

EUGENIA KURZYNSKY-SINGER

Transformation
der russischen
Eigentumsordnung

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

126

Mohr Siebeck

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

126

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Eugenia Kurzynsky-Singer

Transformation der russischen Eigentumsordnung

Eine vergleichende Analyse aus der Sicht
des deutschen Rechts

Mohr Siebeck

Eugenia Kurzynsky-Singer, geboren 1975; 2004 Promotion; 2006 Zweites juristisches Staatsexamen; 2018 Habilitation; seit 2007 wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Leitung des Referats Russland und weitere GUS-Staaten.

ISBN 978-3-16-156569-4 / eISBN 978-3-16-156570-0

DOI 10.1628/978-3-16-156570-0

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577

(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2019. www.mohrsiebeck.com

© Eugenia Kurzynsky-Singer.

Dieses Werk ist seit 10/2024 lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit analysiert das Eigentumskonzept des russischen Rechts aus einer rechtsvergleichenden Perspektive. Die Eigentumsdogmatik wird in Bezug zur Rechtskultur des Landes gesetzt, wobei die Kontinuitäten im juristischen Denken und ihre Bedeutung für die Transformation der russischen Rechtsordnung aufgezeigt werden.

Die Abhandlung wurde im April 2017 bei der Juristischen Fakultät der Universität Hamburg als Habilitationsschrift eingereicht. Sie spiegelt den Stand der Rechtsprechung und der Literatur zu diesem Zeitpunkt wider. Eine Berücksichtigung späterer Quellen konnte nur punktuell erfolgen.

An dieser Stelle möchte ich all denjenigen danken, die zum Entstehen dieser Arbeit beigetragen haben. Zuallererst gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. Basedow, der meine Habilitation betreute und zahlreiche wegweisende Ratschläge und Anregungen erteilte. Herrn Prof. Dr. Julius danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Herrn Prof. Dr. Luchterhandt gilt mein Dank für die wertvollen Kommentare und die Erstellung des Drittgutachtens.

Die Arbeit profitierte außerordentlich von den ausgezeichneten Forschungsbedingungen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hamburg). Ich danke der Bibliothek und der Verwaltung des Instituts für die vielfältige Unterstützung. Durch meine Tätigkeit als Referentin für das russische Recht und das Recht weiterer GUS-Staaten am Institut hatte ich viele Gelegenheiten zum fachlichen Gedankenaustausch auch über die Landes- und Disziplingrenzen hinaus. Insbesondere die Kollegen aus dem postsowjetischen Rechtskreis ermöglichten mir wertvolle Einblicke in die Funktionsweise ihrer Heimatrechtsordnungen.

Mein Dank gilt auch der Redaktionsabteilung des Instituts, die maßgeblich dazu beigetragen hat, dass aus dem Manuskript ein Buch wurde.

Schließlich möchte ich mich ganz besonders bei meiner Familie für die liebevolle Unterstützung bedanken.

Hamburg, im September 2018

Eugenia Kurzynsky-Singer

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXIII

Einleitung

A. Bestandsaufnahme	1
B. Hypothesen und Gang der Untersuchung	4

Kapitel 1: Zivilrecht und das Wertesystem der Gesellschaft

A. Theoretische Vorüberlegungen	7
B. Der Entwicklungsrahmen des russischen Zivilrechts	30

Kapitel 2: Gesellschaft und Eigentum

A. Vorbemerkung	89
B. Das liberale Eigentumskonzept am Beispiel des BGB	96
C. Das Eigentumskonzept in einem totalitär-kollektivistischen Gesellschaftsmodell	159
D. Das Eigentumskonzept als ein System der Legitimationsmuster	195

Kapitel 3: Eigentum im modernen russischen Recht: Rechtsentwicklung als Konflikt und Synthese verschiedener *legal formants*

A. Eigentumsreformen im Kontext der Systemtransformation	199
B. Entwicklungsrahmen des modernen russischen Eigentumskonzepts	205
C. Kernelemente des modernen russischen Eigentumskonzepts	254

Ergebnisse und Ausblick

A. Eigentum als ein rechtskulturelles Phänomen	409
B. Die Koexistenz verschiedener Eigentumskonzepte im modernen russischen Recht	412
C. Dogmatik im Gefüge einer Rechtsordnung	414
Literaturverzeichnis	417
Rechtsquellen Russland/UdSSR	455
Sachverzeichnis	465

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXIII

Einleitung

A. Bestandsaufnahme	1
B. Hypothesen und Gang der Untersuchung.....	4

Kapitel 1: Zivilrecht und das Wertesystem der Gesellschaft

A. Theoretische Vorüberlegungen	7
I. Theoretische Ansätze zur Beschreibung der Wechselwirkung zwischen der Rechtsordnung und der Gesellschaft.....	7
1. <i>Optimistic normativism</i> als Modell der Rechtsreformen in einer Transformationsrechtsordnung.....	7
a) Wandel einer Rechtsordnung als Bestandteil des gesellschaftlichen Wandels	7
b) <i>Law and Development Movement</i>	9
2. Die operative Geschlossenheit des Rechts	12
3. Die Spiegeltheorie des Rechts: Bedeutung von außerrechtlichen Faktoren.....	14
II. <i>Legal transplants</i> im Lichte der Spiegeltheorie des Rechts	16
1. Diskussionsstand	16
2. Erklärungsmodell zur Wirkung von <i>legal transplants</i>	20
III. Multidimensionaler Rechtsbegriff als Grundlage der weiteren Betrachtung.....	23
1. Übertragung der Erkenntnisse zur Wirkung der <i>legal</i> <i>transplants</i> auf die Reformvorgänge.....	23
2. Theorie der <i>legal formants</i>	24
3. Bestandteile einer Rechtsordnung.....	25
a) Rechtsnorm vs. Rechtsvorschrift	25

b) Wertesystem einer Rechtsordnung	26
c) Der Wertungsrahmen und die rechtskulturelle Dimension einer Rechtsordnung.....	28
4. Erkenntnisgewinn und Methodologie des weiteren Vorgehens	29
<i>B. Der Entwicklungsrahmen des russischen Zivilrechts.....</i>	<i>30</i>
I. Überblick über die Neukodifizierung des russischen Zivilrechts	30
1. Die Reformen <i>Gorbačëvs</i> und der Zusammenbruch der UdSSR	30
2. Neukodifizierung des Zivilrechts (1994–2008).....	33
a) ZGB RF als ein Element der Reform.....	33
b) Das ZGB RF als Zivilgesetz obersten Ranges	34
c) Grundsätze der Zivilgesetzgebung.....	37
d) Kontinuität der Zivilgesetzgebung.....	38
e) Die Kontinuität der russischen Zivilrechtsentwicklung	39
3. Die Reform des Zivilgesetzbuchs seit 2008	42
a) Impulssetzung durch die Politik und die Vorschläge des Rats zur Kodifizierung	42
b) Weiterer Verlauf des Reformprozesses.....	44
c) Erwünschte Kontinuität der Rechtsentwicklung	46
4. Zwischenergebnis und weitere Fragestellung.....	47
II. Die Bedeutung der <i>legal transplants</i> für die Entwicklung des russischen Zivilrechts.....	48
1. <i>Legal transplants</i> im vorrevolutionären Recht	48
a) Einfluss des kontinentaleuropäischen Rechts auf das positive Recht	48
b) Einfluss des kontinentaleuropäischen Rechts auf die Zivilrechtswissenschaft und die Rechtsprechung.....	50
2. Einflüsse ausländischen Rechts auf das sowjetische Zivilrecht.....	52
a) Übernahme des Pandektensystems	52
aa) Anordnung der Materie.....	52
bb) Selbstständigkeit des Familienrechts.....	53
cc) Reihenfolge der einzelnen Abschnitte.....	55
b) Ideologische Vorbehalte gegen die Rezeption westlicher Rechtsnormen	56
3. Einflüsse ausländischen Rechts bei der Neukodifizierung des russischen Zivilrechts	57
a) Westliche Rechtsberatung bei der Entwicklung des russischen Zivilrechts.....	57
b) Berücksichtigung des westlichen Rechtsdenkens bei der Kodifikation des russischen Zivilrechts.....	58
c) Reform des Zivilgesetzbuchs.....	59

4. „Kryptorezeption“ des westlichen Rechtsdenkens im russischen Zivilrecht.....	62
III. Das sowjetische Recht als Bestandteil der russischen Rechtsgeschichte.....	64
1. Spezifika der sowjetischen Rechtsordnung	64
a) Strukturen des sowjetischen Rechts.....	64
b) Einige Anmerkungen zur Staats- und Gesellschaftsordnung.....	66
aa) Die Ideen der liberalen Demokratie und der freien Marktwirtschaft	66
bb) Das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft.....	68
c) Das Problem des Rechtsnihilismus und die Dichotomie des Rechts	71
d) Methodenlehre und Rechtsanwendung	73
aa) Bedeutung der Methodenlehre	73
bb) Problem der richterlichen Unabhängigkeit	74
cc) Auswirkungen der sowjetischen Methodenlehre auf das moderne russische Recht	76
2. Das sowjetische Zivilrecht.....	76
a) Bedeutung des sozialistischen Zivilrechts	76
aa) Diskussion um die Existenzberechtigung des Zivilrechts im Sozialismus.....	76
bb) Praktische Bedeutung des sowjetischen Zivilrechts	77
cc) Rechtshistorische Bedeutung des sowjetischen Zivilrechts.....	79
b) Die grundlegenden Ordnungsprinzipien des sowjetischen Zivilrechts im Vergleich zum Privatrecht einer bürgerlichen Rechtsordnung.....	81
aa) Grundsatz der Privatautonomie.....	81
bb) Umgang mit gegensätzlichen Interessen	83
3. Mechanismen des Fortwirkens sowjetischer Strukturen im modernen russischen Zivilrecht	84
IV. Die innere Widersprüchlichkeit der russischen Zivilrechtsordnung.....	86

Kapitel 2: Gesellschaft und Eigentum

A. <i>Vorbemerkung</i>	89
I. Fragestellung des vorliegenden Kapitels	89
II. Methodologie des Vergleichs verschiedener Eigentumsmodelle	92
1. Die Vielfalt von liberalen Eigentumsmodellen	92
2. Begriff und Inhalt des Eigentums in der deutschen Dogmatik.....	94

3. Das Eigentumskonzept als zusätzliche dogmatische Kategorie	95
<i>B. Das liberale Eigentumskonzept am Beispiel des BGB</i>	<i>96</i>
I. Die Entwicklung des deutschen Eigentumskonzepts	96
1. Sozioökonomische Voraussetzungen der Entstehung eines liberalen Eigentumsbegriffs	96
2. Entwicklung der Dogmatik: vom geteilten zum absoluten Eigentum	97
a) Überblick zur Entwicklung des geteilten Eigentums	97
b) Regelung des geteilten Eigentums im Preußischen Allgemeinen Landrecht	99
c) Kritik des geteilten Eigentums durch Thibaut	101
d) Die Willentheorie und das Eigentumskonzept des Pandektenrechts	102
3. Der Wertungsrahmen einer liberalen Rechtsordnung und die Eigentumsdogmatik	104
a) Der „wahre Eigentumsbegriff“ und die Auflösung der agrarwirtschaftlichen Struktur	104
b) Der Freiheitsbezug des liberalen Eigentumsbegriffs	106
c) Eigentum im Spannungsverhältnis zwischen Individual- und Sozialfunktion	107
II. Kernelemente des Eigentumskonzepts des BGB	108
1. Ausgangspunkt und Entwicklungstendenzen	108
a) Dogmatische Vorgaben eines absoluten Eigentumsbegriffs	108
b) Wandel des Eigentumskonzepts?	110
2. Absolute Rechtsmacht und öffentlich-rechtliche Beschränkungen	112
a) Ausgestaltung und Kritik	112
b) Grundsätzlich unbeschränkte Rechtsmacht vs. positive Befugnisbestimmung	114
c) Das Verhältnis zwischen Eigentumskonzept und gesellschaftlichem Modell	115
d) Folgen für die Legitimation einzelner Regelungen	116
3. Sacheigentum	118
a) Gegenstandsbereich des Eigentums	118
aa) Verhältnis zwischen Person und Sache vs. Bündel einzelner Berechtigungen	118
bb) Begrenzung auf körperliche Gegenstände	121
b) Begriff des geistigen Eigentums	123
aa) Diskussionsstand	123
bb) Die Lehre vom geistigen Eigentum im rechtshistorischen Kontext	124

cc)	Rechtspolitische Dimension des Begriffs „geistiges Eigentum“.....	126
c)	Erweiterung des Eigentumsbegriffs auf der Objektebene durch das Verfassungsrecht	128
aa)	Problemaufriss.....	128
bb)	Funktionalitätsebenen des verfassungsrechtlichen und des zivilrechtlichen Eigentumsbegriffs	129
cc)	Legitimatorische Wirkung des absoluten Eigentums-konzepts in der Peripherie seines Gegenstandsbereichs.....	131
4.	Die Abstraktheit des Eigentumsbegriffs.....	133
a)	Keine Differenzierung nach Art der Objekte	133
b)	Keine Differenzierung nach Rechteinhabern	134
aa)	Problemaufriss.....	134
bb)	Vom öffentlichen Eigentum zum modifizierten Privateigentum an öffentlichen Sachen	135
cc)	Der Rechtsstreit um das Hamburger Stadtsiegel.....	138
dd)	Rechtsdogmatische Implikationen des öffentlichen Eigentums.....	140
5.	Der Totalitätsgrundsatz und Schutz des Rechtsverkehrs	141
a)	Aufteilung der Vorteile einer Eigentümerstellung unter verschiedenen Personen	141
b)	Treuhand und <i>trust</i>	143
aa)	Die Treuhand als Widerlegung des Totalitätsprinzips?	143
(1)	Begriff und Erscheinungsformen der Treuhand	143
(2)	Treuwidrige Verfügung: Drittwirkung der im Innenverhältnis festgelegten Beschränkungen	144
(3)	Quasidingliche Wirkung der Treuhand in der Insolvenz und der Zwangsvollstreckung.....	145
(4)	Gesamtbetrachtung der Treuhandausgestaltung.....	146
bb)	Vorbehalte gegen die Rezeption des <i>trust</i> im deutschen Recht	148
(1)	Begriff und dingliche Wirkung des <i>trust</i>	148
(2)	Argumente gegen eine mögliche Rezeption des <i>trust</i>	150
c)	Freier Warenverkehr als Bestandteil der Eigentumsordnung	151
aa)	Bedeutung des § 137 BGB.....	151
bb)	Die Unterscheidung zwischen dinglichen und obligatorischen Rechten.....	153
d)	Das Grundstück als Eigentumsobjekt	156
e)	Der Totalitätsgrundsatz als Verbot einer wirtschaftlich ineffizienten Eigentumsspaltung	157

C.	<i>Das Eigentumskonzept in einem totalitär-kollektivistischen Gesellschaftsmodell</i>	159
I.	Das Eigentumskonzept des sowjetischen Rechts (1922–1986)	159
	1. Vorbemerkung	159
	2. Die ideologischen Vorgaben des marxistisch-leninistischen Eigentumskonzepts	159
	a) Eigentum als Produktionsverhältnis	159
	b) Eigentum als Aneignung	161
	3. Der juristische Eigentumsbegriff	162
	a) Vorschriften zur Gewährleistung des Eigentums	162
	b) Der juristische Eigentumsbegriff und die ideologischen Vorgaben	163
	aa) Eigentum als durch den Staat verliehene Position	163
	bb) Eigentum als Rechtsverhältnis zwischen Personen	165
	4. Die Zweckbindung des Eigentums und die einzelnen Eigentumsformen	166
	a) Allgemeines	166
	aa) Verschiedene Eigentumsformen	166
	bb) Privilegierung des staatlichen Eigentums	167
	b) Das sozialistische Eigentum	169
	aa) Das Recht der operativen Verwaltung	169
	(1) Die Ausgangslage	169
	(2) Ideologische Vorgaben für die dogmatische Erfassung	170
	(3) Vorschlag von Venediktov	171
	bb) Sozialistisches Eigentum als geteiltes Eigentum?	173
	cc) Unbeschränkbarkeit der staatlichen Eigentümerbefugnisse	176
	c) Zuordnung von Vermögensgegenständen zu natürlichen Personen	177
	aa) Zweckgebundenheit	177
	bb) Qualifizierung des persönlichen Eigentums	179
	(1) Eigentumsbegründung durch Zuteilung	179
	(2) Möglichkeiten des Zugriffs des Staates	181
	(3) Originärer Eigentumserwerb	182
	d) Das Subjekt des Eigentumsrechts	183
	aa) Das Problem der „doppelten Inhaberschaft“	183
	bb) Sozialistisches Eigentum als Teilhaber Verhältnis	184
II.	Das Eigentumskonzept in der NS-Zeit	186
	1. Vergleichspaar sowjetisches Eigentumskonzept/ Eigentumskonzept der NS-Zeit	186
	2. Statthaftigkeit und Bezugspunkt des Vergleichs	188

a) Totalitarismus und Dichotomie des Normen- und Maßnahmenstaates	188
b) Das totalitär-kollektivistische Gesellschaftsmodell als <i>tertium comparationis</i>	190
3. Pflichtgebundenheit des Eigentums	191
4. Funktionseigentum	194
<i>D. Das Eigentumskonzept als ein System der Legitimationsmuster</i>	195
I. Eigentum als Zuordnung von Gütern und Gegenständen	195
II. Das Eigentumskonzept und die Ausgestaltung der Eigentumsordnung	196

Kapitel 3: Eigentum im modernen russischen Recht: Rechtsentwicklung als Konflikt und Synthese verschiedener *legal formants*

<i>A. Eigentumsreformen im Kontext der Systemtransformation</i>	199
I. Erwartungen an die Privatisierung	199
II. Wahrnehmung der Privatisierungsvorgänge	200
III. Das Problem des „conceptual stretching“	202
1. Einige Überlegungen zu den Auswirkungen der Privatisierungsvorgänge	202
2. Eigentum als Freiheitsrecht vs. Zuteilungsverhältnis	204
<i>B. Entwicklungsrahmen des modernen russischen Eigentumskonzepts</i>	205
I. Die vorsowjetische Prägung	205
1. Das Eigentum im russischen Rechtsbewusstsein	205
a) Die Idee des Privateigentums	205
b) Entwicklung nach der Aufhebung der Leibeigenschaft	207
c) Kontinuitäten in den Vorstellungen zur Legitimität des Eigentums	209
2. Das Eigentumskonzept des <i>Svod zakonov</i>	209
a) Objekte des Eigentums	209
b) Eigentumsformen	210
c) Befugnisse des Eigentümers	211
3. Vorrevolutionärer Entwurf des ZGB	213
4. Kontinuitäten in der Rechtsentwicklung	215

II.	Nachwirkung des sowjetischen Rechts und Bedeutung der <i>Perestrojka</i> -Reformen für die weitere Entwicklung des Eigentumskonzepts	216
1.	Vorprägung durch das Eigentumsmodell der Sowjetzeit	216
2.	Verfassungsreform und Eigentumsgesetze in der Übergangszeit (1986–1994)	218
3.	Fragen der Gewinnverteilung	222
4.	Eigentumsformen als Vielfalt der Zuordnung von Vermögenswerten	223
a)	Das Eigentumsgesetz der UdSSR	223
b)	Eigentumsformen im Eigentumsgesetz der RSFSR	224
c)	Eigentum an Grund und Boden	225
d)	Die Pacht als Vorstufe der Privatisierung	226
e)	Dezentralisierung der Eigentumsstruktur	228
5.	Das kollektive Eigentum im Eigentumsgesetz der UdSSR	229
a)	Das kollektive Eigentum als Eigentum der Vereinigungen von Bürgern	229
b)	Wahrnehmung des kollektiven Eigentums und Folgeprobleme	231
6.	Das Recht der vollen Bewirtschaftung	232
a)	Neuregelung der Rechte der Betriebe an zugewiesenen Vermögensgegenständen	232
b)	Der Betrieb als Rechtssubjekt	233
aa)	Der Betrieb als ein sozioökonomisches Gebilde	233
bb)	Der Betrieb als juristische Person	235
c)	Qualifikation des Rechts der vollen Bewirtschaftung	236
aa)	Umfang der eingeräumten Befugnisse	236
bb)	Problem der Doppelberechtigung am Betriebsvermögen	237
cc)	Rechtspolitische Alternativen zum Recht der vollen Bewirtschaftung	240
7.	Die <i>Perestrojka</i> -Reformen als Weichenstellung für die spätere Entwicklung	241
III.	Regelungen zum Eigentum in den Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR	243
IV.	Verwurzelung des russischen Eigentumsbegriffs in der kontinentaleuropäischen Tradition?	245
1.	Ablehnung eines geteilten Eigentums	245
a)	Wettbewerb verschiedener Rezeptionsmodelle	245
b)	Rückschlüsse auf die Kernelemente des russischen Eigentumsbegriffs aufgrund der gescheiterten Rezeption des <i>trust</i> ?	248
2.	Freiheitsbezug des Eigentumsbegriffs	250

a) Verändertes Verständnis der Menschenrechte in der <i>Perestrojka</i> -Zeit	250
b) Nachhaltigkeit der Impulssetzung?	251
c) Sozioökonomische Vorbedingungen zur Entwicklung des russischen Eigentumskonzepts	253
V. Zwischenergebnis	254
C. <i>Kernelemente des modernen russischen Eigentumskonzepts</i>	254
I. Einleitung	254
1. Aufgabe des sozialistischen Eigentumskonzepts	254
2. Das System des Eigentums- und Besitzschutzes	255
3. Relikte des sowjetischen Eigentumskonzepts	257
II. Eigentumsobjekte	258
1. Sachen vs. Vermögensgegenstände	258
a) Gesetzliche Regelungen	258
b) Diskussion in der Wissenschaft	260
c) Vindikation von Gesellschafts- und Eigentumsanteilen in der Rechtsprechung	261
2. Eigentum an Immobilien	263
a) Eigentums- und Verkehrsfähigkeit von Grundstücken	263
b) Der Grundsatz „ <i>superficies solo cedit</i> “	264
aa) Begriff der unbeweglichen Sache nach dem russischen Recht	264
bb) Nutzungsrechte an Grund und Boden als Eigentumssubstitute bis zur Reform des Bodengesetzbuchs von 2015	265
(1) Das Bodennutzungsrecht und das Recht des erblichen Besitzes auf Lebenszeit	265
(2) Einheit des Bodennutzungsrechts und des Gebäudeeigentums im sowjetischen Recht	267
cc) Zusammenführung des Eigentums an Gebäude und Grundstück	268
(1) Prinzip der Einheit des rechtlichen Schicksals der Grundstücke und der fest mit ihnen verbundenen Objekte	268
(2) Privatisierungsrecht des Gebäudeeigentümers hinsichtlich des zugehörigen Grundstücks	270
(3) Grundstücke, auf denen Mehrparteienhäuser errichtet wurden	271
dd) Reform der Nutzungsrechte an Grund und Boden	273
c) Eigentum an einem Gebäude	274
aa) Problemaufriss	274

bb) Entstehung des Eigentums an einem Gebäude	275
cc) Problemfall: Kaufvertrag über ein unvollendetes Bauwerk	276
dd) Folgen von Umbau und Zerstörung eines Gebäudes.....	278
ee) Problem der Baufinanzierung.....	278
(1) Hypothek als Kreditsicherungsmittel.....	278
(2) Beteiligung am Anteilsbau	280
3. Eigentumsfähigkeit und der originäre Eigentumserwerb am Beispiel eines illegal errichteten Bauwerks.....	282
a) Originärer Eigentumserwerb an neu hergestellten Sachen und Folgeprobleme.....	282
b) Legalisierung eines Schwarzbaus	283
aa) Legalisierung durch Eigentumsbegründung	283
bb) Voraussetzungen der Eigentumsbegründung bei materieller Rechtmäßigkeit	285
cc) Schlussfolgerungen für den Eigentumsbegriff.....	288
III. Unterscheidung verschiedener Eigentumsformen.....	288
1. Eigentumsformen im modernen russischen Recht und in den Rechtsordnungen anderer GUS-Staaten	288
a) Verfassungsrechtliche Vorgaben	288
b) Eigentumsformen als Relikt des sowjetischen Rechts.....	289
c) Aufwertung des Privateigentums?	290
2. Prinzip der Gleichbehandlung verschiedener Eigentumsformen	292
a) Gleichstellung von Staat und Privaten im Zivilrechtsverkehr	292
b) Einschränkung des Eigentums von natürlichen und juristischen Personen.....	295
3. Die Vindikationsverjährung als Beispiel für die Aufhebung der Privilegierung des staatlichen Eigentums.....	297
a) Vindikation als Gegenstand der Verjährung	297
aa) Dogmatische Implikationen der Verjährung von Vindikationsansprüchen im deutschen Recht	297
bb) Grundsätzliche Verjährung der Vindikation im russischen Recht	299
(1) Ausgangslage: Privilegierung des staatlichen Eigentums im ZGB RSFSR	299
(2) Aufhebung der Privilegierung	301
b) Entwicklung der Regelung zum Beginn der Verjährungsfrist für die Vindikation.....	302
aa) Das sowjetische Recht	302
bb) Weitere Entwicklung im modernen russischen Recht.....	303

c)	Rechtliche Zuordnung der Sache nach der Vindikationsverjährung	305
aa)	Zum Vergleich: <i>dominium sine re</i> im deutschen Recht	305
bb)	Das Aneignungsrecht des Staates im sowjetischen Recht	306
cc)	Folgen der Vindikationsverjährung im modernen russischen Recht	309
	(1) Eigentum an der Sache nach Ablauf der Vindikationsverjährung	309
	(2) Regelung der Ersitzung	310
	(3) Ansätze zur Verhinderung eines <i>dominium sine re</i>	313
d)	Die grundsätzliche Rechtfertigung der Verjährung im sowjetischen und russischen Recht	316
aa)	Verjährungsrechtfertigung im sowjetischen Recht	316
	(1) Öffentliche Interessen	316
	(2) Der Anspruch als Gegenstand der Verjährung	317
bb)	Unterschiede zum deutschen Recht	318
cc)	Das moderne russische Recht	320
e)	Die Vindikationsverjährung und der Eigentumsbegriff	322
aa)	Die Wertungen des sowjetischen Rechts	322
bb)	Das postsozialistische Recht	323
4.	Beteiligung des Staates an zivilrechtlichen Beziehungen am Beispiel der Rückabwicklung von Privatisierungsverträgen	325
a)	Anwendung von zivilrechtlichen Regelungen auf die Privatisierungsverträge	325
b)	Einige Anmerkungen zur Revision der Privatisierungsergebnisse	326
c)	Mögliche Anspruchsgrundlagen	329
aa)	Die sog. Restitution vs. dingliche Ansprüche	329
bb)	Abgrenzungsproblematik	331
d)	Der Störungsbeseitigungsanspruch als Anspruchsgrundlage für die Rückabwicklung der fehlerhaften Privatisierungsverträge	333
aa)	Verhältnis zur Vindikation	333
bb)	Der fortdauernde Besitz des Privatisierungsverkäufers	335
e)	Restitution als Rechtsgrundlage für die Rückabwicklung eines rechtswidrigen Privatisierungsvertrags	337
aa)	Überblick über die Folgen der Gesetzeswidrigkeit eines Privatisierungsvertrages nach ZGB RF (1994)	337
bb)	Überblick über die Entwicklung der Regelung zur Nichtigkeit und Rückabwicklung eines gesetzeswidrigen Rechtsgeschäfts	338
	(1) Vorrevolutionäre Zeit	338

(2) Das sowjetische Recht.....	339
(3) Regelung im ZGB RF (1994)	341
(4) Konzeption zur Reform des ZGB	343
(5) Änderung des ZGB RF im Zuge der Zivilrechtsreform.....	344
(6) Traditionelle Verstaatlichung einer privatrechtlichen Beziehung und die Privatautonomie	346
cc) Ansprüche Dritter auf die gerichtliche Unwirksamkeitserklärung von rechtswidrigen Privatisierungsverträgen	350
(1) Diskrepanz zur prozessrechtlichen Klagebefugnis (Verbot der Popularklage)	350
(2) Geltendmachung der Nichtigkeit von Privatisie- rungsverträgen durch Dritte in der Rechtsprechung russischer Gerichte	351
dd) Modalitäten der Rückabwicklung rechtswidriger Privatisierungsverträge	353
(1) Grundsätzliches zur Rückabwicklung	353
(2) Veränderungen am Privatisierungsobjekt	355
(3) Unzulässigkeit der Rückabwicklung gem. Art. 566 ZGB RF.....	356
(4) Gebot der zweiseitigen Restitution	358
f) Abschließende Bemerkungen zur Rückabwicklung von rechtswidrigen Privatisierungsverträgen.....	359
aa) Die Interessenlage.....	359
bb) Vergleichsfall: Privatisierung in der ehemaligen DDR.....	360
cc) Gesamtbetrachtung der untersuchten Rechtsprechung russischer Gerichte	362
5. Öffentliches Eigentum im Wirtschaftsverkehr	364
a) Das Recht der Bewirtschaftung und der operativen Verwaltung.....	364
aa) Wirtschaftssubjekte ohne Eigentum am Betriebsvermögen	364
bb) Befugnisse des Rechteinhabers	365
cc) Das Recht der Bewirtschaftung und der Schutz des Rechtsverkehrs	367
dd) Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines Unitarbetriebs und einer staatlichen Einrichtung.....	370
ee) Unitarbetriebe und staatliche Einrichtungen als Sonderinstrumente der Vermögensbindung.....	371
b) Staatliche Korporationen.....	372

6. Eigentumsformen im Gefüge des modernen russischen Rechts.....	374
a) Das öffentliche Eigentum als dogmatischer Bezugspunkt für die Begrenzung des staatlichen Handlungsspielraums?	374
b) Zum Vergleich: Verzahnung des öffentlichen Rechts und des Privatrechts und die Bedeutung ihrer dogmatischen Trennung im deutschen Recht	376
c) Abgrenzung und Regelungsfunktionen des öffentlichen und des Privatrechts in der russischen Rechtstradition.....	378
aa) Bestimmung staatlicher Befugnisse	378
bb) Privatrecht als Schutzordnung.....	379
d) Die Begrenzung des institutionellen Bereichs des Privateigentums durch die Beibehaltung des Konzepts verschiedener Eigentumsformen.....	381
IV. Befugnistriade und absoluter Eigentumsbegriff.....	382
1. Rechtspolitische Bedeutung der Triade.....	382
a) Triade-Definition	382
b) Die Untersuchung <i>Rubanovs</i> und ihre rechtspolitische Bedeutung	384
c) Kritik an der Triade.....	386
2. Auswirkung der Triade-Definition auf die Reichweite des Eigentumsschutzes	387
3. Auswirkung der Triade-Definition auf das System der dinglichen Rechte	390
a) Historische Entwicklung der Kategorie der dinglichen Rechte im russischen Recht.....	390
aa) Das sowjetische Recht	390
(1) Rechtsentwicklung	390
(2) Die ideologische Komponente im Streit um das System der dinglichen Rechte.....	391
bb) Einführung der dogmatischen Kategorie „dingliche Rechte“ im ZGB RF	393
b) Dogmatische Erfassung von dinglichen Rechten in der modernen russischen Rechtswissenschaft.....	394
aa) Das System der dinglichen Rechte im Rahmen eines absoluten Eigentumsbegriffs.....	394
bb) Das Recht zum Besitz als Charakteristikum eines dinglichen Rechts	396
(1) Die Auffassung <i>Belovs</i>	396
(2) Weitere Auffassungen	398
c) Das Beispiel der Grundstücksmiet-/pacht	399
aa) Miete und Pacht als Substitut der dinglichen Rechte am Grundstück.....	399

bb) Interessenkollision zwischen dem Gebäudeeigentümer und dem Grundstückseigentümer bei einem fehlenden Miet-/Pachtvertrag	402
(1) Problemaufriss	402
(2) Lösung der Rechtsprechung	403
cc) Nutzungsrechte an Grundstücken im System der dinglichen Rechte	404
4. Die Bedeutung der Triade für das moderne Eigentumskonzept.....	406

Ergebnisse und Ausblick

A. <i>Eigentum als ein rechtskulturelles Phänomen</i>	409
B. <i>Die Koexistenz verschiedener Eigentumskonzepte im modernen russischen Recht</i>	412
C. <i>Dogmatik im Gefüge einer Rechtsordnung</i>	414
Literaturverzeichnis.....	417
Rechtsquellen Russland/UdSSR	455
Sachverzeichnis	465

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.F.	alte Fassung
AGBG	Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Am. J. Int. L.	American Journal of International Law
AnteilsbauG	Föderales Gesetz „Über die Beteiligung am Anteilsbau von Mehrfamilienhäusern und anderer unbeweglicher Objekte und über die Änderung einiger gesetzgeberischer Akte der Russischen Föderation“
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Aufl.	Auflage
Ausg.	Ausgabe
Baden-Württ. WasserG	Wassergesetz für Baden-Württemberg
Bearb.	Bearbeitung
BetriebsG-UdSSR	Gesetz „Über die Betriebe in der UdSSR“
BGH	Bundesgerichtshof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BodenGB	Bodengesetzbuch
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
Ch.	Chapter
Choz. i pravo	Chozjajstvo i pravo [Wirtschaft und Recht]
Cornell Int. Law J.	Cornell International Law Journal
Dekret Nr. 2296	Dekret des Präsidenten der RF „Über das treuhänderische Eigentum (trust)“ vom 24.12.1993, Nr. 2296
DGO	Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRRZ	Deutsch-Russische Rechtszeitschrift

DStR	Deutsches Steuerrecht
DtZ	Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
EL	Ergänzungslieferung
et. al.	et alii
EigentumsG-RSFSR	Gesetz „Über das Eigentum in der RSFSR“
EigentumsG-UdSSR	Gesetz „Über das Eigentum in der UdSSR“
Einl.	Einleitung
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EVÜ	Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980
FamilienGB	Familiengesetzbuch der Russischen Föderation
FS	Festschrift
FWG	Förderales Wirtschaftsgericht
FZ	Federal'nyj zakon [Föderales Gesetz]
GG	Grundgesetz
georg. ZGB	Zivilgesetzbuch Georgiens
GiP	Gosudarstvo i Pravo [Staat und Recht]
GK	Graždanskij kodeks [Zivilgesetzbuch]
Grundlagen Pacht	Grundlagen der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken über die Pacht vom 23.11.1989
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Hastings Int'l & Comp. L. Rev	Hastings International and Comparative Law Review
Hist.Jb.	Historisches Jahrbuch
HkK	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HWB	Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts
HypothekG	Föderales Gesetz über die Hypothek (Grundpfand)
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
Int. Encycl. Comp. L.	International Encyclopedia of Comparative Law
Int. J. Const. L.	International Journal of Constitutional Law
Int. Rev. L. Econ.	International Review of Law and Economics
IRZ	Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit
JA	Juristische Arbeitsblätter
J. E. Eur. L.	Journal of East European Law
JherJb	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung

JZ	Juristenzeitung
Koncepcija	Koncepcija razvitija graždanskogo zakonodatel'stva [Die Konzeption zur Entwicklung der Zivilgesetzgebung]
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Law & Contem. Probs	Law and Contemporary Problems
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
MGIMO	Moskovskij Gosudarstvennyj Institut Meždunarodnych otnošenij [Moskauer Institut für Internationale Beziehungen]
m. E.	meines Erachtens
Mod. L. Rev.	Modern Law Review
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum BGB
MüKoZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NEP	Neue Ökonomische Politik
Neub.	Neubearbeitung
New Eur. L. Rev.	New Europe Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungs-Report
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Oberstes Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation
preuß. ALR	das preußische Allgemeine Landrecht
PrivatisierungsG	Gesetz über die Privatisierung der staatlichen und kommunalen Vermögensgegenstände
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RF	Russische Föderation / Rossijskaja Federacija
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
ROW	Recht in Ost und West
RSFSR	Rossijskaja Sovetskaja Federativnaja Socialističeskaja Respublika / Russische Sozialistische Sowjetrepublik
RW	Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung
SachenR	Sachenrecht
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SovGiP	Sovetskoe Gosudarstvo i pravo [Sowjetische Staat und Recht]
SSSR	Sojuz Sovetskich Socialističeskich Respublik [UdSSR]

SU	Sobranie Uzakonenij i rasporjaženij rabočago i krest'janskago pravitel'stva [Sammlung der Gesetze und Bestimmungen der Arbeiter- und Bauernregierung]
SZ RF	Sobranije zakonodatelstva Rossijskoi Federacii [Gesetzessammlung der Russischen Föderation]
TreuhandG	Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz)
UCLA L. Rev.	University of California, Los Angeles, Law Review
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UnitarbetriebsG	Federal'nyj zakon o gosudarstvennyh i municipal'nyh unitarnych predprijatijach [Föderales Gesetz über die staatlichen und kommunalen Unitarbetriebe]
VAS	Vysšij Arbitražnyj Sud' [Oberstes Wirtschaftsgericht]
VCIK	Vserossijskij Zentral'ny Ispolnitelny Komitet [Allrussischer Zentralexekutivkomitee]
Vedomosti VS RSFSR	Vedomosti Verchovnogo Soveta RSFSR [Mitteilungsblatt des Obersten Sovjets der RSFSR]
VerfG	Verfassungsgericht
Verf. RF	Verfassung der Russischen Föderation
Vestnik GP	Vestnik Graždanskogo Prava [Mitteilungsblatt zum Zivilrecht]
Vestnik VAS	Vestnik Vysšego Arbitražnogo Suda [Mitteilungsblatt des Obersten Wirtschaftsgerichts]
VG	Verwaltungsgericht
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht
Vorb.	Vorbemerkung
vorrev.	vorrevolutionär
VS	Verchovnyj Sovet [Oberster Rat]
VSND i VS SSSR	Vedomosti S''ezda Narodnych Deputatov SSSR i Verchovnogo Soveta SSSR [Bulletin des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR und des Obersten Sovjets der UdSSR]
VSND RF i VS RF	Vedomosti S''ezda narodnych deputatov Rossijskoj Federacii i Verchovnogo Soveta Rossijskoj Federacii [Bulletin des Kongresses der Volksdeputierten der Russischen Föderation und des Obersten Sovjets der Russischen Föderation]
VZOG	Vermögenszuordnungsgesetz
WGO	WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
Wisconsin L. Rev.	Wisconsin Law Review
WPO	Wirtschaftsprozessordnung
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

ZGB	Zivilgesetzbuch
ZGB RF	Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation
ZGB RSFSR (1922)	Zivilgesetzbuch der RSFSR vom 31.10.1922
ZGB RSFSR (1964)	Zivilgesetzbuch der RSFSR vom 11.06.1964
ZGB RSFSR	Zivilgesetzbuch der RSFSR vom 11.06.1964 in der zum 1.1.1988 geltenden Fassung
ZK KPdSU	Zentral'nyj Komitet Kommunističeskoj Partii Sovetskogo Sojuza [Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der Sowjetunion]
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRG	Zeitschrift für Rechtsgeschichte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStaatsW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

A. Bestandsaufnahme

Der Zusammenbruch der Sowjetunion ließ die Erwartung entstehen, dass sich Russland nunmehr rasch in das Wirtschafts-, Gesellschafts- und Wertesystem der westlichen Welt eingliedern würde.¹ Die eingeleiteten Reformen verstärkten den Eindruck, dass in Russland eine Marktwirtschaft nach westlichem Vorbild im Entstehen begriffen sei und dass dieser Prozess auch die Veränderung der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen nach sich ziehen würde.² Als eine vorrangige Aufgabe dieser wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformation wurde eine grundlegende Umgestaltung der von der Sowjetunion geerbten Eigentums- und Produktionsstrukturen angesehen. Bekanntlich befanden sich in der Sowjetunion der gesamte Grund und Boden sowie sämtliche Produktionsmittel im Eigentum des Staates, der die Produktion im Rahmen einer Planwirtschaft organisierte. Als Mittel der Wahl erschien eine rasche Privatisierung,³ die den Weg für eine marktwirtschaftlich organisierte Produktion und Wertschöpfung eröffnen sollte. Die umfassenden Rechtsreformen, darunter auch die Reformen der eigentumsbezogenen Regelungen,⁴ sollten diesen Prozess unterstützen.⁵

¹ Aussagekräftig ist z.B. die Präambel des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits, das am 24.6.1994 unterzeichnet wurde (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften v. 28.11.1997 Nr. L 327/3 ff.). Vgl. insbesondere folgende Formulierungen in der Präambel: „INGEDENK der Bedeutung der historischen Bindungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Rußland sowie der den Vertragsparteien gemeinsamen Werte“ sowie „Übergangswirtschaft — und daß weitere Fortschritte auf dem Weg zur Marktwirtschaft durch die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in den in diesem Abkommen festgelegten Formen gefördert werden“.

² Zu der sog. Schocktherapie der Regierung *Gaidars* siehe ausführlich unten, Kapitel 1, Abschnitt B II 3 a.

³ Kapitel 3, Abschnitt C mit Nachweisen.

⁴ Vgl. insbesondere die 1990 noch vor dem Zusammenbruch der Sowjetunion erfolgte Verfassungsreform sowie die Eigentumsgesetze der UdSSR und der RSFSR (ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt B II 2).

⁵ Zur Bedeutung des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation als ein Reforminstrument siehe unten, Kapitel 1, Abschnitt B I 2 a.

Doch die Erwartungen an eine rasche Transformation der russischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung haben sich als unrealistisch herausgestellt. Die erwartete Angleichung russischer Verhältnisse an die Gesellschafts- und Wirtschaftssysteme der westlichen Länder ist nicht in dem erwarteten Maße erfolgt. Vielmehr folgte die Entwicklung in Russland in vielerlei Hinsicht einem Sonderweg.⁶

So blieb z. B. die für das sozialistische Wirtschaftssystem prägende Dominanz des staatlichen Eigentums in einem großen Umfang erhalten. Es wird angenommen, dass der Anteil des russischen Staates an der russischen Wirtschaft sich zwischen 2005 und 2015 von 35 % auf 70 % verdoppelte.⁷ Problematisch ist dabei vor allem, dass die zahlreichen staatlichen Beteiligungen wenig transparent sind.⁸ Das Maß des staatlichen Einflusses auf die russische Wirtschaft wird inzwischen sogar seitens der russischen Föderalen Antimonopolbehörde für kritisch erachtet.⁹

Weiterhin ist zu beachten, dass Grund und Boden zu etwa 90 % im staatlichen Eigentum verblieben sind. Nach den statistischen Angaben des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation und des Staatsdienstes der staatlichen Registrierung, des Grundbuchs und der Landkarten betrug die Fläche der erfassten Grundstücke in der RF zum 1.1.2012 insgesamt 1709,8 Millionen Hektar. Davon waren 1576,7 Millionen Hektar im Staatseigentum und im kommunalen Eigentum; im Eigentum von natürlichen und juristischen Personen waren lediglich 133,1 Millionen Hektar.¹⁰

Die Eigenheiten der russischen Wirtschaft ergeben sich weiterhin zu einem großen Teil aus der Dominanz der Rohstoffförderung und des Rohstoffhandels. So bestehen Russlands Exporte zu zwei Dritteln aus Erdöl, Erdgas und Rohölprodukten;¹¹ wodurch der Anteil des Warenumsatzes im Rahmen der Gesamtwirtschaft entsprechend niedrig ausfällt. Von Bedeutung ist schließlich auch,

⁶ Siehe bezüglich der Staatsorganisation und der Rezeption westlicher Rechtsnormen ausführlich unten, Kapitel 1, Abschnitt B II 4.

⁷ The Economist vom 22.10.2016 (Kindle Edition), Special Report: Russia.

⁸ Siehe ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt C III 5. Zum Vergleich: Der Beteiligungsbericht des Bundes (für das Jahr 2015 abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Beteiligungspolitik/Beteiligungsberichte/Beteiligungsbericht-2015.html> (15.5.18) weist die Beteiligung des Bundes an etwas mehr als 100 Unternehmen auf, die durch den erwähnten Bericht transparent ausgestaltet ist.

⁹ Siehe z. B. die Meldung in Rossijskaja gazeta vom 1.3.2016, <<https://rg.ru/2016/03/01/fas-raskritikovala-uroven-prisutstvija-gosudarstva-v-ekonomike-rossii.html>> (15.5.18).

¹⁰ Siehe: Gosudarstvennyj (nacional'nyj) doklad o sostojanii i ispol'zovanii zemel' v Rossijskoj Federacii v 2011 g [Staatlicher (nationaler) Bericht über den Zustand und die Benutzung der Grundstücke in der Russischen Föderation im Jahr 2011], abrufbar unter: <<https://rosreestr.ru/site/activity/sostoyanie-zemel-rossii/gosudarstvennyy-natsionalnyy-doklad-o-sostojanii-i-ispolzovanii-zemel-v-rossijskoy-federatsii/>> (15.5.18); siehe dort auch spätere Berichte.

dass Russland heutzutage unbestritten mit vielen institutionellen Problemen konfrontiert ist, zu denen z. B. ein hohes Maß an Korruption,¹² die undurchsichtige Verflechtung von Wirtschaft und Staat¹³ und der mangelnde Schutz der neu etablierten Eigentümerschicht vor der staatlichen Willkür¹⁴ gehören.

Der Wandel der Eigentumsordnung ist für die Transformation der russischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung von enormer Bedeutung.¹⁵ Eine notwendige Voraussetzung hierfür ist der Wandel des juristischen Eigentumsverständnisses. Allerdings können angesichts der erwähnten Gesichtspunkte die Veränderungen des rechtlichen Rahmens nicht lediglich anhand der Reformen des Sachenrechts bewertet werden. Insbesondere erscheinen die klassischen Methoden der Rechtsvergleichung, wie die funktionale Rechtsvergleichung, bei der Beschäftigung mit der russischen Rechtsordnung wenig hilfreich. Das russische Zivilrecht enthält viele Regelungen, die auf den ersten Blick mit den Regelungen der westlichen Rechtsordnungen vergleichbar scheinen.¹⁶ Sie wirken aber in einer anderen rechtlichen und institutionellen Umgebung und werden im Rahmen anderer juristischer Denktraditionen interpretiert und angewendet. Vor allem aber kann der Wandel des Eigentumsverständnisses im russischen Recht nicht losgelöst von der Rechtsentwicklung des Landes und den Transformationsvorgängen, in die es eingebettet ist, betrachtet werden.

Die Systemtransformation in Osteuropa weist dabei einige Besonderheiten im Vergleich zu anderen Fällen des Systemwandels auf. So erfolgte in Osteuropa neben der Demokratisierung und der Nationalstaatenbildung, die für die erste Demokratisierungswelle im Europa der 20er Jahre des 20. Jahrhunderts prägend waren, auch eine grundlegende Veränderung des Wirtschaftssystems.¹⁷ Durch die Privatisierung wurde eine beispiellose Neuverteilung der

¹¹ Laut einer Erhebung von Statista vom 25.7.2014, <<https://de.statista.com/infografik/2497/exportprodukte-russlands/>> (15.5.18).

¹² Russland belegte den 136. Rang in dem Corruption Perceptions Index im Transparency International Report 2014 und den 135. Rang im Jahre 2017. Zum Problem der Korruption im russischen Staat und der russischen Gesellschaft siehe ausführlich z.B.: *Luchterhandt*, in: Deutsch-Russische Juristenvereinigung e. V. (Hrsg.), *Mitteilungen: Recht und Praxis der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen*, Nr. 38/39 (Jg. 19/2008), S. 31 ff.; *Orlova*, *Osteuropa* 2008, Nr. 1, S. 21 ff.; *Panfilova*, *Osteuropa* 2012, Nr. 6–8, S. 241 ff.

¹³ *Götz*, *Osteuropa* 2001, Nr. 11/12, S. 1286 ff. (1404); *Mommsen*, *Osteuropa* 2010, Nr. 8, S. 25 (38); *Resch*, *Unternehmensrecht*, S. 210 f.; *Sutela*, *OsteuropaWirtschaft* 2007, Nr. 2, S. 156 (164).

¹⁴ *Gudkov*, *Osteuropa* 2013, Nr. 5–6, S. 283 (292); *Gudkov/Dubin*, *Osteuropa* 2005, Nr. 7, S. 52 ff.; *Götz*, *Osteuropa* 2013, Nr. 5–6, S. 315 (324).

¹⁵ Zu den Erwartungen, die mit der raschen Privatisierung verbunden waren, siehe ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt A I.

¹⁶ Siehe ausführlich: Kapitel 1, Abschnitt B II.

¹⁷ Ausführlich: *Merkel*, *Systemtransformation*, S. 324 ff.

Ressourcen ausgelöst, die mit der Etablierung einer neuen gesellschaftlichen Schicht, nämlich des Unternehmertums, verbunden war.¹⁸ Als ein prinzipieller Unterschied zwischen dem osteuropäischen Systemwandel und anderen Fällen des Systemwechsels wird „das Dilemma der Gleichzeitigkeit“ angesehen, was bedeutet, dass die Transformationsprozesse in den oben beschriebenen Bereichen gleichzeitig ablaufen, wodurch Interdependenzen zwischen diesen Ebenen entstehen.¹⁹

Eine ganz besondere Bedeutung ist m.E. schließlich dem Umstand beizumessen, dass der Zusammenbruch der Sowjetunion und die Abkehr von den Ideen des Kommunismus zu einem grundlegenden Wandel des Gesellschaftsmodells, zumindest auf der konzeptionellen Ebene, führten. Das totalitär-kollektivistisch geprägte Gesellschaftsmodell wurde zugunsten einer zumindest nominell freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung aufgegeben. So erklärt z.B. die Verfassung der Russischen Föderation aus dem Jahre 1993 die Werte des Individualrechtsschutzes und der Privatautonomie zur neuen konzeptionellen Grundlage der russischen Gesellschaft.²⁰

B. Hypothesen und Gang der Untersuchung

Die Bedeutung der Veränderung des gesellschaftlichen Modells für das Wirtschaftssystem ist nicht zu unterschätzen. Eine marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung basiert auf privatautonomen Entschlüssen einzelner Wirtschaftssubjekte, welche in ihrer Gesamtheit die wirtschaftlichen Beziehungen bzw. Verhältnisse ergeben. Es handelt sich somit um eine spontane Ordnung. Im Gegensatz dazu implizierte die kollektivistisch geprägte Planwirtschaft²¹ einen weitgehenden Verzicht auf die Initiative einzelner Rechtssubjekte als eine Grundlage der Entstehung von Wirtschaftsverhältnissen. Die wirtschaftlichen Aktivitäten sollten stattdessen dem Plan unterstellt werden.²²

¹⁸ *Malfliet*, in: Frändberg et al. (Hrsg.), Festschrift till Anders Fogelklou, S. 196. Zu der Bedeutung der Privatisierungsvorgänge im Rahmen der Systemtransformation siehe ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt A.

¹⁹ *Merkel*, Systemtransformation, S. 324 m. w. N.

²⁰ Vgl. Artt. 17 ff. Verfassung RF. Siehe auch bereits *Kurzynsky-Singer/Pankevich*, ZEuP 2012, S. 7.

²¹ Vgl. ausführlich zum sowjetischen Wirtschaftssystem: *Lavigne*, The Economics of Transition. From Socialist Economy to Market Economy, S. 3–90; *Bilinsky*, Das sowjetische Wirtschaftsrecht, S. 20 ff.

²² *Mestmäcker*, in: Drobni/Hopt/Kötz/Mestmäcker (Hrsg.), Systemtransformation, S. 103, unterscheidet die Plan- und Marktwirtschaft rechtstheoretisch danach, welche Rolle den Rechtssubjekten und ihrem rechtsgeschäftlichen Willen für die Gesamtordnung zukommt.

Es drängt sich die Vermutung auf, dass auch die Ausgestaltung der Rechtsordnung, auch des Zivilrechts und seiner zentralen Institute, in einem starken Maße von dem gesellschaftlichen Modell abhängt. Diese Vermutung bildet die Grundhypothese der vorliegenden Untersuchung, die anhand der Betrachtung der Transformation der russischen Eigentumsordnung seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion zu überprüfen ist.

Es wird davon ausgegangen, dass eine Rechtsordnung wesentlich mehr als ein Konvolut von Rechtsvorschriften und allgemeinen Grundsätzen darstellt. Vielmehr ist jeder Rechtsordnung eine rechtskulturelle Dimension immanent, die auf die Auslegung der Rechtsvorschriften, mithin auf die Herausbildung von Rechtsnormen, einen entscheidenden Einfluss ausübt (Kapitel 1, Abschnitt A). Die Rechtsanwendung wird dabei in erster Linie durch Wertentscheidungen der Gesellschaft geprägt, die ihrerseits durch das gesellschaftliche Modell beeinflusst sind. Dies wird bei der eingehenden Betrachtung des russischen Zivilrechts deutlich, das den in der russischen Gesellschaft vorhandenen Konflikt zwischen zwei konkurrierenden gesellschaftlichen Modellen – einem kollektivistischen Gesellschaftsmodell und einer liberalen (individualistischen) Grundordnung – widerspiegelt (Kapitel 1, Abschnitt B).

Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass auch das Eigentumsverständnis einer Rechtsordnung stark durch die Wertvorstellungen der Gesellschaft beeinflusst ist. Dies ist anhand eines Vergleichs des Eigentumsbegriffs einer kollektivistisch geprägten Gesellschaft, wie es die Sowjetunion war, mit einem liberalen Eigentumsverständnis, wie es im BGB umgesetzt wurde, nachzuzeichnen. Um eine tragfähige Grundlage für diesen Vergleich sicherzustellen, müssen die Kernelemente des deutschen Eigentumskonzepts identifiziert werden. Dabei ist zu betonen, dass die Unterschiede zwischen beiden Modellen nicht lediglich durch die divergierenden Wirtschaftsverfassungen verursacht wurden. Die Besonderheiten der Eigentumsmodelle sind vielmehr zu einem großen Teil durch das für die jeweilige Gesellschaft charakteristische Verhältnis zwischen dem Kollektiv und dem Individuum sowie durch die damit verbundenen Wertungen bedingt. Dies wird durch einen überschlägigen Vergleich zwischen dem Eigentumskonzept der Sowjetunion und den während der Herrschaft des Nationalsozialismus in Deutschland entwickelten Vorstellungen zu einer nationalsozialistischen Eigentumsordnung deutlich (Kapitel 2).

Das moderne russische Eigentumskonzept ist durch das spannungsreiche Nebeneinander und die Konkurrenz liberaler und kollektivistischer Ansätze gekennzeichnet. Die Relikte des sowjetischen Eigentumskonzepts im modernen russischen Recht sind nicht zu übersehen. Hierzu gehört in erster Linie die Beibehaltung verschiedener Eigentumsformen und der sie begleitenden Rechtsinstitute, nämlich des Rechts der Bewirtschaftung und des Rechts der operativen Verwaltung. Zu beachten ist auch die fehlende Denktradition eines liberalen Eigentumsbegriffs in der russischen Rechtsentwicklung. Gleichzei-

tig enthält die russische Rechtsordnung aber auch Ansätze eines liberalen Eigentumskonzepts nach dem kontinentaleuropäischen Vorbild. Die Entwicklung des russischen Eigentumsbegriffs ist noch keinesfalls abgeschlossen, lässt aber bereits eine gewisse Synthese beider Ansätze auf der Grundlage des traditionellen Eigentumsbegriffs vermuten (Kapitel 3).

Im Ergebnis soll die Untersuchung die Verwurzelung der zivilrechtlichen dogmatischen Grundlagen im Wertesystem der jeweiligen Gesellschaft und deren Bedeutung für die Legitimation einzelner Regelungen herausarbeiten, um auf diese Weise Erkenntnisse über die Funktionsweise und die Mechanismen der Transformation einer Rechtsordnung zu fördern.

Kapitel 1

Zivilrecht und das Wertesystem der Gesellschaft

A. Theoretische Vorüberlegungen

I. Theoretische Ansätze zur Beschreibung der Wechselwirkung zwischen der Rechtsordnung und der Gesellschaft

1. Optimistic normativism als Modell der Rechtsreformen in einer Transformationsrechtsordnung

a) Wandel einer Rechtsordnung als Bestandteil des gesellschaftlichen Wandels

Ein grundlegender Wandel einer Gesellschaft ist nicht ohne die Veränderung ihres rechtlichen Rahmens vorstellbar. So markierte in Frankreich der Erlass des *Code Napoléon* den Übergang von einer Stände- zu einer bürgerlichen Gesellschaft.¹ Die Verabschiedung des BGB manifestierte die Ablösung des mittelalterlich-feudalen Wirtschaftssystems durch den Kapitalismus.² Der Untergang des Osmanischen Reichs nach dem Friedensvertrag von Lausanne vom 24.7.1923 leitete eine umfassende Reorganisation des Rechts- und Gerichtswesens der Türkei ein, in deren Rahmen ein stark an das schweizerische ZGB angelehntes Zivilgesetzbuch verabschiedet wurde.³ Der Zusammenbruch der Sowjetunion 1991 initiierte in allen Nachfolgestaaten ebenfalls den Beginn einer regen gesetzgeberischen Tätigkeit. Die umfassenden Rechtsreformen führten zu einer Neugestaltung des rechtlichen Rahmens für die nunmehr marktwirtschaftlich orientierte Wirtschaft.⁴

Der Wandel der Rechtsordnung kann dabei auf eine zweifache Weise erfolgen. Zum einen kann er die gesellschaftliche Transformation begleiten und die Rechtsordnung an die bereits stattgefundenen Veränderungen anpassen.

¹ Zum *Code civil* siehe ausführlich: *Rehm*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), HWB I, S. 742 ff.

² *Knieper*, Gesetz und Geschichte, S. 203; siehe ausführlich unten, Kapitel 2, Abschnitt B I 1.

³ *Hirsch*, Rezeption als sozialer Prozeß, S. 30 ff.

⁴ Siehe ausführlich: *Knieper/Chanturia/Schramm*, Das Privatrecht im Kaukasus und in Zentralasien, sowie zahlreiche Beiträge in: *Schroeder* (Hrsg.), Die neuen Kodifikationen in Russland; *Boguslawskij/Knieper* (Hrsg.), Wege zu neuem Recht. Zu den Reformen des russischen Zivilrechts siehe ausführlich unten, Kapitel I, Abschnitt B I.

Ein gutes Beispiel für einen solchen Prozess bietet die Verabschiedung des BGB, mit dessen Inkrafttreten der absolute Eigentumsbegriff das mittelalterliche Eigentumskonzept ablöste.⁵ Die Einführung des BGB wird insgesamt als unproblematisch gewertet.⁶ Dies ist sowohl darauf zurückzuführen, dass das BGB auch nach Auffassung seiner Schöpfer lediglich die bereits vollzogene Entwicklung perpetuierte und diese nicht erst einleitete,⁷ als auch darauf, dass das BGB sich als Teil einer bereits bestehenden rechtlichen Tradition verstand.⁸ Dennoch hat die Rechtsprechung auch mancherlei überlieferte Begriffe, Regeln und Betrachtungsweisen ungeachtet der Gesetzesänderungen weitergeführt. So wurde für einzelne Themenkomplexe wiederholt festgestellt, dass die Veränderung der geschriebenen Rechtsnorm die Rechtspraxis nur partiell beeinflusste bzw. keine echte Zäsur darstellte.⁹

Zum anderen bietet es sich aber an, die Rechtsreformen als Mittel zum gesellschaftlichen Wandel anzusehen und als solches bewusst einzusetzen. Dieser auf die Veränderung der Gesellschaft mittels der Rechtsreformen gerichtete Ansatz wird zum Teil bis hin zu der zwischen *Thibaut* und *Savigny* geführten Debatte zurückverfolgt.¹⁰ Er erreichte seinen Höhepunkt aber vor allem in der internationalen Entwicklungspolitik der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Bei einem solchen Vorgehen werden die Rechtsreformen von der Erwartung begleitet, dass die Schaffung des rechtlichen Rahmens die gewünschte gesellschaftliche Entwicklung in Gang setzen und die zu erwartenden Veränderungen initiieren würde.¹¹

Bei den Reformen im postsowjetischen Raum, insbesondere in Russland, folgte man dem zweiten Ansatz. Die gesetzgeberische Tätigkeit nach dem

⁵ Siehe ausführlich unten, Kapitel 2, Abschnitt B I 2.

⁶ *Schmoeckel*, NJW 1996, S. 1697 m. w. N.

⁷ *Johow*, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, S. 524. Siehe ausführlich unten, Kapitel 2, Abschnitt B I.

⁸ *HkK-Zimmermann*, vor § 1, Rn. 20.

⁹ Siehe insbesondere Beiträge in: *Falk/Mohnhaupt* (Hrsg.), Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter – Zur Reaktion der Rechtsprechung auf die Kodifikation des deutschen Privatrechts (1896–1914). Im Einzelnen: zum Vertretungsrecht: *Schmoeckel*, S. 77 ff. (106); zur *exceptio doli generalis*: *Haferkamp*, S. 1 ff. (36 f.); zur eingeschränkten Anwendung des § 139 BGB: *Kriechbaum*, S. 39 ff. (75 f.); zum Institut der *culpa in contrahendo*: *Giara*, S. 113 ff. (149 ff.); zu Drittschäden: *Neuner*, Die Entwicklung der Haftung für Drittschäden, S. 193 ff. (204 f.); zum Vermieterpfandrecht: *Reppen*, S. 231 ff. (277); zum Deliktsrecht: *Zimmermann/Verse*, S. 319 ff. (340 f.); zur Sicherungsübereignung: *Luig*, S. 381 ff. (404 f.); zum Nachbarrecht: *Thier*, S. 407 ff. (447); zur Testierfreiheit: *Falk*, S. 451 ff. (493); *Bergfeld*, Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts zur Auslegung von Rechtsgeschäften, S. 625 ff. (648).

¹⁰ *Merryman*, Am. J. Comp. L. 25 (1977), S. 457 (462, Fn. 15). Siehe auch *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte (1952), S. 234–238.

¹¹ *Adelman/Paliwala*, in: dies. (Hrsg.), Law and Crisis in the Third World, S. 11. Siehe ausführlich unten, Kapitel 1, Abschnitt A I 1.

Zusammenbruch der Sowjetunion war mehr als ein bloßer Reflex auf die bereits stattgefundenen gesellschaftlichen Veränderungen, sie wurde vielmehr bewusst als ein Mittel des *social engineering* eingesetzt, was zum Teil unter starkem Einfluss der ausländischen Berater geschah.¹² Vor allem die Zivilrechtskodifikation sollte ein Fundament für die grundlegenden privatrechtlichen Prinzipien legen und dadurch die tragenden Elemente sozialistischer Rechtsordnung ersetzen.¹³ Damit standen die Reformen im Zeichen eines *optimistic normativism*¹⁴ und basierten auf der Annahme, dass das Recht sozialen Wandel induzieren oder produzieren kann.

b) *Law and Development Movement*

Im Allgemeinen wird das Recht als ein Mittel der Politik zur Steuerung der Gesellschaft angesehen, welche teils direkt durch Gebote und Verbote und teils indirekt durch die Setzung von entsprechenden Anreizen erfolgt.¹⁵ Die internationale Entwicklungspolitik wurde jahrzehntelang auf dieser Strategie aufgebaut. Seit Anfang der 60er Jahre stand sie im Zeichen des amerikanischen *Law and Development Movement*,¹⁶ das einen „optimistisch-funktionalistischen Plan einer Entwicklung durch Recht“¹⁷ verfolgte und die Rechtsreformen als Mittel der gesellschaftlichen Transformation bewusst einsetzte.

Dem *Law and Development*-Ansatz, der vor allem zwischen 1965 und 1975 vorherrschend war,¹⁸ liegt eine Theorie zugrunde, die auf eine allgemeine Modernisierung unterentwickelter Gesellschaften setzt.¹⁹ Vereinfacht dargestellt, geht diese in den 50er Jahren entwickelte Theorie davon aus, dass die gesellschaftliche Entwicklung einen evolutionären Prozess darstelle, der als Folge der sozialen Differenzierung unvermeidbar wirtschaftliche, politische

¹² *Knieper*, Seidenstraße, S. 32. Siehe weiterhin z.B. zu der Rechtsberatung durch die GTZ: *Dieke*, in: Boguslavskij/Knieper (Hrsg.), Wege zu neuem Recht, S. 256 ff., sowie weitere Beiträge zur westlichen Rechtsberatung in der GUS im selben Band, S. 259–311. Zur rechtlichen Zusammenarbeit aus der Sicht eines rezipierenden Landes siehe *Chanturia*, *RabelsZ* 72 (2008), S. 114 ff.; aus der US-amerikanischen Sicht: *Buxbaum*, in: Drobni/Hopt/Kötz/Mestmäcker (Hrsg.), Systemtransformation, S. 53 ff. Siehe ausführlich unten, Kapitel 1, Abschnitt B III 3.

¹³ *Makovsky*, in: Boguslavskij/Knieper (Hrsg.), Wege zu neuem Recht, S. 128.

¹⁴ *Ajani*, *Am.J.Comp.L.* 43 (1995), S. 93, 103; *Kulms*, in: Jessel-Holst u.a. (Hrsg.), *Private Law in Eastern Europe*, S. 7 ff. Siehe ausführlich unten, Kapitel 1, Abschnitt A I I.

¹⁵ *Röhl/Röhl*, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 251; *Rüthers/Fischer/Birk*, *Rechtstheorie*, Rn. 78.

¹⁶ Zur Entwicklung siehe z.B.: *Merryman*, *Am.J.Comp.L.* 25 (1977), S. 457 (461 ff.); *Trubek/Galanter*, *Wisconsin L.Rev.* 1974, S. 1062 (1065).

¹⁷ *Röhl*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 26 (2005), S. 4 (21).

¹⁸ Zur Entwicklung des *Law and Development*-Ansatzes siehe z.B.: *Merryman*, *Am.J.Comp.L.* 25 (1977), S. 457 (461 ff.); *Trubek/Galanter*, *Wisconsin L.Rev.* 1974, S. 1062 (1065).

¹⁹ *Röhl*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 26 (2005), S. 4 (21).

und soziale Institutionen sowie rechtliche Ideale hervorbringen müsse, die den Institutionen der modernen westlichen Welt zumindest ähnlich seien.²⁰ Der Staat wird bei diesem Ansatz als der primäre Faktor der sozialen Kontrolle und des Wandels begriffen, der das Recht als ein Instrument zur Veränderung der Gesellschaft nutzt, selbst aber zugleich an das Recht gebunden ist.²¹ Das Recht tritt dabei als ein Mittel der gesellschaftlichen Reform auf, wobei als Ideal der Rechtsentwicklung der *legal liberalism* angesehen wurde – ein Modell, das auf der rechtlichen Gleichheit, dem Vorrang und dem Vorbehalt des Rechts aufbaut, den unabhängigen Gerichten eine große Rolle bei der Entwicklung und Fortbildung des Rechts zuweist und Mechanismen für die Durchsetzung des Rechts enthält.²² So gesehen ging es darum, „moderne“ Rechtssysteme nach westlichem Vorbild zu schaffen, die das wirtschaftliche Wachstum fördern sollten.²³

Dieses Konzept führte die Unterschiede zwischen den „reichen“ und den „armen“ Staaten auf den Stand ihrer gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklung zurück,²⁴ was das Konzept der Entwicklungshilfe entsprechend prägte und die Tür für die Rechtsberatung in den Entwicklungsländern öffnete, deren Ziel in erster Linie in der Etablierung westlicher Institutionen in den Rechtsordnungen der Entwicklungsländer, vor allem in Lateinamerika, Asien und Afrika, lag.²⁵

Der Glaube an die ultimative Wirksamkeit der Rechtsregeln als Mittel des gesellschaftlichen Wandels wurde spätestens seit Mitte der 70er Jahre einer scharfen Kritik unterzogen, die in erster Linie dem Ausbleiben der gewünschten Erfolge geschuldet war.²⁶ Später wurde auch der Vorwurf erhoben, diese Herangehensweise beinhalte einen Assimilierungsanspruch, der kolonialen Ursprungs sei.²⁷

²⁰ *Tamanaha*, Am.J.Int.L. 89 (1995), S. 470 ff.; *Adelman/Paliwala*, in: dies. (Hrsg.), *Law and Crisis in the Third World*, S. 3.

²¹ *Trubek/Galanter*, Wisconsin L.Rev. 1974, S. 1062 (1079).

²² *Tamanaha*, Am.J.Int.L. 89 (1995), S. 473.

²³ *Ebenau*, PERIPHERIE (Zeitschrift für Politik und Ökonomie in der Dritten Welt) Nr. 125, 32. Jg. 2012, S. 43 (46).

²⁴ *Knieper*, Seidenstraße, S. 20 m. w. N.

²⁵ *Merryman*, Am.J.Comp.L. 25 (1977), S. 457 (466 f.); *Röhl*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 26 (2005), S. 4 (21); *Knieper*, Seidenstraße, S. 18. *World Bank Legal Vice Presidency*, Legal and Judicial Reform. Strategic Directions 2003, S. 10. Zur Entwicklung in Afrika siehe ausführlich: *Allott*, *The Limits of Law*, S. 182 ff.

²⁶ Grundlegend: *Trubek/Galanter*, Wisconsin L.Rev. 1974, S. 1062 (1079); *World Bank Legal Vice Presidency*, Legal and Judicial Reform. Strategic Directions 2003, S. 10; aus der modernen Literatur siehe z.B.: *Knieper*, Seidenstraße, S. 18 ff. sowie *Schacherreiter*, *RabelsZ* 77 (2013), S. 272 (297) zur Agrarreform in Mexiko als Beispiel dafür, „welche verheerenden Folgen *legal transplants* haben können“.

²⁷ *Knieper*, Seidenstraße, S. 57 ff.; *Schacherreiter*, *RabelsZ* 77 (2013), S. 272 (287).

Daraufhin folgte eine gewisse theoretische Neuorientierung, insbesondere distanzierten sich die mit Entwicklungshilfe befassten Regierungsbehörden und Institutionen zum Teil ausdrücklich vom *Law-and-Development-Movement*.²⁸ Allerdings geht die moderne Entwicklungshilfepolitik weiterhin davon aus, dass eine moderne, d.h. westliche, Rechtsordnung für die wirtschaftliche Entwicklung notwendig sei, so dass geradezu von einem zweiten *Law-and-Development-Movement* die Rede ist.²⁹ Es wird ausgeführt, dass beispielsweise hinter der erklärten Konzeptanpassung der Weltbank in Wirklichkeit die Beibehaltung alter Konzepte stehe, wobei insbesondere die „eurozentristischen Prämissen der Überlegenheit westlicher polit-ökonomischer Modelle fortgeschrieben werden, indem ihnen die Fähigkeit zugesprochen wird, durch adäquate Institutionen die vermeintlich universellen Wohlstandspotentiale freier Marktökonomien zu realisieren“.³⁰ Auch die deutschen Institutionen werben explizit für das deutsche Recht als Exportprodukt.³¹

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der *Law and Development*-Ansatz zwei Annahmen beinhaltet. Die erste bezieht sich auf die Korrelation zwischen der rechtlichen und der wirtschaftlichen Entwicklung und beinhaltet die These, dass eine entwickelte Rechtsordnung die wirtschaftliche Entwicklung ankurbeln würde. Die zweite bezieht sich auf die Beschaffenheit der optimalen Rechtsordnung und läuft auf die Behauptung hinaus, dass die in den westlichen Rechtsordnungen entwickelten Rechtsnormen eine universelle und speziell auch für Entwicklungs- bzw. Transformationsländer geeignete Lösung darstellen. Dabei wird der Frage der Effektivität der westlichen Rechtsnormen in den nichtwestlichen Rechtsordnungen kaum Beachtung geschenkt. Indes ist die mangelnde Akzeptanz solcher Rechtsnormen durch die Entwicklungs- bzw. Transformationsrechtsordnungen ein Problem, das im Rahmen der Diskussion um die *legal transplants* bereits seit langem bekannt ist.³²

²⁸ So z.B. die Weltbank, deren Bedeutung in den Entwicklungsprojekten seit den 80er Jahren stark gewachsen war. Siehe z.B.: *World Bank Legal Vice Presidency, Legal and Judicial Reform. Strategic Directions 2003*, S. 10.

²⁹ Röhl, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 26 (2005), S. 4 (22); *Knieper*, Seidenstraße, S. 18.

³⁰ *Ebenau*, PERIPHERIE (Zeitschrift für Politik und Ökonomie in der Dritten Welt) Nr. 125, 32. Jg. 2012, S. 43 (49) m. w. N.

³¹ *Aden*, ZRP 2012, S. 50 ff. Zu erwähnen ist insbesondere die Initiative der Bundesregierung: *Law made in Germany*, siehe unter <<http://www.lawmadeingermany.de/>> (15.5.2018). Siehe insbesondere die dort abrufbare Broschüre „Law – Made in Germany“, herausgegeben von Bundesnotarkammer (BNotK), Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Deutschem Anwaltverein (DAV), Deutschem Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Deutschem Notarverein (DNotV) und Deutschem Richterbund (DRB), die inzwischen in der dritten Auflage vorliegt.

³² Siehe ausführlich unten, Abschnitt A II dieses Kapitels.

2. Die operative Geschlossenheit des Rechts

In der systemtheoretisch orientierten Rechtssoziologie und Politikwissenschaft wird dagegen bezweifelt, dass es möglich ist, die Gesellschaft durch Rechtsreformen zu beeinflussen.³³ Dabei wird das herkömmliche Inventar der Rechtsreformen als überholt angesehen, was eine Anpassung der Steuerungsinstrumente, z. B. durch das Konzept des reflexiven Rechts, erforderlich mache.³⁴

Im Rahmen der durch *Luhmann* begründeten Systemtheorie, welche zum Teil als eine anspruchsvolle Reformulierung des Rechtspositivismus verstanden und kritisiert wird,³⁵ wird das Recht als eines der Subsysteme der Gesellschaft betrachtet.³⁶ Jedes Subsystem, mithin auch das Recht, besteht demnach aus den Kommunikationen, bestimmt seine eigenen Grenzen und reproduziert sich selbst. Die Strukturen eines solchen Systems können nur durch eigene Operationen aufgebaut werden, weil die eigenen Strukturen wiederum die Operationen determinieren.³⁷ Auf diese Weise erzeuge das System sich selbst und sei auf der Ebene der Operationen autonom bzw. *autopoietisch*.³⁸ *Luhmann* stellt dabei die These von der operativen Geschlossenheit des Systems auf, die zum Teil dahingehend verstanden wird, dass damit die Fähigkeit des Rechts, auf Informationen von außerhalb des Systems zu reagieren, im Wesentlichen geleugnet wird.³⁹ Indes betont *Luhmann*, dass Geschlossenheit nicht als Abgeschlossenheit verstanden werden dürfe,⁴⁰ dass das Rechtssystem zwar nicht als System mit der Gesellschaft direkt kommunizieren könne, aber seine Grenzen für die Kommunikation durchlässig seien.⁴¹ Allerdings seien die relevanten Beziehungen zwischen Umwelt und System auf einen schmalen Bereich reduziert. Nur unter bestimmten Bedingungen könne das System auf Irritationen von außen reagieren, d. h. sie als Informationen verstehen und die Strukturen entsprechend anpassen oder Operationen entsprechend einsetzen, um die Strukturen zu transformieren.⁴² Um diese Bedingungen zu beschreiben, prägte *Luhmann* den Begriff der *strukturellen Kopplungen*. Diese können alle möglichen Formen annehmen, solange sie mit der *Autopoiesis* des Systems kompatibel seien.⁴³ Allerdings wird der Begriff der *strukturellen Kopplung* nicht weiter konkretisiert und es werden kaum Beispiele für Wirkungsmechanismen aufgezeigt.

³³ *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 253 m. w. N.

³⁴ *Teubner*, ARSP 68 (1982), S. 13 ff.

³⁵ *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 450.

³⁶ *Luhmann*, Recht der Gesellschaft, S. 55.

³⁷ *Luhmann*, Einführung in die Systemtheorie, S. 108.

³⁸ *Luhmann*, Einführung in die Systemtheorie, S. 110.

³⁹ *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 449.

⁴⁰ *Luhmann*, Recht der Gesellschaft, S. 43.

⁴¹ *Luhmann*, Recht der Gesellschaft, S. 56.

⁴² *Luhmann*, Einführung in die Systemtheorie, S. 121.

⁴³ *Luhmann*, Einführung in die Systemtheorie, S. 120.

Die Veränderungsfähigkeit des Rechts ist nach dieser Auffassung ebenfalls im Rahmen seiner operativen Geschlossenheit und seiner Selbstreferenz zu sehen. Demnach wandelt sich das Recht nur in Reaktion auf seine eigenen Impulse.⁴⁴ Da das System durch seine eigenen Strukturen determiniert sei, können auch die *strukturellen Kopplungen* im System selbst nur *Irritationen*, *Störungen* und *Überraschungen* auslösen, auf welche das System mit eigenen Operationen reagieren könne.⁴⁵ Damit wird die Entwicklung des Rechts als eine Evolution gesehen, welche nicht als eine planmäßige Reorganisation, sondern durch den evolutionären Umbau vorhandener Einrichtungen erfolge.⁴⁶ Dabei wird die Evolution nicht notwendigerweise als eine allmähliche, kontinuierliche Steigerung von Komplexität begriffen. Vielmehr stelle sie einen Modus von Strukturänderungen dar, der durchaus mit sprunghaften Umbrüchen und mit langen Zeiten der Stagnation kompatibel sei.⁴⁷ Unter Zugrundelegung dieser Theorie wäre die Rechtssetzung kaum als ein taugliches Mittel des gesellschaftlichen Wandels anzusehen.

In der Tat stellt nach der von *Teubner* vertretenen *Theorie des reflexiven Rechts* die autopoietische Geschlossenheit von Subsystemen eine zusätzliche Problemdimension für politische Steuerung dar.⁴⁸ Die eingeschränkte Steuerungsfähigkeit des Rechts wird auch durch andere Autoren durchaus wahrgenommen und zugegeben,⁴⁹ obwohl es auch Ansätze gibt, diese nicht als Steuerungsschwäche des Staates, sondern als eine gewandelte Staatlichkeit zu interpretieren.⁵⁰ Es erscheint allerdings zweifelhaft, ob die *Theorie des reflexiven Rechts* überhaupt auf die Veränderung der Rechtsordnung im Rahmen einer gesellschaftlichen Transformation anwendbar ist. Ihr Anwendungsfall ist wohl keine grundlegende Umgestaltung einer Rechtsordnung, sondern primär Rechtsreformen, bei denen das vorhandene System akzeptiert wird und die Reformen lediglich die Effizienz dieses bestehenden Systems steigern sollen,⁵¹ womit eine gesellschaftliche Transformation weder unterstützt noch initiiert wird. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass die Systemtheorie davon ausgeht, dass ein nichtdemokratischer Staat nicht über die hinreichende Ausdifferenzierung der gesellschaftlichen Subsysteme verfüge. Die autopoietische Geschlossenheit des Rechts setzt dagegen eine Ausdifferenzierung der gesellschaftlichen Subsysteme voraus. In einem nichtdemokratischen Staat

⁴⁴ *Teubner*, ARSP 68 (1982), S. 13 (20).

⁴⁵ *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, S. 442 ff.

⁴⁶ *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, S. 244.

⁴⁷ *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, S. 243.

⁴⁸ *Teubner*, Recht als autopoietisches System, S. 121.

⁴⁹ Siehe z.B. den Sammelband: *Grimm* (Hrsg.), Wachsende Staatsaufgaben, sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts.

⁵⁰ *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 252.

⁵¹ Allgemein zu verschiedenen Reformtypen siehe *Merryman*, Am.J.Comp.L. 25 (1977), S. 457 (462 f.).

werden die subsystemspezifischen Kommunikationen durch die Dominanz des allgegenwärtigen politischen Codes überlagert,⁵² was die subsystemspezifischen Kommunikationen im Sinne der Systemtheorie ausschließt. Die unten⁵³ darzustellenden Besonderheiten des sozialistischen Zivilrechts bestätigen diese Sichtweise. Wie noch zu zeigen sein wird, verfügte das sozialistische Zivilrecht über einen Kern bürgerlich-rechtlicher Vorschriften, die allerdings durch die Vorgaben des kollektivistischen Gesellschaftsmodells überlagert wurden. Das zeitgenössische russische Recht lässt zum Teil den Fortbestand solcher Vorgaben erkennen, was die Vermutung erhärtet, dass die Verflechtung zwischen gesellschaftlichen Subsystemen, insbesondere dem Recht, und der Gesellschaft als Ganzes weit enger ist, als im Rahmen der Systemtheorie *Luhmanns* angenommen wird. Dies legt es nahe, sich dem Recht als einem kulturellen Phänomen zu nähern und seine Verwurzelung in der Gesellschaft zu untersuchen.

3. Die Spiegeltheorie des Rechts: Bedeutung von außerrechtlichen Faktoren

Einen Ansatz zur Beschreibung der Wechselwirkung zwischen dem Recht und der Gesellschaft bietet die sog. Spiegeltheorie des Rechts, die es in verschiedenen Variationen gibt.⁵⁴ Demnach wird das Recht durch ein Spiegelbild verschiedener außerhalb des Rechts selbst liegender Faktoren geprägt und geformt.⁵⁵ Dieser Ansatz wird auf *Montesquieu* zurückgeführt, der bereits im 18. Jahrhundert die Einmaligkeit jeder nationalen Rechtsordnung behauptete. Insbesondere wird dabei auf seine Aussage, die Rechtsordnung sei als ein Produkt solcher Faktoren wie Klima, Kultur und politisches System zu begreifen, verwiesen.⁵⁶ Auch *Marx*, der das Recht als durch die ökonomischen Produktionsbedingungen geprägt sah, wird als Vertreter der Spiegeltheorie angesehen.⁵⁷ Ebenso bildet die sog. historische Rechtsschule eine Spielart der Spiegeltheorie. Demnach sei das Recht ein Produkt der Geschichte und werde durch Sitte, Volksglaube und Gewohnheit erzeugt, also durch still wirkende Kräfte, nicht durch die Willkür des Gesetzgebers.⁵⁸

⁵² *Merkel*, Systemtransformation, S. 69 f.

⁵³ Abschnitt B III 1 dieses Kapitels.

⁵⁴ Zur Übersicht siehe *Rehm*, *RabelsZ* 72 (2008), S. 13 ff.; *Pankevich*, in: Kurzynsky-Singer (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 42 ff.

⁵⁵ *Ewald*, *Am. J. Comp. L.* 43 (1995), S. 489 (491).

⁵⁶ *Kahn-Freud*, *Mod. L. Rev.* 37 (1974), S. 1 (6 ff.) unter Verweis auf *Montesquieu*, *De l'esprit des lois*, Paris 1680, Buch 1, Kapitel 3.

⁵⁷ *Pankevich*, in: Kurzynsky-Singer (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 42, unter Verweis auf: *Marx*, *Kritik der politischen Ökonomie* (1895), in: *Marx/Engels, Sochinenija*, Moscow 13/1959 S. 6–7 in Fn. 8. Ausführlich zur leninistisch-marxistischen Ideologie siehe unten, Kapitel 2, Abschnitt C I 2.

⁵⁸ *Savigny*, *System des heutigen römischen Rechts I*, S. 13 ff. (25).

In der modernen Literatur wird die Spiegeltheorie in verschiedenen Variationen vertreten. Eine Variante stammt von *Legrand*, der die Interpretation von rechtlichen Regelungen durch politische, kulturelle, soziologische, historische, anthropologische, linguistische, psychologische und ökonomische Gesichtspunkte beeinflusst sieht.⁵⁹ Auch andere Autoren messen der geschichtlichen, insbesondere der rechtshistorischen, Entwicklung ein besonderes Gewicht zu.⁶⁰ Recht sei als Kulturerscheinung durch alle anderen Teilbereiche der Kultur, am greifbarsten durch die geschichtlichen Prozesse, geprägt. Daraus folge die Annahme, dass die Rechtsordnungen ihre jeweiligen Eigenarten in ihrer und durch ihre Geschichte ausbilden.⁶¹ Auf dieser Annahme baut insbesondere das Konzept des Entwicklungspfads auf: In der Rechtsentwicklung entstehe ein Entwicklungspfad, wenn und weil verschiedene Eigenarten im Recht ein Ganzes bilden.⁶² Die Rechtsfiguren, die einem Entwicklungspfad zuzuordnen seien, haben nach dieser Auffassung eine stärkere Beharrungskraft und erfahren im geringeren Maße als andere Rechtsfiguren und Regeln Änderungen.⁶³

Im Rahmen der Diskussion um die Methoden der Rechtsvergleichung betrachten immer mehr Autoren das Recht als epistemologisch verwoben mit der Kultur seines Herkunftslandes und bezweifeln daher, dass es überhaupt möglich sei, Rechtsinstitute aus verschiedenen Rechtsordnungen mit den Methoden einer herkömmlichen funktionalen Rechtsvergleichung zu erfassen, ohne zunächst ihre Einbettung in die Verhältnisse des jeweiligen Herkunftsstaates intensiv zu erforschen.⁶⁴

Weiterhin wird angenommen, dass insbesondere bei der Beschreibung und Erklärung der Transformationsvorgänge das Phänomen der Rechtskultur gewinnbringend herangezogen werden könne.⁶⁵ Auch ein enger Zusammenhang zwischen Recht und Ideologie, zwischen Rechtsanwendung und Weltanschauung, wird behauptet.⁶⁶

Bereits dieser kurze Überblick über die verschiedenen Varianten und Anwendungsbeispiele der Spiegeltheorie macht deutlich, dass die Zusammenfassung aller vorgestellten Ansätze zu einer Theorie eine extreme Vereinfachung darstellt. So führt die Spiegeltheorie in ihrer Extremform denknötwendig zu der Annahme, dass es kaum möglich sei, das Recht als Mittel der gesellschaftlichen Veränderung einzusetzen. Nach diesem Verständnis könnte die

⁵⁹ *Legrand*, Maastricht Journal of European and Comparative Law 4 (1997), S. 111 ff.

⁶⁰ *Häberle*, AöR 109 (1984), S. 36 (51).

⁶¹ *Wahl*, JZ 2013, S. 369.

⁶² *Wahl*, JZ 2013, S. 370.

⁶³ *Wahl*, JZ 2013, S. 370.

⁶⁴ *Basedow*, JZ 2016, S. 269 ff., siehe insbesondere die Nachweise in den Fn. 2 und 3.

⁶⁵ *Luchterhandt*, WGO 1996, S. 159 (170); *Nußberger*, Russlandanalysen Nr. 32 (25.6.2004), S. 2 ff.

⁶⁶ *Rüthers*, Wir denken die Rechtsbegriffe um, S. 27.

Transformation der Rechtsordnung eine gesellschaftliche Umgestaltung lediglich begleiten und die bereits stattgefundenen Veränderungen widerspiegeln, diese aber keinesfalls einleiten. Eine weitere Folgerung aus der Spiegeltheorie des Rechts wäre die Anerkennung der Immunität von Rechtsordnungen gegenüber fremden Einflüssen. Diese Auffassung würde im Ergebnis die Erfolgsaussichten von Reformen in den Transformationsländern gänzlich in Frage stellen, vor allem dann, wenn dadurch die westlichen Institutionen implementiert werden. Diese Annahme wird allerdings durch die empirischen Daten – jedenfalls in dieser Rigorosität – nicht bestätigt.⁶⁷

Das Beispiel von *legal transplants* legt es allerdings nahe, eine mögliche Verflochtenheit des Rechts mit den sozialen, wirtschaftlichen, geistigen, kulturellen und politischen Strömungen seiner Entstehungsgeschichte und der gegenwärtigen Epoche zu berücksichtigen.⁶⁸ Die Beachtung von außerrechtlichen Faktoren könnte ein besseres Verständnis von Mechanismen, die die Erfolgsaussichten einer Reform begünstigen, ermöglichen, aber auch Grenzen aufzeigen, die diese Mechanismen dem gesetzgeberischen Spielraum setzen. Insofern kann in einer gemäßigten Form der Spiegeltheorie eine Grundlage für die Entwicklung eines multidimensionalen Rechtsbegriffs gesucht werden, welcher neben Rechtsnormen und Rechtsbegriffen explizit soziale, politische und institutionelle Elemente als Bestandteile einer Rechtsordnung berücksichtigen und dadurch das Verständnis der Wirkungsmechanismen einer Rechtstransformation verbessern würde.

II. *Legal transplants im Lichte der Spiegeltheorie des Rechts*

1. *Diskussionsstand*

Die Auseinandersetzung zwischen dem Ansatz des *optimistic normativism* und der Spiegeltheorie um die Frage, wie eng das Recht und die Gesellschaft verflochten sind, setzt sich bei der Diskussion über die sog. *legal transplants* fort. Dieser Begriff bezieht sich auf ein Phänomen, das die Entlehnungen von Normen und Rechtsinstituten aus einer anderen Rechtsordnung (im Weiteren: „ursprüngliche Rechtsordnung“) durch eine rezipierende Rechtsordnung beschreibt.

Die internationale Zirkulation von Rechtsideen, Rechtsinstituten, einzelnen Rechtsvorschriften, Rechtsnormen und ganzen Gesetzen ist ein bekannter und recht verbreiteter Vorgang,⁶⁹ der seit Mitte der 70er Jahre unter verschiede-

⁶⁷ Dazu ausführlich sogleich, im folgenden Unterabschnitt.

⁶⁸ *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 456; *Teubner*, ARSP 68 (1982), S. 13 (18) unter Verweis auf die Arbeiten von *Nonet/Selznick*.

⁶⁹ Zu konkreten Rezeptionsvorgängen siehe z.B. ausführlich: verschiedene Länderberichte in: *Sánchez Cordero* (Hrsg.), *Legal culture and legal transplants* (Reports to the XVIIIth International Congress of Comparative Law, electronic Edition) Washington, D.C. 2010; einzelne Beiträge in: *Kurzynsky-Singer* (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*

nen Aspekten diskutiert wird.⁷⁰ Als Paradebeispiel für die Mobilität des Rechts wird die Rezeption des *Corpus Iuris Civilis*⁷¹ durch die europäischen Rechtsordnungen angesehen,⁷² wenn auch in der modernen Forschung eingeräumt wird, dass die Wissenschaft das Ausmaß der Rezeption möglicherweise überschätzt habe.⁷³ Der als Rezeption des römischen Rechts bezeichnete Vorgang umfasste wesentlich mehr als die Übernahme fremder Rechtssätze. Als Ergebnis der Rezeption wird die Bildung einer „einheitlichen, auch wissenschaftlich begründeten Rechtsordnung, in der Normen und Institutionen römischer, germanischer und kanonischer Herkunft eine nicht mehr auflösbare geschlossene Doktrin bildeten“, angesehen.⁷⁴

Ebenfalls als ein Beispiel gelungener Rezeption⁷⁵ wird zum Teil die Übernahme des schweizerischen Zivilgesetzbuchs durch die Türkei angeführt.⁷⁶

Tübingen 2014; sowie weiterhin z.B.: *Ajani*, Am.J.Comp.L. 93 (1995), S. 93 ff.; *Aslan*, ZRG 7 (2005), S. 33 ff.; *Chanturia*, *RabelsZ* 71 (2008), S. 114 ff.; *Eriksen*, *Review of Central and East European Law* 32 (2007), S. 333 ff.; *Fleischer*, NZG 2004, S. 1129 ff.; *Knieper*, *Seidenstraße*, S. 57 ff.; *Nußberger*, *Osteuropa* 2010, Nr. 9, S. 81 ff.; *dies.*, *OsteuropaRecht* 2007, Nr. 6, S. 371 ff.; *Ong*, *Competition Law Review* 2006, S. 99 ff.; *Pistor*, Am.J.Comp.L. 97 (2002), S. 97 ff.; *Reich*, in: *Ius Commune III* (1970) S. 152 ff.; *Smits*, *Transnational Law & Contemporary Problems* 2003, S. 551 ff.; *Sprague*, J.E.Eur.L. 7 (2000), S. 1 ff. (6); *Suchanov/Kofanov*, *Drevnee pravo I* (1999), S. 7 ff.; *Sun*, *RabelsZ* 71 (2007), S. 644 ff.; *Wilhelm*, in: *Ius Commune V* (1975), S. 122 ff.

⁷⁰ *Aden*, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2/2012, S. 50 ff.; *Basedow*, *JuS* 2004, S. 89 ff.; *Berkowitz/Pistor/Richard*, Am.J.Comp.L. 51 (2003), S. 163 ff.; *Deipenbrock*, *ZVglRWiss* 107 (2008), S. 343 ff.; *Fögen/Teubner*, ZRG 7 (2005), 38 ff.; *Graziadei*, in: *Reimann/Zimmermann* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, S. 442 ff.; *ders.*, *Theoretical Inq.L.* 10 (2009), S. 724 ff.; *Kahn-Freund*, *Mod.L.Rev.* 37 (1974), S. 1; *Knieper*, *Seidenstasse*, S. 17 ff.; *Kram/Michaelis*, *Rechtsgeschichte* 9 (2006), S. 36 ff.; *Kurzynsky-Singer*, in: *dies.* (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 3 ff.; *Legrand*, *Maastricht Journal of European and Comparative Law* 4 (1997), S. 111 ff.; *ders.*, *Mod.L.Rev.* 1995, S. 262; *Mattei*, *Int. Rev. L.Econ.* 14 (1994), S. 3 ff.; *Miller*, Am.J.Comp.L. 51 (2003), S. 839 ff.; *Pankevich*, in: *Kurzynsky-Singer* (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 39 ff.; *Rehm*, *RabelsZ* 72 (2008), S. 1 ff.; *Rosenkrantz*, *Int.J.Const.L.* 1 (2003), S. 269 ff.; *Teubner*, *Mod.L.Rev.* 61 (1998), S. 11; *ders.*, in: *Dux/Welz* (Hrsg.), *Moral und Recht im Diskurs der Moderne: zur Legitimation gesellschaftlicher Ordnung*, S. 351 ff.; *Watson*, Am.J.Comp.L. 44 (1996), S. 335 ff.; *Watson*, Am.J.Comp.L. 43 (1995), S. 469 ff.

⁷¹ Siehe dazu: *Zimmermann*, in: *Basedow/Hopt/Zimmermann* (Hrsg.), *HWB I*, S. 286 ff.

⁷² *Watson*, *Legal Transplants*, S. 31 ff.

⁷³ *Eisenhardt*, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Rn. 249 (S. 169).

⁷⁴ *Eisenhardt*, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Rn. 310 (S. 210); *Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte* (1967), S. 228 ff.

⁷⁵ Anzumerken ist, dass die Kriterien des Gelingens einer Rezeption nicht ohne weiteres klar und von den Zielen der entsprechenden Rechtsreform abhängig sind. Vorliegend wird unter „Gelingen“ eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen der Wirkung der rezipierten Rechtsnormen in der ursprünglichen und in der rezipierenden Rechtsordnung verstanden. Zu einem möglichen Einsetzen von *legal transplants* als Reformin-

Doch auch hier wird der Erfolg zum Teil in Frage gestellt und die Rezeption als misslungen bezeichnet.⁷⁷ Nicht von der Hand zu weisen sind aber z.B. Übernahmen von angloamerikanischen Rechtsinstituten im Bereich des Gesellschaftsrechts durch das deutsche Recht.⁷⁸ Auch andere Beispiele erfolgreicher Entlehnungen lassen sich finden.⁷⁹

Beispiele gelungener Transplantationsvorgänge werden angeführt, um zu belegen, dass die Geschichte des Rechts größtenteils eine Geschichte der Entlehnungen von Rechtsgedanken aus anderen Rechtssystemen und deren Assimilierung sei.⁸⁰ Dieser insbesondere von *Watson* vertretenen Auffassung liegt die Vorstellung von Recht als einer Art Technologie zur Lösung und zur Verhinderung menschlicher Konflikte zugrunde, die universell einsetzbar sei.⁸¹ Diese Auffassung rückt insofern in die Nähe des *Law and Development*-Ansatzes, denn damit sieht *Watson* das Recht als ein von der Gesellschaft losgelöstes System, das von den soziokulturellen, ökonomischen und politischen Faktoren unbeeinflusst bleibe.⁸²

Eine gegenteilige Position bezüglich der Verpflanzbarkeit des Rechts wird dagegen auf der Grundlage der Spiegeltheorie⁸³ von *Legrand* vertreten. Nach seiner Vorstellung entsteht jede Rechtsnorm erst durch ihre Bedeutung. Diese sei aber durch das Verständnis des Rechtsanwenders bedingt. Dieser wiederum greife bei der Interpretation einer Rechtsvorschrift auf das Vorverständnis zurück, welches durch seine Kultur geprägt werde.⁸⁴ Eine Regelung habe insofern keinen Bestand außerhalb des Kontextes ihrer Rechtsordnung, sei ohne Verständnis für die Kultur, aus der sie stammt, nicht interpretierbar.⁸⁵

strument in den Fällen, in denen eine Rechtsangleichung nicht angestrebt ist, siehe ausführlich: *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 34 ff.

⁷⁶ *Rehm*, *RabelsZ* 72 (2008), S. 1 (5); *Zweigert/Kötz*, *Einführung in die Rechtsvergleichung* (3. Aufl.), S. 175 f.

⁷⁷ *Fögen/Teubner*, *Rechtsgeschichte* 7 (2005), S. 38 (42 f.); *Aslan*, *ZRG* 7 (2005), S. 33 ff. (für den Bereich des Familienrechts). Eine differenzierte Sichtweise findet man bei *Allott*, *The Limits of Law*, S. 217 ff.

⁷⁸ *Fleischer*, *NZG* 2004, S. 1129 ff.; v. *Hein*, *Rezeption*, S. 63–285.

⁷⁹ Vgl. ausführlich *Rehm*, *RabelsZ* 72 (2008), S. 1 (5 ff.); *Knieper*, *Seidenstraße*, S. 62; *Parise*, in: *Sánchez Cordero* (Hrsg.), *Legal culture and legal transplants* (Reports to the XVIII th International Congress of Comparative Law), S. 3. Ein weiteres Beispiel eines gelungenen *legal transplant* im Recht Georgiens beschreibt ausführlich z.B.: *Tsertsvadze*, in: *Kurzynsky-Singer* (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 139 ff.

⁸⁰ *Watson*, *Legal Transplants*, S. 22; *Kahn-Freund*, *Mod.L.Rev.* 37 (1974), S. 1 (5).

⁸¹ *Watson*, *Legal Transplants*, S. 95.

⁸² *Watson*, *Legal Transplants*, S. 22.

⁸³ Siehe oben, Abschnitt A 1 3 dieses Kapitels.

⁸⁴ *Legrand*, *Maastricht Journal of European and Comparative Law* 4 (1997), S. 111 (114 f.).

⁸⁵ *Legrand*, *Maastricht Journal of European and Comparative Law* 4 (1997), S. 111 (116).

Rechtstransplantate sind nach dieser Vorstellung unmöglich. Eine entlehnte Regelung habe nach ihrer Implementierung in der rezipierenden Rechtsordnung keinen Bezug mehr zu der Regelung in der Rechtsordnung, aus der sie stammt.⁸⁶ Gerade die Beobachtung von *legal transplants* aus westlichen Rechtsordnungen in die Rechtssysteme der Transformationsländer stützt die Spiegeltheorie in einem hohen Maße: Es wurde wiederholt und für verschiedene Rechtsbereiche beobachtet, dass die implementierten Rechtstransplantate nicht die gewünschte Wirkung entfalteten.⁸⁷

Zu beachten ist allerdings, dass die Positionen von *Watson* und *Legrand* die äußeren Ränder des Meinungsspektrums markieren. Beide Positionen vereinfachen das Problem der *legal transplants* zu sehr und können daher nicht überzeugen. Die meisten Stellungnahmen zu dem Problem der Rechtstransplantate bewegen sich zwischen diesen beiden Extremansichten. Insbesondere in den Stellungnahmen zu *legal transplants* in Transformationsrechtsordnungen sind sich die meisten Autoren darin einig, dass die einzelnen Regeln in einem Rechtssystem keinesfalls unabhängig voneinander bestehen, sondern in ein Gesamtsystem eingefügt sind, das von den lokalen Rechtsanwendern verstanden und akzeptiert werden muss, um Wirkung zu entfalten.⁸⁸ Auch wird darauf hingewiesen, dass damit zu rechnen sei, dass die aus dem Ausland stammenden Modelle auf Widerstand seitens der rezipierenden Rechtsordnung treffen, so dass die nach ausländischem Vorbild reformierten Institute nationale Züge behalten.⁸⁹ Zum Teil wird angezweifelt, dass *legal transplants* eine höhere Effektivität aufweisen als die von einer Rechtsordnung endogen erschaffenen Normen.⁹⁰

Darüber hinaus sehen *Ajani/Mattei* die Tradition und das „Prestige“ der ursprünglichen Rechtsordnung als Faktoren, die eine erfolgreiche Rezeption einer an sich effizienten Lösung verhindern können. Diese Faktoren erhöhen die Transaktionskosten für die Einführung von entsprechenden Regelungen und erschweren damit die Rezeption.⁹¹

⁸⁶ *Legrand*, Maastricht Journal of European and Comparative Law 4 (1997), S. 111 (120).

⁸⁷ So z.B.: *Pistor*, Am.J.Comp.L. 97 (2002), S. 97 ff.; ferner zur Rezeption des Verfassungsrechts in Osteuropa: *Nußberger*, Osteuropa 2010, Nr. 9, S. 81 ff.; *Eriksen*, Review of Central and East European Law 32 (2007), S. 333 ff. (368).

⁸⁸ *Berkowitz/Pistor/Richard*, Am.J.Comp.L. 51 (2003), S. 163; *Knieper*, RabelsZ 72 (2008), S. 88; *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 3 ff. (5); *Pistor*, Am.J.Comp.L. 50 (2002), S. 97.

⁸⁹ *Eriksen*, Review of Central and East European Law 32 (2007), S. 333 ff. (368); *Kühn*, Am.J.Comp.L. 52 (2004), S. 531 (550).

⁹⁰ *Berkowitz/Pistor/Richard*, Am.J.Comp.L. 51 (2003), S. 163 ff. (auf der Grundlage einer umfassenden Untersuchung der *legal transplants* in Lateinamerika, Afrika und Asien).

⁹¹ *Ajani/Mattei*, Hastings Int'l & Comp.L.Rev. 19 (1995–96), S. 117 (135). Zur Bedeutung des Prestige als ein Grund für die Rezeption siehe v. *Hein*, Die Rezeption, S. 291 ff. am Beispiel des US-amerikanischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts.

Weiterhin belegen die bisherigen empirischen Erhebungen, dass im Einzelfall durchaus ein gewaltiger Unterschied bestehen kann zwischen dem, was laut gesetzgeberischem Akt rezipiert werden soll, und demjenigen, was im Laufe eines über Jahre und Jahrzehnte sich erstreckenden sozialen Prozesses durch Normverwirklichung faktisch rezipiert wird.⁹² Eine Vorhersage dazu, inwieweit das *legal transplant* im Laufe der weiteren Rechtsentwicklung der rezipierenden Rechtsordnung der als Vorlage dienenden Norm entsprechen wird, erscheint oft schwierig.⁹³

2. Erklärungsmodell zur Wirkung von *legal transplants*

Die Gesamtschau von Untersuchungen zu *legal transplants* ergibt somit ein differenziertes Bild. Offensichtlich gibt es bei der Rezeption fremder Rechtsnormen verschiedene Szenarien. Neben der Möglichkeit, dass das *legal transplant* von der rezipierenden Rechtsordnung mehr oder weniger problemlos integriert wird, ist es genauso denkbar, dass ein *legal transplant* nicht die gewünschte Wirkung entfaltet. Auffällig ist dabei, dass die Rezeption dann besonders häufig auf Probleme stößt, wenn der Transfer von ausländischen Normen und Rechtsinstituten als Mittel zu tiefgreifenden Reformen, z. B. im Rahmen der Entwicklungshilfe,⁹⁴ eingesetzt wird, mithin wenn die Unterschiede zwischen den Gesellschaften der ursprünglichen und der rezipierenden Rechtsordnungen groß sind. Diese Beobachtungen legen es nahe, sich dem Phänomen der *legal transplants* auf der Grundlage der Vorstellung zu nähern, dass eine Rechtsordnung in einem hohen Maße durch außerrechtliche Faktoren geprägt wird. Es ist anzunehmen, dass diese Prägung das Zusammenspiel zwischen den bereits vorhandenen und den neu zu implementierenden Normen beeinflusst.

Die Beobachtung der Reformen in den Transformationsrechtsordnungen, vor allem des postsowjetischen Rechtsraums, erlaubt es, diese These weiterzuentwickeln und zu präzisieren. Insbesondere wurde von mir⁹⁵ das nachfolgend beschriebene Modell der Wirkungsweise von Rechtsnormen, Rechtsinstituten und Rechtsideen, die aus westlichen Rechtsordnungen in die Rechtssysteme der Staaten im postsowjetischen Raum übernommen wurden (*legal transplants*), vorgeschlagen.

⁹² Hirsch, Rezeption als sozialer Prozess, S. 15.

⁹³ Ong, Competition Law Review 2006, S. 99 ff. (am Beispiel der Rezeption des Art. 82 EG in Singapur). Weitere Beispiele einer unterschiedlichen Auslegung einer gleichlautenden Norm durch die ursprüngliche und die rezipierende Rechtsordnung: Kurzynsky-Singer/Zarandia, in: Kurzynsky-Singer (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 127 ff.; Pak, in: Kurzynsky-Singer (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 331 ff.

⁹⁴ Zum *Law and Development*-Ansatz siehe ausführlich oben, Abschnitt A I 1 dieses Kapitels.

⁹⁵ Kurzynsky-Singer, in: dies. (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 3 ff.

Einerseits ist anzunehmen, dass den *legal transplants* eine Prägung immanent ist, die sie durch die ursprüngliche Rechtsordnung erhalten. Diese Prägung enthält zum Teil Wertungen, die durch den gesellschaftlichen Grundkonsens bedingt sind. Andererseits wird auch die rezipierende Rechtsordnung durch das ihr immanente Wertesystem geprägt. Damit gerät die rezipierte Rechtsnorm in einen Konflikt zu der rezipierenden Rechtsordnung.⁹⁶ Gerade im Verhältnis eines postsozialistischen Rechtssystems und eines aus einer westlichen Rechtsordnung stammenden *legal transplant* ist das Konfliktpotenzial grundsätzlich groß. Der Konflikt zwischen der rezipierten Norm und der rezipierenden Rechtsordnung kann dazu führen, dass die Wirkung der rezipierten Rechtsnorm blockiert⁹⁷ oder ins Gegenteil verkehrt⁹⁸ wird. Eine dermaßen starke Abstoßungs- bzw. Anpassungsreaktion ist zu erwarten, wenn der Konflikt grundlegende Wertungen betrifft.

Ist der Konflikt weniger stark ausgeprägt, können unterschiedliche Konzeptionen, die dem jeweiligen Rechtsgebiet in der rezipierenden und der ursprünglichen Rechtsordnung zugrunde liegen, dennoch dazu führen, dass eine

⁹⁶ Dieser Effekt wurde bereits von *Teubner* in einem Aufsatz mit dem Titel „Legal Irritants, Good Faith in British Law or How Unifying Law Ends up in New Divergences“ (Mod.L.Rev. 61 (1998), S. 11 (17 f.)) am Beispiel der Einführung des Prinzips von Treu und Glauben in das englische Recht beschrieben. Die an diesem Beispiel entwickelte Theorie der sog. *legal irritants* geht davon aus, dass durch die Implementierung eines entlehnten Rechtsinstituts in eine Rechtsordnung die entlehnte Norm einen neuen Inhalt erhalte, auf den nicht nur die Rechtskultur, in der es rezipiert wird, sondern auch der entsprechende gesellschaftliche Diskurs der rezipierenden Rechtsordnung Einfluss nehme. Es komme somit weniger zu einer simplen Abstoßung oder Integration neuer Elemente, sondern zu einer Irritation der rezipierenden Rechtsordnung. Siehe hierzu bereits: *Kurzynsky-Singer/Pankevich*, ZEuP 2012, S. 7 ff.

⁹⁷ Siehe hierzu z.B. *Kurzynsky-Singer/Pankevich*, ZEuP 2012, S. 7 ff. (am Beispiel der Wechselwirkung zwischen der Dispositionsmaxime und dem Grundsatz der Allgemeingültigkeit von gerichtlichen Entscheidungen im russischen Zivilprozessrecht).

⁹⁸ *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 13 ff., zu einer möglichen Anwendung der Zwei-Stufen-Theorie im Recht Kasachstans, insbesondere zur dogmatischen Einordnung von Verträgen über die Nutznießung von Bodenschätzen, die zwischen Staat und privatrechtlich organisierten Subjekten geschlossen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Anwendung der Zwei-Stufen-Theorie im deutschen Recht zu einer Einschränkung des staatlichen Handlungsspielraums führt, indem der Bereich des privatautonomen Handelns im Rahmen einer zivilrechtlichen Gestaltung zugunsten eines durch das öffentliche Recht gebundenen Handelns beschnitten wird. Im kasachischen Recht wird gerade dem Zivilrecht die Funktion der Beschränkung des staatlichen Handlungsspielraums z.B. durch den Grundsatz *pacta sunt servanda* zugewiesen. Im öffentlichen Recht ist dagegen immer noch die Vorstellung von einer kaum begrenzten Macht des Staates vorherrschend. Damit würde die Aufspaltung eines zivilrechtlichen Verhältnisses nach dem Vorbild der Zwei-Stufen-Theorie in zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Aspekte nicht zur Beschränkung, sondern zur Erweiterung des staatlichen Handlungsspielraums führen. Siehe ausführlich und mit Nachweisen: *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), Transformation durch Rezeption? S. 23 ff.

vom Wortlaut gleiche Norm in der ursprünglichen und der rezipierenden Rechtsordnung unterschiedlich ausgelegt wird.⁹⁹ In einigen Fällen kann der Konflikt zwischen dem *legal transplant* und der rezipierenden Rechtsordnung aber auch durchaus gering ausfallen, insbesondere dann, wenn beide Rechtsordnungen bezüglich des zu regelnden Komplexes ähnliche Wertungen enthalten¹⁰⁰ oder wenn das *legal transplant* von der rezipierenden Rechtsordnung als weitestgehend wertneutral aufgefasst wird.¹⁰¹ In einem solchen Fall kann es allerdings auch passieren, dass die rezipierende Rechtsordnung das *legal transplant* einfach ignoriert, da die Gesellschaft kein Bedürfnis nach einer entsprechenden Regelung hat.¹⁰²

Es wird von mir insofern die These vertreten, dass eine differenzierte Betrachtung des Konflikts zwischen den rezipierten Regelungen und der rezipierenden Rechtsordnung den Schlüssel zum Verständnis des Rezeptionsvorgangs im Einzelfall darstellt.¹⁰³ Es ist insbesondere anzunehmen, dass je weniger intensiv der Konflikt zwischen den Wertungen, die dem *legal transplant* in der ursprünglichen Rechtsordnung zugrunde liegen, und den Wertungen der rezipierenden Rechtsordnung ausfällt, desto besser stehen die

⁹⁹ Siehe ein Beispiel aus dem usbekischen Markenrecht bei *Pak*, in: Kurzynsky-Singer (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 331 ff.

¹⁰⁰ Siehe ein Beispiel aus dem usbekischen Familienrecht bei *Djuraeva*, in: Kurzynsky-Singer (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 361 ff. In der Untersuchung konnte gezeigt werden, dass die Implementierung der United Nations Convention on the Rights of the Child (1989) zu einer sich vollziehenden Aufwertung der rechtlichen Stellung des Kindes vom Objekt der elterlichen Sorge zu einem Subjekt der Rechtsbeziehungen führte. Auf den ersten Blick scheint dies weder mit der islamischen Tradition Usbekistans noch mit dem sowjetisch geprägten kollektivistischen Gesellschaftsmodell, in dem die Subjektivität der Bürger durch den totalitären Staat generell eingeschränkt war, übereinzustimmen. Bei näherer Betrachtung erscheint der Befund aber folgerichtig. Das sowjetische Familienrecht wurde aus der Sicht der damaligen Zeit als durchaus fortschrittlich eingeschätzt, so dass in Bezug auf die untersuchte Frage eher von einer Weiterentwicklung innerhalb des historisch gewachsenen Rahmens als von einer grundsätzlichen Umgestaltung gesprochen werden kann (siehe *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 26 f.).

¹⁰¹ Siehe *Tsertsvadze*, in: Kurzynsky-Singer (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 139 ff. zum georgischen Schiedsverfahrensgesetz, das als ein Beispiel eines gelungenen *legal transplants* aufzufassen ist.

¹⁰² Siehe *Vashakidze*, in: Kurzynsky-Singer (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 289 ff. zum georgischen IPR, das stark an das deutsche IPR angelehnt war. In der Untersuchung wurde gezeigt, dass die Regelungen des IPR in der georgischen Rechtspraxis kaum zur Anwendung kommen. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass die Komplexität dieser Regelungen den Bedürfnissen der Rechtsordnung nicht entspricht. Die Parteien seien an einer schnellen Beilegung des Rechtsstreites mehr interessiert als an der kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit. (Siehe bereits: *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 31).

¹⁰³ *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 6.

Chancen für das Gelingen einer Rezeption, die eine Rechtsangleichung bzw. -vereinheitlichung zwischen der ursprünglichen und der rezipierenden Rechtsordnung bezweckt. Die Intensität des Konfliktes wird dabei im Wesentlichen davon abhängen, wie wesentlich die durch das *legal transplant* herausgeforderten Wertvorstellungen für die Bildung des gesellschaftlichen Grundkonsenses sind.¹⁰⁴

Auf dieser Basis lässt sich z.B. die bereits erzielte Annäherung der Rechtsordnungen von europäischen Staaten¹⁰⁵ dahingehend erklären, dass ähnliche wirtschaftliche Strukturen, vergleichbare Lebensbedingungen, eine gemeinsame Kultur, die durch die international agierenden Massenmedien globalisiert wird, und die große Mobilität der Bevölkerung zu einem hohen Maß an Integration führen.¹⁰⁶ Diese Gemeinsamkeiten in den prägenden Faktoren führen zu einer erleichterten Annäherung der Rechtsordnungen.

Im Kontext der Rechtstransformation kommt der Analyse von Konflikten zwischen der rezipierenden Rechtsordnung und den *legal transplants* allerdings eine weitere Bedeutung zu als in dem Fall, in dem die Rezeption lediglich eine Rechtsangleichung bzw. -vereinheitlichung zum Ziel hat. Bei einer positiven Entwicklung kann ein solcher Konflikt nämlich den Diskurs über das Wertesystem in der rezipierenden Rechtsordnung bereichern und auf diese Weise zu einer Weiterentwicklung der Rechtsordnung beitragen, was aus meiner Sicht als positiver Effekt eines *legal transplant* mitberücksichtigt und bewusst eingesetzt werden könnte.¹⁰⁷

III. Multidimensionaler Rechtsbegriff als Grundlage der weiteren Betrachtung

1. Übertragung der Erkenntnisse zur Wirkung der *legal transplants* auf die Reformvorgänge

Es bietet sich an, das oben beschriebene Modell der Wirkungsweise von *legal transplants* auch für die Beschreibung der Transformationsvorgänge fruchtbar zu machen. Greift der Reformgesetzgeber auf die endogen erarbeiteten Normen zurück, so ist zu erwarten, dass dabei dieselben Wirkungsmechanismen wie bei *legal transplants* greifen können. Betrachtet man insbesondere eine einzelne im Laufe der Reformen verabschiedete Gesetzesvorschrift als Träger eines Reformgedankens, so kann zwischen ihr und der Rechtsordnung genauso ein Konflikt entstehen wie im Fall eines *legal transplant*.

Im Falle einer umfassenden gesellschaftlichen Transformation, welche die Änderung des gesellschaftlichen Grundkonsenses mit sich bringt, ist diese

¹⁰⁴ Kurzynsky-Singer, in: dies. (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 33 ff.

¹⁰⁵ Zur Europäisierung des Privatrechts siehe z. B.: Basedow, JuS 2004, S. 89 ff.

¹⁰⁶ Kahn-Freud, Mod. L. Rev. 37 (1974), S. 1 (6 ff.).

¹⁰⁷ Kurzynsky-Singer, in: dies. (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 34 ff.

Möglichkeit offensichtlich. Vorschriften, die ein neues soziales Programm in sich tragen, könnten von der zu reformierenden Rechtsordnung als ein Fremdkörper wahrgenommen werden, unabhängig davon, ob sie anderen Rechtsordnungen entstammen oder endogen entwickelt wurden. Ein besonders gutes Beispiel für diesen Wirkungsmechanismus bieten die Reformvorgänge in den osteuropäischen Staaten, insbesondere in Russland, die im Folgenden dargestellt und analysiert werden sollen.

Die oben vorgestellten Beobachtungen zum Phänomen der *legal transplants* legen es somit nahe, anzunehmen, dass sowohl die Rechtsordnung insgesamt als auch die einzelnen Rechtsnormen jeweils eine gewisse wertbasierte Prägung aufweisen. Dabei können die Rechtsordnung und die einzelner Norm in dieser wertbasierten Prägung durchaus divergieren. Diese sich abzeichnende Dichotomie zwischen der Rechtsordnung selbst und den einzelnen Rechtsnormen erfordert es, die Rechtsordnung zumindest grob in einzelne Bestandteile zu unterteilen und diese für die Zwecke weiterer Untersuchung zu definieren. Dabei ist zu beachten, dass gewisse Vereinfachungen erforderlich sind, um ein dermaßen komplexes Gebilde wie eine Rechtsordnung in einem Modell erfassen zu können.

2. Theorie der *legal formants*

Die von *Sacco* entwickelte Theorie der *legal formants* versucht die Komplexität einer Rechtsordnung durch Identifizierung und Analyse ihrer Elemente zu erfassen. Demnach erschöpft sich eine Rechtsregel („*rule*“ bzw. in der Terminologie der vorliegenden Untersuchung¹⁰⁸ „Rechtsnorm“) keinesfalls in ihrem Wortlaut, was daran zu sehen ist, dass verschiedene Rechtsordnungen eine gleichlautende Regel in verschiedener Weise anwenden können.¹⁰⁹ Als Bestandteile einer Rechtsregel sieht *Sacco* daher neben ihrem Wortlaut auch ihre Handhabung in der Praxis und der Rechtswissenschaft.¹¹⁰ De facto enthalte ein Rechtssystem zu den einzelnen Fragen nicht jeweils eine einzige Rechtsregel, sondern ein Bündel von Regeln, die von der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft formuliert werden.¹¹¹ Innerhalb eines gegebenen Rechtssystems wird zwar vermutet, dass die einzelnen *rules* miteinander harmonisieren und von verschiedenen Akteuren jeweils identisch

¹⁰⁸ Zur Terminologie siehe unten, Abschnitt A III 3 dieses Kapitels.

¹⁰⁹ Als Beispiel kann vorliegend die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Abhandenkommen“ im georgischen Recht dienen. Obwohl die Vorschriften zum gutgläubigen Erwerb dem deutschen Recht entlehnt sind, kommt die georgische Rechtsprechung keinesfalls zu denselben Ergebnissen wie die deutsche. So stellte das Oberste Gericht Georgiens bei der Frage, ob ein Abhandenkommen vorliegt, nicht nur auf die Freiwilligkeit der Weggabe, sondern auch auf deren Zweck ab. Siehe ausführlich: *Kurzynsky-Singer/Zarandia*, in: *Kurzynsky-Singer* (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 127 ff.

¹¹⁰ *Sacco*, *Am. J. Comp. L.* 39 (1991), S. 1 / 343 (25).

¹¹¹ *Sacco*, *Am. J. Comp. L.* 39 (1991), S. 1 / 343 (21).

formuliert werden, dennoch sei offensichtlich, dass eine lebendige Rechtsordnung viele verschiedene Elemente enthalte,¹¹² die sich zum Teil auch im Widerspruch zueinander befinden können.¹¹³ Diese Bestandteile bezeichnet *Sacco* in Anlehnung an die sprachwissenschaftliche Terminologie als *legal formants*¹¹⁴ und sieht sie als Rechtsquellen eines Rechtssystems an, da sie die Rechtsanwendung beeinflussen.¹¹⁵

Zu beachten sei weiterhin, dass nicht alle *legal formants* verbalisiert sind. Einige von ihnen, von *Sacco* als *cryptotype* bezeichnet,¹¹⁶ weichen von den durch das Rechtssystem explizit formulierten Regeln ab, bleiben unausgesprochen und bilden eine „stille Dimension des Rechts“.¹¹⁷ Die Wirkung eines *cryptotype* könne dann beobachtet werden, wenn im Rahmen der Rechtsanwendung eine Entscheidung getroffen wird, die von den im Rechtssystem enthaltenen expliziten Formulierungen abweicht.¹¹⁸

Die Theorie der *legal formants* wird zum Teil als undogmatisch bezeichnet.¹¹⁹ In der Tat scheint sie zunächst in erster Linie auf empirischen Beobachtungen zu basieren. Sie sagt zunächst nur aus, dass eine Rechtsordnung aus verschiedenen Bestandteilen, *legal formants*, besteht, die sich nicht notwendigerweise in Harmonie befinden, und bleibt die Beschreibung der Wechselwirkung verschiedener Bestandteile schuldig. Dennoch bietet sie einen guten Ausgangspunkt für weitere Betrachtungen, da sie die Komplexität der Rechtsordnung verdeutlicht und den Blick auf ihre Bestandteile und deren Wechselwirkungen lenkt.

3. Bestandteile einer Rechtsordnung

a) Rechtsnorm vs. Rechtsvorschrift

Es erscheint sinnvoll, zunächst auf der Ebene der Begriffsbildung zwischen einer Rechtsnorm und einer Rechtsvorschrift zu unterscheiden. Unter einer „Rechtsvorschrift“ wird im folgenden Verlauf der Untersuchung die semantische Repräsentation einer Rechtsnorm verstanden. In der Regel wird es sich dabei um den Gesetzestext handeln. Zusätzlich können darunter aber auch anerkannte gewohnheitsrechtliche Grundsätze in ihrer gängigen Formulierung fallen.

¹¹² *Sacco*, Am.J.Comp.L. 39 (1991), S. 1 / 343 (22).

¹¹³ *Sacco*, Am.J.Comp.L. 39 (1991), S. 1 / 343 (343).

¹¹⁴ *Sacco*, Am.J.Comp.L. 39 (1991), S. 1 / 343 (22).

¹¹⁵ *Sacco*, Am.J.Comp.L. 39 (1991), S. 1 / 343 (22 und 345).

¹¹⁶ *Sacco*, Am.J.Comp.L. 39 (1991), S. 1 / 343 (384).

¹¹⁷ *Graziadei*, Theoretical Inquires in Law 10 (2009), S. 723 (735).

¹¹⁸ *Sacco*, Am.J.Comp.L. 39 (1991), S. 1 / 343 (385). Einige Beispiele für solche unbewussten *legal formants* benennt für das russische Verfassungsrecht *Nußberger*, OsteuropaRecht 2010, Nr. 9, S. 81 (90 ff.).

¹¹⁹ *Deipenbrock*, ZVglRWiss 107 (2008), S. 343 (353) m.w.N.

Eine Rechtsnorm stellt dagegen einen in einer Rechtsordnung tatsächlich zur Anwendung kommenden Mechanismus der juristischen Konfliktbewältigung dar. Bei der Ermittlung des Inhalts einer Norm sind insofern die Auslegung der zugrunde liegenden Gesetzesvorschriften einschließlich ihrer Begründung sowie Wechselwirkungen mit anderen Normen, die z.B. zu einer Begrenzung des Wirkungs- oder Anwendungsbereichs der zu untersuchenden Norm führen können, zu berücksichtigen. Eine Rechtsnorm kann mithin eine im Vergleich zu der Rechtsvorschrift, auf der sie beruht, veränderte Aussage enthalten. Dieses Phänomen ist nicht auf die sog. Transformationsländer beschränkt. In der Methodendiskussion wird die Annahme einer Gesetzesbindung verbreitet als „die große Illusion der Juristen“ angesehen, da die Sprachphilosophie und Hermeneutik die Möglichkeit einer effektiven Gesetzesbindung längst widerlegt hätten.¹²⁰ Zu beachten ist auch, dass der Inhalt einer Norm in einer Rechtsordnung nicht notwendigerweise eindeutig festgelegt ist. Ist die Auslegung einer Rechtsvorschrift in einer Rechtsordnung umstritten, so umfasst die darauf beruhende Norm eine durch den geführten Diskurs umrissene Varietät von Verknüpfungen zwischen Tatbestand und Rechtsfolge.

Die Rechtsnormen sind als primäre Bestandteile einer Rechtsordnung anzusehen. Sie verknüpfen einen Tatbestand, d.h. die Bedingungen ihrer Anwendung, und die Rechtsfolge, welche in einer Sanktion, in der Definition eines Ziels oder in einer Erweiterung der natürlichen Handlungsmöglichkeiten durch rechtliche, z.B. den Abschluss eines Vertrages, bestehen kann.¹²¹ Die Rechtsnormen können aus mehreren eigenständigen Rechtssätzen zusammengesetzt sein, welche als Hilfsnormen Definitionen festlegen, Verweisungen bestimmen, Fiktionen und Vermutungen aufstellen oder Einschränkungen enthalten können.¹²² Damit enthalten sowohl Rechtsnormen als auch Hilfsnormen eine verbindliche rechtliche Aussage, die sie zum elementaren Bestandteil des Rechtssystems macht.

b) Wertesystem einer Rechtsordnung

Das maßgebliche Unterscheidungsmerkmal der Rechtsnormen gegenüber anderen Bestandteilen einer Rechtsordnung ist ihr Charakter als abschließender Entscheidungsmaßstab, aus dem sich eine bestimmte Rechtsfolge (oder bei den Hilfsnormen eine andere Vorgabe) ergibt. Demgegenüber ordnen allgemeine Rechtsgrundsätze oder Prinzipien keine zwingende Rechtsfolge an, sondern enthalten Gründe für oder gegen eine bestimmte Entscheidung,¹²³ wodurch sie die Auslegung von Rechtsvorschriften beeinflussen und mithin die Ausgestaltung von Rechtsnormen prägen. Auch wenn die genaue Be-

¹²⁰ Maunz/Dürig-Hillgruber, 72. EL 2014, Art. 97 GG, Rn. 40 mit Nachweisen.

¹²¹ Rütters/Fischer/Birk, Rechtstheorie, Rn. 121–128.

¹²² Rütters/Fischer/Birk, Rechtstheorie, Rn. 131–135.

¹²³ Grundlegend: Dworkin, Bürgerrechte ernst genommen, S. 56.

griffsbestimmung von Rechtsprinzipien in der rechtswissenschaftlichen Literatur stark umstritten ist,¹²⁴ kann vereinfacht angenommen werden, dass die Rechtsprinzipien einen normativen Charakter haben und die für die jeweilige Gesellschaft grundlegenden Werte in das Rechtssystem transportieren, wo sie zum Teil als gesetzliche Wertungen identifiziert werden können, zum Teil die stille Dimension des Rechts bilden.¹²⁵ Damit wird deutlich, dass einer Rechtsordnung eine wertbasierte Prägung, d. h. ein System von Werten, Wertungen und Prinzipien, immanent ist.

Dieses Wertesystem kann einen unmittelbaren Ausdruck in den Rechtsvorschriften und Rechtsnormen der Verfassung finden. So baut das deutsche Zivilrecht auf dem im GG verankerten System der Wertentscheidungen auf, konkretisiert in gewissem Sinne die Normen der Verfassung. Dieses dem Zivilrecht immanente Wertesystem kommt bei der Auslegung dieser Rechtsnormen zur Geltung. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass auch die Vorschriften der Verfassung einer Auslegung bedürfen, wodurch die Rechtsnormen des Verfassungsrechts ihrerseits ebenfalls durch Werte, Wertungen und Prinzipien geformt werden.

Die Werte einer Rechtsordnung können auch durch die Rechtsgrundsätze transportiert werden, welche nicht oder nicht vollständig in den Rechtsnormen der betreffenden Rechtsordnung enthalten sind und vielmehr im Wege der Induktion abgeleitet werden.¹²⁶ Die Herleitung eines Rechtsgrundsatzes ist auch aufgrund einer Verallgemeinerung einzelner Rechtsregeln möglich.¹²⁷

Das Wertesystem einer Rechtsordnung kann darüber hinaus auch im Sinne einer „stillen Dimension des Rechts“¹²⁸ ungeschrieben¹²⁹ bestehen. Die Betrachtung des russischen Rechts bietet viele Beispiele für die Wirkung einer solchen „stillen Dimension des Rechts“, worauf weiter unten¹³⁰ noch ausführlich einzugehen sein wird.¹³¹

¹²⁴ Für einen Überblick über verschiedene Ansätze in der Rechtstheorie siehe *Metzger*, *Extra legem, intra ius*, S. 13 ff.

¹²⁵ Siehe bereits: *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 24.

¹²⁶ Mit etwas abweichender Terminologie: *Metzger*, *Extra legem, intra ius*, S. 26.

¹²⁷ *Metzger*, a. a. O., S. 29.

¹²⁸ *Graziadei*, *Theoretical Inquiries in Law*, 10 (2009), S. 723 (735).

¹²⁹ Nach Auffassung von *Sacco*, *Am. J. Comp. L.* 39 (1991), S. 384 ff. (386) können *cryptotypes* im Extremfall sogar den konzeptionellen Rahmen einer Rechtsordnung bilden.

¹³⁰ Siehe im Kapitel 3 z. B. Ausführungen zur Verjährung, insbesondere der Vindikationsverjährung (Abschnitt C III 3 d und e), zur Restitution (Abschnitt III 4 e), zum System der dinglichen Rechte (Abschnitt C IV 3 b).

¹³¹ Für die Auswirkungen des Wertungsrahmens einer Rechtsordnung auf die Auslegung einzelner Rechtsvorschriften siehe *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 89 ff., am Beispiel der – damals erst geplanten – Einführung des Verbots der Gesetzesumgehung in das russische Recht, wobei ein Vergleich zwischen dem

c) *Der Wertungsrahmen und die rechtskulturelle Dimension einer Rechtsordnung*

Die vorangehenden Überlegungen erlauben die Annahme, dass die konkrete Ausgestaltung von einzelnen Rechtsnormen durch den Einfluss verschiedener Wertungen und Werturteile zustande kommt. Der Ursprung eines bedeutenden Teils dieser Werturteile ist dabei außerhalb der Gesamtheit der Rechtsvorschriften, der ihnen zugrunde liegenden Systematik und der daraus unmittelbar ableitbaren Grundsätze und Prinzipien zu vermuten. Solche Werturteile haben ihren Ursprung außerhalb des Rechtssystems, nämlich in der Gesellschaft selbst, im Bereich der Ethik und Moral, möglicherweise auch der Religion, der Sitten und Gebräuche. Werden sie durch die Rechtsordnung internalisiert, so bilden die auf ihnen basierenden allgemeinen Grundsätze eine Schnittstelle zwischen dem Recht und dem gesellschaftlichen Grundkonsens.¹³² Wertungen und Werturteile der Gesellschaft, die für die Rechtsfindung von Bedeutung sind und sich in den Ergebnissen der Rechtsanwendung niederschlagen, werden mithin zu einem Teil der Rechtsordnung. Ihre Gesamtheit wird im weiteren Verlauf der Untersuchung als Wertungsrahmen der Rechtsordnung bezeichnet. Zu beachten ist dabei, dass der Wertungsrahmen einer Rechtsordnung auch in sich widersprüchlich sein kann, wenn die Rechtsordnung verschiedene Werturteile internalisiert, wie am Beispiel des russischen Rechts zu sehen sein wird.¹³³

Die Gesamtheit der Faktoren, die für die Herausbildung des Wertungsrahmens einer Rechtsordnung maßgeblich sind, bildet die rechtskulturelle Dimension einer Rechtsordnung. Diese Faktoren können entsprechend der Spiegeltheorie des Rechts, der vorliegend im Wesentlichen gefolgt wird, vielfältig sein. Jedenfalls ist ihr enger Zusammenhang mit den prägenden Besonderheiten der jeweiligen Gesellschaft, insbesondere ihrer Entwicklungsgeschichte und ihrer Kultur, anzunehmen. Zur rechtskulturellen Dimension einer Rechtsordnung sind allerdings nur solche Faktoren zu zählen, die für die Bildung von für die Rechtsordnung relevanten Wertentscheidungen und die Internalisierung dieser Wertentscheidungen durch die Rechtsordnung von Bedeutung sind. Außer Acht zu lassen sind dabei systemfremde Einflüsse auf die juristische Entscheidungsfindung, die z.B. auf Korruption, mangelnde richterliche Unabhängigkeit oder auf einen Einfluss der Politik zurückzuführen sind, soweit diese zwar die Rechtsanwendung im Einzelfall beeinflussen, nicht

Wertungsrahmen, in das dieses Institut im deutschen Recht eingebettet wird, und dem Wertungsrahmen des russischen Rechts vorgenommen wurde.

¹³² *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 25. Zum Begriff des gesellschaftlichen Grundkonsenses im deutschen Recht siehe z.B.: *Beiträge in: Schuppert/Bumke* (Hrsg.), *Bundesverfassungsgericht und gesellschaftlicher Grundkonsens*, Baden-Baden 2000.

¹³³ Abschnitt B III dieses Kapitels.

jedoch die Ausbildung der abstrakt geltenden Rechtsnormen prägen. Zu beachten ist allerdings, dass die institutionellen Probleme, auf denen solche systemfremden Einflüsse beruhen, insofern zur rechtskulturellen Dimension einer Rechtsordnung gehören, als sie diesen Wertungsrahmen mitprägen, wie zum Teil am Beispiel des russischen Rechts zu zeigen sein wird.¹³⁴

4. Erkenntnisgewinn und Methodologie des weiteren Vorgehens

Die Differenzierung zwischen den Rechtsvorschriften, den Rechtsnormen, dem Wertungsrahmen und der rechtskulturellen Dimension einer Rechtsordnung soll es ermöglichen, die Mechanismen zu erkennen und zu beschreiben, die zur Ausbildung von konkreten Rechtsnormen führen und die Veränderungen im bestehenden Gefüge einer Rechtsordnung bedingen. Diese Differenzierung soll primär die Aufmerksamkeit auf die Wechselwirkung zwischen verschiedenen Bestandteilen einer Rechtsordnung und die Bedeutung des Wertesystems einer Gesellschaft für die Entstehung bzw. Ausbildung von Rechtsnormen lenken.

Das Recht wird mithin als ein Kulturphänomen betrachtet und in Bezug zu der Gesellschaft, die es geformt hat, gesetzt. Es wird angenommen, dass die rechtskulturelle Dimension den Wertungsrahmen dieser Rechtsordnung formt, der seinerseits die für eine Gesellschaft grundlegenden Wertentscheidungen spiegelt und diese über die allgemeinen Rechtsprinzipien und die Auslegung von einzelnen Normen in das Rechtssystem transportiert.¹³⁵

Damit soll der vorliegenden Untersuchung ein multidimensionaler Rechtsbegriff zugrunde gelegt werden, welcher bei der Beschreibung einer Rechtsordnung alle Elemente zu berücksichtigen sucht, die zu ihrer konkreten Ausgestaltung beitragen. Hierdurch soll keinesfalls die klassische Rechtsquellenlehre¹³⁶ in Frage gestellt werden. Es geht vielmehr darum, die tatsächlich wirkenden Faktoren unabhängig von ihrer normativen Einordnung zu identifizieren, um die entsprechenden Wirkungsmechanismen zu verstehen.

Zu beachten ist allerdings, dass diese Begriffsbildung noch nichts über die Beschaffenheit der rechtskulturellen Dimension einer konkreten Rechtsordnung und die Wege, diese zu ermitteln, aussagt. Die Rechtskultur einer Gesellschaft kann durch vielfältige Einflüsse geformt werden, die kaum auf eine Formel gebracht werden können.¹³⁷ Dies gilt auch für die rechtskulturelle Dimension einer Rechtsordnung, die eine starke Parallelität zur Rechtskultur aufweist, wenn auch durch ihren direkten Bezug auf den Wertungsrahmen

¹³⁴ Siehe insbesondere die Ausführungen zur richterlichen Unabhängigkeit unten, Abschnitt B III 1 d bb.

¹³⁵ Siehe bereits: *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 24.

¹³⁶ Siehe hierzu z. B. *Rüthers/Fischer/Birk*, *Rechtstheorie*, Rn. 217 ff.

¹³⁷ Ausführlich zum Begriff „Rechtskultur“: *Mankowski*, *Rechtskultur*, Tübingen 2016.

einer Rechtsordnung und damit indirekten Bezug auf die Rechtsnorm enger verstanden wird. Angesichts der Vielfalt der möglichen Faktoren und der Schwierigkeiten, ihre Wirkung auf die Herausbildung einer Norm eindeutig nachzuweisen, dürfte es somit kaum möglich sein, die rechtskulturelle Dimension einer Rechtsordnung abschließend zu beschreiben. Es erscheint allerdings durchaus sinnvoll, einzelne solche Faktoren zu ermitteln und ihren möglichen Einfluss auf die Rechtsordnung insgesamt und einzelne Normen zu analysieren. Es ist naheliegend, sich der Erfassung dieser Einflüsse über empirische Beobachtungen zu nähern. Im nächsten Abschnitt gilt es somit den Entwicklungsrahmen des russischen Zivilrechts zu skizzieren und die Strukturen, Wertungen, juristischen Denktraditionen und Argumentationsmuster aufzuzeigen, die sich im Laufe seiner Entwicklung herausgebildet haben und die Rechtsordnung in der Gegenwart prägen.

B. Der Entwicklungsrahmen des russischen Zivilrechts

I. Überblick über die Neukodifizierung des russischen Zivilrechts

1. Die Reformen Gorbačevs und der Zusammenbruch der UdSSR

Der Beginn des Transformationsprozesses in Russland ist mit der Lockerung der ideologischen Vorgaben im Zuge der durch *Gorbačev* initiierten Reformen auf die Mitte der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts (*Perestrojka*) zu datieren.¹³⁸ Das auf der Dominanz des sog. gesellschaftlichen (sozialistischen) Eigentums basierende sozialistische Wirtschaftssystem befand sich spätestens zu diesem Zeitpunkt in einer tiefen wirtschaftlichen Krise.¹³⁹ Es ist anzunehmen, dass die eingeleiteten Reformen zunächst durch das Notleiden des sozialistischen Systems bedingt waren und den Erhalt dieses Systems bezweckten.¹⁴⁰ Diese Feststellung trifft, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, wohl auf alle osteuropäischen Länder zu. So begann beispielsweise die ungarische Privatisierung¹⁴¹ mit spontanen Aktionen innerhalb der Betriebe, wel-

¹³⁸ Ausführlich zu den Reformen siehe z.B.: *Meissner*, Osteuropa 1988, Nr. 11, S. 981 ff.; *ders.*, Osteuropa 1988, Nr. 12, S. 1061–1090.

¹³⁹ *Ahrens*, Systemwandel, S. 33; *Blasi/Kroumova/Kruse*, Kremlin Kapitalism, S. 28; *Lavigne*, The Economic of Transition, S. 91 ff. *Sárközy*, Das Privatisierungsrecht, S. 47 ff.

¹⁴⁰ Zum systemerhaltenden Charakter der Reformen am Beispiel des Eigentumsbegriffs siehe unten, Kapitel 3, Abschnitt B II.

¹⁴¹ Die Besonderheit der ungarischen Privatisierung liegt allerdings darin, dass Ungarn im Vergleich zu den anderen Ländern des ehemaligen Ostblocks wesentlich günstigere Voraussetzungen für die wirtschaftliche Transformation hatte. Bereits zu Beginn der 1990er Jahre hatte sich im ungarischen Wirtschaftsrecht eine gewisse, wenn auch begrenzte, Rechtsstaatlichkeit entwickelt. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Gesellschaftsgesetz aus dem Jahr 1988 zu. Auch wenn dieses noch in der Konzeption der „sozia-

che weniger einen Eigentümerwechsel, sondern mehr den Erhalt der Betriebe anstrebten¹⁴² und erst ab 1989 mit der tatsächlichen Privatisierung verbunden waren.¹⁴³ Auch die *Perestrojka*-Reformen waren weniger auf eine tiefgreifende Systemänderung als vielmehr darauf gerichtet, vom ineffizienten System der Zentralverwaltungswirtschaft zu einem neuen ökonomischen Entwicklungsmuster auf der Grundlage einer Neuinterpretation der Lehre Lenins zu gelangen.¹⁴⁴

Als wichtige Stationen dieser Entwicklung¹⁴⁵ seien hier exemplarisch genannt: die Lockerung des Außenhandelsmonopols des Staates durch Verordnungen des ZK der KPdSU und des Ministerrates der UdSSR vom 19.8.1986,¹⁴⁶ das 1990 verabschiedete Gesetz der UdSSR „Über das Eigentum“,¹⁴⁷ welches den Weg zur Anerkennung des Privateigentums eröffnete, das Gesetz „Über die Betriebe in der UdSSR“ vom 4.7.1990,¹⁴⁸ welches die Gründung von privaten Handelsgesellschaften ermöglichte, und die Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Republiken vom 31.5.1991,¹⁴⁹

listischen Marktwirtschaft“ entstand, so ermöglichte es bereits die Existenz von gemischten und nichtstaatlichen Unternehmen. Vgl. ausführlich: *Sárközy*, Das Privatisierungsrecht, S. 181 ff.

¹⁴² *Sárközy*, Das Privatisierungsrecht, S. 197 ff.

¹⁴³ *Sárközy*, Das Privatisierungsrecht, S. 202.

¹⁴⁴ *Ahrens*, Systemwandel, S. 41. Der systemerhaltende Charakter der Reformen wurde auch durch die Namensgebung: „Perestrojka“, russisch für „Umbau“, vorgegeben.

¹⁴⁵ Siehe ausführlich: *Westen*, Osteuropa 1992, Nr. 1, S. 3–20.

¹⁴⁶ Postanovlenie ZK KPSS i Soveta Ministrov SSSR Nr. 991 ot 19.8.1986 „O merach po soveršenstvovaniju upravlenija vnešneekonomičeskimi svjazjami“ [Verordnung Nr. 991 des ZK KPdSU und des Ministerrates der UdSSR vom 19.8.1986 „Über die Maßnahmen zur Vervollkommnung der Verwaltung der Außenwirtschaftlichen Beziehungen“], *Sobranie postanovlenij pravitel'stva SSSR* [Sammlung der Beschlüsse der Regierung der UdSSR] 1986, Nr. 33, Pos. 172; Postanovlenie ZK KPSS i Soveta Ministrov SSSR Nr. 992 ot 19.8.1986 „O merach po soveršenstvovaniju upravlenija ekonomičeskimi i naučno-techničeskimi sotrudničestvom s socialističeskimi stranami“ [Verordnung des ZK KPdSU und des Ministerrates der UdSSR vom 19.8.1986 Nr. 992 „Über die Maßnahmen zur Vervollkommnung der Verwaltung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Kooperation mit sozialistischen Ländern, veröffentlicht in: *Sobranie postanovlenij pravitel'stva SSSR* [Sammlung der Beschlüsse der Regierung der UdSSR] 1986, Nr. 33, Pos. 172; vgl. ausführlich: *Pozdnjakov*, in: ders. (Hrsg.), *Pravo i vnešnjaja trgovlja*, S. 12.

¹⁴⁷ *Zakon SSSR „O sobstvennosti v SSSR“* [Gesetz der UdSSR „Über das Eigentum in der UdSSR“] vom 6.3.1990, zitiert nach der Datenbank Garant (abgedruckt in: *Vedomosti S'ezda Narodnych Deputatov SSSR i Verchovnogo Soveta SSSR* [Bulletin des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR und des Obersten Rates der UdSSR, im Weiteren: *VSND i VS SSSR*] 1990, Nr. 11, Pos. 164, deutsche Übersetzung: *Beckmann-Petey*, *WGO* 1990, S. 94 ff. Siehe dazu ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt B II 2.

¹⁴⁸ *Zakon SSSR ot 4 ijunja 1990 Nr. 1529-I „O predprijatijach v SSSR“*, *VSND i VS SSSR* 1990 Nr. 25, Pos. 461, zitiert nach der Datenbank Garant.

¹⁴⁹ *Osnovy graždanskogo zakonodatel'stva Sojuza SSR i respublik*, *VSND i VS SSSR* 1991, Nr. 26, Pos. 733.

die bereits einige marktwirtschaftlich ausgerichtete zivilrechtliche Regelungen enthielten. Die Grundlagen sollten am 1.1.1992 in Kraft treten, wurden aber wegen des Zusammenbruchs der UdSSR im Dezember 1991 obsolet und traten zwar nie als Rechtsakt der Sowjetunion in Kraft, ergänzten aber das russische Recht in der Übergangsperiode aufgrund eines Beschlusses des Obersten Rates der Russischen Föderation vom 14.7.1992.¹⁵⁰

Der zunächst auf den Systemerhalt gerichtete Reformprozess entwickelte schnell eine Eigendynamik und führte nach dem missglückten Staatsstreich im August 1991¹⁵¹ praktisch über Nacht zum Zusammenbruch der Sowjetunion.¹⁵² Am 8. Dezember 1991 unterzeichneten die drei slawischen Republiken der Sowjetunion, Russland, die Ukraine und Weißrussland, in Minsk (Weißrussland) einen Staatsvertrag über die Gründung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (Abkommen von Minsk),¹⁵³ in dessen Präambel sie feststellten, dass „die Union der SSR als Subjekt des Völkerrechts und geopolitische Realität ihre Existenz beendet“. In Art. 11 des Abkommens von Minsk wurde vereinbart, dass die Gesetzgebung dritter Staaten, darunter die der UdSSR, auf ihren Staatsgebieten keine Anwendung mehr findet.¹⁵⁴

Dieser radikale Bruch mit der bisherigen Rechtsordnung wurde in der Verordnung des Obersten Rates der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (russ.: „Rossijskaja Sovetskaja Federativnaja Socialističeskaja Respublika“, im Weiteren: RSFSR) zur Ratifizierung des Abkommens (Punkt 2)¹⁵⁵

¹⁵⁰ Postanovlenie Verchovnogo Soveta RF „O regulirovanii graždanskich pravootnošenij v period provedenija ekonomičeskoj reformy“ [Verordnung des Obersten Sowjets der Russischen Föderation „Über die Regulierung der bürgerlichen Rechtsbeziehungen in der Zeit der Durchführung der Wirtschaftsreform“] vom 14.7.1992, Nr. 3301, Vedomosti S'ezda narodnych deputatov Rossijskoj Federacii i Verchovnogo Soveta Rossijskoj Federacii [Bulletin des Kongresses der Volksdeputierten der Russischen Föderation und des Obersten Rates der Russischen Föderation, im Weiteren: VSND RF i VS RF] 1992, Nr. 30 Pos. 1800.

¹⁵¹ Hierzu ausführlich: *Lozo*, Osteuropa 2011, Nr. 11, S. 77–96.

¹⁵² Zum Zerfall der Sowjetunion sehr ausführlich: *Schweisfurth*, *ZaöRV* 52 (1992), S. 541 ff., *Seiffert*, *OsteuropaRecht* 1992, Nr. 2, S. 80 ff.; siehe auch: *Kurzynsky-Singer*, in: *Basedow/Hopt/Zimmermann* (Hrsg.), *HWB I*, S. 669.

¹⁵³ In russischer Sprache: *Rossijskaja Gazeta* vom 10.12.1991, deutsche Übersetzung: *Frenzke*, *OsteuropaRecht* 1992, Nr. 2, S. 123. Am 21.12.1991 unterzeichneten die heutigen Teilnehmerstaaten der GUS in Alma-Ata (Kasachstan) eine Erklärung und ein Protokoll zum Abkommen über die Schaffung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, in denen auf das Abkommen von Minsk Bezug genommen wird (in russischer Sprache: *Rossijskaja Gazeta* vom 24.12.1991, deutsche Übersetzung: *Frenzke*, *OsteuropaRecht* 1992, Nr. 2, S. 128 ff.). Zusammen mit der Ratifizierung des Protokolls kündigten die Länderparlamente auch den Unionsvertrag, wodurch die Existenz der UdSSR auch *de jure* beendet war.

¹⁵⁴ Zur GUS vgl. ausführlich: *Kurzynsky-Singer*, in: *Basedow/Hopt/Zimmermann* (Hrsg.), *HWB I*, S. 668 ff.

¹⁵⁵ Postanovlenie Verchovnogo Soveta RSFSR ot 12 dekabnja 1991 (im Weiteren: VS RSFSR) [Verordnung des Obersten Rates der RSFSR vom 12.12.1991] Nr. 2014-I „O ratifikacii soglašenija o sozdanii Sodružestva Nezavisimych Gosudarstv“ [Über die Ratifi-

allerdings wieder zurückgenommen, indem dort die Anwendung der Rechtsakte der UdSSR, soweit sie der Verfassung und der Gesetzgebung der RSFSR sowie dem Abkommen nicht widersprachen, bis zum Erlass der entsprechenden Rechtsakte durch die RSFSR angeordnet wurde.¹⁵⁶ Es ist anzunehmen, dass eine Alternative zur Anordnung der Weitergeltung von sowjetischen Vorschriften nicht bestand. Die Reformgesetzgebung war noch keinesfalls ausgereift genug, um komplizierte gesellschaftliche Verhältnisse umfassend regeln zu können, so dass ein Zurückgreifen auf die alten Regelungen unumgänglich war.

2. Neukodifizierung des Zivilrechts (1994–2008)

a) ZGB RF als ein Element der Reform

Wie oben bereits angedeutet, standen die Reformen des russischen Rechts, jedenfalls in ihrer Anfangsphase, im Zeichen eines *optimistic normativism*, was nicht zuletzt durch die zahlreichen ausländischen Beratungsprojekte unterstützt wurde.¹⁵⁷ Der Entwicklung des Zivilrechts wurde auf der politischen Ebene eine bedeutende Rolle bei der Vollziehung des gesellschaftlichen Wandels und der Etablierung der zivilrechtlichen Beziehungen beigegeben. Dies kommt z. B. in einem 1994 per Präsidialdekret erlassenen Programm zur Entwicklung des Zivilrechts¹⁵⁸ deutlich zum Ausdruck. Als vorrangige Aufgaben werden in dem Programm neben dem Erlass der notwendigen zivilrechtlichen Gesetze auch die Ausbildung junger Juristen und die Vorbereitung der Fachliteratur zum neuen Zivilrecht genannt.

So wurde die Neukodifizierung des Zivilgesetzbuchs als ein wichtiges Element der Reform konzipiert. Die Kodifikation sollte ein Fundament für die grundlegenden privatrechtlichen Prinzipien legen und dadurch die tragenden Elemente der sozialistischen Rechtsordnung ersetzen.¹⁵⁹ Sie sollte in einem gewissen Sinne die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen vorwegnehmen, ein Gesetzbuch einer entwickelten Marktwirtschaft

zierung des Abkommens zur Gründung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten], *Vedomosti s-ezda narodnych deputatov RSFSR i Verchovnogo Soveta RSFSR*, 1991, Nr. 51, Pos. 1798.

¹⁵⁶ Zu beachten ist weiterhin die bereits zitierte Verordnung des Obersten Rates der Russischen Föderation vom 14.6.1992 Nr. 3301, welche die Anwendung der „Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Republiken vom 31.5.1991“ sowie des Zivilgesetzbuches der RSFSR zur Lückenfüllung anordnete.

¹⁵⁷ *Ajani*, *Am. J. Comp. L.* 43 (1995), S. 93, 103. Zum Einfluss der ausländischen Berater siehe ausführlich unten, Abschnitt B II 3.

¹⁵⁸ Siehe Anlage zum Ukaz Presidenta RF [Dekret des Präsidenten der RF] vom 7.7.1994 Nr. 1473 „Programma „Stanovlenie i razvitie častnogo prava v Rosii“ [Programm „Behauptung und Entwicklung des Privatrechts in Russland“], *Vestnik VAS* 1994, Nr. 12, S. 25–31.

¹⁵⁹ *Makovsky*, in: Boguslavskij/Knieper (Hrsg.), *Wege zu neuem Recht*, S. 128.

darstellen, ohne diese bereits vorfinden zu können,¹⁶⁰ was die an der Kodifikation beteiligten Wissenschaftler als durchaus problematisch betrachteten.¹⁶¹

Das Zivilgesetzbuch Russlands (im Weiteren: ZGB RF) wurde ab 1994 schrittweise erlassen und in vier separaten Büchern in Kraft gesetzt. Das erste Buch¹⁶² vom 21.10.1994 ist am 1.1.1995 in Kraft getreten. Es umfasst „Allgemeine Bestimmungen“ (1. Abschnitt), „Eigentumsrecht und andere dingliche Rechte“ (2. Abschnitt) und den „Allgemeinen Teil des Schuldrechts“ (3. Abschnitt). Das zweite Buch¹⁶³ wurde am 22.12.1995 verabschiedet und ist am 1.3.1996 in Kraft getreten. Es enthält den 4. Abschnitt des russischen Zivilgesetzbuches und regelt vertragliche Schuldverhältnisse sowie das Delikts- und Bereicherungsrecht. Das dritte Buch, welches das Erbrecht und das internationale Privatrecht umfasst, wurde am 26.11.2001 erlassen und ist am 1.3.2002 in Kraft getreten.¹⁶⁴ Das vierte und letzte Buch¹⁶⁵ des ZGB RF ist am 18.12.2006 erlassen worden und zum 1.1.2008 in Kraft getreten. Es regelt das Recht des geistigen Eigentums.

b) Das ZGB RF als Zivilgesetz obersten Ranges

Das ZGB RF hat im System des russischen Zivilrechts eine besondere Stellung, was aus seiner spezifischen Entstehungssituation heraus erklärt werden kann. Als ein „systembildender Akt“ des gesamten russischen Zivilrechts¹⁶⁶ bildet es einen Maßstab für die anderen zivilrechtlichen Normen, die dem ZGB RF entsprechen müssen (Art. 3 Teil 2 S. 2 ZGB RF).¹⁶⁷ Eine gewisse systembildende Funktion kommt auch weiteren formellen Gesetzen zu, die die zivilrechtliche Materie regeln, da die untergesetzlichen Akte auf dem Gebiet des Zivilrechts nicht nur dem ZGB RF, sondern auch solchen Gesetzen nicht widersprechen dürfen.

¹⁶⁰ *Kurzynsky-Singer*: in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), HWB II, S. 1325.

¹⁶¹ *Makovsky*, in: Boguslavskij/Knieper (Hrsg.), Wege zu neuem Recht, S. 128.

¹⁶² *Sobranije zakonodatelstva Rossijskoi Federacii* [Gesetzessammlung der Russischen Föderation, im Weiteren: SZ RF] 1994, Nr. 32, Pos. 3301.

¹⁶³ SZ RF 1996, Nr. 5, Pos. 410.

¹⁶⁴ SZ RF 2001, Nr. 49, Pos. 455.

¹⁶⁵ Gesetz Nr. 230 FZ vom 22.12.2006, SZ RF Nr. 52, Pos. 5496.

¹⁶⁶ *Makovsky*, in: Boguslavskij/Knieper (Hrsg.), Wege zu neuem Recht, S. 129. Das ZGB RF wurde von dem damaligen Präsidenten *Boris Jelzin* sogar als die Wirtschaftsverfassung Russlands bezeichnet, *Sprague*, J.E. Eur. L. 7 (2000), S. 2 m. w. N.

¹⁶⁷ Anzumerken ist, dass die Zivilgesetzbücher einiger weiterer der GUS angehörender Staaten diese Struktur des Zivilrechts ebenfalls implementiert haben (vgl. z. B. die Zivilgesetzbücher Usbekistans (Art. 3), Tadschikistans (Art. 2 Teil 1), der Ukraine (Art. 4 Teil 2), Kasachstans (Art. 3 Teil 2), Kirgisiens (Art. 2 Teil 4), Armeniens (Art. 1 Teil 1 S. 2), Aserbaidschans (Art. 2.1). Zur Rechtsangleichung innerhalb der GUS siehe ausführlich: *Kurzynsky-Singer*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), HWB I, S. 672.

Der Vorrang des Zivilgesetzbuchs gegenüber anderen zivilrechtlichen Regelungen ist lediglich im ZGB RF selbst verankert und wird nicht durch die Normen des Staatsorganisationsrechts, insbesondere der Verfassung, vorgegeben. Das ZGB RF ist als ein föderales Gesetz gem. Art. 105 der Verfassung der Russischen Föderation (Verf. RF) erlassen worden und steht in der Normenhierarchie an sich nicht höher als andere föderale Gesetze. Dementsprechend lässt sich die Höherrangigkeit des ZGB gegenüber anderen zivilrechtlichen Normen kaum begründen.¹⁶⁸ Die herrschende Meinung in Russland scheint die Höherrangigkeit des Zivilgesetzbuchs gegenüber anderen zivilrechtlichen Normen aber zu akzeptieren. Dem ZGB wird der Rang eines *primus inter pares* zugeschrieben, dessen Regelungen sich im Falle einer Kollision mit den Vorschriften anderer föderaler Gesetze durchsetzen.¹⁶⁹ Für die praktische Handhabung dieser Vorschrift ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Gesetzesprojekte auf dem Gebiet des Zivilrechts durch den *Rat zur Kodifizierung und Vervollkommnung der Zivilgesetzgebung beim Präsidenten der Russischen Föderation* auf ihre Kompatibilität mit dem ZGB RF geprüft und für das weitere Prozedere empfohlen werden.¹⁷⁰ Wegen des hohen Ansehens des Forschungszentrums dürften die Gerichte in der Praxis geneigt sein, im Einzelfall von der Kompatibilität der fraglichen Regelung auszugehen.

Die durch den russischen Gesetzgeber gewählte Lösung erscheint allerdings aus der Perspektive der damaligen Zeit folgerichtig. Sie erlaubte es, zu einem frühen Zeitpunkt grundsätzliche Entscheidungen zu treffen, ohne zugleich alle Detailfragen klären zu müssen, was eine gewisse Beständigkeit der Übergangsgesetzgebung gewährleisten sollte.¹⁷¹ Zu beachten ist nämlich, dass die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sich durch den plötzlichen Zusammenbruch der Sowjetunion innerhalb kürzester Zeit wandelten, was eine entsprechend rasche Neuregelung der Verhältnisse erforderte und den Gesetzgeber dadurch zu einer gewissen Eile zwang.

¹⁶⁸ So z. B.: *Knieper*, Seidenstraße, S. 105; *Solotyč*, ZGB I S. 23; *Mozolin*, *Žurnal rossijskogo prava* 2007, Nr. 5, S. 33 (34).

¹⁶⁹ *Suchanov*, *Graždanskoe pravo* I, S. 9. Das Oberste Gericht Russlands lehnte unter Berufung auf diese Vorschrift in einer Entscheidung vom 27.1.1998 (Nr. 64B97pr-8) die Anwendung einer im Föderalen Gesetz „Über Banken und Bankentätigkeit“ (Bankengesetz) enthaltenen Vorschrift ab. Allerdings ist anzumerken, dass der Zweite Teil des russischen ZGB, der im Art. 838 die dem Bankgesetz widersprechende Regelung enthielt, zeitig nach dem Bankengesetz erlassen wurde, so dass in diesem Fall keine Abweichung vom Grundsatz des Vorranges eines späteren Gesetzes nötig war.

¹⁷⁰ Die Voten bis 2016 wurden im Internet unter <<http://privlaw.ru/sovet-po-kodifikacii/decisions/>> (19.6.2018) veröffentlicht und sind dort noch einsehbar. Die späteren Voten erscheinen laut der Auskunft auf der Homepage des *Rates zur Kodifizierung und Vervollkommnung der Zivilgesetzgebung beim Präsidenten der Russischen Föderation* in der elektronischen Datenbank Konsultant Pljus.

¹⁷¹ *Makovsky*, in: Boguslavskij/Knieper (Hrsg.), *Wege zu neuem Recht*, S. 132. Siehe auch: *Kurzynsky-Singer*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), *HWB II*, S. 1328.

Ein weiterer Grund, dieser Regelung den Vorzug zu geben, folgt aus den Erfahrungen des Sozialismus. Die in der Tradition des Pandektenrechts stehenden Zivilgesetzbücher der ehemaligen Unionsrepubliken, darunter auch das Zivilgesetzbuch der RSFSR aus dem Jahr 1964 (im Weiteren: ZGB RSFSR (1964)),¹⁷² spielten im sowjetischen Zivilrecht eine nur sehr geringe Rolle, da fast alle Zivilrechtsverhältnisse, insbesondere die Rechtsbeziehungen der Staatsbetriebe untereinander, in kasuistischen Spezialgesetzen und untergesetzlichen Akten geregelt waren.¹⁷³ Die Vorschrift des Art. 3 Teil 2 S. 2 ZGB RF sollte offensichtlich einer Unterwanderung der grundlegenden Entscheidungen durch eine ausufernde Rechtssetzung entgegenwirken. Ob dieses Ziel tatsächlich erreicht wird, ist indes zweifelhaft. In der Praxis werden die gesetzlichen Vorschriften durch zahlreiche untergesetzliche Akte überlagert.¹⁷⁴ Diese untergesetzlichen Normen unterliegen zwar theoretisch einer Normenkontrolle durch die Gerichte der allgemeinen Jurisdiktion und die Wirtschaftsgerichte,¹⁷⁵ allerdings ist der Prüfungsmaßstab oft unklar und es lässt sich eine gewisse Tendenz beobachten, die Voraussetzung der Übereinstimmung mit dem höherrangigen Recht ohne eine gründliche Prüfung zu bejahen.¹⁷⁶ Diese Beobachtungen verdeutlichen bereits an dieser Stelle, dass die Überwindung von Rechts Traditionen schwierig und durch eine programmatische Rechtssetzung allein nicht zu bewerkstelligen ist.

¹⁷² Vedomosti verchovnogo soveta RSFSR [Mitteilungsblatt des Obersten Rates der RSFSR, im Weiteren: Vedomosti VS RSFSR] 1964, Nr. 24, Pos. 406; hierzu ausführlich unten: Kapitel 1, Abschnitt B II 2 a.

¹⁷³ *Soloych*, ZGB I, S. 18. Ausführlich und m.w.N. siehe unten, Abschnitt B III 1 b dieses Kapitels.

¹⁷⁴ So wird z.B. die Erteilung einer Auskunft aus dem russischen Grundbuch (Edinyj gosudarstvennyj reestr prav na nedvizimoe imuščestvo' i sdelok s nim (EGRP) [Das einheitliche staatliche Register von Rechten auf Immobilien und von darauf bezogenen Rechtsgeschäften]) laut der Auskunft auf der Homepage des Katasteramtes des Moskauer Gebietes (<http://www.to50.rosreestr.ru/registr/terms_info/actyofegrp/> (21.8.14)) durch fünf verschiedene Verfügungen des Wirtschaftsministeriums geregelt. Die Homepage der Bank Russlands (<http://www.cbr.ru/sbrfr/archive/fsfr/ffms/ru/contributors/insurance_industry/normative_base_insurance/index.html> (21.8.14)) zählt 56 Rechtsakte auf, die Versicherungstätigkeit regeln und von denen lediglich die ersten 18 formelle Gesetze sind.

¹⁷⁵ Siehe ausführlich: *Reitmeier*, in: Luchterhandt (Hrsg.), Rechtskultur, S. 150 ff.

¹⁷⁶ *Reitmeier*, in: Luchterhandt (Hrsg.), Rechtskultur, S. 167. Diese Annahme wird durch eine cursorische Recherche der Rechtsprechung zu Art. 3 ZGB bestärkt (durchgeführt von mir im Januar 2014): Die Datenbank Garant schlägt zu dieser Vorschrift relativ viele Entscheidungen vor, in denen die Unwirksamklärung einer Vorschrift abgelehnt wurde. Entscheidungen, in denen ein entsprechender Antrag positiv beschieden wurde, konnten dagegen außer in den Fällen, in denen das Gericht die Überschreitung der Rechtssetzungskompetenz bejahte, nicht ermittelt werden. Siehe z.B. Entscheidungen des Obersten Wirtschaftsgerichts (im Weiteren: OWiG) vom 25.1.2012, Az. VAS-15283/11; vom 16.4.2013, Az. VAS-15/13; Entscheidung des Obersten Gerichts vom 11.3.2009, Az. GKP 109-68.

c) Grundsätze der Zivilgesetzgebung

Wie bereits ausgeführt, wurde in dem Zivilgesetzbuch das neue soziale Programm festgeschrieben, das durch die Reformgesetzgebung verwirklicht werden sollte. Art. 1 Teil 1 ZGB RF benennt ausdrücklich die „Grundsätze, auf denen die Zivilgesetzgebung beruht“. Dazu zählen insbesondere die Gleichheit der Beteiligten in zivilrechtlichen Beziehungen, die Unantastbarkeit des Eigentums, die Vertragsfreiheit, die Unzulässigkeit willkürlicher Eingriffe in Privatangelegenheiten sowie die ungehinderte Ausübung bürgerlicher Rechte und deren Schutz. Punkt 2 dieses Artikels präzisiert den Grundsatz der Privatautonomie und stellt Voraussetzungen auf, unter denen bürgerliche Rechte eingeschränkt werden können. Der freie Verkehr der Waren, der Dienstleistungen und der Finanzmittel auf dem gesamten Territorium der Russischen Föderation werden ebenfalls garantiert.¹⁷⁷

Das alte soziale Programm wird damit zumindest auf der Ebene der Programmsätze ins Gegenteil verkehrt. Durch die Betonung der Privatautonomie wird verdeutlicht, dass die Wirtschaft nicht mehr auf zentralistischen Entscheidungen der Verwaltung, sondern auf den privatautonomen Entscheidungen der Einzelnen beruhen soll. Nicht mehr die Gesellschaft bzw. das Kollektiv, sondern der Einzelne und seine Rechte stehen nunmehr im Vordergrund. Dieser Aufbau ist ein deutliches Zeichen dafür, dass das ZGB RF als Mittel zum *social engineering* verwendet und als eine Art „Programmrecht“ verabschiedet werden sollte.

Bezeichnenderweise wird damit eine sowjetische Tradition, Programmsätze und ideologische Vorgaben durch das Recht zu vermitteln, aufgegriffen.¹⁷⁸ So bestimmte Art. 1 des Zivilgesetzbuchs der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik¹⁷⁹ (im Weiteren: ZGB RSFSR):

„Das Zivilgesetzbuch der RSFSR regelt die Vermögensverhältnisse und die damit verbundenen nicht-vermögensrechtlichen Verhältnisse mit dem Ziel, die materiell-technische Basis des Kommunismus zu schaffen und die materiellen und geistigen Bedürfnisse des Bürgers immer vollständiger zu befriedigen [...]. Grundlage der Vermögensrechtsverhältnisse in der sowjetischen Gesellschaft sind das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln“.

Damit wiederholt das ZGB RF die Architektur des sowjetischen Zivilrechts. Zwar sind die Inhalte nun ins Gegenteil verkehrt, doch wurden die alten Strukturen beibehalten. Das ist ein Umstand, auf den unten¹⁸⁰ noch ausführlich einzugehen sein wird.

¹⁷⁷ In der ursprünglichen Fassung des ZGB: Art. 1 Punkt 3. Nach der Änderung durch das Föderale Gesetz vom 30.12.2012, Nr. 302-FZ, SZ RF 2012, Nr. 53 (Teil 1), Pos. 7627, befindet sich die ansonsten unveränderte Vorschrift in Art. 1, Punkt 5.

¹⁷⁸ Luchterhandt, WGO 1996, S. 159 (171).

¹⁷⁹ Hier und im Weiteren zitiert nach: Frenzke (Hrsg.), Das Zivilgesetzbuch und das Ehe- und Familiengesetzbuch der Russischen Sowjetrepublik (RSFSR), Stand: 1988.

d) *Kontinuität der Zivilgesetzgebung*

In seinem Kernbereich (Teil I und II) folgt der Aufbau des ZGB RF dem Pandektensystem.¹⁸¹ Es enthält einen allgemeinen Teil, auf den das Eigentumsrecht und anschließend das Schuldrecht folgen. Teil III enthält Regelungen zum Erbrecht und zum IPR. Teil IV enthält das Recht des geistigen Eigentums. Damit wiederholt das ZGB RF im Wesentlichen die Struktur seines Vorgängers, des ZGB RSFSR (1964),¹⁸² was bereits für sich genommen auf eine gewisse Kontinuität in der russischen Zivilrechtsentwicklung hindeutet.¹⁸³ Auffällig ist auch, dass das ZGB RF ebenso wie sein sozialistischer Vorgänger die Materien des Familien- und des Arbeitsrechts, die damals aus ideologischen Gründen in separate Gesetzbücher ausgegliedert waren, außerhalb seines Regelungsbereichs lässt.¹⁸⁴ Das Familienrecht wird in der zeitgenössischen russischen Rechtswissenschaft als Bestandteil des Zivil-, nicht jedoch des bürgerlichen Rechts angesehen.¹⁸⁵ Die Regelungen des ZGB RF werden aber gem. Art. 4 des Familiengesetzbuchs der Russischen Föderation¹⁸⁶ (im Weiteren: FamilienGB) subsidiär angewendet, um Lücken zu füllen, wenn sie nicht dem Wesen der familienrechtlichen Regelungen widersprechen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass auch viele Vorschriften des ZGB RSFSR (1964) Eingang in das ZGB RF gefunden haben. Zum Teil wörtlich wurden solche Vorschriften übernommen, die als nicht unmittelbar mit der sozialistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung zusammenhängend eingeschätzt wurden.¹⁸⁷ Hierzu sind z. B. die Regelungen zur Verjährung oder auch zur Rückabwicklung von gegenseitigen Verträgen, der sog. Restitution, zu zählen. Allerdings ist die in das ZGB RF übernommene Fassung in Wirklichkeit kaum als weltanschaulich neutral einzuschätzen, wie unten noch darzulegen sein wird.¹⁸⁸

¹⁸⁰ Abschnitt B III 1 dieses Kapitels.

¹⁸¹ Zum Pandektensystem siehe z. B.: *Schmidt*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), HWB II, S. 1132 ff.

¹⁸² Zur Übernahme des Pandektensystems im ZGB RSFSR siehe ausführlich unten, Abschnitt B II 2 a dieses Kapitels.

¹⁸³ Siehe bereits: *Kurzynsky-Singer*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), HWB II, S. 1327.

¹⁸⁴ Siehe ausführlich unten, Abschnitt B II 2 a bb dieses Kapitels.

¹⁸⁵ *Suchanov*, *Graždanskoe pravo* I, S. 31.

¹⁸⁶ *Semejnyj Kodeks Rossijskoj Federacii* ot 29.12.1995, Nr. 223-FZ [Familiengesetzbuch der Russischen Föderation vom 29.12.1995, Nr. 223-FZ].

¹⁸⁷ *Makovskij*, der an der Herausarbeitung sowohl des ZGB RSFSR (1964) als auch des ZGB RF teilgenommen hat (siehe *ders.*, O kodifikacii, S. 11), schätzt die Menge der aus dem allgemeinen Teil des ZGB RSFSR übernommenen Artikel auf etwa 3/5, *ders.*, in: *Boguslavskij/Knieper* (Hrsg.), *Wege zu neuem Recht*, S. 340.

¹⁸⁸ Siehe ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitte C III 3 d und e zur Verjährung sowie C III 4 e zur Restitution.

Auch einzelne Institute des sowjetischen Rechts, die den Besonderheiten der sowjetischen Wirtschaftsverfassung geschuldet waren, wie z.B. das Recht der operativen Verwaltung oder spezifische Eigentumsformen,¹⁸⁹ wurden im ZGB RF weitergeführt. Damit enthält das ZGB RF eine Reihe von Normen, die mit dem alten kollektivistischen Modell eng verbunden sind und die Fortsetzung der sowjetischen zivilrechtlichen Tradition begünstigen können.

Angesichts der spezifischen Entstehungssituation des russischen Zivilgesetzbuchs erscheint der Rückgriff auf bewährte Strukturen und Mechanismen allerdings kaum verwunderlich. Die gesellschaftliche Wirklichkeit, auf die das sowjetische Recht sich bezog, war praktisch über Nacht überholt, was eine möglichst rasche Schaffung eines neuen rechtlichen Rahmens erforderte.¹⁹⁰ Diese „notwendige Eile“¹⁹¹ führte dazu, dass eine gründliche konzeptionelle Vorbereitung für den Entwurf fehlte. Das russische Zivilgesetzbuch wurde nicht langsam entwickelt und den sich verändernden gesellschaftlichen Umständen Schritt für Schritt angepasst, es sollte nach der Vorstellung seiner Verfasser vielmehr die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen vorwegnehmen.¹⁹² Ein vollständiger Bruch mit den Vorgaben des sowjetischen Rechts wäre dabei wenig realistisch gewesen, zumal die Verfasser des ZGB RF ebenso wie auch andere russische Juristen der damaligen Zeit selbst im sowjetischen Recht ausgebildet worden waren.¹⁹³

Festzuhalten ist damit, dass das russische Zivilgesetzbuch einerseits als ein Mittel zur Einleitung von Reformen konzipiert wurde und andererseits trotz seines Anspruchs, mit den alten planwirtschaftlichen Traditionen zu brechen, in vielerlei Art und Weise die zivilrechtliche Tradition der Sowjetunion fortsetzte.

e) *Die Kontinuität der russischen Zivilrechtsentwicklung*

Die Übernahme eines großen Teils der Normen aus dem ZGB RSFSR (1964) in das ZGB RF überrascht umso weniger, wenn man sich die Entwicklungsgeschichte des russischen Rechts und vor allem die Tatsache vor Augen führt, dass auch die Oktoberrevolution ihrerseits die Kontinuität der russischen Zivilrechtsentwicklung nicht vollständig unterbrochen hat.

Ebenso wie der Zusammenbruch der Sowjetunion bewirkte auch die Oktoberrevolution eine radikale Änderung der gesellschaftlichen Rahmenbedin-

¹⁸⁹ Hierzu ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitte B II 4 und B II 6 zur Entwicklung in der Übergangszeit sowie Abschnitt C III zu Eigentumsformen im modernen russischen Recht.

¹⁹⁰ *Medvedev*, Vestnik VAS 2007, Nr. 7, S. 6.

¹⁹¹ *Makovsky*, in: Boguslavskij/Knieper (Hrsg.), Wege zu neuem Recht, S. 128.

¹⁹² *Makovsky*, in: Boguslavskij/Knieper (Hrsg.), Wege zu neuem Recht, S. 128.

¹⁹³ Zur Entstehungssituation des ZGB RF bereits etwas ausführlicher: *Kurzynsky-Singer*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), HWB I, S. 1325.

gungen. Durch die Nationalisierung von Grund und Boden¹⁹⁴ sowie der Produktionsmittel¹⁹⁵ wurde die bestehende Grundlage der wirtschaftlichen Beziehungen komplett aufgehoben und durch eine neue ersetzt. Dementsprechend wurde auch direkt nach der Oktoberrevolution von 1917 zunächst das gesamte bürgerliche Recht weitestgehend außer Kraft gesetzt.¹⁹⁶ Insbesondere wurde in dem Dekret zum Gerichtswesen vom 24.11.1917 bestimmt, dass die Gesetze der abgesetzten Regierung nur so weit angewendet werden durften, als sie durch die Revolution nicht aufgehoben seien und dem revolutionären Gewissen und dem revolutionären Rechtsbewusstsein nicht widersprächen,¹⁹⁷ was aus der Perspektive der damaligen Zeit nur ausnahmsweise der Fall gewesen sein dürfte.¹⁹⁸ Allerdings fehlte für die Verwirklichung einer neuen Rechts- und Wirtschaftsordnung die konzeptionelle Vorgabe.¹⁹⁹ Dies hatte zur Folge, dass bereits zu Beginn der 20er Jahre die sich rapide verschlechternden ökonomischen Verhältnisse des Landes nach einer Änderung des wirtschaftspolitischen Kurses verlangten, die letztendlich unter der Bezeichnung „die Neue Ökonomische Politik“ (NEP) erfolgte.²⁰⁰ Die Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erforderte auch eine Anpassung der rechtlichen Regelungen. Dementsprechend wurde bereits 1921 mit der Vorbereitung der Gesetzgebung, die explizit zivilrechtliche Beziehungen regeln

¹⁹⁴ Dekret o zemle [Dekret über den Boden] vom 26.10.1917, SU 1917, Nr. 1, Pos. 3. Siehe dazu: *Pfaff*, Das sozialistische Eigentum, S. 31.

¹⁹⁵ Die Nationalisierung der Produktionsmittel erfolgte aufgrund von mehreren Dekreten und Verfügungen (russ.: „postanovlenije“) der Arbeiter- und Bauernregierung. So wurden durch das Dekret o nacionalizacii bankov [Dekret über die Nationalisierung von Banken] vom 14.12.1917, SU 1917, Nr. 10, Pos. 150 die Einführung des Staatsmonopols im Banksektor sowie die Überführung von Privatbanken in eine Staatsbank verfügt. Die Überführung von weiteren Unternehmen in das Staatseigentum wurde in weiteren Erlassen verfügt, die sich zum Teil auf ein einzelnes Unternehmen bezogen (siehe z. B. Postanovlenie o perechode imuščestva akcionernogo obščestva Putilovskich zavodov v sobstvennost' Rossijskoj Respubliki [Dekret über den Übergang des Vermögens der Aktiengesellschaft Putilov-Werke in das Eigentum der Russischen Republik] vom 29.12.1917, SU 1917, Nr. 13, Pos. 191). Weitere Beispiele abgedruckt in: *Dekrety sovetskoj vlasti I* 25.10.1917 – 16.3.1918, Moskau 1957. Siehe dort z. B.: Pos. 153 (Requisition der Druckerei „Birževye vedomosti“); Pos. 197 (Konfiskation des Vermögens der Aktiengesellschaft „Kyštymkij gornyj okrug“); Pos. 256 (Dekret über die Übergabe des Tavričeskij-Palasts in die Verwaltung des VCIK des Rates der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte); Pos. 265 (Dekret über die Nationalisierung der Handelsschiffe).

¹⁹⁶ Siehe dazu ausführlich: *Freund*, Zivilrecht Sowjetrusslands, S. 17 ff.

¹⁹⁷ Zur revolutionären Gesetzgebung siehe ausführlich: *Freund*, Zivilrecht Sowjetrusslands, S. 12 ff.

¹⁹⁸ So: *Stučka*, Vvedenie v teoriju GP, S. 71.

¹⁹⁹ *Makovskij*, O kodifikacii, S. 17.

²⁰⁰ Zur NEP siehe ausführlich z. B.: *Stökl*, Russische Geschichte, S. 685 ff. Zur Entwicklung des Zivilrechts in dieser Zeit siehe *Freund*, Zivilrecht Sowjetrusslands, S. 17 ff.; *Ajani*, Das Recht, S. 44 ff.

sollte, begonnen.²⁰¹ Wenig später wurde das neue Zivilgesetzbuch der Russischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik (im Weiteren: RSFSR) vom 31.10.1922 (im Weiteren: ZGB RSFSR (1922)) erarbeitet und zum 1.1.1923 in Kraft gesetzt.²⁰²

Da die mit der NEP zugelassenen wirtschaftlichen Beziehungen Vorgänge marktwirtschaftlicher Natur waren, erscheint es folgerichtig, dass die zur Entwicklung des ZGB eingesetzte Arbeitsgruppe indirekt auf die Vorarbeiten aus der vorrevolutionären Zeit zurückgriff, zumal die Mitglieder der Arbeitsgruppe ihre juristische Ausbildung in der vorrevolutionären Zeit abgeschlossen hatten.²⁰³ Eine besondere Bedeutung dürfte dabei dem vorrevolutionären Entwurf des Zivilgesetzbuchs²⁰⁴ zugekommen sein. Dieser war durch eine im Jahre 1882 eingesetzte Kommission erarbeitet worden, die in den Jahren 1899 bis 1903 fünf Teilentwürfe veröffentlicht hatte.²⁰⁵ Der vorrevolutionäre Entwurf lehnte sich stark an die zeitgenössischen europäischen Kodifikationen, insbesondere auch an das BGB, an,²⁰⁶ wenn auch die Rezeption nicht unkritisch und nicht ohne den Versuch einiger Verbesserungen verlaufen sollte.²⁰⁷

Damit erhielt das sowjetische Zivilrecht einen Kern bürgerlich-rechtlicher Vorschriften, so dass selbst aus der Perspektive der damaligen Zeit zum Teil sogar von einer Rezeption des bourgeois Rechts gesprochen wurde.²⁰⁸ Zu beachten ist allerdings, dass dieser Kern des sowjetischen Zivilrechts in seinem Regelungsbereich und mithin in seiner Wirkung stark beschränkt wurde.²⁰⁹ Zudem wurde der Schutz bürgerlicher Rechte unter den Vorbehalt ihrer Ausübung im Einklang mit „ihrer sozial-wirtschaftlichen Bestimmung“ gestellt.²¹⁰ Zwar basierte das sowjetische Zivilrecht damit auf einer anderen ideologischen Grundlage als das klassische bürgerliche Recht, dennoch be-

²⁰¹ Insbesondere handelte es sich um einen Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Schuldverhältnisse. Siehe ausführlich und mit Nachweisen: *Makovskij*, O kodifikacii, S. 134.

²⁰² Graždanskij Kodeks RSFSR, SU RSFSR 1922, Nr. 71, Pos. 904. Der Text wird nach dem Abdruck in: *Goichbarg/Koblentz* (Hrsg.), Graždanskij Kodeks RSFSR. Kommentarij [Zivilgesetzbuch der RSFSR. Kommentar], 2. Aufl., zitiert.

²⁰³ Siehe ausführlich: *Reich*, Sozialismus und Zivilrecht, S. 147, S. 155; *Novickaja*, SovGiP 1990, Nr. 10, S. 112 ff.

²⁰⁴ Text des Entwurfs in russischer Sprache siehe *Tjutrumov* (Hrsg.), Graždanskoe Uloženie. Proekt, Petersburg 1910, Nachdruck Moskau 2007.

²⁰⁵ *Seeler*, Der Entwurf des Russischen Zivilgesetzbuches, S. 9.

²⁰⁶ Vgl. Angaben im Text des Entwurfs zu einzelnen Vorschriften, die jeweils auf die entsprechenden Regelungen in den europäischen Zivilrechtskodifikationen verweisen.

²⁰⁷ *Reich*, Sozialismus und Zivilrecht, S. 155 ff. mit Beispielen. Zur Rezeption des europäischen Rechts vgl. ausführlich unten, Abschnitt B II dieses Kapitels.

²⁰⁸ *Stučka*, Vvedenie v teoriju GP, S. 72.

²⁰⁹ *Stučka*, Vvedenie v teoriju GP, S. 72. Zur praktischen Bedeutung des sowjetischen Zivilrechts siehe ausführlich unten, Abschnitt B III 2 a.

²¹⁰ Art. 1 ZGB RSFSR (1922).

stand zwischen dem vorrevolutionären russischen Zivilrecht und dem ZGB RSFSR (1922) eine gewisse Kontinuität. Das nachfolgende Zivilgesetzbuch der RSFSR von 1964 setzte sie fort, indem es wiederum viele Vorschriften seines Vorläufers aus dem Jahr 1922 übernahm.²¹¹

3. Die Reform des Zivilgesetzbuchs seit 2008

a) Impulssetzung durch die Politik und die Vorschläge des Rats zur Kodifizierung

Der Übergangscharakter des Zivilgesetzbuchs (1994), welches durch seine Verfasser als „ein Produkt der Übergangsperiode, beeinflusst von den Orientierungsschwierigkeiten der Gesellschaft“, bezeichnet wurde,²¹² führte dazu, dass bereits im Jahre 2000 die Notwendigkeit seiner zeitnahen Überarbeitung in der Wissenschaft thematisiert wurde.²¹³ Der entscheidende Impuls für eine grundlegende Reformierung des Gesetzeswerks kam allerdings aus der Politik. *Dmitrij Medvedev*, damals der erste Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung Russlands, sprach auf einer wissenschaftlichen Konferenz in einem Vortrag die Notwendigkeit von Reformen an.²¹⁴ Er verwies dabei auf die Entwicklung in der Wirtschaft und die inzwischen gesammelten Erfahrungen der Rechtsanwendung, die die Reform erforderlich machen würden.²¹⁵ Dabei sollte der Systematik des Zivilrechts besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, um ein reibungsloses Zusammenspiel einzelner Normen des ZGB und der Normen anderer Gesetze zu ermöglichen.²¹⁶ Weiterhin sollte die Rechtsprechung der obersten Gerichte berücksichtigt werden.²¹⁷ Schließlich wies *Medvedev* auf die außergewöhnliche Bedeutung des russischen ZGB für den Erhalt der Einheitlichkeit des Zivilrechts im Rahmen der GUS hin.²¹⁸

Den offiziellen Beginn der Reform²¹⁹ leitete dann die – nunmehr von Präsident *Medvedev* unterschriebene – Verordnung vom 18.7.2008²²⁰ ein, die eine tiefgreifende Reform des russischen Zivilrechts anordnete. In dieser Verordnung wurden das *Forschungszentrum für Privatrecht beim Präsi-*

²¹¹ Laut *Makovsky*, in: Boguslavskij/Knieper (Hrsg.), Wege zu neuem Recht, S. 340, waren es etwa drei Fünftel der Vorschriften.

²¹² *Makovsky*, in: Boguslavskij/Knieper (Hrsg.), Wege zu neuem Recht, S. 128.

²¹³ *Makovskij*, O kodifikaciji, S. 57; *ders.*, in: *Koncepcija*, S. 4, jeweils m. w. N.

²¹⁴ Text des Vortrags abgedruckt in: *Vestnik VAS* 2007, Nr. 7, S. 5 ff. und *Vestnik GP* 2007, Nr. 2, S. 6–17. Siehe weiterhin: *Medvedev*, in: *ders.* (Hrsg.), *Kodifikacija Rossijskogo častnogo prava*, S. 5 ff., S. 23 ff.

²¹⁵ *Medvedev*, *Vestnik VAS* 2007, Nr. 7, S. 5 (9).

²¹⁶ *Medvedev*, *Vestnik VAS* 2007, Nr. 7, S. 5 (9).

²¹⁷ *Medvedev*, *Vestnik VAS* 2007, Nr. 7, S. 5 (11 f.).

²¹⁸ *Medvedev*, *Vestnik VAS* 2007, Nr. 7, S. 5 (14 ff.).

²¹⁹ Sehr ausführlich zu dem Reformprozess: *Shirvindt*, in: *Basedow/Fleischer/Zimmermann* (Hrsg.), *Legislators, Judges and Professors*, S. 41–55.

²²⁰ Abgedruckt in: *Rossijskaja Gazeta* vom 23.7.2008.

ten der Russischen Föderation²²¹ sowie der am 5.10.1999 per Präsidialdekret geschaffene²²² Rat zur Kodifizierung und Vervollkommnung der Zivilgesetzgebung beim Präsidenten der Russischen Föderation (im Weiteren: Rat zur Kodifizierung) beauftragt, bis zum 1.6.2009 eine Konzeption der Zivilrechtsentwicklung zu erarbeiten, auf deren Grundlage anschließend Vorschläge für die Änderung des Zivilgesetzbuchs ausgearbeitet werden sollten. Als Ziele der Zivilrechtsreform wurden in der Präsidentenverordnung neben der Anpassung der Zivilgesetzgebung an die wirtschaftliche Entwicklung und der Berücksichtigung der gerichtlichen Rechtsanwendungspraxis auch die Annäherung an das Recht der Europäischen Union sowie gleichzeitig die Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit in der Zivilgesetzgebung der GUS-Staaten genannt.²²³

Im ersten Schritt wurden durch den Rat zur Kodifizierung sieben Arbeitsgruppen für verschiedene Gebiete des Zivilrechts, nämlich für den allgemeinen Teil, das Recht der juristischen Personen, das Recht des Eigentums und andere dingliche Rechte, den allgemeinen Teil des Schuldrechts, das Wertpapier- und Kapitalmarktrecht, das IPR und das Recht des geistigen Eigentums, gebildet.²²⁴ Dieser Vorgang war wenig transparent, ebenso wie die Arbeitsweise einschließlich der Arbeitsteilung innerhalb der Arbeitsgruppen.²²⁵ Im Laufe des Jahres 2009 legten die Arbeitsgruppen Entwürfe der Konzeptionen zur Reform von entsprechenden Teilgebieten vor. Diese wurden der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt,²²⁶ um auf diese Weise entsprechend den Vorgaben der Präsidentenverordnung²²⁷ eine breite Diskussion zu initiieren.²²⁸ In

²²¹ Gegründet durch eine Anweisung des Präsidenten der RF vom 27.12.1991, Nr. 133-rp. Das Zentrum untersteht dem Staatspräsidenten und ist größtenteils mit fest angestellten Juristen besetzt. Siehe die Homepage des Zentrums: <<http://privlaw.ru/center/about/>> (28.3.2016).

²²² Ukaz prezidenta Rossijskoj Federacii „O sovete pri prezidente Rossijskoj Federacii po kodifikacii i soveršenstvovaniju graždanskogo zakonodatel'stva“ [Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation „Über den Rat zur Kodifizierung und Vervollkommnung der Zivilgesetzgebung beim Präsidenten der Russischen Föderation“] vom 5.10.1999 Nr. 1338, SZ RF 1999, Nr. 41, Pos. 4904.

²²³ Siehe bereits: *Kurzynsky-Singer*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), HWB II, S. 1329.

²²⁴ Siehe ausführlich mit Angabe der beteiligten Wissenschaftler: *Makovskij*, in: *Koncepcija*, S. 9 ff.

²²⁵ *Shirvindt*, in: Basedow/Fleischer/Zimmermann (Hrsg.), *Legislators, Judges and Professors*, S. 44 ff.

²²⁶ Die Entwürfe wurden sowohl im Internet auf der Homepage des Forschungszentrums (<<http://privlaw.ru>>) als auch in der Fachliteratur veröffentlicht. Siehe z.B. *Vestnik VAS* 2009, Nr. 4, S. 9–185; *Vestnik GP* 2009, Nr. 2, S. 9–73; *Vestnik GP* 2009, Nr. 2, S. 75–143. Siehe weiterhin Angaben bei *Makovskij*, in: *Koncepcija*, S. 4, Fn. 1.

²²⁷ Punkt 3 b) der Verordnung.

²²⁸ In der Folgezeit gab es in der Fachliteratur in der Tat viele, zum Teil sehr kritische, Diskussionsbeiträge. Siehe z.B. den Themenschwerpunkt in *Zakon* 2009, Nr. 5. Es erscheint allerdings zweifelhaft, dass diese Diskussion im Zuge der Reformen eingehend

einem zweiten Schritt wurden die einzelnen Konzeptionen zu einem einzigen Dokument, der „Konzeption zur Entwicklung der Zivilgesetzgebung“, verbunden, das ebenfalls veröffentlicht wurde.²²⁹ Auf dieser Grundlage wurden Vorschläge zur Änderung des Zivilgesetzbuchs erarbeitet, die ebenfalls im Internet einsehbar waren.²³⁰ Die Reformen des russischen Zivilgesetzbuchs seit dem Präsidialdekret wurden auch durch westliche Rechtswissenschaftler beobachtet und in verschiedenen Entwicklungsstadien begutachtet.²³¹

b) Weiterer Verlauf des Reformprozesses

Der weitere Verlauf der Reform zeigte deutlich, dass sich die gesellschaftlichen Strukturen in Russland in den Jahren seit dem Beginn des Reformprozesses grundlegend verändert hatten.

Die Reformen der frühen 90er Jahre standen im Zeichen des wirtschaftlichen wie sozialen Umbruchs, der die etablierten sowjetischen Parteieliten ins Wanken brachte und gleichzeitig den Newcomern neue Möglichkeiten eröffnete. Die Bildung der neuen Eliten erfolgte allerdings in einem weitestgehend rechtsfreien Raum. Insbesondere im Hinblick auf die Privatisierung wurde seitens der westlichen Beobachter im Nachhinein vorgebracht, dass diese ohne ausreichende rechtliche Grundlage erfolgte.²³² Dementsprechend stand die Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens zu Beginn der 90er Jahre nicht im Mittelpunkt des Interesses der sich erst etablierenden Wirtschaftselite und konnte durch ein überwiegend wissenschaftliches Gremium ohne eine breite öffentliche Diskussion vorgenommen werden.²³³

Zu dem Zeitpunkt, als die ZGB-Überarbeitung begann, war die Situation allerdings anders. Die eng miteinander verbundenen politischen und wirt-

ausgewertet werden konnte, da hierfür bereits die Zeit fehlte. Siehe *Shirvindt*, in: *Base-dow/Fleischer/Zimmermann* (Hrsg.), *Legislators, Judges and Professors*, S. 52.

²²⁹ *Koncepcija razvitija graždanskogo zakonodatel'stva* [Die Konzeption zur Entwicklung der Zivilgesetzgebung (im Weiteren: *Koncepcija*)], *Vestnik VAS* 2009, Nr. 11, S. 6–99.

²³⁰ Siehe <http://www.privlaw.ru/index.php?section_id=100> (28.9.2011); <<http://www.consultant.ru/law/hotdocs/11059.html>> (13.11.2016). Für einen Überblick über die geplanten Änderungen im Teil I des ZGB RF siehe z. B.: *Vitrjanskij*, *Choz. i pravo* 2012, Nr. 7, S. 3 ff.

²³¹ *Bazinas*, *The Draft Pledge Provisions*, in: *Baškato* (Hrsg.), *Častnoe pravo i finansovoj rjnyok*, S. 362 ff.; *Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht*, *Vestnik GP* 2011, Nr. 2, S. 271–285 (überarbeitete deutsche Fassung: *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 89 ff.); *Säcker/Mohr/Aukhatov*, *ZVglRWiss* 108 (2009) S. 332–398 (zur Konzeption der Schuldrechtsreform); *Trunk*, in: *Küpper* (Hrsg.), *FS Schroeder*, S. 195 ff. Zu einzelnen Teilnovellen siehe weiterhin mit teilweiser Textdokumentation in deutscher Sprache: *Mindach*, *WiRO* 2013, S. 207 ff.; *WiRO* 2013, S. 335 ff.; *WiRO* 2013, S. 373 ff.; *WiRO* 2014, S. 53 ff.

²³² *Knieper*, *Seidenstraße*, S. 22 m. w. N. Siehe zur Privatisierung ausführlicher unten, Kapitel 3, Abschnitt A.

²³³ Darüber berichtet z. B. *Makovskij*, *O kodifikacii*, S. 52 ff.

schaftlichen Eliten hatten sich bereits etabliert²³⁴ und erkannten wohl das Recht als ein Instrument zur Sicherung der eigenen Machtbasis. Jedenfalls hatten sich inzwischen Interessengruppen herausgebildet, die in der Lage waren, ihre Interessen im Prozess der Rechtssetzung im Bereich des Zivilrechts zu artikulieren.²³⁵ Für eine besonders heftige Diskussion sorgten z. B. die vom Rat zur Kodifizierung gemachten Vorschläge zur Reform des Gesellschaftsrechts, insbesondere die Vorschläge, das Mindestkapital zu erhöhen sowie bei den Gesellschaften, die im Ausland gegründet wurden, aber überwiegend in Russland tätig sind, mehr Transparenz zu gewährleisten.²³⁶

Eine besondere Rolle bei der Diskussion und dem weiteren Verlauf der Reform kam dem Ministerium für die wirtschaftliche Entwicklung zu, das sich als Vertreter der Interessen der Wirtschaft sah und von der Reform nach eigenem Bekunden „eine Erhöhung der Attraktivität des Landes für die in- und ausländischen Investoren sowie die Förderung der wirtschaftlichen Aktivitäten“ erwartete.²³⁷ Der Verlauf der Diskussion zwischen dem Rat zur Kodifizierung und dem Ministerium für die wirtschaftliche Entwicklung sowie weiteren an der Diskussion beteiligten Institutionen²³⁸ ist wenig transparent. Bekannt ist aber, dass eine Einigung in allen Punkten trotz Vermittlung der

²³⁴ Siehe ausführlich *Mommsen/Nußberger*, Das System Putin, S. 63 ff. zu den Machtkämpfen in der Zeit der ersten Präsidentschaft Putins. Die Autorinnen gehen davon aus, dass sich im Laufe des Jahres 2006 eine neue Klasse der Oligarchen etablierte, die mit dem Staatsapparat aufs engste verbunden sei. Siehe weiterhin: *Mommsen*, Osteuropa 2010, Nr. 8, S. 25 ff.

²³⁵ So wird berichtet, dass ein Alternativentwurf durch „eine einflussreiche Rechtsanwaltskanzlei“ sowie durch einige Wirtschaftsakteure und Banken maßgeblich unterstützt wurde. *Shirvindt*, in: Basedow/Fleischer/Zimmermann (Hrsg.), *Legislators, Judges and Professors*, S. 55 m. w. N.

²³⁶ Siehe ausführlich: *Suchanov*, *Vestnik GP* 2010, Nr. 4, S. 4 (8 ff.); *Makovskij*, *Vestnik GP* 2013, Nr. 3, S. 157 (158 ff.). Es kann an dieser Stelle dahinstehen, ob die durch die Vertreter der Wirtschaft geltend gemachten Interessen redlich waren. Die beiden zitierten Autoren, die an der Erarbeitung der Konzeption beteiligt waren, begründeten die Notwendigkeit der Reform jedenfalls mit einem zu großen Missbrauchspotenzial der geltenden Regelungen.

²³⁷ *Pozicija Minëkonomrazvitija Rossii po dorabotke proekta federal'nogo zakona „O vnesenii izmenenij v časti pervuju, vtoruju, tret'ju i četvertuju Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii, a takže v otdel'nye zakonodatel'nye akty Rossijskoj Federacii“* [Stellungnahme des Ministeriums für die wirtschaftliche Entwicklung zur Überarbeitung des Projekts eines föderalen Gesetzes „Über das Einfügen von Änderungen in Teile 1, 2, 3 und 4 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation sowie in einzelne gesetzgeberische Akte der Russischen Föderation“, im Weiteren: *Pozicija Minëkonomrazvitija Rossii*] (ohne Datumsangabe), abrufbar unter <<http://www.consultant.ru/law/hotdocs/12976.html>>, Veröffentlichung auf der Homepage am 19.4.2011 (11.6.2018).

²³⁸ Erwähnt werden darüber hinaus eine Arbeitsgruppe zur Schaffung eines Internationalen Finanzzentrums in der RF sowie eine Vermittlungskommission des russischen Justizministeriums, siehe *Asoskov*, *Choz. i pravo* 2014, Nr. 2, 3 (4).

Regierungsmitglieder nicht erreicht werden konnte,²³⁹ woraufhin der Entwurf zur Änderung des ZGB RF auf mehrere einzelne Gesetzesentwürfe aufgeteilt wurde. Die meisten Vorschriften der ersten Teilnovelle traten am 1.3.2013 in Kraft.²⁴⁰ In der Folgezeit wurden auch weitere Teilnovellen verabschiedet.²⁴¹ Diese Gesetze zur Änderung des ZGB RF klammerten vorerst einzelne, ursprünglich zum Reformprojekt gehörende, Themenbereiche wie das Gesellschafts- und Sachenrecht weitestgehend aus.²⁴²

c) *Erwünschte Kontinuität der Rechtsentwicklung*

Wie oben schon angedeutet, bestand der durch die Politik formulierte Reformauftrag darin, das bestehende Zivilrechtssystem weiter auszubauen und zu verbessern, ohne es grundlegend zu verändern. Die Beständigkeit der Zivilgesetzgebung (originalsprachlich als „Stabilität“ bezeichnet) wurde durch *Medvedev* in seinem bereits zitierten Vortrag als eine große Errungenschaft dargestellt.²⁴³ Auch später betonte er, dass das bereits etablierte System des russischen Zivilrechts keine Umbildung, keine radikalen Veränderungen brauche, sondern eine „Vervollkommnung, eine Weiterentwicklung, die ihr Potenzial fördert“, erfahren solle.²⁴⁴ Als eine Bedingung der „Vervollkommnung“ des Zivilgesetzbuchs nannte *Medvedev* weiterhin die „Gewährleistung der Stabilität zivilrechtlicher Regelungen“, was bedeute, dass die Änderungen des Zivilgesetzbuchs nicht seine Struktur und Begrifflichkeit betreffen dürften.²⁴⁵ Erwünscht waren insofern Änderungen, die die gesetzgeberische Technik verbessern würden, ohne an den Grundsätzen und Prinzipien zu rütteln.

Ein Beispiel für das Festhalten an alten Prinzipien bietet die Diskussion über den Grundsatz der Privatautonomie. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass der Vorschlag des Ministeriums für die wirtschaftliche Entwicklung, die Rolle der Privatautonomie zu stärken, bei der Reform des russischen Zivilgesetzbuchs nicht umgesetzt wurde. In seiner Stellungnahme be-

²³⁹ Zu den Einigungsversuchen siehe ausführlich: *Makovskij*, Vestnik GP 2013, Nr. 3, S. 157 (166 ff.).

²⁴⁰ Federal'nyj zakon o vnesenii izmenenij v glavy 1, 2, 3 i 4 časti pervoj Graždanskoj kodeksa Rossijskoj Federacii [Föderales Gesetz „Über das Einfügen von Änderungen in die Kapitel 1, 2, 3 und 4 des ersten Teils des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation“], Nr. 302-FZ vom 30.12.2012, abgedruckt in: SZ RF 2012, Nr. 53, Teil I, Pos. 7627.

²⁴¹ Zu einzelnen Teilnovellen siehe weiterhin mit teilweiser Textdokumentation in deutscher Sprache: *Mindach*, WiRO 2013, S. 207 ff.; WiRO 2013, S. 335 ff.; WiRO 2013, S. 373 ff.; WiRO 2014, S. 53 ff.

²⁴² Die Reform des Gesellschaftsrechts erfolgte durch das Gesetz Nr. 99-FZ vom 5.5.2014, dessen Vorschriften überwiegend zum 1.9.2014 in Kraft traten. Für eine Stellungnahme zum Gesetz siehe z. B.: *Suchanov*, Choz. i pravo 2014 Nr. 9, S. 3 ff.

²⁴³ Vestnik GP 2007, Nr. 2, S. 6 (9 ff.).

²⁴⁴ *Medvedev*, in: ders. (Hrsg.), Kodifikacija Rossijskogo častnogo prava, S. 32.

²⁴⁵ *Medvedev*, in: ders. (Hrsg.), Kodifikacija Rossijskogo častnogo prava, S. 33.

zeichnete das Ministerium die „Prinzipien der Vertragsfreiheit und der Dispositivität“ als „grundlegende Streitfragen im Bereich der allgemeinen Herangehensweise an die Regelung der Gesellschafts- und Vertragsbeziehungen zwischen den Unternehmern“.²⁴⁶ Das Ministerium warf dem Rat zur Kodifizierung vor, im Gesellschaftsrecht am Prinzip „Verboten ist alles, was nicht ausdrücklich erlaubt ist“ festzuhalten. Für die vertraglichen Beziehungen wurde vorgeschlagen, den Bereich des privatautonomen Handelns der Parteien zu vergrößern, insbesondere in Art. 421 ZGB RF die Bestimmung aufzunehmen, dass „alle Vorschriften des Zivilrechts, die Rechte und Pflichten von Vertragsparteien regeln, als dispositiv gelten, wenn darin nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist [...] oder dies nicht aus dem Sinn und Zweck der Regelung [...] folgt“.²⁴⁷

In der russischen wissenschaftlichen Literatur wurde dieser Streit als einer „von weltanschaulicher, philosophischer Natur“ bezeichnet.²⁴⁸ In der Tat gehört eine auf der konzeptionellen Ebene eingeschränkte Privatautonomie zu den aus dem sowjetischen Recht übernommenen strukturellen Merkmalen des russischen Zivilrechts, worauf unten²⁴⁹ noch einzugehen sein wird. Zu beachten ist aber auch, dass die vom Ministerium für die wirtschaftliche Entwicklung vorgeschlagene Umstellung mit „technischen“ Problemen verbunden ist. Seitens der Mitglieder der Arbeitsgruppen wurde nämlich eingewandt, dass die geltende Zivilgesetzgebung auf der entgegengesetzten Prämisse aufgebaut sei: Soweit eine Vorschrift nichts anderes ausdrücklich bestimme, werde sie als eine imperative Norm verstanden. Eine pauschale Umstellung sei insofern angesichts der Fülle der betroffenen Normen in der Realität kaum praktikabel. Im Übrigen wurde darauf hingewiesen, dass die Anzahl der dispositiven Normen sich in dem Projekt des Rates zur Kodifizierung stark vergrößert habe.²⁵⁰ Insofern wurde in Bezug auf die Privatautonomie die herkömmliche Lösung als Grundsatz beibehalten. Die Änderungen erfolgten nur punktuell, nämlich durch die ausdrückliche Anordnung der Dispositivität einzelner Vorschriften.

4. Zwischenergebnis und weitere Fragestellung

Die nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion eingeleitete Reform hat eine grundlegende Veränderung der zivilrechtlichen Vorschriften bewirkt, die nunmehr Rahmenbedingungen für eine grundsätzlich marktwirtschaftlich orientierte Wirtschaft zur Verfügung stellen. Dennoch zeigt bereits dieser kurze Überblick über die Reformen des russischen Rechts deutlich, dass dem Reformwillen des Gesetzgebers gewisse Grenzen gesetzt sind. Selbst in den Zei-

²⁴⁶ Pozicija Minëkonomrazvitija Rossii, S. 1.

²⁴⁷ Anlage 2, Pozicija Minëkonomrazvitija Rossii, S. 30.

²⁴⁸ Stepanov, Zakon 2012, Nr. 5, S. 97 (98).

²⁴⁹ Abschnitt B III dieses Kapitels.

²⁵⁰ Makovskij, Vestnik GP 2013, Nr. 5, S. 157 (163).

ten größter politischer Umbrüche werden zu radikale Reformen dadurch verhindert, dass es technisch nicht möglich erscheint, in einer angemessenen Zeit ein komplett neues Rechtssystem zu entwickeln. Notgedrungen muss insofern ein Teil der alten Vorschriften beibehalten werden, um eklatante Regelungslücken zu vermeiden. Die aus dem Reformprozess hervorgegangenen Regelungen müssen sich insofern in das bestehende Rechtssystem einfügen.

Ein weiterer zu beachtender Aspekt liegt im politischen Bereich. Sobald sich nach einem radikalen politischen Umbruch neue Eliten etabliert haben, haben sie ein Interesse am Erhalt des Status quo, was sich auch auf den prinzipiellen Erhalt der bestehenden Rechtslage erstrecken kann. Auch dadurch können Widerstände gegen zu radikale Reformen aufgebaut werden.

Diese Beobachtungen betreffen allerdings zunächst lediglich den Gesetzgebungsprozess, dessen Ergebnis sich in der Formulierung einzelner Vorschriften erschöpft. Der vorliegend verfolgte Ansatz stellt hingegen die auf diesen Vorschriften beruhenden Rechtsnormen, die erst durch ihre Auslegung und ihre Wechselwirkung mit anderen Rechtsnormen und mit der Rechtsordnung selbst endgültig geformt werden, in den Mittelpunkt der Betrachtung. Insofern bietet es sich an, im nächsten Schritt diese Prozesse näher zu betrachten, wozu die spezifische wertebasierte Prägung des russischen Zivilrechts zu ermitteln ist. Die Betrachtung des Reformprozesses offenbart bereits ein Spannungsverhältnis zwischen den sozialistischen Rechtstraditionen und den Ansätzen einer liberalen, im kontinentaleuropäischen Recht verwurzelten Denktradition. Daher ist sowohl die Frage zu beantworten, welchen Einfluss die Entlehnungen aus den westlichen Rechtsordnungen auf die Entwicklung des russischen Rechts hatten,²⁵¹ als auch zu überlegen, welche Spezifika der sowjetischen Rechtswirklichkeit in der rechtskulturellen Dimension des modernen russischen Rechts fortwirken könnten.²⁵²

II. Die Bedeutung der legal transplants für die Entwicklung des russischen Zivilrechts

1. Legal transplants im vorrevolutionären Recht

a) Einfluss des kontinentaleuropäischen Rechts auf das positive Recht

Wie bereits dargestellt, knüpfte das Zivilgesetzbuch der RSFSR (1922) zu einem beachtlichen Teil an die Lösungen des vorsozialistischen Rechts an. Durch die oben beschriebene Kontinuität der Zivilrechtsentwicklung in Russland erlangten diese Traditionen eine Fernwirkung, die zum Teil bis in die Gegenwart reicht. Dies wirft die Frage nach der Beziehung dieser Traditionen zum kontinentaleuropäischen Recht auf. Hierzu ist zunächst der Einfluss der kontinentaleuropäischen Rechtstraditionen auf das positive Recht des Zaren-

²⁵¹ Sogleich im nächsten Abschnitt.

²⁵² Abschnitt B III dieses Kapitels.

reiches zu untersuchen, um danach den Einfluss auf die russische Rechtswissenschaft zu erörtern.

Eine ausdrückliche Übernahme fremder Rechtsinstitute in das positive Recht des vorsozialistischen Russlands fand nie statt, obwohl sie hin und wieder angestrebt wurde. Eine umfassende Systematisierung und Modernisierung des russischen Rechts nach europäischem Vorbild wurde z. B. zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Regierungszeit Alexanders I. geplant.²⁵³ So werden Projekte von 1809 bis 1812 von einigen Rechtshistorikern als modifizierte Übersetzung des *Code civil* angesehen.²⁵⁴ Diese Bestrebungen waren allerdings mit so großen Widerständen konfrontiert, dass die Idee einer Kodifikation schließlich aufgegeben wurde.²⁵⁵ Am Ende der Kodifizierungsbemühungen stand der *Svod zakonov Rossijskoj Imperii* (im Weiteren: *Svod zakonov*), eine am 1.1.1835 in Kraft getretene Sammlung der zu jener Zeit geltenden russischen Gesetze. Bei der Zusammenstellung dieser Sammlung wurde auf Reformen unter Berücksichtigung ausländischen Rechts weitestgehend verzichtet,²⁵⁶ wenn auch nicht auszuschließen ist, dass einzelne Vorschriften nach dem Vorbild ausländischer Regelungen formuliert wurden.²⁵⁷ Zu beachten ist allerdings, dass die Konzeption dieses Gesetzeswerkes eine Systematisierung gerade des genuin russischen Rechts verlangte,²⁵⁸ weswegen die möglichen Einflüsse ausländischer Rechtsordnungen nicht offengelegt wurden.

Das Zivilrecht wurde in Band X Teil I *Svod zakonov* zusammengefasst²⁵⁹ und regelte das Familien- und Erbrecht, das Sachenrecht sowie das Schuld-

²⁵³ Siehe ausführlich, insbesondere auch zur Rolle von *Speranskij*, dem die Federführung bei diesem Vorhaben zukam: *Avenarius*, *Fremde Traditionen*, S. 180 ff. mit zahlreichen Nachweisen. Aus dem russischen Schrifttum: *Makovskij*, *Vestnik VAS* 2005, Nr. 5, S. 137 (140 ff.).

²⁵⁴ *Butler*, *Russian Law*, S. 28; *Reich*, in: Coing (Hrsg.), *Ius Commune III*, S. 169 m. w. N.; *Makovskij*, *Vestnik VAS* 2005, Nr. 5, S. 137 (145). Etwas zurückhaltender: *Avenarius*, *Fremde Traditionen*, S. 183 ff., der eine deutliche Orientierung des Entwurfs am *Code civil* annimmt. Darüber hinaus stellt er aber auch eine Einbeziehung des römischen Rechts fest, und zwar über das Maß hinaus, das durch die Orientierung am *Code civil* bedingt ist, der auf dem römischen Recht basierende Bestimmungen beinhaltet.

²⁵⁵ Siehe ausführlich: *Reich*, in: Coing (Hrsg.), *Ius Commune III*, S. 152 ff.; *Krjukova*, in: Giaro (Hrsg.), *Modernisierung durch Transfer*, S. 145 ff.; *Avenarius*, *Fremde Traditionen*, S. 199.

²⁵⁶ Lediglich für den Bereich des Handelsrechts durfte die Gesetzgebungskommission ausländisches Recht heranziehen, wobei ein Rückgriff auf französisches Recht ausdrücklich verboten war. Vgl. *Reich*, in: Coing (Hrsg.), *Ius Commune III*, S. 182.

²⁵⁷ So *Makovskij*, *Vestnik VAS* 2005, Nr. 5, S. 137 (145) unter Berufung auf vorrevolutionäre Untersuchungen. Siehe weiterhin zu einem möglichen Ursprung der Definition der Eigentümerbefugnisse Kapitel 3, Abschnitte B I 2 c und C IV 1.

²⁵⁸ *Avenarius*, *Fremde Traditionen*, S. 212 ff.

²⁵⁹ Siehe z. B. Abdruck bei *Saatčian* (Hrsg.), *Svod zakonov graždanskich*, Petersburg 1911; deutsche Übersetzung: *Klibanski*, *Handbuch des gesamten russischen Zivilrechts*, Berlin 1911.

recht, wobei die Systematik nicht immer konsequent durchgehalten wurde.²⁶⁰ Ein allgemeiner Teil fehlte. Die Regelungen zeichneten sich durch eine kasuistische Herangehensweise und einen Mangel an allgemeinen Bestimmungen und Definitionen aus.²⁶¹ Der Svod zakonov stellte damit eine bereits aus Sicht der damaligen Zeit unbefriedigende Regelung dar,²⁶² die ein feudal-ständisches Recht enthielt²⁶³ und in der „spezifischen Tradition der russischen Privatrechtsentwicklung“ verwurzelt war.²⁶⁴ Damit ist festzuhalten, dass die Rezeption westlichen Zivilrechts in der Gesetzgebung des vorrevolutionären Russlands, wenn überhaupt, höchst unsystematisch verlief und lediglich auf Umwegen erfolgte.

b) Einfluss des kontinentaleuropäischen Rechts auf die Zivilrechtswissenschaft und die Rechtsprechung

Anders als das geschriebene Recht war die vorrevolutionäre russische Zivilrechtswissenschaft stark durch den Einfluss des europäischen, vor allem des deutschen, Rechts geprägt.²⁶⁵ Vor dem Ersten Weltkrieg bestand neben dem gut entwickelten Handel zwischen Deutschland und Russland²⁶⁶ auch ein rechtswissenschaftlicher Austausch. Insbesondere wirkten deutsche Universitätsprofessoren aufgrund von Regierungsabsprachen an der Ausbildung russischer Juristen und an der Förderung der russischen Rechtswissenschaft mit.²⁶⁷ So hat das russische Seminar für römisches Recht in Berlin in den Jahren von 1887 bis 1896 Dozenten für die rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Russland ausgebildet.²⁶⁸ Zu den Absolventen dieser Einrichtung gehörten unter anderen zahlreichen russischen Juristen *Petražickij*, *Krivcov* und *Pokrovskij*, deren Werke nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion neu herausgegeben wurden.²⁶⁹ Die deutschen Lehrbücher des Pandektenrechts waren im vorrevo-

²⁶⁰ *Schultz*, Russische Rechtsgeschichte, S. 219.

²⁶¹ *Avenarius*, Fremde Traditionen, S. 202; *Slytschenkow*, ZNR 27 (2005), S. 189 (192). Aus der Sicht der damaligen Zeit siehe z.B.: *Mejer*, Russkoe graždanskoe pravo, S. 33 ff.

²⁶² Nachweise zur zeitgenössischen Kritik bei *Slytschenkow*, ZNR 27 (2005), S. 189 (190), insbesondere Fn. 6 mit Nachweisen.

²⁶³ Besonders deutlich wird dies an der Regelung der Eigentumsverhältnisse, die unten (Kapitel 3, Abschnitt B I) noch ausführlich zu besprechen sein wird.

²⁶⁴ *Avenarius*, Fremde Traditionen, S. 206.

²⁶⁵ *Suchanov*, in: Horn (Hrsg.), Neugestaltung, S. 133; *Nußberger*, ROW 1998, S. 81 (82).

²⁶⁶ Nach Angaben von *Seeler*, Der Entwurf des Russischen Zivilgesetzbuches, S. 4, hat Deutschland im Jahre 1909 ein Drittel des gesamten russischen Importbedarfs gedeckt und selbst mehr Waren aus Russland als aus irgendeinem anderen Land importiert.

²⁶⁷ Siehe bereits: *Kurzynsky-Singer*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), HWB II, S. 1326.

²⁶⁸ *Avenarius*, ZEuP 1998, S. 893.

²⁶⁹ Vgl. Reprints der Werke dieser Autoren aus dem Verlagshaus „Statut“, frei zugänglich über <<http://civil.consultant.ru/elib/>> (16.6.2018).

lutionären Russland der interessierten Öffentlichkeit sogar in der russischen Sprache zugänglich,²⁷⁰ was die Auseinandersetzung der vorrevolutionären russischen Zivilrechtswissenschaft mit der kontinentaleuropäischen zivilrechtlichen Tradition weiterhin erleichterte.²⁷¹ Entgegen den früheren Vorstellungen²⁷² belegt eine Untersuchung von *Avenarius* aus dem Jahr 2014, dass Begriffe und Wertungen des römischen Rechts anscheinend Eingang in das Denken zahlreicher Juristen des Zarenreichs fanden.²⁷³

Vor diesem Hintergrund war es nur folgerichtig, dass sich der oben bereits angesprochene vorrevolutionäre Entwurf für das Zivilgesetzbuch ebenfalls am europäischen Zivilrecht orientierte. Nichtsdestotrotz waren die Verfasser unabhängig genug, um ausländische Bestimmungen nicht bloß zu kopieren, sondern als Rechtsquellen zu nutzen und an eigene Grundideen des russischen Zivilrechts anzupassen.²⁷⁴

Es erscheint dennoch zweifelhaft, dass Russland vor der Revolution „über eine Zivilrechtswissenschaft verfügt habe, die der Wissenschaft der fortgeschrittenen Länder Europas in nichts nachstand“, wie russische Rechtswissenschaftler gelegentlich behaupten.²⁷⁵ Der Umstand, dass in Russland eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem russischen Privatrecht sehr spät begonnen hat, spricht eher gegen diese Annahme.²⁷⁶ Nicht zu vergessen ist auch, dass das Zivilrecht des zaristischen Russlands in seiner Entwicklung vielfach durch die absolutistische Herrschaft des Zaren sowie durch die im europäischen Vergleich rückständigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse des Landes gehemmt wurde,²⁷⁷ was nicht ohne jeden Einfluss auf das Niveau der Zivilrechtswissenschaft bleiben konnte.

²⁷⁰ Siehe z.B. *Jhering*, *Teorija vladenija* [Theorie des Besitzes], eine verkürzte Übersetzung aus dem Deutschen von *Vas'kovskij*, St. Petersburg 1895; *ders.*, *Juridičeskaja tehnika* [Juristische Technik], Übersetzung aus dem Deutschen von *Šondorf*, St. Petersburg 1905; *Windscheid*, *Učebnik pandektnogo prava* [Das Lehrbuch des Pandektenrechts], Übersetzung aus dem Deutschen unter der Redaktion von *Pachman*, St. Petersburg 1874.

²⁷¹ Vgl. z.B. *Tjutrumov* (Hrsg.), *Zakony graždanskije*, wo wiederholt russische Ausgaben der Werke von *Jhering* und *Dernburg* zitiert werden.

²⁷² *Ajani*, *Recht der Länder Osteuropas*, S. 62.

²⁷³ Siehe ausführlich: *Avenarius*, *Fremde Traditionen*, S. 371 ff. Eine indirekte Rezeption der Begriffe und der rechtstheoretischen Ansätze des römischen Rechts, die bis in das moderne russische Recht hineinwirken, nehmen weiterhin *Suchanov/Kofanov*, *Drevnee pravo* 1999, Nr. 1, S. 7 ff., an.

²⁷⁴ Siehe die Kommentierung einzelner Artikel des Entwurfes in: *Tjutrumov* (Hrsg.), *Graždanskoe uloženie*. Proekt.

²⁷⁵ *Makovskij*, in: *Boguslawskij/Knieper* (Hrsg.), *Wege zu neuem Recht*, S. 339; siehe auch *Knieper*, *Seidenstraße*, S. 25.

²⁷⁶ Siehe ausführlich: *Sljtschenkow*, *ZNR* 27 (2005), S. 189 (194).

²⁷⁷ Siehe bereits *Kurzynsky-Singer*, in: *Basedow/Hopt/Zimmermann* (Hrsg.), *HWB II*, S. 1326; ausführlich zu den Realien damaliger Zeit z.B.: *Stökl*, *Russische Geschichte*, S. 559 ff.

Auch in der Rechtsprechung der höchsten gerichtlichen Instanz, des *Pravitel'stvujuščij senat*, wurden Einflüsse des europäischen Rechts festgestellt.²⁷⁸ Das Gericht sei daran beteiligt gewesen, dass Institute, Definitionen und Theorien, die vom römischen Recht und der westeuropäischen Privatrechtsdogmatik entwickelt worden waren, auf die Rechtspraxis Russlands Einfluss nehmen konnten.²⁷⁹

Festzuhalten ist, dass sich in der vorrevolutionären Zeit in Russland eine in der kontinentaleuropäischen Tradition stehende Zivilrechtsdogmatik entwickelte, die über die oben beschriebene Kontinuität der Zivilrechtsentwicklung bis in das heutige Recht hineinwirkt.

2. Einflüsse ausländischen Rechts auf das sowjetische Zivilrecht

a) Übernahme des Pandektensystems

aa) Anordnung der Materie

Wie oben bereits dargestellt,²⁸⁰ wurde bei der Erarbeitung des ZGB RSFSR (1922) auf die Vorarbeiten der Kommission zurückgegriffen, die vor der Revolution einen Entwurf für das Zivilgesetzbuch des Zarenreichs erarbeitet hatte. Dieser Entwurf stand in der Tradition der kontinentaleuropäischen Kodifikationen der damaligen Zeit. Das Fortwirken dieses Einflusses wird bereits am Aufbau der Zivilgesetzbücher der RSFSR von 1922 und 1964 sichtbar, der im Wesentlichen dem Pandektensystem folgt.

Das ZGB RSFSR von 1922 enthielt neben dem allgemeinen Teil die Abschnitte „Sachenrecht“, „Schuldrecht“, welches sich seinerseits in einen allgemeinen und einen besonderen Teil gliederte, und „Erbrecht“. Im ZGB RSFSR (1964) wurde der Abschnitt „Sachenrecht“ durch den Abschnitt „Eigentum“ ersetzt, was dadurch bedingt war, dass die im ZGB RSFSR (1922) geregelten dinglichen Rechte nunmehr entweder weggefallen waren (nämlich das Bebauungsrecht) oder als schuldrechtlich qualifiziert wurden (das Pfand). Das Zivilgesetzbuch wurde ferner durch die Abschnitte Urheber- und Erfinderrecht sowie durch einen weiteren Abschnitt mit rudimentären IPR-Regelungen ergänzt. Das Familienrecht war in einem Spezialgesetz, dem Ehe- und Familiengesetzbuch,²⁸¹ geregelt. Durch die Ausgliederung des Familienrechts, die Änderung der Reihenfolge von Schuld- und Sachenrecht sowie durch die Aufnahme weiterer Materien wich das sowjetische Zivilrecht (sowie das zeitgenössische ZGB RF, welches diese Gliederung des Zivilgesetz-

²⁷⁸ *Slytschenkow*, ZNR 27 (2005), S. 189 (193).

²⁷⁹ *Avenarius*, Fremde Traditionen, S. 455 ff.; *Slytschenkow*, ZNR 27 (2005), S. 189 (193).

²⁸⁰ Abschnitt B I 2 e dieses Kapitels.

²⁸¹ *Kodeks o brake i sem'e RSFSR* vom 30.7.1969, *Vedomosti VS RSFSR* 1969, Nr. 32, Pos. 1397; deutsche Übersetzung: *Frenzke*, ZGB RSFSR, S. 271 ff., Stand 1.1.1988.

buchs im Wesentlichen übernommen hat²⁸²) von der klassischen pandektistischen Einteilung der Materie ab. Durch die Aufnahme eines allgemeinen Teils in das ZGB RSFSR wurde allerdings die traditionelle Nähe des russischen rechtswissenschaftlichen Denkens zum deutschen Recht deutlich. Zu beachten ist nämlich, dass, obwohl das Pandektensystem von den meisten nach dem BGB erschienenen Zivilgesetzbüchern übernommen wurde,²⁸³ diese Übernahme nicht vollständig war. Charakteristisch dafür war das selbstständige Auftreten der Materien Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht, nicht jedoch die Aufnahme eines allgemeinen Teils, welcher als überwiegend deutsches Spezifikum angesehen wird.²⁸⁴ Der Rahmen dieser Untersuchung erlaubt es nicht, zu klären, inwiefern die geschilderten Gemeinsamkeiten und Unterschiede das russische Zivilrecht, insbesondere die Entwicklung des juristischen Denkens und Argumentierens, beeinflusst haben.²⁸⁵ Dennoch sollen einige Beobachtungen zur Wechselwirkung von ideologischen Vorgaben und der Anordnung der juristischen Materie anhand der Ausgliederung des Familienrechts aus dem Zivilgesetzbuch und der Reihenfolge der Abschnitte Schuldrecht und Sachenrecht kurz skizziert werden.

bb) Selbstständigkeit des Familienrechts

Die Ausgliederung des Familienrechts aus dem Zivilgesetzbuch der RSFSR (1964) hatte ideologische Gründe.²⁸⁶ Nach der ideologiekonformen Vorstellung der sozialistischen Rechtswissenschaft bildete das Familienrecht keinen Teil des Zivilrechts, sondern einen davon abgesonderten, eigenständigen Zweig des einheitlichen sowjetischen Rechtssystems.²⁸⁷ Damit sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass dem sowjetischen Familienrecht gänzlich andere Grundsätze zugrunde lagen, als es im bürgerlichen Recht der Fall war.²⁸⁸ Insbesondere wurde betont, dass – anders als in der kapitalistischen Gesellschaft – dem sowjetischen Familienrecht gerade nicht vermögensrechtliche, sondern primär persönliche Beziehungen zugrunde lägen, da die Regelung der sowjetischen familienrechtlichen Verhältnisse auf der Gewährleistung der persönlichen Interessen der Ehegatten und der Kinder sowie des

²⁸² Siehe oben, Abschnitt B 1 d dieses Kapitels.

²⁸³ Für eine Auflistung der Beispiele siehe *Schmidt*, Zivilrechtskodifikation in Brasilien, S. 309, Fn. 72.

²⁸⁴ HkK-*Schmoeckel*, vor § 1, Rn. 43.

²⁸⁵ HkK-*Michaels*, vor § 241, Rn. 1 für ein grundsätzliches Bestehen solcher Einflüsse.

²⁸⁶ Für das ZGB RSFSR (1922) galt das wohl nicht. Die Sonderkodifikationen des Familienrechts in der früheren Sowjetunion beruhten zunächst wohl eher auf technisch-praktischen und nicht grundsätzlichen Erwägungen. *Müller-Freienfels*, *RabelsZ* 37 (1973), S. 609 (621) m. w. N.

²⁸⁷ *Müller-Freienfels*, *RabelsZ* 37 (1973), S. 609 (613) unter Berufung auf eine ungarische Darstellung.

²⁸⁸ Siehe z. B. *Rajchel*, *Problemy socialističeskogo prava* 1939, Nr. 2, S. 83–96.

kollektiven Interesses der ganzen Gesellschaft beruhe.²⁸⁹ Die familienrechtlichen Beziehungen könnten damit nicht dem Äquivalenzprinzip unterstehen, welches das Zivilrecht durchdringe, weswegen das Familienrecht nicht zum Zivilrecht zu zählen sei.²⁹⁰

Anzumerken ist allerdings, dass in Teilen der sowjetischen Rechtswissenschaft das Familienrecht dennoch als ein Teil des Zivilrechts angesehen wurde, wenn auch seine oben geschilderte Andersartigkeit gegenüber dem Familienrecht einer bürgerlichen Gesellschaft besonders unterstrichen werden musste, um ideologischen Vorgaben zu genügen.²⁹¹

Zu erwähnen ist auch, dass die Versuche, eine Andersartigkeit des sowjetischen Familienrechts zu begründen, zur Herausbildung eines Familienrechtsverständnisses führten, das im Kontext der damaligen Zeit als modern und fortschrittlich gelten konnte.²⁹² Nach Auffassung westlicher Beobachter war es durch Grundsätze geprägt, „die heute zum Allgemeingut eines modernen Familienrechtsdenkens geworden sind“, wie insbesondere die Gleichberechtigung der Geschlechter, das Zerrüttungsprinzip im Scheidungsrecht und die Gleichstellung der ehelichen und unehelichen Kinder.²⁹³ Eine prinzipielle Andersartigkeit des sowjetischen Familienrechts in Bezug auf die beschriebenen Grundsätze ergab sich insofern nicht, als den zugrunde liegenden sozialen Verhältnissen eine entsprechende prinzipielle Andersartigkeit fehlte.²⁹⁴ Dennoch unterstrich die ideologische Begründung der Ausgliederung des Familienrechts aus dem Zivilgesetzbuch die Tatsache, dass der Aufbau einer kommunistischen Gesellschaft dem sowjetischen Staat die Legitimation verliehen hatte, tief in die Privatsphäre einzugreifen und die akzeptierten Lebensformen unter Ausschluss jeglicher Alternativmodelle vorzuschreiben.²⁹⁵

²⁸⁹ *Sverdlov*, *Sovetskoe semejnoe pravo*, Moskau 1958, S. 24; *Dembo*, *SovGiP* 1965, Nr. 8, S. 88 (97). *Westen*, *Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien*, Nr. 10 (1969), S. 4 f., 67 ff.; *Müller-Freienfels*, *RabelsZ* 37 (1973), S. 609 (625 ff).

²⁹⁰ *Dembo*, *SovGiP* 1965, Nr. 8, S. 88 (97).

²⁹¹ Siehe z.B. *Vil'njanskij*, *SovGiP* 1957, Nr. 1, S. 102 (107). Für einen Überblick über die Diskussion sowie weitere Nachweise siehe *Müller-Freienfels*, *RabelsZ* 37 (1973), S. 609 (627).

²⁹² *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 27.

²⁹³ *Westen*, *Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien*, Nr. 10 (1969), S. 69 f.

²⁹⁴ Vgl. hierzu *Westen*, *Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien*, Nr. 58 (1967), S. 24, der behauptet, dass „durch die sprunghaft und zwangsweise nachgeholte Entwicklung die Sowjetunion heute in vieler Hinsicht einen Stand erreicht hat, der demjenigen westlicher Länder vergleichbar ist“.

²⁹⁵ Die grundlegenden Charaktereigenschaften und Verhaltensmuster, die es beim sowjetischen Menschen zu fördern und zu entwickeln galt, waren in dem Dokument „Moral'nyj kodeks stroitelja kommunizma“ [Kodex der Moral für einen Erbauer des Kommunismus] zusammengefasst. Es wurde auf dem 22. Parteitag der KPdSU (1961) verabschiedet.

cc) Reihenfolge der einzelnen Abschnitte

Anders als das BGB stellt das ZGB RSFSR das Sachen- bzw. das Eigentumsrecht vor das Schuldrecht, womit die ältere Variante des pandektistischen Systems rezipiert wurde, wie sie etwa von *Hugo*²⁹⁶ und *Heise*²⁹⁷ vertreten wurde. Die Entscheidung für dieses Modell und gegen das Modell des BGB war ideologisch bedingt.

Betrachtet man zum Vergleich die Veränderung dieser klassischen Reihenfolge im BGB-Entwurf im soziopolitischen Kontext damaliger Zeit, so liegt die Vermutung nahe, dass der Anordnung der Materie durchaus eine symbolische Bedeutung zukam. Sie spiegelt nämlich die durch die Wirtschaftsentwicklung des 19. Jahrhunderts bewirkte Umkehr der Bedeutungshierarchie zwischen Sachenrecht und Schuldrecht wider.²⁹⁸ In seiner Kritik des BGB-Entwurfs sieht *Menger* diese Reihenfolge als einen zusätzlichen Beleg dafür, dass der Entwurf von den vorherrschenden Verkehrsinteressen einer Zeit geprägt sei, in der die Rücksicht auf den Händler sogar jene auf den Eigentümer überwiege.²⁹⁹ Die Kritik *Mengers* macht deutlich, dass die Umkehrung der Abschnittsreihenfolge unabhängig davon symbolisch interpretiert wird, ob diese Symbolik der Intention der Verfasser des BGB entsprach oder die Anordnung der Abschnitte in erster Linie lediglich dem Klammerprinzip geschuldet wurde.³⁰⁰

Die symbolische Bedeutung der Reihenfolge von Schuld- und Sachenrecht wurde auch von der sowjetischen Rechtswissenschaft betont. Der Abschnitt „Eigentum“ des Zivilgesetzbuchs sowjetischer Zeit spiegelte nach der Darstellung von *Ioffe* die Bedeutung des sozialistischen Eigentums wider, welches den Kern des sowjetischen Zivilrechts bildete.³⁰¹ Dies entspricht der geringen Bedeutung des sowjetischen Zivilrechts, insbesondere des Schuldrechts, für die wirtschaftlichen Transaktionen, die sich dem Plan unterzuordnen hatten, worauf unten noch einzugehen sein wird.³⁰² Die Eigentumsverhältnisse waren dagegen aus der Sicht der sowjetischen Ideologie der entscheidende Faktor zur Beschreibung einer gesellschaftlichen Struktur, was ihnen eine entsprechend hohe symbolische Bedeutung zuwies.³⁰³ Es wäre

det; XXII S''ezd kommunističeskoj partii. Stenografičeskij otčet, Moskau 1962, abrufbar unter <http://publ.lib.ru/ARCHIVES/K/KPSS/_KPSS.html#022> (28.3.2016). Siehe bereits *Kurzynsky-Singer/Pankevich*, ZEuP 2012, S. 7 (9).

²⁹⁶ Siehe z.B. *Hugo*, Lehrbuch eines civilistischen Cursus I, S. 48 ff.

²⁹⁷ Siehe z.B. *Heise*, Grundriss eines Systems des gemeinen Civilrechts zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen, 3. verb. Ausg., Heidelberg 1819.

²⁹⁸ HkK-*Michaels*, vor § 241, Rn. 19.

²⁹⁹ *Menger*, Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, S. 38.

³⁰⁰ HkK-*Michaels*, vor § 241, Rn. 19.

³⁰¹ *Ioffe*, Izbrannyye trudy II, S. 54.

³⁰² Siehe ausführlich unten, Abschnitt B III 2 dieses Kapitels.

³⁰³ Zur ideologischen Komponente des sowjetischen Eigentumskonzepts siehe ausführlich unten, Kapitel 2, Abschnitt C I 2.

sicherlich vorschnell, allein aus der Reihenfolge der Abschnitte „Eigentum“ und „Schuldrecht“ im ZGB RSFSR Rückschlüsse auf die inhaltlichen Besonderheiten des sowjetischen Zivilrechts ziehen zu wollen. Dennoch ist anzunehmen, dass diese Reihenfolge die ideologisch bedingten Vorgaben spiegelte und zu deren Perpetuierung in der juristischen Denktradition beitrug.

b) *Ideologische Vorbehalte gegen die Rezeption westlicher Rechtsnormen*

Die Lehre des Marxismus-Leninismus basierte auf dem historischen Determinismus, wonach die bürgerliche Gesellschaftsform im Laufe der historischen Entwicklung zwangsläufig durch den Sozialismus abgelöst werden würde.³⁰⁴ Das daraus folgende Dogma, das sozialistische Recht sei dem bürgerlichen Recht überlegen, verhinderte jede direkte Rezeption bürgerlicher Rechtsnormen. Die Auseinandersetzung mit dem Rechtsdenken bürgerlicher Staaten durfte als Ergebnis ausschließlich den historischen Vorsprung des sowjetischen Rechts demonstrieren.³⁰⁵ Nichtsdestotrotz wurde die westliche Doktrin zumindest in der frühen Sowjetunion genau studiert.³⁰⁶ Es ist insofern naheliegend anzunehmen, dass dies zu einer gelegentlichen Rezeption westlicher Ideen führte, auch wenn Übernahmen einzelner Regelungen oder Rechtsinstitute sich kaum nachweisen lassen.³⁰⁷

Als eine Art Einfallstor für die westliche Zivilrechtsdogmatik in das sowjetische Recht wurden zum Teil die Rechtsordnungen anderer sozialistischer Länder ausgemacht. Die nationalen Rechtsschulen der außersowjetischen sozialistischen Länder standen in der Tradition des europäischen Rechtsdenkens, welches dann über den Austausch zwischen den sowjetischen und anderen sozialistischen Rechtswissenschaftlern u.U. indirekt Eingang in das sowjetische Recht finden konnte.³⁰⁸

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass auf diesem Weg allenfalls die Gesetzgebungstechnik kopiert wurde. Die Wertungen und der Gerechtigkeitsgehalt von rechtlichen Instituten der westlichen Rechtsordnungen konnten auf diese Weise nicht vom sowjetischen Recht übernommen werden. Vielmehr ist

³⁰⁴ Hierzu ausführlich unten, Abschnitt B III 1 c.

³⁰⁵ Siehe exemplarisch z.B. *Venediktov*, *Izbrannye trudy* I, S. 221 ff. (313), der den sowjetischen *trjst* und den angloamerikanischen *trust* vergleicht. Siehe hierzu ausführlich unten, Kapitel 2, Abschnitt C I 4 b); *ders.*, *Izbrannye trudy* I, S. 394 ff. (397) zur Vertragsstrafe.

³⁰⁶ Siehe z.B. eine sehr ausführliche Darstellung des westlichen Eigentumsrechts bei *Venediktov*, *Izbrannye trudy* II, S. 252 ff.; ferner, *Čerepachin*, *Izbrannye trudy*, S. 163 ff. zum Problem der Ersitzung.

³⁰⁷ Vgl. *Westen*, *Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien*, Nr. 58 (1967), S. 25, der einen „Prozess der Wiederentdeckung und -aufnahme bewährter Institutionen und Kategorien des westlichen Rechts in der sowjetischen Gesetzgebung“ feststellt, allerdings hierfür keine Beispiele nennt.

³⁰⁸ Vgl. *Ajani*, *Das Recht*, S. 69 ff.

zu beachten, dass in der sozialistischen Wirtschaft den zivilrechtlichen Instrumenten trotz der ähnlichen Ausgestaltung oft ein anderer Zweck zugeordnet war als derjenige, den solche Instrumente unter den Bedingungen der Marktwirtschaft erfüllen. So war z.B. die Vertragsstrafe im sozialistischen Recht als Disziplinierungsmaßnahme zu verstehen, welche die Erfüllung des Plans gewährleisten sollte. Im Gegensatz dazu wurde die Vertragsstrafe im kapitalistischen Zivilrecht als Instrument zum Schutz der Interessen des Gläubigers (des „Kapitalisten“) gesehen, was eine entsprechende Funktion dieses Instruments im sozialistischen Recht ausschloss.³⁰⁹

Als Zwischenergebnis kann insofern festgehalten werden, dass während des Bestehens der Sowjetunion die Rezeption der Institute des westlichen Zivilrechts höchstens auf Umwegen und losgelöst von den diesen Instituten zugrunde liegenden Wertungen erfolgte.

3. Einflüsse ausländischen Rechts bei der Neukodifizierung des russischen Zivilrechts

a) Westliche Rechtsberatung bei der Entwicklung des russischen Zivilrechts

Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion erschien es naheliegend, sich bei der Neugestaltung des Zivilrechts an den westlichen Modellen zu orientieren. Die Vorteile eines solchen Vorgehens liegen auf der Hand: Durch die Übernahme einzelner Rechtsinstitute kann der Rezipient die für die Entwicklung der Regelungen notwendigen Ressourcen einsparen.³¹⁰ Außerdem scheint dieses Verfahren es zu erlauben, die grundsätzliche Funktionsfähigkeit des entlehnten Rechtsinstituts vor seiner Implementierung anhand der Erfahrungen der exportierenden Rechtsordnung zu überprüfen. Gerade unter den Bedingungen der Transformation wirkten diese Möglichkeiten besonders attraktiv. Zusätzlich wurde die Bereitschaft, Modelle aus anderen Rechtsordnungen zu übernehmen, durch ein beachtliches Angebot an Beratungsprojekten gefördert. Die meist durch die westlichen Staaten finanzierten Programme richteten sich an die Transformationsländer und unterstützten aktiv die Übernahme westlicher Modelle.³¹¹ So stellte das russische Gesellschaftsrecht der 90er

³⁰⁹ Venediktov, *Izbrannye trudy* I, S. 394 ff. (403). Ein weiteres Beispiel enthalten die Ausführungen zu den Verjährungsvorschriften im Kapitel 3, Abschnitt C III 3 d dieser Untersuchung.

³¹⁰ Fögen/Teubner, *Rechtsgeschichte* 7 (2005), S. 38 (40) stellen hierzu fest: „Transfer erscheint damit als ein nachholender, den Errungenschaften anderer Systeme mehr oder minder sklavisch folgender Prozess. Transfer kompensiert ein Defizit des Rechtssystems gegenüber seiner Umwelt – eine Beschreibung, die sich großer Beliebtheit bis in unsere Tage erfreut“.

³¹¹ Zu verschiedenen Programmen aus der Sicht der beratenden Seite siehe ausführlich: Ajani, *Das Recht*, S. 92 ff.; Buxbaum, in: Drobnič/Hopt/Kötz/Mestmäcker (Hrsg.), *Systemtransformation*, S. 53; Knieper, *Seidenstraße*, S. 57; Smits, *Transnational Law & Con-*

Jahre das Ergebnis amerikanischer Beratung dar³¹². Zur Ausarbeitung des Entwurfs des russischen ZGB, insbesondere der beiden ersten Bücher, wurden dagegen kontinentaleuropäische, vor allem niederländische, Rechtsberater hinzugezogen.³¹³

Anzumerken ist, dass zu Beginn der 90er Jahre der Einfluss der amerikanischen Programme in Russland generell recht bedeutend war.³¹⁴ Die amerikanischen Berater unterstützten aktiv die sog. Schocktherapie,³¹⁵ die durch die Regierung *Gaidars* durchgeführten Radikalreformen, die neben einer raschen Privatisierung die Liberalisierung der Preise und der wirtschaftlichen Aktivitäten sowie eine restriktive Geld- und Fiskalpolitik umfassten.³¹⁶ Die öffentlichen Haushalte sollten die Ausgaben reduzieren, und zwar durch die drastische Senkung der Investitionstätigkeit, der Verteidigungsausgaben und der Subventionen. Als Kernelement der Schocktherapie galt dabei eine Politik „forcierter Entwicklung eines Privatsektors“.³¹⁷

b) Berücksichtigung des westlichen Rechtsdenkens bei der Kodifikation des russischen Zivilrechts

Bei der Arbeit am ZGB RF war der russische Gesetzgeber offensichtlich bemüht, die ausländischen, vor allem die westeuropäischen, Erfahrungen zu berücksichtigen. Auffällig ist, dass einige für das russische Zivilrecht neue Vertragstypen, wie z.B. Leasing und Franchising, Eingang in die Kodifikation gefunden haben. Insbesondere den ersten beiden Büchern des ZGB RF wird ein deutlicher Einfluss niederländischer Berater nachgesagt, auch wenn der Einfluss ausländischen Rechts nicht in die einzelnen Normen des russischen Zivilgesetzbuchs hinein verfolgt werden könne.³¹⁸

temporary Problems 2003, S. 551 (558 ff.); außerdem diverse Beiträge in: *Boguslawskij/Knieper* (Hrsg.), Wege zu neuem Recht, S. 251–311.

³¹² *Suchanov*, in: Horn (Hrsg.), Neugestaltung, S. 140 ff. Zum Konzept des sog. *self-enforcing*-Modells des Gesellschaftsrechts, das in Russland implementiert werden sollte: *Black/Kraakman/Tarasova*, Guide to the Russian Law on Joint Stock Companies; *Pistor*, in: *Sachs/Pistor* (Hrsg.), The Rule of Law, S. 165 ff.; kritisch: *Knieper*, Seidenstraße, S. 21.

³¹³ *Arnold*, RIW 1995, S. 899; *Smits*, Transnational Law & Contemporary Problems 2003, S. 551 (558 ff.).

³¹⁴ *Suchanov*, in: Horn (Hrsg.), Neugestaltung, S. 138.

³¹⁵ Aus der Sicht der Berater siehe *Lipton/Sachs*, Prospects for Russian Economic Reforms, in: Brookings Papers on Economic Activity, Washington D.C. 1992, Vol. 23, Issue 2, S. 213 ff. (229 ff.); *Sachs*, New Eur.L.Rev. 1992–1993, S. 71 ff.; *ders.*, Foreign Affairs 1989–1991, S. 47.

³¹⁶ *Knieper*, Seidenstraße S. 18 ff. Siehe weiterhin ausführlich: *Steffen*, Osteuropa 1994, Nr. 4, S. 338–352 und Nr. 6, S. 545–565.

³¹⁷ *Steffen*, Osteuropa 1994, Nr. 4, S. 338 (341).

³¹⁸ *Smits*, Transnational Law & Contemporary Problems 2003, S. 551 (568); *Geistlinger*, in: *Trunk/Knieper/Svetlanov* (Hrsg.), Russland im Kontext der internationalen Entwicklung, S. 674; *Solotych*, ZGB I, S. 15.

Der ausländische Einfluss auf das postsowjetische russische Recht wurde durch die russische Rechtswissenschaft dennoch als gering eingeschätzt. Er habe keine nennenswerten Auswirkungen auf prinzipielle Herangehensweisen gehabt, lediglich zu Beginn der 90er Jahre sei der angloamerikanische Einfluss als „bedeutend“ zu bewerten.³¹⁹ Generell stehen die russischen Rechtswissenschaftler der Übernahme angloamerikanischer Rechtsinstitute eher mit Ablehnung gegenüber, was mit den systematischen Unterschieden zum kontinentaleuropäischen und damit auch zum russischen Recht begründet wird.³²⁰ Das Paradebeispiel ist der gescheiterte Versuch, das Rechtsinstitut des *trust* nach dem angloamerikanischen Vorbild in das russische Zivilrecht einzuführen,³²¹ worauf unten³²² noch ausführlich einzugehen sein wird. Ein „wohlthuender Einfluss“ wird allerdings internationalen Konventionen und Modellgesetzen im Bereich des Zivilrechts beigemessen.³²³

Damit kann festgehalten werden, dass bei der Entstehung des ZGB keine systematische Rezeption des kontinentaleuropäischen oder des angloamerikanischen Rechts stattgefunden hat. Wie oben³²⁴ bereits ausgeführt, stellt das ZGB RF ein Gesetzbuch dar, das in der Tradition der russischen Rechtsentwicklung fest verankert ist. Dennoch ist die russische Zivilgesetzgebung durch die vielfältigen Einflüsse des westlichen rechtswissenschaftlichen Denkens beeinflusst worden, auch wenn sich diese Einflüsse in erster Linie auf die Übernahme von Regelungsmodellen und -techniken beschränkten. Eine gleichzeitige Übernahme von Wertungen, die den entsprechenden Rechtsvorschriften in den ursprünglichen Rechtsordnungen zugrunde liegen, war durch den Gesetzgeber, soweit ersichtlich, nicht beabsichtigt. Vielmehr wurden die aus solchen technischen Lösungen entwickelten Regelungen in die Strukturen des russischen Rechts inkorporiert.

c) Reform des Zivilgesetzbuchs

Zu den erklärten Zielen der 2007 politisch initiierten Weiterentwicklung des Zivilgesetzbuchs³²⁵ gehörte unter anderem die Vorgabe, dass die Reform sich an den Regelungen der Europäischen Union orientiert und die in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen von Zivilrechtsreformen in den europäi-

³¹⁹ Suchanov, in: Horn (Hrsg.), Neugestaltung, S. 138.

³²⁰ Suchanov, in: Horn (Hrsg.), Neugestaltung, S. 138 ff.; Topornin, in: Seifert (Hrsg.), Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht Osteuropas, S. 43.

³²¹ Knieper, Seidenstraße, S. 57; Suchanov, in: Horn (Hrsg.), Neugestaltung, S. 139; sehr ausführlich: Primaczenko, Treuhänderische Vermögensverwaltung nach russischem Recht.

³²² Kapitel 3, Abschnitt B IV 1 b.

³²³ Suchanov, in: Horn (Hrsg.), Neugestaltung, S. 141 ff.

³²⁴ Abschnitt B I 2 dieses Kapitels.

³²⁵ Siehe ausführlich oben, Abschnitt B I 3 dieses Kapitels.

schen Ländern berücksichtigt.³²⁶ Beachtet man die gleichzeitige Zielsetzung, die Kontinuität der Rechtsentwicklung zu wahren, so kann man annehmen, dass die Übernahme von europäischen Regelungen durch Effizienzüberlegungen geleitet wurde und sich auf Regelungstechniken beschränken musste.³²⁷ Auch wenn die Autoren der Konzeption³²⁸ auf die Lösungen der ausländischen Rechtsordnungen und des nichtstaatlichen Rechts immer wieder verweisen, so beziehen sie sich fast ausschließlich auf die Gesetzestexte und lassen die Geschichte der Norm, ihre Funktion im Gefüge der Rechtsordnung, die Lehrmeinungen und die Rechtsprechung außer Acht.³²⁹

Im Ergebnis wurden zahlreiche Institute aus ausländischen Rechtsordnungen in das russische Recht übernommen. Besonders auffällig sind *legal transplants* im Bereich des allgemeinen Schuldrechts, in dem nunmehr solche Rechtsinstrumente wie z.B. *culpa in contrahendo* (Art. 434.1), *estoppel* (Art. 431.1. Punkt 2 und Art. 432 Punkt 3) und *warranties* (Art. 431.2 ZGB RF) verankert sind. Auch wenn die russische Rechtswissenschaft sich im Nachhinein durchaus darum bemüht, die Ursprünge, die Besonderheiten und den Regelungskontext dieser Rechtsinstitute in ihren ursprünglichen Rechtsordnungen für den russischen Rechtsanwender aufzuarbeiten,³³⁰ legen die oben vorgestellten theoretischen Überlegungen die Annahme nahe, dass die übernommenen Regelungen im russischen Recht überwiegend andere Rechtsnormen hervorbringen werden als in den ursprünglichen Rechtsordnungen.

Die möglichen Mechanismen einer solchen Rezeption können anhand der Reform der IPR-Vorschriften des russischen ZGB aufgezeigt werden, die 2013 erfolgte.³³¹ Dieser wird attestiert, dass trotz der umfangreichen Umgestaltung einzelner Rechtsnormen die reformierten Regelungskomplexe „keine radikale Veränderungen“ erfahren haben.³³² So verzichtete der Gesetzgeber z.B. darauf, eine geschlossene Kodifikation des russischen Internationalen Privatrechts zu schaffen. Ein Teil der kollisionsrechtlichen Vorschriften blieb

³²⁶ Medvedev, in: ders. (Hrsg.), Kodifikacija Rossijskogo častnogo prava, S. 33.

³²⁷ Dies bestätigen: Asoskov, Choz. i pravo 2014, Nr. 2, S. 3 (28) für das IPR; Säcker/Mohr/Aukhatov, ZVgIRWiss 108 (2009), S. 332 (397 f.) für das Projekt der Schuldrechtsreform, die als „Reparaturnovelle“ bezeichnet wird.

³²⁸ Hierzu oben, Abschnitt B II 3 dieses Kapitels.

³²⁹ Shirvindt, in: Basedow/Fleischer/Zimmermann (Hrsg.), Legislators, Judges and Professors, S. 57 ff.

³³⁰ Siehe z.B. zu *warranties*: Budylin, Vestnik ékonomičeskogo pravosudija 2016, Nr. 3, S. 96 ff. und Nr. 4, S. 52 ff.; zu *indemnity*: Archipova, Vestnik GP 2012, Nr. 4, S. 158–183; Karapetov, Vestnik ékonomičeskogo pravosudija 2016, Nr. 5, S. 80–98 m. w. N.

³³¹ Federal'nyj zakon „O vnesenii izmenenij v čast' tret'ju Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii“ [Föderales Gesetz „Über die Änderung des dritten Teils des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation“] vom 30.9.2013, Nr. 260-FZ, SZ RF 2013, Pos. 5030; abrufbar unter <<http://www.consultant.ru/law/doc/gk/#0001>>.

³³² Asoskov, Choz. i pravo 2014, Nr. 2, S. 3 (28).

weiterhin auf einzelne Gesetze, wie z.B. das Familiengesetzbuch und das Arbeitsgesetzbuch, verteilt.

Im Übrigen war die Berücksichtigung von ausländischen Erfahrungen bei der Regelung von kollisionsrechtlichen Fragen, vor allem mit der Rom I- und der Rom II-Verordnung, ein erklärtes Ziel des Reformvorhabens.³³³ Es ist aber zu vermuten, dass die Übernahme der einzelnen Vorschriften eher als Übernahme von vorgefertigten gesetzgeberischen Lösungen konzipiert wurde, ohne dass gleichzeitig die Vorstellungen von der kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit für den jeweils betroffenen Komplex übernommen werden sollten. Jedenfalls werden entsprechende Überlegungen in der Konzeption in keiner Weise wiedergegeben.³³⁴

Es ist daher zu erwarten, dass die aus Rom I und Rom II übernommenen Regelungen in vielen Fällen in Russland anders ausgelegt werden können als in den EU-Ländern. Ein Beispiel bietet insofern Art. 1211 Punkt 9 ZGB RF, der fast wörtlich Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO wiedergibt. Dieser enthält eine Ausnahmeregelung zur Bestimmung des Vertragsstatuts. Ergebe sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Abs. 1 oder 2 bestimmten Staat aufweise, ist entsprechend dieser Vorschrift das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. In der deutschen Literatur wird diese Ausweichklausel nach wie vor als ein Ausdruck eines für das Vertragsstatut geltenden Grundsatzes der engsten Verbindung angesehen,³³⁵ obwohl die Anwendungsvoraussetzungen im Vergleich zu der Regelung des EVÜ verschärft wurden. Sie ist demnach anzuwenden, „wenn sich die Regeln des Abs. 1 und 2 im Einzelfall als zu rigide erweisen und nicht zu derjenigen Rechtsordnung führen, zu der der Vertrag in Wirklichkeit den engsten Bezug hat“.³³⁶ In der russischen Literatur wird dagegen betont, dass das Schlüsselwort zum Verständnis der Vorschrift „offensichtlich“ sei, so dass die Vorschrift nur in den seltensten Ausnahmefällen zum Zuge kommen dürfte.³³⁷ In einer späteren Veröffentlichung formuliert derselbe Autor zwar einen recht umfangreichen Katalog von Fällen, in denen er die Anwendungsvoraussetzungen des Art. 1211 Punkt 9 ZGB RF für gegeben hält,³³⁸ was die russische Rechtsnorm der europäischen um einiges annähern dürfte. Allerdings sieht er die Regelung – soweit ersichtlich – nach wie vor nicht als Ausdruck des Grundsatzes der engsten Verbindung, was auf

³³³ Koncepcija, Teil VIII 1, Vestnik VAS 2009, Nr. 11, S. 96.

³³⁴ Koncepcija, Teil VIII 1, Vestnik VAS 2009, Nr. 11, S. 95 ff.

³³⁵ MüKoBGB-*Martiny*, VO (EG) 593/2008, Art. 4, Rn. 1.

³³⁶ Staudinger-*Magnus*, BGB, Rom I-VO, Art. 4, Rn. 127.

³³⁷ *Asoskov*, Choz i pravo 2014, Nr. 2, S. 3 (18). Anzumerken ist, dass der zitierte Autor ein Mitglied der Arbeitsgruppe für das IPR war und sich mit der Anwendungspraxis dieser Vorschrift in den EU-Ländern bestens auskennt. Vgl. hierzu: *Asoskov*, Kollissionnoe regulirovanie dogovornych objazatel'stv, S. 385 ff.

³³⁸ *Asoskov*, Zakon 2016, Nr. 4, S. 104 ff.

Unterschiede im Verständnis der kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit zwischen dem russischen und dem europäischen Recht hindeutet.

4. „Kryptorezeption“ des westlichen Rechtsdenkens im russischen Zivilrecht

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Entwicklung des russischen Zivilrechts bereits seit der Zarenzeit durch das westliche Rechtsdenken, insbesondere auch das deutsche Recht, beeinflusst war. Dieser Einfluss lässt sich aber nicht im Sinne einer systematischen Übernahme westlicher Rechtsinstitute interpretieren. Zwar sind viele russische Zivilrechtsvorschriften äußerlich den Vorschriften des kontinentaleuropäischen Rechts nachempfunden. Damit ist die Nähe des russischen Rechts zum kontinentaleuropäischen Recht unübersehbar. Allerdings ist zu beachten, dass die entlehnten Normen in erster Linie als gesetzgeberische Techniken übernommen wurden. Die diesen Normen zugrunde liegenden Wertungen und Gerechtigkeitskonzepte waren von der Übernahme nicht notwendigerweise umfasst. Eine solche Lösung übernommener Regelungen aus dem Kontext ihrer Rechtskultur bezeichnet *Ajani*³³⁹ als eine „Kryptorezeption“.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Übernahme von Wertungen einer fremden Rechtsordnung durch politische und ideologische Determinierung der rezipierenden Rechtsordnung erschwert werden kann. Wie oben bereits ausgeführt, scheiterte eine Rezeption des französischen *Code civil* im Recht des zaristischen Russlands an politischen Vorbehalten. In der Sowjetzeit war die Rezeption westlicher Rechtsnormen durch ideologische Vorgaben stark erschwert. Zu beachten ist allerdings, dass auch jenseits dieser politisch-ideologischen Vorgaben die Vorbehalte gegen die Rezeption westlichen Gedankenguts in Russland eine lange Historie haben. Bereits die vorrevolutionäre Entwicklung geistiger Strömungen war durch einen fortwährenden Konflikt zwischen einer prowestlichen Orientierung und der Besinnung auf die russisch-orthodoxen Wurzeln geprägt. Diese Konfrontation zwischen „Westlern“ und „Slawophilen“, wie die beiden Lager bezeichnet wurden,³⁴⁰ kann bis in die Diskussion um die Kodifikation des russischen Rechts im 19. Jahrhundert hinein verfolgt werden. Damit hat die Diskussion darüber, ob die Übernahme von erfolgreichen westlichen Modellen sinnvoll bzw. möglich ist oder ob das Land nicht vielmehr einen „Sonderweg“ in seiner gesellschaftlichen wie politischen Entwicklung einschlagen soll, bereits seit langem eine hohe politische Brisanz. Spätestens in den 2000er Jahren gewann die Idee des russischen „Sonderwegs“ insbesondere im Demokratiediskurs neuen Aufwind.³⁴¹ Laut einer fortgesetzten Umfrage des Levada-Zentrums³⁴² aus den

³³⁹ *Ajani*, Das Recht, S. 60 ff.

³⁴⁰ Siehe hierzu z. B.: *Stökl*, Russische Geschichte, S. 488 ff.

³⁴¹ Ausführlich: *Nußberger*, OsteuropaRecht 2007, Nr. 6, S. 371 ff.

Jahren 2000–2017 würden 37–60 % der Befragten der russischen Bevölkerung es bevorzugen, wenn Russland in Zukunft ein Staat mit einem eigenen, ganz besonderen Entwicklungsweg wäre. Die höchsten Zustimmungswerte entfallen dabei auf die Jahre 2000, 2008 und 2015. Für das Jahr 2017 wurde ein Wert von 48 % ermittelt.³⁴³ Damit ist auch heute die Rezeption des westeuropäischen Gedankenguts durch politisch bedingte Hindernisse erschwert.³⁴⁴ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Diskussion um die grundsätzliche Verpflanzbarkeit des Rechts im Allgemeinen durch eine Diskussion über Autonomie einer Gesellschaft und ihrer Rechtskultur vorbedingt ist, zumal der Export eigenen Rechts in andere Länder in der Geschichte oft als ein Instrument der Kolonialpolitik eingesetzt wurde.³⁴⁵ Wie weiter unten am Beispiel des Grundrechts- und Demokratieverständnisses zu zeigen sein wird, schwingt in der russischen politischen Rhetorik dieser Umstand durchaus mit. So wurde z.B. in den 2000er Jahren der liberale Freiheitsbegriff in der Rhetorik *Surkovs* mit den amerikanischen Hegemoniebestrebungen verknüpft und dadurch diskreditiert.³⁴⁶

Die Diskreditierung bzw. mangelnde Akzeptanz von Wertungen, die einer rezipierten Norm zugrunde liegen, hat weitreichende Folgen für das Ergebnis ihrer Rezeption. Wie oben³⁴⁷ bereits dargelegt, ist jeder Rechtsordnung ein Wertesystem immanent, welches bei der Auslegung von Rechtsvorschriften zur Geltung kommt und die Rechtsnormen entscheidend prägt. Bei der Analyse des russischen Zivilrechts ist folglich zu beachten, dass bei den Vorschriften, die ihrem äußeren Anschein nach der kontinentaleuropäischen Rechtstradition zuzuordnen sind, keinesfalls automatisch eine inhaltliche Ähnlichkeit der darauf basierenden Normen mit den entsprechenden Normen des kontinentaleuropäischen Rechts angenommen werden kann. Soweit es sich um die Rechtsvorschriften handelt, die den bürgerlich-rechtlichen Kern des sowjetischen Zivilrechts bildeten,³⁴⁸ ist zu beachten, dass die Inkorporation dieser Vorschriften in das sowjetische Recht in der Regel mit einer ideologisch bedingten Veränderung der normativen Aussage der jeweiligen Vor-

³⁴² Beim Levada-Zentrum handelt es sich um ein unabhängiges soziologisches Institut, das im Westen insbesondere durch seine vielfältigen empirischen Untersuchungen bekannt wurde. Siehe dazu: *Margolina*, Osteuropa 2008, Nr. 1, S. 17–20.

³⁴³ Weitere Antworten: Russland soll zu dem Entwicklungspfad zurückkehren, den die UdSSR verfolgte: 11–23 % der Befragten, Russland soll sich nach dem Vorbild der europäischen Zivilisationen entwickeln: 15–31 % der Befragten, keine Angaben 7–11 %. Quelle: *Obščestvennoe mnenie 2018*, Tabelle 3.1.3, S. 29.

³⁴⁴ Siehe hierzu: *Nußberger*, OsteuropaRecht 2007, Nr. 6, S. 371 ff. (384) für Verfassungsrecht, außerdem unten, Abschnitt III 1 b dieses Kapitels.

³⁴⁵ *Allott*, *The Limits of Law*, London 1980, S. 161 ff.

³⁴⁶ *Surkov*, Stenogramm vystuplenija vom 7.2.2006, S. 17. Hierzu ausführlich unten, Abschnitt III 1 b dieses Kapitels.

³⁴⁷ Abschnitt A dieses Kapitels.

³⁴⁸ Hierzu und zur Übernahme dieser Vorschriften in das moderne russische Zivilrecht siehe ausführlich oben, Abschnitt B I 2 e dieses Kapitels.

schrift verbunden war und dass diese veränderte normative Aussage möglicherweise auch in das moderne russische Zivilrecht übernommen wurde.³⁴⁹ Die Rezeption der westlichen Rechtsinstitute im modernen russischen Recht wird, wie oben bereits ausgeführt,³⁵⁰ zusätzlich durch den grundsätzlichen Konflikt zwischen den Wertungen erschwert, die den rezipierten Regelungen in den ursprünglichen, westlichen Rechtsordnungen anhaften, und den Wertungen, die einer postsozialistischen Rechtsordnung immanent sind. Die Möglichkeit einer damit verbundenen Veränderung der normativen Aussage der rezipierten Regelung ist bei der Analyse der betroffenen Normen ebenfalls zu berücksichtigen. Diese Überlegungen machen eine nähere Beschäftigung mit dem Wertungsrahmen des modernen russischen Zivilrechts notwendig.

III. Das sowjetische Recht als Bestandteil der russischen Rechtsgeschichte

1. Spezifika der sowjetischen Rechtsordnung

a) Strukturen des sowjetischen Rechts

In diesem Abschnitt soll die Entwicklung des Wertungsrahmens der russischen Rechtsordnung nachgezeichnet werden, was eine Auseinandersetzung mit den Strukturen des sowjetischen Rechts notwendig macht, vor allem mit der Frage, welche Faktoren die spezifische Prägung des sowjetischen Rechts ausmachten und wie sie im modernen russischen Recht, insbesondere im Zivilrecht, fortwirken können.

Betrachtet man die sowjetische Rechtsordnung, so sticht zunächst ihre ideologische Determinierung ins Auge, welche als das maßgebliche Unterscheidungsmerkmal gegenüber anderen Rechtsordnungen angesehen wurde.³⁵¹ In der Ostrechtsforschung wird zum Teil darauf hingewiesen, dass die ideologische Determinierung und die Instrumentalisierung der sowjetischen Rechtsordnung inhaltliche und qualitative Verschiebungen im Recht und in der Rechtskultur des Landes bewirkten.³⁵² Die Fortwirkung der sowjetischen Rechtstradition wird insgesamt als sehr stark angesehen.³⁵³ Doch sind m.E. die ideologischen Inhalte des sowjetischen Rechtssystems, d. h. die Lehre des

³⁴⁹ Siehe das Beispiel der Verjährungsvorschriften unten, Kapitel 3, Abschnitt C III 3 d.

³⁵⁰ Abschnitt A II 2 dieses Kapitels.

³⁵¹ So schreiben *Zweigert/Kötz*, Rechtsvergleichung I, 2. Aufl., S. 333: „Die Rechtsordnungen der Länder des sozialistischen Rechtskreises erhalten ihren besonderen Charakter dadurch, dass sie allesamt auf der weltanschaulichen Grundlage des Marxismus-Leninismus beruhen. Dieser Umstand unterscheidet die sozialistischen Rechtssysteme grundlegend von denen der westlichen Länder und rechtfertigt es, sie einem besonderen Rechtskreis zuzuweisen.“ Vgl. weiterhin: *Ioffe*, Soviet Law and Soviet Reality, S. 2; *Ajani*, Das Recht, S. 26.

³⁵² *Luchterhandt*, WGO 1996, S. 159 (170); *Nußberger*, Russlandanalysen Nr. 32 (25.6.2004), S. 2 ff.

³⁵³ Zur Fortsetzung der sowjetischen Rechtstradition im modernen Recht der Nachfolgestaaten siehe z. B.: *Luchterhandt*, WGO 1996, S. 159 (170).

Marxismus-Leninismus, auch wissenschaftlicher Kommunismus genannt, für die heutige Rechtskultur des Landes nur bedingt von Bedeutung.³⁵⁴

Für das Verständnis der rechtshistorischen Prägung des russischen Rechtssystems ist es vielmehr wichtig, sich vor Augen zu führen, dass das sozialistische Recht als Macht- und Legitimierungsinstrument einer totalitären Diktatur konzipiert war. Die Ideen des Kommunismus bildeten zwar die Rechtfertigungsgrundlage des gesellschaftlichen Modells, waren aber für sich allein nicht in der Lage, das Funktionieren der sozialistischen Ordnung zu gewährleisten. Das autoritäre System brauchte daher spezifische Strukturen in Form von festen Abläufen, Mechanismen, Verhaltensmustern und sozialen Adaptionsprozessen, um zu bestehen. Die Entwicklung Russlands in den letzten Jahren zeigte, dass diese Strukturen eine weit höhere Beständigkeit hatten als die ideologischen Inhalte. Während die ideologischen Inhalte relativ schnell ausgetauscht werden konnten,³⁵⁵ gestaltete sich ein Aufbrechen der vorhandenen Strukturen aber als schwierig.³⁵⁶

Eine gewisse Kontinuität der Strukturen bzw. einzelner struktureller Elemente kann im Übrigen auch zwischen der vorrevolutionären und der sozialistischen Rechtsordnung beobachtet werden. In vielerlei Hinsicht konnte der sowjetische Staat auf die bereits während der absolutistischen Herrschaft des Zaren angelegten Strukturen und etablierten Institute zurückgreifen und diese nutzen, nachdem sie mit neuen ideologischen Inhalten gefüllt worden waren. Insbesondere die zentralistische Staatsstruktur und der autokratische Regierungsaufbau des Zarenreichs³⁵⁷ wurden im Sozialismus reproduziert.³⁵⁸ Als Beispiel für eine institutionelle Entlehnung kann die sowjetische Staatsanwaltschaft dienen. Diese wurde als eine allgemeine Rechtsdurchsetzungsbehörde eingerichtet und als Mittel zum Aufbau eines zentralistischen Staates eingesetzt. Dieses Konzept wurde allerdings keinesfalls in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts, sondern bereits durch Peter den Großen eingeführt.³⁵⁹ Diese Beobachtung belegt ebenfalls, dass die Strukturen einer Rechtsordnung wesentlich beständiger sind als die ideologische Prägung.

³⁵⁴ Undifferenziert dagegen: *Ajani*, Das Recht, S. 39, der die Prägung der Rechtsnormen der Rechtsordnungen, die zum sozialistischen Raum gehörten, in eine direkte Abhängigkeit von der kommunistischen Ideologie setzt.

³⁵⁵ Vgl. insbesondere Art. 8 Verf. RF, in dem die Freiheit der wirtschaftlichen Tätigkeit und die Unterstützung des Wettbewerbs, mithin die Grundlagen einer Marktwirtschaft, garantiert werden.

³⁵⁶ Für den Bereich der Politik und des öffentlichen Rechts siehe ausführlich: *Mommssen/Nußberger*, Das System Putin, S. 12 ff.

³⁵⁷ Siehe hierzu: *Antonov*, Review of Central and East European Law 37 (2012), S. 95 (101); *Heller*, in: Luchterhandt (Hrsg.), Rechtskultur, S. 38 ff.

³⁵⁸ Etwas ausführlicher: *Feldbrugge*, Russian Law, S. 35 ff.; siehe zur Kontinuität der Rechtskultur auch: *Nußberger*, ROW 1998, S. 81 (83).

³⁵⁹ Vgl. ausführlich und m.w.N.: *Oda*, in: Feldbrugge (Hrsg.), Law in Transition, S. 157 (160).

Die nachfolgende Darstellung soll einige strukturelle Elemente der sowjetischen Rechtsordnung und ihre Fortwirkung im postsowjetischen Recht aufzeichnen, ohne allerdings einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, da diese Analyse lediglich dem Zweck dient, das Verständnis des Zustandekommens der zivilrechtlichen Normen, einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Wertungen, zu erleichtern.

b) *Einige Anmerkungen zur Staats- und Gesellschaftsordnung*

aa) *Die Ideen der liberalen Demokratie und der freien Marktwirtschaft*

In der modernen Ostrechtforschung wird wiederholt auf rechtsstaatliche Defizite der russischen Rechtsordnung hingewiesen.³⁶⁰ Insbesondere werden die Schwierigkeiten bei der Übernahme von westlichen Konzepten im Bereich des Staatsrechts beleuchtet. Zwar war in Russland, so wie auch in anderen osteuropäischen Staaten, der Systemwechsel mit der Rezeption des westlichen Verfassungsrechts verbunden, doch war dieser Prozess mit großen Hindernissen konfrontiert.³⁶¹

Die westeuropäischen Verfassungsmodelle wurden in der Sowjetunion auf doppelte Weise diskreditiert: Zum einen wurden in der kommunistischen Ideologie die Grundideen einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung konsequent abgelehnt und als menschenverachtend bezeichnet. Zum anderen stellte die politische Rhetorik der sowjetischen Zeit die Bedeutung von Menschenrechten und die Idee der freien Entfaltung der Persönlichkeit als einen Teil des sozialistischen Rechts- und Gesellschaftssystems dar. Dabei hat die sowjetische Rechtsordnung zum Teil die aus den Rechtsordnungen kapitalistischer Länder bekannten Bezeichnungen übernommen, allerdings ohne ihnen denselben Inhalt beizumessen. So verfügte die Sowjetunion formal über eine Verfassung, in der z. B. auch die politischen Grundfreiheiten der Bürger, wie die Versammlungs-, Presse- und Meinungsfreiheit, garantiert wurden.³⁶² In der Realität unterschieden sich diese Garantien aber in ihrem Inhalt und Umfang stark von ihrem westlichen Pendant.³⁶³ Im modernen russischen Recht fand *Nußberger* zufolge

³⁶⁰ *Eimermacher*, Osteuropa 2004, Nr. 3, S. 59 (60 ff.); *Luchterhandt*, Osteuropa 1999, Nr. 11, S. 1108 ff. Zum Problem des Rechtsnihilismus siehe ferner: *Luchterhandt*, WGO 1996, S. 159 (170); *ders.*, Osteuropa 2005, S. 7 ff., insb. S. 26 zur Behandlung der zivilrechtlichen Vorfragen des Strafprozesses; *Nußberger*, ROW 1998, S. 81 (83); *Schmidt*, in: Ginsburg et al. (Hrsg.), *The Revival of Private Law*, S. 60.

³⁶¹ In Bezug auf die Rezeption des westlichen Verfassungsrechts in Russland siehe ausführlich: *Nußberger*, Osteuropa 2010, Nr. 9, S. 81 ff.

³⁶² Art. 50 Verfassung der UdSSR vom 7.10.1977 (Stand: ursprüngliche Fassung).

³⁶³ Vgl. ausführlich: *Ioffe*, *Soviet Law and Soviet Reality*.

„eine Rezeption von Begriffen und Mustern statt, die als Worthülsen bekannt sind, aber mit neuen Inhalten gefüllt werden sollen. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zu den Rezeptionsvorgängen, von denen Theoretiker wie *Watson*, *Legrand* und *Teubner* sprechen“.³⁶⁴

Wie selektiv demokratische Ideen durch die russische Gesellschaft angenommen werden und wie hoch der Anspruch auf einen historischen Sonderweg ist, wird beispielsweise bei der Analyse des Konzepts der „souveränen Demokratie“ deutlich. Dieser Begriff wurde von *Vladislav Surkov*, der damals der stellvertretende Leiter der Präsidentschaftsverwaltung war, in den 2000er Jahren entwickelt.³⁶⁵ Auch wenn dieses Konzept soweit ersichtlich nicht weiterverfolgt wurde, bildet es eine aufschlussreiche Momentaufnahme in der russischen rechtspolitischen Diskussion. Der Begriff diente der Abgrenzung eines nationalen russischen Demokratiemodells vom Modell der westlichen Demokratien sowie der Legitimierung der gegenwärtigen – de facto autoritären – Machtstrukturen.³⁶⁶ Inhaltlich beschreibt der Begriff das politische System Russlands als ein grundsätzlich auf dem europäischen Demokratiemodell fußendes System, mithin als Demokratie. Allerdings handelt es sich um eine spezielle Demokratievariante, die sich von den westlichen liberalen Demokratien durch die Zentralisierung der Macht, die Personalisierung politischer Institutionen und das Fehlen der pluralistischen Meinungsbildung grundlegend unterscheidet.³⁶⁷ Es ist wichtig zu beachten, dass die Formel der „souveränen Demokratie“ als Konzept zur Abwehr einer möglichen „bunten Revolution“ in Russland entstand.³⁶⁸ Insbesondere wird der liberale Freiheitsbegriff in der Rhetorik *Surkovs* mit den amerikanischen Hegemoniebestrebungen verknüpft³⁶⁹ und zum zentralen Kritikpunkt gegenüber den westlichen Demokratien gemacht.³⁷⁰ Dadurch wurde ein Feindbild aufgebaut, das der Rezeption des liberalen Freiheitsbegriffs durch die russische Rechtsordnung entgegenwirkte und möglicherweise auch darüber hinaus die Akzeptanz von *legal transplants* im russischen Recht negativ beeinflusste.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Ideen der liberalen Demokratie und der freien Marktwirtschaft in weiten Teilen der russischen Bevölkerung eine grundlegende Diskreditierung erfahren haben. Sie bildeten nämlich die konzeptionelle Grundlage für die durch die Regierung *Gaidars* durchgeführten Radikalreformen, der sog. Schocktherapie,³⁷¹ die zu einem raschen Absinken

³⁶⁴ *Nußberger*, Osteuropa 2010, Nr. 9, S. 81 (89).

³⁶⁵ *Surkov*, Stenogramma vystuplenija vom 7.2.2006; *ders.*, Nationalizacija buduščego, Expert Nr. 43 (537) vom 20.11.2006.

³⁶⁶ *Mommsen/Nußberger*, Das System Putin, S. 26 ff.; *Mommsen*, Russland-Analysen Nr. 114, S. 2.

³⁶⁷ *Ju*, Russland-Analysen Nr. 211, S. 2 (3).

³⁶⁸ *Mommsen*, Russland-Analysen Nr. 114, S. 2.

³⁶⁹ *Surkov*, Stenogramma vystuplenija vom 7.2.2006, S. 17.

³⁷⁰ *Ju*, Russland-Analysen Nr. 211, S. 2.

der Lebensqualität für die breiten Schichten der Bevölkerung führten.³⁷² Insbesondere der Umstand, dass diese Reformen fest mit dem Bild der westlichen Berater verknüpft sind,³⁷³ erschwert weiterhin die Übernahme der liberalen Ideen.³⁷⁴

bb) Das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft

Die vorgestellten Beobachtungen legen es nahe, die gegenwärtige russische Staatsordnung im Sinne eines defizitären Rechtsstaates zu beschreiben. Allerdings erscheint mir dieser Ansatz zu vereinfachend.

Die Kontinuität zwischen den Strukturen des vorrevolutionären, des sozialistischen und des modernen russischen Rechts ist m.E. in vielerlei Hinsicht auf die Kontinuität der kollektivistischen Ideologie als Grundlage des russischen Gesellschaftsmodells zurückzuführen. Ein kollektivistisches Gesellschaftsmodell ist durch ein System von Werten und Normen charakterisiert, in dem die Interessen des Kollektivs bzw. der Gesellschaft grundsätzlich höher angesiedelt sind als die Individualinteressen. Die stärkste Ausprägung erfuhr dieses Modell in der Sowjetzeit, als die Staatsformation als totalitär bezeichnet werden konnte. Anzumerken ist, dass der Begriff des Totalitarismus in den Sozialwissenschaften nicht ganz unumstritten ist.³⁷⁵ Auch erscheint es zweifelhaft, ob das Gesellschaftsmodell über die gesamte Zeit des Bestehens der Sowjetunion totalitär war. Eine Auseinandersetzung mit diesen Fragen ist für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung allerdings nicht notwendig. Daher soll der Begriff „totalitär“ in Bezug auf das Gesellschaftsmodell der Sowjetunion ohne weitere Differenzierungen „untechnisch“ verwendet werden, um den Grad der Integration des Einzelnen in die staatlichen Machtstrukturen zu unterstreichen.

³⁷¹ Siehe hierzu bereits oben, Abschnitt B II 3 a dieses Kapitels. Ausführlich: *Steffen*, Osteuropa 1994, Nr. 4, S. 338–352 und Nr. 6, S. 545–565.

³⁷² Siehe hierzu z.B. *Kolesnikov/Sidorov*, Osteuropa 1994, Nr. 4, S. 353 (360 ff.).

³⁷³ *Knieper*, Seidenstraße, S. 19 f. m. w. N.

³⁷⁴ Interessant in diesem Zusammenhang ist auch die Auswertung der Meinungsumfragen des Levada-Zentrums (zum Levada-Zentrum siehe ausführlich: *Margolina*, Osteuropa 2008, Nr. 1, S. 17 ff.). Auf die Frage, welches wirtschaftliche System richtiger erscheine – dasjenige, das auf der staatlichen Planung und Verteilung beruht, oder dasjenige, dessen Grundlage Privateigentum und Marktwirtschaft bilden –, stimmten im Zeitraum von April 1997 bis Februar 2008 (der in 19 Momentaufnahmen unterteilt wurde) lediglich 29–40 % der Befragten für die Marktwirtschaft, wobei die höchsten Zustimmungswerte für die Marktwirtschaft (40 bzw. 39 %) im April und November 1997 zustande kamen. (Weitere Momentaufnahmen: November 2006: 31 %; November 2007: 29 %; Februar 2008: 31 %.) Für die Planwirtschaft sprachen sich von 43 (April 1997) bis 56 % der Befragten (Mai 2001 und März 2003) aus. Quelle: *Obščestvennoe mnenie 2008*, Grafik 4.1, S. 32.

³⁷⁵ Siehe hierzu: *Erdmann*, in: Gebhardt (Hrsg.), Handbuch XX, S. 72 ff.; *Merkel*, Systemtransformation, S. 49 ff. jeweils m. w. N.

Um die Art dieser Integration zu erfassen, sollen die ideologischen Vorgaben hier kurz skizziert werden. Art. 1 der Verfassung der UdSSR (Stand 1977) definierte die Sowjetunion als einen Staat, der den politischen Willen und die Interessen des gesamten Volkes repräsentiert. Art. 6 wies der Kommunistischen Partei die leitende Rolle zu. Das in Art. 3 verankerte Prinzip eines „demokratischen Zentralismus“ schrieb eine einheitliche, hierarchisch gegliederte Staatsleitung vor. Als Rechtfertigung der Staatsgewalt diente dabei die ideelle Einheit von Volk und Staatsapparat, welche der Marxismus-Leninismus im Willen des Proletariats bzw. – mit der fortschreitenden „Liquidierung der Ausbeuterklasse“ – im Willen des „vereinten sowjetischen Volks“ festzumachen versuchte.³⁷⁶ Dabei war der einheitliche Wille des Volkes nach objektiven Kriterien, d. h. im Sinne der historischen Notwendigkeit, zu bestimmen.³⁷⁷ Die Partikularinteressen hatten sich diesem kollektivistisch aufzufassenden Gemeinwohl unterzuordnen.³⁷⁸ Im Unterschied zum westlichen Verständnis, nach dem der Staat als Repräsentant der Gemeininteressen anzusehen ist, die neben und in Abgrenzung zu selbstständigen und geschützten Einzelinteressen bestehen und diesen eine Schranke setzen, nahm der sowjetische Staat für sich in Anspruch, die Verkörperung der Gesellschaft zu sein und dadurch ihre Heterogenität aufzuheben.³⁷⁹

Das Konzept eines einheitlichen politischen Willens des gesamten Volkes, welcher durch die Staatsmacht repräsentiert und durchgesetzt wird, wurde bereits im zaristischen Russland zur Legitimation der Selbstherrschaft eingesetzt. Gerade in der Zeit der politischen Umbrüche von 1905 bis 1906 beschwor die politische Rhetorik die Einheit des Volkes und des Zaren als Voraussetzung für den inneren Frieden und die äußere Sicherheit, sogar als Voraussetzung für das weitere Bestehen des Landes.³⁸⁰ Diese Einheit stand für eine Übereinstimmung der Ziele, die auf der Loyalität des Volkes und der Subordination seiner Ziele unter die Ziele des Herrschers beruhte und sich auf die russisch-orthodoxe Tradition als geistige Grundlage der Herrschaftslegitimation stützte.³⁸¹

³⁷⁶ v. Gall, Die Konzepte „staatliche Einheit“ und „einheitliche Macht“, S. 141 ff.

³⁷⁷ v. Gall, Die Konzepte „staatliche Einheit“ und „einheitliche Macht“, S. 157 f.; Mögelin, Die Transformation, S. 170; Kurzynsky-Singer, in: dies. (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 19.

³⁷⁸ Siehe bereits ausführlich: Kurzynsky-Singer, in: dies. (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 19.

³⁷⁹ Jacobs, Eigentumsbegriff, S. 213.

³⁸⁰ Siehe das Manifest vom 6.8.1906, *Zakonodatel'nye Akty, 1904–1906*, S. 129, zitiert nach v. Gall, Die Konzepte „staatliche Einheit“ und „einheitliche Macht“, S. 132; Kurzynsky-Singer, in: dies. (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 19.

³⁸¹ v. Gall, Die Konzepte „staatliche Einheit“ und „einheitliche Macht“, S. 132 mit Nachweisen.

Die Verfassung der Russischen Föderation von 1993 bricht mit dieser zentralistisch-autokratischen Herrschaftstradition, indem in Art. 1 und Art. 2 eine freiheitlich-demokratische Grundordnung und der föderale Staatsaufbau verankert wurden. Zwar indiziert dieser Paradigmenwechsel einen Anschluss an die westeuropäische Verfassungstradition.³⁸² Allerdings hat im modernen Staatsdiskurs der Begriff „staatliche Einheit“ (wieder) enorm an Bedeutung gewonnen, so dass zum Teil von einer Wiederbelebung des alten Harmonie-dogmas in einem neuen Gewand gesprochen werden kann.³⁸³

Dabei wird die Idee eines starken Staates in der Ideologie des Systems Putins durchaus mit der Idee der Freiheit legitimiert, denn die Aufgabe des Staates sei es, die Freiheit des Einzelnen zu garantieren.³⁸⁴ Damit ist allerdings ein anderes Freiheitsverständnis verbunden als in einer liberalen Gesellschaft. Die Verwendung der gleichen Begrifflichkeiten soll darüber nicht hinwegtäuschen.

Die Vorstellung, der Staat sei die Verkörperung der Gesellschaft und hebe damit ihre Heterogenität auf, hat weitreichende Folgen für das gesamte Rechtssystem, zuallererst für die Stellung des Einzelnen. Im sowjetischen Rechtsverständnis legitimierte die marxistisch-leninistische Vorstellung der Einheit von Volk und Staat die prinzipiell unbegrenzten Machtbefugnisse des Staates.³⁸⁵ Die Idee eines Rechtsstaats wurde als eine Fiktion der bürgerlichen Rechtstheorie dargestellt.³⁸⁶ Die Staatssouveränität wurde in der Fortsetzung der rechts- und staatswissenschaftlichen Tradition aus der Zarenzeit als eine höchste und unbeschränkte Macht des Staates über die Gesellschaft verstanden.³⁸⁷ Folglich konnte sich die Idee der Bindung des Staates durch das öffentliche Recht, die z. B. für das deutsche Recht eine zentrale Bedeutung hat, im sowjetischen und auch im vorrevolutionären russischen Recht erst gar nicht herausbilden.³⁸⁸ Dies hat Folgen für die Stellung des Privatrechts im

³⁸² *Nussberger/Safoklov*, in: Wieser (Hrsg.), Handbuch der russischen Verfassung, Präambel, Rn. 1; *Luchterhandt*, in: Wieser (Hrsg.), Handbuch der russischen Verfassung, Einleitung, Rn. 8.

³⁸³ Für eine sehr gründliche Untersuchung mit zahlreichen Nachweisen aus den Reden Putins, Parteiprogrammen etc. siehe v. *Gall*, Die Konzepte „staatliche Einheit“ und „einheitliche Macht“, S. 199 ff. Siehe auch *Wieser*, DRRZ 2018, S. 4 (9), mit der Feststellung, dass die Verfassung 1993 unter Präsident Putin dramatisch an normativer Steuerungskraft eingebüßt habe.

³⁸⁴ v. *Gall*, Die Konzepte „staatliche Einheit“ und „einheitliche Macht“, S. 228, 384. Siehe auch die dort zitierten Entscheidungen des russischen Verfassungsgerichts, insbesondere die Entscheidung vom 31.7.1995, SZ RF 1995, Nr. 33, Pos. 3432.

³⁸⁵ *Ioffe*, Soviet Law and Soviet Reality, S. 6.

³⁸⁶ *Tumanov*, Bürgerliche Rechtsideologie, S. 35; *Ioffe*, Soviet Law and Soviet Reality, S. 6; *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 19.

³⁸⁷ *Antonov*, Review of Central and East European Law 37 (2012), S. 95 (96, 100 m. w. N.); *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 19.

³⁸⁸ *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 17 mit Nachweisen.

Gefüge des Rechtssystems und sogar, wie weiter unten noch zu zeigen sein wird,³⁸⁹ für seine Ordnungsprinzipien.

c) *Das Problem des Rechtsnihilismus und die Dichotomie des Rechts*

Als ein weiteres zentrales Problem der zeitgenössischen russischen Rechtsordnung wird in der Ostrechtsforschung das Problem des Rechtsnihilismus genannt.³⁹⁰ Die Ursachen seiner Entstehung werden auf der Ebene der geisteswissenschaftlichen Strömungen zum Teil bis in die vorrevolutionäre Rechtsphilosophie verfolgt.³⁹¹ Als eine der Ursachen seines Entstehens werden weiterhin die ideologischen Vorgaben in Bezug auf die Rolle des Rechts in einer Gesellschaft angeführt.³⁹² Die Lehre des Marxismus-Leninismus ging bekanntlich von einer Gesetzmäßigkeit des historischen Entwicklungsganges aus. Dieser führe, beginnend mit einem klassenlosen prähistorischen Urzustand, über die antike Sklavenhaltergesellschaft, den mittelalterlichen Feudalismus und den Kapitalismus hin zum Sozialismus als überlegener Gesellschaftsform und schließlich zum Kommunismus, der wiederum eine klassenlose Gesellschaft ohne Konflikte und Widersprüche darstelle, in der die Staats- und Rechtsordnung deshalb funktionslos geworden sein würden. In diesem Gedankensystem besitzt das Recht keinerlei eigenständige bestimmende Kraft, die sich aus einer außerhalb der sozialökonomischen Wirklichkeit liegenden Quelle speisen könnte,³⁹³ was folglich seine Bedeutung und seine Legitimität reduziert.

Auch wenn diese ideologische Vorgabe die Entstehung des Phänomens „Rechtsnihilismus“ sicherlich begünstigt hat, spielt sie m.E. für seine Verwurzelung in der sowjetischen Rechtsordnung eine eher untergeordnete Rolle. Die Ursache dafür, dass die Bedeutung des Rechts als gesellschaftlicher Ordnungsfaktor reduziert war, ist vielmehr im Bereich des sowjetischen Normensystems, mithin im Bereich der Strukturen des sowjetischen Rechts, zu suchen. Hierzu ist ein kurzer Blick auf den Staatsaufbau und die Verteilung der Staatsmacht in der Sowjetunion erforderlich.

Art. 2 der Verfassung der UdSSR (Stand 1977) bezeichnete das sowjetische Volk als Träger der gesamten Staatsgewalt, die es über die Räte der Volksdeputierten ausübe. Tatsächlich war es allerdings wohl das Politbüro

³⁸⁹ Abschnitt B III 2 b dieses Kapitels.

³⁹⁰ Vgl. insbesondere *Luchterhandt*, WGO 1996, S. 159 (170); *ders.*, Osteuropa 2005, Nr. 7, S. 7 ff., insb. S. 26 zur Behandlung der zivilrechtlichen Vorfragen des Strafprozesses; *Nußberger*, ROW 1998, S. 81 (83); *Schmidt*, in: Ginsburg et al. (Hrsg.), *The Revival of Private Law*, S. 60.

³⁹¹ *Nußberger*, ROW 1998, S. 81 (83).

³⁹² *Luchterhandt*, WGO 1996, S. 159 (170), dort werden allerdings auch weitere Ursachen angegeben.

³⁹³ *Zweigert/Kötz*, Rechtsvergleichung I, 2. Aufl., S. 335.

der KPdSU,³⁹⁴ das als Träger der Souveränität in der UdSSR fungierte und dem das absolute Erkenntnis- und Führungsmonopol zukam.³⁹⁵ Die herausragende Stellung der Partei in der Staatsorganisation bedingte das parteikonforme Verhalten der staatlichen Organe, allen voran der Rechtsprechung.³⁹⁶ Dies verursachte seinerseits eine Koexistenz formalisierter juristischer Befehle auf der einen und einer nicht formalisierten partei- und administrativen Normierung auf der anderen Seite, was eine Quelle systeminterner Widersprüche darstellte.³⁹⁷ So schreibt *Brunner*:

„Für sozialistische Systeme ist nicht eine prinzipielle Unbeachtlichkeit, sondern eine Dichotomie des Rechts charakteristisch. Das politische System kommunistisch regierter Länder gliedert sich in zwei Bereiche: Neben dem von Willkür beherrschten ‚Maßnahmenstaat‘ steht der rechtsstaatlich funktionierende ‚Normenstaat‘.“³⁹⁸

Eine solche Dichotomie des Rechts bestand auch im Bereich des Zivilrechts, zumindest in den Bereichen, wo die Ausübung der formell bestehenden Rechte in einen Widerspruch zum offiziellen Gesellschaftsbild geraten konnte. So enthielt z.B. Art. 7 Abs. 2 Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR (1961)³⁹⁹ ein Recht auf eine presserechtliche Gegendarstellung. Dennoch wurde ein solches Recht in der Praxis – auf Druck der Partei – in der Regel nicht wahrgenommen.⁴⁰⁰

Es drängt sich die Vermutung auf, dass diese Dichotomie des Rechts den oben bereits angesprochenen Rechtsnihilismus auf eine viel tiefere Art und Weise in der Rechtskultur des Landes verankert hat, als es die Inhalte der kom-

³⁹⁴ *Luchterhandt*, FS Meissner, S. 371 ff.; vgl. auch *Ioffe*, Soviet Law and Soviet Reality, S. 6 f. Die Führungsrolle der Partei war in Art. 6 Verfassung der UdSSR vom 7.10.1977 verankert. In Art. 2 Verfassung der UdSSR wurde das Volk zwar als der Träger der gesamten Staatsmacht bestimmt. Die Willensbildung sollte über die Volksvertretung (s'ezd narodnykh deputatov [Zusammenkunft der Volksdeputierten]) erfolgen, der alle weiteren Staatsorgane unterstellt und rechenschaftspflichtig sein sollten. In der Wirklichkeit war die Belanglosigkeit der jährlich nur für einige Tage einberufenen sozialistischen Volksvertretungen „überwältigend“. Siehe *Brunner*, FS Pleyer, S. 191.

³⁹⁵ *Brunner*, FS Pleyer, S. 198.

³⁹⁶ *Kudeškina*, in: *Luchterhandt* (Hrsg.), Rechtskultur, S. 255 ff.

³⁹⁷ *Ajani*, Das Recht, S. 27.

³⁹⁸ *Brunner*, FS Pleyer, S. 200; *Boulanger*, in: ders. (Hrsg.), Recht in der Transformation, S. 7 ff. in Bezug auf die Verfassung. Grundlegend und allgemein für totalitäre Staaten: *Fraenkel*, Der Doppelstaat, insb. S. 53 ff.

³⁹⁹ *Zakon SSSR „Ob utverždenii Osnov graždanskogo zakonodatel'stva Sojuza SSR i Sojuznykh respublik“* [Gesetz der UdSSR „Über die Bestätigung der Grundlagen der Zivilgesetzgebung der Union und der Unionsrepubliken“] vom 8.12.1961, *Vedomosti Verchovnogo Soveta SSSR*, 1961 Nr. 50 Pos. 525, zitiert nach der Ausgabe *Osnovy graždanskogo zakonodatel'stva Sojuza SSR i Sojuznykh respublik*, *Osnovy graždanskogo sudoproizvodstva Sojuza SSR i Sojuznykh respublik*, Moskau 1964.

⁴⁰⁰ *Ioffe*, Soviet Civil Law, S. 13.

munistischen Ideologie tun konnten. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass eine gewisse Parallelität des Normensystems wohl auch heute noch besteht.⁴⁰¹

d) Methodenlehre und Rechtsanwendung

aa) Bedeutung der Methodenlehre

Die im vorigen Abschnitt angesprochene Dichotomie des sowjetischen Rechts und ihre Auswirkungen auf die zeitgenössische Rechtskultur des Landes lassen die Bedeutung der Methodenlehre und die Besonderheiten der praktischen Rechtsanwendung für die Ausformung der konkreten Normen in den Vordergrund rücken. Dabei ist insbesondere auf die enge Verbindung der juristischen Methodenlehre mit den Fragen der Staatsorganisation, mithin den Fragen des Verfassungsrechts, zu achten.

Die Verankerung der juristischen Methodik im Verfassungsrecht ergibt sich aus der Tatsache, dass die Grenzen der richterlichen Auslegungsbefugnisse entlang der Grenze der Gewaltenteilung in der jeweiligen Rechtsordnung verlaufen. Bei Methodenfragen geht es somit um Fragen der staatlichen Machtverteilung und ihrer Transparenz.⁴⁰² Aus dieser engen Verknüpfung der juristischen Methodik mit der Staatsorganisation ergeben sich im Weiteren nationale Vorprägungen für die Methodenfragen, die im Lichte des Verfassungsrechts oder gar der Staatsphilosophie des jeweiligen Landes gelöst werden.⁴⁰³ Naturgemäß reichen die Befugnisse der Richter in einem System, in dem der Judikative weitreichende Kontrollbefugnisse zugestanden werden, weiter als in einem autoritären System mit einer schwach ausgeprägten Gewaltenteilung. Im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung kann dies anhand der sog. Methodennormen in den früheren europäischen Kodifikationen nachvollzogen werden, die einen unmittelbaren Bezug zum jeweiligen Machtkampf zwischen dem Parlament und dem König, der seine absolutistische Herrschaft gegen die Parlamente zu festigen versuchte, aufweisen.⁴⁰⁴ Solche Normen finden sich bereits in Art. 6 und Art. 7 Ordonnance civile von 1667, aber auch in § 46 Einleitung I zum preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794. Diese Normen untersagten den Gerichten, unter Vorwänden, wie etwa dem wahren Geist des Gesetzes, vom Wortlaut der Gesetzesvorschriften abzuweichen, und sind als Versuch zu verstehen, die absolutistische Herrschaft gegenüber einer selbstbewussten Richterschaft und Rechtswissenschaft zu stärken.⁴⁰⁵

⁴⁰¹ Siehe ausführlich z. B.: *Sakwa*, *The Crisis of Russian Democracy*, der auch den zeitgenössischen russischen Staat als einen „dual state“ beschreibt. Siehe weiterhin einige Beispiele zur Rückabwicklung der Privatisierungsverträge, unten Kapitel 3, Abschnitt C III 4 b.

⁴⁰² *Rüthers/Fischer/Brink*, *Rechtstheorie*, Rn. 649; ausführlich zum deutschen Recht: *Maunz/Dürig-Hillgruber*, 72. EL 2014, Art. 97 GG, Rn. 25 ff.

⁴⁰³ *Fleischer*, *RabelsZ* 75 (2011), S. 700 (704) m. w. N.

⁴⁰⁴ *Wendehorst*, *RabelsZ* 75 (2011), S. 730 (753).

⁴⁰⁵ *Wendehorst*, *RabelsZ* 75 (2011), S. 730 (753).

Auch in der Sowjetunion waren die Befugnisse der Richter bereits von Rechts wegen stark beschnitten. So bestimmte Art. 121 Nr. 5 der sowjetischen Verfassung von 1977, dass zur Auslegung der Gesetze das Präsidium des Obersten Sowjets befugt war. Obwohl nicht ausdrücklich festgelegt, kam den Ergebnissen der Auslegung eine offizielle und verbindliche Wirkung zu.⁴⁰⁶ Der Auslegungsspielraum, der den Gerichten eingeräumt wurde, war dementsprechend eingeschränkt. Sie hatten sich möglichst auf die Anwendung des Wortlauts der Gesetze zu beschränken.⁴⁰⁷ Diese Aufteilung der Auslegungskompetenzen war eine direkte Folge des Staatsaufbaus der Sowjetunion. Dieser beruhte bekanntlich auf dem Rätmodell, wonach an der Spitze der ungeteilten Staatsgewalt der im Prinzip allzuständige Oberste Sowjet (Rat) stand.⁴⁰⁸ Die Gerichte waren damit keinesfalls als unabhängige Organe der Rechtspflege, sondern als ein effektives Instrument für den Vollzug der kommunistischen Ideologie konzipiert.⁴⁰⁹ Unter den Bedingungen des administrativen Kommandosystems wurden die Gerichte in der UdSSR als Organe des Kampfes gegen die Kriminalität angesehen und *de facto* in das System der Rechtsschutzorgane eingebunden.⁴¹⁰ Darüber hinaus wurde die Entstehung einer unabhängigen Richterschaft mit den Mitteln eines totalitären Staates verhindert. Dazu gehörte vor allem die Einbeziehung der Richter in die Parteistrukturen, was sie zusätzlichen Einflussmöglichkeiten aussetzte.⁴¹¹

bb) Problem der richterlichen Unabhängigkeit

Das Problem der mangelnden richterlichen Unabhängigkeit ist im modernen russischen Recht keinesfalls obsolet geworden. Die rechtlichen und außerrechtlichen Mechanismen der richterlichen Abhängigkeit von den politischen und wirtschaftlichen Eliten sind in der deutschsprachigen Literatur nachgezeichnet worden⁴¹² und brauchen daher nicht ausführlich dargelegt zu werden. Zu erwähnen ist aber die Auflösung des Obersten Wirtschaftsgerichts im Zuge der Gerichtsreform im Jahre 2014.⁴¹³ Seine Funktionen werden nunmehr durch die Kammer für Wirtschaftsstreitigkeiten des neu zusammenge-

⁴⁰⁶ *Knieper*, WiRO 2003, S. 65 (67).

⁴⁰⁷ Vgl. ausführlich *Knieper*, WiRO 2003, S. 65.

⁴⁰⁸ *Küpper*, Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas, S. 516.

⁴⁰⁹ Ausführlich: *Kühn*, Am.J. Comp.L. 52 (2004), S. 531 ff. (539).

⁴¹⁰ *Kudeškina*, in: Luchterhandt (Hrsg.), Rechtskultur, S. 256.

⁴¹¹ *Kudeškina*, in: Luchterhandt (Hrsg.), Rechtskultur, S. 256 f.

⁴¹² Siehe den ausführlichen Bericht von *Kudeškina*, in: Luchterhandt (Hrsg.), Rechtskultur in Russland, S. 255 ff.; *Mommsen/Nußberger*, Das System Putin, S. 105 ff.

⁴¹³ Ausführlicher: *Solomon*, Russlandanalysen Nr. 280, S. 2 ff.; *Janzen*, WiRO 2015, S. 65 ff.; *Shirvindt*, in: *Nikitina* (Hrsg.), *Ustojčivost' v global'nom mire*, S. 66 ff., der als Ergebnis formuliert, die Abschaffung des Obersten Wirtschaftsgericht könne „als Verzicht des Gesetzgebers auf selbstständige und aktivere Judikative und Lehre gewertet werden“ (S. 67).

setzten Obersten Gerichts ausgeübt.⁴¹⁴ Eine automatische Übernahme der Richter des Obersten Wirtschaftsgerichts in die Kammer für Wirtschaftsstreitigkeiten hat nicht stattgefunden; über die Zusammensetzung des Obersten Gerichts entschied eine Qualifizierungskommission.⁴¹⁵ Diese Gerichtsreform ist insofern in einem Zusammenhang mit der juristischen Methodik zu betrachten, als die Rechtsprechung des Obersten Wirtschaftsgerichts durch eine deutliche Bereitschaft zu einer wertungsbasierten Auslegung und einer Rechtsfortbildung gekennzeichnet war, die auch den Interessen der Parteien des Rechtsstreits Rechnung trug⁴¹⁶ und dem Gericht zum Teil als Überschreitung seiner Kompetenzen angelastet wurde.⁴¹⁷ Als ein Beispiel solcher Rechtsfortbildung ist der Informationsbrief zur Vertragsfreiheit und ihren Grenzen⁴¹⁸ anzusehen – eine Erläuterung der Gerichtspraxis, die sich an die unterinstanzlichen Gerichte richtete.⁴¹⁹ Insbesondere führte das Gericht aus, dass die Auslegung einer Rechtsvorschrift, die Rechte und Pflichten von Vertragsparteien regelt, sich nicht ausschließlich nach deren Wortlaut richten dürfe, sondern die Ziele des Gesetzgebers mitberücksichtigen müsse (Punkt 1). So soll ein Gericht, das eine zivilrechtliche Vorschrift für nichtdispositiv hält, die Gründe dafür darlegen. Als solche Gründe nennt das Oberste Wirtschaftsgericht das Wesen der gesetzlichen Regelung, die Notwendigkeit, besonders gewichtige Interessen zu schützen, oder die Verhinderung einer groben Übervorteilung einer Partei (Punkt 3). Zudem betonte das Gericht, dass selbst eine ausdrückliche Anordnung der Nichtdispositivität einer Rechtsvorschrift (z. B. dadurch, dass die Nichtigkeit einer abweichenden Vereinbarung ausdrücklich angeordnet wird) einer teleologischen Reduktion unterzogen werden könne (Punkt 2). Damit verlangte es eine Abkehr von einer formalistischen Ausle-

⁴¹⁴ Siehe Art. 126 Verf. RF n.F. i.V.m. Art. 3 Punkt 2 Nr. 7 Federal'nyj konstitucionnyj zakon Rossijskoj Federacii „O Verchovnom sude Rossijskoj Federacii“ [Föderaler Verfassungsgesetzes der Russischen Föderation „Über das Oberste Gericht der Russischen Föderation] vom 5.2.2014 Nr. 3-FKZ, Rossijskaja Gazeta vom 7.2.2014.

⁴¹⁵ Gem. dem Föderalen Gesetz der Russischen Föderation vom 5.2.2014, Nr. 16-FZ „O porjadke otbora kandidatov v pervonačal'nyj sostav Verchovnogo Suda Rossijskoj Federacii“ [Über das Verfahren zur Kandidatenauswahl für die ursprüngliche Besetzung des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation], Rossijskaja Gazeta vom 7.2.2014.

⁴¹⁶ Siehe z.B.: *Shirvindt*, in: Nikitina (Hrsg.), *Ustojčivost' v global'nom mire*, S. 67.

⁴¹⁷ Siehe z.B. *Golova*, Rossijskaja Gazeta, RG-Biznes Nr. 944 vom 22.4.2014.

⁴¹⁸ Postanovlenie Plenuma Vysšego Arbitražnogo Suda „O svobode dogovora i ee predelach“ [Beschluss des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts „Über die Vertragsfreiheit und ihre Grenzen“] vom 14.3.2014, Nr. 16, zitiert nach der elektronischen Datenbank Konsultant Pljus. Für eine ausführliche Besprechung siehe *Karapetov/Bevzenko*, *Vestnik VAS* 2014, Nr. 8, S. 4 ff.

⁴¹⁹ Gem. Art. 13 Punkt 1, Nr. 1, Punkt 2 a.F. Federal'nyj konstitucionnyj zakon „Ob arbitražnych sudach v Rossijskoj Federacii“ [Föderales Verfassungsgesetz „Über die Wirtschaftsgerichte der Russischen Föderation“] vom 28.4.1995 Nr. 1-FKZ, SZ RF 1995, Nr. 18 Pos. 1589; 2003 Nr. 27 (Teil I) Pos. 2699.

gung der zivilrechtlichen Vorschriften, die mit einer Erweiterung der Privatautonomie verbunden wäre. Zu beachten ist dabei, dass der Grundsatz der Privatautonomie ein wesentliches Unterscheidungskriterium des marktwirtschaftlich geprägten Zivilrechts gegenüber einem sozialistischen ist, wie im folgenden Abschnitt noch zu zeigen sein wird.

cc) Auswirkungen der sowjetischen Methodenlehre auf das moderne russische Recht

Die Einschränkungen der richterlichen Auslegungsbefugnisse transportiert die formalistisch-positivistische Methodik der Gesetzesanwendung auch in die Rechtswissenschaft. So wird in der russischen Zivilrechtslehre zum Teil heute noch davon ausgegangen, dass die Auslegung der zivilrechtlichen Gesetze sich am Wortlaut zu orientieren hat und eine teleologische Interpretation der Norm, die vom Gesetzestext abweicht, nicht zulässig sei.⁴²⁰

Dabei verhindert eine formalistisch-positivistische Gesetzesanwendung eine angemessene Diskussion über die den Vorschriften zugrunde liegenden Wertungen. Diese bleiben unausgesprochen, bilden damit *cryptotypes*,⁴²¹ die den Wertungsrahmen der Rechtsordnung entscheidend prägen, und sind gerade durch die fehlende Diskussion einer Veränderung im Wege der Rechtsreformen besonders schwer zugänglich.

Zu beachten ist weiterhin, dass eine formalistisch angewendete Gesetzesvorschrift insofern leicht instrumentalisiert werden kann, als eine wertungsbasierte Überprüfung der Ergebnisse unterbleibt. So wurde z.B. die Rechtsanwendungspraxis der russischen Registrierungsbehörde des Justizministeriums (RosRegistracija) durch die westlichen Beobachter als ein Zurechtbiegen des Rechts zum Zwecke der Verfolgung bestimmter politischer Interessen eingeschätzt, welche unter dem Deckmantel einer formalen Übereinstimmung mit dem Gesetzestext erfolgte.⁴²²

2. Das sowjetische Zivilrecht

a) Bedeutung des sozialistischen Zivilrechts

aa) Diskussion um die Existenzberechtigung des Zivilrechts im Sozialismus

Die Entwicklung des sowjetischen Zivilrechts war durch einen inneren Widerspruch gekennzeichnet. Zum einen begründete das Zivilgesetzbuch der RSFSR von 1922 eine Kontinuität zwischen „bürgerlichem“ und „sozialistischem“ Zivilrecht.⁴²³ Zum anderen wurde die Zivilrechtsentwicklung fortwährend von

⁴²⁰ Suchanov, Graždanskoe pravo I, S. 116.

⁴²¹ Zur Terminologie siehe bereits oben, Abschnitt A III 2 dieses Kapitels.

⁴²² Marenkov, in: Luchterhandt (Hrsg.), Rechtskultur, S. 199.

⁴²³ Hierzu bereits oben, Abschnitt B I 2 e dieses Kapitels.

einer ideologisch geprägten Diskussion um die Existenzberechtigung und die Rolle des Zivilrechts in einer sozialistischen Gesellschaft begleitet.⁴²⁴

Die frühe sowjetische Diskussion stand im Zeichen des durch die Lehre des Marxismus-Leninismus vorgegebenen Rechtsnihilismus⁴²⁵ und befasste sich in erster Linie mit der Frage der prinzipiellen Existenzberechtigung des Zivilrechts in einer postkapitalistischen Gesellschaft. Nach diesem Ansatz war das Zivilrecht als wesensmäßig bürgerlich-kapitalistisches und daher in der neuen sozialistischen Gesellschaftsordnung absterbendes Recht zu sehen.⁴²⁶ Die im Zuge der NEP erlassene Zivilrechtskodifikation wurde mit dem Übergangsprozess vom Kapitalismus zum Kommunismus begründet und erklärt: So sollte in der ersten Phase des Kommunismus zwar das Recht, das seinem Wesen nach bürgerlich sei, gelten, auf Dauer schlossen sich jedoch Sozialismus und Privatrecht gegenseitig aus.⁴²⁷

Mitte der 30er Jahre folgte allerdings eine theoretische Wende. Mit dem Konzept des „sozialistischen Sowjetrechts“, das nun auch das „sozialistische Zivilrecht“ umfasste, wurde das Recht vom Makel, eine bürgerliche Kategorie zu sein, befreit. Vielmehr wurde postuliert, dass das Recht im Sozialismus als eine „sozialistische Kategorie“ seine höchste Entfaltung erreichen werde.⁴²⁸

Die Folgezeit stand im Zeichen einer formalen Konservierung des Zivilrechts bei seiner gleichzeitigen inhaltlichen Umwandlung.⁴²⁹ Mit dem Konzept des „sozialistischen Zivilrechts“ wurden die ursprünglich antithetischen Begriffe „Sozialismus“ und „Zivilrecht“ dialektisch ausgesöhnt,⁴³⁰ was jedoch durch westliche Beobachter als ein „vollständiger Sieg des Sozialismus über das noch als bürgerlich verstandene Zivilrecht“ bewertet wurde.⁴³¹ Zu beachten ist nämlich, dass die aus dem vorrevolutionären Entwurf übernommenen bürgerlichen Vorschriften in das Gesamtsystem des sowjetischen Rechts integriert wurden und daher innerhalb der Strukturen des sowjetischen Rechts bestanden.

bb) Praktische Bedeutung des sowjetischen Zivilrechts

Das sowjetische Zivilrecht regelte umfassend gem. Art. 2 i. V. m. Art. 1 ZGB RSFSR (1964) die sozialistischen vermögensrechtlichen und die damit ver-

⁴²⁴ Eine ausführliche Darstellung der Diskussion bei *Reich*, Sozialismus und Zivilrecht, S. 79 ff.

⁴²⁵ Hierzu bereits oben, Abschnitt B III 1 c dieses Kapitels.

⁴²⁶ *Westen*, JZ 1993, S. 8 (10 f.). Zu den Versuchen, das Recht in Gänze abzuschaffen, siehe *Schroeder*, 74 Jahre Sowjetrecht, S. 10 ff.

⁴²⁷ *Reich*, Sozialismus und Zivilrecht, S. 171 ff., 249.

⁴²⁸ Ausführlich: *Reich*, Sozialismus und Zivilrecht, S. 251 ff.; *Westen/Schleider*, Zivilrecht im Systemvergleich, S. 109.

⁴²⁹ *Westen*, JZ 1993, S. 8 (11).

⁴³⁰ *Reich*, Sozialismus und Zivilrecht, S. 334.

⁴³¹ *Reich*, Sozialismus und Zivilrecht, S. 336.

bundenen nichtvermögensrechtlichen persönlichen Rechtsverhältnisse. Auch die Beziehungen der staatlichen Betriebe untereinander wurden formal nach den Regeln des Zivilrechts abgewickelt.⁴³² Insbesondere wurden zwischen den sowjetischen Betrieben Verträge abgeschlossen, die den Plan konkretisierten.⁴³³

Dennoch war die praktische Bedeutung des Zivilrechts in der UdSSR weit geringer, als aufgrund der zitierten Vorschrift zu vermuten wäre. Es wurde teilweise sogar behauptet, das sowjetische Zivilrecht habe mit der Wirklichkeit nichts zu tun gehabt.⁴³⁴ Zwar erscheint diese Aussage etwas überpointiert, immerhin gab es auch gerichtliche Entscheidungen zu den Fragen des Zivilrechts, die auf der Grundlage der Normen des ZGB RSFSR gefällt wurden.⁴³⁵ Die geringe praktische Bedeutung des sowjetischen Zivilrechts in Verbindung mit seiner Nachrangigkeit gegenüber den öffentlich-rechtlichen Regelungsmechanismen ist aber nicht von der Hand zu weisen und kann als eines seiner wesentlichen Charakteristika bezeichnet werden.

Zunächst wurde die Bedeutung des Zivilgesetzbuchs dadurch reduziert, dass die Reglementierung einiger Wirtschaftszweige, wie z. B. Transportwirtschaft, Bauwirtschaft oder Versicherungswesen, gem. Art. 3 der Grundlagen der Zivilgesetzgebung (1961) der Unionsgesetzgebung vorbehalten war. Dadurch waren die entsprechenden Rechtsgebiete aus dem Regelungsbereich der Zivilgesetzbücher, die von den Republiken erlassen wurden, herausgenommen. Neben den aufgrund dieser Bestimmung erlassenen formellen Unionsgesetzen galten für die zivilrechtlichen Beziehungen zahlreiche untergesetzliche Akte. Darunter fielen zum einen Bestimmungen der Ministerräte der Union und der Unionsrepubliken, zum anderen Befehle, Instruktionen, Bestimmungen und Regeln der Ministerien, der Staatskomitees und anderer staatlicher Organisationen.⁴³⁶ Um die 20.000 Regierungsdekrete und um die 100.000 Instruktionen der Ministerien und verschiedener Komitees soll es auf

⁴³² So war z. B. der Verkäufer gem. Art. 237 ZGB RSFSR (1964) verpflichtet, die Kaufsache zu übereignen oder in die operative Verwaltung (näher dazu unten, Kapitel 2, Abschnitt C I 4 b aa) des Käufers zu übertragen.

⁴³³ Siehe z. B. *Ioffe*, *Izbrannye trudy* II, S. 278; *Krasavčikov* (Hrsg.), *Sovetskoe Graždanskoe pravo I*, S. 418; *Bilinsky*, in: *Maurach/Meissner* (Hrsg.), *50 Jahre Sowjetrecht*, S. 118 ff.

⁴³⁴ *Westen*, *JZ* 1993, S. 8 (12).

⁴³⁵ Siehe z. B. Entscheidungen des Obersten Gerichts der RSFSR, abgedruckt in: *Bjulleten' Verchosvnogo Suda RSFSR* [Mitteilungsblatt des Obersten Gerichts der RSFSR] 1968, Nr. 4, S. 2 (Entscheidungen Nr. 2 und Nr. 3); 1968, Nr. 7, S. 1 (Entscheidung Nr. 1); S. 4 (Entscheidung Nr. 5); Nr. 9, S. 2 (Entscheidung Nr. 3); Nr. 9, S. 2 (Entscheidung Nr. 2), die die Fragen des Schadensersatzrechts behandeln; 1968, Nr. 9, S. 4 (Entscheidung Nr. 5), die einen Streit zwischen einem staatlichen Verlag und Autoren um das Honorar behandelt und im Sinne der Autoren entscheidet.

⁴³⁶ *Ioffe*, *Izbrannye trudy* II, S. 66 ff.; *Krasavčikov* (Hrsg.), *Sovetskoe Graždanskoe pravo I*, S. 60 ff.

dem Gebiet des Zivilrechts gegeben haben.⁴³⁷ Auch dem Plan kam eine quasynormative Bedeutung zu, was z.B. durch eine enge Verbindung zwischen dem Plan und den Verträgen der Betriebe untermauert wurde. So hielt die sowjetische Rechtswissenschaft einen planwidrigen Vertrag für ungültig und nahm an, dass die Veränderung des Plans zu einer Veränderung der vertraglichen Beziehung, insbesondere der vertraglichen Rechte und Pflichten, führe, unabhängig davon, ob der Vertrag geändert wurde.⁴³⁸ Damit bildete das Zivilrecht für die Wirtschaftsbeziehungen eher den formalen Rahmen, der mit anderweitigen, in erster Linie öffentlich-rechtlichen, Bestimmungen ausgefüllt wurde.

Das Zivilrecht regelte weiterhin die Transaktionen zwischen den staatlichen Wirtschaftsbetrieben und den natürlichen Personen (im russischen juristischen Sprachgebrauch als „Bürger“ bezeichnet) sowie die Transaktionen der natürlichen Personen untereinander. Allerdings war die Bedeutung solcher Transaktionen stark eingeschränkt. Die zivilrechtlichen Verträge mit der Beteiligung von natürlichen Personen konnten in einer rechtmäßigen Weise nur im Bereich des privaten Konsums, d.h. der „Geschäfte zur Befriedigung der persönlichen materiellen und kulturellen Bedürfnisse“, geschlossen werden, denn das sowjetische Recht erlaubte lediglich ein auf ein notwendiges Minimum beschränktes und gegenüber dem Staatseigentum nachrangiges „persönliches Eigentum“ (vgl. Präambel, Art. 93, 105 ff. ZGB RSFSR (1964)) und verbot die Erzielung nicht erarbeiteter Einkünfte (Art. 93 ZGB RSFSR (1964)).⁴³⁹ Damit ist festzuhalten, dass die praktische Bedeutung des sowjetischen Zivilrechts außerordentlich gering war.

cc) Rechtshistorische Bedeutung des sowjetischen Zivilrechts

Zum Teil wird die rechtshistorische Bedeutung des Zivilrechts der UdSSR in seiner Reservefunktion gesehen. Nach dieser Auffassung bildete das Zivilrecht einen Orientierungsrahmen für die Schattenwirtschaft, die durch ein faktisches Privatrecht reguliert wurde, das allerdings nicht den Schutz der offiziellen Rechtsordnung erfuhr.⁴⁴⁰ Außerdem sei das Zivilrecht dank der Bemühungen der Zivilrechtswissenschaft, die einen hohen wissenschaftlichen Standard zu halten versuchte, in gewissem Sinne für bessere Zeiten konserviert und erhalten geblieben.⁴⁴¹

⁴³⁷ *Ioffe*, Soviet Civil Law, S. 10. Die ausufernde Anzahl der untergesetzlichen Rechtsakte wurde auch in der sowjetischen Literatur der Wendezeit beklagt, wenn auch dort von etwas niedrigeren Zahlen (30.000 untergesetzliche Akte, die durch die höchsten Staatsorgane erlassen wurden) ausgegangen wurde. Siehe *Pigolkin*, SovGiP 1988, Nr. 1, S. 12 (18).

⁴³⁸ *Krasavčikov* (Hrsg.), Sovetskoe Graždanskoe pravo I, S. 419 f.

⁴³⁹ Zum persönlichen Eigentum siehe ausführlich unten, Kapitel 2, Abschnitt C I 4 c.

⁴⁴⁰ *Westen*, JZ 1993, S. 8 (13).

⁴⁴¹ *Westen*, JZ 1993, S. 8 (13).

Eine Orientierung der Schattenwirtschaft am bürgerlichen Kern des sowjetischen Zivilrechts würde allerdings eine Verankerung dieser Regelungen im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung voraussetzen. Dies kann aber nicht ohne weiteres unterstellt werden. Zudem förderte die mangelnde institutionelle Unterstützung eher das Handeln nach dem individuellen Gerechtigkeitsempfinden bzw. nach dem Regelwerk der kriminellen Strukturen⁴⁴² als eine Orientierung an einem staatlich festgelegten Rahmen. Zu berücksichtigen ist, dass gerade in Russland traditionell ein gewisser Widerspruch zwischen dem offiziellen Recht und dem Gerechtigkeitsempfinden bestand. So wurde im vorrevolutionären Russland das Recht aus konservativer Sicht als Antonym zu Sittlichkeit und Gewissen verstanden und mit einem negativen Vorzeichen versehen.⁴⁴³ Doch selbst wenn sich die Schattenwirtschaft am Zivilrecht orientiert hätte, hätte dabei mangels institutioneller Unterstützung ohnehin nur ein recht rudimentäres Regelsystem entstehen bzw. gepflegt werden können. So bestand z. B. kein Anlass, komplizierte Regeln des Gewährleistungsrechts auszubilden, da sich die Transaktionen aufgrund der fehlenden Möglichkeit zur gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen auf einen simplen Austausch von Ware bzw. Dienstleistung gegen Geld beschränken mussten.

Die Annahme, dass die sowjetische Zivilrechtswissenschaft für die Konservierung und Weiterentwicklung des bürgerlichen Kerns des sowjetischen Zivilrechts sorgen konnte, wurde dagegen durch die postsowjetische Entwicklung des russischen Zivilrechts bestätigt. Immerhin ist es gelungen, innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums ein Zivilgesetzbuch zu erarbeiten, welches sich trotz vieler Schwächen und Mängel als durchaus geeignet erwiesen hat, marktwirtschaftliche Rechtsbeziehungen zu regeln. Dies ist dem Umstand zu verdanken, dass in der Sowjetzeit eine Zivilrechtswissenschaft bestand, die sich vor allem

⁴⁴² Die kriminellen Strukturen in der Sowjetunion hatten eigene ungeschriebene Regeln, die sowohl für die organisierte Kriminalität als auch für die damit in Berührung kommenden Personen Gültigkeit beanspruchten. In den späten 80er Jahren begann eine Herausbildung von machtbasierter Strukturen, die eine Alternative zu dem Rechtssystem, welches sich in den 90er Jahren als ineffektiv erwies, bildeten. Der fehlende Rechtsschutz wurde funktional durch die sog. *Kryša* ersetzt, einen Schutz gegen Kriminelle, der durch andere kriminelle Gruppierungen oder durch korrupte und mit den kriminellen Gruppierungen eng verbundene Staatsstrukturen gegen Schutzgeldzahlungen gewährleistet wurde. Diese Strukturen setzten sich mit der Zeit bis in die Spitze des Staatsapparates fort. In den späten 90er Jahren wurde die Bedeutung der kriminellen Strukturen stark zurückgedrängt, so dass der Schutz nunmehr durch Politiker und Mitglieder des Staatsapparates vermittelt wurde, die ihren Einfluss im Sinne des Schutzempfängers – nicht notwendigerweise in einer illegalen Weise – ausübten. Ein solcher Vorgang sowie die Mechanismen dieser Schutzstrukturen sind im Urteil des Royal Court of Justice vom 31.8.2012, *Berezovsky v. Abramovich/Berezovsky v. Hine & others* (abrufbar z. B. unter <<https://www.judiciary.gov.uk/judgments/berezovsky-abramovich-hine-judgment-31082012/>> (20.06.2018)) beschrieben, siehe insbesondere Rn. 51 ff.

⁴⁴³ *Nußberger*, ROW 1998, S. 81 (83) mit Nachweisen; *Tumanov*, SovGiP 1989, Nr. 10, S. 20 (21 ff.); *ders.*, GiP 1993, Nr. 8, S. 52–58.

im Bereich des allgemeinen Vertragsrechts um moderne und sachgerechte Lösungen im Sinne einer modernen Pandektistik bemühte.⁴⁴⁴

Allerdings ist auch zu beachten, dass die ideologischen Vorgaben vorschrieben, die Andersartigkeit des sowjetischen Zivilrechts im Vergleich zum bürgerlichen Recht herauszustellen,⁴⁴⁵ wodurch der bürgerlich-rechtliche Kern des sowjetischen Zivilrechts nicht unverändert bleiben konnte. Insbesondere hat das sowjetische Recht bürgerliche Rechtsbegriffe mit anderen Inhalten füllen und dadurch wesentlich verändern können,⁴⁴⁶ da eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem ursprünglichen Sinngehalt dieser Begriffe nur in Form einer scharfen Kritik erlaubt war.⁴⁴⁷ Die Folgen dieser argumentativen Festlegungen für die grundlegenden Prinzipien des Zivilrechts sollen im nächsten Unterabschnitt anhand des Prinzips der Privatautonomie und des Umgangs mit gegensätzlichen Interessen in der sowjetischen Rechtsordnung exemplarisch dargestellt werden, um im darauffolgenden Unterabschnitt die möglichen Mechanismen und Formen der Fortwirkung des sowjetischen Rechtsdenkens am Beispiel dieser Ordnungsprinzipien anhand eines Falls aus der modernen russischen Rechtsprechung zu demonstrieren.

b) Die grundlegenden Ordnungsprinzipien des sowjetischen Zivilrechts im Vergleich zum Privatrecht einer bürgerlichen Rechtsordnung

aa) Grundsatz der Privatautonomie

Dem Privatrecht einer bürgerlichen, beispielsweise der deutschen, Rechtsordnung liegt als wesentliches Kennzeichen und Ordnungsprinzip die Privatautonomie zugrunde. Die Privatautonomie knüpft an die Selbstverantwortung des Bürgers an, der über seine Lebensgestaltung grundsätzlich in eigener Verantwortung befinden kann (Art. 1, 2 Abs. 1 GG).⁴⁴⁸ Das Privatrecht regelt mithin einen Bereich, der dem Bürger als Privatmann zur Selbstregulierung überlassen wird.⁴⁴⁹ Ein wichtiger Unterschied zu einer sozialistischen Zivilrechtsordnung ist dabei, dass der Bereich der privatautonomen Freiheit gegen Einschränkungen verfassungsrechtlich geschützt ist, da jeder staatliche Eingriff zumindest an den Schranken der allgemeinen Handlungsfreiheit gemessen werden muss, welche vor unzumutbaren, vor allem unverhältnismäßigen, Freiheitsbeschränkungen schützt.

⁴⁴⁴ Exemplarisch sei auf das Lehrbuch zum Zivilrecht von *Ioffe*, *Sovetskoe graždanskoe pravo* (Izbrannye trudy II) verwiesen.

⁴⁴⁵ Siehe exemplarisch: *Venediktov*, *Izbrannye trudy I*, S. 394 ff.

⁴⁴⁶ Siehe exemplarisch für die Dispositionsmaxime: *Kurzynsky-Singer/Pankevich*, *ZEuP* 2012, S. 7 (8 ff.).

⁴⁴⁷ Siehe exemplarisch: *Kerimov*, *Philosophische Probleme des Rechts*.

⁴⁴⁸ Siehe ausführlich z.B.: *Maunz/Dürig-Di Fabio*, *Grundgesetz-Kommentar*, 75. EL September 2015, Rn. 101 ff.

⁴⁴⁹ *Westen/Schleider*, *Zivilrecht im Systemvergleich*, S. 103.

Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass dem sozialistischen Zivilrecht ein kollektivistisches Gesellschaftsmodell zugrunde lag, in dem die Möglichkeiten einer autonomen Lebensgestaltung bereits auf der konzeptionellen Ebene stark eingeschränkt waren.⁴⁵⁰ Im sozialistischen Rechtsverständnis war das Recht als Herrschaftsinstrument der herrschenden Klasse für den Staat selbst nicht bindend.⁴⁵¹ Der staatlichen Reglementierung waren insofern kaum Grenzen gesetzt.

Während das Privatrecht einer bürgerlichen Gesellschaftsordnung von dem Grundsatz getragen wird, dass alles erlaubt ist, was nicht ausdrücklich verboten ist, galt dieser Grundsatz im sozialistischen Zivilrecht nicht. Vielmehr war er dort praktisch in sein Gegenteil verkehrt. Dieser Unterschied war allerdings nicht lediglich einer autoritären Staatsführung geschuldet, sondern ergab sich fast zwangsläufig aus der Funktionalisierung des Zivilrechts zum Instrument der Erfüllung staatlicher Versorgungsaufgaben in der zentralistischen Planwirtschaft.⁴⁵²

Das Privatrecht einer bürgerlichen Staatsordnung entspricht insofern einer Wirtschaftsordnung, in der das gesamtwirtschaftliche Geschehen auf die Summe der Entscheidungen einzelner Wirtschaftssubjekte zurückzuführen ist. Zu Recht wird daher behauptet, das Privatrecht sei nicht ein abgrenzbares Rechtsgebiet, sondern ein „Rechtsprinzip, das zum Ausdruck bringt, dass unter seiner Geltung die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse dem freien Spiel der Kräfte, der eigenen Initiative und dem Gestaltungswillen der Rechtssubjekte überlassen ist“.⁴⁵³ Diese Aussage hat eine prinzipielle Gültigkeit, auch wenn das liberale Privatrechtskonzept im modernen deutschen Recht zugunsten eines Konzepts des sozialen Privatrechts eingeschränkt wurde.⁴⁵⁴ Denn diese Einschränkungen verfolgen das Ziel, eine prinzipielle Funktionsfähigkeit der Marktwirtschaft aufrechtzuerhalten.⁴⁵⁵

Demgegenüber entsprang das sozialistische Zivilrecht einer Wirtschaftsordnung, in der einzelne eigenverantwortlich handelnde Entscheidungsträger im Wirtschaftsbereich nicht vorgesehen waren,⁴⁵⁶ sondern die eigenverantwortliche wirtschaftsrelevante Betätigung im Wesentlichen nur im Bereich des privaten Konsums zulässig war. Denn die zentralistische Planwirtschaft

⁴⁵⁰ Siehe z.B. das Dokument „Moral’nyj kodeks stroitelja kommunizma“ [Kodex der Moral für einen Erbauer des Kommunismus] (oben, Fn. 299). Zur erzieherischen Rolle des sozialistischen Rechts: *Westen*, Probleme der sowjetischen Rechtswissenschaft, S. 12.

⁴⁵¹ *Ioffe*, Soviet Law and Soviet Reality S. 6.

⁴⁵² *Westen/Schleider*, Zivilrecht im Systemvergleich, S. 121. Zur zentralistischen planwirtschaftlichen Verwaltung staatlicher Betriebe siehe ausführlich: *Laptev*, Int. Encycl. Comp. L. Vol. XVII (1978), Ch. 16, Rn. 44 ff.

⁴⁵³ *Westen/Schleider*, Zivilrecht im Systemvergleich, S. 104.

⁴⁵⁴ *Larenz/Wolf*, BGB-AT, 9. Aufl., § 2 Rn. 41 ff.

⁴⁵⁵ *Larenz/Wolf*, BGB-AT, 9. Aufl., § 2 Rn. 47.

⁴⁵⁶ *Westen*, JZ 1993, S. 8 ff.

bedeutete eine grundsätzliche behördliche Planung der wirtschaftlichen Aktivitäten, welche dann innerhalb des staatlichen Eigentumskomplexes⁴⁵⁷ stattfanden. Zwischen den Betrieben und den zuständigen Organen bestanden damit Verhältnisse, die als Verwaltungsverhältnisse, die keine *Rechtsverhältnisse* darstellten, zu qualifizieren waren.⁴⁵⁸

bb) Umgang mit gegensätzlichen Interessen

Ein weiteres wichtiges strukturelles Merkmal des kommunistischen Herrschaftssystems, welches das Zivilrecht m.E. in einem ganz besonderen Maße prägt, ist die durch die oben⁴⁵⁹ bereits angesprochene Einheit von Staat und Gesellschaft verordnete Konfliktlosigkeit der Gesellschaft und als Folge eine „Scheu vor der Konfliktlösung durch das Recht“.⁴⁶⁰ Während man aus Sicht der deutschen Rechtstheorie „das ganze Recht als eine Veranstaltung zur vergleichenden Bewertung widerstreitender Interessen begreifen kann“,⁴⁶¹ nahm der „real existierende Sozialismus“ für sich in Anspruch, bereits in diesem Stadium „die gesellschaftlichen Gegensätze aufgehoben und die persönlichen und gesellschaftlichen Interessen zu einem harmonischen Ausgleich gebracht zu haben“.⁴⁶² Die logische Konsequenz daraus war, dass von der staatlichen Ideologie abweichende Partikularinteressen nicht existieren, geschweige denn geltend gemacht werden durften. Einzelinteressen, die dem Gesamtinteresse widersprachen, verdienten im Sozialismus keinen rechtlichen Schutz.⁴⁶³

Dementsprechend mussten nach dem sowjetischen Rechtsverständnis die wirtschaftenden Subjekte (jedenfalls theoretisch) immer ein gemeinsames Endziel, nämlich die Erfüllung des Volkswirtschaftsplans, haben.⁴⁶⁴ Die Gegensätze zwischen den Parteien wurden von vornherein als begrenzt angesehen, da diese sich nur über die Methoden zur Erreichung dieses gemeinsamen Zieles streiten konnten.⁴⁶⁵

Interessant ist in diesem Zusammenhang z.B. die Handhabung der Planverträge, die zwischen den sowjetischen Betrieben zur Plankonkretisierung

⁴⁵⁷ Dazu ausführlich unten, Kapitel 2, Abschnitt C I.

⁴⁵⁸ *Bilinsky*, in: Maurach/Meissner (Hrsg.), 50 Jahre Sowjetrecht, S. 116.

⁴⁵⁹ Abschnitt B III 1 b bb.

⁴⁶⁰ *Fincke*, FS Meissner, S. 80.

⁴⁶¹ *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 268. Grundlegend für den Begriff der Interessensjurisprudenz: *Heck*, AcP 112 (1914), 1 ff.

⁴⁶² *Ioffe*, *Izbrannye trudy* II, S. 39.

⁴⁶³ v. *Gall*, Die Konzepte „staatliche Einheit“ und „einheitliche Macht“, S. 168; siehe ausführlich oben, Abschnitt B III 1 b bb dieses Kapitels.

⁴⁶⁴ Siehe z.B. *Venediktov*, *Izbrannye trudy* I, S. 394: „Alle angegebenen Mittel zur Durchsetzung der Vertragsdisziplin sind auf ein Ziel gerichtet, nämlich eine reale Erfüllung der Planaufgaben, die den sowjetischen Wirtschaftsverträgen zugrunde liegen“.

⁴⁶⁵ *Jessel-Holst*, Die sowjetische Wirtschaftsarbitrage, S. 37 f.

abgeschlossen wurden.⁴⁶⁶ Bei Verletzung von einzelnen Bestimmungen war der Vertragspartner nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die im Vertrag vorgesehene Vertragsstrafe oder weitere Sanktionen – notfalls in einem Verfahren vor der Staatsarbitrage – einzufordern.⁴⁶⁷ Ebenso wenig war es den Parteien überlassen, ob sie sich auf die Verjährung berufen. Die Verjährungsvorschriften waren zwingend und von einem Gericht von Amts wegen zu beachten.⁴⁶⁸ Schließlich ist anzumerken, dass die Vollstreckungsmöglichkeiten in das Vermögen eines staatlichen Betriebs stark eingeschränkt waren. So genossen z. B. die sog. Grundmittel staatlicher Organisationen, d. h. der für die Produktion notwendige Grundstock des Unternehmens,⁴⁶⁹ gem. Art. 98 ZGB RSFSR (1964) einen absoluten Vollstreckungsschutz.⁴⁷⁰

Die Verteilung von Risiken unter dem sozialistischen Recht erfolgte damit nur formal, insbesondere waren die Verträge nur Mittel zur Planerfüllung⁴⁷¹ und kein Mittel zum Ausgleich unternehmerischer Risiken.⁴⁷² Damit wird ein wichtiger Unterschied zum Privatrecht deutlich, bei dem es im Wesentlichen um die Durchsetzung und den Ausgleich von miteinander konkurrierenden und sich zum Teil widerstreitenden Individualinteressen geht.⁴⁷³

3. Mechanismen des Fortwirkens sowjetischer Strukturen im modernen russischen Zivilrecht

Die oben⁴⁷⁴ geschilderte Kontinuität der russischen Zivilrechtsentwicklung stützt die Vermutung, dass Strukturen und juristische Denktraditionen des sowjetischen Zivilrechts zu einem nicht unerheblichen Teil in das postsozialistische russische Zivilrecht Eingang gefunden haben und bis heute fortwirken können. Diese Annahme soll im weiteren Verlauf der Untersuchung am Beispiel des Eigentumsbegriffs weiter überprüft und präzisiert werden. An dieser Stelle soll allerdings die mögliche Art und Weise eines solchen Fortwirkens am Beispiel eines Urteils des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks demonstriert werden. Sicherlich handelt es sich zunächst um einen Einzelfall, dem eine allgemeine Aussagekraft nicht beigemessen werden kann bzw. soll. Die Entscheidung soll vielmehr die möglichen Me-

⁴⁶⁶ Siehe z. B. *Ioffe*, *Izbrannye trudy* II, S. 278; *Krasavčikov* (Hrsg.), *Sovetskoe Graždanskoe pravo* I, S. 418; *Bilinsky*, in: *Maurach/Meissner* (Hrsg.), *50 Jahre Sowjetrecht*, S. 118 ff.

⁴⁶⁷ *Bilinsky*, in: *Maurach/Meissner* (Hrsg.), *50 Jahre Sowjetrecht*, S. 118.

⁴⁶⁸ Art. 80 und 82 ZGB RSFSR (1964), siehe hierzu ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt C III 3 d.

⁴⁶⁹ Siehe ausführlich: *Ioffe*, *Soviet Civil Law*, S. 99 ff.

⁴⁷⁰ Siehe unten, Kapitel 2, Abschnitt C I 4 a bb.

⁴⁷¹ *Venediktov*, *Izbrannye trudy* I, S. 404.

⁴⁷² *Knieper*, *Seidenstraße*, S. 103.

⁴⁷³ *Larenz/Wolf*, *BGB-AT*, 9. Aufl., § 1 Rn. 7.

⁴⁷⁴ Abschnitt B I dieses Kapitels.

chanismen einer strukturellen Fortwirkung des sowjetischen Rechtsdenkens am Beispiel der eben betrachteten Ordnungsprinzipien (Privatautonomie und Interessensausgleich) aufzeigen.

Das Gericht hatte im Rahmen eines Verfahrens über die Aufhebung eines inländischen Schiedsspruchs⁴⁷⁵ zum Verstoß gegen den russischen *ordre public* zu entscheiden.⁴⁷⁶ Die unterlegene Partei wurde durch diesen Schiedsspruch zu einer Vertragsverlängerung unter für sie ungünstigen Bedingungen aufgrund der vertraglich vereinbarten Verlängerungsoption verurteilt. Das Gericht bejahete den Verstoß gegen den *ordre public* und begründete dies damit, dass die unterlegene Partei durch den Schiedsspruch zum Vertragsschluss unter wesentlich nachteiligen und der Marktlage nicht entsprechenden Bedingungen gezwungen werde; dabei sei es unzulässig, eine kommerzielle Organisation⁴⁷⁷ zum Vertragsschluss unter Bedingungen zu zwingen, die dem Zweck der unternehmerischen Tätigkeit, d. h. der Absicht der Gewinnerzielung, zuwiderlaufen.⁴⁷⁸

Zu beachten ist, dass die mitgeteilten Entscheidungsgründe den Sachverhalt äußerst knapp wiedergeben, so dass die vorliegende Analyse sich ausschließlich auf die durch das Gericht gelieferte Begründung, nicht jedoch auf das Ergebnis der Rechtsanwendung bezieht.

In seiner Begründung unternimmt das Gericht nicht einmal den Versuch, die Interessen der Parteien angesichts der veränderten Marktlage zu analysieren und unter Berücksichtigung der durch die Vereinbarung der Verlängerungsoption vertraglich übernommenen Risiken zu gewichten. Es fällt insofern auf, dass das Gericht die Maxime der Gewinnerzielung zu einer unreflektierten ideologischen Vorgabe erhebt, der die parteiautonome Vertragsgestaltung ohne weiteres zu weichen hat. Es wird deutlich, dass die ideologischen Inhalte zwar in ihren Gegenteil verkehrt wurden, die oben geschilderten Strukturen der sowjetischen Rechtsordnung aber diesen ideologischen Wechsel zumindest in den in diesem Urteil verwendeten Argumentationsmustern durchaus überdauert haben.

Das geschilderte Urteil zeigt weiterhin deutlich, mit welchen Schwierigkeiten der Grundsatz der Privatautonomie im russischen Recht auf der Ebene der Strukturen und Wertungen⁴⁷⁹ konfrontiert ist. Der zitierten Entscheidung

⁴⁷⁵ Aufhebungsverfahren gem. Artikel 34 Punkt 2 Unterpunkt 2 *Zakon Rossijskoj Federacii „O Meždunarodnom kommerčeskom arbitraže“* [Gesetzes der Russischen Föderation „Über die internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit“] vom 7.7.1993 Nr. 5338-1.

⁴⁷⁶ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks vom 13.10.2008, Az. KG-A40/9254-08.

⁴⁷⁷ Art. 50 Teil 1 ZGB RF definiert kommerzielle Organisationen als juristische Personen, die hauptsächlich die Erzielung von Gewinn zum Zweck haben.

⁴⁷⁸ Für einen Bericht zu diesem Fall siehe bereits: *Kurzynsky-Singer/Davydenko*, *SchiedsVZ* 2010, S. 203 (208).

⁴⁷⁹ Zur Problematik auf der Ebene der gesetzgeberischen Technik siehe bereits oben, Abschnitt B III 3.

liegt nämlich der für das sowjetische Recht typische Paternalismus⁴⁸⁰ zugrunde. Dieser ist auf das kollektivistische Gesellschaftsmodell zurückzuführen, welches den Individualinteressen wenig Beachtung schenkte und das Individuum nicht als ein selbstverantwortliches Subjekt ansah.

Allerdings stellt das russische Recht keinesfalls ein homogenes Gebilde dar. So ist in Bezug auf den Grundsatz der Privatautonomie neben der im vorigen Abschnitt geschilderten Entscheidung auch der oben bereits zitierte Informationsbrief des Obersten Wirtschaftsgerichts von Bedeutung, in dem ein wesentlich liberaleres Verständnis dokumentiert wird.⁴⁸¹ Nach der Auflösung des Obersten Wirtschaftsgerichts hat das Oberste Gericht diese Vorgaben in einigen Entscheidungen bestätigt.⁴⁸² Ebenso wurden im Rahmen der jüngsten ZGB-Reform verschiedene Ansätze zur Ausgestaltung und zur Reichweite dieses Grundsatzes diskutiert.⁴⁸³ Ein ähnlich inhomogenes Bild zeichnet sich in Bezug auf den Umgang der Gerichte mit dem Problem der gegensätzlichen Interessen der Parteien ab. So operiert beispielsweise das russische Verfassungsgericht bei der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von zivilrechtlichen Normen durchaus mit dem Argument eines angemessenen Interessenausgleichs.⁴⁸⁴

IV. Die innere Widersprüchlichkeit der russischen Zivilrechtsordnung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine wichtige, wenn nicht sogar die entscheidende Besonderheit des zeitgenössischen russischen Rechts in der inneren Widersprüchlichkeit seiner Wertungen besteht.

Diese Widersprüchlichkeit ist durch seine historische Entwicklung bedingt. So stellten bereits die Normen des sowjetischen Zivilrechts eine Synthese verschiedener Ansätze dar. Dieses beinhaltete nämlich einen Kern bürgerlich-rechtlicher Vorschriften, die ihren Ursprung im liberalen westeuropäischen Rechtsdenken hatten. Die Normen des sowjetischen Zivilrechts entstanden durch die Einbettung dieser Vorschriften in die Strukturen des sowjetischen Rechts, d. h. durch ihre Wechselwirkung mit geschriebenen und ungeschriebenen Rechtsnormen und Rechtsprinzipien der Sowjetunion.

Die nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion erfolgten Reformen bewirkten ihrerseits keinen vollständigen Bruch mit der Rechtstradition des

⁴⁸⁰ Siehe ausführlich an einem prozessrechtlichen Beispiel: *Kurzynsky-Singer/Pankevich*, ZEuP 2012, S. 7 (8 ff.).

⁴⁸¹ Beschluss des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 14.3.2014, Nr. 16. Siehe ausführlich oben, Abschnitt B III 1 d bb (Fn. 416).

⁴⁸² Entscheidungen des Obersten Gerichts vom 12.10.2016, Az. 306-ÈC16-3611; vom 24.11.2016, Az. 306-ÈC16-12964; vom 3.11.2015, Az. 305-ÈC15-6784.

⁴⁸³ Siehe ausführlich oben, Abschnitt B I 3 c.

⁴⁸⁴ Siehe z. B. Entscheidungen des russischen Verfassungsgerichts: Az. 455-O vom 3.11.2006; Az 5-P vom 24.3.2015.

sowjetischen Rechts. Bei der Analyse des modernen russischen Rechts ist mithin zu beachten, dass die Strukturen des sowjetischen Rechts, d.h. die Mechanismen der Rechtsanwendung, die Verhaltens- und Argumentationsmuster sowie soziale Adaptionsprozesse einer totalitären Rechtsordnung, ein Bestandteil der russischen Rechtsgeschichte sind. Dabei sind die Strukturen des sowjetischen Rechts mit den Inhalten der kommunistischen Ideologie nicht identisch. Während die ideologischen Vorgaben der sowjetischen Rechtsordnung im Laufe des Reformprozesses ohne größere Widerstände aufgegeben und durch neue Wertevorgaben und Zielsetzungen ersetzt werden konnten, wirkten die Strukturen des sowjetischen Rechts viel nachhaltiger.

Die sich aus der oben nachgezeichneten Fortwirkung der alten Strukturen⁴⁸⁵ sowie aus der Fortführung der Systematik und des normativen Kerns des Zivilgesetzbuchs⁴⁸⁶ ergebende Kontinuität der russischen Zivilrechtsentwicklung ist aber keinesfalls mit einer simplen Fortsetzung der alten Rechts-tradition gleichzusetzen. Auch wenn entsprechend dem vorliegend vertretenen Modell Gesetzesänderungen für sich genommen keine grundlegende Umgestaltung einer Rechtsordnung bewirken können, soll den Rechtsreformen keinesfalls jegliche Bedeutung abgesprochen werden, insbesondere wenn sie durch Veränderungen in der Gesellschaft begleitet sind. Die Reformen des russischen Rechts haben zweifellos einen Wandel des Rechtssystems initiiert. Dies wird bereits anhand der neuen konzeptionellen Grundlage sichtbar, die zumindest auf der Ebene der Programmsätze einen Gegenentwurf zu dem alten Rechtsdenken bildet.

Die herkömmlichen Bestandteile der russischen Rechtsordnung, d.h. die alten Strukturen, Denkmuster und Adaptionsprozesse, treten in eine Wechselwirkung zu den neuen, aus dem Reformprozess stammenden Normen, Ansätzen und Mechanismen, was zur Integration der neu eingeführten Modelle in die bestehende rechtliche Umgebung führt. Dieser Prozess bewirkt grundsätzlich sowohl eine Veränderung der rechtlichen Umgebung als auch des neu eingefügten *legal formant*, wobei der eine oder der andere Vorgang auch deutlich überwiegen kann.⁴⁸⁷ Der Wandel der russischen Rechtsordnung ist damit durch eine gewisse Systemträgheit einerseits sowie andererseits durch die störenden Auswirkungen der neu eingeführten Normen, die das neue soziale Programm tragen, bestimmt.⁴⁸⁸

⁴⁸⁵ Siehe Abschnitt B III 1 dieses Kapitels zum Wertungsrahmen des sowjetischen und des sozialistischen Zivilrechts, insbesondere die Unterabschnitte B III 1 b bb zum Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft, B III d zur Methodenlehre und richterlichen Unabhängigkeit sowie B III 3 für ein Beispiel der Fortwirkung von Argumentationsmustern.

⁴⁸⁶ Siehe Abschnitt B I, insbesondere Abschnitt B I 2 c dieses Kapitels zur Beibehaltung der Architektur des sowjetischen Zivilrechts im ZGB RF.

⁴⁸⁷ Zu verschiedenen möglichen Ergebnissen eines solchen Integrationsprozesses siehe ausführlich oben, Abschnitt A III 3 dieses Kapitels sowie *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 24 ff. am Beispiel von *legal transplants*.

Dieser Ablauf ist dem von *Teubner* in Bezug auf die Rechtstransplantate geschilderten Mechanismus⁴⁸⁹ sehr ähnlich. Für eine Transformationsrechtsordnung muss allerdings beachtet werden, dass bei der Rechtstransformation der Konflikt zwischen den neuen und den alten Bestandteilen auf einer viel tieferen Ebene stattfindet, da durch den Veränderungsprozess der gesellschaftliche Grundkonsens betroffen ist.⁴⁹⁰

Das russische Zivilrecht spiegelt damit den in der russischen Gesellschaft vorhandenen Konflikt zwischen zwei konkurrierenden gesellschaftlichen Modellen wider: einem kollektivistischen Gesellschaftsmodell und einer liberalen (individualistischen) Grundordnung. Die Tragweite dieses gesellschaftlichen Konflikts für die Normen und Institute des Zivilrechts soll im Folgenden am Beispiel des Eigentums als eines zentralen Instituts des Zivilrechts aufgezeigt werden. Zunächst ist allerdings zu klären, welchen Einfluss das gesellschaftliche Modell auf die Ausgestaltung der konzeptionellen Grundlagen dieses Rechtsinstituts im Allgemeinen haben kann.

⁴⁸⁸ *Kurzynsky-Singer/Pankevich*, ZEuP 2012, S. 7. In der hier zitierten Untersuchung wurde dieser Prozess am Beispiel der Dispositionsmaxime im russischen Zivilprozessrecht nachgewiesen. Siehe dort auf S. 22: „Fazit: Das Nebeneinander der Dispositionsmaxime und der Allgemeingültigkeit der gerichtlichen Entscheidungen im russischen Zivilprozessrecht stellt insofern einen konzeptionellen Widerspruch dar, als sich einerseits die prozessrechtlichen Dispositionsbefugnisse der Prozessparteien naturgemäß nicht auf die Rechte Dritter beziehen können, das Ergebnis des Gerichtsverfahrens andererseits aber eine Allgemeingültigkeit beansprucht. Das Festhalten am Grundsatz der Allgemeingültigkeit gerichtlicher Entscheidungen behindert somit die Verankerung der Dispositionsmaxime im russischen Prozessrecht. Doch handelt es sich hierbei nicht um einen reinen Widerspruch zweier Konzepte, sondern um einen wechselseitigen Einfluss dieser konträren Prinzipien des Prozessrechts.“

Die vom Gesetzgeber eingeführte Dispositionsmaxime war für das aus der sowjetischen Zeit geerbte rechtliche System ein Fremdkörper. Unter den bestehenden Bedingungen kann die Dispositionsmaxime die ihr zugeteilte Funktion nicht im vollen Umfang erfüllen. Sie gibt jedoch der Rechtsordnung einen notwendigen Entwicklungsanstoß, der durch die Konkurrenz beider Konzepte, die den erwähnten Prinzipien zugrunde liegen, bedingt wird.

Die längerfristig zu erwartende Durchsetzung der Dispositionsmaxime wird durch das Prinzip des kontradiktorischen Verfahrens, das in der Verfassung der RF verankert ist (Art. 123 Abs. 3), unterstützt. So liegt heute die Pflicht zur Beibringung der Beweise ausschließlich bei den Prozessparteien. Das Gericht fällt sein Urteil ausschließlich anhand des Klagegegenstands und der Forderungen der Parteien und übt seine Mitwirkung bei der Aufnahme von Beweisen nur auf Ersuchen der Parteien aus. Die Beschränkung der Untersuchungsbefugnisse des Gerichts hat zur Konsequenz, dass eine umfassende Überprüfung der Rechtssache hinsichtlich des Vorhandenseins von Rechten und Interessen Dritter unmöglich wird. Im konzeptionellen Bereich kehrt dadurch die private Streitigkeit zwischen Bürgern in die eigentlich private Sphäre zurück. Die Überprüfung des Vergleichs, des Anerkenntnisses und des Klageverzichts werden daher höchstwahrscheinlich in der Praxis bereits jetzt auf die Fälle beschränkt, in denen ein offensichtlicher Verstoß gegen Rechte Dritter vorhanden ist⁴⁸.

⁴⁸⁹ *Teubner*, Mod. L. Rev. 61 (1998), S. 11–32, siehe ausführlich oben.

⁴⁹⁰ *Kurzynsky-Singer/Pankevich*, ZEuP 2012, S. 7.

Kapitel 2

Gesellschaft und Eigentum

A. Vorbemerkung

I. Fragestellung des vorliegenden Kapitels

Wie im vorigen Kapitel dargelegt,¹ entstand das moderne russische Recht als eine Art Synthese von Ansätzen, die unterschiedlichen Werte- und Gesellschaftssystemen entstammen. Auch seine weitere Entwicklung ist durch die Wechselwirkung von liberalen, aus dem Reformprozess stammenden Ansätzen, Rechtsnormen, Rechtsinstituten und Rechtsideen (*legal formants*) mit der bereits bestehenden rechtlichen Umgebung, die durch das kollektivistische Gesellschaftsmodell der Sowjetzeit geprägt wurde, gekennzeichnet. Im folgenden Kapitel soll dieser Vorgang am Beispiel des Eigentumsbegriffs des modernen russischen Rechts verfolgt werden. Zuvor erscheint es allerdings notwendig, die Ansätze, deren Wechselwirkungen das moderne russische Eigentumsmodell prägen, in ihrer ursprünglichen Form zu beschreiben, mithin die Unterschiede zwischen dem sozialistischen und dem liberalen Eigentumsmodell herauszuarbeiten.

Es liegt auf der Hand, dass ein sozialistisches, planwirtschaftlich organisiertes Wirtschaftssystem ein anderes Eigentumskonzept als eine liberale, marktwirtschaftlich orientierte Ökonomie hervorbringen musste. Auch wenn das russische Zivilrecht traditionell der kontinentaleuropäischen Rechtstradition zugerechnet wird,² unterschied sich das sowjetische Eigentumsverständnis und das Eigentumsrecht von dem kontinentaleuropäischen Eigentumskonzept deutlich. Die Unterschiede zum Eigentumsverständnis der westlichen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen waren nicht nur durch die Belastung des sowjetischen juristischen Eigentumsbegriffs mit den ideologischen Vorgaben des Marxismus-Leninismus bedingt,³ sondern ergaben sich auch zwangsläufig aus den verschiedenen Wirtschaftsverfassungen. Durch die Eigenarten der Planwirtschaft stellten sich im Rechtsverkehr der Sowjetunion

¹ Siehe insb. Kapitel 1, Abschnitt B IV.

² Siehe z.B.: *Westen*, JZ 1993, 8 ff.; *Knieper*, Seidenstraße, S. 25; *Pistor*, East European Constitution Review 1999, 105 ff.; *Makovskij*, in: Boguslawskij/Knieper (Hrsg.), Wege zu neuem Recht, S. 339; *Suchanov*, in: Horn (Hrsg.), Neugestaltung, S. 129 (133); *Nussberger*, ROW 1998, S. 81 (82).

³ Siehe ausführlich: Kapitel 2, Abschnitt C I.

viele Fragen und Probleme, die für die Entwicklung des kontinentaleuropäischen Sachenrechts prägend waren, überhaupt nicht. So kommt in den westlichen Wirtschaftsordnungen beispielsweise den Fragen der Finanzierung und den damit verbundenen Problemen der Kreditsicherung eine große Bedeutung zu.⁴ Die kontinuierlich steigende Rolle des Warenkredits hatte (neben anderen Faktoren)⁵ deutliche Auswirkungen auf die Strukturen z. B. des deutschen Sachenrechts.⁶ In der zentral organisierten Produktions- und Vertriebskette der sowjetischen Planwirtschaft unterstand die Kreditwirtschaft dagegen dem staatlichen Monopol und war ein Instrument der Planerfüllung.⁷ Insolvenzfeste Kreditsicherheiten spielten dabei keine Rolle, was sich in der fehlenden dogmatischen Kategorie der dinglichen Rechte widerspiegelte.⁸

Der Systemgegensatz zwischen Ost und West wie auch seine Folgen für die Eigentumsordnung wurden während des Kalten Krieges wissenschaftlich gut erschlossen.⁹ Die modernen Fragestellungen verlangen allerdings nach einer anderen Perspektive beim Vergleich der sozialistischen und der liberalen Rechtsordnung. So wurde früher die ideologische Determinierung der sowjetischen Rechtsordnung für ihr prägendes Merkmal gehalten, weswegen ihrer Analyse entsprechend viel Raum eingeräumt wurde.¹⁰ Dabei hat sie den Wertungsrahmen des modernen russischen Rechts nicht entscheidend beeinflusst. Wie oben bereits ausgeführt,¹¹ wurden die ideologischen Vorgaben des sozialistischen Rechts im Laufe der russischen Zivilrechtsreformen relativ leicht überwunden. Die Kontinuität der Zivilrechtsentwicklung in Russland und die damit verbundenen Unterschiede zu einer liberal ausgerichteten Rechtsordnung sind vielmehr bei der Fortsetzung von Strukturen, Adoptionsprozessen und juristischen Argumentations- und Denkmustern zu verzeich-

⁴ Siehe z. B.: *Drobnig*, in: Hartkamp, Arthur S. et al. (Hrsg.), *Towards a European Civil Code*, S. 1025 ff.; am Beispiel des deutschen Rechts: *Lwowski*, in: Basedow u. a. (Hrsg.), *Europäisches Kreditsicherungsrecht*, S. 173 ff.

⁵ Siehe ausführlich Kapitel 2, Abschnitt B II 1 b.

⁶ Siehe z. B.: *Walz*, *KritV* 1990, S. 374 ff. Weitere Nachweise siehe unten, Abschnitt B II 1 b dieses Kapitels.

⁷ Siehe ausführlich: *Bilinsky*, *Das sowjetische Wirtschaftsrecht*, S. 409 ff.

⁸ Hierzu ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt C IV 3 a a.

⁹ Siehe insb.: *Bilinsky*, *Die Struktur des sowjetischen Wirtschaftsrechts*, in: Maurach/Meissner (Hrsg.), *50 Jahre Sowjetrecht*, S. 111–131; *ders.*, *Das sowjetische Wirtschaftsrecht*; *Brunner/Schroeder* (Hrsg.), *Sozialistisches Wirtschaftsrecht zwischen Wandel und Beharrung*, Berlin 1988; *Freund*, *Zivilrecht Sowjetrusslands*; *Jacobs*, *Eigentumsbegriff und Eigentumssystem des sowjetischen Rechts*; *Knapp*, *Int. Encycl. Comp. L.* Vol. VI (1975), Ch. 2, Abschnitt III; *Laptev*, *Int. Encycl. Comp. L.* Vol. XVII (1978), Ch. 16; *Pfaff*, *Das sozialistische Eigentum in der Sowjetunion*; *Reich*, *Sozialismus und Zivilrecht*; *Westen/Schleider*, *Zivilrecht im Systemvergleich*, sowie weitere Nachweise im Abschnitt C I dieses Kapitels.

¹⁰ Siehe z. B.: *Zweigert/Kötz*, *Rechtsvergleichung I*, 2. Aufl., S. 333 ff.

¹¹ Siehe oben, Kapitel 1, Abschnitte B I 2 a; B III 3.

nen.¹² Es gilt daher aufzuzeigen, dass die Unterschiede zwischen den Eigentumsmodellen eines liberal-individualistischen und eines kollektivistischen Gesellschaftsmodells nicht lediglich durch die unterschiedlichen Wirtschaftsverfassungen bedingt waren, sondern auch eine Wertungskomponente beinhalteten. Es wird die These aufgestellt, dass die Unterschiede dieser Eigentumsmodelle sich nicht nur in den Koordinaten „Marktwirtschaft vs. Planwirtschaft“, sondern auch im Spannungsfeld „individualistisches vs. kollektivistisches Gesellschaftsmodell“ bewegen, dass mithin die Eigentumsmodelle durch das für die jeweilige Gesellschaft prägende Verhältnis zwischen Kollektiv und Individuum sowie durch die mit dem jeweiligen Verhältnis verknüpften Wertungen entscheidend beeinflusst werden. Den Zusammenhang zwischen diesen Wertungen und der Dogmatik des Eigentumsverständnisses jeweils einer liberalen und einer kollektivistischen Gesellschaft aufzuzeigen, ist die primäre Aufgabe dieses Kapitels.

Als Beispiel für das Eigentumsverständnis einer liberalen Gesellschaft wird das Eigentumsmodell des BGB herangezogen (Abschnitt B dieses Kapitels). Dieses bietet sich zum einen deshalb an, weil es, wie unten noch zu zeigen sein wird, als ein Paradebeispiel des liberalen Eigentumsverständnisses begriffen wird.¹³ Zum anderen ist dieser Vergleich durch die historische Nähe des russischen Rechts zum deutschen Rechtsdenken naheliegend. Der Einfluss des deutschen Rechts ist weniger auf der Ebene der Rechtsvorschriften, dafür umso mehr auf der Ebene der Rechtsnormen zu verzeichnen.¹⁴ Wie in Kapitel 3 noch zu zeigen sein wird, wird in Teilen der modernen russischen Rechtswissenschaft ein pandektistischer Eigentumsbegriff vertreten, dessen Nähe zur deutschen Eigentumsdogmatik nicht zu übersehen ist.¹⁵ Bei der Beschreibung des deutschen Eigentumskonzepts sind in erster Linie Wertungen zu ermitteln, die durch die dogmatischen Vorgaben transportiert werden. Dabei ist sowohl auf die rechtsgeschichtliche Entwicklung einzugehen als auch zu hinterfragen, inwiefern diese Wertungen auch heute noch Gültigkeit beanspruchen.

Das Eigentumskonzept des sowjetischen Rechts, ein Paradebeispiel des Eigentumsbegriffs einer kollektivistischen Gesellschaft, ist auf seinen Wertungsgehalt hin zu untersuchen, der unabhängig von den Inhalten der Lehren des Marxismus-Leninismus besteht (Abschnitt C I). Die Trennung zwischen den ideologischen Inhalten und den Wertungen einer kollektivistischen Gesellschaft soll durch einen überschlägigen Vergleich des sowjetischen Eigentumskonzepts mit dem Eigentumskonzept der NS-Zeit erleichtert werden

¹² Siehe oben, Kapitel 1, Abschnitt B IV.

¹³ Siehe unten, Abschnitt B II 2 a dieses Kapitels.

¹⁴ Zur begrifflichen Unterscheidung siehe oben, Kapitel 1, Abschnitt A III 3 a.

¹⁵ Vgl. insb.: *Suchanov*, *Choz. i pravo* 2005, Nr. 1, S. 5 ff. sowie *ders.*, *Grazhdanskoe pravo* II, S. 140 ff. Ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt C IV.

(Abschnitt C II). Diese Modelle unterschieden sich in ihrer ideologischen Komponente grundlegend, entstammten aber beide einem kollektivistischen Gesellschaftsmodell, was eine Gegenüberstellung sinnvoll macht.¹⁶

II. Methodologie des Vergleichs verschiedener Eigentumsmodelle

I. Die Vielfalt von liberalen Eigentumsmodellen

Der klassische liberale Eigentumsbegriff wird als derjenige Eigentumsbegriff angesehen, der sich weltweit verbreitet und dabei zahlreiche alternative regionsspezifische „Bündel von Berechtigungen“ verändert oder verdrängt habe.¹⁷ Soweit darunter pauschal der Eigentumsbegriff der Marktwirtschaft, insbesondere der damit verbundene Schutz der absoluten Rechtsposition, verstanden wird, überrascht diese Sichtweise wenig, zumal ein effektiver Eigentumsschutz das Funktionieren der Märkte überhaupt erst ermöglicht.¹⁸ Zudem wird die weltweite Rezeption des marktwirtschaftlich orientierten Eigentumsbegriffs durch die Globalisierung der Wirtschaftsordnung begünstigt.¹⁹ In diesem Sinne versteht man unter dem liberalen Eigentumsmodell eine Rechtsposition, die ein umfassendes Recht an einer Sache²⁰ bzw. ein „full individual ownership“²¹ vermittelt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in verschiedenen Rechtsordnungen existierenden Eigentumsmodelle stark divergieren können. So unterscheidet sich z. B. das Eigentumsverständnis des *common law* grundlegend vom kontinentaleuropäischen Modell. Diese Unterschiede sind auf unterschiedliche historische Entwicklungen zurückzuführen. Die Vorstellung von Eigentum als einem fundamentalen Freiheitsrecht ist selbstverständlich auch im anglo-amerikanischen Rechtskreis verankert.²² Insbesondere die Ideen von *John Locke*, der einen sehr weiten Eigentumsbegriff prägte und verschiedene Aspekte der persönlichen Freiheit darunter fasste,²³ haben das amerikanische Eigentumsverständnis der Gründerzeit stark beeinflusst.²⁴ Dennoch konnten sich in der Eigentumskonzeption des *common law* die feudalen Eigentums-

¹⁶ Zur Berechtigung des Vergleichs siehe ausführlich unten, Abschnitt C II 2 dieses Kapitels.

¹⁷ *Siegrist/Sugarman*, in: dies. (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, S. 23.

¹⁸ *Mankiw/Taylor*, Grundzüge der VWL, S. 622.

¹⁹ Zum völkerrechtlich vermittelten Schutz des Eigentums siehe z. B.: *Ohler*, JZ 2006, S. 875 ff.; zur Entwicklung des Eigentumsrechts in der Europäischen Union siehe z. B.: *Basedow*, ZEuP 2016, S. 573 ff.

²⁰ *Wilhelm*, Sachenrecht (2007), S. 299 (Rn. 740); *MüKo-Wendehorst* (5. Aufl.), EGBGB Art. 43, Rn. 41.

²¹ *Honoré*, Ownership, S. 107.

²² *Mattei*, Basic Principles, S. 14.

²³ *Auer*, Der privatrechtliche Diskurs, S. 25 ff., 100 ff.

²⁴ *Underkuffler*, Yale L.J. 100 (1990–1991), S. 127 (138) m. w. N.

konstruktionen erhalten, was auf die fehlenden revolutionären Umwälzungen zurückgeführt wird.²⁵ So kennt das englische Grundstücksrecht bis heute keinen absoluten Eigentumsbegriff, sondern stattdessen nur verschieden starke Besitzrechte (*estates*) an Grund und Boden.²⁶ Generell werden im *common law* die Befugnisse des Eigentümers als eine Art Bündel von Berechtigungen und Kompetenzen betrachtet. So unterscheidet *Honoré*, der sein Eigentumsmodell als ein liberales Konzept eines „full individual ownership“ begreift,²⁷ verschiedene Aspekte des Eigentums, die er als „notwendige Ingredienzien“ eines liberalen Eigentumsbegriffs bezeichnet.²⁸ Die Konzeption des geteilten Eigentums erlaubt es dem angloamerikanischen Recht in einem viel höheren Maße, als dies im kontinentaleuropäischen Recht möglich ist, Konstruktionen zu kreieren, die verschiedene Berechtigungsstufen an ein und derselben Sache ermöglichen.²⁹

Demgegenüber wird im kontinentaleuropäischen Modell unter „Eigentum“ ein umfassendes Recht an einer Sache verstanden.³⁰ Allerdings ist zu beachten, dass auch zwischen verschiedenen Rechtsordnungen des kontinentaleuropäischen Rechtskreises durchaus Unterschiede bei den eigentumsbezogenen Regelungen bestehen und selbst innerhalb einer einzelnen Rechtsordnung recht unterschiedliche Auffassungen darüber, was Eigentum ist, existieren können. So unterscheidet sich z. B. das Eigentumsmodell des BGB erheblich vom Eigentumsmodell des Grundgesetzes, was unten noch ausführlich darzustellen sein wird.³¹ Eine ähnliche Problematik findet sich im österreichischen Recht, wo sogar innerhalb des Zivilrechts zwei verschiedene Eigentumsbegriffe – der enge, nur die Sachen umfassende und der weite, auf Vermögens-

²⁵ *Mattei*, Basic Principles, S. 7; *Michaels*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), HWB I, S. 359.

²⁶ *Bernstorff*, Einführung in das englische Recht, S. 106.

²⁷ *Honoré*, Ownership, S. 108.

²⁸ *Honoré*, Ownership, S. 112 ff. Kritisch: *Penner*, UCLA L.Rev. 43 (1995–1996), S. 711 ff.; *Singer*, Cornell Law Review 94 (2009), S. 1009 (1032). Zur Bündeltheorie aus der Sicht des deutschen Rechts siehe unten, Abschnitt B II 3 a aa dieses Kapitels.

²⁹ *Mattei*, Basic Principles, S. 14. Zu Rezeptionsmöglichkeiten entsprechender Konstruktionen im deutschen Recht siehe unten, Abschnitt B II 5 b bb dieses Kapitels.

³⁰ Vgl. z. B. für Frankreich: Art. 544 Code civil, wonach der Eigentümer die Sache in der absolutesten Weise nutzen und über sie verfügen kann, soweit dies nicht den Gesetzen oder Verordnungen widerspricht; für Spanien: Art. 348 Código Civil, der das Eigentum als ein Recht definiert, eine Sache zu nutzen und über sie zu verfügen, ohne weitere Einschränkungen als solche, die durch ein Gesetz auferlegt sind (siehe hierzu ausführlicher z. B.: *Atias*, Droit civil. Les biens, S. 94 f.; *Beysen*, in: v. Bar (Hrsg.), Sachenrecht in Europa III, S. 228 m. w. N.); für die Schweiz, Art. 641 ZGB, wonach der Eigentümer einer Sache über sie in den Schranken der Rechtsordnung nach seinem Belieben verfügen kann. Für eine rechtsvergleichende Darstellung siehe: v. Bar, Gemeineuropäisches Sachenrecht I, S. 499–504.

³¹ Siehe ausführlich unten, Abschnitt B II 3 c dieses Kapitels.

werte bezogene – koexistieren.³² Erst recht sind fundamentale Unterschiede zwischen einem liberalen und einem kollektivistischen Eigentumsmodell zu erwarten. Dies wirft die Frage nach der Methodologie des Vergleichs verschiedener Eigentumsmodelle auf. Hierzu erscheint es naheliegend, zunächst die dogmatischen Strukturen des Eigentumsverständnisses im deutschen Recht zu betrachten.

2. *Begriff und Inhalt des Eigentums in der deutschen Dogmatik*

Im deutschen Zivilrecht wird das Eigentum als eine totale unmittelbare Sachherrschaft beschrieben. So räumt § 903 BGB, dessen Regelung als eine für das kontinentaleuropäische Recht repräsentative Beschreibung des Eigentums angesehen wird,³³ dem Eigentümer die Befugnis ein, mit der Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen. Damit ist das Eigentum begrifflich als das umfassendste Recht, das eine Rechtsordnung an einer Sache zulässt, aufzufassen. Allerdings besteht diese Befugnis nur, soweit nicht Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen. In diesem Vorbehalt wird in der liberalen Eigentumstheorie³⁴ keine Einschränkung des Eigentumsbegriffs, sondern eine Einschränkung der Ausübungsbefugnis des Eigentümers gesehen.³⁵ Die Freiheit, mit der Sache nach Belieben zu verfahren, ist nach dieser Auffassung die natürliche Freiheit selbst, die Sache lediglich ein Bezugspunkt ihrer Betätigung. Diese Freiheit sei unentziehbar und unteilbar; nur ihre Ausübung könne durch Rechtsgebote beschränkt werden.³⁶

Aus diesem Spannungsverhältnis ergibt sich das Begriffspaar des Eigentumsbegriffs und des Eigentumsinhalts. Der Eigentumsbegriff bezieht sich lediglich auf die Zuordnung der Güter zu Personen und ist als ein formaler Zuordnungsbegriff an sich unveränderbar und unwandelbar.³⁷ Er umschreibt das Eigentum auf eine Weise, die gegenüber dem Einzelfall und seinen Besonderheiten resistent ist.³⁸ Der Inhalt des Eigentums beschreibt dagegen die Befugnisse des Eigentümers im Gefüge der Rechtsordnung und unterliegt mit ihr zusammen einer stetigen Veränderung.³⁹ Auf dieser Ebene wird die An-

³² *Bydlinski*, FS Wiegand, S. 141 ff. (151), der ausdrücklich einen doppelten Eigentumsbegriff befürwortet.

³³ *Michaels*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), HWB I, 358; *Knieper*, Gesetz und Geschichte, S. 201.

³⁴ Siehe ausführlich unten, Abschnitt B II 2 dieses Kapitels.

³⁵ *Lehmann*, Sachherrschaft, S. 35 ff. mit zahlreichen Nachweisen; *Sontis*, FS Larenz (1973), S. 988; *Wieling*, Sachenrecht (5. Aufl.), S. 90.

³⁶ *Sontis*, FS Larenz (1973), S. 990; zur Unterscheidung zwischen dem formalen Rechtsbegriff und seinem Inhalt siehe weiterhin z.B.: *Georgiades*, FS Sontis, S. 151; *Wieling*, Sachenrecht (1994) § 8 II c.

³⁷ *Georgiades*, FS Sontis, S. 150.

³⁸ *Lehmann*, Sachherrschaft, S. 35.

³⁹ Palandt-Bassenge, Überbl. vor § 903, Rn. 1; *Lehmann*, Sachherrschaft, S. 36.

passung der Ausgestaltung der jeweiligen Eigentumsposition an die veränderten sozioökonomischen Gegebenheiten vorgenommen. Der Wandel des Eigentumsinhalts Sorge damit dafür, dass der Eigentumsbegriff als formaler Begriff alle Metamorphosen der Eigentumsordnung überdauern könne.⁴⁰

3. *Das Eigentumskonzept als zusätzliche dogmatische Kategorie*

Versteht man unter dem Eigentumsbegriff, wie oben beschrieben, nur eine umfassende Zuordnung eines Objektes zu einem Subjekt, unter dem Eigentumsinhalt dagegen die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsgrenzen, so fehlt eine Kategorie, um das Eigentum in seinem konzeptionellen Grundverständnis erfassen zu können. Die Auffassung des Eigentums als eine formale Zuordnung eines Gegenstandes zu einer Person erlaubt nämlich keinerlei Differenzierung zwischen verschiedenen Konzeptionen. Dies hatte zur Folge, dass in den rechtsvergleichenden Abhandlungen selbst so unterschiedliche Eigentumsmodelle wie dasjenige eines bürgerlichen Verfassungsstaats und dasjenige des sozialistischen Eigentums zum Teil als wesensgleich angesehen wurden. So behauptete *Reich*, die Eigentumsgewährleistung im sozialistischen Recht würde der eines bürgerlichen Verfassungsstaats entsprechen.⁴¹ *Honoré* vertrat sogar den Standpunkt, die sozialistische Gesellschaft würde mit dem persönlichen Eigentum ein liberales Eigentum anerkennen, das allerdings auf spezifische eigentumsfähige Objekte limitiert sei.⁴² Solange „Eigentum“ lediglich als ein allgemein-abstrakter und formaler Rechtsbegriff angesehen wird, der keine Aussage über den materiellen Gehalt des Eigentumsinstituts ermöglicht,⁴³ sind die Aussagen von *Reich* und *Honoré* auch nicht zu beanstanden, doch hilfreich bei der rechtsvergleichenden Erfassung des Eigentumsverständnisses einer Rechtsordnung ist diese Herangehensweise nicht.

Es ist zu bedenken, dass die Reduktion des Eigentumsbegriffs auf die Funktion der Zuordnung keine Aussage in Bezug auf die grundsätzliche Ausgestaltung der Eigentumspositionen zulässt, die sich von Rechtsordnung zu Rechtsordnung erheblich unterscheiden können. Der Inhalt des Eigentums, der durch die Ausübungsbeschränkungen bestimmt wird, bietet ebenfalls keine tragfähige Grundlage für den Vergleich verschiedener Konzeptionen, da diese sich in jeder Rechtsordnung in einem ständigen Wandel befinden.

Damit drängt sich die Frage auf, wie ein dermaßen wandelbarer Begriff für die Zwecke der Rechtsvergleichung in seinem konzeptionellen Grundverständnis zu erfassen ist. Insofern erscheint es sinnvoll, eine rechtsvergleichende Analyse auf der Grundlage einer Kategorie vorzunehmen, die in gewissem Maße eine Mittelposition zwischen den beiden Kategorien der her-

⁴⁰ *Georgiades*, FS Sontis, S. 150.

⁴¹ *Reich*, Sozialismus und Zivilrecht, S. 148.

⁴² *Honoré*, Ownership, S. 110.

⁴³ So z.B.: *Georgiades*, FS Sontis, S. 151.

kömmlichen Dogmatik einnimmt, d.h. zwischen dem Eigentumsbegriff, der für eine umfassende Zuordnung eines Objektes zu einem Subjekt steht, und dem Eigentumsinhalt, der für die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsgrenzen sorgt.

Um eine Vergleichbarkeit verschiedener Eigentumsmodelle herzustellen, sind daher die Kernelemente der Eigentumsdogmatik des jeweiligen Modells, d.h. das jeweilige Eigentumskonzept, zu ermitteln und in Bezug zum Wertungsrahmen der jeweiligen Rechtsordnung zu setzen. Das Eigentumskonzept stellt somit eine Kategorie dar, die die Besonderheiten in der Art und Weise der Zuordnung eines Objektes zu einem Subjekt in einer Rechtsordnung, mithin den Kerngehalt des Eigentumsverständnisses, beschreibt.

B. Das liberale Eigentumskonzept am Beispiel des BGB

I. Die Entwicklung des deutschen Eigentumskonzepts

1. Sozioökonomische Voraussetzungen der Entstehung eines liberalen Eigentumsbegriffs

Es besteht ein breiter Konsens darüber, dass die Entwicklung des modernen Eigentumsbegriffs in Deutschland im Zeichen der wirtschaftlichen Entwicklung von einem Agrarstaat zu einer kapitalistischen Gesellschaft stand.⁴⁴ Das Sachenrecht des gemeinen Rechts, insbesondere das Liegenschaftsrecht, hatte sich in einem engen Zusammenhang mit der Sozialverfassung des *Ancien Régime* entwickelt. Es war in vielerlei Hinsicht Grundlage einer ständisch gegliederten Gesellschaft und ihrer sozialen Abhängigkeiten, zumal das Eigentum in der damaligen Zeit personenrechtliche wie vermögensrechtliche Beziehungen umfasste.⁴⁵ Insbesondere hat die im feudalen Recht verankerte Eigentumsspaltung im Rahmen eines Lehnverhältnisses bis zum 19. Jahrhundert die Macht der damaligen politischen Führungsschicht gesichert.⁴⁶

Als eine der Hauptursachen für die zunehmenden Angriffe auf die Unterscheidung zwischen *dominium directum* und *dominium utile* ist insofern die Umformung des Eigentumsverständnisses durch die rationalistischen Naturrechtslehren anzusehen.⁴⁷ Die Idee der Spaltung der Eigentümerposition wurde schließlich durch die Idee einer absoluten, ungeteilten, willkürlichen und souveränen Herrschaft einer natürlichen Person über Sachen abgelöst, die als

⁴⁴ Raiser, FS Sontis, S. 177.

⁴⁵ Gierke, Sachenrecht, S. 357 f.; Coing, Europäisches Privatrecht II, S. 377. Hierzu ausführlich unten, Abschnitt B I 2 b dieses Kapitels.

⁴⁶ Mattei, Basic Principles, S. 14; Knieper, Gesetz und Geschichte, S. 202; Hattenhauer, in: Baur (Hrsg.), Das Eigentum, S. 87; Maunz/Dürig-Papier, Art. 14 GG, Rn. 25; Gierke, Sachenrecht, S. 357 f.

⁴⁷ Mayer-Maly, FS Hübner, S. 152 ff. m. w. N.

das klassische liberale Eigentumskonzept des kontinentaleuropäischen Rechtskreises begriffen wird.⁴⁸ Die Vorreiterrolle bei der Umsetzung dieser Vorstellungen gebührt dem französischen *Code civil*, der das Ideal der ständelosen, vor dem Gesetz gleichen und grundsätzlich freien Bürger, deren persönliche Freiheit und Eigentum gegen staatliche Willkür zu schützen sind, zur Grundlage seiner Konzeption machte.⁴⁹

Auch mit dem Eigentumskonzept des BGB wurde der feudalen und ständischen Gebundenheit ein freies, abstraktes und umfassendes Eigentum entgegengesetzt, das sich in die Freiheiten und Zwänge der Warenproduktion und des kapitalistischen Güterverkehrs integrierte.⁵⁰ Die auf *Savigny* zurückzuführende Konstruktion des freien und vollständigen Eigentums ist dabei als Mittel zur Beseitigung der feudalen und ständischen Ordnung zu begreifen, die die wirtschaftliche Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft hemmte.⁵¹ Die Wirtschaftsgüterordnung der damaligen Zeit wurde maßgeblich durch hoheitliche Privilegien gestaltet, was mit der egalitären, subjektiv-privatrechtlichen Struktur des modernen Eigentumsbegriffs unvereinbar war.⁵²

Die Entwicklung des modernen abstrakten Eigentumsbegriffs ist im rechtshistorischen Kontext damit als die Verdrängung des Konzepts eines geteilten Eigentums zu sehen, was zumindest eine kurze Auseinandersetzung mit diesem Eigentumsmodell notwendig macht.

2. Entwicklung der Dogmatik: vom geteilten zum absoluten Eigentum

a) Überblick zur Entwicklung des geteilten Eigentums

Angesichts der recht umfangreichen Literatur zu diesem Thema⁵³ kann auf eine ausführliche Darstellung der dogmatischen Entwicklung des geteilten Eigentums verzichtet werden. Lediglich Eckpunkte der Entwicklung sind anhand der Sekundärliteratur festzuhalten.

⁴⁸ *Siegrist/Sugarman*, in: dies. (Hrsg.), *Eigentum im internationalen Vergleich*, S. 23; *Wilhelm*, *Sachenrecht* (2007), S. 299 (Rn. 740); *Knieper*, *Gesetz und Geschichte*, S. 202.

⁴⁹ *Boehmer*, AcP 151 (1950/1951), S. 289 (291). Zur Entwicklung in der Dogmatik des modernen Eigentumsbegriffs im französischen Recht siehe z.B.: *Prévost*, in: *Laurent-Bonne/Pose/Simon* (Hrsg.), *Les piliers du droit civil*, S. 119 ff.

⁵⁰ *Knieper*, *Gesetz und Geschichte*, S. 204. Siehe auch: *Willoweit*, *Hist. Jb.* 94 (1974), S. 131 (155), der die Freiheit des Eigentümers als die wirtschaftliche Freiheit des Bürgertums, das sich von den ständischen Bindungen der Agrargesellschaft befreit hat, ansieht.

⁵¹ *Gierke*, *Sachenrecht*, S. 361; *Knieper*, *Gesetz und Geschichte*, S. 203.

⁵² *Auer*, *Der privatrechtliche Diskurs*, S. 101.

⁵³ *Lehmann*, *Sachherrschaft*, S. 138 ff.; *Hecker*, *Eigentum als Sachherrschaft*, S. 27 ff.; *Strauch*, FS Hübner, S. 273 ff.; *Wiegand*, in: *Coing/Wilhelm* (Hrsg.), *Wissenschaft und Kodifikation III*, S. 118 ff.; *Willoweit*, *Hist. Jb.* 94 (1974), S. 131 ff. jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

Als ein wesentliches Charakteristikum des auf die Glossatoren zurückzuführenden⁵⁴ Konzepts des geteilten Eigentums gilt, wie die Bezeichnung bereits sagt, die Möglichkeit einer funktionellen Teilung⁵⁵ der im Eigentum enthaltenen Befugnisse unter verschiedenen Berechtigten, was die rechtliche Integration des Lehnswesens ermöglichte.⁵⁶ Diese Aufteilung bezog sich meist auf die verschiedenen Möglichkeiten einer mittelbaren oder unmittelbaren Nutzung.⁵⁷ Die Begriffe *dominium directum* und *dominium utile* wurden bereits Anfang des 13. Jahrhunderts geprägt,⁵⁸ bezogen sich allerdings noch nicht auf das geteilte Eigentum, sondern bezeichneten zwei nebeneinanderstehende und einander ausschließende Eigentumsformen.⁵⁹ Zu beachten ist allerdings, dass das Eigentum im Mittelalter eng mit dem Begriff der Herrschaft verbunden war, so dass aus der Sicht der modernen Begriffsbildung kaum von einem ausdifferenzierten Eigentumskonzept gesprochen werden kann.⁶⁰

Als eine wichtige Etappe der Entwicklung des Konzepts des geteilten Eigentums wird die Eigentumslehre von *Bartolus* (1314–1357) angesehen.⁶¹ *Bartolus* betrachtete drei Ebenen im Begriff des *dominium*: 1) das *dominium* im weiteren Sinne als Recht an gleichermaßen körperlichen wie unkörperlichen Sachen, 2) das *dominium* im engeren Sinne als Recht an körperlichen Sachen und schließlich 3) die Unterscheidung von *dominium utile* und *dominium directum*,⁶² die von seinem Schüler *Baldus* als *dominium superius* und *dominium inferius*, d. h. als Ober- und Untereigentum, fortgeführt wurde.⁶³ Der Begriff *dominium utile* wurde dabei auf die Rechte des Emphyteuta, des Superficiars, das Beneficium des Vasallen und auf das Recht des Prekaristen bezogen.⁶⁴

In der Lehre von *Baldus* wurde die *proprietas*, das reine Zu-eigen-Haben des Eigentümers, allein dem *dominus directus* zugesprochen.⁶⁵ Die Änderung dieser dogmatischen Vorgabe wird auf *Adam Georg Struve* zurückgeführt, der dem *dominus utilis* einen Anteil an der *proprietas* zusprach.⁶⁶ Dies hatte

⁵⁴ *Lehmann*, Sachherrschaft, S. 138; *Strauch*, FS Hübner, S. 276 ff.; *Thibaut*, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts, S. 77 ff., jeweils m. w. N.

⁵⁵ *Lehmann*, Sachherrschaft, S. 139.

⁵⁶ *Hecker*, Eigentum als Sachherrschaft, S. 32; *Wiegand*, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation III, S. 122; *Mayer-Maly*, FS Hübner, S. 152 m. w. N.; *Hattenhauer*, in: Baur (Hrsg.), Das Eigentum, S. 83.

⁵⁷ *Hecker*, Eigentum als Sachherrschaft, S. 32.

⁵⁸ *Strauch*, FS Hübner, S. 277.

⁵⁹ *Lehmann*, Sachherrschaft, S. 141; *Strauch*, FS Hübner, S. 273 ff.

⁶⁰ *Hecker*, Eigentum als Sachherrschaft, S. 32 ff.

⁶¹ *Hecker*, Eigentum als Sachherrschaft, S. 36 ff.; *Lehmann*, Sachherrschaft, S. 145 ff.; *Wiegand*, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation III, S. 121.

⁶² *Hecker*, Eigentum als Sachherrschaft, S. 38.

⁶³ *Lehmann*, Sachherrschaft, S. 147; *Strauch*, FS Hübner, S. 278.

⁶⁴ *Lehmann*, Sachherrschaft, S. 145 f.

⁶⁵ *Lehmann*, Sachherrschaft, S. 150; *Strauch*, FS Hübner, S. 278.

⁶⁶ *Lehmann*, Sachherrschaft, S. 150; *Strauch*, FS Hübner, S. 279.

eine deutliche Immobilisierung des Bodens zur Folge, da die Aufteilung der *proprietas* zwischen beiden Berechtigten dahingehend verstanden wurde, dass keiner der Berechtigten über die Substanz der Sache (Proprietät)⁶⁷ ohne die Zustimmung des anderen verfügen konnte.⁶⁸

Hierin wird eine Entwicklung gesehen, die die Konstruktion des geteilten Eigentums endgültig von der römisch-rechtlichen Tradition löste.⁶⁹ Dies wurde in der Rechtslehre des 18. Jahrhunderts durchaus erkannt und neben weiteren Einwänden gegen das geteilte Eigentum vorgebracht.⁷⁰ Zu beachten ist allerdings, dass diese Konstruktion mit den vernunftrechtlichen Überlegungen der damaligen Zeit – vor allem mit der Betonung der Ausschlussfunktion des Eigentums⁷¹ – nicht in Widerspruch zu treten scheint,⁷² was ihre weitgehende Anerkennung in der Rechtswissenschaft⁷³ und die Übernahme in die zivilrechtlichen Kodifikationen des 18. Jahrhunderts⁷⁴ belegen.

b) *Reglung des geteilten Eigentums im Preußischen Allgemeinen Landrecht*

Das geteilte Eigentum erfuhr im Preußischen Allgemeinen Landrecht (im Weiteren: preuß. ALR) eine sehr ausführliche Regelung, was diese Kodifikation zu einem guten Veranschaulichungsbeispiel für das Verständnis des geteilten Eigentums am Übergang zur Moderne macht. Die Kodifikation enthielt in Teil I allgemeine Bestimmungen zum Begriff und Inhalt des Eigentums (Titel 8) und eine sehr detaillierte Regelung der Verhältnisse des geteilten Eigentums (Titel 18).

Der Eigentumsbegriff des preuß. ALR war nicht auf Sachen i. S. v. körperlichen Gegenständen beschränkt, sondern umfasste auch Rechte. Nach § 2, Titel 8 war Gegenstand des Eigentums alles, was einen ausschließenden Nutzen gewähren konnte. In § 1, Titel 8 wurde weiterhin als Eigentümer derjeni-

⁶⁷ Vgl. § 10, 8. Titel, Teil I preuß. ALR.

⁶⁸ Vgl. § 2, 18. Titel, Teil I preuß. ALR: „Ueber die Proprietät der Sache können nur der Ober- und nutzbare Eigentümer gemeinschaftlich, mithin keiner derselben ohne Zuziehung und Bewilligung des Andern, gültig verfügen.“ Siehe hierzu auch: *Lehmann*, Sachherrschaft, S. 150; *Hecker*, Eigentum als Sachherrschaft, S. 85. Auf der Grundlage des preuß. ALR (hierzu unten): *Löher*, Das System des preußischen Landrechts, S. 132.

⁶⁹ *Hecker*, Eigentum als Sachherrschaft, S. 86; *Wiegand*, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation III, S. 125.

⁷⁰ *Hecker*, Eigentum als Sachherrschaft, S. 86; *Wiegand*, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation III, S. 126; *Thibaut*, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts, S. 77 mit Nachweisen.

⁷¹ *Wiegand*, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation III, S. 127 ff.

⁷² *Hecker*, Eigentum als Sachherrschaft, S. 87; *Wiegand*, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation III, S. 129.

⁷³ *Wiegand*, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation III, S. 127; *Thibaut*, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts, S. 67 ff. jeweils mit Nachweisen.

⁷⁴ Zu einzelnen Kodifikationen siehe ausführlich: *Lehmann*, Sachherrschaft, S. 154.

ge bestimmt, welcher befugt war, „über die Substanz der Sache, oder eines Rechts, mit Ausschließung Anderer, aus eigener Macht, durch sich selbst, oder durch einen Dritten, zu verfügen“.

Das preuß. ALR unterschied zwischen dem vollen und dem geteilten Eigentum. Zum vollen Eigentum gehörte gem. § 9, Titel 8 das Recht, „die Sache zu besitzen, zu gebrauchen, und sich derselben zu begeben“. Das Eigentum an einer Sache war gem. § 16, Titel 8 geteilt, wenn die darunter begriffenen verschiedenen Rechte verschiedenen Personen zukamen.

Neben der Aufteilung der aus dem Eigentum fließenden Befugnisse unter verschiedenen Berechtigten, die zur Entstehung des geteilten Eigentums führte, kannte das preuß. ALR auch die Einschränkung des Eigentums durch die Begründung von dinglichen Rechten, welche im Titel 19, Teil I geregelt war. Als maßgebliches Unterscheidungskriterium wurde dabei die Verteilung der Proprietät angesehen.⁷⁵ Wie oben bereits erwähnt, war im Falle des geteilten Eigentums die Proprietät, d. h. das Recht, über die Substanz der Sache zu verfügen, zwischen dem Ober- und dem Untereigentümer aufgeteilt, so dass dieses Recht nur von beiden gemeinsam ausgeübt werden konnte (§ 2, Titel 18, Teil I preuß. ALR). Anders als die Befugnisse des Inhabers eines dinglichen Rechts, z. B. des Pfandgläubigers, resultierten die Befugnisse eines „nutzbaren Eigentümers“ aus „eigenem Rechte“, was als ein Abgrenzungskriterium zwischen diesen beiden Positionen verwendet wurde.⁷⁶ Es wurde aber auch eingeräumt, dass eine dogmatisch saubere Unterscheidung zwischen geteiltem und „eingeschränktem“ Eigentum kaum möglich sei und dass „vielmehr jedes dingliche Recht an einer anderen Sache als eine Art von geteiltem Eigentum erscheint“.⁷⁷

Als Fälle des geteilten Eigentums regelte das preuß. ALR in seinem ersten Teil das Lehnsverhältnis (§§ 13–679, Titel 18, Teil I) und den Erbzinns (§§ 680–819, Titel 18, Teil I) sowie im zweiten Teil das Familienfideikommiss (§§ 72 ff., Titel 4, Teil II). Insbesondere beim Lehnsverhältnis wurden nicht nur die sachenrechtlichen Folgen seiner Begründung, sondern auch die personenrechtlichen Beziehungen geregelt.⁷⁸ Die bereits angesprochene gegenseitige Abhängigkeit der Berechtigten bei den Verfügungen (§ 2 Titel 18 Teil I) wurde durch diese personenrechtliche Komponente weiter verstärkt. Es bestand insbesondere eine Bindung des Vasallen an den Lehnsherrn, so dass der Erstere sein nutzbares Eigentum weder veräußern noch seine Substanz belasten konnte (§§ 187, 228 Titel 18 Teil I).⁷⁹

⁷⁵ Aus Sicht der damaligen Zeit: *Löher*, Das System des preußischen Landrechts, S. 132 f.

⁷⁶ *Löher*, Das System des preußischen Landrechts, S. 133.

⁷⁷ *Löher*, Das System des preußischen Landrechts, S. 131.

⁷⁸ Siehe z. B. zu den gegenseitigen Pflichten des Vasallen und des Lehnsherrn: §§ 19–22; Vorschriften zur Lehnstreue: §§ 143 ff.

⁷⁹ Siehe hierzu: *Habermann*, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation III, S. 34.

Die Verkehrsfähigkeit der Grundstücke wurde weiterhin durch die ständische Gliederung des preußischen Staates unterlaufen. Zum einen behinderte die Rechtstellung der Bauern im Hinblick auf die von ihnen bewirtschafteten Grundstücke einen freien Rechtsverkehr dieser Grundstücke.⁸⁰ Zum anderen waren Grundstücksveräußerungen durch Standesgrenzen eingeschränkt. Insbesondere waren gem. § 37 Titel 9 Teil II die adligen Güter grundsätzlich dem Adel vorbehalten und konnten gem. § 51 Titel 9 Teil II von Bürgerlichen nur mit einer landesherrlichen Erlaubnis erworben werden, die anfangs nur selten erteilt wurde.⁸¹ Auch der Erwerb von sog. Rustikalgütern durch die Adligen war eingeschränkt und stand unter dem Vorbehalt einer polizeilichen Erlaubnis (§§ 72 ff. Titel 9 Teil II).

c) Kritik des geteilten Eigentums durch Thibaut

Als grundlegendes Werk, das die Verdrängung des geteilten Eigentums durch das Konzept eines absoluten Eigentums initiierte, wird die im Jahr 1801 erschienene Abhandlung „Über dominium directum und utile“⁸² von *Anton Friedrich Justus Thibaut* (1772–1840) angesehen.⁸³

Die Kritik von *Thibaut* konzentriert sich auf die formal-logische und historische Argumentation. Er führt insbesondere aus, dass die Eigentumsspaltung im römischen Recht nicht vorkomme und auf einem terminologischen Fehler der Glossatoren beruhe.⁸⁴ Diese haben die beiden Eigentumsarten aus den dem römischen Recht bekannten Klagearten, *actio utilis* und *vindicatio directa*, abgeleitet.⁸⁵ Die Ersterer war im römischen Recht als „eine Klage gegen die strengen Regeln des Civilrechts“ statthaft und konnte auf eine analoge Anwendung der zivilrechtlichen Regeln, das prätorische Edikt oder Gerichtsgebrauch gestützt werden.⁸⁶ Die Letztere richtete sich nach den strengen Regeln des Zivilrechts. Die spätere Übersetzung des Begriffs *dominium utile* als Nutzungseigentum und des Begriffs *dominium directum* als Obereigentum sei insofern gänzlich falsch, folgerichtig wären vielmehr „Billigkeitseigentum“ und „strenges Eigentum“ gewesen.⁸⁷ Aus diesen Überlegungen heraus leitete *Thibaut* ab, dass dingliche Rechte in zwei Kategorien zu unterteilen seien, nämlich in Eigentum und in Rechte an der Sache eines anderen (*iura in rem*

⁸⁰ Siehe hierzu ausführlich: *Habermann*, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), *Wissenschaft und Kodifikation III*, S. 3 ff.

⁸¹ *Köbler*, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), *Wissenschaft und Kodifikation III*, S. 204.

⁸² Zitiert nach: *Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts II*, S. 67 ff.

⁸³ *Gierke*, *Sachenrecht*, S. 371, Fn. 17; *Hecker*, *Eigentum als Sachherrschaft*, S. 205 ff.; *Lehmann*, *Sachherrschaft*, S. 168 ff.; *Wiegand*, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), *Wissenschaft und Kodifikation III*, S. 118 ff., jeweils m. w. N.

⁸⁴ *Thibaut*, *Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts II*, S. 77 ff.

⁸⁵ *Thibaut*, *Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts II*, S. 84 ff.

⁸⁶ *Thibaut*, *Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts II*, S. 84.

⁸⁷ *Thibaut*, *Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts II*, S. 88.

in re aliena). Sowohl das Eigentum als auch die Rechte an der Sache eines anderen können als *directum* oder *utile* auftreten, je nachdem durch welche *actio* sie geschützt werden können.⁸⁸ Eine mehrfache Eigentümerstellung hinsichtlich desselben Gegenstandes lehnte *Thibaut* ab.⁸⁹ Die in der Gesetzgebung und Lehre der damaligen Zeit als *dominium utile* bezeichneten Rechte des Vasallen, des Emphyteuta und des Superficiars waren nach seiner Vorstellung als *iura in rem in re aliena* zu qualifizieren.⁹⁰ Die Befugnisse der Rechteinhaber konnten demnach nicht allgemein aus einem Nutzungseigentum hergeleitet werden, sondern waren anhand der einschlägigen Verträge und Gesetze zu bestimmen.⁹¹

Es kann dahinstehen, ob die Interpretation von römischen Quellen durch *Thibaut* zutreffend war. Entscheidend ist vielmehr, dass er, auf die besagten Quellen des römischen Rechts gestützt, für sich in Anspruch nahm, seiner Abhandlung „das wahre“ bzw. das „eigentliche Eigentum“ zugrunde legen zu können.⁹² Diesen Eigentumsbegriff, den er freilich nicht definiert – er weist lediglich auf die von ihm umfassten „mannichfaltigen Rechte“ hin⁹³ –, verkündet er als ein Axiom.⁹⁴

d) Die Willentheorie und das Eigentumskonzept des Pandektenrechts

Das Heranziehen der Autorität römisch-rechtlicher Quellen für die Kritik am geteilten Eigentum legt den Schluss nahe, der Eigentumsbegriff des BGB sei eine (nicht vollständig gelungene) Rezeption des römischen Rechts.⁹⁵ Eine gewisse semantische Kontinuität der Eigentumsdefinition sollte allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass ihr keine Kontinuität in der normativ-inhaltlichen Ausfüllung gegenübersteht.⁹⁶ Der Eigentumsbegriff des Pandektenrechts – und damit auch der Eigentumsbegriff des BGB – basiert in erster Linie auf der Konzeption von *Savigny*, die in der Tradition der Freiheitsethik *Kants* gesehen wird.⁹⁷

⁸⁸ *Thibaut*, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts II, S. 91.

⁸⁹ *Thibaut*, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts II, S. 89.

⁹⁰ *Thibaut*, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts II, S. 92.

⁹¹ *Thibaut*, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts II, S. 92.

⁹² *Thibaut*, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts II, S. 85, 91.

⁹³ *Thibaut*, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts II, S. 85.

⁹⁴ *Wiegand*, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation III, S. 137.

⁹⁵ *Gierke*, Sachenrecht, S. 360 f.

⁹⁶ *Auer*, Der privatrechtliche Diskurs, S. 102.

⁹⁷ *Auer*, Der privatrechtliche Diskurs, S. 105; *Füller*, Eigenständiges Sachenrecht?, S. 28; *Larenz*, AcP 143 (1937), S. 257 (267); *Lehmann*, Sachherrschaft, S. 129 ff. Vgl. auch *Kant*, Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, 1. Teil, 2. Hauptstück, 1. Abschnitt, § 2, § 17. Zitiert nach der Ausgabe: AA VI: Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. Die Metaphysik der Sitten, S. 246, abrufbar unter: <<http://www.korpora.org/Kant/aa06/270.html>>.

Ohne sich direkt auf Kant zu beziehen, wählt *Savigny* in seinem „System des heutigen Römischen Rechts“ als zentrales Element zur Beschreibung der Rechtswirklichkeit „die der einzelnen Person zustehende Macht: ein Gebiet, worin ihr Wille herrscht“. Diese Macht bezeichnet er als ein Recht dieser Person, gleichbedeutend mit Befugnis oder dem subjektiven Recht. Eine „tiefere Grundlage“ findet das subjektive Recht im Rechtsverhältnis, „von welchem jedes einzelne Recht nur eine besondere, durch Abstraktion ausgeschiedene Seite darstellt“.⁹⁸ Damit stehen der Wille des Einzelnen und seine Freiheit, diesen Willen durchzusetzen, im Vordergrund, wobei die Grenzen dieser Durchsetzung durch das Recht gezogen werden.⁹⁹

Als Gegenstände der Willensherrschaft betrachtet *Savigny* die eigene Person, die unfreie Natur und die fremden Personen.¹⁰⁰ Während die Macht über die eigene Person als Grundlage und Voraussetzung aller Rechte, einschließlich der Abwehrrechte gegen Angriffe auf eigene persönliche Rechtsgüter, wie z. B. die Unverletzlichkeit der Person, verstanden wird,¹⁰¹ bilden die beiden anderen Kategorien die Grundlage für die Einteilung der Rechtsverhältnisse nach ihrem Gegenstand.

Die Herrschaft über fremde Personen, die ohne die Verletzung ihrer Freiheit möglich ist, sieht *Savigny* als die Herrschaft über einzelne Handlungen dieser Personen, ein Verhältnis, das er „Obligation“ nennt.¹⁰² Die Herrschaft über die unfreie Natur bezieht sich nicht auf die Natur als Ganzes, sondern ist nur in bestimmter räumlicher Begrenzung, nämlich als Recht an einer Sache, möglich.¹⁰³

Der Eigentumsbegriff wird dadurch normativ zwingend an die Freiheit der Person gekoppelt und erweist sich somit als eine „rechtsdogmatische Durchsetzung des vernunftrechtlichen Individualismus“ und als „vernunftrechtlich zwingender Ausfluss des Autonomieprinzips“.¹⁰⁴

In der Pandektenwissenschaft des 19. Jahrhunderts wird das Eigentum schließlich als die volle rechtliche Unterwerfung einer Sache, die vollkommene rechtliche Herrschaft über einen körperlichen Gegenstand definiert.¹⁰⁵

In seinem 1862 erschienenen Lehrbuch des Pandektenrechts beschreibt *Bernhard Windscheid* das Eigentum wie folgt:

⁹⁸ *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts I, S. 7.

⁹⁹ *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts I, S. 331 ff.

¹⁰⁰ *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts I, S. 335.

¹⁰¹ *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts I, S. 336.

¹⁰² *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts I, S. 338 f.

¹⁰³ *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts I, S. 338.

¹⁰⁴ *Auer*, Der privatrechtliche Diskurs, S. 105 f.

¹⁰⁵ *Puchta*, Pandekten, S. 216 m.w.N. Ebenso: *Arndts von Arnesberg*, Lehrbuch der Pandekten, S. 218; *Baron*, Pandekten, S. 239; *Hartmann*, Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts 17 (1879), S. 69 (70); *Wendt*, Lehrbuch der Pandekten, S. 317. Für weitere Nachweise siehe: *Johow*, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, S. 499.

„Eigentum bezeichnet, dass Jemandem eine (körperliche) Sache eigen ist [...]. [Das] will sagen, daß sein Wille für sie entscheidend ist in der Gesamtheit ihrer Beziehungen. Dies zeigt sich nach einer doppelten Richtung: 1) der Eigenthümer darf über die Sache verfügen, wie er will; 2) ein Anderer darf gegen seinen Willen über die Sache nicht verfügen (positive – negative Seite des Eigenthums). Es lassen sich ferner einzelne Befugnisse namhaft machen, welche dem Eigentümer kraft des Begriffs des Eigenthums zustehen [...]. Aber man darf nicht sagen, daß das Eigentum aus einer Summe einzelner Befugnisse bestehe [...], d. h. wie jede Gesamtheit gegenüber ihren Bestandtheilen ein selbstständiges Dasein hat.“¹⁰⁶

Als ein wesentliches Charakteristikum des Eigentums betrachtet *Windscheid* seine Elastizität.¹⁰⁷ Es wird besonders betont, dass das Eigentum nur an Sachen, d. h. an körperlichen Gegenständen, nicht jedoch an Rechten bestehen kann¹⁰⁸ und dass die Befugnisse des Eigentümers gesetzlich eingeschränkt werden können.¹⁰⁹

Damit war der Eigentumsbegriff des heutigen bürgerlichen Rechts bereits um die Mitte des 19. Jahrhunderts ein fester Bestandteil der Rechtstheorie.¹¹⁰

3. Der Wertungsrahmen einer liberalen Rechtsordnung und die Eigentumsdogmatik

a) Der „wahre Eigentumsbegriff“ und die Auflösung der agrarwirtschaftlichen Struktur

Die Aufgabe des geteilten Eigentums zugunsten des modernen Eigentumsbegriffs fällt mit der Auflösung der traditionellen agrarwirtschaftlichen Struktur,¹¹¹ einer rechtlichen Mobilisierung von Grundstücken¹¹² und der Durchsetzung von liberalen Ideen¹¹³ zusammen. Dem ersten Anschein nach verliefen diese Prozesse allerdings eher parallel zueinander, als dass sie in einem kausalen Verhältnis stünden. Wie oben bereits dargestellt, argumentierte *Thibaut* in seiner Abhandlung „Über dominium directum und utile“,¹¹⁴ die

¹⁰⁶ *Windscheid*, Lehrbuch des Pandektenrechts I, § 167, S. 417 f.

¹⁰⁷ *Windscheid*, Lehrbuch des Pandektenrechts I, § 167, S. 418 f.

¹⁰⁸ *Windscheid*, Lehrbuch des Pandektenrechts I, § 168, S. 419 f.

¹⁰⁹ *Windscheid*, Lehrbuch des Pandektenrechts I, § 169, S. 420 ff.

¹¹⁰ Zum Eigentumsbegriff des BGB ausführlich unten, Abschnitt B II.

¹¹¹ Zur schrittweisen Bauernbefreiung sowie zur Aufhebung weiterer rechtlicher Hindernisse bei der freien Veräußerbarkeit von Grundstücken siehe ausführlich: *Habermann*, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation III, S. 3 ff.; *Dernburg*, Bürgerliches Recht III, S. 187 ff.

¹¹² Zur theoretischen Begründung der Bodenmobilisierung in der Volkswirtschaftslehre der damaligen Zeit siehe ausführlich: *Winkel*, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation III, S. 156 ff. Zur Entwicklung des Grundstücksverkehrs siehe ausführlich: *Henning*, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation III, S. 172 ff.

¹¹³ Hierzu ausführlich: *Lehmann*, Sachherrschaft, S. 204 ff.

¹¹⁴ Zitiert nach: *Thibaut*, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts II, S. 67 ff.

den Prozess des Ablösens des mittelalterlichen durch den modernen Eigentumsbegriff in Gang setzte,¹¹⁵ aus der formal-logischen bzw. historischen Perspektive. Der Wandel des Eigentumsbegriffs wurde nicht als ein Mittel zur Veränderung der sozialen Struktur gesehen; vielmehr wurde ein wahrer, für alle Zeiten einzig gültiger Eigentumsbegriff vorausgesetzt. Die Vorstellung, dass es ein solches „wahres Eigentum“ gäbe, wird zu den prägenden Grundlagen der Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert gezählt.¹¹⁶

Dementsprechend werden in den wissenschaftlichen Abhandlungen des 19. Jahrhunderts die veränderten sozioökonomischen Rahmenbedingungen kaum reflektiert. Stattdessen wird auf das „Wesen des Eigentums“ verwiesen.¹¹⁷ Auch in den Vorentwürfen zum BGB wird die Eigentumsteilung als „unrömisch“ und mit dem Begriff des Eigentums nicht vereinbar bezeichnet,¹¹⁸ wenn auch festgestellt wird, dass die Eigentumsteilung durch die bereits erfolgte Rechtsentwicklung überholt wurde und lediglich noch „trümmerhafte Reste des mittelalterlichen Wirtschafts- und Verwaltungssystems“ abbildete.¹¹⁹

„Dem deutschen Recht fehlte das Bestreben des römischen Rechts, die Herrschaft über die Sache möglichst in einer Hand, des Sacheigentümers, zu konzentrieren. Im Gegenteil brachten es die Verhältnisse des Mittelalters mit sich, dass man umgekehrt an den Vorteilen, welche Grund und Boden gewähren, möglichst viele in den verschiedenen Formen und mit den mannigfachen Befugnissen Theil nehmen ließ“,

heißt es in den Vorentwürfen.¹²⁰ Dabei ist allerdings zu beachten, dass für die BGB-Verfasser die Lehre vom geteilten Eigentum bereits ein Relikt ist, das nur knapp erwähnt und abgelehnt wird, über das aber keine ernsthafte Auseinandersetzung mehr geführt wird.¹²¹

Erst in der Kritik des Eigentumsbegriffs des BGB wird vorgebracht, dass die theoretische Wiedereinsetzung und praktische Handhabung des römischen Eigentumsbegriffs „ein Hauptmittel der allmählichen Umgestaltung der vom

¹¹⁵ *Hecker*, Eigentum als Sachherrschaft, S. 205 ff.; *Lehmann*, Sachherrschaft, S. 168 ff.; *Wiegand*, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation III, S. 118 ff., jeweils m. w. N. Siehe ausführlich oben, Abschnitt B I 2 c dieses Kapitels.

¹¹⁶ *Wiegand*, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation III, S. 151, mit Nachweisen aus der Literatur der damaligen Zeit. Siehe weiterhin: *Hecker*, Eigentum als Sachherrschaft, S. 213 ff.; *Lehmann*, Sachherrschaft, S. 195; *Hattenhauer*, in: Baur (Hrsg.), Das Eigentum, S. 83.

¹¹⁷ *Puchta*, Pandekten, S. 219 f.; ähnlich: *Arndts von Arnesberg*, Lehrbuch der Pandekten, S. 218; *Baron*, Pandekten, S. 239; *Böcking*, Pandekten, S. 7; *Wendt*, Lehrbuch der Pandekten, S. 318.

¹¹⁸ *Johow*, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, S. 522.

¹¹⁹ *Johow*, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, S. 524.

¹²⁰ *Johow*, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, S. 496.

¹²¹ *Staudinger-Seiler*, BGB, Vorb. zu §§ 903 ff., Rn. 60 (Neub. 2002); *Mugdan*, III, S. 145; kritisch zur Aufgabe des geteilten Eigentums: *Gierke*, Sachenrecht, S. 372.

Mittelalter überkommenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse“ gewesen seien.¹²²

Somit ist festzuhalten: Auch wenn im Ergebnis die Verbindung zwischen dem liberalen Eigentumsbegriff und dem wirtschaftlichen und politischen Liberalismus nicht zu übersehen ist, kann diese Verbindung nicht im Sinne einer bewussten Anpassung des Rechts an die veränderten gesellschaftlichen Anforderungen verstanden werden. Vielmehr scheint das liberale Eigentumskonzept den bereits veränderten gesellschaftlichen Grundkonsens zu reflektieren.

b) Der Freiheitsbezug des liberalen Eigentumsbegriffs

Die Entwicklung des liberalen Eigentumskonzepts ist somit innerhalb der generellen Entwicklungslinie des modernen westlichen Privatrechts, insbesondere mit Blick auf seine Wende zum Subjekt, zu verorten.¹²³ Als Elemente dieses individualistischen Wertungskerns werden die Betonung des autonomen Willens, der Freiheit und der Selbstbezogenheit des Menschen, d.h. seiner Personalität, ferner das System der subjektiven Rechte und schließlich die auf die Trennung zwischen Staat und Gesellschaft zurückzuführende Trennung zwischen dem privaten und dem öffentlichen Recht ausgemacht.¹²⁴

Im Hinblick auf die Entwicklung der Eigentumsdogmatik lässt sich die Wende zur Moderne daran ablesen, dass das Eigentum zum einen innerhalb des Sachenrechts eine zentrale Position einnahm und zum anderen normativ zwingend an die Freiheit der Person gekoppelt wurde.¹²⁵ Das liberale Eigentumskonzept des kontinentaleuropäischen Rechtskreises begreift das Eigentum als eine absolute, ungeteilte, willkürliche und souveräne Herrschaft einer natürlichen Person über Sachen bzw. Güter.¹²⁶ Es wird mit den Ideen der freien Person, des freien Willens, des freien Vertrags und des Verfassungs- und Rechtsstaates,¹²⁷ mithin mit der Garantie der persönlichen Freiheit, als aufs Engste verbunden angesehen.¹²⁸ Damit basiert das klassische Eigentumsverständnis auf der Vorstellung, das Eigentum sei ein fundamentales Grund- und Menschenrecht, das eine persönliche Souveränität des Bürgers dem Staat gegenüber

¹²² Gierke, Sachenrecht, S. 361.

¹²³ Aus dem jüngsten Schrifttum siehe sehr ausführlich: Auer, Der privatrechtliche Diskurs, S. 11–90 mit zahlreichen Nachweisen.

¹²⁴ Siehe die Untersuchung von Auer, Der privatrechtliche Diskurs, S. 20, 22 ff., 29 ff.

¹²⁵ Auer, Der privatrechtliche Diskurs, S. 105.

¹²⁶ Siegrist/Sugarman, in: dies. (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, S. 23; Wilhelm, Sachenrecht (3. Aufl.), S. 299 (Rn. 740); Knieper, Gesetz und Geschichte, S. 202. Zum gegenständlichen Bereich des Eigentums im internationalen Vergleich siehe: Gretton, *RabelsZ* 71 (2007), S. 802 (807 ff.).

¹²⁷ Siegrist/Sugarman, in: dies. (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, S. 23; Hattenhauer, in: Baur (Hrsg.), Das Eigentum, S. 84; Auer, Der privatrechtliche Diskurs, S. 105; Mayer-Maly, FS Hübner, S. 153 m. w. N.

¹²⁸ BVerfG, NJW 1969, S. 309.

garantiere.¹²⁹ Freiheit als absolutes subjektives Recht ist demnach die Befugnis einer Person, sich durch selbstbestimmtes Handeln zu entfalten, die Abwesenheit von Zwang, insbesondere von obrigkeitlicher Gängelung, ein staatsfreier Raum, in dem Bürger und Gesellschaft ohne Bevormundung kraft eigener Einsicht und Wahl handeln können.¹³⁰ Es wird insbesondere betont, dass als Grund- und Menschenrecht das freiheitlich-bürgerliche Eigentum keine durch den Staat oder die Rechtsordnung gewährte Rechtsmacht, sondern ein vom Bürger mit der Geburt erworbenes, unverzichtbares, vorstaatliches Menschenrecht und die Grundbedingung menschlicher Würde sei.¹³¹

c) *Eigentum im Spannungsverhältnis zwischen Individual- und Sozialfunktion*

Obwohl, wie gerade gezeigt, die dogmatische Verknüpfung von Freiheit und Eigentum als ein konstitutives Element des deutschen Eigentumskonzepts anzusehen ist, ist zu bedenken, dass die Rechtfertigung der Institutionen in der modernen Gesellschaft nicht ausschließlich aus der individuellen Autonomie heraus möglich ist.¹³² Das von den feudalen Bindungen befreite Eigentum wurde keinesfalls aller Beschränkungen enthoben, sondern vielmehr der öffentlichen Eigentumshoheit des Staates und der Kommunen unterworfen, welche einige Bestimmungsbefugnisse umfasste, die früher dem Obereigentum zugeordnet wurden.¹³³ Weiterhin umfasst jede liberale Rechtsordnung neben einem ausgeprägten Individualrechtsschutz auch den Schutz kollektiver Rechtsgüter, der Einschränkungen der Eigentumsfreiheit notwendig macht.¹³⁴

Das individualistische Privatrechtsverständnis hebt insofern keinesfalls das Spannungsverhältnis zwischen der Individual- und der Sozialfunktion des Eigentums auf. Vielmehr setzt es dieses Spannungsverhältnis voraus. Die oben bereits angesprochene Trennung zwischen Staat und Gesellschaft führt dazu, dass der Interessengegensatz zwischen dem Einzelnen und dem Kollektiv zu einem zentralen Punkt der juristischen Entscheidungsfindung wird. Dies wird deutlich, wenn man einen vergleichenden Blick auf eine kollektivistische Rechtsordnung wirft.

Wie im vorigen Kapitel dargelegt,¹³⁵ wurde in der sowjetischen Theorie der Gegensatz zwischen Staat und Gesellschaft bzw. zwischen Individuum

¹²⁹ *Mattei*, Basic Principles, S. 14; *Hattenhauer*, in: Baur (Hrsg.), Das Eigentum, S. 84; *Hecker*, Eigentum als Sachherrschaft, S. 217 ff.

¹³⁰ *Hattenhauer*, in: Baur (Hrsg.), Das Eigentum, S. 84.

¹³¹ *Hattenhauer*, in: Baur (Hrsg.), Das Eigentum, S. 84.

¹³² *Auer*, Der privatrechtliche Diskurs, S. 74 ff. (82 f.).

¹³³ *Willoweit*, in: Schwartländer/Willoweit (Hrsg.), Recht des Menschen auf Eigentum, S. 11.

¹³⁴ Zum Beispiel Umweltschutz, vgl. Art. 20a GG.

¹³⁵ Kapitel I, Abschnitt B III 1 b bb.

und Gemeinschaft dadurch aufgelöst, dass die Partikularinteressen in einem Gemeinwillen akkumuliert wurden und dieser zum tragenden Gedanken der Volkssouveränität wurde.¹³⁶ Die Gesellschaftstheorie der NS-Zeit argumentierte auf eine ähnliche Weise.¹³⁷ Der Gegensatz zwischen „Individuum“ und „Gemeinschaft“ bzw. „Einzelwillen“ und „Gemeinwillen“ wurde scharf betont und konnte nur zugunsten des „Gemeinwillens“ aufgehoben, wenngleich nicht überwunden werden.¹³⁸ Dennoch war auch in diesem System die Integration von Partikularinteressen in den Kollektivwillen keinesfalls vollständig. Auch eine autoritär-kollektivistisch geprägte Rechtsordnung kennt einen, wenn auch eingeschränkten, Individualrechtsschutz.¹³⁹

Der grundlegende Unterschied zwischen den Eigentumskonzepten einer liberalen und einer kollektivistischen Rechtsordnung ist angesichts dieser Überlegungen in der Methodologie des Ausgleichs widerstreitender Interessen zu vermuten. Diese These soll im Verlauf der weiteren Untersuchung überprüft und bestätigt werden.

II. Kernelemente des Eigentumskonzepts des BGB

1. Ausgangspunkt und Entwicklungstendenzen

a) Dogmatische Vorgaben eines absoluten Eigentumsbegriffs

Die Anerkennung des privaten Eigentums war für den BGB-Gesetzgeber ein selbstverständliches Grundprinzip der Kodifikation, das keiner besonderen Begründung bedurfte und nur gelegentlich am Rande erwähnt wird.¹⁴⁰ Das Ordnungsproblem im Bereich des Privatrechts bestand insofern nicht mehr in der Überwindung der Relikte des Mittelalters, sondern darin, ein der freien Marktwirtschaft angemessenes, freies Verkehrsrecht zu etablieren.¹⁴¹ Dabei rückten die Interessen des Verkehrs entscheidend in den Vordergrund, was sich in einem größeren Schutz des Vertrauens, in den Publizitätsanforderungen, in der Verwendbarkeit der Wirtschaftsgüter als Kreditsicherungsmittel und – ganz entscheidend – in einer leichteren Übertragbarkeit der Eigentumsposition äußerte.¹⁴²

¹³⁶ Vgl. auch *Auer*, Der privatrechtliche Diskurs, S. 34 zur Auflösung des Gegensatzes zwischen Individuum und Gemeinschaft bei *Rousseau*.

¹³⁷ Zur Vergleichbarkeit beider Gesellschaftsmodelle siehe unten, Abschnitt C II 2 dieses Kapitels.

¹³⁸ *Auer*, Der privatrechtliche Diskurs, S. 21.

¹³⁹ Siehe z.B. zum Schutz des persönlichen Eigentums im sozialistischen Recht: *Chal'fina*, Pravo ličnoj sobstvennosti, S. 122 ff.; *Pronina/Romanovič*, Ličnaja sobstvennost' graždan i ee zaščita, S. 84 ff.

¹⁴⁰ *Staudinger-Seiler*, BGB, Vorb. zu §§ 903 ff., Rn. 56 (Neub. 2002).

¹⁴¹ *Coing*, Europäisches Privatrecht II, S. 89; *Wiegand*, AcP 190 (1990), S. 112 (119).

¹⁴² *Coing*, Europäisches Privatrecht II, S. 90.

Gestützt auf das oben geschilderte¹⁴³ Eigentumskonzept des Pandektenrechts, betrachteten die Verfasser des BGB eine scharfe Trennung zwischen dem Schuld- und dem Sachenrecht als eine Selbstverständlichkeit, die aus dem Gegensatz zwischen dinglichem und persönlichem Recht resultierte.¹⁴⁴ Diese begriffliche Trennung wird von den Motiven zum BGB als ein deutlicher Fortschritt gegenüber älteren Kodifikationen, wie z. B. dem preuß. ALR, empfunden, zumal die BGB-Verfasser für sich in Anspruch nehmen, das „Wesen der Rechtsverhältnisse“ erkannt zu haben.¹⁴⁵

Die konzeptionelle Selbstständigkeit des Sachenrechts stellt eine grundlegende Weichenstellung dar. Dabei erfordert ein derart konzipiertes Sachenrecht eine Reihe von dogmatischen und prinzipiellen Festlegungen.¹⁴⁶ „Der Begriff des Eigenthums beruht in seinem letzten Grunde auf dem Gegensatze zwischen Person und Sache“, heißt es in den Vorentwürfen.¹⁴⁷ Insbesondere sind folgende Eckpunkte zu berücksichtigen, auf die weiter unten ausführlich einzugehen sein wird:

Eigentumsfähig sind in der Eigentumskonzeption des BGB grundsätzlich lediglich Sachen, d. h. körperliche Gegenstände. Zwar können nach der Auffassung der BGB-Verfasser einzelne Eigentumsnormen, vor allem zum Eigentumsschutz, im Wege der Analogie unter Umständen auch auf andere absolute, nicht von einem Stammrecht abgeleitete Rechte, wie z. B. das Urheberrecht, angewendet werden, doch führe eine solche Anwendung nicht zur Verallgemeinerung des Eigentumsbegriffs.¹⁴⁸ Damit wurde das Immaterialgüterrecht aus dem Anwendungsbereich des Eigentumsbegriffs ausgeschlossen.

Aus dem Gegenstand des Eigentums wird die absolute Rechtsmacht des Eigentümers abgeleitet: „Die Sache hat, weil sie willenlos ist, die Bestimmung, von der willensfähigen Person beherrscht zu werden. Diese Herrschaft ist an sich vollkommen unbegrenzt, sie reicht so weit, wie die physische Möglichkeit, sie zu üben“, heißt es in den Vorentwürfen.¹⁴⁹

Das Wesen des Eigentums wird heute noch in der Kommentarliteratur durch die Schlagworte „Totalität“, im Sinne einer ungeteilten Rechtsmacht, „Abstraktheit“ im Sinne einer fehlenden Differenzierung nach Eigentumsobjekten und „Absolutheit“ definiert.¹⁵⁰ All diese Merkmale werden auf das von *Savigny* begründete Konzept einer umfassenden und somit totalen Sachherrschaft, die als solche unteilbar und immer und überall gleich ist, zurückge-

¹⁴³ Abschnitt B I 2 d dieses Kapitels.

¹⁴⁴ Motive III, S. 1.

¹⁴⁵ Motive III, S. 1.

¹⁴⁶ *Wiegand*, AcP 190 (1990), S. 112 (116).

¹⁴⁷ *Johow*, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, S. 495.

¹⁴⁸ Motive III, S. 257.

¹⁴⁹ *Johow*, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, S. 495.

¹⁵⁰ *MüKo-Säcker* § 903, Rn. 4 (5. Aufl.); *Wiegand*, AcP 190 (1990), S. 112 (117).

führt.¹⁵¹ In diesem System stellt eine Abspaltung einzelner Befugnisse in Form der beschränkten dinglichen Rechte eine lediglich zu tolerierende Ausnahme dar, woraus sich praktisch von selbst das Bedürfnis ergibt, die Anzahl dieser Ausnahmen mithilfe des *numerus clausus*-Prinzips zu begrenzen.¹⁵²

Als Ausdruck eines selbstständigen Sachenrechts sind schließlich das Trennungs- und Abstraktionsprinzip zu verstehen. Insbesondere folge aus der selbstständigen Stellung des Sachenrechts, dass die Gesetzgebung auch die Rechtsgeschäfte des Sachenrechts unabhängig von Rechtsgeschäften anderer Teile des Systems auffassen und gestalten müsse.¹⁵³

b) Wandel des Eigentumskonzepts?

Die fortdauernde Gültigkeit dieser Vorgaben für das moderne deutsche Eigentumskonzept ist nicht selbstverständlich. Zunächst ist zu beachten, dass im deutschen Recht neben dem absoluten Eigentum des BGB noch ein weiteres, dem Zivilrecht in gewissem Sinne vorgelagertes Eigentumskonzept existiert, nämlich dasjenige des Verfassungsrechts. Dies legt den Gedanken nahe, dass die rein zivilrechtliche Perspektive nicht die komplette Wirklichkeit der deutschen Eigentumsordnung erfassen kann. Unverkennbar ist auch, dass die sozioökonomischen Gegebenheiten sich im Vergleich zu der Zeit der Entstehung des BGB grundlegend gewandelt haben,¹⁵⁴ was sich ebenfalls sowohl im Eigentumskonzept als auch in der sachenrechtlichen Dogmatik niederschlagen hat.

Die Überlagerung des Eigentumskonzepts des BGB durch dasjenige des Verfassungsrechts¹⁵⁵ wirft zunächst die Frage auf, ob – angesichts der in Art. 14 Abs. 2 GG verankerten Sozialpflichtigkeit des Eigentums – die Beschreibung der Eigentümerbefugnisse des § 903 BGB überhaupt das geltende Recht wiedergibt.¹⁵⁶ So wird beispielsweise für den Bereich des Grundstückseigentums angenommen, dass dessen Ausgestaltung durch die Vorschriften des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts die privatrechtliche Gestaltung dermaßen verdrängt, dass die Eigentümerbefugnisse zum Teil auf den Wertanspruch reduziert werden.¹⁵⁷ Dies legt eine Dekonstruktion eines einheitlichen Eigentumsbegriffs zu einem Bündel von Rechten und Pflichten des

¹⁵¹ Wiegand, AcP 190 (1990), S. 112 (117).

¹⁵² Wiegand, FS Kroeschell, S. 629.

¹⁵³ Motive III, S. 6.

¹⁵⁴ So erklärt z. B. Häberle, AöR 109 (1984), S. 36 (53), die unbeschränkte Eigentumsgarantie infolge der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung für dysfunktional: Sie werde auf unterschiedliche Weise abgeschwächt, ausdifferenziert und sozial eingebunden.

¹⁵⁵ Zum Einfluss des verfassungsrechtlichen Eigentumsverständnisses auf das privatrechtliche Eigentum siehe z. B.: Wolf, NJW 1987, S. 2647 ff.

¹⁵⁶ So z. B.: Pawlowski, AcP 165 (1965), S. 395 (401).

¹⁵⁷ Rittstieg, JZ 1983, S. 161 (163).

Eigentümers im Verhältnis zu anderen potenziellen Sachnutzern¹⁵⁸ bzw. zu einem Bündel von je funktional sinnvoll eingebundenen Handlungsmöglichkeiten¹⁵⁹ nahe. Auch die Beschreibung der geltenden Eigentumsordnung mithilfe des Funktionseigentums wird vertreten, wobei die Befugnisse des Eigentümers darauf reduziert werden, die Sache in ihrer jeweiligen durch das objektive Recht bestimmten Funktion zu benutzen.¹⁶⁰

Weiterhin führten die Veränderungen der sozioökonomischen Grundlagen der deutschen Eigentumsordnung dazu, dass das Eigentum an Grund und Boden eine wesentliche Eigentumsfunktion, nämlich diejenige der ökonomischen Existenzsicherung, in der Regel nicht mehr erfüllen kann, da diese Funktion inzwischen durch Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen und Sozialversicherungen übernommen wird.¹⁶¹ Aus diesem Grund wird eine Veränderung des Eigentumsdiskurses für erforderlich gehalten.¹⁶² Das Grundeigentum habe dagegen eine neue Funktion als Gewährleistung eines persönlichen Lebensbereichs gewonnen, was die Veränderung der Strukturen des Schutzes rechtfertige.¹⁶³ Generell ist neben der Verstärkung der Sozialbindung eine Erweiterung des gegenständlichen Bereichs des Eigentums zu verzeichnen. Zum einen betrifft sie die Ausweitung des Schutzbereichs der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie auf vermögenswerte Rechte, d. h. auf Bereiche, die dem Eigentum in seiner Eigenschaft als Existenzgrundlage angenähert sind.¹⁶⁴ Zum anderen stellt eine fortschreitende Entdinglichung der Warenwelt neue Anforderungen an die Rechtsordnung. So wird zum Teil ange-

¹⁵⁸ *Rittstieg*, JZ 1983, S. 161 (164); siehe auch: *ders.*, Eigentum als Verfassungsproblem, S. 275 ff.

¹⁵⁹ *Häberle*, AöR 109 (1984), S. 36 (63 ff.; 75).

¹⁶⁰ *Pawlowski*, AcP 165 (1965), S. 395 (412); *Schultze-von Lasaulx*, AcP 151 (1950/1951), S. 449 (454).

¹⁶¹ *Willoweit*, in: *Schwartländer/Willoweit* (Hrsg.), *Recht des Menschen auf Eigentum*, S. 12.

¹⁶² *Horwitz*, in: *Siegrist/Sugarman* (Hrsg.), *Eigentum im internationalen Vergleich*, S. 42.

¹⁶³ So ordnet *Willoweit*, in: *Schwartländer/Willoweit* (Hrsg.), *Recht des Menschen auf Eigentum*, S. 12, die in Art. 13 GG garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung als eine Norm des Eigentumsschutzes ein. In diesem Zusammenhang ist auch die Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1993 zu sehen, in der es die Rechtsposition des Mieters des Wohnraums für verfassungsrechtliches Eigentum erklärt (BVerfG, Beschluss vom 26.5.1993 – 1 BvR 208/93, NJW 1993, S. 2035; bestätigt z. B. in: BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 4.4.2011 – 1 BvR 1803/08 (zitiert nach *juris*)).

¹⁶⁴ *Scholz*, NVwZ 1982, S. 337 (339 ff.); *Willoweit*, in: *Schwartländer/Willoweit* (Hrsg.), *Recht des Menschen auf Eigentum*, S. 17 ff. Vgl. auch die Eigentumsdefinition des BVerfG, wonach das Eigentum die Aufgabe haben soll, „dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sicherzustellen und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen“ (BVerfG, NJW 1969, S. 309). Ausführlich zum Umfang der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie unten, Abschnitt B II 3 c dieses Kapitels.

nommen, dass eine Informationsgesellschaft nach einer neuen Rechtsordnung verlange, in deren Mittelpunkt nicht das Recht des Eigentums an materiellen Ressourcen stehe, sondern das Recht des Zugangs zum und der Nutzung des immateriellen, des geistigen Eigentums.¹⁶⁵

Schließlich wird vorgebracht, dass die dogmatische Konstruktion des Sachenrechts sich bereits seit langem in Auflösung befinde, was auch die dogmatischen Vorgaben in Zweifel ziehe, die dem Sachenrecht bislang eine Struktur aufgezwungen haben.¹⁶⁶ So werden die Strukturprinzipien des Sachenrechts, nämlich die Absolutheit, die Publizität, die Typenfixierung und der Typenzwang, der Bestimmtheitsgrundsatz, die freie Übertragbarkeit und die Abstraktheit, für entweder nicht spezifisch sachenrechtlich oder für nicht das gesamte Sachenrecht umfassend befunden.¹⁶⁷

Diese Veränderungen werden zum Teil auf die veränderte Struktur der Wirtschaft und der Gesellschaft zurückgeführt. Das System des Sachenrechts verliere seine Plausibilität, sobald es nicht mehr die Dauerordnung der abgegrenzten Grundherrschaften darstelle, sondern vorwiegend als Rahmenordnung einer dynamischen Marktwirtschaft gedacht werde.¹⁶⁸ Insbesondere die veränderten Finanzierungsbedürfnisse der Wirtschaft haben zur Veränderung der Struktur von Sicherungsmitteln und zu Verschränkungen des Sachenrechts mit dem Schuldrecht geführt.¹⁶⁹

Diese Darstellung des Diskussionsstandes zur modernen Eigentumsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es galt vielmehr die Hauptlinien der Dekonstruktion des absoluten Eigentumsbegriffs des BGB aufzuzeigen, um sie im weiteren Verlauf der Untersuchung entsprechend berücksichtigen zu können.

2. Absolute Rechtsmacht und öffentlich-rechtliche Beschränkungen

a) Ausgestaltung und Kritik

Bereits in der Pandektenwissenschaft des 19. Jahrhunderts wird das Eigentum als die volle rechtliche Unterwerfung einer Sache, die vollkommene rechtliche Herrschaft über einen körperlichen Gegenstand definiert.¹⁷⁰ Diese gem. § 903 BGB zunächst unbegrenzte Rechtsmacht wird als das zentrale Element

¹⁶⁵ Seifert, in: Trunk/Knieper/Svetlanov (Hrsg.), *Russland im Kontext der internationalen Entwicklung*, S. 373 (379). Zum Begriff des „geistigen Eigentums“ siehe ausführlich unten, Abschnitt B II 3 b dieses Kapitels.

¹⁶⁶ Wiegand, *AcP* 190 (1990), S. 112 (130); Walz, *KritV* 1990, S. 374 ff.

¹⁶⁷ Säcker, in: Trunk/Knieper/Svetlanov (Hrsg.), *Russland im Kontext der internationalen Entwicklung*, S. 807 ff.; siehe auch die Untersuchungen von: Füller, *Eigenständiges Sachenrecht?*, und von Walz, *KritV* 1990, S. 374 ff., die im Wesentlichen zu denselben Ergebnissen kommen.

¹⁶⁸ Walz, *KritV* 1990, S. 374 (382).

¹⁶⁹ Wolf, *NJW* 1987, S. 2647 (2650 ff.); Walz, *KritV* 1990, S. 374 (376).

des privatrechtlichen Eigentumsbegriffs angesehen.¹⁷¹ Die absolute Rechtsmacht des Eigentümers bildet damit den Kern des liberalen Eigentumskonzepts, nämlich den Eigentumsbegriff, steht aber gleichzeitig in einem Spannungsverhältnis zu ihren Beschränkungen, die den Eigentumsinhalt definieren.¹⁷² Damit gilt das Eigentum seinem Wesen nach als grundsätzlich unbeschränkt, wenn auch beschränkbar.¹⁷³ Dies ist eine Selbstverständlichkeit, denn die Begrenzungen des Eigentums ergeben sich aus den sozialen Verhältnissen einer Gesellschaft.¹⁷⁴ So war die Beschränkbarkeit des Eigentums auch im Pandektenrecht anerkannt.¹⁷⁵

Auch das BGB geht keinesfalls von einem unbeschränktem Eigentum aus. Zwar wird die Macht des Eigentümers als an sich unbegrenzt empfunden, es wird aber gleichzeitig in den Vorentwürfen hervorgehoben, dass diese Rechtsmacht Einschränkungen gestattet,

„ohne ihr Wesen zu verändern, und die Rechtsordnung kann auf die Begrenzung der rechtlichen Macht über die einzelne Sache ebenso wenig verzichten, wie sie der Anerkennung dieser Macht als einer an sich schrankenlosen sich zu entziehen vermag“.¹⁷⁶

Dennoch wurde der absolute Eigentumsbegriff immer wieder als Folge der individualistischen Rechtsauffassung, die der Liberalismus des 19. Jahrhunderts vertreten habe, kritisiert.¹⁷⁷ So wurde eingewendet, die Vorstellung von Eigentum als einer im Zweifel unbeschränkten Herrschaft über eine Sache basiere auf einem Denkfehler, denn die Beschränkungen seien dem Eigentum im gewissen Sinne immanent.¹⁷⁸ Stattdessen sei das Eigentum als ein „durch seinen Zweck nicht begrenztes“ Ausschließungsrecht gegenüber Dritten aufzufassen.¹⁷⁹ Von *Menger* wird weiterhin vorgebracht, die in § 848 des Entwurfs vorgesehene „willkürliche Herrschaft des Eigentümers“ sei eine Fikti-

¹⁷⁰ *Puchta*, Pandekten, S. 216 m.w.N.; *Hartmann*, Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts 17 (1879), S. 69 (70); für weitere Nachweise siehe: *Johow*, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, S. 499.

¹⁷¹ *Raiser*, FS Sontis, S. 168.

¹⁷² Siehe ausführlich bereits oben, Abschnitt A II 2 dieses Kapitels.

¹⁷³ *Hattenhauer*, in: Baur (Hrsg.), Das Eigentum, S. 84.

¹⁷⁴ *Wieling*, Sachenrecht (5. Aufl.), S. 90.

¹⁷⁵ Siehe z.B.: *Windscheid*, Lehrbuch des Pandektenrechts I, § 169, S. 420 ff.; *Wendt*, Lehrbuch der Pandekten, S. 318. Zum Eigentumsbegriff des Pandektenrechts siehe oben, Abschnitt B I 2 dieses Kapitels.

¹⁷⁶ *Johow*, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, S. 495.

¹⁷⁷ *Schloßmann*, JherJb 45 (1903), S. 289 (321 ff.); *Palandt-Henke/Hoche*, 6. Aufl., Überbl. vor § 903, Ziff. 1; siehe ausführlich: *Staudinger-Seiler*, BGB, Vorb. zu §§ 903 ff., Rn. 57 (Neub. 2002).

¹⁷⁸ *Schloßmann*, JherJb 45 (1903), S. 289 (321 ff.); *Gierke*, Der Entwurf, S. 324; aus der neueren Literatur: *Baur*, AcP 176 (1976), S. 97 (117).

¹⁷⁹ *Schloßmann*, JherJb 45 (1903), S. 289 (345); siehe dazu ausführlich und m.w.N.: *Lehmann*, Sachherrschaft, S. 51 ff.

on. Vielmehr trete an ihre Stelle überall die Aufsicht und die Mitwirkung des Staates.¹⁸⁰ Auch *Gierke*¹⁸¹ verweist auf die zahlreichen Einschränkungen des Bodeneigentums in den Spezialgesetzen, die im BGB nicht erwähnt seien, was dazu führe, dass ein „völlig schiefes Bild“ gezeichnet werde.¹⁸² Generell ist nach seiner Auffassung die Erstreckung des absoluten Eigentumsbegriffs auf die Grundstücke „absurd und gefährlich“.¹⁸³

b) Grundsätzlich unbeschränkte Rechtsmacht vs. positive Befugnisbestimmung

Zum Teil wird angenommen, dass der Kritik an der Formulierung des § 903 BGB ein Missverständnis zugrunde liege.¹⁸⁴ Jedenfalls war „ein Monstrum, wie das abstrakte, formalisierte, totale und absolute Eigentum“, mit Sicherheit nicht das Produkt der BGB-Verfasser.¹⁸⁵ Insbesondere auch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums wurde nicht erst durch das Grundgesetz eingeführt.¹⁸⁶ Bereits 1899 wurde die soziale Tendenz des BGB hervorgehoben.¹⁸⁷ Auch wenn das BGB nach Ansicht seiner Verfasser keine soziale Aufgabe im eigentlichen Sinne hatte und die Gewährleistung des Schutzes wirtschaftlich Schwacher den Sondergesetzen vorbehalten blieb,¹⁸⁸ so hat es durchaus Rücksicht auf soziale Belange genommen.¹⁸⁹

Die an der Konzeption der absoluten Rechtsmacht des Eigentümers geäußerte Kritik übersah insofern, dass die Absolutheit des Eigentumsbegriffs des ausgehenden 19. Jahrhunderts weniger im Kontext der konkreten Ausgestaltung der Befugnisse des Eigentümers als in der Struktur des Eigentumskonzepts zu sehen ist.

Als ein Gegenmodell zu dem im BGB zum Ausdruck gekommenen Konzept ist die Vorstellung zu sehen, dass das Eigentum in seinem Wesen als ein

¹⁸⁰ *Menger*, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, S. 123.

¹⁸¹ Zu *Gierkes* Eigentumsbegriff siehe ausführlich: *Janssen*, Quaderni Fiorentini 5–6 (1976–1977), S. 549 ff.

¹⁸² *Gierke*, Der Entwurf, S. 103.

¹⁸³ *Gierke*, Der Entwurf, S. 323.

¹⁸⁴ *Staudinger-Seiler*, BGB, Vorb. zu §§ 903 ff., Rn. 57 (Neub. 2002).

¹⁸⁵ *Staudinger-Seiler*, BGB, Vorb. zu §§ 903 ff., Rn. 58 (Neub. 2002).

¹⁸⁶ Vgl. *Menger*, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, S. 119, 122 ff., der „die Aufsicht und die Mitwirkung des Staates“ (S. 123) als die Entleerung des Inhalts des Privateigentums beklagt (S. 119).

¹⁸⁷ Siehe den Aufsatz von *Planck*, DJZ 1899, S. 181 ff., der den Titel „Die soziale Tendenz des BGB“ trägt.

¹⁸⁸ *Kroeschell*, Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, S. 16 f. m. w. N. Die mangelnde soziale Ausrichtung des BGB-Entwurfs wurde insbesondere von *Gierke* (Der Entwurf, S. 45 ff.; *ders.*, Die soziale Aufgabe des Privatrechts) und *Menger* (Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, S. 109 ff.) kritisiert.

¹⁸⁹ Zu diesem Ergebnis kommt *Reppen*, Die soziale Aufgabe des Privatrechts, S. 491.

vom Staat abgeleitetes und zu konstituierendes Recht anzusehen sei, das eine Trennung von Begriff und Inhalt nicht zulasse. Eine solche sei auch logisch nicht möglich, da es ein pflichtenloses Eigentum im Sinne einer absoluten „Herrschaftsmacht“ nie gegeben habe.¹⁹⁰ Entsprechend dieser sog. Immanenztheorie enthalte das Eigentum überhaupt nur Befugnisse, die das positive Recht dem Eigentümer zuspricht. Ausgehend von der eher funktionalen Betrachtung der vielfältigen Einschränkungen, denen die Befugnisse des Eigentümers in der modernen Industriegesellschaft unterliegen, wird demnach vorgeschlagen, das Eigentum als eine von der Rechtsordnung jeweils anerkannte Sachherrschaft zu erfassen.¹⁹¹

Dabei ist zu betonen, dass die Entscheidung, ob die Befugnisse des Eigentümers zunächst als grundsätzlich unbeschränkt, aber beschränkbar oder als von der Rechtsordnung vorgegeben anzusehen sind, noch nicht den Umfang dieser Befugnisse festlegt. In Gesellschaften mit ähnlichen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnissen angewendet, führen beide Ansätze vermutlich auch zu weitgehenden Übereinstimmungen in Bezug auf die dem Eigentümer tatsächlich zustehende Rechtsmacht. Dennoch kann nicht angenommen werden, dass die Entscheidung für die eine oder die andere Konzeption für die rechtsvergleichende Erfassung des Eigentums zunächst nicht weiterführend sei.¹⁹²

Auch wenn beide Konzepte sicherlich einen wahren Kern haben und in ihren äußeren Formen ähnlich destruktiv sind,¹⁹³ markiert die Entscheidung für das eine oder das andere Konzept eine bedeutende Weichenstellung in der Rechtsentwicklung einer Zivilrechtsordnung. Dies wird insbesondere durch die Betrachtung des Verhältnisses zwischen dem Eigentumskonzept und dem gesellschaftlichen Modell samt Auswirkungen dieser Weichenstellung auf die Legitimationsstruktur einzelner eigentumsbezogener Regelungen deutlich.

c) *Das Verhältnis zwischen Eigentumskonzept und gesellschaftlichem Modell*

Der absoluten Rechtsmacht als einem Kernelement des deutschen zivilrechtlichen Eigentumskonzepts, insbesondere der Formel vom Belieben des Eigentümers, wird angesichts ihrer zentralen Stellung im Gesetz eine ideologische

¹⁹⁰ Baur, AcP 176 (1976), S. 97 (117).

¹⁹¹ Gierke, Der Entwurf, S. 324; ders., Sachenrecht, S. 364; Staudinger (9. Aufl.)-Kober, Vorb. § 903 Rn. II (S. 286); Eichler, Institutionen des Sachenrechts, S. 142; Pawlowski, AcP 165 (1965), S. 395 (405 ff.); siehe ferner: Böhmer, NJW 1988, S. 2561 (2569 f.) und Georgiades, FS Sontis, S. 149 (153) mit zahlreichen weiteren Nachweisen. Weitere Nachweise bei Auer, Der privatrechtliche Diskurs, S. 133 ff.; Lehmann, Sachherrschaft, S. 41 ff.

¹⁹² So aber: Knieper, Gesetz und Geschichte, S. 203; ähnlich weiterhin Georgiades, FS Sontis, S. 149 (153).

¹⁹³ Mattei, Basic Principles, S. 3 f.

Bedeutung beigemessen.¹⁹⁴ Diese Deutung ist angesichts des oben beschriebenen Freiheitsbezugs des liberalen Eigentumsbegriffs durchaus nachvollziehbar. Es wird als ein Leitprinzip westlicher Gesellschafts- und Rechtsordnungen angesehen, die Freiheit und Selbstverantwortung des Einzelnen anzuerkennen, zu schützen und zu stärken. Diesem Ziel diene auch die Anerkennung privater Sachherrschaft mit freier Verfügungsbefugnis über die dem Einzelnen gehörenden Sachgüter.¹⁹⁵ Gerade im Vergleich mit einem kollektivistischen Eigentumsbegriff, der nicht die Freiheit des Einzelnen, sondern seine Eingliederung in die gesellschaftlichen Prozesse in den Vordergrund stellte,¹⁹⁶ wird die ideologische Bedeutung dieser konzeptionellen Ausgestaltung kaum zu unterschätzen sein.

Bereits an dieser Stelle wird deutlich, dass der Immanenztheorie, jedenfalls in ihrer äußersten Form, notwendigerweise ein anderes Leitbild des Verhältnisses zwischen Gesellschaft und Individuum und mithin ein anderes Gesellschaftsmodell als dem Eigentumskonzept des BGB zugrunde liegen. Wie im Weiteren noch zu zeigen sein wird, erfordert ein kollektivistisches Gesellschaftssystem ein Eigentumskonzept, das die Befugnisse des Eigentümers aus der staatlichen bzw. gesellschaftlichen Zuteilung herleitet. Ein liberales Gesellschaftsmodell, das auf den Werten des Individualismus und der Autonomie des Einzelnen aufgebaut ist, erfordert dagegen ein Eigentumsmodell, das dem Eigentümer zumindest einen Kernbereich der Befugnisse aus der Natur der Sache und unabhängig von Staat und Gesellschaft zuspricht.

Das Spannungsverhältnis zwischen den Gesellschaftsmodellen und den auf dieser Grundlage möglichen Eigentumskonzepten ist dabei nicht als ein striktes Wenn-dann-Modell zu verstehen. Zwischen den extremen Ausprägungen des kollektivistischen und des individualistischen Gesellschaftsmodells sind viele Abstufungen vorstellbar, für die beide Eigentumskonzeptionen in gleichem Maße tragbar wären. Dennoch ist zu beachten, dass auch in diesen Fällen die Wirkung der entsprechenden Weichenstellung erhalten bleibt, wie sogleich zu zeigen sein wird.

d) Folgen für die Legitimation einzelner Regelungen

Wie oben bereits ausgeführt, ging der BGB-Gesetzgeber von einer zunächst unbeschränkten Rechtsmacht des Eigentümers aus, die allerdings im zweiten Schritt eingeschränkt werden konnte. In den Motiven wird unterstrichen, dass der Gesetzgeber mit der gewählten Formulierung weniger eine Definition des Eigentums geben als vielmehr den wesentlichen Inhalt der dem Eigentümer zustehenden Rechte beschreiben will. Dabei sei vor allem die Feststellung von

¹⁹⁴ Rittstieg, JZ 1983, S. 161 (162).

¹⁹⁵ Raiser, RabelsZ 26 (1961), S. 230 (232).

¹⁹⁶ Siehe ausführlich unten in diesem Kapitel: zum sozialistischen Eigentumsbegriff Abschnitt C I 3 b aa; zum Eigentumsbegriff der NS-Zeit Abschnitt C II 3.

Bedeutung, dass die ausschließliche Verfügungsbefugnis des Eigentümers so weit reiche, wie keine Beschränkung nachgewiesen werde.¹⁹⁷ Betont wird weiterhin, dass das Eigentum anderen Beschränkungen als durch Gesetz oder Rechte Dritter nicht unterworfen sei.¹⁹⁸ Dies wird zunächst im Sinne einer Vermutung interpretiert. In rechtstechnischer Hinsicht sei § 903 BGB damit als eine „Beweisregel“ anzusehen, der zufolge Befugnisse des Eigentümers so lange als unbeschränkt gelten, bis das Gegenteil nachgewiesen sei.¹⁹⁹

Doch über die Funktion der Beweislastverteilung hinaus hat die Entscheidung für oder gegen die Vermutung einer unbeschränkten Rechtsmacht weitere Folgen. Die Entscheidung für eine zunächst unbeschränkte Rechtsmacht bedeutet, dass jede Einschränkung einer Rechtfertigung bedarf. Durch die Ausklammerung von hoheitlichen Beschränkungen aus dem Eigentumsbegriff wird damit keinesfalls eine Marginalisierung der Eigentumsbeschränkungen betrieben,²⁰⁰ sondern eine wichtige konzeptionelle Entscheidung getroffen. Die dogmatische Trennung zwischen dem öffentlichen und dem Privatrecht ist für das deutsche wie auch das gesamte kontinentaleuropäische Recht grundlegend.²⁰¹ Sie ermöglicht es, den Staat und die Gesellschaft im engeren Sinne auseinanderzuhalten,²⁰² indem sie jegliche Beschränkung der persönlichen Freiheiten mindestens am Verhältnismäßigkeitsprinzip misst. Zum Teil wird angenommen, dass die allgemeine Handlungsfreiheit dem Eigentum vorgelagert sei, denn die meisten Eigentumsbeschränkungen seien in Wahrheit Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit.²⁰³ Dabei ist das Eigentum in seiner konzeptionellen Ausgestaltung als ein grundsätzlich unbeschränkt gedachtes, aber beschränkbares Recht vielmehr als das Grundmuster des Verhältnisses zwischen Kollektiv und Individuum in einer liberalen Gesellschaft zu sehen.

Geht man dagegen davon aus, dass der Eigentumsposition die Beschränkungen immanent sind, die Eigentümerbefugnisse mithin positiv durch die Rechtsordnung gebildet werden, so müssen nicht Beschränkungen legitimiert werden, sondern das Einräumen einzelner Positionen. Der Unterschied der beiden Herangehensweisen wird am Beispiel des Meinungsstreits um das intellektuelle Eigentum im deutschen Recht besonders deutlich, worauf unten noch einzugehen sein wird.

¹⁹⁷ *Mugdan*, III, S. 145.

¹⁹⁸ *Mugdan*, III, S. 578.

¹⁹⁹ *Rittstieg*, JZ 1983, S. 161 (162).

²⁰⁰ Vgl. hierzu: *Auer*, Der privatrechtliche Diskurs, S. 132.

²⁰¹ *Medicus*, Allgemeiner Teil des BGB, Rn. 1; *Martens*, RW 2012, S. 432 (435); *Bydlinski*, AcP 194 (1994), S. 319 (343).

²⁰² *Bydlinski*, AcP 194 (1994), S. 319 (343); *Schmidt-Aßmann*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen, S. 15. Siehe auch bereits oben, Abschnitt B I 3 c dieses Kapitels.

²⁰³ v. *Bar*, Gemeineuropäisches Sachenrecht, Rn. 351 ff.

Die Konzeption der Eigentümerbefugnisse als eine zunächst unbegrenzte Rechtsmacht, deren Einschränkung einer Rechtfertigung bedarf, ist somit eine bedeutende konzeptionelle Weichenstellung, die mit dem liberalen Gesellschaftsmodell, das dem BGB zugrunde liegt, korrespondiert und Festlegungen in Bezug auf die Methodologie des Ausgleichs verschiedener Interessen beinhaltet.

3. Sacheigentum

a) Gegenstandsbereich des Eigentums

aa) Verhältnis zwischen Person und Sache vs. Bündel einzelner Berechtigungen

Der Gegenstandsbereich des Eigentumsbegriffs wird im § 90 BGB durch den Sachbegriff festgelegt. Damit hat das BGB nach Ansicht seiner Verfasser die Frage, ob der Eigentumsbegriff ein Verhältnis von Person zu Sachen oder ein Verhältnis zwischen Personen regelt, zugunsten der Sachbezogenheit des Eigentumsbegriffs entschieden.²⁰⁴ Diese Entscheidung wurde insbesondere von *Gierke* angegriffen, der das Eigentum generell als ein pflichtgebundenes Verhältnis betrachtet.²⁰⁵

Interessanterweise setzt sich die moderne deutsche Rechtswissenschaft mit dieser Frage argumentativ²⁰⁶ nur wenig auseinander,²⁰⁷ obwohl es durchaus Stimmen gibt, für die das Eigentumskonzept auf einem Verständnis von Sachenrechten im Sinne von verbindlichen Entscheidungskompetenzen gegenüber anderen Personen beruht.²⁰⁸ Der wesentliche Inhalt von so verstandenen Sachenrechten besteht im Recht des Eigentümers auf Ausschluss der Nichteigentümer; die Absolutheit könne als eine nicht auf die Sache, sondern auf Dritte gerichtete Eigentumsrichtung verstanden werden.²⁰⁹ Die absolute Rechtsmacht des Eigentümers ist damit lediglich eine Vorzugsstellung gegenüber Nichteigentümern, im Sinne der Begründung eines Monopols.²¹⁰

²⁰⁴ *Johow*, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, S. 495.

²⁰⁵ *Gierke*, Die soziale Aufgabe des Privatrechts, S. 17; *ders.*, Der Entwurf, S. 282.

²⁰⁶ Siehe allerdings eine eingehende Begründung des eigenen Standpunkts bei: *Pawlowski*, AcP 165 (1965), S. 395 (402), sowie eine rechtstheoretische Analyse bei: *Auer*, Der privatrechtliche Diskurs, S. 120 ff.

²⁰⁷ *Hadding*, JZ 1986, S. 926.

²⁰⁸ *Hadding*, JZ 1986, S. 926 (927); *Knieper*, Gesetz und Geschichte, S. 208 ff.; *Wilhelm*, Sachenrecht (3. Aufl.), S. 36, Rn. 77; *Pawlowski*, AcP 165 (1965), S. 395 (402); *Rittstieg*, JZ 1983, S. 161 (164); *Säcker*, in: Trunk/Knieper/Svetlanov (Hrsg.), Russland im Kontext der internationalen Entwicklung, S. 806 m.w.N. zur älteren Literatur; wohl auch *Georgiades*, FS Sontis, S. 149 (162) mit dem Vorschlag, den Eigentumsinhalt als ein Verhältnis des Eigentümers zu anderen Personen hinsichtlich der Sache einzuordnen.

²⁰⁹ *Jänich*, Geistiges Eigentum, S. 199.

²¹⁰ *Knieper*, Gesetz und Geschichte, S. 209.

Das Verständnis des Eigentums als eines Verhältnisses zwischen Person und Sache ist in gewissem Sinne eine Fiktion, denn dieses Verhältnis wird mittels sachenrechtlicher Ansprüche vermittelt, die gegen Personen gerichtet sind. Damit regelt das Sachenrecht im Prinzip die Zuweisung einer Sache als Quelle von Beziehungen zwischen Personen.²¹¹ Diese Fiktion erscheint im deutschen Eigentumskonzept allerdings denknotwendig, da sie aus dem Verständnis einer absoluten Rechtsmacht des Eigentümers, welche nach der oben vorgestellten Willentheorie von *Savigny* lediglich in Bezug auf Sachen möglich ist,²¹² folgt. Die Entscheidung für das oben beschriebene Konzept der absoluten Rechtsmacht des Eigentümers bedeutet, dass die Befugnisse des Eigentümers zunächst als unbeschränkt vermutet werden und erst ihre Einschränkung und nicht die Begründung einzelner unter den Begriff des Eigentums fallender Positionen einer Rechtfertigung bedarf. Dies macht die dogmatische Erfassung des Eigentums als ein Bündel von interpersonellen Verhältnissen nicht nur wenig praktikabel,²¹³ sondern unmöglich, da sie das Konzept insofern unterlaufen würde, als die zu einem solchen Bündel gehörenden Ansprüche zumindest im Wege einer Fiktion einzeln begründet werden müssten.

Noch schwerer wiegt allerdings die Überlegung, dass die rechtstheoretische Erfassung des Eigentums als ein Bündel von interpersonalen Rechtsbeziehungen die oben beschriebene Legitimationsgrundlage der Eigentümerbefugnisse aufheben würde. In ihrer extremen Ausprägung müsste die Bündeltheorie dazu führen, dass das Eigentum als eine Rechtskategorie seine eigenständige Bedeutung verlieren müsste.²¹⁴ Die mit dem Eigentum verbundene, auf der Idee der Freiheit der Person basierende Legitimationswirkung wäre damit obsolet. Mit dem Eigentumsbegriff, der dem BGB zugrunde liegt, kann sie insofern nicht vereinbart werden. Aber auch im angloamerikanischen Recht stößt die wohl noch vorherrschende Bündeltheorie, welche das Eigentum als ein Konvolut von Berechtigungen und Kompetenzen betrachtet,²¹⁵ in der modernen Diskussion inzwischen auf Kritik.²¹⁶

²¹¹ *Wilhelm*, Sachenrecht, S. 36.

²¹² Siehe auch: *Johow*, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, S. 495: „Die Sache hat, weil sie willenslos ist, die Bestimmung, von einer willensfähigen Person beherrscht zu werden“.

²¹³ *Niehues*, JZ 1987, S. 453 (454).

²¹⁴ *Singer*, Cornell Law Review 94 (2009), S. 1009 (1032).

²¹⁵ Siehe insb.: *Honoré*, Ownership, S. 107 ff.

²¹⁶ *Penner*, UCLA L. Rev. 43 (1995–1996), S. 711, siehe insb.: S. 754 ff.; 767 ff.; *Singer*, Cornell Law Review 94 (2009), S. 1009 (1032); *ders.*, in: Maanen/Walt (Hrsg.), Property Law on the Threshold of the 21st Century, S. 76 ff.

Wie im Weiteren zu zeigen sein wird,²¹⁷ gehört eine Aufspaltung der Eigentümerbefugnisse zu einem Bündel einzelner Berechtigungen zu den wesentlichen Charakteristika eines kollektivistischen Eigentumsmodells, da durch die positive Festlegung der Befugnisse die durch den Staat eingeräumte Rechtsposition in ihrem Umfang und ihrer legitimatorischen Wirkung eingegrenzt wird. Demgegenüber wird auf der Grundlage eines liberalen Eigentumsbegriffs hervorgehoben, dass „es zum freiheitlich-bürgerlichen Eigentumsbegriff gehört, dass er in seinem Inhalt nur durch eine Negation erfasst werden kann und darf“²¹⁸ und kraft dieser Eigenschaften nicht im Wege einer Aufzählung seiner Komponenten beschrieben werden könne.²¹⁹ Die Eigentumsfreiheit beinhaltet vielmehr ein Verbot, den Rechtsinhalt im Wege einer positiven Aufzählung der Eigentümerbefugnisse zu bestimmen.²²⁰

Eine weitere Auswirkung der Dekonstruktion²²¹ eines einheitlichen Eigentumsbegriffs zu einem Berechtigungs Bündel besteht darin, dass dies eine legitimatorische Grundlage dafür liefert, das Eigentum konzeptionell als ein Rechtsverhältnis zu erfassen. Die Besonderheit dieser wohl auf *Schloßmann* zurückzuführenden,²²² in der NS-Zeit aufgegriffenen²²³ und auch in der Nachkriegsdogmatik vertretenen²²⁴ Konstruktion besteht darin, dass die Bedeutung des Eigentums als ein subjektives Recht zwar nicht völlig aufgehoben wird, doch hinter dem Rechtsverhältnis zurücktreten müsste. Das Eigentumsverhältnis würde demnach neben den Befugnissen des Eigentümers die Gesamtheit der Handlungs- und Leistungspflichten umfassen, die dem Eigentum immanent seien,²²⁵ womit das Eigentum in einen größeren sozialen Kontext gestellt werden würde.²²⁶ Damit gehen die Autoren, die das Eigentum als

²¹⁷ Siehe insb. die Diskussion über die Definition der Eigentümerbefugnisse im russischen Recht mittels der sog. Befugnistriade, unten, Kapitel 2, Abschnitt C I 3 b; Kapitel 3, Abschnitte B I 2 c und C IV.

²¹⁸ *Hattenhauer*, in: Baur (Hrsg.), *Das Eigentum*, S. 85.

²¹⁹ *Wiegand*, AcP 190 (1990), S. 112 (117).

²²⁰ *Hattenhauer*, in: Baur (Hrsg.), *Das Eigentum*, S. 85.

²²¹ *Auer*, *Der privatrechtliche Diskurs*, S. 120.

²²² *Schloßmann*, *JherJb* 45 (1903), S. 289 (321 ff., siehe insb. S. 338, wo Eigentum lediglich als ein Ausschließungsrecht bezeichnet wird). Zum Einfluss *Schloßmanns* auf die dogmatische Erfassung des Eigentums als Rechtsverhältnis siehe: *Georgiades*, FS Sontis, S. 160; *Lehmann*, *Sachherrschaft*, S. 64. Aus der Zeit der BGB-Entstehung siehe ferner: *Gierke*, *Die soziale Aufgabe des Privatrechts*, S. 17; *ders.*, *Der Entwurf*, S. 282.

²²³ *Blomayer*, FS Lehmann, S. 107.

²²⁴ *Georgiades*, FS Sontis, S. 160; *Sontis*, FS Larenz, S. 997; *Raiser*, *JZ* 1961, S. 465 (472) allgemein in Bezug auf das subjektive Recht. Weitere Nachweise bei: *Lehmann*, *Sachherrschaft*, S. 62.

²²⁵ *Sontis*, FS Larenz, S. 997.

²²⁶ So führt *Raiser*, *JZ* 1961, S. 465 (472) aus, mit dem System der subjektiven Rechte als einzigem Gestaltungsmittel des Privatrechts leiste man „einer individualistischen Isolierung der Rechtsgenossen Vorschub“. Damit handelt es sich um ein kollektivistisches

ein Rechtsverhältnis mit einer immanenten Pflichtbindung erfassen wollen, von einem anderen Grundmuster des Verhältnisses zwischen Kollektiv und Individuum als demjenigen aus, das dem Eigentumsmodell des BGB zugrunde liegt. Wie oben bereits ausgeführt,²²⁷ stellt die Ausklammerung von hoheitlichen Beschränkungen aus dem Eigentumsbegriff eine wichtige konzeptionelle Entscheidung dar, die dazu führt, dass die Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse an den für die öffentlich-rechtlichen Regelungen geltenden Grundsätzen gemessen und entsprechend legitimiert werden müssen. Gerade diese konzeptionelle Trennung zwischen dem öffentlichen und dem Privatrecht stellen die Befürworter der Erfassung des Eigentums als ein Rechtsverhältnis in Frage,²²⁸ womit der Boden eines liberalen Eigentumsmodells verlassen wird.²²⁹

bb) Begrenzung auf körperliche Gegenstände

Die dogmatische Grundlage für die Beschränkung des Gegenstandsbereichs des Eigentums auf körperliche Gegenstände (§ 90 BGB) wird als eine notwendige Folge der von *Savigny* begründeten Trennung zwischen Schuld- und Sachenrecht angesehen.²³⁰ Damit wurde der bis dahin im deutschen Recht vorherrschende weite Eigentumsbegriff aufgegeben. Dieser differenzierte nicht scharf zwischen Sacheigentum und Vermögen, sondern umfasste neben Sacheigentum auch weitere ausschließliche Rechte.²³¹ Den weiten Eigentumsbegriff deuteten die BGB-Verfasser als Ausdruck einer mangelnden Fähigkeit zum Differenzieren und der Unterentwicklung einer Rechtsordnung.²³² Der enge Eigentumsbegriff könne dieser Rechtskategorie eine viel schärfere Fassung verleihen, als der weite Eigentumsbegriff es vermocht habe.²³³

Rechtsmodell. Vgl. ausführlich unten, Abschnitt C I 3 b bb dieses Kapitels zum sowjetischen Recht, in dem das Eigentum als Ausdruck von gesellschaftlichen Verhältnissen verstanden wurde.

²²⁷ Abschnitt B II 2 d dieses Kapitels.

²²⁸ *Raiser*, JZ 1961, S. 465 (473); *Georgiades*, FS Sontis, S. 162.

²²⁹ So ausdrücklich *Raiser*, JZ 1961, S. 465 (473) in Bezug auf das subjektive Recht im Allgemeinen, der eine „Lösung von der liberalen Tradition“ fordert. Siehe weiterhin: *HkK-Michaels*, vor § 241, Rn. 40.

²³⁰ *Wiegand*, AcP 190 (1990), S. 112 (116).

²³¹ Siehe z.B.: § 1, 8. Titel, Teil I preuß. ALR: „Eigentümer heißt derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache, oder eines Rechtes, mit Ausschliessung Anderer, aus eigener Macht, durch sich selbst, oder durch einen Dritten, zu verfügen.“ Zu weiteren Vorschriften: *Johow*, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, S. 490; ferner: *Gierke*, Sachenrecht, S. 360. Aus der heutigen Perspektive: *Auer*, Der privatrechtliche Diskurs, S. 103.

²³² *Johow*, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, S. 490; siehe auch z.B.: *Kohler*, AcP 82 (1894), S. 141 (150 f.).

²³³ *Kohler*, AcP 82 (1894), S. 141 (151).

Die Fortschrittlichkeit des BGB-Modells wurde allerdings zum Teil angezweifelt. Insbesondere *Gierke*²³⁴ unterzog das neue Eigentumskonzept einer scharfen Kritik. Einer angemessenen Begriffsbildung sei die neue Begrifflichkeit nicht förderlich. Der BGB-Entwurf verkenne, dass das Sacheigentum ein Recht sei und sich von anderen Rechten lediglich durch seine Ausrichtung auf die Beherrschung einer körperlichen Sache unterscheide, ihnen im Übrigen aber in Wesen und Rang gleichstehe. Der Begriff der „unkörperlichen Sache“ könne für eine angemessene Ausgestaltung des Vermögensbegriffs unmöglich entbehrt werden. Dieser werde nämlich für die Unterscheidung eines immateriellen Gutes von einem subjektiven Recht als solchem benötigt. Dazu zählt *Gierke* insbesondere die Urheber- und Erfinderrechte sowie die Rechte an Firmen und Marken; er äußert die Befürchtung, dass diese nicht angemessen erfasst werden können und sich womöglich „mit dem Range anomaler Erzeugnisse von Privilegien begnügen“ müssten.

Als Hauptproblem des auf die körperlichen Gegenstände beschränkten Eigentumsbegriffs wird, wie bereits in der von *Gierke* geäußerten Kritik angedeutet,²³⁵ dessen mangelnde Fähigkeit zur Integration des „geistigen Eigentums“ in die Dogmatik des Zivilrechts angesehen.²³⁶ Das Problem scheint auf den ersten Blick lediglich eine Frage der richtigen Terminologie zu sein,²³⁷ denn die Notwendigkeit des Schutzes der Ergebnisse geistiger Arbeit vor unerlaubter Verwertung durch Dritte steht außer Frage. Der Umfang dieses Schutzes ist durch zahlreiche internationale Abkommen und die nationale Gesetzgebung gesichert. Bereits zum Zeitpunkt der BGB-Verabschiedung gab es einen Konsens über einen grundsätzlichen Urheber- und Erfinderschutz, der durch zahlreiche Spezialgesetze vermittelt wurde.²³⁸

Dennoch wird der Meinungsstreit um die Angemessenheit dieses Begriffs nach wie vor geführt.²³⁹ So fühlte sich der Direktor des Dresdener Instituts für Geistiges Eigentum veranlasst, „über Inhalt und Bedeutung des Begriffs ‚geistiges Eigentum‘ Rechenschaft abzulegen“.²⁴⁰ Selbst eine Habilitationsschrift wurde eigens diesem Begriff gewidmet.²⁴¹ Der Gesetzgeber scheint diesen Begriff jedoch tendenziell zu meiden, obwohl er ihn gelegentlich in

²³⁴ *Gierke*, Der Entwurf, S. 45 ff.

²³⁵ *Gierke*, Der Entwurf, S. 45.

²³⁶ *Götting*, GRUR 2006, S. 353 (358); *Füller*, Eigenständiges Sachenrecht?, S. 10; *Seifert*, FS Piper, S. 776.

²³⁷ So z.B. *Seifert*, FS Piper, S. 785, wonach es sich um einen terminologischen Streit handle, dem keine sachliche Bedeutung zukomme.

²³⁸ *Johow*, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, S. 492 ff.

²³⁹ *Seifert*, FS Piper, S. 771 m. w. N.

²⁴⁰ *Götting*, GRUR 2006, S. 353 ff.

²⁴¹ *Jänich*, Geistiges Eigentum – eine Komplementärererscheinung zum Sachenrecht? (2002).

den Gesetzesbezeichnungen verwendet.²⁴² Es kann festgestellt werden, dass der Begriff des „geistigen“ oder „intellektuellen“ Eigentums in Deutschland auf deutliche Akzeptanzprobleme trifft.²⁴³

Andere Rechtsordnungen haben mit diesem Begriff dagegen weit weniger Probleme.²⁴⁴ Nicht nur wird die Bezeichnung „intellektuelles Eigentum“ in der Bezeichnung der *World Intellectual Property Organization* (WIPO), der bedeutendsten internationalen Einrichtung auf dem Gebiet des Urheberschutzes und gewerblicher Schutzrechte, verwendet, sie prägt auch den Immaterialgüterschutz z.B. im französischen²⁴⁵ und US-amerikanischen Recht.²⁴⁶ Generell wird die Fortbildung des Sachenrechts zugunsten eines umfassenden Güterrechts als zunehmende Tendenz in den neuen Kodifikationen des Zivilrechts festgestellt.²⁴⁷ *Auer* will diese Entwicklung „vor dem Hintergrund des deutschen Sonderwegs in der Frage der Verrechtlichung des ‚Urrechts‘ der Person“ erklären.²⁴⁸ Die Auseinandersetzung mit den rechtsphilosophischen Wurzeln dieser Haltung würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen, die an dieser Stelle in erster Linie die durch die Entscheidung für das Sacheigentum vorgegebenen Legitimationsmuster herauszuarbeiten anstrebt.

b) Begriff des geistigen Eigentums

aa) Diskussionsstand

Im Allgemeinen werden gegen den Begriff des geistigen Eigentums im deutschen Recht drei Argumente vorgebracht. Erstens werden die dogmatischen Unterschiede zwischen den Immaterialgütern und dem Sacheigentum betont und geltend gemacht, dass die Konstruktion eines geistigen Eigentums den Eigentumsbegriff so sehr ausdehnen würde, „dass er wenig mehr geeignet wäre, die juristische Erkenntnis zu fördern und ihr Halt und die Stütze zu geben“.²⁴⁹ Die Bezeichnung „Immaterialgüter“ wird dementsprechend als viel genauer und sachnäher empfunden.²⁵⁰ Die zweite Gruppe der Argumente entstammt unmittelbar dem Immaterialgüterrecht. Es wird eingewendet, dass die Unterschiede zwischen verschiedenen Bereichen dieses Rechtsgebiets zu groß sind, als dass sie unter eine Kategorie, nämlich die des geistigen Eigentums,

²⁴² *Seifert*, FS Piper, S. 778.

²⁴³ *Wadle*, in: Siegrist/Sugarman (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, S. 246.

²⁴⁴ *Seifert*, FS Piper, S. 779.

²⁴⁵ Ausführlich siehe z.B.: *Wadle*, in: Siegrist/Sugarman (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, S. 245 ff.

²⁴⁶ Siehe ausführlich z.B.: *Fisher*, in: Siegrist/Sugarman (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, S. 265 ff.

²⁴⁷ *Knieper*, Seidenstraße, S. 189.

²⁴⁸ Siehe ausführlich dazu: *Auer*, Der privatrechtliche Diskurs, S. 15 ff.; 107.

²⁴⁹ *Kohler*, AcP 82 (1894), S. 141 (161).

²⁵⁰ *Ohly*, JZ 2003, S. 545 (547).

zusammengefasst werden könnten. Darüber hinaus würde der Begriff des geistigen Eigentums der persönlichkeitsrechtlichen Komponente des Urheberrechts nicht genügend Rechnung tragen und lediglich die vermögensrechtlichen Aspekte betonen.²⁵¹ Das dritte Argumentationsmuster bezieht sich auf die rechtspolitischen Überlegungen und basiert auf der Befürchtung einer übermäßigen Ausdehnung absoluter Rechtspositionen.²⁵² Insbesondere die naturrechtlichen Wurzeln der Lehre des geistigen Eigentums setzten diese Konzeption einem rechtspolitischen Einwand aus. Der Begriff des geistigen Eigentums appelliere an intuitive Gerechtigkeitsvorstellungen, um das Schutzinteresse des Rechtsinhabers zu Lasten des Allgemeininteresses einseitig zu betonen.²⁵³

Vor allem das Vorhandensein eines rechtspolitischen Argumentationsstrangs legt die Vermutung nahe, dass hinter dem Begriffsstreit konzeptionelle Vorstellungen und nicht nur die Suche nach dem besten *terminus technicus* stehen. Um diese Implikationen besser nachvollziehen zu können, erscheint es notwendig, zunächst die historische Entwicklung der Konzeption des geistigen Eigentums zu skizzieren.

bb) Die Lehre vom geistigen Eigentum im rechtshistorischen Kontext

Die Lehre vom geistigen Eigentum wurzelt im Naturrecht und erlebte im 18. und 19. Jahrhundert ihre erste Blüte.²⁵⁴ Sie wird auf die Eigentumstheorie von *John Locke* zurückgeführt, der zufolge jedem Menschen ein natürliches Recht an den Früchten seiner Arbeit zusteht.²⁵⁵ Was für manuelle Arbeit gilt, sollte demnach ebenso für die geistige Arbeit gelten, so dass ein kreativ Tätiger ein natürliches Eigentumsrecht an seiner Schöpfung habe.²⁵⁶ Diese Konzeption sieht die geistige Schöpfung, unabhängig von ihrer Verkörperung, als ein Rechtsobjekt, an dem ein originärer Eigentumserwerb kraft des schöpferischen Aktes erfolgt.²⁵⁷ Diese Lehre hat sich im französischen Recht nach der Revolution, die mit den Privilegien aufräumte,²⁵⁸ durchgesetzt und prägt den gewerblichen Rechtsschutz bis heute.²⁵⁹

²⁵¹ *Wadle*, in: Siegrist/Sugarman (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, S. 258; *Ohly*, JZ 2003, S. 545 (549).

²⁵² *Knieper*, Seidenstraße, S. 196.

²⁵³ *Ohly*, JZ 2003, S. 545 (548).

²⁵⁴ *Ohly*, JZ 2003, S. 545 (546, 548 f.); *Schwab*, in: Pahlow/Eisfeld (Hrsg.), Grundlagen und Grundfragen des geistigen Eigentums, S. 35 ff. m. w. N.

²⁵⁵ Nachweise bei *Ohly*, JZ 2003, S. 545 (548), Fn. 36.

²⁵⁶ Zur Eigentumstheorie von *Locke* siehe ausführlich z. B.: *Ludwig*, in: Eckl/Ludwig (Hrsg.), Was ist Eigentum?, S. 88 ff.

²⁵⁷ *Schwab*, in: Pahlow/Eisfeld (Hrsg.), Grundlagen und Grundfragen des geistigen Eigentums, S. 36.

²⁵⁸ *Auer*, Der privatrechtliche Diskurs, S. 106 mit Nachweisen in Fn. 65.

²⁵⁹ *Wadle*, in: Siegrist/Sugarman (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, S. 250 ff.

In Deutschland wurden zwar auch Versuche unternommen, diese Konstruktion zum Schutz der Urheber gegen den Buchnachdruck in das gemeine Recht zu integrieren,²⁶⁰ doch ohne großen Erfolg.²⁶¹ So schreibt *Johow*:

„Allein derartige Argumente vermochten Jahrhunderte hindurch weder auf der Grundlage des geltenden Rechts die Interessen der Schriftsteller zu schützen noch die Gesetzgebung zum Einschreiten gegen den Nachdruck zu bestimmen. Die Werke der Literatur waren lediglich auf den Rechtsschutz angewiesen, welcher ihnen im einzelnen Fall durch Privilegien des Kaisers und der Landesfürsten gewährt wurde.“²⁶²

Das Privilegienwesen sicherte die Rechte an immateriellen Gütern bis in das 18. Jahrhundert hinein.²⁶³ Es stützte sich nicht auf die Anerkennung der geistigen Schöpfung des Urhebers, sondern auf die Zuteilung der staatlich bzw. gesetzlich festgelegten Nutzungsvorteile an einen Berechtigten (meist den Verleger).²⁶⁴ Damit wurden gewerbliche Schutzrechte nicht als eigenständige private Rechtsgüter angesehen, sondern als vom Staat verliehene, nicht zuletzt durch die öffentlichen Interessen legitimierte Positionen.

Das preußische Gesetz „Zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung“ vom 11.6.1837²⁶⁵ sprach in der Gesetzesbezeichnung und in der Präambel zwar vom „Eigenthum an Werken der Wissenschaft und Kunst“, doch im Text des Gesetzes wird bereits vom „ausschließlichen“²⁶⁶ oder „ausschließenden“²⁶⁷ Recht gesprochen. Insofern erscheint es zweifelhaft, ob das Gesetz tatsächlich auf der Vorstellung eines geistigen Eigentums beruht²⁶⁸ oder eher den Urhebern eine Art erweitertes Privileg einräumt. Die ab 1870 zum Schutz gewerblicher

²⁶⁰ Siehe insb.: *Pütter*, Der Buchnachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft. Ausführlich zu dieser Schrift: *Schwab*, in: Pahlow/Eisfeld (Hrsg.), Grundlagen und Grundfragen des geistigen Eigentums, S. 35 ff. mit zahlreichen Nachweisen zur Entwicklung der Lehre des geistigen Eigentums.

²⁶¹ *Schwab*, in: Pahlow/Eisfeld (Hrsg.), Grundlagen und Grundfragen des geistigen Eigentums, S. 38 f.; *Wadle*, in: Siegrist/Sugarman (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, S. 257.

²⁶² *Johow*, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, S. 493.

²⁶³ *Ohly*, JZ 2003, S. 545 (548).

²⁶⁴ *Seifert*, FS Piper, S. 772 f. m. w. N.

²⁶⁵ Siehe hierzu z. B. aus der Kommentarliteratur der damaligen Zeit: *Hitzig*, Das Königlich-preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

²⁶⁶ § 5 („Dauer des ausschließlichen Rechts“ in der Überschrift).

²⁶⁷ § 9 („Das ausschließende Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften [...] kann [...] ganz oder teilweise durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung auf andere übertragen werden“); § 10 („Wer das, den Autoren, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zustehende, ausschließende Recht dadurch beeinträchtigt [...]“).

²⁶⁸ So: *Johow*, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, S. 493.

Rechte erlassenen Reichsgesetze haben jedenfalls den Begriff des geistigen Eigentums bewusst aufgegeben.²⁶⁹

Auf der dogmatischen Ebene tritt der Begriff des geistigen Eigentums offensichtlich in einen Widerspruch zur oben vorgestellten Begrenzung des Eigentumskonzepts auf die Zuordnung von Sachen. So wurde im Laufe der BGB-Beratungen der Begriff des „geistigen Eigentums“ für nicht zweckmäßig gehalten. Insbesondere unterstreicht *Johow*, dass das Urheberrecht nicht nur bereits durch Spezialgesetze geregelt ist, sondern „auch keinen nahen Zusammenhang mit anderen Instituten des bürgerlichen Rechts hat, also besser vom Bürgerlichen Gesetzbuch ausgeschlossen bleibt“.²⁷⁰

cc) Rechtspolitische Dimension des Begriffs „geistiges Eigentum“

Wie bereits angedeutet, ist die dogmatische Einordnung des Immaterialgüterrechts weit mehr als ein begriffliches Problem.²⁷¹ Vielmehr hat sie Konsequenzen für die Legitimität einzelner Regelungen und damit für den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum. Wie oben dargestellt, bedeutet die absolute Rechtsmacht des Eigentümers eine Vermutung für das Bestehen der jeweils in Frage stehenden Befugnisse und eine Rechtfertigungspflicht bei deren Begrenzung. Die vom absoluten Eigentumsbegriff nicht umfassten Vermögenspositionen bestehen dagegen nur, sofern und soweit sie von der Rechtsordnung konstituiert sind. Insbesondere besteht für die vom Eigentumsbegriff nicht umfassten Vermögenspositionen nicht die Vermutung für das Fehlen von Befugnisbeschränkungen. Diese Positionen müssen vom Gesetzgeber positiv ausgestaltet werden. Dabei werden sie grundsätzlich (z. B. gem. § 823 BGB) nicht absolut, sondern nach Maßgabe von Spezialvorschriften geschützt. Zwischen dem Sachbegriff und dem Eigentumskonzept besteht damit eine Korrelation.²⁷²

Wird die hohe Legitimationskraft des Eigentumsbegriffs auf die Immaterialgüter erstreckt, hat das Konsequenzen für den gesetzgeberischen Spielraum. Mit dem Begriff des geistigen Eigentums wird die hohe Legitimationskraft des Eigentums herangezogen, um die Schutzwürdigkeit des geistigen Schaffens zu begründen.²⁷³ Die Vertreter der Gegenauffassung berufen sich darauf, dass dadurch der Schutz zu sehr ausgedehnt werde, was auf wirtschaftspolitische Bedenken stoße. Es sei zu beachten, dass die soziale Bedeutung der Eigentumsfreiheit nicht in der positiven Befähigung des Eigentümers liege,

²⁶⁹ *Johow*, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, S. 494.

²⁷⁰ *Johow*, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, S. 495.

²⁷¹ So aber: *Seifert*, FS Piper, S. 785.

²⁷² *Wiegand*, AcP 190 (1990), S. 112 (116); *ders.*, FS Kroeschell, S. 629; *Dulckeit*, Die Verdinglichung obligatorischer Rechte, S. 34 ff.

²⁷³ *Jänich*, Geistiges Eigentum, S. 183; *Seifert*, FS Piper, S. 786; *Auer*, Der privatrechtliche Diskurs, S. 104.

sondern in der „negativen Seite“, d. h. in der Fähigkeit, andere vom Gebrauch auszuschließen.²⁷⁴ Dementsprechend führe jedes Ausschließlichkeitsrecht einer Person zur Einschränkung des Handlungsspielraums anderer Personen.²⁷⁵ *Knieper* stellt sich auf den Standpunkt, dass der historische Gesetzgeber mit einem engen Gegenstandsbegriff die Weite der Eigentümerbefugnisse kompensieren und damit einen angemessenen Ausgleich von Ausschluss- und Nutzungsinteressen im Sinne einer Gewerbefreiheit erreichen wollte.²⁷⁶ Nicht umsonst seien solche Materien aus dem Regelungsbereich des BGB ausgeschlossen worden, denen ein bedeutender Anteil öffentlich-rechtlicher Regelungen im Allgemeininteresse²⁷⁷ bzw. eine interpersonale Dimension²⁷⁸ anhaftete. Die Intention des historischen Gesetzgebers könne dahingehend verstanden werden, dass der Ausschluss aller von der Nutzung eines wie immer definierten Objekts restriktiv gehandhabt werden und qua allgemeiner Eigentümerposition nur möglich sein sollte, wo eine herrschende Einzelperson klar identifiziert werden konnte.²⁷⁹

Die Integration des geistigen Eigentums in die Eigentumsdogmatik beeinflusst allerdings nicht unmittelbar die Reichweite des Schutzes geistiger Schöpfung, sondern in erster Linie die Anforderungen, die an die Legitimität einzelner Regelungen, die diesen Schutz vermitteln, gestellt werden. Die Integration des geistigen Eigentums in den Eigentumsbegriff führt dazu, dass die Begrenzung des Schutzes unter Rechtfertigungszwang steht, andernfalls muss dagegen die Einräumung einer absolut geschützten Position gerechtfertigt werden.

Es liegt auf der Hand, dass beide Positionen zwar zu einem grundsätzlich gleichen Schutzniveau gelangen können, zumal die konkrete Ausgestaltung des Schutzes geistigen Eigentums zu einem großen Teil ohnehin durch völkerrechtliche Verträge vorgegeben ist.²⁸⁰ Allerdings würde die Ausdehnung des zivilrechtlichen Eigentumsbegriffs auf das intellektuelle Eigentum die Umkehr der Rechtfertigungsvoraussetzungen für die einzelnen Regelungen und der Beweislast für das Bestehen der Beschränkungen nach sich ziehen. Insbesondere angesichts der Vielfalt von möglichen Ausprägungen und For-

²⁷⁴ *Knieper*, Gesetz und Geschichte, S. 211.

²⁷⁵ *Knieper*, Seidenstraße, S. 191.

²⁷⁶ *Knieper*, Seidenstraße, S. 194 f.

²⁷⁷ Hierzu gehörten beispielsweise Wasser- und Forstrecht, Motive III, S. 4.

²⁷⁸ So wurde das Unternehmens- und Immaterialgüterrecht durch Spezialgesetze geregelt. Zum Urheberrecht: *Johow*, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, S. 495.

²⁷⁹ *Knieper*, Gesetz und Geschichte, S. 212.

²⁸⁰ Siehe z. B.: die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums von 1883, RGBI. 1903, S. 147; das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (kurz: Madrider Markenabkommen oder MMA) von 1891; die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, BGBl. 1973 II, S. 1069.

men des geistigen Eigentums wären praktische Schwierigkeiten bei der Handhabung dieses Konzepts vorprogrammiert. Das Problem der Isolierung und Individualisierung des geschützten Objekts im Bereich des intellektuellen Eigentums kann im Rahmen des Eigentumskonzepts des BGB daher nur auf die Weise angemessen gelöst werden, dass die einzelnen Objekte von der Rechtsordnung positiv konstituiert und nicht im Wege der Definition einzelner Befugnisbeschränkungen gebildet werden. Insofern ist *Knieper* darin zuzustimmen, dass es *a priori* keinen Anspruch auf die Einräumung umfassender Herrschaftsrechte über beliebige Güter geben kann.²⁸¹

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass der Konzeption eines absoluten Eigentums Gestaltungsgrenzen auf der Objektseite immanent sind. Zwischen dem Begriff des Eigentums und dem der Sache besteht insofern eine Korrelation, als dem Verständnis von Eigentum als einem umfassenden Herrschaftsrecht ein enger Sachbegriff gegenübersteht.²⁸² Dies hat zur Folge, dass hinter dem Meinungsstreit um den Begriff des intellektuellen Eigentums in Wahrheit ein konzeptioneller Streit um die Ausgestaltung des Eigentumsbegriffs, speziell um die Rechtfertigungsanforderungen an einzelne Regelungen, steht. Wie bereits oben bei der Betrachtung der Ausgestaltung der Eigentümerbefugnisse wird auch an dieser Stelle deutlich, dass ein auf den ersten Blick lediglich auf der Begriffsebene geführter Meinungsstreit in Wirklichkeit ein Zeichen für einen konzeptionellen Konflikt sein kann.²⁸³ Mit der Einführung eines absoluten Eigentumsbegriffs erfolgte insofern eine Weichenstellung, die allerdings durch die weitere Entwicklung, insbesondere auf der Ebene des Verfassungsrechts, relativiert worden zu sein scheint.

c) Erweiterung des Eigentumsbegriffs auf der Objektebene durch das Verfassungsrecht

aa) Problemaufriss

Der enge Eigentumsbegriff des bürgerlichen Rechts tritt auf der Objektebene in Widerspruch zu dem weiten verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff, der nicht nur körperliche Gegenstände, sondern auch subjektive Vermögensrechte umfasst.²⁸⁴ Aufgrund der höheren Position des Verfassungsrechts in der Nor-

²⁸¹ *Knieper*, Gesetz und Geschichte, S. 233.

²⁸² *Wiegand*, AcP 190 (1990), S. 112 (116).

²⁸³ Für ein weiteres Beispiel, bei dem die systematische Einordnung eines Rechtsgebiets Konsequenzen für die Legitimität einzelner Regelungen hat, siehe: *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 22.

²⁸⁴ *Maunz/Dürig-Papier*, Art. 14 GG, Rn. 160. Siehe z.B.: BVerfG, NJW 1993, S. 2035 (Anerkennung des Rechts des Mieters als Eigentum); BVerfGE 79, S. 174 (191) (Anerkennung des Erbbaurechts als Eigentum); BVerfGE 70, S. 278 (Anerkennung des Anspruchs auf Erstattung zu viel gezahlter Steuern als Eigentum); ausführlich weiterhin:

menhierarchie scheint der zivilrechtliche Eigentumsbegriff durch Art. 14 GG aufgesprengt zu sein. Dieser Schluss wird in der Tat zum Teil gezogen.²⁸⁵ So hält z. B. *Jänich* es durchaus für möglich, wenn auch nicht empfehlenswert, auf das Merkmal des Körperlichen im Rahmen des Eigentumsbegriffs generell zu verzichten.²⁸⁶ Einen ähnlich gelagerten Vorschlag machte *Bydlinski*,²⁸⁷ nämlich § 90 BGB um eine Formulierung zu ergänzen, nach der die Vorschriften über Sachen entsprechend auf sonstige beherrschbare Gegenstände anzuwenden sind, die zulässigerweise im Rechtsverkehr stehen, soweit sie nach Übung des Rechtsverkehrs wie Sachen behandelt werden.

Wie oben in Bezug auf den Begriff des geistigen Eigentums ausgeführt wurde, sagt der Ausschluss von nichtkörperlichen Gegenständen aus dem Gegenstandsbereich des zivilrechtlichen Eigentumsbegriffs allerdings noch nichts über den Umfang von Rechten an anderen Gegenständen aus. Insofern verhindert der Eigentumsbegriff des Zivilrechts keinesfalls die ausschließliche Zuweisung von immateriellen Gütern, Berechtigungen und Vorteilen an Rechtssubjekte,²⁸⁸ bestimmt aber die Anforderungen an die Legitimität solcher Zuweisungen. Insofern liegt die Annahme nahe, dass der weite Gegenstandsbereich des verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffs seinerseits auch nicht automatisch zur Veränderung des zivilrechtlichen Eigentumsbegriffs führt. Es gilt somit aufzuzeigen, dass der weite Eigentumsbegriff des Verfassungsrechts den engen zivilrechtlichen Eigentumsbegriff auf einer weiteren Funktionalitätsebene ergänzt. Erst diese Koexistenz und Wechselwirkung prägen die dem liberalen Eigentumsbegriff zugrunde liegenden Legitimationsmuster.²⁸⁹

bb) Funktionalitätsebenen des verfassungsrechtlichen und des zivilrechtlichen Eigentumsbegriffs

Die Interdependenz zwischen Freiheit und Eigentum, die den verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff prägt, ist eine andere als die zwischen Freiheit und Eigentum beim zivilrechtlichen Eigentumsbegriff.

Die primäre Aufgabe des BGB war es, ein freies Verkehrsrecht herzustellen,²⁹⁰ mithin die Rechtssphären der Privatpersonen untereinander abzugrenzen. Die Freiheitskomponente des zivilrechtlichen Eigentumsbegriffs bezieht sich dabei in erster Linie auf die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung, was

Eschenbach, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz, S. 214 ff.; *Peukert*, Güterzuordnung als Rechtsprinzip, S. 661 ff., jeweils mit zahlreichen Beispielen.

²⁸⁵ *Jänich*, Geistiges Eigentum, S. 194.

²⁸⁶ *Jänich*, Geistiges Eigentum, S. 357–378.

²⁸⁷ *Bydlinski*, AcP 198 (1998), S. 287 (328).

²⁸⁸ Zu verschiedenen Zuordnungstatbeständen siehe ausführlich: *Peukert*, Güterzuordnung als Rechtsprinzip, S. 237 ff.

²⁸⁹ Zum selben Ergebnis kommt auch *Auer*, Der privatrechtliche Diskurs, S. 104.

²⁹⁰ *Coing*, Europäisches Privatrecht II, S. 89. Siehe ausführlich oben, Abschnitt B I dieses Kapitels.

durch das Totalitätsgrundsatz gewährleistet wird.²⁹¹ Die Bezüge zur Rechtsgemeinschaft waren dagegen nach der Vorstellung der BGB-Verfasser aus dem zivilrechtlichen Eigentumsbegriff verbannt.²⁹²

Die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG stellt dagegen ein elementares Grundrecht dar, das in einem inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit steht.²⁹³ Insbesondere kommt dem Eigentum

„im Gesamtgefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sicherzustellen und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen“,²⁹⁴

was das Eigentum als ein sozialstaatlich verfasstes und sozialstaatlich stets aufs Neue zu verfassendes Recht definiert.²⁹⁵ Die Aufgabe des modernen verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffs besteht somit darin, das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Individuum zu bestimmen.²⁹⁶ Als subjektives Abwehrrecht und als Institutsgarantie gibt Art. 14 GG (i.V.m. Art. 15 GG) dem Gesetzgeber die Möglichkeit und legt ihm die Pflicht auf, diejenigen Bedingungen zu gewährleisten, die für eine Vereinbarkeit der privatnützigen Ausübung der Eigentumsrechte mit dem Gemeinwohl und dem Freiheitsrealisierungsbedürfnis Dritter erforderlich sind. Damit ist Art. 14 GG als eine besondere Gewährleistungsform der Privatautonomie auf vermögensrechtlichem Gebiet anzusehen.²⁹⁷ Vor allem die Regelungsermächtigung des Art. 14 Abs. 2 S. 2 GG stellt den Gesetzgeber vor die Aufgabe, den Freiheitsraum des Einzelnen und die Belange der Allgemeinheit in einen gerechten Ausgleich zu bringen.²⁹⁸

Durch die Bezugnahme auf das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Individuum ist der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff in einem besonderen Maße dazu prädestiniert, den Veränderungen in diesem Verhältnis Rechnung zu tragen. Hierzu ist der oben bereits erwähnte²⁹⁹ Wandel der sozioökonomischen Gegebenheiten zu beachten, insbesondere der Umstand, dass die Funktion, die Grundlage einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu sichern, sich vom Grundeigentum auf andere Rechtspositionen verlagerte. Gerade die Aufgabe des Eigentums, jenes Minimum an Sicherheit zu garantieren, das für die

²⁹¹ Siehe ausführlich unten, Abschnitt B II 5 dieses Kapitels.

²⁹² *Böhmer*, NJW 1988, S. 2561 (2568). Zur Auslagerung der öffentlich-rechtlichen Beschränkungen aus dem Eigentumsbegriff siehe oben, Abschnitt B II 2 dieses Kapitels.

²⁹³ BVerfGE 100, S. 226, *Maunz/Dürig-Papier*, Art. 14 GG, Rn. 1 m.w.N.

²⁹⁴ Ständige Rechtsprechung, siehe z.B.: BVerfG, NJW 1993, S. 2035; BVerfGE 24, S. 367 (389).

²⁹⁵ *Scholz*, NVwZ 1982, S. 337.

²⁹⁶ *Häberle*, AöR 109 (1984), S. 36 (75).

²⁹⁷ *Maunz/Dürig-Papier*, Art. 14 GG, Rn. 3 f.

²⁹⁸ *Maunz/Dürig-Papier*, Art. 14 GG, Rn. 38.

²⁹⁹ Abschnitt B II 1 b.

Autonomie der Person unerlässlich ist,³⁰⁰ zwingt insofern zu einer steten Veränderung des verfassungsrechtlichen Eigentumskonzepts. Diese Entwicklung stellt das Verfassungsrecht vor die Notwendigkeit, den Begriff des Eigentums neu zu definieren und vor allem auch die Frage zu beantworten, in welchem Maße die gesellschaftliche Teilhabe als ein Aspekt des Eigentumsschutzes zu sichern ist.³⁰¹ Eine gewisse Ausdehnung der oben beschriebenen Legitimationsmuster des absoluten Eigentumskonzepts erscheint insofern naheliegend.

cc) Legitimatorische Wirkung des absoluten Eigentumskonzepts in der Peripherie seines Gegenstandsbereichs

Die Wechselwirkung und die gegenseitige Ergänzung beider Funktionalitätsebenen sind im Bereich der Legitimation einzelner Regelungen zu verorten. Wie oben zum Begriff des geistigen Eigentums bereits ausgeführt, bewirkt die gegenständliche Erweiterung des Eigentumsbegriffs in erster Linie, dass weitere, vom engen Eigentumsbegriff des Zivilrechts ursprünglich nicht erfasste Positionen von der Legitimationskraft des Eigentumsbegriffs profitieren, was zum Teil Verschiebungen in den Legitimationsmustern bewirkt.

Dabei sind zwei Wirkungsbereiche der Erweiterung des Gegenstandsbereichs der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie im Vergleich zum Zivilrecht zu unterscheiden.

Zum einen ist die Eigentumsgarantie in der Funktion eines reinen Abwehrrechts im Verhältnis zwischen Staat und Individuum zu betrachten. Die Übertragung von Legitimationsmustern des absoluten Eigentumsbegriffs erscheint in diesem Bereich folgerichtig, zumal, wie bereits ausgeführt,³⁰² das Eigentum in seiner konzeptionellen Ausgestaltung als ein grundsätzlich unbeschränkt gedachtes, aber beschränkbares Recht als das Grundmuster des Verhältnisses zwischen Kollektiv und Individuum in einer liberalen Gesellschaft zu sehen ist.

Zum anderen ist zu bedenken, dass das Verfassungsrecht einen direkten Einfluss auf die Ausgestaltung der privatrechtlichen Rechtspositionen ausübt. Die Ausweitung des Gegenstandsbereichs der Eigentumsgarantie hat insofern auch Auswirkungen auf die Abgrenzung der Rechtssphären der Privatpersonen untereinander. So bezeichnete das Bundesverfassungsgericht z.B. in seiner Entscheidung zum Mietrecht die Rechtsstellung des Mieters und des Vermieters als „miteinander konkurrierende Eigentumspositionen“, deren gegenseitige Abgrenzung Sache des Gesetzgebers sei.³⁰³ In seiner Begrün-

³⁰⁰ Zu den Grenzen des „Sicherheitsaspekts“ bei der Funktions- und Inhaltsbestimmung der Eigentumsgarantie siehe: Maunz/Dürig-Papier, Art. 14 GG, Rn. 3 f.

³⁰¹ Zu Identitätsproblemen der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie siehe z.B. den Aufsatz von: Scholz, NVwZ 1982, S. 337.

³⁰² Abschnitt B II 2 d dieses Kapitels.

³⁰³ BVerfG, NJW 1993, S. 2035 (2036).

dung stellte das Gericht auf die Bedeutung der Wohnung als Mittelpunkt der privaten Existenz des Einzelnen ab. Das Besitzrecht des Mieters erfülle dabei Funktionen, wie sie typischerweise dem Sacheigentum zukommen. Der weite Eigentumsbegriff des Verfassungsrechts dehnt damit die Legitimationsmuster eines absoluten Eigentumsbegriffs über die Grenzen des Sacheigentums aus, indem er die nicht dem Sacheigentum zuzuordnenden Positionen von der hohen Legitimationskraft des Eigentumsbegriffs auch im Bereich des Zivilrechts profitieren lässt. So bewirkt z.B. die oben zitierte Entscheidung des BVerfG zum Mietrecht eine Veränderung der Argumentationsanforderungen an die mietrechtlichen Regelungen. Während früher die Gesetze zum Schutz des Mieters an der Eigentumsfreiheit des Wohnungseigentümers gemessen werden mussten, verlangt die Entscheidung nunmehr, dass beide Positionen gegeneinander abgewogen werden.³⁰⁴

Es wäre allerdings vorschnell, aus der Erweiterung des Gegenstandsreichs der Eigentumsgarantie eine Auflösung des zivilrechtlichen Eigentumsbegriffs ableiten zu wollen. Vielmehr ist zusammen mit *Auer* eine Koinzidenz von engen und weiten Eigentumsbegrifflichkeiten im privatrechtlichen Diskurs anzunehmen, die „sich gerade durch die wechselseitige Stützung und Vernetzung ihrer institutionellen und normativen Voraussetzungen als gegenseitig stabilisierend erweisen“.³⁰⁵ Das liberale Eigentumskonzept erhält durch die beschriebene Ausweitung des gegenständlichen Eigentumsbereichs im Verfassungsrecht mithin eine Kern-Peripherie-Struktur,³⁰⁶ bei der der Kernbereich des Sacheigentums durch weitere beständige vermögenswerte Positionen ergänzt wird, auf die zum Teil die oben beschriebenen Legitimationsmuster ausgedehnt werden.³⁰⁷ Damit liegt dem verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff im Prinzip ein anderes Eigentumskonzept zugrunde als dem zivilrechtlichen Eigentumskonzept des BGB, was die Interdependenz beider Eigentumskonzepte noch spannungsreicher macht.

³⁰⁴ *Deppenheuer*, NJW 1993, S. 2561.

³⁰⁵ *Auer*, Der privatrechtliche Diskurs, S. 112.

³⁰⁶ *Auer*, Der privatrechtliche Diskurs, S. 111.

³⁰⁷ Den Umfang und die Reichweite dieser Ausdehnung zu analysieren, würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen und ist angesichts der für den vorliegenden Abschnitt definierten Aufgabe, die Legitimationsmuster des liberalen Eigentumskonzepts zu beschreiben (siehe oben, Abschnitt A I dieses Kapitels), nicht erforderlich. Insofern sei lediglich der Hinweis erlaubt, dass diese Ausdehnung der Legitimationsmuster aufgrund der Normprägung des Art. 14 GG (siehe hierzu ausführlich z.B.: *Peukert*, Güterzuordnung, S. 668 ff.) nicht grenzenlos möglich ist. Es ist anzunehmen, dass die Legitimationskraft des Eigentumsbegriffs umso mehr nachlässt, je weiter sich die fragliche Position vom Kernbereich des liberalen Eigentumsbegriffs, nämlich dem Sacheigentum, entfernt.

4. Die Abstraktheit des Eigentumsbegriffs

a) Keine Differenzierung nach Art der Objekte

Die Abstraktheit des Eigentumsbegriffs schließt zunächst eine Differenzierung nach Art der Eigentumsobjekte aus.³⁰⁸ Diese – nicht unangefochtene³⁰⁹ – Ausgestaltung förderte die Verkehrsfähigkeit der Grundstücke und ihre agrarkapitalistische Bewirtschaftung, wofür die Auflösung der lehns- und grundherrschaftlichen Ordnung zugunsten eines egalitär aufgefassten Individual Eigentums notwendig wurde.³¹⁰ Die Durchsetzung eines abstrakten Eigentumsbegriffs und die damit verbundene Gewinnung einheitlicher Rechtsbegriffe gewährleisteten damit für alle körperlichen Gegenstände ein auf Zirkulation und Verkehrssicherheit abstellendes Sachenrecht.³¹¹

Die Bedeutung der Abstraktheit des Eigentumsbegriffs wird durch den Vergleich mit dem Eigentumskonzept einer kollektivistischen Rechtsordnung evident. Wie unten³¹² noch zu zeigen sein wird, gehörte eine konkret-allgemeine Umbildung des Eigentumsbegriffs, die eine Differenzierung je nach Bedeutung der einzelnen Sache ermöglichen sollte, zu den Kernelementen des Eigentumsbegriffs sowohl des sowjetischen Rechts als auch des Rechts der NS-Zeit.

Auch nach 1945 kamen die Funktionsbindung des Eigentums und die daraus folgende Unterscheidung verschiedener Eigentumsarten zum Teil wieder zur Sprache.³¹³ So kam beispielsweise *Pawlowski* Mitte der 60er Jahre zu dem Ergebnis, das geltende Recht erlaube eine Beschreibung des Eigentums sowohl als Funktions- als auch als Substanzeigentum.³¹⁴ Eigentum an der Substanz der Sache heiÙe demnach, dass es im Belieben des Eigentümers stehe, die Funktion der Sache zu bestimmen. Funktionseigentum bedeute dagegen, dass der Eigentümer das Recht habe, die Sache, d.h. den durch einen rechtlich anerkannten Zweck bestimmten Teil der Umwelt, im Sinne dieses Zweckes zu nutzen.³¹⁵ Das Funktionseigentum reduziert somit die Befugnisse des Eigentümers darauf, die Sache in ihrer jeweiligen durch das objektive Recht bestimmten Funktion zu gebrauchen.³¹⁶

³⁰⁸ MüKoBGB-*Säcker*, § 903 Rn. 11 (5. Aufl.).

³⁰⁹ Siehe z.B.: *Gierke*, Der Entwurf, S. 103.

³¹⁰ Siehe ausführlich oben, Abschnitt B I 1 dieses Kapitels.

³¹¹ Siehe ausführlich: *Knieper*, Gesetz und Geschichte, S. 201 ff.

³¹² Abschnitte C I 4 und C II 4 dieses Kapitels.

³¹³ Befürwortend: *Schultze-von Lasaulx*, AcP 151 (1950/1951), S. 449 (454); *Pawlowski*, AcP 165 (1965), S. 395; ausdrücklich ablehnend z.B.: *Georgiades*, FS Sontis, S. 149 (154).

³¹⁴ *Pawlowski*, AcP 165 (1965), S. 395 (419).

³¹⁵ *Pawlowski*, AcP 165 (1965), S. 395 (410).

³¹⁶ So ausdrücklich: *Pawlowski*, AcP 165 (1965), S. 395 (412); *Schultze-von Lasaulx*, AcP 151 (1950/1951), S. 449 (454).

Die Entscheidung darüber, ob das Eigentum als eine abstrakte oder eine konkret-allgemeine Kategorie ausgestaltet wird, hat Konsequenzen für die Methodologie des Ausgleichs zwischen Individual- und Kollektivinteressen. Die Differenzierung der Eigentümerbefugnisse nach der sozialen Bedeutung der jeweiligen Gegenstände führt letztlich zur Aufgabe des absoluten Eigentumsbegriffs, der durch eine positiv vorgegebene Rechtsposition ersetzt wird.³¹⁷ Wie oben bereits ausgeführt,³¹⁸ läuft die Entscheidung für das eine oder das andere Modell auf die Frage hinaus, ob bei der konkreten Ausgestaltung der Eigentumsordnung das Einräumen einer solchen Rechtsposition oder die Einschränkung der als grundsätzlich unbeschränkt gedachten Eigentümerbefugnisse zu legitimieren ist.

b) Keine Differenzierung nach Rechteinhabern

aa) Problemaufriss

Die Abstraktheit des Eigentumsbegriffs schließt weiterhin eine Differenzierung nach den Rechteinhabern aus.³¹⁹ Das Eigentum des Staates ist unter der Geltung des liberalen Eigentumsbegriffs des BGB grundsätzlich privatrechtlicher Natur, was keine Selbstverständlichkeit darstellt.³²⁰

Jede entwickelte gesellschaftliche Ordnung setzt voraus, dass gewisse Gegenstände der freien Verfügung eines privaten Eigentümers entzogen sind, um ihre Verfügbarkeit für die Allgemeinheit sicherzustellen.³²¹ Hierzu gehören die Naturgüter, beispielsweise Gewässer und Luftraum, aber auch speziell als solche eingerichtete öffentliche Wege. Weiterhin erfordert die Wahrnehmung einiger Aufgaben durch den Staat, dass dieser bestimmte staatliche Einrichtungen wie etwa Schulen oder Krankenhäuser zur Verfügung stellt. Schließlich werden gewisse Gegenstände zur Erfüllung von staatlichen Aufgaben benötigt. Die Ausübung der öffentlichen Sachherrschaft unterliegt in all diesen Fällen vielfältigen Bindungen, die durch die Zweckbestimmung dieser sog. öffentlichen Sachen bedingt werden.³²² Wegen ihrer öffentlichen

³¹⁷ Siehe insb.: *Pawlowski*, AcP 165 (1965), S. 395 (401), der anzweifelt, dass angesichts der in Art. 14 II GG verankerten Sozialpflichtigkeit des Eigentums die Beschreibung der Eigentümerbefugnisse des § 903 BGB überhaupt das geltende Recht wiedergibt.

³¹⁸ Abschnitt B II 2 d dieses Kapitels.

³¹⁹ *Johow*, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, S. 523.

³²⁰ Zum Staatseigentum als eine Eigentumsform im russischen Recht siehe ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt C III.

³²¹ Bereits dem römischen Recht war die Kategorie der *res nullius* bzw. der *res extra commercium*, d. h. der Sachen, die in niemandes Eigentum standen bzw. an denen niemand Eigentum erwerben konnte, bekannt. Siehe: *Schmidt-Jortzig*, NVwZ 1987, S. 1025 (1026) m. w. N.

³²² Entsprechend den vorliegend gebildeten Fallgruppen wird zwischen den Sachen im Gemein-, Anstalts- und Verwaltungsgebrauch unterschieden. Für eine Übersicht über einzelne Fallgruppen siehe z. B.: *Kment/Weber*, JA 2013, S. 119 (123 ff.); *Erbguth*, JURA

Zweckbestimmung weisen sie „eine besondere, von den übrigen Gegenständen abgehobene Rechtsstellung auf“³²³ und erfordern dadurch eine entsprechende Einschränkung in ihrer privatrechtlichen Verkehrsfähigkeit, worauf im nächsten Unterabschnitt ausführlich einzugehen sein wird.

Von den öffentlichen Sachen abzugrenzen ist das sog. Finanzvermögen, zu dem Vermögensgegenstände zählen, die primär erwerbswirtschaftlich genutzt werden und den öffentlichen Zwecken nur mittelbar dienen.³²⁴ Obwohl im deutschen Recht die Sachherrschaft der öffentlichen Hand über die Sachen im Finanzvermögen unstrittig als privatrechtliches Eigentum qualifiziert wird,³²⁵ erfährt die Sachherrschaft des Staates über diese Gegenstände gewisse öffentlich-rechtliche Bindungen, denen Private nicht unterliegen. Zu beachten ist insbesondere, dass die öffentliche Hand auch bei privatrechtlichem Handeln an Grundrechte sowie sonstige Beschränkungen des öffentlichen Rechts, z. B. an allgemeine Grundsätze des Verwaltungsrechts und an Zuständigkeitsregeln, gebunden bleibt.³²⁶ So führte beispielsweise das BVerfG aus, dass von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung unterliegen.³²⁷ Die öffentlich-rechtlichen Bindungen entspringen dabei nach deutschem Verständnis nicht den Regeln, die sich unmittelbar auf das Staatseigentum beziehen, sondern den Vorschriften des öffentlichen Rechts, wie z. B. den Grundrechten, die sich generell an den Staat als Handelnden richten.³²⁸

bb) Vom öffentlichen Eigentum zum modifizierten Privateigentum an öffentlichen Sachen

Zu der Frage, wie das Problem der öffentlichen Sachen juristisch zu erfassen ist, wurden im deutschen Recht im Wesentlichen zwei Ansätze diskutiert, nämlich die Konstruktion des öffentlichen Eigentums und das modifizierte Privateigentum an öffentlichen Sachen. Der Unterschied zwischen den beiden

2008, S. 193 (196 ff.); *Häde*, JuS 1993, S. 113 (116 ff.); *Papier*, Recht der öffentlichen Sachen, S. 16 ff.; zu öffentlichen Sachen als Instrument des Umweltschutzes siehe: *Lorenz*, NVwZ 1989, S. 812 ff.

³²³ *Papier*, Recht der öffentlichen Sachen, S. 1.

³²⁴ Siehe *Kment/Weber*, JA 2013, S. 119 (121).

³²⁵ *Papier*, Recht der öffentlichen Sachen, S. 3.

³²⁶ Siehe z. B.: *Maunz/Dürig-Ibler*, 69. EL 2013, Art. 86, Rn. 81.

³²⁷ BVerfG, Urteil vom 22.2.2011 – 1 BvR 699/06, NJW 2011, S. 1201.

³²⁸ Siehe z. B. die oben bereits zitierte Entscheidung des BVerfG, Urteil vom 22.2.2011 – 1 BvR 699/06, NJW 2011, S. 1201 (Rz. 47).

Konstruktionen läuft im Wesentlichen auf die Frage hinaus, ob die betroffenen Gegenstände von der Privatrechtsordnung überhaupt erfasst sind.³²⁹

Das preuß. ALR sah dem Gemeingebrauch gewidmete Sachen als das „gemeine Eigentum des Staates“ an.³³⁰ Dieses war ursprünglich öffentlich-rechtlich konzipiert,³³¹ was durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Teil bestätigt wurde.³³² Eine gegenteilige Ansicht äußerte beispielsweise *Windscheid*. Demnach hörten die für den Gemeingebrauch bestimmten Sachen durch diese Bestimmung nicht auf, im Eigentum des betreffenden Staates oder der betreffenden Gemeinde zu stehen. Dieses Eigentum würde hervortreten, „sobald die öffentliche Bestimmung der Sache wegfällt, und auch während ihrer Dauer, soweit sie nicht entgegensteht“.³³³

Im Laufe der weiteren Rechtsentwicklung wurde das Eigentum des Staates an den öffentlichen Sachen mehrheitlich als grundsätzlich privatrechtlich mit öffentlich-rechtlichen Beschränkungen aufgefasst.³³⁴ So führte bereits *Gierke* aus:

„[Durch] die Bestimmung des Sachkörpers für einen als ‚öffentlich‘ anerkannten Gebrauch [...] wird die Sache in den Zustand einer objektiven Zweckgebundenheit versetzt. Sie behält die Fähigkeit, Gegenstand des Sachenrechts zu sein, nimmt aber eine besondere rechtliche Eigenschaft an, vermöge derer sie dem Sachrechte nur innerhalb der Schranken unterliegt, die hier das öffentliche Recht dem Privatrecht setzt, um die Erhaltung des Sachkörpers für den öffentlichen Gebrauch zu sichern“.³³⁵

Der Lehre vom modifizierten Privateigentum an den öffentlichen Sachen widersprach *Otto Mayer* mit der Konstruktion des öffentlichen Eigentums. In Anlehnung an das römische und französische Recht³³⁶ wollte er im Hinblick auf das staatliche Eigentum zwischen einem öffentlich-rechtlichen Eigentum, das nur der Staat und eine Gemeinde haben können, und dem zivilrechtlichen

³²⁹ Bereits Mitte des 19. Jahrhunderts prallten die beiden Rechtspositionen im sog. Baseler Schanzenstreit aufeinander, bei dem es um die Frage des Eigentums an den – nunmehr geschliffenen – Festungsanlagen der Stadt Basel ging. Für eine ausführliche Darstellung siehe: *Axer*, in: *Baldus u. a.* (Hrsg.), *Heidelberger Thesen*, S. 273 ff.

³³⁰ Teil II, Titel 14, § 21: „Die Land- und Heerstraßen, die von Natur schiffbaren Ströme, das Ufer des Meeres und die Hafen, sind ein gemeines Eigentum des Staates.“ (Näher ausgeführt in Titel 15.)

³³¹ *Schmidt-Jortzig*, NVwZ 1987, S. 1025 (1026) m. w. N.

³³² RGZ 32, S. 237 (238). Weitere Nachweise bei: *Wernecke*, AcP 195 (1995), S. 445 (456 ff.) und *Schmidt-Jortzig*, NVwZ 1987, S. 1025 (1026). Für die Konstruktion des modifizierten Privateigentums dagegen wohl RGZ 1, S. 366 (367), mit der Aussage, *res publicae* würden in das Gebiet des privatrechtlichen fiskalischen Eigentums nur soweit fallen, als eine Nutzung unbeschadet ihrer Bestimmung zum öffentlichen Gebrauch möglich sei.

³³³ *Windscheid*, Lehrbuch des Pandektenrechts I, S. 360.

³³⁴ Für eine Übersicht über den Meinungsstand in der damaligen Lehre siehe: *Mayer*, AöR 21 (1907), S. 499 (507 ff.).

³³⁵ *Gierke*, Sachenrecht, S. 20 f.

³³⁶ *Mayer*, AöR 21 (1907), S. 499 (502).

Eigentum, das sich vom Eigentum Privater nicht weiter unterscheidet, differenzieren.³³⁷ Den Zweck dieser Konstruktion sah er darin, die öffentlichen Sachen, soweit sie im Eigentum des Staates standen, dem Anwendungsbereich des BGB gänzlich zu entziehen, um sie so vor „den Zufälligkeiten zivilrechtlicher Rechtsbegründungen und prozessualer Vorwirkungen“ zu schützen.³³⁸ Auch in der modernen deutschen Lehre wird zum Teil eingewandt, dass es der öffentlich-rechtliche Status einer öffentlichen Sache verlange, dass die Sache nicht nur in bestimmten Beziehungen öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliege, sondern materiell insgesamt dem Privatrecht entzogen ist.³³⁹

Im gegenwärtigen deutschen Recht hat sich allerdings die Konstruktion des modifizierten Privateigentums überwiegend durchgesetzt. Demnach kommt den öffentlichen Sachen ein dualistischer, d. h. gemischt privatrechtlich-öffentlich-rechtlicher, Rechtsstatus zu. Bei eigentumsfähigen Objekten,³⁴⁰ die infolge einer Widmung zur öffentlichen Sache werden, besteht das private Eigentum grundsätzlich fort. Das Eigentum wird allerdings durch eine öffentlich-rechtliche Sachherrschaft eingeschränkt und belastet, die überwiegend als eine „Dienstbarkeit des öffentlichen Rechts“ interpretiert bzw. bezeichnet wird.³⁴¹ Diese gibt dem öffentlichen Sachherrn das Recht, auf die Sache einzuwirken, sie zu nutzen und Störungen abzuwenden, um die widmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.³⁴² Fallen das privatrechtliche Eigentum und die öffentlich-rechtliche Sachherrschaft auseinander, so kann die Belastung des Eigentums durch die öffentlich-rechtliche Sachherrschaft bis hin zur „faktisch weitgehenden Aushöhlung der Eigentümerposition“ führen.³⁴³ In der Regel gewährleistet der Doppelstatus aber, dass dem Privateigentümer eines öffentlich gewidmeten Sachgegenstandes alle den Wid-

³³⁷ Mayer, AöR 21 (1907), S. 499 (504).

³³⁸ Mayer, AöR 21 (1907), S. 499 (507; 513). Siehe weiterhin auch: *ders.*, AöR 39 (1920), S. 77 ff.

³³⁹ Lorenz, NVwZ, 1989, S. 812 (814). Eine ausschließlich öffentlich-rechtliche Regelung des Rechts der öffentlichen Sachen weiterhin befürwortend: *Häde*, JuS 1993, S. 113 und wohl auch *Haas*, DVBl. 1962, S. 653 ff.

³⁴⁰ Anzumerken ist, dass für die öffentlichen Sachen der enge bürgerlich-rechtliche Sachbegriff des § 90 BGB (siehe dazu ausführlich oben) nicht gilt. Insbesondere können dazu auch nicht körperliche Gegenstände wie Luft oder das offene Meer zählen. Siehe: *Axer*, in: Baldus u. a. (Hrsg.), Heidelberg Thesen, S. 280; *Häde*, JuS 1993, S. 113; *Papier*, Recht der öffentlichen Sachen, S. 1 f.; *Schmidt-Jortzig*, NVwZ 1987, S. 1025 (1027); zu öffentlichen Sachen als Instrument des Umweltschutzes siehe: *Lorenz*, NVwZ, 1989, S. 812 ff.

³⁴¹ Staudinger-Seiler, BGB, Einl. zum SachenR, Rn. 89 (Neub. 2012); *Axer*, in: Baldus u. a. (Hrsg.), Heidelberg Thesen, S. 271 ff.; *Kment/Weber*, JA 2013, S. 119 ff. (120 ff.); *Häde*, JuS 1993, S. 113 (115); *Papier*, Recht der öffentlichen Sachen, S. 4.

³⁴² *Axer*, in: Baldus u. a. (Hrsg.), Heidelberg Thesen, S. 272.

³⁴³ Staudinger-Seiler, BGB, Einl. zum SachenR, Rn. 89 (Neub. 2012).

mungszweck nicht beeinträchtigenden Dispositions- und Nutzungsmöglichkeiten verbleiben.³⁴⁴

Die Konstruktion des öffentlichen Eigentums fand jedoch Eingang in das Landesrecht Hamburgs und Baden-Württembergs. In Hamburg stehen Deiche³⁴⁵ und Straßen³⁴⁶ im öffentlichen Eigentum, in Baden-Württemberg gibt es öffentliches Eigentum an bestimmten Gewässern.³⁴⁷

cc) Der Rechtsstreit um das Hamburger Stadtsiegel

Es wurde angenommen, dass die Lehre *Otto Mayers* vom öffentlichen Eigentum sich unter anderem auch deswegen nicht durchsetzen konnte, weil die Lehre vom modifizierten Privateigentum bereits zufriedenstellende und schlüssige Lösungen erbrachte, so dass kein Bedarf für eine neue Systematisierung bestand.³⁴⁸ Die praktischen Unterschiede zwischen beiden Konzeptionen wurden als gering wahrgenommen.³⁴⁹ Die Sorge vor „den Zufälligkeiten zivilrechtlicher Rechtsbegründungen“³⁵⁰ erschien übertrieben, da nach der wohl herrschenden Auffassung in der Rechtswissenschaft der Erwerber einer öffentlich-rechtlichen Sache kein lastenfreies Eigentum gutgläubig erwerben könnte.³⁵¹ Bei Fahrnisserwerb rühre dies schon daher, dass sich § 936 BGB nur auf private dingliche Rechte beziehe, also nicht auf die hier in Rede stehende öffentliche Dienstbarkeit. Bei der Übertragung von Immobilien komme ein gutgläubig lastenfreier Erwerb nach § 892 BGB nicht zustande, weil die öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit nicht grundbuchfähig sei.³⁵² Diese Vorstellung wurde durch den Streit um das Hamburger Stadtsiegel herausgefordert.

In diesem Verfahren, das sowohl die Verwaltungsgerichte³⁵³ als auch den BGH³⁵⁴ beschäftigte, verlangte die Stadt Hamburg die Herausgabe des

³⁴⁴ *Schmitz-Jortzig*, NVwZ 1987, S. 1025 (1031).

³⁴⁵ HambDeichG vom 29.4.1964; dazu BVerfG, Urteil vom 18.12.1968, NJW 1996, S. 309 ff.

³⁴⁶ HambWegeG vom 22.1.1974; dazu BVerfG, Beschluss vom 10.3.1976, NJW 1976, S. 1835.

³⁴⁷ Baden-Württ. WasserG vom 1.7.1988.

³⁴⁸ *Schmidt-Jortzig*, NVwZ 1987, S. 1025 (1026).

³⁴⁹ *Axer*, in: Baldus u. a. (Hrsg.), Heidelberger Thesen, S. 278. Siehe auch: BVerfG, Beschluss vom 10.3.1976, NJW 1976, S. 1835 (1836), das feststellt, dass mit der Regelung zum öffentlichen Eigentum an Straßen das Land Hamburg nur unwesentlich vom gemein-deutschen Wegerecht abweicht.

³⁵⁰ *Mayer*, AöR 21 (1907), S. 499 (507; 513).

³⁵¹ *Schmidt-Jortzig*, NVwZ 1987, S. 1025 (1030); *Kment/Weber*, JA 2013, S. 119 (121); *Wernecke*, AcP 195 (1995), S. 445 (456) mit zahlreichen weiteren Nachweisen. Siehe auch Nachweise in: OVG Münster, Urteil vom 25.2.1993, Az. 20 A 1289/91, Rn. 34 (zitiert nach *juris*).

³⁵² *Schmidt-Jortzig*, NVwZ 1987, S. 1025 (1030).

³⁵³ VG Köln, NJW 1991, S. 2584; OVG Münster, NJW 1993, S. 2635; BVerwG, NJW 1994, S. 144.

IV. Hamburger Stadtsiegels, eines aus dem 14. Jahrhundert stammenden Siegelstempels, sowie einer Aufbewahrungstasche. Die Gegenstände befanden sich zuletzt in einem Archiv, das gegen Ende des Zweiten Weltkriegs in ein Salzbergwerk ausgelagert wurde. Bei der Rückführung des Archivguts im Dezember 1945 kamen der Siegelstempel und die Aufbewahrungstasche abhanden. Die Beklagte, eine Antiquitätenhändlerin, erwarb diese Gegenstände auf einer Auktion. Der BGH bejahte den gutgläubigen Erwerb der Beklagten gem. § 935 Abs. 2 BGB, unterstrich jedoch, dass vorliegend allein über bürgerlich-rechtliche Ansprüche entschieden wurde. Das Verwaltungsgericht Köln gab der Klage statt und begründete dies damit, dass der Siegelstempel seine Eigenschaft als öffentliche Sache nicht verloren habe, da der Widmungszweck nicht dadurch untergegangen sein könne, dass die Beklagte die Gegenstände ersteigert habe.³⁵⁵ Das OVG Münster verneinte dagegen eine im öffentlichen Recht wurzelnde Berechtigung der Klägerin, die sich gegenüber dem Eigentum der Beklagten durchsetzen könnte.³⁵⁶ Insbesondere führte das Gericht aus, ein Gewohnheitsrechtssatz, der den gutgläubigen Erwerber einer kraft Widmung öffentlichen Sache im Verwaltungs- oder Anstaltsgebrauch zur Herausgabe der Sache an den Sachherrn verpflichte, sei nicht feststellbar.³⁵⁷ Zudem würden die BGB-Vorschriften zum gutgläubigen Erwerb einen angemessenen Interessenausgleich für die vorliegende Fallkonstellation bewirken.³⁵⁸ Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurück, indem es insbesondere die grundsätzliche Bedeutung der Sache verneinte.³⁵⁹

Es erscheint allerdings vorschnell, anzunehmen, das Urteil des OVG Münster habe „die Fundamente des Rechts der öffentlichen Sachen“ erschüttert,³⁶⁰ zumal einige spätere Entscheidungen³⁶¹ diese Sichtweise widerlegen. M.E. zeigte diese Rechtsprechung, insbesondere die differenzierende Argumentation des OVG Münster,³⁶² vielmehr die für das deutsche Recht der öf-

³⁵⁴ BGH, NJW 1990, S. 899.

³⁵⁵ VG Köln, NJW 1991, S. 2584 (2585).

³⁵⁶ OVG Münster, Urteil vom 25.2.1993, Az. 20 A 1289/91, Rn. 23 (zitiert nach *juris*).

³⁵⁷ OVG Münster, Urteil vom 25.2.1993, Az. 20 A 1289/91, Rn. 31 (zitiert nach *juris*).

³⁵⁸ OVG Münster, Urteil vom 25.2.1993, Az. 20 A 1289/91, Rn. 63 (zitiert nach *juris*).

³⁵⁹ BVerwG, NJW 1994, S. 144.

³⁶⁰ So aber: *Axer*, in: Baldus u. a. (Hrsg.), Heidelberger Thesen, S. 268.

³⁶¹ So entschied das LG Köln im Hinblick auf eine Eisenbahnstrecke, dass ein gutgläubiger lastenfrier Erwerb der dazugehörigen Grundstücke nicht möglich ist: Urteil vom 25.7.2007, Az. 14 O 257/07 (zitiert nach *juris*). Das VG Augsburg, Urteil vom 1.10.2002, Az. Au 9 K 02.537 (zitiert nach *juris*), entschied, dass ein unbelasteter gutgläubiger Erwerb einer *res sacra* nicht möglich sei. Der Auffassung des OVG Münster im Streit um das Hamburger Stadtsiegel folgte dagegen das VG Berlin, Urteil vom 19.4.1995, Az. I A 145.92 (zitiert nach *juris*).

³⁶² OVG Münster, Urteil vom 25.2.1993, Az. 20 A 1289/91, Rn. 63 (zitiert nach *juris*).

fentlichen Sachen typischen Legitimationsmuster auf, die ihre Wurzel im liberalen Eigentumskonzept haben, wie sogleich zu zeigen sein wird.

dd) Rechtsdogmatische Implikationen des öffentlichen Eigentums

Otto Mayer führte die Ablehnung der Konstruktion des öffentlichen Eigentums in der Rechtslehre der damaligen Zeit darauf zurück, dass seine Zeitgenossen die damals bereits als veraltet angesehene Fiskustheorie noch nicht in aller Konsequenz überwinden konnten und daher ein fiskalisches, d. h. privatrechtliches, Eigentum des Staates an öffentlichen Sachen, neben ihrer öffentlich-rechtlichen Verstrickung, für denkbare hielten.³⁶³ Im absolutistischen Staat der Neuzeit wurde der Fiskus nämlich als eine selbstständige, neben dem hoheitlich handelnden Staat stehende Rechtsperson betrachtet. Diese konnte vom Bürger auf Ersatz in Anspruch genommen werden, wenn ein nicht anfechtbarer Staatsakt Schaden verursacht hatte.³⁶⁴ Erst die moderne Sicht auf den Staat brachte die Erkenntnis, dass dieser eine Rechtspersönlichkeit besitze und in Vermögensangelegenheiten einer natürlichen Person gleichstehe.³⁶⁵ Gerade diese Erkenntnis scheint dafür verantwortlich zu sein, dass das öffentliche Eigentum „nach der Struktur unseres Rechts der Ablehnung verfallen musste“,³⁶⁶ oder genauer formuliert, lediglich als eine Randerscheinung in die Strukturen des deutschen Rechts integriert werden konnte, da die Lehre vom öffentlichen Eigentum auf einer „zurückliegenden obrigkeitlichen Staatssicht aufbaute“.³⁶⁷

Doch auch wenn das öffentliche Eigentum unzweifelhaft die Akzente vom Einzelnen zum Gemeinwesen hin verschiebt,³⁶⁸ bedeutet die Entscheidung für oder gegen das öffentliche Eigentum – ebenso wie die Entscheidung für oder gegen das Konzept der absoluten Rechtsmacht – keinesfalls eine Entscheidung für bestimmte Ergebnisse, sondern eine Entscheidung für bestimmte Legitimationsmuster.

Die Entscheidung des OVG Münster geht von einer grundsätzlich privaten Nutzungsfähigkeit jedes denkbaren Sachgegenstandes aus. Eine hoheitliche Verstrickung einer Sache ist in diesem System eine Ausnahme, die nur so weit greift, wie die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dies erfordert, die einer entsprechenden Rechtfertigung bedarf und unter einem grundsätzlichen

³⁶³ Mayer, AöR 21 (1907), S. 499 (514).

³⁶⁴ Staudinger-Hüttenmann/Rawert, BGB, § 89, Rn. 9 (Neub. 2011).

³⁶⁵ Knieper, WiRO 2008, S. 193. Siehe auch: Knieper, Gesetz und Geschichte, S. 55 ff. zur Entwicklung der Lehre von juristischen Personen.

³⁶⁶ Axer, in: Baldus u. a. (Hrsg.), Heidelberger Thesen, S. 268.

³⁶⁷ Schmidt-Jortzig, NVwZ 1987, S. 1025 (1026).

³⁶⁸ Wittig, DVBl. 1969, S. 680 (686).

Gesetzesvorbehalt steht.³⁶⁹ Insbesondere nimmt das OVG Münster eine differenzierende Abwägung zwischen den öffentlichen und den privaten Interessen vor. Das Gericht geht von einem grundsätzlichen Vorrang des Schutzes des Vertrauens des gutgläubigen Erwerbers aus, das in entsprechenden Ausnahmefällen nach Maßgabe des § 935 Abs. 2 BGB hinter das öffentliche Interesse zurückzutreten habe.³⁷⁰

Dies entspricht durchgehend dem oben³⁷¹ geschilderten Verhältnis zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht, das dafür sorgt, dass grundsätzlich der Vorrang der Allgemeininteressen vor den Interessen des privaten Rechtsverkehrs begründet werden muss und nicht umgekehrt. Dementsprechend ist es nur folgerichtig, dass für die Warenzirkulation grundsätzlich das verkehrs- und privatautonomiefreundliche Privatrecht gelten soll, das nur ausnahmsweise und mit entsprechender Rechtfertigung durch öffentlich-rechtliche Überlagerung modifiziert werden kann.

5. Der Totalitätsgrundsatz und Schutz des Rechtsverkehrs

a) Aufteilung der Vorteile einer Eigentümerstellung unter verschiedenen Personen

Ein weiteres Kernelement des deutschen Eigentumskonzepts ist der Totalitätsgrundsatz, der eine dauerhafte Teilung der Eigentümerposition in Nutzungs- und Verfügungseigentum verbietet.³⁷² Eine abstrakte, totale und absolute Sachherrschaft schließt bereits denknotwendig eine Aufteilung des Eigentums in verschiedene Funktionsbereiche, die verschiedenen Personen zustehen können, aus.

Betrachtet man das Eigentum in erster Linie im Lichte des bürgerlichen Freiheitsbegriffs, so erscheint es folgerichtig, dieses als ein Individualrecht zu

³⁶⁹ Vgl. OVG Münster, Urteil vom 25.2.1993, Az. 20 A 1289/91, Rn. 37 (zitiert nach *juris*).

³⁷⁰ OVG Münster, Urteil vom 25.2.1993, Az. 20 A 1289/91, Rn. 63 (zitiert nach *juris*): „Es sind keine Gründe erkennbar, die es rechtfertigen können, etwa eine von § 935 Abs. 2 BGB abweichende Abwägung des öffentlichen Interesses und des Erwerbsinteresses vorzunehmen. Im Regelfall der abhanden gekommenen öffentlichen Sache besteht schon deshalb keine Veranlassung zu einer abweichenden Entscheidung, weil diese Sache ersetzt werden kann und es deshalb letztlich nur darum geht, wer die finanziellen Folgen des Abhandenkommens tragen soll. Soweit eine einzigartige öffentliche Sache – wie hier ein jahrhundertalter Siegelstempel – in Rede steht, lassen die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den gutgläubigen Erwerb befriedigende Ergebnisse zu: Eine Sache im Verwaltungs- oder Anstaltsgebrauch, deren fortdauernde Zweckbindung durch Widmung offenkundig ist oder sich aufdrängt (vgl. § 932 Abs. 2 BGB), verbleibt dem Sachherrn; im übrigen genießt der Erwerber den Vorzug.“

³⁷¹ Abschnitt B II 2 d.

³⁷² MüKoBGB-Säcker, § 903, Rn. 7 ff. (5. Aufl.).

definieren, das grundsätzlich in der Verfügung einer einzigen Person steht.³⁷³ Doch selbst wenn dies das Ideal eines liberalen Eigentumsbegriffs sein sollte, so scheint es im BGB kaum wiedergegeben zu sein. Es erlaubte von Anfang an und erlaubt es immer noch, die Vorteile einer Eigentümerstellung unter verschiedenen Personen in vielfältiger Weise aufzuteilen. Eine Mitberechtigung an ein und derselben Sache kann in Form von Miteigentum oder einer Gesamthand organisiert werden. Einzelne Vorteile der Eigentümerstellung können abgespalten und als beschränkte dingliche Rechte übertragen werden.³⁷⁴ Allerdings bleibt dies ein nicht auf Dauer angelegter Ausnahmezustand, was durch die Elastizität des Eigentums und den *numerus clausus* dinglicher Rechte gewährleistet wird.³⁷⁵

Zum Teil wird der Grundsatz der Totalität des Eigentums als durch die inzwischen stattgefundene Weiterentwicklung des Sachenrechts herausgefordert wahrgenommen. Es wird behauptet, dass sich die Dogmatik des bürgerlichen Rechts und die Rechtsprechung vom abstrakten römischen Eigentumsbegriff entfernen und sich einem neuen Eigentumsbegriff nähern, dessen Eigenart darin bestehe, dass die im Eigentum enthaltenen Befugnisse – sobald sie sich aus dem Eigentum absondern – als selbstständige Teilrechte auftreten.³⁷⁶

Als Beispiele einer solchen von der Rechtsordnung bereits anerkannten Aufteilung eines Eigentumsrechts werden das Anwartschaftsrecht, die Sicherungsübereignung und insbesondere die fremdnützigen Treuhandrechtsverhältnisse angeführt.³⁷⁷ Die bei der rechtlichen Erfassung der Treuhand vorgenommene Trennung einer einheitlichen Rechtsposition in das wirtschaftliche und das rechtliche Eigentum erscheint zumindest auf den ersten Blick als dermaßen systemwidrig, dass die Treuhandausgestaltung als ein Beleg dafür angeführt wurde, dass

„die Veränderungen seit Inkrafttreten des BGB zu Ergebnissen geführt haben, die im Erscheinungsbild denjenigen gleichen, die *Savigny* durch das abstrakte autonome Sachenrecht und den absoluten Eigentumsbegriff beseitigen wollte“.³⁷⁸

Auf der anderen Seite wird gerade der Totalitätsgrundsatz dafür verantwortlich gemacht, dass die deutschen Rechtsverkehrsteilnehmer die Konstruktion des angloamerikanischen *trust* weitgehend nicht nutzen können.³⁷⁹ Dies legt es nahe, die Treuhand in der Gegenüberstellung zum *trust* zu betrachten.

³⁷³ So: *Hattenhauer*, in: Baur (Hrsg.), *Das Eigentum*, S. 84.

³⁷⁴ Diese Terminologie z. B. bei: *Baur/Stürner*, *Sachenrecht*, § 3 Rn. 23.

³⁷⁵ *Wiegand*, AcP 190 (1990), S. 112 (117).

³⁷⁶ *Strauch*, FS Hübner, S. 292; *Raiser*, FS Sontis, S. 170 ff.; *Olzen*, in: Baur (Hrsg.), *Das Eigentum*, S. 119.

³⁷⁷ *Strauch*, FS Hübner, S. 283 ff.; *Olzen*, in: Baur (Hrsg.), *Das Eigentum*, S. 119; *Raiser*, FS Sontis, S. 170 ff.

³⁷⁸ *Wiegand*, AcP 190 (1990), S. 112 (132).

³⁷⁹ *Mattei*, *Basic Principles*, S. 14.

b) Treuhand und trust

aa) Die Treuhand als Widerlegung des Totalitätsprinzips?

(1) Begriff und Erscheinungsformen der Treuhand

Unter „Treuhand“ wird im deutschen Recht allgemein eine Konstruktion verstanden, die auf den ersten Blick durchaus gewisse Ähnlichkeiten mit dem *trust* aufweist und in der rechtsvergleichenden Literatur diesem daher oft gegenübergestellt wird.³⁸⁰ Als Merkmal aller Treuhandverhältnisse wird festgestellt, dass der Treugeber dem Treuhänder Rechtsmacht einräumt oder Rechte überträgt, von denen dieser nur nach näherer Maßgabe eines schuldrechtlichen Treuhandvertrags Gebrauch machen darf.³⁸¹ Vorliegend soll lediglich die fiduziarische Übereignung untersucht werden, die dazu führt, dass der Treuhänder nach außen voller Eigentümer wird, aber im Innenverhältnis zum Treugeber schuldrechtlich verpflichtet ist, seine Rechtsstellung nur im vereinbarten Sinne auszuüben.³⁸² Unterschieden werden dabei die fremdnützige Verwaltungstreuhand und die Sicherungstreuhand, die im Wege der Sicherungsübereignung entsteht.³⁸³ Für diese beiden Gestaltungen nimmt die Rechtsprechung eine unterschiedliche Gewichtung der Interessen von Treugeber und Treunehmer im Außenverhältnis vor, was daran liegt, dass die Sicherungsübereignung als ein „heimliches Pfandrecht“,³⁸⁴ wenn auch ohne Forderungsakzessorietät,³⁸⁵ verstanden wird. Obwohl diese beiden Gestaltungsweisen zum Teil nur als zwei Extrempole auf einer Skala graduell abgestufter Interessenpositionen verstanden werden,³⁸⁶ soll im Weiteren nur die fremdnützige Treuhand behandelt werden, da sie die Problematik des Totalitätsgrundsatzes besser zu verdeutlichen vermag. Dabei ist die Stellung des Treuhänders als Vollrechtsinhaber das Element, das eine nähere Betrachtung erfordert. Deren Wirkung im Außenverhältnis wird anhand einer treuwidrigen Veräußerung des Treuguts und der Behandlung der zum Treugut gehörenden Gegenstände in der Insolvenz und der Zwangsvollstreckung dargelegt.

³⁸⁰ Siehe z.B.: *Grimaldi/Barrière*, in: Hartkamp (Hrsg.), Towards a European Civil Code, S. 1084 ff.; *Grundmann*, Am. J. Comp. L 47 (1999), S. 401.

³⁸¹ MüKoBGB-*Schramm*, Vorb. zu §§ 164 ff., Rn. 28. Zur Entwicklung der Treuhandtheorie siehe ausführlich: *Coing*, RabelsZ 37 (1973), S. 202 ff.

³⁸² Siehe statt aller z.B.: *Baur/Stürner*, Sachenrecht, § 3 Rn. 34; für den Bereich des Steuerrechts: *Kies*, BWNotZ 2000, S. 81 (83).

³⁸³ *Baur/Stürner*, Sachenrecht, § 3 Rn. 34; MüKoZPO-*Karsten Schmidt/Brinkmann*, § 771 Rn. 25 ff.; *Olzen*, in: Baur (Hrsg.), Das Eigentum, S. 113.

³⁸⁴ *Baur/Stürner*, Sachenrecht, § 59 A II Rn. 5.

³⁸⁵ MüKoZPO-*Karsten Schmidt/Brinkmann*, § 711, Rn. 28; *Baur/Stürner*, Sachenrecht, § 59 A II Rn. 5 m. w. N.

³⁸⁶ *Henssler*, AcP 196 (1996), S. 37 (43).

(2) *Treuwidrige Verfügung: Drittwirkung der im Innenverhältnis festgelegten Beschränkungen*

Wie oben ausgeführt, ist es kennzeichnend für die Treuhand, dass dem Treuhänder formal gesehen ein Vollrecht übertragen wird. Bei einer fiduziarischen Übereignung wird dieser somit Eigentümer. Die aus dem Innenverhältnis resultierenden Beschränkungen dieser Rechtsstellung dürfen gem. § 137 BGB keine Wirkung Dritten gegenüber entfalten. Sollte der Treuhänder abrede- und treuwidrig über das Treugut verfügen, so würde er dies als Berechtigter tun, so dass dem Erwerber selbst die positive Kenntnis von der Zweckbindung nicht schaden dürfte. Der Schutz des Treugebers dürfte damit lediglich über §§ 138, 826 BGB und § 823 Abs. 2 i. V. m. § 266 StGB vermittelt werden.³⁸⁷

Dennoch werden auch Ansätze diskutiert, die es erlauben würden, diesen Schutz zu erweitern. Der wohl älteste Vorschlag stammt von *Schultze*,³⁸⁸ der die Übertragung an den Treuhänder unter die auflösende Bedingung einer bedingungskonformen Ausübung der Rechtsmacht stellen wollte. Soweit eine solche Resolutivbedingung ausdrücklich vereinbart wird, wird sie von der wohl h. M. zugelassen.³⁸⁹ Eine von *Schultze* einst vorgeschlagene Rückfallautomatik wird allerdings, soweit ersichtlich, heutzutage nicht vertreten.³⁹⁰

Auch der Vorschlag, den Missbrauch der übertragenen Rechtsstellung nach den Regeln zum Missbrauch der Vertretungsmacht zu beurteilen³⁹¹ bzw. den Schutz an der Evidenz des Treuhandmissbrauchs auszurichten,³⁹² wird vom BGH abgelehnt.³⁹³ Die Verfügung des Treuhänders ist nach der h. M. gegenüber einem Dritten wirksam, auch wenn der Dritte den Missbrauch erkannt hat.³⁹⁴ Hauptsächlich wird dieses Ergebnis mit der Überlegung gerechtfertigt, dass der Treuhänder – anders als der Stellvertreter, der im fremden Namen handelt – als Berechtigter verfügt. Die Regeln, die für die Rechtsausübung durch einen Bevollmächtigten gelten, dürfen auf die Rechtsausübung durch einen Treuhänder, der im eigenen Namen handelt, weder im Ganzen noch in Teilen übertragen werden.³⁹⁵ Das bei einer Treuhand lediglich im Innenverhältnis bestehende Verfügungsverbot hat damit gem. § 137

³⁸⁷ So die h. M. *Baur/Stürner*, Sachenrecht, § 3 Rn. 34, sowie Nachweise unten.

³⁸⁸ *Schultze*, JherJb 43 (1901), S. 1 (22).

³⁸⁹ BGH, JZ 1997, S. 516; BayObLG NJW 1978, S. 700 (701); *Henssler*, AcP 196 (1996), S. 37 (43); *Kohler*, DNotZ 1989, S. 339 (343 ff.); kritisch: *Füller*, Eigenständiges Sachenrecht?, S. 385 ff.; *Timm*, JZ 1989, S. 13 (21) m. w. N.

³⁹⁰ Ausdrücklich ablehnend: *Timm*, JZ 1989, S. 13 (19).

³⁹¹ *Kötz*, NJW 1968, S. 1471 f.

³⁹² *Gruber*, AcP 202 (2002), S. 435 (460).

³⁹³ BGH, NJW 1968, S. 1471; BGH, NJW-RR 1998, S. 1057.

³⁹⁴ BGH, NJW 1968, S. 1471; *Baur/Stürner*, Sachenrecht, § 3 Rn. 34; *MüKoBGB-Schramm*, Vorb. zu §§ 164 ff. Rn. 33.

³⁹⁵ *Huber*, JZ 1968, S. 791.

BGB keine dingliche Wirkung.³⁹⁶ Diese Schranke darf grundsätzlich nicht im Wege der Rechtsfortbildung durchbrochen werden.³⁹⁷ Die h. M. will weiterhin berücksichtigen, dass die Parteien sich gerade für eine Vollrechtsübertragung entschieden haben. Dieser Parteiwille, der auf Treuhand statt auf Stellvertretung gerichtet ist, ist zu respektieren, da die Parteien darüber entscheiden können sollen, welcher Rechtsform sie sich bedienen wollen.³⁹⁸

Das Unterscheiden zwischen dem Handeln im eigenen und im fremden Namen wird als zu formal kritisiert. Die dingliche Güterzuordnung könne nur dort ein Argument gegen die Gleichbehandlung der auftauchenden Interessenkonflikte sein, wo dieser Ordnung auch eine unterschiedliche Interessenlage der Beteiligten zugrunde liege. Diese sei bei einem Vollmachtsmissbrauch und dem Treuhandmissbrauch allerdings dieselbe.³⁹⁹ Außerdem bestehe ein Wertungswiderspruch zwischen der Zulassung einer Resolutivbedingung, die zu lasten der Rechtsklarheit den Treugeber schützt, und der Weigerung, die Grundsätze zum Missbrauch der Vertretungsmacht anzuwenden.⁴⁰⁰

(3) Quasidingliche Wirkung der Treuhand in der Insolvenz und der Zwangsvollstreckung

Anders als bei einer treuwidrigen Verfügung wird der Treugeber bei der Zwangsvollstreckung aus einem gegen den Treuhänder gerichteten Titel und bei der Insolvenz des Treuhänders grundsätzlich geschützt. Im Falle der Vollstreckung steht ihm nach der h. M. eine Drittwiderspruchsklage zu,⁴⁰¹ wenn auch die Kriterien der Abgrenzung zwischen den Vollstreckungshindernden Rechten im Sinne des § 771 ZPO und bloß schuldrechtlichen Ansprüchen nicht ganz geklärt sind.⁴⁰² Dagegen kann der Treuhänder grundsätzlich nicht unter Berufung auf seine treuhänderische Stellung intervenieren, wenn aus einem gegen den Treugeber gerichteten Titel in die zum Treuhandvermögen gehörenden Sachen vollstreckt wird, es sei denn, die Sachen befinden sich im Besitz des Treuhänders, so dass der Pfändung § 809 ZPO entgegenstünde.⁴⁰³ Bei der Insolvenz des Treuhänders steht dem Treugeber grundsätzlich ein Aussonderungsrecht gem. § 47 InsO zu.⁴⁰⁴ Damit kann festgestellt werden, dass in der Insolvenz und der Zwangsvollstreckung das Treugut entgegen der

³⁹⁶ MüKoBGB-Schramm, Vorb. zu §§ 164 ff. Rn. 34; BGH, NJW 1968, S. 1471.

³⁹⁷ Canaris, FS Flume, S. 419; MüKoBGB-Armbrüster, § 137 Rn. 5.

³⁹⁸ Huber, JZ 1968, S. 791.

³⁹⁹ Kötz, NJW 1968, S. 1471 f.; Gruber, AcP 202 (2002), S. 435 (454); Timm, JZ 1989, S. 13 (23).

⁴⁰⁰ Timm, JZ 1989, S. 13 (23).

⁴⁰¹ MüKoZPO-Karsten Schmidt/Brinkmann (4. Aufl.), § 771 Rn. 25 m.w.N.; BGH, NJW 1959, S. 1223 (1225); BGH, NJW-RR 1993, S. 301.

⁴⁰² Siehe z.B. zum Anderkonto: BGH, NJW 1954, S. 190 (191); BGH, NJW 1959, S. 1223 (1225); kritisch z.B.: Canaris, FS Flume, S. 411 ff.

⁴⁰³ MüKoZPO-Karsten Schmidt/Brinkmann, § 771 Rn. 26 m.w.N.

auf der fiduziarischen Übereignung beruhenden formalen Zuordnung grundsätzlich nicht dem Treuhänder, sondern dem Treugeber zugeordnet wird.⁴⁰⁵

Zur Begründung wird ausgeführt, dass das Treugut bei der uneigennützi- gen Treuhand wirtschaftlich dem Treugeber zuzurechnen sei.⁴⁰⁶ Damit geht nach der h. M. eine teilweise Verdinglichung⁴⁰⁷ bzw. eine quasidingliche Stellung des Treugebers⁴⁰⁸ einher. Einige Stimmen gehen sogar so weit, darin ein geteiltes Eigentum zu sehen, womit das Treuhandeigentum als „Eigentum mit geminderter Zuordnung“ charakterisiert wird.⁴⁰⁹

Die inzwischen gewohnheitsrechtlich anerkannte wirtschaftliche Betrachtung der Güterzuordnung bei einer fremdnützigen Treuhand⁴¹⁰ wird zum Teil als reines Billigkeitsargument kritisiert.⁴¹¹ Es wird vorgebracht, dass die gewohnheitsrechtlich anerkannte Vorstellung von der teilweisen Verdinglichung die Entwicklung eines neuen stimmigen Konzepts erschwere.⁴¹² Systemkonform lassen sich diese Vorgaben des Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrechts als treuhandbezogene Verwirklichung der Normzwecke dieser Rechtsgebiete, nicht dagegen als Neugestaltung sachenrechtlicher Prinzipien erklären,⁴¹³ zumal gewohnheitsrechtlich lediglich die Anwendbarkeit der §§ 771 ZPO und 47 InsO und nicht eine darüber hinausgehende Verdinglichung anerkannt ist. Insbesondere ist die Befugnis des Treuhänders zur Übertragung des Treuguts an einen Dritten – von den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen abgesehen – nicht beschränkt und wegen § 137 BGB nicht beschränkbar.⁴¹⁴

(4) Gesamtbetrachtung der Treuhandausgestaltung

Damit ist die Treuhand durch eine Trennung des wirtschaftlichen und des rechtlichen Eigentums gekennzeichnet.⁴¹⁵ Die Verfügungsbefugnis über das Treugut sieht die h. M. beim formalen (rechtlichen) Eigentümer, d. h. beim Treuhänder. In der Zwangsvollstreckung und der Insolvenz wird das Treugut dagegen der Vermögensmasse des Treugebers zugeordnet. Begreift man die Totalität des

⁴⁰⁴ MüKoInsO-Lwowski/Peters (2. Aufl.), § 35 Rn. 117; BGH, NJW-RR 1993, S. 301 f.

⁴⁰⁵ Ebenso erfolgt die Zurechnung des Treuguts als wirtschaftliches Eigentum gem. § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO zum Treugeber im Steuerrecht. Ausführlich zum wirtschaftlichen Eigentum im Steuerrecht: Kies, BWNotZ 2000, S. 81 (83).

⁴⁰⁶ BGH, NJW-RR 1993, S. 301 (302).

⁴⁰⁷ Canaris, FS Flume, S. 410 ff.

⁴⁰⁸ Zimmermann, AcP 202 (2002), S. 243 (286); Thomas, NJW 1968, S. 1705 (1709).

⁴⁰⁹ Gernhuber, JuS 1988, S. 355 (359).

⁴¹⁰ Wiegand, AcP 190 (1990), S. 112 (127) m. w. N. in Fn. 59.

⁴¹¹ Henssler, AcP 196 (1996), S. 37 (49).

⁴¹² Henssler, AcP 196 (1996), S. 37 (50).

⁴¹³ Henssler, AcP 196 (1996), S. 37 (51).

⁴¹⁴ Henssler, AcP 196 (1996), S. 37 (66).

⁴¹⁵ Baur/Stürner, § 3 Rn. 34, S. 24.

Eigentums als eine ungeteilte Rechtsmacht in Bezug auf ein Eigentumsobjekt, so muss die bestehende und oben beschriebene Rechtslage in Bezug auf die Treuhand als ein eklatanter Systembruch empfunden werden. Dementsprechend wird die Treuhand zum Teil auch als eine Form des relativen⁴¹⁶ bzw. zweckgebundenen⁴¹⁷ Eigentums bezeichnet. Der von der Rechtsprechung vorgenommene Rückgriff auf den Zweck der Übereignung habe nicht nur die Abstraktheit und die Autonomie des Sachenrechts beseitigt, sondern bedeute auch eine Aufgabe des überall gleichen und einheitlichen abstrakten Eigentumsbegriffs, lautet der Vorwurf.⁴¹⁸ Eine weitere Stellungnahme sieht die strenge Unterscheidung zwischen Schuld- und Sachenrecht generell in Frage gestellt: Es sei verfehlt, die Stellung des Treugebers als verdinglicht zu bezweifeln, vielmehr zeige das Beispiel der Treuhand, dass der Ansatz des Dualismus von dinglichen und obligatorischen Rechten nicht (mehr) zu halten sei.⁴¹⁹

Aus der Perspektive der vorliegenden Untersuchung erscheinen diese Schlussfolgerungen allerdings nicht ohne weiteres dazu geeignet, einen bereits erfolgten Wandel des deutschen Eigentumskonzepts zu belegen. Vielmehr dokumentieren sie nur den Wandel des Eigentumsinhalts.⁴²⁰ Es ist anzunehmen, dass der Totalitätsgrundsatz – ebenso wie auch andere Kernelemente des liberalen Eigentumskonzepts – nicht bestimmte rechtliche Ausgestaltungen vorschreibt, sondern Wertungen transportiert. Sie zu ermitteln, ist die Aufgabe der nachfolgenden Unterabschnitte. Zunächst ist allerdings die Diskussion über die Möglichkeit der Rezeption des angloamerikanischen *trust* im deutschen Recht zu betrachten, um die Grenzen des Totalitätsgrundsatzes zu ermitteln.

Es wird als Schwäche des deutschen bürgerlichen Rechts verstanden, dass den Parteien eines fiduziarischen Rechtsverhältnisses kein auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Rechtsinstitut zur Verfügung gestellt wird.⁴²¹ Da weder ein besitzloses Pfandrecht noch eine dem *trust* ähnliche Treuhand gesetzlich geregelt bzw. zugelassen ist, bedarf es einer Vollrechtsübertragung, um den Treuhandzweck zu verwirklichen.⁴²² Die sich deswegen anbietende Option einer Rezeption des *trust* im deutschen Recht wird seit langem diskutiert.⁴²³ Bei der Betrachtung dieser Diskussion im Rahmen der vorliegenden Untersuchung soll außer Betracht bleiben, dass der *trust* im modernen Wirtschaftsle-

⁴¹⁶ Baur/Stürner, § 3 Rn. 34, S. 24.

⁴¹⁷ Wiegand, AcP 190 (1990), S. 112 (126).

⁴¹⁸ Wiegand, AcP 190 (1990), S. 112 (127).

⁴¹⁹ Füller, Eigenständiges Sachenrecht?, S. 91.

⁴²⁰ Zur Terminologie siehe oben, Abschnitt A II dieses Kapitels.

⁴²¹ Henssler, AcP 196 (1996), S. 37 (45).

⁴²² Coing, AcP 167 (1967), S. 99 (123, 124); Henssler, AcP 196 (1996), S. 37 (43).

⁴²³ Nußbaum, AcP 151 (1950/1951), S. 193 (203 ff.); Kötz, Rezeption des Trusts im deutschen Recht; Coing, AcP 167 (1967), S. 99 ff.; auf das kontinentaleuropäische Recht im Allgemeinen bezogen: Grimaldi/Barrière, in: Hartkamp (Hrsg.), Towards a European Civil Code, S. 1085 ff.

ben einen Funktionswandel erfahren hat, der es unter Umständen nicht mehr sachgerecht erscheinen lässt, diese Rechtsfigur auf ihre dinglichen Wirkungen zu reduzieren.⁴²⁴ Vielmehr sollen aus der Perspektive des deutschen Eigentumskonzepts die Argumente in der Diskussion über eine mögliche Rezeption dieses Instituts im deutschen Recht in dem Maße aufgearbeitet werden, wie sie Rückschlüsse auf das deutsche Eigentumskonzept erlauben.

bb) Vorbehalte gegen die Rezeption des trust im deutschen Recht

(1) Begriff und dingliche Wirkung des trust

Der moderne *trust* umfasst ein ganzes Bündel verschiedener Gestaltungsformen. Unterschieden werden zunächst der gesetzliche und der rechtsgeschäftlich begründete *trust*, wobei die erste Gruppe als Untergruppen sog. *resulting trusts* und *constructive trusts*, die zweite sog. *express trusts* und *implied trusts* führt.⁴²⁵ Von der Zwecksetzung her können z.B. testamentarische *trusts*, *investment trusts*, *charitable trusts*, *voting trusts* und *insurance trusts* unterschieden werden.⁴²⁶ Dementsprechend ist die Definition des *trust* relativ weit. In Art. 2 der Haager Konvention zur Anerkennung des *trust* von 1985⁴²⁷ wird der rechtsgeschäftlich begründete *trust* als eine Beziehung beschrieben, die unter Lebenden oder von Todes wegen in der Weise durch eine Person, den *settlor*, begründet wird, dass Vermögensgegenstände der Kontrolle eines anderen, *des trustee*, zugunsten eines Begünstigten oder eines bestimmten Zwecks unterstellt werden. Darüber hinaus wird der *trust* dadurch charakterisiert, dass er ein getrenntes Sondervermögen darstellt, dass die Rechte in Bezug auf das Vermögen des *trust* auf den Namen des *trustee* lauten und dass der *trustee* berechtigt und verpflichtet ist, diese Gegenstände entsprechend den Bedingungen des *trust* und den gesetzlich festgelegten besonderen Pflichten zu verwalten, zu verwenden und über sie zu verfügen.

Ein weiteres, aus dieser Definition nicht ersichtliches Merkmal des anglo-amerikanischen *trust* ist seine dingliche Wirkung zugunsten des Begünstigten.⁴²⁸ Diese wird über die Grundsätze der *equity* vermittelt. Der *trustee* hat als *legal owner* zwar das Volleigentum am Gegenstand des *trust* nach den

⁴²⁴ *Kulms*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), HWB II, S. 1501; *Daragan*, ZEV 2007, S. 204 ff.

⁴²⁵ *Waters*, Recueil des cours 225 (1995), S. 113 (211); *Daragan*, ZEV 2007, S. 204.

⁴²⁶ *Klein*, ZVglRWiss 101 (2002), S. 177 ff. m. w. N., weiterhin zur *trust*-Typologie: *Lupoi*, Trusts, S. 122 ff.

⁴²⁷ Convention on the Law Applicable to Trusts and on their Recognition, concluded 1 July 1985; abgedruckt in: RabelsZ 50 (1986), S. 698; siehe hierzu: *Kötz*, RabelsZ 50 (1986), S. 562 ff. (deutsche Übersetzung: IPRax 1987, S. 55–58).

⁴²⁸ Diese ist zwar nicht gänzlich unumstritten, doch überwiegend wohl anerkannt. *Grundmann*, Am.J.Comp.L 47 (1999), S. 401 (404; 410); *Waters*, Recueil des cours 225 (1995), S. 113 (274 ff.), MüKoBGB-Wendehorst (5. Aufl.), EGBGB Art. 43, Rn. 48.

Grundsätzen des *common law*, ist aber nach den Grundsätzen des *equity*-Rechts zugunsten des *beneficiary* gebunden.⁴²⁹ Das Besondere an dieser Konstruktion ist, dass dem *beneficiary* ein sog. *equitable title* zusteht, der dingliche Ansprüche gegenüber Dritten vermittelt.⁴³⁰ Insbesondere ist der *beneficiary* berechtigt, bei der Veräußerung der zum Treugut gehörenden Gegenstände seine Rechte aus dem *trust* auch einem Dritten gegenüber geltend zu machen, soweit dieser nicht gutgläubig erworben hat.⁴³¹

Als das charakteristische Element des angloamerikanischen *trust*, welches ihn für das deutsche Recht als fremdartig identifiziert, ist damit die Aufspaltung des einheitlichen Eigentums an einem Gegenstand in zwei selbstständige Rechtspositionen, nämlich in einen *legal title* und einen *equitable title*, anzusehen.⁴³²

Diese Besonderheit ist historisch gewachsen. Der Ursprung des *trust* reicht tief in das englische Mittelalter zurück.⁴³³ Sein Vorläufer, *use*, wurde zum Teil eingesetzt, um die Lehensbindung zu umgehen. Zog beispielsweise ein Ritter in den Kreuzzug, so konnte er sein Lehen am Grundbesitz zuvor an einen Vertrauensmann übertragen, der dann das Grundstück zugunsten der Familie des abwesenden Ritters innehaben sollte.⁴³⁴ Nutzte der Vertrauensmann seine formale Stellung als Rechteinhaber abrede- und treuwidrig aus, war eine Klage vor dem königlichen Gericht mangels eines *writ* nicht gegeben, allerdings konnte vor dem Court of Chancery Rechtsschutz gesucht werden, der nach *equity*-Regeln, d. h. im Wesentlichen nach dem Billigkeitsgedanken, urteilte.⁴³⁵ Damit ist der *trust* ein Produkt der *equity*, eines dem kontinentaleuropäischen und insbesondere dem deutschen Recht fremden Rechtsinstituts.⁴³⁶ Diese dogmatische Herleitung scheint dazu zu führen, dass die Rechtsfigur des *trust* als ein Ausdruck der fundamentalen Unterschiede zwi-

⁴²⁹ Klein, ZVglRWiss 101 (2002), S. 175 ff. m.w.N.; Grimaldi/Barrière, in: Hartkamp (Hrsg.), Towards a European Civil Code, S. 1093; Daragan, ZEV 2007, S. 204.

⁴³⁰ Klein, ZVglRWiss 101 (2002), S. 175 (181 ff.); Waters, Recueil des cours 225 (1995), S. 113 (274 ff.).

⁴³¹ Lupoi, Trusts, S. 26 ff. m.w.N.; siehe weiterhin: Grundmann, Am.J.Comp.L 47 (1999), 401 (404) m.w.N.; Waters, Recueil des cours 225 (1995), S. 113 (278).

⁴³² Daragan, ZEV 2007, S. 204; Klein, ZVglRWiss 101 (2002), S. 175 ff.; Wienbracke, ZEV 2007, S. 413.

⁴³³ Daragan, ZEV 2007, S. 204 (206 ff.); Klein, ZVglRWiss 101 (2002), S. 175 ff.; Zimmermann, AcP 202 (2002), S. 243 (279); Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, § 14 III, S. 185.

⁴³⁴ Klein, ZVglRWiss 101 (2002), S. 176; Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, § 14 III, S. 185.

⁴³⁵ Klein, ZVglRWiss 101 (2002), S. 176; Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung § 14 III, S. 185.

⁴³⁶ Grimaldi/Barrière, in: Hartkamp (Hrsg.), Towards a European Civil Code, S. 1093; Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, § 14 III, S. 185.

schen den Rechtssystemen des *common law* und des kontinentaleuropäischen Rechts empfunden wird.⁴³⁷

(2) *Argumente gegen eine mögliche Rezeption des trust*

Gegen die Möglichkeit der Rezeption des *trust* im deutschen Recht wird zum Teil vorgebracht, dass dem deutschen Recht die Teilung der Rechtsquellen in *common law* und *equity* und folglich auch der dadurch hervorgerufene Eigentumsdualismus absolut fremd seien.⁴³⁸ Allerdings greift diese Erklärung zu kurz, was vor allem die Rezeption der *trust*-Regeln im schottischen und südafrikanischen Recht zeigt. In beiden Rechtsordnungen wird ein *trust*-Recht vorgefunden, das funktional dem englischen *trust*-Recht gleichwertig ist. Der *trust* im schottischen und südafrikanischen Recht unterscheidet sich aber in seiner rechtstechnischen Ausgestaltung vom angloamerikanischen *trust* insofern, als diese beiden Rechtsordnungen die Unterscheidung zwischen *law* und *equity* nicht kennen.⁴³⁹ Auch die Gesetzgebung des Fürstentums Liechtenstein, die den *trust* enthält, und die Ratifizierung des Haager *trust*-Übereinkommens in einigen kontinentaleuropäischen Ländern, wie z.B. Italien, werden als Beleg dafür genannt, dass der *trust* durchaus in einem *Civil Law*-System umgesetzt werden könne.⁴⁴⁰

Eine Analyse aus den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts⁴⁴¹ weist darauf hin, dass im kontinentaleuropäischen Recht die Tradition des *trust* fehlt. Dadurch könne die Flexibilität des *trust* und die Möglichkeit seiner Verwendung zur Gesetzesumgehung nicht angemessen korrigiert werden. Weiterhin wird in der zitierten Untersuchung darauf hingewiesen, dass das europäische Sachenrecht klarer und einfacher als der entsprechende Teil des *common law* sei. Durch die Einführung des *trust* würde diese Klarheit in erheblichem Maße eingebüßt werden. Als ein soziopolitisches Argument wird auf die beim *trust* bestehende beschränkte Haftung hingewiesen. Durch die Einschlebung eines Treuhänders werde der Eigentümer von seinen gesetzlichen und sozialen Verpflichtungen zum Teil befreit, was sicherlich nicht das sei, was die europäischen Länder wünschen. Generell sei nicht anzunehmen, dass diese Län-

⁴³⁷ Nußbaum, AcP 151 (1950/1951), S. 193 (207); Grimaldi/Barrière, in: Hartkamp (Hrsg.), Towards a European Civil Code, S. 1085 ff.; Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 185.

⁴³⁸ Wienbracke, ZEV 2007, S. 413 (414); MüKo-Wendehorst (5. Aufl.), Art. 43 EGBGB, Rn. 48; Grimaldi/Barrière, in: Hartkamp (Hrsg.), Towards a European Civil Code, S. 1092.

⁴³⁹ Zimmermann, AcP 202 (2002), S. 243 (283); Grimaldi/Barrière, in: Hartkamp (Hrsg.), Towards a European Civil Code, S. 1093.

⁴⁴⁰ Basedow, JuS 2004, S. 89 (90). Allgemein zu *trusts* in kontinentaleuropäischen und gemischten Rechtsordnungen: Lupoi, Trusts, S. 267–327.

⁴⁴¹ Nußbaum, AcP 151 (1950/1951), S. 193 (204 f.).

der bereit sein würden, eine Form der beschränkten Haftung ohne Rechtspersönlichkeit vom *Laisser-faire*-Typ des *trust* zu rezipieren.

Das Hauptargument gegen eine prinzipielle Rezipierbarkeit des *trust* im deutschen Recht ist aber der Verstoß dieser Konstruktion gegen den Totalitätsgrundsatz des Eigentums, da der *trust* eine einheitliche Eigentumsstellung aufspalten würde.⁴⁴² Dabei würde der *trust* gegen eine Grundregel des europäischen Rechts verstoßen, wonach die Beschränkung der Veräußerlichkeit gegenüber Dritten keine Wirkung entfalte – sie finde ihren Ausdruck in § 137 BGB.⁴⁴³

c) Freier Warenverkehr als Bestandteil der Eigentumsordnung

aa) Bedeutung des § 137 BGB

Die vorigen Abschnitte legen die Annahme nahe, dass die Entscheidung für den Totalitätsgrundsatz des zivilrechtlichen Eigentumskonzepts in der Regelung des § 137 BGB in einem viel höheren Maße ihren Ausdruck findet als in den sachenrechtlichen Prinzipien. Als die „wichtigste Garantie des freiheitlich-bürgerlichen Eigentumsbegriffs“ bezeichnet,⁴⁴⁴ soll diese Vorschrift verhindern, dass der Eigentümer durch beliebige schuldrechtliche Vereinbarungen eine rechtsgeschäftliche, aber dinglich wirkende Aufspaltung des Eigentums herbeiführen, dadurch sein Vermögen blockieren und dem Kredit- und Warenverkehr entziehen kann.⁴⁴⁵

Aus der Perspektive der BGB-Entstehungszeit war die Regelung des § 137 BGB als eine ausdrückliche Abgrenzung vom preuß. ALR zu verstehen, welches die Möglichkeit, Gegenstände durch Verfügung sowohl dem Rechtsverkehr als auch der Zwangsvollstreckung zu entziehen, enthielt.⁴⁴⁶ Damit sah der historische Gesetzgeber die Vorschrift des heutigen § 137 BGB (§ 796 E) sachlich durch die Erwägung gerechtfertigt,

„dass wenn dem Berechtigten es freistünde, sich der Verfügung über das Recht willkürlich zu entschlagen, auf diesem Wege das ganze Vermögen außer Verkehr gesetzt bzw. den Angriffen der Gläubiger des Berechtigten entzogen werden könnte“.⁴⁴⁷

⁴⁴² *Grimaldi/Barrière*, in: Hartkamp (Hrsg.), *Towards a European Civil Code*, S. 1100; *Habammer*, *DStR* 2002, S. 425 ff.; *Daragan*, *ZEV* 2007, S. 204 ff.; *Hermann*, *ZVglRWiss* 117 (2018), S. 262.

⁴⁴³ *Nußbaum*, *AcP* 151 (1950/1951), S. 193 (204 f.).

⁴⁴⁴ *Hattenhauer*, in: Baur (Hrsg.), *Das Eigentum*, S. 91.

⁴⁴⁵ *Wiegand*, *AcP* 190 (1990), S. 112 (118); siehe auch: *Henckel*, *AcP* 174 (1974), S. 97 (130), der den Erlass des Herausgabeanspruchs nach § 985 BGB mit der Begründung für unzulässig hält, dem Eigentümer könne nicht gestattet werden, das Eigentumsrecht per Rechtsgeschäft auf Dauer zu spalten.

⁴⁴⁶ § 15, 4. Titel, Teil I preuß. ALR: „Nicht nur durch Natur oder Gesetz, sondern auch durch rechtliche Privatverfügungen können Sachen dem Verkehr entzogen werden.“ Siehe ausführlich: *Liebs*, *AcP* 175 (1975), S. 1 (13, 19).

⁴⁴⁷ *Motive* III, S. 77.

Heutzutage wird die Norm verbreitet mit der oben beschriebenen Freiheitsdimension des Eigentumsbegriffs⁴⁴⁸ in Verbindung gebracht.⁴⁴⁹ Demnach verwirkliche die Norm einen Teilaspekt der Vertragsgerechtigkeit, indem sie die Verfügungsfreiheit gegen die Macht eines überlegenen Vertragsgegners wie auch gegen die des Erblassers schütze.⁴⁵⁰ Eine Schwäche dieser Interpretation wird allerdings in der Bestimmung des § 137 S. 2 BGB gesehen,⁴⁵¹ wonach die schuldrechtliche Wirkung einer solchen Vereinbarung unberührt bleibe. Eine durch Vertragsstrafe oder Schadensersatzpflichten abgesicherte schuldrechtliche Verpflichtung könne die Verfügungsfreiheit *de facto* genauso wirksam einschränken wie eine dinglich wirkende.⁴⁵²

Dem ist zuzustimmen. Auch wenn es Fälle geben mag, in denen die schuldrechtliche Verpflichtung ohne Folgen verletzt werden könnte,⁴⁵³ so legt der Grundsatz *pacta sunt servanda* es nahe, dass der Gesetzgeber gerade nicht den Eigentümer vor einer zu weitgehenden Aufgabe seiner Rechte schützen wollte. Vielmehr ist anzunehmen, dass die Gewährleistung der Verkehrsfähigkeit von Gegenständen auch heute noch als ein tragender Aspekt des Regelungszwecks des § 137 BGB anzusehen ist.⁴⁵⁴ Die Bestimmung verhindert insofern, dass durch Rechtsgeschäft einzelne Gegenstände ihre Verkehrsfähigkeit verlieren.⁴⁵⁵ Nach Ansicht des BGH darf ein Rechtsgeschäft nicht die Wirkung haben, dass über einen Gegenstand weder vom Rechtsträger noch von einem Dritten und damit überhaupt nicht verfügt werden dürfe und damit der Gegenstand dem Rechtsverkehr entzogen werde.⁴⁵⁶ Die Norm sichert weiterhin den Grundsatz des *numerus clausus*⁴⁵⁷ und vermittelt nach einer weiteren Ansicht unter anderem auch Gläubigerschutz, indem sie die Funktionsfähigkeit der Zwangsvollstreckung fördert.⁴⁵⁸ Als Ausdruck einer grundlegenden Wertung ist § 137 BGB ein Bestandteil des deutschen *ordre public*.⁴⁵⁹ Die Vorschrift gilt nicht nur für das Sachenrecht, sondern grundsätzlich für alle Verfügungen,⁴⁶⁰ wenn auch ihre Wirkung für die Übertragung

⁴⁴⁸ Ausführlich oben, Abschnitt B I 3 dieses Kapitels.

⁴⁴⁹ Baur, JZ 1961, S. 334 (335); Wagner, AcP 194 (1994), S. 451 (467); BayObLG NJW 1978, S. 700 (701). Für weitere Nachweise siehe: Timm, JZ 1989, S. 13 (16).

⁴⁵⁰ Liebs, AcP 175 (1975), S. 1 (39).

⁴⁵¹ BGH, JZ 1997, S. 516 (517); MüKoBGB-Armbrüster (6. Aufl.), § 137 Rn. 3.

⁴⁵² Timm, JZ 1989, S. 13 (16).

⁴⁵³ Liebs, AcP 175 (1975), S. 1 (39).

⁴⁵⁴ Wiegand, FS Kroeschell, S. 637 f.

⁴⁵⁵ BGH, NJW 1971, S. 1805; MüKoBGB-Armbrüster (6. Aufl.), § 137 Rn. 7; Wagner, AcP 194 (1994), S. 451 (468 ff.) m. w. N.

⁴⁵⁶ BGH, NJW 1971, S. 1805 f.

⁴⁵⁷ Motive III, S. 77; MüKoBGB-Armbrüster (6. Aufl.), § 137 Rn. 7.

⁴⁵⁸ MüKoBGB-Armbrüster (6. Aufl.), § 137 Rn. 6; Liebs, AcP 175 (1975), S. 1 (36).

⁴⁵⁹ MüKoBGB-Armbrüster (6. Aufl.), § 137 Rn. 7.

⁴⁶⁰ Palandt-Ellenberger, § 137, Rn. 2; in rechtshistorischer Hinsicht vgl. Protokolle III, S. 256 (Ziff. 206).

der Rechte durch einige Ausnahmen,⁴⁶¹ wie z. B. § 399 Fall 2 BGB und § 68 Abs. 2 AktG, eingeschränkt wird.⁴⁶²

bb) Die Unterscheidung zwischen dinglichen und obligatorischen Rechten

Wie im vorigen Unterabschnitt ausgeführt, unterscheidet § 137 BGB zwischen der dinglichen und der schuldrechtlichen Wirkung eines Veräußerungsverbot. Dies wirft die Frage nach der Bedeutung der Unterscheidung zwischen dinglichen und obligatorischen Rechten für das liberale Eigentumskonzept auf.

Obwohl die Verfasser des BGB eine scharfe Trennung zwischen Schuld- und Sachenrecht als eine Selbstverständlichkeit betrachteten, die aus dem Gegensatz zwischen einem dinglichen und einem persönlichen Recht resultiert,⁴⁶³ enthält das BGB keine Definition eines subjektiven dinglichen Rechts. Vielmehr wird bereits die theoretische Möglichkeit einer solchen Definition zum Teil angezweifelt.⁴⁶⁴ Indes ist die Unterscheidung zwischen dinglichen und obligatorischen Rechten durch ihre unterschiedliche Funktions- und Wirkungsweise bedingt.

Das Schuldrecht einer liberalen Rechtsordnung basiert auf dem Prinzip der Vertragsfreiheit:⁴⁶⁵ Soweit die Beziehung der Parteien untereinander die Rechte Dritter nicht berührt, ist es ihnen grundsätzlich überlassen, diese Beziehung selbst zu regeln. Ein kollektivistisches Gesellschaftsmodell ist dagegen vielmehr bestrebt, einer vertraglichen Beziehung Drittwirkung beizumessen,⁴⁶⁶ die nach dem liberalen Rechtsverständnis grundsätzlich nicht vorhanden ist.⁴⁶⁷

Die Sachenrechte gelten dagegen im Verhältnis zu allen Teilnehmern im privatrechtlichen Verkehr. Daher sind die Parteien bei der Begründung von dinglichen Rechten eingeschränkt, soweit dies das Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Verkehrsschutz erfordert. Dritte sollen sich beim Erwerb der

⁴⁶¹ Siehe hierzu kritisch insb.: *Wagner*, AcP 194 (1994), S. 451.

⁴⁶² *MüKoBGB-Armbrüster* (6. Aufl.), § 137 Rn. 20 ff.; zu weiteren Ausnahmen im Hinblick auf Rechte siehe: *Liebs*, AcP 175 (1975), S. 1 (7 f.).

⁴⁶³ Motive III, S. 1; *Johow*, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, S. 2.

⁴⁶⁴ *Staudinger-Seiler*, BGB, Einl. zum SachenR, Rn. 17; zum Meinungsstand bezüglich der Abgrenzbarkeit von dinglichen und obligatorischen Rechten siehe: *Auer*, Der privatrechtliche Diskurs, S. 95 ff. mit Nachweisen.

⁴⁶⁵ Siehe bereits oben Kapitel 1, Abschnitt B III 2 b aa.

⁴⁶⁶ Für das moderne russische Recht siehe insb. Kapitel 3 Abschnitte C III 4 e cc und C IV a aa (3). Zur Diskussion in der NS-Zeit siehe z. B.: *Wieacker*, Das System des deutschen Vermögensrechts, S. 31 (Zivilistische Schriften, S. 388), wonach die Grundfunktion des Vermögens die „sachliche Ausstattung des Einzelnen oder eines Verbandes zur Erfüllung seiner wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben in der Gemeinschaft“ sein soll.

⁴⁶⁷ Siehe ausführlich, auch zur Entwicklungsgeschichte dieses Grundsatzes: *HkK-Michaels*, vor § 241, Rn. 44 ff.

Sache darauf verlassen können, dass keine gesetzlich nicht vorgesehenen Rechte und Beschränkungen dem Erwerb entgegenstehen oder die Sache belasten, womit die Eigentumsfreiheit der Rechtsnachfolger geschützt ist.⁴⁶⁸ Der gleiche Grundsatz schützt aber auch Gläubiger, die darauf vertrauen, dass der Sache zumindest keine unerkennbaren atypischen Rechte anhaften, die der Verwertung entgegenstehen.⁴⁶⁹

Die Sachenrechtsprinzipien lassen sich auf diese Grundsatzentscheidung zurückführen. So beschränkt der Typenzwang des Sachenrechts die Privatautonomie im Hinblick auf die formellen Voraussetzungen der Begründung von dinglichen Rechten und ihrer inhaltlichen Gestaltung, wodurch das Bestehen und der Umfang der dinglichen Rechte vom Rechtsverkehr besser erkannt werden können.⁴⁷⁰ Der Spezialitätsgrundsatz, der besagt, dass dingliche Rechte und Verfügungen nur in Bezug auf individuell bestimmte Sachen möglich sind, erleichtert die Feststellung, auf welche Gegenstände sich die Verfügung erstreckt.⁴⁷¹ Das Publizitätsprinzip soll im Interesse des Verkehrsschutzes und der Rechtsklarheit die Veränderung der dinglichen Berechtigung an Sachen nach außen hin erkennbar machen.⁴⁷² Auch das Abstraktionsprinzip soll die Interessen des rechtsgeschäftlichen Verkehrs schützen, indem es das Anfechtungsrisiko in Bezug auf das erworbene Recht reduziert.⁴⁷³

Der Grundgedanke der Erforderlichkeit des Verkehrsschutzes bei der Begründung von und der Verfügung über dingliche Rechte lässt sich auch dann beobachten, wenn es zu einer Aufweichung des Gegensatzes von dinglichen und obligatorischen Rechten kommt. Dies wird am Beispiel des § 566 Abs. 1 BGB deutlich. Diese Regelung verleiht dem obligatorischen Recht des Wohnraummieteters *de facto* einen absoluten Charakter,⁴⁷⁴ indem sie anordnet, dass

⁴⁶⁸ *Knieper*, Gesetz und Geschichte, S. 223.

⁴⁶⁹ *Wiegand*, FS Kroeschell, S. 638.

⁴⁷⁰ MüKo BGB-*Gaier*, 5. Aufl., SachenR Einl., Rn. 11.

⁴⁷¹ MüKo BGB-*Gaier*, 5. Aufl., SachenR Einl., Rn. 20.

⁴⁷² MüKo BGB-*Gaier*, 5. Aufl., SachenR Einl., Rn. 21.

⁴⁷³ Hierzu ausführlich: *Stadler*, Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. Zum Teil wird diese Funktion durch den gutgläubigen Erwerb übernommen. Dennoch geht der durch das Abstraktionsprinzip vermittelte Schutz etwas weiter, als der gutgläubige Erwerb es in einem Kausalmodell vermitteln könnte. Zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen beide Modelle z. B. in den Fällen, in denen der Erwerber von der Unwirksamkeit des Vorvertrags wusste oder wissen musste. In einem abstrakten Modell erwirbt er vom Eigentümer, so dass die Kenntnis ihm nicht schadet. In einem kausalen Modell würde die Unwirksamkeit des Vorvertrages in der Regel dazu führen, dass der Veräußerer kein Eigentum erlangte und nun als Nichtberechtigter veräußert. Es käme auf die Gutgläubigkeit des Erwerbers an. Zu der Diskussion, ob das Abstraktionsprinzip im Vergleich zum Kausalmodell gerechtere Ergebnisse liefert, siehe z. B.: *Wacke*, ZEuP 2000, S. 254 (262); *Honsell*, FS Wiegand, S. 355; *Grigoleit*, AcP 199 (1999), S. 384.

⁴⁷⁴ Siehe ausführlich: *Gärtner*, Wohnungsmietrechtlicher Bestandsschutz auf dem Weg zu einem dinglichen Recht?, JZ 1994, S. 440 (446); *Schön*, JZ 2001, S. 119 (122); *Wolf*,

nach der Veräußerung des vermieteten Wohnraums an einen Dritten der Erwerber anstelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten eintrete. Zu beachten ist allerdings, dass diese Regelung voraussetzt, dass vor der Veräußerung die Übergabe der Wohnung an den Mieter erfolgte. Dies ist als ein Reflex des Publizitätsprinzips zu deuten. Zwar handelt es sich bei vermietetem Wohnraum um eine unbewegliche Sache, so dass zur Entstehung von dinglichen Rechten die Eintragung im Grundbuch erforderlich wäre. Allerdings verlangt das Gesetz zumindest die Übergabe, die als ein gegenüber der Grundbucheintragung abgeschwächter Publizitätsakt zu deuten ist.⁴⁷⁵

Die Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Wirkung bildet insofern weniger ein Abgrenzungskriterium⁴⁷⁶ als vielmehr einen Grund zur Differenzierung zwischen obligatorischen und dinglichen Rechten. Die dogmatischen Grundlagen des Sachenrechts, insbesondere seine Prinzipien, reflektieren somit eine Wertentscheidung der Rechtsordnung, nämlich dem Verkehrsschutz einen hohen Stellenwert beizumessen.⁴⁷⁷

Die zahlreichen Durchbrechungen dieser Prinzipien führen daher keinesfalls dazu, dass die Abgrenzung zwischen den dinglichen und den obligatorischen Rechten nicht mehr zweckmäßig erscheint, wie teilweise angenommen wird.⁴⁷⁸ Vielmehr zeigen diese Durchbrechungen, dass es sich bei den Prinzipien des Sachenrechts nicht um starre Strukturen handelt, sondern vielmehr um Legitimationsmuster, die nicht zu einer Festlegung auf eine bestimmte Ausgestaltung führen, aber dem Gesetzgeber und der richterlichen Rechtsfortbildung gewisse Begründungspflichten bei der weiteren Rechtsentwicklung auferlegen.

NJW 1987, S. 2647 (2652); *Wieling*, in: Jickeli/Kreutz/Reuter (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Jürgen Sonnenschein, S. 201 ff. Zur Verdinglichung obligatorischer Rechte im Allgemeinen siehe weiterhin: *Dulkeit*, Die Verdinglichung obligatorischer Rechte, S. 11 ff.; *Weitnauer*, FS Larenz (1983), S. 705–721; *Canaris*, FS Flume, S. 371 ff.

⁴⁷⁵ Siehe bereits: *Kurzynsky-Singer/Zarandia*, in: Kurzynsky-Singer (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 118. Anzumerken ist, dass das georgische Recht, das im Bereich des Sachenrechts durch eine recht weitgehende Rezeption des deutschen Sachenrechts geprägt ist und auch eine dem § 566 BGB entsprechende Regelung enthält, in Bezug auf die Rechte des Mieters konsequenter ist und eine Registrierung von Mietverträgen im Grundbuch verlangt.

⁴⁷⁶ So z. B. MüKo-Kramer (2006), Einl. zum SchuldR AT, Rn. 16.

⁴⁷⁷ *Menger*, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, S. 121, spricht in diesem Zusammenhang über die „Konfiskation des Privateigentums zugunsten der Sicherheit des Verkehrs“ und den „Sieg des Handelsgeistes über die Eigentumsordnung“.

⁴⁷⁸ *Wiegand*, AcP 190 (1990), S. 112 (138); *Fühler*, Eigenständiges Sachenrecht?, S. 13, 567. Zur Auflösung der sachenrechtlichen Strukturen siehe ferner: *Säcker*, in: Trunk/Knieper/Svetlanov (Hrsg.), Russland im Kontext der internationalen Entwicklung, S. 807–814; *Walz*, KritV 1990, S. 374 ff.

d) *Das Grundstück als Eigentumsobjekt*

Wie oben bereits ausgeführt, bestand die wichtigste Auswirkung des modernen liberalen Eigentumsbegriffs in der Bereinigung des Bodeneigentums von den überpersönlichen Bindungen, was im Zusammenhang mit der Auflösung der bisherigen agrarwirtschaftlichen Struktur und einer rechtlichen Mobilisierung von Grundstücken stand.⁴⁷⁹

Bereits im 19. Jahrhundert wurde dieser Prozess zum Gegenstand der konservativen Kritik, wobei vorgetragen wurde, dass das neue Bodenrecht den Boden zur Ware gemacht habe und damit seine eigentlichen personalen und gesellschaftlichen Funktionen verdrängte.⁴⁸⁰ In den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts wurde die Argumentation wieder aufgegriffen.⁴⁸¹ Schließlich gewann die Frage des geteilten Bodeneigentums in den 70er und 80er Jahren des 20. Jahrhunderts eine gewisse politische Brisanz: nämlich mit dem durch *Hans-Jochen Vogel* unterbreiteten Vorschlag eines „geläuterten Eigentumsbegriffs“ im Bodenrecht.⁴⁸² Demnach sollte das bisherige Eigentum an Grund und Boden in ein Nutzungs- und Verfügungseigentum aufgeteilt werden, wobei das Verfügungseigentum auf die Gemeinschaft übergehen sollte. Die Bestimmungen der §§ 93 und 94 BGB sollten aufgehoben werden, was eine selbstständige Eigentumsfähigkeit der Gebäude begründen würde.⁴⁸³ Diese Vorschläge wurden durch die sozialliberale Koalition aufgenommen, was ihnen eine rechtspolitische Relevanz verlieh und zur entsprechenden Diskussion in der Rechtswissenschaft führte.⁴⁸⁴

Für die vorliegende Untersuchung erscheint vor allem die Struktur der gegen diesen Vorschlag vorgebrachten Argumente interessant und hinsichtlich des modernen Eigentumskonzepts aufschlussreich.

Die Kritik behauptete zum einen die Rückwärtsgewandtheit des Vorschlags: Soweit das Verfügungsrecht bestimmten Rechtsträgern vorbehalten werde, würde dadurch die Grundlage für eine Ständegesellschaft gelegt.⁴⁸⁵ Der Vorschlag sei als eine Rückkehr zum mittelalterlichen Lehensrecht aufzufassen.⁴⁸⁶ Die Eigentumsverfassung gerate dadurch in Gefahr, hinter die Französische Revolution zurückzufallen.⁴⁸⁷ Vor allem wurde der Vorschlag auf die kollektivistische Ideologie zurückgeführt⁴⁸⁸ und damit in Opposition

⁴⁷⁹ Siehe ausführlich oben, Abschnitt B I dieses Kapitels.

⁴⁸⁰ *Gierke*, Die soziale Aufgabe des Privatrechts, S. 21.

⁴⁸¹ *Wieacker*, Wandlungen der Eigentumsverfassung, S. 46 ff., 54. Zum Eigentumsbegriff der damaligen Zeit vgl. ausführlich unten, Abschnitt C II dieses Kapitels.

⁴⁸² *Vogel*, NJW 1972, S. 1544.

⁴⁸³ *Vogel*, NJW 1972, S. 1546.

⁴⁸⁴ *Hattenhauer*, in: Baur (Hrsg.), Das Eigentum, S. 86 m. w. N.

⁴⁸⁵ *Hattenhauer*, in: Baur (Hrsg.), Das Eigentum, S. 90 ff.

⁴⁸⁶ *Maunz*, DÖV 1975, S. 1 (2).

⁴⁸⁷ *Mayer-Maly*, FS Hübner, S. 157.

⁴⁸⁸ *Hattenhauer*, in: Baur (Hrsg.), Das Eigentum, S. 86.

zu dem Freiheitsgedanken, der dem modernen deutschen Eigentumskonzept immanent ist, gebracht.⁴⁸⁹

Zum anderen wurde argumentiert, dass die Spaltung in Verfügungsrecht und Nutzungsrecht dem Eigentum den Charakter als Freiheitsrecht nehmen würde, da die Freiheit ihrem Wesen nach Mobilität bedeute.⁴⁹⁰ Die mit dem abstrakten und ungeteilten Eigentumsbegriff verbundene wirtschaftliche Freiheit beziehe sich mithin darauf, die Mobilität der Gegenstände im bürgerlichen Warenverkehr zu ermöglichen.⁴⁹¹ Die Eigentumsteilung stehe einer optimalen Allokation von Ressourcen im Wege. Außerdem werde der Dienst, den Eigentum der Freiheit leisten könne, schwächer, wenn es aufgeteilt und damit immobilisiert werde.⁴⁹²

Diese Diskussion verdeutlicht, dass dem Freiheitsbezug des liberalen Eigentumsbegriffs nach wie vor ein eigenständiger Wert in der juristischen Argumentation zukommt. Der Freiheitsbezug enthält eine Wertentscheidung für eine grundsätzliche Privatnützigkeit des Eigentums und Verkehrsfähigkeit aller Eigentumsobjekte.

e) *Der Totalitätsgrundsatz als Verbot einer wirtschaftlich ineffizienten Eigentumsspaltung*

Der Freiheitsbezug des Eigentumskonzepts zielt in seinem Kernelement „Totalitätsgrundsatz“ in erster Linie auf die Mobilität der Waren in einer kapitalistischen Wirtschaft ab. Festzuhalten ist damit, dass der Grundsatz der Totalität des Eigentums bzw. seiner Unteilbarkeit keinesfalls als ein wertfreies Dogma konzipiert wurde, sondern eine Wertentscheidung der Rechtsordnung transportiert, die die Veränderung der wirtschaftlichen Verfassung der Gesellschaft im Übergang vom Mittelalter zur Moderne verdeutlichte und diese perpetuierte. Diese Wertung haftet dem Eigentumsbegriff des BGB immer noch an.

Neben dem bereits angesprochenen § 137 enthält das BGB darüber hinaus weitere Normen, die eine – aus der Sicht der Volkswirtschaft ineffiziente – Verteilung der Eigentümerbefugnisse auf verschiedene Personen verhindern. Dieselbe Funktion erfüllt z.B. der *superficies solo cedit*-Grundsatz, welcher mittels §§ 94 und 946 BGB das Grundstück und die sich darauf befindenden Gebäude zu einer rechtlichen Einheit zusammenfasst. Dabei stehen die wirtschaftlichen Effizienzüberlegungen im Vordergrund. So führte der BGH aus:

„Nach § 93 BGB können wesentliche Bestandteile einer Sache nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Der Zweck der Vorschrift besteht darin, die durch die Verbindung geschaffenen wirtschaftlichen Werte möglichst zu erhalten, was durch eine die Trennung

⁴⁸⁹ Westermann, Zulässigkeit und Folgen einer Aufspaltung, S. 27.

⁴⁹⁰ Hattenhauer, in: Baur (Hrsg.), Das Eigentum, S. 90 ff.

⁴⁹¹ Knieper, Gesetz und Geschichte, S. 205 ff.

⁴⁹² Mayer-Maly, FS Hübner, S. 157.

begünstigende Zulassung von Sonderrechten gefährdet wäre. Für Gebäude dient diese Regelung auch der Sicherheit im Rechtsverkehr. Im Grundstücksverkehr ist die Schaffung klarer und sicherer Rechtsverhältnisse von besonderer Bedeutung⁴⁹³.

Auch der Haftungsverband der Hypothek gem. § 1120 BGB dient dazu, dass dem Gläubiger nicht nur der rechtliche, sondern auch der wirtschaftliche Bestand des Haftungsgegenstandes gewährleistet wird.⁴⁹⁴ Er trägt damit der Tatsache Rechnung, dass bewegliche Sachen durch ihre wirtschaftliche Zweckbestimmung, verbunden mit ihrer räumlichen Anordnung, einer anderen Sache (Hauptsache) zugeordnet sein können und dass durch diese Zuordnung ein wirtschaftlicher Wert verwirklicht wird, den die Rechtsordnung (in gewissen Grenzen) erhalten will.⁴⁹⁵

Damit wird deutlich, dass die oben geschilderte liberale Rhetorik durch konkrete rechtspolitische Ziele konkretisiert und kanalisiert wird. Das Zivilrecht des BGB ist als eine Rechtsordnung für eine funktionierende Marktwirtschaft anzusehen, welche die Interessen des Rechtsverkehrs zu einem sehr hohen Grad berücksichtigt. In diesem Sinne ist auch der Totalitätsgrundsatz zu verstehen. Dieser soll nicht die Einheitlichkeit der Eigentümerstellung als ein dogmatisches Ideal sicherstellen, sondern solche Spaltungen der Eigentümerstellung verhindern, die eine ungehinderte Rechteaübung und damit den ungestörten Warenumsatz blockieren könnten. Die Mobilisierung der beweglichen wie unbeweglichen Sachen im Rechtsverkehr hat damit den Zweck, die maximale Privatnützigkeit der Eigentumsposition im Sinne der gesamten Volkswirtschaft zu ermöglichen. Diese Funktion ist dem Totalitätsgrundsatz auch heute noch immanent, wie die im vorigen Unterabschnitt geschilderte Diskussion um die Reform des Bodenrechts zeigt.

Wie auch bei anderen Kernelementen des Eigentumskonzepts wird hier ein Legitimationsmuster für einzelne Ausgestaltungen, nicht jedoch diese Ausgestaltung selbst, vorgegeben. Der Gesetzgeber hat die Entscheidung für die grundsätzlich freie Zirkulation von Sachen getroffen; Einschränkungen dieses Grundsatzes sind im Rahmen dieses Konzepts möglich, bedürfen aber einer entsprechenden Rechtfertigung.

⁴⁹³ BGH, NJW 1988, S. 2789 (2790). Siehe weiterhin: MüKoBGB-*Stresemann*, 6. Aufl., § 93, Rn. 1; *Staudinger-Jickeli/Stieper*, BGB, § 94, Rn. 3 (Neub. 2004); *Motive III*, S. 41 = *Mugdan*, III, S. 23.

⁴⁹⁴ MüKo BGB-*Eickmann*, 6. Aufl., § 1120, Rn. 1, 26 ff.

⁴⁹⁵ BGH, NJW 1969, S. 36.

C. Das Eigentumskonzept in einem totalitär-kollektivistischen Gesellschaftsmodell

I. *Das Eigentumskonzept des sowjetischen Rechts (1922–1986)*

1. *Vorbemerkung*

Das marxistisch-leninistische Eigentumskonzept bildete das grundlegende Element der sowjetischen Wirtschaftsverfassung, welche bekanntlich in Form der Planwirtschaft auf der staatlichen Planung und zentralen Lenkung der Wirtschaft basierte und das staatliche monopolistische Eigentum an Produktionsmitteln voraussetzte.⁴⁹⁶ Es entsprang einem komplizierten ideologischen Konstrukt. Gleichzeitig regelte das sozialistische Zivilgesetzbuch durch seine bürgerlich-rechtlichen Kernvorschriften⁴⁹⁷ das Eigentum in einer Art und Weise, die auf den ersten Blick in der Tradition des kontinentaleuropäischen Rechts stand. Das sowjetische Eigentumskonzept war mithin durch das Zusammenwirken dieser Vorschriften, der ideologischen Vorgaben und der Strukturen einer planwirtschaftlich organisierten totalitär-kollektivistischen Gesellschaft charakterisiert. Dementsprechend setzt die Beschreibung des sowjetischen Eigentumskonzepts eine Auseinandersetzung mit allen diesen Komplexen voraus. Dabei ist anzumerken, dass die Grundstrukturen des sowjetischen Eigentumsverständnisses in der deutschsprachigen Literatur sehr gut erschlossen sind,⁴⁹⁸ so dass sich die Darstellung der ideologischen Vorgaben und der gesetzlichen Regelung des Eigentums auf einen kurzen Überblick beschränken kann.

2. *Die ideologischen Vorgaben des marxistisch-leninistischen Eigentumskonzepts*

a) *Eigentum als Produktionsverhältnis*

Bekanntlich wurde in der marxistisch-leninistischen⁴⁹⁹ Ideologie als die Grundlage jeder Gesellschaftsordnung ihre ökonomische *Basis* angesehen, die durch die besondere Struktur der Wirtschaftsordnung, d. h. der *Produktionsverhältnisse*, dieser Gesellschaft gekennzeichnet sei. Diese seien wieder-

⁴⁹⁶ Vgl. ausführlich zum sowjetischen Wirtschaftssystem: *Lavigne*, *The Economics of Transition. From Socialist Economy to Market Economy*, S. 3–90; *Bilinsky*, *Das sowjetische Wirtschaftsrecht*, insb. S. 41–189.

⁴⁹⁷ Siehe hierzu oben, Kapitel 1, Abschnitt B I 2 e.

⁴⁹⁸ Siehe insb.: *Jacobs*, *Eigentumsbegriff und Eigentumssystem des sowjetischen Rechts* (1965); *Pfaff*, *Das sozialistische Eigentum in der Sowjetunion* (1965); *Reich*, *Sozialismus und Zivilrecht* (1972); *Thomson*, *Das persönliche Eigentum im Sowjetrecht* (1959).

⁴⁹⁹ Eine Auseinandersetzung mit dem Originalgedankengut von *Karl Marx* würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen. Aus diesem Grund beschränkt sich die Darstellung auf die in der Sowjetunion rezipierten und weiterentwickelten ideologischen Vorgaben.

rum von den Herrschaftsstrukturen in der Gesellschaft abhängig.⁵⁰⁰ Staat und Recht sind demnach nicht eigenständig, leiten sich also insbesondere nicht von einer vorgegebenen Idee von Recht und Gerechtigkeit ab, sondern bilden einen *Überbau*, einen Widerschein und Reflex der ökonomischen Basis.⁵⁰¹

Die Eigentumsverhältnisse einer bestimmten Gesellschaft werden in diesem Gedankensystem nur als ein anderer Ausdruck der in dieser Gesellschaft bestehenden Produktionsverhältnisse angesehen. Jeder gesellschaftlichen Formation entspreche somit eine eigenständige Eigentumsform.⁵⁰² So sei ein Vergleich zwischen dem Privateigentum in der römischen Sklavenhaltergesellschaft, im mittelalterlichen Feudalismus und im Kapitalismus nicht weiterführend. Um die Eigentumsverhältnisse zu erfassen, sei es vielmehr notwendig, die gesellschaftlichen Beziehungen, in denen das jeweilige Eigentumsrecht sich entfaltet, zu beschreiben.⁵⁰³ Damit prägt die marxistisch-leninistische Ideologie einen rein sozialökonomischen Eigentumsbegriff, dem ein Zusammenhang mit dem Rechtsbegriff des Eigentums fehlt. Das Eigentum ist demnach ein Teil der *Basis*. Eine Auffassung des Eigentums als selbstständige juristische Kategorie wird ausdrücklich abgelehnt.⁵⁰⁴ Insbesondere wurde dem liberalen Eigentumsbegriff durch die sowjetischen Juristen vorgeworfen, dieser trage der sozioökonomischen Wirklichkeit der Gesellschaft nicht Rechnung, sondern verdecke sie vielmehr.⁵⁰⁵

Zu beachten ist weiterhin, dass der ökonomische Begriff des Eigentums in der Lehre des Marxismus-Leninismus nicht einheitlich benutzt wurde. Zum einen fiel darunter die Gesamtheit der Produktionsverhältnisse im Sinne der Bedingungen und Voraussetzungen der Produktion (die Statik des Eigentums), zum anderen aber auch der Prozess der Aneignung, der im Laufe der Produktion erfolgt (die Dynamik des Eigentums).⁵⁰⁶

Der juristische Eigentumsbegriff als ein Teil des Überbaus von dem Absterben geweihten Staats- und Rechtsordnungen⁵⁰⁷ diene nach der Vorstel-

⁵⁰⁰ Knapp, Int. Encycl. Comp. L. Vol. VI (1975), Ch. 2, Abschnitt III, Rn. 49.

⁵⁰¹ Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung I, 2. Aufl., S. 334. Vgl. ausführlich: Reich, Sozialismus und Zivilrecht, S. 25 ff.

⁵⁰² Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung I, 2. Aufl., S. 376; Kolganov, Sobstvennost' v socialističeskom obščestve, S. 10; für eine ausführliche Darstellung der marxistischen Sichtweise auf die Eigentums- und Produktionsverhältnisse in verschiedenen gesellschaftlichen Formationen siehe z. B. bei: Venediktov, Izbrannye trudy II, S. 47–314.

⁵⁰³ Kolganov, Sobstvennost' v socialističeskom obščestve, S. 10; Genkin, Pravo sobstvennosti v SSSR, S. 12.

⁵⁰⁴ Jacobs, Eigentumsbegriff, S. 10; Kolganov, Sobstvennost' v socialističeskom obščestve, S. 9.

⁵⁰⁵ Venediktov, Izbrannye trudy II, S. 253.

⁵⁰⁶ Vgl. z. B. Genkin, Pravo sobstvennosti v SSSR, S. 14.

⁵⁰⁷ So schrieb Genkin, Pravo sobstvennosti v SSSR, S. 15: „Eigentum wird es auch im Kommunismus geben, nicht aber das Recht des Eigentums“. Zur Diskussion um die prinzipielle Existenzberechtigung des Zivilrechts in einer sozialistischen Gesellschaftsordnung

lung sowjetischer Juristen lediglich dazu, die Vorgaben der marxistisch-leninistischen Ideologie „in die Sprache des Rechts zu übersetzen“.⁵⁰⁸ Damit wurden dem Begriff „Eigentum“ zwei Dimensionen, die ökonomische und die juristische, zugeordnet. Die ökonomische Dimension des Eigentums beschrieb die wirtschaftlichen Beziehungen einer Gesellschaft in ihrer Gesamtheit und umfasste dabei die Produktions-, Verteilungs- und Arbeitsverhältnisse sowie weitere Beziehungen, die durch verschiedene Normen, nicht lediglich diejenigen des Eigentumsrechts, geregelt wurden.⁵⁰⁹ Der juristische Eigentumsbegriff bezog sich dagegen nur auf einen Ausschnitt dieser Gesamtheit.⁵¹⁰ Die Eingrenzung dieses dem Eigentumsrecht zugeordneten Bereichs blieb die sowjetische Lehre allerdings letzten Endes schuldig.

b) *Eigentum als Aneignung*

Bei der Erfassung des Eigentums als sozioökonomische Kategorie spielt weiterhin der Begriff „Aneignung“ eine zentrale Rolle.⁵¹¹ So schreibt *Ioffe* in seinem Lehrbuch: „Das Eigentum in seinem weiteren Sinne umfasst auch den Prozess der Aneignung der Gegenstände der Natur und die gesellschaftliche Form, in der diese Aneignung erfolgt“.⁵¹² Der Begriff der Aneignung meint damit in erster Linie das Verhältnis der Menschen zur Natur im Arbeitsprozess. Nach der marxistisch-leninistischen Lehre eignet sich der Mensch im Arbeitsprozess die Stoffe der Natur seinen Bedürfnissen entsprechend an und vergegenständlicht sich selbst im Produkt seiner Arbeit.⁵¹³

Nach Vorstellung der sowjetischen Juristen und Politökonomen erlaubt das Privateigentum an den Produktionsmitteln in der kapitalistischen Gesellschaft eine unentgeltliche Aneignung der fremden Arbeit, was sich im Gewinn eines Unternehmens manifestiere. Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen sei kennzeichnend für die kapitalistischen Eigentumsverhältnisse.⁵¹⁴ Die sozialistischen Produktionsverhältnisse zeichnen sich dagegen durch ein vergesellschaftetes, sozialistisches Eigentum an den Produktionsmitteln aus.⁵¹⁵ Dementsprechend sei auch die im Produktionsprozess stattfindende Aneignung eine vergesellschaftete. Im Unterschied zur kapitalistischen Aneignung bestehe ihr Ziel in der Befriedigung der Bedürfnisse und der Interessen der

siehe bereits oben, Kapitel 1, Abschnitt B III 2 a aa; zum Problem des Rechtsnihilismus oben, Kapitel 1, Abschnitt B III 1 c.

⁵⁰⁸ *Venediktov*, *Izbrannye trudy* II, S. 32.

⁵⁰⁹ *Venediktov*, *Izbrannye trudy* II, S. 313; *Ioffe*, *Soviet Civil Law*, S. 91.

⁵¹⁰ *Ioffe*, *Soviet Civil Law*, S. 91.

⁵¹¹ *Venediktov*, *Izbrannye trudy* II, S. 25 ff., siehe insb. S. 31; *Knapp*, *Int. Encycl. Comp. L.* Vol. VI (1975), Ch. 2, Abschnitt III, Rn. 51.

⁵¹² *Ioffe*, *Izbrannye trudy* II, S. 372.

⁵¹³ *Jacobs*, *Eigentumsbegriff*, S. 11.

⁵¹⁴ *Venediktov*, *Izbrannye trudy* II, S. 252 ff.

⁵¹⁵ *Genkin*, *Pravo sobstvennosti v SSSR*, S. 13.

ganzen sozialistischen Gesellschaft,⁵¹⁶ mithin aller Werktätigen.⁵¹⁷ Dementsprechend bildete das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln die Grundlage des sowjetischen Wirtschaftssystems, was in der sowjetischen Verfassung bis 1990 ausdrücklich verankert war.⁵¹⁸

Eine Gleichsetzung des Eigentums mit den Produktionsverhältnissen und der Aneignung findet man noch in dem Gesetz „Über das Eigentum“ der UdSSR vom 6.3.1990 wieder. Dort lautete Art. 1 Punkt 6: „Die Benutzung aller Eigentumsformen muss die Entfremdung des Arbeitenden von der Produktion und die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ausschließen“. Selbst das Eigentumsgesetz der RSFSR vom 24.12.1990⁵¹⁹ hat die Arbeit und das Eigentum noch miteinander verknüpft. So bestimmte Art. 4 mit der Überschrift „Arbeit und Eigentum“, dass dem Bürger das ausschließliche Recht, über seine Arbeitskraft zu verfügen, zustand. Dem Unternehmer, der in diesem Zusammenhang auch als „Eigentümer“ bezeichnet wird, wurde das Recht zugebilligt, mit Bürgern Arbeitsverträge zu schließen. Gleichzeitig wurden dem Unternehmer (durch die Gesetzgebung der RSFSR noch weiter zu konkretisierende) soziale Pflichten den Personen gegenüber auferlegt, dessen Arbeitskraft sie nutzten. Insbesondere räumte das Eigentumsgesetz der RSFSR in Art. 4 Punkt 2 Abs. 1 dem Bürger ein Recht auf Anteil am Gewinn ein, das mithilfe seiner Arbeitskraft erwirtschaftet wurde.⁵²⁰

3. Der juristische Eigentumsbegriff

a) Vorschriften zur Gewährleistung des Eigentums

Betrachtet man das sowjetische Sachenrecht losgelöst von den oben geschilderten ideologischen Vorgaben, so springt als Erstes ein Korsett von bourgeois anmutenden Vorschriften zur Gewährleistung des Eigentums ins Auge.

Die Gesetzesvorschriften (Art. 58 ZGB RSFSR (1922) und Art. 92 ZGB RSFSR (1964)) bestimmten, dass „dem Eigentümer in den gesetzlich festgelegten Grenzen die Rechte zum Besitz, zur Nutzung und Verfügung über die Vermögensgegenstände“ zustanden. Diese Definition stellte eine deutliche Anleh-

⁵¹⁶ An dieser Stelle sei nochmals betont, dass die marxistisch-leninistische Ideologie einen Interessenkonflikt zwischen der Allgemeinheit und dem Individuum in der sozialistischen Gesellschaft nicht vorsah. Vgl. für das sozialistische Zivilrecht: *Ioffe*, *Izbrannye trudy* II, S. 39, sowie bereits oben, Kapitel 1, Abschnitt B III 1 b bb.

⁵¹⁷ *Venediktov*, *Izbrannye trudy* II, S. 315.

⁵¹⁸ Vgl. Art. 10 der Verfassung von 1977. In der Redaktion vom 14.3.1990 lautete diese Vorschrift: „Das Wirtschaftssystem der UdSSR entwickelt sich auf der Grundlage des Eigentums der sowjetischen Bürger, des kollektiven und staatlichen Eigentums [...]“.

⁵¹⁹ *Zakon RSFSR „O sobstvennosti v RSFSR“* [Gesetz der RSFSR „Über das Eigentum in der RSFSR“] vom 24.12.1990, VSND i VS SSSR, 1990, Nr. 30, Pos. 416.

⁵²⁰ Siehe ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt B II 3.

nung an die entsprechende Regelung im vorrevolutionären geltenden Recht dar und wurde später auch in das postsozialistische Recht übernommen.⁵²¹

Bereits das ZGB RSFSR (1922) regelte in Art. 59 Ansprüche des Eigentümers. Dieser hatte insbesondere einen Anspruch auf Beseitigung von Störungen, die keine Beeinträchtigungen des Besitzes darstellten, sowie einen Vindikationsanspruch, der sich allerdings gemäß Anmerkung 1 zu dieser Vorschrift nicht auf die Enteignungen unter der Geltung des Revolutionsrechts erstreckte. Darüber hinaus regelte dieser Artikel das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, wobei zwischen einem gutgläubigen und einem bösgläubigen Besitzer unterschieden wurde. Der Letztere hatte dem Eigentümer die Nutzungen herauszugeben, die er über die Gesamtzeit des Besitzes gezogen hatte oder hätte ziehen müssen. Der gutgläubige Besitzer war lediglich zur Herausgabe der Nutzungen ab Rechtshängigkeit oder ab Kenntnis von seiner fehlenden Berechtigung verpflichtet. Der Besitzer war berechtigt, Ersatz für die notwendigen Aufwendungen zu verlangen, soweit er zur Herausgabe der Nutzungen verpflichtet war. Diese Vorschriften wurden in Art. 151 ff. ZGB RSFSR (1964) weiterentwickelt und teilweise präzisiert, wobei allerdings keine bedeutenden inhaltlichen Veränderungen vorgenommen wurden.

Das sowjetische System des Eigentumsschutzes enthielt damit im Prinzip dieselben Ansprüche wie das deutsche Sachenrecht. Das veranlasste westliche Beobachter zum Teil zu der Annahme, die Eigentumsgewährleistung im sozialistischen Recht würde derjenigen in einem bürgerlichen Verfassungsstaat entsprechen.⁵²² Allerdings sollte die äußere Ähnlichkeit der Eigentumsschutzansprüche nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Kern bürgerlich-rechtlicher Vorschriften im sowjetischen Sachenrecht keinesfalls prägend für das juristische Eigentumskonzept war. Selbst wenn man zunächst von der Zweckbindung verschiedener Eigentumsformen, auf die weiter unten einzugehen sein wird,⁵²³ absieht, unterschied sich der juristische Eigentumsbegriff des sozialistischen Rechts vom Eigentumskonzept des BGB in wesentlichen Punkten.

b) Der juristische Eigentumsbegriff und die ideologischen Vorgaben

aa) Eigentum als durch den Staat verliehene Position

Den Ausgangspunkt der sowjetischen juristischen Eigentumstheorie bildete die ideologiebedingte terminologische Gleichsetzung des Eigentums mit der Aneignung.⁵²⁴ Diese Gleichsetzung bereitete den sowjetischen Juristen offensichtlich größte Schwierigkeiten, die bis zum Ende der Sowjetunion nicht

⁵²¹ Hierzu ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitte B I 2 c und C IV.

⁵²² Reich, Sozialismus und Zivilrecht, S. 148.

⁵²³ Abschnitt B I 4 dieses Kapitels.

⁵²⁴ Venediktov, Izbrannyye trudy II, S. 32.

gelöst werden konnten.⁵²⁵ Als ein Beispiel für die Versuche, die juristische und die politökonomische Dimension zu verbinden, sei die von *Ioffe* vorgeschlagene Definition zitiert:

„Das Eigentumsrecht als das Recht der Aneignung, das in einer bestimmten gesellschaftlichen Form ausgedrückt wird, ist ein im Gesetz verankertes Recht des Individuums oder des Kollektivs, die Mittel und Ergebnisse der Aneignung durch eigene Macht und in eigenem Interesse zu besitzen, zu nutzen und über sie zu verfügen.“⁵²⁶

Zu beachten ist, dass die Ausübung der aufgezählten Befugnisse „durch eigene Macht und im eigenen Interesse“ als das Tatbestandsmerkmal angesehen wurde, welches das Eigentum vom Recht der operativen Verwaltung, das dieselben Befugnisse vermittelte, abgrenzte.⁵²⁷ Eine Eigennützigkeit des Eigentums implizierte dieses Tatbestandsmerkmal dagegen nicht, da vorausgesetzt wurde, dass die Interessen des Eigentümers mit den Interessen der Gesellschaft übereinstimmen.⁵²⁸ Dementsprechend war die Möglichkeit einer Kollision der öffentlichen, d.h. gesamtgesellschaftlichen, Interessen mit den privaten Interessen eines Eigentümers nicht vorgesehen. In diesem ideologischen System war davon auszugehen, dass die Befugnisse dem Eigentümer in dem Umfang zugeteilt wurden, der dem gesellschaftlichen Konsens über diese Position entsprach.

So wurde bereits im ersten Kommentar zum ZGB RSFSR (1922) betont, dass im sowjetischen Recht alle Rechte durch den Staat verliehen würden, weswegen das Eigentum so viele einzelne Rechte umfasse, wie im Gesetz festgelegt sei.⁵²⁹ Auch in der späteren Literatur wurde das Eigentum durch die Gesamtheit einzelner, in Art. 92 ZGB RSFSR (1964) aufgezählter Befugnisse (nämlich zum Besitz, zur Nutzung und zur Verfügung, die sog. Befugnistriade) charakterisiert.⁵³⁰ Demnach wurde der Staat in die Lage versetzt, den Umfang der Eigentümerbefugnisse nach eigenem Ermessen, ohne weitere Rechtfertigung, festzulegen. So führt beispielsweise *Gribanov* aus, dass die Funktion des Rechtsinstituts „Eigentum“ nicht nur darin bestehe, eine Vermögensmasse einem Rechtssubjekt zuzuordnen, sondern auch darin, den Inhalt und den Umfang seiner Befugnisse festzulegen und auf diese Weise die historisch bedingte

⁵²⁵ Ausführlich zu der Diskussion *Ioffe*, *Izbrannye trudy* II, S. 377 ff.

⁵²⁶ *Ioffe*, *Izbrannye trudy* II, S. 377.

⁵²⁷ *Ioffe*, *Izbrannye trudy* II, S. 417. Zur operativen Verwaltung siehe unten, Abschnitt C I 4 b dieses Kapitels.

⁵²⁸ *Ioffe*, *Izbrannye trudy* II, S. 376. Zur Zweckbindung des Eigentums im Rahmen der verschiedenen Eigentumsformen siehe ausführlich unten, Abschnitt C I 4 dieses Kapitels. Zur angenommenen Homogenität der Interessen des Einzelnen und der gesamten Gesellschaft siehe ausführlich oben, Kapitel 1, Abschnitt B III 1 b bb.

⁵²⁹ *Gojchbarg/Koblenz*, Kommentarij, S. 93.

⁵³⁰ *Bratus/Sadikov*, Kommentarij k GK RSFSR, Art. 92, S. 117; *Ioffe*, *Izbrannye trudy* II, S. 375.

Aneignungsform in die Sprache des Rechts zu übersetzen.⁵³¹ Damit bildete das Eigentum im sowjetischen Recht eine ausschließlich durch den Staat verliehene Position. Zwar wurde sie durch einen Kern bürgerlich-rechtlicher Vorschriften gestützt, doch waren diese in ein ideologisches System eingebettet, welches ihr schließlich die entscheidende Prägung verlieh.

bb) Eigentum als Rechtsverhältnis zwischen Personen

Weiterhin ist zu beachten, dass die sowjetische Rechtslehre das Eigentum nicht als eine Mensch-Sache-Beziehung, sondern als ein ausschließlich zwischen den Menschen bestehendes Verhältnis auffasste,⁵³² wodurch die Qualität des Eigentums als ein Bündel einzelner Berechtigungen zusätzlich unterstrichen wurde.⁵³³ Dies hatte ebenfalls ideologische Gründe. Wie oben bereits ausgeführt, wurde in der marxistisch-leninistischen Ideologie das Eigentum als ein historisch bestimmtes Verhältnis der Menschen untereinander im Hinblick auf die Produktionsmittel und Produkte verstanden, was das Verständnis von Eigentum als einer Mensch-Sache-Beziehung ausschloss. Nach diesem Verständnis war das Eigentum dazu konzipiert, Verhältnisse zwischen Menschen, zwischen den gesellschaftlichen Klassen sowie die Herrschaft einer Klasse über die andere zu beschreiben,⁵³⁴ wobei – anders als im pandektistischen Eigentumsverständnis – die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Berechtigten und anderen Mitgliedern der Gesellschaft berücksichtigt wurden.⁵³⁵

Damit unterschied sich bereits der allgemeine Eigentumsbegriff der Sowjetzeit von einem bürgerlich-liberalen Eigentumsbegriff. Zwar wurde das Eigentum als das umfassendste Herrschaftsrecht an einer Sache angesehen, doch wurde es wesentlich enger als das Eigentum des bürgerlichen Rechts konzipiert.⁵³⁶ Die Befugnisse des Eigentümers wurden positiv bestimmt und darüber hinaus zusätzlich durch die „sozial-wirtschaftliche Zweckbestimmung der Sache“⁵³⁷ beschränkt, worauf sogleich ausführlich einzugehen sein wird.

⁵³¹ *Gribanov*, *Osuščestvlenie i zaščita*, S. 358 ff., siehe insb. S. 380.

⁵³² *Kolganov*, *Sobstvennost' v socialističeskom obščestve*, S. 8; *Genkin*, *Pravo sobstvennosti v SSSR*, S. 11; *Ajani*, *Das Recht*, S. 183.

⁵³³ Siehe bereits oben, Abschnitt B II 3 a aa dieses Kapitels am Beispiel der Diskussion im deutschen Recht.

⁵³⁴ *Ioffe*, *Izbrannye trudy II*, S. 386; *Asknazij*, *Osnovnye voprosy teorii socialističeskogo graždanskogo prava*, zitiert nach der Ausgabe: Moskau 2008, S. 566 ff.

⁵³⁵ *Asknazij*, *Osnovnye voprosy teorii*, S. 509; *Reicher*, *Vestnik GP 2007*, Nr. 2, S. 144 (150 ff.).

⁵³⁶ *Gojchbarg/Koblenz*, *Kommentarij*, S. 93.

⁵³⁷ *Gojchbarg/Koblenz*, *Kommentarij*, S. 93. Ausführlich zur Zweckbindung und den einzelnen Eigentumsformen sogleich.

4. Die Zweckbindung des Eigentums und die einzelnen Eigentumsformen

a) Allgemeines

aa) Verschiedene Eigentumsformen

Die Umsetzung der ideologischen Vorgaben erforderte neben der Überführung der Produktionsmittel in das staatliche Eigentum⁵³⁸ auch die Ausbildung verschiedener nach dem Eigentümer ausdifferenzierter und in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung und Schutzwürdigkeit abgestufter Eigentumsformen: das Staatseigentum, das genossenschaftliche Eigentum und das persönliche Eigentum der Bürger.⁵³⁹ Die ersten beiden Eigentumsformen wurden seit der Annahme der Stalin-Verfassung von 1936 unter dem Begriff „sozialistisches Eigentum“ zusammengefasst,⁵⁴⁰ wobei das Staatseigentum als die „Grundform des sozialistischen Eigentums“ angesehen wurde.⁵⁴¹ Das persönliche Eigentum beschrieb man dagegen als eine „aus dem sozialistischen Eigentum abgeleitete“ Eigentumsform.⁵⁴² Demgegenüber betrachtet *Luchterhandt* das ähnlich ausgestaltete persönliche Eigentum der DDR-Bürger ebenfalls als sozialistisches Eigentum, da dieses aufgrund seiner Zweckbindung im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Zielsetzung juristisch als das Eigentumsrecht der „sozialistischen Persönlichkeit“ konzipiert sei.⁵⁴³ Festzuhalten ist jedenfalls, dass es sich beim persönlichen Eigentum keinesfalls um ein „Restprivateigentum“⁵⁴⁴ handelte, da es eine „der sozialistischen Eigentumsordnung zugehörige und vom sozialistischen Eigentum abgeleitete Eigentumskategorie“⁵⁴⁵ darstellte.

Die Hierarchie der Eigentumsformen wurde dadurch unterstrichen, dass bestimmte Objekte des Rechtsverkehrs bestimmten Rechtsträgern zugeordnet wurden, wobei die Differenzierung der Eigentumsobjekte nach ihrem Wert für die Produktion die maßgebliche Rolle spielte.⁵⁴⁶ Der Staat war dabei das einzige Rechtssubjekt, das an jedem Objekt (in der russischen Terminologie „*imuščestvo*“ – wörtlich: Vermögen bzw. Vermögensgegenstand)⁵⁴⁷ Eigen-

⁵³⁸ Zur Nationalisierung vgl. ausführlich: *Jacobs*, Eigentumsbegriff, S. 60 ff.; *Ioffe*, *Izbrannye trudy* II, S. 393; *Chalfina*, *Pravo ličnoj sobstvennosti*, S. 21 ff. sowie oben, Kapitel I, Abschnitt B I 2 e.

⁵³⁹ *Knapp*, *Int. Encycl. Comp. L.* Vol. VI (1975), Ch. 2, Abschnitt III, Rn. 62, sieht diese verschiedenen Eigentumsformen durch verschiedene Formen der Aneignung bedingt.

⁵⁴⁰ *Ajani*, *Das Recht*, S. 182.

⁵⁴¹ *Smirnov/Tolsoj/Jurčenko*, *Sovetskoe Sovetskoe graždanskoe pravo* I, S. 235.

⁵⁴² *Venediktov*, *Gosudarstvennaja socialističeskaja sobstvennost'* (1948), S. 309; *Smirnov/Tolsoj/Jurčenko*, *Sovetskoe Sovetskoe graždanskoe pravo* I, S. 277.

⁵⁴³ *Luchterhandt*, *Der verstaatlichte Mensch*, S. 207.

⁵⁴⁴ So aber: *Reich*, *Sozialismus und Zivilrecht*, S. 148; *Honoré*, *Ownership*, S. 110.

⁵⁴⁵ *Westen*, *Quaderni Fiorentini* 5–6 (1976–77), S. 779 (834).

⁵⁴⁶ *Pfaff*, *Das sozialistische Eigentum*, S. 59 m. w. N.

⁵⁴⁷ Das sowjetische Recht traf insofern keine prinzipielle Unterscheidung zwischen Sachen und Gegenständen und mithin zwischen Eigentum und Vermögen, womit es die

tum begründen konnte (Art. 21 Abs. 3 S. 2 Grundlagen der Zivilgesetzgebung der Union der SSR und der Unionsrepubliken). Insbesondere waren gem. Art. 95 ZGB RSFSR⁵⁴⁸ der Boden, die Bodenschätze, die Gewässer und die Wälder ausschließliches Eigentum des Staates und durften anderen Subjekten nur zur Nutzung überlassen werden. Auch die (einzeln aufgelisteten) Hauptproduktionsmittel standen im Eigentum des Staates.

Im Eigentum der Kolchosen sowie sonstiger genossenschaftlicher Organisationen und ihrer Vereinigungen durften sich gem. Art. 100 ZGB RSFSR nur solche Produktionsmittel und andere Vermögensgegenstände befinden, welche diese Organisationen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben benötigten. Ein nichtkollektives Eigentum an Produktionsmitteln war lediglich in sehr engen Ausnahmen als Eigentum eines Bauern oder eines Kleinhandwerkers gem. Art. 17 Verfassung 1977⁵⁴⁹ zugelassen. Es stellte einen Fremdkörper dar, dessen Klassifizierung der sowjetischen Rechtslehre Schwierigkeiten bereitete.⁵⁵⁰

Im persönlichen Eigentum der Bürger konnten sich dagegen (nur) Gebrauchsgegenstände, Gegenstände des persönlichen Bedarfs und Komforts sowie Zubehör der häuslichen Nebenwirtschaft, das Wohnhaus und erarbeitete Ersparnisse befinden, wobei teilweise auch Beschränkungen in Bezug auf die Menge bzw. Größe der sich im persönlichen Eigentum befindenden Gegenstände bestanden.⁵⁵¹

bb) Privilegierung des staatlichen Eigentums

Mit Art. 61 der Verfassung von 1977 wurde eine Pflicht der Bürger etabliert, das sozialistische Eigentum zu bewahren und zu stärken. Dieses war in vielerlei Art und Weise privilegiert und genoss einen erhöhten strafrechtlichen Schutz gem. Art. 89 ff. StGB RSFSR.⁵⁵² So wurde z.B. der Diebstahl von im

vorrevolutionäre Tradition fortsetzte (hierzu ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt B I 2 a). Auch das moderne russische Zivilgesetzbuch hält an dieser Terminologie fest, worauf unten noch ausführlich einzugehen sein wird. Anzumerken ist, dass sich die terminologische Unterscheidung zwischen Vermögen und Eigentum in den postsowjetischen Staaten bis heute nicht endgültig herausgebildet hat. Die Gesetze sprechen allgemein vom „sich im Eigentum befindenden Vermögen“. In den Übersetzungen ins Deutsche hat sich der Begriff „Vermögensgegenstände“ (vgl. z.B. Übersetzungen von *Frenzke* (ZGB RSFSR) und von *Solotych* (ZGB RF Teil 1 und Teil 2)) etabliert, der auch in dieser Arbeit benutzt wird.

⁵⁴⁸ Deutsche Übersetzung: *Frenzke* (Hrsg.), ZGB RSFSR.

⁵⁴⁹ Zitiert nach der ursprünglichen Fassung vom 7.10.1977.

⁵⁵⁰ Zum Meinungsstreit vgl. ausführlich *Jacobs*, Eigentumsbegriff, S. 92 ff. und unten, Abschnitt C I 4 c aa dieses Kapitels.

⁵⁵¹ Vgl. ausführlich unten, Abschnitt C I 4 c aa dieses Kapitels.

⁵⁵² Strafgesetzbuch der Russischen Föderation, zitiert nach der Ausgabe: Ministerstvo Justicii RSFSR [Justizministerium der RSFSR] (Hrsg.), Ugolovnyj Kodeks RSFSR [Strafgesetzbuch der RSFSR] Moskau 1987, Stand 1.2.1987.

sozialistischen Eigentum stehenden Sachen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren (Art. 89 StGB RSFSR) bestraft, der Diebstahl von Sachen, die im persönlichen Eigentum standen, dagegen nur mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren (Art. 144 StGB RSFSR).

Auch im Bereich des Zivilrechts bestanden einige Sonderregelungen. Beispielsweise wurden die Verjährung der Vindikationsansprüche staatlicher Betriebe (Art. 90 ZGB RSFSR (1964)) sowie der gutgläubige Erwerb von widerrechtlich veräußerten staatlichen, genossenschaftlichen und anderen gesellschaftlichen Vermögensgegenständen (Art. 153 ZGB RSFSR (1964)) abweichend von der allgemeinen Regel ausgeschlossen.⁵⁵³ Weiterhin wurden die staatlichen Betriebe bei der Zwangsvollstreckung privilegiert. So genossen z.B. die Grundmittel staatlicher Organisationen⁵⁵⁴ gem. Art. 98 ZGB RSFSR (1964) einen absoluten Vollstreckungsschutz.

Einen Widerhall der letztgenannten Regelung findet man in der postsowjetischen Zeit zum Teil in der Rechtsprechung russischer Gerichte zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichts- und Schiedsgerichtsurteile gegen sog. städtebildende Betriebe.⁵⁵⁵ Dabei handelt es sich in der Regel um Nachfolger der sowjetischen Großbetriebe, die während der sowjetischen Planwirtschaft fast die gesamte Wirtschaft einer Stadt oder einer Region bildeten und ihre dominierende Stellung in der jeweiligen Region auch nach der Wende beibehielten. Es wurden einzelne Entscheidungen bekannt, in denen die Vollstreckung wegen des Verstoßes gegen den *ordre public* mit der Begründung verweigert wurde, die Vollstreckung könnte das jeweilige Unternehmen in die Insolvenz treiben, was die Interessen von großen sozialen Gruppen verletzen würde.⁵⁵⁶

Selbst im georgischen Recht, welches das Erbe des sowjetischen Rechts in einem viel stärkeren Maße abschütteln konnte,⁵⁵⁷ konnten Fernwirkungen

⁵⁵³ Zur Verjährung der Vindikation siehe ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt C III 3.

⁵⁵⁴ Das sowjetische Recht unterschied zwischen den Grund- und den Umsatzzwecken staatlicher Betriebe. Die Ersteren bildeten den für die Produktion notwendigen Grundstock des Unternehmens, die Letzteren wurden zur Erfüllung der Verbindlichkeiten etc. eingesetzt. Siehe ausführlich: *Ioffe*, Soviet Civil Law, S. 99 ff.

⁵⁵⁵ Diese Problemstellung ist ausführlich besprochen in der Untersuchung: *Kurzynsky-Singer/Davydenko*, SchiedsVZ 2010, S. 203 (204 f.).

⁵⁵⁶ Entscheidung des Wirtschaftsgerichts des Gebiets Irkutsk vom 4.5.2008 in der Sache Nr. A19-2579/08-31-10. Diese Entscheidung wurde in der nächsten Instanz durch die Entscheidung des FWG des Ost-Sibirischen Bezirks vom 3.7.2008 Nr. A19-2579-F02-3028/2008 bestätigt; Beschluss des FWG des Volgo-Vjatskij-Bezirks vom 17.2.2003 Nr. A43-10716/02-27-10isp; Entscheidung des Wirtschaftsgerichts der Stadt Sankt Petersburg und des Leningrader Gebiets vom 20.2.2009, Az. A56-60007/2008. Für eine ausführliche Analyse dieser Entscheidungen siehe: *Kurzynsky-Singer/Davydenko*, SchiedsVZ 2010, S. 203 (204 f.).

⁵⁵⁷ Für den Eigentumsbegriff siehe: *Kurzynsky-Singer/Zarandia*, in: *Kurzynsky-Singer* (Hrsg.), Transformation durch Rezeption, S. 109 ff.

dieser Vorschrift festgestellt werden. So bestimmte z.B. die Vorschrift des Art. 2¹ des georgischen Gesetzes „Über die Zwangsvollstreckung“, dass „die Objekte der Strom- und regionalen Gasnetze, die sich im staatlichen Eigentum befinden oder im Eigentum solcher Unternehmen, an denen der Staat nicht weniger als 50 % der Aktien oder des Stammkapitals hält“, der Zwangsvollstreckung, der Zwangsversteigerung und der Verhängung des dinglichen Arrests nicht unterliegen. Anders als beispielsweise die Regelung des § 882a Abs. 2 ZPO erforderte die georgische Vorschrift keine Einzelfallprüfung bezüglich des Vorliegens eines öffentlichen Interesses am Erhalt des konkreten Gegenstandes im Betriebsvermögen des Schuldners, sondern schützte ihn pauschal. Es bedurfte einer Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts, um diese Vorschrift für unwirksam zu erklären.⁵⁵⁸

b) Das sozialistische Eigentum

aa) Das Recht der operativen Verwaltung

(1) Die Ausgangslage

Durch die Überführung der Produktionsmittel ins staatliche Eigentum stellte sich die Frage, wie die rechtliche Stellung der Betriebe und anderer Staatsorgane, die mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben in Bezug auf die im staatlichen Eigentum stehenden Gegenstände betraut waren, zu regeln sei. Die ersten Ansätze hierzu gab es bereits in der Zeit der NEP, als die Sowjetregierung in begrenztem Umfang privatrechtliche Strukturen zuließ, um die Folgen des Kriegskommunismus abzumildern.⁵⁵⁹

Bereits in Art. 19 ZGB RSFSR (1922) wurden die Staatsbetriebe, soweit ihnen ein eigenständiges und eigenverantwortliches Wirtschaften ermöglicht wurde, als selbstständige und mit dem Fiskus nicht verbundene juristische Personen definiert. Wenig später wurde der überwiegende Teil der im Staatseigentum stehenden Unternehmen einzelner Branchen zu größeren Einheiten, sog. *Trjests*, zusammengefasst.⁵⁶⁰ In der Präambel des Dekrets des Zentralen Exekutivkomitees und des Rates der Volkskommissare „Über die staatlichen Industrieunternehmungen, die auf der Grundlage kaufmännischer Rechnungsführung tätig sind (Trjests)“⁵⁶¹ wurden sie als staatliche Industrieunterneh-

⁵⁵⁸ Entscheidung Nr. 1/4/184, 228 vom 28.5.2005, Konstitucionnyj Sud Gruzii, Rešenija [Verfassungsgericht Georgiens, Entscheidungen] 2005, Tiflis 2006, S. 314. Siehe ausführlich: *Kurzynsky-Singer/Zarandja*, in: Kurzynsky-Singer (Hrsg.), Transformation durch Rezeption, S. 110 f. sowie unten, Kapitel 3, Abschnitt C III 2 a zur Entscheidungsbegründung.

⁵⁵⁹ Siehe zu den historischen Hintergründen: *Stökl*, Russische Geschichte, S. 678 ff.

⁵⁶⁰ *Asknazij*, Očerki, S. 100 ff.

⁵⁶¹ Dekret „O gosudarstvennych promyšlennych predprijatijach, dejstvjuščich na načalach kommerčeskogo rasčeta (trestach)“ [„Über die staatlichen Industrieunternehmungen, die auf der Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsführung tätig sind (Trjests)“]

mungen definiert, „denen der Staat Selbstständigkeit bei der Durchführung ihrer Geschäfte [...] gewährt und die nach den Grundsätzen der kaufmännischen Rechnungsführung zum Zwecke der Erzielung von Gewinn tätig sind“. Gem. § 2 des Dekrets wurden sie mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Gem. § 6 des Dekrets erhielt der *Trjest* die Befugnisse des Besitzes, der Nutzung und der Verfügung über die ihm zugewiesenen Vermögensgegenstände. Diese Formulierung war allerdings mit der Beschreibung der Befugnisse des Eigentümers identisch,⁵⁶² was nicht nur zu Schwierigkeiten bei der juristischen Einordnung der verliehenen Rechtsposition führte, sondern auch im Laufe der weiteren Entwicklung des russischen Zivilrechts die Herausbildung eines klaren Eigentumskonzepts erschwerte.⁵⁶³

(2) Ideologische Vorgaben für die dogmatische Erfassung

Es ist anzunehmen, dass die Konstruktion des *Trjests* an den *trust* des anglo-amerikanischen Rechts angelehnt war,⁵⁶⁴ wobei seitens der sowjetischen Rechtswissenschaft allerdings jegliche Ähnlichkeit aus ideologischen Gründen geleugnet werden musste.⁵⁶⁵ Generell wurden die durch die westlichen Rechtsordnungen entwickelten Lösungen, wie z.B. Treuhand oder *fiducia*, insofern als unpassend betrachtet, als diese ein Rechtsverhältnis regeln würden, dessen Parteien unterschiedliche, zum Teil widerstreitende Interessen verfolgten. Im Verhältnis zwischen dem Staat und dem sowjetischen *Trjest* wurden Interessendifferenzen dagegen als unmöglich angesehen.⁵⁶⁶

Nichtsdestotrotz sprach *Venediktov*, der später die zum Aufbau der sozialistischen Eigentumsdogmatik notwendigen Definitionen entwickelte,⁵⁶⁷ in

vom 10.4.1923, *Sobranie Zakonov i postanovlenij rabočekrestjanskogo pravitel'stva* [Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Arbeiter- und Bauernregierung] 1923, Nr. 29, Pos. 336; zitiert nach dem deutschen Text bei *Freund*, *Das Zivilrecht Sowjetrußlands*, S. 136 ff.; vgl. auch Art. 5 der Verordnung *Položenie „O gosudarstvennych promyšlennykh trestach“* [„Über die staatlichen Industrietrusts“] vom 29.6.1927, *Gesetzessammlung der UdSSR* 1927, Nr. 39, Pos. 392; zitiert nach dem deutschen Text bei *Jacobs*, *Eigentumsbegriff*, S. 288 f.

⁵⁶² Dazu bereits oben, Abschnitt C I 3.

⁵⁶³ Darauf wurde – wohl zuerst – in den frühen 90er Jahren von *Suchanov*, *Lekcii*, S. 22, hingewiesen.

⁵⁶⁴ *Primaczenko*, in: *Trunk/Hoffmann* (Hrsg.), *50 Jahre Institut für Osteuropäisches Recht*, S. 127. In der Diskussion der damaligen Zeit so insbesondere *Martynov*, *Organisationsprinzipien des Sowjetischen Staatsbetriebs unter den Bedingungen des geplanten Warenverkehrs*, in: *Recht und Leben* 1927, Nr. 3, S. 30–47, zitiert nach dem Abdruck der deutschen Übersetzung in: *Jacobs*, *Eigentumsbegriff*, S. 229.

⁵⁶⁵ Siehe z.B.: *Venediktov*, *Izbrannye trudy* I, S. 221 ff. (312 ff.); *Asknazij*, *Očerki*, S. 103.

⁵⁶⁶ *Venediktov*, *Izbrannye trudy* I, S. 221 ff. (341).

⁵⁶⁷ *Ajani*, *Das Recht*, S. 182. Zur Person *Venediktovs* und seiner Bedeutung für die russische Rechtswissenschaft siehe ausführlich: das Vorwort von *Ivanov*, in: *Venediktov*,

seinen frühen Werken im Zusammenhang mit dem *Trjest* von einer speziellen Eigentumsform. Nach seiner Ansicht stellte das Vermögen des *Trjests* nämlich das Staatseigentum im Bereich des Warenverkehrs, sog. „Wareneigentum“, dar und war gleichzeitig dem *Trjest* zugeordnet, der als Eigentümer der ihm durch den Staat übertragenen Vermögensgegenstände anzusehen war.⁵⁶⁸ Damit entstand eine Konstruktion, die *de facto* zu einem zwischen dem Staat und dem *Trjest* geteilten Eigentum führte und somit dem marxistisch-leninistischen Konzept des staatlichen Eigentums an den Produktionsmitteln widersprach.

Eine weitere Verbreitung dieser Konstruktion in der damaligen Rechtslehre⁵⁶⁹ wurde durch das Eingreifen von *Vyšinskij*, dem wohl einflussreichsten Juristen der Stalinzeit,⁵⁷⁰ unterbunden. In seiner Abhandlung „Die Lage auf der Kampflinie des Rechts“ erteilte er der Konstruktion des geteilten Eigentums eine deutliche Absage und betonte insbesondere, dass die *Trjests* sowie andere ähnliche Konstrukte keinesfalls als Eigentümer auftreten, sondern im Auftrag des Staates das einheitliche und unteilbare Staatseigentum lediglich verwalten würden.⁵⁷¹ Untermauert wurde diese deutliche politische Absage dadurch, dass die meisten Vertreter der Theorie des geteilten Eigentums wenig später Opfer stalinistischer „Säuberungen“ wurden.⁵⁷²

(3) Vorschlag von *Venediktov*

Es gelang schließlich *Venediktov*, eine neue Konzeption zu entwickeln, die den ideologischen Vorgaben genügte. In seiner 1948 erschienenen Abhandlung⁵⁷³ distanzierte er sich ausdrücklich von seinen früheren Ansichten⁵⁷⁴ und entwickelte die Rechtsfigur der operativen Verwaltung.⁵⁷⁵ Diese zeichnete sich dadurch aus, dass statt von Eigentumsspaltung lediglich von einem Verwaltungsrecht der Staatsorgane die Rede war.⁵⁷⁶ Nach seiner Auffassung übte der Staat eine allgemeine Planung, Lenkung und Leitung aus, während seine Organe, zu denen auch die Produktionsstätten und Betriebe zu zählen waren,

Izbrannye trudy I, S. 7 ff.; *ders.*, *Zakon* 2013, Nr. 4, S. 77 ff.; *Benevolenskaya*, *Review of Central and East European Law* 2013, S. 173 ff.

⁵⁶⁸ *Venediktov*, *Izbrannye trudy I*, S. 221 ff. (342 ff.).

⁵⁶⁹ Sehr ausführlich zur Diskussion der damaligen Zeit: *Jacobs*, *Eigentumsbegriff*, S. 223 ff.

⁵⁷⁰ Siehe z.B.: *Die Zeit*. Archiv, Ausgabe vom 30.9.1948, <<http://www.zeit.de/1948/40/der-routinier-wyschinski>> (28.7.2016).

⁵⁷¹ *Vyšinskij*, *Sovetskoe gosudarstvo* 1937, Nr. 3–4, S. 29 (38 ff.).

⁵⁷² *Kruglyj stol-Tumanov*, *SovGiP* 1988, Nr. 5, S. 55.

⁵⁷³ *Venediktov*, *Gosudarstvennaja socialističeskaja sobstvennost'* (1948), teilweise nachgedruckt als: *Venediktov*, *Izbrannye trudy po graždanskomu pravu II*, Moskau 2004.

⁵⁷⁴ *Venediktov*, *Izbrannye trudy II*, S. 320.

⁵⁷⁵ *Venediktov*, *Izbrannye trudy II*, S. 315 ff.

⁵⁷⁶ *Venediktov*, *Izbrannye trudy II*, S. 320.

dagegen eine konkrete Umsetzung der Vorgaben, d.h. die sog. operative Verwaltung, vornahmen. Diese Umsetzung erfolgte mittels zivil- und arbeitsrechtlich zu erfassender Beziehungen. Dabei waren die Rechte und Pflichten der besagten Staatsorgane keinesfalls mit ihren Kompetenzen im Sinne des Verwaltungsrechts gleichzusetzen. Denn die verwaltungsrechtlichen Kompetenzen bestanden lediglich im Bereich der allgemeinen Lenkung, nicht aber im Bereich der konkreten Umsetzung.⁵⁷⁷

Gesetzlich verankert wurde diese Rechtsfigur erst nach dem Tod von *Venediktov*,⁵⁷⁸ zuerst in den Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR von 1961. Dort bestimmte Art. 21, dass der Staat der alleinige Eigentümer des gesamten Staatsvermögens sei und die Vermögensgegenstände, die an die Staatsorganisationen übertragen wurden, in der operativen Verwaltung derselben stehen würden. Diese Organisationen erhielten das Recht zu Besitz, Nutzung und Verfügung über diese Vermögensgegenstände im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und in Übereinstimmung mit den Zielen ihrer Tätigkeit, den Planvorgaben und der Zweckbestimmung der Gegenstände.

Diese Vorschrift wurde später in Art. 94 ZGB RSFSR (1964) wörtlich wiedergegeben. In der Kommentarliteratur wurde die operative Verwaltung allerdings nicht mehr als ein bloßes Verwaltungsverhältnis, sondern als ein Recht aufgefasst, welches vom staatlichen Eigentum abgeleitet und an die Staatsorganisationen übertragen wurde.⁵⁷⁹ In der späteren, nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion vollzogenen Rechtsentwicklung wurde dieses Institut neben dem verwandten Recht der Bewirtschaftung endgültig als ein dingliches Recht konzipiert (Art. 216 ZGB RF).⁵⁸⁰

Die Befugnisse des Inhabers des Rechts der operativen Verwaltung zu Besitz, Nutzung und Verfügung wurden dabei von den gleichnamigen Befugnissen des Staates unterschieden,⁵⁸¹ da ihre Ausübung nicht im eigenen Interesse und durch die eigene Macht erfolgte. Vielmehr verfolgten nach Ansicht der sowjetischen Rechtswissenschaft die Staatsorganisationen die gesamtstaatlichen Interessen, welche durch Plan, Weisungen etc. konkretisiert wurden. Die eigenen Interessen der Staatsorganisationen bestanden nur im Rahmen ihrer Autonomie bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben und waren daher von den gesamtstaatlichen Interessen abgeleitet.⁵⁸²

⁵⁷⁷ *Venediktov*, *Izbrannye trudy* II, S. 321 f.

⁵⁷⁸ Zur Gesetzgebungsgeschichte des Rechts der Bewirtschaftung und des Rechts der operativen Verwaltung siehe: *Suchanov*, *Graždanskoe pravo* II, S. 161.

⁵⁷⁹ *Bratus* / *Sadikov*, *Kommentarij k GK RSFSR*, Art. 94, S. 121.

⁵⁸⁰ Hierzu ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt C III 5 a.

⁵⁸¹ *Bratus* / *Sadikov*, *Kommentarij k GK RSFSR*, Art. 94, S. 121.

⁵⁸² *Ioffe*, *Izbrannye trudy* II, S. 418.

bb) Sozialistisches Eigentum als geteiltes Eigentum?

Die Rechtsfigur der operativen Verwaltung gewährleistete, dass das ganze staatliche Vermögen als beim Staat selbst konzentriert angesehen werden konnte. Spätestens seit den 50er Jahren ging die sowjetische Rechtswissenschaft damit von einem ungeteilten Staatseigentum aus.⁵⁸³ Das sog. Prinzip des einheitlichen Fonds des Staatsvermögens sorgte dafür, dass Staatsorgane und Betriebe, an welche die einzelnen Vermögensgegenstände, insbesondere die Produktionsstätten, zur Eigentumsverwaltung übertragen wurden, nicht als Eigentümer dieser Gegenstände gelten konnten. Vielmehr übte der Staat seine Eigentümerbefugnisse mittels solcher Staatsorgane und Betriebe aus.⁵⁸⁴ Die sich aufdrängende Ähnlichkeit dieser Konstruktion zum geteilten Eigentum des Mittelalters⁵⁸⁵ wurde durch die sowjetische Wissenschaft mit dem Argument verneint, anders als die sowjetische operative Verwaltung sei die mittelalterliche Konstruktion dazu bestimmt gewesen, die gegensätzlichen Interessen verschiedener Berechtigter zu einem Ausgleich zu bringen,⁵⁸⁶ die sowjetische Gesellschaft sei dagegen durch die Aufhebung aller gesellschaftlichen Antagonismen gekennzeichnet,⁵⁸⁷ weswegen ein entsprechender Ausgleich nicht erforderlich sei.⁵⁸⁸

Auf der anderen Seite drängt sich die Frage auf, ob die von *Venediktov* vorgeschlagene Konstruktion der operativen Verwaltung die *de facto* bestehende Eigentumsspaltung nicht lediglich vertuschte.⁵⁸⁹ Dies wurde zum Teil bereits in der sowjetischen Zeit angedeutet. Nach Auffassung von *Mikolenko* musste das Staatsorgan als ein Teil des Staates angesehen werden. Daraus folgte er, dass das Staatsorgan in Bezug auf die ihm übertragenen Gegenstände über dieselbe Rechtsposition wie der Staat selbst verfügte, nämlich über das Eigentum, wenn auch die beiden Eigentumsbegriffe (das Eigentum des Staates und das Eigentum des Organs) nicht identisch seien.⁵⁹⁰

⁵⁸³ Grundlegend: *Venediktov*, *Izbrannye trudy* II, S. 315 ff.; *Laptev*, *Int. Encycl. Comp. L.* Vol. XVII (1978), Ch. 16, Rn. 31 ff. Zum rechtsvergleichenden Kontext aller sozialistischen Rechtsordnungen: *Knapp*, *Int. Encycl. Comp. L.* Vol. VI (1975), Ch. 2, Abschnitt III, Rn. 81 ff.

⁵⁸⁴ *Ioffe*, *Izbrannye trudy* II, S. 416; zur zentralistischen planwirtschaftlichen Verwaltung staatlicher Betriebe siehe ausführlich: *Laptev*, *Int. Encycl. Comp. L.* Vol. XVII (1978), Ch. 16, Rn. 44 ff.

⁵⁸⁵ Darauf weist z. B. *Knieper*, *WiRO* 2016, S. 129 (130 f.) hin.

⁵⁸⁶ Zum geteilten Eigentum am Beispiel des preuß. ALR siehe ausführlich oben, Abschnitt B I 2 b dieses Kapitels.

⁵⁸⁷ Siehe ausführlich oben, Kapitel 1, Abschnitt B III 2 b bb.

⁵⁸⁸ *Rubanov*, in: *Mozolin* (Hrsg.), *Razvitie sovetskogo graždanskogo prava na sovremennom étape*, S. 84.

⁵⁸⁹ Aus der Beobachterperspektive wird eine Spaltung z. B. von *Knieper*, *WiRO* 2016, S. 129 (131) angenommen.

⁵⁹⁰ *Mikolenko*, *SovGiP* 1951, Nr. 7, S. 40, 52.

Noch deutlicher kam die Idee eines geteilten Eigentums in der Arbeit von Škredov zum Ausdruck.⁵⁹¹ Diese Arbeit ist im Zusammenhang mit Dezentralisierungsmaßnahmen Čruščevs im Bereich der Wirtschaft zu sehen.⁵⁹² Durch die Anerkennung des geteilten Eigentums versuchte Škredov nämlich die Rechte der Betriebe zu stärken, indem er ihnen eigenständige Interessen zusprach. Die Ablehnung der damals herrschenden Auffassung begründete er dabei ausdrücklich mit den angelaufenen Reformen.⁵⁹³ Nach seiner Vorstellung stand dem Staat zwar ein übergeordnetes Eigentum zu, das allerdings ein eigenständiges Recht der Betriebe nicht ausschloss, welches ebenfalls als Eigentum zu qualifizieren gewesen sei.⁵⁹⁴ Die den Betrieben zugewiesenen Vermögensgegenstände waren demnach als Objekte der eigenständigen Willensbetätigung sowohl des Staates als auch des Betriebs selbst anzusehen.⁵⁹⁵ Insbesondere nahm Škredov an, dass einzelne Betriebe durchaus über eigenständige Interessen in Bezug auf die ihnen zugewiesenen Vermögensgegenstände verfügten, die mit den staatlichen Interessen nicht per se identisch waren.⁵⁹⁶

Die Diskussion über die Konzeption des geteilten Eigentums im Verhältnis zwischen dem Staat und den staatlichen Betrieben wurde Ende der 80er Jahre im Zuge der *Perestrojka*-Reformen wieder aufgegriffen.⁵⁹⁷

Auch in der zeitgenössischen Literatur wird das Recht der operativen Verwaltung zum Teil als eine Art des geteilten Eigentums angesehen, die von *fiducia*, Treuhand und dem Ober- und Untereigentum zwar abzugrenzen, mit diesen Instituten aber dennoch wesensgleich sei.⁵⁹⁸ Die Konstruktion der operativen Verwaltung ist nach dieser Auffassung mit der von *Venediktov* früher vertretenen Konstruktion des Wareneigentums identisch, lediglich die Terminologie sei verändert worden.⁵⁹⁹

Die Frage, ob die Rechtsfigur der operativen Verwaltung eine faktische Eigentumsteilung verdeckte, wurde von *Ioffe* in seiner Monografie zum sowjetischen Recht, die er nach seiner 1981 erfolgten Emigration in die Vereinigten Staaten⁶⁰⁰ verfasste,⁶⁰¹ entschieden verneint. Die Qualifizierung der opera-

⁵⁹¹ Škredov, *Ėkonomika i pravo*, S. 102 ff.

⁵⁹² Zu Čruščevs Reformversuchen im Bereich der Wirtschaft siehe: *Stökl*, *Russische Geschichte*, S. 769.

⁵⁹³ Vgl. Škredov, *Ėkonomika i pravo*, S. 106.

⁵⁹⁴ Škredov, *Ėkonomika i pravo*, S. 103.

⁵⁹⁵ Škredov, *Ėkonomika i pravo*, S. 107.

⁵⁹⁶ Škredov *Ėkonomika i pravo*, S. 106.

⁵⁹⁷ Siehe z.B. die Diskussionsbeiträge in: *Tolstoj/Jakovlev* (Hrsg.), *Pravo Sobstvennosti v SSSR*, S. 49 ff.; zur rechtlichen Stellung der Betriebe in der *Perestrojka*-Zeit siehe weiterhin unten, Kapitel 3, Abschnitt B II 6.

⁵⁹⁸ *Babaev*, *Sistema*, S. 336.

⁵⁹⁹ *Babaev*, *Sistema*, S. 336.

⁶⁰⁰ Für eine kurze Biografie von *Ioffe* siehe: *Basin*, *Pravovedenie*, 2000, Nr. 1, S. 305–307.

⁶⁰¹ *Ioffe*, *Soviet Civil Law*.

tiven Verwaltung als ein geteiltes Eigentum würde nicht nur gegen die ideologischen Vorgaben und die Rechtssituation *de jure* verstoßen, sondern auch den *de facto* bestehenden Zustand nicht korrekt wiedergeben. Den Unterschied der sowjetischen Konstruktion gegenüber dem geteilten Eigentum des Mittelalters sieht er darin, dass das Letztere sowohl dem Ober- als auch dem Untereigentümer ein Geflecht von Rechten zugestand, was dazu führte, dass keiner der Berechtigten eine absolute Rechtsmacht über die Sache hatte,⁶⁰² während im Fall der operativen Verwaltung die Befugnisse des Staates gegenüber den berechtigten Betrieben praktisch unbegrenzt waren.⁶⁰³

Ioffe versucht damit, die Unterscheidung zwischen dem Eigentum und einem anderweitigen Recht an einer Sache, das die Qualität des Eigentums nicht erreicht, anhand der Unterscheidung vorzunehmen, ob das jeweilige Recht lediglich durch das Gesetz oder auch durch den an der Sache höherrangig Berechtigten, nämlich den Eigentümer, eingeschränkt werden kann.⁶⁰⁴ Als entscheidend betrachtet er die Tatsache, dass die sowjetischen Betriebe der Planungshoheit des Staates unterstanden. Der Staat konnte die an die Staatsorganisationen zur operativen Verwaltung übertragenen Gegenstände jederzeit wieder herausverlangen oder gar die Organisationen selbst reorganisieren oder liquidieren.⁶⁰⁵ Aber auch Kolchosen und Produktionsvereinigungen, die *de jure* als Eigentümer der ihnen zugewiesenen Produktionsmittel und der erzeugten Produktion angesehen wurden,⁶⁰⁶ mussten sich dem Plan unterordnen, so dass die ihnen eingeräumte Rechtsposition keinesfalls als Eigentum angesehen werden konnte, sondern *de facto* das Recht der operativen Verwaltung darstellte.⁶⁰⁷ Ebenso war das nominelle Eigentum der Gewerkschaften durch die Zweckbindung der übertragenen Gegenstände begrenzt.⁶⁰⁸

Die Rechtsposition von nicht produzierenden Genossenschaften, wie z. B. Wohnungsbau- oder Gartenkooperativen, qualifiziert *Ioffe* wegen der fehlenden Einbindung in die sozialistische Produktion als einen Unterfall des persönlichen Eigentums.⁶⁰⁹

⁶⁰² Zur Konstruktion des geteilten Eigentums siehe ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt B I 2 b.

⁶⁰³ *Ioffe*, Soviet Law and Soviet Reality, S. 94. Auch zu Beginn der *Perestrojka*-Zeit wurde betont, dass die Verwaltung des dem Betrieb zugewiesenen Vermögens keinesfalls allein beim Betrieb lag. Sowohl der Staat als auch Planungsorgane hatten vielfältige Möglichkeiten, in die Verwaltung einzugreifen (*Rubanov*, in: Mozolin (Hrsg.), *Razvitie sovetskogo graždanskogo prava na sovremennom ètape*, S. 91).

⁶⁰⁴ *Ioffe*, Soviet Civil Law, S. 93 f.

⁶⁰⁵ *Ioffe*, Soviet Civil Law, S. 94.

⁶⁰⁶ Art. 100 ZGB RSFSR, siehe bereits oben.

⁶⁰⁷ *Ioffe*, Soviet Law and Soviet Reality, S. 107.

⁶⁰⁸ *Ioffe*, Soviet Civil Law, S. 108 ff.

⁶⁰⁹ *Ioffe*, Soviet Law and Soviet Reality, S. 105.

Der Ansicht *Ioffes* ist zuzustimmen. Damit ist als das wesentliche Charakteristikum des sowjetischen Eigentumsbegriffs die Konzentration der Eigentümerbefugnisse beim Staat festzuhalten. Diese Befugniskonzentration entwertete Rechtspositionen, die juristischen Personen im Hinblick auf die ihnen zugewiesenen Gegenstände eingeräumt wurde. Das Recht der operativen Verwaltung konnte insofern nicht als eine eigentumsähnliche Position qualifiziert werden. Ebenso wenig handelte es sich beim Eigentum der Kolchosen, der Sovchosen und der gesellschaftlichen Vereinigungen *de facto* um eine Position, die nach westlichem Verständnis als Eigentum bezeichnet werden könnte.

cc) Unbeschränkbarkeit der staatlichen Eigentümerbefugnisse

Wie im vorigen Abschnitt ausgeführt, war das Eigentum des Staates sämtlichen anderen Rechtspositionen, die als sozialistisches Eigentum bezeichnet wurden, übergeordnet. Der Staat war mithin als der einzige Eigentümer der zum sozialistischen Vermögen zählenden Gegenstände anzusehen. Zu analysieren ist nun der Umfang der ihm eingeräumten Befugnisse.

De jure konnten die Befugnisse des Eigentümers zwar durch Gesetz eingeschränkt werden, doch *de facto* waren die staatlichen Eigentümerbefugnisse nicht beschränkt.⁶¹⁰ Zu beachten ist nämlich, dass im Staat neben der übergeordneten Eigentümerstellung auch die Staatsmacht und die Befugnis zur Wirtschaftslenkung konzentriert waren. Die untrennbare Einheit mit der Staatsmacht galt sogar als ein wesentliches Charakteristikum des sozialistischen Staatseigentums.⁶¹¹ Diese bereits unbeschränkte Eigentümerstellung wurde zusätzlich dadurch gestärkt, dass, wie oben bereits ausgeführt, die Idee der Begrenzung von Staatsbefugnissen zum Schutz des Einzelnen dem sowjetischen Rechtssystem grundsätzlich fremd war.

Die fehlende Beschränkbarkeit der Eigentümerbefugnisse stellt einen wesentlichen Unterschied zur absoluten Rechtsmacht des liberalen Eigentumskonzeptes dar. Wie am Beispiel des deutschen Rechts oben bereits ersichtlich wurde⁶¹² und unten noch ausführlich zu begründen sein wird,⁶¹³ wird ein Eigentumskonzept durch die Legitimationsmuster charakterisiert, die es begründet. Mithin kann das Eigentumskonzept einer Gesellschaft als Methodologie zum Finden eines Ausgleichs zwischen verschiedenen Interessen in Bezug auf Eigentumsobjekte bezeichnet werden. So wird im Rahmen des liberalen Eigentumskonzeptes der Ausgleich zwischen den Interessen des Eigentümers und der Gemeinschaft durch Beschränkungen der Ausübungsbefugnisse einer zunächst als unbeschränkt angenommenen Rechtsmacht herge-

⁶¹⁰ *Ioffe*, Soviet Civil Law, S. 97 f.

⁶¹¹ *Kolganov*, Sobstvennost' v socialističeskom obščestve, S. 278.

⁶¹² Vgl. insb. Abschnitt B II 2 d dieses Kapitels.

⁶¹³ Abschnitt D dieses Kapitels.

stellt, wobei solche Beschränkungen unter einem Legitimierungszwang stehen. Das sozialistische Eigentumskonzept begründet den Ausgleich verschiedener Interessen dagegen durch die Konzentration des Eigentums im Staat, der nach der damals herrschenden Ideologie die gesamte sowjetische Gesellschaft repräsentierte und durch die Bildung des einheitlichen Willens des Volkes nach objektiven Kriterien die widerstreitenden Interessen zu einem Ausgleich brachte.⁶¹⁴

c) *Zuordnung von Vermögensgegenständen zu natürlichen Personen*

aa) *Zweckgebundenheit*

Da die Konzeption der sowjetischen Wirtschaft auf einer zentralistisch verstaatlichten Produktion basierte, war die Beteiligung natürlicher Personen daran, sei es als einzelne Unternehmer oder in Form der juristischen Personen des Privatrechts, grundsätzlich nicht gestattet und lediglich in einem minimalen Umfang geduldet. Das Ergebnis der verstaatlichten Produktion stand dem gesamten Kollektiv zu, was eine planmäßige Zuteilung der Konsumgüter und Dienstleistungen notwendig machte. Zu einem Teil sollten die Bedürfnisse der Bevölkerung durch die Begründung von Nutzungsrechten an staatlichen Einrichtungen und Vermögenswerten, wie z.B. dem Wohnraum, der ganz überwiegend im staatlichen Eigentum stand, befriedigt werden. In dem Maße, in dem dies nicht möglich war, sollte der Teil der Produktion, der für den persönlichen Verbrauch durch die Bürger bestimmt war, aus dem sozialistischen Eigentum ausgegliedert und in das persönliche Eigentum einzelner Bürger übergeleitet werden.⁶¹⁵

Damit war das persönliche Eigentum auf den Zweck des persönlichen Konsums reduziert. Die Reichweite des totalitären Herrschaftsanspruchs des Staates bei der Durchsetzung dieser Reduktion soll folgendes Zitat verdeutlichen:

„Für die sozialistische Gesellschaft ist es nicht gleichgültig, wie der Teil des von ihr geschaffenen gesellschaftlichen Gesamtprodukts verwendet wird, der für den persönlichen Verbrauch bestimmt ist. Die Gesellschaft ist daran interessiert, dass dieser Teil in richtiger Weise für die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse ihrer Mitglieder benutzt wird. [...] In der sozialistischen Gesellschaft ist der Mensch zu nie gesehener Höhe erhoben. Die Befriedigung seiner Bedürfnisse ist nicht nur seine persönliche Angelegenheit, sie ist zugleich damit auch Angelegenheit der ganzen Gesellschaft.“⁶¹⁶

⁶¹⁴ Siehe oben Kapitel 1, Abschnitt B III 1 b bb und Abschnitt B III 2 b bb.

⁶¹⁵ *Ioffe*, *Izbrannyye trudy* II, S. 454.

⁶¹⁶ *Chalfina*, *Pravo ličnoj sobstvennosti*, S. 23, Übersetzung von: *Jacobs*, *Eigentumsbegriff*, S. 95.

Der Konsumzweck des persönlichen Eigentums war in Art. 93 ZGB RSFSR verankert und mithilfe des strafbewährten⁶¹⁷ Verbots, das persönliche Eigentum zur Erzielung nicht erarbeiteter Einkünfte einzusetzen (Art. 93 Abs. 6 ZGB RSFSR), gesichert. Die Erzielung nicht erarbeiteter Einkünfte berechnete den Staat, den inkriminierten Vermögensgegenstand zu konfiszieren (Art. 111 ZGB RSFSR).⁶¹⁸ Einen weiteren Mechanismus zur Durchsetzung einer zweckkonformen Nutzung des persönlichen Eigentums stellten die Mengenbeschränkungen in Bezug auf bestimmte Gegenstände dar.⁶¹⁹ So bestimmte z. B. Art. 106 ZGB RSFSR die Größe eines Wohnhauses⁶²⁰ oder eines Teils davon, das im persönlichen Eigentum eines Bürgers stehen durfte; Art. 107 regelte die Beendigung des persönlichen Eigentums bei Überschreitung der festgelegten Grenzen.⁶²¹ Auch die Befugnisse des persönlichen Eigentümers, insbesondere das Recht, über den Gegenstand zu verfügen, wurden durch den Konsumzweck eingegrenzt.⁶²² Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Verkauf, aber auch die entgeltliche Vermietung der zum persönlichen Eigentum gehörenden Gegenstände grundsätzlich erlaubt waren, soweit sie nicht zu einer planmäßigen Erzielung von Gewinn erfolgten. Die Abgrenzung einer durch den Konsumzweck getragenen Verfügung von der Erzielung unerarbeiteter Einkünfte war allerdings nicht einfach⁶²³ und soll hier nicht vertieft werden.

Aufschlussreich ist schließlich die dogmatische Qualifikation des Eigentums von Kleingewerbetreibenden. Unter Zugrundelegung des Abgrenzungs-

⁶¹⁷ Vgl. z. B. Art. 154 StGB RSFSR (Strafgesetzbuch der RSFSR, Stand 1987), welcher die „Spekulation“, d. h. den Ankauf und Weiterverkauf der Waren oder anderer Gegenstände zum Zwecke der Bereicherung, unter Strafe stellte. Weiterhin pönalisierte Art. 162 StGB RSFSR das verbotene Kleingewerbe, wozu laut *Chalfina*, Pravo ličnoj sobstvennosti, S. 112, z. B. auch die entgeltliche Lasten- und Personenbeförderung mit einem im persönlichen Eigentum des Bürgers stehenden Pkw gehörte.

⁶¹⁸ Vgl. z. B. in Bezug auf die Vermietung: *Chalfina*, Pravo ličnoj sobstvennosti, S. 119 ff.; *Ioffe*, Izbrannye trudy II, S. 463; *Suchanov*, Čelovek i zakon 1984, Nr. 1, S. 64 ff.

⁶¹⁹ Vgl. ausführlich: *Ioffe*, Izbrannye trudy II, S. 460.

⁶²⁰ Zum separaten Eigentum an Gebäuden vgl. ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt C II 2.

⁶²¹ Vgl. ausführlich: *Chalfina*, Pravo ličnoj sobstvennosti, S. 117.

⁶²² So durften z. B. Rechtsgeschäfte über Wohnraum nicht zum Unterlaufen der festgelegten Mengengrenzen führen. Vgl. ausführlich: *Chalfina*, Pravo ličnoj sobstvennosti, S. 117.

⁶²³ Interessant in diesem Zusammenhang ist ein von *Zweigert/Kötz*, Rechtsvergleichung I, 2. Aufl., S. 382, sowie *Brunner*, FS Pleyer, S. 195, geschilderter Fall eines Fabrikarbeiters, der einen ihm als Prämie zugeteilten Pkw an einen staatlichen Betrieb vermietete. Das Oberste Gericht der UdSSR erklärte im Jahre 1937 den Vertrag für nichtig, da er auf die Erzielung unerarbeiteter Einkünfte gerichtet war, und zog den Wagen ein. In den 80er Jahren dagegen war die Vermietung von Wohnraum bereits in engen Grenzen, d. h. zu festgelegten Preisen, erlaubt. Vgl. *Suchanov*, Čelovek i zakon 1984, Nr. 1, S. 64 ff. Ausführlich zur Abgrenzung: *Chalfina*, Pravo ličnoj sobstvennosti, S. 114 ff.; *Jacobs*, Eigentumsbegriff, S. 164 ff.

kriteriums Konsum vs. Produktion wäre die Einordnung des Eigentums der Kleingewerbetreibenden kaum problematisch gewesen. Nichtsdestotrotz wurde über diese Frage in der sowjetischen rechtswissenschaftlichen Literatur gestritten. Die Einordnungsversuche reichten vom „kleinen Arbeitsprivateigentum“⁶²⁴ und „individuellen Eigentum“⁶²⁵ über eine „Unterart des persönlichen Eigentums“⁶²⁶ bis hin zu „einer absterbenden Form des Privateigentums“⁶²⁷. Das ZGB RSFSR ordnete in Art. 115 eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über das persönliche Eigentum an. Erst 1990 erfolgte die Einordnung dieser Eigentumsform als Privateigentum.⁶²⁸

bb) Qualifizierung des persönlichen Eigentums

(1) Eigentumsbegründung durch Zuteilung

Obwohl in der Verfassung von 1977 bekräftigt wird, dass die Grundlage des persönlichen Eigentums der Bürger die erarbeiteten Einkünfte bilden (Art. 13 Abs. 1 S. 1), wäre es falsch, die Entstehung des persönlichen Eigentums als Ergebnis eines Aneignungsprozesses zu begreifen. Die Ergebnisse der Arbeit wurden nach dem sowjetischen Eigentumsverständnis keinesfalls durch die arbeitenden Personen unmittelbar, sondern durch das Kollektiv, d.h. den Staat, angeeignet.

In der sowjetischen Zivilrechtswissenschaft wurde dementsprechend unterstrichen, dass der Grund für die Entstehung des persönlichen Eigentums gerade nicht eine unmittelbare Aneignung der Arbeitsergebnisse, sondern eine Eigentumsbegründung im Wege der sozialistischen Umverteilung war.⁶²⁹ Die Rechte an persönlichen Gegenständen resultierten demnach aus der gesetzlichen Zuteilung.⁶³⁰

Doch auch wenn das persönliche Eigentum durch die sowjetische Rechtswissenschaft gerade nicht als eine Form des sozialistischen Eigentums betrachtet wurde,⁶³¹ so darf die Einbettung dieser Eigentumsform in die sozialistische Eigentumsideologie nicht aus den Augen verloren werden.⁶³² Insbesondere wäre es nicht richtig, das persönliche Eigentum des sowjetischen

⁶²⁴ *Genkin*, Pravo sobstvennosti v SSSR, S. 76.

⁶²⁵ *Ioffe*, Izbrannye trudy II, S. 457.

⁶²⁶ *Kolganov*, Sobstvennost' v socialističeskom obščestve, S. 284.

⁶²⁷ *Halfina*, Pravo ličnoj sobstvennosti, S. 11 ff.; *Kolganov*, Sobstvennost' v socialističeskom obščestve, S. 284.

⁶²⁸ *Suchanov*, Lekcii, S. 134 ff.

⁶²⁹ *Chalfina*, Pravo ličnoj sobstvennosti, S. 14.

⁶³⁰ So auch: *Sun*, *RabelsZ* 71 (2007), S. 644 (651).

⁶³¹ Vgl. ausführlich oben, Abschnitt C I 4 a dieses Kapitels.

⁶³² So wurde für das Recht der DDR das persönliche Eigentum wegen seiner Zweckbindung als eine Form des sozialistischen Eigentums qualifiziert. Siehe *Luchterhandt*, *Der verstaatlichte Mensch*, S. 207.

Rechts als ein Privateigentum, das an bestimmten Gegenständen bestehen darf⁶³³ oder als ein auf einzelne Objekte limitiertes liberales Eigentum⁶³⁴ zu betrachten.

Zwar konnten die sowjetischen Bürger über die zum persönlichen Eigentum gehörenden Gegenstände nach zivilrechtlichen Regeln verfügen, insbesondere diese verkaufen und übereignen, da für viele Güter ein gewisser privatwirtschaftlicher Austausch geduldet wurde. So konnten z.B. im Privateigentum stehende Häuser bzw. die sich darin befindenden Wohnräume vermietet werden, allerdings nur zu den Preisen, die in einem Beschluss des Ministerrates festgelegt worden waren.⁶³⁵ Auch konnte das persönliche Eigentum grundsätzlich vererbt werden, wenngleich unter Einschränkungen, die darauf gerichtet waren, die Bildung größerer Vermögensmassen zu verhindern.⁶³⁶ Nach der vorübergehenden Abschaffung im April 1918⁶³⁷ war das Erbrecht nämlich bereits in den 20er Jahren in einer eingeschränkten Form wieder eingeführt worden.⁶³⁸ Es wurde im ZGB RSFSR (1992) weiterentwickelt⁶³⁹ und mit der Zeit weiter ausgebaut.⁶⁴⁰

Dennoch erscheint die Vorstellung, die Sowjetbürger hätten über die Sachen so verfügt, als ob es sich um ein vollwertiges Eigentum im westlichen Sinne gehandelt hätte,⁶⁴¹ nicht gerechtfertigt. Zu beachten ist nämlich, dass eine sachenrechtliche Verfügung bzw. eine anderweitige Nutzung des persönlichen Eigentums im sowjetischen Recht nicht nur unter dem Vorbehalt eines wirksamen Vertrags stand, sondern auch unter dem Vorbehalt der Zweckbindung, welche die Motive, die zum Vertragsabschluss führten, umfasste.⁶⁴²

Damit ist festzuhalten, dass die grundsätzliche Begründung des persönlichen Eigentums im Wege der sozialistischen Umverteilung⁶⁴³ dieses auf eine

⁶³³ Reich, Sozialismus und Zivilrecht, S. 148.

⁶³⁴ Honoré, Ownership, S. 110.

⁶³⁵ Siehe Art. 304 ZGB RSFSR (1964); zum Beschluss des Ministerrates: *Bratus/Sadikov*, Kommentarij k GK RSFSR, Art. 304, S. 363.

⁶³⁶ Ausführlich: *Korčevskaja*, SovGiP 1992, Nr. 1, S. 116 (117).

⁶³⁷ Dekret des VCIK RSFSR „Über die Abschaffung des Erbrechts“ vom 27.4.1918, SU RSFSR 1918, Nr. 34, Pos. 456. Ausführlich: *Korčevskaja*, SovGiP 1992, Nr. 1, S. 116 (117).

⁶³⁸ Dekret des VCIK RSFSR „Über grundlegende vermögensrechtliche Rechte, die in der RSFSR anerkannt, gesetzlich gewährleistet und gerichtlich geschützt werden“ vom 22.5.1922, SU RSFSR 1922, Nr. 36, Pos. 423. Ausführlich: *Korčevskaja*, SovGiP 1992, Nr. 1, S. 116 (117).

⁶³⁹ Vgl. Art. 416–435 ZGB RSFSR (1992).

⁶⁴⁰ Siehe Art. 527 ff. ZGB RSFSR (1964).

⁶⁴¹ So aber: *Merl*, in: Siegrist/Sugarman (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, S. 157.

⁶⁴² Siehe z.B.: *Ioffe*, *Izbrannye trudy* II, S. 408 ff.

⁶⁴³ Zur Entstehung des persönlichen Eigentums im Wege des originären Eigentumserwerbs siehe unten, Abschnitt C I 4 c bb (3) dieses Kapitels.

durch den Staat verliehene Position zurückführte. Die Zweckbindung degradierte es *de facto* zu einem Nutzungsrecht.

(2) Möglichkeiten des Zugriffs des Staates

Ein weiteres Argument gegen die Einordnung des persönlichen Eigentums als „Restprivateigentum“ lässt sich aus einer kursorischen Analyse der zahlreichen Regeln zur Entziehung des persönlichen Eigentums zugunsten des Staates gewinnen.

Das sowjetische Strafrecht sah für viele Straftaten eine Vermögenskonfiskation vor,⁶⁴⁴ die über die Abschöpfung von unrechtmäßigen Vermögensvorteilen offensichtlich hinausging. Die Rückabwicklung eines den staatlichen oder gesellschaftlichen Interessen widersprechenden Rechtsgeschäfts wurde gem. Art. 49 ZGB RSFSR (1964) in der Weise vorgenommen, dass alles aus dem Rechtsgeschäft Erlangte zugunsten des Staates eingezogen wurde. Art. 111 ZGB RSFSR (1964) erlaubte eine entschädigungslose Entziehung der im persönlichen Eigentum stehenden Gegenstände, insbesondere der Wohnhäuser, die systematisch zur Erwirtschaftung nicht erarbeiteter Einkünfte eingesetzt wurden. Im Falle der Vermietung von Wohnräumen zu einem höheren als dem staatlich festgelegten Preis konnten alternativ zur Einziehung des Wohnhauses auch die erzielten Einkünfte in dem Maße, in dem sie über das Erlaubte hinausgingen, durch den Staat eingezogen werden (Art. 111 ZGB RSFSR (1964)). Damit wird deutlich, dass die Festlegung der Miethöhe keinesfalls den Vertragspartner vor einer Übervorteilung in der Situation der Mangelwirtschaft, sondern die Zuteilungskompetenz des Staates schützen sollte. Dies ist daran festzumachen, dass der übervorteilte Vertragspartner keinen Anspruch gegen den Hauseigentümer hatte.

Zu erwähnen ist auch, dass aus Sicht des sowjetischen Zivilrechts den Eigentümer gewisse Pflichten zum Erhalt von besonders wertvollen Sachen trafen, bei deren Verletzung die Sachen konfisziert werden konnten. Ließ ein Bürger ein ihm gehörendes Haus verfallen, konnte der örtliche Sowjet ihm gem. Art. 141 ZGB RSFSR (1964) eine Frist zur Instandsetzung des Hauses setzen – und wenn diese ergebnislos verstrichen war, konnte er das Haus entschädigungslos einziehen. Weiterhin waren eine Beschlagnahme und anschließende Überleitung ins Staatseigentum für Vermögensgegenstände vorgesehen, die einen beachtlichen historischen, künstlerischen oder sonstigen Wert für die Gesellschaft hatten und von dem Bürger, in dessen persönlichen Eigentum sie standen, vernachlässigt wurden (Art. 142 ZGB RSFSR (1964)).

Die Quantität der Konfiskationsvorschriften unterstrich nochmals, dass es sich beim persönlichen Eigentum keinesfalls um eine beständige Rechtsposi-

⁶⁴⁴ Siehe z.B.: Art. 89 ff., 144 ff., 153, 154 ff. StGB RSFSR.

tion handelte, sondern eher um ein Nutzungsrecht, das vom Staat verliehen wurde und bei einem Fehlverhalten wieder entzogen werden konnte.

(3) Originärer Eigentumserwerb

Schließlich verdeutlichte die Behandlung des originären Eigentumserwerbs durch das sowjetische Recht, dass das persönliche Eigentum lediglich die Qualität eines Nutzungsrechts erreichte, das grundsätzlich durch die staatliche Zuteilung entstand und als eine durch den Staat verliehene Position konzipiert war.

Da, wie oben dargestellt, der Eigentumserwerb im sowjetischen Eigentumsmodell auf der sozialistischen Zuteilung basierte, musste der originäre Eigentumserwerb durch nichtstaatliche Akteure als ein Fremdkörper behandelt und entsprechend als eine nicht systemrelevante Ausnahme in das Eigentumskonzept integriert werden.

Der Begriff des originären Eigentumserwerbs war der sowjetischen Rechtswissenschaft grundsätzlich bekannt,⁶⁴⁵ was als eine Nachwirkung der vorrevolutionären Rechtsdogmatik zu werten ist.⁶⁴⁶ Demnach war allen Arten des originären Eigentumserwerbs gemeinsam, dass der Erwerb nicht vom Willen des vorigen Eigentümers abhing.⁶⁴⁷ Als ein abstraktes Beispiel für den originären Eigentumserwerb wurde in den Lehrbüchern vor allem die Fruchterziehung genannt.⁶⁴⁸

Die im ZGB RSFSR geregelten Tatbestände für den originären Eigentumserwerb betrafen allerdings ausschließlich den Erwerb durch den Staat. Neben solchen Erwerbsarten wie der Requirierung und Konfiskation (Art. 149 ZGB RSFSR) stand dem sowjetischen Staat auch originärer Eigentumserwerb an herrenlosen Sachen zu. So gingen gem. Art. 143 ZGB RSFSR herrenlose Vermögensgegenstände aufgrund einer herbeizuführenden gerichtlichen Entscheidung in das Eigentum des Staates oder einer Kolchose über. Auch an den Fundsachen, deren Eigentümer sich nicht mehr ermitteln ließ, entstand Eigentum des Staates (Art. 145 ZGB RSFSR). Die Bürger traf eine Pflicht, die Fundsachen abzuliefern. Als herrenlose Sachen, an denen ein Aneignungsrecht des Staates bestand, wurden auch solche Sachen angesehen, die der Eigentümer von einem unrechtmäßigen Besitzer aufgrund der Vindikationsverjährung nicht herausverlangen konnte.⁶⁴⁹

⁶⁴⁵ *Ioffe*, *Izbrannye trudy* II, S. 392 ff.; *Čerepachin*, *Trudy po graždanskomu pravu*, S. 53 ff.

⁶⁴⁶ Siehe zur Bedeutung des vorrevolutionären Rechts bereits oben, Kapitel 1, Abschnitt B I 2 e.

⁶⁴⁷ *Čerepachin*, *Trudy po graždanskomu pravu*, S. 54.

⁶⁴⁸ *Ioffe*, *Izbrannye trudy* II, S. 392.

⁶⁴⁹ Siehe ausführlich im Kapitel 3, Abschnitt C III 3 c bb.

Solche Gründe für einen originären Eigentumserwerb wie Verbindung, Vermischung, Verarbeitung waren im sowjetischen Zivilrecht gesetzlich nicht geregelt und wurden in der Literatur, soweit ersichtlich, nicht diskutiert.

Als einziger praxisrelevanter Rechtsgrund für den nichtstaatlichen originären Eigentumserwerb kommt (neben der in engen Grenzen erlaubten Fruchteziehung und der Herstellung von Gebrauchsgegenständen für den eigenen Bedarf) damit im Prinzip lediglich der Eigentumserwerb von Kleingewerbetreibenden an den Erzeugnissen ihrer Produktion in Frage. Ausdrücklich wurde der Eigentumserwerb für diese Fälle zwar nicht vorgesehen, allerdings ist eine abweichende rechtliche Erfassung kaum denkbar. Als Paradebeispiel für den originären Eigentumserwerb wurde nämlich der Eigentumserwerb des Staates oder einer Kolchose bzw. einer Kooperative an den Erzeugnissen der sozialistischen Produktion angesehen. So schreibt *Ioffe*, es sei selbstverständlich, dass derjenige, der den Produktionsprozess organisiere, das Eigentumsrecht an den Ergebnissen der Produktion erhalte. Diese Erwerbsart sei ihrem juristischen Gehalt nach dermaßen einfach, dass es keiner gesetzlichen Regelung bedürfe.⁶⁵⁰ Die Zulassung einer privat organisierten Produktion setzte mithin auch denknötwendig den originären Eigentumserwerb des Kleingewerbetreibenden an den Produktionsergebnissen voraus. Zu unterstreichen ist aber, dass, wie oben ausgeführt, das Kleingewerbe eine unerwünschte Ausnahme vom Grundsatz der sozialistischen kollektiven Produktion darstellte⁶⁵¹ und in der Praxis keine nennenswerte Rolle spielte, was auf die bewusste Benachteiligung durch die Gesetzgebung zurückzuführen war.⁶⁵² Insofern kann als Zwischenergebnis festgehalten werden, dass der originäre Eigentumserwerb durch natürliche Personen in der sozialistischen Rechtsordnung nur in Ausnahmefällen vorgesehen war, was die Nutzungsrechtsqualität des persönlichen Eigentums nochmals belegt.

d) Das Subjekt des Eigentumsrechts

aa) Das Problem der „doppelten Inhaberschaft“

Die vorherigen Ausführungen zeigen, dass unter der Geltung des sozialistischen Eigentumskonzepts das gesamte Eigentum beim Staat konzentriert war. Allen weiteren eigentumsrechtlichen Positionen, sei es das Recht der operativen Verwaltung, das genossenschaftliche oder das persönliche Eigentum, kam *de facto* die Funktion eines durch den Staat zugeteilten Nutzungsrechts zu.

⁶⁵⁰ *Ioffe*, *Izbrannye trudy* II, S. 392 ff.

⁶⁵¹ vgl. z.B. *Chalfina*, die es als eine absterbende Form des Eigentums bezeichnet; *Chalfina*, *Pravo ličnoj sobstvennosti*, S. 13.

⁶⁵² *Zweigert/Kötz*, *Rechtsvergleichung* I, 2. Aufl., S. 377.

Es ist allerdings zu überlegen, wer als Inhaber dieses einheitlichen Eigentums anzusehen war.⁶⁵³ Den Grund zu dieser Überlegung gibt die Vorschrift des Art. 11 Abs. 1 Verfassung UdSSR,⁶⁵⁴ welche in Art. 94 ZGB RSFSR wiederholt wurde. Diese definierte das Staatseigentum als Gemeingut des gesamten sowjetischen Volkes. Dementsprechend wurde in der sowjetischen Literatur zum Zivilrecht ausgeführt, das „Subjekt des sozialistischen Eigentumsrechts sei das ganze sowjetische Volk in Person seines sozialistischen Staates“.⁶⁵⁵ Unterstützt wurde diese Sichtweise durch das oben geschilderte Harmoniedogma, wonach der Staat als Repräsentant eines einheitlichen politischen Willens des gesamten Volkes galt.⁶⁵⁶

„Das Volk“ stellte allerdings ein zu unbestimmtes Gebilde dar, um es als ein Rechtssubjekt mit entsprechenden Berechtigungen betrachten zu können. Auch war – entgegen dem Harmoniedogma – kaum eine reale Einheit des Staates und des Volkes anzunehmen, denn die Funktion des Staates und insbesondere der kommunistischen Partei bestand unter anderem darin, das Volk zu leiten und zu lenken, was eine Identität ausschloss. Schließlich war, wie oben dargestellt,⁶⁵⁷ das Eigentum beim Staat konzentriert. Dies war bereits dadurch bedingt, dass einzig der Staat, nicht aber das Volk, das über keine Organe verfügte, handlungsfähig war. Dementsprechend wurde durch die westlichen Beobachter die einzig mögliche Schlussfolgerung gezogen, dass lediglich der Staat als Subjekt des Staatseigentumsrechts in Frage komme.⁶⁵⁸

bb) Sozialistisches Eigentum als Teilhabeverhältnis

Die Zweideutigkeit der „doppelten Inhaberschaft“ des sozialistischen Eigentums, formell des Staates, politisch des Volkes,⁶⁵⁹ barg in sich allerdings einige Implikationen, die insbesondere im Hinblick auf die Legitimität der Privatisierung staatlicher Betriebe nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion Bedeutung erlangten. Die Vorstellung vom staatlichen Eigentum als Ge-

⁶⁵³ Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass beispielsweise in der jugoslawischen Rechtstheorie, die ebenso wie die sowjetische ein sozialistisches Eigentumsmodell beschreiben und begründen musste, ein Konzept des sog. subjektlosen Eigentumsrechts in Bezug auf das Staatseigentum entwickelt wurde. Siehe ausführlich: *Sárközy*, Die Theorie des gesellschaftlichen Eigentumsrechts, S. 45 ff.

⁶⁵⁴ In der Fassung von 1977 bis 1989. In die Fassung vom 14.3.1990 wurde diese Vorschrift nicht mehr aufgenommen.

⁶⁵⁵ *Venediktov*, *Izbrannyye trudy* II, S. 315; *Ioffe*, *Izbrannyye trudy* II, S. 414; für weitere Nachweise siehe: *Pfaff*, S. 57 ff. Zum rechtsvergleichenden Kontext aller sozialistischen Rechtsordnungen: *Knapp*, *Int. Encycl. Comp. L.* Vol. VI (1975), Ch. 2, Abschnitt III, Rn. 76.

⁶⁵⁶ Siehe ausführlich oben, Kapitel 1, Abschnitt B III 1 b bb.

⁶⁵⁷ Siehe oben, Kapitel 2, Abschnitt C I 4 b cc.

⁶⁵⁸ *Jacobs*, *Eigentumsbegriff*, S. 208 m. w. N.

⁶⁵⁹ *Ajani*, *Das Recht*, S. 186.

meingut des gesamten Volkes unterstützte nämlich die Annahme, dass jedem Zugehörigen des sowjetischen Volkes ein ideeller Miteigentumsanteil am Staatsvermögen zustand.⁶⁶⁰ Diese Annahme entzieht der Massenprivatisierung, wie sie in den frühen 90er stattgefunden hat,⁶⁶¹ die Legitimationsgrundlage. Obwohl eine begrenzte Beteiligung der breiten Bevölkerungsschichten an der Privatisierung mithilfe eines Vouchersystems versucht wurde, hatte sie keine relevanten Auswirkungen auf die durch die Privatisierung geschaffenen Eigentumsstrukturen, die durch die Konzentration von bedeutenden Vermögenswerten in den Händen weniger charakterisiert sind.⁶⁶²

Zu beachten ist allerdings, dass die Annahme eines ideellen Miteigentumsanteils der sowjetischen Bürger am Staatsvermögen keine Stütze im sowjetischen Eigentumskonzept findet, denn sie widerspricht dem Harmonie-dogma.⁶⁶³ Bei den durch den Staat repräsentierten Interessen der Gesellschaft handelte es sich nämlich um eine objektiv und aus historischer Notwendigkeit zu bestimmende Größe, die nicht auf die Individualinteressen – in welcher Form auch immer – bezogen war. Diese ideologische Vorgabe verbot mithin eine Individualisierung von ideellen Vermögensanteilen bereits auf der konzeptionellen Ebene. Das sowjetische Eigentumskonzept vermittelte insofern keine Beteiligung, sondern eine Teilhabe des Einzelnen am staatlichen Vermögen. So wie der Staat für sich in Anspruch nahm, die objektiven Interessen der Gesellschaft erkennen und repräsentieren zu können, bestimmte er auch die Bedürfnisse der Bevölkerung als eine objektive Größe, die durch den Plan reflektiert werden sollte. Die Befriedigung dieser angenommenen Bedürfnisse erfolgte durch die planmäßige Produktion. Der Einzelne partizipierte durch die Begründung des persönlichen Eigentums an Konsumgütern,⁶⁶⁴ durch Zuteilung von Nutzungsrechten, z.B. am Wohnraum und an den Grundstücken,⁶⁶⁵ sowie dadurch, dass soziale Einrichtungen zur Verfügung gestellt wurden.

⁶⁶⁰ Für dieses Verständnis: *Nersesjanc*, SovGiP 1989, Nr. 10, S. 37 (42 ff.); *ders.*, Sov-GiP 1992, Nr. 12, S. 21 (23).

⁶⁶¹ Hierzu ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt A.

⁶⁶² So wurden im Herbst 1992 Voucher an die russische Bevölkerung verteilt, die bei der Privatisierung von staatlichen Betrieben zum Erwerb von Aktien eingesetzt werden konnten. Allerdings nahmen keineswegs alle Unternehmen an diesem Verfahren teil, außerdem in diesem Verfahren jeweils nur ein Bruchteil des gesamten Aktienpakets erworben werden konnte, so dass die Beteiligung der Bevölkerung bereits dadurch gering blieb. Zusätzlich wurde der Wert der Voucher durch die Inflation gemindert. Siehe ausführlich: *Pistor*, Eigentumsreform, S. 38 ff.; *Schramm*, OsteuropaRecht, 1994, Nr. 3, 166 ff.

⁶⁶³ Siehe dazu: Kapitel 1, Abschnitt B III 1 b bb.

⁶⁶⁴ Die Preisbildung erfolgte in einem aufwendigen zentralistischen Planverfahren und spiegelte nicht das reale Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage wider, sondern (indirekt) die Vorstellungen der beteiligten Behörden von den objektiven Bedürfnissen der Bevölkerung. Siehe ausführlich: *Bilinsky*, Das sowjetische Wirtschaftsrecht, S. 153 ff.

⁶⁶⁵ Hierzu ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt C II 2 b bb.

Der konzeptionelle Unterschied zwischen dem liberalen und dem sozialistischen Eigentumskonzept lässt sich damit als der Gegensatz zwischen einem Ausschlussrecht und einem Teilhabeverhältnis beschreiben. Das liberale Eigentumskonzept begreift das Eigentum als ein individuelles durchsetzbares Recht, andere von der Teilhabe an bestimmten, dem Inhaber der Eigentümerstellung zugewiesenen Gütern auszuschließen. Das sozialistische Eigentum stellte als eine „Negation der Absonderung“⁶⁶⁶ eine „social complexion“⁶⁶⁷ dar, was eine Teilhabe am Kollektivvermögen ermöglichte, ohne dass dieses auf eine Summe der ideellen Anteile zurückgeführt werden konnte.

II. Das Eigentumskonzept in der NS-Zeit

1. Vergleichspaar sowjetisches Eigentumskonzept/Eigentumskonzept der NS-Zeit

Es bietet sich an, die Darstellung des sowjetischen Eigentumskonzepts durch die Betrachtung eines weiteren Eigentumskonzepts zu ergänzen, das ebenfalls auf einem kollektivistischen Gesellschaftsmodell beruht, allerdings von völlig anderen ideologischen Voraussetzungen geprägt wurde. Ein solches Beispiel liefern die in Deutschland in den Jahren 1933 bis 1945 erarbeiteten Vorschläge zur Änderung der Eigentumsverfassung, die einen Bestandteil der Bestrebung zu einer generellen „Rechtserneuerung“ bildeten.⁶⁶⁸ Als der produktivste und wohl bedeutendste Theoretiker auf dem Gebiet des Eigentumsrechts der damaligen Zeit ist *Franz Wieacker* anzusehen,⁶⁶⁹ der mit seiner Abhandlung „Wandlungen der Eigentumsverfassung“ aus dem Jahr 1935⁶⁷⁰ ein Eigentumskonzept vorschlug, das auf die nationalsozialistische Gesellschaft abgestimmt war. Das Eigentumskonzept, das sich aus diesen Vorschlägen erschließt, soll exemplarisch analysiert werden.

Dabei ist zu beachten, dass es eine nationalsozialistische Eigentumslehre, die Anspruch auf innere Geschlossenheit hätte erheben können, im Prinzip nicht gab.⁶⁷¹ Das von der damaligen Rechtslehre und vor allem von *Wieacker* vorgeschlagene Modell ist im Wesentlichen ein theoretisches Konstrukt ge-

⁶⁶⁶ *Bilinsky*, in: Maurach/Meissner (Hrsg.), 50 Jahre Sowjetrecht, S. 113.

⁶⁶⁷ *Malfliet*, in: Ginsburgs et al. (Hrsg.), The Revival of Private Law, S. 281 (319).

⁶⁶⁸ Aus der Literatur der damaligen Zeit siehe z.B. einen Beitrag von: *Larenz*, AcP 145 (1939), S. 91 ff. zum „Neubau des Privatrechts“; außerdem *Merk*, Süddeutsche Monatshefte 31 (1934), S. 257 (277 ff.), jeweils m. w. N. zur damaligen Literatur. Ausführlich aus der heutigen Perspektive: *Hattenhauer*, FS Gmür, S. 255 ff.

⁶⁶⁹ So: *Rittstieg*, Quaderni Fiorentini 5–6 (1976–77), S. 704 (709); *Keiser*, Eigentumsrecht, S. 19 ff.

⁶⁷⁰ *Wieacker*, Wandlungen der Eigentumsverfassung. Siehe hierzu auch die spätere Stellungnahme: *ders.*, „Wandlungen der Eigentumsverfassung“ revisited, Quaderni Fiorentini 5–6, S. 841 ff.

⁶⁷¹ Vgl. dazu *Rittstieg*, Quaderni Fiorentini 5–6 (1976–77), S. 704 (706).

blieben. Obwohl die damalige Kommentarliteratur durchaus den Appell enthielt, § 903 BGB „entsprechend der geläuterten Rechtsauffassung im Rahmen des Möglichen mit neuem Inhalt zu erfüllen“,⁶⁷² zeigte die Rechtsprechung eine deutliche Zurückhaltung darin, dem Folge zu leisten.⁶⁷³ Selbst dort, wo in den gerichtlichen Urteilen eine stärkere Pflichtgebundenheit des Eigentümers im Hinblick auf die Belange der Allgemeinheit angenommen wurde, wurde diese nicht auf einen gewandelten Eigentumsbegriff, sondern auf andere Konstruktionen gestützt.⁶⁷⁴

Dennoch ist die Betrachtung dieser Vorschläge im Kontext der vorliegenden Arbeit insofern aufschlussreich, als der Vergleich mit dem Eigentumskonzept des sowjetischen Rechts es erlaubt, die oben aufgestellte These zu überprüfen, wonach die konzeptionellen Besonderheiten einer Rechtsordnung zu einem größeren Teil auf das Gesellschaftsmodell zurückzuführen sind als auf die inhaltlichen Vorgaben einer Staatsideologie und des damit verbundenen Wirtschaftsmodells. Beim Vergleich zwischen dem sozialistischen und dem nationalsozialistischen Eigentumskonzept wären aufzufindende Parallelen umso aufschlussreicher, als die nationalsozialistische Ideologie ein grundsätzliches Festhalten am Privateigentum und der Marktwirtschaft betonte,⁶⁷⁵ was nicht zuletzt der Notwendigkeit geschuldet war, sich vom sowjetischen Modell, welches neben dem Liberalismus als ein Feindbild galt, abzugrenzen.⁶⁷⁶

Eine detaillierte Darstellung des nationalsozialistischen Eigentumskonzepts würde den Rahmen der vorliegenden Untersuchung allerdings sprengen, so dass diesbezüglich auf die einschlägige Literatur zu verweisen ist.⁶⁷⁷ Vorliegend sollen lediglich die wichtigsten Eckpunkte angesprochen werden, um die Parallelen zum sowjetischen Recht aufzeigen zu können.

Die Unterschiede in der Ideologie und den Zielen der beiden Diktaturen⁶⁷⁸ legen allerdings die Frage nahe, inwiefern ein Vergleich einzelner Elemente der Rechtssysteme dieser Staaten überhaupt möglich bzw. sinnvoll ist, was wiederum eine Suche nach einem *tertium comparationis* erfordert.

⁶⁷² Palandt-*Henke/Hoche*, 6. Aufl., § 903 (Ziff. 1); *Steimle*, Deutsches Gemein- und WirtschaftsR 1941, S. 105 (109).

⁶⁷³ *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung (7. Aufl.), S. 356.

⁶⁷⁴ *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung (7. Aufl.), S. 357.

⁶⁷⁵ *Keiser*, Eigentumsrecht, S. 58 ff. mit Nachweisen.

⁶⁷⁶ *Keiser*, Eigentumsrecht, S. 59 m. w. N.

⁶⁷⁷ Siehe z. B.: *Brünneck*, Kritische Justiz 1979, S. 151 ff.; *Keiser*, Eigentumsrecht; *Kroeschell*, in: Stolleis/Simon (Hrsg.), Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus, S. 43 ff.; *Rittstieg*, Quaderni Fiorentini 5–6 (1976–77), S. 703 ff.

⁶⁷⁸ Dabei ist anzumerken, dass der ideologische Inhalt des Nationalsozialismus verschwommen blieb. Siehe hierzu z. B.: *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung, S. 102; *Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, Rn. 633.

2. Statthaftigkeit und Bezugspunkt des Vergleichs

a) Totalitarismus und Dichotomie des Normen- und Maßnahmenstaates

Ein Begriff, der das sozialistische Recht und das in der NS-Zeit entwickelte Rechtskonzept in einen Klassifikationszusammenhang bringt, ist der des Totalitarismus, der in erster Linie die Rechts- und Ordnungsfeindlichkeit eines totalitären Staates⁶⁷⁹ sowie seinen Anspruch auf die totale Herrschaft über das Alltagsleben der Bürger⁶⁸⁰ zum Ausdruck bringt.

Der Begriff des Totalitarismus ist in den Sozialwissenschaften ebenso wie die Statthaftigkeit eines Vergleichs des sozialistischen und des nationalsozialistischen Staates allerdings nicht ganz unumstritten.⁶⁸¹ Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung erscheint es aber zunächst ausreichend festzustellen, dass beide Systeme ihren totalitären Anspruch grundsätzlich auch auf das Recht erstreckten.⁶⁸² Daraus resultiert eine Ähnlichkeit in der Struktur beider Rechtsordnungen, die sich auf die für das Sowjetrecht bereits beschriebene Dichotomie des Rechts⁶⁸³ bezieht. In Bezug auf den nationalsozialistischen Staat wurde der Begriff eines Doppelstaates, der in sich einen Normen- und einen Maßnahmenstaat verbindet, geprägt. Dies bedeutet, dass das Unrecht eines totalitären Staates⁶⁸⁴ neben den allgemein verbindlichen Normen existierte, die das politikferne private Leben regelten und eine im Bereich des Maßnahmenstaates nicht vorhandene Rechtssicherheit vermittelten.⁶⁸⁵ Ähnlich wie die marxistische Ideologie war der Nationalsozialismus rechtsfeindlich, was nicht nur die Ablehnung einer überpositiven Rechtsidee bedeutete, sondern auch bereits die formalen Bindungen des positivistischen Rechtsbegriffs in Frage stellte.⁶⁸⁶ Die Verkündung des ausschließlich und unbeschränkt geltenden Führerprinzips bildete ebenso einen prinzipiellen Gegensatz zu jeder Normativität,⁶⁸⁷ wie dies die Proklamation der führenden Rolle

⁶⁷⁹ Erdmann, in: Gebhardt (Hrsg.), Handbuch XX, S. 71. Grundlegend: Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 944 ff., die Totalitarismus als eine neue Staatsform sieht und nur Stalinismus und Nationalsozialismus darunter subsumiert.

⁶⁸⁰ Merkel, Systemtransformation, S. 49.

⁶⁸¹ Siehe hierzu: Erdmann, in: Gebhardt (Hrsg.), Handbuch XX, S. 72 ff.; Merkel, Systemtransformation, S. 49 ff. jeweils m. w. N.

⁶⁸² Interessant ist in diesem Zusammenhang der Vergleich zwischen dem Recht im Nationalsozialismus und in der DDR. Siehe z. B. zu den Parallelen im Umgang mit der Sittenwidrigkeit der Rechtsgeschäfte: Wanner, Die Sittenwidrigkeit, S. 310 ff.

⁶⁸³ Siehe oben, Kapitel 1, Abschnitt B III 1 c.

⁶⁸⁴ Vgl. dazu z. B.: Rütters, Die unbegrenzte Auslegung, S. 110; zu konkreten Ausprägungen siehe z. B.: Rütters, NJW 1988, S. 2825 ff.

⁶⁸⁵ Siehe ausführlich: Fraenkel, Der Doppelstaat, insb. S. 53 ff.; dazu weiterhin: Dreier, FS Brünneck, S. 412 (426).

⁶⁸⁶ Rütters, Die unbegrenzte Auslegung, S. 104; zur Rechtsquellenlehre siehe: ders., NJW 1988, S. 2825 (2832).

⁶⁸⁷ Rütters, Die unbegrenzte Auslegung, S. 105.

der Partei in der Sowjetunion tat.⁶⁸⁸ Gleichzeitig war der Staat jedoch mit der Notwendigkeit konfrontiert, für den Erhalt der Funktionsfähigkeit der Gesellschaft und des Rechtsfriedens zu sorgen, was ohne allgemein verbindliche Regeln kaum vorstellbar ist. Unter den Bedingungen eines grundsätzlichen Erhalts der privatkapitalistischen Wirtschaft bestand darüber hinaus die Notwendigkeit, mithilfe eines zivilrechtlichen Rahmens eine reibungslose Geschäftsabwicklung zu ermöglichen. Die hierfür benötigten Normen mussten nicht notwendigerweise unmittelbar die ideologischen Inhalte transportieren.⁶⁸⁹ Anders als in der Sowjetunion wurde in der deutschen Rechtslehre diese Dichotomie des Rechts durchaus wahrgenommen und im Konzept der qualitativen Totalität zum Ausdruck gebracht. Demnach sollte der Staat alle Mittel der Massenbeherrschung kontrollieren, ohne jedoch wahllos in jeden gesellschaftlichen Bereich einzugreifen.⁶⁹⁰

Für die Ausgestaltung des Eigentumskonzepts bedeutet die Dichotomie des Normen- und Maßnahmenstaates, dass dieses ebenfalls unter zwei verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten ist. So sind die Aufhebung des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes und die Enteignungen⁶⁹¹ dem Bereich des Maßnahmenstaates zuzuordnen und vorliegend außer Acht zu lassen. Die Regeln des Normenstaates sind für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung dagegen von Interesse, da sie – vom Unrechtgehalt des Maßnahmenstaates weitgehend nicht betroffen⁶⁹² – den Zusammenhang zwischen dem gesellschaftlichen Modell und dem Eigentumskonzept verdeutlichen.

Für das im Bereich des Normenstaates verbliebene zivilrechtliche Eigentumskonzept⁶⁹³ ist es wichtig zu berücksichtigen, dass die nationalsozialistische Ideologie prinzipiell am Privateigentum festhielt,⁶⁹⁴ was das nationalsozialistische Eigentumskonzept vom sozialistischen grundsätzlich unterscheidet. Es wäre allerdings vorschnell anzunehmen, dass der Eigentumsbegriff des nationalsozialistischen Normenstaates vom totalitären Herrschaftsanspruch völlig unberührt geblieben wäre. Die Analyse des insbesondere von *Wieacker* vorgeschlagenen Eigentumskonzepts zeigt deutlich, dass die grundsätzliche Ausgestaltung der Eigentümerstellung in ihrem Verhältnis zur gesamten Gesellschaft verändert werden sollte.

⁶⁸⁸ Siehe ausführlich oben, Kapitel 1, Abschnitt B III 1 c.

⁶⁸⁹ Siehe zur Gesetzgebung, die auf den Vorarbeiten aus der Weimarer Zeit basierte (insb. Aktiengesetz, ZPO-Novelle vom 27.10.1933, Reform des Scheidungsrechts) oder das Ergebnis internationaler Konferenzen war (insb. Scheck- und Wechselgesetz): *Otte*, NJW 1988, S. 2836 (2837).

⁶⁹⁰ *Keiser*, Eigentumsrecht, S. 61, unter Berufung auf Arbeiten von *Carl Schmitt*.

⁶⁹¹ Siehe hierzu: *Weber/Wieacker*, Eigentum und Enteignung; zur Aufhebung des verfassungsrechtlichen Enteignungsschutzes insb. S. 44 ff.

⁶⁹² Zu Grenzen des Maßnahmenstaates siehe: *Fraenkel*, Der Doppelstaat, S. 113 ff.

⁶⁹³ *Fraenkel*, Der Doppelstaat, S. 130 ff.

⁶⁹⁴ *Huber*, ZStaatsW 96 (1936), S. 438 (449 ff.); *Keiser*, Eigentumsrecht, S. 58 ff.

b) *Das totalitär-kollektivistische Gesellschaftsmodell als tertium comparationis*

Der Vergleich des nationalsozialistischen Eigentumskonzepts mit dem Eigentumskonzept der Sowjetunion rechtfertigt sich dadurch, dass beide Staaten auf einem totalitär-kollektivistischen Gesellschaftsmodell beruhen. Insofern ist bei dem Vergleich beider Eigentumskonzepte zu berücksichtigen, dass diesen zwar grundverschiedene ideologische Vorgaben zugrunde lagen, gleichzeitig aber beide totalitär-kollektivistischen Gesellschaften entstammten.

Das wesentliche Merkmal eines totalitär-kollektivistischen Gesellschaftsmodells ist das Zurückdrängen des Individuums zugunsten des Kollektivs, was in beiden Rechtsordnungen deutlich zum Tragen kam. Der Satz „Du bist nichts – dein Volk ist alles!“, welcher als Quintessenz der nationalsozialistischen Sozial- und Rechtsdoktrin bezeichnet wurde,⁶⁹⁵ entspricht in seinem Aussagegehalt den Vorstellungen des sowjetischen Rechts.⁶⁹⁶

Die Trennung von Staat und Gesellschaft wurde in der nationalsozialistischen Ideologie und Rechtsauffassung ebenso geleugnet wie die Dichotomie von privatem und öffentlichem Recht.⁶⁹⁷ Diese auch im sowjetischen Rechtsverständnis zu findende Form der Eingliederung des Einzelnen in die Gemeinschaft führte dazu, dass ebenso wie in der Sowjetunion⁶⁹⁸ die behauptete Einheit der Interessen des Kollektivs und seiner einzelnen Mitglieder zum Bestandteil der Staats- und Rechtsideologie wurde.⁶⁹⁹

Dementsprechend wurde im Rahmen der Vorschläge zur nationalsozialistischen „Rechtserneuerung“ das System der Sicherung der Rechtssphäre des Individuums gegenüber der Staatsgewalt ausdrücklich verworfen.⁷⁰⁰ Die auf *Savigny* zurückzuführende Idee der freien Einzelpersönlichkeit wurde abgelehnt.⁷⁰¹ Freiheitsrechte, Institutsgarantien und institutionelle Garantien sollten in der Verfassung keinen Raum mehr finden, vielmehr kam in diesem Gedankensystem der Verfassung die Rolle der Ordnung der Volksgemeinschaft zu.⁷⁰² Die Rechtsstellung des Individuums wurde nicht mehr als die eines prinzipiell autonomen und eigenverantwortlichen Inhabers subjektiver privater und öffentlicher Rechte wahrgenommen.⁷⁰³ Das kollektivistische

⁶⁹⁵ *Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, Rn. 633 m. w. N.

⁶⁹⁶ Siehe ausführlich oben, Kapitel 1, Abschnitt B III 1 b bb.

⁶⁹⁷ *Wieacker*, Wandlungen, S. 23, der bereits 1935 die Aufhebung der Trennung zwischen Privat- und öffentlichem Recht als eine allgemeine Erkenntnis bezeichnet. Siehe ferner: *Stolleis*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Abmann (Hrsg.), Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen, S. 58.

⁶⁹⁸ Siehe oben, Kapitel 1, Abschnitt B III 1 b bb.

⁶⁹⁹ Vgl. z. B. *Merk*, Süddeutsche Monatshefte 31 (1934), S. 257 (277 ff.).

⁷⁰⁰ *Huber*, ZgStW 1936, S. 438 ff.

⁷⁰¹ *Larenz*, AcP 143 (1937), S. 257.

⁷⁰² *Huber*, ZgStW 1936, S. 438 (443).

⁷⁰³ v. *Brünneck*, Kritische Justiz 1979, S. 151 (154).

Gesellschaftsmodell wurde dem individualistisch ausgerichteten Liberalismus damit bewusst entgegengesetzt, was sich bis ins Zivilrecht fortsetzte. So schrieb *Lange* zum Vertragsrecht: „Die Einzelnen sind Vertragsgenossen, die das gemeinsam gesetzte Ziel im gemeinsamen Zusammenwirken verfolgen. Ihre Beziehungen bilden eine Einheit, die jedem Teile Rechte und Pflichten auferlegt“.⁷⁰⁴ Die Parallelen zum oben geschilderten Verständnis des sowjetischen Zivilrechts, das ebenfalls die Gegensätzlichkeit von Interessen der Vertragsparteien leugnete und den Konflikt in eine Harmonie umzudeuten versuchte,⁷⁰⁵ sind unübersehbar.

Damit enthielten beide Rechtsordnungen, trotz der ideologischen Unterschiede, einige strukturelle Gemeinsamkeiten, die durch das kollektivistische Gesellschaftsmodell bedingt waren und auch das Zivilrecht beeinflussten. Es spricht daher vieles dafür, diejenigen Charakteristika, die in beiden Eigentumskonzepten Ähnlichkeiten aufweisen, auf die Determinierung durch ein kollektivistisches Gesellschaftsmodell zurückzuführen.

3. *Pflichtgebundenheit des Eigentums*

Die Entwicklung eines dem nationalsozialistischen Gesellschaftsmodell entsprechenden Eigentumskonzepts verlief in einem Spannungsverhältnis zwischen der grundsätzlichen Beibehaltung des Privateigentums und der Integration des Einzelnen in das Kollektiv. Den Ausgangspunkt der Überlegungen der damaligen Lehre bildete die Ablehnung des liberalen Eigentumskonzepts.⁷⁰⁶ Die Vorstellung von Eigentum als einem grundsätzlich unbeschränkten Herrschaftsrecht, das Einschränkungen durch Gesetz oder Vertrag lediglich als Ausnahmen zulässt, wird im *Palandt*, dem damals schon für die Rechtspraxis durchaus wichtigen Kommentar,⁷⁰⁷ als überholt bezeichnet.⁷⁰⁸ Stattdessen sollte dem Eigentum eine Pflichtbindung zukommen,⁷⁰⁹ welche, anders als unter dem geltenden § 903 BGB, keine von außen an das Eigentum herangetragene Beschränkung dargestellt hätte, sondern der Substanz des Eigentums von vornherein immanent wäre.⁷¹⁰ Auch *Wieacker* begriff das

⁷⁰⁴ *Lange*, Liberalismus, S. 16.

⁷⁰⁵ Siehe oben, Kapitel 1, Abschnitt B III 2 b bb.

⁷⁰⁶ Siehe die Kritik des Liberalismus z. B. bei: *Wieacker*, Wandlungen, S. 14 ff.; *Steimle*, Deutsches Gemein- und WirtschaftsR 1941, S. 105 ff., der den Eigentumsbegriff des BGB sogar als einen Rückschritt gegenüber dem preuß. ALR bezeichnet (vgl. S. 108); *Palandt-Henke/Hoche*, 6. Aufl., Überbl. vor § 903 (Ziff. 1).

⁷⁰⁷ So: *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung, S. 351.

⁷⁰⁸ *Palandt-Henke/Hoche*, 6. Aufl., § 903 (Ziff. 1).

⁷⁰⁹ *Steimle*, Deutsches Gemein- und WirtschaftsR 1941, S. 105 (106); *Wieacker*, Wandlungen, S. 25. Vgl. auch *Larenz*, AcP 145, S. 91 (104), der jedes subjektive Recht als „pflichtbestimmt oder wenigstens als pflichtbegrenzt“ sieht.

⁷¹⁰ *Huber*, ZStaatsW 96 (1936), S. 438 (455); *Raab*, Zur Lehre vom Inhalt und Wesen des Eigentums, S. 55.

Eigentum nicht als totale Sachherrschaft, sondern als Zuweisung zum eigenverantwortlichen und sachgerechten Umgang mit dem Gegenstand: „Eigentum ist also nicht beschränkt, sondern inhaltlich bestimmt durch die Forderung sachgetreuen Verfahrens“.⁷¹¹

Die Konstruktion der immanenten Pflichtbindung ermöglichte es, kollektivistische Werte in das Eigentumskonzept zu transportieren. Das „Belieben“ des Eigentümers durfte nach der im *Palandt* vertretenen Auffassung nicht gegen den Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ verstoßen.⁷¹² Nicht das „Haben“ im Sinne einer zweckfreien Zuordnung der Sache zur Person, sondern die soziale Funktion und Aufgabe sollten nun den Inhalt des Eigentumsbegriffs bestimmen.⁷¹³ Das Eigentumsrecht beruhte auf der Anerkennung der Rechtsperson durch die Gemeinschaft und in der Gemeinschaft.⁷¹⁴ Als Grundlage des Eigentums diente die Zuordnung von Sachgütern an den Einzelnen durch die Rechtsordnung⁷¹⁵ und damit durch die Gemeinschaft.⁷¹⁶ So wurden Eigentum und Arbeit im Dienst der Gemeinschaft zu untrennbaren Kategorien.⁷¹⁷ Im Rahmen des nationalsozialistischen Eigentumskonzepts wurde der Eigentümer nicht mehr als Träger eigener Rechte gegen andere Eigentümer oder gegen den Staat, sondern nur noch als Inhaber „volksgenössischer Rechtsstellung“ begriffen.⁷¹⁸ Eigentum war damit nicht nur äußerlich beschränkt, sondern inhaltlich durch die Forderung sachgetreuen Gebrauchs der Sachgüter bestimmt.⁷¹⁹ Das Eigentum galt nunmehr als „Gemeingut“, der Eigentümer folglich als gegenüber Volk und Reich zur verantwortlichen Verwaltung seiner Güter verpflichtet; das Eigentum wurde als „seinem Wesen und Inhalt nach [...] gemeinschaftsgebundene Befugnis“ angesehen.⁷²⁰ Dementsprechend wollte *Wieacker* „das Eigentum als Recht und Pflicht bezeichnen, mit einer Sache sachgerecht und gemeinnützig zu verfahren und zu diesem Zwecke andere von der Einwirkung auf die Sache ausschließen zu dürfen“, womit nach seiner Auffassung der totale Eigentumsbegriff des geltenden Rechts gefallen wäre.⁷²¹

Die konzeptionelle Ähnlichkeit dieses Konstrukts mit dem sowjetischen Eigentumskonzept ist groß. Wie oben bereits dargestellt, sah das sowjetische

⁷¹¹ *Wieacker*, Wandlungen, S. 24 ff.

⁷¹² *Palandt-Henke/Hoche*, 6. Aufl., § 903 (Ziff. 1).

⁷¹³ *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung, S. 353.

⁷¹⁴ *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung, S. 352.

⁷¹⁵ *Wieacker*, Wandlungen, S. 24.

⁷¹⁶ *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung, S. 353.

⁷¹⁷ *Wieacker*, Wandlungen, S. 25; siehe auch: *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung, S. 353 m. w. N.

⁷¹⁸ v. *Brünneck*, Kritische Justiz 1979, S. 151 (154).

⁷¹⁹ *Wieacker*, Wandlungen, S. 25; ähnlich: *Huber*, ZStaatsW 96 (1936), S. 438 (457); siehe weiterhin *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung, S. 353 m. w. N.

⁷²⁰ *Huber*, ZStaatsW 96 (1936), S. 438 (455).

⁷²¹ *Wieacker*, Wandlungen, S. 42 f.

Recht das Eigentum natürlicher Personen, das sog. persönliche Eigentum, als durch die staatliche Zuteilung gebunden. Der Gebrauch der Gegenstände stand unter dem Vorbehalt der Zweckgebundenheit dieser Zuteilung. Ein Verstoß gegen den Zuteilungszweck konnte durch Konfiskation des Gegenstandes abgestraft und unterbunden werden.⁷²² Ebenso betrachtete das sozialistische Eigentumskonzept Eigentum und Arbeit als miteinander verbunden,⁷²³ womit eine „einseitige soziale Funktionalisierung des Eigentums“⁷²⁴ erfolgte.

Auch in Bezug auf die Definition von Eigentümerbefugnissen gab es gewisse Ähnlichkeiten. So empfiehlt *Wieacker* weiterhin, „in einem Zusatz wesentliche Inhalte der Zuständigkeit zu Eigentum zu umschreiben“. Als eine sachgerechte Formulierung empfiehlt er dabei: „Das Eigentum begreift in sich das rechtliche Vermögen, eine Sache zu nutzen, zu belasten und zu veräußern“,⁷²⁵ eine Formulierung, die an die oben dargestellte „Befugnistriade“ des sowjetischen Rechts erinnert.⁷²⁶ Auch im Kontext des nationalsozialistischen Eigentumskonzepts sollte sie verdeutlichen, dass die Rechtsmacht des Eigentümers nicht negativ durch die Festlegung einzelner Beschränkungen, sondern positiv durch die Zuweisung einzelner Befugnisse bestimmt werden sollte.

Die ideologische Prägung des neuen Eigentumskonzepts hatte den Wandel des auf sein Privatwohl bedachten Eigentümers zum Volksgenossen zum Ziel.⁷²⁷ Die Rechtsstellung des Eigentümers nahm damit – ebenso wie nach dem sowjetischen Rechtsverständnis⁷²⁸ – ihren Ursprung im Kollektiv, dem die primäre Berechtigung an den Gütern der Gemeinschaft zustand. Der Einzelne erhielt die ihm zustehende Rechtsposition im Wege der Zuweisung durch die Gemeinschaft.⁷²⁹ So konstatierte *Huber* einen allgemeinen Rechtsgedanken, wonach jedem Berechtigten, insbesondere jedem Eigentümer, die entsprechende Rechtsstellung nur so lange zukomme, wie er die Bindungen an die Gemeinschaft nicht verletze.⁷³⁰ Als Grundlage einer solchen Zuteilung wird – ebenso wie im sowjetischen Recht – die eigene Leistung hervorgehoben.⁷³¹ Damit wird das Eigentum ähnlich wie im sowjetischen Eigentumskonzept zu einem Gebrauchsrecht degradiert bzw. „zu einer Art Amt im Dienste der Allgemeinheit umgedeutet“.⁷³²

⁷²² Siehe ausführlich oben, Abschnitt C I 4 dieses Kapitels.

⁷²³ Siehe ausführlich oben, Abschnitt C I 2 b dieses Kapitels.

⁷²⁴ *Häberle*, AöR 109 (1984), S. 36 (67).

⁷²⁵ *Wieacker*, Wandlungen, S. 43.

⁷²⁶ Siehe oben, Abschnitt C I 3 b aa dieses Kapitels.

⁷²⁷ *Rittstieg*, Quaderni Fiorentini 5–6 (1976–77), S. 704 (717).

⁷²⁸ Siehe oben, Abschnitte C I 4 b und c dieses Kapitels.

⁷²⁹ *Wieacker*, Wandlungen, S. 24.

⁷³⁰ *Huber*, ZStaatsW 96 (1936), S. 438 (455, 474).

⁷³¹ *Raab*, Zur Lehre vom Inhalt und Wesen des Eigentums, S. 56.

⁷³² *Kroeschell*, in: *Stolleis/Simon* (Hrsg.), Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus, S. 43 ff. (50).

4. Funktionseigentum

Die Abstraktheit des Eigentumsbegriffs wurde im Eigentumskonzept der NS-Zeit abgelehnt.⁷³³ Dies ermöglichte eine Differenzierung je nach Bedeutung der einzelnen Sache im Wege einer konkret-allgemeinen Umbildung des Eigentumsbegriffs.⁷³⁴

Dabei wurden verschiedene Kategorien von Sachen gebildet, für die jeweils verschiedene Regelungsregime gelten sollten. So differenzierte *Wieacker* die Eigentumsobjekte nach ihrer sozialen Bedeutung für die Gemeinschaft.⁷³⁵ Insbesondere bildete er dabei eine Kategorie der beweglichen Sachen, bei denen sich die Sozialbindung so sehr verstärkt habe, dass dort die Aussage, dass jemand Eigentümer sei, nur die Bedeutung habe, dass er „im Verhältnis zu anderen Einzelnen [...], durch den Rechtsfrieden geschützt, Verwaltungszuständigkeit ausübt“.⁷³⁶ Die Zuständigkeiten für diese Sachen sind in seinem Eigentumskonzept zwischen den Rechteinhabern und den Wirtschaftskörpern geteilt.⁷³⁷ Diese Konstruktion erinnert an die operative Verwaltung des sowjetischen Rechts, bei der den einzelnen Betrieben zwar recht weitgehende, aber dennoch nicht als Eigentum zu qualifizierende Rechte an einzelnen Gegenständen und produzierten Waren übertragen wurden.⁷³⁸

Weiterhin unterschied *Wieacker* zwischen Waren von unmittelbarer Bedeutung für die Gesamtwirtschaft der Gemeinschaft, anderen Waren des Güterverkehrs und Fahrnis, die zur Eigennutzung besessen wird.⁷³⁹ Auch hierbei sollten für verschiedene Gruppen unterschiedliche Regelungen gelten. Lediglich für die letztgenannte Kategorie, Sachen in eigener Nutzung, war nach seiner Auffassung Eigentum noch als Herrschaftsbegriff denkbar.⁷⁴⁰ Auch dieses Reservat der Privatnützigkeit erinnert an eine Konstruktion des sowjetischen Eigentumsrechts, nämlich an das persönliche Eigentum.⁷⁴¹

Während die eben vorgestellte Konzeption *Wieackers* bezüglich der beweglichen Sachen ein theoretisches Konstrukt geblieben ist⁷⁴² und auch keine hinreichende Konkretisierung durch *Wieacker* selbst erfuhr, gab es im Bereich der unbeweglichen Sachen einige Neuregelungen, die das Eigentum an

⁷³³ Siehe ausführlich oben, Abschnitt B II 4 dieses Kapitels.

⁷³⁴ Vgl. z. B. Palandt-*Henke/Hoche*, 6. Aufl., § 903 (Ziff. 1).

⁷³⁵ *Wieacker*, *Wandlungen*, S. 25. Siehe zu einem weiteren Konzept: *Rittstieg*, *Quaderini Fiorentini* 5–6 (1976–77), S. 704 (712 ff.).

⁷³⁶ *Wieacker*, *Wandlungen*, S. 25.

⁷³⁷ *Wieacker*, *Wandlungen*, S. 26.

⁷³⁸ Ausführlich oben, Abschnitt C I 4 b dieses Kapitels.

⁷³⁹ *Wieacker*, *Wandlungen*, S. 25.

⁷⁴⁰ *Wieacker*, *Wandlungen*, S. 26.

⁷⁴¹ So auch: *Keiser*, *Eigentumsrecht*, S. 206. Zum persönlichen Eigentum des sowjetischen Rechts siehe oben, Abschnitt C I 4 c dieses Kapitels.

⁷⁴² Zur fehlenden Umsetzung in der Rechtsprechung siehe ausführlich: *Rüthers*, *Die unbegrenzte Auslegung*, S. 356 ff.

Grund und Boden erheblich einschränkten.⁷⁴³ Insbesondere das Reichserbhofgesetz⁷⁴⁴ beschnitt die Verfügungsrechte des Bauern drastisch, indem es Erbhöfe für grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar erklärte und die Erbfolge im Sinne eines Anerbenrechts regelte.⁷⁴⁵ Das Gesetz degradierte damit die Rechtsstellung des Bauern bezüglich des Bauernhofs *de facto* zu einer treuhänderischen Verwaltungsbefugnis im Auftrag der Volks- und Sip-pengemeinschaft.⁷⁴⁶ Obwohl das Gesetz nur einen relativ kleinen Bereich regelte, sollte seine Aussagekraft zum nationalsozialistischen Eigentumskonzept nicht unterschätzt werden. Nicht umsonst wurde es in der damaligen Lehre als „Vortrupp eines kommenden Rechts“⁷⁴⁷ und „Zielbild der gesamten neuen Eigentumsordnung“⁷⁴⁸ bezeichnet. Das Gesetz konzipierte eine konkrete Eigentumsform und bot damit ein Orientierungsbeispiel für die Bildung weiterer Formen des Funktionseigentums.

D. Das Eigentumskonzept als ein System der Legitimationsmuster

I. Eigentum als Zuordnung von Gütern und Gegenständen

Das Ziel des vorliegenden Kapitels bestand darin, den Zusammenhang zwischen dem Modell einer Gesellschaft und der Ausgestaltung ihrer Zivilrechtsordnung anhand eines zentralen Instituts des Zivilrechts, nämlich des Eigentums, näher zu beleuchten. Um die Ausprägung dieses Instituts in verschiedenen gesellschaftlichen Modellen erfassen zu können, wurden exemplarisch das Eigentumsverständnis einer liberalen und einer kollektivistischen Gesellschaft beschrieben. Die Betrachtung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede beider Modelle ermöglicht es nun, die dogmatische Kategorie „Eigentumskonzept“, welche den Kerngehalt des Eigentumsverständnisses einer Rechtsordnung beschreibt, näher zu präzisieren.

⁷⁴³ Ausführlich: *Steimle*, Deutsches Gemein- und WirtschaftsR 1941, S. 105 (109).

⁷⁴⁴ Ausführlich aus der Sicht der damaligen Zeit: *Stoll*, AcP 140 (1935), S. 320–351; *Raab*, Zur Lehre vom Inhalt und Wesen des Eigentums, S. 57 ff.; aus der heutigen Perspektive: *Kroeschell*, in: *Stolleis/Simon* (Hrsg.), Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus, S. 43 (50 ff.).

⁷⁴⁵ *Kroeschell*, in: *Stolleis/Simon* (Hrsg.), Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus, S. 43 (50 ff.).

⁷⁴⁶ *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung, S. 355. In der Literatur der damaligen Zeit wurde ausgeführt, dem Staat stehe an einem Erbhof eine Art Obereigentum im Sinne der germanischen Rechtstradition zu. Siehe z.B.: *Raab*, Zur Lehre vom Inhalt und Wesen des Eigentums, S. 57 ff.

⁷⁴⁷ *Stoll*, AcP 140 (1935), S. 320.

⁷⁴⁸ *Huber*, ZStaatsW 96 (1936), S. 438 (457).

Wie oben⁷⁴⁹ bereits ausgeführt, steht der Begriff des Eigentums für die Zuordnung eines Gegenstandes oder eines Gutes zu einem Rechtssubjekt. Diese Zuordnung wird durch das Bestehen von Ansprüchen untermauert, die dem Inhaber der zugeordneten Position gegen jedermann zustehen und die Ausschließlichkeit dieser Zuordnung gewährleisten. Die rechtstechnische Umsetzung dieser ausschließlichen Zuordnung erfolgt – zumindest im Rahmen einer Rechtsordnung, die auf dem kontinentaleuropäischen Rechtssystem basiert – mithilfe einer Vindikation und eines Störungsbeseitigungsanspruchs. Wie die Ausführungen oben gezeigt haben, wurde dieser Mechanismus auch im sowjetischen Recht beibehalten. Dies ist als ein Beleg dafür zu interpretieren, dass die Struktur der Ausschließungsrechte, die die Rechtsordnung einem Eigentümer gewährt, für die Beschreibung des Eigentumskonzepts nicht von entscheidender Bedeutung ist. Die Ausschließungsrechte folgen vielmehr schlicht aus der Tatsache der ausschließlichen Zuordnung eines Gutes. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Reichweite der Ansprüche durchaus variieren kann. So wurde von *Hecker*⁷⁵⁰ festgestellt, dass im Laufe der Entwicklungsgeschichte des Eigentumsverständnisses das Ausschließungsrecht umso umfassender gedacht wird, je umfassender die Verfügungsmacht begriffen wird. Dieser Zusammenhang kann auch anhand des modernen russischen Rechts nachvollzogen werden, was unten ausführlich darzustellen sein wird.⁷⁵¹

II. Das Eigentumskonzept und die Ausgestaltung der Eigentumsordnung

Der fundamentale Unterschied zwischen dem liberalen und dem kollektivistischen Eigentumsmodell liegt in der Qualität der Zuordnung eines Gegenstandes oder eines Gutes zu einem Rechtssubjekt. Insbesondere hat die vorliegende Untersuchung gezeigt, dass die Ausrichtung einer Gesellschaft auf ein individualistisches oder ein kollektivistisches Gesellschaftsmodell bestimmte Festlegungen für das Eigentumsmodell nach sich zieht. Der konzeptionelle Unterschied zwischen einem kollektivistischen und einem liberalen Eigentumsmodell läuft dabei auf die Frage hinaus, ob die Grundlage und der Rechtfertigungsgrund des Eigentums in der individuellen Freiheit des Individuums oder in der Zuteilung einzelner Rechtspositionen durch das Kollektiv zu suchen sind.

Daraus folgt im liberalen Eigentumskonzept die Beschreibung des Eigentums als eine grundsätzlich unbeschränkte Rechtsmacht des Eigentümers,

⁷⁴⁹ Abschnitt A II 2 dieses Kapitels.

⁷⁵⁰ *Hecker*, Sachherrschaft, S. 108.

⁷⁵¹ Siehe insb. Kapitel 3, Abschnitt C IV 2 zum Störungsbeseitigungsanspruch, der durch die russischen Gerichte verschieden aufgefasst wird, je nachdem, ob sie einem liberalen Eigentumsmodell folgen oder die Eigentümerbefugnisse auf der Grundlage der dem sowjetischen Eigentumskonzept entstammenden Befugnistriade definieren.

welche unter Beachtung von bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden darf und kann. Diese Anforderungen, wie z. B. das Verhältnismäßigkeitsprinzip, sind im Wertungsrahmen einer liberalen Rechtsordnung verankert und finden in der Regel ihren Ausdruck in den Regelungen des Verfassungsrechts, die eine Methodologie zum Auffinden eines Ausgleichs zwischen den öffentlichen und den privaten Interessen festlegen.

Für das kollektivistische Eigentumskonzept ist dagegen die Vorstellung prägend, dass die Reichweite der zugeteilten Position durch den Zweck dieser Zuteilung bestimmt wird. Insbesondere die festgestellten Ähnlichkeiten zwischen dem Eigentumskonzept des sowjetischen Rechts und dem Eigentumskonzept der NS-Zeit machen deutlich, dass die Ursache für diese unterschiedlichen Vorstellungen nicht in den ideologischen Inhalten der jeweiligen Gesellschaft liegt. Diese unterschieden sich im Deutschland der NS-Zeit und in der Sowjetunion nämlich grundlegend. Als entscheidendes Kriterium ist vielmehr das Verhältnis zwischen dem durch den Staat verkörperten Kollektiv und dem Individuum anzusehen, dessen Ausgestaltung sich in beiden Gesellschaften durchaus ähnelte. Dabei unterscheiden sich die beiden vorgestellten kollektivistischen Eigentumskonzepte durch den Grad der Vergesellschaftung des Eigentums. Während im sowjetischen Eigentumskonzept abseits des staatlichen Eigentums *de facto* lediglich Nutzungsrechte existierten, nahm die Privatnützigkeit im Eigentumskonzept der NS-Zeit einen etwas größeren Raum ein.⁷⁵²

Der Unterschied zwischen einem kollektivistischen und einem liberalen Eigentumskonzept liegt somit in den Legitimationsgrundlagen von Regelungen, die den Inhalt der Eigentümerbefugnisse festlegen. Im Rahmen eines liberalen Eigentumskonzepts bedarf jede Einschränkung der Eigentümerbefugnisse einer Rechtfertigung, sie ist mithin nur zum Wohle der Allgemeinheit möglich. In einem kollektivistischen Eigentumsmodell muss dagegen begründet werden, warum ein Rechtsgut einem Einzelnen zur ausschließlichen Verfügung zugewiesen wird.

Es ist zu beachten, dass die jeweiligen Legitimationsgrundlagen allein noch keine zwingenden Folgen für die Ausgestaltung einzelner Eigentümerpositionen begründen. Vielmehr ist anzunehmen, dass beide Modelle eine große Bandbreite von möglichen Ergebnissen bieten, so dass die konkrete Ausgestaltung in erster Linie vom politischen Konsens abhängt. In vielen Fällen kann sowohl durch die positive Ausgestaltung der Eigentümerposition als auch durch die entsprechende Beschränkung der grundsätzlich absoluten Rechtsmacht des Eigentümers dasselbe Ergebnis erzielt werden. Soweit ein von der Immanenztheorie bestimmtes Eigentumskonzept eine Pflicht des Gesetzgebers zu einer bestimmten Ausgestaltung der Rechtsposition anerkennt, die mit dem unantastbaren Kernbereich der Eigentümerbefugnisse im

⁷⁵² Zum Vergleich beider Modelle siehe ausführlich oben, Abschnitt C II dieses Kapitels.

Rahmen eines liberalen Modells übereinstimmt, würde es zu einer weitestgehend gleichen Ausgestaltung der Eigentumsordnungen trotz verschiedener Konzepte führen können. Dennoch ist anzunehmen, dass es sich bei der Entscheidung für die eine oder die andere Legitimationsgrundlage um eine prinzipielle Frage handelt, die eng mit den Werten einer Gesellschaft verbunden ist. Dies ist besonders deutlich an der Entwicklung des Eigentumsverständnisses im modernen russischen Recht zu sehen, welche durch die Koexistenz und die Konkurrenz beider Modelle gekennzeichnet ist.

Zu beachten ist aber vor allem, dass die Entscheidung für das eine oder das andere Modell weitere prinzipielle Festlegungen nach sich zieht, die ihrerseits die Struktur des Sachenrechts prägen. Auch diese Festlegungen sind nicht im Sinne von starren Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung der Eigentumsordnung zu begreifen. Vielmehr beinhalten sie weitere Legitimationsvorgaben und -muster, die in ihrer Gesamtheit das Eigentumskonzept ausmachen.

Kapitel 3

Eigentum im modernen russischen Recht: Rechtsentwicklung als Konflikt und Synthese verschiedener *legal formants*

A. Eigentumsreformen im Kontext der Systemtransformation

I. Erwartungen an die Privatisierung

Der Wandel der Eigentumsverfassung bildete nach allgemeiner Ansicht einen zentralen Aspekt der wirtschaftlichen und rechtlichen Transformation der sowjetischen Rechts- und Gesellschaftsordnung,¹ wenn nicht sogar ihren Kern, auf den sich der ganze Vorgang reduzieren ließe.² Aus dieser Perspektive wurde die Auflösung der sozialistischen Eigentumsverhältnisse, welche auf der Dominanz des sog. gesellschaftlichen (sozialistischen) Eigentums beruhten, als die vorrangige Aufgabe der Transformationspolitik angesehen.³ Denn mit der Eigentümerstellung des Staates verbinde sich auch eine Machtposition, welche die Entwicklung einer Marktwirtschaft genauso wie die einer bürgerlichen Gesellschaft verhindere.⁴ Es wurde angenommen, dass eine unumkehrbare Entwicklung in Richtung Marktwirtschaft sich erst dann konstituieren könne, wenn die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse real und nicht nur formalrechtlich gelinge,⁵ „da es ohne die Dominanz des Privateigentums weder eine Marktwirtschaft noch eine bürgerliche Gesellschaft geben kann“.⁶

Als Mittel zur Auflösung der sozialistischen Eigentumsordnung, d.h. zur Trennung von Staatsgewalt und Wirtschaftsmacht, wurde in Osteuropa die

¹ Die Übersetzung der in diesem Kapitel zitierten Vorschriften des russischen und sowjetischen Rechts wurde – soweit nicht anders angegeben – von der Verfasserin vorgenommen.

² So z.B.: Roggemann, in: ders. (Hrsg.), Eigentum in Osteuropa, S. 17; Thanner, OsteuropaWirtschaft 1999, Nr. 3, S. 196 (211).

³ Sachs, New Eur.L.Rev. 1992–1993, S. 71 ff.; Pistor, Eigentumsreform, S. 29; Resch, Unternehmensrecht, S. 208; Rüster, ROW 1997, S. 237. Aus der Sicht der russischen Rechtswissenschaft siehe z.B.: Topornin, in: Seifert (Hrsg.), Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht Osteuropas, S. 44 ff.; ders., WiRO 1992, S. 241 (243).

⁴ Sárközy, Privatisierungsrecht, S. 43.

⁵ Roggemann, in: ders. (Hrsg.), Eigentum in Osteuropa, S. 28.

⁶ Sárközy, Privatisierungsrecht, S. 30.

Privatisierung gewählt, eine in ihrem Ausmaß beispiellose „Übertragung der zuvor im Staatseigentum stehenden Aktiva an die privaten Rechtsträger“.⁷ Dies war, wie das Beispiel China zeigt, nicht der einzig mögliche Weg der Systemtransformation. Dort verstand man unter der „Privatisierung der Wirtschaft“ das Zulassen bzw. sogar das Fördern der Entstehung eines privaten Wirtschaftssektors neben den staatlichen Unternehmen.⁸

Es ist zu beachten, dass die Privatisierungsvorgänge in Osteuropa mit der Privatisierung in den „westlichen“ Staaten weder von ihrer Zielsetzung noch vom Ablauf her vergleichbar sind. Die Unterschiede zwischen „Ost“ und „West“ bestehen in erster Linie darin, dass es sich bei der Privatisierung in den ehemaligen sozialistischen Ländern um eine systemtransformierende, bei den westeuropäischen Vorgängen um eine systemstärkende Privatisierung handelte.⁹ Besonders deutlich wird dieser Unterschied, wenn man bedenkt, dass die Privatisierung in den meisten osteuropäischen Ländern, einschließlich Russland, durchgeführt wurde, ohne dass zuvor ein ausreichender institutioneller rechtlicher Rahmen hierfür geschaffen wurde.¹⁰ Es mangelte an einem funktionierenden Gesellschaftsrecht, aber auch schon an den verfassungsrechtlichen Grundlagen für eine Privatisierung.¹¹

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Privatisierung in Russland nicht innerhalb eines bereits vorgegebenen rechtlichen Rahmens erfolgte, sondern einen grundlegenden Wandel des Eigentumsbegriffs initiieren und die Entstehung des Privateigentums einleiten sollte.¹²

II. Wahrnehmung der Privatisierungsvorgänge

Die in die Eigentumsreformen und insbesondere in die Privatisierung gesetzten Erwartungen wurden in Russland weitestgehend enttäuscht. Festzuhalten ist zunächst, dass die Privatisierung im gesamten Osteuropa

„ein sehr widersprüchlicher Prozess war, bei dem sich die Langsamkeit und Schnelligkeit gleichermaßen als Fehler erweisen konnte, wo kurz- und langfristige Ziele regelmäßig miteinander kollidierten und wo die verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen

⁷ Diese Definition der Privatisierung findet sich z. B. in der Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks vom 21.11.2006, Az. KG-A40/11537-06. Zur rechtlichen Erfassung der Privatisierungsverträge siehe ausführlich Abschnitt C III 4 a.

⁸ Vgl. zu chinesischen Reformen ausführlich: *Cao*, *Law & Contem. Probs* 63 (2000), S. 13. Auch dieses Vorgehen ist insofern nicht ganz unproblematisch, als es zu einer deutlichen Verzerrung des Marktes in der Übergangsphase führen kann, siehe S. 59. Zum Vergleich der Entwicklung beider Länder siehe: *Zhang*, *Osteuropa* 2015, Nr. 5–6, S. 20 ff.

⁹ Vgl. ausführlich: *Sárközy*, *Privatisierungsrecht*, S. 29.

¹⁰ *Sárközy*, *Privatisierungsrecht*, S. 117 m. w. N.

¹¹ *Sárközy*, *Privatisierungsrecht*, S. 53 ff.; *Maggs*, *Cornell Int. Law J.* 23 (1990), S. 363 ff.

¹² *Brunner*, *OsteuropaRecht* 1999, Nr. 1, S. 2 ff.; *Sárközy*, *Privatisierungsrecht*, S. 31 ff.; *Steffen*, *Osteuropa* 1995, Nr. 2, S. 134 (135).

Ziele einander ständig im Weg standen. Es war hier eigentlich unmöglich, eine Privatisierung durchzuführen, die sowohl gesellschaftlich akzeptiert als auch volkswirtschaftlich effizient war¹³.

Selbst im Zuge der ungarischen Privatisierung, die als ein Erfolg bewertet wird,¹⁴ konnte die soziale Gerechtigkeit nicht in hinreichendem Maße sichergestellt werden.¹⁵ Erst recht wird in Russland die aus der Privatisierung resultierende Allokation der Vermögenswerte von der Mehrheit der Bevölkerung als sozial ungerecht bzw. unrechtmäßig empfunden.¹⁶ Dabei ist auch zu bedenken, dass dem verstaatlichten gesellschaftlichen Eigentum eine soziale Komponente in Form einer Teilhabe am sozialistischen Vermögen immanent gewesen ist.¹⁷ Sie wurde durch die Privatisierung aufgehoben, ohne dass dafür ein Ausgleich in Form der sozialen Verantwortung des privaten Eigentümers oder des Staates geschaffen wurde.¹⁸

Auch aus Sicht der westlichen Beobachter haben die Eigentumsreformen in Russland nicht die gewünschte Wirkung erzielt.¹⁹ Der erhoffte wirtschaftliche Aufbruch ist ausgeblieben, stattdessen erlebte Russland ein beispielloses „stripping of assets“.²⁰ Als besonders problematisch wird dabei empfunden, dass es der alten kommunistischen Elite gelungen sei, ihre nicht eigentumsrechtlichen Privilegien in eine vollwertige Eigentumsstellung zu konvertieren.²¹ Bei der raschen Privatisierung hatte man vorausgesetzt, dass es Privaten eher als dem Staat daran gelegen sein würde, eine wertschöpfende Produktion zu organisieren, weil diese Rentabilität verspreche.²² Aus der heutigen Per-

¹³ *Sárközy*, Privatisierungsrecht, S. 75.

¹⁴ *Brunner*, OsteuropaRecht 1999, Nr. 1, S. 2; *Sárközy*, Privatisierungsrecht, S. 318.

¹⁵ *Sárközy*, Privatisierungsrecht, S. 319.

¹⁶ Vgl. z.B. die Meinungsumfrage des Fond obščestvennogo mnenija (<www.fom.ru>), Černjakov, Sobstvennost' i sobstvenniki, <<http://bd.fom.ru/report/map/pa0008>>. Die überwiegende Mehrheit der Befragten stimmte der Annahme zu, dass bedeutende Vermögenswerte in Russland üblicherweise unter Gesetzesübertretungen erworben werden und der Besitz dieser Vermögenswerte sozial ungerecht sei. Zu beachten ist, dass diese Antworten sich primär auf die Privatisierung in der ersten Hälfte der 90er Jahre bezogen.

¹⁷ Siehe ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt C I 4 d bb.

¹⁸ *Malfliet*, in: Ginsburgs et al. (Hrsg.), *The Revival of Private Law*, S. 319; vgl. auch: *Nersesjanc*, SovGiP 1989, Nr. 10, S. 44 ff.

¹⁹ *Brunner*, OsteuropaRecht 1999, Nr. 1, S. 2 ff.; *Götz*, Osteuropa 2001, Nr. 11/12, S. 1286 ff. (1404); *Rüster*, ROW 1997, S. 237 (239 f.); *Resch*, Unternehmensrecht, S. 211 ff.; *Steffen*, Osteuropa 1995, Nr. 2, S. 134 (147 ff.) *Thanner*, OsteuropaWirtschaft, 1999, Nr. 3, S. 196.

²⁰ *Hoff/Stiglitz*, *The Transition from Communism*, The World Bank 2004, S. 2; siehe auch: *Black/Kraakman/Tarasova*, in: Fox/Heller (Hrsg.), *Russian Privatisation*, S. 125, die das Ergebnis der Privatisierung als „Kleptokratie“ bezeichnen; *Kolesnikov/Sidorov*, Osteuropa 1994, Nr. 4, S. 353 (362 ff.).

²¹ *Blasi/Kroumova/Kruse*, *Kremlin Capitalism*, S. 33; *Brunner*, OsteuropaRecht 1999, Nr. 1, S. 2 (8 ff.); *Malfliet*, in: Simons (Hrsg.), *Private and Civil Law*, S. 310, 316 ff.; *Sachs/Pistor*, in: dies. (Hrsg.), *The Rule of Law*, S. 10.

spektive wird aber eingewandt, dass bei der Durchführung der Privatisierung nicht hinreichend bedacht wurde, dass Private die Wertschöpfung zu diesem Ziel aber nur organisieren, wenn ihnen andere profitable, leichtere und risikoärmere Wege durch Institutionen und Recht verbaut werden.²³ Gerade in Russland waren die notwendigen marktwirtschaftlichen Institutionen²⁴ bzw. adäquate rechtliche Rahmenbedingungen aber nicht vorhanden.²⁵

Die Schaffung einer stabilen Eigentumsposition durch die Privatisierung unter diesen Bedingungen wird insofern zum Gegenstand der Kritik, als dadurch die als nicht legitim empfundenen Ergebnisse der Privatisierung perpetuiert wurden.²⁶ Die Stärkung von Eigentums- und Vertragsrechten sei weder neutral in ihren distributiven Institutionen noch in ihren Auswirkungen auf das weitere staatlich-institutionelle Umfeld. *De facto* haben die Reformen in diesem Fall zur Perpetuierung der Missstände geführt, insbesondere bei der Ungleichheit in der Ressourcenallokation.²⁷

III. Das Problem des „conceptual stretching“

1. Einige Überlegungen zu den Auswirkungen der Privatisierungsvorgänge

Somit kann festgehalten werden, dass die in den späten 80er und frühen 90er Jahren in die Impulswirkung der Privatisierung gesetzten Erwartungen sich nicht erfüllt haben. Allerdings ist zu beachten, dass die Bewertung der Privatisierung und vor allem ihrer Auswirkung auf das russische Eigentumssystem insgesamt keinesfalls eindeutig ist. Es würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen, eine Bilanz der Privatisierungsvorgänge ziehen zu wollen. Daher sollen vorliegend lediglich einige Gesichtspunkte kurz skizziert werden.

Insbesondere ist der Vorwurf, die Privatisierung sei vor allem durch die frühere Parteinomenklatura für die persönliche Bereicherung benutzt worden, nicht unangefochten. Es gibt Untersuchungen, die belegen, dass lediglich 43 % der „296 most prominent first-wave postcommunist business tycoons“ Insider waren, die ihre Stellung aus den früheren Nomenklatura-Privilegien ableiteten. Die restlichen Oligarchen hätten keinen entsprechenden „Insider-

²² Siehe z.B.: *Pistor*, Eigentumsreform, S. 29: „Vorliegend soll die Annahme, dass privates Eigentum zu einer besseren Nutzung begrenzter Wirtschaftsgüter beiträgt und daher effizienter ist als staatliches Eigentum, unterstellt werden“.

²³ *Knieper*, Seidenstraße, S. 22 m. w. N.

²⁴ Zur problematischen Markt-Transformationsstrategie bei der sog. Schocktherapie siehe ausführlich: *Steffen*, Osteuropa 1994, Nr. 4, S. 338–352 und Nr. 6, S. 545–565.

²⁵ *Krüßman*, Privatisierung und Umstrukturierung, S. 171; *Pistor*, Eigentumsreform, insb. S. 359, in Bezug auf die Privatisierung mittels institutioneller Investoren.

²⁶ Vgl. hierzu: *Malfliet*, in: Simons (Hrsg.), *Private and Civil Law*, S. 306 ff.: „Our point here is, that the radical change of paradigms in this field has created opportunities to legitimize the misappropriation of public wealth and natural resources“.

²⁷ *Ebenau*, PERIPHERIE (Zeitschrift für Politik und Ökonomie in der Dritten Welt) Nr. 125, 32. Jg. 2012, S. 43 (51).

Background“.²⁸ Die Nichtinsider haben nämlich während der *Perestrojka*-Zeit von den (möglicherweise nicht immer legalen)²⁹ Möglichkeiten profitieren können, ein Startkapital aufzubauen und dieses im Zuge der Privatisierung in die richtigen Unternehmen zu investieren.³⁰ Beachtet man darüber hinaus, dass der Sanierungsbedarf der privatisierten Unternehmen recht hoch war, die staatliche Sanierungsfähigkeit dagegen recht gering,³¹ relativiert sich der Vorwurf des „stripping of assets“ noch zusätzlich.

Was die volkswirtschaftliche Effizienz der privatisierten Unternehmen betrifft, so zeigt der Vergleich mit der Ukraine, wo die Privatisierung größerer Unternehmen längere Zeit ausgeblieben ist, dass dort die Wirtschaft keinesfalls effektiver ist.³²

Schließlich ist zu beachten, dass der russische Staat nach wie vor die russische Wirtschaft dominiert.³³ Insbesondere in den sog. staatlichen Korporationen werden in Form von Holdings zahlreiche privatrechtlich organisierte Unternehmen mit einer enormen Wirtschaftskraft gebunden.³⁴ Darüber hinaus existieren viele staatseigene Unitarbetriebe und staatliche Einrichtungen, die ebenfalls einen nicht zu unterschätzenden Wirtschaftsfaktor bilden.³⁵ Dies legt die Vermutung nahe, dass die Veränderung der Eigentümerstruktur weit weniger radikal ausgefallen ist, als erwartet worden war.

Insofern erscheint es m.E. voreilig, die Misserfolge der Eigentumsreform allein auf die Fehler bei der Durchführung der Privatisierung zurückzuführen. Ein solches Vorgehen reduziert die Komplexität der Vorgänge und erklärt vor allem nicht, warum es sich als so schwierig erwiesen hat, die Institutionen im Nachhinein aufzubauen.

Die systemverändernde Wirkung der Privatisierung ist insofern weniger in einer tatsächlichen Umverteilung der wirtschaftlichen Werte zu sehen als in der dadurch initiierten Veränderung des Eigentumskonzepts. Diese war insofern problematisch, als sie im Wege eines „conceptual stretching“,³⁶ eines radikalen und gleichzeitig inkonsequenten konzeptuellen Wandels, stattgefunden hat.

²⁸ *Braguinsky*, Journal of Law and Economics 52 (2009), S. 307; siehe außerdem: *Guriev/Rachinsky*, Journal of Economic Perspectives 19 (2005) S. 131.

²⁹ Siehe aus der Sicht der russischen Rechtswissenschaft: *Topornin*, in: Seifert (Hrsg.), Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht Osteuropas, S. 48.

³⁰ *Guriev/Rachinsky*, Journal of Economic Perspectives 19 (2005), S. 131 (138 f.).

³¹ *Sárközy*, Privatisierungsrecht, S. 117.

³² *Black/Kraakman/Tarasova*, in: Fox/Heller (Hrsg.), Russian Privatisation, S. 116.

³³ Diese Dominanz wird inzwischen sogar seitens der russischen Föderalen Antimonopolbehörde für kritisch erachtet. Siehe z.B.: die Meldung in *Rossijskaja gazeta* (vom 1.3.2016), <<https://rg.ru/2016/03/01/fas-raskritikovala-uroven-prisutstva-gosudarstva-v-economike-rossii.html>> (zuletzt abgerufen am 29.6.2016, inzwischen nicht mehr online).

³⁴ Siehe ausführlicher unten, Abschnitt C III 5 b dieses Kapitels.

³⁵ Zu dieser Rechtsform siehe ausführlich unten, Abschnitt C III 5 a dieses Kapitels.

³⁶ *Malfliet*, in: Simons (Hrsg.), Private and Civil Law, S. 306.

2. Eigentum als Freiheitsrecht vs. Zuteilungsverhältnis

Die Reformen in Russland führten insofern zu einem abrupten Paradigmenwechsel im Eigentumskonzept, als sie darauf zielten, in einer kollektivistisch geprägten Rechtsordnung einen westlichen liberalen Eigentumsbegriff zu rezipieren. Dies kann die Akzeptanzschwierigkeiten im Hinblick auf die Privatisierungsergebnisse sowie die Schwierigkeiten bei der späteren Herausbildung der Institutionen erklären.

Ideologisch basierte die Privatisierung auf der liberalen Eigentumstheorie von *John Locke*, nämlich auf der Annahme, dass das Privateigentum, wenn nicht die einzige, so doch zumindest die ursprünglichste aller Eigentumsformen sei.³⁷ Verwirklicht werden sollte sie aber nun in einer Gesellschaft, in der das Kollektiveigentum als eine höhere Form des Eigentums angesehen wurde.³⁸ Dies bedeutete einen Wandel im Eigentumsbegriff von einem Teilhabe- zu einem Ausschlussverhältnis.

Die Ablehnung der Privatisierungsergebnisse in der russischen Bevölkerung kann insbesondere darauf zurückgeführt werden, dass die Allokation der Ressourcen in den Händen weniger den sozialistischen Gleichheitsvorstellungen radikal widerspricht.³⁹ Da eine solche Ressourcenallokation allerdings notwendigerweise zur marktwirtschaftlichen Produktion gehört – die Produktionsmittel können schon aus Gründen der Effizienz nicht allen im gleichen Maße zur Verfügung stehen⁴⁰ –, war ein Konflikt gegensätzlicher Wertvorstellungen vorprogrammiert. Dieser Konflikt wurde zusätzlich durch die oben geschilderte Vorstellung verschärft, beim Staatseigentum handele es sich um ein Gemeingut des gesamten Volkes,⁴¹ verbunden mit der Erwartung, dass jedem Zugehörigen des sowjetischen Volkes ein ideeller Miteigentumsanteil am Staatsvermögen zustünde.⁴²

Zu beachten ist weiterhin, dass der zu rezipierende liberale Eigentumsbegriff nicht einfach in einen Verdrängungswettbewerb mit dem Eigentumskonzept des sozialistischen Rechts trat. Vielmehr sollte er in ein komplexes gesellschaftliches Verhältnis, nämlich die Eigentums- und Wirtschaftsordnung, eingreifen und diese verändern. Wie oben bereits geschildert,⁴³ sind solche Prozesse enorm kompliziert. Eine Übernahme fremder Rechtsinstitute erscheint jedenfalls dann kaum möglich, wenn die Unterschiede in den Wertun-

³⁷ *Malfljet*, in: Simons (Hrsg.), *Private and Civil Law*, S. 300.

³⁸ Hierzu ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt C I.

³⁹ So z. B.: *Pivovarskiy*, IMF WP 01/42, S. 15. Zum Problem des sozialistischen Eigentums als Teilhaber Verhältnis siehe auch oben, Kapitel 2, Abschnitt C I 4 d.

⁴⁰ Grundsätzlich zu einer effektiven Allokation der Güter: *Coase*, *Journal of Law and Economics* 1960, S. 1 ff.

⁴¹ Siehe oben, Kapitel 2, Abschnitt C I 4 d.

⁴² Für dieses Verständnis: *Neresjanc*, *SovGiP* 1989, Nr. 10, S. 37 (42 ff.); *ders.*, *Sov-GiP* 1992, Nr. 12, S. 21 (23).

⁴³ Kapitel 1, Abschnitt A II.

gen, die dem zu übernehmenden Rechtsinstitut und der rezipierenden Rechtsordnung zugrunde liegen, sehr groß sind. In solchen Fällen ist eher mit einer sog. Kryptorezeption zu rechnen, einem Vorgang, bei dem die rezipierten Rechtsinstitute eine neue ideologische Grundlage erhalten und auf diese Weise an den Wertungsrahmen der rezipierenden Rechtsordnung angepasst werden.⁴⁴

Mit der Öffnung des Eigentums für Private sollte eine konzeptionelle Änderung bzw. eine Funktionsverschiebung des Eigentumsbegriffs im russischen Recht erfolgen. Ein wesentlicher Punkt dabei ist, dass die Veränderung der Eigentumsordnung mittels Privatisierung auf der Grundlage eines Eigentumskonzepts vorgenommen wurde, das das Eigentum als fundamentales Freiheitsrecht voraussetzte.⁴⁵ Diese Vorstellung war für die russische juristische Tradition aber selbst vor der Sowjetisierung fremd, wie sogleich zu zeigen sein wird. Vielmehr beruhte das russische Eigentumsverständnis zum Zeitpunkt der Privatisierung auf dem oben geschilderten kollektivistischen Eigentumsmodell der Sowjetzeit, in dem das Eigentum auf der staatlichen Zuteilung basierte.⁴⁶

Die Auswirkungen dieses Wertekonflikts bei der Entstehung und Entwicklung des modernen russischen Eigentumskonzepts zu beobachten und zu analysieren, ist die Aufgabe des vorliegenden Kapitels.

B. Entwicklungsrahmen des modernen russischen Eigentumskonzepts

I. Die vorsowjetische Prägung

1. Das Eigentum im russischen Rechtsbewusstsein

a) Die Idee des Privateigentums

Es wird im Allgemeinen angenommen, dass die Idee des Privateigentums, als das Eigentum Privater, in Russland – anders als in Westeuropa – keine gesicherte Tradition hat.⁴⁷ Zum Teil wird die russische Herrschaftstradition mit diesem Umstand in Verbindung gebracht und der jahrhundertlange Enteignungszustand als Hauptursache für die Entmündigung des russischen Volkes gesehen.⁴⁸

⁴⁴ Vgl. ausführlich oben, Kapitel 1, Abschnitt B II 4.

⁴⁵ Ausführlicher dazu bereits oben, Kapitel 2, Abschnitt B I 1.

⁴⁶ Siehe ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt C I.

⁴⁷ Siehe ausführlich: *Merl*, in: Siegrist/Sugarman (Hrsg.), *Eigentum im internationalen Vergleich*, S. 135 ff.

⁴⁸ *Silnizki*, *Der Geist der russischen Herrschaftstradition*, S. 45; kritisch: *Schomacher*, *Zum Problem der Differenz respektive des Gegensatzes von westlicher und russischer Rechtskultur*, *Rechtstheorie* 35 (2004). Sonderheft Russland/Osteuropa, S. 427 (433).

Die Idee des Privateigentums kam in der russischen Rechtsgeschichte in der Tat erst sehr spät zum Vorschein.⁴⁹ Ein „volles Privateigentum“, welches eine weitgehende Verfügungsfreiheit beinhaltete und frei von der feudalen Bindung war, wurde ursprünglich – nur auf die Adeligen und nur auf sog. wohlverworbene Güter⁵⁰ beschränkt – erst durch Katharina die Große in einem Erlass vom 21.4.1785 gesetzlich verankert (Punkt A-22).⁵¹ Zu beachten ist allerdings, dass auch vor diesem Erlass zum Teil Ländereien an Personen bzw. Personengemeinschaften in einer Art zugewiesen werden konnten, die in der späteren Rechtsprechung als Begründung eines Privateigentums an den zugewiesenen Ländereien interpretiert werden konnte. Als Beispiele können zwei Entscheidungen des regierenden Senats aus dem Jahr 1880 dienen, in denen jeweils eine Bauerngemeinde auf die Feststellung ihres Privateigentums an den von ihr bewohnten Landstrichen klagte und sich auf Erlasse aus dem 17. bzw. frühen 18. Jahrhundert berief.⁵²

Seit Anfang des 19. Jahrhunderts hat sich das Konzept der Eigentumstitel an beweglichen Sachen und Gebäuden allmählich verfestigt.⁵³ In Bezug auf das Bodeneigentum verlief die Entwicklung aber anders. Zum einen waren die sachenrechtlichen Bestimmungen durch das Ständerecht überlagert.⁵⁴ Zum anderen hat das Eigentum als ein subjektives Recht keine ethische Rechtfertigung in der russischen politischen Kultur erfahren.⁵⁵ Insbesondere das Privateigentum an Grund und Boden wurde von unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen abgelehnt. *Slawophile* wie *Westler*⁵⁶ hatten die Vorstellung, die Bauerngemeinde sei ein fortschrittliches Element der Gesell-

⁴⁹ *Merl*, in: Siegrist/Sugarman (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, S. 137 ff.; *Suchanov*, Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo, S. 103; *Raff/Taitzlin*, Review of Central and East European Law 41 (2016), S. 263 (302 ff.).

⁵⁰ Hierzu etwas ausführlicher unten, Abschnitt B I 2 a dieses Kapitels.

⁵¹ Gramota na prava, vol'nosti i preimuščestva blagorodnogo rossikskogo dvorjanstva [Verfügung über die Rechte, Freiheiten und Vorteile des wohlgeborenen russischen Adels], zitiert nach dem Abdruck in: *Tomsinov* (Hrsg.), Zakonodatel'stvo imperatricy Ekateriny II 1783–1796, S. 32 ff. Der Erlass basierte auf den Vorarbeiten, die auf Geheiß und in der Regierungszeit der Zarin Elizaveta II. durchgeführt worden waren, siehe *Tomsinov*, ebenda, Vorwort, S. XXIX.

⁵² Entscheidungen 207 und 223 in der Entscheidungssammlung „Polnyj svod rešenij graždanskogo kassacionnogo departamenta pravitel'stvujuščego senata za 1880 g“ Nr. 86–245, Ekaterinoslavl' 1905.

⁵³ *Merl*, in: Siegrist/Sugarman (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, S. 142.

⁵⁴ *Novickaja*, in: Čistjakov/Novickaja (Hrsg.), Zakonodatel'stvo Ekateriny II, Band II, S. 200 ff.

⁵⁵ *Wortman*, in: Crisp/Edmondson (Hrsg.), Civil Rights, S. 14; *Merl*, in: Siegrist/Sugarman, Eigentum im internationalen Vergleich, S. 142.

⁵⁶ Siehe zu den beiden Positionen bereits oben, Kapitel 1, Abschnitt B II 4.

schaftsordnung, welches Russland eine Entwicklung ohne kapitalistische Proletarisierung der Bauernschaft erlauben würde.⁵⁷

Schließlich ist von Bedeutung, dass in Russland noch bis zum Jahre 1861 Leibeigenschaft bestand.⁵⁸ Dabei waren die Leibeigenen nicht vollständig von der Möglichkeit der Vermögensbildung ausgeschlossen. Zum Teil wurden den rechtlich unfreien Bauern im Laufe des 19. Jahrhunderts immer größere Handels- und Gewerbefreiheiten gewährt, was dazu führte, dass vereinzelt sogar über leibeigene Millionäre berichtet wurde.⁵⁹ Paradoxe Weise konnten die Leibeigenen im russischen Rechtsverkehr der damaligen Zeit damit sowohl als Rechtssubjekte, wenn auch mit einer standesrechtlich eingeschränkten Subjektfähigkeit, als auch als Objekte des Handelns auftreten.⁶⁰ Der Eigentümer war im damaligen russischen Rechtsdenken keinesfalls als ein Rechtssubjekt mit einem freien Willen vorausgesetzt. Das entkleidete das Eigentum vollständig von seiner freiheitlichen Dimension, die für das liberale Eigentumskonzept von zentraler Bedeutung ist.⁶¹

b) Entwicklung nach der Aufhebung der Leibeigenschaft

Durch die Bauernbefreiung hatten die Bauern die volle Rechtsfähigkeit erlangt. Die ausführende Verordnung stellte ausdrücklich fest, dass ein Erwerb von Land durch Bauern nunmehr möglich war.⁶² Erst ab diesem Zeitpunkt konnte im russischen Recht das Institut des Privateigentums im Sinne eines Rechts, das sich durch die Allgemeingültigkeit von einem Privileg unterscheidet, überhaupt erst entstehen.⁶³

Nach den *Stolypinschen Agrarreformen* von 1906⁶⁴ hat Russland im Prinzip den Weg in eine moderne Gesellschaft eingeschlagen. Allerdings hatten die Reformen lediglich die rechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Entwicklung und Modernisierung des Landes geschaffen, ohne größeren Zuspruch in der Bevölkerung gefunden zu haben. Das vorrevolutionäre Russland verfügte über keine bürgerliche Gesellschaft,⁶⁵ die die entsprechenden wirtschaftlichen Freiheiten hätte einfordern können. Als Beispiel wird zum

⁵⁷ Merl, in: Siegrist/Sugarman (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, S. 142.

⁵⁸ Abschaffung erst durch den Ukas des Zaren vom 19.2.1861, deutsche Übersetzung der Verordnung sowie der zusammenhängenden Rechtsakte: v. d. Recke, Mitau 1861. Zum geschichtlichen Hintergrund vgl. ausführlich Stökl, Russische Geschichte, S. 536 ff.

⁵⁹ Heller, in: Luchterhandt (Hrsg.), Rechtskultur S. 48 m. w. N.

⁶⁰ Novickaja, in: Čistjakov/Novickaja (Hrsg.), Zakonodatel'stvo Ekateriny II, Band II, S. 194 ff.

⁶¹ Siehe ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt B I 1.

⁶² Ziff. 11 der Allgemeinen Verordnung der aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern, zitiert nach der Übersetzung v. d. Recke, Mitau 1861.

⁶³ Suchanov, Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo, S. 103.

⁶⁴ Siehe ausführlich z. B.: Stökl, Russische Geschichte, S. 605 ff.

⁶⁵ Haller, in: Luchterhandt (Hrsg.), Rechtskultur, S. 56.

Teil die Partei der Konstitutionellen Demokraten angeführt, welche als die fortschrittlichste aller oppositionellen Parteien im Zarenreich angesehen wird.⁶⁶ Ihr durchaus liberales Demokratieverständnis bezog sich nur auf die persönlichen und nicht auf die wirtschaftlichen Freiheiten.⁶⁷

Insbesondere wird angenommen, dass auch die Bauern wenig an der Freiheit und am Privateigentum interessiert waren.⁶⁸ Im Vordergrund ihres Interesses stand viel mehr das Nutzungsrecht, während ein über den persönlichen Bedarf hinausgehendes Recht auf Bodeneigentum auf Akzeptanzschwierigkeiten stieß.⁶⁹ Das bäuerliche Rechtsbewusstsein war unter anderem durch die Vermischung der Begriffe „Eigentum“, „Besitz“ und „Nutzung“, eine schwach entwickelte Vorstellung von privatem und individuellem Eigentum sowie die Überzeugung, dass zum Eigentum nur das vom Menschen persönlich Produzierte gehöre gekennzeichnet.⁷⁰

Jedenfalls ist davon auszugehen, dass die Verordnung zur Aufhebung der Leibeigenschaft wenig an den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen verändert hat. In dem Ukas wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Gutsherren das Eigentumsrecht an allen ihnen gehörenden Ländereien behalten, den Bauern aber ein Nutzungsrecht gegen bestimmte Leistungen überlassen.⁷¹ Die neue, sehr wirksame Bindung der Bauern an die bestehenden Verhältnisse wurde nun durch die Institution der Dorfgemeinde (*obščina* oder *mir*) vermittelt, die den Gemeinbesitz der Bauern eines Dorfes an dem ihnen zugeteilten Land vorsah. Diese Konstruktion hatte in erster Linie steuerliche Gründe: Die Gemeinde war als Steuerschuldner mit einer gemeinschaftlichen Haftung der Mitglieder eingesetzt.⁷² Auch wenn die Emanzipation eines einzelnen Bauern von der *obščina* spätestens seit den *Stolypinschen Agrarreformen* rechtlich unproblematisch möglich war, da jeder Bauer nunmehr theoretisch die Möglichkeit hatte, Eigentum zu erwerben, war der Anteil des privaten, d. h. individuellen, Eigentums der Bauern an Grund und Boden bei Ausbruch der Oktoberrevolution eher gering.⁷³ Die große Mehrheit der Bauern versprach sich vom Fortbestand der *obščina* weiterhin soziale Sicherheit und zeigte deshalb nur geringes Interesse an der Abtrennung und damit am Erwerb von individuellem Bodeneigentum.⁷⁴

⁶⁶ Haller, in: Luchterhandt (Hrsg.), Rechtskultur, S. 57.

⁶⁷ Haller, in: Luchterhandt (Hrsg.), Rechtskultur, S. 57.

⁶⁸ Haller, in: Luchterhandt (Hrsg.), Rechtskultur, S. 54.

⁶⁹ Merl, in: Siegrist/Sugarman (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, S. 145.

⁷⁰ Krjukova, in: Giaro (Hrsg.), Modernisierung durch Transfer, S. 155.

⁷¹ Zitiert nach der Übersetzung v. d. Recke, Mitau 1861, S. IX.

⁷² Stökl, Russische Geschichte, S. 541.

⁷³ Zum historischen Überblick: Fleck, Das Recht auf privates Grundeigentum in Russland, S. 26–31.

⁷⁴ Merl, in: Siegrist/Sugarman (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, S. 147.

c) Kontinuitäten in den Vorstellungen zur Legitimität des Eigentums

Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass sich die Idee des Privateigentums über einen längeren Zeitraum auch in Russland durchgesetzt hätte, wenn den Reformen eine längere Wirkungsdauer vergönnt gewesen wäre.⁷⁵ Jedoch wurde diese Entwicklung mit der Oktoberrevolution und der darauf folgenden Sozialisierung und wenig später durchgeführten Nationalisierung⁷⁶ von Grund und Boden sowie der Produktionsmittel abgebrochen. Angesichts der oben geschilderten Befunde erscheint es folgerichtig, dass es kaum Widerstand gegen die Sozialisierung des Bodens gab. Diese Vorgänge haben nämlich an die bestehenden und tief verankerten Traditionen und Vorstellungen der russischen Bevölkerung angeknüpft, welche den Nutzungsrechten in vielerlei Hinsicht dieselben Funktionen zuwiesen, die in den westlichen Rechtsordnungen das Eigentum erfüllte. Die Fortwirkung dieser Vorstellung kann bis in das moderne russische Recht hinein verfolgt werden, was insbesondere anhand des Problems der Bodennutzungsrechte des Gebäudeeigentümers deutlich wird.⁷⁷

Anzumerken ist allerdings, dass es vor allem das Eigentum des Adels an Grund und Boden war, das auf eine scharfe Ablehnung vieler gesellschaftlicher Schichten stieß, während andere Eigentumsformen, vor allem Eigentum im städtisch-gewerblichen Bereich sowie das Eigentum der Bauern an Vieh und Inventar wie auch an ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, respektiert wurde.⁷⁸

Es ist daher anzunehmen, dass die Einführung verschiedener Eigentumsformen, vor allem die Herausbildung des persönlichen Eigentums als einer selbstständigen Eigentumsform, im sowjetischen Recht im Prinzip diesem Rechtsbewusstsein Rechnung trug. Im rechtspolitischen Kontext der damaligen Zeit stellte die Zulassung des persönlichen Eigentums eine Maßnahme zur langfristigen Systemstabilisierung nach den Jahren des Kriegskommunismus dar.⁷⁹ So wurde der Schein einer Normalität in den privaten vermögensrechtlichen Beziehungen außerhalb der Produktionsprozesse hergestellt.

2. Das Eigentumskonzept des *Svod zakonov*

a) Objekte des Eigentums

Das bis zur Oktoberrevolution geltende russische Recht wurde im *Svod zakonov* niedergelegt bzw. zusammengeführt.⁸⁰ Dieser enthielt in Band X „die bürgerlichen Gesetze“, welche die Privatbeziehungen regelten. Die Arti-

⁷⁵ Merl, in: Siegrist/Sugarman (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, S. 148.

⁷⁶ Zu den konzeptuellen Unterschieden beider Vorgänge siehe unten, Abschnitt B II 3 c dieses Kapitels.

⁷⁷ Hierzu ausführlich unten: Abschnitt C IV c dieses Kapitels.

⁷⁸ Merl, in: Siegrist/Sugarman (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, S. 147 f.

⁷⁹ Merl, in: Siegrist/Sugarman (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, S. 155.

kel 388 ff. behandelten das Vermögensrecht, welches keinen prinzipiellen Unterschied zwischen Sachen und Gegenständen und mithin zwischen Eigentum und Vermögen machte. Der Svod zakonov unterteilte die Vermögensgegenstände zunächst in bewegliche und unbewegliche (Art. 383 Svod zakonov X). Die unbeweglichen Sachen, zu denen laut Art. 384 Ländereien, Häuser, Fabriketablissemments, Fabriken, Läden, alle Arten von Gebäuden und leere Hofräume sowie Eisenbahnen zählten,⁸¹ unterteilte das russische vorrevolutionäre Recht in zwei weitere Kategorien, nämlich in wohlervorbene Güter und Stammgüter (Art. 396 Svod zakonov X). Für die Stammgüter, die durch die gesetzliche Erbfolge erlangt oder von bestimmten Verwandten übereignet wurden,⁸² bestanden Verfügungsbeschränkungen im Hinblick auf die Schenkung und letztwillige Verfügung (Art. 967, 1067, 1068 Svod zakonov X). Zu den wohlervorbenen Gütern zählte der Svod zakonov in erster Linie die verdienten oder allergnädigst geschenkten sowie von anderen als in Art. 396 bezeichneten Personen erworbene Vermögensgegenstände.⁸³

Als bewegliche Vermögensgegenstände sah der Svod zakonov neben beweglichen Sachen auch Barvermögen, Wechsel, Pfandverschreibungen und „Obligationen jeder Art“ (Art. 402 ff. Svod zakonov X) an.

b) Eigentumsformen

Der Svod zakonov spiegelte die feudalistische Eigentumsordnung wider, indem er zwischen dem vollen und dem beschränkten Eigentumsrecht sowie verschiedenen Eigentumsformen unterschied. Das Eigentumsrecht war dann „ein volles, wenn in den vom Gesetze festbestimmten Grenzen der Besitz, die Benutzung und die Verfügungsgewalt [...] in einer Person oder Personengemeinschaft vereinigt [waren], ohne jede dritte Beteiligung.“⁸⁴ Art. 432 definierte das Eigentum als beschränkt, wenn es in der Nutzung, im Besitz oder in der Verfügung durch andere in Bezug auf denselben Vermögensgegenstand ebenfalls beschränkte Rechte eingeschränkt war.⁸⁵

⁸⁰ Die Vorschriften werden nach der deutschen Übersetzung von *Klibanski*, Handbuch des gesamten russischen Zivilrechts, zitiert.

⁸¹ Die auf fremden Grundstücken errichteten Gebäude wurden in der späteren Judikatur des Pravitel'stvijuščij senat (die höchste gerichtliche Instanz) allerdings wohl als bewegliche Sachen angesehen (*Klibanski*, Handbuch des gesamten russischen Zivilrechts, Anm. 2 zu Art. 384 m. w. N.). Zum abweichenden Verständnis im sowjetischen und im modernen russischen Recht unten, Abschnitt C II 2 dieses Kapitels.

⁸² Art. 399 Svod zakonov X, deutsche Übersetzung und Anmerkung siehe: *Klibanski*, Handbuch des gesamten russischen Zivilrechts, S. 150.

⁸³ Art. 397 Svod zakonov X, deutsche Übersetzung und Anmerkung siehe: *Klibanski*, Handbuch des gesamten russischen Zivilrechts, S. 149.

⁸⁴ Art. 423 Svod zakonov X, deutsche Übersetzung und Anmerkung siehe: *Klibanski*, Handbuch des gesamten russischen Zivilrechts, S. 161.

Die Eigentumsformen des russischen vorrevolutionären Rechts knüpften an die Person des Rechteinhabers an. Unterschieden wurden insbesondere: das Staatsvermögen (Art. 406 ff.), das Apanagevermögen der kaiserlichen Familie, das Hofvermögen und das Vermögen verschiedener Institutionen, wie z.B. dasjenige von Kirchen und Klöstern, der Staatskreditinstitute, der Stiftungen und Lehrinstitute (Art. 413 Svod zakonov X). Eine weitere Eigentumsform bildete Eigentum am sog. öffentlichen Vermögen, welches als Vermögen von Adelskorporationen, städtischen Korporationen oder Korporationen der Dorfbewohner definiert war, sowie das Vermögen, das namens der Landstände durch ihre Institutionen erworben wurde (Art. 414 Svod zakonov X). Schließlich bestimmte Art. 415 Svod zakonov X als Privatvermögen eine Vermögensmasse, welche Privatpersonen oder Personengemeinschaften, wie Aktiengesellschaften, Gesellschaften und Konkursverwaltungen, gehörte. In Art. 421 Svod zakonov X wurde gesondert unterstrichen, dass „das staatliche Eigentumsrecht sich von dem privaten unterscheidet“, was zum Ausdruck bringt, dass es sich bei den aufgezählten Vermögenskategorien um Objekte verschiedener Eigentumsformen, die nach dem Rechteinhaber unterschieden wurden, und nicht um eine bloße Klassifikation handelte.

Die „Oberherrschaft“ über das Staatsvermögen, zu dem alle Gegenstände zählten, die „niemandem besonders gehörten“ (Art. 406 Svod zakonov X), stand gem. Art. 696 Svod zakonov X ausschließlich der Kaiserlichen Majestät zu. Art. 698 Svod zakonov X führte verschiedene Rechtssubjekte auf, welche Vermögensgegenstände, die nicht zum Staatsvermögen oder zum Apanagevermögen der Mitglieder des Kaiserlichen Hauses gehörten, zwar grundsätzlich erwerben konnten, allerdings nur unter Beachtung der für sie jeweils geltenden Beschränkungen, die sich aus dem Recht der Stände ergaben.

c) Befugnisse des Eigentümers

Die Befugnisse des Eigentümers wurden in Art. 420 Svod zakonov X als die „Gewalt, ausschließlich und von einem Dritten unabhängig denselben [Vermögensgegenstand] ewig und erblich zu besitzen, zu benutzen und darüber zu verfügen“, definiert. Diese Definition steht nach Auffassung einiger westlicher Beobachter in der Tradition des römischen Rechts und des *Code civil*.⁸⁵ Auch in der russischsprachigen Literatur wird diese Definition zum Teil als aus dem römischen Recht abgeleitet interpretiert.⁸⁷

In einer russischsprachigen Abhandlung wird diese – auch in das sowjetische und das zeitgenössische russische Recht übernommene – sog. Befug-

⁸⁵ Siehe ausführlich: *Rudokvas*, in: Geistlinger u. a. (Hrsg.), 200 Jahre ABGB – Ausstrahlungen, S. 239 ff. (242 ff.).

⁸⁶ *Ajani*, Das Recht, S. 184; *Solotych*, ZGB I, S. 52.

⁸⁷ *Jakovlev*, *Drevnerimskoe častnoe pravo*, S. 211; *Venediktov*, *Izbrannye trudy* II, S. 16.

nistriade als Versuch einer versteckten Rezeption des *Code civil* gewertet.⁸⁸ Nach der Darstellung von *Rubanov* schlug *Speranskij* während der Vorarbeiten zum *Svod zakonov* in einem früheren Entwurf offen vor, Art. 544 des *Code civil* zu rezipieren. Wie oben⁸⁹ bereits dargestellt, sind die Rezeptionsvorschläge auf scharfe Kritik gestoßen und wurden im Weiteren aufgegeben. *Rubanov* vermutete, dass die im *Svod zakonov* aufgenommene Formulierung, die angeblich aus einem Buch des russischen Wissenschaftlers *Kukol'nik* stammte,⁹⁰ deswegen vorgezogen wurde, weil sie der ursprünglich vorgeschlagenen Formulierung am nächsten kam. Gleichzeitig hatte sie gute Chancen, vom Zaren gebilligt zu werden, da *Kukol'nik* sein ehemaliger Lehrer gewesen war.⁹¹

Demnach ist die Befugnistriade als ein Fall einer Kryptorezeption⁹² zu werten, die zu einer grundlegenden Veränderung der rezipierten Regelung führte. Während der liberale Eigentumsbegriff in den europäischen Staaten die Überwindung der feudalen Strukturen begleitete und unterstützte,⁹³ war Russland von der Entwicklung einer bürgerlichen Gesellschaft weit entfernt. Das liberale Gedankengut, das der rezipierten Formulierung in ihrem ursprünglichen Kontext immanent war, konnte durch das feudale Rechtssystem des damaligen Russlands nicht rezipiert werden. Stattdessen wurde die Formulierung durch das herkömmliche Verständnis des Eigentums als eines staatlich vordefinierten Befugnisbündels ausgefüllt.⁹⁴ Damit transportierte die im *Svod zakonov* enthaltene Definition in keiner Weise die Idee eines liberalen Eigentumsbegriffs und konnte daher auch vom sowjetischen Recht, wie oben⁹⁵ bereits gezeigt wurde, weiterhin verwendet werden.

⁸⁸ *Rubanov*, in: Mozolin (Hrsg.), *Razvitie sovetskogo graždanskogo prava na sovremennom etape*, S. 105 ff.

⁸⁹ Kapitel 1, Abschnitt B II 1 a.

⁹⁰ *Kukol'nik*, *Načal'nye osnovanija rossijskogo častnogo graždanskogo prava*, Skt-Petersburg, 1813, S. 98 (zitiert nach: *Rubanov*, in: Mozolin (Hrsg.), *Razvitie sovetskogo graždanskogo prava na sovremennom etape*, S. 105 ff.).

⁹¹ *Rubanov*, in: Mozolin (Hrsg.), *Razvitie sovetskogo graždanskogo prava na sovremennom etape*, S. 106. Dieser Interpretation stimmen zu: *Dožd'ev*, in: Chazova (Hrsg.), *Žizn' i rabota Avgusta Rubanova*, S. 284; *Sklovskij*, *Sobstvennost'*, S. 178; *Suchanov*, *Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo*, S. 209. Zweifel daran werden allerdings von *Tarasenko*, in: Belov (Hrsg.), *Aktual'nye problemy*, S. 483 f. angemeldet, der diese Formulierung *Speranskij* selbst zuschreibt.

⁹² Zum Begriff bereits oben, Kapitel 1, Abschnitt B II 4.

⁹³ Hierzu bereits ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt B I.

⁹⁴ *Dožd'ev*, in: Chazova (Hrsg.), *Žizn' i rabota Avgusta Rubanova*, S. 253 und S. 284 f. Kritisch zur Triade aus der Perspektive des vorrevolutionären russischen Rechts: *Šeršenevič*, *Učebnik I*, S. 166–167, der eine Unvollständigkeit der Aufzählung bemängelt und auch die Möglichkeit der Abspaltung einzelner Befugnisse, wie insbesondere Besitz oder Nutzung als für die Definition problematisch ansieht.

⁹⁵ Kapitel 2, Abschnitt C I b.

Auch wenn die Interpretation *Rubanovs* auf den ersten Blick durchaus nachvollziehbar erscheint, so drängt sich doch auch eine weitere, wesentlich einfachere Erklärung auf. Der Vergleich der Triade-Definition mit der Definition der Eigentümerbefugnisse im Preußischen ALR (§ 9, Tit. 8, Teil I)⁹⁶ legt es nahe, dass im *Svod zakonov* schlicht das europäische mittelalterliche Eigentumskonzept des geteilten Eigentums rezipiert wurde.⁹⁷ Diese Interpretation erscheint umso plausibler, als, wie oben dargelegt, das Eigentumskonzept des *Svod zakonov* die feudalen Strukturen der russischen Wirtschaft und Gesellschaft der damaligen Zeit spiegelte, so dass die Rezeption von solchen Regelungen, die einem ähnlichen Eigentumskonzept entstammten, sich aufdrängte.

Es ist allerdings zu betonen, dass die von *Rubanov* vertretene Sichtweise im Lichte der vorstehenden Überlegungen keinesfalls als eine Fehlinterpretation abgetan werden kann. Vielmehr enthält seine Abhandlung eine Aussage von enormer rechtspolitischer Bedeutung. Darauf wird unten, im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Diskussion um die Befugnistriade, noch ausführlich eingegangen.

3. Vorrevolutionärer Entwurf des ZGB

Der vorrevolutionäre Entwurf des russischen Zivilgesetzbuchs folgte in vielerlei Hinsicht dem oben beschriebenen liberalen Eigentumskonzept. Unter Berufung auf § 903 BGB sowie ähnliche Vorschriften anderer europäischer Kodifikationen und Stellungnahmen in der vorwiegend deutschen wissenschaftlichen Literatur der damaligen Zeit⁹⁸ definierte er das Eigentum als ein volles und ausschließliches Herrschaftsrecht einer Person über einen Vermögensgegenstand, soweit es nicht durch Gesetz oder Rechte Dritter begrenzt wird (Art. 755).

Die Befugnistriade findet in dem Entwurf ebenfalls Erwähnung: als Aufzählung typischer Eigentümerbefugnisse, die in Art. 756–758 einer näheren Regelung unterzogen werden. Gleichzeitig wird in der Entwurfsbegründung hervorgehoben, dass das Eigentum ein „selbstständiges Ganzes“ und nicht eine Summe einzelner Befugnisse darstelle. Die Regelung diene nur der Spezifizierung von besonders wichtigen bzw. typischen Befugnissen.⁹⁹

⁹⁶ Siehe bereits ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt B I 2 b. Demnach gehörte zum vollen Eigentum gem. § 9 Tit. 8 das Recht, „die Sache zu besitzen, zu gebrauchen, und sich derselben zu begeben“.

⁹⁷ Zum selben Ergebnis kommen auch *Rudokvas*, in: Geistlinger u. a. (Hrsg.), 200 Jahre ABGB – Ausstrahlungen, S. 239 ff. (248 f.), der als Inspirationsquelle primär das österreichische ABGB sieht, einen Einfluss des preußischen ALR aber auch nicht ausschließt, sowie *Raff/Taitslin*, Review of Central and East European Law 41 (2016), S. 263 (307), die auf das preußische ALR verweisen.

⁹⁸ *Tjutrumov* (Hrsg.), Graždanskoe uloženie. Proekt III, S. 34.

⁹⁹ *Tjutrumov* (Hrsg.), Graždanskoe uloženie. Proekt III, S. 39.

Ebenso wie das oben vorgestellte deutsche Eigentumskonzept enthielt der vorrevolutionäre Entwurf eine Begrenzung auf der Objektebene. In der Entwurfsbegründung wird hervorgehoben, dass als Eigentumsobjekte *res corporales*, im Sinne von beweglichen und unbeweglichen Sachen, sowie Tiere, anzusehen seien.¹⁰⁰ Der Begriff „Vermögensgegenstand“ [imuščestvo] wurde aus Gründen der einfacheren Handhabung gewählt, da der Begriff „Sache“ [vešč’] nach dem juristischen Sprachgebrauch der damaligen Zeit lediglich bewegliche Sachen umfasste, nicht aber Grundstücke. Trotz dieser terminologischen Ungenauigkeit wurden im Sachenrecht des Entwurfs das Eigentum und das Vermögen scharf voneinander unterschieden. Es wurde insbesondere betont, dass zwar jedes Eigentumsobjekt einen Vermögensgegenstand darstelle, nicht jedoch jeder Vermögensgegenstand ein geeignetes Eigentumsobjekt sei.¹⁰¹ Eine Sachgesamtheit konnte kein geeignetes Eigentumsobjekt darstellen. Das Eigentum war an jeder einzelnen Sache selbstständig begründet.¹⁰² Die Urheberrechte wurden zwar zu den dinglichen [votčinnye] Rechten gezählt, vom Eigentum aber scharf unterschieden (Art. 740 vorrev. ZGB-Entwurf).

Der vorrevolutionäre Entwurf erteilte dem Konzept der verschiedenen Eigentumsformen eine Absage, indem er die eigenständige Kategorie des staatlichen Eigentums (Art. 421 Svod zakonov X) abschaffte.¹⁰³ Ebenfalls ausgeschlossen sollte nach Vorstellung der Entwurfsverfasser das geteilte Eigentum sein.¹⁰⁴

Interessant ist schließlich die Regelung der Vindikationsverjährung. Nach dem geltenden vorrevolutionären russischen Recht war die Vindikation (die in Art. 691 Svod zakonov X geregelt wurde) gem. Art. 692 Svod zakonov X ausgeschlossen, wenn der Besitzer sich auf einen zehnjährigen ungestörten Eigenbesitz berufen konnte (Art. 692, 694 i. V. m. Art. 557 ff. Svod zakonov X).¹⁰⁵ Diese Form der Ersitzung verlangte keine Gutgläubigkeit des Besitzers, was dazu führen müsste, dass ein dauerhaftes Auseinanderfallen des Eigentums und Besitzes in der Regel ausgeschlossen war.

Der vorrevolutionäre Entwurf des ZGB behielt diese Zielsetzung bei, präziserte allerdings die dogmatische Untermauerung. Art. 109 Abs. 2 schloss

¹⁰⁰ *Tjutrumov* (Hrsg.), Graždanskoe uloženie. Proekt III, S. 36; siehe auch *Seeler*, Entwurf, S. 144 ff.

¹⁰¹ *Tjutrumov* (Hrsg.), Graždanskoe uloženie. Proekt III, S. 36.

¹⁰² *Tjutrumov* (Hrsg.), Graždanskoe uloženie. Proekt III, S. 36.

¹⁰³ Siehe hierzu *Tjutrumov* (Hrsg.), Graždanskoe uloženie. Proekt III, S. 33. Zu Eigentumsformen des sowjetischen Rechts sogleich.

¹⁰⁴ Siehe hierzu *Tjutrumov* (Hrsg.), Graždanskoe uloženie. Proekt III, S. 34.

¹⁰⁵ Diese Begrenzung ist auf einen Erlass von Katharina II. vom 28.6.1787 zurückzuführen. Dieser führte in einer Sonderbestimmung eine zehnjährige Verjährungsfrist für Klagen ein, auch für solche, die das Eigentum betrafen. Hierzu: *Merl*, in: *Siegrist/Sugarman* (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, S. 141; *Novickaja*, in: *Čistjakov/Novickaja* (Hrsg.), *Zakonodatel'stvo Ekateriny II*, Band II, S. 198.

eine Verjährung der Vindikation ausdrücklich aus und bestimmte, dass das „Klagerecht in Bezug auf das Eigentum, das sich in fremdem Besitz befinde, erst mit der Ersitzung erlischt“. Damit sollten die mit dem Zeitablauf verbundenen Probleme ausschließlich mithilfe der Ersitzung gelöst werden, die gem. Art. 907 des Entwurfs lediglich einen zehnjährigen ununterbrochenen Eigenbesitz erforderte und die Gutgläubigkeit des Besitzes nicht verlangte. Somit stellte sich im zaristischen Recht weder nach der geltenden Rechtslage noch nach der Lösung des Entwurfs grundsätzlich das Problem des *dominium sine re*, ebenso wenig wie die Frage, ob die Verjährung eines dinglichen Anspruchs eine dogmatisch saubere Lösung darstelle.¹⁰⁶

Zu beachten ist allerdings, dass von der Ersitzungslösung des vorsozialistischen Rechts sowohl nach dem Modell des vorrevolutionären Entwurfs¹⁰⁷ als auch nach der damals geltenden Rechtslage¹⁰⁸ bestimmte Vermögensgegenstände ausgeschlossen waren, die der Krone gehörten oder – nach der Fassung des Entwurfs – im öffentlichen Eigentum standen. Damit hat das sowjetische Recht bei der Privilegierung des staatlichen Eigentums¹⁰⁹ bei der Ausgestaltung der Verjährung wohl an die vorrevolutionäre Rechtstradition angeknüpft.

4. Kontinuitäten in der Rechtsentwicklung

Bereits dieser kurze Überblick über das russische vorrevolutionäre Recht macht deutlich, dass das sozialistische Eigentumskonzept keinen vollständigen Kontinuitätsbruch gegenüber den Traditionen des Zarenreichs mit sich brachte. Festzustellen ist insbesondere, dass das sowjetische Eigentumskonzept im Prinzip in der Tradition des *Svod zakonov* stand, indem es das Konzept der Eigentumsformen übernahm und das absolute Eigentum ablehnte. Aus dem vorrevolutionären ZGB-Entwurf übernahm es vor allem „technische Lösungen“, ohne das dazugehörige Eigentumskonzept.¹¹⁰ Es ist zu beachten, dass die russische Rechtsgeschichte keine Denktradition zum Eigentum als einem individuellen Freiheitsrecht aufweist. Vielmehr stand das Eigentum kontinuierlich unter dem Primat des Kollektivinteresses und wurde in erster Linie als ein vom Staat gewährtes Privileg bzw. ein Nutzungsrecht konzipiert und wahrgenommen.¹¹¹

¹⁰⁶ Zu dieser Streitfrage im deutschen Recht sowie der Regelung des sowjetischen und des modernen russischen Rechts siehe ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt C III 3.

¹⁰⁷ Art. 907 Abs. 2.

¹⁰⁸ Art. 562 *Svod zakonov* X.

¹⁰⁹ Siehe bereits oben, Kapitel 2, Abschnitt C I 4 a, sowie ausführlich unten, Abschnitt C III 3 dieses Kapitels.

¹¹⁰ Zum Fortbestand und zur Bedeutung bürgerlicher Gesetzesvorschriften im sowjetischen Zivilrecht siehe bereits oben, Kapitel 1, Abschnitt B I 2 e und Abschnitt B III 2 a.

¹¹¹ Ebenso z.B. *Wortman*, in: Crisp/Edmondson (Hrsg.), *Civil Rights*, S. 15 f.

Damit bestehen zwischen dem Eigentumskonzept des vorrevolutionären Russlands und dem sowjetischen Recht trotz systembedingter Unterschiede recht auffällige Ähnlichkeiten, die sowohl bei der Einstellung der Bevölkerung zum Eigentum als auch bei den Besonderheiten der rechtlichen Regelung beobachtet werden können.¹¹² Diese rechtshistorischen Gegebenheiten führten dazu, dass es bei der Transformation des russischen Eigentumskonzepts nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion kaum möglich war, an die durch die Aufhebung der Leibeigenschaft initiierte und durch den vorrevolutionären ZGB-Entwurf weitergeführte, aber nicht vollzogene Wandlung des Eigentumskonzepts anzuknüpfen und sie fortzusetzen. Das bis zur Revolution geltende Recht beinhaltete ein reaktionäres Eigentumskonzept einer feudalen Gesellschaft, das durch das sowjetische Recht weiterentwickelt, an die veränderten sozioökonomischen Gegebenheiten angepasst und in seiner kollektivistischen Prägung perpetuiert wurde.

II. Nachwirkung des sowjetischen Rechts und Bedeutung der Perestrojka-Reformen für die weitere Entwicklung des Eigentumskonzepts

1. Vorprägung durch das Eigentumsmodell der Sowjetzeit

Das Eigentumskonzept der Sowjetzeit wurde im vorgehenden Kapitel ausführlich dargestellt. An dieser Stelle gilt nun festzuhalten, welche Eigenschaften des sowjetischen Eigentumskonzepts den Entwicklungsrahmen des russischen Eigentumsverständnisses geprägt haben.

Wie oben¹¹³ erläutert, unterscheidet sich das kollektivistische Eigentumsmodell von einem liberalen Eigentumsverständnis bereits auf der konzeptionellen Ebene. Während für das liberale Eigentumsmodell die dogmatische Verknüpfung von Eigentum und Freiheit entscheidend ist, ist für das kollektivistische Eigentumskonzept die Zuteilung der Eigentumsposition durch das Kollektiv bzw. den Staat charakteristisch.¹¹⁴ Im sowjetischen Recht wurde dieser Ansatz verabsolutiert, so dass der sowjetische Staat als der einzige Eigentümer sämtlicher Aktiva der Volkswirtschaft angesehen werden konnte. Allen anderen Subjekten stand lediglich eine vom staatlichen Eigentum abgeleitete, durch sozialistische Umverteilung begründete und durch den Zuteilungszweck beschränkte Rechtsposition zu, die am treffendsten wohl als ein Nutzungsrecht qualifiziert werden konnte.¹¹⁵ Das Eigentum des Staates war dagegen aufgrund der marxistischen Ideologie unbeschränkt und unbeschränkbar.

¹¹² Zum selben Ergebnis kommt *Merl*, in: Siegrist/Sugarman (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich, S. 158.

¹¹³ Kapitel 2, Abschnitt D.

¹¹⁴ Siehe ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt C I 4.

¹¹⁵ Siehe ausführlich oben, Kapitel 2 C, Abschnitt C I 4 b bb und Abschnitt C I 4 c bb (1).

Die Konzentration des Eigentums im Staat während der Sowjetzeit ist mithin als ein Faktor zu betrachten, der für die weitere Entwicklung des russischen Eigentumsverständnisses von entscheidender Bedeutung war.¹¹⁶ Im modernen Recht ist der Einfluss der damit verbundenen juristischen Denktradition an der Konzeption verschiedener Eigentumsformen sichtbar, die das Eigentum des Staates als eine eigenständige konzeptionelle Kategorie dem Privateigentum entgegensetzt.¹¹⁷ Dies ist insofern problematisch, als ohne die konzeptionelle und faktische Dominanz des Privateigentums nicht nur die Marktwirtschaft, sondern die bürgerliche Gesellschaft als solche nicht funktionieren kann. Der Staat kann nämlich aus der Eigentümerstellung Machtbefugnisse herleiten, die durch die parlamentarische Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gerade beschnitten werden sollen.¹¹⁸

Interessant in diesem Zusammenhang ist eine im Jahre 2000 durchgeführte soziologische Umfrage,¹¹⁹ die die allgemeine Einstellung der Bevölkerung zum Eigentum ermitteln sollte. Die Umfrage verdeutlicht, dass selbst zu diesem Zeitpunkt die Vorstellung durchaus verbreitet war, der Begriff „Eigentümer“ würde sich lediglich auf Personen beziehen, die über Produktionsmittel und größere Vermögensmassen verfügen. Aus dieser Vorstellung heraus haben viele der Befragten, auch solche, die offensichtlich zur Mittelschicht gehören, angegeben, sich selbst nicht als „Eigentümer“ zu sehen. Dies zeigt deutlich, dass bereits die Idee des Privateigentums im russischen Rechtsbewusstsein auf gewisse Verständnis- und Akzeptanzschwierigkeiten stößt.

Auf der Ebene der Eigentumsdogmatik bewirkt die konzeptionelle Vorprägung der Sowjetzeit, dass das Eigentum in der russischen juristischen Denktradition weniger als ein Ausschlussrecht, sondern vielmehr als ein Zuteilungs- und Teilhabeverhältnis verankert wurde. Wie im Weiteren zu zeigen sein wird, erweisen die damit verbundenen Legitimationsmuster im Hinblick auf die Ausgestaltung der Eigentümerposition eine hohe Bestandskraft.¹²⁰ Zu beachten ist auch, dass die sowjetische Ideologie das Eigentum als eine sozioökonomische Kategorie von grundlegender Bedeutung betrachtete, was die Herausbildung der juristischen Eigentumsdogmatik bereits in der Sowjetzeit erschwerte.¹²¹ Die Vermischung juristischer und (in der Lehre des Marxismus-Leninismus wurzelnder) politökonomischer Ansätze beeinflusste die Entwicklung des Eigentumskonzepts in der Übergangszeit in einem nicht unerheblichen Maße, wie im weiteren Verlauf der Untersuchung zu sehen sein wird.

¹¹⁶ Ebenso: *Knieper*, WiRO 2016, S. 129.

¹¹⁷ Siehe ausführlich unten, Abschnitt C III dieses Kapitels.

¹¹⁸ *Sárközy*, Privatisierungsrecht, S. 43 ff.

¹¹⁹ Meinungsumfrage des Fond obščestvennogo mnenija (<www.fom.ru>), Bericht: Černjakov, Sobstvennost' i sobstvenniki, <<http://bd.fom.ru/report/map/pa0008>>.

¹²⁰ Sehr deutlich ist dies z. B. anhand des zivilrechtlichen Eigentumsschutzes zu sehen. Siehe ausführlich unten, Abschnitt C IV 2 dieses Kapitels.

¹²¹ Siehe oben, Kapitel 2, Abschnitt C I 3 b.

Wie im ersten Kapitel dieser Untersuchung bereits dargestellt,¹²² weist die russische Zivilrechtsordnung eine beachtliche Entwicklungskontinuität auf. Dies gilt für das Eigentumskonzept ebenso wie für die Zivilrechtsordnung insgesamt. Das russische Eigentumskonzept hat bis heute einige Relikte der Sowjetzeit beibehalten, deren Einfluss auf das moderne Eigentumskonzept im Verlauf der Untersuchung noch zu analysieren sein wird.¹²³ Zu beachten ist, dass bei den Reformen des Eigentumsmodells zum Teil auch der politische Wille zu radikalen Änderungen fehlte. In der Übergangszeit ist versucht worden, die alten sowjetischen Strukturen den neuen Realien und Anforderungen anzupassen. Aber selbst als dieses Vorgehen sich im Zuge des Zusammenbruchs der Sowjetunion als unmöglich herausgestellt hatte, bedeutete dies keinen radikalen Bruch mit den bisherigen Rechtstraditionen. Vielmehr waren die in der *Perestrojka*-Zeit durchgeführten Reformen durch die sowjetischen Dogmen beeinflusst und haben dadurch zu Weichenstellungen für die weitere Entwicklung beigetragen.

2. Verfassungsreform und Eigentumsgesetze in der Übergangszeit (1986–1994)

Wie oben¹²⁴ bereits dargestellt, wurde in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts seitens der sowjetischen Führung die mangelnde Konkurrenzfähigkeit des sowjetischen Wirtschaftssystems erkannt, was zu grundlegenden Reformen im Zuge der sog. *Perestrojka* führte. Während die ersten vorsichtigen Schritte zur Liberalisierung des Wirtschaftssystems bereits Mitte der 80er Jahre erfolgten, wurde der gesetzliche Rahmen für den Eigentumsbegriff erst einige Jahre später reformiert. Einen Grundstein zur Transformation des sowjetischen Eigentumskonzepts legte dabei die Verfassungsänderung vom 14.3.1990.¹²⁵ Sie hob die Zweckgebundenheit des persönlichen Eigentums auf, indem sie es nunmehr als Eigentum der Bürger definierte und seine Nutzung bei einer „selbstständigen Wirtschaftsführung sowie anderen gesetzlich nicht verbotenen Tätigkeiten“ erlaubte (Art. 11 Abs. 1).¹²⁶ Neben dem Eigentum der Bürger sah die Verfassung als weitere Eigentumsformen das Staats- und das Kollektiveigentum vor.

¹²² Kapitel 1, Abschnitt B.

¹²³ Insbesondere handelt es sich um die Beibehaltung der Eigentumsformen und die Definition der Eigentümerbefugnisse (siehe Abschnitt C, Unterabschnitte III und IV dieses Kapitels).

¹²⁴ Kapitel 1, Abschnitt B I 1.

¹²⁵ Zitiert nach der Datenbank Garant. Ausführlich zur Verfassungsreform: *Meissner*, Jahrbuch des öffentlichen Rechts 40 (1991/1992), S. 191 (212, 226 ff.).

¹²⁶ Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:

„Artikel 11

Das Eigentum des Bürgers der UdSSR ist sein persönliches Gut und wird zur Befriedigung der materiellen und immateriellen Bedürfnisse, zur eigenständigen Durchführung wirtschaftlicher und anderer nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten genutzt.

Das wenige Tage vor der Verfassungsänderung verabschiedete Gesetz der UdSSR „Über das Eigentum“¹²⁷ konkretisierte¹²⁸ diese Vorgaben. Es vermied ebenfalls den Begriff „Privateigentum“, sprach stattdessen aber vom Eigentum der Bürger, das neben dem Kollektiv- und Staatseigentum bestand. Als Hauptquelle zur Entstehung des Eigentums der Bürger sah das Gesetz in Art. 6 Abs. 1 EigentumsG-UdSSR¹²⁹ nach wie vor die erarbeiteten Einkünfte an, ließ aber auch Vermögensbildung durch Kapitalerträge und Erträge aus einem selbstständigen Wirtschaften zu, womit gem. Art. 8 EigentumsG-UdSSR ein Kleinbetrieb gemeint war. Art. 4 Teil 5 wies dem Staat die Aufgabe zu, Bedingungen zu schaffen, unter denen sich unterschiedliche Eigentumsformen entwickeln können, und den Schutz aller Eigentumsformen zu gewährleisten.¹³⁰

Einen Schritt weiter ging wiederum das Eigentumsgesetz der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (im Weiteren: EigentumsG-

Im Eigentum des Bürgers kann sich jedes Verbrauchs- und Produktionsgut befinden, welches mit dem Arbeitseinkommen und aus anderen gesetzlichen Gründen erworben wurde, außer Vermögensgegenständen, deren Eigentumserwerb den Bürgern nicht gestattet ist.

Für die Führung der Bauernwirtschaft und der individuellen Hauswirtschaft und für andere gesetzlich vorgesehene Zwecke sind Bürger berechtigt, Grundstücke in lebenslangem vererblichen Besitz und Nutzung zu haben.

Das Erbrecht des Bürgers wird durch Gesetz anerkannt und geschützt.“

¹²⁷ Zakon SSSR „O sobstvennosti v SSSR“ [Gesetz der UdSSR „Über das Eigentum in der UdSSR“] vom 6.3.1990, VSND i VS SSSR 1990, Nr. 11, Pos. 164, zitiert nach der Datenbank Garant, deutsche Übersetzung: *Beckmann-Petey*, WGO 1990, S. 94 ff. Ausführlich dazu: *Beckmann-Petey*, WGO 1990, S. 89 ff.; *Safiulin*, OsteuropaRecht 1989, S. 255 ff.

¹²⁸ *Meissner*, Jahrbuch des öffentlichen Rechts 40 (1991/1992), S. 191 (227), vertritt allerdings die Ansicht, dass sich die Verfassungsänderung, soweit sie die Eigentumsfragen betraf, auf das Eigentumsgesetz stützte. M. E. sind beide Rechtsakte als ein „Gesamtpaket“ zu betrachten, worauf die zeitliche Nähe der Verabschiedungen hindeutet.

¹²⁹ Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:

„Art. 6. Allgemeine Bestimmungen über das Eigentum der Bürger

I. Das Eigentum der Bürger wird geschaffen und vermehrt durch ihre Arbeitseinkommen aus der Teilnahme an der gesellschaftlichen Produktion, aus der Führung einer eigenen Wirtschaft und Einkünften aus Mitteln, die in Kreditanstalten angelegt wurden, Aktien und anderen Wertpapieren, Erfindungen, ererbtem Vermögen und aus anderen gesetzlich zugelassenen Gründen.“ (Zitiert nach *Beckmann-Petey*, WGO 1990, S. 94 ff.)

¹³⁰ Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:

„Art. 4. Subjekte des Eigentumsrechts. Eigentumsformen

I. Das Eigentum in der UdSSR existiert in der Form des Eigentums der sowjetischen Bürger, des kollektiven und des staatlichen Eigentums.

In der UdSSR kann Eigentum ausländischer Staaten, internationaler Organisationen, ausländischer juristischer Personen und Bürger bestehen.

[...]

V. Der Staat schafft die notwendigen Bedingungen für die Entwicklung der verschiedenen Eigentumsformen und gewährleistet ihren Schutz.“ (Zitiert nach *Beckmann-Petey*, WGO 1990, S. 94 ff.)

RSFSR), das ebenfalls aus dem Jahr 1990 stammt.¹³¹ Dieses ließ bereits ausdrücklich Privateigentum zu, welches als eine gleichberechtigte Eigentumsform neben dem staatlichen und dem kommunalen Eigentum sowie dem Eigentum der Vereinigungen angesehen wurde. Dem Bürger wurde das Recht zugebilligt, sein „Vermögen für eine beliebige unternehmerische oder anderweitige gesetzlich nicht verbotene Tätigkeit einzusetzen“ (Art. 2 Teil 2 Abs. 2 S. 2).

Das EigentumsG-UdSSR enthielt in Art. 7 Abs. 1 eine nicht abschließende Aufzählung von Gegenständen, die im Eigentum der Bürger stehen konnten.¹³² Abs. 3 dieser Vorschrift bestimmte weiterhin, dass durch die Gesetzgebung der Union oder der Unionsrepubliken bestimmte Gegenstandsgruppen festgelegt werden konnten, an denen Bürger kein Eigentum erwerben konnten. Diese Vorschrift begründete insofern einen Paradigmenwechsel, als sie auf der Objektebene ein grundsätzlich unbeschränktes Eigentum vorsah, das lediglich beschränkbar war. Allerdings ließ das Gesetz kein privates Eigentum an Grund und Boden zu, worauf unten¹³³ noch einzugehen sein wird.

Ein weiterer Paradigmenwechsel findet sich in Art. 1 Abs. 2 S. 2 EigentumsG-UdSSR in Bezug auf die allgemeinen Befugnisse des Eigentümers: Demnach ist der Eigentümer berechtigt, „beliebige Handlungen in Bezug auf seine Eigentumsgegenstände vorzunehmen, die dem Gesetz nicht widersprechen“. Es wäre allerdings wohl vorschnell anzunehmen, dass damit bereits das Konzept eines absoluten Eigentums verbunden gewesen wäre. Immerhin beinhaltet Art. 1 Abs. 2 S. 1 die traditionelle Befugnistriade, was verdeutlicht, dass ein Kontinuitätsbruch nicht gewollt war.¹³⁴ Damit enthielt die Vor-

¹³¹ Zakon RSFSR „O sobstvennosti v RSFSR“ [Gesetz „Über das Eigentum in der RSFSR“] vom 24.1990, VSND i VS SSSR 1990, Nr. 30, Pos. 416, zitiert nach der Datenbank Garant.

¹³² Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:

„Art. 7. Objekte des Eigentumsrechts der Bürger

1. Im Eigentum der Bürger können sich befinden: Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Gartenhäuser, Anpflanzungen auf einem Grundstück, Transportmittel, Geldmittel, Aktien und andere Wertpapiere, Gegenstände des Haushalts und des persönlichen Bedarfs, Produktionsmittel zum Führen einer bäuerlichen und anderen Erwerbswirtschaft, einer persönlichen Nebenwirtschaft, einer Gärtnerei, eines Gemüseanbaus, für individuelle und sonstige wirtschaftliche Tätigkeit, die erzeugte Produktion und die erzielten Einkünfte sowie sonstiges zum Konsum und Produktion bestimmtes Vermögen.“ (Zitiert nach *Beckmann-Petey*, WGO 1990, S. 94 ff.)

¹³³ Abschnitt B II 4 c dieses Kapitels.

¹³⁴ Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:

„Art. 1. Eigentumsrecht

1. Das Eigentumsrecht wird in der UdSSR gesetzlich anerkannt und geschützt.

2. Der Eigentümer besitzt, nutzt und verfügt über das ihm gehörende Vermögen nach seinem Belieben.

Der Eigentümer ist berechtigt, hinsichtlich seines Vermögens jegliche Handlungen vorzunehmen, die dem Gesetz nicht widersprechen. Er kann das Vermögen für die Verwirkli-

schrift einen gewissen inneren Widerspruch, indem sie die Befugnisse auf eine zweifache Weise definierte. Zum einen verwendete sie die Befugnistria-de, die, wie oben¹³⁵ bereits angesprochen, einem Verständnis vom absoluten Eigentum im russischen Recht traditionell entgegenstand. Gleichzeitig be-schrieb sie aber auch die Befugnisse des Eigentümers als Berechtigung, in Bezug auf die Eigentumsobjekte beliebige, dem Gesetz nicht widersprechen-de Handlungen vorzunehmen, was eher dem Konzept eines absoluten Eigen-tums zuzuordnen ist. Dieser innere Widerspruch besteht, wie unten¹³⁶ noch zu zeigen sein wird, auch im modernen russischen Recht fort.

Trotz dieser für die damalige Zeit revolutionären Änderungen der Gesetzgebung wurde die Kontinuität der Rechtsentwicklung keinesfalls unterbrochen. Dies ist in erster Linie daran festzumachen, dass vor allem in der Rechtswissenschaft aktiv nach einem „dritten Weg“ zwischen Sozialismus und dem liberalen Eigentumskonzept gesucht wurde.¹³⁷ Auch der Gesetzgeber war, wie sogleich zu zeigen sein wird, durch die ideologischen Vorgaben der vorangegangenen Epoche durchaus beeinflusst. Als besonders problematisch erwies sich dabei die Vermischung des ökonomischen Eigentumsbegriffs im

chung jeglicher wirtschaftlicher oder sonstiger Tätigkeit, die nicht durch Gesetz verboten ist, nutzen.

3. In den Fällen, unter den Bedingungen und in den Bereichen, die durch Gesetz vorge-sehen sind, kann dem Eigentümer eine Verpflichtung auferlegt werden, eine begrenzte Nutzung seines Vermögens durch andere Personen zu dulden.

4. Der Eigentümer ist berechtigt, unter den Bedingungen und in den Bereichen, die durch Gesetzgebungsakte der UdSSR, der Unions- und der Autonomen Republiken vorge-sehen sind, zur Verwirklichung der ihm zustehenden Eigentumsrechte Verträge mit Bür-gern über die Nutzung ihrer Arbeitskraft zu schließen.

Unabhängig von der Form des Eigentums, aufgrund derer die Arbeit der Bürger genutzt wird, hat er die Vergütung und die Arbeitsbedingungen und ebenso andere sozial-ökono-mische Garantien, die durch die geltende Gesetzgebung vorgesehen sind, sicherzustellen.

5. Die Verwirklichung der Eigentumsrechte darf der Umwelt keinen Schaden zufügen und die Rechte und rechtlich geschützten Interessen der Bürger, Unternehmen, Einrichtun-gen, Organisationen und des Staates nicht schädigen.

Die Nutzung jeglicher Eigentumsformen muss die Entfremdung des Arbeiters von den Produktionsmitteln sowie die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ausschlie-ßen.“ (Zitiert nach *Beckmann-Petey*, WGO 1990, S. 94 ff.)

¹³⁵ Kapitel 2, Abschnitt C I 3 b aa.

¹³⁶ Abschnitt C IV dieses Kapitels.

¹³⁷ *Mal'fiet*, in: Feldbrugge/Simons (Hrsg.), *Human Rights in Russia*, S. 169. Aus der sowjetischen Literatur der damaligen Zeit siehe z. B.: *Rubanov*, in: Mozolin (Hrsg.), *Razvitiye sovetskogo graždanskogo prava na sovremennoe ètape*, S. 77 ff., der zwischen einem „elementaren Modell“, einem Modell des geteilten Eigentums und einem Eigentumsmodell mit einem abgespaltenen Verwaltungsrecht unterscheidet; weiterhin: *Gribanov/Suchanov*, *SovGiP* 1989, Nr. 9, S. 83 (90); *Mozolin*, *SovGiP* 1989, Nr. 10, S. 72 (76), die sich für die Diversifizierung der Eigentumsformen als vorzuziehenden Reformweg aussprechen. Grundlegend zum damaligen Eigentumsverständnis: *Suchanov*, *Lekcii*, S. 6 ff.

Sinne des Marxismus-Leninismus mit der juristischen Kategorie des Eigentums, die zu einigen Besonderheiten im russischen Recht der Übergangszeit führte und zum Teil auch das moderne russische Recht noch prägt.

3. Fragen der Gewinnverteilung

Wie oben¹³⁸ bereits dargestellt, definierte die marxistisch-leninistische Eigentumslehre das Eigentum über die Aneignungsprozesse, welche wiederum von der Struktur der Wirtschaftsordnung der jeweiligen Gesellschaft abhängig waren. Die kapitalistischen Produktionsprozesse, die durch die Aneignung der fremden Arbeit und damit durch die Ausbeutung der Lohnarbeit gekennzeichnet waren, wurden dabei als Ursache der Entfremdung des Menschen von seiner Arbeit angesehen. Die Vergesellschaftung der Produktionsmittel eröffnete nach diesem Verständnis dagegen den Weg zu einem selbstbestimmten Wirtschaften.

Die während der Übergangszeit angestellten Überlegungen waren auf die Frage gerichtet, wie diese ideologischen Vorgaben, auf denen das sozialistische Eigentumskonzept beruhte, mit der Marktwirtschaft versöhnt werden könnten. Insbesondere wurde auf die Vorgaben im Abschnitt II des Kommunistischen Manifests zurückgegriffen, wonach den Kommunismus nicht die Abschaffung des Eigentums überhaupt, sondern die Abschaffung des bourgeois Eigentums auszeichnen sollte.¹³⁹

Den Ansatz zu einer möglichen Transformation des Eigentumskonzepts bildete zunächst die folgende Überlegung: Nach den ideologischen Vorgaben der damaligen Zeit beruhte das kapitalistische Eigentum an Produktionsmitteln auf der Ausbeutung der Lohnarbeit. Eine marktwirtschaftlich organisierte Produktion, bei der eine Ausbeutung nicht stattfindet, könne dagegen im Rahmen der sozialistischen Eigentumsverhältnisse möglich sein.¹⁴⁰ Zum Teil wurde sogar so weit gegangen, dass der Gewinn des Unternehmers als Entlohnung für seine Beteiligung am Produktionsprozess und unternehmerische Risiken angesehen und damit gebilligt wurde.¹⁴¹ Ein ausbeuterisches Verhältnis wurde erst ab dem Punkt angenommen, an dem das Lohnniveau so niedrig ist, dass die Lohnkosten einen unverhältnismäßig geringen Anteil am Endpreis des Produktes ausmachen.¹⁴² Die Ausbeutung des Angestellten durch den Eigentümer der Produktionsmittel wurde folglich nicht mehr als ein Problem des

¹³⁸ Kapitel 2, Abschnitt C I 2.

¹³⁹ *Mozolin*, SovGiP 1992, Nr. 1, S. 3 (4).

¹⁴⁰ *Mozolin*, SovGiP 1992, Nr. 1, S. 3 (6); *Fat'janov*, *Choz. i Pravo* 1990, Nr. 1, S. 5 (8 ff.); *Suchanov*, *Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo*, S. 161 ff.

¹⁴¹ *Mozolin*, SovGiP 1992, Nr. 1, S. 3 (9).

¹⁴² *Suchanov*, *Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo*, S. 162; *Mozolin*, SovGiP 1992 Nr. 1, S. 3 (10 f.).

Privateigentums, sondern als eines der sozialen Verhältnisse betrachtet.¹⁴³ Die Frage, ob Eigentum als Aneignungsprozess zu erfassen ist, der auch die Fragen der Gewinnverteilung beinhaltet, blieb allerdings strittig.¹⁴⁴

Dieser Gedanke wurde im EigentumsG-UdSSR aufgegriffen, das in Art. 1 Abs. 4 zwar private Arbeitsverhältnisse „bei der Ausübung der Rechte der Eigentümer“ zuließ, gleichzeitig aber forderte, dass unabhängig von der Eigentumsform, die die Grundlage der Nutzung von Lohnarbeit bildet, die den Angestellten zustehenden Löhne, Arbeitsbedingungen und sozialen Garantien zu gewährleisten sind. In Teil 6 bestimmte das Gesetz ferner, dass die Nutzung aller Eigentumsformen eine Entfremdung des Angestellten und die Ausbeutung eines Menschen durch einen anderen Menschen ausschließen müsse.¹⁴⁵ Das Eigentumsgesetz der UdSSR zählte offensichtlich die persönliche Arbeitskraft zum Eigentum, da es in Art. 6 Abs. 2 das ausschließliche Verfügungsrecht des Bürgers darüber anerkannte.¹⁴⁶

4. Eigentumsformen als Vielfalt der Zuordnung von Vermögenswerten

a) Das Eigentumsgesetz der UdSSR

Die begriffliche Verknüpfung des Eigentums mit den Aneignungsprozessen und die damit verbundene ideologiekonforme, politökonomische Sichtweise sind wohl auch als Ursache für die Beibehaltung verschiedener Eigentumsformen zu deuten.¹⁴⁷ Die Gleichsetzung von Eigentum und Aneignung ließ die Differenzierung bei der Erfassung von verschiedenen Produktionsstrukturen notwendig erscheinen,¹⁴⁸ was zu einer entsprechenden Unterscheidung zwischen den Eigentumsformen in der Gesetzgebung, bis hin zu der zurzeit geltenden Verfassung der Russischen Föderation,¹⁴⁹ führte. Auch in der damaligen rechtswissenschaftlichen Literatur wurde die Diversifizierung der Eigentumsformen als ein vorzuziehender Weg, die Reformen voranzutreiben, angesehen.¹⁵⁰

¹⁴³ *Mozolin*, SovGiP 1992, Nr. 1, S. 3 (11).

¹⁴⁴ Dafür z.B. *Puginskij*, in: Tolstoj/Jakovlev (Hrsg.), *Pravo sobstvennosti v SSSR*, S. 27, dagegen *Sobčak*, in: Tolstoj/Jakovlev (Hrsg.), *Pravo sobstvennosti v SSSR*, S. 31, mit der Aussage, die ganze Deformation des Eigentumsbegriffs im sowjetischen Recht sei durch die Einbeziehung der Verteilungsprozesse entstanden. Siehe ferner: *Paškov*, SovGiP 1991, Nr. 11, S. 19 (22, 24).

¹⁴⁵ Wortlaut der Vorschriften siehe bereits oben, vorheriger Unterabschnitt.

¹⁴⁶ Kritisch aus der Perspektive der damaligen Zeit: *Suchanov*, *Lekcii*, S. 27, der die entsprechende Regelung als „Missverständnis“ bezeichnete.

¹⁴⁷ So: *Suchanov*, *Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo*, S. 188, 190, 204.

¹⁴⁸ *Suchanov*, *Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo*, S. 180.

¹⁴⁹ Hierzu ausführlich unten, Abschnitt C III 1 dieses Kapitels.

¹⁵⁰ Siehe z.B.: *Gribanov/Suchanov*, SovGiP 1989, Nr. 9, S. 83 (90); *Mozolin*, SovGiP 1989, Nr. 10, S. 72 (76).

Wie oben bereits erwähnt, unterschied das EigentumsG-UdSSR zwischen dem Eigentum der Bürger, dem staatlichen und dem kollektiven Eigentum¹⁵¹ (Art. 4 Punkt 1 Abs. 1). Weiterhin ließ das Gesetz im sowjetischen Staatsgebiet auch Eigentum von ausländischen Staaten, internationalen Organisationen, ausländischen juristischen und natürlichen Personen zu (Art. 4 Punkt 1 Abs. 2). Das Eigentumsgesetz erlaubte ferner ausdrücklich die

„Verbindung der Vermögensmassen, die im Eigentum der Bürger, der juristischen Personen und des Staates stehen, und die dadurch bedingte Entstehung von gemischten Eigentumsformen, einschließlich der Entstehung von Eigentum von Joint Ventures unter der Beteiligung von sowjetischen juristischen Personen und ausländischen juristischen Personen und Bürgern“ (Art. 4 Punkt 2 Abs. 1).

Ferner wurden die Gesetzgeber der Republiken ermächtigt, weitere Eigentumsformen zu etablieren (Art. 4 Punkt 5). Der Staat wurde verpflichtet, die für die Entwicklung unterschiedlicher Eigentumsformen notwendigen Bedingungen zu schaffen sowie den Schutz dieser Eigentumsformen zu gewährleisten (Art. 4 Punkt 5). Anders als das Eigentumsgesetz der RSFSR¹⁵² enthielt das Eigentumsgesetz der UdSSR noch kein Gebot der Gleichbehandlung verschiedener Eigentumsformen, auch wenn es für alle Eigentümer gleiche Befugnisse festlegte.¹⁵³

Die zitierten Vorschriften und Stellungnahmen in der Literatur zeigen deutlich, dass der Gedanke eines absoluten, abstrakten, für alle Berechtigten gleichen Eigentums dem damaligen Gesetzgeber noch völlig fremd war. Vielmehr wurde betont, dass den verschiedenen Eigentumsformen verschiedene sozioökonomische Verhältnisse zugrunde liegen.¹⁵⁴ Die Einführung neuer Eigentumsformen spiegelte im Sinne der marxistisch-leninistischen Vorstellungen folgerichtig die Veränderung der eigentumsbasierten Beziehungen wider, indem neuen wirtschaftlichen Strukturen neue Eigentumsformen zugewiesen wurden.¹⁵⁵

b) Eigentumsformen im Eigentumsgesetz der RSFSR

Das nur ein Dreivierteljahr später erlassene Eigentumsgesetz der RSFSR¹⁵⁶ hielt zwar grundsätzlich an einer Differenzierung der Eigentumsformen fest, verzichtete allerdings bereits auf die Kategorie des kollektiven Eigentums. Es unterschied in Art. 2 Teil 3 Abs. 1 lediglich zwischen Privateigentum, staatlichem Eigentum, Eigentum der Gemeinden (kommunalem Eigentum) und Ei-

¹⁵¹ Unter „kollektivem Eigentum“ wurde gem. Art. 10 das Eigentum juristischer Personen verstanden. Ausführlich unten, Abschnitt B 5 dieses Kapitels.

¹⁵² Art. 2 Punkt 3, Abs. 2 EigentumsG RSFSR.

¹⁵³ Siehe hierzu bereits oben, Abschnitt B II 2 dieses Kapitels.

¹⁵⁴ *Suchanov*, *Lekcii*, S. 46 ff.

¹⁵⁵ Vgl. z.B. *Rubanov*, *SovGIP* 1989, Nr. 8, S. 118 (125).

¹⁵⁶ Siehe bereits oben, Abschnitt B II 2 dieses Kapitels.

gentum der gesellschaftlichen Vereinigungen, zu denen z.B. die KPdSU zählte. Diese Einteilung wurde mit geringer Modifikation in das moderne russische Recht übernommen, worauf unten¹⁵⁷ noch ausführlich einzugehen sein wird. An dieser Stelle sei jedoch angemerkt, dass der Verzicht auf die Kategorie des kollektiven Eigentums¹⁵⁸ als eine deutliche Weiterentwicklung des sowjetischen Modells zu werten ist. Die privatwirtschaftliche Tätigkeit der juristischen Personen wurde vom Gesetzgeber der RSFSR nämlich nicht mehr als eine eigenständige Aneignungsform, sondern als Teilnahme am Privatverkehrsverkehr, welche zur Entstehung des Privateigentums führt, aufgefasst.¹⁵⁹

c) *Eigentum an Grund und Boden*

Die Frage der Eigentumsfähigkeit von Grund und Boden ist mit der Konzeption der Eigentumsformen als einer juristischen Umsetzung der Aneignungsprozesse eng verbunden.

Zwar wurde in Art. 3 Punkt 1 EigentumsG-UdSSR Grund und Boden für grundsätzlich eigentumsfähig erklärt.¹⁶⁰ Allerdings erklärte Art. 20, der die amtliche Überschrift „Eigentum an Grund und Boden sowie anderen natürlichen Lebensgrundlagen“ führte, in Punkt 1 Grund und Boden, die Bodenschätze, Gewässer sowie Flora und Fauna zu einem unveräußerlichen Gemeingut der Völker, die das jeweilige Territorium besiedeln. Den Unionsrepubliken sowie den autonomen Verwaltungseinheiten wurde das Recht bzw. die Aufgabe übertragen, die entsprechenden Objekte zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen, und zwar im Einklang mit den Gesetzen der UdSSR im eigenen Interesse sowie im Interesse der UdSSR. Für die autonomen Verwaltungseinheiten waren darüber hinaus die Gesetze und Interessen der Unionsrepublik maßgeblich.

Das EigentumsG-RSFSR erklärte in Art. 6 Punkt 1 Grund und Boden ebenfalls zum Gemeingut der dort ansässigen Völker, stellte in Punkt 2 aber klar, dass an Grundstücken auch Privateigentum bestehen könne.

Bereits in der russischen Literatur der damaligen Zeit wurde erkannt, dass sich das Konzept des Gemeingutes und das einer grundsätzlichen Eigentumsfähigkeit gegenseitig ausschließen.¹⁶¹ Das Konzept des Gemeingutes ist dabei als eine Folge der Sozialisierung von Grund und Boden direkt nach der Oktoberrevolution anzusehen. Im Dekret über die Sozialisierung des Bodens vom

¹⁵⁷ Hierzu ausführlich unten, Abschnitt C III dieses Kapitels.

¹⁵⁸ Hierzu ausführlich sogleich, Abschnitt B II 5 dieses Kapitels.

¹⁵⁹ Suchanov, Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo, S. 169 ff.

¹⁶⁰ Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:

„1. Eigentum kann sich auf Grund und Boden, das Erdinnere, Gewässer, Flora und Fauna, Gebäude und Bauobjekte, Einrichtungen, materielle und geistige Kulturgegenstände, Geld, Wertpapiere und andere Vermögensgegenstände erstrecken.“

¹⁶¹ Černomorec, GiP 1993, Nr. 11, S. 13 (17 ff.).

6.2.1918¹⁶² wurde erklärt, dass „jegliches Eigentum an Grund und Boden, am Erdinneren, an Gewässern, Wäldern und lebender Natur [...] für immer aufgehoben wird“. Das Konzept der Nationalisierung wurde dagegen in der späteren Bestimmung über die sozialistische Bodenordnung vom 14.2.1919¹⁶³ verwirklicht, welche den Grund und Boden zum einheitlichen Staatsfonds erklärte und damit das Eigentum des Staates daran begründete.¹⁶⁴

Wie oben bereits dargestellt,¹⁶⁵ hat das sowjetische Recht das Problem der „doppelten Inhaberschaft“ in Bezug auf das sozialistische Eigentum mit dem ideologischen Kunstgriff der Einheit von Volk und Staat gelöst. Beginnend mit der *Perestrojka*-Zeit wurde diese Konstruktion allerdings immer weniger lebensfähig, zumal die staatliche Verwaltung der Landwirtschaft sich als wenig effizient erwiesen hatte und nach einer Neuregelung verlangte. Dabei wurden große Hoffnungen unter anderem in eine neu eingeführte Organisationsform des Bauernhofes gesetzt, der zum Teil auch mit Grundeigentum ausgestattet werden sollte.¹⁶⁶

Dennoch standen einem Privateigentum an Grund und Boden ideologische und politische Hindernisse im Wege. So sprach sich *Suchanov* noch zu Beginn der 90er Jahre gegen die Eigentumsfähigkeit von Grund und Boden aus. Unter Berufung auf Werke von Marx argumentierte er, dass Grund und Boden kein Gegenstand der Aneignung im oben beschriebenen Sinne des marxistisch-leninistischen Eigentumskonzepts sei, was seine Eigentumsfähigkeit ausschließe.¹⁶⁷ Rechtspolitisch sei die unerwünschte Möglichkeit der Grundstücksspekulationen zu berücksichtigen.¹⁶⁸ Nichtsdestotrotz hat sich die Konzeption des Privateigentums an Grund und Boden im ZGB RF grundsätzlich durchgesetzt, worauf unten noch einzugehen sein wird.¹⁶⁹

d) *Die Pacht als Vorstufe der Privatisierung*

Eine Vorstufe der Privatisierung,¹⁷⁰ und damit *de facto* eine weitere Form der rechtlichen Zuordnung von Vermögensgegenständen, bildete die Pacht der staatlichen Produktionsmittel. Die rechtliche Grundlage für solche Pachtverhältnisse bildete zunächst der Beschluss des Präsidiums des Obersten Sowjets

¹⁶² Dekret o socializacii zemli, SU RSFSR 1918, Nr. 25, Pos. 346.

¹⁶³ Položenie o socialističeskom zemleustrojstve, SU RSFSR 1919, Nr. 4, Pos. 43.

¹⁶⁴ *Černomorec*, GiP 1993, Nr. 11, S. 13 (17).

¹⁶⁵ Kapitel 2, Abschnitt C I 4 d sowie Kapitel 1, Abschnitt I B III b bb.

¹⁶⁶ Siehe z.B.: *Čubukov/Pogrebnoj*, GiP 1993, Nr. 7, S. 61 (67 ff.) mit Nachweisen zur Gesetzgebung.

¹⁶⁷ *Suchanov*, Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo, S. 174.

¹⁶⁸ *Suchanov*, Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo, S. 175.

¹⁶⁹ Abschnitt C II 2 dieses Kapitels.

¹⁷⁰ Pachtverträge der Übergangszeit wurden z.B. in folgenden Entscheidungen des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF (VAS) für die späteren Privatisierungsverträge relevant: vom 7.9.2010, Az. 2665/10 und vom 17.3.2010, Az. 2665/10.

der UdSSR vom 7.4.1989.¹⁷¹ Der Beschluss bestimmte einen sehr weiten Kreis von Gegenständen, die verpachtet werden konnten. Darunter fielen auch z.B. Grundstücke und Gebäude, Vermögenswerte, die den staatlichen Betrieben zugewiesen waren, sowie landwirtschaftliche Technik. Ebenso weit wurde auch der Kreis von potenziellen Pächtern und Verpächtern definiert. Da die Pacht als ein Instrument der Entstaatlichung der Wirtschaft begriffen wurde, wurden im Beschluss nicht nur die klassische entgeltliche Gebrauchsüberlassung, sondern auch innerbetrieblich-organisatorische Verhältnisse sowie die Voraussetzungen der Begründung eines Pachtverhältnisses geregelt.¹⁷²

Diese Ansätze wurden in einem weiteren Rechtsakt der UdSSR, nämlich in den „Grundlagen der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken über die Pacht“ vom 23.11.1989 (im Weiteren: Grundlagen Pacht)¹⁷³ weiterentwickelt. Gem. Art. 1 vermittelte die vertraglich begründete, entgeltliche und befristete Pacht

„Besitz und Nutzung von Land, anderen Naturressourcen, Betrieben und anderen Vermögensmassen sowie anderen Vermögenswerten, die der Pächter für die selbstständige Durchführung der wirtschaftlichen oder anderen Tätigkeit benötigt“.

Damit wurde die Pacht als ein quasidingliches Recht konzipiert, was Auswirkungen bis in das moderne russische Recht zu haben scheint. Wie unten¹⁷⁴ zu zeigen sein wird, gibt es in der modernen russischen Rechtswissenschaft einige Stimmen, die die Rechte des Pächters/Mieters als dinglich ansehen.

Darüber hinaus führten die Grundlagen Pacht ein neues Rechtssubjekt in das sowjetische Recht ein, nämlich ein Pachtunternehmen, d.h. eine juristische Person, die den Zusammenschluss der Pächter eines Betriebs darstellte und nach der Übernahme der Nutzung des Betriebsvermögens aufgrund des Pachtvertrags zum Träger eines quasidinglichen Nutzungsrechts wurde.¹⁷⁵

Der Pächter erhielt gem. Art. 9 der Grundlagen Pacht kein Eigentum am gepachteten Gegenstand, sondern lediglich an hergestellten Waren und erwirtschafteten Gewinnen. Gem. Art. 11 war er allerdings befugt, im Einklang mit dem Pachtvertrag selbstständig über seine wirtschaftliche Tätigkeit zu bestimmen und über die hergestellten Waren und Gewinne zu verfügen. Als die zentrale Vorschrift der Grundlagen Pacht ist aber Art. 10 anzusehen, der dem Pächter die Möglichkeit einräumte, das gepachtete Vermögen zu erwerben. Entsprechend dem Wortlaut dieser Vorschrift waren die Bedingungen, das Ver-

¹⁷¹ „Ob arende i arendnych otnošenijach v SSSR“ [Über die Pacht und Pachtverhältnisse in der UdSSR], Nr. 10277-XI, Vedomosti SND SSSR i VS SSSR 1989, Nr. 15, Pos. 105.

¹⁷² Siehe ausführlich: *Braginskij/Vitrjanski*, Dogovornoe pravo II, S. 411.

¹⁷³ Osnovy zakonodatel'stva Sojuza SSSR i sojuznych respublik ob arende, Vedomosti SND SSSR i VS SSSR 1989, Nr. 25, Pos. 481, zitiert nach der Datenbank Garant.

¹⁷⁴ Abschnitte C IV 3 b und c dieses Kapitels.

¹⁷⁵ Artt. 16 ff. Grundlagen Pacht.

fahren und die Fristen eines solchen Erwerbs anhand des Pachtvertrags zu bestimmen. Allerdings konnte der Pächter die Aufnahme solcher Bestimmungen in den Pachtvertrag auch rückwirkend durch eine Klage vor einem Gericht der allgemeinen Jurisdiktion oder einer Staatsarbitrage erzwingen.¹⁷⁶

Die Pacht wurde in der russischen Literatur als eine sehr erfolgreiche Konstruktion bewertet.¹⁷⁷ Dennoch wurde in der späteren Gesetzgebung der RF¹⁷⁸ nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion die Bedeutung der Pacht immer weiter reduziert, da nunmehr der Privatisierung der Vorrang gegeben werden sollte.¹⁷⁹

e) Dezentralisierung der Eigentumsstruktur

Das Festhalten an verschiedenen Eigentumsformen unterstrich den systemerhaltenden Charakter der *Perestrojka*-Reformen. Dennoch fand eine Veränderung des alten Konzepts insofern statt, als im Zuge der Reformen eine Diversifizierung von Eigentumsobjekten erfolgte. Wie oben¹⁸⁰ bereits ausgeführt, war in der Sowjetzeit die Zuständigkeit für alle bedeutenden Vermögenswerte beim zentralistisch aufgebauten Staat konzentriert. Selbst das Eigentum an den Vermögensgegenständen, die den Kolchosen und den gesellschaftlichen Vereinigungen zugewiesen wurden, stand *de facto* dem Staat zu. Diese faktische Alleinberechtigung des sowjetischen Staates an sämtlichen Produktionsmitteln und bedeutenden Vermögenswerten wurde zunächst durch die teilweise Verschiebung der Zuständigkeiten innerhalb der Staatsorganisation an die unteren Verwaltungsebenen reduziert. So wurde in der RSFSR das ehemals einheitliche Staatseigentum durch eine Bestimmung des Obersten Sowjets der RSFSR¹⁸¹ auf verschiedene Rechtsträger entsprechend dem föde-

¹⁷⁶ *Braginskij/Vitrjanski*, Dogovornoe pravo II, S. 418.

¹⁷⁷ *Braginskij/Vitrjanski*, Dogovornoe pravo II, S. 419, unter Berufung auf entsprechende Statistiken.

¹⁷⁸ Ukaz Presidenta RF „O regulirovanii arendnych otnošenij i privatizacii imuščestva gosudarstvennych i municipal'nych predprijatij, sdannogo v arendu“ [Dekret des Präsidenten der RF „Über die Regelung der Pachtbeziehung und der Privatisierung der Vermögensgegenstände von staatlichen und kommunalen Betrieben, die verpachtet wurden“] vom 14.10.1992, Nr. 1230, VSND i VS SSSR 1992, Nr. 43, Pos. 2429.

¹⁷⁹ Ausführlich dazu: *Braginskij/Vitrjanski*, Dogovornoe pravo II, S. 419 ff.; *Malfliet*, in: Ginsburg et al. (Hrsg.), *The Revival of Private Law*, S. 301 ff.

¹⁸⁰ Kapitel 2, Abschnitt C I 4 b.

¹⁸¹ Postanovlenie Verchovnogo Soveta RF „O razgraničenii gosudarstvennoj sobstvennosti v Rossijskoj Federacii na federal'nuju sobstvennost', gosudarstvennuju sobstvennost' respublik v sostave Rossijskoj Federacii, kraev, oblastej, avtonomnoj oblasti, avtonomnych okrugov, gorodov Moskvy i Sankt-Peterburga i municipal'nuju sobstvennost'" [Bestimmung des Obersten Sowjets der RF „Über die Aufteilung des staatlichen Eigentums in der Russischen Föderation in das föderale Eigentum, das Staatseigentum der Republiken innerhalb der Russischen Föderation, der Regionen, der Gebiete, der autonomen

ralen Verwaltungsaufbau verteilt, wenn auch diese Verteilung nicht immer eindeutig vorgenommen wurde und einige Beurteilungsprobleme nach sich zog.¹⁸² Zum anderen wurden die Zuständigkeiten auch an privatwirtschaftliche Subjekte abgegeben, indem die Bedingungen zur Entwicklung eines privaten Sektors in der Wirtschaft geschaffen wurden und privatwirtschaftliche Akteure nunmehr legal Vermögen aufbauen konnten. Die Erhöhung der Selbstständigkeit der staatlichen Betriebe, auf die unten noch ausführlich einzugehen sein wird,¹⁸³ führte ebenfalls dazu, dass die Struktur der Zuständigkeiten weiter diversifiziert wurde, auch wenn die Berechtigung des Staates am Betriebsvermögen nicht aufgehoben wurde.

Diese Prozesse, deren Beherrschung der Staatsführung im Laufe der *Perestrojka*-Reformen entglitten war,¹⁸⁴ führten nicht lediglich zu einer faktischen Dezentralisierung der Eigentumsstruktur, sondern auch zu einer konzeptionellen Verschiebung im Eigentumsbegriff. Durch die Zulassung verschiedener Eigentumssubjekte gab der Gesetzgeber *de facto* das sowjetische Dogma eines einheitlichen und unteilbaren Staatseigentums¹⁸⁵ auf. Dies führte allerdings nicht unmittelbar zur Entstehung eines privatnützigen Eigentums im Sinne eines liberalen Eigentumsbegriffs. Die durch die Reformgesetzgebung eingeführten marktwirtschaftlichen Instrumente wurden nämlich in das herkömmliche System der administrativen Organisation der Wirtschaft inkorporiert, welches insbesondere durch den Vorrang außerrechtlicher Mechanismen gekennzeichnet war.¹⁸⁶

5. Das kollektive Eigentum im Eigentumsgesetz der UdSSR

a) Das kollektive Eigentum als Eigentum der Vereinigungen von Bürgern

Unter „kollektivem Eigentum“ wurde gem. Art. 10 EigentumsG-UdSSR das Eigentum von juristischen Personen verstanden. Die nicht abschließende Aufzählung möglicher Subjekte dieser Eigentumsform umfasste insbesondere Unternehmen, Kooperativen,¹⁸⁷ Aktiengesellschaften, Wirtschaftsvereinigun-

Gebiete, der autonomen Bezirke, der Städte Moskau und St. Petersburg und des kommunalen Eigentums“] vom 27.12.1991, Nr. 3020-1, zitiert nach der Datenbank Garant.

¹⁸² Vgl. ausführlich: *Topornin*, in: Seifert (Hrsg.), Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht Osteuropas, S. 46.

¹⁸³ Hierzu ausführlich unten, Abschnitt B II 6 dieses Kapitels.

¹⁸⁴ Zum Zusammenbruch der UdSSR siehe oben, Kapitel 1, Abschnitt B I 1.

¹⁸⁵ Siehe oben, Kapitel 2, Abschnitt C I 4 b aa (2).

¹⁸⁶ *Knüpfer*, ROW 1991, S. 167 (169). Zur Dichotomie des sowjetischen Rechtssystems im Sinne einer Koexistenz des Normen- und Maßnahmenstaates vgl. bereits oben, Kapitel 1, Abschnitt B III 1 c.

¹⁸⁷ Die Kooperativen stellten entsprechend der Legaldefinition in Art. 5 Punkt 1 des Gesetzes „Über die Kooperation in der UdSSR“ vom 26.5.1988 (Zakon SSSR „O Kooperacii v SSSR“ vom 26.5.1988, Nr. 8998-XI, Vedomosti VS SSSR 1988, pos. 355, zitiert nach der Datenbank Garant) Organisationen von Bürgern der UdSSR dar, die sich als

gen sowie weitere Vereinigungsformen. Ferner bestimmte diese Vorschrift in Punkt 2, dass die Entstehung und Mehrung des Kollektiveigentums dadurch gewährleistet werden soll, dass die Staatsbetriebe verpachtet werden, die Belegschaften die Möglichkeit erhalten, die staatlichen Produktionsmittel zu erwerben, staatliche Betriebe in Aktiengesellschaften umgewandelt werden, Bürger und juristische Personen Kooperativen, Aktiengesellschaften und andere Wirtschaftsvereinigungen gründen.

Dabei sah der Gesetzgeber das kollektive Eigentum primär als Eigentum der Vereinigungen von Bürgern, die an den Produktionsprozessen unmittelbar teilnahmen. Entsprechend den oben geschilderten ideologischen Vorgaben betrachtete der Gesetzgeber der damaligen Zeit die Belegschaften als primäres Subjekt des Produktionsprozesses. Bereits 1983 wurde ein erster Versuch unternommen, die Effizienz der Produktion durch die verstärkte Einbeziehung der Belegschaft in die betrieblichen Entscheidungsprozesse zu erhöhen, ohne allerdings die rechtliche Stellung der maßgeblichen Akteure zu definieren.¹⁸⁸

Daneben erschien das Eigentum der Belegschaft an dem jeweiligen Betrieb wohl als ein möglicher Weg, ideologische Vorgaben mit den Erfordernissen der Wirtschaft in Einklang zu bringen. Dies wird bereits in den „Grundlagen der Gesetzgebung der UdSSR über die Pacht“¹⁸⁹ sichtbar. Art. 16 ff. regeln die Pacht von Unternehmen durch die Belegschaften, was als eine Vorstufe

Mitglieder dieser Organisation zwecks einer gemeinsamen wirtschaftlichen oder anderen Tätigkeit freiwillig vereinigten. Siehe zu dieser Konstruktion die Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Fernöstlichen Bezirks vom 1.8.2001 Az. F03-A59/01-1/1590. In diesem Fall wurde eine 1991 vorgenommene Privatisierung durch die Privatisierungsbehörde angefochten. Sie trug vor, das Gesetz der RSFSR über die Privatisierung vom 3.7.1991 Nr. 1531-I habe die Privatisierung als Erwerb von staatlichen Unternehmen und Produktionseinheiten durch Bürger und Aktiengesellschaften definiert. Kooperativen seien demnach keine zulässigen Privatisierungskäufer im Sinne dieser Vorschrift. Die Klage wurde mit der Begründung abgewiesen, dass gem. Artt. 5, 17–20 des Gesetzes „Über die Kooperation in der UdSSR“ vom 26.5.1988 Nr. 8998-XI vorgesehen war, dass Produktionsvereinigungen, Gesellschaften und Kooperativen subjektiv eigentumsfähig in Bezug auf Gegenstände seien, die ihnen als Einlage oder anderweitige Kapitaleinbringung übertragen wurden, sowie in Bezug auf Gegenstände, die sie durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit oder aus anderen gesetzlich zugelassenen Gründen erworben haben. Daraus folgerte das Gericht, dass die Kooperativen gleichwertige Teilnehmer des Wirtschaftsverkehrs seien, was sie auch als zulässige Teilnehmer der Privatisierung qualifiziere.

¹⁸⁸ Zakon SSSR „O trudovykh kolektivach i povyšennii ich roli v upravlenii predprijatijami, učreždenijami, organizacijami“ [Gesetz der UdSSR „Über die Arbeitskollektive und die Erhöhung ihrer Rolle bei der Verwaltung der Betriebe, Einrichtungen und Organisationen“] vom 17.6.1983, Nr. 9500-X, Sobranie postanovlenij pravitel'stva SSSR 1983, Nr. 15, zitiert nach der Datenbank Garant. Vgl. hierzu *Mal'fiet*, in: Ginsburg et al. (Hrsg.), *The Revival of Private Law*, S. 286 f.

¹⁸⁹ Osnovy zakonodatel'stva SSSR ob arende vom 23.11.1989, Nr. 810-I, zitiert nach der Datenbank Garant.

der Privatisierung anzusehen ist.¹⁹⁰ In der Anfangsphase der Privatisierung wurden die Belegschaften als besonders relevante bzw. wahrscheinliche Privatisierungskäufer betrachtet¹⁹¹ und bevorzugt.¹⁹²

b) *Wahrnehmung des kollektiven Eigentums und Folgeprobleme*

Die Beteiligung der Belegschaft an der Privatisierung von Betrieben war allerdings insofern problematisch, als die Konzeption einer juristischen Person im damaligen russischen Recht noch nicht herausgebildet war. Hierzu ist insbesondere auf eine terminologische Besonderheit hinzuweisen. Das Recht der UdSSR definierte in Art. 1 Punkt 1 Abs. 1 UnternehmensG-UdSSR ein Unternehmen als ein Wirtschaftssubjekt, das als eine juristische Person errichtet wurde und gem. Art. 10 als Subjekt des kollektiven Eigentums auftreten konnte. Das Recht der RSFSR sah das Unternehmen dagegen als ein mögliches Eigentumsobjekt an.¹⁹³ Dies führte zu einer gewissen Vermischung beider Termini, nämlich des Unternehmens als Subjekt und des Unternehmens als Objekt des Rechtsverkehrs, in der Rechtssprache und zum Teil in der Wahrnehmung der Juristen.¹⁹⁴ Für die Bevölkerung war das Konzept einer juristischen Person erst recht schwer zu erfassen. Die Privatisierung der staatlichen Betriebe durch die Belegschaft weckte bei den Arbeitnehmern zum Teil die Erwartung, einen Anteil am Gesamthand Eigentum an den Aktiva des Betriebs und nicht lediglich eine Beteiligung an einer juristischen Person zu erwerben.¹⁹⁵ Diese Vorstellung wurde durch eine weniger glückliche Formulierung in der Verordnung über die Aktiengesellschaften¹⁹⁶ zusätzlich begünstigt.¹⁹⁷ Dort hieß es in Punkt 43: „Die Aktie ist ein Wertpapier, welches

¹⁹⁰ Siehe bereits oben, Abschnitt B II 4 d dieses Kapitels.

¹⁹¹ *Krapivin/Vlasov*, Kommentarij zakona RF o privatizacii, S. 8.

¹⁹² Zum Ablauf der Massenprivatisierung siehe: *Pistor*, Eigentumsreformen, S. 38.

¹⁹³ Vgl. Art. 2 Teil 4 EigentumsG-RSFSR.

¹⁹⁴ Siehe ausführlich: *Suchanov*, Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo, S. 198.

¹⁹⁵ Als ein gutes Beispiel für die Folgen dieser Vorstellung kann eine Entscheidung des FAS des Nord-Kaukasischen Bezirks vom 8.10.2009 (Az. A32-14218/2008) dienen. Das Gericht urteilte über die Folgen einer im Jahr 1992 erfolgten Privatisierung eines Friseursalons. Entgegen der Vorschrift des Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Privatisierung der staatlichen und kommunalen Betriebe in der RSFSR vom 3.7.1991 (Zakon RSFSR „O privatizacii gosudarstvennych i municipal'nych predprijatij v RSFSR“, Nr. 1531) hat die Belegschaft keine Personen- oder Aktiengesellschaft gegründet, welche als Privatisierungskäufer auftreten müsste, sondern den Betrieb direkt zur Gesamthand erworben. Das Gericht befand den Vorgang für rechtswidrig, weswegen das Eigentum am Betrieb nicht übergegangen sei.

¹⁹⁶ Položenie ob akcionernych obščestvach vom 25.12.1990 Nr. 60, Sobranie postanovlenij Pravitel'stva RSFSR 1991, Nr. 6 Pos. 92; deutsche Übersetzung: *Puseizer*, in: *Puseizer/Micheler/Kozak*, Die russische Aktiengesellschaft, S. 3 ff.

¹⁹⁷ Siehe z.B. Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 18.6.2007, Az. 6974/07. In diesem Fall klagte die Belegschaft eines inzwischen in eine Aktiengesell-

von Aktiengesellschaften ausgegeben wird und das Eigentumsrecht an einem Anteil des Grundkapitals der Gesellschaft verbrieft¹⁹⁸. Zusätzlich wurde diese Erwartungshaltung durch die propagandistische Rhetorik der Übergangsperiode unterstützt, welche die Bürger zu Eigentümern der Betriebe erklärte, um ihnen dadurch ein Mehr an Verantwortung für die wirtschaftlichen Ergebnisse zu übertragen. Dabei wurde an die sowjetischen Darstellungen angeknüpft, wonach das sozialistische Eigentum als Gemeingut des gesamten Volkes anzusehen war.¹⁹⁹ Die Entwicklung der Übergangszeit sollte nach dieser Auffassung den 1917 eingeschlagenen Weg zu einem logischen Abschluss bringen.¹⁹⁹

Nach Ansicht von *Suchanov* waren diese Verzerrungen in der Wahrnehmung mitursächlich für die zahlreichen Missbräuche durch die Führung der privatisierten Betriebe, die sich auf Kosten der geführten Unternehmen persönlich bereichern konnte. Die Aktionäre haben es nach seiner Ansicht infolge eines Missverständnisses über die eigene rechtliche Stellung und die damit verbundenen Obliegenheiten unterlassen, eine wirksame Kontrolle auszuüben.²⁰⁰

6. Das Recht der vollen Bewirtschaftung

a) Neuregelung der Rechte der Betriebe an zugewiesenen Vermögensgegenständen

Eine weitere Besonderheit der Übergangszeit, die in einer etwas veränderten Form Eingang auch in das moderne russische Recht gefunden hat,²⁰¹ stellen die Rechte der vollen Bewirtschaftung und der operativen Verwaltung dar. Wie oben ausgeführt, konnte bereits das sowjetische Recht das Problem des Spannungsverhältnisses zwischen dem Staatseigentum an Produktionsmitteln und den Befugnissen der Unternehmen, die ihnen zugewiesenen Aufgaben selbstverantwortlich wahrzunehmen, nicht zufriedenstellend lösen.²⁰² Dieses Problem stellte sich in der *Perestrojka*-Zeit mit einer neuen Schärfe, da die Ausweitung der Selbstständigkeit der Unternehmen als ein Kernelement der Wirtschaftsreformen angesehen wurde.²⁰³ Als Lösung wurde eine Weiterentwicklung und Diversifizierung des vorhandenen Modells gewählt. Dement-

schaft umgewandelten Betriebs auf die Feststellung ihres Gesamthand Eigentums an den Aktiva der Gesellschaft.

¹⁹⁸ Siehe dazu ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt C I 4 d.

¹⁹⁹ Als ein Beispiel solcher Rhetorik vgl. *Fat'janov*, *Choz. i Pravo* 1990, Nr. 1, S. 5 (8 ff.).

²⁰⁰ *Suchanov*, *Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo*, S. 193. Zu den Problemen der Privatisierung und ihrer Wahrnehmung siehe bereits oben, Abschnitt A dieses Kapitels.

²⁰¹ Siehe unten, Abschnitt C III 5 a dieses Kapitels.

²⁰² Siehe oben, Kapitel 2, Abschnitt C I 4 b.

²⁰³ *Bratus'*, *SovGiP* 1986, Nr. 3, S. 19 ff. (25); *Fat'janov*, *Choz. i Pravo* 1990, Nr. 1, S. 5 (6); *Mozolin*, *SovGiP* 1989, Nr. 10, S. 73 (75); *Mozolin*, *SovGiP* 1992, Nr. 1, S. 3 (14).

sprechend spaltete das Gesetz „Über das Eigentum in der UdSSR“ von 1990 das herkömmliche Recht der operativen Verwaltung in zwei neue Kategorien auf: das Recht der vollen Bewirtschaftung (russ.: „polnoe chozjajstvennoe vedenie“) und das neu formulierte Recht der operativen Verwaltung.²⁰⁴

Das in Art. 26 EigentumsG UdSSR geregelte Recht der operativen Verwaltung beschrieb die rechtliche Stellung der staatlichen Einrichtungen, worunter staatlich finanzierte, nicht kommerziell ausgerichtete Stellen wie z. B. Behörden, Schulen oder Museen verstanden wurden.²⁰⁵ Die neue Regelung ging kaum weiter als zur Sowjetzeit. Die Einrichtungen durften bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse den Rahmen nicht verlassen, der durch die staatliche Zielsetzung und die ihnen zugewiesenen Aufgaben festgelegt worden war.²⁰⁶ Die staatliche Einrichtung haftete für ihre Verbindlichkeiten lediglich mit ihren Umlaufmitteln, was die Fortsetzung des Vollstreckungsschutzes für die Grundmittel bedeutete.²⁰⁷ Gleichzeitig bestand eine subsidiäre Haftung des Staates für die Verbindlichkeiten der Einrichtung (Art. 26 Punkt 3 EigentumsG-UdSSR).

Dagegen räumte das Recht der vollen Bewirtschaftung den staatlichen Unternehmen sehr weitgehende Befugnisse ein. Art. 24 EigentumsG-UdSSR definierte das Recht wie folgt:

„1. Vermögensgegenstände, die im Staatseigentum stehen und die einem staatlichen Betrieb zugewiesen sind, gehören ihm [dem Betrieb – Anm. Autorin] auf der Grundlage des Rechts der vollen Bewirtschaftung.

Der Betrieb besitzt, nutzt und verfügt über seine Vermögensgegenstände in Ausübung des Rechts der vollen Bewirtschaftung nach seinem Ermessen, nimmt hinsichtlich dieser Vermögensgegenstände beliebige Handlungen vor, die dem Gesetz nicht widersprechen. In Bezug auf das Recht der vollen Bewirtschaftung werden Regeln über das Eigentum angewendet, wenn durch die gesetzgeberischen Akte der UdSSR, der Unions- und autonomen Republiken nichts anderes bestimmt wird.“

Die Befugnisse der zuständigen Staatsorgane beschränkten sich gem. Art. 24 Punkt 2 EigentumsG-UdSSR auf Fragen der Gründung, Reorganisation und Auflösung des Betriebs, die Bestimmung der Ziele seiner Tätigkeit und die Kontrolle über eine effiziente Nutzung und den Erhalt der anvertrauten Vermögensgegenstände.

b) Der Betrieb als Rechtssubjekt

aa) Der Betrieb als ein sozioökonomisches Gebilde

Das Recht der vollen Bewirtschaftung wurde rückblickend zum Teil recht kritisch bewertet. Der Hauptvorwurf bezog sich auf rechtspolitische Erwä-

²⁰⁴ Eine ähnliche Regelung enthielt auch das Eigentumsgesetz der RSFSR in Art. 5.

²⁰⁵ Suchanov, Lekcii, S. 197.

²⁰⁶ Suchanov, Lekcii, S. 198.

²⁰⁷ Suchanov, Lekcii, S. 198. Zur Privilegierung des staatlichen Eigentums in der Sowjetzeit siehe ausführlich oben, Kapitel 2 C 1 4 a.

gungen und lautete im Wesentlichen: Die Tatsache, dass den Betrieben so weitgehende Befugnissen eingeräumt worden waren, führte zu einer Elitenbildung in einer zu missbilligenden Form.²⁰⁸ Das Recht zu einem selbstständigen Wirtschaften, das den Betrieben zustand, habe sich nämlich in den Händen der Betriebsleitung konzentriert.²⁰⁹ Diese habe freie Hand bei der Bestimmung der Wirtschaftsstrategie und der Organisation der jeweiligen Unternehmen gehabt, trug aber nicht das unternehmerische Risiko.²¹⁰ Dies machte einen Missbrauch dieser Befugnisse zulasten der geleiteten Unternehmen sehr leicht, zumal zureichende Kontrollmechanismen fehlten.²¹¹

Das Fehlen der Kontrollmechanismen wäre auf den ersten Blick darauf zurückzuführen, dass dem Recht der vollen Bewirtschaftung ein klar definiertes Zuordnungssubjekt fehlte, was nach Ansicht von *Malfljet* die Selbstbedienungsmentalität der alten Parteiofenklatura und der Entscheidungsträger bei den staatlichen Betrieben zusätzlich begünstigte und die Tendenz der Selbstbereicherung zulasten des Staates verstärkte.²¹²

Nach Vorstellung der Rechtswissenschaft der damaligen Zeit stellte ein Betrieb in der Tat ein amorphes Gebilde eines „organisierten Kollektivs der Arbeiter und Bediensteten, geführt durch die Betriebsleitung“, dar.²¹³ Offensichtlich war diese Vorstellung entscheidend durch die ideologischen Vorgaben geprägt. Wie oben²¹⁴ bereits ausgeführt, wurde die Belegschaft eines Betriebes als primäres Subjekt des Produktionsprozesses betrachtet, was sie als das Zueignungs- und damit als potenzielles Eigentumssubjekt qualifizierte.²¹⁵ Das Recht der vollen Bewirtschaftung scheint bei dieser ideologisch geprägten politökonomischen Sichtweise anzusetzen. So führte *Suchanov* in einer Abhandlung aus dem Jahr 1990 aus, der Gesetzgeber habe die berechtigten Interessen der Belegschaften und Betriebe nicht ignorieren können, so dass die erfolgte Erweiterung ihrer Rechte gerechtfertigt sei.²¹⁶

Es entsteht zunächst der Eindruck, der Gesetzgeber habe sich mit einem Zuordnungssubjekt begnügt, das lediglich in der politökonomischen Betrachtung des Marxismus-Leninismus, nicht aber als rechtliche Kategorie existierte. Daran setzte später die Kritik von *Suchanov* an, der betonte, ein „Betrieb“ als Produktionsstätte sei in erster Linie ein ökonomischer Begriff. In der

²⁰⁸ Vgl. insbesondere: *Suchanov*, *Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo*, S. 199 f.; *Suchanov*, *Graždanskoe pravo II*, S. 162.

²⁰⁹ *Ajani*, *Das Recht*, S. 202.

²¹⁰ *Malfljet*, in: Ginsburg et al. (Hrsg.), *The Revival of Private Law*, S. 287.

²¹¹ *Suchanov*, *Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo*, S. 199 f.

²¹² *Malfljet*, in: Ginsburg et al. (Hrsg.), *The Revival of Private Law*, S. 303 f.

²¹³ *Rubanov*, in: Mozolin (Hrsg.), *Razvitie sovetskogo graždanskogo prava na sovremennom etape*, S. 85, in Anlehnung an *Venediktov*, *Izbrannyye trudy II*, S. 378 ff.

²¹⁴ Abschnitt B II 5 dieses Kapitels.

²¹⁵ Vgl. hierzu: *Suchanov*, *Lekcii*, S. 184.

²¹⁶ *Suchanov*, *Lekcii*, S. 184.

Rechtssprache sei unter einem „Betrieb“ eine Vermögensmasse, d.h. ein Objekt zu verstehen. Die Benutzung dieses Begriffs zur Bezeichnung eines Wirtschaftssubjekts sei unglücklich gewesen.²¹⁷

bb) Der Betrieb als juristische Person

Die Vorstellung von einem Betrieb als einem rechtlich undefinierten Gebilde scheint in einem Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen zu stehen. Art. 1 Punkt 1 des Gesetzes „Über die Betriebe in der UdSSR“ (im Weiteren: BetriebsG-UdSSR)²¹⁸ beschrieb einen Betrieb als ein selbstständiges Wirtschaftssubjekt, welches eine juristische Person sei. Das BetriebsG-UdSSR schrieb eine dreigliedrige Organisationsstruktur der Betriebe vor, die eine gewisse Ähnlichkeit zu der Organisationsstruktur aufweist, die wenig später für die russischen Aktiengesellschaften festgelegt wurde.²¹⁹

Die Organisationsstruktur eines Betriebs sah eine Allgemeinversammlung der Belegschaft (Art. 16 BetriebsG-UdSSR), den Rat des Betriebs (Art. 18 BetriebsG-UdSSR) und den Betriebsleiter (Art. 19 BetriebsG-UdSSR) vor. Der Rat des Betriebs bestand je zur Hälfte aus Vertretern des Eigentümers und der Belegschaft und war für die Festlegung der allgemeinen Richtlinien „der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Betriebs“ zuständig. In die Kompetenz der Allgemeinversammlung fielen neben der Wahl der Vertreter der Belegschaft in den Rat des Betriebs einige grundsätzliche Fragen, vor allem die Entscheidung über die Privatisierung des Betriebs durch die Belegschaft („vykup imuščestva predprijatija“) und die damit zusammenhängenden Fragen, sowie der Abschluss einer Betriebsvereinbarung. Der Betriebsleiter wurde durch den Eigentümer ernannt bzw. angestellt, wobei die Rechte, die Pflichten und die Haftung des Betriebsleiters durch den Anstellungsvertrag geregelt werden mussten. Der Betriebsleiter war gem. Art. 19 Punkt 2 BetriebsG-UdSSR befugt, alle mit der Tätigkeit des Betriebs verbundenen Fragen zu entscheiden, soweit sie nicht in die Kompetenz der Allgemeinversammlung oder des Rates fielen, und er war zu einer Alleinvertretung des Betriebs im Rechtsverkehr befugt.

²¹⁷ Suchanov, Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo, S. 198.

²¹⁸ Zakon SSSR „O predprijatijach v SSSR“ vom 4.6.1990, Nr. 1529-I, VSND i VS SSSR 1990, Nr. 25, Pos. 461, zitiert nach der Datenbank Garant.

²¹⁹ Die Verordnung über Aktiengesellschaften vom 25.12.1990 (VO Nr. 601) und das Modellstatut einer Aktiengesellschaft (Dekret des Präsidenten der RF Nr. 721 vom 1.7.1992) schrieben als Organe einer Aktiengesellschaft eine Hauptversammlung, einen Direktorenrat als das oberste Organ der Leitung der Gesellschaft in der Zeit zwischen Hauptversammlungen und ein Exekutivorgan der Gesellschaft (Generaldirektor bzw. Vorstand) vor. Die Kompetenzen waren zwischen diesen Organen aufgeteilt. Siehe ausführlich: Kurzynsky-Singer, WGO 1999, S. 423 (429).

Die wirtschaftliche Tätigkeit des Betriebs war gem. Art. 24 BetriebsG-UdSSR mithilfe von privatautONOMEN Verträgen mit anderen Betrieben, Organisationen, darunter z.B. Banken, und Verbrauchern zu organisieren.

Das Vermögen des Betriebs war vom Staatsvermögen getrennt. Der Betrieb haftete mit seinem ganzen Vermögen, eine subsidiäre Haftung des Staates war ausgeschlossen (Art. 5 Punkt 1 Abs. 2 EigentumsG-UdSSR). Ein zahlungsunfähiger Betrieb konnte für bankrott erklärt werden und musste dann aufgelöst werden (Art. 37 Punkt 2 Abs. 1 BetriebsG-UdSSR). Es ist zu beachten, dass die Haftung des Betriebs mit dem ganzen Vermögen den Grundsatz der eingeschränkten Haftung der staatlichen Betriebe des sowjetischen Rechts beendete. Wie oben²²⁰ bereits ausgeführt, hafteten diese nämlich lediglich mit den sog. Umlaufmitteln, nicht dagegen mit den Grundmitteln (Art. 98 ZGB RSFSR (1964)).²²¹

Damit war der Betrieb im Sinne des Betriebsgesetzes der UdSSR als ein selbstständiges Rechtssubjekt konzipiert,²²² das durch zurechenbare Handlungen seiner Organe Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen und dadurch am Rechtsverkehr teilnehmen konnte. Insofern erfüllte der Betrieb die materiell-rechtlichen Kriterien einer juristischen Person²²³ und konnte ohne weiteres als Eigentümer oder Inhaber dinglicher Rechte auftreten. In Bezug auf die Person des Rechteinhabers weist das Recht der vollen Bewirtschaftung insofern keine Besonderheiten auf. Zu klären ist daher der Umfang der übertragenen Rechte, insbesondere das Verhältnis der Befugnisse des Rechteinhabers, d. h. des Betriebs, und des Eigentümers zueinander.

c) *Qualifikation des Rechts der vollen Bewirtschaftung*

aa) *Umfang der eingeräumten Befugnisse*

Wie oben bereits dargestellt, räumte das Recht der vollen Bewirtschaftung dem Betrieb sehr weitgehende Befugnisse in Bezug auf die ihm zugewiesenen Produktionsmittel ein, was dieses Recht in eine deutliche Nähe zum Eigentum rückte²²⁴ und Gegenstand der späteren Kritik wurde.²²⁵ Der Unter-

²²⁰ Kapitel 2, Abschnitt C I 4 a.

²²¹ Im Gegensatz dazu haftete der Staat für die Verbindlichkeiten der staatlichen Einrichtungen subsidiär. Die Einrichtung selbst haftete dagegen nur mit den sog. Umlaufmitteln (vgl. Art. 26 EigentumsG-UdSSR).

²²² Zu demselben Ergebnis kommt auch Queen's Bench Division (Admiralty Court), May 13, 14, 15, 16, 22, 1996, Lloyd's Law Reports 1997, S. 8 (12) in Bezug auf ein staatliches Unternehmen, PO Lenrybrom.

²²³ Dies gilt zumindest, soweit der rechtstechnische Begriff der deutschen h.M. als maßgeblich erachtet wird. Siehe hierzu ausführlich z.B.: MüKoBGB-*Reuter* (6. Aufl.), Vorb. zu §§ 21 ff., Rn. 2; zur Berücksichtigung weiterer Kriterien siehe z.B.: *Raiser*, AcP 199 (1999), S. 104 ff.

²²⁴ *Suchanov*, Lekkii, S. 184.

schied zur operativen Verwaltung des sowjetischen Rechts, welches den Betrieben ebenfalls die dem Eigentümer zustehende „Befugnistriade“ einräumte, bestand darin, dass den Betrieben in der *Perestrojka*-Zeit zumindest nominell auch Verfügungsbefugnisse über die Gewinne eingeräumt wurden (Art. 21 Punkt 1 Abs. 2 BetriebsG-UdSSR).²²⁶

Es ist zu beachten, dass die Befugnisse des Betriebs nicht durch eine positive Aufzählung, sondern absolut formuliert waren. Gem. Art. 24 EigentumsG-UdSSR konnte der Betrieb „nach eigenem Ermessen in Bezug darauf [auf das zugewiesene Vermögen] beliebige Handlungen vornehmen, die dem Gesetz nicht widersprechen“. Eingeschränkt waren dagegen die Kontrollbefugnisse des Eigentümers. Art. 30 Punkt 1 Abs. 2 BetriebsG-UdSSR stellte ausdrücklich fest, dass

„eine Einmischung in die wirtschaftliche oder andere Tätigkeit des Betriebs durch staatliche [...] Organe nicht zulässig ist, soweit nicht die durch die Gesetzgebung der UdSSR, Unions- und autonomen Republiken vorgesehenen Rechte der staatlichen Organe zur Ausübung der Kontrolle über die Tätigkeit der Betriebe betroffen sind.“

Weiterhin räumte das Gesetz den Betrieben ausdrücklich weitgehende Verfügungsrechte über die zugewiesenen Gegenstände ein. So war der Betrieb gem. Art. 10 Punkt 4 BetriebsG-UdSSR berechtigt,

„die ihm gehörenden Gebäude und Bauten, Geräte, Transportmittel, Ausrüstungsgegenstände, Rohstoffe und anderen materiellen Werte an andere Betriebe, Organisationen und Einrichtungen zu verkaufen, einzutauschen, zu vermieten, unentgeltlich zur befristeten Nutzung zu überlassen oder zu leihen, sowie diese [Gegenstände] abzuschreiben, soweit durch gesetzgeberische Akte der UdSSR, Unions- und autonomen Republiken und das Recht des Betriebs nichts anderes bestimmt ist“.

Punkt 5 dieser Vorschrift erlaubte den Betrieben in einer ähnlichen Weise, über die Produktionsmittel und andere materielle Werte zugunsten von natürlichen Personen zu verfügen, soweit der Besitz entsprechender Gegenstände durch natürliche Personen nicht gegen die Gesetze verstoße.

bb) Problem der Doppelberechtigung am Betriebsvermögen

Auf den ersten Blick führte die Neuregelung der Rechte am Vermögen staatlicher Betriebe dazu, dass das wirtschaftliche Eigentum nunmehr bei Betrieben lag und dem Staat dagegen lediglich der Eigentumstitel sowie einige Kontrollbefugnisse verblieben. Allerdings erscheint es vorschnell, wie sogleich zu zeigen sein wird, die Berechtigung des Staates als ein *nudum ius* zu qualifizieren.

²²⁵ *Suchanov*, Graždanskoe pravo II, S. 162, sieht in dieser – aus seiner Sicht zu großen – Annäherung einen der Gründe für die ungünstige Entwicklung der Wirtschaft in der Übergangszeit.

²²⁶ Als wirtschaftlicher Eigentümer des erzielten Gewinns war aber wohl eher der Staat anzusehen. Ausführlich hierzu im nächsten Abschnitt.

Zu beachten ist zunächst, dass es sich beim Recht der vollen Bewirtschaftung nicht um ein privatnütziges Recht handelte. Art. 1 Punkt 2 BetriebsG-UdSSR bestimmte, dass

„die wichtigsten Aufgaben des Betriebs die Befriedigung der öffentlichen Nachfrage nach seinen Erzeugnissen, Arbeiten, Dienstleistungen und die Realisierung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder der Belegschaft und der Interessen des Eigentümers auf der Grundlage der Gewinnerzielung“

seien. Art. 24 Punkt 3 Abs. 1 BetriebsG-UdSSR verpflichtete den Betrieb weiterhin, „die Interessen des Verbrauchers und seine Anforderungen an die Qualität der Produktion, Arbeiten, Dienstleistungen zu berücksichtigen“. Diese Klausel zeigt deutlich, dass die durchgeführten Reformen keinen Systemwechsel anstrebten, sondern auf den Erhalt der bestehenden Ordnung abzielten, indem sie diese an die veränderten Anforderungen anzupassen suchten.

Weiterhin zeigte die Rechtsprechung des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation (OWiG) im weiteren Verlauf der Übergangszeit die Grenzen des Rechts der vollen Bewirtschaftung auf. Das OWiG fasste in einem Brief vom 31.7.1992, der den unteren Gerichten eine Orientierungshilfe bot, einige umstrittene Fallkonstellationen zum Eigentumsrecht anhand von konkreten Fällen zusammen.²²⁷ Zwei der behandelten Fälle betrafen das Recht der vollen Bewirtschaftung.

Das Gericht zitierte nicht mehr die Unionsgesetze, zumal das BetriebsG-UdSSR durch einen Beschluss des Obersten Sowjets der RSFSR ab dem 1.1.1991 auf dem Staatsgebiet der RSFSR außer Kraft gesetzt und durch ein Gesetz über die Unternehmen und unternehmerische Tätigkeit der RSFSR ersetzt worden war,²²⁸ sondern das Eigentumsgesetz der RSFSR. Dieses bestimmte in Art. 24 Punkt 1, dass „die einem staatlichen oder kommunalen Betrieb zugewiesenen Vermögensgegenstände dem Betrieb auf der Grundlage des Rechts der vollen Bewirtschaftung gehörten“, ohne allerdings die mit diesem Recht verbundenen Befugnisse weiter zu konkretisieren.

Der erste Fall warf die Frage nach dem Verhältnis der Regelung des Rechts der vollen Bewirtschaftung zur Privatisierungsgesetzgebung auf. Zu beachten ist nämlich, dass die auf der Grundlage des Rechts der vollen Bewirtschaftung bestehenden Verfügungsbefugnisse der Betriebe in einem Kon-

²²⁷ Pis'mo Vysšego Arbitražnogo Suda RF ot 31 ijulja 1992, N S-13/OP-171 „O razrešenii sporov, svjazannyh s primeneniem zakonodatel'stva o sobstvennosti“ [Brief des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 31.7.1992 Nr. S-13/OP-171 „Über die Entscheidung der Streitigkeiten, die mit der Anwendung der Gesetzgebung über das Eigentum verbunden sind“].

²²⁸ Postanovlenie VS RSFSR „O porjadke vvedenija v dejstvie Zakona RSFSR „O predprijatach i predprinimatel'skoj dejatel'nosti“. [Beschluss des Obersten Sowjets der RSFSR „Über die Einführung des Gesetzes der RSFSR „Über die Unternehmen und die unternehmerische Tätigkeit“] vom 25.12.1990, Nr. 446-I, zitiert nach der Datenbank Garant.

flikt mit dem Privatisierungsrecht²²⁹ standen. Dieses schrieb für die Übereignung des staatlichen Vermögens an Subjekte des Privatrechts ein bestimmtes Verfahren vor, welches bei einer Verfügung gem. Art. 10 BetriebsG-UdSSR nicht eingehalten werden musste. Das Oberste Wirtschaftsgericht räumte dem Privatisierungsrecht den Vorrang ein, indem es eine Verfügung eines staatlichen Betriebs zugunsten eines privatwirtschaftlichen Unternehmens über eine Reihe von Gebäuden für nichtig erklärte und eine Rückabwicklung der entsprechenden Übereignungsverträge anordnete.²³⁰ Dieser Fall zeigt im Übrigen, dass das rechtliche Instrumentarium zur Verhinderung solcher Transaktionen, in denen der Leiter eines staatlichen Betriebs seine Stellung dazu nutzen konnte, die staatlichen Aktiva an ein privates Unternehmen zu übertragen, durchaus vorhanden war.²³¹

Im selben Informationsbrief²³² machte das Oberste Wirtschaftsgericht Ausführungen zum Eigentum an Gegenständen, die der Betrieb mit dem erwirtschafteten Gewinn erworben hat. Das Oberste Wirtschaftsgericht sah diese Gegenstände als im Eigentum des Staates stehend an. Relevant wurde diese Frage bei einer späteren Privatisierung des Unternehmers durch die Belegschaft. Nach Auffassung des Gerichts mussten die fraglichen Gegenstände ebenfalls durch den Privatisierungsplan erfasst werden, da sie nicht zum Eigentum der Belegschaft wurden. Soweit eine solche Erfassung unterblieben sei, habe die Belegschaft das Eigentum an diesen Gegenständen auch im Wege der Privatisierung des Betriebs nicht erworben.

Diese Rechtsprechung stärkte die Position des Staates und verhinderte dadurch die Spaltung der Eigentumsposition zwischen den Betrieben und dem Staat, was der russischen Rechtswissenschaft die Möglichkeit bot, das Recht der Bewirtschaftung als ein dingliches Recht aufzufassen.²³³ Im Grunde genommen wurde dadurch die durch die Reformen initiierte Rechtsentwicklung wieder zurück in die gewohnten Bahnen gelenkt. Die gesetzliche Änderung

²²⁹ Zu den rechtswidrigen Privatisierungsvorgängen, insbesondere zu der Rückabwicklung von unwirksamen Privatisierungsverträgen, siehe ausführlich unten, Abschnitt C III 4.

²³⁰ Pis'mo Vysšego Arbitražnogo Suda RF ot 31 ijulja 1992, N S-13/OP-171 „O razrešenii sporov, svjazannyh s primeneniem zakonodatel'stva o sobstvennosti“ [Brief des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 31.7.1992 Nr. S-13/OP-171 „Über die Entscheidung der Streitigkeiten, die mit der Anwendung der Gesetzgebung über das Eigentum verbunden sind“], Punkt 2, zitiert nach der Datenbank Garant.

²³¹ Zur Kritik an den fehlenden rechtlichen Grundlagen zur Durchführung der Privatisierung und den dadurch geschaffenen Missbrauchsmöglichkeiten siehe auch oben, Abschnitt A dieses Kapitels.

²³² Pis'mo Vysšego Arbitražnogo Suda RF ot 31 ijulja 1992, N S-13/OP-171 „O razrešenii sporov, svjazannyh s primeneniem zakonodatel'stva o sobstvennosti“ [Brief des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 31.7.1992 Nr. S-13/OP-171 „Über die Entscheidung der Streitigkeiten, die mit der Anwendung der Gesetzgebung über das Eigentum verbunden sind“], Punkt 4, zitiert nach der Datenbank Garant.

²³³ *Suchanov*, *Lekcii*, S. 192.

ermöglichte es zwar, den Unternehmen etwas mehr Eigeninitiative zuzubilligen, veränderte das System aber nicht grundlegend. Insofern war die durch die Reformen erfolgte Neufassung der Rechte der Betriebe und Einrichtungen als das Recht der vollen Bewirtschaftung bzw. als das Recht der operativen Verwaltung nach wie vor stark in den sowjetischen Konzeptionen verwurzelt.

cc) Rechtspolitische Alternativen zum Recht der vollen Bewirtschaftung

Der russischen bzw. sowjetischen Rechtswissenschaft der Übergangszeit wird zum Teil vorgeworfen, dass sie es versäumt habe, neue Theorien zur Rechtsstaatlichkeit und zum Wirtschaftsrecht zu entwickeln, was das Beharren auf alten Konstruktionen auch im Hinblick auf das Eigentumskonzept zur Folge gehabt habe.²³⁴ Hier wird jedoch das Verhältnis zwischen Ursache und Wirkung ins Gegenteil verkehrt: Es war vielmehr die Beständigkeit von alten Dogmen, die die Entwicklung eines neuen theoretischen Konzepts verhinderte, wie am Beispiel des Rechts der vollen Bewirtschaftung zu sehen ist.

Die Neukonzeption staatlicher Betriebe als juristische Personen, die selbstständig am nunmehr marktwirtschaftlichen Rechtsverkehr teilnehmen sollten, konfrontierte die Rechtsordnung mit der Frage, wie die Position des Staates jetzt zu definieren war. Die aus Sicht einer Privatrechtsordnung naheliegende Lösung wäre es gewesen, das Betriebsvermögen als Stammkapital den auf der Basis der Betriebe errichteten juristischen Personen zu übertragen, wobei der Staat zunächst die alleinige Beteiligung an diesen juristischen Personen hätte behalten können. Stattdessen wurde aber die oben beschriebene Konstruktion des Rechts der vollen Bewirtschaftung mit einer Doppelberechtigung am Betriebsvermögen gewählt, welche nicht klar erkennen ließ, welche Rechte übertragen wurden und in welchem Umfang. Jedenfalls sollte das Recht der vollen Bewirtschaftung besonders stark an das Eigentum angenähert werden, was bereits am Zusatz „voll“ zu erkennen war,²³⁵ ohne allerdings ein Eigentum der Betriebe an den zugewiesenen Vermögenswerten zu begründen.

Es ist anzunehmen, dass einer privatrechtlichen Lösung die dogmatische Trennung zwischen dem privaten und dem staatlichen Eigentum entgegenstand. Da der Staat eine unmittelbare Berechtigung am Betriebsvermögen behielt, konnte diese Berechtigung unproblematisch weiterhin als staatliches Eigentum qualifiziert werden, während im Falle der Übertragung des Betriebsvermögens an den Betrieb eine solche Qualifikation trotz der Beteiligung des Staates an der betriebstragenden juristischen Person kaum möglich gewesen wäre. Eine privatrechtliche Lösung hätte damit die oben beschriebenen Grundlagen des sowjetischen Eigentumsbegriffs, vor allem die Vorgaben

²³⁴ *Ajani*, Das Recht, S. 190 ff.; *Knüpfer*, ROW 1991, 167 (168); *Knieper*, Seidenstraße, S. 91; *Solotyč*, RIW 1990, S. 621 (626).

²³⁵ *Primaczenko*, in: Trunk/Hoffmann (Hrsg.), 50 Jahre Institut für Osteuropäisches Recht, S. 130.

zur Stellung des Staates im Gefüge der Eigentumsordnung, herausgefordert. Da die Reformen aber systemerhaltend konzipiert wurden, erschien die gewählte Lösung dem Gesetzgeber wohl folgerichtig oder möglicherweise sogar alternativlos.

7. Die Perestrojka-Reformen als Weichenstellung für die spätere Entwicklung

Die Eigentumsgesetze der *Perestrojka*-Zeit stellten eine bedeutende Weichenstellung in der Entwicklung des russischen Eigentumskonzepts dar.

Wie oben bereits ausgeführt,²³⁶ weist die Entwicklung des russischen Zivilrechts zum Teil erstaunliche Kontinuitäten auf. Dies gilt für die Übergangszeit in einem sehr hohen Maße. Die *Perestrojka*-Gesetzgebung diente in erster Linie dem Erhalt des bestehenden Systems und war vor allem dazu bestimmt, die bestehenden, d. h. sozialistischen, wirtschaftlichen Grundlagen aufrechtzuerhalten und gleichzeitig durch mehr Selbstständigkeit für die Betriebe die Effizienz zu erhöhen.²³⁷ Dementsprechend wurde in den rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen der *Perestrojka*-Zeit in erster Linie versucht, das sozialistische Eigentumskonzept fortzuentwickeln und an die veränderten ökonomischen Bedingungen und Anforderungen anzupassen, ohne die ideologische Grundlage des sowjetischen Rechts gänzlich zu verlassen.²³⁸

Die vorgenommenen konzeptionellen Änderungen waren allerdings insofern revolutionär, als nunmehr die privatwirtschaftlichen Strukturen grundsätzlich zugelassen wurden.²³⁹ Gleichzeitig wurde an vielen ideologisch bedingten Dogmen festgehalten, was zwangsläufig zu Deformationen von juristischen Instituten führen musste. Die neu etablierten Rechtsinstitute wurden durch die westlichen Beobachter bereits aus der Perspektive der damaligen Zeit als „eine Kreuzung zwischen alten Dogmen und neuen, nunmehr marktwirtschaftlich angelegten Instrumentarien“ bezeichnet.²⁴⁰ Als ein systemcharakteristisches Merkmal der *Perestrojka*-Reformen wird damit eine Dichoto-

²³⁶ Kapitel I, Abschnitt B I.

²³⁷ Ahrens, Systemwandel, S. 33; Blasi/Kroumova/Kruse, Kremlin Kapitalism, S. 28; Knüpfer, ROW 1991, S. 167; Lavigne, The Economics of Transition, S. 91 ff. Sárközy, Privatisierungsrecht, S. 47 ff.

²³⁸ Aus der Literatur der damaligen Zeit vgl. z.B.: Fat'janov, Choz. i Pravo 1990, Nr. 1, S. 5 (6); Mozolin, SovGiP 1989, Nr. 10, S. 73 (75); Mozolin, SovGiP 1992, Nr. 1, S. 3 (14); Filatov, SovGiP 1989, Nr. 9, S. 120. Zu den legitimatorischen Grundlagen des Eigentumskonzepts der *Perestrojka*-Zeit siehe unten, Abschnitt B IV 2 c dieses Kapitels.

²³⁹ Aus der Sicht der russischen Rechtswissenschaft der frühen 90er Jahre siehe z.B.: Topornin, WiRO 1992, S. 241 (242): „Schon die Tatsache, dass Privateigentum zugelassen wurde und sich nach und nach verfestigt, kommt einem revolutionären Umsturz der Grundfesten der alten Gesellschaftsordnung gleich.“

²⁴⁰ Knüpfer, ROW 1991, S. 167.

mie der herkömmlichen Strukturen und der neuen Instrumente auffällig, die sich zum Teil im modernen russischen Recht fortsetzt.

Bei den nach dem endgültigen Zusammenbruch der UdSSR erfolgten Reformen wurde die durch die Eigentumsgesetze eingeschlagene Entwicklungstendenz in vielerlei Hinsicht beibehalten. Dabei entsteht der Eindruck, dass der nunmehr postsozialistische Gesetzgeber nicht genügend reflektiert hat, dass den Eigentumsgesetzen der *Perestrojka*-Zeit eine Intention der Systemerhaltung immanent war. Besonders deutlich ist dies an der Beibehaltung der Eigentumsformen im zeitgenössischen russischen Recht zu sehen.²⁴¹

Zu beachten ist dabei, dass das Eigentum in der marxistisch-leninistischen Ideologie als ein Produktionsverhältnis anzusehen war. Im System der Planwirtschaft wurde das Staatseigentum damit mit der Kontrolle über die Produktionsmittel gleichgesetzt, was die Omnipotenz eines totalitär-kollektivistisch organisierten Staates untermauerte. Das Bemühen, diese Sonderstellung des Staates in der Eigentumsordnung durch die Aufrechterhaltung verschiedener Eigentumsformen hervorzuheben, war im Rahmen der systemerhaltenden *Perestrojka*-Reformen folgerichtig. Für die spätere Entwicklung bedeutete das Fortführen dieses Konzeptes aber eine wichtige Weichenstellung.

Dabei sind zwei konzeptionelle Festlegungen besonders hervorzuheben. Zum einen behindert die Beibehaltung des Staatseigentums als eigenständige Eigentumsform die Herausbildung der Vorstellung, das privatnützige Eigentum sei als Grundfall des Eigentums anzusehen. Darauf wird unten noch einzugehen sein.²⁴² Zum anderen fördert die Beibehaltung verschiedener Eigentumsformen auch die Fortführung der dogmatischen Erfassung des Eigentums als ein sozioökonomisches Verhältnis.²⁴³ Bezeichnend ist z.B., dass selbst in der zeitgenössischen russischen Literatur zum Zivilrecht teilweise Ausführungen zum ökonomischen Eigentumsbegriff angetroffen werden können, welche die alte sowjetische Doktrin in einer abgewandelten Form wiedergeben.²⁴⁴ Zum Teil entsteht der Eindruck, dass diese Ausführungen nur der Vollständigkeit halber erfolgen, was aber erst recht belegt, wie beständig die herkömmlichen Denktraditionen sind.

²⁴¹ Siehe unten, Abschnitt C III dieses Kapitels.

²⁴² Abschnitt C III 5 dieses Kapitels.

²⁴³ Zur konzeptionellen Festlegung in Bezug auf die Frage, ob das Eigentum als eine Beziehung zwischen Person und Sache oder als Bündel der Beziehungen zwischen den Personen anzusehen ist, siehe bereits oben, Kapitel 2, Abschnitt B II 3 a.

²⁴⁴ Siehe z.B.: *Sergeev*, *Graždanskoe pravo*. Učebnik, S. 608; *Kamyšanskij*, *Pravo sobstvennosti*, S. 12; auch einige ernst zu nehmende Nachwuchswissenschaftler sehen das Eigentum als eine „ökonomisch-juristische Kategorie“ (siehe: z.B. *Vimickij*, *Publičnaja sobstvennost'*, S. 91).

III. Regelungen zum Eigentum in den Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR

Die Eigentumsgesetze der *Perestrojka*-Zeit sind in erster Linie als politische Gesetzgebung zu begreifen.²⁴⁵ Die zivilrechtliche Umsetzung der Einführung des Privateigentums war den Grundlagen der Zivilgesetzgebung und (soweit nicht die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz bei der Union lag) den daraus zu entwickelnden Zivilgesetzbüchern der Unionsrepubliken vorbehalten (vgl. Art. 2 der Grundlagen). Damit stellten sie einen wichtigen Baustein der Reformen dar.

Wie oben²⁴⁶ bereits erwähnt, sind die Grundlagen der Zivilgesetzgebung wegen des Zusammenbruchs der Sowjetunion nie in Kraft getreten. Allerdings bildeten sie nach dem Zusammenbruch der UdSSR und bis zur Verabschiedung des neuen Zivilgesetzbuchs einen Bestandteil des russischen Zivilrechts, da sie aufgrund eines Beschlusses des Obersten Sowjets der Russischen Föderation vom 14.7.92²⁴⁷ Anwendung fanden. Dementsprechend bildeten die Grundlagen einen bedeutenden Meilenstein der russischen Zivilrechtsentwicklung zwischen dem ZGB RSFSR (1964) und ZGB RF (1994). Aus diesem Grund erscheint es angebracht, die darin enthaltenen Regelungen zum Eigentum an dieser Stelle kurz zu skizzieren, obwohl sie bereits am 1.1.1995 durch die entsprechenden Regelungen des ersten Buches des ZGB RF verdrängt wurden.²⁴⁸

Der Abschnitt II (Art. 44 ff.) der Grundlagen regelte laut amtlicher Überschrift „Eigentum und dingliche Rechte“. Dies war im Vergleich zum sowjetischen Recht, welches lediglich vom Eigentum sprach, eine bedeutende Weiterentwicklung,²⁴⁹ auf die unten noch einzugehen sein wird.²⁵⁰ Darüber hinaus wurde in Art. 4 Teil 2 der Grundlagen die – durch das sowjetische Recht aufgehobene – Aufteilung der Vermögensgegenstände in bewegliches und unbewegliches Vermögen wieder eingeführt. Die Befugnisse des Eigentümers wurden in Art. 45 der Grundlagen ebenso wie im ZGB RSFSR mittels der sog. Befugnistriade geregelt, wobei im Unterschied zu Art. 92 ZGB RSFSR

²⁴⁵ Suchanov, Problemy reformirovanija, S. 275.

²⁴⁶ Kapitel 1, Abschnitt B I 1.

²⁴⁷ Postanovlenie Verchovnogo Soveta RSFSR „O regulirovanii graždanskich pravootnošenij v period provedenija ekonomičeskoj reformy“ [Verordnung des Obersten Sowjets der Russischen Föderation über Regulierung der bürgerlichen Rechtsbeziehungen in der Zeit der Durchführung der Wirtschaftsreform] vom 14.7.1992, Nr. 3301, VSND RF i VS RF 1992, Nr. 30, Pos. 1800. Siehe bereits oben, Kapitel 1, Abschnitt B I 1.

²⁴⁸ Art. 3 des Föderalen Gesetzes „O vvedenii v dejstvie časti pervoj graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii“ [Einführungsgesetz zum ersten Teil des Zivilgesetzbuchs der RF] Nr. 52-FZ vom 30.11.1994, Sobranie Zakonodatel'stva RF (im Weiteren: SZ RF) 1994, Nr. 32, Pos. 3302.

²⁴⁹ Suchanov, Problemy reformirovanija, S. 275.

²⁵⁰ Abschnitt C IV 3 a dieses Kapitels.

zusätzlich ausdrücklich festgehalten wurde, dass der Eigentümer beliebige dem Gesetz nicht widersprechende Handlungen in Bezug auf seine Vermögensgegenstände vornehmen kann.

Die Grundlagen verzichteten auf die Festlegung verschiedener Eigentumsformen. Stattdessen wurde in Art. 44 Teil 1 festgestellt, dass „Vermögensgegenstände sich im Eigentum eines Bürgers, einer juristischen Person oder des Staates befinden können“. Insbesondere wurde in den Grundlagen im Gegensatz zum Eigentumsgesetz UdSSR auf die Figur des kollektiven Eigentums verzichtet. In Art. 52 wurde ausdrücklich bestimmt, dass Handelsgesellschaften und -genossenschaften, Kooperativen und zahlreiche weitere namentlich aufgeführte Vereinigungen,

„soweit sie eine juristische Person darstellen, Eigentümer von Vermögensgegenständen sind, die ihnen von ihren Gründern zugewiesen wurden, die sie durch ihre eigene unternehmerische Tätigkeit oder aufgrund anderer dem Gesetz nicht widersprechender Gründe erworben haben.“

Damit wurde ein Versuch unternommen, den Gedanken von Eigentumsformen aufzugeben und einen einheitlichen, abstrakten Eigentumsbegriff einzuführen. Zwar wurden in Art. 51 und 53 das Eigentum der Bürger und das Eigentum des Staates weiterhin separat geregelt. Diese Regelungen konkretisierten Art. 44 Teil 2, welcher bestimmte, dass

„Besonderheiten hinsichtlich der rechtlichen Regelung für Vermögensgegenstände, in Abhängigkeit davon, ob sie sich im Eigentum eines Bürgers, einer juristischen Person oder des Staates befinden, darunter Beschränkungen des Kreises der Eigentumsobjekte, nur in den Fällen, die durch Gesetze vorgesehen sind, festgelegt werden können“.

Zwar hat damit der Gesetzgeber weiterhin eine Differenzierung nach der Person des Rechteinhabers vorgenommen, allerdings machte die Vorschrift deutlich, dass eine solche Sonderregelung nunmehr lediglich als eine Ausnahme konzipiert sein durfte und damit eine Rechtfertigung erforderte. Den Grundfall bildete dagegen ein einheitliches, für alle Rechtssubjekte gleiches Eigentumsrecht. Damit schien der Weg zu einem abstrakten Eigentumsbegriff eingeschlagen worden zu sein. Die Anerkennung verschiedener Eigentumsformen bei einer gleichzeitigen Anordnung ihrer Gleichbehandlung in den Eigentumsgesetzen der UdSSR und der RSFSR wurde nunmehr durch einen einheitlichen Eigentumsbegriff abgelöst, der allerdings gewisse Differenzierungen in den Ausnahmefällen zuließ. Umso erstaunlicher erscheint es, dass das ZGB RF (1994), wie unten noch zu zeigen sein wird,²⁵¹ diese Entwicklung wieder umkehrte.

Ebenso wie in den Eigentumsgesetzen wurde in den Grundlagen zwischen dem Recht der vollen Bewirtschaftung und dem Recht der operativen Verwal-

²⁵¹ Siehe unten, Abschnitt C III dieses Kapitels.

tung unterschieden. Dabei wurde das Recht der vollen Bewirtschaftung denkbar weit gefasst, indem in Art. 47 Punkt 1 bestimmt wurde, dass

„der Betrieb, dem die Vermögensgegenstände zur vollen Bewirtschaftung zugewiesen wurden, in Bezug auf diese Vermögensgegenstände die Rechte und Pflichten des Eigentümers verwirklicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“.

In Punkt 2 dieses Artikels wurden die Rechte des Eigentümers geregelt, wobei die Regelung im Wesentlichen derjenigen im Eigentumsgesetz UdSSR entsprach.

IV. Verwurzelung des russischen Eigentumsbegriffs in der kontinentaleuropäischen Tradition?

1. Ablehnung eines geteilten Eigentums

a) Wettbewerb verschiedener Rezeptionsmodelle

Wie oben bereits dargestellt,²⁵² erleichterten die zahlreichen aus dem Ausland finanzierten Beratungsprojekte die Rezeption westlicher Eigentumskonzepte. Dabei standen verschiedene Beratungs- und Reformprojekte in einem gewissen Wettbewerb zueinander.²⁵³ Zu beachten ist nämlich, dass unter den liberalen Eigentumsbegriff im Prinzip viele verschiedene Eigentumskonzepte fallen können, die vom absoluten Eigentumsbegriff des deutschen Rechts bis zur *property rights*-Theorie des angloamerikanischen Rechts reichen.²⁵⁴ Anzunehmen ist allerdings, dass sich nicht all diese Konzepte im gleichen Maße für die Rezeption durch den russischen Gesetzgeber eigneten.

Zum Teil wurde vorgeschlagen, ihre Eignung mithilfe der Kriterien der rechtsökonomischen Effizienz zu ermitteln. So wenden *Ajani/Mattei* ein, manche Lösungen des kontinentaleuropäischen Eigentumskonzepts, wie z. B. der Totalitätsgrundsatz und *numerus clausus* der dinglichen Rechte, seien in vielen Bereichen wenig effizient.²⁵⁵

Dabei ist, ausgehend von der vorliegend vertretenen Ansicht, mehr als fraglich, ob der russische Reformgesetzgeber die Lösungen des angloamerikanischen Rechts, deren höhere Effizienz unterstellt, überhaupt hätte erfolgreich verwenden können. Insbesondere seitens der russischen Rechtswissenschaftler wurde die Verwurzelung des russischen Rechts im kontinentaleuropäischen Rechtsdenken betont,²⁵⁶ welche die *legal transplants* aus dem angloamerikanischen Rechtssystem für das russische Recht wenig segens-

²⁵² Kapitel 1, Abschnitt B II 3 a.

²⁵³ Zur Rezeption als Ergebnis eines Wettbewerbs der Modelle siehe: *Mattei*, Int. Rev. L. Econ. 14 (1994), S. 3 (8 ff.).

²⁵⁴ Siehe oben, Kapitel 2, Abschnitt A II 1.

²⁵⁵ *Ajani/Mattei*, Hastings Int'l & Comp. L. Rev. 19 (1995–96), S. 117 (135).

²⁵⁶ *Makovsky*, in: Boguslawskij/Knieper (Hrsg.), Wege zu neuem Recht S. 339.

reich bis unmöglich mache.²⁵⁷ Zu beachten ist insofern die oben²⁵⁸ ausführlich vorgestellte Beobachtung, dass eine transplantierte Norm in einen Konflikt mit der rezipierenden Rechtsordnung tritt, der umso stärker ausfällt, je größer die Widersprüche zwischen den Wertungen ausfallen, die der transplantierten Rechtsnorm einerseits und der rezipierenden Rechtsordnung andererseits immanent sind.

Es bietet sich an, diese Gesetzmäßigkeit auch von einer anderen Seite aus zu betrachten und die Frage zu stellen, inwiefern die bei der Rezeption fremder Regelungen und Rechtsinstitute entstehenden Konflikte auf die bereits vorhandenen Festlegungen einer Rechtsordnung hinweisen können. Vorliegend ist mithin zu überlegen, inwiefern Fälle der gescheiterten Rezeption von aus dem angloamerikanischen Recht stammenden Lösungen Schlüsse auf die Kernelemente des russischen Eigentumskonzepts erlauben. Besonders nahe liegend erscheint für diese Zwecke, den durch den Dekret des Präsidenten der RF vom 24.12.1993²⁵⁹ vorgenommenen Versuch zu betrachten, das dem angloamerikanischen Rechtssystem entlehnte „Institut des *trust* in die russische Zivilgesetzgebung einzuführen“.²⁶⁰

²⁵⁷ Suchanov, in: Horn (Hrsg.), Die Neugestaltung des Privatrechts, S. 138 ff.; *Topornin*, in: Seifert (Hrsg.), Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht Osteuropas, S. 43.

²⁵⁸ Kapitel 1, Abschnitt A II.

²⁵⁹ Ukaz Prezidenta RF „O doveritel'noj sobstvennosti (traste)“ [Dekret des Präsidenten der RF „Über das treuhänderische Eigentum (trust)“] vom 24.12.1993, Nr. 2296, zitiert nach der Datenbank Garant (im Weiteren: Dekret Nr. 2296).

²⁶⁰ So wörtlich Punkt 1 des Dekrets. Die Präambel, Punkt 1 sowie weitere für die Zwecke dieser Untersuchung relevanten Vorschriften des Dekrets lauten in deutscher Übersetzung:

„Zum Zwecke der Vervollkommnung der Verwaltung der Wirtschaft in der Zeit der Wirtschaftsreform und der Unterstützung der institutionellen Veränderungen in der Russischen Föderation, gemäß Punkt 2 und 3 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation vom 7.10.1993 Nr. 1598 ‚Über die Rechtsregulierung in der Zeit der etappenweise durchzuführenden Verfassungsreform‘ verfüge ich:

1. In die Zivilgesetzgebung der Russischen Föderation das Institut des treuhänderischen Eigentums (*trust*) einzuführen.

2. Festzulegen, dass die Rechtsbeziehungen, die mit dem *trust* verbunden sind, als Ergebnis der Trustgründung auf der Grundlage des Vertrags über die Trustgründung entstehen, der durch den Gründer des *trusts* [Settlor] und den treuhänderischen Eigentümer zu Gunsten des Benefiziers (des Begünstigten) des *trusts* geschlossen wird.

3. Bei der Trustgründung überträgt der Gründer Vermögensgegenstände und Vermögensrechte, die in seinem Eigentum stehen, für eine bestimmte Frist dem treuhänderischen Eigentümer, und der treuhänderische Eigentümer ist verpflichtet, das Eigentumsrecht auf die ihm anvertrauten Vermögensgegenstände ausschließlich im Interesse des Benefiziers auszuüben, im Einklang mit diesem Dekret, dem Vertrag über die Trustgründung sowie der Gesetzgebung der Russischen Föderation.

4. Auf das Treuhand Eigentum werden die Regeln über das Eigentum angewendet, wenn durch gesetzgeberische Akte der Russischen Föderation, dieses Dekret und den Vertrag über die Trustgründung nichts anderes bestimmt wird.

Zu beachten ist, dass die Geltung des Dekrets Nr. 2296 gemäß seinem Punkt 21 auf die Privatisierungsfälle begrenzt war. Aus diesem Grund wurde es zum Teil als ein „typisches Innovationsprojekt, das eine ‚freie wirtschaftliche Zone‘ außerhalb des Rahmens des Zivilrechts etablierte“, wahrgenommen.²⁶¹ Obwohl diese Regelung aufgrund des begrenzten Anwendungsbereichs nicht als Teil einer generellen Umgestaltung des Zivilrechts, sondern als ein Mittel zur Lösung eines bestimmten Problems im öffentlich-rechtlichen Sektor anzusehen war,²⁶² traf das Dekret Nr. 2296 auf eine starke Ablehnung in der russischen Rechtswissenschaft.²⁶³ Dies geschah möglicherweise aus der Sorge, dass das Dekret den Grundstein einer nicht mehr umkehrbaren Entwicklung legen könnte. Bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung hatte der Begriff *trust* Eingang in die russische Rechts- und vor allem Bankpraxis gefunden und wurde zum Teil in den Regeln des Bankaufsichtsrechts und anderen Rechtsakten aufgegriffen.²⁶⁴

Obwohl das Dekret Nr. 2296 nie offiziell aufgehoben wurde,²⁶⁵ gilt er durch das Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuchs als faktisch außer Kraft gesetzt.²⁶⁶

[...]

8. [...] Gegenstand des Vertrages über die Trustgründung können nicht Vermögensgegenstände sein, die dem Trustgründer aufgrund eines anderen dinglichen Rechts als dem Eigentum zugehören. [...]

9. Bei der Trustgründung gehen auf den treuhänderischen Eigentümer gemäß dem Vertrag über die Trustgründung und Gesetzgebung der Russischen Föderation die Vermögensgegenstände und alle damit verbundenen Vermögens- und persönlichen Nichtvermögensrechte, die dem Gründer gehören, über. Der treuhänderische Eigentümer ist berechtigt, die anvertrauten Vermögensgegenstände ausschließlich im Interesse des Benefiziaris zu besitzen und über sie zu verfügen. Die Nutzung dieser Vermögensgegenstände durch den treuhänderischen Eigentümer ist nur zum Zweck seiner Verwaltung entsprechend den Bedingungen des Vertrags über die Trustgründung erlaubt.

[...].

21. Festzulegen, dass bis zum Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation:

Der Übergabe zum *trust* ausschließlich Aktienpakete der Aktiengesellschaften unterliegen, die bei der Privatisierung der staatlichen Betrieben gegründet [und] dem föderalen Eigentum, entsprechend dem Verfahren, das durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation über die Privatisierung festgelegt wurde, zugewiesen wurden. [...].“

²⁶¹ *Doždëv*, in: Chazova (Hrsg.), *Žizn' i rabota Avgusta Rubanova*, S. 280.

²⁶² *Primaczenko*, *Treuhänderische Vermögensverwaltung*, S. 75.

²⁶³ Siehe vor allem: *Doždëv*, in: Chazova (Hrsg.), *Žizn' i rabota Avgusta Rubanova*, S. 276 ff. Weitere zahlreiche Nachweise bei: *Primaczenko*, *Treuhänderische Vermögensverwaltung*, S. 74 ff.

²⁶⁴ Siehe ausführlich: *Primaczenko*, *Treuhänderische Vermögensverwaltung*, S. 70 ff.

²⁶⁵ *Primaczenko*, *Treuhänderische Vermögensverwaltung*, S. 79 m. w. N.

²⁶⁶ Anmerkung der Datenbank Garant zum zitierten Dekret; *Doždëv*, in: Chazova (Hrsg.), *Žizn' i rabota Avgusta Rubanova*, S. 28 m. w. N.; Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Zentralen Bezirks vom 7.10.1996, Az. 39/5, unter Verweis auf Art. 4 des Föderalen Gesetzes „Über das Inkrafttreten des ersten Teils des Zivilgesetzbuchs der Russischen

Begründet wird das zum Teil damit, dass das Dekret Nr. 2296 der in Art. 209 Punkt 4 des neuen Zivilgesetzbuchs enthaltenen Regelung widerspreche, welche ausdrücklich festlegt, dass die Übertragung der Vermögensgegenstände an einen treuhänderischen Verwalter nicht zum Übergang des Eigentums führe. Darüber hinaus beinhalten Art. 1012 ff. ZGB RF eine abschließende Regelung der treuhänderischen Verwaltung auf der Grundlage einer rein schuldrechtlichen Lösung,²⁶⁷ was das Dekret Nr. 2296 obsolet mache.²⁶⁸

b) Rückschlüsse auf die Kernelemente des russischen Eigentumsbegriffs aufgrund der gescheiterten Rezeption des trust?

Zu überlegen ist nun, welche Gründe dafür maßgeblich waren, dass die Rechtsfigur des *trust* trotz entsprechender Versuche nicht in das russische Recht eingeführt werden konnte.

Von *Doždev* wird vorgebracht, dass der eigentliche Grund für die faktische Außerkraftsetzung des Dekrets Nr. 2296 in der Abstoßungsreaktion des Rechtssystems gegenüber einem fremdartigen *legal transplant* liege.²⁶⁹ Die Unvereinbarkeit des *trust* mit dem russischen Zivilrechtssystem wird dabei auf den rechtsdogmatischen Einwand gestützt, das Dekret sehe bei der Trustgründung eine Eigentumsspaltung vor, die dem russischen Rechtssystem völlig fremd sei.²⁷⁰ Auf eine solche Spaltung deute insbesondere Punkt 4 hin, der die Anwendung der Regeln über das Eigentum auch auf das *trust*-Vermögen anordne. Ferner wurden die Punkte 8 und 9 als Hinweise darauf interpretiert, dass das Eigentum zwischen Treugeber und Treunehmer im Sinne einer *trust*-Konstruktion des angloamerikanischen Rechts aufgeteilt werde.²⁷¹

Aus dieser Argumentation will *Doždev* Schlüsse auf die dogmatischen Grundlagen des russischen Eigentumskonzepts ziehen. Der rechtsdogmatische Einwand, das russische Zivilrecht erlaube keine Spaltung einer Eigen-

Föderation“ (Federal’nyj zakon „O vvedenii v dejstvie časti pervoj Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii) vom 30.11.1994, Nr. 52-FZ (zitiert nach der Datenbank Garant). Diese Vorschrift wiederholt den bereits in Art. 3 ZGB RF enthaltenen Grundsatz des Vorranges des ZGB gegenüber anderen Rechtsakten auf dem Gebiet des Zivilrechts. (Zur *ratio* dieser Vorschrift siehe ausführlich oben, Kapitel 1, Abschnitt B 1 2 b).

²⁶⁷ Siehe ausführlich: *Primaczenko*, Treuhänderische Vermögensverwaltung, S. 101 ff.

²⁶⁸ *Braginskij/Vitrjanskij*, Dogovornoe pravo III, S. 837; weitere Nachweise bei *Doždev*, in: Chazova (Hrsg.), *Žizn’ i rabota Avgusta Rubanova*, S. 281.

²⁶⁹ *Doždev*, in: Chazova (Hrsg.), *Žizn’ i rabota Avgusta Rubanova*, S. 282.

²⁷⁰ *Andreev*, Rossijskaja Justicija 1994, Nr. 8, S. 18; *Braginskij/Vitrjanskij*, Dogovornoe pravo III, S. 833; *Bulygin*, Dogovor doveritel’nogo upravlenija, S. 27; *Skvorcov*, in: Sergeev (Hrsg.), Graždanskoe pravo II, S. 732; *Suchanov*, Graždanskoe pravo IV, S. 275; für weitere zahlreiche Nachweise siehe: *Primaczenko*, Treuhänderische Vermögensverwaltung, S. 77; *Doždev*, in: Chazova (Hrsg.), *Žizn’ i rabota Avgusta Rubanova*, S. 282.

²⁷¹ Siehe: *Primaczenko*, Treuhänderische Vermögensverwaltung, S. 75 m.w.N. Deutsche Übersetzung der relevanten Vorschriften siehe oben.

tümerposition, formuliere die Grundlagen des (noch zu entwickelnden) russischen Sachenrechts, welches das Eigentum entsprechend der kontinentaleuropäischen Rechtstradition als ein einer Spaltung unzugängliches Recht konzipiere.²⁷²

Meines Erachtens ist allerdings anzunehmen, dass eine strikte Ablehnung einer Spaltung der Eigentumsposition nicht ohne weiteres für die Verankerung des russischen Zivilrechts in der kontinentaleuropäischen Tradition spricht. Wie oben bereits angesprochen, entstammt die vom russischen Recht bis heute verwendete Definition der Eigentümerbefugnisse einem mittelalterlichen Eigentumskonzept, das die Eigentumsspaltung durchaus kannte.²⁷³

Primär zu bedenken ist aber, dass das sowjetische Recht ebenso wie das kontinentaleuropäische eine Eigentumsspaltung ablehnte. Die Fortwirkung der sowjetischen juristischen Denkmuster dürfte die Einstellung zur Frage der Eigentumsspaltung viel mehr prägen als die historische Verbindung zum kontinentaleuropäischen Rechtskreis.

Dieser Gesichtspunkt ist insofern wichtig, als das Verbot der Eigentumsspaltung im sowjetischen und kontinentaleuropäischen Recht auf verschiedenen Wertungen aufbaut. Die Durchsetzung des absoluten Eigentumsbegriffs in den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen hat nämlich ihre Ursachen in sozioökonomischen Vorgängen,²⁷⁴ die in Russland nie stattgefunden haben. Anders als im kontinentaleuropäischen Recht, wo die Frage der Eigentumsspaltung in Bezug auf das Grundstückseigentum ihre Relevanz entfaltete,²⁷⁵ ging es im sowjetischen Recht um die Spaltung des staatlichen Eigentums zwischen dem Staat und den staatlichen Betrieben. Während die Durchsetzung des Totalitätsgrundsatzes im europäischen Recht den freien Warenverkehr fördern sollte, erfüllte der Grundsatz des einheitlichen Fonds des Staatseigentums eine entgegengesetzte Funktion, indem er die Selbstständigkeit der Betriebe zugunsten der administrativen Lenkung begrenzte.

Betrachtet man die Argumentation von *Doždev* unter dieser Prämisse, so wird deutlich, dass die argumentative Anknüpfung an die kontinentaleuropäische Tradition als eine Kryptorezeption erfolgt, da der kontinentaleuropäische Eigentumsbegriff ohne die ihm immanente dogmatische Verknüpfung mit der Freiheit der Person und des Wirtschaftsverkehrs übernommen wird. In diesem Sinne hätte die kontinentaleuropäische Tradition eher als Argument für die Zulassung der *trust*-Konstruktionen, jedenfalls im Verhältnis zwischen dem Staat und den Betrieben, angebracht werden können. Die Spaltung des Eigentums zwischen dem Staat und den Betrieben hätte zu einer weiteren Ausdehnung der Befugnisse der Betriebe und deren Verselbstständigung als juristi-

²⁷² *Doždev*, in: Chazova (Hrsg.), *Žizn' i rabota Avgusta Rubanova*, S. 282.

²⁷³ Abschnitt B I 2 dieses Kapitels.

²⁷⁴ Siehe ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt B I 2.

²⁷⁵ Siehe ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt B I 3.

sche Personen führen können. Die Eigentumsspaltung würde insofern die wirtschaftliche Entwicklung im Sinne einer freien Marktwirtschaft nicht verhindern, sondern unter Umständen fördern können. Allerdings sind das rein hypothetische Überlegungen, denn eine Abstoßungsreaktion der russischen Rechtsordnung gegenüber diesem *legal transplant* hat nachweislich stattgefunden. Das Ziel dieser Ausführungen war vielmehr zu zeigen, dass aus dieser Abstoßungsreaktion nicht ohne weiteres auf die dogmatische Nähe von russischem und deutschem Eigentumsbegriff geschlossen werden kann.

2. Freiheitsbezug des Eigentumsbegriffs

a) Verändertes Verständnis der Menschenrechte in der Perestrojka-Zeit

Wie oben²⁷⁶ bereits erörtert wurde, ist der Freiheitsbezug ein wichtiges strukturelles Element eines liberalen Eigentumsbegriffs, das ihn mit den Ideen der freien Person, des freien Willens, des freien Vertrags und des Verfassungs- und Rechtsstaats verknüpft. Damit wird das Eigentum zu einem Bestandteil der allgemeinen Grund- und Menschenrechtsdogmatik, die die Grund- und Menschenrechte als überpositiv und als Begrenzung der staatlichen Gewalt ansieht.

Dieses Verständnis war dem sowjetischen Recht völlig fremd. Die Rechte der Bürger wurden als vom Staat „gewährt“ bzw. „zuerkannt“ angesehen, was ihre grundsätzlich beliebige Einschränkung nach sich zog.²⁷⁷ Dementsprechend war das sozialistische Eigentum im Staat konzentriert. Das genossenschaftliche sowie das persönliche Eigentum erreichten dabei lediglich die Qualität eines durch den Staat gewährten Nutzungsrechts.²⁷⁸

Es liegt insofern auf der Hand, dass die Transformation des Eigentumskonzepts die Transformation der Dogmatik der Menschenrechte voraussetzte. Hierzu wurden in der *Perestrojka*-Zeit wesentliche Anstrengungen unternommen. Das am 1.7.1988 von der XIX. Unionsparteikonferenz der KPdSU²⁷⁹ verabschiedete 10-Punkte-Programm leitete eine intensive Rechtsstaatsdiskussion ein, indem es das Konzept eines „sozialistischen Rechtsstaates“ vorstellte,²⁸⁰ was unter anderem auch eine prinzipielle Umorientierung auf dem Gebiet der Menschenrechte einleitete.²⁸¹ Auch wenn man an der alten Ideologie vom Vorrang des Kollektiven festhielt, wurden in der revidierten Fassung des Parteiprogramms von 1986 die allgemeinen Bestimmungen der sowjetischen Gesellschaftsordnung mit dem Gedanken der Men-

²⁷⁶ Kapitel 2, Abschnitt B I 1.

²⁷⁷ Luchterhandt, Jahrbuch des öffentlichen Rechts 39 (1990), S. 157 (167 f.); Nußberger, in: dies. (Hrsg.), Einführung in das russische Recht, S. 48.

²⁷⁸ Siehe ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitte C I 4 b cc und C I 4 c bb (2).

²⁷⁹ Zur Parteikonferenz ausführlich: Meissner, Osteuropa 1988, S. 1061 ff.

²⁸⁰ Luchterhandt, Jahrbuch des öffentlichen Rechts 39 (1990), S. 157 (158 ff.); Nußberger, in: dies. (Hrsg.), Einführung in das russische Recht, S. 31.

²⁸¹ Luchterhandt, Jahrbuch des öffentlichen Rechts 39 (1990), S. 157 (200).

schenrechte verbunden.²⁸² Dies löste eine rege Diskussion in der rechtswissenschaftlichen Literatur der damaligen Zeit aus, in der auch die Vorstellung von Menschenrechten als überpositiven, natürlichen Rechten vertreten wurde.²⁸³ Dies war zweifellos ein kaum zu überschätzender Entwicklungsimpuls für das gesamte russische Recht, der einen deutlichen Niederschlag in Art. 2 der Verfassung der Russischen Föderation von 1993 (im Weiteren: Verf. RF) fand. Diese Vorschrift erklärt den Menschen und seine Rechte und Freiheiten zu den höchsten Werten des russischen Staates.²⁸⁴ Art. 17 Punkt 2 Verf. RF bringt ein neues Verständnis der Grundrechte als überpositives Recht zum Ausdruck.²⁸⁵ Dennoch wäre es etwas voreilig anzunehmen, dass durch dieses Umdenken das Eigentumskonzept eine uneingeschränkt liberale ideologische Grundlage bekommen hätte.

b) Nachhaltigkeit der Impulssetzung?

Zu beachten ist zunächst, dass dieser in der *Perestrojka*-Zeit gesetzte Impuls das russische Grundrechtsverständnis weniger nachhaltig verändert hat, als auf den ersten Blick angenommen werden könnte. Zu bedenken ist dabei nicht nur, dass die Wahrung der Menschenrechte in der Praxis im heutigen Russland noch mit deutlichen Einschränkungen verbunden ist.²⁸⁶ Vielmehr wird auch in der gegenwärtigen rechtswissenschaftlichen Diskussion zum Teil eine gewisse Revision der während der *Perestrojka*-Zeit gesetzten Impulse vorgenommen. Wie oben bereits dargestellt, wird in Russland spätestens seit den 2000er Jahren aktiv nach einem neuen gesellschaftlichen Konsens gesucht, der unter anderem eine Abgrenzung des nationalen russischen Demo-

²⁸² *Luchterhandt*, Jahrbuch des öffentlichen Rechts 39 (1990), 157 (201) m. w. N.

²⁸³ Siehe z. B. Wiedergabe von Beiträgen des „Runden Tisches“ der Zeitschrift *Sovetskoe Gosudarstvo i pravo* im Mai 1989, *Morozova*, *SovGiP* 1989, Nr. 9, S. 45–56; Nr. 10, S. 28–36 und Nr. 11, S. 26–42. Beispielhaft ist der Beitrag von *Cvik* (Nr. 10, S. 29 f.), der ausführt: „Sozialismus in seiner neuen, humanen Gestalt setzt die Persönlichkeit [im Sinne einer natürlichen Person – Anmerkung E. K-S.] ins Zentrum der Gesellschaft und des Staates, macht sie zum Maß aller Werte [...]“. Weitere Nachweise bei: *Luchterhandt*, Jahrbuch des öffentlichen Rechts 39 (1990), S. 157 (204 ff.).

²⁸⁴ Wortlaut des Artikels in deutscher Übersetzung:

„Artikel 2. Der Mensch, seine Rechte und Freiheiten sind die höchsten Werte. Die Anerkennung, die Beachtung und der Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers sind Pflicht des Staates.“ (Zitiert nach: *Brunner* (Hrsg.), Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas, Loseblattsammlung, Grundwerk, August 1995).

²⁸⁵ *Nußberger*, in: dies. (Hrsg.), Einführung in das russische Recht, S. 48.

Art. 17 Abs. 2 Verf. RF lautet in deutscher Übersetzung: „2. Die Grundrechte und -freiheiten des Menschen sind unveräußerlich und er hat sie von Geburt an.“ (Zitiert nach: *Brunner* (Hrsg.), Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas, Loseblattsammlung, Grundwerk, August 1995).

²⁸⁶ Siehe <<https://www.amnesty.de/laenderbericht/russische-foederation>> (7.1.2016).

kratiemodells vom Modell der westlichen Demokratie beinhalten soll.²⁸⁷ Zunehmend wurde die Verfassung von 1993 als Ergebnis einer übereilten Verfassungsgebung in einer Zeit der politischen Instabilität bezeichnet, und die darin enthaltenen Wertungen, unter anderem diejenigen des Art. 2 Verf. RF, wurden in Frage gestellt.²⁸⁸ Die Erklärung der Priorität der Menschenrechte wird dabei als Ausdruck eines westlichen Denkens bezeichnet, das der russischen nationalen Idee nicht entspreche und in ein Gleichgewicht zwischen den Werten Staat, Mensch und Gesellschaft umgedeutet werden müsse.²⁸⁹ Diese Argumentation ist im kollektivistischen Gesellschaftsmodell zu verorten, welches auch dem Selbstverständnis des modernen russischen Staates zugrunde liegt, wie die Kontinuität der Konzeptionen „staatliche Einheit“ und „einheitliche Macht“ in der russischen Staatsrechtslehre²⁹⁰ eindeutig zeigt.

Weiterhin ist zu beachten, dass die liberalen Vorgaben der Verfassung von 1993 in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zum Teil mit einer gewissen Vorsicht umgesetzt wurden. Ein gutes Beispiel im Kontext des Untersuchungsgegenstandes dieser Arbeit bietet die Rechtsprechung des russischen Verfassungsgerichts zu der sog. administrativen Konfiskation, d.h. einer Konfiskation, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ohne eine vorhergehende gerichtliche Entscheidung erfolgt. Die in Art. 35 Abs. 3 Verf. RF verankerte Garantie des Richtervorbehalts bei den Konfiskationen geht vom Wortlaut relativ weit. Sie ordnet an, dass eine Eigentumsentziehung nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erfolgen darf. Sie wurde vom Verfassungsgericht allerdings in einzelnen Entscheidungen erheblich eingeschränkt. Ein Urteil aus dem Jahr 1997²⁹¹ ließ die Möglichkeit einer nachträglichen Kontrolle, die der Betroffene initiieren könnte, ausreichen. Dieser Standpunkt wurde 1998 zwar wieder in Frage gestellt. Das Gericht sah eine vor der Konfiskation ergangene gerichtliche Entscheidung als erforderlich an.²⁹² Gegenwärtig ist die Rechtsprechung allerdings immer noch uneinheitlich. Zum Teil wird von der Notwendigkeit der vorherigen richterlichen Anordnung ausge-

²⁸⁷ Zum Konzept der „souveränen Demokratie“ sowie zum Grundrechts- und Demokratieverständnis siehe oben, Kapitel 1, Abschnitt B III 1 b aa.

²⁸⁸ Siehe: v. Gall, OsteuropaRecht 2010, Nr. 3, S. 272 (278 ff.).

²⁸⁹ Martyšin, GiP 2006, Nr. 10, S. 31 (35). Siehe ausführlich: v. Gall, OsteuropaRecht 2010, Nr. 3, S. 272 (278 ff.). Als Beispiel für die Ausführungen zur modernen russischen Staatsideologie siehe ferner: Jakunin, GiP 2007, Nr. 5, S. 5 (6).

²⁹⁰ Siehe ausführlich: v. Gall, Die Konzepte „staatliche Einheit“ und „einheitliche Macht“, Zusammenfassung der Ergebnisse auf S. 397 ff.

²⁹¹ Entscheidung des russ. VerfG vom 20.5.1997, SZ RF 1997, Nr. 21, Pos. 2542. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache mit Besprechung: Kurzynsky-Singer, WGO-MFOR 2001, S. 27 ff.

²⁹² Entscheidung des russ. VerfG vom 11.3.1998, SZ RF 1998, Nr. 12, Pos. 1242. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache mit Besprechung: Kurzynsky-Singer, WGO 2001, S. 27 ff.

gangen,²⁹³ zum Teil die Möglichkeit einer nachträglichen gerichtlichen Überprüfung für ausreichend erachtet.²⁹⁴

c) *Sozioökonomische Vorbedingungen zur Entwicklung des russischen Eigentumskonzepts*

Zu beachten ist schließlich, dass in der Diskussion um die Eigentumsreformen in den Jahren 1986–1992 die Freiheitskomponente der Eigentumsordnung kaum angesprochen wurde.²⁹⁵ Stattdessen rückte die Funktion des Eigentums als Leistungsanreiz eindeutig in den Vordergrund.²⁹⁶ Zwar wurde vor allem in der früheren *Perestrojka*-Phase die mangelnde Leistungsfähigkeit des bisherigen Wirtschaftssystems eher selten ausdrücklich zugegeben,²⁹⁷ stattdessen wurde mit solchen Begriffen wie „veränderte sozioökonomische Anforderungen“ operiert.²⁹⁸ Die ausgewerteten Beiträge zeigen allerdings deutlich, dass die Effektivitätssteigerung der Wirtschaft als oberste Priorität der Reformen galt.

Soweit das Eigentum überhaupt in Verbindung zu Freiheitsrechten gesetzt wurde, ging es ausschließlich um die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung. So führte *Sklovskij* aus, das Recht der operativen Verwaltung sei ein Relikt, das eine „verbietende Einstellung zum freien Warenverkehr und der ihm immanenten Freiheit, Gleichheit und Privatautonomie kennzeichnet“.²⁹⁹

Dies ist insofern folgerichtig, als, anders als im Europa des 19. Jahrhunderts, es in der Sowjetunion keine bürgerliche Schicht gab, die bereits über beachtliche Vermögen verfügen, den Schutz des bereits Erworbenen einfordern und das Eigentum als Grundlage der autonomen Lebensführung hätte betrachten können. Anzumerken ist weiterhin, dass es auch im Laufe der weiteren Entwicklung keinesfalls zur Bildung einer breiten Eigentümer-schicht gekommen ist, wie im Privatisierungsprogramm für 1993³⁰⁰ anvisiert wurde. Stattdessen kam es zu einer Konzentration der Vermögenswerte in

²⁹³ Entscheidung des russ. VerfG vom 15.1.2008, Az. 408-O-P (zitiert nach der Datenbank Garant).

²⁹⁴ Entscheidung des russ. VerfG vom 4.6.2009, Az. 1032-O-O/2009 (abrufbar auf der Homepage des russischen Verfassungsgerichts: <www.ksfr.ru>).

²⁹⁵ Vgl. hierzu *Heller*, in: Luchterhandt (Hrsg.), Rechtskultur, S. 47: „Die eigentliche Problematik bei der Bewertung der Entwicklung der russischen Rechtskultur liegt bei der Frage, ob es auch wie in Westeuropa eine Verbindung zwischen Eigentum und Freiheit gegeben hat“.

²⁹⁶ *Fat'janov*, *Choz. i Pravo* 1990, Nr. 1, 5 (6); *Mozolin*, *SovGiP* 1989, Nr. 10, S. 73 (75); *Mozolin*, *SovGiP* 1992 Nr. 1, S. 3 (14); *Filatov*, *SovGiP* 1989, Nr. 9, S. 120; *Malfliet*, in: Ginsburg et al. (Hrsg.), *The Revival of Private Law*, S. 283 m.w.N. in Fn. 6; *dies.*, in: *Feldbrugge/Simons* (Hrsg.), *Human Rights in Russia*, S. 169.

²⁹⁷ Als eine Ausnahme siehe aber: *Fat'janov*, *Choz. i Pravo* 1990, Nr. 1, S. 5 (6).

²⁹⁸ Siehe z.B.: *Rubanov*, *SovGiP* 1989, Nr. 8, S. 118 (125).

²⁹⁹ *Sklovskij*, *Pravovedenie* 1990, Nr. 1, S. 40 (45).

den Händen von vergleichsweise wenigen Personen,³⁰¹ so dass der Eigentumsschutz nunmehr weniger zur Sicherung der autonomen Lebensführung einer breiten bürgerlichen Schicht als vielmehr zum Erhalt der entstandenen Machtverhältnisse beiträgt.³⁰²

Diese Faktoren sind beim Vergleich des modernen russischen und des westlichen Eigentumskonzepts zu beachten, denn sie führen dazu, dass das russische Eigentumskonzept auf einer ganz anderen Legitimationsgrundlage aufbaut. Die Rezeption eines liberalen Eigentumskonzepts wäre insofern fast zwangsläufig nur als Kryptorezeption möglich.

V. Zwischenergebnis

Festzuhalten ist, dass der Eigentumsbegriff des ZGB RF auf einer anderen Entwicklungsgeschichte basiert als der kontinentaleuropäische liberale Eigentumsbegriff. Die feudalen Strukturen der vorrevolutionären Eigentumsverhältnisse wurden nie bewusst überwunden, sondern flossen in abgewandelter Form in das sowjetische Eigentumskonzept ein. Das sowjetische Eigentumskonzept wurde wiederum keinesfalls durch die *Perestrojka*-Reformen obsolet. Vielmehr waren diese durch den Versuch gekennzeichnet, das sowjetische Eigentumskonzept marktwirtschaftstauglich zu machen, was vermutlich die Grundlage für die spätere Beibehaltung vieler Relikte des sowjetischen Rechts im ZGB RF bildete. Damit beruht der russische Eigentumsbegriff auf anderen juristischen Denktraditionen und Werten als der westeuropäische. Diese Unterschiede sind bei einer vergleichenden Analyse von russischen und westlichen Regelungen, insbesondere im Fall ihrer äußerlichen Ähnlichkeit, zu berücksichtigen.

C. Kernelemente des modernen russischen Eigentumskonzepts

I. Einleitung

1. Aufgabe des sozialistischen Eigentumskonzepts

Mit dem endgültigen Zusammenbruch der Sowjetunion wurden die Versuche, das sowjetische Eigentumskonzept mithilfe verschiedener Kunstgriffe an die

³⁰⁰ Abgedruckt in: *Vedomosti S'ezda Narodnych Deputatov RSFSR i Verhovnogo Soveta RSFSR* [Bulletin des Kongresses der Volksdeputierten der RSFSR und des Obersten Sowjets der RSFSR] vom 16.7.1992, Nr. 28, Pos. 1617.

³⁰¹ Zu diesem Phänomen siehe ausführlich: *Braguinsky*, *Journal of Law and Economics* 52 (2009), S. 307; *Guriev/Rachinsky*, *Journal of Economic Perspectives* 19 (2005), S. 131.

³⁰² Vgl. hierzu: *Malfliet*, in: Simons (Hrsg.), *Private and Civil Law*, S. 307: „Our point, however, is that the radical change of paradigms has created opportunities to legitimize the misappropriation of public wealth and natural resources“.

Realität der Marktwirtschaft anzupassen, aufgegeben. Stattdessen sollte nun ein neues postsozialistisches Eigentumskonzept entwickelt werden. Insbesondere durch die Verankerung der Eigentumsgarantie im Grundrechtskatalog³⁰³ der Verfassung von 1993 (Art. 35 Verf. RF³⁰⁴) scheint der russische Gesetzgeber sich vom sowjetischen Eigentumsverständnis zugunsten eines liberalen Eigentumskonzepts distanziert zu haben.

Die Rechtsprechung des russischen Verfassungsgerichts zur Eigentumsgarantie bestätigt den Wandel des Eigentumsverständnisses zusätzlich, insbesondere die in den letzten Jahren ergangenen Entscheidungen. Das Gericht betont die Bedeutung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie als Ausdruck der persönlichen Freiheit, vor allem der Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung.³⁰⁵ Dabei gewährleistet das Verfassungsgericht nicht nur den Schutz gegenüber den staatlichen Handlungen,³⁰⁶ sondern gestaltet auch die Rechtsnormen des Zivilrechts.³⁰⁷ Das Verfassungsgericht versucht dabei, die widerstreitenden Interessen im Sinne einer praktischen Konkordanz zum Ausgleich zu bringen, was den Wandel des Eigentumsverständnisses zusätzlich unterstreicht.

2. Das System des Eigentums- und Besitzschutzes

Wie oben ausgeführt, enthielt das sowjetische Recht des Eigentums ein System dinglicher Ansprüche, das eine gewisse äußerliche Ähnlichkeit zu den sachenrechtlichen Regelungen eines liberalen Eigentumskonzepts aufwies.³⁰⁸ Dieses System des Eigentumsschutzes wurde im Wesentlichen beibehalten

³⁰³ Artt. 17 ff. Verf. RF.

³⁰⁴ Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:

„Artikel 35

1. Das Recht des Privateigentums ist durch das Gesetz geschützt.

2. Jeder ist berechtigt, Eigentümer von Vermögen zu sein, es zu besitzen, zu nutzen und über es zu verfügen, und zwar sowohl als Einzelperson als auch gemeinsam mit anderen Personen.

3. Niemandem darf sein Vermögen entzogen werden, es sei denn aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung. Eine Zwangseignung von Vermögen für staatlichen Bedarf kann nur unter der Voraussetzung der vorherigen und gleichwertigen Entschädigung vorgenommen werden.

4. Das Recht der Vererbung wird garantiert.“ (Zitiert nach: *Brunner* (Hrsg.), *Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas*, Loseblattsammlung, Grundwerk, August 1995).

³⁰⁵ Siehe z.B. folgende Entscheidungen: Az. 5-P vom 24.3.2015; Az. 11-P vom 14.5.2012 und Az. 9-P vom 16.7.2008.

³⁰⁶ Siehe z.B. Entscheidungen vom 5.3.2013, Az. 5-P und vom 16.7.2008, Az. 9-P.

³⁰⁷ Siehe z.B. folgende Entscheidungen des russischen Verfassungsgerichts zum gutgläubigen Erwerb im russischen Recht: grundlegend: Az. 6-P vom 21.4.2003; weiterhin zum Ausgleich der Interessen des Wohnungseigentümers und des Inhabers der Nutzungsrechte: Az. 5-P vom 24.3.2015; Az. 11-P vom 14.5.2012; Az. 455-O vom 3.11.2006.

³⁰⁸ Siehe ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt C I 3.

und weiterentwickelt. Insbesondere erlaubt das russische Recht dem Eigentümer, die Herausgabe der Sache von einem nichtberechtigten Besitzer zu verlangen (Art. 301 ZGB RF)³⁰⁹ sowie einen Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung von Störungen, die keine Beeinträchtigungen des Besitzes darstellen, geltend zu machen (Art. 304 ZGB RF)³¹⁰. Diese Ansprüche werden durch die Regeln des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses ergänzt. So kann der Eigentümer von einem nicht gutgläubigen Besitzer sowohl gezogene Nutzungen als auch Nutzungen, die gezogen werden mussten, nach Maßgabe des Art. 303 ZGB RF verlangen. Darüber hinaus enthält Art. 12 ZGB RF einen nicht abschließenden Katalog von „Formen des Rechtsschutzes“. Insbesondere sieht diese Vorschrift einen Feststellungsanspruch vor, der es erlaubt, dass das strittige Recht gerichtlich festgestellt³¹¹ bzw. zuerkannt³¹² wird.³¹³

Art. 305 ZGB RF³¹⁴ ordnet darüber hinaus einen petitorischen Besitzschutz an. Einem rechtmäßigen Besitzer stehen demnach dieselben Schutzansprüche zu wie einem Eigentümer. Insbesondere kann der rechtmäßige Besitzer die

³⁰⁹ Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:

„Artikel 301. Herausverlangen von Vermögensgegenständen aus einem fremden unrechtmäßigen Besitz

Der Eigentümer ist berechtigt, seine Vermögensgegenstände aus einem fremden unrechtmäßigen Besitz herauszuverlangen.“

³¹⁰ Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:

„Artikel 304. Der Schutz der Rechte des Eigentümers vor den Verletzungen, die nicht mit dem Besitzentzug zusammenhängen

Der Eigentümer kann die Beseitigung jeglicher Verletzungen seiner Rechte verlangen, selbst wenn diese Verletzungen nicht mit dem Besitzentzug verbunden sind.“

³¹¹ So besteht z.B. die Möglichkeit, den Eigentumserwerb infolge einer Ersitzung festzustellen, siehe den gemeinsamen Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts und des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 29.4.2010, Nr. 10/22, Punkt 19.

³¹² Um eine konstitutive Eigentumsbegründung durch eine gerichtliche Entscheidung handelt es sich z.B. bei der Legalisierung eines illegal errichteten Bauwerks, so z.B. *Ljušnja*, Vestnik VAS 2007, Nr. 5, S. 48 (54, 56). Zur Problematik eines solchen sog. Schwarzbaus siehe ausführlich unten, Abschnitt C II 3 dieses Kapitels.

³¹³ Im russischen Originaltext sind beide Alternativen durch die Formulierung „priznanie prava“ – Erkennung des Rechts – abgedeckt. Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:

„Artikel 12. Die Mittel zum Schutz von bürgerlichen Rechten

Der Schutz von bürgerlichen Rechten erfolgt mittels:

– Erkennung des Rechts

– [...].“

³¹⁴ Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:

„Artikel 305. Schutz des Besitzers, der kein Eigentümer ist

Die in Artikeln 301–304 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Rechte stehen auch einer Person zu, die zwar kein Eigentümer ist, aber die Vermögensgegenstände auf der Grundlage des Rechts des erblichen Besitzes auf Lebenszeit, der Bewirtschaftung, der operativen Verwaltung oder aus einem anderen Grund, der durch Gesetz oder Vertrag vorgesehen ist, besitzt. Diese Person kann das Recht auf Besitzschutz auch gegen den Eigentümer geltend machen.“

Sache gem. Art. 301 ZGB RF vindizieren und von einem nicht gutgläubigen Besitzer auch Nutzungen nach Maßgabe des Art. 303 ZGB RF verlangen. Ebenfalls kann er sich nach Maßgabe des Art. 304 ZGB RF gegen Störungen wehren, die nicht mit dem Entzug des Besitzes verbunden sind.

Auch wenn diese Ansprüche für die Gewährleistung des Eigentumsschutzes von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind, so reichen sie, wie oben bereits dargelegt wurde,³¹⁵ keinesfalls aus, um ein Eigentumskonzept zu charakterisieren. Die gegen Dritte gerichteten Ausschlussansprüche sind eine unmittelbare Folge der Zuweisung eines Gutes und sagen nichts über die Art dieser Zuweisung aus. Um das Eigentumskonzept des modernen russischen Rechts zu erfassen, erscheint es daher notwendig, sich mit den Kernelementen des Eigentumsverständnisses, insbesondere unter Beachtung der Kontinuität der rechtlichen Entwicklung, zu befassen.

3. Relikte des sowjetischen Eigentumskonzepts

Das Zivilgesetzbuch von 1994, welches dem Eigentum und den anderen dinglichen Rechten den zweiten Abschnitt in Teil I (Art. 209 ff.) widmet, enthält einige Regelungen, die bereits auf den ersten Blick unschwer als Relikte des sowjetischen Rechts zu identifizieren sind. Besonders auffällig sind dabei das Recht der Bewirtschaftung und das Recht der operativen Verwaltung (Art. 294 ff. ZGB RF).³¹⁶

Auch die Beibehaltung der Befugnistriade als Mittel zur Definition der Eigentümerbefugnisse³¹⁷ in Art. 35 Abs. 2 Verf. RF deutet eine gewisse Kontinuität zum sowjetischen Eigentumskonzept an. Weiterhin ordnet Art. 8 Abs. 2 Verf. RF die Fortführung des Konzepts verschiedener Eigentumsformen³¹⁸ an, wenn auch ihre Gleichbehandlung garantiert wird.³¹⁹ Es liegt mithin nahe, dem russischen Reformgesetzgeber vorzuwerfen, er habe „nicht weitgehend genug mit den Zivilrechts-Fremdkörpern aufgeräumt, ohne dass dies den Besonderheiten des Übergangs geschuldet wäre und ohne dass dies das staatliche Eigentum und den sozialen Ausgleich förderte“.³²⁰

³¹⁵ Siehe ausführlich oben, Kapitel 2 D I.

³¹⁶ Siehe dazu ausführlich unten, Abschnitt C III 5 a dieses Kapitels.

³¹⁷ Siehe dazu ausführlich unten, Abschnitt C IV dieses Kapitels.

³¹⁸ Siehe dazu ausführlich unten, Abschnitt C III dieses Kapitels.

³¹⁹ Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:

„Artikel 8

1. In der Russischen Föderation werden die Einheit des Wirtschaftsraums, die freie Bewegung von Waren, Dienstleistungen und Finanzmitteln, die Förderung des Wettbewerbs und die Freiheit der Wirtschaftstätigkeit garantiert.

2. In der Russischen Föderation werden private, staatliche, kommunale und andere Eigentumsformen in gleicher Weise anerkannt und geschützt.“ (Zitiert nach: *Brunner* (Hrsg.), *Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas*, Loseblattsammlung, Grundwerk, August 1995).

Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Weiterführung von Rechtsinstituten des sowjetischen Rechts in einigen Fällen Erwägungen der Effizienz geschuldet sein könnte. Insofern wäre es vorschnell, unmittelbar aus der Tatsache des Weiterführens solcher Relikte Schlussfolgerungen bezüglich des dahinterstehenden Wertesystems zu ziehen.

So könnte z.B. die Beibehaltung des Rechts der Bewirtschaftung und des Rechts der operativen Verwaltung aus der Perspektive des Gesetzgebers des ZGB RF durchaus als eine effiziente Lösung erschienen sein. Die Unitarbetriebe haben zum Teil eine recht lange Geschichte, in deren Verlauf sich feste Abläufe und Strukturen etablierten, die ihre Grundlage im Recht der operativen Verwaltung hatten. Angesichts der in Kapitel 1, Abschnitt A vorgestellten Erkenntnisse erscheint es durchaus sinnvoll, diese bereits bestehenden Strukturen und Abläufe weiterzuentwickeln und an die veränderten Gegebenheiten anzupassen, anstatt eine völlig neue Grundlage für das Verhältnis zwischen Betrieb und Eigentümer zu etablieren. Zu beachten ist nämlich, dass die Funktionsfähigkeit eines neuen Rechtsinstituts im Prozess einer gesellschaftlichen Transformation nicht ohne weiteres unterstellt werden kann.³²¹

Von der Weiterführung einzelner Rechtsinstitute ist allerdings die Weiterführung von Denktraditionen zu unterscheiden. Diese gehören, wie in Kapitel 2 dieser Untersuchung gezeigt wurde, zu den unmittelbaren Grundlagen eines Eigentumskonzepts. Die bisherigen Ausführungen legen die Annahme nahe, dass die Strukturen und Argumentationsmuster des sowjetischen Rechts in einem beachtlichen Umfang weitergeführt werden und so zur Ausgestaltung des modernen russischen Eigentumskonzepts beitragen. Die Aufgabe der folgenden Abschnitte besteht nunmehr darin, solche Kontinuitäten zu identifizieren und ihre Wechselwirkung mit den Reformnormen³²² zu beobachten, um die Kernelemente des Eigentumskonzepts des modernen russischen Rechts nachzuzeichnen und zu analysieren.

II. Eigentumsobjekte

1. Sachen vs. Vermögensgegenstände

a) Gesetzliche Regelungen

Der russische Gesetzgeber unterscheidet in Art. 128 ZGB RF folgende Objekte der bürgerlichen Rechte:

³²⁰ *Knieper*, Seidenstraße, S. 101. Ebenso kritisch z.B.: *Raff/Taitslin*, Review of Central and East European Law 41 (2016), S. 263 (329).

³²¹ Zu empirischen Beobachtungen hinsichtlich der Schwierigkeiten, mit denen die Rezeption von aus anderen Rechtsordnungen stammenden Normen konfrontiert wird, und zur Übertragung der daraus gewonnenen Erkenntnisse auf die Reformvorgänge siehe ausführlich oben, Kapitel 1, Abschnitt A.

³²² Ausführlich zu diesem Effekt oben, Kapitel 1, Abschnitt A II und A III.

„Sachen, einschließlich Bargeld und verbrieft Wertpapiere, weitere Vermögensgegenstände [imuščestvo], darunter bargeldlose Geldmittel, nicht verbrieft Wertpapiere, Vermögensrechte; Ergebnisse von Arbeiten und Dienstleistungen; geschützte Ergebnisse der intellektuellen Tätigkeit und ihnen gleichgestellte Individualisierungsmittel (intellektuelles Eigentum); Immaterialgüter“.

Anders als das BGB enthält das ZGB RF keinen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass das Eigentum lediglich an Sachen, d. h. körperlichen Gegenständen, bestehen kann. Vielmehr spricht das ZGB RF in Fortsetzung der Tradition des vorrevolutionären und des sowjetischen Rechts³²³ vom Eigentum am „imuščestvo“, was in einer wörtlichen Übersetzung so viel wie „Vermögen“ heißt und in dieser Untersuchung mit „Vermögensgegenstände“ übersetzt wird. So lautet Art. 209 Punkt 1 ZGB RF, welcher den Abschnitt „Eigentumsrecht und andere dingliche Rechte“ einleitet, in wörtlicher Übersetzung: „Dem Eigentümer gehören die Rechte, seine Vermögensgegenstände zu besitzen, zu nutzen und über sie zu verfügen“. In Art. 301 ZGB RF, welcher die Vindikation regelt, heißt es ferner: „Der Eigentümer ist berechtigt, seine Vermögensgegenstände aus einem fremden unrechtmäßigen Besitz herauszuverlangen“.

Weiterhin erklärt Art. 132 ZGB RF³²⁴ ein Unternehmen, das streng genommen eine Gesamtheit von Sachen und Rechten darstellt, zu einem einheitlichen Eigentumsobjekt.³²⁵ In Art. 559 ff. ZGB RF wird der Unternehmenskauf geregelt, wobei in Art. 566 Sonderregelungen für die Rückabwicklung eines solchen Vertrags enthalten sind.³²⁶

Der Begriff „geistiges Eigentum“ wird, wie oben bereits erwähnt, in Art. 128 ZGB RF zur Beschreibung von Objekten des bürgerlichen Rechtsverkehrs und ferner in Art. 1225 ZGB RF verwendet. Allerdings enthalten Art. 1225 ff. ZGB RF Sonderregelungen für den gewerblichen Rechtsschutz,³²⁷ die eine behauptete Tendenz von neuen Zivilrechtskodifikationen

³²³ Siehe bereits oben, zum vorrevolutionären Recht: Abschnitt B I 2 a dieses Kapitels, zum sowjetischen Recht: Kapitel 2, Abschnitt C I 4 a.

³²⁴ „Artikel 132. Das Unternehmen.“

1. Als Unternehmen im Sinne eines Rechtsobjekts gilt eine Gesamtheit von Vermögensgegenständen, die dazu genutzt wird, unternehmerische Tätigkeit auszuführen. Das Unternehmen insgesamt als eine Gesamtheit von Vermögensgegenständen gilt als eine Immobilie.

2. Ein Unternehmen als Ganzes oder Teile von ihm können ein Objekt des Kaufes, Pfands und anderer Rechtsgeschäfte sein, die zu Begründung, Veränderung und Beendigung von dinglichen Rechten führen.

[...].“

³²⁵ Siehe zum Begriff des Unternehmens im russischen Recht: *Gribanov*, OsteuropaRecht 2003, Nr. 1, S. 25 ff.

³²⁶ Siehe hierzu ausführlich unten, Abschnitt C III 4 e dd (3), am Beispiel der Rückabwicklung eines Privatisierungsvertrags.

³²⁷ Siehe einen Überblick bei: *Kettler*, OsteuropaRecht 2009, Nr. 4, S. 329 ff.

zur Fortbildung des Sachenrechts zugunsten eines umfassenden Güterrechts³²⁸ zumindest auf den ersten Blick nicht erkennen lassen. Auffallend ist jedoch, dass Art. 1225 Punkt 1 ZGB RF ebenso wie der bereits zitierte Art. 128 ZGB RF als „geistiges Eigentum“ nicht die Rechte an bestimmten Ergebnissen der intellektuellen Tätigkeit, sondern diese Ergebnisse selbst, wie z.B. wissenschaftliche, literarische und Kunstwerke, Software oder Datenbanken, bezeichnet. Gem. Art. 1226 ZGB RF bestehen an diesen Ergebnissen ausschließliche Rechte. Dieses Verständnis unterscheidet sich von dem Verständnis, das beispielsweise dem Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum³²⁹ zugrunde liegt. Art. 2 viii des Übereinkommens definiert das intellektuelle Eigentum als Rechte an den aufgeführten Werken, nicht die Werke selbst. Diese Begriffsbildung verdeutlicht exemplarisch, dass es dem russischen Gesetzgeber an terminologischer Genauigkeit mangelte, so dass der Gesetzestext eine nur eingeschränkte Aussagekraft hat.

Festzuhalten ist damit, dass auf der gesetzgeberischen Ebene der Begriff des Eigentumsobjekts sich noch nicht genügend verfestigt hat, so dass einer möglichen Entwicklung des Eigentumskonzepts durch die Wissenschaft und die Rechtsprechung im Gesetzestext kaum Grenzen gesetzt sind.

b) Diskussion in der Wissenschaft

Obwohl das ZGB RF nicht eindeutig besagt, dass als Eigentumsobjekte lediglich Sachen in Betracht kommen, betonen die auf dem Gebiet des Zivilrechts führenden russischen Wissenschaftler, dass Eigentum ein Recht an einem körperlichen Gegenstand sei.³³⁰ Insbesondere der Begriff „intellektuelles Eigentum“ sowie eine mangelnde Differenzierung zwischen dem Eigentum an Sachen und dem Vermögen, zu dem auch Forderungen zählen, seien irreführend und gefährlich, da die begriffliche Ungereimtheit dazu führen könnte, dass Objekte, für die verschiedene rechtliche Regime gelten, verwechselt werden.³³¹

Auf der anderen Seite gibt es auch Vorschläge, die Eigentumskonzeption zu überdenken und den Eigentumsschutz auf alle Vermögensobjekte zu erstrecken, die gem. Art. 128 ZGB RF verkehrsfähig sind³³² bzw. einen wirt-

³²⁸ *Knieper*, Seidenstraße, S. 189 ff.

³²⁹ Convention Establishing the World Intellectual Property Organization (signed at Stockholm on July 14, 1967 and as amended on September 28, 1979), <http://www.wipo.int/treaties/en/text.jsp?file_id=283854>.

³³⁰ *Dozorcev*, in: Makovskij (Hrsg.), Graždanskij kodeks Rossii, S. 233; *Krašennikov* (Hrsg.), GK I, Art. 209 (S. 705); *Rybalov*, Vestnik VAS 2005, Nr. 10, S. 151 ff.; *Sklovskij*, Sobstvennost', S. 148 ff.; *Suchanov*, Vestnik VAS 2007, Nr. 7, S. 16 (19).

³³¹ *Rožkova*, Vestnik VAS 2013, Nr. 11, S. 46 (50).

³³² *Simonenko*, Zakon 2011, Nr. 6, S. 127 (130).

schaftlichen Wert haben.³³³ Dieser Auffassung liegt ein verfassungsrechtliches Eigentumskonzept zugrunde, das sich zum Teil an Vorgaben der EMRK orientiert und die Implementierung dieser Vorgaben in das russische Recht anstrebt, um einen besseren Schutz der Vermögenssphäre des Einzelnen vor staatlichen Zugriffen zu gewährleisten.³³⁴ Auf diese Weise wird ein weiterer Eigentumsbegriff des Verfassungsrechts in die Dogmatik des Zivilrechts übertragen. Es bleibt abzuwarten, inwiefern sich im Rahmen dieser Diskussion eine Trennung zwischen dem zivilrechtlichen und dem verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff im russischen Recht entwickeln kann.

Zu beachten ist allerdings, dass eine solche Trennung im russischen Recht weniger konzeptionelle Probleme als im deutschen Recht aufwirft,³³⁵ da, wie unten noch zu zeigen sein wird,³³⁶ das russische Recht – anders als das deutsche – die Befugnisse des Eigentümers nicht als grundsätzlich unbeschränkt betrachtet. Die für das russische Recht maßgebliche Fragestellung liegt vielmehr in der praktischen Dimension, nämlich bei der analogen Anwendung der sachenrechtlichen Vorschriften auf Vermögensgegenstände, die nicht zu den Sachen zählen.

c) *Vindikation von Gesellschafts- und Eigentumsanteilen in der Rechtsprechung*

In der Rechtsprechung des Obersten Wirtschaftsgerichts lässt sich eine gewisse Bereitschaft erkennen, die sachenrechtlichen Vorschriften auf nicht körperliche Objekte des Rechtsverkehrs (Vermögensgegenstände) auszudehnen. So wurde in einigen Fällen entschieden, der Anspruch des Klägers auf die Berichtigung des Aktionärsregisters einer Aktiengesellschaft habe eine vindikationsähnliche Natur.³³⁷ In einer weiteren Entscheidung, in der das Oberste Wirtschaftsgericht die Möglichkeit der Vindikation von Miteigentumsanteilen an einem Kraftwerk bejahte,³³⁸ führte das Gericht aus, dass

³³³ *Starženeckij*, *Sootnošenie*, S. 16; zur Diskussion über die Erweiterung des Eigentumsbegriffs auf Rechte m.w.N. siehe: *Rybalov*, *Vestnik VAS* 2005, Nr. 10, S. 151 (152 ff.).

³³⁴ Siehe insb.: *Starženeckij*, *Sootnošenie*, S. 20 ff.

³³⁵ Siehe oben, Kapitel 2, Abschnitt B II 3.

³³⁶ Abschnitt C IV dieses Kapitels.

³³⁷ Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 29.8.2006, Az. 1877/06. In diesem Fall führte das Gericht aus, dass der Anspruch des Klägers auf die Berichtigung des Aktionärsregisters den Charakter einer Vindikation aufweise. Siehe ferner z.B. Entscheidungen des Föderalen Wirtschaftsgerichts des West-Sibirischen Bezirks vom 28.4.2014, Az. F04-1712/12 in der Sache A46-3743/2011 und vom 16.10.2014, Az. F07-7041/14 in der Sache A05-15556/2013.

³³⁸ Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 9.2.2010, Az. 13944/09. Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Gesellschaft und eine Vereinigung haben einen Investitionsvertrag geschlossen, wonach sie sich zu festgelegten Teilen an den Kos-

entsprechend dem Wortlaut des Art. 209 Punkt 1 ZGB RF³³⁹ dem Eigentümer die aufgeführten Rechte nicht nur an Sachen, sondern auch an sonstigen Vermögensgegenständen zustehen. Da das Gesetz einen Eigentumsanteil als einen zulässigen Vermögensgegenstand anerkenne, müsse dem Rechteinhaber diesbezüglich auch ein effektiver Rechtsschutz gewährt werden. Zudem sei die Möglichkeit einer analogen Anwendung der die Vindikation regelnden Normen auf Vermögensgegenstände, die streng genommen nicht zu den Sachen gehören, in einigen weiteren Entscheidungen des Obersten Wirtschaftsgerichts bereits bejaht worden. Insbesondere das zuletzt angeführte Argument lässt den Eindruck entstehen, dass hiermit die Grundlage für die künftige Rechtsprechung gelegt werden sollte.

Es ist anzunehmen, dass der Gedanke des effektiven Rechtsschutzes den zentralen Punkt dieser Argumentation bildet. Um diesen zu gewährleisten, scheint das Oberste Wirtschaftsgericht bereit zu sein, den Kreis der Objekte, auf welche die sachenrechtlichen Vorschriften zumindest analog angewendet werden können, zu erweitern und so die aus seiner Sicht bestehenden Unzulänglichkeiten der gesetzlichen Regelungen auszugleichen. Zu beachten ist allerdings, dass eine grundsätzliche Ausweitung von sachenrechtlichen Ansprüchen, insbesondere der Vindikation, auf nicht körperliche Sachen auch die Anwendung des Art. 302 ZGB RF nach sich ziehen müsste. Diese Vorschrift regelt den gutgläubigen Erwerb. Auch sie bezieht sich vom Wortlaut her nicht auf Sachen, sondern auf „Vermögensgegenstände“.³⁴⁰ Die Erstreckung dieser Vorschrift auf Rechte ist insofern problematisch, als in einem solchen Fall der Besitz als Rechtsscheinträger entfällt. Dies könnte in der

ten der Errichtung und des Betriebs eines Kraftwerks beteiligten. Entsprechend dieser Beteiligung sollten die Parteien Miteigentum an dem Kraftwerk erwerben. Eine der Parteien veräußerte das gesamte Kraftwerk an eine dritte Partei. Die andere Partei machte gegen den Erwerber einen Vindikationsanspruch bezüglich ihres Anteils geltend. Die Gerichte der ersten und der Appellationsinstanz bejahten den Vindikationsanspruch, wobei sie auch ausdrücklich die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs durch den Dritten prüften und aufgrund der fehlenden Gutgläubigkeit verneinten.

³³⁹ Der Text in wörtlicher Übersetzung: „Dem Eigentümer gehören die Rechte, seine Vermögensgegenstände zu besitzen, zu nutzen und über sie zu verfügen“.

³⁴⁰ Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:

„Artikel 302. Das Herausverlangen von Vermögensgegenständen von einem gutgläubigen Erwerber

1. Wenn die Vermögensgegenstände entgeltlich von einer Person erworben wurden, die kein Recht hatte, sie zu veräußern, was der Erwerber nicht wusste und nicht wissen konnte (ein gutgläubiger Erwerber), dann ist der Eigentümer berechtigt, diese Vermögensgegenstände vom Erwerber in dem Fall herauszuverlangen, wenn die Vermögensgegenstände dem Eigentümer oder der Person, welcher die Gegenstände zum Besitz durch den Eigentümer übergeben wurden, abhandengekommen sind oder dieser oder jenem entwendet wurden oder ihren Besitz auf einem anderen Wege ohne ihren Willen verlassen haben.

[...].“

russischen Praxis zu einer bedenklichen Ausweitung des gutgläubigen Erwerbs zulasten des Berechtigten führen, da die russische Rechtsprechung in vielen Fällen zu einer formalistischen Rechtsanwendung neigt und sich kaum zu den Bewertungsmaßstäben bezüglich der Gutgläubigkeit äußert. Als Korrektiv kommt allenfalls die Vorschrift des Art. 302 ZGB RF in Frage, wonach ein gutgläubiger Erwerb an abhandengekommenen Sachen nicht möglich sei. Auch diese Vorschrift müsste dann analog angewendet werden, wobei die Bewertungsmaßstäbe noch ausgearbeitet werden müssten.³⁴¹

Auf die Problematik des fehlenden Rechtsscheinträgers wird in der russischen rechtswissenschaftlichen Diskussion durchaus hingewiesen.³⁴² Darüber hinaus wird auch die Notwendigkeit einer solchen Ausweitung der Vindikationsvorschriften für die Verbesserung des Schutzes des Rechteinhabers bezweifelt. So kommt *Sklovskij* bei der Besprechung dieser Entscheidung auf der Grundlage des geltenden russischen Rechts zu dem Ergebnis, eine wirksame Übertragung des Miteigentumsanteils habe nicht stattgefunden. Der Rechtsschutz des Rechteinhabers habe daher durch ein Feststellungsurteil realisiert werden können und sollen.³⁴³ Insofern ist anzunehmen, dass diese Entscheidung wohl eher konzeptionelle Grundlagen des russischen Eigentumsbegriffs präzisiert, als dass sie die Möglichkeiten des effektiven Rechtsschutzes verbessert. Die weitere Entwicklung bleibt allerdings abzuwarten, da die geschilderte Tendenz noch keinesfalls als verfestigt angesehen werden kann.

2. Eigentum an Immobilien

a) Eigentums- und Verkehrsfähigkeit von Grundstücken

Die Verfassung der Russischen Föderation vom 12.12.1993 hob das staatliche Monopol am Eigentum an Grund und Boden auf. Art. 9 Punkt 2 Verf. RF bestimmt, dass der Boden und andere natürliche Ressourcen sich in privatem, staatlichem, kommunalem oder anderem Eigentum³⁴⁴ befinden können. Das ZGB RF von 1994 erklärte in Art. 129 Punkt 3, Art. 260 Grundstücke zu verkehrsfähigen Eigentumsobjekten in dem Maße, in dem ihre Verkehrsfähigkeit durch Bodengesetzgebung und Gesetzgebung über die natürlichen Ressourcen zugelassen ist. Zu beachten ist auch, dass Art. 260 ff. ZGB RF, welche das Eigentum und andere dingliche Rechte an Grund und Boden regeln (Kapitel 17 des ersten Teils des ZGB RF), erst mit der Verabschiedung

³⁴¹ Diese Vorschrift wurde z.B. in der Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des West-Sibirischen Bezirks vom 28.4.2014, Az. F04-1712/12 in der Sache A46-3743/2011 angewendet.

³⁴² *Egorov*, Vestnik GP 2012, Nr. 4, S. 4 (31); *Sklovskij*, Choz. i Pravo 2010, Nr. 4, S. 44 (47).

³⁴³ *Sklovskij*, Choz. i Pravo 2010, Nr. 4, S. 44 (46).

³⁴⁴ Zu Eigentumsformen im modernen russischen Recht siehe ausführlich unten, Abschnitt C III dieses Kapitels.

des Bodengesetzbuchs³⁴⁵ in Kraft treten sollten.³⁴⁶ Allerdings wurden diese Regelungen partiell etwas früher in Kraft gesetzt, nämlich durch das Föderale Gesetz vom 16.4.2001, und zwar in dem Maße, in dem sie die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke nicht betrafen.³⁴⁷

Nunmehr sieht das Zivilgesetzbuch vor, dass der Eigentümer eines Grundstücks dieses verkaufen, verschenken, verpfänden, verpachten oder darüber anderweitig verfügen kann, soweit keine Verkehrsbeschränkung greift.³⁴⁸ Ersitzung und gutgläubiger Erwerb sind an den Grundstücken möglich.³⁴⁹

Neben dem Eigentum können an Grundstücken allerdings weitere dauerhafte Nutzungsrechte bestehen, die das Auseinanderfallen des Eigentums an Grundstück und Gebäude ermöglichen.

b) Der Grundsatz „*superficies solo cedit*“

aa) Begriff der unbeweglichen Sache nach dem russischen Recht

Das russische Zivilgesetzbuch unterscheidet zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen. Zu Letzteren gehören gem. Art. 130 Punkt 1 Abs. 1

„Grundstücke, Teile des Erdinneren und alles, was mit dem Boden fest verbunden ist, d. h. Objekte, deren Versetzung nicht ohne eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung ihrer Bestimmung möglich ist, darunter Gebäude, Anlagen, unvollendete Bauwerke.“

Gemäß Art. 130 Punkt 1 Abs. 2 ZGB RF gehören hierzu ferner einige der Registrierung unterliegende Objekte, nämlich Luft- und Seeschiffe sowie Raumfahrtobjekte. Weitere Vermögensgegenstände können den unbeweglichen Sachen zugeordnet werden.

Bereits dieser Definition ist zu entnehmen, dass das russische Zivilgesetzbuch ein Gebäude bzw. ein Bauwerk als eine selbstständige unbewegliche Sache ansieht. Die rechtliche Selbstständigkeit eines Gebäudes wird weiterhin durch Art. 263 ZGB RF unterstrichen. Gem. Punkt 2 Abs. 1 dieser Vor-

³⁴⁵ Zemel'nyj Kodeks Rossijskoj Federacii vom 25.10.2001, Nr. 136 FZ, SZ RF, 29.10.2001, Nr. 44, Pos. 4147.

³⁴⁶ Art. 13 des föderalen Gesetzes „O vvedenii v dejstvie časti pervoj graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii“ [Einführungsgesetz zum ersten Teil des Zivilgesetzbuchs der RF] Nr. 52-FZ vom 30.11.1994, SZ RF 1994, Nr. 32, Pos. 3302.

³⁴⁷ Siehe ausführlich und mit Nachweisen: Breig, WiRO 2002, S. 33 ff.

³⁴⁸ Eine Auflistung solcher Verkehrsbeschränkungen enthält z.B. Art. 27 BodenGB, der einzelne Kategorien der Grundstücke als dem Verkehr entzogen bzw. im Verkehr eingeschränkt definiert. Hierzu gehören Grundstücke, die für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, insbesondere Verteidigung, Umwelt- und Kulturschutz, benötigt werden. Das Gesetz über Böden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung enthält weitere Sonderregelungen.

³⁴⁹ Siehe ausführlich: Breig, WiRO 2002, S. 33 (36 ff.). Für einen Überblick und eine kritische Analyse des Gewerbeimmobilienmarktes in der RF siehe: Schaab, WiRO 2009, S. 70–75 und S. 105–109.

schrift erwirbt der Eigentümer des Grundstücks das Eigentum an einem Gebäude, das durch ihn auf dem ihm gehörenden Grundstück für sich selbst errichtet wurde, nur, soweit durch Gesetz oder Vertrag nichts anderes vorgeesehen ist. Art. 219 ZGB RF bestimmt weiterhin, dass das Eigentum an einem Gebäude oder einer baulichen Anlage erst mit der Eintragung des jeweiligen Objekts im entsprechenden Register entsteht.

Auf den ersten Blick erscheint diese Regelung aus der Sicht eines deutschen Beobachters überraschend. Der *superficies solo cedit*-Grundsatz, wonach Aufbauten auf einem Grundstück mit dem Grund und Boden rechtlich untrennbar zusammenhängen, wird, wie oben³⁵⁰ bereits ausgeführt, durch wirtschaftliche Effizienzüberlegungen vorgegeben. Zum einen dient er der Schaffung klarer und sicherer Rechtsverhältnisse, da es dem potenziellen Erwerber erleichtert wird, durch den bloßen Augenschein festzustellen, welche Gegenstände von der Verfügung umfasst sind.³⁵¹ Zum anderen verhindert er ökonomische Verluste, die durch ein Auseinanderfallen der Berechtigungen am Grundstück und am Gebäude entstehen können, indem er die Erhaltung der wirtschaftlichen Einheit von Grundstück und Gebäude garantiert.³⁵²

bb) Nutzungsrechte an Grund und Boden als Eigentumssubstitute bis zur Reform des Bodengesetzbuchs von 2015

(1) Das Bodennutzungsrecht und das Recht des erblichen Besitzes auf Lebenszeit

Die Separierung des Eigentums am Grundstück und am Gebäude im russischen Recht ist erst aus der Rechtsgeschichte des Landes heraus verständlich. Wie oben³⁵³ bereits dargestellt, bestand unter der Geltung des sozialistischen Rechts ein ausschließliches staatliches Eigentum am gesamten Grund und Boden, welches allerdings persönliches Eigentum an einem Gebäude zuließ. Insofern wäre es im Rahmen der Zivilrechtsreform nicht möglich gewesen, Gebäude zu wesentlichen Bestandteilen von Grundstücken zu erklären, denn dies wäre einer Enteignung der Gebäudeeigentümer gleichgekommen. Zu beachten ist dabei, dass dem Eigentümer von legal errichteten Gebäuden nach sowjetischem Recht ein Nutzungsrecht am darunter liegenden Grundstück zustand. Eine sachgerechte Einbindung dieser Nutzungsrechte in die neue Eigentumsordnung war zumindest für eine gewisse Übergangszeit aus Gründen des Bestandsschutzes erforderlich.

Als Substitut für das nicht erwünschte Privateigentum an Grund und Boden sahen die Grundlagen der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsre-

³⁵⁰ Kapitel 2, Abschnitt II 5 e cc.

³⁵¹ Staudinger-*Jickeli/Stieper*, BGB, § 94, Rn. 3 (Neub. 2004).

³⁵² Staudinger-*Jickeli/Stieper*, BGB, § 94, Rn. 2 (Neub. 2004).

³⁵³ Kapitel 2, Abschnitt C I 4.

publiken über den Grund und Boden³⁵⁴ das Bodennutzungsrecht (Art. 7), welches als befristetes wie unbefristetes Recht vergeben werden konnte, und, in der Fassung aus dem Jahr 1990,³⁵⁵ das Recht des erblichen Besitzes auf Lebenszeit (Art. 20 ff.) vor. Diese Rechte wurden im modernen russischen Recht zunächst weitergeführt.³⁵⁶

Gem. Art. 21 BodenGB in der bis zum 1.3.2015 geltenden Fassung genoss ein Recht des erblichen Besitzes auf Lebenszeit, das vor dem Inkrafttreten des Bodengesetzbuchs begründet wurde, Bestandsschutz. Eine Neuvergabe war allerdings unzulässig. Nach den bis jetzt noch geltenden Vorschriften des ZGB RF kann der Berechtigte das Grundstück besitzen und nutzen, insbesondere es bebauen,³⁵⁷ darüber jedoch nicht verfügen. Das Recht am Grundstück geht allerdings auf den Erben³⁵⁸ sowie auf den Erwerber des Gebäudes, das auf diesem Grundstück errichtet wurde, über.³⁵⁹

Das unbefristete Bodennutzungsrecht konnte gem. Art. 20 BodenGB a.F. an einen beschränkten Kreis der Berechtigten vergeben werden, zu denen z.B. staatliche und kommunale Einrichtungen sowie Fiskalbetriebe³⁶⁰ zählten. Den vor dem Inkrafttreten begründeten Rechten wurde Bestandsschutz eingeräumt.

Das unbefristete Bodennutzungsrecht sowie das Recht des Besitzes auf Lebenszeit wurden auch bei einer Zerstörung des Bauwerks aufrechterhalten, soweit der Gebäudeeigentümer innerhalb von drei Jahren mit der Wiederherstellung des Gebäudes beginnt.³⁶¹

³⁵⁴ Osnovy zemel'nogo zakonodatel'stva Sojuza SSSR i sojuznych respublik vom 13.12.1986, Nr. 3401-VII, Vedomosti VS SSSR, 1968, Nr. 51, Pos. 485.

³⁵⁵ Osnovy zakonodatel'stva SSSR i sojuznych respublik o zemle [Grundlagen der Bodengesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken], vom 28.2.1990, Vedomosti SND SSSR i VS SSSR 1990 Nr. 10, Pos. 129.

³⁵⁶ Zur Reform siehe weiter unten, Abschnitt C II 2 b dd.

³⁵⁷ Art. 266 ZGB RF.

³⁵⁸ Art. 267 ZGB RF.

³⁵⁹ Dazu sogleich.

³⁶⁰ Hierzu ausführlich unten, Abschnitt C III 5 a aa dieses Kapitels.

³⁶¹ Art. 39 Punkt 1 BodenGB in der bis zum 1.3.2015 geltenden Fassung.

Wortlaut in deutscher Übersetzung:

„Artikel 39. Erhalt der Rechte am Grundstück von Personen, die keine Eigentümer des Grundstücks sind, bei der Zerstörung des Gebäudes, des Bauwerks, der Anlage.

1. Bei der Zerstörung des Gebäudes, des Bauwerks, der Anlage durch einen Brand, eine Naturkatastrophe, infolge des Verfalls bleiben die Rechte am Grundstück, die zu der Nutzung als Recht zur unbefristeten Bodennutzung oder als Recht des Besitzes auf Lebenszeit gewährt wurden, bestehen unter der Bedingung des Beginns der Wiederherstellung des Gebäudes, des Bauwerks, der Anlage in der vorgeschriebenen Weise innerhalb von drei Jahren [...].“

(2) *Einheit des Bodennutzungsrechts und des Gebäudeeigentums im sowjetischen Recht*

Trotz der Trennung zwischen dem Eigentum am Grundstück und am Gebäude war der Grundsatz „*superficies solo cedit*“ im sowjetischen Recht in Ansätzen durchaus enthalten. Anders als in den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen war allerdings nicht das Gebäude mit dem Grundstück rechtlich verbunden, sondern das Bodennutzungsrecht folgte dem Gebäudeeigentum. So ordneten die Grundlagen der Bodengesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken in Art. 33 und 35 an, dass beim Übergang des Eigentums bzw. des Rechts der operativen Verwaltung am Gebäude das Bodennutzungsrecht automatisch auf den Erwerber überging. Daraus wurde gefolgert, dass in diesem Fall keine weiteren Handlungen in Bezug auf die Landzuteilung notwendig waren. Das Bodennutzungsrecht entstand demnach vielmehr durch Handlungen, die zur Entstehung des Eigentums bzw. des Rechts der operativen Verwaltung am Gebäude führten. Dazu zählten z.B. privatrechtliche Verfügungen, Entscheidungen der Staatsverwaltungsorgane und Gerichtsentscheidungen. Das Bodennutzungsrecht am Grundstück sei von den Rechten (Eigentum oder operative Verwaltung) am Gebäude, zu dem das Grundstück zugehört, untrennbar.³⁶² Daraus ist abzuleiten, dass es sich beim Bodennutzungsrecht insofern um ein eigentumsähnliches Recht handelt, als dieses eine dauerhafte Zuordnung eines Grundstücks zu einem Rechtsträger bewirkte. Zu beachten ist allerdings, dass es sich weder beim persönlichen Eigentum noch beim Recht der operativen Verwaltung um Eigentum nach dem westlichen Rechtsverständnis, sondern lediglich um eine Art dauerhafter Nutzungsrechte handelte. Die Eigentumsähnlichkeit des Bodennutzungsrechts gilt nur innerhalb dieses Bezugsrahmens.³⁶³

Anzumerken ist, dass nach der deutschen Wiedervereinigung der deutsche Gesetzgeber in den neuen Bundesländern mit ähnlichen Problemen konfrontiert wurde. Es galt, die alten, in der Zeit des Sozialismus begründeten Rechte in die nunmehr gesamtdeutsche Rechtsordnung zu integrieren. Der Gesetzgeber trug dem Gedanken des Bestandsschutzes insofern Rechnung, als die Übergangsbestimmungen den Bestand der in der DDR begründeten Rechte garantierten.³⁶⁴ So wurde das dingliche Nutzungsrecht in den neuen Bundesländern den Grundstücken ebenso rechtlich gleichgestellt wie das Erbbaurecht (Einführungsgesetz zum BGB Art. 233 § 4 Abs. 1 S. 1).³⁶⁵ Ein Unterschied bestand allerdings in Bezug auf die Grundstücke, die in der DDR den volkseigenen Kombinat, Betrieben und sonstigen Einrichtungen zugeordnet gewesen waren. Sie wurden, anders als in Russland, in das Eigentum der

³⁶² *Balezin/Krasnov* (Hrsg.), *Sovetskoe zemel'noe pravo*, S. 132.

³⁶³ Siehe ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt C I 4.

³⁶⁴ *Staudinger-Seiler*, BGB, Einl. zum Sachenrecht, Rn. 108 (Neub. 2007).

³⁶⁵ *Palandt-Ellenberger*, Kommentar zum BGB (69. Aufl.), Überblick vor § 90, Rn. 3.

Kapitalgesellschaften überführt, die durch Umwandlung dieser Einrichtungen entstanden (§ 11 Abs. 2 TreuhandG).³⁶⁶

cc) Zusammenführung des Eigentums an Gebäude und Grundstück

(1) Prinzip der Einheit des rechtlichen Schicksals der Grundstücke und der fest mit ihnen verbundenen Objekte

Eine automatische Umwandlung von Bodennutzungsrechten in Bodeneigentum wäre für die russischen Verhältnisse wohl zu radikal gewesen, was dazu führte, dass das Gebäude seinen Status als selbstständiges Objekt des Immobiliarsachenrechts behielt. Ebenso wie im sowjetischen Recht gehen gem. Art. 552 ZGB RF³⁶⁷/Art. 35 (a.F.) Bodengesetzbuch (im Weiteren: Boden-GB)³⁶⁸ bei der Veräußerung eines Gebäudes die Nutzungsrechte am zugehö-

³⁶⁶ Siehe ausführlich: v. Craushaar, DtZ 1991, S. 359.

³⁶⁷ Wortlaut der Vorschrift in deutscher Übersetzung:

„Artikel 552. Rechte am Grundstück beim Kauf von Gebäuden, Anlagen oder anderen auf ihm befindlichen Immobilien

1. Beim Kauf eines Gebäudes, einer Anlage oder einer anderen Immobilie erwirbt der Käufer mit dem Eigentum an dieser Immobilie Rechte am Grundstück, das zu dieser Immobilie gehört und das für ihre Nutzung erforderlich ist.

2. Ist der Verkäufer der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die zu verkaufende Immobilie befindet, wird dem Käufer das Eigentum am Grundstück übertragen, das diese Immobilie einnimmt und das für ihre Nutzung erforderlich ist, soweit nicht etwas anderes durch Gesetz bestimmt ist.

3. Der Verkauf einer Immobilie, die sich auf einem nicht dem Verkäufer gehörenden Grundstück befindet, ist ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers zulässig, wenn dies nicht den Nutzungsbedingungen widerspricht, die durch Gesetz oder Vertrag für dieses Grundstück festgelegt sind.“

Beim Kauf einer solchen Immobilie erwirbt der Käufer das Nutzungsrecht am entsprechenden Grundstück zu denselben Bedingungen wie der Verkäufer der Immobilie.

³⁶⁸ Zemel'nyj kodeks Rossijskoj Federacii vom 25.10.2001, Nr. 136-FZ, SZ RF vom 29.10.2001, Nr. 44, Pos. 4147. Wortlaut der Vorschrift in deutscher Übersetzung:

„Art. 35 Übergang des Rechts am Grundstück bei Übergang des Eigentumsrechts am Gebäude, dem Bau oder der Einrichtung (in der bis zum 1.3.2015 geltenden Fassung)

(1) Bei Übergang des Eigentumsrechts an einem Gebäude, Bau oder einer Einrichtung, die sich auf einem fremden Grundstück befinden, auf eine dritte Person erwirbt diese zu den Bedingungen und in dem Umfang wie der vorherige Eigentümer das Recht auf Nutzung des entsprechenden Teils des Grundstücks, auf dem sich das Gebäude, der Bau oder die Einrichtung befinden und das für die Nutzung notwendig ist. Bei Übergang des Eigentumsrechts am Gebäude, Bau oder der Einrichtung auf mehrere Eigentümer richtet sich das Verfahren der Nutzung des Grundstücks nach den Anteilen am Eigentum am Gebäude, Bau oder der Einrichtung oder einem gemeinsamen Verfahren der Nutzung des Grundstücks.

(2) Die Fläche des Grundstücksteils, auf dem sich das Gebäude, der Bau oder die Einrichtung befinden und das für die Nutzung notwendig ist, bestimmt sich nach Pkt. 3 Art. 33 dieses Gesetzbuches.

rigen Grundstück zusammen mit dem Eigentum am Gebäude auf den Erwerber des Gebäudes über.

Dennoch erkannte der russische Gesetzgeber die Vorteile einer Zusammenführung der Rechte am Gebäude und am Grundstück, was insbesondere die Regelung des Art. 1 Punkt 1 Nr. 5 BodenGB verdeutlicht. Diese Vorschrift führt unter den Prinzipien der Bodengesetzgebung unter anderem das „Prinzip der Einheit des rechtlichen Schicksals der Grundstücke und der fest mit ihnen verbundenen Objekte“ auf, wonach alle mit dem Boden fest verbundenen Objekte dem rechtlichen Schicksal der Grundstücke folgen, außer in Fällen, die durch föderale Gesetze bestimmt sind. Auffällig an dieser Vorschrift ist, dass damit der Versuch unternommen wird, den *superficies solo cedit*-Grundsatz nach dem Vorbild des kontinentaleuropäischen Rechts zu verankern. Die Vorschrift tritt nämlich in Widerspruch zu der oben beschriebenen Tradition, wonach die Nutzungsrechte am Grundstück den Rechten am Gebäude folgen, welche durch die oben bereits zitierten Vorschriften Art. 552

Der Eigentümer des Gebäudes, Baus oder der Einrichtung, die sich auf einem fremden Grundstück befinden, hat ein Vorrecht auf Kauf oder Pacht des Grundstücks nach dem durch die Zivilgesetzgebung für die Fälle des Verkaufs eines Anteils am Miteigentum an Außenstehende aufgestellten Verfahren. Wenn das Grundstück sich in staatlichem oder kommunalem Eigentum befindet, werden die Regeln von Pkt. 1 Art. 36 dieses Gesetzbuches angewendet.

(4) Die Veräußerung eines Gebäudes, Baus oder einer Einrichtung, die sich auf einem Grundstück befinden und derselben Person gehören, erfolgt gemeinsam mit dem Grundstück, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

1. bei Veräußerung eines Teils des Gebäudes, des Baus oder der Einrichtung, die tatsächlich nicht zusammen mit einem Teil des Grundstücks abgetrennt werden kann;
2. bei Veräußerung eines Gebäudes, des Baus oder einer Einrichtung, die sich auf einem Grundstück befinden, das nach Art. 27 dieses Gesetzbuches aus dem Verkehr genommen wurde.

Die Veräußerung eines Gebäudes, Baus oder einer Einrichtung, die sich auf einem in der Verkehrsfähigkeit beschränkten Grundstück befinden und derselben Person gehören, erfolgt gemeinsam mit dem Grundstück, wenn durch föderales Gesetz gestattet ist, dieses Grundstück Bürgern und juristischen Personen zu übereignen.

Die Veräußerung eines Grundstücks ohne die darauf befindlichen Gebäude, Bauten oder Einrichtungen ist nicht zulässig, wenn sie derselben Person gehören.

Die Veräußerung eines Anteils des Eigentumsrechts am Gebäude, Bau oder der Einrichtung, die sich auf einem Grundstück befinden, das mehreren Personen zu Eigentum gehört, hat die Veräußerung des Anteils am Eigentumsrecht am Grundstück zur Folge, dessen Größe proportional zum Anteil am Eigentumsrecht am Gebäude, Bau oder der Einrichtung ist.“ (Zitiert nach *Wedde*, WiRO 2002, S. 109.)

Anmerkung der Autorin: In der zurzeit geltenden Fassung des Änderungsgesetzes vom 23.6.2014, Nr. 171-FZ ist der Grundsatz, dass die Nutzungsrechte am Grundstück dem Eigentum am Gebäude folgen, unangetastet geblieben. Die Änderungen hatten in erster Linie redaktionellen oder technischen Charakter. Aus diesem Grund konnte auf die Aktualisierung der Übersetzung verzichtet werden.

ZGB RF / Art. 35 BodenGB, aber auch durch die Privatisierungsgesetzgebung fortgesetzt wird.

(2) Privatisierungsrecht des Gebäudeeigentümers hinsichtlich des zugehörigen Grundstücks

Art. 28 Punkt 1 des Privatisierungsgesetzes bestimmt, dass die Gebäude zusammen mit den zugehörigen Grundstücken privatisiert werden müssen.³⁶⁹ Ferner bestand bis zum 1.3.2015 gem. Art. 36 BodenGB (a.F.) ein ausschließliches Privatisierungsrecht des Gebäudeeigentümers hinsichtlich des zugehörigen Grundstücks.³⁷⁰

Allerdings konnten diese Vorschriften nur dann eine Zusammenführung des Eigentums am Gebäude und am Grundstück gewährleisten, wenn die Privatisierungsbehörden fehlerfrei arbeiteten. Dass gerade die letzte Vorschrift in sich einige problematische Fallkonstellationen barg, zeigt exemplarisch eine Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Nord-Kaukasischen Bezirks.³⁷¹

In diesem Fall wurde ein Grundstück an einen privaten Betreiber eines Markts veräußert, obwohl das Grundstück mit einem Gebäude bebaut war und an einem Teil dieses Gebäudes vorher Eigentum eines Dritten begründet worden war. Die Privatisierung dieses Grundstücks wurde in einem anderen Verfahren insoweit für nichtig erklärt,³⁷² als davon der zum Gebäude zugehörige Teil des Grundstücks betroffen war. Die Rückabwicklung des Privatisierungsvertrags wurde allerdings aufgrund der bereits eingetretenen Verjährung verweigert. Im vorliegenden Fall verlangte der Erwerber des Grundstücks vom Eigentümer des Gebäudeteils den ausstehenden Pachtzins, da vor dem

³⁶⁹ Zakon o privatizacii gosudarstvennogo i municipal'nogo imuščestva [Gesetz über die Privatisierung der staatlichen und kommunalen Vermögensgegenstände] vom 21.12.2001, Nr. 178-FZ, SZ RF 2001, Nr. 4, Pos. 251.

Wortlaut der Vorschrift in deutscher Übersetzung:

„Artikel 28. Veräußerung von Grundstücken

1. Die Privatisierung von Gebäuden, baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie Objekten, deren Bau noch nicht abgeschlossen ist und die als selbstständige Immobilien anerkannt wurden, erfolgt gleichzeitig mit der Veräußerung von Grundstücken, die durch die Immobilie belegt werden und zu ihrer Nutzung erforderlich sind, an den Erwerber solcher Vermögensgegenstände.“

³⁷⁰ Die Vorschrift ist mit Wirkung zum 1.3.2015 aufgehoben worden. Zu der Reform der Rechte an Grund und Boden siehe sogleich im nächsten Unterabschnitt.

³⁷¹ Vom 21.12.2009, Az. A53-15784/2008.

³⁷² Die Rechtsfolge eines rechtswidrigen Geschäfts kann nach russischem Recht sowohl seine Nichtigkeit als auch seine Anfechtbarkeit sein (Art. 168 ZGB RF). Für die vorliegende Entscheidung ist es von Bedeutung, dass das Gericht nicht lediglich die Rechtswidrigkeit, sondern die Nichtigkeit der Privatisierung feststellte, woraufhin sie keine Rechtsfolgen begründen konnte. Ausführlich dazu und zur Rückabwicklung rechtswidriger Privatisierungsverträge im Allgemeinen unten, Abschnitt C III 4 dieses Kapitels.

Erwerb des Gebäudeteils und vor der Privatisierung des Grundstücks das Grundstück an den Grundstückserwerber verpachtet war, der wiederum einen Teil des Grundstücks an den Erwerber des Gebäudes unterverpachtet hatte. Für die Zeit nach Ablauf des Vertrags über die Unterpacht verlangte der Grundstückseigentümer die Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung. Das Gericht entschied die Kollision zugunsten des Gebäudeeigentümers, was wiederum die Beobachtung bestätigt, dass der Versuch, den *superficies solo cedit*-Grundsatz durch den Art. 1 Punkt 1 Nr. 5 BodenGB ins russische Recht einzuführen, mit gewissen Widerständen der Rechtsordnung verbunden ist. Dies wird vor allem an der Auslegung dieser Vorschrift durch das Gericht deutlich. Das Gericht bestätigte nämlich die Entscheidung der vorinstanzlichen Gerichte, die Forderung des Pachtzinses als rechtsmissbräuchlich (Art. 10 ZGB RF) einzustufen. Der Kläger, d.h. der Erwerber des Grundstücks, habe bei der Privatisierung des Grundstücks das in Art. 1 Punkt 1 Nr. 5 BodenGB festgehaltene Prinzip der Einheit des Grundstücks und des Gebäudes missachtet und dadurch das ausschließliche Privatisierungsrecht des Gebäudeeigentümers verletzt. Damit räumt das Gericht, trotz entgegengesetzten Wortlauts der zitierten Vorschrift, dem Eigentümer des Gebäudes Vorrang ein. Dabei verweist es nicht lediglich auf das Bodennutzungsrecht, was trotz der rechtswidrigen Privatisierung des Grundstücks fortbestehen dürfte, sondern führt weiterhin aus, dass für den Gebäudeeigentümer die Möglichkeit, das zugehörige Grundstück zu erwerben, nach wie vor besteht, da es wegen der Nichtigkeit der Privatisierung im Eigentum der öffentlichen Hand verblieb. Eine Rückabwicklung der Grundstücksprivatisierung (bezüglich des zum Gebäude zugehörigen Teils des Grundstücks) sei vorliegend nicht nötig, da dieser Teil des Grundstücks nicht übergeben wurde.

Das Recht auf die Privatisierung des zum Gebäude zugehörigen Grundstücks gem. Art. 36 BauGB bestand nach Auffassung des Obersten Wirtschaftsgerichts allerdings weder bei Zerstörung des Gebäudes³⁷³ noch für unvollendete Bauwerke³⁷⁴, was durch die Unmöglichkeit der bestimmungsgemäßen Nutzung solcher Objekte bedingt war. Dies belegt wiederum, dass nach dem russischen Rechtsverständnis das Gebäude und nicht das Grundstück als das primäre Eigentumsobjekt gilt.

(3) Grundstücke, auf denen Mehrparteienhäuser errichtet wurden

Eine weitere Vorschrift, die das Zusammenführen des Eigentums am Grundstück und am Gebäude gewährleisten soll, ist im Wohnungsetzbuch (russ.: *Žiliščnyj kodeks*³⁷⁵) enthalten. Laut Art. 36 Punkt 1 Nr. 4 gehört den Eigen-

³⁷³ Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 1.12.2009, Az. 6811/09.

³⁷⁴ Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 10.4.2012, Az. 15874/11.

³⁷⁵ *Žiliščnyj kodeks Rossijskoj Federacii* vom 29.12.2004, Nr. 188-FZ, SZ RF 2005, Nr. 1 (Teil 1) Pos. 14.

tümern der Räumlichkeiten in einem Mehrparteienhaus ein Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum, das unter anderem das Grundstück, auf dem sich das Haus befindet, umfasst. Punkt 6 dieses Artikels stellt klar, dass der Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum am Grundstück auch im Falle eines zufälligen Untergangs oder des Abrisses des Hauses erhalten bleibt. Das Einführungsgesetz zum Wohnungsetzbuch³⁷⁶ bestimmt in Art. 16 zusätzlich, dass, soweit das betroffene Grundstück vor dem Inkrafttreten des Wohnungsetzbuchs gebildet und in das Kataster eingetragen wurde, das Eigentum daran unentgeltlich in das gemeinschaftliche Eigentum der Eigentümer der Räume übergeht. Eine Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2010³⁷⁷ sowie der gemeinsame Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts und des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts (Nr. 10/22)³⁷⁸ bestätigten, dass der Eigentumserwerb kraft Gesetzes und ohne weitere behördliche Entscheidungen erfolgt und lediglich die Bildung des Grundstücks und seine Eintragung in das Kataster voraussetzt. Dies bestätigte auch eine jüngere Entscheidung des Obersten Gerichts.³⁷⁹ Im entschiedenen Fall beantragte der Kläger, in dessen Eigentum alle Einheiten eines Mehrparteienhauses standen, nachdem das Haus zerstört worden war, die Eintragung seines Eigentums am Grundstück im Register (Grundbuch).³⁸⁰ Das Gericht führte aus, dass der Eigentümer einer Wohnung den Miteigentumsanteil am Grundstück kraft Gesetzes im Moment der staatlichen Registrierung seines Eigentums an der Wohnung erwerbe. Da der Kläger sämtliche Anteile innehatte, habe sich der Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum in das „Individualeigentum“ verwandelt und sei durch die Zerstörung des Hauses nicht untergegangen. Anzumerken ist weiterhin, dass das Gericht außerdem ausdrücklich bestätigte, dass es sich bei dem Grundstück und dem Haus um zwei verschiedene Eigentumsobjekte handele.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Erwerb des Eigentums am Grundstück durch die Eigentümergemeinschaft in der Praxis sehr oft an der fehlenden Grundstücksbildung scheitert.³⁸¹ Zwar haben die Eigentümer von

³⁷⁶ „O vvedenii v dejstvie Žiliščnogo kodeksa Rossijskoj Federacii“, vom 29.12.2004, Nr. 189-FZ, SZ RF 2005, Nr. 1 (Teil 1) Pos. 15.

³⁷⁷ Vom 28.9.2010, Nr. 12-P.

³⁷⁸ O nekotorych voprosach, vznikajuščich v sudebnoj praktike pri razrešenii sporov, svjazannyh s zaščitoj prava sobstvennosti i drugich veščnych prav [Über einige Fragen, die in der gerichtlichen Praxis bei der Entscheidung von Streitigkeiten entstehen, die mit dem Schutz des Eigentums und anderer dinglicher Rechte zusammenhängen], vom 29.4.2010, zitiert nach der Datenbank Garant, Punkt 66, Abs. 3 und 4.

³⁷⁹ Vom 24.1.2017, Az. 305-KG 16-10570.

³⁸⁰ Russisch: Edinyj gosudarstvennyj reestr prav na nedvižimoe imuščestvo³ i sdelok s nim (EGRP) [Das einheitliche staatliche Register von Rechten auf Immobilien und von darauf bezogenen Rechtsgeschäften].

³⁸¹ *Sklovskij*, Kommentarij k postanovleniju Nr. 10/22, S. 126 ff.

Wohnungen und anderen Räumlichkeiten in Mehrparteienhäusern nach Auffassung des russischen Verfassungsgerichts ein Recht, die Bildung des Grundstücks und seine Eintragung ins Kataster zu verlangen, doch dürfte die mit dem Eigentumserwerb einhergehende Begründung der Steuerlast³⁸² für die potenziellen Grundstückseigentümer negative Anreize für einen entsprechenden Antrag setzen. Dies gilt umso mehr, als das Eigentum angesichts des bestehenden Bodennutzungsrechts keine unmittelbaren Vorteile bringen würde.

dd) Reform der Nutzungsrechte an Grund und Boden

Mit Wirkung zum 1.3.2015 wurden das Bodennutzungsrecht und das Recht des erblichen Besitzes auf Lebenszeit aus dem Bodengesetzbuch gestrichen.³⁸³ Das Einführungsgesetz zum Bodengesetzbuch,³⁸⁴ das im Zuge der Reform ebenfalls geändert wurde, bestimmt nunmehr in Art. 3, dass die Rechte an Grund und Boden, die durch das Bodengesetzbuch nicht vorgesehen sind, einer Neubegründung (russ.: „pereoformlenie“) unterliegen. Als stattdessen zu begründende Rechte sind Miete/Pacht³⁸⁵ oder Eigentum an Grundstücken, in einzelnen Fällen auch Servitute, vorgesehen. Die Vorschrift regelt den Bestandsschutz von Rechten, die vor Inkrafttreten des Bodengesetzbuchs begründet wurden, und umfasst zahlreiche Einzelheiten, wie z.B. die Höhe des Miet-/Pachtzinses bei den neubegründeten Rechten. Art. 7.34 des russischen Gesetzbuchs über Ordnungswidrigkeiten³⁸⁶ erklärt weiterhin das Verstreichen einer Frist zur Neubegründung der Rechte an Grundstücken und eine Verletzung des hierfür vorgeschriebenen Verfahrens zu einer Ordnungswidrigkeit. Anzumerken ist, dass das Einführungsgesetz zum Bodengesetzbuch auch vor der Reform eine Neubegründung der erwähnten Rechte vorschrieb. Insofern bleibt abzuwarten, inwiefern die Reform die Begründung des Bodeneigentums durch die Gebäudeeigentümer fördern wird. Zweifel entstehen umso mehr, als das Zivilgesetzbuch von dieser Reform nicht betroffen wurde. So erwähnt Art. 222 Punkt 3 ZGB RF z.B. nach wie vor Rechte des erblichen Besitzes auf Lebenszeit und einer unbefristeten Bodennutzung. Nach dieser Vorschrift sind die Inhaber solcher Rechte neben dem Eigentümer eines Grundstücks berechtigt, ein illegal errichtetes Bauwerk bei seiner

³⁸² Diese wurde durch die Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts vom 28.9.2010, Nr. 12-P neben dem Recht auf die Grundstücksbildung ausdrücklich bestätigt.

³⁸³ Änderungen durch das Föderale Gesetz vom 23.6.2014, Nr. 171-FZ „O vnesenij izmenenij v zemel'nyj kodeks Rossijskoj Federacii i otdel'nye zakonodatel'nye akty Rossijskoj Federacii“ [„Über die Änderung des Bodengesetzbuches der Russischen Föderation und einzelne Akte der Gesetzgebung der Russischen Föderation].

³⁸⁴ Föderales Gesetz vom 25.10.2001, Nr. 137-FZ.

³⁸⁵ Zur Bedeutung der Miet-/Pachtverhältnisse für die Rechte an Grundstücken siehe ausführlich unten, Abschnitt C IV 3 c dieses Kapitels.

³⁸⁶ Kodeks Rossijskoj Federacii ob administrativnych pravonaruseñijach, vom 30.12.2001, Nr. 195-FZ, SZ RF 2002, Nr. 1, Teil 1, Pos. 1.

materiellen Rechtmäßigkeit zu legalisieren.³⁸⁷ Art. 522 ZGB RF, der den Übergang von Bodennutzungsrechten auf den Käufer eines Gebäudes regelt, setzt diese Rechte nach wie vor voraus. Problematisch erscheint auch, dass Rechte am Grundstück weiterhin durch die Miete bzw. Pacht des Grundstücks begründet werden können, die an sich keine dauerhaften Rechte am Grundstück vermitteln und das Problem des Auseinanderfallens des Eigentums am Grundstück und am Gebäude eher verschärfen. Da sich die dogmatische Erfassung der durch diese Verträge vermittelten Rechte im russischen Recht noch nicht verfestigt hat, zieht das einige Probleme nach sich, die an späterer Stelle im Zusammenhang mit dem System der dinglichen Rechte im russischen Recht diskutiert werden sollen.³⁸⁸

c) *Eigentum an einem Gebäude*

aa) *Problemaufriss*

Anders als ein Grundstück, das durch die Angabe seiner Lage identifiziert und als Gegenstand des Immobiliarsachenrechts abschließend und endgültig beschrieben werden kann, durchläuft ein Gebäude im Normalfall eine Art Lebenszyklus. Es wird errichtet und kann später wieder abgerissen oder auf andere Weise vollständig zerstört werden. In diesen Fällen stellt sich die Frage nach dem originären Eigentumserwerb infolge der Errichtung und dem Eigentumsverlust infolge des Untergangs des Objekts. Ein Gebäude kann auch nur teilweise zerstört oder umgebaut werden, ihm kann eine andere Zweckbestimmung zugewiesen werden usw. In solchen Fällen muss im russischen Recht entschieden werden, ob die Identität des Gebäudes noch gewahrt ist oder ob es sich um ein neues Objekt handelt.

Das russische Recht behandelt diese Vorgänge unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um formell und materiell rechtmäßige oder rechtswidrige Baumaßnahmen handelt. Im vorliegenden Abschnitt sollen zunächst die Fragen untersucht werden, die sich im Zusammenhang mit den rechtmäßigen Vorhaben stellen, nämlich die Frage nach dem Zeitpunkt des originären Eigentumserwerbs an einem Gebäude sowie nach den Folgen von Umbaumaßnahmen für die Identität des Bauobjekts. Dabei sollen die öffentlich-rechtlichen Aspekte sowie das Problem des unerlaubten Bauens auf einem fremden Grundstück zunächst ausgeblendet³⁸⁹ und lediglich ein Gebäude betrachtet werden, das unter Einholung aller notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen im Einklang mit dem geltenden Recht errichtet wird.

³⁸⁷ Hierzu ausführlich unten, Abschnitt C II 3 dieses Kapitels.

³⁸⁸ Siehe unten, Abschnitt C IV 3 c dieses Kapitels.

³⁸⁹ Zum Problem des illegal errichteten Bauwerks siehe ausführlich unten, Abschnitt C II 3 dieses Kapitels.

bb) Entstehung des Eigentums an einem Gebäude

Der Eigentümer des Grundstücks erwirbt nach russischem Recht gem. Art. 263 Punkt 2 Abs. 1 ZGB RF das Eigentum an einem Gebäude, das durch ihn auf dem ihm gehörenden Grundstück für sich selbst errichtet wurde, soweit durch Gesetz oder Vertrag nichts anderes vorgesehen ist. In der russischen Rechtswissenschaft wird dies als ein Fall des originären Eigentumserwerbs angesehen.³⁹⁰ Art. 219 ZGB RF bestimmt allerdings, dass das Eigentum an einem Gebäude oder einer baulichen Anlage erst ab der Eintragung des jeweiligen Objekts im entsprechenden Register (Grundbuch)³⁹¹ entsteht. Anders als das Erfordernis der Grundbucheintragung im deutschen Recht dient die russische Vorschrift somit nicht der Publizität des Eigentumsübergangs. Vielmehr erklärt Art. 219 ZGB RF die Registereintragung, mithin die staatliche Mitwirkung, zu einer Voraussetzung der Eigentumsentstehung. Ungelöst bleibt dabei das Problem, wie die rechtliche Zuordnung eines Bauobjekts vor der Registrierung erfolgen soll. Nach der Logik der Vorschrift besteht daran noch kein Eigentum. Die rechtliche Zuordnung des Objekts scheint insofern lediglich als eine Gesamtheit der Baumaterialien möglich zu sein, was den praktischen Erfordernissen des Rechtsverkehrs kaum Rechnung tragen dürfte. Auch eine Stellungnahme des Obersten Gerichts zur Auslegung einiger Vorschriften des Allgemeinen Teils des ZGB RF hat diesbezüglich keine Klarheit geschaffen. In Punkt 38 des Beschlusses vom 23.6.2015³⁹² führte das Oberste Gericht aus, dass ein rechtmäßig errichtetes Gebäude auch vor seiner Registrierung bereits die Qualität einer unbeweglichen Sache besitze. Den Bauherrn bezeichnet er dabei als einen Besitzer, der durch die Registrierung das Eigentum erwirbt. Ein Bauobjekt muss nach diesen Ausführungen als eine unbewegliche Sache anerkannt werden, was ab Fertigstellung des Fundaments möglich sei.

Die Vorschrift des Art. 219 ZGB RF ist in der Tradition des sowjetischen Rechtsverständnisses zu sehen, wonach das persönliche Eigentum grundsätzlich durch einen Akt staatlicher Zuteilung erworben wurde. Ein originärer Eigentumserwerb stellte einen Fremdkörper dar, welcher in die Position einer Ausnahme gedrängt wurde.³⁹³ Besonders deutlich kommt diese Einstellung

³⁹⁰ Ausdrücklich: *Bevzenko*, Vestnik VAS 2012, Nr. 3, S. 84 (96).

³⁹¹ Russisch: Edinyj gosudarstvennyj reestr prav na nedvizimoe imuščestvo' i sdelok s nim (EGRP) [Das einheitliche staatliche Register von Rechten auf Immobilien und von darauf bezogenen Rechtsgeschäften].

³⁹² Postanovlenie Plenuma Verchovnogo Suda RF ot 23 ijunja 2015 g N 25 „O priminenii sudami nekotorych položenij razdela I časti pervoj Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii“ [Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 23.6.2015 Nr. 25 „Über die Anwendung einiger Bestimmungen des Abschnitts I des ersten Teils des Zivilgesetzbuches der RF durch die Gerichte“] (im Weiteren: Beschluss des Obersten Gerichts vom 23.6.2015 Nr. 25).

³⁹³ Siehe ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt C I 4 c bb (3).

bei der Regelung eines unrechtmäßig errichteten Gebäudes zum Ausdruck, worauf unten noch ausführlich einzugehen sein wird.

In der modernen russischen Rechtsprechung fanden inzwischen einzelne Versuche statt, eine gewisse Korrektur dieser Vorstellung vorzunehmen. Im gemeinsamen Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts und des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 29.4.2010 (Nr. 10/22)³⁹⁴ wurde in Punkt 52 ausgeführt, dass die Registereintragung von Rechten an Immobilien als ein Zeichen der Anerkennung und der Bestätigung der Entstehung solcher Rechte anzusehen sei. Eine ähnliche Formulierung findet sich in einer Entscheidung des Obersten Gerichts aus dem Jahr 2005.³⁹⁵ Diese Ausführungen deuten darauf hin, dass in den beiden zitierten Entscheidungen die Gerichte die Registereintragung eines Gebäudes nicht als eine Voraussetzung der Eigentumsentstehung angesehen haben, sondern vielmehr von einem Eigentum ausgegangen sind, das durch einen nicht genehmigungsbedürftigen originären Erwerb entsteht. Der Registereintragung käme dann keine konstitutive, sondern eine deklaratorische Wirkung zu.

Wenig später hat das Oberste Wirtschaftsgericht allerdings wieder Abstand von dieser Formulierung genommen. In einem Beschluss des Plenums aus dem Jahr 2011³⁹⁶ wurde ausdrücklich betont, dass

„in den Fällen, in denen nach den Vertragsbestimmungen eine Vertragspartei das in ihrem Eigentum [...] stehende Grundstück für den Bau eines Gebäudes oder Bauwerks zur Verfügung stellt und die andere Vertragspartei sich verpflichtet, den Bau auszuführen [...], das Eigentum am Gebäude bzw. Bauwerk, das aufgrund des Vertrages errichtet wurde, bei der Vertragspartei, die das Grundstück zur Verfügung stellte, ab dem Zeitpunkt der Registereintragung entsteht“.³⁹⁷

cc) Problemfall: Kaufvertrag über ein unvollendetes Bauwerk

In der Praxis wurde die Frage nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Eigentums an einem Bauwerk im Zusammenhang mit den Kaufverträgen über Bauobjekte relevant.³⁹⁸ Strittig war lange Zeit nämlich die Frage, ob über ein sich erst im Bau befindendes und (noch) nicht eingetragenes Gebäude ein wirksamer Kaufvertrag abgeschlossen werden kann. Diese Frage wurde zum

³⁹⁴ Punkt 52.

³⁹⁵ Entscheidung der Gerichtskommission zu zivilrechtlichen Sachen des Obersten Gerichts der RF vom 25.10.2005, Az. 16-V05-22.

³⁹⁶ Beschluss des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 11.7.2011, Nr. 54 „O nekotorych voprosach razrešenija sporov vznikajuščich iz dogovorov po povodu nedvizimosti, kotoraja budet sozdana ili priobretena v buduščem“ [„Über einige Fragen der Entscheidung von Streitigkeiten, die aus den Verträgen über Immobilien resultieren, die in der Zukunft errichtet oder erworben werden“].

³⁹⁷ Punkt 6 des Beschlusses.

³⁹⁸ Siehe z.B. folgende Fallbesprechung: *Bevzenko*, Vestnik Ekonomičeskogo pravosu-dija 2015, Nr. 10, S. 4 ff.

Teil mit dem Hinweis auf den Art. 209 ZGB RF verneint. Laut dieser Vorschrift gehören dem Eigentümer die Rechte, seine Vermögensgegenstände zu besitzen, zu nutzen und über sie zu verfügen. Soweit an dem Kaufobjekt noch kein Eigentum vorliege, ging die russische Gerichtspraxis davon aus, dass auch der Kaufvertrag nicht wirksam sei.³⁹⁹ Anzumerken ist hier, dass die russische Rechtsprechung lange Zeit den Abschluss eines Vertrags über die Übereignung einer Sache, die nicht im Eigentum des Verkäufers steht, als Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot interpretiert hat, was zur Unwirksamkeit des Vertrags führte.⁴⁰⁰

Die Gegenposition berief sich darauf, dass durch das Erfordernis einer Registereintragung zur Eigentumsentstehung der Gesetzgeber die Vertragsfreiheit nicht einschränken wollte. Da die unvollendeten Bauwerke in ihrer Verkehrsfreiheit auch im Übrigen nicht eingeschränkt seien, gebe es keinen Grund, den Kaufvertrag für unwirksam zu erklären.⁴⁰¹ Das Oberste Wirtschaftsgericht bejahte in dem zitierten Beschluss ebenfalls die Wirksamkeit des Kaufvertrags, wobei es auf die Vorschrift des Art. 455 Punkt 2 ZGB RF verwies.⁴⁰² Demnach kann ein Kaufvertrag auch über eine Sache geschlossen werden, die durch den Verkäufer in der Zukunft hergestellt oder erworben werden wird.

Damit werden die praktischen Fragen zwar angemessen beantwortet, doch scheint diese Lösung die geschilderte konzeptionelle Festlegung erst recht zu bestätigen. Festzuhalten ist mithin, dass im russischen Recht die Entstehung des Eigentums am Gebäude nicht im Wege des originären Eigentumserwerbs erfolgt, sondern erst durch den Akt der staatlichen Registrierung möglich wird.

³⁹⁹ Über eine solche verbreitete Praxis russischer Gerichte berichtet *Bevzenko*, Vestnik VAS 2012, Nr. 3, S. 84 (88), wenn auch ohne konkrete Nachweise. Aus der Rechtsprechung siehe aber als Beispiel die Wiedergabe der Entscheidungen von Vorinstanzen in der Entscheidung der Gerichtskommission zu zivilrechtlichen Sachen des Obersten Gerichts der RF vom 25.10.2005, Az. 16-V05-22.

⁴⁰⁰ *Ostrovskaja*, WiRO 2005, S. 293 ff. (295) mit Rechtsprechungsnachweisen in Fn. 43; *Lomidze*, Vestnik VAS 2007, Nr. 5, S. 4 ff. (4, 17); gegen diese Rechtsprechung: *Tuzov*, Vestnik VAS 2007, Nr. 1, S. 4 ff. und Nr. 2, S. 4 ff. Ausführlich dazu unten, Abschnitt C III 4 c bb dieses Kapitels.

⁴⁰¹ Entscheidung der Gerichtskommission zu zivilrechtlichen Sachen des Obersten Gerichts der RF vom 25.10.2005, Az. 16-V05-22. Siehe auch die Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks vom 25.9.2013, Az. F09-9193/13 in der Sache Nr. A60-51898/2012, in der ein Vertrag über ein Gebäude ebenfalls für wirksam befunden wurde, obwohl zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Verkäufer noch nicht als Eigentümer im Immobilienregister eingetragen war, die Eintragung wurde aber später nachgeholt.

⁴⁰² Punkt 1 des Beschlusses des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 11.7.2011, Nr. 54 „Über einige Fragen der Entscheidung von Streitigkeiten, die aus den Verträgen über Immobilien resultieren, die in der Zukunft errichtet oder erworben werden“.

dd) Folgen von Umbau und Zerstörung eines Gebäudes

Gemäß Art. 235 Punkt 1 ZGB RF endet das Eigentum an einem Gegenstand mit seinem Untergang oder seiner Zerstörung. Die Anwendung dieser Vorschrift auf ein Gebäude ist unproblematisch möglich, wenn das Gebäude vollständig demontiert⁴⁰³ oder zerstört⁴⁰⁴ wurde. Welchen Grad der Zerstörung ein Gebäude erreichen muss, damit das Eigentum daran endet, ist dagegen nicht klar. Jedenfalls kann die bestimmungsgemäße Nutzungsfähigkeit nicht für die Eigentumsfähigkeit einer Immobilie entscheidend sein, da ein unvollendetes Bauwerk, d. h. ein Gebäude, dessen Errichtung begonnen, aber nicht abgeschlossen wurde, gem. Art. 130 Punkt 1 Abs. 1 ZGB RF ausdrücklich zu den eigentumsfähigen Objekten gezählt wird.

Der Vorschrift des Art. 130 Punkt 1 Abs. 1 ZGB RF ist weiterhin zu entnehmen, dass ein fertiggestelltes Gebäude und ein unvollendetes Bauwerk vom russischen Recht als unterschiedliche Objekte aufgefasst werden. Dementsprechend geht die russische Rechtsprechung davon aus, dass umfangreiche Baumaßnahmen an einem Gebäude die Existenz des ursprünglichen Eigentumsobjekts beenden und an seiner Stelle ein neues Objekt entstehen lassen.⁴⁰⁵ Dies hat weitreichende Folgen für den Zivilrechtsverkehr. Insbesondere wird die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über ein unvollendetes Bauwerk, spätestens nachdem das fertiggestellte Gebäude als solches im Register eingetragen wurde, unmöglich, da das ursprüngliche Objekt des rückabzuwickelnden Vertrags nicht mehr existiert.⁴⁰⁶

*ee) Problem der Baufinanzierung**(1) Hypothek als Kreditsicherungsmittel*

Wie oben ausgeführt,⁴⁰⁷ wird die Geltung des *superficies solo cedit*-Grundsatzes im deutschen Recht durch wirtschaftliche Effizienzüberlegungen

⁴⁰³ So im Ergebnis: Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Povolžskij Bezirks vom 26.3.2013 Az. F06-629/13 in der Sache Nr. A65-16928/2012.

⁴⁰⁴ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Nord-Westlichen Bezirks vom 12.2.2009, Az. A21-968/2008.

⁴⁰⁵ Entscheidung des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 25.9.2012, Az. N 5944/12; Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks vom 4.9.2013, Az. F09-8305/13 in der Sache Nr. A07-2069/2012; Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Zentralen Bezirks vom 17.12.2012, Az. F10-4483/12 in der Sache Nr. A09-2656/2010; Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks vom 28.4.2012, Az. F05-3270/12 in der Sache Nr. A41-26152/2011.

⁴⁰⁶ Entscheidung des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 25.9.2012, Az. 5944/12; Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks vom 24.3.2011, Az. F09-6726/08-S6 in der Sache Nr. A07-1973/2008; in der russischen Literatur: *Strembelev*, *Vestnik GP*, 2010, Nr. 3, S. 131 (141 ff.). Zu dieser Problematik im Zusammenhang mit den Privatisierungsverträgen siehe unten, Abschnitt C III 4 e dd (2).

begründet. Unter anderem erleichtert dieser Grundsatz die Baufinanzierung, denn der Haftungsverband der Hypothek erstreckt sich auf das auf dem Grundstück errichtete Gebäude. Da das russische Recht zwischen dem Eigentum am Grundstück und dem Eigentum am Gebäude trennt, kann eine solche automatische Erstreckung nicht stattfinden. Das russische Gesetz „Über die Hypothek“ (im Weiteren: HypothekG)⁴⁰⁸ ordnet sie für die Fälle an, in denen der Grundstückseigentümer mit dem Eigentümer des Gebäudes identisch ist (Art. 64). Allerdings stellen solche Fälle eher eine Ausnahme als die Regel dar. Wie oben bereits ausgeführt, befinden sich 90 % der Grundstücke im Eigentum des Staates,⁴⁰⁹ wobei das Bauland für private Bauvorhaben in der Regel verpachtet wird.⁴¹⁰ In den meisten Fällen können die Grundstücke damit nicht als Sicherheit für die Baufinanzierung eines darauf zu errichtenden Gebäudes herangezogen werden.

Das unvollendete Bauwerk selbst kann dagegen zur Kreditsicherung benutzt werden, da nach russischem Recht das Eigentum an einem unvollendeten Bauwerk mit der Eintragung im entsprechenden Register (Grundbuch) entsteht.⁴¹¹ Allerdings ist zu beachten, dass ein fertiggestelltes Gebäude und ein unvollendetes Bauwerk vom russischen Recht als unterschiedliche Objekte aufgefasst werden,⁴¹² weswegen das ursprüngliche Objekt der Hypothek mit der Fertigstellung an sich als untergegangen anzusehen wäre. Dem trägt Art. 76 HypothekG Rechnung, indem es die Fortsetzung der Hypothek nach der Fertigstellung des Bauwerkes am entstandenen Wohngebäude für den Fall ausdrücklich anordnet, dass die gesicherte Forderung aus einem Kreditgeschäft stammt, das die Baufinanzierung ermöglicht hat.⁴¹³ Art. 69 Abs. 3 HypothekG ordnet weiterhin an, dass, soweit ein Gebäude oder Bauwerk zum Gegenstand einer Hypothek wird, die Hypothek sich automatisch auf die

⁴⁰⁷ Kapitel 2, Abschnitt B II 5 e.

⁴⁰⁸ Federal'nyj zakon „Ob ipoteke (zaloge nedvizimosti)“, vom 16.7.1998, Nr. 102-FZ, SZ RF 1998, Nr. 29, Pos. 3400.

⁴⁰⁹ Siehe: Gosudarstvennyj (nacional'nyj) doklad o sostojanii i ispol'zovanii zemel' v Rossijskoj Federacii v 2011 g [Staatlicher (nationaler) Bericht über den Zustand und die Benutzung der Grundstücke in der Russischen Föderation im Jahr 2011], abrufbar unter: <<http://rosagroland.ru/monitoring/analytics/313/>> (15.5.2018); hierzu bereits oben, Einleitung, Abschnitt A.

⁴¹⁰ Siehe ausführlich unten, Abschnitt C IV 3 c.

⁴¹¹ Dies folgt aus Art. 130 ZGB RF, der unvollendete Bauwerke zu unbeweglichen Sachen zählt, i. V. m. Art. 5 Punkt 1 HypothekG, wonach den Gegenstand der Hypothek unbewegliche Vermögensgegenstände gem. Art. 130 ZGB RF bilden können.

⁴¹² Siehe oben, Abschnitt C II 2 c dd dieses Kapitels.

⁴¹³ Siehe hierzu: Informationsbrief des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 28.1.2005, Nr. 90 „Obzor praktiki rassmotrenija arbitražnymi sudami sporov, svjazannyh s dogovorom ob ipoteke“ [Übersicht über die Entscheidungspraxis der Wirtschaftsgerichte in Sachen, die einen Hypothekenvertrag betreffen], Punkt 1, wonach die Hypothekenerstreckung keine Änderung des zugrunde liegenden Vertrags erfordert.

Rechte aus dem Pachtvertrag über das Grundstück, auf dem das Gebäude errichtet ist, erstreckt.⁴¹⁴ Das HypothekG sieht schließlich vor, dass, soweit der Erwerb oder Bau von Gebäuden oder Räumlichkeiten durch einen Kredit einer Bank oder einen zweckgebundenen Kredit einer anderen juristischen Person finanziert wurde, an diesen Objekten mit der Registrierung des Eigentums ein gesetzliches Pfandrecht zur Sicherung dieser Forderung entsteht.⁴¹⁵ Mithin ist festzustellen, dass das HypothekG Rahmenbedingungen zur Verfügung stellt, unter denen eine Baufinanzierung durch Kreditinstitute abgesichert werden kann.

(2) Beteiligung am Anteilsbau

In der russischen Realität sind an der Finanzierung von Bauobjekten allerdings nicht nur Banken beteiligt. Ein möglicher Weg insbesondere der Wohnraumbeschaffung ist der Erwerb einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus im Vorfeld seiner Errichtung. Seit 2005 ist diese Vorgehensweise gesetzlich geregelt, wodurch die bisherige durch massive Unregelmäßigkeiten und zahlreiche Betrugsfälle geprägte Geschäftspraxis unterbunden werden sollte.⁴¹⁶ Das Gesetz „Über die Beteiligung am Anteilsbau von Mehrfamilienhäusern und anderer unbeweglicher Objekte“ (im Weiteren: AnteilsbauG)⁴¹⁷ stellt unter anderem spezielle Anforderungen an den Bauträger, der nur bei Erfüllung bestimmter Kriterien Partei eines solchen Vertrags sein kann. Das Gesetz regelt außerdem die Wirksamkeitsvoraussetzungen des Vertrags zwischen dem Bauträger und den Beteiligten, zu denen z. B. die staatliche Registrierung eines solchen Vertrags gehört. Im Übrigen versucht es die rein schuldrechtliche Stellung der Beteiligten⁴¹⁸ durch das Einräumen von gesetz-

⁴¹⁴ Nach dieser Vorschrift erstreckt sich die Hypothek am Gebäude auch auf das Grundstück, soweit es im Eigentum des Gebäudeeigentümers steht. Ähnliche Regelungen enthalten auch z. B. Artt. 62 Punkt 1.1 und 64.1 für bestimmte Sonderfälle. Nach Auffassung des Obersten Wirtschaftsgerichts (Informationsbrief vom 28.1.2005, Nr. 90, Punkt 6) werden im Falle der Zwangsvollstreckung auch die Pflichten aus dem Pachtvertrag auf den Erwerber übergehen.

⁴¹⁵ Art. 69.1. für nicht zum Wohnen bestimmte Räume, Art. 77 für Wohnräume.

⁴¹⁶ *Birtschenko*, WiRO 2010, S. 237 ff.; *Andreev*, *Vestnik VAS* 2008, Nr. 6, S. 20 ff.

⁴¹⁷ *Federal'nyj Zakon „Ob učastii v dolevom stroitel'stve mnogokvartirnych domov i inych ob'ektov nedvizimosti i o vnesenii izmenenij v nekotorye zakonodatel'nye akty Rossijskoj Federacii“* [Föderales Gesetz „Über die Beteiligung am Anteilsbau von Mehrfamilienhäusern und anderer unbeweglicher Objekte und über die Änderung einiger gesetzgeberischer Akte der Russischen Föderation“, im Weiteren: AnteilsbauG] vom 30.12.2004 N 214-FZ, SZ RF 2005, Nr. 1 (Teil 1), Pos. 40; deutsche Übersetzung durch *Birtschenko*, in: WiRO 2010, S. 239 ff. und 2010, S. 270 ff.

⁴¹⁸ Gem. Art. 4 AnteilsbauG verpflichtet sich der Bauträger, die Immobilie zu bauen und „nach dem Erhalt der Genehmigung zur Inbetriebnahme [...] das Objekt des Anteilsbaus an den Beteiligten am Anteilsbau zu übergeben“ (zitiert nach der Übersetzung durch *Birtschenko*, in: WiRO 2010, S. 239 ff.).

lichen Pfandrechten zu verbessern. Gem. Art. 13 AnteilsbauG steht dem Beteiligten ab der Registrierung des Anteilsbauvertrags ein Pfandrecht am Grundstück, soweit dieses im Eigentum des Bauträgers steht, bzw. an den Rechten des Bauträgers am Grundstück aus dem Pachtvertrag⁴¹⁹ und am Bauwerk selbst zu. Ersatzweise kann die Verpflichtung des Bauträgers aus dem Vertrag gem. Art. 15.1 AnteilsbauG mittels einer Bürgschaft abgesichert werden.

Anzumerken ist, dass diese Maßnahmen die Betrugsfälle und unseriöse Geschäftspraktiken nicht unterbinden konnten. Die Anzahl der geschädigten Beteiligten ist nach wie vor enorm hoch.⁴²⁰ Das Oberste Gericht schafft zum Teil Abhilfe, indem es die schuldrechtlichen Ansprüche der Beteiligten in Eigentum am geschuldeten Objekt (Wohnung) umdeutet, das spätestens dann entsteht, wenn der Bauträger seine durch die Fertigstellung des Baus entstandenen Pflichten zur Übertragung des Eigentums an den geschuldeten Räumen verletzt.⁴²¹ Die dogmatische Begründung dieser Eigentumsentstehung ist unklar. Festzustellen ist lediglich, dass es sich nicht um ein originäres Eigentum handeln kann, da an demselben Baubjekt zuvor das Eigentum des Bauträgers im Wege der Registereintragung begründet wurde. Mithin müsste es sich um einen derivativen Eigentumserwerb handeln. Dabei ist zu beachten, dass das Oberste Gericht dem Eigentum der Beteiligten Priorität gegenüber einer Hypothek einer Bank am unvollendeten Bauwerk einräumte, die vor der gerichtlichen Entscheidung bestellt wurde.⁴²² Zur Begründung führte es aus, eine Hypothek an den einzelnen Wohnungen habe nicht entstehen können, da die Wohnungen bereits vor der Hypothekbegründung mit den Rechten der Beteiligten belastet gewesen seien. Die Verdinglichung der Rechte von am Anteilsbau Beteiligten findet eine gewisse Stütze im Gesetz „Über die Hypothek“. Gem. Art. 5 Punkt 5 können die Rechte der Beteiligten aus dem Anteilsbauvertrag mit einer Hypothek belastet werden, obwohl sie grundsätzlich nur an einer Immobilie möglich

⁴¹⁹ Zur Funktion der Pacht als Substitut der dinglichen Rechte am Grundstück siehe unten, Abschnitt C IV 3 c dieses Kapitels.

⁴²⁰ Nach einigen Angaben betrug die Gesamtanzahl der geschädigten Beteiligten in ganz Russland 80.000 (*Andreev*, Vestnik VAS 2008, Nr. 6, S. 20), nach den jüngsten Angaben des Bauministeriums soll es sich um 45.000 Personen handeln (<<https://lenta.ru/pressrelease/2016/08/15/doverie/>>), wobei aus den Quellen nicht klar wird, auf welche Zeiträume sich diese Angaben beziehen.

⁴²¹ Obzor praktiki razrešenija sudami sporov, vznikajuščich vsvjazi s učastiem graždan v dolevom stroitel'stve mnogokvartirnych domov [Überblick über die Praxis der gerichtlichen Streitentscheidung, die aus der Beteiligung von Bürgern am Anteilsbau von Mehrfamilienhäusern entstehen] vom 4.12.2013 (in der Fassung vom 4.3.2015), insbesondere Punkt 14 und 15; kritisch und m. w. N. aus der Praxis: *Latyev*, Vestnik èkonomičeskogo pravosudija 2015, Nr. 3, 19 ff.

⁴²² Obzor praktiki (vorige Fußnote), Punkt 15. Der Vertrag fiel wohl nicht in den Anwendungsbereich des AnteilsbauG, weswegen kein gesetzliches Pfandrecht zugunsten der Beteiligten begründet war.

ist.⁴²³ Mit dieser Rechtsprechung scheint insofern dem schuldrechtlichen Anspruch eines am Anteilsbau Beteiligten eine gewisse dingliche Wirkung als Substitut für die Rechte am Grundstück zugewiesen zu werden. Ein ähnlicher Mechanismus konnte in Bezug auf die Rechte aus einem Pachtvertrag festgestellt werden, worauf unten⁴²⁴ noch ausführlich einzugehen sein wird.

3. *Eigentumsfähigkeit und der originäre Eigentumserwerb am Beispiel eines illegal errichteten Bauwerks*

a) *Originärer Eigentumserwerb an neu hergestellten Sachen und Folgeprobleme*

Einen beachtenswerten Sonderfall bildet ein Bauwerk, das „auf einem hierfür nicht zugewiesenen Grundstück ohne notwendige Genehmigungen oder unter Verstoß gegen die Bauvorschriften errichtet wurde“. Der Bauherr kann an einem solchen „eigenmächtigen Bau“ (russ.: „samovol'naja postrojka“, im Weiteren: Schwarzbau) gem. Art. 222 ZGB RF kein Eigentum erwerben und darüber nicht verfügen.

Damit setzt Art. 222 ZGB RF den Gedanken des Art. 218 Punkt 1 ZGB RF fort, welcher den originären Eigentumserwerb an neu hergestellten Sachen im Allgemeinen regelt. Demnach erwirbt derjenige, „der eine neue Sache unter Beachtung der Gesetze und sonstiger Rechtsvorschriften für sich hergestellt oder erschaffen hat“, das Eigentum daran. Auch hier stellt die Gesetzeskonformität der Herstellung eine Voraussetzung für den originären Eigentumserwerb dar. Fehlt es daran, entsteht nach russischem Recht an der Sache kein Eigentum, sie bleibt dem Rechtsverkehr entzogen und aus der Sicht des bürgerlichen Rechts zuordnungsfrei. Es ist auffällig, dass der Kreis von solchen zuordnungsfreien Objekten potenziell sehr groß sein kann. Bei der wörtlichen Anwendung der Vorschrift könnte jeder im Rahmen der Herstellung begangene Rechtsverstoß zu einer fehlenden Eigentumsfähigkeit führen. Wie restriktiv die Rechtsprechung diese Vorschrift auslegen wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls ist festzustellen, dass das russische Recht, anders als das deutsche,⁴²⁵ den originären Eigentumserwerb unter einen Rechtmäßigkeitsvorbe-

⁴²³ Art. 5 Punkt 1 HypothekG, wonach als Gegenstand der Hypothek unbewegliche Vermögensgegenstände gem. Art. 130 ZGB RF vorgesehen sind.

⁴²⁴ Abschnitt C IV 3 c dieses Kapitels.

⁴²⁵ So bejahte der BGH implizit die Eigentumsfähigkeit von Drogen, indem er ein Entwenden von Haschisch als Diebstahl qualifizierte. Siehe: BGH, Urteil vom 20.1.1982, Az. 2 StR 593/81. Zustimmend: *Vitt*, NSZ 1992, S. 221 (222) mit der Argumentation, das BGB definiere eine formale Rechtsposition „Eigentum“ nicht in Abhängigkeit von rechtlchem „Dürfen“.

halt stellt, womit die Konzeption des Eigentums als einer staatlich zugewiesenen Position deutlich wird.⁴²⁶

Die fehlende Eigentums- und Zuordnungsfähigkeit von nicht rechtmäßig hergestellten Sachen birgt einige praktische Probleme in sich. Insbesondere ist zu beachten, dass Sachen, die nicht eigentumsfähig sind, nicht als Objekte des Rechtsverkehrs angesehen werden. Folglich werden zum Teil auch Verträge, die über einen solchen Gegenstand abgeschlossen wurden, für nichtig gem. Art. 168, 169 ZGB RF befunden.⁴²⁷ Insbesondere wird zum Teil angenommen, dass ein Kaufvertrag über einen Schwarzbau nichtig sei und selbst ein gutgläubiger Vertragspartner keinerlei vertragliche Gewährleistungsansprüche geltend machen könne.⁴²⁸

Der gemeinsame Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts und des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 29.4.2010 (Nr. 10/22) bestimmt allerdings in Punkt 24 Abs. 4, dass, wenn eine Person, die den Schwarzbau nicht selbst errichtet habe, zu seinem Abriss verurteilt werde, diese Person einen Schadensersatzanspruch gegen die Person, die den Schwarzbau errichtete, geltend machen könne. Da als Anspruchsgegner lediglich der Bauherr und nicht ein etwaiger Wiederverkäufer genannt wird, ist wohl davon auszugehen, dass als ersatzfähiger Schaden in erster Linie Abrisskosten in Frage kommen, nicht jedoch das positive Interesse aus dem Vertragsverhältnis. Auch in der russischen rechtswissenschaftlichen Literatur wird angenommen, dass es sich bei diesem Schadensersatzanspruch um eine deliktische Haftung handele.⁴²⁹

b) Legalisierung eines Schwarzbaus

aa) Legalisierung durch Eigentumsbegründung

Die Legalisierung eines Schwarzbaus ist im russischen Recht grundsätzlich möglich und erfolgt in der prozessualen Einkleidung der gerichtlichen Eigen-

⁴²⁶ Anzumerken ist, dass unrechtmäßig hergestellte Sachen wohl als Eigentum im Sinne der Verfassung angesehen werden. Jedenfalls fallen sie unter Richtervorbehalt bei einer Konfiskation (dazu bereits oben, Abschnitt B IV 2 b dieses Kapitels). So ging das russische Verfassungsgericht in einer seiner Entscheidungen von einem Eigentumserwerb an alkoholischen Getränken aus, die unter Verletzung von Qualitätsmaßstäben produziert wurden und damit potenziell gesundheitsgefährdend waren. Entscheidung des russ. VerfG vom 15.1.2008, Az. 408-O-P (zitiert nach der Datenbank Garant) betreffend das Problem der sog. administrativen Konfiskation. Ebenso in Bezug auf Schwarzbau: *Ščerbakov*, Vestnik GP 2007, Nr. 2, S. 123 (130).

⁴²⁷ *Sadikov* (Hrsg.), Kommentarij k graždanskomu kodeksu (3. Aufl.), Art. 222 Rn. 8 (S. 604). Art. 168 ZGB RF ordnet Unwirksamkeit von gesetzeswidrigen Rechtsgeschäften an. Ausführlich dazu unten: Abschnitt C III 4 e bb und Abschnitt C III 4 c bb dieses Kapitels. Art. 169 ordnet Nichtigkeit von sittenwidrigen Rechtsgeschäften an.

⁴²⁸ So z.B. *Ščerbakov*, Vestnik GP 2010, Nr. 5, S. 107 (115); *Sklovskij*, Kommentarij k Postanovleniju Nr. 10/22, S. 49.

⁴²⁹ *Sklovskij*, Kommentarij k Postanovleniju Nr. 10/22, S. 49.

tumszuerkennung im Rahmen eines Erkenntnisverfahrens. Wie oben⁴³⁰ bereits ausgeführt, enthält Art. 12 ZGB RF als eine besondere „Form des Rechtsschutzes“ die Möglichkeit, das strittige Recht gerichtlich „zuzuerkennen“, worunter sowohl die Fälle einer Feststellung als auch einer Begründung von einem vorher nicht bestehenden Recht (im Weiteren: Zuerkennung) fallen. Art. 222 Punkt 3 ZGB RF konkretisiert diesen Grundsatz.⁴³¹ Demnach kann ein Gericht dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Schwarzbau errichtet wurde, bzw. dem Inhaber eines Nutzungsrechts über dieses Grundstück das Eigentum am Schwarzbau zuerkennen. Dabei handelt es sich um eine konstitutive Eigentumsbegründung durch eine gerichtliche Entscheidung,⁴³² mithin um einen Eigentumserwerb.⁴³³

Bei der Legalisierung eines Schwarzbaus sind zwei verschiedene Fallkonstellationen zu unterscheiden: Zum einen kann ein formell und materiell rechtmäßiges Bauwerk auf einem fremden Grundstück errichtet worden sein. In diesem Fall setzt sich der Grundsatz der Einheit des Grundstücks und des Gebäudes gem. Art. 1 Punkt 5 BodenGB durch.⁴³⁴ Das Eigentum am Gebäude wird mit dem Eigentum am Grundstück zusammengeführt, wobei das Eigentum am Grundstück als maßgeblich auftritt. Das Eigentum am Schwarzbau kann gem. Art. 222 Punkt 3 ZGB RF nämlich nur der Eigentümer des Grundstücks oder ein Inhaber eines Rechts des erblichen Besitzes auf Lebenszeit oder eines unbefristeten Bodennutzungsrechts am Grundstück erwerben.⁴³⁵ Klagt er auf Begründung des Eigentums am Gebäude durch eine gerichtliche Entscheidung, so ist der Bauherr, dem gem. Art. 222 Punkt 3 Abs. 1 S. 2 ein Ausgleichsanspruch zusteht, passiv legitimiert.⁴³⁶ Hierbei handelt es sich um einen zivilrechtlichen Streit, der für die Zwecke dieser Untersuchung nicht weiter von Interesse ist.

⁴³⁰ Abschnitt C I 2 dieses Kapitels.

⁴³¹ Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:

„3. Das Eigentumsrecht am Schwarzbau kann durch das Gericht und in gesetzlich vorgesehenen Fällen nach einem anderen gesetzlich bestimmten Verfahren einer Person zuerkannt werden, in deren Eigentum, in deren erblichem Besitz auf Lebenszeit oder in deren unbefristeten Bodennutzung sich das Grundstück befindet, auf dem der Schwarzbau errichtet wurde, beim gleichzeitigen Vorliegen folgender Bedingungen:

[...].“

Auf die Wiedergabe wird verzichtet, da es sich um Einzelheiten der Bewertung des Baus als materiell rechtmäßig handelt, was für die Zwecke dieser Untersuchung nicht von Relevanz ist.

⁴³² So z. B. *Ljušnja*, Vestnik VAS 2007, Nr. 5, S. 48 (54, 56).

⁴³³ *Ščerbakov*, Vestnik GP 2007, Nr. 2, S. 120 (123).

⁴³⁴ Dazu oben: Abschnitt C II 2 b dieses Kapitels.

⁴³⁵ Siehe hierzu und zu der bis zum 1.9.2006 geltenden Fassung der Vorschrift sehr ausführlich: *Lomidze*, Vestnik VAS 2007, Nr. 1, S. 4 ff.

⁴³⁶ Gemeinsamer Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts und des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 29.4.2010, Nr. 10/22, Punkt 25 Abs. 2.

Viel interessanter ist die Behandlung eines materiell rechtmäßigen Bauwerks, für dessen Errichtung die notwendigen Genehmigungen fehlen. Auch ein solches Bauwerk kann theoretisch durch die gerichtliche Eigentumszuerkennung legalisiert werden. Passiv legitimiert ist in einem solchen Fall die örtlich zuständige kommunale Selbstverwaltung.⁴³⁷ Damit handelt es sich im Prinzip um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit. Es ist insofern bezeichnend, dass das russische Recht hierfür als prozessuales Instrument dennoch eine Eigentumsbegründung durch eine gerichtliche Entscheidung und nicht die nachträgliche Erteilung der Genehmigung oder ein ähnliches verwaltungsrechtliches Instrument vorsieht.

bb) Voraussetzungen der Eigentumsbegründung bei materieller Rechtmäßigkeit

Dem ersten Anschein nach eröffnet das russische Recht mit der Regelung des Art. 222 Punkt 3 ZGB RF die Möglichkeit einer Legalisierung eines materiell rechtmäßigen Bauwerks, das lediglich aufgrund der fehlenden Baugenehmigung (formell) rechtswidrig ist. Das praktische Bedürfnis für eine unkomplizierte Legalisierungsprozedur ist in Russland durchaus vorhanden; es ist durch ein enorm kompliziertes und korruptions- und willküranfälliges Genehmigungsverfahren bedingt.⁴³⁸ Diesen Eindruck bekräftigt zunächst auch der oben bereits zitierte gemeinsame Beschluss des Obersten Gerichts und des Obersten Wirtschaftsgerichts (Nr. 10/22). Dort wird unter Punkt 26 Abs. 2 ausgeführt, dass die fehlende Baugenehmigung als einziger Grund für die Versagung der gerichtlichen Eigentumsbegründung in Bezug auf einen Schwarzbau nicht ausreiche. Diese Stellungnahme wurde in der russischen Rechtswissenschaft als ein Versuch eingeschätzt, die Legalisierung eines Schwarzbaus zu erleichtern.⁴³⁹ Bei näherer Betrachtung wird allerdings deutlich, dass diese Möglichkeit im modernen russischen Recht stark eingeschränkt ist.

Gemäß dem Wortlaut des Art. 222 Punkt 3 Abs. 2 ZGB RF hat der Bauherr keinen Anspruch auf die Legalisierung eines Schwarzbaus. Die Eigentumsbegründung „kann“ erfolgen. Während der Geltung der alten, im Juli 2015 geänderten⁴⁴⁰ Fassung des Gesetzes erschien dies berechtigt, da Art. 222 Punkt 3 Abs. 2 ZGB RF (a.F.) als Ausschlussgrund für die Anerkennung des Eigentums am Schwarzbau lediglich den Fall nannte, dass der Schwarzbau

⁴³⁷ Gemeinsamer Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts und des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 29.4.2010, Nr. 10/22, Punkt 25 Abs. 3.

⁴³⁸ *Žarkova*, *Zakon* 2012, Nr. 1, S. 137. *Cerkovnikov*, *Vestnik VAS* 2011, Nr. 2, S. 34 (47) nimmt sogar an, dass die Bauobjekte, für die die komplette notwendige Dokumentation vorliegt, in der Unterzahl sind.

⁴³⁹ *Ščerbakov*, *Vestnik graždanskogo prava* 2010, Nr. 5, S. 107 (113).

⁴⁴⁰ Änderungsgesetz Nr. 258-FZ vom 13.7.2015, SZ RF 2015, Nr. 29, Teil I, Pos. 4384, zitiert nach der elektronischen Datenbank Consultant Plus.

Rechte und rechtlich geschützte Interessen anderer verletze oder eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Bürgern darstelle. Ein gewisser Ermessensspielraum des Gerichts, das bei seiner Entscheidung auch weitere Gesichtspunkte, insbesondere diejenigen des Bauplanungsrechts, berücksichtigen konnte, war insofern notwendig.

Nummehr führt die Vorschrift zahlreiche Bedingungen der Eigentumszuerkennung auf. Diese stellen im Wesentlichen sicher, dass im Zeitpunkt der Klageerhebung das fragliche Bauwerk sämtlichen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen entspricht und auch im Übrigen materiell rechtmäßig ist. Soweit das Bauwerk diese Voraussetzungen erfüllt, erscheint ein Ermessen des Gerichts aus der Perspektive des deutschen Rechts nicht mehr angebracht. Da die Baufreiheit einen Bestandteil der Eigentumsfreiheit darstellt, besteht bei einem materiell rechtmäßigen Bauwerk aus Sicht des deutschen Rechts ein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung.⁴⁴¹ Diese kann auch nachträglich erteilt werden, wenngleich mit einer erhöhten Gebühr.⁴⁴²

Dies entspricht aber nicht der russischen Rechtsauffassung, die einer vor dem Beginn der Bauarbeiten erteilten Baugenehmigung offensichtlich eine Legitimationswirkung beimisst, die nicht ohne weiteres nachgeholt werden kann.

Zum Teil wird in der russischen Rechtsprechung und Literatur vertreten, dass ein Eigentumserwerb an einem Gebäude, das ohne eine notwendige Genehmigung errichtet wurde, schlicht nicht möglich sei, unabhängig von der materiellen Rechtmäßigkeit des Bauwerks.⁴⁴³ Demnach wäre die Regelung des Art. 222 Punkt 2 ZGB RF lediglich für die Fälle einschlägig, in denen auf einem fremden Grundstück gebaut wurde und der Streit zwischen Grundstückseigentümer und Bauherr ausgetragen wird.⁴⁴⁴

Im Beschluss 10/22 Punkt 26 Abs. 2 wird zwar eine nachträgliche Legalisierung bei einer fehlenden Baugenehmigung ausdrücklich für möglich gehalten, gleichzeitig wird aber betont, dass das erkennende Gericht zu prüfen habe, ob der Bauherr sich um den Erhalt einer Baugenehmigung bemüht hat. Diese Einschränkung wird in einem Informationsbrief des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 9.12.2010⁴⁴⁵ wieder aufgegriffen. In Punkt 9 wird über

⁴⁴¹ Allgemein zur Baufreiheit: Maunz/Dürig-Papier, 75. EL, September 2015, Rn. 57–58.

⁴⁴² Z. B. BVerwG, NVwZ 2002, S. 482, für eine Verdreifachung des Gebührensatzes.

⁴⁴³ In der Literatur siehe: Ščerbakov, Vestnik graždanskogo prava 2007, Nr. 2, S. 120 (141). Verweis auf die Rechtsprechung bei: Cerkovnikov, Vestnik VAS 2011, Nr. 2, S. 34 (47), allerdings ohne konkrete Nachweise.

⁴⁴⁴ Ščerbakov, Vestnik graždanskogo prava 2007, Nr. 2, S. 120 (141). Zur Fallkonstellation siehe bereits oben, vorheriger Unterabschnitt.

⁴⁴⁵ Informationsbrief des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF Nr. 143 „Obzor sudebnoj praktiki po nekotorym voprosam priminenija arbitražnymi sudami stat’i 222 Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii“ [Überblick über die gerichtliche Praxis zu einigen Fragen der Anwendung des Art. 222 ZGB RF durch die Wirtschaftsgerichte].

einen Fall berichtet, in dem ein Bauherr auf die gerichtliche Begründung des Eigentums an einem Schwarzbau, der infolge eines genehmigungspflichtigen Umbaus entstanden war, klagte. Das Gericht stellte fest, dass der Bauherr sich zu keinem Zeitpunkt um den Erhalt der Baugenehmigung bemüht hatte, obwohl ihm klar war, dass er eine benötigen würde. Das Gericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass das unredliche Verhalten des Klägers eine Legalisierung des Schwarzbaus ausschließe. Insofern geht diese Rechtsprechung von der Prämisse aus, dass Eigentum an einem formell rechtswidrigen Bauwerk grundsätzlich nicht möglich sei. Lediglich in den Ausnahmefällen, in denen der Bauherr sich um den Erhalt der Genehmigung redlich bemüht hat, könne von dieser Regel abgewichen werden.

Diese Sichtweise ist auch für die jüngste Rechtsprechung des Obersten Gerichts maßgeblich. Demnach sei eine Erteilung der Baugenehmigung lediglich vor Beginn der Bauarbeiten zulässig.⁴⁴⁶ Fängt der Bauherr mit den Baumaßnahmen vor Erteilung der Baugenehmigung an, so handele es sich um einen Schwarzbau, der im Wege eines Genehmigungsverfahrens nicht mehr legalisiert werden könne. Damit bleibt dem Bauherrn nur der Weg über eine gerichtliche Eigentumsbegründung nach Maßgabe des Art. 222 Punkt 3 ZGB RF. Dieser dürfe aufgrund der oben beschriebenen Voraussetzung des redlichen Sichbemühens um die Baugenehmigung allerdings wenig erfolgsversprechend sein.

Die Konsequenzen dieser Rechtsprechung sind weitgehend. Sofern eine Legalisierung nicht möglich ist, ist ein Schwarzbau gem. Art. 222 Punkt 2 ZGB RF abzureißen. In der russischen wissenschaftlichen Literatur wird durchaus vorgebracht, dass bei einem materiell rechtmäßigen Bau diese Rechtsfolge unverhältnismäßig sein dürfte.⁴⁴⁷ Diese Bedenken scheint die höchstrichterliche Rechtsprechung allerdings nicht zu teilen, was einige Schlüsse auf die konzeptionellen Grundlagen des russischen Eigentumsbegriffs erlaubt.⁴⁴⁸

⁴⁴⁶ Entscheidung des Obersten Gerichts vom 16.6.2015, Az. 309-KG15-209.

⁴⁴⁷ Siehe Kommentar von *Latyev*, *Vestnik ékonomičeskogo pravosudija* 2015, Nr. 7, S. 14 ff., der die Entscheidung einer scharfen Kritik unterzieht. Nach seiner Ansicht widerspricht die Entscheidung bereits den einschlägigen Vorschriften des Baurechts, denen ein Verbot der Genehmigungserteilung nach dem Beginn der Baumaßnahmen nicht entnommen werden könne. Der Autor weist auch auf die enorme Korruptionsanfälligkeit des Genehmigungssystems hin, die durch diese Entscheidung weiter verstärkt wird.

⁴⁴⁸ Anzumerken ist, dass die Einleitung von Baumaßnahmen ohne eine entsprechende Genehmigung bereits als Ordnungswidrigkeit bestraft wird (Art. 9.5, Punkt 1 des russischen Gesetzbuchs über Ordnungswidrigkeiten (Kodeks Rossijskoj Federacii ob administrativnych pravonarušenijach, vom 30.12.2001, Nr. 195-FZ, SZ RF 2002, Nr. 1, Teil 1, Pos. 1). Ausführlich siehe: *Latyev*, *Vestnik ékonomičeskogo pravosudija* 2015, Nr. 7, S. 14 (17).

cc) Schlussfolgerungen für den Eigentumsbegriff

Die Behandlung des originären Eigentumserwerbs und insbesondere des Schwarzbaus im russischen Recht belegt exemplarisch die fortdauernde Verflechtung des öffentlichen und des privaten Rechts im russischen Rechtsverständnis. Das Eigentum wird nicht als eine wertungsneutrale Zuordnungsposition aufgefasst, sondern steht unter dem Primat des öffentlichen Rechts. Interessant ist auch die Anforderung der Redlichkeit, die das Oberste Wirtschaftsgericht an den Bauherrn eines Schwarzbaus stellt, womit in erster Linie das Bemühen um den Erhalt einer Baugenehmigung gemeint ist. Das Recht des Grundstückseigentümers, das Grundstück entsprechend den Vorschriften des Baurechts zu bebauen, ist damit nach russischem Recht keinesfalls als ein Bestandteil des Eigentums an einem Grundstück aufzufassen, sondern entsteht mit der staatlichen Verleihung (Baugenehmigung). In diesem System ist es dann folgerichtig, dass die materiell-rechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens nicht zur Legalisierung des Bauwerks ausreicht, da eine grundsätzliche Baufreiheit nicht besteht und die Zuteilung eines Rechts zur Bebauung in einem solchen Fall gerade nicht erfolgte. Dies zeigt nochmals deutlich, dass das Eigentum nach russischem Recht als eine staatlich zugewiesene Position und nicht als ein grundsätzlich unbeschränktes, wenn auch beschränkbares Herrschaftsrecht über eine Sache aufgefasst wird.

III. Unterscheidung verschiedener Eigentumsformen

1. Eigentumsformen im modernen russischen Recht und in den Rechtsordnungen anderer GUS-Staaten

a) Verfassungsrechtliche Vorgaben

Eine auffällige Besonderheit des russischen Rechts besteht darin, dass es zwischen verschiedenen Eigentumsformen unterscheidet. Gem. Art. 8 Abs. 2 Verf. RF werden in der Russischen Föderation „privates, staatliches, kommunales Eigentum und andere Eigentumsformen in gleicher Weise anerkannt und geschützt“. Diese Vorschrift wird in Art. 212 ZGB⁴⁴⁹ wieder aufgegrif-

⁴⁴⁹ Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:

„Artikel 212. Inhaber des Eigentumsrechts

1. In der Russischen Föderation werden privates, staatliches und kommunales Eigentum sowie andere Eigentumsformen anerkannt.

2. Vermögensgegenstände können sich im Eigentum von Bürgern und juristischen Personen sowie von der Russischen Föderation, von den Subjekten der Russischen Föderation und von den kommunalen Körperschaften befinden.

3. Besonderheiten des Erwerbs und der Beendigung des Eigentums an Vermögensgegenständen, ihres Besitzes und der Verfügung darüber, in Abhängigkeit davon, ob diese Vermögensgegenstände sich im Eigentum eines Bürgers oder einer juristischen Person, der

fen, welcher unterschiedliche Eigentumsformen, nämlich das Privateigentum, das Staatseigentum, das Kommunaleigentum (d.h. das Eigentum der Gemeinden) und „sonstige Eigentumsformen“, aufzählt. Die russische Verfassung und das ZGB RF garantieren in den oben zitierten Normen allen Eigentumsformen eine Gleichbehandlung und den gleichen Schutz.

Die Unterscheidung verschiedener Eigentumsformen wird auch in den meisten anderen Ländern der GUS praktiziert. So regeln Verfassungen der Staaten des Kaukasus und Zentralasiens, mit Ausnahme von Georgien, wo verschiedene Eigentumsformen erst gar nicht eingeführt wurden, und von Armenien, wo sie bei der Verfassungsreform 2005 gestrichen wurden, verschiedene Eigentumsformen.⁴⁵⁰ Auch die ukrainische Verfassung (nicht jedoch das Zivilgesetzbuch) erwähnt verschiedene Eigentumsformen. Insbesondere gehört es z.B. gem. Art. 116 Abs. 5 der ukrainischen Verfassung zu den Aufgaben des Kabinetts, unter anderem „gleiche Voraussetzungen für die Entwicklung aller Eigentumsformen zu gewährleisten“.⁴⁵¹

b) Eigentumsformen als Relikt des sowjetischen Rechts

Wie oben bereits dargestellt,⁴⁵² stellt diese Unterscheidung ein Relikt des sowjetischen Eigentumskonzepts dar. Insbesondere ist sie als Folge der in der Ideologie des Marxismus-Leninismus wurzelnden politökonomischen Betrachtungsweise des Eigentums anzusehen.⁴⁵³ Dementsprechend wurde dieses Relikt durch die westlichen Beobachter einer scharfen Kritik unterzogen und z. B. als „überflüssig und schädlich“⁴⁵⁴ bezeichnet. Es sei „eine irritierende und überflüssige Komplikation“⁴⁵⁵, die dem Charakter des Staates als einer juristischen Person mit einer allgemeinen Rechtsfähigkeit nicht gerecht werde.⁴⁵⁶

Durch die Bildung von Sonderkategorien des Staats- und Kommunaleigentums scheint das russische Recht in der Tat eine rechtliche Sonderbehandlung des staatlichen Eigentums fortzuführen. Zu beachten ist nämlich, dass die entsprechenden Eigentumsformen, die in der russischen Literatur und Rechtspre-

Russischen Föderation, eines Subjekts der Russischen Föderation oder einer kommunalen Körperschaft befinden, können nur durch ein Gesetz festgelegt werden.

Das Gesetz legt Arten von Vermögensgegenständen fest, an denen nur staatliches oder kommunales Eigentum bestehen kann.

4. Rechte aller Eigentümer werden in gleicher Weise geschützt.“

⁴⁵⁰ *Knieper/Chanturia/Schramm*, Das Privatrecht im Kaukasus und in Zentralasien, Berlin 2010, S. 261.

⁴⁵¹ Zu weiteren Erwähnungen verschiedener Eigentumsformen siehe z.B. Artt. 49, 86.

⁴⁵² Siehe oben, Abschnitt B II 7 dieses Kapitels.

⁴⁵³ So z.B. *Suchanov*, *Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo*, S. 190.

⁴⁵⁴ *Knieper*, *WiRO* 2008, S. 193 (196); ders., *WiRO* 2016, S. 129 (131).

⁴⁵⁵ *Lippott*, *OsteuropaRecht* 1994, Nr. 3, S. 191 ff.

⁴⁵⁶ *Knieper*, *WiRO* 2008, S. 193 (196).

chung unter dem Begriff „öffentliches Eigentum“ zusammengefasst werden,⁴⁵⁷ alle im Eigentum des Staates bzw. einer Gemeinde stehenden Gegenstände erfassen. Damit knüpft das russische Recht bei der Rechtfertigung von Unterschieden zwischen den Eigentumsformen an die Person des Rechteinhabers an. Diese Herangehensweise unterscheidet es vom deutschen Recht der öffentlichen Sachen,⁴⁵⁸ aber auch z.B. vom französischen Modell des öffentlichen Eigentums als einer eigenständigen Rechtskategorie, das als Anknüpfungspunkt für eine etwaige Sonderbehandlung ebenso wie das deutsche Recht das jeweilige Objekt verwendet.⁴⁵⁹ Als Anknüpfungsground für eine Sonderregelung gilt im russischen Recht damit nicht ein besonderes Interesse der Allgemeinheit an einer bestimmten Verwendung eines bestimmten Gegenstands, seinem Erhalt, seiner allgemeinen Zugänglichkeit o. Ä., sondern eine besondere Eigenschaft des Rechtsträgers. Eine Widmung, die im kontinentaleuropäischen Recht die Publizität der öffentlichen Verstrickung der Sache gewährleistet, entfällt im russischen Recht ebenfalls, da es ausschließlich auf die rechtliche Zuordnung an einen bestimmten Rechtsträger und nicht auf die Eigenschaften oder besondere Verwendung der Sache selbst ankommt.

c) Aufwertung des Privateigentums?

Betrachtet man die Beibehaltung der Eigentumsformen im Kontext der Entstehungsgeschichte des postsozialistischen Zivilrechts, insbesondere im Lichte der oben geschilderten⁴⁶⁰ Perestrojka-Gesetzgebung, so können sie allerdings auch als Wunsch, das Privateigentum aufzuwerten, interpretiert werden.⁴⁶¹ Die Gleichstellung des Eigentums von natürlichen Personen und des Staatseigentums bedeutete damals eine revolutionäre Aufwertung der privaten Belange und eine konzeptionelle Absage an die Privilegierung des staatli-

⁴⁵⁷ Siehe z.B. folgende Monografien: *Mazaev*, *Publičnaja sobstvennost' v Rossii* [Öffentliches Eigentum in Russland], *Vinnickij*, *Publičnaja sobstvennost'* [Öffentliches Eigentum], insbesondere S. 88. Zur Verwendung des Begriffs in der Rechtsprechung siehe: Informationsbrief des OWiG vom 17.11.11. Nr. 73 „Ob otdel'nych voprosach praktiki primeneniya Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii o dogovore arendy“ [Über die einzelnen Fragen der Anwendung der Regeln des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation über den Miet-(Pacht-)Vertrag], Punkt 17; Entscheidungen des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 17.4.2012, Az. 15837/11; vom 25.12.2012, Az. 11237/12; Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Nord-Kaukasischen Bezirks vom 24.12.2010, Az. A01-420/2010.

⁴⁵⁸ Siehe ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt B II 4 b.

⁴⁵⁹ Siehe einen Überblick bei: *Vinnickij*, *Publičnaja sobstvennost'*, S. 30 ff. Zur Konstruktion des öffentlichen Eigentums, das durch *Otto Mayer* in Anlehnung an das französische Modell auch für das deutsche Recht vorgeschlagen wurde, siehe ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt B II 4 b.

⁴⁶⁰ Abschnitt B II 4 dieses Kapitels.

⁴⁶¹ So: *Knieper/Chanturia/Schramm*, *Das Privatrecht im Kaukasus und in Zentralasien*, Berlin 2010, S. 261.

chen Eigentums. Im weiteren Verlauf der Reformen wurden im russischen Zivilrecht auch einzelne Vorschriften aufgehoben, die eine Privilegierung des staatlichen Eigentums anordneten. Dieser Vorgang wird im Folgenden am Beispiel der Vindikationsverjährung noch eingehend untersucht werden. Weiterhin bestimmt Art. 124 Punkt 1 ZGB RF, dass die Russische Föderation, ihre Subjekte und kommunalen Körperschaften in zivilrechtlichen Beziehungen den anderen Beteiligten, nämlich den Bürgern und juristischen Personen, gleichgestellt sind. Es wäre insofern naheliegend, die Frage aufzuwerfen, ob damit nicht eine Ungleichbehandlung der Eigentumsformen so weit aufgehoben wäre, dass die Differenzierung nunmehr zumindest ihre konzeptionelle Bedeutung verloren haben könnte.⁴⁶²

Dieser Auffassung scheint in der russischen Rechtswissenschaft insbesondere *Suchanov* zu folgen. Er bezeichnet die Unterscheidung verschiedener Eigentumsformen als „das Ergebnis eines Missverständnisses, das auf der sozialpolitischen Ideologie beruht“.⁴⁶³ Nach seiner Auffassung enthält das russische Recht bereits jetzt *de lege lata* lediglich ein einheitlicher Eigentumsbegriff, der für alle Eigentümer gleiche Befugnisse vorsehe. Dabei existieren nach seiner Auffassung lediglich verschiedene Subjekte dieses Rechts sowie Unterschiede bei den Regelungen, die sich auf verschiedene Objekte des Eigentums beziehen.⁴⁶⁴

In der ukrainischen Literatur wird ebenso zum Teil vertreten, dass die Benutzung des Ausdrucks „verschiedene Eigentumsformen“ durch den Gesetzgeber bedeutungslos sei, da dies gerade nicht zu Differenzierungen in Bezug auf den Inhalt des Eigentums führe.⁴⁶⁵ Dagegen gehen die Vertreter der sog. wirtschaftsrechtlichen Schule⁴⁶⁶ weiterhin von der Existenz verschiedener Eigentumsformen aus.⁴⁶⁷

⁴⁶² Bereits an dieser Stelle sei angemerkt, dass das russische Recht in einzelnen Fragen für die im Staatseigentum stehenden Vermögensgegenstände zum Teil nach wie vor Sonderregelungen vorsieht. Besonders deutlich wird diese Sonderbehandlung in Bezug auf die staatseigenen Betriebe. Siehe ausführlich unten, Abschnitt C III 5 dieses Kapitels. Abschließende Stellungnahme zu dieser Frage unten, Abschnitt C III 6 d dieses Kapitels.

⁴⁶³ *Suchanov*, *Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo*, S. 190.

⁴⁶⁴ *Suchanov*, *Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo*, S. 275–278.

⁴⁶⁵ *Pervomajskij*, in: *Spasibo-Fateeva* (Hrsg.), *Pravo sobstvennosti*, S. 58.

⁴⁶⁶ Beim sog. Wirtschaftsrecht handelt es sich um einen Regelungskomplex, der die privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Institute miteinander verschmilzt. Siehe hierzu eine deutschsprachige Stellungnahme eines bedeutenden Vertreters dieser Schule: *Mamutov*, *WGO* 1994, S. 373 ff. Kritisch für das russische Recht z.B.: *Suchanov*, *Graždanskoe pravo* I, S. 24; für Kasachstan, wo die Diskussion um das Unternehmergesetzbuch in den letzten Jahren sehr kontrovers geführt wurde, siehe z.B. zahlreiche Beiträge in: *Sulejmenov* (Hrsg.), *Predprinematel'skij kodeks kak instrument razvala pravovoj sistemy Kazachstana*, Almaaty 2011.

⁴⁶⁷ Siehe z.B.: *Ustimenko* (Hrsg.), *Publična vlasnist': problemy teorii i praktyky*, Kiew 2014.

Zu klären ist daher, inwiefern das Prinzip der Gleichbehandlung verschiedener Eigentumsformen im modernen russischen Recht zu einer Aufwertung des Privateigentums geführt hat.

2. Prinzip der Gleichbehandlung verschiedener Eigentumsformen

a) Gleichstellung von Staat und Privaten im Zivilrechtsverkehr

Für die Annahme, dass die Beibehaltung verschiedener Eigentumsformen bei der gleichzeitigen Anordnung ihrer Gleichbehandlung eine Aufwertung des Privateigentums bewirkte, spricht zunächst eine Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2001.⁴⁶⁸ Dieses hatte über die Verfassungsmäßigkeit einer Vorschrift im Arbeitsgesetzbuch, nämlich Art. 33 Teil 1 Punkt 8, zu entscheiden. Die Vorschrift stammte noch aus der Sowjetzeit, galt aber aufgrund der Übergangsvorschriften unverändert weiter. Sie räumte dem Arbeitgeber ein Sonderkündigungsrecht für den Fall ein, dass der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz einen Diebstahl von Vermögensgegenständen begeht, die im staatlichen oder gesellschaftlichen Eigentum stehen. Die Kläger, als Aktiengesellschaften organisierte Unternehmen, kündigten einigen Mitarbeitern auf der Grundlage dieser Vorschrift wegen des Diebstahls von zum Betriebsvermögen gehörenden Gegenständen. Nachdem die Gerichte der allgemeinen Jurisdiktion diese Kündigungen für unwirksam erklärt hatten, legten die Kläger Verfassungsbeschwerde ein. Die angegriffenen Urteile waren damit begründet, dass die in Art. 33 des russischen Arbeitsgesetzbuchs enthaltene Aufzählung von Kündigungsgründen abschließend sei und nicht auf dort nicht namentlich genannten Fälle ausgedehnt werden könne. Der Diebstahl von Gegenständen, die im Privateigentum stehen, sei von der Vorschrift als Kündigungsgrund nicht vorgesehen.

Das Verfassungsgericht erklärte diese Auslegung des Art. 33 Teil 1 Punkt 8 des russischen Arbeitsgesetzbuchs für verfassungswidrig, wobei es mit dem verfassungsmäßigen Prinzip des gleichen Schutzes verschiedener Eigentumsformen argumentierte. Der Gesetzgeber habe im Zeitpunkt der Entstehung dieser Vorschrift das Privateigentum nicht erfassen können, da Privateigentum an Produktionsmitteln durch die damalige Rechtsordnung nicht vorgesehen war. Im Übrigen habe der Gesetzgeber alle ihm damals bekannten Eigentumsformen erfassen wollen. Die verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift verlange die Einbeziehung von Privateigentum in den Schutzbereich der Vorschrift, da die Verfassung nunmehr dem Privateigentum denselben Schutz wie auch anderen Eigentumsformen einräume.

Eine Gleichsetzung ist weiterhin in Art. 124 ZGB RF verankert, welcher in Punkt 1 bestimmt, dass die Russische Föderation, ihre Subjekte und kommu-

⁴⁶⁸ Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF vom 8.2.2001, Nr. 33-O, zitiert nach der Datenbank Garant.

nen Körperschaften in zivilrechtlichen Beziehungen den anderen Beteiligten, nämlich den Bürgern und juristischen Personen, gleichgestellt sind. Punkt 2 bestimmt weiterhin, dass

„auf die in Punkt 1 genannten Subjekte des Zivilrechts die Bestimmungen anzuwenden sind, die für die Teilnahme juristischer Personen an zivilrechtlichen Beziehungen gelten, wenn sich nichts anderes aus dem Gesetz oder aus den Besonderheiten der jeweiligen Rechtssubjekte ergibt“.

In den Gerichtsentscheidungen wird diese Vorschrift häufig zitiert und zum Teil als rechtliche Grundlage einer Inhaltskontrolle für Verträge verwendet, die zwischen dem Staat und den Privatrechtssubjekten geschlossen wurden.⁴⁶⁹

Weiterhin ist zu beachten, dass die Gerichte den gutgläubigen Erwerb und die Ersitzung des staatlichen Eigentums nach allgemeinen Rechtsvorschriften, soweit ersichtlich, für grundsätzlich uneingeschränkt möglich halten,⁴⁷⁰ wenn auch die Anforderungen an die Gutgläubigkeit des Erwerbers bzw. an die Gutgläubigkeit des Besitzers recht hoch sind und die Überprüfung der zum Teil unübersichtlichen Rechtslage verlangen.⁴⁷¹

⁴⁶⁹ Siehe z.B. Entscheidung des Präsidiums des OWiG vom 17.12.2013, Az. 12945/13. Das Gericht erklärte eine Vertragsbestimmung, die nach seiner Ansicht den privaten Kontrahenten einer Gebietskörperschaft unangemessen benachteiligte, für unwirksam und begründete seine Entscheidung damit, dass die gem. Art. 124 ZGB RF bestehende Gleichstellung der privaten und staatlichen Vertragsparteien eine Ausgewogenheit der Vertragsklauseln erfordere. Zum Umgang russischer Gerichte mit dieser Vorschrift vgl. auch die Entscheidung des OWiG vom 2.11.2010, Az. 7971/10. In dieser Entscheidung ging es um die Wirksamkeit eines Vertrages, der von einer Gebietskörperschaft in Verletzung der Haushaltsgesetzgebung geschlossen wurde. Damit wäre der Vertrag eigentlich unwirksam wegen eines Gesetzesverstößes (siehe ausführlich unten, Abschnitt C III 4 e bb dieses Kapitels). Das Gericht erklärte die Vorschriften des Haushaltsgesetzbuchs aber für unanwendbar, da es sich um einen zivilrechtlichen Vertrag handelte. Aufgrund der Regelung des Art. 124 ZGB RF könne sich die Gebietskörperschaft in einem solchen Fall nicht auf die Unwirksamkeit des Vertrags berufen.

⁴⁷⁰ Eigentumserwerb am öffentlichen Eigentum durch einen privatrechtlich organisierten Kläger wurde anerkannt z.B. in der Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Nord-Westlichen Bezirks vom 20.3.2014, Az. F07-11127/13 in der Sache Nr. A56-5734/2013.

⁴⁷¹ Siehe insb. die Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Nord-Kaukasischen Bezirks vom 26.7.2013, Az. F08-3864/13 in der Sache Nr. A53-376/2011 zum gutgläubigen Erwerb. In diesem Fall wurde das streitgegenständliche Objekt von einer Gebietskörperschaft übereignet, die an dem Objekt keine Rechte hatte. Die Berechtigung an dem Objekt konnte allerdings nur durch eine komplizierte Prüfung der Rechtslage ermittelt werden, wie die Entscheidung selbst zeigt. Nichtsdestotrotz wurde die Gutgläubigkeit des Erwerbers verneint, da es für zumutbar erachtet wurde, dass der Erwerber die rechtliche Lage prüft.

Siehe ferner die Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks vom 24.10.2013, Az. F 05-13376/13 in der Sache Nr. A40-163479/2012 zur Ersitzung. In diesem Fall führte das Gericht aus, der Kläger hätte wissen müssen, dass in Bezug auf das

Diese Entscheidungen zeigen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung von Eigentumsformen durchaus dazu beitragen kann, die Bedeutung und den Schutz des Privateigentums zu erhöhen. Allerdings sollte dieser positive Effekt nicht überbewertet werden. Die Abschaffung der Eigentumsformen würde wesentlich bessere Argumente für die Gleichstellung verschiedener Rechtssubjekte liefern, wie die Erfahrung Georgiens zeigt.

Wie oben bereits erwähnt, hat der georgische Gesetzgeber auf die Unterscheidung verschiedener Eigentumsformen verzichtet. Art. 24 Abs. 4 georg. ZGB stellt weiterhin klar, dass die Teilnahme des Staates und der Gemeinden an bürgerlich-rechtlichen Verhältnissen nach den für die juristischen Personen des Privatrechts geltenden Regeln erfolgt. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2005, in der die Verfassungswidrigkeit einer Privilegierung des Staates in zivilrechtlichen Beziehungen gerade auf die Abschaffung der Eigentumsformen gestützt wurde. Den Gegenstand des Verfahrens bildete eine Vorschrift, welche ein Vollstreckungsverbot in Vermögen von Unternehmen mit einer staatlichen Beteiligung von mindestens 50 % enthielt.⁴⁷² Das Gericht begründete seine Entscheidung ausdrücklich mit der Aufhebung der Unterteilung des Eigentums in verschiedene Formen und verwies darüber hinaus auf die Gleichstellung des Staates in den zivilrechtlichen Beziehungen mit Privatpersonen. Es führte insbesondere aus:

„Unter dem von der Verfassung anerkannten und gesicherten Eigentumsbegriff versteht man die Bestätigung eines einheitlichen und für alle gleich ausgestalteten Eigentums. Unter den postsowjetischen Staaten ist Georgien einer der ersten, die die Eigentumsformen und dementsprechend auch das Institut des privilegierten Eigentümers abgeschafft haben. Ein solcher Eigentümer war in der sowjetischen Wirklichkeit der Staat. Die in Art. 21 der georgischen Verfassung festgelegte Idee des Eigentums stellt den Staat als Eigentümer den anderen Eigentümern gleich. Auf diesem Grundsatz baut auch die georgische Zivilgesetzgebung auf, insbesondere gilt Art. 24 Abs. 4 georg. ZGB, wonach der Staat an den bürgerlich-rechtlichen Verhältnissen in derselben Weise wie eine juristische Person des Privatrechts teilnimmt.“⁴⁷³

streitgegenständliche Grundstück die Voraussetzungen für eine kostenlose Übertragung des Grundstücks entsprechend den Vorschriften des Bodengesetzbuchs nicht vorlagen, was die Gutgläubigkeit seines Besitzes ausschließen würde.

Zur Ersitzung und zum gutgläubigen Erwerb im Zusammenhang mit der Vindikationsverjährung siehe ausführlich unten, Abschnitt C 3 c cc.

⁴⁷² Zum Schutz der staatlichen Betriebe in der Zwangsvollstreckung in der Sowjetzeit siehe oben, Kapitel 2, Abschnitt C I 4 a bb, dort auch bereits zu diesem Fall.

⁴⁷³ Entscheidung Nr. 1/4/184, 228 vom 28.5.2005, Konstitucionnyj Sud Gruzii, Rešenija 2005 [Verfassungsgericht Georgiens, Entscheidungen 2005 – in russischer Übersetzung], Tiflis 2006, S. 314. Übersetzung zitiert nach: *Kurzynsky-Singer/Zarandia*, in: *Kurzynsky-Singer* (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 109 ff. Siehe dort ausführlich zum Fall sowie zur Ablehnung der Institutionen des sowjetischen Rechts infolge der Rezeption des deutschen Sachenrechts in Georgien.

b) *Einschränkbarkeit des Eigentums von natürlichen und juristischen Personen*

Trotz der grundsätzlichen Gleichstellung enthält das russische Zivilgesetzbuch einige Sondervorschriften für verschiedene Eigentumsformen. So bestimmt der oben bereits zitierte⁴⁷⁴ Art. 212 ZGB RF in seinem Teil 3, dass je nachdem, ob Vermögensgegenstände im Eigentum von natürlichen bzw. juristischen Personen⁴⁷⁵ oder des Staates oder einer Gebietskörperschaft stehen, Sonderregelungen zum Erwerb und zur Beendigung des Eigentums, zum Besitz, zur Nutzung und zur Verfügung per Gesetz eingeführt werden können. Art. 213–215 setzen diese Differenzierung fort, indem sie das Eigentum der natürlichen und juristischen Personen sowie das Staats- und das Kommunaleigentum näher regeln.⁴⁷⁶ Während das Eigentum des Staates keinen Be-

⁴⁷⁴ Abschnitt C III 1 a dieses Kapitels.

⁴⁷⁵ Anzumerken ist, dass das Eigentum von juristischen Personen nicht notwendig als Privateigentum anzusehen ist. Soweit der Staat 100 % der Anteile einer juristischen Person hält, handelt es sich streng genommen um staatliches Eigentum. Zu Staatskorporationen als Beispiel solcher Beteiligungsformen siehe ausführlich unten, Abschnitt C III 5 b dieses Kapitels.

⁴⁷⁶ Die Vorschriften lauten in deutscher Übersetzung:

„Artikel 213. Eigentum von Bürgern und juristischen Personen

1. Im Eigentum von Bürgern und juristischen Personen können sich beliebige Gegenstände befinden, mit Ausnahme einzelner Arten von Gegenständen, die entsprechend dem Gesetz Bürgern oder juristischen Personen nicht gehören können.

2. Die Menge und der Wert von Gegenständen, die sich im Eigentum von Bürgern und juristischen Personen befinden, werden nicht beschränkt, mit Ausnahme von Fällen, in denen solche Beschränkungen durch Gesetz zu den Zwecken festgelegt sind, die in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehen sind.

3. Kommerzielle und nichtkommerzielle Organisationen, außer staatliche und kommunale Unternehmen sowie Einrichtungen, sind Eigentümer der Vermögensgegenstände, die ihnen von den Gründern (Gesellschaftern, Mitgliedern) als Einlagen (Beiträge) übertragen wurden, sowie der Vermögensgegenstände, die diese juristischen Personen anderweitig erworben haben.

4. Gemeinnützige und religiöse Organisationen (Vereinigungen), wohltätige und sonstige Stiftungen sind Eigentümer der von ihnen erworbenen Vermögensgegenstände und können diese nur für die Zwecke nutzen, die in ihren Gründungsurkunden vorgesehen sind. Die Gründer (Gesellschafter, Mitglieder) verlieren das Recht an den Vermögensgegenständen, die sie einer solchen Organisation übereignet haben. Nach der Liquidation einer solchen Organisation wird das nach Befriedigung der Gläubigerforderungen verbliebene Vermögen für die in den Gründungsurkunden bestimmten Zwecke genutzt.“

„Artikel 214. Staatseigentum

1. Als Staatseigentum in der Russischen Föderation werden Vermögensgegenstände angesehen, die der Russischen Föderation auf der Grundlage des Eigentumsrechts gehören (föderales Eigentum), und Vermögensgegenstände, die einem Subjekt der Russischen Föderation: einer Republik, einer Region, einem Gebiet, einer Stadt von föderaler Bedeutung, einem autonomen Gebiet oder einem autonomen Bezirk, auf der Grundlage des Eigentumsrechts gehören.

schränkungen unterliegt, stellt Art. 213 Punkt 2 klar, dass der Gesetzesvorbehalt des Art. 1 Punkt 2 Abs. 2 ZGB RF auch für das Eigentum gilt. So bestimmt Art. 213 Punkt 2, dass

„die Menge und der Wert der Gegenstände, die sich im Eigentum der Bürger und juristischen Personen befinden, nicht begrenzt werden, außer in den Fällen, in denen solche Beschränkungen den Zielen des Art. 1 Punkt 2 Abs. 2 ZGB RF entsprechen“.

Art. 1 Punkt 2 Abs. 2 ZGB RF bestimmt seinerseits, dass die [subjektiven] bürgerlichen Rechte nur durch ein föderales Gesetz eingeschränkt werden können und nur soweit es

„zum Schutz der Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung, der Sittlichkeit, der Gesundheit, der Rechte und rechtmäßigen Interessen anderer Personen sowie zur Sicherung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates erforderlich ist“.

2. Grund und Boden sowie andere Naturressourcen, die sich nicht im Eigentum von Bürgern, juristischen Personen oder kommunalen Körperschaften befinden, sind staatliches Eigentum.

3. Die Eigentümerrechte der Russischen Föderation und der Subjekte der Russischen Föderation werden in ihrem Namen von den in Artikel 125 bestimmten Organen und Personen ausgeübt.

4. Vermögensgegenstände, die sich im staatlichen Eigentum befinden, werden den staatlichen Unternehmen und Einrichtungen entsprechend diesem Gesetzbuch (Artikel 294, 296) zu Besitz, Nutzung und Verfügung zugewiesen.

Die Mittel des entsprechenden Haushalts und sonstige staatliche Vermögensgegenstände, die nicht staatlichen Unternehmen und Einrichtungen zugewiesen wurden, bilden das fiskalische Staatsvermögen der Russischen Föderation, das fiskalische Vermögen einer zur Russischen Föderation gehörenden Republik, das fiskalische Vermögen einer Region, eines Gebiets, einer Stadt von föderaler Bedeutung, eines autonomen Gebiets oder eines autonomen Bezirks.

Die Zuordnung staatlicher Vermögensgegenstände zum föderalen Eigentum oder zum Eigentum eines Subjekts der Russischen Föderation erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung.“

„*Artikel 215. Kommunales Eigentum*

1. Vermögensgegenstände, die den städtischen oder ländlichen Siedlungen sowie sonstigen kommunalen Körperschaften auf der Grundlage des Eigentumsrechts gehören, bilden kommunales Eigentum.

2. Die Eigentümerrechte werden im Namen einer kommunalen Körperschaft durch die in Artikel 125 bestimmten Personen und Organe der lokalen Selbstverwaltung ausgeübt.

3. Vermögensgegenstände, die sich im kommunalen Eigentum befinden, werden kommunalen Unternehmen und Einrichtungen entsprechend diesem Gesetzbuch (Art. 294, 294) zu Besitz, Nutzung und Verfügung zugewiesen.

Die Mittel des lokalen Haushalts und sonstige kommunale Vermögensgegenstände, die keinem kommunalen Unternehmen und keiner Einrichtung zugewiesen sind, bilden das fiskalische Kommunalvermögen der jeweiligen städtischen oder ländlichen Siedlung oder sonstigen kommunalen Körperschaft.“

Eine solche Einschränkung ist z.B. in Art. 4 Punkt 2 des Gesetzes der RF „Über den Umlauf der Grundstücke mit landwirtschaftlicher Bestimmung“⁴⁷⁷ enthalten.

Die systematische Stellung des Art. 1 Punkt 2 Abs. 2 und des Art. 213 Punkt 2 ZGB RF im Zivilgesetzbuch soll allerdings nicht über den Umstand hinwegtäuschen, dass es sich um Normen des Verfassungsrechts handelt, die, wie oben bereits dargestellt,⁴⁷⁸ bedingt durch die besondere Entstehungssituation der Reformgesetzgebung, Eingang in das russische Zivilgesetzbuch gefunden haben. Ebenfalls als öffentlich-rechtlich sind die Vorschriften des russischen Zivilgesetzbuchs über die Requisition (Art. 242 ZGB RF) und über die Konfiskation (Art. 243 ZGB RF) zu qualifizieren. Die Berechtigung des Verbleibs dieser Vorschriften im Zivilgesetzbuch sowie ihre verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit können durchaus in Frage gestellt werden.⁴⁷⁹ Doch spricht ihre öffentlich-rechtliche Natur dafür, dass diese Normen für sich allein genommen noch keine prinzipielle Andersartigkeit des russischen zivilrechtlichen Eigentumsbegriffs im Vergleich zum Eigentumsbegriff des BGB begründen. Dieser geht, wie oben dargestellt, ebenso von einer prinzipiellen Einschränkung der Eigentümerbefugnisse durch die Vorschriften des öffentlichen Rechts aus.⁴⁸⁰ Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sich das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht in der russischen Rechtsordnung vom entsprechenden Konzept des deutschen Rechts stark unterscheidet,⁴⁸¹ was Auswirkungen auf das Eigentumskonzept hat, wie im weiteren Verlauf der Untersuchung noch zu zeigen sein wird.

3. Die Vindikationsverjährung als Beispiel für die Aufhebung der Privilegierung des staatlichen Eigentums

a) Vindikation als Gegenstand der Verjährung

aa) Dogmatische Implikationen der Verjährung von Vindikationsansprüchen im deutschen Recht

Im Bereich des Verjährungsrechts setzt das moderne russische Zivilrecht zu einem nicht unerheblichen Teil die Tradition des sowjetischen Rechts fort. Die Verjährungsvorschriften des ZGB RSFSR wurden, mit Ausnahme der Privilegierung des Staates, bei ihrer Übernahme ins ZGB RF – fälschlicher-

⁴⁷⁷ Federal'nyj zakon ob oborote zemel' sel'skochozjajstvennogo naznačenija, vom 26.6.2002, zitiert nach der elektronischen Datenbank Consultant Plus.

⁴⁷⁸ Kapitel 1, Abschnitt B I 2.

⁴⁷⁹ *Knieper*, Seidenstraße, S. 103; *Knieper/Chanturia/Schramm*, Das Privatrecht im Kaukasus und in Zentralasien, S. 262 ff.

⁴⁸⁰ Kapitel 2, Abschnitt B II 2.

⁴⁸¹ Hierzu und zu den Auswirkungen auf das Eigentumskonzept siehe ausführlich unten, Abschnitt C III 6 dieses Kapitels.

weise, wie noch zu zeigen sein wird – als ideologisch unbelastet eingestuft. Als Folge dieser Entwicklung weist auch die Verjährung der Vindikation einige Besonderheiten auf. Um diese besser erfassen zu können, erscheint es angebracht, die Diskussion zur Vindikationsverjährung im deutschen Recht kurz zu skizzieren, um auf diese Weise eine Vergleichsgrundlage für die hinter den russischen Regelungen stehenden Wertungen zu gewinnen.

Gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB verjähren Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten in 30 Jahren, wobei die Ansprüche aus eingetragenen Rechten gem. § 902 Abs. 1 BGB nicht verjähren. Die grundsätzliche Verjährbarkeit des Vindikationsanspruchs wird in der deutschen rechtswissenschaftlichen Literatur damit begründet, dass der dingliche Herausgabeanspruch sich nicht von anderen Ansprüchen unterscheidet und daher, wie alle anderen Ansprüche auch, einer grundsätzlichen Verjährung unterliege.⁴⁸² Es sei nämlich unzulässig, das absolute Recht und den dinglichen Anspruch zu vermischen, denn für die Betrachtung der Verjährung sei allein die Beziehung zum konkreten Störer relevant, nicht die Tatsache, dass man stets das Unterlassen von Störungen gegen jedermann verlangen könne.⁴⁸³

Diese Sichtweise scheint allerdings in einen Widerspruch zur Natur eines dinglichen Anspruchs zu treten. Wie oben ausgeführt, wird im deutschen Recht das Eigentum als ein absolutes, zeitlich unbegrenztes Recht verstanden. Die Vindikation als ein dinglicher Anspruch soll dabei einen diesem dinglichen Recht entsprechenden Zustand in Bezug auf die Sache verwirklichen.⁴⁸⁴ Unter dieser Prämisse erscheint die in § 197 Abs. Nr. 1 BGB angeordnete dreißigjährige Verjährungsfrist für die Vindikation als eine dogmatische Ungereimtheit. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass es sich beim dinglichen Herausgabeanspruch des Eigentümers um eine „elementare selbstverständliche Folgerung aus der sachenrechtlichen Zuordnung“ handelt.⁴⁸⁵ Mithin fließt der Vindikationsanspruch unmittelbar aus dem Eigentum an der Sache selbst und wird nicht – anders als Ansprüche aus Vertrag, Delikt oder Bereicherung – durch ein anspruchsbegründendes Ereignis, wie z.B. Vertragsschluss, Schädigung oder Vermögensverschiebung, begründet. Unter diesem Gesichtspunkt könnte der Vindikationsanspruch nicht verjähren, sondern lediglich durch einen Untergang der absoluten Rechtsposition selbst entfallen.⁴⁸⁶ Allerdings erscheint die Vorstellung, die den Anspruch begründende Eigentumsstörung durch Besitzentzug könne man als eine Dauerhandlung ansehen, die das Eigentum ununterbrochen verletze und so die Verjährung ausschließe,⁴⁸⁷ nicht sachgerecht. Es ist anders als bei einem deliktischen Herausgabeanspruch gerade nicht die

⁴⁸² MüKoBGB-Baldus, § 985 Rn. 41 ff.

⁴⁸³ Plambeck, Die Verjährung der Vindikation, S. 26 f.

⁴⁸⁴ Wilhelm, SachenR, Rn. 1175.

⁴⁸⁵ Wilhelm, SachenR, Rn. 1176.

⁴⁸⁶ Peters/Zimmermann, Gutachten und Vorschläge I, S. 287.

⁴⁸⁷ Plambeck, Die Verjährung der Vindikation, S. 25.

Handlung, die den Vindikationsanspruch begründet, sondern der Geltungsanspruch einer absoluten Rechtsposition. Beachtenswert ist dagegen das rechtspolitische Argument gegen die Verjährbarkeit, dass aufgrund der Möglichkeiten der Ersitzung (§ 937 BGB) und des gutgläubigen Erwerbs in der Versteigerung (§ 935 Abs. 2 BGB) von der Verjährung des Vindikationsanspruchs ausschließlich der bösgläubige Besitzer profitieren dürfte.⁴⁸⁸

Anzumerken ist, dass die Rechtsprechung in der Schweiz⁴⁸⁹ und in Frankreich⁴⁹⁰ von einer Unverjährbarkeit der Vindikation ausgeht. In Deutschland wurde die Unverjährbarkeit des Vindikationsanspruchs im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung empfohlen.⁴⁹¹ Der deutsche Gesetzgeber hat sich allerdings für die Verjährbarkeit des Herausgabeanspruchs des Eigentümers in Bezug auf die beweglichen Sachen entschieden und seit der Schuldrechtsreform die dreißigjährige Verjährungsfrist in § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB ausdrücklich festgehalten. Diese Gesetzesänderung war in erster Linie der Verkürzung der allgemeinen Verjährungsfrist geschuldet, denn auch vor der Reform, als die Verjährung des Vindikationsanspruchs nicht ausdrücklich angeordnet war, wurde sie durch die h.M. bejaht.⁴⁹²

bb) Grundsätzliche Verjährung der Vindikation im russischen Recht

(1) Ausgangslage: Privilegierung des staatlichen Eigentums im ZGB RSFSR

Im Grundsatz ging das sowjetische Recht unstrittig von der Verjährbarkeit der Vindikation aus, die innerhalb der allgemeinen Verjährungsfrist erfolgte.⁴⁹³ Diese beträgt im russischen Recht, seit 1922 unverändert, drei Jahre.⁴⁹⁴ Gemäß Art. 90 ZGB RSFSR (1964) unterlagen der Klageverjährung allerdings nicht die Ansprüche staatlicher Organisationen auf Herausgabe der im Staatseigentum stehenden Vermögensgegenstände⁴⁹⁵ aus widerrechtlichem

⁴⁸⁸ *Armbrüster*, FS Westermann, S. 53 (65); *Siehr*, ZRP 2001, S. 346 (347).

⁴⁸⁹ *Siehr*, ZRP 2001, S. 346.

⁴⁹⁰ *Remien*, AcP 201 (2001), S. 730 (738).

⁴⁹¹ *Peters/Zimmermann*, Gutachten und Vorschläge I, S. 186, 287.

⁴⁹² Zahlreiche Nachweise z.B. bei: *Remien*, AcP 201 (2001), S. 730 (735) in Fn. 15.

⁴⁹³ Art. 44 ZGB RSFSR (1922) (für die Anwendung auf die Vindikation in der Kommentarliteratur ausdrücklich: *Gojchbarg/Koblenz*, Kommentarij, S. 88; Art. 151 ZGB RSFSR (1964), für die Anwendung auf die Vindikation in der Kommentarliteratur ausdrücklich: *Bratus'/Sadikov*, Kommentarij k GK RSFSR, Art. 151 Rn. 5, S. 191).

⁴⁹⁴ Art. 44 ZGB RSFSR (1922), Art. 151 ZGB RSFSR (1964), Art. 196 ZGB RF (1994). Zur Frage, wann die Frist zu laufen beginnt, siehe unten, Abschnitt C III 3 b dieses Kapitels.

⁴⁹⁵ Nach dem Wortlaut des Art. 151 ZGB RSFSR (1964) konnte zwar nur der Eigentümer vindizieren. Für die Vermögensgegenstände, die der operativen Verwaltung unterlagen, stand die Klagebefugnis nach der h.M. in der sowjetischen Rechtswissenschaft allerdings dem Inhaber der operativen Verwaltung zu (siehe z.B.: *Bratus'/Sadikov*, Kommentarij GK RSFSR, Art. 151, S. 190).

Besitz von Kollektivwirtschaften, sonstigen genossenschaftlichen und anderen gesellschaftlichen Organisationen oder Bürgern. Der Verjährung innerhalb der allgemeinen dreijährigen Verjährungsfrist unterlagen damit lediglich die Vindikationsansprüche der natürlichen Personen, der Kolchosen und anderer kollektiver Eigentümer.⁴⁹⁶ Überraschenderweise war die Privilegierung in Bezug auf die Vindikationsverjährung auf der Subjektebene enger gefasst als die Privilegierung in Bezug auf die Vindikation von einem gutgläubigen Erwerber, von der alle sozialistischen Organisationen, d.h. auch Kolchosen und Genossenschaften, profitierten.⁴⁹⁷ Dieser Unterschied trug nach Ansicht der damaligen Rechtswissenschaft der Bedeutung des staatlichen Eigentums als der Grundform des sozialistischen Eigentums in der UdSSR Rechnung und verdeutlichte, dass die Bedeutung anderer Formen des kollektiven Eigentums insofern als geringer angesehen wurde, als der Grad der Vergesellschaftung der Vermögensobjekte niedriger war.⁴⁹⁸

Die Herausgabeansprüche der staatlichen Organisationen untereinander waren dagegen der Verjährung unterworfen. Allerdings hatte die Verjährung des Herausgabeanspruchs zur Folge, dass die weitere Zuordnung des Gegenstands nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit und planbezogener Gesichtspunkte erfolgte.⁴⁹⁹ Dies führte im Ergebnis zu einer Überlagerung der zivilrechtlichen Zuordnung durch den Plan, was sich allerdings nur im Verhältnis staatlicher Organisationen untereinander auswirkte.⁵⁰⁰

Die Privilegierung der staatlichen Herausgabeansprüche bei der Verjährung hat erst im ZGB RSFSR (1964) Eingang in den Gesetzestext gefunden. Im ZGB RSFSR (1922) fehlte eine entsprechende Regelung. Allerdings hat die sowjetische Rechtsprechung bereits auf der Grundlage des ZGB RSFSR (1922) anerkannt, dass der Vindikationsanspruch des Staates gegen nicht-staatliche Organisationen und Bürger keiner Verjährung unterliege.⁵⁰¹ Anzumerken ist, dass die eben zitierte Entscheidung sich auf Sachen bezog, die nicht ohnehin im ausschließlichen staatlichen Eigentum standen. Für solche

⁴⁹⁶ *Bratus 'Sadikov*, Kommentarij k GK RSFSR, Art. 151, S. 191.

⁴⁹⁷ Siehe bereits oben, Kapitel 2, Abschnitt C I 4 a. Gem. Art. 153 ZGB RSFSR (1964) war der gutgläubige Erwerb von widerrechtlich veräußerten staatlichen, genossenschaftlichen und anderen gesellschaftlichen Vermögensgegenständen ausgeschlossen.

⁴⁹⁸ *Kalmykov*, Princip vsemernoj ochrany, S. 69; siehe auch *Bratus 'Sadikov*, Kommentarij k GK RSFSR, Art. 90, Rn. 1.

⁴⁹⁹ *Ioffe*, Izbrannye trudy II, S. 506; *Tolstoj*, Soderžanie prava sobstvennosti, S. 165; *Genkin*, Pravo sobstvennosti, S. 209.

⁵⁰⁰ *Čerpachin*, Izbrannye trudy, S. 161; zu Folgen der Verjährung von Herausgabeansprüchen der staatlichen Organisationen untereinander: *Ioffe*, Izbrannye trudy II, S. 506; *Tolstoj*, Soderžanie prava sobstvennosti, S. 165.

⁵⁰¹ Postanovlenie Plenuma Verchovnogo Suda RSFSR vom 29.6.1925, zitiert nach *Novickij*, Sdelki. Iskovaja davnost', S. 156. Siehe auch: *Tolstoj*, Soderžanie prava sobstvennosti, S. 167.

Sachen ergab sich die Unverjährbarkeit der Vindikation nach Ansicht der sowjetischen Rechtswissenschaft bereits aus der Natur der Sache.⁵⁰²

(2) Aufhebung der Privilegierung

Die Vorschriften des sowjetischen Rechts zur Verjährung wurden zu einem großen Teil in das ZGB RF übernommen. Insbesondere die grundsätzliche Verjährbarkeit der Vindikation innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist fand Eingang in das moderne russische Recht und wird in der modernen russischen Rechtswissenschaft nur vereinzelt *de lege ferenda* in Frage gestellt.⁵⁰³ Zu beachten ist dabei, dass die regelmäßige Verjährungsfrist lediglich drei Jahre beträgt, was für die Vindikationsverjährung aus der Sicht des kontinentaleuropäischen Rechts eine sehr kurze Zeitspanne darstellt.

Eine Privilegierung des staatlichen Eigentums bei der Vindikationsverjährung enthält das moderne russische Recht nicht mehr. Nach Ansicht des Obersten Wirtschaftsgerichts⁵⁰⁴ wurde sie mit dem Inkrafttreten des Eigentumsgesetzes der UdSSR abgeschafft. Dieses Gesetz regelte Fragen der Verjährung nicht ausdrücklich, ordnete allerdings die Gleichbehandlung verschiedener Eigentumsformen an.⁵⁰⁵ Der Zeitpunkt der Privilegierungsabschaffung hat praktische Relevanz, da nach der im Beschluss geäußerten Ansicht die allgemeinen Regelungen hinsichtlich der Fristberechnung für die Verjährung der Vindikationsansprüche in Bezug auf die staatseigenen Vermögensgegenstände erst ab diesem Zeitpunkt gelten,⁵⁰⁶ so dass die Verjährungsfrist nicht vor der Verabschiedung des Eigentumsgesetzes der UdSSR zu laufen begann. Diese Stellungnahme wurde in der russischen Literatur rezipiert und wird, soweit ersichtlich, nicht angezweifelt.⁵⁰⁷

Die Abschaffung der Privilegierung des Staates bei der Vindikationsverjährung wird durch die Rechtsprechung im Wesentlichen umgesetzt, was sich auch in den Entscheidungen zur Rückabwicklung rechtswidriger Privatisierungsverträge spiegelt.⁵⁰⁸ Soweit die Gerichte sachenrechtliche Ansprüche

⁵⁰² *Novickij, Sdelki. Iskovaja davnost'*, S. 154.

⁵⁰³ *Rudokvas, Spornye voprosy*, S. 98.

⁵⁰⁴ Beschluss des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts „O nekotorych voprosach praktiki razrešenija sporov svjazanych s zaščitoj prava sobstvennosti i drugich veščnych prav“ [Über einige Fragen der Praxis der Streitentscheidung in den Sachen, die mit dem Schutz des Eigentums und anderer dinglicher Rechte zusammenhängen] vom 25.2.1998, Nr. 8, Punkt 17, zitiert nach der Datenbank Garant.

⁵⁰⁵ Siehe ausführlich oben, Abschnitt B II 2 dieses Kapitels.

⁵⁰⁶ Beschluss des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 25.2.1998, Nr. 8, Punkt 17.

⁵⁰⁷ Siehe z.B.: *Šadrina, Choz. i pravo* 2003, Nr. 9, S. 116 (117); *Sklovskij, Sobstvennost'*, S. 469.

⁵⁰⁸ Zur Rückabwicklung von rechtswidrigen Privatisierungsverträgen siehe ausführlich unten, Abschnitt C III 4 dieses Kapitels.

des Staates gegen den Erwerber prüfen,⁵⁰⁹ zweifeln sie die Geltung der allgemeinen Verjährungsfrist für die Vindikation meist nicht an.⁵¹⁰ Die kurze Verjährungsfrist für einen Vindikationsanspruch führt allerdings dazu, dass in den Fällen, die die Rückabwicklung eines Privatisierungsvertrags zum Gegenstand haben, der Vindikationsanspruch selten ausdrücklich und als alleiniger Klagegrund geltend gemacht wird. Stattdessen weichen Kläger auf andere Ansprüche aus, die durch die Gerichte zum Teil als unverjährbare Störungsbeseitigungsansprüche qualifiziert werden.⁵¹¹

Zusammenfassend kann dennoch festgehalten werden, dass die Sonderbehandlung des staatlichen Eigentums durch die Vorschriften über die Verjährung der Vindikation im Wesentlichen überwunden wurde. Die Art und Weise dieser Überwindung zog allerdings zahlreiche weitere Probleme nach sich, auf die im Folgenden ausführlich einzugehen sein wird. Vor allem ist dabei zu beachten, dass die Gleichstellung von privatem und öffentlichem Eigentümer nicht durch die Aufwertung der Rechtsstellung des privaten Eigentümers erfolgte, sondern durch die Angleichung der Position des öffentlichen Eigentümers an diejenige des persönlichen Eigentümers des sozialistischen Rechts.

b) Entwicklung der Regelung zum Beginn der Verjährungsfrist für die Vindikation

aa) Das sowjetische Recht

Gemäß Art. 45 ZGB RSFSR (1922) begann die Verjährungsfrist „mit der Entstehung des Rechts auf Klageerhebung“ zu laufen. Das „Recht auf Klageerhebung“ wird dabei im Zusammenhang mit der Verjährung allerdings nicht im Sinne der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit der Klage verstanden.⁵¹² In der sowjetischen Lehre wird diesbezüglich von einer terminologischen Ungenauigkeit gesprochen.⁵¹³

Für die Vindikation war der Zeitpunkt der Entstehung des Rechts auf Klageerhebung nach der in der Kommentarliteratur vertretenen Meinung mit dem

⁵⁰⁹ Zum Verhältnis zwischen der Restitution, einer Sonderregelung zur Rückabwicklung unwirksamer Verträge, und der Vindikation siehe ausführlich unten, Abschnitt C III 4 c dieses Kapitels.

⁵¹⁰ Siehe z.B: Entscheidungen der Föderalen Wirtschaftsgerichte des Uraler Bezirks vom 16.10.2012, Az. F09-4856/11 in der Sache Nr. A76-23561/2010; des Moskauer Bezirks vom 18.5.2007, Az. A40/4297-07; des Nord-Westlichen Bezirks vom 24.2.2005, Az. A21-6454/03-C2 und vom 6.10.2003, Az. A56-882/03; des Nord-Westlichen Bezirks vom 6.10.2003, Az. A56-882/03.

⁵¹¹ Siehe ausführlich unten, Abschnitt C III 4 d aa dieses Kapitels.

⁵¹² Siehe Beispiele für verschiedene Fallgruppen bei *Gojchbarg/Koblentz*, Kommentarij, S. 87 f.

⁵¹³ *Novickij, Sdelki. Iskovaja davnost'*, S. 138.

Zeitpunkt der Entziehung der Sache gleichzusetzen.⁵¹⁴ In der rechtswissenschaftlichen Literatur wurde allerdings auch vorgebracht, dass der Eigentümer keine Klage einreichen könne, solange er die Person des Anspruchsgegners nicht kenne. Würde die Verjährung in dieser Zeit bereits laufen, könne dadurch der Anspruchsinhaber ohnehin nicht zu einer Klageeinreichung bewegt werden.⁵¹⁵

Im ZGB RSFSR (1964) wurde der Beginn der Verjährungsfrist dahingehend geändert, dass die Entstehung des Rechts auf Klageerhebung nunmehr an die Kenntnis bzw. das Kennenmüssen des Berechtigten von der Verletzung seines Rechts angeknüpft wurde (Art. 83 ZGB RSFSR (1964))⁵¹⁶. Ob diese Kenntnis bzw. das Kennenmüssen sich nur auf den Entzug der Sache oder auch auf die Person des Verletzers erstreckt, blieb allerdings unklar.

Soweit eine ausdrückliche Stellungnahme erfolgte, interpretierte die Lehre die 1964 erfolgte Gesetzesänderung als eine Entscheidung des Gesetzgebers, die Kenntnis über die Person des Anspruchsgegners als irrelevant zu betrachten.⁵¹⁷ Für den Beginn der Verjährungsfrist wäre es insofern ausreichend, dass der Eigentümer den Verlust der Sache bemerkt hat oder bemerken musste, ohne dass ihm die Person des Besitzers bzw. der Aufenthalt der Sache bekannt sein musste.⁵¹⁸

bb) Weitere Entwicklung im modernen russischen Recht

Auch das ZGB RF bestimmte in seiner ursprünglichen Fassung des Art. 200 Punkt 1 die Kenntnis oder das Kennenmüssen der Rechtsverletzung als Zeitpunkt des Verjährungsbeginns.⁵¹⁹ Diese Formulierung ließ nach wie vor die Frage offen, ob die Kenntnis bzw. das Kennenmüssen sich nur auf den Entzug der Sache oder auch auf die Person des Verletzers erstreckt.

⁵¹⁴ *Gojchbarg/Koblenz*, Kommentarij, S. 88.

⁵¹⁵ *Novickij*, *Sdelki. Iskovaja davnost'*, S. 175; *Čerepachin*, *Vestnik Leningradskogo universiteta. Serija ekonomiki filosofii i prava* 1959, Vyp 1, Nr. 6, S. 119 ff.

⁵¹⁶ Art. 83 ZGB RSFSR (1964) „Die Verjährung beginnt zu laufen mit dem Tage der Entstehung des Rechts auf Klageerhebung; das Recht auf Klageerhebung entsteht mit dem Tag, an dem die Person von der Verletzung ihres Rechts erfahren hat oder erfahren musste. [...]“.

⁵¹⁷ *Čerepachin*, *Trudy po graždanskomu pravu*, S. 459; *Iaffe/Tolstoj*, *Novyj GK RSFSR*, S. 86; aus der Perspektive des im Wortlaut unveränderten Art. 200 Punkt 1 ZGB RF (in der ursprünglichen Fassung): *Suchanov*, *Vestnik VAS* 2009, Nr. 2, S. 141; *Egorov/Sergeev*, *Komentarij GK RF I*, Art. 200, Rn. 2, S. 439–440.

⁵¹⁸ Ausdrücklich auf der Grundlage des im Wortlaut unveränderten Art. 200 Punkt 1 ZGB RF a.F.: *Egorov/Sergeev*, *Komentarij GK RF I*, Art. 200, Rn. 2, S. 439 f.

⁵¹⁹ Art. 200 ZGB RF (1994): „Die Verjährung beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem die Person von der Verletzung ihres Rechts erfahren hat oder erfahren musste [...]“. Vollständiger Wortlaut des Art. 200 ZGB RF (1994) weiter unten, Abschnitt C III 3 d cc dieses Kapitels.

Während die Rechtswissenschaft zum Teil die zur Sowjetzeit herausgearbeitete Position weiterhin vertrat,⁵²⁰ sprach sich das Oberste Wirtschaftsgericht für die Verbesserung der Eigentümerposition aus. In einem seiner Informationsbriefe aus dem Jahr 2008⁵²¹ sprach es sich für die Ansicht aus, dass die Verjährungsfrist für die Vindikation beweglicher Sachen erst mit der Kenntnis darüber, wer der Anspruchsgegner sei, zu laufen beginne. Es führte ein Fallbeispiel an, in dem es um eine gestohlene Sache ging, die erst nach Ablauf mehrerer Jahre aufgefunden wurde. Der Beklagte, der die Sache seinerseits einige Jahre zuvor gekauft hatte, trug vor, dass er von dem Diebstahl nichts wusste, und berief sich auf die Verjährungsfrist. Das Gericht führte aus, dass die Verjährung erst zu laufen begonnen hatte, als der Kläger erfahren hatte, dass der Beklagte sich im Besitz der Sache befand.

Diese Entscheidung wurde wegen der Abweichung vom Gesetzestext in der russischen Rechtswissenschaft kritisiert.⁵²² In der Tat kann die Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts aus der Sicht der russischen Rechtsmethodik, die für die Auslegung der Normen einen recht engen Rahmen vorsieht,⁵²³ als eine Rechtsfortbildung eingestuft werden. Diese Rechtsfortbildung wurde im Rahmen der Reform des ZGB aufgegriffen, wenn auch nicht in vollem Umfang.

Im Zuge der Zivilrechtsreform wurde der Text des Art. 200 Punkt 1 ZGB RF dahingehend geändert, dass nunmehr ausdrücklich als Beginn der Verjährungsfrist der Zeitpunkt festgelegt wurde, „in dem die Person von der Verletzung ihres Rechts und davon, wer der richtige Beklagte für die Klage zum Schutze dieses Rechts ist, erfahren hat oder erfahren musste“. Gleichzeitig wurde in Art. 196 Punkt 2 ZGB RF allerdings eine absolute objektive Grenze für die Verjährung eingeführt, die bei zehn Jahren ab Anspruchsentstehung liegt, und vermutlich aus Rücksicht auf die Besonderheiten der Ersitzung im russischen Recht erfolgte.⁵²⁴ Demnach kann „die Verjährungsfrist nicht zehn Jahre ab dem Tag der Verletzung des Rechts übersteigen, für dessen Schutz diese Frist festgelegt ist [...]“. Diese Änderungen wurden in das ZGB RF mit dem Föderalen Gesetz vom 7.5.2013 (FZ-100) eingefügt. Art. 3 dieses Geset-

⁵²⁰ Ausdrücklich: *Egorov/Sergeev*, Kommentarij GK RF I, Art. 200, Rn. 2, S. 439 f.; *Suchanov*, Vestnik VAS 2009, Nr. 2, S. 141.

⁵²¹ Informationsbrief des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 13.11.2008, Nr. 126 „Obzor sudebnoj praktiki po nekotorym voprosam, svjazannym s istrebovaniem imuščestva iz čužogo nezakonnogo vladenija“ [Überblick über die Gerichtspraxis zu einigen Fragen, die mit dem Herausverlangen von Vermögensgegenständen aus dem fremden unrechtmäßigen Besitz zusammenhängen], Punkt 12.

⁵²² Siehe z.B.: *Suchanov*, Vestnik VAS 2009, Nr. 2, S. 126 (142); zustimmend dagegen z.B.: *Rudokvas*, Spornye voprosy, S. 94.

⁵²³ Zur Methodenlehre der modernen russischen Rechtswissenschaft siehe oben, Kapitel 1, Abschnitt B III 1 d.

⁵²⁴ Hierzu ausführlich unten, Abschnitt C III 3 d dieses Kapitels.

zes enthält Übergangsvorschriften und bestimmt in Punkt 9, dass die Verjährungsfristen und Regeln zu ihrer Berechnung, die durch das Zivilgesetzbuch nunmehr festgelegt werden, auf die Forderungen Anwendung finden, deren Verjährungsfristen bis zum 1.9.2013 nicht abgelaufen waren.

Die unten analysierten Urteile zur Rückabwicklung von Privatisierungsverträgen deuten ferner darauf hin, dass die relevante Kenntnis auch zugerechnet werden kann. Soweit die Privatisierung durch das Organ des Klägers durchgeführt wurde, sehen die Gerichte, soweit sie – fälschlicherweise⁵²⁵ – die Vindikation prüfen, die Kenntnis des Berechtigten als mit der Erfüllung des Privatisierungsvertrags⁵²⁶ oder mit der Festsetzung des Privatisierungsplans⁵²⁷ als gegeben an.

c) *Rechtliche Zuordnung der Sache nach der Vindikationsverjährung*

aa) *Zum Vergleich: dominium sine re im deutschen Recht*

Als eine problematische Folge der Vindikationsverjährung ist das dauerhafte Auseinanderfallen des Eigentums und des Besitzes anzusehen, das zum Entstehen des sog. *dominium sine re*, führt. Unter Anwendung des deutschen Rechts sind Fälle, in denen es zu einem dauerhaften Auseinanderfallen des Besitzes und des Eigentums infolge der Verjährung der Vindikation kommt, allerdings selten. Der gutgläubige Erwerber wird gem. §§ 932 ff. BGB Eigentümer, wenn die Sache nicht abhandengekommen ist, und bei einem Erwerb in der Versteigerung gem. § 935 Abs. 2 BGB selbst in diesem Fall. Scheitert der gutgläubige Erwerb, kann das Eigentum durch Ersitzung gem. § 937 BGB erworben werden, zehnjährigen gutgläubigen Eigenbesitz vorausgesetzt. Zu beachten ist weiterhin, dass die dreißigjährige Verjährungsfrist für den Vindikationsanspruch eine Zeitspanne darstellt, die in den meisten Fällen entweder die Lebenserwartung der herauszugebenden Sache übersteigt oder dem wahren Eigentümer die Beweisführung unmöglich machen würde, so dass sich das Problem des *dominium sine re* in diesen Fällen durch den bloßen Zeitablauf erledigt.

⁵²⁵ Die Prüfung des Vindikationsanspruchs ist in solchen Fällen nicht korrekt, da in den Zwei-Personen-Verhältnissen die Restitution als Rückabwicklungsgrundlage Vorrang hat (siehe ausführlich unten, Abschnitt C III 4 c dieses Kapitels).

⁵²⁶ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Nord-Westlichen Bezirks vom 20.1.2006, Az. A56-20060/2005.

⁵²⁷ Entscheidung der Föderalen Wirtschaftsgerichte des Nord-Westlichen Bezirks vom 24.2.2005, Az. A21-6454/03-S2; des Povolžskij Bezirk vom 9.10.2009, Az. A57-945/08. (In diesen Entscheidungen sind die Ausführungen bezüglich der Kenntnis des Klägers fälschlicherweise in dem Teil der Begründung eingeordnet, in dem es um die Verjährung des Restitutionsanspruchs geht, welche mit der Ausführung des Vertrags unabhängig von der Kenntnis des Berechtigten beginnt. Bei den Ausführungen zur Verjährung des Vindikationsanspruchs geht das Gericht aber offensichtlich auf der Grundlage der vorgenommenen Berechnungen vor und nimmt lediglich zur Unanwendbarkeit des Art. 208 ZGB RF Stellung.)

Festzuhalten ist somit, dass das dauerhafte Auseinanderfallen von Besitz und Eigentum nach deutschem Recht in der Praxis nur in Ausnahmefällen vorkommt. Als bis jetzt einzige relevante Fallgruppe sind gestohlene Kunstwerke in Erscheinung getreten.⁵²⁸ Aufgrund der oft vorhandenen Dokumentation der Eigentümer kann in solchen Fällen der gute Glaube des Besitzers nämlich zerstört und die Ersitzung damit verhindert werden.⁵²⁹

Die Behandlung des durch die Verjährungseinrede vor der Herausgabe geschützten Besitzers ist im deutschen Recht allerdings inkonsequent, da der Eigentümer zwar nicht den Herausgabeanspruch, nach der h.M. durchaus aber andere aus dem Eigentum folgende Ansprüche geltend machen kann. Insbesondere bleibt dem Eigentümer ein finanzieller Schutz seiner Interessen über den Bereicherungsanspruch aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB erhalten. Verfügt der Besitzer nach Ablauf der Vindikationsverjährung, so kann der Eigentümer aufgrund der Regelung in § 198 BGB zwar die Sache nicht vom Erwerber herausverlangen, zu dessen Gunsten die verstrichene Verjährungszeit angerechnet wird, wohl aber kann er nach der h.M. die Verfügung des Besitzers genehmigen und gem. § 816 Abs. 1 S. 1 BGB die Herausgabe des Erlangten verlangen.⁵³⁰ Eine weitere potenzielle Schwächung der Position des durch die Vindikationsverjährung geschützten Besitzers birgt die Vorschrift des § 1004 BGB, die es nach der herrschenden Meinung z.B. gestattet, eine drohende Verfügung zu verhindern.⁵³¹ Zwar verjährt der Anspruch daraus gem. § 199 BGB bereits in zehn Jahren, doch beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Zuwiderhandlung zu laufen (§ 199 Abs. 5 BGB), so dass ein Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB auch nach Ablauf der Vindikationsverjährung denkbar ist.

bb) Das Aneignungsrecht des Staates im sowjetischen Recht

Da das sowjetische und das moderne russische Zivilrecht eine recht kurze Verjährungsfrist für die Vindikation vorsehen, hat die Frage der rechtlichen Zuordnung der Sache nach der Vindikationsverjährung eine enorme praktische Relevanz. Diesbezüglich ist das moderne russische Recht von der Lösung des sowjetischen Rechts abgewichen.

Aus Sicht des sowjetischen Rechts war ein dauerhaftes Auseinanderfallen des Besitzes und des Eigentums zu vermeiden. Hierfür sah die sowjetische

⁵²⁸ BGH, NJW 1990, S. 899 (Hamburger Stadtsiegel-Fall, vgl. insbesondere die Ausführungen zum fehlenden Eigentumserwerb des Vorbesitzers der Beklagten; zum Fall bereits oben, Kapitel 2, Abschnitt B II 4); LG München, IPRax 1995, 43. In der Literatur siehe zum Fall Gurlitt: *Effer-Uhe*, AcP 215 (2015), S. 245 ff.; *Klose*, RW 2014, S. 228 ff.

⁵²⁹ *Remien*, AcP 201 (2001), S. 730 (733).

⁵³⁰ *Müller-Katzenburg*, NJW 1999, S. 2551 (2558); *Remien*, AcP 201 (2001), S. 730 (742) m.w.N.; kritisch: *Effer-Uhe*, AcP 215 (2015), S. 245 (269).

⁵³¹ *Remien*, AcP 201 (2001), S. 730 (746) m.w.N.; kritisch: *Effer-Uhe*, AcP 215 (2015), S. 245 (269).

Dogmatik folgende Lösung vor. Da das sowjetische Recht keine Möglichkeit der Ersitzung kannte, war der Eigentumserwerb durch den Besitzer ausgeschlossen.⁵³² Gleichzeitig war die Sache dem Zugriff des Eigentümers aufgrund der Verjährung des Vindikationsanspruchs entzogen. Eine Zuordnung der Sache zu den am Vindikationsverhältnis unmittelbar Beteiligten war damit aus Sicht des sowjetischen Rechts nicht mehr möglich. In einer aus dem Jahr 1925 stammenden Entscheidung erklärte das Oberste Gericht der RSFSR dementsprechend, die Sache sei als herrenlos zu betrachten und gehe dadurch gem. Art. 68 ZGB RSFSR (1922) automatisch in das Eigentum des Staates über.⁵³³ Unter der Geltung des ZGB RSFSR (1964) wurde diese Lösung dahingehend abgeändert, dass der automatische Eigentumsübergang auf den Staat durch ein Aneignungsrecht gem. Art. 143 ZGB RSFSR (1964)⁵³⁴ abgelöst wurde. Unter der Geltung des ZGB RSFSR (1964) nahm die h. M. nicht mehr an, dass nach Ablauf der Vindikationsverjährung die Sache automatisch herrenlos würde. Allerdings ging sie davon aus, dass die Sache für herrenlos erklärt werden konnte, was den Weg für die entsprechende Aneignung durch den Staat eröffnete.⁵³⁵

Ob das Eigentum bereits infolge der Vindikationsverjährung unterging oder als solches zunächst, d. h. bis zur Erklärung der Sache für herrenlos und anschließender Aneignung durch den Staat, bestehen blieb, war in der sowjetischen Rechtswissenschaft umstritten.

Vor allem in den älteren Werken wurde im Sinne der westeuropäischen Zivilrechtstradition zum Teil vertreten, dass die Verjährung keinen Einfluss

⁵³² Raz-jasnenie plenuma Verchovnogo Suda RSFSR [Erklärung des Plenums des Obersten Gerichts der RSFSR] vom 29.6.1925, Eženedel'nik sovetskoj justicii [Wochenschrift der sowjetischen Justiz] 1925, Nr. 28, S. 978, abrufbar unter: <http://elib.uraic.ru/bitstream/123456789/3462/1/sovetskaya_yustitsiya_1925_28.pdf> (28.1.2016); *Gojch-barg/Koblenz*, Kommentarij, Art. 44, S. 86; *Novickij*, Sdelki. Iskovaja davnost', S. 138; *Bratus'/Sadikov*, Kommentarij k GK RSFSR, Art. 151, Rn. 5, S. 191.

⁵³³ Raz-jasnenie plenuma Verchovnogo Suda RSFSR [Erklärung des Plenums des Obersten Gerichts der RSFSR] vom 29.6.1925, Eženedel'nik sovetskoj justicii [Wochenschrift der sowjetischen Justiz], 1925 Nr. 28, S. 978; *Čerepachin*, Trudy po graždanskomu pravu, S. 156. *Tolstoj*, Soderžanie prava sobstvennosti, S. 185; *Genkin*, Pravo sobstvennosti v SSSR, S. 210 f.

⁵³⁴ Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:

„Art. 143. Herrenloses Vermögen

Vermögensgegenstände, welche keinen Eigentümer haben oder deren Eigentümer unbekannt ist (herrenloses Vermögen), gehen in das Eigentum des Staates über, und zwar durch gerichtliche Entscheidung, welche auf Antrag der Finanzbehörde ergeht [...].“ (Zitiert nach *Frenzke*, ZGB RSFSR.)

⁵³⁵ *Bratus'/Sadikov*, Kommentarij k GK RSFSR, Art. 151, Rn. 5, S. 191; *Kirillova*, Iskovaja davnost', S. 33; *de lege ferenda* vor der Verabschiedung des ZGB RSFSR (1964): *Chalfina*, Pravo ličnoj sobstvennosti graždan v SSSR (1955), S. 138.

auf den Bestand eines Rechts habe.⁵³⁶ Für diese Auffassung sprach der Umstand, dass das sowjetische Recht eine Regelung enthielt, wonach eine nach Ablauf der Verjährung erbrachte Leistung nicht kondiziert werden konnte (Art. 47 ZGB RSFSR (1922)/ Art. 89 ZGB RSFSR (1964). Diese Vorschrift hat ihren Ursprung in der westeuropäischen Zivilrechtstradition und wurde bereits im vorrevolutionären Entwurf mit dem Hinweis auf parallele Regelungen in europäischen Zivilgesetzbüchern, wie z.B. in § 222 BGB (ursprüngliche Fassung), vorgeschlagen.

Die wohl herrschende Auffassung, wonach das Eigentum eines nicht privilegierten Eigentümers infolge der Vindikationsverjährung unterging,⁵³⁷ ließ sich allerdings besser in die sowjetische Ideologie einbetten, die das Recht als durch die staatlichen Zwangsmaßnahmen bedingt ansah.⁵³⁸ Daraus wurde gefolgert, ein subjektives Recht könne ohne die staatliche Zwangsgewährleistung nicht existieren und erlösche mit seiner Verjährung.⁵³⁹ Der Einwand der Gegenauffassung, der Fortbestand des Eigentums folge aus der oben zitierten Vorschrift des Art. 47 ZGB RSFSR (1922)/ Art. 89 ZGB RSFSR (1964), wonach die Kondition des nach der Verjährung geleisteten nicht zulässig war, wurde für nicht stichhaltig erklärt: Sollte trotz Verjährung die Sache an den (früheren) Eigentümer herausgegeben werden, so würde dieser das Eigentum an der Sache durch die Herausgabe neu erwerben.⁵⁴⁰ Zu beachten ist, dass diese Sichtweise in einer etwas abgewandelten Form zum Teil immer noch in der modernen russischen rechtswissenschaftlichen Literatur vertreten wird. So geht *Konovalov* davon aus, dass ein subjektives Recht zwar auch nach Ablauf der Verjährungsfrist bestehe, allerdings nur bis die Vindikationsklage des Eigentümers aus diesem Grund abgewiesen werde. Zur Begründung führt er aus, dass, die Erfüllung einer verjährten Forderung vor der Klageabweisung im Rahmen einer existierenden Rechtsbeziehung erfolge. Werde dagegen nach einer Klageabweisung geleistet, so geschehe das im Rahmen einer neuen [wohl

⁵³⁶ Ausdrücklich in Bezug auf die Vindikationsverjährung: *Čerepachin*, Trudy po graždanskomu pravu, S. 218 ff.; *Kirilova*, Iskovaja davnost', S. 33; *Chalfina*, Pravo ličnoj sobstvennosti graždan v SSSR(1955), S. 138. Siehe auch: *Novickij*, Sdelki. Iskovaja davnost', S. 139, der sich im Allgemeinen dafür ausspricht, dass die Verjährung keine rechtsbildende Wirkung haben könne, ohne die Vindikationsverjährung anzusprechen.

⁵³⁷ Ausdrücklich: *Tolstoj*, Soderžanie prava sobstvennosti, S. 183; *Erošenko*, Ličnaja sobstvennost', S. 200; Raz-jasnenie plenuma Verchovnogo Suda RSFSR vom 29.6.1925, Eženedel'nik sovetskoj justicii 1925, Nr. 28, S. 978; *Ioffe*, Izbrannye trudy II, S. 364 ff. mit einer ausführlichen Diskussion des damaligen Meinungsstandes.

⁵³⁸ *Gribanov*, Osuščestvlenie i zaščita, S. 166 ff.; *Čerepachin*, Trudy po graždanskomu pravu, S. 446.

⁵³⁹ *Gribanov*, Osuščestvlenie i zaščita, S. 190, der allerdings für das Erlöschen des Rechts eine Klageabweisung für notwendig hielt; *Erošenko*, Ličnaja sobstvennost', S. 200.

⁵⁴⁰ *Tolstoj*, Soderžanie prava sobstvennosti, S. 183. Kritik noch auf der Grundlage des ZGB RSFSR (1922) in den 40er Jahren: *Čerepachin*, Trudy po graždanskomu pravu, S. 156; zur späteren Diskussion siehe auch: *Ioffe*, Izbrannye trudy II, S. 364 ff.

konkludent zustande gekommenen – Anm. Autorin] Rechtsbeziehung.⁵⁴¹ Er bezieht sich dabei ausdrücklich auf ein Werk aus dem Jahr 1972.⁵⁴²

Anzumerken ist, dass der Eigentumsverlust infolge des dauerhaften Besitzverlustes und des Ablaufs der Vindikationsverjährung auch in der deutschen Literatur jener Zeit durchaus diskutiert wurde,⁵⁴³ dennoch bestand ein wesentlicher Unterschied bei der maßgeblichen Zeitspanne und in der Person des Aneignungsberechtigten,⁵⁴⁴ so dass diese Auffassungen wohl kaum als auf demselben Gedanken basierend eingeschätzt werden können.

cc) Folgen der Vindikationsverjährung im modernen russischen Recht

(1) Eigentum an der Sache nach Ablauf der Vindikationsverjährung

In der modernen russischen Rechtswissenschaft wird der Untergang des Eigentums infolge der Verjährung des Vindikationsanspruchs mit anschließender Herrenlosigkeit der Sache nur noch vereinzelt vertreten.⁵⁴⁵ Überwiegend wird der Fortbestand des Eigentums auch nach Ablauf der Vindikationsverjährung bejaht.⁵⁴⁶

Die praktische Auswirkung des Streits wäre an sich bedeutend. Jedoch scheint sie von den Autoren, die sich für den Eigentumsuntergang infolge des Verjährungsablaufs aussprechen, übersehen zu werden. Zu beachten ist, dass das russische Recht in bestimmten Fällen nach wie vor die Möglichkeit einer Aneignung von herrenlosen unbeweglichen Sachen durch die öffentliche Hand vorsieht. Art. 225 Punkt 3 ZGB RF bestimmt, dass herrenlose unbewegliche Sachen auf Antrag der Gemeinde als solche erfasst werden können und nach Ablauf eines Jahres durch ein Gericht der Gemeinde zugesprochen werden können. Da sich viele, wenn nicht sogar die meisten, Fälle der Vindikationsverjährung auf die Folgen einer unwirksamen Privatisierung beziehen,⁵⁴⁷ würde die Herrenlosigkeit der Sache nach der Vindikationsverjährung die unrechtmäßig privatisierten Objekte gerade dann in das Eigentum der Gemeinde verschieben, wenn sie vorher für das privatisierte Objekt nicht zuständig war.⁵⁴⁸

⁵⁴¹ *Konovalov*, Vladenie, S. 48.

⁵⁴² *Gribanov*, Osuščestvlenie i zaščita, S. 190.

⁵⁴³ *Kegel*, FS Caemmerer, S. 149 ff. (176).

⁵⁴⁴ Nach Auffassung von *Kegel* (obere Fußnote) sollte das Aneignungsrecht dem Besitzer zustehen.

⁵⁴⁵ *Babaev*, Sistema, S. 224 ff., 227; *Konovalov*, Vladenie, S. 48.

⁵⁴⁶ *Suchanov*, Graždanskoe pravo I, S. 636; *Sergeev/Tolstoj*, Graždanskoe pravo I, S. 376; *Rudokvas*, Vestnik VAS 2009, Nr. 7, S. 94 (99, 112); *Drozдов*, Vestnik VAS 2009, Nr. 5, S. 6 (13); *Morgunov*, Vindikacija, S. 86 f.

⁵⁴⁷ *Bagaev*, Zakon 2013, Nr. 12, S. 163 (166), siehe auch unten, Abschnitte C III 3 d bb (3) und Abschnitt C III 4 dieses Kapitels.

⁵⁴⁸ Wie oben bereits angesprochen, wurde in der *Perestrojka*-Zeit eine Aufteilung der Zuständigkeit für die staatlichen Vermögenswerte entsprechend den Verwaltungsebenen vorgenommen. Siehe oben, Abschnitt B II 4 e dieses Kapitels.

Das ist sicherlich rechtspolitisch nicht gewollt⁵⁴⁹ und wäre auch mit der unten⁵⁵⁰ noch im Detail zu erörternden Rechtsprechung zur Rückabwicklung von rechtswidrigen Privatisierungsverträgen nicht in Einklang zu bringen.

(2) Regelung der Ersitzung

Soweit die Sache durch den Eigentümer aufgrund der Vindikationsverjährung von einem unrechtmäßigen Besitzer nicht herausverlangt werden kann, kommt es zu einem Auseinanderfallen des Besitzes und des Eigentums. Aufgrund der außerordentlich kurzen Verjährungsfrist dürfte eine solche Situation in der russischen Rechtswirklichkeit relativ häufig vorkommen. Als ein mögliches Instrument zur Verhinderung eines dauerhaften Eintretens dieses Zustands hält das russische Recht, ebenso wie das deutsche, die Ersitzung bereit. Jedoch unterscheiden sich die Einzelheiten der Regelung – vor allem im Hinblick auf die Berechnung der Ersitzungsfrist – grundlegend.

Gemäß Art. 234 ZGB RF⁵⁵¹ setzt der Eigentumserwerb durch Ersitzung einen gutgläubigen, ununterbrochenen Eigenbesitz des Erwerbers von fünf Jahren für bewegliche Sachen bzw. 15 Jahren für Immobilien voraus. Bei

⁵⁴⁹ Siehe hierzu auch die Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 2.6.2013, Az. 1150/13, das einem geltend gemachten Aneignungsrecht der Gemeinde die potenzielle Ersitzung durch den Käufer entgegenhält, der das Objekt zwar gekauft, allerdings das Eigentum daran nicht erworben hat. Außerdem führt das Oberste Wirtschaftsgericht aus, dass die fehlende Eintragung im Grundbuch für sich allein die Herrenlosigkeit der Immobilie nicht begründe. Der erste Teil der Begründung ist insofern auffällig, als, wie oben (Abschnitt C III 2 a dieses Kapitels) bereits angesprochen, die Anforderungen an die Gutgläubigkeit des Besitzes recht hoch sind, so dass die Ersitzung eher einen Ausnahmefall darstellen dürfte (vgl. hierzu auch unten, im folgenden Unterabschnitt). Im Ergebnis macht die Entscheidung allerdings deutlich, dass das Grundstück gerade nicht an die Gemeinde fallen soll.

⁵⁵⁰ Abschnitt C III 4 dieses Kapitels.

⁵⁵¹ Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:

„Artikel 234. Die Ersitzung

1. Eine Person, ein Bürger oder eine juristische Person, die nicht Eigentümer des Vermögensgegenstandes ist, aber gutgläubig, offen und ununterbrochen, wie einen eigenen, einen unbeweglichen Vermögensgegenstand fünfzehn oder einen anderen Vermögensgegenstand fünf Jahre lang besitzt, erwirbt das Eigentum an diesem Gegenstand (Ersitzung).

Das Eigentum an einem unbeweglichen oder einem anderen Vermögensgegenstand, der einer staatlichen Registrierung unterliegt, entsteht bei der Person, die den Vermögensgegenstand durch Ersitzung erwirbt, mit dem Zeitpunkt einer solchen Registrierung.

2. Bis zum Erwerb des Eigentums am Vermögensgegenstand durch Ersitzung hat die Person, die den Vermögensgegenstand wie einen eigenen besitzt, ein Recht auf den Schutz ihres Besitzes gegen dritte Personen, die nicht Eigentümer des Vermögensgegenstands sind und ebenso kein Recht zum Besitz kraft eines durch Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Grundes haben.

3. Die Person, die sich auf die Ersitzung beruft, kann zu dem Zeitraum ihres Besitzes die volle Besitzzeit hinzufügen, in der diesen Vermögensgegenstand derjenige besaß, dessen Rechtsnachfolger diese Person ist.

einer Rechtsnachfolge wird die Besitzzeit des vorherigen Besitzers mitberücksichtigt. Zu beachten ist allerdings, dass die Ersitzungsfrist nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Vindikation – soweit eine Vindikation möglich ist – zu laufen beginnt (Art. 234 Punkt 4 ZGB RF). Diese Regelung nimmt eine nicht unerhebliche Schwebezeit in Kauf, in der der Eigentümer den Besitz der Sache nicht mehr erlangen kann, und der Besitzer, selbst wenn er die Voraussetzungen der Ersitzung erfüllen sollte, kein Eigentum an der Sache erwirbt. Ferner erwirbt nach der wohl herrschenden Meinung ein gutgläubiger Erwerber von beweglichen Sachen⁵⁵² nach dem russischen Recht kein Eigentum, sondern lediglich eine Einrede gegen die Vindikation.⁵⁵³ Insbesondere wird im Rahmen dieser Auffassung angenommen, dass ein Besit-

4. Der Lauf der Ersitzungsfrist in Bezug auf Vermögensgegenstände, die sich bei einer Person befinden, von der sie nach Maßgabe der Art. 301 und 305 dieses Gesetzbuchs herausverlangt werden konnten, beginnt nicht vor dem Ablauf der Verjährungsfrist bezüglich der entsprechenden Forderungen.“

⁵⁵² Art. 302 ZGB RF, die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:

„Artikel 302. Herausverlangen von Vermögensgegenständen von einem gutgläubigen Erwerber

1. Wenn Vermögensgegenstände entgeltlich von einer Person erworben wurden, die kein Recht dazu hatte, diese zu veräußern, was der Erwerber nicht wusste und nicht wissen konnte (gutgläubiger Erwerber), dann kann der Eigentümer diese Gegenstände vom Erwerber herausverlangen, wenn die Vermögensgegenstände durch den Eigentümer oder die Person, der die Vermögensgegenstände durch den Eigentümer zum Besitz übergeben wurden, verloren oder entwendet wurden oder ihren Besitz auf eine andere Weise ohne ihren Willen verlassen haben. [...]“

⁵⁵³ Für die Annahme, dass der gutgläubige Erwerber an beweglichen Sachen kein Eigentum erwirbt, spricht zunächst *e contrario* die Regelung in Art. 223 Punkt 2 Abs. 2 ZGB RF, wonach das Eigentum an gutgläubig erworbenen unbeweglichen Sachen ab dem Zeitpunkt der Registrierung entsteht. Der Gesetzgeber hielt diese ausdrückliche Regelung, die erst 2004 erfolgte (durch das Föderale Gesetz vom 30.12.2004, Nr. 217-FZ), offensichtlich für notwendig. Da der Eigentumserwerb an beweglichen Sachen unregelt blieb, kann davon ausgegangen werden, dass die Änderung des Art. 223 ZGB RF nicht lediglich als Klarstellung erfolgte, sondern die Rechtslage für die unbeweglichen Sachen, und zwar nur für diese, veränderte. Ein weiteres Argument ergibt sich aus der systematischen Stellung beider Vorschriften. Art. 223 ZGB RF befindet sich im Unterabschnitt „Eigentumserwerb“, Art. 302 ZGB RF, der die allgemeine Regelung zum gutgläubigen Erwerb enthält, dagegen im Unterabschnitt „Schutz des Eigentums und anderer dinglicher Rechte“, womit zum Ausdruck kommt, dass es sich hierbei (nur) um ein Verteidigungsmittel gegen die Vindikation handelt. Die Autoren der Konzeption zur ZGB-Reform (siehe ausführlich oben, Kapitel 1, Abschnitt B I 3) gingen wohl auch davon aus, dass *de lege lata* durch den gutgläubigen Erwerb von beweglichen Sachen kein Eigentumserwerb stattfindet. Jedenfalls wurde vorgeschlagen, eine Regelung, die einen solchen Eigentumserwerb anordnen würde, in das ZGB aufzunehmen (Konzeption zu den dinglichen Rechten, Punkte 2.2.3 und 3.7, Vestnik VAS 2009, Nr. 4, S. 120 und 131). In der russischen rechtswissenschaftlichen Literatur ist diese Frage umstritten. *De lege lata* für die Ansicht, dass der gutgläubige Erwerber kein Eigentum, sondern lediglich eine Einrede gegen die Vindikation erwirbt, z.B.: *Sklovskij*,

zer, der das Recht zum Besitz von diesem gutgläubigen Erwerber ableitet, wie z.B. ein Mieter, zur Herausgabe der Sache an den Eigentümer verpflichtet wäre.⁵⁵⁴ Demzufolge könnte der gutgläubige Erwerber bis zum Ablauf der Ersitzungsfrist die Sache *de facto* lediglich selbst nutzen. Eine wirtschaftliche Verwertung der Sache wäre ihm verbaut.

Die Schwebezeit zwischen der Vindikationsverjährung und der Ersitzung wird in der modernen russischen rechtswissenschaftlichen Literatur als ein Erbe der sowjetischen Zeit angesehen.⁵⁵⁵ Damals wurde die Einführung der Ersitzung in das sowjetische Recht für Sachen, die im persönlichen Eigentum der Bürger standen, durchaus diskutiert und zum Teil für möglich, wenn nicht sogar empfehlenswert gehalten.⁵⁵⁶ Der zeitliche Abstand zwischen der Verjährung der Vindikation und der Ersitzung sollte gewährleisten, dass eine mögliche Ersitzung nicht als ein Verteidigungsmittel der Vindikation entgegengehalten werden könnte.⁵⁵⁷ Außerdem sollte diese Schwebezeit eine ungehinderte Ausübung des oben geschilderten Aneignungsrechts des Staates ermöglichen.⁵⁵⁸

Als ein weiterer Problembereich der Ersitzungsregelung im modernen russischen Recht ist der Umstand zu berücksichtigen, dass die Bestimmung des Fristbeginns für die Vindikationsverjährung aus der Perspektive des Ersitzungsberechtigten kaum sicher erfolgen kann,⁵⁵⁹ da der Fristbeginn an Vorgänge anknüpft, die in der Sphäre des Eigentümers ablaufen. Aus diesem Grund erscheint die oben bereits angesprochene Regelung des Art. 196 Abs. 2 ZGB RF, wonach die Verjährungsfrist zehn Jahre ab Rechtsverletzung nicht übersteigen kann, dazu geeignet, die Rechtssicherheit zu erhöhen, wenn auch das Problem der enorm langen Schwebezeit dadurch nicht gelöst wird.

Problematisch ist schließlich die Voraussetzung der Gutgläubigkeit des Besitzers.⁵⁶⁰ Zunächst legt der Wortlaut nahe, dass die Gutgläubigkeit, im Sinne der fehlenden Kenntnis von der eigenen fehlenden Berechtigung, während der gesamten Dauer des Besitzes vorliegen müsste.⁵⁶¹ Nicht gutgläubig wäre demnach z.B. ein Besitzer, der sich gegen die Vindikation mit der Einrede der Ver-

Sobstvennost', S. 471, *Morgunov*, Vindikacija, S. 136; für den Erwerb des Eigentums z.B.: *Murzin*, Vestnik VAS 2007, Nr. 4, S. 50 (54); *Tuzov*, Vestnik VAS 2007, Nr. 1, S. 4 (9) f.

⁵⁵⁴ So ausdrücklich: *Babaev*, Sistema, S. 237, 239.

⁵⁵⁵ Vgl. *Rudokvas*, Spornye voprosy, S. 91 mit Nachweisen aus der sowjetischen Literatur.

⁵⁵⁶ Siehe z.B.: *Genkin*, Pravo sobstvennosti, S. 212 ff.; *Čerepachin*, Trudy po graždanskomu pravu, S. 151 ff., jeweils m.w.N.

⁵⁵⁷ *Čerepachin*, Trudy po graždanskomu pravu, S. 167.

⁵⁵⁸ *Genkin*, Pravo sobstvennosti, S. 214; aus der modernen Sicht: *Rudokvas*, Spornye voprosy, S. 91.

⁵⁵⁹ *Rudokvas*, Spornye voprosy, S. 92.

⁵⁶⁰ So hält z.B. *Drozdov*, Vestnik VAS 2009, Nr. 5, S. 6 (18), die Voraussetzung der Gutgläubigkeit für das wichtigste Hindernis einer Ersitzung in der Praxis.

⁵⁶¹ So z.B.: *Tuzov*, Vestnik VAS 2007, Nr. 1, S. 4 (9 f.). In der sowjetischen Literatur *de lege ferenda*: *Čerepachin*, Trudy po graždanskomu pravu, S. 163.

jährung erfolgreich verteidigen konnte, soweit er nach Ablauf der Vindikationsfrist, aber vor Ablauf der Ersitzungsfrist in Anspruch genommen wurde.

Besonders häufig kommen Fälle eines dauerhaften Auseinanderfallens des Eigentums und des Besitzes infolge einer unwirksamen Privatisierung vor, in deren Zuge der Privatisierungskäufer zwar den Besitz, jedoch nicht das Eigentum an privatisierten Gegenständen erlangt hat. Anzumerken ist, dass die Durchführung der Privatisierung – vor allem in den früheren 90er Jahren – sehr fehleranfällig war. Zum Teil lag dies daran, dass die Rechtslage unklar und unübersichtlich war, zum Teil daran, dass die Privatisierungspläne, in denen die zu privatisierenden Vermögensgegenstände aufgelistet werden mussten, nicht sorgfältig genug erstellt worden waren. Gegenstände, die in solchen Privatisierungsplänen nicht erwähnt wurden, werden als von der Übereignung nicht erfasst angesehen, selbst wenn sie unzweifelhaft zum Betriebsvermögen des privatisierten Unternehmens gehören.⁵⁶² Der Widerspruch zu der Regelung des Art. 132 ZGB RF, welche ein Unternehmen, das streng genommen eine Gesamtheit von Sachen und Rechten darstellt, zu einem einheitlichen Eigentumsobjekt erklärt,⁵⁶³ wird dabei anscheinend übersehen oder schlicht ignoriert. Dennoch ist, wie unten⁵⁶⁴ noch zu zeigen sein wird, die Rückabwicklung rechtswidriger Privatisierungsverträge oft ausgeschlossen, sei es aufgrund des Ablaufs der Verjährungsfrist für die Rückabwicklungs- bzw. Vindikationsansprüche, sei es aus Gründen des Käuferschutzes. Gleichzeitig liegen in den meisten Fällen aber auch die Voraussetzungen der Ersitzung nicht vor. Insbesondere wird in solchen Fällen die für die Ersitzung erforderliche Gutgläubigkeit des Erwerbers in der Regel verneint, da ein Irrtum über die Rechtslage bzw. über die Zusammensetzung der übertragenen Vermögensmasse als unerheblich bzw. vermeidbar angesehen wird.⁵⁶⁵

Festzuhalten ist somit, dass ein dauerhaftes Auseinanderfallen des Eigentums und des Besitzes in der russischen Rechtswirklichkeit keine Ausnahmerecheinung ist, sondern aufgrund einer sehr kurzen Verjährungsfrist für die Vindikation einerseits und der hohen Anforderungen an die Gutgläubigkeit des Besitzers sowie einer Schwebezeit zwischen der Vindikationsverjährung und dem Eintritt der Ersitzung andererseits recht oft vorkommen dürfte.

(3) Ansätze zur Verhinderung eines *dominium sine re*

Die Situation eines *dominium sine re* wird in der russischen rechtswissenschaftlichen Literatur als durchaus problematisch empfunden, da durch das

⁵⁶² Bagaev, Zakon 2013, Nr. 12, S. 163 (166) mit Rechtsprechungsnachweisen; *Topornin*, in: Seifert (Hrsg.), Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht Osteuropas, S. 46.

⁵⁶³ Siehe bereits oben, Abschnitt C II 1 a.

⁵⁶⁴ Abschnitt C III 4 dieses Kapitels.

⁵⁶⁵ Bagaev, Zakon 2013, Nr. 12, S. 163 (166) mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen.

Auseinanderfallen des Besitzes und des Eigentums die Sache dem Rechtsverkehr faktisch entzogen wird.⁵⁶⁶

Als Lösung für dieses Problem wird in der Regel allerdings keinesfalls die Verlängerung der Verjährungsfrist für die Vindikation vorgeschlagen. Vielmehr befürworten viele Autoren die Erleichterung der Ersitzung, die *de lege ferenda* entweder durch eine Verkürzung der Ersitzungsfrist⁵⁶⁷ oder durch die Absenkung der Anforderungen an die Gutgläubigkeit des Besitzers oder gar durch den Verzicht auf diese Voraussetzung zu erreichen wäre.⁵⁶⁸ Mit dem letzten Vorschlag wäre an das vorrevolutionäre Recht angeknüpft, das für die Ersitzung keine Gutgläubigkeit des Besitzers verlangte.⁵⁶⁹ Anzumerken ist, dass auch bereits *de lege lata* die Anforderungen an die Gutgläubigkeit des Besitzers durch viele Autoren abgesenkt werden.⁵⁷⁰ Dies geht zum Teil so weit, dass vorgeschlagen wird, sogar denjenigen noch als gutgläubig anzusehen, der nach Ablauf eines Überlassungsvertrags die Sache für sich behält.⁵⁷¹

Das Oberste Gericht scheint ebenfalls den Besitzer privilegieren zu wollen. In einem Fall aus dem Jahre 2017 hielt es den Besitzer aufgrund der Tatsache für gutgläubig, dass dieser „in der Situation einer unklaren Rechtslage die Rechte des Eigentümers wahrnahm und die Pflichten erfüllte.“⁵⁷²

⁵⁶⁶ *Bagaev*, *Zakon* 2013, Nr. 12, S. 163 (167, 169); *Drozdov*, *Vestnik VAS* 2009, Nr. 5, S. 6 (18); *Misnik*, *Vestnik GP* 2007, Nr. 2, S. 37 (58); *Sklovskij*, *Choz. i pravo* 2001, Nr. 5, S. 116 (118).

⁵⁶⁷ Für diese Lösung z.B.: *Sklovskij*, *Choz. i pravo* 2001, Nr. 5, S. 116 (118).

⁵⁶⁸ *Bagaev*, *Zakon* 2013, Nr. 12, S. 163 (167 ff.); *Bevzenko*, in: Belov (Hrsg.), *Aktual'nye problemy*, S. 558. *Drozdov*, *Vestnik VAS* 2009, Nr. 5, S. 6 (19), wenn auch mit einer Verlängerung der Ersitzungsfrist für bösgläubige und dem Ausschluss der Ersitzung für deliktische Besitzer. In der sowjetischen Literatur *de lege ferenda* z.B.: *Genkin*, *Pravo sobstvennosti*, S. 214, der lediglich einen Eigentumserwerb des deliktischen Besitzers ausschließen wollte.

⁵⁶⁹ Siehe bereits oben, Abschnitt B I 3 dieses Kapitels; in der modernen Literatur siehe dazu z.B.: *Rudokvas*, *Vestnik VAS* 2009, Nr. 7, S. 94 (96), der darauf hinweist, dass der Zweck dieser Regelung in erster Linie darin bestand, Formmängel bei der Übereignung von Grundstücken zu heilen, wofür damals ein praktisches Bedürfnis gegeben war.

⁵⁷⁰ Siehe z.B. *Misnik*, *Vestnik GP* 2007, Nr. 2, S. 37 ff. Eine ausführliche Darstellung des Meinungsstandes bei *Bagaev*, *Zakon*, 2013, Nr. 12, S. 163 (167).

⁵⁷¹ *Konovalov*, *Vladenie*, S. 61; kritisch dazu: *Drozdov*, *Vestnik VAS* 2009, Nr. 5, S. 6 (14); *Rudokvas*, *Spornye voprosy*, S. 159.

⁵⁷² Entscheidung des Obersten Gerichts vom 18.7.2017, Az.-KG17-76. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger bewohnte eine Wohnung, die er zusammen mit seinem Großvater privatisiert hatte. Nach dem Tod des Großvaters bewohnte er die Wohnung allein und trug alle Kosten, ohne Erbe geworden zu sein. Er klagte auf Feststellung seines Eigentumserwerbs durch Ersitzung. Die Stadt Moskau machte ihr gesetzliches Erbrecht am Anteil des Großvaters an der Wohnung geltend und erhob Gegenklage auf Feststellung ihres Eigentums. In einem weiteren ähnlich gelagerten Fall (Entscheidung des Zwölften Wirtschaftsappellationsgerichts vom 7.12.2017, Az. 12AP-

Interessanterweise hat sich das georgische Recht gerade in die entgegengesetzte Richtung entwickelt. In einem Urteil vom 16.9.2005 entschied das Oberste Gericht, dass die Verjährungsvorschriften auf die Vindikation keine Anwendung finden sollen.⁵⁷³ In der russischen Literatur wird diese Lösung lediglich vereinzelt vorgeschlagen, wobei auf die Ausführungen in der deutschsprachigen Literatur, die zum Teil in russischer Übersetzung vorliegt, verwiesen wird.⁵⁷⁴

Mit dem Vorschlag, die Voraussetzung des gutgläubigen Besitzes abzuschaffen, scheint die russische Lehre einer effizienten Gestaltung rechtlicher Beziehungen den Vorrang vor dem Gerechtigkeitsgehalt der Ersitzungsregelung zu geben.⁵⁷⁵ Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Unterschied zwischen der Wertungskomponente dieser Vorschläge und der des deutschen Regelungsmodells nicht nur im unterschiedlichen Ergebnis der Abwägung zwischen den Interessen des Eigentümers und des Rechtsverkehrs liegt. Bereits bei der Gewichtung der Interessen des Eigentümers besteht eine deutliche Diskrepanz zwischen dem deutschen und dem russischen Recht. Diese ist durch unterschiedliche Wertungen des allgemeinen Verjährungsrechts bedingt, weswegen es notwendig erscheint, zunächst die Entwicklung der hinter den allgemeinen Verjährungsvorschriften stehenden Wertungen zu betrachten. Dabei sollen insbesondere auch die Besonderheiten in der Begründung der Verjährung im sowjetischen Zivilrecht herausgearbeitet werden, um die Tragweite der Übernahme dieses Modells in das moderne russische Recht einschätzen zu können. Erst danach können aus der Regelung der Vindikationsverjährung Schlussfolgerungen für das Eigentumsmodell des modernen russischen Rechts abgeleitet werden. Ein Vergleich zum deutschen Recht bietet dabei einen Orientierungsrahmen.

13297/17) stellte das Gericht zusätzlich darauf ab, dass die Gemeinde über längere Zeit keine Schritte unternommen hatte, um das Eigentum geltend zu machen.

⁵⁷³ Entscheidung des Obersten Gerichts Georgiens vom 16.9.2005, Az. Nas-526-847-05. Zitiert nach der russischsprachigen Auskunft von *Tamar Zarandia* per E-Mail vom 19.11.2015. Siehe auch *Kurzynsky-Singer*, Tagungsbericht: „Eigentum und Rechtssicherheit: Wandel des Eigentumsbegriffs“. Eine gemeinsame Konferenz der Staatlichen Ivane-Javakishvili-Universität Tbilisi (TSU) und des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht am 5. und 6. November 2015, Tiflis, Georgien, ZEuP 2016, S. 1009.

⁵⁷⁴ *Rudokvas*, *Spornye voprosy*, S. 98, der sich auf Werke von *Zimmermann* beruft.

⁵⁷⁵ Siehe z.B.: *Drozдов*, *Vestnik VAS* 2009, Nr. 5, S. 6 (19); *Bagaev*, *Zakon* 2013, Nr. 12, S. 163 (169 ff.).

d) Die grundsätzliche Rechtfertigung der Verjährung im sowjetischen und russischen Recht

aa) Verjährungsrechtfertigung im sowjetischen Recht

(1) Öffentliche Interessen

Die rechtspolitische Rechtfertigungsgrundlage der Verjährung im sowjetischen Recht war mit den ideologischen Besonderheiten des sowjetischen Zivilverfahrensrechts eng verknüpft und kann nicht separat davon betrachtet werden. Das sowjetische Zivilprozessrecht war nämlich weniger darauf ausgerichtet, den Konflikt zwischen den Parteien zu lösen, als eine objektiv richtige Entscheidung zu treffen, und unterstand damit der Maxime des Auffindens der materiellen Wahrheit.⁵⁷⁶ Obwohl der sowjetische Zivilprozess auf den ersten Blick als ein kontradiktorisches Verfahren ausgestaltet zu sein schien und formell auch die Dispositionsmaxime enthielt, konnten die Parteien keinesfalls allein über den Prozessstoff und die Prozessgestaltung bestimmen, da das Gericht, die Staatsanwaltschaft und zum Teil auch weitere Organisationen den Prozess beeinflussen konnten.⁵⁷⁷ Zu lange Verjährungsfristen würden nach der Auffassung der sowjetischen Lehre die Feststellung der Umstände erschweren, was das Gericht, das dem Prinzip der „objektiven Wahrheit“ verpflichtet ist, in eine schwierige Lage bringen würde.⁵⁷⁸

Weiterhin würden die kurzen Verjährungsfristen nach Ansicht der sowjetischen Lehre die „betriebliche Disziplin“ fördern und die staatlichen Unternehmen dazu motivieren, ihre Forderungen gegen andere staatliche Unternehmen zeitnah geltend zu machen, um eine rasche Erfüllung der Verträge zu erzwingen.⁵⁷⁹

Durch die Rechtfertigung der Verjährung aus den öffentlichen Interessen heraus kann auch der zwingende Charakter der Verjährungsvorschriften im sowjetischen Recht erklärt werden.⁵⁸⁰ Gem. Art. 80 ZGB RSFSR (1964) war eine Vereinbarung über die Veränderung der Verjährungsfrist unwirksam. Gem. Art. 82 ZGB RSFSR (1964) war das Gericht verpflichtet, die Vorschriften über die Verjährung anzuwenden, unabhängig davon, ob die Parteien sich darauf berufen haben.

Der Gedanke des Rechtsfriedens und die Vorstellung, dass der Kläger, der die Klageerhebung zu sehr hinauszögert, nicht schutzwürdig ist, waren auch

⁵⁷⁶ Vgl. ausführlich: *Treušnikov* (Hrsg.), *Sovetskij graždanskij process* (1989), S. 35 ff.

⁵⁷⁷ Ausführlich zur Verstaatlichung des Zivilverfahrens in der Sowjetzeit: *Kurzynsky-Singer/Pankevich*, *ZEuP* 2012, S. 8 ff.

⁵⁷⁸ *Ioffe*, *Izbrannye trudy* II, S. 350.

⁵⁷⁹ *Ioffe/Tolstoj/Čerpachin*, *Sovetskoe graždanskoe pravo* I, S. 213; *Ioffe*, *Izbrannye trudy* II, S. 350; *Novickij*, *Sdelki. Iskovaja davnost'*, S. 145.

⁵⁸⁰ *Čerpachin*, *Trudy po graždanskomu pravu*, S. 450.

dem sowjetischen Zivilrecht nicht völlig fremd.⁵⁸¹ Der Schutz des Beklagten wurde allerdings als Grundlage der Rechtfertigung der Verjährung mit dem Hinweis auf die aktive Rolle des Gerichts im sowjetischen Zivilverfahrensrecht, welche dem Beklagten einen ausreichenden Schutz biete, abgelehnt.⁵⁸²

(2) *Der Anspruch als Gegenstand der Verjährung*

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Konzeption der Verjährung in jeder Rechtsordnung durch die Frage vorbedingt ist, wie der Gegenstand der Verjährung konzeptionell zu erfassen ist. Diesbezüglich enthielt das sowjetische Recht einige Besonderheiten, die bis in das moderne russische Recht hineinzuwirken scheinen.

Art. 83 ZGB RSFSR (1964) bestimmte:

„Die Verjährung beginnt zu laufen mit dem Tag der Entstehung des Rechts auf Klageerhebung; das Recht auf Klageerhebung entsteht mit dem Tag, an dem die Person von der Verletzung ihres Rechts erfahren hat oder erfahren musste.“

Dabei fällt zunächst auf, dass das sowjetische Recht offensichtlich nicht zwischen dem materiell-rechtlichen Anspruch und den prozessualen Möglichkeiten seiner Verwirklichung unterschied. Des Weiteren macht der Wortlaut deutlich, dass das sowjetische Recht die Entstehung eines durchsetzbaren Anspruchs mit einer Rechtsverletzung gleichsetzte. So wird in einem Lehrbuch des sowjetischen Rechts ausgeführt:

„Die Klageberechtigung ist ein besonderer Zustand eines subjektiven Rechts [...]. Die Hauptvoraussetzung des Übergangs des subjektiven Rechts in einen solchen Zustand ist seine Verletzung“.⁵⁸³

Dementsprechend begann der Lauf der Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche im sowjetischen Recht mit dem Ablauf der Erfüllungsfrist, weil die Nichterfüllung ab diesem Moment die Verletzung der Rechte des Gläubigers darstelle.⁵⁸⁴ Weiterhin sprach das Gesetz in Bezug auf die Folgen der Leistungsstörungen von einer zivilrechtlichen „Verantwortlichkeit“ und benutzte denselben Terminus wie im Strafrecht, wo die durch eine Straftat ausgelösten Folgen als eine „strafrechtliche Verantwortlichkeit“ bezeichnet werden.

Betrachtet man die Durchsetzung eines zivilrechtlichen Anspruchs als eine staatliche Zwangsmaßnahme, die durch eine Rechtsverletzung ausgelöst wird, erscheint die Notwendigkeit der zeitlichen Begrenzung solcher Maßnahmen in einem anderen Licht, als wenn sie durch den Ausgleich von entgegengesetzten Interessen des Gläubigers und des Schuldners bestimmt ist. Dement-

⁵⁸¹ *Smirnov/Tolstoj/Jurčenko*, *Sovetskoe graždanskoe pravo I*, S. 199; *Ioffe*, *Izbrannye trudy II*, S. 349.

⁵⁸² *Novickij*, *Sdelki. Iskovaja davnost'*, S. 149.

⁵⁸³ *Ioffe/Tolstoj/Čerpachin*, *Sovetskoe graždanskoe pravo I*, S. 212.

⁵⁸⁴ *Smirnov/Tolstoj/Jurčenko*, *Sovetskoe graždanskoe pravo I*, S. 200.

sprechend wurde in der sowjetischen Rechtslehre ausgeführt, dass jemand, der eine zivilrechtliche Rechtsverletzung begangen habe, die Anwendung von staatlichen Zwangsmaßnahmen zwar verdiene, allerdings könne auch jemand, der das Gesetz verletzt habe, nicht unbegrenzt in der Erwartung des staatlichen Zwangs belassen werden, zumal sogar Straftaten einer Verjährung unterliegen und eine Rechtsverletzung im Zivilrechtsverkehr wesentlich weniger sozialschädlich als eine Straftat sei.⁵⁸⁵

bb) Unterschiede zum deutschen Recht

Das deutsche Recht unterschied bereits vor Inkrafttreten des BGB zwischen dem Fortbestand des materiell-rechtlichen Rechts und seiner fehlenden prozessualen Durchsetzbarkeit.⁵⁸⁶ Als Gegenstand der Verjährung sieht § 194 Abs. 1 BGB folglich einen Anspruch an, den er als das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, definiert. Die allgemeine rechtspolitische Bedeutung der Verjährung liegt im deutschen Recht in erster Linie in der Herstellung des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit.⁵⁸⁷ Die Verjährungsvorschriften beruhen nach Ansicht des BGH auf dem Gedanken, dass gewisse tatsächliche Zustände, die längere Zeit hindurch unangefochten bestanden haben, im Interesse des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit als zu Recht bestehend anerkannt werden.⁵⁸⁸ Als vorrangig wird dabei der Schutz des Beklagten vor einer unberechtigten Inanspruchnahme angesehen,⁵⁸⁹ denn je mehr Zeit seit der Entstehung des Klagegrunds verstrichen ist, desto schwieriger wird die Verteidigung gegen die Klage. Die Interessen des Gläubigers werden demgegenüber als nachrangig eingestuft, da dieser durch Verstreichenlassen der Verjährungsfrist sein mangelndes Interesse an der Rechtsverfolgung verdeutlicht hat.⁵⁹⁰ Die Herstellung des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit stellt einen Belang des Gemeinwohls dar, bei dessen

⁵⁸⁵ *Ioffe*, *Izbrannye trudy* II, S. 349.

⁵⁸⁶ Die Herausbildung des materiell-rechtlichen Anspruchsbegriffs, wie er dem BGB zugrunde liegt, beruht maßgeblich auf der Schrift von *Windscheid*, *Die Actio des römischen Zivilrechts vom Standpunkt des heutigen Rechts* (1856). Zu den Vorteilen der grundsätzlichen Trennung des Anspruchs von den Möglichkeiten seiner prozessualen Verwirklichung siehe: *Staudinger-Peters/Jacobi*, BGB, § 194, Rn. 3 (Neub. 2009). Zu *Windscheids* Lehre von der Verjährung siehe: *Repgen*, *Die soziale Aufgabe des Privatrechts*, S. 180 ff.

⁵⁸⁷ BGH, NJW 1955, S. 1225 (1226); BGH, NJW 1972, S. 1460; BGH, NJW-RR 1993, S. 1059 (1060); *Armbrüster*, FS Westermann, S. 61.

⁵⁸⁸ BGH, NJW-RR 1993, S. 1059 (1060).

⁵⁸⁹ BGH, NJW 1972, S. 1460, unter Berufung auf Motive zum BGB: „Der Schwerpunkt der Verjährung liegt nicht darin, dass dem Berechtigten sein gutes Recht entzogen, sondern darin, dass dem Verpflichteten ein Schutzmittel gegeben wird, gegen voraussichtlich unberechtigte Ansprüche ohne ein Eingehen auf die Sache sich zu verteidigen“.

⁵⁹⁰ *Armbrüster*, FS Westermann, S. 60.

Berücksichtigung des BGB „Rücksicht auf die Eingebundenheit des Einzelnen in die Rechtsgemeinschaft“ nimmt.⁵⁹¹ Darüber hinaus fördern die Verjährungsregeln die Verminderung zweifelhafter Prozesse,⁵⁹² was vor allem dann ins Gewicht fällt, wenn diese Prozesse nicht kostendeckend geführt werden können. Während der Arbeit an den Vorentwürfen wurden zur Begründung der kurzen Verjährungsfristen außerdem wirtschaftspolitische Überlegungen, nämlich die Förderung eines schnellen Umsatzes, vorgetragen.⁵⁹³ Sie wurden von der Kommission zwar als nicht tragend bezeichnet, jedoch auch nicht verworfen.⁵⁹⁴

Damit ist festzustellen, dass die Belange des Gemeinwohls einen nicht unerheblichen Teil der Rechtfertigungsgrundlage für die Verjährungsvorschriften des deutschen Rechts ausmachen. Zu beachten ist allerdings, dass die Einbeziehung der öffentlichen Interessen in die Verjährungsbegründung im deutschen Recht einem anderen Legitimationsmuster folgt, als es im sowjetischen Recht der Fall war.

Die Legitimationsmuster des sowjetischen Verjährungsrechts haben ihren Ursprung in der Wirtschafts- und Güterordnung eines kollektivistischen Gesellschaftssystems und reflektieren eine weitgehende Verstaatlichung privatrechtlicher Beziehungen. Besonders deutlich wird dies bei der vergleichenden Betrachtung des Gegenstands der Verjährung. Im deutschen Recht nimmt ein Anspruch seinen Ursprung im Verhältnis der Parteien untereinander. Die Verjährungsvorschriften stellen in erster Linie eine Regelung zum Ausgleich zwischen den Interessen des Gläubigers und des Schuldners dar. Die Belange des Allgemeinwohls werden dabei zwar berücksichtigt, bilden aber nicht die primäre Legitimationsgrundlage für die Norm. Im sowjetischen Recht war die Entstehung einer Forderung dagegen dogmatisch mit einer sozialrelevanten Rechtsverletzung verknüpft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das sowjetische Recht eine privatrechtliche Beziehung in einen sozialen Kontext einbezog, der über das eigentliche Verhältnis zwischen den Vertragsparteien hinausging.⁵⁹⁵ So wurde z.B. einem Vertrag eine gewisse Drittwirkung beigemessen, die heute noch zum Teil die Regelungen zur Rückabwicklung unwirksamer Verträge prägt.⁵⁹⁶ Damit läuft die Legitimation der sowjetischen Verjährungsregelung auf die Frage der Berechtigung staatlicher Zwangsmaßnahmen gegenüber dem Schuldner hinaus.

⁵⁹¹ *Reppen*, Die soziale Aufgabe des Privatrechts, S. 184.

⁵⁹² *Reppen*, Die soziale Aufgabe des Privatrechts, S. 185.

⁵⁹³ *Reppen*, Die soziale Aufgabe des Privatrechts, S. 186.

⁵⁹⁴ *Reppen*, Die soziale Aufgabe des Privatrechts, S. 199.

⁵⁹⁵ Siehe hierzu bereits: *Kurzynsky-Singer/Pankevich*, ZEuP 2012, S. 7 (9 ff.).

⁵⁹⁶ Siehe hierzu unten, Abschnitt C III 4 e bb (6) dieses Kapitels.

cc) *Das moderne russische Recht*

Anscheinend hat das postsozialistische russische Recht zusammen mit den Verjährungsvorschriften zumindest teilweise auch das Modell der Verjährungsbegründung aus dem sowjetischen Recht übernommen. Dies wird zunächst anhand der Begründungsmuster für die Rechtfertigung der Verjährung deutlich. So wird in den Lehrbüchern zum Teil immer noch der Gedanke der Disziplinierung der Parteien als ein Rechtfertigungsgrund für die Verjährung genannt.⁵⁹⁷ Auch scheint das Prinzip der Auffindung der materiellen Wahrheit im Prozessrecht immer noch eine gewisse Rolle bei der Rechtfertigung der Verjährung zu spielen.⁵⁹⁸ *Sergeev* schreibt in einem Lehrbuch zum russischen Zivilrecht, dass die Verjährung es „den Gerichten zuallererst ermöglicht, die wahre Sachlage festzustellen“.⁵⁹⁹

Der zwingende Charakter der Verjährung des sowjetischen Rechts strahlt, wenn auch in einer stark abgeschwächten Form, in das moderne russische Recht hinein. Gem. Art. 198 ZGB RF (in der bis jetzt unveränderten Fassung) können „die Verjährungsfristen und die Art und Weise ihrer Berechnung durch die Parteivereinbarung nicht geändert werden.“ Allerdings hängt die Anwendbarkeit der Verjährungsvorschriften nunmehr davon ab, ob die begünstigte Partei sich darauf beruft (Art. 199 Punkt 2 ZGB RF). Überraschenderweise wurde die Anordnung der Unwirksamkeit einer Vereinbarung über die Veränderung der Verjährungsfrist auch im ZGB von Georgien (Art. 146) beibehalten, obwohl dieses insgesamt stark an das BGB angelehnt wurde.⁶⁰⁰ Dies ist ein weiterer Hinweis darauf, dass die den Verjährungsvorschriften zugrunde liegenden Wertungen im postsowjetischen Raum eine recht hohe Bestandskraft haben.

Es spricht vieles dafür, dass auch die Vorstellung des sowjetischen Rechts, ein Klagerecht basiere stets auf einer Rechtsverletzung, Eingang in das moderne russische Recht gefunden hat. Art. 200 Abs. 1 und 2 ZGB RF (1994)⁶⁰¹

⁵⁹⁷ *Konovalov*, in: Tolstoj (Hrsg.), *Graždanskoe pravo*, Moskau 2011, S. 361.

⁵⁹⁸ Dieses Prinzip prägt zum Teil immer noch das russische Zivilprozessrecht, obwohl es mit der Dispositionsmaxime und dem Prinzip des kontradiktorischen Verfahrens kollidiert. Siehe: *Kurzynsky-Singer/Pankevich*, ZEuP 2012, S. 7 (8 ff.).

⁵⁹⁹ *Sergeev* (Hrsg.), *Graždanskoe pravo* (2009), S. 561.

⁶⁰⁰ Siehe: *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 8 mit Nachweisen in Fn. 22.

⁶⁰¹ Der Wortlaut der ursprünglichen Fassung in deutscher Übersetzung:

„Artikel 200. Der Beginn des Laufs der Verjährungsfrist

1. Die Verjährungsfrist beginnt zu laufen mit dem Tag, an dem die Person von der Verletzung ihres Rechts erfahren hat oder erfahren musste. Ausnahmen von dieser Regel werden durch das vorliegende Gesetzbuch oder andere Gesetze bestimmt.

2. Für Forderungen mit einer bestimmten Erfüllungsfrist beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit dem Ablauf der Erfüllungsfrist. Für Forderungen, für deren Erfüllung keine Frist bestimmt wird oder deren Erfüllung auf Abruf fällig wird, beginnt die Verjährungs-

scheint jedenfalls die in der Sowjetunion bestandene Rechtslage samt Legitimation der entsprechenden Regelungen einfach fortzuführen. Die Struktur der Norm legt es nahe anzunehmen, dass Punkt 1 die allgemeine Rechtsregel darstellt, welche unverändert auf eine Rechtsverletzung als Zeitpunkt für die Entstehung eines durchsetzbaren Anspruchs abstellt, und Punkt 2 diese Regel in Fortführung der oben skizzierten Auffassung der sowjetischen Rechtslehre konkretisiert.

Dementsprechend wird die Verjährung an sich zum Teil weiterhin damit gerechtfertigt, dass der Anspruchsgegner nicht unbegrenzt mit der Androhung der Anwendung staatlicher Zwangsmaßnahmen belastet werden könne.⁶⁰² Diese Formulierung erlaubt den Schluss, dass hier nach wie vor an das Verhältnis zwischen Staat und Schuldner und nicht an das Verhältnis zwischen den Parteien angeknüpft und damit das Legitimationsmuster des sowjetischen Verjährungsrechts fortgeführt wird.

Das Oberste Wirtschaftsgericht argumentiert in seinem oben bereits zitierten Informationsbrief aus dem Jahr 2008⁶⁰³ ebenfalls auf der Grundlage dieser Konzeption. Das Gericht stellt auf die Rechtsverletzung ab und führt aus, dass gem. Art. 195 ZGB RF⁶⁰⁴ unter Verjährungsfrist die Frist zu verstehen ist, in der ein verletztes Recht (im Sinne einer Rechtsposition) wiederhergestellt werden kann. Dabei sei eine solche Wiederherstellung so lange nicht möglich, wie der Inhaber des verletzten Rechts die Person des Delinquenten nicht kenne. Auch die Reform des russischen Zivilrechts von 2012 änderte nichts an der Gleichsetzung des Anspruchs mit einer Rechtsverletzung, da die Vorschrift des Art. 200 ZGB RF nach wie vor auf die Rechtsverletzung abstellt.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass jene Gleichsetzung bis zu einem gewissen Grad auch im georgischen ZGB, das insgesamt stark dem BGB nach-

frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger die Erfüllung der Verpflichtung verlangen kann, und wenn dem Schuldner eine Vergünstigung in Bezug auf die Zahlungsfrist gewährt wird, so beginnt die Verjährungsfrist mit dem Ende dieser Frist zu laufen.

3. Für Regressforderungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Erfüllung der Hauptforderung.“

Zur späteren Änderung dieser Vorschrift siehe oben, Abschnitt C III 3 b bb dieses Kapitels.

⁶⁰² Suchanov, *Graždanskoe pravo* I, S. 631; *Sergeev* (Hrsg.), *Graždanskoe pravo* (2009), S. 561.

⁶⁰³ Informationsbrief des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 13.11.2008, Nr. 126 „Obzor sudebnoj praktiki po nekotorym voprosam, svjazannym s istrebovaniem imuščestva iz čužogo nezakonnogo vladenija“ [Überblick über die Gerichtspraxis zu einigen Fragen, die mit dem Herausverlangen von Vermögensgegenständen aus dem fremden unrechtmäßigen Besitz zusammenhängen], Punkt 12.

⁶⁰⁴ Die Vorschrift (unveränderte Fassung) lautet in deutscher Übersetzung:

„Artikel 195. Begriff der Verjährung

Als Verjährungsfrist gilt die Frist für den Schutz des Rechts durch die Klage einer Person, deren Recht verletzt wurde.“

empfunden wurde, beibehalten wurde. Für den Beginn der Verjährung stellt Art. 130 georg. ZGB auf den Zeitpunkt ab, in dem „die Person von der Verletzung ihres Rechts erfahren hat oder hätte erfahren müssen“.⁶⁰⁵

e) *Die Vindikationsverjährung und der Eigentumsbegriff*

aa) *Die Wertungen des sowjetischen Rechts*

Wie oben⁶⁰⁶ ausgeführt, müsste aus dem dinglichen Charakter der Vindikation ihre grundsätzliche Unverjährbarkeit folgen. Da der Herausgabeanspruch des Eigentümers unmittelbar aus der Eigentumsposition fließt, kann er nur mit dieser Eigentumsposition zusammen untergehen. Diese Konsequenz, die im deutschen Recht aus Überlegungen der Rechtssicherheit nicht durchgehalten wurde, hat das sowjetische Recht für das staatliche Eigentum implementiert. Dies war folgerichtig, da lediglich das Eigentum des Staates als ein absolutes, umfassendes Herrschaftsrecht an einer Sache anzusehen war. Andere Eigentumsformen waren aus dem staatlichen Eigentum abgeleitet und diesem untergeordnet. Die Verjährungsvorschriften, die eine Privilegierung des staatlichen Eigentums vorsahen, unterstrichen diesen Unterschied und machten deutlich, dass es sich bei dem nicht staatlichen, vor allem aber bei dem persönlichen Eigentum, lediglich um eine geschützte Position handelte, welche die Qualität eines absoluten dinglichen Rechts nicht erreichte.⁶⁰⁷ Auch in der sowjetischen rechtswissenschaftlichen Literatur der damaligen Zeit wurde erkannt und betont, dass das sowjetische Recht damit ein anderes Eigentumsmodell verfolgte als das bürgerliche Recht kapitalistischer Länder. Das grundsätzlich unbefristete Eigentum in bürgerlichen Rechtsordnungen wurde nämlich als eine Perpetuierung der Herrschaftsverhältnisse bezeichnet.⁶⁰⁸

Sehr aufschlussreich ist weiterhin die Behandlung des Eigentums nach Ablauf der Vindikationsverjährung.⁶⁰⁹ Die Trennung zwischen dem Bestand eines Rechts und seiner Durchsetzbarkeit ist Bestandteil des bürgerlich-rechtlichen Gedankenguts. Wie oben bereits dargestellt, war in der sowjetischen Rechtslehre dagegen die Vorstellung weit verbreitet, das Eigentum gehe mit dem Ablauf der Verjährung unter, da es ohne die staatliche Gewährung nicht existieren könne. Diese Ansicht war ideologisch durch die Vorstellung vorgegeben, das Recht als solches sei durch die staatlichen Zwangsmaßnahmen bedingt. Das Eigentum bildete dabei keine Ausnahme. Vor allem das persönliche Eigentum war als ein Nutzungsrecht konzipiert, das lediglich im Rahmen der staatlichen Gewährung existieren konnte.

⁶⁰⁵ Zitiert nach der russischen Übersetzung (Tbilisi 2009).

⁶⁰⁶ Abschnitt C III 3 a aa dieses Kapitels.

⁶⁰⁷ Siehe ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt C I 4.

⁶⁰⁸ *Venediktov*, *Izbrannye trudy* II, S. 307 ff.

⁶⁰⁹ Siehe ausführlich oben, Abschnitt C III 3 c bb dieses Kapitels mit Nachweisen.

Das Aneignungsrecht des Staates ab 1964 bzw. das Zurückfallen des Eigentums an den Staat unter der Geltung des ZGB RSFSR (1922) verdeutlichten den derivativen Charakter des nichtstaatlichen Eigentums noch mehr.⁶¹⁰ Es würde sicherlich zu kurz greifen, diese Regelung einfach auf das Aneignungsinteresse des Staates zurückführen zu wollen. Dem sowjetischen Staat standen ohnehin recht weite Möglichkeiten zu, die Vermögensgegenstände seiner Bürger in staatliches Eigentum zu überführen. Zu erwähnen sind neben der Requisition und der Konfiskation, welche die Einziehung der Gegenstände zur Erfüllung von staatlichen Aufgaben erlaubten, auch die strafrechtliche Vermögenskonfiskation, die bei den meisten schweren Vermögensdelikten verhängt werden konnte.⁶¹¹

Das Aneignungsrecht des Staates war vielmehr als Ausfluss der sozialistischen Gerechtigkeitsvorstellungen im Rahmen des sozialistischen Eigentumskonzepts zu verstehen. So schrieb *Chalfina*: „Der Staat ist nicht an der Aneignung der Sachen interessiert, sondern daran, dass sie nicht durch Personen genutzt werden, die unrechtmäßig in den Besitz dieser Sachen gekommen sind“.⁶¹² Es wird deutlich, dass hinter dem Aneignungsrecht – ähnlich wie z. B. bei der Restitution⁶¹³ – das Bedürfnis nach der unbedingten Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes stand.

bb) Das postsozialistische Recht

Festzuhalten ist, dass die Ausgestaltung der Verjährung im modernen russischen Recht durch Normen geregelt wird, die zumindest zum Teil auf dem sowjetischen Wertesystem basieren. Auffällig sind insbesondere der zwingende Charakter der Verjährungsvorschriften, der den Vorrang öffentlicher Interessen vor einer interessensgerechten Lösung des Konfliktes zwischen den Parteien verdeutlicht,⁶¹⁴ sowie der Umstand, dass die Entstehung des Anspruchs mit einer Rechtsverletzung des Schuldners begründet wird.⁶¹⁵

Speziell für die Vindikationsverjährung ist zu berücksichtigen, dass das moderne russische Zivilrecht zwar auf die Privilegierung des Staates bei der Aus-

⁶¹⁰ Siehe ausführlich oben, Abschnitt C III 3 c bb dieses Kapitels.

⁶¹¹ Siehe bereits oben, Kapitel 2, Abschnitt C I 4 c bb (2).

⁶¹² *Chalfina*, *Pravo ličnoj sobstvennosti graždan v SSSR* (1955), S. 138.

⁶¹³ Siehe unten, Kapitel 3, Abschnitt C III 4 e bb (2).

⁶¹⁴ Anzumerken ist, dass der zwingende Charakter der Verjährungsvorschriften immerhin nicht die Qualität von international zwingenden Normen im internationalen Privatrecht erreicht. Siehe hierzu Informationsbrief des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 9.7.2013, Nr. 158 „Obzor sudebnoj praktiki po nekotorym voprosam, svjazannym s rassmotreniem arbitražnymi sudami del s učastiem inostrannyh lic“ [Übersicht der gerichtlichen Praxis zu einzelnen Fragen, die mit der Verhandlung durch die Wirtschaftsgerichte von Verfahren mit Beteiligung von ausländischen Personen zusammenhängen], Punkt 16.

⁶¹⁵ Ausführlich oben: Abschnitt C III 3 d dieses Kapitels.

gestaltung der Vindikationsverjährung verzichtete, dies aber keinesfalls mit der Aufwertung anderer Eigentumsformen einherging. Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Vindikationsverjährung wurde für das neu eingeführte Privateigentum auf die Vorschriften zurückgegriffen, die im sozialistischen Recht für das persönliche Eigentum galten. Damit hat der Gesetzgeber als Grundmodell für den Eigentumsbegriff nicht das als ein absolutes Recht zu qualifizierende staatliche Eigentum gewählt, sondern das persönliche Eigentum, das – wie oben ausgeführt – eher einem Nutzungsrecht als einem Vollrecht glich.

Die Anwendung der allgemeinen Verjährungsregeln auf die Vindikation hat zur Folge, dass der Herausgabeanspruch des Eigentümers als Folge einer Rechtsverletzung und nicht des Eigentums ausgestaltet ist. In den Vordergrund tritt die Verletzung des Eigentums und nicht das rechtswidrige Auseinanderfallen von Eigentum und Besitz. Der Schutz kommt insofern nicht dem Eigentum als solchem zu, sondern dem Rechtsfrieden. Damit wird deutlich, dass das russische Recht das Eigentum nach wie vor nicht als ein absolutes Recht im Sinne eines liberalen Eigentumsbegriffs begreift, sondern als eine staatlich zugewiesene Position.

Die Rechtfertigung der Vindikationsverjährung erfolgt im Rahmen dieses Modells folgerichtig mit dem Verwirkungsgedanken. Es wird ausgeführt, dass der Verlust der faktischen Eigentümerstellung eine Sanktion dafür sei, dass der Eigentümer die Verjährungsfrist verstreichen lassen habe.⁶¹⁶ Die konzeptionelle Bedeutung dieser Argumentation wird besonders deutlich, wenn man ihr die Ausführungen des Obersten Gerichts Georgiens gegenüberstellt. Wie oben bereits ausgeführt, sprach sich das georgische Oberste Gericht für die Unverjährbarkeit der Vindikation aus.⁶¹⁷ Nach Auffassung des Gerichts bedeute die Absolutheit des Eigentums, dass es dem Eigentümer freistehe, die Sache zu besitzen und zu nutzen oder von einer Nutzung und dem Besitz abzusehen, soweit keine öffentlichen Interessen eine Nutzung erfordern. Daraus leitete das Gericht ab, dass es dem Eigentümer ebenfalls freistehe, seinen Besitz jederzeit mithilfe des Vindikationsanspruchs wiederherzustellen. Die Beschränkung dieses Rechts durch die Verjährung sei mit dem absoluten Charakter des Eigentums nicht zu vereinbaren. Das georgische Gericht folgt damit dem liberalen Eigentumsmodell, das jede Beschränkung des Eigentums als rechtfertigungsbedürftig ansieht. Dabei ist die Verjährbarkeit der Vindikation im Ergebnis nicht ausgeschlossen. Dies zeigt das Beispiel des deutschen Rechts, das die Verjährbarkeit mit dem Vorrang der Interessen des Rechtsverkehrs begründet. Im Rahmen dieser Interessenabwägung wird durchaus berücksichtigt, dass ein Eigentümer, der die Verjährungsfrist verstreichen lässt, weniger schutzwürdig ist. Der Unterschied zum Verwir-

⁶¹⁶ *Misnik*, *Vestnik GP* 2007, Nr. 2, S. 37 (58).

⁶¹⁷ Entscheidung des Obersten Gerichts Georgiens vom 16.9.2005, Az. Nas-526-847-05, siehe oben, Abschnitt C III 3 c cc (3) dieses Kapitels.

kungsargument in der russischen Diskussion ist aber groß. In der deutschen Diskussion handelt es sich um ein Argument zur Gewichtung der Interessen des Eigentümers. In der russischen Diskussion werden diese Interessen als per se nicht mehr schutzwürdig empfunden. Dies erklärt auch die Ansätze zur Lösung des Problems des *dominium sine re*. Wie oben ausgeführt, dominiert in der russischen Rechtswissenschaft der Vorschlag, auf die Gutgläubigkeit des Besitzers als Voraussetzung der Ersitzung zu verzichten, um die Anzahl der *dominium sine re*-Situationen zu verringern. Im Rahmen des eben skizzierten Konzepts erscheint dieser Vorschlag folgerichtig, da das Eigentum gerade nicht als ein absolutes Recht im Sinne eines liberalen Eigentumskonzepts verstanden wird.

Es wäre allerdings vorschnell, den Vorschlag, auf die Gutgläubigkeit des Besitzers als eine Voraussetzung der Ersitzung zu verzichten, als bloßes Verharren in den alten Dogmen abzutun. Wie oben⁶¹⁸ bereits ausgeführt, resultieren viele, wenn nicht sogar die meisten Situationen des *dominium sine re* aus Privatisierungsverträgen, die zwar erfüllt wurden, aufgrund ihrer Nichtigkeit den Eigentumsübergang aber nicht bewirken konnten. Wie im nächsten Abschnitt zu zeigen sein wird, ist eine Rückabwicklung in vielen solchen Fällen ausgeschlossen. Bezogen auf diese Fallkonstellation würde dieser Vorschlag die Stellung des Privatisierungskäufers verbessern und für mehr Rechtssicherheit sorgen, was angesichts der oft unübersichtlichen Sach- und Rechtslage bei den Privatisierungsvorgängen in vielen Fällen durchaus sachgerecht wäre.

4. Beteiligung des Staates an zivilrechtlichen Beziehungen am Beispiel der Rückabwicklung von Privatisierungsverträgen

a) Anwendung von zivilrechtlichen Regelungen auf die Privatisierungsverträge

Die Privatisierung bedeutet laut der Legaldefinition in Art. 1 des Gesetzes „Über die Privatisierung des staatlichen und kommunalen Vermögens“ (im Weiteren: PrivatisierungsG 2001)⁶¹⁹ eine entgeltliche Übereignung von Vermögensgegenständen, die sich im Eigentum der Russischen Föderation, der Subjekte der Russischen Föderation⁶²⁰ oder der kommunalen Selbstverwal-

⁶¹⁸ Abschnitt C III 3 c cc (2) dieses Kapitels.

⁶¹⁹ Federal'nyj zakon „O privatizacii gosudarstvennogo i municipal'nogo imuščestva“ [Föderales Gesetz „Über die Privatisierung des staatlichen und kommunalen Vermögens“] vom 21.12.2001, Nr. 178-FZ. Eine ähnliche Definition enthielt in Art. 1 auch das Vorgängergesetz (Federal'nyj zakon „O privatizacii gosudarstvennogo imuščestva i ob osnovach privatizacii municipal'nogo imuščestva“ [Föderales Gesetz „Über die Privatisierung des staatlichen Vermögens und Grundlagen der Privatisierung des kommunalen Vermögens“] vom 21.7.1997, Nr. 178-FZ).

⁶²⁰ Gem. Art. 5 der russischen Verfassung hat Russland eine föderative Struktur und besteht aus „Republiken, Regionen, Gebieten, Städten der föderalen Bedeutung, einem

tung befinden, an natürliche oder juristische Personen. Damit erfolgt die Privatisierung durch die zivilrechtliche Übereignung eines im Eigentum des Staates stehenden Vermögensgegenstands an ein Privatrechtssubjekt, die auf einem zweiseitigen zivilrechtlichen Rechtsgeschäft beruht.⁶²¹ Wie oben⁶²² ausgeführt, gelten für die Beteiligung der Russischen Föderation, ihrer Subjekte und kommunalen Körperschaften an zivilrechtlichen Beziehungen gemäß Art. 124 Punkt 1 ZGB RF „die gleichen Grundsätze wie für die anderen Beteiligten dieser Verhältnisse – für Bürger und juristische Personen.“ Damit werden die Privatisierungsverträge nach Maßgabe der zivilrechtlichen Regelungen beurteilt. Auch die Rückabwicklung solcher Verträge im Fall ihrer Nichtigkeit wird nach zivilrechtlichen Grundsätzen vorgenommen. Die Modalitäten einer solchen Rückabwicklung, insbesondere das Zusammenspiel der sachenrechtlichen Ansprüche und der Ansprüche auf Rückabwicklung eines unwirksamen Vertrags, sollen im vorliegenden Abschnitt näher untersucht werden.

Zu beachten ist allerdings, dass dieser Übereignungsvorgang erst am Ende eines komplizierten Prozesses steht, der mit einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung über die Privatisierung etwa in Form eines Privatisierungsplans oder einer anderen grundsätzlichen Entscheidung seitens des zuständigen Organs initiiert wird.⁶²³ Somit handelt es sich, obwohl die zu untersuchenden Beziehungen zwischen den Parteien nach den Regeln des Zivilrechts beurteilt werden, um Sachverhalte mit einem öffentlich-rechtlichen Bezug von hoher gesellschaftlicher Sprengkraft. Dies macht es erforderlich, der Untersuchung einige grundsätzliche Anmerkungen zur Revision der Privatisierungsergebnisse voranzustellen.

b) Einige Anmerkungen zur Revision der Privatisierungsergebnisse

Wie oben⁶²⁴ bereits dargestellt, wurde die Privatisierung der staatlichen Vermögensobjekte in den früheren 90er Jahren als eine „Initialzündung“ für die Entwicklung des Privateigentums in Russland konzipiert. Die Ergebnisse und die Art der Durchführung blieben allerdings sehr umstritten.⁶²⁵ Dies gilt nicht

autonomen Gebiet und autonomen Bezirken als gleichberechtigten Föderationssubjekten“, die gem. Art. 73 der Verfassung außerhalb der Reichweite der Kompetenzen der Föderation mit der vollen Staatsgewalt ausgestattet sind. Zu der Tendenz, das Föderalismusprinzip zu begrenzen und einzuschränken, siehe: *Luchterhandt*, WGO 2007, S. 18 ff.

⁶²¹ *Krjaževskich/Krjaževskich*, in: Rožkova (Hrsg.), *Nedejstvitel'nost' v graždanskom prave*, S. 199 ff. (siehe insb. S. 226).

⁶²² Abschnitt C 2 dieses Kapitels.

⁶²³ Zur Rechtsnatur solcher Entscheidungen siehe mit Nachweisen: *Krjaževskich/Krjaževskich*, in: Rožkova (Hrsg.), *Nedejstvitel'nost'*, S. 199 ff. (insbesondere S. 207).

⁶²⁴ Abschnitt A I dieses Kapitels.

⁶²⁵ Abschnitt A II dieses Kapitels.

nur für Russland, sondern auch für andere osteuropäische Länder.⁶²⁶ So wurde z. B. in der Ukraine nach der „Orangen Revolution“ eine umfassende Revision der Privatisierungsergebnisse angekündigt.⁶²⁷ Bei etwa 15 größeren privatisierten Unternehmen kam es in Frage, die erfolgte Privatisierung für nichtig zu erklären und die privatisierten Unternehmen in den Staatshaushalt zurückzuführen.⁶²⁸ Tatsächlich fand eine solche Rücküberführung ins staatliche Eigentum lediglich bei einem dieser Unternehmen, und zwar bei Krivorozstal⁷ statt.⁶²⁹

Eine derartige Absichtserklärung hat es in Russland nie gegeben, im Gegenteil: Im Jahre 2005 wurde eine Verkürzung der Verjährungsfristen für Ansprüche auf die Rückabwicklung nichtiger Rechtsgeschäfte von zehn auf drei Jahre seit Beginn der Ausführung des Rechtsgeschäfts vorgenommen.⁶³⁰ Diese Gesetzesänderung zielte offensichtlich auf die Stabilisierung der bereits bestehenden Verhältnisse, was sich vor allem aus der Rückwirkung dieser Vorschrift ergibt. In der Übergangsbestimmung wurde nämlich festgelegt, dass die neue Verjährungsfrist auch für Rechtsgeschäfte gilt, für die früher eine zehnjährige Verjährungsfrist galt, soweit sie nicht vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits abgelaufen war.⁶³¹ Die Privatisierungsverträge bildeten eine sehr große und vermutlich die wichtigste Fallgruppe der vertraglichen Rückabwicklung, mithin kann davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber sie berücksichtigt hat. Da die Ausführung des Privatisierungsvertrags und damit der Lauf der Verjährungsfrist spätestens mit der Übergabe der privatisierten Vermögensgegenstände beginnen,⁶³² dürfte die Verjährungsfrist für die Rückabwicklung eines Großteils der unwirksamen Privatisierungsverträge bereits abgelaufen sein. Insofern verwundert es nicht, wenn trotz der oben geschilderten Bedenken zur Legitimität der Privatisie-

⁶²⁶ *Sárközy*, Privatisierungsrecht, S. 75.

⁶²⁷ Programa dijál'nosti Kabinetu Ministriv „Nazustrič ljudjam“ [Programm der Tätigkeit des Ministerkabinetts „Den Menschen entgegen“] vom 4.2.2005, bestätigt durch Verchovna Rada durch Postanova [Beschluss] Nr. 2426-IV, Vidomosti Verchovnoï Rady Ukraïni 2005, Nr. 12, S. 209, zitiert nach der Internetdatenbank <<http://zakon1.rada.gov.ua>>. Aus der Beobachterperspektive siehe z. B.: *Pleines*, Ukraine-Analysen 2006, Nr. 8, S. 2 ff.

⁶²⁸ Vgl. ausführlich: *Paskhaver* et al., Pryvatyzacija ta reprivatyzacija, S. 32, Aufzählung der Objekte in Fn. 60.

⁶²⁹ *Paskhaver* et al., Pryvatyzacija ta reprivatyzacija, S. 32; *Dubrovskiy* et al., Conditions, S. 24.

⁶³⁰ Art. 181 Punkt 1 ZGB RF in der durch das Föderale Gesetz Nr. 109-FZ vom 21.7.2005 geänderten Fassung.

⁶³¹ Federal'nyj zakon „O vnesenii izmenenija v stat'ju 181 časti pervoj Graždanskogo Kodeksa RF“ [Föderales Gesetz „Über die Änderung des Art. 181, Punkt 1 des Zivilgesetzbuchs RF“] vom 21.7.2005; Nr. 109 FZ.

⁶³² Entscheidungen des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 20.12.2007, Az. 12500/07; des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Westsibirischen Bezirks vom 22.3.2010, Az. A67-46/2008.

rungsmodalitäten⁶³³ zum Teil angenommen wurde, dass das politische Ziel der Privatisierung, nämlich die Schaffung einer tragenden Eigentümerschicht, erreicht wurde.⁶³⁴

Dennoch sind Fälle einer Revision der Privatisierungsergebnisse in Russland durchaus bekannt.⁶³⁵ In erster Linie ging es dabei um politisch motivierte Vorgänge, die einen Machtkampf innerhalb der politischen Eliten widerspiegeln.⁶³⁶ Der bekannteste Fall ist die sog. *Jukos*-Affäre, in deren Zuge gegen das privatwirtschaftliche Unternehmen Steuernachforderungen erhoben wurden, die das Unternehmen in die Insolvenz trieben. Die Tochterunternehmen des Konzerns wurden durch staatliche Konzerne erworben.⁶³⁷ Diese Vorgänge wurden durch strafrechtliche Verurteilungen von Eigentümern und hohen Managern flankiert, deren Rechtmäßigkeit zu bezweifeln ist.⁶³⁸ Allerdings liegen solche Fälle außerhalb des Untersuchungsgegenstandes dieser Arbeit, die sich auf das Eigentumskonzept innerhalb des gesellschaftlichen Subsystems Recht beschränkt und systemfremde Einflüsse, insbesondere Einflüsse der Politik, ausklammert.⁶³⁹

Als Untersuchungsgegenstand dieses Abschnitts bieten sich somit Fälle der Rückabwicklung einer rechtswidrigen Privatisierung an, die keinen politischen Kontext aufweisen. Die russische Rechtsprechung hierzu ist sehr umfangreich, so dass eine Eingrenzung notwendig ist. Daher wurde versucht, dieser Analyse einen repräsentativen Querschnitt der relevanten Entscheidungen des Obersten Wirtschaftsgerichts, des Obersten Gerichts und der Föderalen Wirtschaftsgerichte zugrunde zu legen.⁶⁴⁰ Die ausgewerteten Entschei-

⁶³³ Siehe oben, Kapitel 3 A I und II.

⁶³⁴ *Götz*, Osteuropa 2001, Nr. 11/12, S. 1286 ff.

⁶³⁵ Siehe für einen Überblick über die Fälle, die aus ukrainischer Perspektive die größte Resonanz erfahren haben: *Paskhaver* et al., *Privatyzacija ta reprivatyzacija*, S. 67 ff.

⁶³⁶ Zur Rolle der Vertreter großer Kapitalgruppen, sog. Oligarchen, in der russischen Politik und Wirtschaft siehe: *Götz*, Osteuropa, 2013, Nr. 5–6, S. 315; *Fortescue*, Russland-Analysen 2009, Nr. 182, S. 15; *Pleines*, Osteuropa 2004, Nr. 3, S. 71 ff.

⁶³⁷ *Gudkov/Dubin*, Osteuropa 2005, Nr. 7, S. 52 ff., die den Fall als eine Messlatte des politischen Wandels bezeichnen (S. 52); siehe weiterhin: *Kusznir*, Osteuropa 2005, Nr. 7, S. 76 ff.; *Pleines*, Russland-Analysen 2008, Nr. 170, S. 12 ff.; *Resch*, Unternehmensrecht in Russland, S. 204 ff.

⁶³⁸ Zu den bekanntesten Verfahren gegen *Michail Chodorkovskij* und *Platon Lebedev* siehe z.B.: *Luchterhandt*, Osteuropa 2005, Nr. 7, S. 7 ff.; *ders.*, Osteuropa 2011, Nr. 4, S. 3 ff.; *Nußberger/Marenkov*, Osteuropa 2005, Nr. 7, S. 38 ff.

⁶³⁹ Siehe oben, Kapitel 1 Abschnitt A III 4.

⁶⁴⁰ Die Entscheidungen wurden bei der Datenbank Garant recherchiert. Die Auswahl richtete sich zunächst nach der durch die Datenbank elektronisch ermittelte Relevanz der Suchergebnisse. Aus den Ergebnissen der Suchanfrage mit den Stichworten „Privatisierung“ und „Unwirksamkeit“ wurden die ersten 100 Treffer ausgewertet und dabei etwa 50 für diesen Abschnitt der Untersuchung relevante Entscheidungen aufgefunden. Dieser Pool wurde durch weitere Entscheidungen ergänzt, die aus den Ergebnissen weiterer Suchanfragen, welche auf einzelne Aspekte zugeschnitten waren, nach demselben Prinzip ausgewählt wurden.

dungen erfassen den Zeitraum zwischen 2005 und 2010 und bilden damit eine Momentaufnahme der Entwicklung des russischen Eigentumskonzepts. Die später erfolgten Änderungen werden nur punktuell in Form eines Exkurses und nur dann dargestellt, wenn dies zur Beschreibung der Entwicklungstendenzen notwendig erscheint.

Zwar erlaubt die Menge der analysierten Entscheidungen sowie die Art der Bildung des Pools keine statistische Auswertung, doch scheint diese Menge ausreichend zu sein, um Tendenzen feststellen zu können und die einzelnen Positionen zu ermitteln, ohne allerdings eine Aussage treffen zu können, wie stark die eine oder andere Position unter den Gerichten verbreitet ist.

c) *Mögliche Anspruchsgrundlagen*

aa) *Die sog. Restitution vs. dingliche Ansprüche*

Wie oben bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Privatisierung laut der Legaldefinition des Art. 1 PrivatisierungsG 2001 um eine entgeltliche Übertragung der Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Russischen Föderation, der Subjekte der Russischen Föderation oder der kommunalen Selbstverwaltung befinden, an natürliche oder juristische Personen.

Der Eigentumsübergang erfordert nach russischem Recht ein rechtsgültiges Kausalgeschäft. Gem. Art. 218 Punkt 2 ZGB RF

„kann das Eigentum an einem Vermögensgegenstand, der einen Eigentümer hat, aufgrund eines Vertrags über Kauf, Tausch, Schenkung oder aufgrund eines anderen Rechtsgeschäfts über die Veräußerung dieses Gegenstandes erworben werden“.

Damit folgt das russische Sachenrecht – im Grundsatz – dem kausalen Traditionsmodell,⁶⁴¹ das für einen Eigentumsübergang ein wirksames Kausalgeschäft sowie die Übergabe der Sache⁶⁴² bzw. eine anderweitige Erfüllung dieses Kausalgeschäfts⁶⁴³ erfordert.⁶⁴⁴ Dabei ist zu beachten, dass eine Privatisierung einige als öffentlich-rechtlich zu qualifizierende Elemente beinhal-

⁶⁴¹ Zu Vor- und Nachteilen des Abstraktionsprinzips und des kausalen Übereignungsmodells siehe ausführlich z.B.: *Bartels*, in: Faber/Luriger, *Rules for the Transfer of Movable*, S. 59 ff.; *Ferrari*, *ZEuP* 1993, S. 52 (63 ff.); *Wacke*, *ZEuP* 2000, S. 254 (262); *Wieling*, *ZEuP* 2001, S. 305 ff. Aus der Sicht des russischen Rechts: *Tuktarov*, *Vestnik VAS* 2006, Nr. 8, S. 19 (31).

⁶⁴² Gemäß Art. 223 ZGB RF erwirbt „der vertragliche Erwerber einer Sache das Eigentum an der Sache im Moment der Übergabe, wenn durch Vertrag oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist“. Art. 223 Abs. 2 bestimmt ferner für die Sachen, die der staatlichen Registrierung unterliegen, dass in solchen Fällen das Eigentum mit der Registrierung übergeht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

⁶⁴³ *Suchanov*, *Graždanskoe pravo II*, S. 49 f.

⁶⁴⁴ Siehe ausführlich: *Kurzynsky-Singer*, in: *Vasiljević/Kulms/Josipović/Stanivuković* (Hrsg.), *Private Law Reform*, S. 306.

tet,⁶⁴⁵ deren Gültigkeit die Wirksamkeit des Privatisierungsvertrags, d. h. des Kausalgeschäfts der Privatisierungsübereignung, beeinflusst.⁶⁴⁶

Leidet der Privatisierungsvertrag an einem Mangel, der zu seiner Unwirksamkeit führt, so ist auch die Übereignung unwirksam, d. h., der Privatisierungsverkäufer kann dem ersten Anschein nach die privatisierten Vermögensgegenstände vindizieren. Eine Vindikation müsste grundsätzlich auch bei einem Unternehmen möglich sein. Wie oben bereits ausgeführt, erklärt das russische Recht in Art. 132 ZGB RF ein Unternehmen, das streng genommen eine Gesamtheit von Sachen und Rechten darstellt, zu einem einheitlichen Objekt der Sachenrechte.⁶⁴⁷

Zu beachten ist allerdings, dass für die Rückabwicklung eines nichtigen Vertrags in Art. 167 ZGB RF eine besondere Form der vertraglichen Rückabwicklung, die sog. Restitution, vorgesehen ist, die sich von den Instituten der Rückabwicklung unwirksamer Verträge in den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen unterscheidet. In der Sowjetzeit als eine „Maßnahme zum Schutz der Rechtsordnung“ konzipiert, trägt die Restitution immer noch einige Züge des damaligen Rechtsdenkens in sich, wie weiter unten zu zeigen sein wird.

Da Russland über eine föderale Struktur verfügt, ist auch die Zuordnung des Staatsvermögens zwischen der Föderation und ihren Subjekten aufgeteilt. Auch die Gemeinden haben einen Anteil am Vermögen der öffentlichen Hand. Die Aufteilung des ehemals einheitlichen Staatsvermögens wurde bereits 1991 vorgenommen, wobei das Staatsvermögen zwischen der Föderation, den Subjekten der Russischen Föderation und den Gemeinden durch eine Bestimmung des Obersten Sowjets der RSFSR⁶⁴⁸ aufgeteilt wurde. Soweit der Privatisierungsvertrag von einem Organ vorgenommen wurde, das im Sinne dieser Vermögensaufteilung für das privatisierte Vermögen nicht zuständig war, handelt es sich nicht um eine rechtswidrige Privatisierung im strengen Sinne, sondern um eine Verfügung des Nichtberechtigten. Die klagende Behörde kann in einem solchen Fall geltend machen, dass das Objekt durch einen Nichteigentümer

⁶⁴⁵ Siehe ausführlich: *Krjaževskich, K.P./Krjaževskich O.V.*, in: Rožkova (Hrsg.), *Nedejstvitel'nost' v graždanskom prave*, S. 200 ff. (222).

⁶⁴⁶ Ausführlich zur Nichtigkeit eines rechtswidrigen Rechtsgeschäftes siehe unten, Abschnitt C III 4 e dieses Kapitels.

⁶⁴⁷ Abschnitt C II 1 a dieses Kapitels; dort siehe auch die Übersetzung der zitierten Vorschrift.

⁶⁴⁸ *Postanovlenie Verchovnogo Soveta RF vom 27.12.1991 Nr. 3020-1 „O razgranichenii gosudarstvennoj sobstvennosti v Rossijskoj Federacii na federal'nuju sobstvennost', gosudarstvennuju sobstvennost' respublik v sostave Rossijskoj Federacii, kraev, oblastej, avtonomnoj oblasti, avtonomnych okrugov, gorodov Moskvy i Sankt-Peterburga i municipal'nuju sobstvennost'“* [Bestimmung des Obersten Sowjets der RF „Über die Aufteilung des staatlichen Eigentums in der Russischen Föderation in das föderale Eigentum, das Staatseigentum der Republiken innerhalb der Russischen Föderation, der Regionen, der Gebiete, der autonomen Gebiete, der autonomen Bezirke, der Städte Moskau und St. Petersburg und des kommunalen Eigentums].

veräußert wurde.⁶⁴⁹ Als einschlägige Anspruchsgrundlage in einem solchen Fall drängt sich die Vindikation gem. Art. 301 ZGB RF auf, wobei allerdings auch andere dingliche Ansprüche in Frage kommen (dazu sogleich). Der gutgläubige Erwerb des Privatisierungskäufers komme dabei nach Auffassung der russischen Rechtsprechung in der Regel nicht in Frage, da die Eigentumslage anhand des Gesetzes festgestellt werden könne.⁶⁵⁰

Damit sind bei einer rechtswidrigen Privatisierung zwei Fallgruppen zu unterscheiden: die Verfügung eines Nichtberechtigten und die Privatisierung aufgrund von Verträgen, die unter anderen Mängeln leiden. Im ersten Fall sind sachenrechtliche Ansprüche einschlägig, die der für die privatisierten Gegenstände zuständige Rechtsträger geltend machen kann. Im zweiten Fall sind die Verträge grundsätzlich nach den Regeln der Restitution rückabzuwickeln.

bb) Abgrenzungsproblematik

Aufgrund der vorliegend analysierten Rechtsprechung entsteht der Eindruck, dass die Problematik der Konkurrenz und Abgrenzung möglicher Anspruchsgrundlagen den russischen Gerichten nicht bewusst ist. Unter den untersuchten Privatisierungsfällen wurden jedenfalls nur zwei Fälle aufgefunden, in denen eine Stellungnahme für den Ausschluss der sachenrechtlichen Ansprüche durch die gleichzeitig gegebene Möglichkeit der Restitution erfolgte.⁶⁵¹ In vielen Fällen prüften die Gerichte unmittelbar die sachenrechtlichen Ansprüche, ohne das Verhältnis zwischen Restitution und Vindikation zu erörtern, selbst wenn diese sich aufdrängten.⁶⁵²

Die Wahl der richtigen Anspruchsgrundlage ist dabei keine rein dogmatische Frage. Zum einen können durch die Anwendung der sachenrechtlichen Vorschriften die für die vertragliche Rückabwicklung geltenden Verjährungs-

⁶⁴⁹ Siehe z.B. Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks vom 28.8.2008, Az. F09-5699/08-C6; Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Ost-Sibirischen Bezirks vom 30.11.2010, Az. A33-2392/2010.

⁶⁵⁰ Siehe z.B. Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Povolzskij Bezirks vom 9.2.2006, Az. A49-1981/2005-111/12.

⁶⁵¹ Entscheidungen der Föderalen Wirtschaftsgerichte des West-Sibirischen Bezirks vom 21.1.2009, Az. F04-1918//2008(18159-A67-38) und des Moskauer Bezirks vom 21.11.2006, Az. KG-A40/11537-06.

⁶⁵² So hat z.B. in einem unten ausführlich besprochenen Fall (Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Ostsibirischen Bezirks vom 14.4.2009, Az. A19-21993/05-F02-1362/2009) das Gericht die Frage nach dem Verhältnis der vertraglichen und sachenrechtlichen Rückabwicklung nicht erörtert, obwohl die Privatisierung durch eine Einrichtung des Föderalen Subjekts vorgenommen wurde, die nach den Feststellungen des Gerichts eine Vertretungsbefugnis gegenüber dem Staatsvermögen hatte, so dass die Frage der Zurechnung der Privatisierung an die Russische Föderation und folglich des Vorrangs der vertraglichen Rückabwicklung sich durchaus stellte. Siehe weiterhin z.B. die Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Povolzsker Bezirks vom 23.12.2010, Az. A65-1467/2009, sowie die unten zitierten Fälle zu den sachenrechtlichen Ansprüchen.

fristen⁶⁵³ zugunsten des Staates ausgehebelt werden, wie weiter unten zu zeigen sein wird.

Zum anderen gehört das Verhältnis zwischen Vindikation und Restitution im Allgemeinen zu den besonders problematischen Fragen des russischen Zivilrechts. Eine Besonderheit der Rückabwicklungsregelung des russischen Rechts besteht darin, dass gem. Art. 166 Abs. 2 S. 2 ZGB RF (a.F.) die Nichtigkeit der streitgegenständlichen Verträge durch „jede interessierte Person“ geltend gemacht werden konnte. Damit konnte (und kann wohl immer noch, wenn auch unter eingeschränkten Bedingungen⁶⁵⁴) die Rückabwicklung auch durch einen am Vertrag nicht beteiligten Dritten erzwungen werden. Soweit ein Nichtberechtigter über eine Sache verfügt, wird nach russischem Recht bereits das Verpflichtungsgeschäft als ein rechtswidriger Vertrag betrachtet.⁶⁵⁵ Die Möglichkeit, ihn nach der für die Rückabwicklung von unwirksamen Verträgen vorgesehenen Sonderregelung rückabzuwickeln, drängt sich dabei auf. Die Möglichkeit einer solchen Rückabwicklung wurde durch viele russische Gerichte und Teile der rechtswissenschaftlichen Literatur lange Zeit bejaht. Wendete man Art. 167 Abs. 2 ZGB RF (a.F.) uneingeschränkt an, führte dies nämlich dazu, dass der ursprüngliche Eigentümer sich auf die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zwischen dem Veräußerer und dem gutgläubigen Erwerber berufen konnte, um dieses Rechtsgeschäft zur Rückabwicklung zu bringen und die Sache anschließend vom Veräußerer herauszuverlangen.⁶⁵⁶ Auf die Gutgläubigkeit des Erwerbers kam es dabei nicht an.⁶⁵⁷ Erst eine Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts vom 21.4.2003 erklärte diese Praxis für verfassungswidrig.⁶⁵⁸

⁶⁵³ Hierzu bereits oben, Abschnitt C III 4 b dieses Kapitels.

⁶⁵⁴ Zum Änderungsgesetz vom 7.5.2013, Nr. 100-FZ sowie zur Erläuterung der Änderungen durch das Oberste Gericht siehe weiter unten, Abschnitt C III 4 e bb (5) dieses Kapitels.

⁶⁵⁵ Für diese Position im Ergebnis auch: *Sklovskij*, *Vestnik VAS* 2003, Nr. 9, S. 80 ff., der allerdings nicht Rechtswidrigkeit, sondern Nichtigkeit aufgrund von Unmöglichkeit annimmt.

⁶⁵⁶ Siehe ausführlich: *Kurzynsky-Singer*, in: Vasiljević/Kulms/Josipović/Stanivuković (Hrsg.), *Private Law Reform*, S. 306 ff.; eine kurze Darstellung der Problematik: *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 37. Zur russischen Rechtsprechung siehe: *Ostrovskaja*, *WiRO* 2005, S. 293 ff. (295) mit Rechtsprechungsnachweisen in Fn. 43; zum Meinungsstand in der russischen rechtswissenschaftlichen Literatur siehe: diese Möglichkeit befürwortend z.B.: *Lomidze*, *Vestnik VAS* 2007, Nr. 5, S. 4 ff. (17); *Morgunov*, *Vindikacija*, S. 176 ff.; *Tarascenko*, in: Belov (Hrsg.), *Aktual'nye problemy teorii i praktiki*, S. 501; ablehnend z.B.: *Sklovskij*, *Sobstvennost'*, S. 612 ff., 629; *Tuzov*, *Restitucija*, S. 89 ff.; S. 168 ff.; *ders.*, *Vestnik VAS* 2007, Nr. 1, S. 4 ff. und Nr. 2, S. 4 ff. (insbesondere Nr. 2, S. 15) jeweils m.w.N.

⁶⁵⁷ Ausdrücklich z.B.: *Morgunov*, *Vindikacija*, S. 190.

⁶⁵⁸ *Postanovlenie Konstitucionnogo suda RF ot 21.4.2003 N 6-P* „Po delu o proverke konstitucionnosti položenij punktov 1 i 2 stat'i 167 Graždanskogo kodeksa RF v svjazi s

Ein gemeinsamer Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts und des Obersten Wirtschaftsgerichts aus dem Jahr 2010⁶⁵⁹ schien die Konkurrenzproblematik zwischen den sachenrechtlichen Ansprüchen und Ansprüchen auf die Rückabwicklung eines unwirksamen Vertrags im Allgemeinen aufgelöst zu haben. Gem. Punkt 34 des Beschlusses finden ausschließlich sachenrechtliche Ansprüche immer dann Anwendung, wenn zwischen den Prozessparteien keine vertraglichen Beziehungen bzw. keine „Beziehungen aus einem unwirksamen Vertragsverhältnis“ bestehen. Im Fall der Rückabwicklung eines unwirksamen Vertrags ist dagegen die Restitutionsnorm anwendbar. Allerdings bleibt nach der Auflösung des Obersten Wirtschaftsgerichts⁶⁶⁰ abzuwarten, inwiefern diese Regel auch weiterhin Bestand haben wird.

d) Der Störungsbeseitigungsanspruch als Anspruchsgrundlage für die Rückabwicklung der fehlerhaften Privatisierungsverträge

aa) Verhältnis zur Vindikation

Stützt der Kläger seine Ansprüche bezüglich der fehlerhaft privatisierten Objekte auf den Einwand, dass der Eigentumsübergang auf den Privatisierungskäufer nicht stattgefunden habe, so wäre die richtige Anspruchsgrundlage die Vindikation gem. Art. 301 ZGB RF. Die kurze Verjährungsfrist für einen Vindikationsanspruch⁶⁶¹ führt allerdings dazu, dass in vielen Fällen statt des naheliegenden Vindikationsanspruchs der Anspruch auf Feststellung des Eigentums der Russischen Föderation bzw. des Subjektes der Russischen Föderation oder der Gemeinde erhoben wird.⁶⁶² Der Antrag wird oft mit dem Begehren verbunden, die Registrierung des Eigentums des Beklagten „für nichtig zu erklären“⁶⁶³, manchmal auch mit dem Begehren auf „Feststellung der Nichtigkeit des registrierten Eigentums“⁶⁶⁴ des Beklagten. Der Hintergrund dieses Klage-

žalobami graždan O.M. Marinčevoj, A.V. Nemirovskoj, Z.A. Skljanovoj, R.M. Skljanovoj i V.M. Širjaeva“ [Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF „In der Sache über die Überprüfung der Bestimmungen von Punkt 1 und 2 des Artikels 167 des Zivilgesetzbuchs RF im Zusammenhang mit den Beschwerden der Bürger O.M. Marinčeva, A.V. Nemirovskaja, Z.A. Skljanova, R.M. Skljanova und V.M. Širjaev“] vom 21.4.2003 Nr. 6-P (im Weiteren: Postanovlenie Konstitucionnogo suda RF ot 21.4.2003 N 6-P), zitiert nach der Datenbank Garant.

⁶⁵⁹ Gemeinsamer Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts und des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 22.4.2010, Nr. 10/22.

⁶⁶⁰ Siehe hierzu bereits oben, Kapitel I, Abschnitt B III 1 d bb.

⁶⁶¹ Siehe hierzu bereits oben, Abschnitt C III 4 b dieses Kapitels.

⁶⁶² Siehe z.B. Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks vom 10.6.2011, Az. F09-2810/11 in der Sache A71-5512/2010.

⁶⁶³ Siehe z.B. die Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Ost-Sibirischen Bezirks vom 30.11.2010, Az. A33-2392/2010.

⁶⁶⁴ Siehe z.B. die Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks vom 18.2.2010, Az. F09-805/10 in der Sache A71-6962/2009.

verhaltens ist darin zu sehen, dass gem. Art. 208 (Fall 4) ZGB RF die „Forderungen des Eigentümers oder eines sonstigen Besitzers auf Beseitigung jeder Verletzung seines Rechts, wenn auch diese Verletzungen nicht mit dem Entzug des Besitzes verbunden sind, der Verjährung nicht unterliegen.“

Dabei ist zu beachten, dass der Anspruch auf Eigentumsfeststellung nach der wohl herrschenden Meinung in der Rechtsprechung der allgemeinen Verjährung unterliegt,⁶⁶⁵ die gem. Art. 200 ZGB RF in dem Moment beginnt, in welchem die Person, deren Rechte verletzt wurden, von der Verletzung Kenntnis erlangte oder erlangen musste. Soweit der Anspruch auf Feststellung des Eigentums durch die für die Verwaltung des staatlichen Vermögens zuständige Behörde erhoben wird, die auch am Privatisierungsvertrag beteiligt war, wird aus dieser Beteiligung auf die Kenntnis geschlossen. Teils nehmen die Gerichte an, dass die Verjährung bereits durch die Vorbereitungshandlungen für die Privatisierung in Gang gesetzt wird,⁶⁶⁶ teils stellen sie auf den Beginn der Vertragsausführung ab.⁶⁶⁷ Auch für den Anspruch auf Feststellung der Nichtigkeit der Grundbucheintragung gilt die allgemeine Verjährungsfrist, die laut dem gemeinsamen Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts und des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts (Nr. 10/22) ab der tatsächlichen Kenntnis des Berechtigten zu laufen beginnt (Punkt 57).

Die allgemeine Verjährungsfrist wird durch die Sonderregelung des Art. 208 (Fall 4) ZGB RF nur dann verdrängt, wenn die Verletzung des Eigentums nicht mit dem Entzug des Besitzes verbunden ist. Als Anspruchsgrundlage kommt dabei Art. 304 ZGB RF, nämlich der Störungsbeseitigungsanspruch, in Frage.⁶⁶⁸

Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist eine Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Ost-Sibirischen Bezirks. Das Gericht deutete ein ausdrückliches Herausgabeverlangen in einen Störungsbeseitigungsanspruch um und führte aus: „Dem Grunde nach wird der Anspruch auf Herausgabe der Objekte als ein Anspruch auf die Beseitigung der Hindernisse bei der Ausübung der Besitzrechte (Art. 304 ZGB RF) erhoben“. Folglich verneinte das Gericht die Verjährung des Anspruchs unter Verweis auf Art. 208 ZGB

⁶⁶⁵ Entscheidungen der Föderalen Wirtschaftsgerichte des Ost-Sibirischen Bezirks vom 30.9.2010, Az. A78-3653/2009 und vom 30.6.2010 Az. A10-4592/2009; des Povolzskij Bezirks vom 9.10.2009, Az. A57-945/08; des Moskauer Bezirks vom 24.5.2006, Az. KG-A40/4168-06; des Nord-Westlichen Bezirks vom 20.1.2006, Az. A56-20060/2005; Entscheidung des Wirtschaftsgerichts des Sverdlovsker Gebiets vom 24.2.2009, Az. A60-30721/2008-S4.

⁶⁶⁶ Entscheidungen des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Ost-Sibirischen Bezirks vom 30.9.2010, Az. A78-3653/2009 und vom 30.6.2010 Az. A10-4592/2009.

⁶⁶⁷ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Nord-Westlichen Bezirks vom 20.1.2006, Az. A56-20060/2005.

⁶⁶⁸ Zum System der Eigentumsschutzansprüche sowie zum Wortlaut der Vorschrift siehe bereits oben, Abschnitt C I I dieses Kapitels.

RF.⁶⁶⁹ Zu beachten ist allerdings, dass es sich bei dieser Entscheidung um einen Extremfall handelt, in dem die Anspruchsvoraussetzung des fortdauernden Besitzes des Berechtigten schlicht ignoriert wurde. Es gibt aber auch weniger eindeutige Fälle, in denen der Staat die Kontrolle über das privatisierte Objekt nicht vollständig verliert.

bb) Der fortdauernde Besitz des Privatisierungsverkäufers

Relevant sind zunächst die Fälle, in denen Ansprüche auf Feststellung des Eigentums sowie Berichtigung des Grundbuchs in der Situation geltend gemacht werden, in der der Beklagte (der Privatisierungskäufer) nicht im unmittelbaren Besitz des privatisierten Objekts ist.

In einem vom Föderalen Wirtschaftsgericht des Ost-Sibirischen Bezirks entschiedenen Fall⁶⁷⁰ klagte ein staatseigener Betrieb, der die privatisierten Räume weiterhin belegte. Die Unrechtmäßigkeit der Privatisierung ergab sich aus der Bestimmung des Obersten Sowjets der RSFSR zur Aufteilung des staatlichen Vermögens zwischen der Föderation, ihren Subjekten und den Gemeinden.⁶⁷¹ Der Kläger war ein „Unternehmen im Bereich des Kommunikationswesens“, dessen Aktiva, einschließlich der von ihm genutzten Räume, zum ausschließlichen föderalen Eigentum gehörten und insofern nicht privatisiert werden durften. Nach der Privatisierung der Räume ist das Unternehmen in diesen Räumen verblieben. Zwischen ihm und dem Privatisierungskäufer wurden wohl Mietverträge geschlossen. Die Entscheidungsgründe erwähnen die vorgelegten Mietverträge, bezeichnen sie allerdings als irrelevant. Der staatseigene Betrieb beantragte die Feststellung der Nichtigkeit des Privatisierungsvertrags. Als Beigeladene trat die „Territoriale Einheit der Föderalen Agentur zur Verwaltung des Staatsvermögens“ dem Prozess bei und beantragte die Feststellung des Eigentums der Föderation und die Feststellung der Nichtigkeit der Grundbucheintragung des Beklagten.

Das Gericht führte aus, dass die Feststellung der Nichtigkeit des Privatisierungsvertrags aufgrund der Verjährung des Anspruchs durch die Vorinstan-

⁶⁶⁹ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Ost-Sibirischen Bezirks vom 30.11.2010, Az. A33-2392/2010.

⁶⁷⁰ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Ost-Sibirischen Bezirks vom 14.4.2009, Az. A19-21993/05-F02-1362/2009.

⁶⁷¹ Postanovlenie Verchovnogo Soveta RF vom 27.12.1991 Nr. 3020-1 „O razgraničenii gosudarstvennoj sobstvennosti v Rossijskoj Federacii na federal'nuju sobstvennost', gosudarstvennuju sobstvennost' respublik v sostave Rossijskoj Federacii, kraev, oblastej, avtonomnoj oblasti, avtonomnych okrugov, gorodov Moskvy i Sankt-Peterburga i municipal'nuju sobstvennost'“ [Bestimmung des Obersten Sowjets der RF „Über die Aufteilung des staatlichen Eigentums in der Russischen Föderation in das föderale Eigentum, das Staatseigentum der Republiken innerhalb der Russischen Föderation, der Regionen, Gebiete, autonomer Gebiete, der autonomen Bezirke, der Städte Moskau und St. Petersburg und des kommunalen Eigentums].

zen zu Recht abgelehnt wurde. Dagegen hat das Gericht die Feststellung des Eigentums der RF nicht beanstandet. Zuerst führte das Gericht aus, dass der Kläger, d.h. der staatseigene Betrieb, zum Zeitpunkt der gesetzlichen Aufteilung des staatlichen Vermögens die streitgegenständlichen Räume für seine satzungsgemäße Tätigkeit nutzte. Ohne weitere Begründung stellte das Gericht weiterhin fest, dass der Kläger den Besitz an den Räumen nicht verloren hat. Der Anspruch auf Eigentumsfeststellung ergebe sich aus Art. 12 ZGB RF. Der Rechtsschutz sei auch im Wege der Feststellung des unstrittenen Rechts möglich. Die Russische Föderation sei nach wie vor Eigentümerin der Räume, da kein gesetzlich vorgesehener Eigentumsübergang stattgefunden habe. Der Anspruch auf Feststellung der Nichtigkeit der Registrierung des Eigentums des Beklagten ergebe sich aus der Tatsache, dass diese eine Eigentumsstörung darstelle.

Auch in einigen anderen ähnlich gelagerten Fällen haben russische Gerichte die Ansprüche auf Feststellung des Eigentums und auf Feststellung der Nichtigkeit der Grundbucheintragung als Störungsbeseitigungsanspruch, der keiner Verjährung unterliegt, qualifiziert, wobei sie auf eine fortdauernde Nutzung des Objekts durch den früheren Inhaber des Rechts der operativen Verwaltung⁶⁷² an den streitgegenständlichen Objekten abstellten.⁶⁷³

Interessant sind weiterhin die Fälle, in denen entgegen den Vorschriften der Bestimmung des Obersten Sowjets der RF „Über die Aufteilung des staatlichen Eigentums“ (vom 27.12.1991, Nr. 3020-1) Objekte privatisiert wurden, die Verteidigungszwecken dienen. Solche Objekte stehen im ausschließlichen föderalen Eigentum. Dennoch wurden einige solche Objekte, bei denen eine zivile Nutzung möglich erschien (z.B. ein Luftschutzbunker, der als Lagerhaus benutzt wurde),⁶⁷⁴ privatisiert. Zu klären war, ob der Herausgabeanspruch des Staates bereits verjährt war. In einigen Fällen bejahten die Gerichte die Anwendung des Art. 208 ZGB RF mit der Begründung, es handle sich um einen Störungsbeseitigungsanspruch, da das Objekt weiterhin im Besitz des Staates sei. Der Besitz des Staates sei dadurch vermittelt, dass dieser ein Kontrollrecht ausübte.⁶⁷⁵ Demgegenüber gibt es aber auch zwei Entscheidungen, in denen der Besitz des Staates an den Militäranlagen abgelehnt wurde.⁶⁷⁶

⁶⁷² Hierzu ausführlich unten, Abschnitt C III 5 dieses Kapitels.

⁶⁷³ Entscheidungen der Föderalen Wirtschaftsgerichte des Povolžskij Bezirks vom 23.12.2010, Az. A65-1467/2009; des Uraler Bezirks vom 11.11.2009, Az. F09-8906/09-S6 und vom 2.3.2006 Az. F09-1132/06-S3.

⁶⁷⁴ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks vom 18.2.2010, Az. F09-805/10-C6 in der Sache A71-6962/2009.

⁶⁷⁵ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks vom 18.2.2010, Az. F09-805/10-S6 in der Sache A71-6962/2009 und vom 10.6.2011, Az. F09-2810/11 in der Sache A71-5512/2010.

e) *Restitution als Rechtsgrundlage für die Rückabwicklung eines rechtswidrigen Privatisierungsvertrags*

aa) *Überblick über die Folgen der Gesetzeswidrigkeit eines Privatisierungsvertrages nach ZGB RF (1994)*

Soweit die Privatisierung durch den zuständigen Rechtsträger vorgenommen wurde, allerdings nicht in vollständiger Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und anderen Rechtsakten erfolgte, stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen derartige Verstöße für die zustande gekommenen Privatisierungsverträge haben. Das russische Recht unterscheidet in Art. 166 Teil 1 ZGB RF traditionell zwischen nichtigen und anfechtbaren Rechtsgeschäften, die zusammen unter den Oberbegriff „unwirksame Rechtsgeschäfte“ fallen⁶⁷⁷. Ein nichtiges Rechtsgeschäft begründet per se keine Rechtsfolgen, ein anfechtbares Rechtsgeschäft muss erst durch ein Gericht für nichtig erklärt werden. In der für die untersuchte Rechtsprechung geltenden Fassung bestimmte Art. 168 ZGB RF, dass Rechtsgeschäfte, die den Anforderungen des Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften nicht entsprechen, nichtig sind, wenn die Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts oder andere Folgen des Verstoßes nicht gesetzlich bestimmt sind. Das Privatisierungsrecht enthielt im untersuchten Zeitraum in der Regel keine Bestimmungen für die Rechtsfolgen der rechtswidrigen Privatisierungsverträge, so dass die Rechtsverstöße nach der für die untersuchten Fälle geltenden Rechtslage grundsätzlich zur Nichtigkeit führten. Eine Abweichung von dieser Regel enthielt allerdings die Vorschrift des Art. 449 ZGB RF, welche für Versteigerungen (Bieterwettbewerbe) galt. Demnach konnte eine Versteigerung, bei deren Durchführung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wurde, gerichtlich angefochten werden (Art. 449 Abs. 1). Soweit das Gericht die Versteigerung für unwirksam erklärte, hatte das zur Folge, dass der Vertrag, der infolge einer Versteigerung geschlossen wurde, ebenfalls als unwirksam galt (Art. 449 Abs. 2).

Die Rückabwicklung eines nichtigen Vertrags erfolgt nach Maßgabe des Art. 167 Teil 2 ZGB RF, der durch das vorliegend relevante Änderungsgesetz vom 7.5.2013 Nr. 100-FZ⁶⁷⁸ nicht verändert wurde. Demnach ist

⁶⁷⁶ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Povolzskij Bezirks vom 9.10.2009, Az. A57-945/08; Entscheidung des Wirtschaftsgerichts des Sverdlovsker Gebiets vom 24.2.2009, Az. A60-30721/2008-S4.

⁶⁷⁷ Siehe die amtliche Überschrift vor §§ 166 ff. ZGB RF.

⁶⁷⁸ Federal'nyj zakon „O vnesenii izmenenij v podrazdely 4 i 5 razdela I čast pervoj i stat'ju 1153 časti tret'ej graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii [Föderales Gesetz „Über die Änderung der Unterabschnitte 4 und 5 des Abschnittes I des ersten Teils und des Artikels 1153 des dritten Teils des Zivilgesetzbuchs der RF], SZ RF 2013, Nr. 19, Pos. 2327, zitiert nach der elektronischen Datenbank Konsul'tant pljus. Zu den durch das Gesetz bewirkten Regelungen im Hinblick auf die Nichtigkeit der rechtswidrigen Rechtsgeschäfte und deren Rückabwicklung ausführlich unten, Abschnitt C III 4 e bb (5) dieses Kapitels.

„jede der Parteien verpflichtet, der jeweils anderen Partei alles aufgrund des Rechtsgeschäftes Erhaltene zurückzuerstatten und, soweit die Rückerstattung in natura unmöglich ist (unter anderem, wenn das Erhaltene in Nutzung von Vermögensgegenständen, geleisteten Arbeiten oder Dienstleistungen besteht), seinen Geldwert zu ersetzen, soweit andere Folgen der Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes nicht gesetzlich vorgesehen sind.“

In der für die untersuchte Rechtsprechung geltenden Fassung bestimmte Art. 166 Teil 2 Abs. 2 S. 1 ZGB RF weiterhin, dass die Anwendung von Folgen der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts, mithin die in Art. 167 Teil 2 vorgesehene Rückabwicklung des Rechtsgeschäfts, durch „jede interessierte Person“ verlangt werden kann. Darüber hinaus war das Gericht berechtigt, diese Folgen „aus eigener Initiative“ anzuwenden (Art. 166 Teil 2 Abs. 2 S. 2 ZGB RF).

Die Bedeutung und die Tragweite dieser Regelungen werden erst im Kontext ihrer rechtshistorischen Entwicklung verständlich, was eine entsprechende Darstellung notwendig macht.

bb) Überblick über die Entwicklung der Regelung zur Nichtigkeit und Rückabwicklung eines gesetzeswidrigen Rechtsgeschäfts

(1) Vorrevolutionäre Zeit

Der Svod zakonov, eine Gesetzessammlung, die das vorrevolutionäre geltende Recht systematisch erfasste, erwähnte einen gesetzeswidrigen Kaufvertrag in Buch X Art. 1406. Nach dieser Regelung begründeten Kauf und Verkauf,⁶⁷⁹ die entgegen einem gesetzlichen Verbot getätigt wurden, neben der Unwirksamkeit des Vertrags auch einen Grund für die Strafverfolgung. In der vorrevolutionären Rechtswissenschaft wurde die durch das Problem der gesetzeswidrigen Verträge aufgeworfene Frage nach den Grenzen der Privatautonomie durchaus diskutiert, wobei in erster Linie die westlichen Kodifikationen und die Diskussion in der westlichen Rechtswissenschaft als Maßstab herangezogen wurden.⁶⁸⁰ Sonderregelungen für die Rückabwicklung gesetzeswidriger Verträge waren, soweit ersichtlich, nicht vorhanden.

Der vorrevolutionäre ZGB-Entwurf bestimmte in Art. 94, dass Rechtsgeschäfte, die „dem Gesetz, den guten Sitten oder der allgemeinen Ordnung“ widersprechen, unwirksam sind. In Abs. 2 dieser Vorschrift wurde weiterhin ausgeführt, dass ein Rechtsgeschäft dann als gesetzeswidrig gilt, wenn es ein Ziel verfolgt, das durch das Gesetz verboten ist. Als eine der Quellen, auf die sich der Entwurf an dieser Stelle bezieht, ist § 134 BGB vermerkt.⁶⁸¹ In der Kommentierung wird ausgeführt, dass die Vorschrift nur solche Fälle erfassen soll, in denen das Rechtsgeschäft als Mittel zum Erwerb oder zur Beendi-

⁶⁷⁹ Die Wirksamkeitsvoraussetzungen wurden für den Käufer und Verkäufer getrennt geregelt, siehe Artt. 1381–1401 für Verkäufer und Artt. 1402–1417 für Käufer.

⁶⁸⁰ Siehe insb.: *Pokrovskij*, *Osnovnye problemy graždanskogo prava*, S. 251 ff.

⁶⁸¹ *Tjutrumov* (Hrsg.), *Graždanskoe uloženie*. Proekt I, S. 159.

gung von Rechten und Pflichten ein gesetzlich verbotenes Ziel verfolgt.⁶⁸² Es wird deutlich, dass die mit der Entwicklung des Entwurfs betraute Kommission eine Norm anstrebte, die § 134 BGB nachempfunden ist. Insbesondere ist auffällig, dass der vorrevolutionäre Entwurf im Sinne einer bürgerlichen Kodifikation um die Begrenzung der zivilrechtlichen Folgen von gesetzlichen Verboten bemüht war.⁶⁸³ Zu betonen ist weiterhin, dass für die Rückabwicklung eines wegen Gesetzeswidrigkeit nichtigen Vertrags der vorrevolutionäre Entwurf keine speziellen Regelungen vorsah, so dass die Vindikation oder Kondiktion einschlägig sein müsste.⁶⁸⁴

(2) Das sowjetische Recht

Das ZGB RSFSR (1922) übernahm den Rechtsgedanken aus Art. 94 des vorrevolutionären Entwurfs, erweiterte dabei die Gründe für die Nichtigkeit allerdings erheblich. Gem. Art. 30 ZGB RSFSR (1992)⁶⁸⁵ war ein Rechtsgeschäft unwirksam, wenn es mit einem Zweck vorgenommen wurde, der dem Gesetz widersprach, ein Gesetz umging oder deutlich zum Schaden des Staates ausfiel. Darüber hinaus führte der sowjetische Gesetzgeber einige Sonderregelungen zur Rückabwicklung eines unwirksamen Vertrags ein. Für bestimmte Fälle war angeordnet, dass die Parteien oder eine von ihnen die unrechtmäßige Bereicherung an den Staat auszukehren hatten (Art. 147 Abs. 2, 149 Abs. 2, 150 Abs. 2 ZGB RSFSR (1992)). Eine solche konfiskatorische Rückabwicklung war auch für Verträge angeordnet, die wegen eines Gesetzesverstößes oder aus anderen in Art. 30 genannten Gründen nichtig waren (Art. 147 Abs. 2 ZGB RSFSR (1992)). Anzumerken ist, dass der Gesetzesverstoß als Nichtigkeitsgrund gem. Art. 30 ZGB RSFSR (1922) sehr weit ausgelegt wurde und neben formellen Gesetzen auch untergesetzliche Akte und Planfeststellungen umfasste.⁶⁸⁶ Die konfiskatorische Rückabwicklung sollte nach der Vorstellung der Lehre allerdings nicht bei jedem Gesetzesverstoß zum Zuge kommen, sondern nur dann, wenn das Rechtsgeschäft gegen Normen verstieß, die für das soziale Gefüge der sowjetischen Gesellschaft wesentlich waren.⁶⁸⁷

⁶⁸² *Tjutrumov* (Hrsg.), *Graždanskoe uloženie. Proekt I*, S. 162.

⁶⁸³ So führt im deutschen Recht ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nur dann zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, wenn solche zwingenden Vorschriften verletzt werden, die den Inhalt oder die Vornahme eines Rechtsgeschäfts untersagen, d. h., das Rechtsgeschäft als solches missbilligen. Siehe statt aller: *Staudinger-Sack*, BGB, § 134, Rn. 30. Zu den Folgen für Umgehungsgeschäfte zum russischen und deutschen Recht im Vergleich siehe ausführlich: *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 89 ff.

⁶⁸⁴ *Tuzov*, *Teorija nedejstvitel'nosti sdelok*, S. 415 ff.

⁶⁸⁵ Hier und weiter zitiert nach: *Gojchbarg/Koblenc*, *Kommentarij*.

⁶⁸⁶ *Genkin*, *Učenyje zapiski V*, S. 44; *Rjasencev*, *Socialističeskaja zakonnost' 1950*, Nr. 8, S. 33 (38).

⁶⁸⁷ *Genkin*, *Učenyje zapiski V*, S. 41 ff.; *Rjasencev*, *Socialističeskaja zakonnost' 1950*, Nr. 8, S. 33 (40).

Für die Fälle, in denen eine solche konfiskatorische Rückabwicklung nicht angeordnet war, stellte das Gesetz klar, dass die Parteien die erhaltenen Leistungen oder ihr Äquivalent gegenseitig zurückzuerstatten hatten. Diese Regelung hatte vermutlich nur einen klarstellenden Charakter und enthielt einen unausgesprochenen Verweis auf das Bereicherungsrecht, zumal bei der konfiskatorischen Rückabwicklung das Gesetz ausdrücklich über eine an den Staat herauszugebende Bereicherung sprach.⁶⁸⁸ Allerdings entwickelten sich in der sowjetischen Doktrin die Regelungen zur Rückabwicklung eines unwirksamen Vertrags mit der Zeit zu einem eigenständigen Rechtsinstitut, der sog. Restitution. Als eine Spezialregelung sollte die Restitution nach dieser Auffassung die sachenrechtlichen und bereicherungsrechtlichen Ansprüche verdrängen.⁶⁸⁹ Eine weitere wichtige Besonderheit der Restitution bestand darin, dass sie die Pflicht der Parteien zur Rückabwicklung eines unwirksamen Vertrags begründete. Es stand den Parteien nicht frei, über die Rückabwicklung anhand ihrer gegenwärtigen Interessen zu entscheiden. Vielmehr unterlag ein nichtiger Vertrag einer obligatorischen Rückabwicklung.⁶⁹⁰

Im ZGB RSFSR (1964) wurden die Nichtigkeitsgründe wieder etwas enger gefasst. Gem. Art. 48 Abs. 1 ZGB RSFSR (1964)⁶⁹¹ war ein Rechtsgeschäft, das den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprach, unwirksam. Ein Umgehungsgeschäft wurde nicht mehr ausdrücklich geregelt, wenn auch in der Literatur als Nichtigkeitsgrund weiterhin anerkannt.⁶⁹² Auch die Nichtigkeit eines Vertrags, der zum Schaden des Staates ausfiel, war nicht mehr ausdrücklich geregelt. Selbst die konfiskatorische Rückabwicklung wurde deutlich eingeschränkt und war lediglich für die Fälle vorgesehen, in denen das Rechtsgeschäft mit Zielen vorgenommen wurde, die den Interessen der sozialistischen Gesellschaft offensichtlich zuwiderlaufen, und in denen die Parteien vorsätzlich handelten (Art. 49 ZGB RSFSR (1964)).⁶⁹³ Soweit nur eine Partei vorsätz-

⁶⁸⁸ *Tuzov*, Restitucija, S. 89 ff.; *ders.*, Teorija nedejstvitel'nosti sdelok, S. 417 mit zahlreichen Nachweisen der sowjetischen Literatur der damaligen Zeit in Fn. 225.

⁶⁸⁹ *Genkin*, Pravo sobstvennosti v SSSR, S. 192 ff. Zu dieser Entwicklung ausführlich: *Tuzov*, Restitucija pri nedejstvitel'nosti sdelok, S. 90 m. w. N.

⁶⁹⁰ *Genkin*, Pravo sobstvennosti v SSSR, S. 193.

⁶⁹¹ Wortlaut in deutscher Übersetzung:

„Art. 48. Unwirksamkeit eines nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechtsgeschäfts

Ein Rechtsgeschäft, das nicht den Anforderungen des Gesetzes entspricht, ist unwirksam.

Die an einem unwirksamen Rechtsgeschäft Beteiligten sind verpflichtet, einander alles durch das Rechtsgeschäft Erlangte herauszugeben, oder, bei Unmöglichkeit der Herausgabe in Natur, den Wert in Geld zu ersetzen, es sei denn, dass das Gesetz andere Folgen der Unwirksamkeit vorsieht.“ (Zitiert nach *Frenzke*, ZGB RSFSR).

⁶⁹² *Ioffe*, Izbrannye trudy II, S. 312.

⁶⁹³ Eine solche Begrenzung der konfiskatorischen Rückabwicklung wurde in der sowjetischen Rechtswissenschaft bereits auf der Grundlage des ZGB (1922) vorgeschlagen. Vgl. z. B. *Genkin*, Učenyje zapiski V, S. 40 ff.

lich handelte, hatte sie der anderen Partei das von ihr Geleistete zurückzuerstaten, ihre eigene Leistung war aber an den Staat auszukehren. Die Rückabwicklung eines gesetzeswidrigen Vertrags, der nicht unter die Regelung des Art. 49 fiel, war in Art. 48 Abs. 2 ZGB RSFSR (1964) angeordnet.

Es ist allerdings zu beachten, dass trotz dieser Änderungen Art. 48 ZGB RSFSR sehr weit ausgelegt wurde und eine Art Auffangtatbestand darstellte.⁶⁹⁴ Unter den „Anforderungen des Gesetzes“ wurden nicht nur Gesetze im formellen Sinn, sondern auch untergesetzliche Regelungen, sogar Bestimmungen des Plans und staatlich vorgegebene Aufgaben der Betriebe verstanden.⁶⁹⁵ Eine Rückabwicklung stand weiterhin nicht zur Disposition der Parteien, sondern war obligatorisch.⁶⁹⁶

Die weite Auslegung der Norm, die Rückabwicklungsmodalitäten sowie der Rückabwicklungszwang eines gesetzeswidrigen Vertrags machen deutlich, dass eine ursprünglich bürgerlich-rechtliche Norm durch die Implementierung in das sowjetische Zivilrecht ihren Inhalt und ihre Funktion veränderte. Die sog. Restitution als eine besondere Form der Rückabwicklung eines unwirksamen Vertrags hatte öffentlich-rechtlichen Charakter. Sie war in erster Linie als eine „Maßnahme zum Schutz der Rechtsordnung“ konzipiert⁶⁹⁷ und wurde als ein Mechanismus zum Schutz des staatlichen Eigentums verstanden.⁶⁹⁸ Insofern sollte sie den Anforderungen einer Planwirtschaft entsprechen, in der privatautonome Interessen der Parteien nicht berücksichtigt wurden.

(3) Regelung im ZGB RF (1994)

Das ZGB RF führte den Rechtsgedanken des Art. 48 ZGB RSFSR fort. Wie oben⁶⁹⁹ bereits ausgeführt, ordnete Art. 168 ZGB RF bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 7.5.2013 Nr. 100-FZ an, dass ein Rechtsgeschäft, das „den Anforderungen des Gesetzes oder anderen Rechtsvorschriften nicht entspricht, nichtig ist, wenn das Gesetz nicht bestimmt, dass ein solches Rechtsgeschäft anfechtbar ist, oder nicht andere Rechtsfolgen des Verstoßes festlegt“.

Dem ersten Anschein nach weist diese Vorschrift eine deutliche Ähnlichkeit mit § 134 BGB auf. Ihr Wortlaut ist allerdings etwas weiter gefasst. Während § 134 BGB auf einen gesetzlichen Verstoß abstellt, spricht Art. 168

⁶⁹⁴ *Bratus/Sadikov* (Hrsg.), Kommentarij k GK RSFSR (1964), Art. 48, Rn. 1 spricht von einer „allgemeinen Regel“.

⁶⁹⁵ *Bratus/Sadikov* (Hrsg.), Kommentarij k GK RSFSR (1964), Art. 48, Rn. 2.

⁶⁹⁶ *Bratus/Sadikov* (Hrsg.), Kommentarij k GK RSFSR (1964), Art. 48, Rn. 4; *Ioffe*, *Izbrannye trudy* II, S. 312.

⁶⁹⁷ Zur historischen Entwicklung vgl. ausführlich: *Tuzov*, *Restitucija*, S. 89 ff.

⁶⁹⁸ *Kalmykov*, *Princip vsemernoj ochrany*, S. 46 ff.

⁶⁹⁹ Abschnitt C III 4 e aa dieses Kapitels.

ZGB RF (1994) von einem Vertrag, der den Anforderungen der Gesetze oder anderen Rechtsakten „nicht entspricht“. Zu beachten ist weiterhin, dass die im sowjetischen Rechtsdenken verankerte weite Auslegung der Norm auch Eingang in die Literatur zum Art. 168 ZGB RF (1994) gefunden hat. Nach Auffassung der russischen Kommentarliteratur fielen unter den Begriff „Rechtsvorschriften“ nicht nur formelle Gesetze, sondern auch untergesetzliche Akte. Ferner war es nicht notwendig, dass ein Vertrag gegen ein ausdrücklich normiertes Verbot verstieß. Ein „Nicht-den-Rechtsnormen-Entsprechen“ konnte bereits genügen.⁷⁰⁰ Ein Beispiel einer solchen weiten Auslegung dieser Rechtsvorschrift bietet der oben erwähnte Fall,⁷⁰¹ dass der Verkäufer eine Sache verkauft, die ihm nicht gehört. Nach russischem Rechtsverständnis wurde schon das Verpflichtungsgeschäft als ein rechtswidriger Vertrag angesehen, obwohl das Gesetz das Verpflichtungsgeschäft nicht ausdrücklich verbietet.⁷⁰²

Bereits anhand der weiten Auslegung des Art. 168 ZGB RF wird deutlich, dass trotz eines ähnlichen Wortlauts zwischen dieser Vorschrift und § 134 BGB konzeptionelle Unterschiede bestehen. Die Divergenz in der Auslegung der fast gleichlautenden russischen und deutschen Vorschriften kann darauf zurückgeführt werden, dass beide Normen in unterschiedlichen Wertesystemen integriert sind. Während die deutsche Norm Bestandteil einer liberalen Grundordnung ist, in der jedes Verbot einer gesonderten Rechtfertigung bedarf, steht die russische Norm in der Tradition des totalitären Herrschaftsanspruchs des sowjetischen Rechtssystems.⁷⁰³

Auch die Rückabwicklungsvorschriften knüpften an die Tradition des sowjetischen Rechts an. Auffällig ist insbesondere die Regelung des Art. 169 ZGB RF, welcher eine konfiskatorische Rückabwicklung für solche Rechtsgeschäfte beibehielt, die offensichtlich gegen die Grundlagen der Rechtsordnung und Sittlichkeit verstießen und bei denen die Parteien vorsätzlich handelten. Das aufgrund eines solchen Rechtsgeschäftes Erlangte musste an die Russische Föderation ausgekehrt werden. Ebenso wurde die konfiskatorische Rückabwicklung für Rechtsgeschäfte angeordnet, die unter Einfluss von Täuschung, Gewalt, Drohung, durch kollusives Zusammenwirken im Fall einer Stellvertretung und Wuchergeschäfte zustande gekommen waren. Die geschädigte Partei

⁷⁰⁰ *Halfina/Koršunov*, in: Abova/Kabalkina (Hrsg.), *Kommentarij*, Art. 168, S. 499 f.; *Sergeev*, in: Egorov/Sergeev (Hrsg.), *Kommentarij GK RF I*, Art. 168, S. 377; *Kurzynsky-Singer*, in: Vasiljević/Kulms/Josipović/Stanivuković (Hrsg.), *Private Law Reform*, S. 306 ff.

⁷⁰¹ Abschnitt C III 4 c bb dieses Kapitels, siehe dort auch Nachweise.

⁷⁰² Möglicherweise handelt es sich dabei um die Fortsetzung einer vorrevolutionären Rechtstradition. Art. 1384 Buch X *Svod zakonov* bestimmte nämlich, dass nur solche Vermögensgegenstände verkauft werden dürfen, über die der Verkäufer als Eigentümer auch verfügen kann.

⁷⁰³ Zum Vergleich beider Regelungen ausführlich: *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 89 ff.

konnte das Geleistete vom Vertragspartner zurückverlangen, musste selbst das Erhaltene aber an den Staat herausgeben (Art. 179 ZGB RF).⁷⁰⁴

Soweit keine Sonderregelungen, wie die konfiskatorische Rückabwicklung, eingriffen, galt für die Rückabwicklung eines rechtswidrigen Rechtsgeschäfts die allgemeine Regelung des bereits zitierten Art. 167 Teil 2 ZGB RF, wonach die Parteien das aufgrund des unwirksamen Rechtsgeschäfts Erlangte der jeweils anderen Partei zurückzuerstatten hatten.

Zu beachten ist weiterhin, dass gem. Art. 166 Abs. 2 ZGB RF (1994) die Anwendung der Unwirksamkeitsfolgen eines nichtigen Rechtsgeschäfts jeder beantragen konnte, der Interesse daran hatte. Auch war das Gericht berechtigt, die Rückabwicklung von Amts wegen anzuordnen. Die Rückabwicklung eines unwirksamen Vertrags stand damit nach wie vor grundsätzlich nicht zur Disposition der Parteien.⁷⁰⁵ Im Vergleich zur sowjetischen Regelung war die Regelung des Art. 166 Abs. 2 ZGB RF (1994) insofern etwas liberaler, als das Gericht nicht mehr verpflichtet, sondern lediglich berechtigt war, die Rückabwicklung anzuordnen. Dennoch behielt sie ihren öffentlich-rechtlichen Charakter,⁷⁰⁶ was daran zu erkennen war, dass die Interessen des Staates an der Durchsetzung der Vorschriften zum Vertragsrecht nicht nur über den Interessen der Parteien standen, sondern auch die prozessrechtliche Dispositionsmaxime einschränkten, da das Gericht die Rückabwicklung auch ohne den entsprechenden Antrag einer der Parteien aus eigener Initiative anordnen konnte.

(4) Konzeption zur Reform des ZGB

Die im ZGB RF implementierte Regelung zur Unwirksamkeit von gesetzeswidrigen Verträgen und vor allem die Regelung zur Rückabwicklung von nichtigen Verträgen standen in der Tradition des sowjetischen Rechts. Ihre Anwendung auf die zivilrechtlichen Beziehungen in einer Marktwirtschaft war nicht unproblematisch. Insbesondere führte die oben beschriebene weite Auslegung des Art. 168 ZGB RF (1994) dazu, dass die „Stabilität und Vorhersagbarkeit“ des Rechtsverkehrs stark gemindert waren.⁷⁰⁷ In der Konzeption zur Entwicklung des Zivilrechts wurde ausgeführt, dass so gut wie jeder Vertrag für nichtig erklärt werden könne.⁷⁰⁸ Es ist anzunehmen, dass dies in vielen Fällen nicht zum Schutz einer der Parteien notwendig war, aber von einer vertragsreuen Partei ausgenutzt werden konnte. Als problematisch ist

⁷⁰⁴ Zur Anwendung in der Praxis siehe: *Sklovskij*, Vestnik GP 2008, Nr. 3, S. 143 ff.

⁷⁰⁵ Koncepčija soveršenstvovanija obščich položenij Graždanskogo Kodeksa Rossijskoj Federacii, Abschnitt V § 1 1.9, Vestnik VAS 2009, Nr. 4, S. 54.

⁷⁰⁶ Ebenso z.B.: *Sklovskij*, Sobstvennost', S. 617.

⁷⁰⁷ Koncepčija soveršenstvovanija Graždanskogo Kodeksa Rossijskoj Federacii, Rn. 5.2.1.

⁷⁰⁸ Koncepčija soveršenstvovanija obščich položenij Graždanskogo Kodeksa Rossijskoj Federacii, Abschnitt V § 1 1.1, Vestnik VAS 2009, Nr. 4, S. 49.

auch die Dritten eingeräumte Möglichkeit, die Rückabwicklung zu verlangen, zu werten.⁷⁰⁹

Im Laufe der Reform des russischen Zivilgesetzbuchs wurde versucht, diese Regelungen an die Erfordernisse der Marktwirtschaft anzupassen. Insbesondere sollten die Möglichkeiten, einen Vertrag für unwirksam zu erklären, entsprechend der zur Vorbereitung der Reform erarbeiteten Konzeption⁷¹⁰ reduziert werden. Dabei sollte vor allem auf die Verhältnismäßigkeit der Unwirksamkeit des Vertrags angesichts des Gewichts der Mängel, an denen der Vertrag litt, geachtet werden.⁷¹¹

Weiterhin wurde vorgeschlagen, die dem Gericht eingeräumte Möglichkeit, die Rückabwicklung eines nichtigen Geschäfts von Amts wegen anzuordnen, einzuschränken⁷¹², und in der späteren (konsolidierten) Fassung wurde sogar empfohlen, sie gänzlich abzuschaffen.⁷¹³ Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Recht, eine Rückabwicklung bei Unwirksamkeit eines Vertrags zu verlangen, ein subjektives Recht der Parteien sei, das zu ihrem Schutz eingeräumt wurde.⁷¹⁴ Damit löste sich dieser Vorschlag von der Kontinuität zum sowjetischen Recht. Der Rückabwicklungsanspruch eines am Vertrag unbeteiligten Dritten wurde allerdings nicht in Frage gestellt.⁷¹⁵

(5) *Änderung des ZGB RF im Zuge der Zivilrechtsreform*

Mit dem oben bereits erwähnten Gesetz zur Änderung des ZGB RF Nr. 100-FZ vom 7.5.2013 wurde die grundsätzliche Unterteilung von unwirksamen Rechtsgeschäften in nichtige und anfechtbare Rechtsgeschäfte beibehalten. Ein anfechtbares Rechtsgeschäft wird gem. Art. 166 Punkt 1 ZGB RF durch ein gerichtliches Urteil unwirksam, ein nichtiges Rechtsgeschäft entfaltet keine Wirkungen unabhängig von einer gerichtlichen Entscheidung. Das in Art. 168 ZGB RF geregelte Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Unwirksamkeit von gesetzeswidrigen Rechtsgeschäften wurde allerdings umgedreht. Nunmehr ist ein rechtswidriges Rechtsgeschäft anfechtbar, wenn nicht die Nichtigkeitsfolge angeordnet wurde. Davon ausgenommen wurden solche

⁷⁰⁹ Siehe z.B. zu den Auswirkungen im Fall eines gutgläubigen Erwerbs oben, Abschnitt C III 4 c bb dieses Kapitels.

⁷¹⁰ Siehe ausführlich oben, Kapitel 1, Abschnitt B I 3.

⁷¹¹ *Koncepcija soveršenstvovanija Graždanskogo Kodeksa Rossijskoj Federacii*, Rn. 5.2.1.

⁷¹² *Koncepcija soveršenstvovanija obščich položenij Graždanskogo Kodeksa Rossijskoj Federacii*, Abschnitt V § 1 1.10, *Vestnik VAS* 2009, Nr. 4, S. 60. Kritisch dazu: *Tuzov*, *Vestnik VAS* 2009, Nr. 6, S. 6 (35), der für eine vollständige Abschaffung eintritt.

⁷¹³ *Koncepcija soveršenstvovanija Graždanskogo Kodeksa Rossijskoj Federacii*, Rn. 5.1.3.

⁷¹⁴ Am angegebenen Ort.

⁷¹⁵ *Koncepcija soveršenstvovanija obščich položenij Graždanskogo Kodeksa Rossijskoj Federacii*, Abschnitt V § 1 2.3, *Vestnik VAS* 2009, Nr. 4, S. 60.

rechtswidrigen Rechtsgeschäfte, „die sich gegen öffentliche Interessen oder durch Gesetz geschützte Interessen Dritter richten“. Solche Rechtsgeschäfte sind nach wie vor grundsätzlich nichtig, soweit das Gesetz nicht ihre Anfechtbarkeit oder andere Folgen der Rechtsverletzung anordnet.⁷¹⁶

Eine weitere Veränderung im Wortlaut der Vorschrift bestand darin, dass als gesetzeswidrig nunmehr ein Rechtsgeschäft anzusehen ist, das ein Gesetz oder einen anderen Rechtsakt verletzt. Früher reichte es, dass ein Rechtsgeschäft den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprach. Dem ersten Anschein nach soll diese Änderung im Wortlaut dem Rechtsanwender signalisieren, dass eine übermäßig weite Auslegung dieser Vorschrift, wie sie im Rahmen der Fassung ZGB RF (1994) üblich war, vom Gesetzgeber nicht gewollt ist. Allerdings wird in der russischen Literatur zum Teil angenommen, dass diese Umformulierung der Vorschrift nicht geeignet ist, eine entsprechende Änderung der Rechtsanwendungspraxis zu bewirken.⁷¹⁷

Durch das Änderungsgesetz Nr. 100-FZ vom 7.5.2013 wurden darüber hinaus die Möglichkeiten von am Vertrag nicht beteiligten Dritten, sich auf die Unwirksamkeit zu berufen bzw. eine Rückabwicklung zu verlangen, beschnitten. Einen Anspruch auf die gerichtliche Unwirksamkeitserklärung eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts haben gem. Art. 166 Punkt 2 Abs. 1 ZGB RF die Vertragsparteien und Dritte, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Insofern hat sich die Rechtslage nicht verändert. Allerdings bestimmt nunmehr Art. 166 Punkt 2 Abs. 2 ZGB RF, dass „ein anfechtbares Rechtsgeschäft für unwirksam erklärt werden kann, wenn es Rechte oder durch Gesetz geschützte Interessen der Person verletzt, die das Rechtsgeschäft anfecht, insbesondere wenn dies zu ungünstigen Folgen für diese Person führte“. Damit verlangt das Gesetz für eine erfolgreiche Anfechtung eine Art rechtliches Interesse an der Anfechtung des Rechtsgeschäfts, was dem ersten Anschein nach die Fälle einer erfolgreichen Vertragsanfechtung durch Dritte reduzieren müsste. Zu beachten ist allerdings, dass Rechtsgeschäfte, die geschützte Inte-

⁷¹⁶ Die Vorschrift lautet nunmehr in der deutschen Übersetzung:

„Artikel 168. Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts, das Anforderungen des Gesetzes oder eines anderen Rechtsaktes verletzt

1. Ausgenommen die Fälle, die in Punkt 2 dieses Artikels oder in einem anderen Gesetz vorgesehen sind, ist ein Rechtsgeschäft, das die Anforderungen des Gesetzes oder eines anderen Rechtsaktes verletzt, anfechtbar, wenn aus dem Gesetz nicht folgt, dass andere Folgen der Verletzung angewendet werden sollen, die mit der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht zusammenhängen.

2. Ein Rechtsgeschäft, das die Anforderungen eines Gesetzes oder eines anderen Rechtsaktes verletzt und dabei öffentliche Interessen oder durch Gesetz geschützte Interessen Dritter beeinträchtigt, ist nichtig, wenn aus dem Gesetz nicht folgt, dass ein solches Rechtsgeschäft anfechtbar ist, oder andere Folgen der Verletzung angewendet werden sollen, die mit der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht zusammenhängen.“

⁷¹⁷ Karapetov/Tuzov, Vestnik GP 2016, Nr. 5, S. 14 (47 ff.) m.w.N.; Tuzov, Zakon 2015, Nr. 9, S. 34 (36), Fn. 4.

ressen Dritter beeinträchtigen, gem. Art. 168 Punkt 2 ZGB RF (n.F.) bereits grundsätzlich nichtig sind, so dass eine Anfechtung durch einen am Vertrag nicht beteiligten Dritten eher selten vorkommen dürfte.

Für nichtige Rechtsgeschäfte gilt, dass ein Dritter ihre Rückabwicklung nur dann verlangen kann, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist (Art. 166 Punkt 3 Abs. 1 ZGB RF). In einem Informationsbeschluss leitete das Oberste Gericht ergänzend aus der systematischen Auslegung der Art. 1 Punkt 1, 166 Punkt 3 und 168 Punkt 2 ZGB RF ab, dass ein an einem nichtigen Rechtsgeschäft nicht beteiligter Dritter auch dann erfolgreich „die Anwendung der Folgen seiner Unwirksamkeit“, d.h. insbesondere die Rückabwicklung gem. Art. 167 Punkt 2 ZGB RF, verlangen könne, wenn die Gesetzgebung keine andere Möglichkeit zum Schutz seiner Rechte vorsehe.⁷¹⁸ Ein Gericht kann nunmehr von Amts wegen die Rückabwicklung eines nichtigen Rechtsgeschäfts anordnen, wenn dies für den Schutz der öffentlichen Interessen notwendig ist, sowie in anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen (Art. 166 Punkt 4 ZGB RF).

(6) Traditionelle Verstaatlichung einer privatrechtlichen Beziehung und die Privatautonomie

Die Regelung zur Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte, insbesondere zu deren Rückabwicklung, wird aus Sicht des kontinentaleuropäischen Rechts verständlicher, wenn man sich vor Augen führt, dass das sowjetische Recht eine privatrechtliche Beziehung nicht auf das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien reduzierte, sondern in einen größeren sozialen Kontext einbezog.⁷¹⁹ Dieses Konzept wird im modernen russischen Recht in einer abgeschwächten Form fortgeführt. Als Zeichen dafür sind die konfiskatorische Rückabwicklung, welche die privatrechtlichen und die öffentlich-rechtlichen Elemente vermischt,⁷²⁰ sowie die Möglichkeit, eine Rückabwicklung auch gegen den Willen der Parteien zu erzwingen, anzusehen.⁷²¹

⁷¹⁸ Postanovlenie Plenuma Verchovnogo Suda RF ot 23 ijunja 2015 g N 25 „O primenii sudami nekotorych položenij razdela I časti pervoj Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii“ [Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 23.6.2015 Nr. 25 „Über die Anwendung einiger Bestimmungen des Abschnitts I des ersten Teils des Zivilgesetzbuches der RF durch die Gerichte“] (im Weiteren: Beschluss des Obersten Gerichts vom 23.6.2015 Nr. 25) Punkt 78.

⁷¹⁹ Siehe hierzu bereits: *Kurzynsky-Singer/Pankevich*, ZEuP 2012, S. 7 (9 ff.).

⁷²⁰ Dieses Institut wurde durch das Änderungsgesetz vom 7.5.2013 Nr. 100-FZ als eine prinzipielle Möglichkeit beibehalten. Gem. Art. 169 S. 2 kann das Gericht in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eine Rückabwicklung eines Rechtsgeschäftes, das unter Verletzung der Grundlagen der Rechtsordnung oder der Moral vorgenommen wurde, in der Weise anordnen, dass die vorsätzlich handelnden Parteien das Erlangte zugunsten der Russischen Föderation auszukehren haben.

⁷²¹ Siehe ausführlich oben, Abschnitt C III 4 e bb (3) dieses Kapitels.

Die Reform des Zivilgesetzbuchs verringerte das Maß der Verstaatlichung von vertraglichen Beziehungen, ohne allerdings das Konzept grundlegend zu verändern. Eine Rückabwicklung kann nach wie vor ohne den Willen beider Parteien vorgenommen werden, um die öffentlichen Interessen zu schützen.⁷²² Ferner wird einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag nach wie vor eine Drittwirkung beigemessen, die dadurch ausbalanciert werden muss, dass dem Dritten ein Anfechtungs- bzw. Rückabwicklungsrecht zugesprochen wird.

Symptomatisch in diesem Zusammenhang sind die oben erwähnten Ausführungen des Obersten Gerichts im Beschluss vom 23.6.2015 Nr. 25, Punkt 78, wonach ein Dritter immer dann die Rückabwicklung eines Vertrages verlangen kann, wenn ihm keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, seine Rechte zu schützen. Dies tritt in einen offensichtlichen Widerspruch zu der Regelung des Art. 308 Punkt 3 ZGB RF, wonach ein Schuldverhältnis keine Verpflichtungen für am Schuldverhältnis nicht beteiligte Dritte begründen kann.

Die Auflösung dieses Widerspruchs erscheint kaum möglich. Einen Erklärungsansatz kann höchstens die Annahme liefern, dass die Verletzung von Rechten Dritter bereits aus dem Rechtsschein eines wirksamen Vertrags und der damit verbundenen faktischen Gefährdung ihrer Interessen angenommen wird, wie es z. B. bei der Veräußerung einer fremden Sache geschieht.⁷²³ Dies korrespondiert mit der Regelung, dass ein anfechtbarer Vertrag nur durch eine Gerichtsentscheidung für unwirksam erklärt werden kann. Eine entsprechende Erklärung des Anfechtungsberechtigten reicht – anders als im deutschen Recht – nicht aus.⁷²⁴ Offensichtlich will das russische Recht eine möglichst hohe Rechtssicherheit in Bezug auf die Wirksamkeit eines Vertrags erreichen.

Allerdings erscheint eine Rückabwicklung des Vertrags zwischen den Parteien kaum als ein geeignetes Mittel zum Schutz von Rechten Dritter. Zu beachten ist nämlich, dass der Dritte auch mit eigenen Rechten, wie z. B. der Vindikation, ausgestattet ist, soweit der entsprechende Rechtsschutz gewährt werden soll. Dies wird anhand der oben⁷²⁵ bereits beschriebenen Fallkonstellation des Verkaufs einer fremden Sache sehr deutlich. Der Eigentümer kann durch das Erzwingen der Rückabwicklung zwischen den Parteien durchaus einen weiter gehenden Schutz erlangen, als wenn er nur sachenrechtliche

⁷²² Siehe ausführlich oben, Abschnitt C III 4 e bb (4) dieses Kapitels.

⁷²³ Eine Verletzung von Rechten Dritter, d. h. in diesem Fall des Eigentümers, sieht in dieser Fallkonstellation z. B. *Sklovskij, Sdelka i ee dejstvie. Kommentarij, Art. 168, Rn. 2, S. 126.*

⁷²⁴ Vgl. hierzu den Beschluss des Obersten Gerichts vom 23.6.2015 Nr. 25, der in Punkt 71 bestimmt, dass wenn die Forderung des Klägers auf einem anfechtbaren Rechtsgeschäft beruhe, sich der Beklagte mit diesem Einwand nur dann erfolgreich verteidigen könne, wenn er gleichzeitig eine Widerklage erhebe, in der er eine Nichtigkeitserklärung dieses Rechtsgeschäfts beantrage.

⁷²⁵ Abschnitt C III 4 c bb dieses Kapitels.

Ansprüche geltend machen würde. Allerdings würde dieser Schutz, soweit er gewährt werden würde, die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs aushebeln. Insofern ist dieses durchaus vorhandene Interesse des Dritten, den entsprechenden Vertrag zur Rückabwicklung zu bringen, um anschließend vom (bösgläubigen) Veräußerer die Sache zu vindizieren, kein rechtlich geschütztes Interesse. Kann der frühere Eigentümer die Sache vom Erwerber nicht herausverlangen, weil ein gutgläubiger Erwerb vorliegt, so hat der Gesetzgeber seine Interessen gerade als nicht schutzwürdig bzw. als gegenüber den Interessen des Rechtsverkehrs nachrangig eingestuft.⁷²⁶ Das Oberste Gericht unterliegt insofern in seinem Beschluss möglicherweise einem Zirkelschluss, indem es einem Dritten einen Restitutionsanspruch in solchen Fällen zuspricht, in denen für ihn keine anderweitige Möglichkeit besteht, einen Rechtsschutz zu erlangen.

Der Widerspruch zwischen der Vorschrift des Art. 308 Punkt 3 ZGB RF, wonach ein Vertrag zulasten Dritter ausgeschlossen ist, und der Vorstellung, ein Rechtsgeschäft könne Rechte Dritter verletzen, kann insofern nicht auf der Grundlage des kontinentaleuropäischen Rechtsverständnisses aufgelöst werden. Vielmehr ist anzunehmen, dass beide Normen verschiedenen rechtlichen Modellen entstammen, die sich, wie oben bereits dargestellt,⁷²⁷ im Rahmen des modernen russischen Rechts in einer spannungsreichen Koexistenz befinden. Die Regelung des Art. 308 Punkt 3 ZGB RF basiert auf dem klassischen kontinentaleuropäischen Verständnis der konzeptionellen Begründung eines Vertrags in der Willensautonomie der Beteiligten,⁷²⁸ mithin auf dem liberalen Rechtsverständnis. Die Vorstellung, ein Rechtsgeschäft bzw. ein Vertrag könne eine Drittwirkung entfalten, hat ihre Wurzel dagegen in der sowjetischen Betrachtung der Verträge als Instrument „des sozialistischen Warenverkehrs“, der auch „die Bewegungen des persönlichen Eigentums“ einbezog.⁷²⁹ Diese Sichtweise impliziert, dass die Wirkungen eines Vertrags sich grundsätzlich nicht auf die Regelung der Beziehung der Parteien untereinander beschränken, sondern eine gewisse Allgemeingültigkeit erfahren.⁷³⁰ Anzumerken ist, dass dieses Verständnis zum Teil die Unterscheidung zwi-

⁷²⁶ Zur Interessenabwägung in dieser Fallkonstellation siehe die oben bereits zitierte Entscheidung des russ. Verfassungsgerichts: Postanovlenie Konstitucionnogo suda RF ot 21.4.2003 N 6-P.

⁷²⁷ Zur Inhomogenität des russischen Zivilrechts, die durch die Konkurrenz von verschiedenen gesellschaftlichen Modellen bedingt ist, siehe ausführlich oben, Kapitel 1, Abschnitt B III 2 d.

⁷²⁸ In der russischen Rechtstheorie wird dieses Vertragsverständnis z.B. von *Sklovskij*, *Sdelka i ee dejstvie*, S. 6 ff., geteilt. Umso überraschender ist, dass derselbe Autor auch eine Verletzung der Rechte Dritter durch einen Vertrag für möglich hält (siehe: *Sklovskij*, *Sdelka i ee dejstvie*. Kommentarij, Art. 168 Rn. 2, S. 126).

⁷²⁹ *Ioffe*, *Razvitie civilističeskoj mysli (Izbrannye trudy 2009)*, S. 405.

⁷³⁰ *Ioffe*, *Pravootnošenie (Izbrannye trudy 2009)*, S. 621 ff.

schen den obligatorischen und den dinglichen Rechten erschwert, worauf unten noch ausführlich einzugehen sein wird.⁷³¹ Soweit einem am Rechtsgeschäft nicht beteiligten Dritten die Möglichkeit eingeräumt wird, die Rückabwicklung zwischen den Vertragsparteien zu verlangen, handelt es sich insofern um einen abgeschwächten Reflex des überkommenen kollektivistischen Rechtsverständnisses. Damals war ein rechtswidriger Vertrag schon allein aufgrund der Tatsache seiner Rechtswidrigkeit rückabzuwickeln, ohne dass spezielle Interessen an der Rückabwicklung bestehen mussten.⁷³²

Die Regelung zur Rückabwicklung rechtswidriger Verträge bewegt sich somit im Spannungsverhältnis zwischen der Einbeziehung eines privatrechtlichen Rechtsverhältnisses in einen größeren sozialen Kontext, welche die Rückabwicklung eines unwirksamen Vertrags auch gegen den Willen der Parteien rechtfertigt, und dem Prinzip der Privatautonomie bzw. der prozessrechtlichen Dispositionsmaxime, das eine solche Rückabwicklung ausschließt. Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist vor allem, dass das Oberste Gericht in seinen Ausführungen zum Rückabwicklungsanspruch des Dritten die Privatautonomie der Parteien überhaupt nicht anspricht. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass das Oberste Gericht sich auf die für das russische Recht traditionelle formelle Betrachtungsweise zurückzieht, die eine Interessenabwägung vermeidet.⁷³³ Indes ist die Privatautonomie im russischen Recht durchaus verankert. Art. 1 Punkt 1 ZGB RF in der geltenden Fassung zählt die Privatautonomie und „die Unzulässigkeit der Einmischung in private Angelegenheiten“ zu den Grundlagen der russischen Zivilgesetzgebung. Diese Grundsätze werden durch den Grundsatz der Dispositionsmaxime im Zivilprozessrecht auf der konzeptionellen Ebene untermauert, wie sogleich zu zeigen sein wird.

Das Spannungsverhältnis zwischen den beiden Konzepten wird zusätzlich dadurch verkompliziert, dass das russische Recht traditionell weit weniger konsequent als beispielsweise das deutsche Recht zwischen dem Zivilrecht und dem öffentlichen Recht trennt.⁷³⁴ Wie oben bereits ausgeführt, ist das Gericht gem. Art. 166 Punkt 4 ZGB RF (n.F.) berechtigt, die Rückabwicklung eines Vertrags von Amts wegen anzuordnen, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Interessen erforderlich ist. Insofern erfüllt eine zivilrechtliche Regelung öffentlich-rechtliche Funktionen. In Bezug auf die rechtswidrigen Privatisierungsverträge ist allerdings zu beachten, dass soweit von der Veräußerung staatliche Vermögenswerte umfasst sind, dies in der Tat öffentliche Interessen betrifft. Die ausgewertete Rechtsprechung zur Rückabwicklung

⁷³¹ Siehe ausführlich unten, Abschnitte C IV 3 a und b dieses Kapitels.

⁷³² Siehe oben, Abschnitt C III 4 e bb (2) dieses Kapitels.

⁷³³ Zur Bedeutung der juristischen Methodenlehre und zu den Besonderheiten der russischen Rechtsanwendung siehe ausführlich oben, Kapitel 1, Abschnitt B III 1 d.

⁷³⁴ Hierzu ausführlich unten, Abschnitt C III 6 dieses Kapitels.

rechtswidriger Privatisierungsverträge bietet insofern eine aufschlussreiche Momentaufnahme in der Entwicklung sachgerechter Lösungen zu diesen Problemen.

cc) Ansprüche Dritter auf die gerichtliche Unwirksamkeitserklärung von rechtswidrigen Privatisierungsverträgen

(1) Diskrepanz zur prozessrechtlichen Klagebefugnis (Verbot der Popularklage)

Wie oben bereits ausgeführt, war für die vorliegend untersuchten Entscheidungen zur Rückabwicklung von rechtswidrigen Privatisierungsverträgen Art. 166 Abs. 2 S. 2 ZGB RF (a.F.) maßgeblich, wonach „jede interessierte Person“ die Rückabwicklung von nichtigen Verträgen verlangen konnte. Die Wortwahl dieser Regelungen deutet auf einen sehr weiten Kreis der Anspruchsberechtigten hin.

Dabei haben die Prozessordnungen die Möglichkeit einer Popularklage im Vergleich zum früheren sowjetischen Recht sehr stark beschnitten.⁷³⁵ In einem wirtschaftsgerichtlichen Verfahren kann die Klage gem. Art. 4 Wirtschaftsprozessordnung (WPO) nur zum Schutz eigener Rechte oder gesetzlich geschützter Interessen eingereicht werden, wenn auch Art. 53 WPO Ausnahmen in gesetzlich geregelten Fällen für möglich erklärt. Eine wichtige Ausnahme stellt z.B. die Befugnis der Staatsanwaltschaft dar, sich am Verfahren zu beteiligen. Art. 52 WPO stellt einen Katalog von Fällen auf, in denen ein Klagerecht der Staatsanwaltschaft vorgesehen ist. Insbesondere ist die Staatsanwaltschaft berechtigt, die Unwirksamkeit eines zivilrechtlichen Vertrags geltend zu machen, der durch ein staatliches Organ oder ein Organ der kommunalen Selbstverwaltung geschlossen wurde (Art. 52 Punkt 1, 2. Fall WPO RF). Damit hat die Staatsanwaltschaft unstrittig die Möglichkeit, einen rechtswidrigen Privatisierungsvertrag anzufechten bzw. seine Nichtigkeit feststellen zu lassen.⁷³⁶ Diese Befugnis steht ihr von Gesetzes wegen zu. Der Nachweis des öffentlichen Interesses an der Anfechtung des jeweiligen Vertrages im Einzelfall ist nicht erforderlich.⁷³⁷

⁷³⁵ Siehe ausführlich: *Kurzynsky-Singer/Pankevich*, ZEuP 2012, S. 7 ff.

⁷³⁶ In weit mehr als einem Drittel der in diesem Abschnitt analysierten Entscheidungen, welche die Geltendmachung der Nichtigkeit des Privatisierungsvertrages zum Gegenstand hatten, wurde das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet. In keinem einzigen Verfahren wurde die Klagebefugnis verneint, was auf eine grundsätzlich weite Auslegung dieser Vorschrift hindeutet. Siehe z.B. Entscheidungen des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 30.3.2007, Az. 3698/07; des Föderalen Wirtschaftsgerichts des West-Sibirischen Bezirks vom 30.11.2006, Az. F04-7935/2006(28766-A45-36), des Moskauer Bezirks vom 28.5.2004, Az. KG-A40/4036-04-P.

⁷³⁷ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Ost-Sibirischen Bezirks vom 3.10.2002, Az. A33-1008/99-S2-F02-2927;2928/02-S2.

In Bezug auf die Verfahren vor den Gerichten der allgemeinen Jurisdiktion ist die Rechtslage ähnlich, auch wenn in der ZPO RF die Dispositionsmaxime weniger konsequent als in der WPO eingeführt wurde.⁷³⁸ Damit besteht eine offensichtliche konzeptionelle Diskrepanz zwischen der materiell-rechtlichen Befugnis, die Nichtigkeit eines Vertrags geltend zu machen, und dem Umfang der prozessrechtlichen Klagebefugnis. Dieses Nebeneinander kann wiederum auf die konzeptionelle Inhomogenität der russischen Zivilrechtsordnung zurückgeführt werden. Während die Reform des russischen Zivil- und Wirtschaftsprozessrechts von dem Bestreben gekennzeichnet war, die Bedeutung der Dispositionsmaxime zu vergrößern,⁷³⁹ handelt es sich bei der Restitution um ein Relikt des sowjetischen Rechts, das in ein kollektivistisches Wertesystem eingebunden war.⁷⁴⁰

(2) Geltendmachung der Nichtigkeit von Privatisierungsverträgen durch Dritte in der Rechtsprechung russischer Gerichte

In Bezug auf die Privatisierungsverträge bedeutet die Vorschrift des Art. 166 Abs. 2 S. 2 ZGB RF (1994) zunächst, dass auch an der Privatisierung unbeteiligte Dritte die Nichtigkeit der Privatisierungsverträge grundsätzlich erfolgreich geltend machen können, soweit es ihnen gelingt, ein Interesse an der Rückabwicklung darzulegen. Trotz des relativ weiten Wortlauts kommen die russischen Gerichte allerdings oft zu einer deutlichen Einschränkung dieser Möglichkeit.

Auch wenn es einzelne Entscheidungen gibt, in denen die Rückabwicklung eines unwirksamen Privatisierungsvertrags auf Antrag Dritter ohne weitere Begründung angeordnet wird,⁷⁴¹ werden viele Klagen in solchen „Drittanfechtungsfällen“ abgewiesen.⁷⁴² Insbesondere haben die Gerichte in mehreren Fällen entschieden, dass ein Mieter nicht gegen die Privatisierung der gemie-

⁷³⁸ Siehe ausführlich: *Kurzynsky-Singer/Pankevich*, ZEuP 2012, S. 7 (12 ff.).

⁷³⁹ Siehe ausführlich: *Kurzynsky-Singer/Pankevich*, ZEuP 2012, S. 7 ff.

⁷⁴⁰ Siehe ausführlich oben, Abschnitt C III 4 e bb (6).

⁷⁴¹ Entscheidungen der Föderalen Wirtschaftsgerichte des Nord-Kaukasischen Bezirks vom 2.9.2010 Az. A61-1820/2008; des Uraler Bezirks vom 10.11.2005, Az. F1049/04GK-S3 (Entscheidungen unterer Instanzen, in denen auf Antrag eines Dritten die Rückabwicklung eines Privatisierungsvertrages wegen eines Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot (Privatisierung der Telekommunikationseinrichtungen) angeordnet wurde, wurden bestätigt).

⁷⁴² Entscheidung der Föderalen Wirtschaftsgerichte des Moskauer Bezirks vom 25.2.2009, Az. KG-A40/363-09 und vom 21.5.2007, Az. KG-A40/4145-07; des Ost-Sibirischen Bezirks vom 4.5.2009, Az. A19-4364/08-F02-1746,1749/2009; des Nord-Kaukasischen Bezirks vom 6.5.2008, Az. F08-2321/2008; und von 17.1.2007, Az. F08-6452/06; des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Volgo-Vjatskij Bezirks vom 18.9.2008, Az. A43-28868/2007-21-663; Wirtschaftsgerichte des Fernöstlichen Bezirks vom 10.5.2007, Az. F03-A51/07-1/849; des Westsibirischen Bezirks vom 17.7.2006, Az. F04-4333/2006 (24429-A46-22); des Povolzskij Bezirks vom 3.10.2006, Az. A65-264/2005-SG3-15.

teten Räume vorgehen könne, da gem. Art. 617 ZGB RF der Übergang des Eigentums an der vermieteten Sache an eine andere Person keinen Grund zur Änderung oder Auflösung des Miet- bzw. Pachtvertrags darstelle. Da sich die Rechtsposition des Mieters bezüglich des vermieteten Objekts beim Übergang des Eigentums nicht verändere, sei der Mieter keine interessierte Person im Sinne von Art. 166 Abs. 2 S. 2 ZGB RF (1994).⁷⁴³ Ebenfalls wurde die Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Privatisierung abgelehnt, die von einem ehemaligen Arbeitnehmer eines Unternehmens eingereicht wurde. Nach dem Eigentümerwechsel wurde der Kläger entlassen. Seine Kündigungsschutzklage blieb erfolglos. Eine stichhaltige Begründung lieferte das Gericht nicht. Es wies lediglich darauf hin, dass die Kündigungsschutzklage abgewiesen wurde und dass der Kläger kein Aktionär des Beklagten sei.⁷⁴⁴ In einem anderen Fall wurde darauf abgestellt, dass der Kläger keine dinglichen Rechte nachweisen konnte, die der Privatisierung entgegenstehen würden.⁷⁴⁵ Ferner sprach das Gericht einem Kläger die Berechtigung, eine Auktion anzufechten, mit der Begründung ab, dieser sei weder Teilnehmer der Auktion gewesen noch habe er jemals vorgehabt, sich an der Auktion zu beteiligen.⁷⁴⁶ In einem weiteren Fall hat das Gericht es nicht ausreichen lassen, dass der Kläger ein der erfolgten Privatisierung entgegenstehendes eigenes Privatisierungsrecht nur behauptete. Die Klage wurde abgewiesen, da das Gericht das Privatisierungsrecht des Klägers verneinte.⁷⁴⁷

In den zitierten Entscheidungen haben die Gerichte somit die ältere Norm, welche in der Tradition des sowjetischen Rechts eine sehr weit gefasste Befugnis zur Geltendmachung der Nichtigkeit der Verträge begründet, zugunsten der neueren Konzeption, welche eine zivilrechtliche Klage als ein Instrument zum Schutz eigener Rechte ansieht, eingeschränkt. Es wurde ausdrücklich ein subjektives bürgerliches Recht oder gesetzlich geschütztes Interesse als Voraussetzung für die Rückabwicklung der Privatisierungsverträge verlangt,⁷⁴⁸ ein bloßes Interesse reichte dagegen nicht aus. Darüber hinaus wurde

⁷⁴³ Entscheidungen der Föderalen Wirtschaftsgerichte des Fernöstlichen Bezirks vom 10.5.2007, Az. F03-A51/07-1/849 und vom 22.5.2007, Az. F03-A51/07-1/707; des Nord-Kaukasischen Bezirks vom 6.5.2008, Az. F08-2321/2008.

⁷⁴⁴ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks vom 21.5.2007, Az. KG-A40/4145-07.

⁷⁴⁵ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Povolžskij Bezirks vom 3.10.2006, Az. A65-264/2005-SG3-15.

⁷⁴⁶ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Nord-Kaukasischen Bezirks vom 17.1.2007, Az. F08-6452/06.

⁷⁴⁷ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Volgo-Vjatskij Bezirks vom 18.9.2008, Az. A43-28868/2007-21-663.

⁷⁴⁸ Entscheidungen der Föderalen Wirtschaftsgerichte des Nord-Kaukasischen Bezirks vom 6.5.2008, Az. F08-2321/2008; des Povolžskij Bezirks vom 3.10.2006, Az. A65-264/2005-SG3-15. Lediglich in einer Entscheidung wurde ausdrücklich auf die fehlende

von einigen Gerichten angenommen, dass der Kläger nicht nur die Verletzung eines subjektiven Rechts bzw. eines rechtlich geschützten Interesses darlegen müsse, vielmehr müsse er auch darlegen können, dass die beantragte gerichtliche Entscheidung die Verletzung seiner Rechte und gesetzlich geschützten Interessen beseitigen würde.⁷⁴⁹

dd) Modalitäten der Rückabwicklung rechtswidriger Privatisierungsverträge

(1) Grundsätzliches zur Rückabwicklung

Sollte der Privatisierungsvertrag für nichtig befunden oder für nichtig erklärt werden und damit unwirksam gem. Art. 166 Punkt 1 ZGB RF (1994) sein, stellt sich die Frage nach seiner Rückabwicklung. Gem. Art. 167 Abs. 2 ZGB RF (1994) sind die Parteien eines unwirksamen Vertrags verpflichtet, an die jeweils andere Partei alles herauszugeben, was sie aufgrund des unwirksamen Vertrags erlangt haben. Bei Unmöglichkeit der Rückgabe in natura (z. B. wenn das Erhaltene in der Nutzung von Gegenständen oder in geleisteten Arbeiten oder Diensten besteht) ist der Wert des Erhaltenen in Geld zu ersetzen.

Ein auffälliges Problem dieser Regelung ist die aus dem sowjetischen Recht geerbte Simplizität. Nimmt man an, dass die Restitutionsregelung als *lex specialis* die sachenrechtlichen und Bereicherungsansprüche verdrängt,⁷⁵⁰ so bleibt kein Raum zur Berücksichtigung von etwaiger Entreicherung oder Verwendungen des Besitzers auf die zurückzugebende Sache. Aus diesem Grund unternehmen viele russische Autoren den Versuch, die Restitution als einen Spezialfall der Kondiktion bzw. der Vindikation zu begründen.⁷⁵¹

Die Rückabwicklung eines Unternehmenskaufs, der zum häufigsten Fall einer Privatisierung zählen dürfte, stößt in der Praxis aber auf ganz besondere Schwierigkeiten, welche auch im deutschen Recht zu einer restriktiven Handhabung veranlassen.⁷⁵² Problematisch ist etwa die Bewertung der getätigten Investitionen und der Veränderung bzw. Weiterentwicklung des Unternehmens. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die meisten russischen Unternehmen

Klagebefugnis abgestellt: Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Fernöstlichen Bezirks vom 8.5.2007, Az. F03-A51/07-1/741.

⁷⁴⁹ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Westsibirischen Bezirks vom 17.7.2006, Az. F04-4333/2006(24429-A46-22).

⁷⁵⁰ So z. B.: *Rudokvas*, *Spornye voprosy*, S. 96.

⁷⁵¹ Eine ausführliche Darstellung des Meinungsstandes mit Nachweisen siehe bei *Gutnikov*, *Nedejstvitel'nye sdelki*, S. 189 ff. Siehe ferner für das Recht Kasachstans, das eine gleichlautende Regelung enthält: *Skrjabin*, *Vestnik Prava RK Kazachstan* 2013, Nr. 10, S. 46 (53 ff.). Für die subsidiäre Anwendung des Bereicherungsrechts ausdrücklich: *Sklovskij*, *Sdelka i ee dejstvie*. Kommentarij, Art. 167 Rn. 10, S. 124, obwohl er die Restitution wohl für ein Institut *sui generis* hält, das die Lückenhaftigkeit der gesetzlichen Regelung in Bezug auf den Besitzschutz ausgleicht. Siehe *Sklovskij*, *Vestnik VAS*, 2002, Nr. 8, S. 108 ff.

⁷⁵² Vgl. für das deutsche Recht z. B.: *Klump*, in: Beisel/Klump, *Der Unternehmenskauf*, Rn. 82.

vor der Privatisierung sanierungsbedürftig waren. Diesem Umstand trägt auch das russische Privatisierungsgesetz Rechnung, indem es vorsieht, dass der Verkauf eines zu privatisierenden Betriebs an Bedingungen geknüpft werden kann, welche dem Käufer bestimmte Investitionsverpflichtungen auferlegen (Art. 20 Punkt 1 i. V. m. Punkt 21 PrivatisierungsG 2001; Stand 31.5.2010).⁷⁵³ Doch auch dann, wenn eine solche Verpflichtung nicht besteht, kann davon ausgegangen werden, dass ein Privatisierungskäufer in der Regel investiert und dadurch das Privatisierungsobjekt wesentlich verändert bzw. weiterentwickelt. Es fragt sich insofern, wie die getätigten Investitionen zu berücksichtigen sind, wenn sich der Privatisierungsvertrag nachträglich als nichtig herausstellt.

Hierzu entwickelte die russische Rechtsprechung einige Grundsätze, mit deren Hilfe sie ein Mindestmaß an Investorenschutz herstellt, sowie einige andere Grundsätze zum Käuferschutz. Diese Rechtsprechung, die sogleich ausführlich vorgestellt wird, erlaubt es allerdings keinesfalls, zu behaupten, dass die Rückabwicklung eines Privatisierungsvertrags in „fast allen Fällen“ von den Gerichten abgelehnt werden würde, wie es zum Teil in der russischen Literatur erfolgt.⁷⁵⁴ Die russischen Gerichte stellen, soweit ersichtlich, die grundsätzliche Möglichkeit einer Rückabwicklung von Privatisierungsverträgen nicht in Frage⁷⁵⁵ bzw. bejahen sie ausdrücklich.⁷⁵⁶ Die grundsätzli-

⁷⁵³ Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen ist der Privatisierungsvertrag durch die Privatisierungsbehörde zu kündigen, wobei der Käufer zur Zahlung der Vertragsstrafe und gegebenenfalls des Schadensersatzes verpflichtet ist (Art. 20 Punkt 23 PrivatisierungsG 2001 (Stand 31.5.2010)). Problematisch an dieser Regelung ist, dass die Privatisierungsbehörde keinen Ermessensspielraum in Bezug auf die Kündigung des Privatisierungsvertrags erhält. Zu berücksichtigen ist, dass es durchaus vorkommen kann, dass die Privatisierungsverpflichtungen aufgrund der Veränderung der wirtschaftlichen Lage in der vereinbarten Form unsinnig oder unwirtschaftlich geworden sind. Nichtsdestotrotz ist der Unternehmer in einer solchen Situation zur Tötigung der vereinbarten Investitionen gezwungen, da er andernfalls mit der Kündigung des Privatisierungsvertrags rechnen muss.

⁷⁵⁴ *Kalinina*, Pravo i ekonomika 2009, Nr. 1, zitiert nach der Datenbank Garant.

⁷⁵⁵ Entscheidungen des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 13.3.2001, Az. 10286/00; vom 25.7.2006, Az. 3226/06; vom 11.10.2007 Az. 12229/07; Entscheidungen der Föderalen Wirtschaftsgerichte des Nord-Westlichen Bezirks vom 10.6.2009, Az. A05-11529/2008; des Fernöstlichen Bezirks vom 13.5.2008, Az. F03-A73/08-1/1521.

⁷⁵⁶ Entscheidungen der Föderalen Wirtschaftsgerichte: des Nord-Kaukasischen Bezirks vom 2.9.2010, Az. A61-1820/2008; des Uraler Bezirks vom 10.11.2005, Az. F1049/04GK-S3 (Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot, nämlich der Privatisierung von Telekommunikationseinrichtungen); des Uraler Bezirks vom 21.12.2004, Az. F09-1152/04GK; des Povolžskij Bezirks vom 9.2.2006, Az. A49-1981/2005-111/12 (rechtswidrige Privatisierung von gewerblichen Räumen); des Volgo-Vjatskij Bezirks vom 29.5.2007, Az. A43-3253/20006-41-95; des West-Sibirischen Bezirks vom 30.11.2006, Az. F04-7935/2006 (28766-A45-36); des Ost-Sibirischen Bezirks vom 3.10.2002, Az. A33-1008/99-S2-F02-2927;2928/02-S2 und vom 11.12.2002, Az. A33-10318/02-S2-F02-3605/02-S2; des Povolžskij Bezirks vom 29.5.2008, Az. A55-17583/06; des Fernöstlichen Bezirks vom 21.2.2006, Az. F03-A24/05-1/4422 (rechtswidrige Privatisierung von Wohnraum).

che Möglichkeit einer Rückabwicklung eines Privatisierungskaufvertrags wird auch durch die Vorschrift des Art. 36 PrivatisierungsG 2001 vorausgesetzt, der die Rückerstattung des entrichteten Kaufpreises im Falle der Unwirksamkeit des (Privatisierungs-)Kaufvertrags regelt.

(2) *Veränderungen am Privatisierungsobjekt*

In einigen Fällen leitet die Rechtsprechung eine Einschränkung der Rückabwicklung von Privatisierungsverträgen aus der Vorschrift des Art. 167 Punkt 2 ZGB RF⁷⁵⁷ ab. Der Aussagegehalt dieser Vorschrift wird dahingehend interpretiert, dass die Parteien in den Zustand zurückversetzt werden müssen, der dem vorvertraglichen Zustand exakt entspricht. Die Rückabwicklung eines Privatisierungsvertrags setzt damit zunächst voraus, dass das im Wege der Privatisierung übereignete Objekt noch als solches existiert. Zu prüfen wäre in einem solchen Fall vor allem, inwiefern etwaige Veränderungen am Objekt, die vom Käufer durchgeführt wurden, dazu geführt haben, dass anstelle des ursprünglich vorhandenen Objekts ein neues entstanden ist. Da das russische Recht das Gebäude als ein selbstständiges unbewegliches Objekt betrachtet,⁷⁵⁸ führen erhebliche bauliche Maßnahmen dazu, dass die Identität des ursprünglich im Wege der Privatisierung übertragenen Gebäudes mit dem im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorhandenen Objekt nicht mehr besteht. Das ist unproblematisch der Fall, wenn das ursprünglich übertragene Gebäude abgebrannt ist und an dessen Stelle ein neues Gebäude errichtet wurde.⁷⁵⁹ Ebenfalls keine Identität der Objekte liegt vor, wenn das ursprünglich übertragene Objekt teilweise zerstört gewesen ist und nicht gemäß seiner Bestimmung verwendet werden konnte, der Beklagte das Objekt aber wiederaufgebaut und durch weitere Elemente ergänzt hat, wodurch ein einheitlicher funktionsfähiger Anlagenkomplex entstand.⁷⁶⁰ Doch auch wenn der Betrachtung nicht ein einzelnes Gebäude, sondern ein Unternehmen als ein einheitliches Objekt zugrunde liegt, führt die Rekonstruktion der einzelnen Bestandteile dieses Objektes nach Auffassung des Obersten Wirtschaftsgerichts dazu, dass die Identität aufgehoben wird. Dies gilt jedenfalls

⁷⁵⁷ Wortlaut in deutscher Übersetzung: „Jede Partei eines unwirksamen Rechtsgeschäfts hat, wenn gesetzlich keine anderen Folgen der Unwirksamkeit geregelt sind, der anderen Partei alles zurückzugewähren, was sie aufgrund des Rechtsgeschäfts erhalten hat, und bei Unmöglichkeit der Rückgabe in natura (darunter wenn das Erhaltene in der Nutzung der Gegenstände oder in geleisteten Arbeiten oder Diensten besteht) den Wert des Erhaltenen in Geld zu ersetzen.“

⁷⁵⁸ Siehe ausführlich oben, Abschnitt C II 2 c dd dieses Kapitels.

⁷⁵⁹ Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 3.12.2002, Az. 6616/02.

⁷⁶⁰ Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 23.4.2010, Az. VAS-327/08; Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Nord-Kaukasischen Bezirks vom 21.12.2009, Az. A32-9544/2006 (Vorinstanz in derselben Sache).

dann, wenn ein ehemals nicht mehr funktionsfähiger Betrieb nach der Rekonstruktion seine Tätigkeit aufgenommen hat.⁷⁶¹

Soweit die baulichen Veränderungen nicht die Schwelle überschreiten, ab der die Identität des Privatisierungsobjekts aufgehoben wäre, kann es zu einer Rückabwicklung eines unwirksamen Privatisierungsvertrags kommen. Zwar verdrängen, wie im vorigen Unterabschnitt bereits ausgeführt, die Regelungen zur Restitution an sich die Regelungen zum Eigentümer-Besitzer-Verhältnis und zur ungerechtfertigten Bereicherung. In einem solchen Fall wäre es dennoch naheliegend, dass der Privatisierungskäufer den Wert der getätigten Investitionen vom Rückgewährläubiger als ungerechtfertigte Bereicherung gem. Art. 1102, 1105 ZGB RF herausverlangen kann. Ein solcher Anspruch wurde in einer Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks in der Tat bejaht⁷⁶² und in einer anderen Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks zumindest nicht ausgeschlossen.⁷⁶³ Auch wenn es durchaus zweifelhaft ist, dass diese beiden Entscheidungen repräsentativ für die russische Rechtsprechung sind, so zeigen sie doch die Möglichkeiten für die weitere Rechtsentwicklung auf.

(3) Unzulässigkeit der Rückabwicklung gem. Art. 566 ZGB RF

Eine weitere Einschränkung für die Rückabwicklung der Privatisierungsverträge ist Art. 566 ZGB RF⁷⁶⁴ zu entnehmen. Diese Vorschrift enthält eine Sonderregelung für die Nichtigkeitsfolgen eines Vertrags über einen Unter-

⁷⁶¹ Informationsbrief des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 21.2.2001, Nr. 60, „Obzor praktiki razrešeniya sporov, svyazannyh s primeneniem arbitražnymi sudami Federal'nogo zakona ‚O privatizacii gosudarstvennogo imuščestva i ob osnovach privatizacii municipal'nogo imuščestva v Rossijskoj Federacii““ [Überblick über die Rechtsprechung zu Fällen, die mit der Anwendung des Gesetzes ‚Über die Privatisierung des staatlichen Vermögens und Grundlagen der Privatisierung des kommunalen Vermögens in der Russischen Föderation‘ durch die Wirtschaftsgerichte zusammenhängen], Punkt 5.

⁷⁶² Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks vom 8.9.2008, Az. A40/8093-08-P.

⁷⁶³ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks vom 28.12.2009, Az. F.09-10618/09-S6. Die Sache wurde zurückverwiesen.

⁷⁶⁴ Wortlaut in deutscher Übersetzung:

„Artikel 566. Anwendung von Regelungen hinsichtlich der Folgen der Unwirksamkeit von Verträgen und hinsichtlich der Änderung und Aufhebung eines Vertrags auf einen Vertrag über den Unternehmenskauf

Die Regeln dieses Gesetzbuchs hinsichtlich der Folgen der Unwirksamkeit von Verträgen und hinsichtlich der Änderung und Aufhebung eines Kaufvertrages, welche die Rückgabe oder eine Einziehung des aufgrund des Vertrags Erhaltenen in natura von einer oder beiden Parteien vorsehen, kommen auf einen Unternehmenskauf zur Anwendung, wenn diese Folgen nicht Rechte oder rechtmäßige Interessen der Gläubiger des Verkäufers oder Käufers oder von anderen Personen wesentlich verletzen und nicht dem Interesse der Allgemeinheit widersprechen.“

nehmenskauf. Demnach findet die Rückabwicklung solcher Verträge nur insofern Anwendung, als durch die Rückabwicklung nicht die Rechte oder rechtmäßigen Interessen der Gläubiger des Verkäufers oder Käufers oder anderer Personen erheblich verletzt werden. In einem Informationsbrief stellte das Oberste Wirtschaftsgericht ausdrücklich fest, dass diese Vorschrift auf die Privatisierungsverträge Anwendung findet.⁷⁶⁵

So lehnen die Gerichte unter Berufung auf diese Vorschrift eine Rückabwicklung des Privatisierungsvertrags z. B. dann ab, wenn die Rückabwicklung zur Liquidation des Unternehmens führen würde.⁷⁶⁶

Eine weitere relevante Fallgruppe stellen die sog. Objekte der Daseinsvorsorge dar, die von der Privatisierung ausgeschlossen waren. In zwei Fällen haben die Gerichte die Rückabwicklung mit der Begründung verweigert, dass sie den Interessen der Nutzer zuwiderlaufen würde, da der Staat zum Betrieb dieser Einrichtungen außerstande wäre, und darüber hinaus berücksichtigt, dass die Objekte von den jetzigen Betreibern saniert wurden.⁷⁶⁷ Dagegen führte das Föderale Wirtschaftsgericht des Ost-Sibirischen Bezirks aus, die Rückabwicklungspflicht hänge nicht von den Möglichkeiten ab, für den Erhalt der Objekte (in diesem Fall ein Betriebswohnheim) zu sorgen.⁷⁶⁸

In einem anderen Fall,⁷⁶⁹ in dem ein Unternehmen der Telekommunikationsbranche ebenfalls entgegen einem gesetzlichen Verbot privatisiert wurde, haben die Gerichte des Instanzenzuges eine Interessenabwägung vorgenommen. Als entscheidungserheblich wurde der Umstand gewertet, dass die Russische Föderation 28,24 % der Aktien hielt und über einen Bevollmächtigten an der Betriebsführung beteiligt war. Als einer Rückabwicklung entgegenstehende Interessen berücksichtigte das Gericht die Interessen der Bevölkerung der Region an der ungeminderten Funktionsfähigkeit des Unternehmens und die Interessen des Unternehmens selbst, das in der Folgezeit Investitionen tätigte. Dabei wurden Teile der privatisierten Vermögensmasse, die von dem Unternehmen nicht benutzt wurden, als vom Rückabwicklungsverbot nicht

⁷⁶⁵ Informationsbrief des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 21.2.2001, Nr. 60, Punkt 5.

⁷⁶⁶ Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 3.12.2002, Az. 6616/02; Entscheidungen der Föderalen Wirtschaftsgerichte des Nord-Kaukasischen Bezirks vom 7.8.2009, Az. A32-12298/2008-11/200; des West-Sibirischen Bezirks vom 27.7.2005, Az. F 04-4777/2005(13343-A45-33); des Uraler Bezirks vom 27.8.2002, Az. F09-2045/02GK.

⁷⁶⁷ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Nord-Kaukasischen Bezirks vom 7.8.2009, Az. A32-12298/2008-11/200; Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des West-Sibirischen Bezirks vom 27.7.2005, Az. F04-4777/2005(13343-A45-33). In einem Fall ging es um ein Müllentsorgungsunternehmen und in einem anderen Fall um ein „Kulturhaus“.

⁷⁶⁸ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Ost-Sibirischen Bezirks vom 11.12.2002, Az. A33-10318/02-S2-F02-3605/02-S2.

⁷⁶⁹ Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 11.4.2008, Az. 9744/03; Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks vom 17.12.2007, Az. F09-10329/07-S6.

erfasst angesehen und mussten daher an die Russische Föderation zurückgegeben werden. Interessant an den beiden Entscheidungen ist auch, dass die Gerichte zur Begründung des Ergebnisses unter anderem auf Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK verwiesen haben. Dagegen ordnete das Föderale Wirtschaftsgericht des Uraler Bezirks in einem anderen Fall mit sehr ähnlichem Sachverhalt die Rückabwicklung an, ohne die Interessen zu würdigen, die gegen die Rückabwicklung sprachen.⁷⁷⁰

(4) Gebot der zweiseitigen Restitution

Wie oben bereits ausgeführt, verlangt Art. 167 Punkt 2 ZGB RF, dass im Falle der Rückabwicklung eines Vertrags die Parteien das jeweils Erlangte gegenseitig herausgeben. Einige russische Gerichte sehen in dieser Vorschrift offenbar den Ausdruck des vertraglichen Synallagmas, da sie daraus das Gebot einer zweiseitigen Restitution ableiten. Dies bedeutet, dass der Privatisierungsvertrag nicht rückabgewickelt werden könnte, wenn nur eine der Parteien das Erlangte herausgeben müsste.

Das Föderale Wirtschaftsgericht des Ost-Sibirischen Bezirks sah diese Situation im folgenden Fall als gegeben an.⁷⁷¹ Bei der Umwandlung des staatlichen Unternehmens in eine Aktiengesellschaft wurde dem Grundkapital dieser Gesellschaft auch ein Luftschutzbunker zugewiesen, der als Militärojekt nicht privatisiert werden durfte. Nachdem der Fehler aufgefallen war, verlangte die Staatsanwaltschaft die teilweise Rückabwicklung der Privatisierung durch die Rückführung des Bunkers an die Russische Föderation. Das Gericht führte aus, dass das Unternehmen nach Abschluss der Privatisierung eine beständige Vermögensposition an den Privatisierungsobjekten erworben habe. Die Entziehung einer solchen Position wäre nur entgeltlich möglich. Die (teilweise) Rückabwicklung der Privatisierung würde daher voraussetzen, dass die Rückführung des Bunkers Zug um Zug gegen Rückgabe des entsprechenden Anteils der Aktien erfolge. Da die Rückgabe der Aktien durch die RF aber nicht mehr möglich sei, sei die Rückabwicklung ausgeschlossen. Art. 36 PrivatisierungG 2001 finde in diesem Fall keine Anwendung.

Demgegenüber befand das Föderale Wirtschaftsgericht des Uraler Bezirks,⁷⁷² dass die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft entsprechend den Vorgaben im Dekret des Präsidenten vom 1.7.1992 Nr. 721⁷⁷³ kein entgeltli-

⁷⁷⁰ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks vom 21.12.2004, Az. F09-1152/04GK.

⁷⁷¹ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Ost-Sibirischen Bezirks vom 19.11.2003, Az. A74-608/03-K1-F02-4022/03-S2.

⁷⁷² Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks vom 21.12.2004, Az. F09-1152/04GK.

⁷⁷³ Zur Bildung der Aktiengesellschaften als Formen des kollektiven Eigentums in der Übergangszeit siehe ausführlich oben, Abschnitt B II 5 dieses Kapitels.

ches Rechtsgeschäft sei, so dass das Verbot einer nur einseitigen Restitution hier nicht greife.

f) *Abschließende Bemerkungen zur Rückabwicklung von rechtswidrigen Privatisierungsverträgen*

aa) *Die Interessenlage*

Wie oben bereits ausgeführt,⁷⁷⁴ waren die Privatisierungsvorgänge in Russland mit hohen Erwartungen verbunden und gleichzeitig mit vielen Fehlern behaftet. Dementsprechend kompliziert ist die Interessenlage in Bezug auf die Rückabwicklung von gesetzeswidrigen Privatisierungsverträgen. Angesichts der oben beschriebenen Akzeptanz- und Legitimitätsprobleme der Privatisierung erscheint es angemessen, dem öffentlichen Interesse an der Rechtmäßigkeit der tatsächlichen Vermögenslage, die durch eine Rückabwicklung wiederhergestellt wird, bereits für sich genommen ein hohes Gewicht beizumessen. Zu berücksichtigen ist weiterhin das öffentliche Interesse daran, dass bestimmte Einrichtungen im Eigentum der öffentlichen Hand verbleiben. In Fällen, in denen die Privatisierung durch eine unzuständige Stelle vorgenommen wurde, sind Selbstverwaltungsrechte der jeweils für das privatisierte Objekt zuständigen Kommunen und föderalen Subjekte betroffen. Dem gegenüber stehen die Interessen der Investoren, insbesondere der Schutz ihres Vertrauens in die Rechtmäßigkeit des staatlichen Handelns, aber auch das Interesse der Allgemeinheit daran, dass durch die Privatisierung der unrentablen sowjetischen Betriebe ein besseres Wirtschafts- und Investitionsklima entsteht. Zu beachten ist schließlich, dass in der Praxis das Interesse des Staates in Fällen einer rechtswidrigen Privatisierung keinesfalls immer darin zu sehen ist, das rechtswidrig privatisierte Objekt zurückzuerlangen. Soweit es sich bei diesem Objekt um einen Betrieb handelt, ist zu berücksichtigen, dass es dem Rückgewährschuldner in der Regel möglich sein wird, dem Unternehmen vor der Rückgabe Vermögenswerte zu entziehen. Auch dürften dem Staat die Möglichkeiten fehlen, das Unternehmen bis zum Wiederverkauf adäquat weiterzuführen.

Es erscheint sinnvoll, einen Vergleich zur Privatisierung der volkseigenen Betriebe der ehemaligen DDR nach der Wiedervereinigung zu ziehen. Die tatsächliche Situation war dort zwar eine grundlegend andere als in Russland, was durch andere Abläufe,⁷⁷⁵ aber auch durch die großzügige Unterstützung des Bundes bedingt war. Insbesondere konnte in den neuen Bundesländern die Privatisierung mit einem erheblichen Defizit abgeschlossen werden.⁷⁷⁶ Dennoch bestand dort ebenfalls ein Spannungsverhältnis zwischen dem öf-

⁷⁷⁴ Siehe Abschnitt A dieses Kapitels.

⁷⁷⁵ Siehe hierzu ausführlich: *Immenga*, NJW 1993, S. 2471 ff.

⁷⁷⁶ *Immenga*, NJW 1993, S. 2471.

fentlichen Interesse am Erhalt bestimmter Gegenstände im Eigentum der öffentlichen Hand und dem öffentlichen Interesse an der wirtschaftlichen Effizienz der zu privatisierenden Betriebe und der Gesamtwirtschaft der Region⁷⁷⁷ sowie den Interessen der Investoren, was den Vergleich durchaus stichhaltig macht.

bb) Vergleichsfall: Privatisierung in der ehemaligen DDR

Wie bekannt, wurde das volkseigene Vermögen der ehemaligen DDR an die Treuhandanstalt übertragen.⁷⁷⁸ Diese Übertragung war mit einem Privatisierungsauftrag verbunden, wobei die zu privatisierenden Vermögenswerte auch „in durch Gesetz bestimmten Fällen Gemeinden, Städten, Kreisen und Ländern sowie der öffentlichen Hand als Eigentum übertragen werden konnten“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 und 2 TreuhandG⁷⁷⁹). Gem. § 1 Abs. 4 TreuhandG wurde die Treuhandanstalt Inhaberin der Anteile der Kapitalgesellschaften, die durch Umwandlung der im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen volkseigenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sonstigen juristisch selbstständigen Wirtschaftseinheiten entstehen würden oder bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits entstanden sind. Weiterhin ordnete § 11 Abs. 1 TreuhandG die Umwandlung der volkseigenen Betriebe in Kapitalgesellschaften an, soweit dies noch nicht geschehen war. Gem. § 11 Abs. 2 S. 2 TreuhandG bewirkte die Umwandlung gleichzeitig den Übergang des Vermögens aus der Fondsinhaberschaft der bisherigen Wirtschaftseinheit sowie des in Rechtsträgerschaft befindlichen Grund und Bodens in das Eigentum der Kapitalgesellschaft. Der Eigentumsübergang vollzog sich damit von Gesetzes wegen. Gem. § 4 VZOG konnte der Präsident der Treuhandanstalt durch Bescheid feststellen, welcher Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand der Treuhandanstalt befinden oder befunden haben, ein Grundstück oder Gebäude nach §§ 11 Abs. 2, 23 TreuhandG (oder nach weiteren näher bezeichneten Rechtsvorschriften) in welchem Umfang übertragen worden ist.⁷⁸⁰

⁷⁷⁷ Vgl. hierzu BGH, VIZ 2001, S. 384 f.: „Sinn und Zweck des Treuhandgesetzes ist, die unternehmerische Tätigkeit des Staates durch Privatisierung der Wirtschaftsgüter zurückzuführen, die Wettbewerbsfähigkeit der bisher volkseigenen Unternehmen herzustellen, den schon vor der Umwandlung genutzten Grund und Boden sowie das Betriebsvermögen für wirtschaftliche Zwecke bereitzustellen und so der umgewandelten Wirtschaftseinheit die Grundlage für die unternehmerische Tätigkeit und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.“

⁷⁷⁸ Zum 1.1.1995 wurde sie in „Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben“ umbenannt, was den Abschluss der Privatisierung signalisieren sollte (siehe dazu: *Junge*, LKV 1995, S. 240 m. w. N.).

⁷⁷⁹ Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens vom 17. Juni 1990 (GBl. I S. 300), zitiert nach beck-online.

⁷⁸⁰ Zu Auswirkungen eines solchen Bescheides in dem Falle, dass er dem materiellen Recht widerspricht, vgl. ausführlich: *Spoerr/Klepper*, VIZ 2000, S. 638 ff. m. w. N. sowie

Die Regelung der Zuordnung der Vermögenswerte, insbesondere auch der Grundstücke, hat nach Vorstellung der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine marktwirtschaftliche Ausrichtung. So führte z. B. das BVerwG⁷⁸¹ aus:

„Das Treuhandgesetz sollte die unternehmerische Tätigkeit des Staates durch Privatisierung der Wirtschaftsgüter zurückführen, die Wettbewerbsfähigkeit der bisher volkseigenen Unternehmen herstellen, Grund und Boden für wirtschaftliche Zwecke bereitstellen und damit zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Der Verwirklichung dieser Ziele diene die Institutionalisierung des Privateigentums an den Produktionsmitteln. Auf dieser primär marktwirtschaftlichen Zielsetzung beruht auch § 11 Absatz 2 S. 2 TreuHG. Die dort bestimmte Vermögensausstattung der Kapitalgesellschaften im Zuge der Umwandlung ist kein Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck einer privatwirtschaftlichen Nutzung des bisher volkseigenen Produktionsvermögens durch wettbewerbsfähige Unternehmen in der neuen, gerade auch auf Privateigentum an Grund und Boden aufbauenden Wirtschaftsordnung.“⁷⁸²

Das Interesse der Allgemeinheit am Verbleib bestimmter Objekte im öffentlichen Sektor wurde offensichtlich als nachrangig angesehen. So sieht § 10 Abs. 1 VZOG⁷⁸³ zwar vor, dass den Gemeinden Einrichtungen, Grundstücke und Gebäude durch den Präsidenten der Treuhandanstalt auf Antrag übertragen werden, wenn sie den Selbstverwaltungsaufgaben nach Maßgabe des Einigungsvertrags dienen und im Eigentum von Unternehmen stehen, deren sämtliche Anteile sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand der Treuhandanstalt befinden. Allerdings bestimmt § 10 Abs. 2 VZOG, dass soweit diese Vermögenswerte auf Dritte übertragen wurden, der Gemeinde lediglich der Erlös auszukehren sei. Weitergehende Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.⁷⁸⁴ Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine entsprechende Zuordnung kommunalen Finanzvermögens nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Zuordnungsberechtigten erfolgen kann,⁷⁸⁵ was die Position der Gemeinden zusätzlich schwächt.

Der BGH berücksichtigt die „öffentliche und gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Unternehmensprivatisierung“ auch bei der Abwägung zwischen den Interessen des einzelnen Investors und den Privatisierungszielen der Treuhandanstalt. Die Privatisierungsverträge enthalten nämlich häufig Klauseln,

BGH, Urteil vom 14. Juli 1995, Az. V ZR 39/94 (juris), der von der konstitutiven Wirkung eines solchen Bescheides im Interesse der Kreditwürdigkeit des privatisierten Unternehmens ausgeht.

⁷⁸¹ BVerwG, VIZ 1995, S. 99 (100).

⁷⁸² Vgl. hierzu ferner: BGH, VIZ 2001, S. 384 f.

⁷⁸³ Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz) vom 22.3.1991 (BGBl. I, S. 766, 784).

⁷⁸⁴ Zur Rückabwicklung zuordnungswidriger Veräußerungen siehe außerdem § 1c VZOG, der in bestimmten Fällen, insbesondere bei einem vertraglichen Vorbehalt, eine Zuordnung des Vermögenswertes an die Kommune zulässt. Siehe ausführlich: *Junge*, LKV 1995, S. 240 ff.; BVerwG, LKV 1994, S. 334.

⁷⁸⁵ BVerwG, LKV 2001, S. 171.

die den Käufer zu bestimmten Investitionen und zum Erhalt von Arbeitsplätzen verpflichten. Für den Fall eines Zuwiderhandelns wird eine Vertragsstrafe angedroht. Diese Klauseln werden als allgemeine Geschäftsbedingungen qualifiziert.⁷⁸⁶ Der BGH führte aus, dass solche Vertragsklauseln einer Inhaltskontrolle gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG (jetzt: § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) selbst dann standhalten, wenn sie verschuldensunabhängig ausgestaltet sind, denn das Abweichen vom Grundgedanken des § 399 BGB ist durch gewichtige Gründe „volkswirtschaftlicher, sozial- und strukturpolitischer Art“ gerechtfertigt.⁷⁸⁷

cc) Gesamtbetrachtung der untersuchten Rechtsprechung russischer Gerichte

Wie die oben analysierten Entscheidungen zeigen, weist die russische Rechtsprechung, anders als die Rechtsprechung deutscher Gerichte zur Privatisierung des ehemaligen Volksvermögens in den neuen Bundesländern, keine marktwirtschaftliche Ausrichtung auf. Im Wesentlichen wird in den russischen Urteilen nur der Gegensatz der Interessen des Investors und des öffentlichen Interesses am Erhalt eines bestimmten Gegenstandes im öffentlichen Sektor sowie vereinzelt die Interessen der Bevölkerung am Erhalt der Funktionsfähigkeit des Unternehmens berücksichtigt. Dabei ist die russische Rechtsprechung inhomogen. In keiner der untersuchten Fallgruppen ließ sich eine einheitliche Linie feststellen. Einzelne von Gerichten vertretene Ansätze erlauben allerdings Schlüsse auf einige Entwicklungstendenzen des russischen Zivilrechts.

Bei den Urteilen, die einen Störungsbeseitigungsanspruch des Staates bejahen, scheint die Rechtsprechung auf den ersten Blick die Auslegung der Normen zu überdehnen, um ein für die öffentliche Hand günstiges Ergebnis zu erreichen.⁷⁸⁸ Dabei sollen offensichtlich die Folgen der Verjährungsverkürzung⁷⁸⁹ für die Herausgabeansprüche des Staates abgemildert werden, was zumindest zum Teil mit der Fortwirkung alter Wertungen erklärt werden kann.

Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass vorliegend ein Sachverhalt mit einer deutlichen öffentlich-rechtlichen Komponente ausschließlich mithilfe zivilrechtlicher Regelungen erfasst werden muss, was nicht immer zu sachgerechten Ergebnissen führt. Dabei ist zu beachten, dass die Abgrenzung zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht im russischen Recht nach anderen Kriterien erfolgt und mit einer anderen Zweckrichtung verbunden ist als im deutschen Recht. Während in Deutschland das öffentliche Recht das

⁷⁸⁶ BGH, VIZ 1999, S. 746 ff.; Brandenburgisches OLG, Urteil vom 31.7.2008, Az. 5 U 103/07 (juris); OLG Düsseldorf, Urteil vom 8.1.1998, Az. 6 U 283/96 (juris). Siehe ausführlich ferner: *Kiethe*, VIZ 1993, 225 ff.

⁷⁸⁷ BGH, VIZ 1999, S. 746 (747).

⁷⁸⁸ Siehe oben, Abschnitt B III 4 d bb.

⁷⁸⁹ Siehe ausführlich oben, Abschnitt B III 4 b dieses Kapitels.

Sonderrecht des Staates ist, dessen Ziel es ist, den Handlungsspielraum der öffentlichen Hand zu begrenzen, übernimmt im russischen Recht das Zivilrecht die Aufgabe, die staatlichen Machtbefugnisse im Bereich des Wirtschaftsverkehrs einzuschränken.⁷⁹⁰ Dies wurde bereits anhand der Rechtsprechung zu Art. 124 Punkt 1 ZGB RF deutlich.⁷⁹¹ Auf diese Weise müssen die zivilrechtlichen Vorschriften Wertungen aufnehmen, die für das Zivilrecht untypisch sind, bei einer Gesamtbetrachtung aber berechtigt sein können. Jedenfalls sind durchaus Fälle vorstellbar, in denen sich die zivilrechtlichen Verjährungsfristen für die Rückabwicklung nichtiger Privatisierungsverträge als zu kurz erweisen können, weil gewichtige öffentliche Interessen entgegenstehen und auf der Seite des Erwerbers kein schutzwürdiges Vertrauen vorliegt. Die weitere Entwicklung des russischen Rechts bleibt insofern abzuwarten. Dabei könnten allerdings Lösungen entwickelt werden, die sich vom deutschen Recht erheblich unterscheiden würden.

Weiterhin ist festzustellen, dass sich in der russischen Rechtsprechung Fallgruppen herausgebildet haben, in denen die Rückabwicklung der Privatisierungsverträge trotz deren Gesetzeswidrigkeit zum Teil abgelehnt wird. So schränken einige Urteile das Recht eines Dritten, die Nichtigkeit des Vertrags geltend zu machen, ein. Insbesondere hat die Rechtsprechung ein solches Recht wiederholt für den Mieter des privatisierten Objekts verneint. Auch ein rudimentärer Investitionsschutz lässt sich der analysierten Rechtsprechung entnehmen. Insbesondere können die am privatisierten Objekt vorgenommenen Veränderungen die rechtliche Identität mit dem ursprünglich privatisierten Objekt aufheben und so die Rückabwicklung unmöglich machen. Eine weitere Einschränkung für die Rückabwicklung der Privatisierungsverträge findet sich in Art. 566 ZGB RF, welcher eine Sonderregelung für die Nichtigkeitsfolgen eines Vertrags über den Verkauf eines Unternehmens enthält. Schließlich schützt Art. 167 Punkt 2 ZGB RF das ursprüngliche Synallagma des Vertrags auch im Rückabwicklungsverhältnis. Wie oben bereits ausgeführt, sind diese Entscheidungen keinesfalls als gefestigte Rechtsprechung zu begreifen. In vielen Fällen bejahen die Gerichte die Rückabwicklung, ohne diese Gesichtspunkte überhaupt zu diskutieren. Die Bedeutung dieser Entscheidungen ist allerdings nicht zu unterschätzen, da sie aufzeigen, auf welchen Wegen das russische Recht neue Wertungen aufnehmen kann. Bezeichnend an dieser Rechtsprechung ist nämlich, dass der Gedanke des Investorenschutzes und eines sachgerechten Interessenausgleichs an die Vorschriften zur Restitution, mithin an ein aus dem sowjetischen Recht stammendes Rechtsinstitut, angeknüpft wird.

⁷⁹⁰ Siehe ausführlich unten, Abschnitt C III 6 dieses Kapitels.

⁷⁹¹ Siehe ausführlich oben, Abschnitt C III 2 a dieses Kapitels.

5. Öffentliches Eigentum im Wirtschaftsverkehr

a) Das Recht der Bewirtschaftung und der operativen Verwaltung

aa) Wirtschaftssubjekte ohne Eigentum am Betriebsvermögen

Das Konzept des staatlichen Eigentums als einer eigenständigen Eigentumsform erfordert juristische Instrumente, die dieses Konzept im Zivilrecht umsetzen. Hierzu gehören in erster Linie das Recht der Bewirtschaftung und das Recht der operativen Verwaltung, die zum Teil auch die deutschen Gerichte beschäftigen.⁷⁹² Beide Rechte, die Art. 216 ZGB RF als dinglich bezeichnet,⁷⁹³ ermöglichen es dem Staat, Vermögenswerte an selbstständige Subjekte des Wirtschaftsverkehrs zu übertragen, ohne das Eigentum an den übertragenen Gegenständen zu verlieren. Auf diese Weise wird der durch die *Perestrojka*-Reformen initiierte Prozess der Wirtschaftsdezentralisierung auf die damals festgelegte Art und Weise fortgesetzt.⁷⁹⁴ Die Grundformen von Wirtschaftssubjekten, deren Betriebsvermögen im staatlichen Eigentum verblieben ist, sind die sog. Unitarbetriebe (russ.: „unitarnye predprijatija“) und Einrichtungen (russ.: „učreždenija“). Es gibt verschiedene Modalitäten der Organisation solcher Rechtssubjekte, die im Folgenden nur in Form eines groben Überblicks dargestellt werden können.

Ein Unitarbetrieb wird im ZGB RF als eine kommerzielle Organisation definiert, der kein Eigentum an den ihr zugewiesenen Vermögensgegenständen eingeräumt wurde. Das Vermögen eines Unitarbetriebs wird als unteilbar definiert. Insbesondere kann es nicht in verschiedene Beteiligungen aufgesplittert werden. Die Organisationsform eines Unitarbetriebs steht ausschließlich den staatlichen oder kommunalen Betrieben zur Verfügung (Art. 113 Punkt 1 Abs. 1 und 3 ZGB RF).

Das russische Zivilgesetzbuch sowie das föderale Gesetz über die staatlichen und kommunalen Unitarbetriebe (im Weiteren: UnitarbetriebsG)⁷⁹⁵ un-

⁷⁹² Siehe z.B. Bericht von *Kopylev*, RIW 2009, S. 516 ff., über die Entscheidungen von BGH (WM 2008, 2302) und BVerfG (Beschl. v. 15.12.2008 (juris)); ferner LG Konstanz Az. 4 O 234/05. In der deutschsprachigen Literatur siehe zu diesen beiden Rechtsinstituten ferner: *Primaczenko*, in: Trunk/Hoffmann (Hrsg.), 50 Jahre Institut für Osteuropäisches Recht, S. 116 ff.

⁷⁹³ In der russischen wissenschaftlichen Literatur wird allerdings die Bezeichnung des Rechts der Bewirtschaftung und des Rechts der operativen Verwaltung als dinglich zum Teil als ein dogmatischer Fehler angesehen. Nach Auffassung von *Kuznecova*, in: *Aktual'nye problemy graždanskogo prava VIII*, S. 84 ff., sind dies keine dinglichen Rechte, sondern ein Ausdruck für die gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zwischen einer Gesellschaft und ihrem Gründer.

⁷⁹⁴ Zur historischen Entwicklung und insbesondere zur Weichenstellung für die weitere Entwicklung in der *Perestrojka*-Zeit siehe ausführlich oben, Abschnitt B II 6 dieses Kapitels.

⁷⁹⁵ *Federal'nyj zakon o gosudarstvennyh i municipal'nyh unitarnykh predprijatijach* vom 14.11.2002, Nr. 161-FZ. Hierzu ausführlich: *Knüpfer*, WiRO 2003, S. 161 ff.

terschieden früher in Art. 114, 115 ZGB RF bzw. in Art. 2 Punkt 2 UnitarbetriebsG zwischen zwei Arten von staatlichen und kommunalen Unternehmen: den Unitarbetrieben im engeren Sinne, denen über das ihnen zugewiesene Vermögen das Recht der Bewirtschaftung gem. Art. 294 ZGB RF eingeräumt wurde, und den Fiskalbetrieben, die auf der Grundlage eines Rechts der operativen Verwaltung gem. Art. 296 ZGB RF gegründet wurden. Nunmehr⁷⁹⁶ unterscheidet das Gesetz zwischen Unitarbetrieben und Einrichtungen.

Den Unitarbetrieben kann sowohl das Recht der Bewirtschaftung als auch das Recht der operativen Verwaltung eingeräumt werden (Art. 113 ZGB RF). Sie können auch in Form eines Fiskalunitarbetriebs eingerichtet werden, was Folgen für das Maß der Vermögensbindung bzw. Ausfallhaftung des Staates hat.⁷⁹⁷

Für eine Einrichtung ist dagegen gem. Art. 123.21 ZGB RF das Recht der operativen Verwaltung vorgesehen. Sie kann ebenfalls in verschiedenen Organisationsmodalitäten gegründet werden (Art. 123.22 ZGB RF). Art. 123.21 Punkt 1 Abs. 1 ZGB RF definiert Einrichtungen als nichtkommerzielle Organisationen, die durch den Eigentümer für die Erfüllung von Verwaltungs-, soziokulturellen und anderen Funktionen nichtkommerziellen Charakters errichtet wurden. Der Gründer der Einrichtung bleibt Eigentümer der auf die Einrichtung übertragenen und durch die Einrichtung erworbenen Vermögensgegenstände, an denen der Einrichtung das Recht der operativen Verwaltung zusteht. Zu beachten ist, dass nach der Gesetzesänderung die Möglichkeit, eine Einrichtung zu gründen, nunmehr auch Privatpersonen zur Verfügung steht (Art. 123.23 ZGB RF). Anzumerken ist weiterhin, dass die Bezeichnung „Fiskalbetrieb“ in einigen Gesetzestexten und sogar im ZGB RF selbst an anderen Stellen noch weitergeführt wird⁷⁹⁸. Insbesondere wird diese Bezeichnung in der Definition der operativen Verwaltung in Art. 296 ZGB RF gegenwärtig weiter verwendet.

Das Recht der Bewirtschaftung und das Recht der operativen Verwaltung genießen denselben Schutz vor Verletzungen, der durch Art. 301–304 ZGB RF für das Eigentum vorgesehen ist (Art. 216 Punkt 4, Art. 305 ZGB RF), insbesondere sind die Vindikation (Art. 301 ZGB RF) und eine Unterlassungsklage (Art. 304 ZGB RF) möglich.

bb) Befugnisse des Rechteinhabers

Die Legaldefinition beider Rechte weist in der Formulierung eher geringfügige Unterschiede auf:

„Einrichtungen und Fiskalbetriebe, denen die Vermögensgegenstände aufgrund des Rechts der operativen Verwaltung zugewiesen wurden, besitzen und nutzen diese Vermögensge-

⁷⁹⁶ Art. 113 ZGB RF in der Fassung des Änderungsgesetzes Nr. 99-FZ vom 5.5.2014.

⁷⁹⁷ Art. 113 Punkt 1 Abs. 3 ZGB RF.

⁷⁹⁸ Vgl. z.B. Art. 7 Punkt 3 UnitarbetriebsG.

genstände und verfügen über sie in den gesetzlich festgelegten Grenzen entsprechend den Zielen ihrer Tätigkeit und der Bestimmung dieser Vermögensgegenstände und verfügen, wenn nichts anderes gesetzlich bestimmt wurde, über diese Vermögensgegenstände mit Zustimmung des Eigentümers dieser Gegenstände“ (Art. 296 Punkt 1 ZGB RF).

„Ein staatlicher oder kommunaler Unitarbetrieb, dessen Vermögensgegenstände ihm auf der Grundlage des Rechts der Bewirtschaftung gehören, besitzt und nutzt [diese Vermögensgegenstände] und verfügt darüber innerhalb der Grenzen, die entsprechend diesem Zivilgesetzbuch bestimmt werden“ (Art. 294 ZGB RF).

Insbesondere ist ein Unitarbetrieb nur soweit berechtigt, über die ihm zugewiesenen Vermögensgegenstände zu verfügen, wie diese Verfügung es ihm nicht unmöglich macht, seine satzungsmäßigen Ziele weiter zu verfolgen (Art. 18 Punkt 3 UnitarbetriebsG).

Mit dem Recht der Bewirtschaftung werden den Betrieben grundsätzlich etwas umfangreichere Befugnisse eingeräumt als mit dem Recht der operativen Verwaltung, wenn auch die Unterschiede durch die entsprechende Rechtsgestaltung nivelliert werden können. So kann die Satzung eines Unitarbetriebs zusätzliche Restriktionen enthalten. Ebenso können Einrichtungen eine generelle Ermächtigung für bestimmte Arten der Geschäfte bekommen.

Die Unitarbetriebe benötigen eine Zustimmung des Eigentümers gem. Art. 295, Punkt 2 ZGB RF, Art. 18 Punkt 2 UnitarbetriebsG für eine Verfügung über unbewegliche Vermögensgegenstände. Art. 295, Punkt 2 ZGB RF und Art. 18 Punkt 4 UnitarbetriebsG legen darüber hinaus einen Katalog von Rechtsgeschäften fest, für deren Vornahme die Zustimmung des Eigentümers benötigt wird. Art. 18 Punkt 4 UnitarbetriebsG stellt darüber hinaus klar, dass dieser Katalog durch die Satzung des Unternehmens erweitert werden kann.⁷⁹⁹ Art. 20 ff. UnitarbetriebsG, die die Verwaltung eines Unitarbetriebs regeln, enthalten weitere Beschränkungen. In Anlehnung an die Bestimmungen des Aktienrechts bedürfen außerdem die sog. „großen Rechtsgeschäfte“ (Art. 23 UnitarbetriebsG) und Rechtsgeschäfte, bei denen der Leiter des Unitarbetriebs einer Interessenkollision unterliegt (Art. 22 UnitarbetriebsG), der Zustimmung des Eigentümers.⁸⁰⁰

⁷⁹⁹ Für ein Beispiel einer solchen Erweiterung siehe die Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Volgo-Wjatskij Bezirks vom 23.7.2008, Az. A43-28270/2007-12-735. Die Satzung des Unitarbetriebs bestimmte, dass eine Unterverpachtung des an den Betrieb vermieteten Grundstücks der Zustimmung des Eigentümers des Betriebsvermögens, d.h. des Staates, bedarf. Damit wurde von der Regelung des Art. 22 Punkt 9 BodenGB abgewichen, welche für eine Unterverpachtung des staatlichen Grund und Bodens keine Zustimmung des Eigentümers, sondern lediglich seine Unterrichtung verlangt. Das Gericht gab in diesem Fall der Satzung des Unitarbetriebs den Vorzug.

⁸⁰⁰ Die Parallelbestimmungen im Aktienrecht sind in Artt. 78 ff. und 81 ff. des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ vom 26.12.1995, Nr. 208-FZ enthalten. Demnach bedürfen die erwähnten Verträge der Zustimmung der Aktionärsversammlung.

Zum Teil sind die Restriktionen für die Unitarbetriebe aber weiter gefasst als die Beschränkungen für die Organe einer Aktiengesellschaft. So ist z.B. der Begriff des großen Rechtsgeschäfts im Aktienrecht deutlich enger gefasst als im Recht der Unitarbetriebe. Für die Unitarbetriebe sind die Voraussetzungen eines großen Rechtsgeschäftes erfüllt, wenn ein Rechtsgeschäft oder mehrere miteinander verbundene Rechtsgeschäfte vorliegen,

„die unmittelbar oder mittelbar mit einem Erwerb, einer Veräußerung oder der Möglichkeit einer Veräußerung von Vermögensgegenständen durch einen Unitarbetrieb verbunden sind, deren Wert höher ist als zehn Prozent des Stammkapitals des Unitarbetriebs oder das durch föderale Gesetze festgelegte Minimalgehalt um mehr als Fünfzigtausendfache übersteigt“ (Art. 23 Punkt 1 UnitarbetriebsG).

Gem. Art. 23 Punkt 3 UnitarbetriebsG wird „die Entscheidung über die Vornahme eines großen Rechtsgeschäfts mit Zustimmung des Eigentümers getroffen“. Im Aktienrecht gilt dagegen ein Rechtsgeschäft erst als „groß“, wenn dessen Wert 25 % des Bilanzwertes der Aktiva der Gesellschaft erreicht. Das Aktienrecht sieht dabei auch einige Ausnahmen vor. Ausgenommen von dieser Regelung sind unter anderem z.B. solche Rechtsgeschäfte, die im Rahmen der gewöhnlichen wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft erfolgen.⁸⁰¹

cc) Das Recht der Bewirtschaftung und der Schutz des Rechtsverkehrs

Die oben geschilderten Beschränkungen der Verfügungsbefugnis der Unitarbetriebe und Einrichtungen werfen die Frage nach den Rechtsfolgen ihrer Verletzung auf. Diese werden vorliegend am Beispiel der Unitarbetriebe betrachtet, da diese eine größere Rolle im Geschäftsverkehr spielen dürften.

Zu beachten ist zunächst, dass ein Rechtsgeschäft, in dessen Folge ein Unitarbetrieb die Möglichkeit verliert, seine satzungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen, gem. Art. 18 Punkt 3 UnitarbetriebsG nichtig ist, unabhängig von einer etwaigen Zustimmung des Eigentümers.⁸⁰²

Anders verhält es sich bei Geschäften, die nur mit Zustimmung des Eigentümers vorgenommen werden können. Verstößt ein Rechtsgeschäft gegen solche Beschränkungen, so ist seine Wirksamkeit entsprechend den Vorgaben im gemeinsamen Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts und des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts⁸⁰³ gem. Art. 174 ZGB RF zu beurteilen. Diese Vorschrift lautet:

⁸⁰¹ Art. 78 Federal'nyj zakon ob akcionernych obščestvach [Föderales Gesetz über die Aktiengesellschaften] vom 26.12.1995, Nr. 208-FZ, SZ RF vom 1.1.1996, Nr. 1 Pos. 1.

⁸⁰² Siehe hierzu auch: Gemeinsamer Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts und des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 22.4.2010, Nr. 10/22, Punkt 10.

⁸⁰³ Gemeinsamer Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts und des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 22.4.2010, Nr. 10/22, Punkt 9.

„Ist die Befugnis einer Person zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts durch den Vertrag oder ist die Befugnis eines Organs einer juristischen Person durch deren Gründungsdokumente beschränkt im Vergleich zu dem, was in der Vollmacht oder im Gesetz bestimmt ist, und hat die Person oder das Organ diese Beschränkung überschritten, so kann das abgeschlossene Rechtsgeschäft auf Antrag desjenigen, in dessen Interesse die Beschränkung erfolgt ist, durch ein Gericht nur dann für unwirksam erklärt werden, wenn bewiesen wird, dass die andere Partei des Rechtsgeschäfts von der Beschränkung wusste oder wissen musste.“

Damit wurde die frühere Rechtsprechung aufgegeben, wonach ein Verstoß gegen die in Art. 295 ZGB RF enthaltenen Beschränkungen zur Nichtigkeit des Vertrags gem. Art. 168 ZGB RF (Nichtigkeit wegen Verstoß gegen eine gesetzliche Bestimmung)⁸⁰⁴ führte.⁸⁰⁵ Anders als bei Art. 174 ZGB RF spielt für die Beurteilung der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes gem. Art. 168 ZGB RF keine Rolle, ob die andere Vertragspartei von der Überschreitung der Befugnisse durch das handelnde Organ wusste oder wissen musste.

Trotz dieser Stellungnahme des Plenums des Obersten Gerichts und des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts blieb die Handhabung der Verfügungsbeschränkungen von Unitarbetrieben uneinheitlich, wie am Beispiel der Rechtsprechung zum sog. „großen Rechtsgeschäft“ zu sehen ist. Einige Gerichte wenden beim Vorliegen eines großen Rechtsgeschäfts Art. 168 ZGB RF an, mit der Folge, dass sie unter Geltung der alten Fassung des Art. 168 ZGB RF das Rechtsgeschäft ohne weitere Prüfung für nichtig erklärten.⁸⁰⁶ In anderen Entscheidungen wird entsprechend den Vorgaben im Beschluss 10/22 von der Anfechtbarkeit gem. Art. 174 ZGB RF ausgegangen,⁸⁰⁷ wobei

⁸⁰⁴ Siehe hierzu bereits oben, Abschnitt C III 4 e dieses Kapitels.

⁸⁰⁵ *Sklovskij*, Kommentarij k postanovleniju Nr. 10/22, S. 18.

⁸⁰⁶ Siehe insb. die Entscheidungen des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks vom 31.8.2012, Az. F09-6524/12 in der Sache Nr. A47-11965/2011; des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Zentralen Bezirks vom 4.10.2012, Az. F10-3649/12 in der Sache Nr. A09-1637/2012; Entscheidung des Zwanzigsten Appellationsgerichts vom 18.7.2012, Az. 20AP-2780/12. In Bezug auf diese Rechtsprechung ist zwar die neue Fassung des Art. 164 ZGB RF vom 7.5.2013 (Gesetz Nr. 100-FZ, zur Änderung der Vorschrift siehe ausführlich oben, Abschnitt C III 4 e dieses Kapitels) zu beachten. Die erfolgte Änderung spielt für die vorliegende Betrachtung m.E. allerdings keine große Rolle. Nunmehr bestimmt Art. 168 Punkt 1 ZGB RF zwar, dass ein gesetzeswidriges Geschäft grundsätzlich nicht nichtig, sondern anfechtbar ist. Allerdings enthält die Anfechtbarkeit gem. Art. 168 Punkt 1 ZGB RF auch in der neuen Fassung nicht die in Art. 174 Punkt 1 ZGB RF vorausgesetzte Kenntnis bzw. ein Kennenmüssen. Zudem bestimmt Art. 168 Punkt 2 ZGB RF, dass gesetzeswidrige Rechtsgeschäfte, die gegen die öffentlichen Interessen verstoßen, nichtig sind. Die Annahme der Verletzung öffentlicher Interessen in Fällen einer rechtswidrigen Verfügung eines Unitarbetriebs dürfte sich in vielen Fällen aufdrängen, da Gegenstände betroffen sind, die im Staatseigentum stehen.

⁸⁰⁷ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Povolžskij Bezirks vom 20.3.2013, Az. F06-1301/13 in der Sache Nr. A12-12472/2012; Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks vom 10.3.2011, Az. KG-A40/1229-11 in der Sache A40-9507/10-45-32; Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler

zum Teil noch weitere, im Gesetz nicht explizit vorgesehene Voraussetzungen der Anfechtung aufgestellt werden. Insbesondere wurde die Anfechtbarkeit für den Fall verneint, dass das große Rechtsgeschäft zu einer gewöhnlichen Tätigkeit des Unitarbetriebs gezählt werden konnte.⁸⁰⁸ In einem Fall stellte das Gericht zusätzlich darauf ab, dass aus dem Geschäft weder dem Betrieb noch dem Eigentümer irgendwelche Nachteile erwachsen sind, was die Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts ausschließe.⁸⁰⁹ In beiden Urteilen wird offensichtlich eine analoge Anwendung von bzw. die Übertragung der Wertungen aus den entsprechenden Bestimmungen des Aktienrechts vorgenommen, die große Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsgeschäfte mit einer Interessenkollision betreffen.⁸¹⁰ Für die Unitarbetriebe sind die dort geregelten Ausnahmen allerdings gesetzlich nicht vorgesehen. In den zitierten Entscheidungen nehmen die Gerichte zu der Möglichkeit der analogen Anwendung von aktienrechtlichen Vorschriften auch nicht Stellung, sondern wenden die entsprechenden Voraussetzungen ohne weitere Begründung an. Zum Teil wird die Anwendung von aktienrechtlichen Vorschriften auch ausdrücklich ausgeschlossen.⁸¹¹

Auch wenn diese Rechtsprechung gewisse Tendenzen zum Schutz des realen Rechtsverkehrs und zu einer tatsächlichen Gleichbehandlung der Eigentumsformen in diesem Bereich erkennen lässt, so ist zu beachten, dass in keiner der zitierten Entscheidungen auf die Frage eingegangen wurde, ob für den Geschäftspartner überhaupt erkennbar war, dass es sich für den Unitarbetrieb um ein sog. großes Rechtsgeschäft handelt. Damit scheinen die russischen Gerichte die in Art. 174 ZGB RF als Voraussetzung der Anfechtbarkeit verlangte Kenntnis oder das offensichtliche Kennenmüssen des Vertragspartners anders auszulegen als bei der Beurteilung der Anfechtbarkeit eines großen Rechtsgeschäfts im Aktienrecht, wo auf diese Frage in der Regel eingegangen wird.⁸¹²

Bezirks vom 11.2.2014, Az. F09-14909/13 in der Sache Nr. A76-12188/2013; Entscheidung des Achten Appellationsgerichts vom 28.12.2012, Az. 08AP-9832/12; Entscheidung des Elften Appellationsgerichts vom 6.8.2012, Az. 11AP-8360/12.

⁸⁰⁸ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks vom 11.2.2014, Az. F09-14909/13 in der Sache Nr. A76-12188/2013; Entscheidung des Achten Appellationsgerichts vom 28.12.2012, Az. 08AP-9832/12. Gegen diese Voraussetzung allerdings ausdrücklich: Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks vom 11.2.2014, Az. F09-14909/13 in der Sache Nr. A76-12188/2013.

⁸⁰⁹ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks vom 11.2.2014, Az. F09-14909/13 in der Sache Nr. A76-12188/2013.

⁸¹⁰ Siehe Art. 78 und Art. 84 Punkt 1 Abs. 5 AktienG RF.

⁸¹¹ Vgl. die Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks vom 11.2.2014, Az. F09-14909/13 in der Sache Nr. A76-12188/2013.

⁸¹² Siehe für das Aktienrecht: Entscheidungen der Föderalen Wirtschaftsgerichte des Ost-Sibirischen Bezirks vom 11.3.2004, Az. F02-352/14 in der Sache Nr. A78-3039/2013; des Moskauer Bezirks vom 22.4.2013, Az. F05-2458/13 in der Sache Nr. A40-37955/2012;

Dieser überschlägige Vergleich der Rechtsfolgen einer Überschreitung der Befugnisse, die jeweils ein Unitarbetrieb in Bezug auf die ihm zugewiesenen Vermögensgegenstände und ein Organ in Bezug auf das Vermögen der Aktiengesellschaft haben, zeigt deutlich, dass die in Art. 124 ZGB RF verankerte Gleichstellung des Staates mit den Privatrechtssubjekten im Privatverkehr nicht mit letzter Konsequenz erfolgt. Auch die Beschränkungen der Verfügungsmacht sind, selbst bei Nutzung gleicher Institute, für die Unitarbetriebe zum Teil enger formuliert, wie das Beispiel des großen Rechtsgeschäfts zeigt.

dd) Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines Unitarbetriebs und einer staatlichen Einrichtung

Ein Unitarbetrieb bildet grundsätzlich eine eigenständige Haftungsmasse. Gem. Art. 113 Teil 6 ZGB RF, Art. 7 UnitarbetriebsG haften die Unitarbetriebe für eigene Verbindlichkeiten mit dem ihnen zugewiesenen Vermögen. Sie haften nicht für Verbindlichkeiten des Eigentümers. Der Eigentümer haftet grundsätzlich ebenfalls nicht für Verbindlichkeiten des Unitarbetriebs, kann aber bei unzureichender Konkursmasse haftbar gemacht werden, wenn er die Insolvenz des Unitarbetriebs verschuldet hat.⁸¹³

Anzumerken ist, dass die Gerichte zum Teil bereit sind, das Vermögen eines Unitarbetriebs im Interesse der Konkursgläubiger vor dem Zugriff des Eigentümers zu schützen, wie eine Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks aus dem Jahr 2014 zeigt.⁸¹⁴ In diesem Fall erklärte das Gericht eine Rückübertragung einzelner Aktiva des Unitarbetriebs an den Eigentümer für unwirksam.

Auch eine Einrichtung stellt eine grundsätzlich selbstständige Vermögensmasse dar, die nicht für die Schulden des Eigentümers haftet. Ihre Haftung für eigene Verbindlichkeiten ist aber im Vergleich zum Unitarbetrieb begrenzt. Je nach Organisationsmodalität kann die Haftungsmasse auf die Geldmittel begrenzt sein (bei einer sog. Fiskaleinrichtung, Art. 123.22 Punkt 4 ZGB RF) oder aber auch andere Vermögensgegenstände, mit Ausnahme von unbeweglichen und „besonders wertvollen“ Vermögensgegenständen, umfassen (bei einer sog. Haushaltseinrichtung und bei einer sog.

des Volgo-Vjatskij Bezirks vom 8.10.2012, Az. F01-4463/12 in der Sache Nr. A43-13955/2010, in denen die Kenntnis oder das offensichtliche Kennenmüssen des Vertragspartners verlangt wird. Die Entscheidungen wurden bei der Datenbank Garant mit den Stichworten „Großer Vertrag“ und „Art. 174 ZGB“ recherchiert, wobei die ersten 30 Treffer ausgewertet wurden. Entscheidungen, in der die fragliche Voraussetzung einfach übergangen wurde, konnten dabei nicht aufgefunden werden.

⁸¹³ Siehe z.B. die Entscheidung des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 2.4.20013, Az. 14131/12, insbesondere zu Übergangsbestimmungen im Hinblick auf die Änderung der Möglichkeiten der Geltendmachung für die Konkursgläubiger.

⁸¹⁴ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks vom 27.2.2014, Az. F09-14933/13 in der Sache A34-2726/2012.

autonomen Einrichtung, Art. 123.22 Punkt 5 und 6 ZGB RF). Ebenso variiert die subsidiäre Ausfallhaftung des Eigentümers. Bei einer Einrichtung, die nach Maßgabe des Art. 123.22 Punkt 4 ZGB RF gegründet wurde, haftet der Staat subsidiär für alle Verbindlichkeiten der Einrichtung, in den anderen beiden Fällen nur für Schadensersatzansprüche von natürlichen Personen.

ee) Unitarbetriebe und staatliche Einrichtungen als Sonderinstrumente der Vermögensbindung

Wie oben bereits dargestellt, sind die auf der Grundlage des Rechts der Bewirtschaftung oder der operativen Verwaltung auf die Unitarbetriebe und Einrichtungen übertragenen Gegenstände in ihrer Verkehrsfähigkeit durch die zahlreichen Zustimmungserfordernisse eingeschränkt. Die oben skizzierten Regelungen zur Zwangsvollstreckung in die den Unitarbetrieben und Einrichtungen zugewiesenen Vermögensgegenstände erlauben es, die an eine Einrichtung übertragenen Gegenstände dem Rechtsverkehr endgültig zu entziehen. Selbst bei Haushalts- und autonomen Einrichtungen, deren Haftung nicht auf die Geldmittel begrenzt ist, können die eingebrachten Vermögensgegenstände dem regulären Rechtsverkehr entzogen werden, wenn sie als besonders wertvoll erklärt bzw. angesehen werden.

Dies ist insofern problematisch, als die Einrichtungen am regulären Rechtsverkehr teilnehmen. Soweit eine Einrichtung z.B. in der Modalität einer sog. autonomen Einrichtung gegründet wurde, kann sie sich im Rahmen ihrer gewöhnlichen Tätigkeit sogar unternehmerisch betätigen, obwohl sie als nichtkommerzielle Organisation konzipiert ist (Art. 123.24 Punkt 5 ZGB RF).

Für einen Unitarbetrieb stellt sich die Rechtslage auf den ersten Blick anders dar. Wie oben ausgeführt, haftet er grundsätzlich mit seinem ganzen Vermögen. Gleichzeitig gibt es für den Staat durchaus Möglichkeiten, die Haftungsmasse der Unitarbetriebe zu begrenzen und bestimmte an die Unitarbetriebe übertragene Gegenstände dem regulären Rechtsverkehr endgültig zu entziehen. Gem. Art. 79 Punkt 2 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung⁸¹⁵ werden Gegenstände, die nicht einer Zwangsvollstreckung gegen Organisationen unterliegen, durch Gesetze bestimmt. Weiterhin steht es dem Staat frei, die Insolvenz eines Unitarbetriebs durch Übernahme der Schulden oder ähnliche unterstützende Maßnahmen abzuwenden,⁸¹⁶ was wettbewerbs-

⁸¹⁵ Federal'nyj zakon „Ob ispolnitel'nom proizvodstve“ vom 2.10.2007, Nr. 229-FZ.

⁸¹⁶ Siehe als Beispiel einer entsprechenden Rechtsgrundlage: Postanovlenie Administracii goroda Voronež „O porjadke dejstvij v slučajach obraščeniya vzykanija na imuščestvo unitarnych predprijatij libo voznikovenija priznakov bankrotstva“ [Beschluss der Verwaltung der Stadt Voronež „Über das Verfahren im Falle einer Vollstreckungsmaßnahme oder von Insolvenzanzeichen bei einem Unitarbetrieb] vom 23.3.2004, Nr. 418, abrufbar unter <<http://www.cfo-info.com/okrug7e/rajonns/read7xuhmaw.htm>> (6.1.2016). In diesem Beschluss werden Maßnahmen wie die Schuldübernahme durch die Stadtverwal-

verzerrend wirken kann. Somit unterstehen die an staatliche Unitarbetriebe und Einrichtungen übertragenen Vermögensmassen einem Sonderregime.

Bis zu einem gewissen Grad sind Sonderregelungen für den Staat unumgänglich. Zu beachten ist nämlich, dass der Staat durch die Unitarbetriebe durchaus öffentliche Aufgaben erfüllen kann, wie beispielsweise Daseinsvorsorge, Gewährleistung der Infrastruktur⁸¹⁷ oder Unterstützung von wenig konkurrenzfähigen Kultureinrichtungen.⁸¹⁸ Dies wird durch die Regelung deutlich, die es dem Staat erlaubt, auf der Grundlage des Rechts der Bewirtschaftung an die Unitarbetriebe Vermögensgegenstände zu übertragen, die dem Verkehr entzogen sind bzw. deren Privatisierung verboten ist.⁸¹⁹ Wird ein solcher Betrieb insolvent, fallen diese Gegenstände naturgemäß nicht in die Haftungsmasse.⁸²⁰

Zu bedenken ist allerdings, dass vorliegend eine Sonderbehandlung des staatlichen Eigentums nicht an das Tatbestandsmerkmal der Erfüllung öffentlicher Aufgaben geknüpft ist. Das russische Recht geht anscheinend von der unwiderlegbaren Vermutung aus, dass jegliche Tätigkeit des Staates als Erfüllung von öffentlichen Aufgaben zu werten ist.⁸²¹ Dies verwischt die Grenzen zwischen dem öffentlichen Recht und dem Zivilrecht und verkleinert den konzeptionellen Bereich des Privateigentums, worauf unten noch einzugehen sein wird.

b) Staatliche Korporationen

Neben der im vorigen Abschnitt betrachteten Möglichkeit zur Gründung von Einrichtungen bzw. Unitarbetrieben, deren Betriebskapital im Eigentum des Staates verbleibt, hat das russische Recht für den Staat auch die Möglichkeit vorgesehen, Rechtssubjekte zu gründen, denen das Eigentum an zugewiesenen Gegenständen übertragen wird. Das ZGB RF regelt insbesondere die sog. Unitarfonds (Art. 123.17 ff.) und die nichtkommerziellen autonomen Organisationen (Art. 123.24 ff.)⁸²². Die nichtkommerziellen autonomen Organisationen können, obwohl für nichtkommerzielle Zwecke wie z.B. Bildung oder Dienstleistungen im Bereich des Gesundheitswesens gegründet, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, soweit dies den Gründungszwecken entspricht.

tung, Steuerbefreiung, Unterstützung des Zustandekommens einer Vereinbarung des Unitarbetriebs mit den Gläubigern durch die Stadtverwaltung sowie nicht weiter spezifizierte „weitere Maßnahmen“ vorgesehen.

⁸¹⁷ Beispiel: Föderaler Staatlicher Unitarbetrieb Post Russlands, <<http://www.russian.post.ru>>.

⁸¹⁸ Beispiel: Föderaler Staatlicher Unitarbetrieb Mosfilm, <<http://www.mosfilm.ru>>.

⁸¹⁹ Art. 8 Punkt 4 UnitarbetriebsG.

⁸²⁰ Als Beispiel für einen solchen Fall siehe die Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 6.4.2010, Az. 17359/09. In diesem Fall war ein Betrieb der Rüstungsindustrie betroffen.

⁸²¹ *Vinnickij*, *Publičnaja sobstvennost'*, S. 108.

⁸²² Beide Vorschriften in der Fassung des Änderungsgesetzes Nr. 99-FZ vom 5.5.2014.

Eine besonders bedeutende Form eines durch den Staat gegründeten formal selbstständigen Rechtssubjekts bildet die staatliche Korporation. Diese Form einer juristischen Person wurde in den 2000ern in das russische Recht eingeführt, um der niedrigen Effektivität der bürokratischen Verwaltung von staatlichen Aktiva entgegenzuwirken.⁸²³ Diese Organisationsform wird in Art. 7.1 des föderalen Gesetzes „Über die nichtkommerziellen Organisationen“⁸²⁴ als eine mitgliederlose nichtkommerzielle Organisation definiert, die durch die Russische Föderation auf der Grundlage einer Vermögenseinlage zur Verfolgung von sozialen, Verwaltungs- oder anderen gemeinnützigen Zwecken gegründet wurde. Die staatlichen Korporationen werden per Einzelfallgesetz⁸²⁵ errichtet und erhalten Eigentum an den ihnen zugewiesenen Vermögensgegenständen. Obwohl jede einzelne staatliche Korporation als ein Sonderfall konzipiert ist, spielen sie eine Schlüsselrolle bei der Verwaltung des staatlichen Eigentums. Insbesondere die Korporationen „Rosatom“ und „Rostechologie“ bilden riesige Holdings, denen zahlreiche Unternehmen unterstellt sind.⁸²⁶

Auch wenn eine staatliche Korporation Eigentum an den ihr übertragenen Vermögensgegenständen erhält, so wird damit keinesfalls ein privatrechtlich organisiertes Subjekt erschaffen. Vielmehr handelt es sich um eine Verselbstständigung von Teilen des staatlichen Vermögens im Rahmen einer Veränderung von Verwaltungsstrukturen.⁸²⁷ In der russischen Politik werden sie als eine Übergangserscheinung betrachtet, „die die Konsolidierung der staatlichen Aktiva und die Effizienz ihrer Verwaltung fördern sollen“.⁸²⁸ Festzustellen ist jedenfalls, dass die Konstruktion der staatlichen Korporationen die Transparenz der staatlichen Beteiligung an wirtschaftlich relevanten Vorgängen verringert. Die Holdingstruktur einzelner Korporationen verschleiert die

⁸²³ *Vinnickij*, *Publičnaja sobstvennost'*, S. 559. Kritisch: *Suchanov*, *Problemy reformirovanija*, S. 121; befürwortend: *Mozolin*, *Žurnal rossijskogo prava*, 2010, Nr. 6, 19 ff.

⁸²⁴ *Federal'nyj zakon „O nekomerčeskich organizacijach“* vom 12.1.1996, Nr. 7-FZ, zitiert nach der Datenbank Garant.

⁸²⁵ Siehe z.B. *Federal'nyj zakon O gosudarstvennoj korporacii po atomnoj energii „Rosatom“* [Föderales Gesetz „Über die staatliche Korporation zur Atomenergie ‚Rosatom‘“] vom 1.12.2007, Nr. 317-FZ; *Federal'nyj zakon o gosudarstvennoj korporacii „Rostechologii“* [Föderales Gesetz „Über die staatliche Korporation ‚Rostechologie‘“] vom 23.11.2007, Nr. 270-FZ, beide zitiert nach der Datenbank Garant. Für weitere Beispiele siehe: *Vinnickij*, *Publičnaja sobstvennost'*, S. 560.

⁸²⁶ <<http://www.rosatom.ru/aboutcorporation/enterprise/#>>; <<http://rostec.ru/about/companies>>.

⁸²⁷ Siehe hierzu eine eingehende Untersuchung von *Vinnickij*, *Publičnaja sobstvennost'*, S. 559 ff.

⁸²⁸ *Koncepcija dolgosročnogo social'no-ekonomičeskogo razvitija Rossijskoj Federacii na period do 2020 goda* [Konzeption der langfristigen sozial-ökonomischen Entwicklung der Russischen Föderation für den Zeitraum bis zum Jahr 2020], erlassen durch eine Verfügung der Regierung der Russischen Föderation vom 17.11.2008, Nr. 1662-r, Abschnitt IV, Unterabschnitt 1, abrufbar unter <<http://www.ifap.ru/ofdocs/rus/rus006.pdf>>.

wirtschaftliche Zugehörigkeit der Aktiva zum Staatseigentum dabei noch zusätzlich. Im Ergebnis führt dies dazu, dass der faktische Anteil staatlicher bzw. durch den Staat kontrollierbarer Wirtschaftssubjekte ohne Kontrolle seitens der Öffentlichkeit weiter steigen kann, was die weitere Konzentration der politischen und der wirtschaftlichen Macht beim Staat begünstigt.

6. Eigentumsformen im Gefüge des modernen russischen Rechts

a) Das öffentliche Eigentum als dogmatischer Bezugspunkt für die Begrenzung des staatlichen Handlungsspielraums?

Die Reformen des russischen Zivilrechts führten zu einer weitgehenden Aufhebung der Privilegierung des staatlichen Eigentums. Die zum Teil noch bestehenden Unterschiede, wie z. B. bei der Behandlung der Aktiengesellschaften und der Unitarbetriebe beim Abschluss von sog. großen Verträgen und Verträgen mit Interessenkollision,⁸²⁹ erscheinen dabei nicht so gravierend, dass daraus auf eine konzeptionelle Ungleichbehandlung verschiedener Eigentumsformen geschlossen werden könnte. Wie oben bereits erwähnt,⁸³⁰ schlussfolgert *Suchanov* daraus, dass das russische Recht nur einen einheitlichen Eigentumsbegriff mit verschiedenen Subjekten und verschiedenen Objekten kenne.⁸³¹ Indes kann dieser Aussage nicht ohne weiteres zugestimmt werden. Zu prüfen ist nämlich, wie die konzeptionellen Grundlagen des staatlichen⁸³² Eigentums im Vergleich zu denjenigen des Privateigentums im russischen Recht ausgestaltet sind.

Als eine konzeptionelle Besonderheit des staatlichen Eigentums im russischen Recht springt dabei der Umstand ins Auge, dass, wie oben bereits ausgeführt,⁸³³ sämtliche staatlichen Aktiva einem Sonderregime unterstellt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben benötigt werden. Die besondere Eigenschaft des Rechtsträgers als Träger der öffentlichen Gewalt bildet dabei den einzigen Anknüpfungspunkt für die konzeptionelle Sonderbehandlung. Dies macht es notwendig, das staatliche Eigentum im Zusammenhang mit der Bestimmung von staatlichen Befugnissen und ihrer Begrenzung im russischen Recht zu betrachten.

⁸²⁹ Siehe ausführlich oben, Abschnitt C III 5 a dieses Kapitels.

⁸³⁰ Abschnitt C III 1 c dieses Kapitels.

⁸³¹ *Suchanov*, *Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo*, S. 275 ff.

⁸³² Das Eigentum der Gemeinden, das entsprechend der russischen Verfassung eine eigenständige Eigentumsform bildet, kann außer Acht gelassen werden, da es sich um das Eigentum der öffentlichen Hand handelt und jedenfalls im Verhältnis Staatseigentum–Privateigentum respektive Kommunaleigentum–Privateigentum die konzeptionellen Unterschiede zwischen dem Staats- und Kommunaleigentum nicht bedeutend sein dürften. Das Verhältnis Staatseigentum–Kommunaleigentum zu untersuchen, würde allerdings den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

⁸³³ Abschnitt C III 1 b dieses Kapitels.

Als eine Rechtfertigung der Eigentumsformen im russischen Recht wird nämlich zum Teil vorgebracht, dass diese Konstruktion in erster Linie den Spezifika staatlicher Aktiva Rechnung trage.⁸³⁴ Insbesondere ermögliche diese Konstruktion eine Überlagerung der zivilrechtlichen Befugnisse, die aus dem Eigentum folgen, mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die die Besonderheiten der Entstehung und Beendigung des Eigentums⁸³⁵ regeln sowie die Ausübung der Befugnisse des Eigentümers in einen Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Bindungen der Verwaltung stellen.⁸³⁶

Selbstverständlich unterliegt auch nach deutschem Recht das staatliche Handeln den Bindungen des öffentlichen Rechts, auch wenn es in einer privatrechtlichen Form erfolgt.⁸³⁷ Zu beachten ist insbesondere, dass, auch bei privatrechtlichem Handeln, die öffentliche Hand an Grundrechte sowie sonstige Beschränkungen des öffentlichen Rechts, wie z.B. allgemeine Grundsätze des Verwaltungsrechts und die Zuständigkeitsregeln, gebunden bleibt sowie der unmittelbaren Grundrechtsbindung unterliegt.⁸³⁸ Damit kann der Staat keinesfalls über die in seinem Eigentum stehenden Gegenstände genauso grundsätzlich frei verfügen wie ein Privateigentümer, unabhängig davon, ob diese Gegenstände als öffentliche Sachen eingestuft sind oder nicht. Bindungen, denen der Staat bei der Vermögensverwaltung unterworfen ist, werden im deutschen Recht dogmatisch als allgemeine Beschränkungen seines Handlungsspielraumes erfasst und nicht, wie im russischen Recht, durch Sonderregelungen zum Eigentum vermittelt. Insofern ist es möglich, dass in einem konkreten Fall diese Beschränkungen nicht in Erscheinung treten und das Handeln des Staates sich vom Handeln eines privaten Eigentümers nicht unterscheidet, vom Grundsatz her sind sie aber vorhanden.

Zumindest auf den ersten Blick erscheint für die konkrete Ausgestaltung von Befugnissen des Staates als Eigentümer von keiner praktischen Relevanz, welchem dogmatischen Modell gefolgt wird. Denn bei den einzelnen Regelungen geht es meist um eine politische Entscheidung, mit deren Hilfe im Idealfall ein Ausgleich der öffentlichen und privaten Interessen gefunden

⁸³⁴ *Vinnickij*, *Publičnaja sobstvennost'*, S. 97 ff.

⁸³⁵ Anders als den privat organisierten Rechtsträgern stehen dem Staat solche Erwerbsgründe wie Konfiskation und Requisition zu. Das öffentlich-rechtliche Eigentum kann durch die Privatisierung beendet werden. Weiterhin werden die Pflichten des Staates, Infrastruktur und staatliche Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, als eine Verpflichtung mit Bezug zum öffentlichen Eigentum angesehen, da damit Vorgaben für die Struktur des staatlichen bzw. kommunalen Vermögens verbunden seien (vgl. *Vinnickij*, *Publičnaja sobstvennost'*, S. 103, der diese Ansicht auf die Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts vom 15.5.2006, Az. 5-P stützt, in der eine Pflicht des Staates festgestellt wurde, dafür zu sorgen, dass ausreichend Kindergärten zur Verfügung stehen).

⁸³⁶ *Vinnickij*, *Publičnaja sobstvennost'*, S. 100 ff.

⁸³⁷ Siehe ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt B II 4 b.

⁸³⁸ Siehe z.B.: BVerfG, Urt. v. 22.2.2011 – 1 BvR 699/06, NJW 2011, S. 1201; Maunz/Dürig-Ibler, 69. EL 2013, Art. 86, Rn. 81.

werden soll. Insofern ist zunächst festzuhalten, dass durch die konzeptionelle Überlagerung des staatlichen Eigentums durch die öffentlich-rechtlichen Bindungen der Verwaltung die Idee der Begrenzung des staatlichen Handlungsspielraums nunmehr einen theoretischen Anknüpfungspunkt in der russischen Dogmatik findet.⁸³⁹

Um die Tragweite dieser Entwicklung einordnen zu können, erscheint es notwendig, sie im Kontext des traditionellen russischen Verständnisses vom Verhältnis zwischen Zivilrecht und öffentlichem Recht zu betrachten. Ein Vergleich mit dem deutschen Recht soll dabei das Verständnis der Spezifika des russischen Modells erleichtern.

b) Zum Vergleich: Verzahnung des öffentlichen Rechts und des Privatrechts und die Bedeutung ihrer dogmatischen Trennung im deutschen Recht

Wie oben bereits ausgeführt, stellt das Recht der öffentlichen Sachen im deutschen Recht eine Konstruktion dar, die eine Überlagerung eines zivilrechtlichen Instituts durch die öffentlich-rechtlichen Aspekte ermöglicht.⁸⁴⁰ Auch wenn eine dogmatische Unterscheidung zwischen dem öffentlichen und dem Privatrecht für das deutsche und das gesamte kontinentaleuropäische Recht grundlegend ist,⁸⁴¹ führt die moderne Entwicklung zu immer größeren Überschneidungen dieser Materien. So wird in diesem Zusammenhang von ihrer Verzahnung gesprochen,⁸⁴² wobei das Privat- und das öffentliche Recht

⁸³⁹ Dabei ist z.B. zu beachten, dass transparente Prozeduren, die den Handlungsspielraum des einzelnen Beamten begrenzen, die Korruptionsrisiken minimieren können, was in Russland von großer Bedeutung ist. Diesbezüglich ist eine deutliche Entwicklung zu verzeichnen. Zu beachten ist z.B. die Rechtsprechung zum Verhältnis des Art. 124 ZGB RF, welche die rechtliche Gleichstellung des Staats mit privatrechtlich organisierten Subjekten in den zivilrechtlichen Beziehungen anordnet, zur Privatisierungsgesetzgebung. Während Art. 124 ZGB RF dem handelnden staatlichen Organ eine privatautonome Entscheidungsfindung erlaubt, grenzt die Privatisierungsgesetzgebung die Verfügungsfreiheit ein. Insbesondere Art. 217 ZGB RF bestimmt, dass das staatliche und kommunale Eigentum nur im Einklang mit der Privatisierungsgesetzgebung an Private übertragen werden kann. Noch 1998 hat das Oberste Wirtschaftsgericht in einer Entscheidung (vom 11.8.1998, Az. 3528/98) ein außerhalb eines Privatisierungsverfahrens stattgefundenes Geschäft gebilligt, im Rahmen dessen die Verwaltung des Gebiets Tjumenskaja Oblast' technische Geräte an eine Aktiengesellschaft übereignet und im Gegenzug ein Aktienpaket erhalten hatte. Das Gericht befand, dass die fraglichen Geräte nicht unter die Privatisierungsgesetzgebung fielen und Art. 124 ZGB RF einen Vorrang habe. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2006 unterstrich das Föderale Wirtschaftsgericht des Fernöstlichen Bezirks (vom 29.12.2006, Az. F03-A16/06-1/4718), dass sämtliche Verfügungen über Gegenstände im staatlichen Eigentum der Privatisierungsgesetzgebung unterliegen.

⁸⁴⁰ Kapitel 2, Abschnitt B II 4 b.

⁸⁴¹ Hierzu bereits oben, Kapitel 2, Abschnitt B II 2.

⁸⁴² *Trute*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen, S. 171.

als wechselseitige Auffangordnungen betrachtet werden.⁸⁴³ Zum Teil wird sogar der Sinn der Abgrenzung in Frage gestellt.⁸⁴⁴ Der Vergleich zum russischen Recht macht allerdings deutlich, dass diese Unterscheidung im deutschen Recht nach wie vor von großer konzeptioneller Bedeutung ist.⁸⁴⁵

Dies wird besonders deutlich, wenn man sich die Unterschiede in den Regelungszielen zwischen dem öffentlichen und dem Privatrecht im deutschen Recht vor Augen führt. Im Privatrecht dominiert regelmäßig die freie, keinem Begründungszwang unterliegende Entscheidung. Es ist eine Ordnung der spontanen Selbstorganisation.⁸⁴⁶ Das öffentliche Recht ist dagegen das Sonderrecht des Staates, dessen Folge ein inhaltlich an die Gemeinwohlorientierung gebundenes, durch Verfahrensorientierung geprägtes Handeln ist, welches einem Begründungs- und Legitimationszwang unterworfen ist.⁸⁴⁷

Trotz der Unterschiede gilt für beide Rechtsmaterien der Vorrang der Verfassung als ordnender Wertungsrahmen der Rechtsordnung, was ihr Verhältnis zueinander als gegenseitige Auffangordnungen bestimmt. Zu beachten ist z. B., dass das Privatrecht nur dort eine angemessene Regelung der Konflikte ermöglicht, wo eine entsprechende Handlungsbereitschaft der Akteure besteht. Seine Steuerungsfunktion versagt dort, wo die Transaktionskosten individueller Handlungskoordination unvermeidbar hoch werden⁸⁴⁸. Diese Defizite können durch öffentlich-rechtliche Vorgaben ausgeglichen werden. Umgekehrt kann das Privatrecht dazu dienen, private Akteure in die Erledigung öffentlicher Aufgaben einzubeziehen, deren Erfüllung den Staat überlasten würde.⁸⁴⁹ Unbeschadet der zunehmenden Verzahnung des öffentlichen und des Privatrechts⁸⁵⁰ und des Fehlens eines handfesten Kriteriums zur Abgren-

⁸⁴³ *Schmidt-Aßmann*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), *Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen*, S. 8 ff.

⁸⁴⁴ *Stolleis*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), *Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen*, S. 59; *Maunz/Dürig-Schmidt-Aßmann*, 66. EL 2012, Art. 19 Abs. 4, Rn. 60.

⁸⁴⁵ Siehe hierzu bereits *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 15 ff.

⁸⁴⁶ *Trute*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), *Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen*, S. 173.

⁸⁴⁷ *Medicus*, Allgemeiner Teil des BGB, Rn. 4; *Trute*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), *Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen*, S. 172 f.; siehe weiterhin *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 17.

⁸⁴⁸ *Trute*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), *Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen*, S. 174.

⁸⁴⁹ *Schmidt-Aßmann*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), *Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen*, S. 12.

⁸⁵⁰ Eine Analyse von einzelnen Beispielen siehe bei *Trute*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), *Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen*, S. 183 ff.

zung dieser beiden Rechtsmaterien⁸⁵¹ bleiben die beiden Teilrechtsordnungen somit als Ausdruck unterschiedlicher Verantwortungsstrukturen und Steuerungsleistungen in ihren Kernbereichen bestehen.⁸⁵²

c) *Abgrenzung und Regelungsfunktionen des öffentlichen und des Privatrechts in der russischen Rechtstradition*

aa) *Bestimmung staatlicher Befugnisse*

In Russland hat dagegen die Vorstellung, dass der Staat in seinem Handlungsspielraum durch die Vorschriften des öffentlichen Rechts, insbesondere die Grundrechte, beschränkt ist, keine lange Rechtstradition. Im sowjetischen Recht, das sich auf ein kollektivistisches Gesellschaftsmodell stützte, wurde der Staat als die Verkörperung der Gesamtgesellschaft angesehen, mithin als eine Instanz, die bereits alle Gegensätze zu einem objektiven Ausgleich gebracht hat.⁸⁵³ Auch im modernen Rechtsverständnis gibt es keine deutliche Trennung zwischen dem Staat und der Gesellschaft, wie oben bereits dargelegt wurde.⁸⁵⁴ Dies hat Konsequenzen nicht nur für die Kriterien der Abgrenzung zwischen dem öffentlichen und dem Privatrecht, sondern auch für die Steuerungsfunktionen dieser beiden Rechtsmaterien.

Eine inhaltliche Komponente der Trennung zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht hat sich im russischen Recht noch nicht hinreichend ausgebildet. Die Abgrenzung dieser beiden Rechtsmaterien wird stattdessen über die Definition ihrer Regelungsmechanismen, also nach formalen Kriterien, gesucht. Auch heute noch wird in den führenden Lehrbüchern⁸⁵⁵ eine bereits aus dem sowjetischen Recht stammende Abgrenzungsformel wiedergegeben: Das Privatrecht enthalte eine dezentralisierte Regelung von Kooperationsbeziehungen rechtlich gleichgestellter Subjekte, das öffentliche Recht regle dagegen auf der Grundlage der Subordination die Beziehungen von rechtlich ungleichen Subjekten.

Aufschlussreich in Bezug auf die Definition staatlicher Befugnisse ist das Konzept der staatlichen Souveränität. In Fortsetzung der absolutistischen Traditionen der Zarenzeit⁸⁵⁶ wurde im sowjetischen Rechtssystem die Staatsouveränität als die höchste und unbeschränkte Macht des Staates über die

⁸⁵¹ Zur Diskussion um die Abgrenzungskriterien siehe ausführlich: *Leisner*, JZ 2006, S. 869 ff.

⁸⁵² *Schmidt-Aßmann*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), *Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen*, S. 15.

⁸⁵³ *Ioffe*, *Soviet Law and Soviet Reality*, S. 6.

⁸⁵⁴ Kapitel 1, Abschnitt B III 1 b bb.

⁸⁵⁵ *Suchanov* (Hrsg.), *Rossijskoe graždanskoe pravo. Učebnik I*, S. 57, unter Verweis auf *Pokrovskij*, *Osnovnye problemy graždanskogo prava*, S. 79 und *Čerepachin*, *Trudy po graždanskomu pravu*, S. 95 ff.

⁸⁵⁶ *Antonov*, *Review of Central and East European Law* 37 (2012), S. 95 (101 m. w. N.).

Gesellschaft verstanden.⁸⁵⁷ Diese Tradition scheint auch im modernen russischen Recht nicht überwunden worden zu sein.⁸⁵⁸ Es verwundert insofern kaum, dass die Vorstellung, die Regelungsfunktion des öffentlichen Rechts bestehe darin, den staatlichen Handlungsspielraum zu begrenzen, auf Akzeptanzschwierigkeiten stößt. Als logische Konsequenz dieser Sichtweise erscheint die Vorstellung, dass jegliches staatliche Handeln als seinem Wesen nach hoheitlich und jegliches öffentliche Eigentum als für hoheitliche Zwecke bestimmt einzustufen ist.⁸⁵⁹ In diesem Kontext erscheint es folgerichtig, dass das russische Recht die Objekte des öffentlichen Eigentums alle einem einheitlichen Regime des staatlichen bzw. kommunalen Eigentums unterstellt.⁸⁶⁰

bb) Privatrecht als Schutzordnung

In einem solchen System wird ein Teil des Schutzes vor staatlicher Willkür in den Bereich des Zivilrechts ausgelagert. Dieser Schutz greift jedenfalls dann, wenn der Staat sich privatrechtlicher Instrumente für sein Handeln bedient.

Bereits in der Privatrechtsdogmatik des vorrevolutionären russischen Rechts wurden dem Privatrecht Funktionen zugewiesen, die über eine bloße Regelung der privatrechtlichen Beziehungen hinausgingen.⁸⁶¹ Im Zuge der konstitutionellen Reformen Anfang des 20. Jahrhunderts fanden die Ideen des Individualrechtsschutzes Eingang in die russische Rechtsdogmatik.⁸⁶² Dieser Schutz sollte aber nicht durch die Beschränkung staatlicher bzw. selbstherrschaftlicher Machtbefugnisse vermittelt werden, sondern durch die Etablierung des Privatrechts als eines den staatlichen Eingriffen weitestgehend entzogenen

⁸⁵⁷ Antonov, Review of Central and East European Law 37 (2012), S. 95 (96, 100 m. w. N.); Siehe auch: Kurzynsky-Singer, in: dies. (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 18 ff.

⁸⁵⁸ Siehe: Kurzynsky-Singer, in: dies. (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 18, insbesondere Nachweise in der Fn. 80.

⁸⁵⁹ Für die grundsätzlich hoheitliche Bestimmung des staatlichen und kommunalen Eigentums: Vinnickij, *Publičnaja sobstvennost'*, S. 108.

⁸⁶⁰ Anzumerken ist, dass es den Subjekten der RF und den Kommunen gesetzlich untersagt ist, Eigentum an Objekten zu bilden, die für die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben nicht notwendig sind. (Siehe ausführlich: Gadžiev, *Choz. i pravo* 2006, Nr. 12, S. 30 (31 ff.) mit Gesetzesnachweisen.) Zu beachten ist allerdings, dass eine solche Einschränkung, soweit ersichtlich, nicht oder zumindest nicht in dieser Deutlichkeit für das Eigentum der Föderation besteht. Daher sind die entsprechenden Vorschriften im Kontext der in Russland unter der Präsidentschaft Putins betriebenen Politik der Zentralisierung zu sehen (siehe hierzu z. B.: Luchterhandt, *Putins Perestrojka: Unitarisches Russland statt Föderation*, WGO 2005, S. 94 ff.).

⁸⁶¹ Siehe ausführlich Kurzynsky-Singer, in: dies. (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 21 ff.

⁸⁶² Siehe z. B. Pokrovskij, *Osnovnye problemy Graždanskogo prava*, S. 107.

Bereichs des privaten Wirkens.⁸⁶³ Diese Konzeption wird zum Teil auch im modernen russischen Recht wieder aufgegriffen.⁸⁶⁴ So schreibt *Suchanov*:

„Die Bedeutung des Zivilrechts in Russland besteht vor allem darin, dem Staat Grenzen bezüglich einer unbegründeten, willkürlichen Einmischung in die Wirtschaft zu setzen. [...] Gerade das Privatrecht mit seinen grundlegenden Prinzipien der Unantastbarkeit des Eigentums, der Privatautonomie, des Verbotes der Einmischung in die Privatangelegenheiten, einer ungehinderten Gewährleistung und des gerichtlichen Rechtsschutzes der bürgerlichen Rechte stellt ein reales und effektives Schutzmittel gegen die Willkür der öffentlichen Gewalt dar“.⁸⁶⁵

Die russische Rechtsprechung zeigt durchaus Ansätze, den Schutz der Individualrechte auf die zivilrechtlichen Normen zu stützen. Dies zeigt deutlich die oben⁸⁶⁶ bereits zitierte Rechtsprechung zum Art. 124 ZGB RF. Diese Vorschrift verankert den Grundsatz der Gleichstellung des Staates und Privater im Zivilrechtsverkehr. Insbesondere die ebenfalls bereits zitierte Entscheidung des Präsidiums des OWiG⁸⁶⁷ zeigt, dass Art. 124 ZGB eine Kontrolle des Vertragsinhalts und damit die Begrenzung der staatlichen Privatautonomie rechtfertigen kann (und mangels anderer Instrumente muss). Interessant in diesem Zusammenhang ist weiterhin eine Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts zu einer Privatisierungsfrage.⁸⁶⁸ Zu klären war, ob im Fall einer gesetzlich vorgeschriebenen Privatisierung eines gepachteten Objekts dem Pächter (einem Kleinunternehmer) ein Zahlungsaufschub bzw. eine Ratenzahlung gewährt werden musste. Das Gericht führte unter anderem aus, dass das Verbot des Rechtsmissbrauchs gem. Art. 10 ZGB den Staat verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass eine vorgesehene Privatisierung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse möglich ist. Dies könne entsprechende Zahlungsmodalitäten notwendig machen, was die einfachen Gerichte im Rahmen der oben genannten Vorschrift des Zivilrechts zu prüfen haben. Damit leitet das Gericht eine Ermessensreduzierung der Verwaltung aus einem zivilrechtlichen Institut ab, womit dem Zivilrecht nach kontinen-

⁸⁶³ *Pokrovskij*, *Osnovnye problemy Graždanskogo prava*, S. 309; *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 21.

⁸⁶⁴ *Suchanov/Kofanov*, *Drevnee pravo 1999*, Nr. 1, S. 7 (8).

⁸⁶⁵ *Suchanov*, *Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo*, S. 41 ff., Übersetzung zitiert nach: *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 21.

⁸⁶⁶ Abschnitt C III 2 a dieses Kapitels.

⁸⁶⁷ Entscheidung des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 17.12.2013, Az. 12945/13. Das Gericht erklärte eine Vertragsbedingung, die den privaten Kontrahenten einer Gebietskörperschaft unangemessen benachteiligte, für unwirksam und begründete seine Entscheidung damit, dass die gem. Art. 124 ZGB RF bestehende Gleichstellung der privaten und staatlichen Vertragsparteien eine Ausgewogenheit der Vertragsklauseln erfordere. Siehe ausführlich oben, Abschnitt C III 2 a.

⁸⁶⁸ Entscheidung vom 8.2.2011 Nr. 130-O-O.

taleuropäischem Rechtsverständnis Funktionen des öffentlichen Rechts zugewiesen werden.

Diese Verteilung von Regelungsfunktionen zwischen dem öffentlichen Recht und dem Zivilrecht hat nicht nur weitreichende Konsequenzen für die Legitimation einzelner Regelungen,⁸⁶⁹ sondern stellt die Rechtsprechung vor die Herausforderung, einen seiner Natur nach als öffentlich-rechtlich zu qualifizierenden Schutz auf der Grundlage von zivilrechtlichen Regelungen zu entwickeln.

Damit ist zu berücksichtigen, dass das öffentliche Eigentum einen dogmatischen Bezugspunkt für die Begrenzung des staatlichen Handlungsspielraums zumindest für einen begrenzten Bereich des staatlichen Wirkens zur Verfügung stellen kann, was gerade angesichts der oben beschriebenen Rechtstradition als fortschrittlich zu werten ist. Im Übrigen ist aber davon auszugehen, dass die Umsetzung dieser Idee eine andere Ausgestaltung sowie dogmatische Begründung und Verortung bekommen wird als z.B. im deutschen Recht. Dies ist durch die oben beschriebenen Spezifika der russischen Rechts- und Wirtschaftsentwicklung bedingt.

d) Die Begrenzung des institutionellen Bereichs des Privateigentums durch die Beibehaltung des Konzepts verschiedener Eigentumsformen

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Eigentumsformen in der russischen juristischen Denktradition verankert und durch die Struktur der staatlichen Wirtschaftsbeteiligung vorgegeben sind.⁸⁷⁰ Die Konstruktion des öffentlichen Eigentums im russischen Recht liefert damit ein Beispiel für eine rechtskulturell determinierte Entwicklung, zeigt aber gleichzeitig deutlich, dass einerseits die Aufnahme neuer Wertungen und ihre Integration in die

⁸⁶⁹ Siehe ausführlich: *Kurzynsky-Singer*, in: dies. (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 22 ff. am Beispiel der Frage, ob der Vertrag über die Nutznießung der Bodenschätze im kasachischen Recht als privat- oder öffentlich-rechtlich zu qualifizieren ist. Als eine wesentliche Folge der jeweiligen Zuordnung konnte die Legitimation einzelner Regelungen ausgemacht werden, die das Verhältnis zwischen dem Staat als Vertragspartei und seinem Vertragspartner regeln. Vgl. Ausführungen auf S. 22: „Zu beachten ist, dass wegen des grundsätzlichen Vorrangs des ZGB bzw. seines systembildenden Charakters in den Rechtsordnungen, die dem Modellzivilgesetzbuch [für die GUS] folgten, die Regelungen weiterer Rechtsakte auf dem Gebiet des Zivilrechts dem Zivilgesetzbuch nicht widersprechen dürfen. Folglich müssen die Prinzipien des Zivilrechts auch für weitere Regelungen gelten. Für die gesetzliche Regelung der Verträge über die Nutznießung der Bodenschätze bedeutet die Zuordnung zum Zivilrecht, dass z.B. das dem Staat eingeräumte Recht, den Vertrag einseitig aufzulösen, am Prinzip *pacta sunt servanda* und nicht am (im postsowjetischen Rechtsraum wenig ausgeprägten) verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz gemessen werden muss.“

⁸⁷⁰ Zur Weichenstellung in der *Perestrojka*-Zeit siehe oben, Abschnitt B II, insbesondere B II 6 c cc dieses Kapitels.

vorhandenen dogmatischen Strukturen möglich sind und andererseits gerade dadurch die bestehenden dogmatischen Strukturen in gewisser Weise perpetuiert werden.

Soweit die öffentlich-rechtliche Zweckbindung des staatlichen Handelns als Bestandteil des Eigentumsbegriffs betrachtet wird, entsteht damit eine besondere Zuordnungsform für Vermögenswerte, die alle staatlichen Vermögensgegenstände umfasst, und nicht nur solche, deren öffentlich-rechtliche Verstrickung dies ausnahmsweise erfordert. Dadurch wird in erster Linie die konzeptionelle Bedeutung des Privateigentums, das durch die fehlende Zweckgebundenheit und Privatnützigkeit charakterisiert wird, begrenzt. Das privatnützige Eigentum wird damit gerade nicht zum Grundfall der Zuordnung von Gegenständen zu einem Rechtssubjekt, sondern zu einer Eigentumsform, die neben anderen Zuordnungsarten, insbesondere neben einer zweckgebundenen Zuordnung, besteht.

Insofern ist die oben aufgeworfene Frage,⁸⁷¹ ob die Weiterführung verschiedener Eigentumsformen im modernen russischen Recht inzwischen *de facto* ihre konzeptionelle Bedeutung verloren hat, *de lege lata* zu verneinen. Auch die in Art. 8 Abs. 2 Verf. RF, Art. 212 Punkt 4 ZGB RF angeordnete Gleichstellung aller Eigentumsformen ändert an dieser Feststellung nichts. Vielmehr besneidet die Weiterführung verschiedener Eigentumsformen im russischen Zivilrecht den konzeptionellen Bereich des Privateigentums, da das privatnützige Eigentum auf der konzeptionellen Ebene gerade nicht als ein Grundfall der Zuordnung von Gegenständen zu Subjekten angesehen wird.

IV. Befugnistriade und absoluter Eigentumsbegriff

1. Rechtspolitische Bedeutung der Triade

a) Triade-Definition

Wie oben bereits erwähnt, bedient sich das russische Zivilgesetzbuch zur Beschreibung der Eigentümerbefugnisse der traditionellen Befugnistriade. Gem. Art. 209 Punkt 1 ZGB RF verfügt der Eigentümer über „die Rechte zum Besitz, zur Nutzung und zur Verfügung über seine Vermögensgegenstände“. Punkt 2 stellt klar, dass

„der Eigentümer berechtigt ist, nach seinem Ermessen in Bezug auf seine Vermögensgegenstände beliebige Handlungen vorzunehmen, die dem Gesetz und anderen Rechtsakten nicht widersprechen und Rechte und rechtlich geschützte Interessen anderer Personen nicht verletzen, insbesondere seine Vermögensgegenstände anderen Personen zu übereignen und ihnen, unter Beibehaltung seines Eigentums, die Rechte zum Besitz, zur Nutzung und zur Verfügung über seine Vermögensgegenstände zu übertragen, die Vermögensgegenstände zu verpfänden und sie auf eine andere Weise zu belasten oder darüber in einer anderen Weise zu verfügen“.

⁸⁷¹ Abschnitt C III 1 c dieses Kapitels.

Die Übernahme der Triade-Definition in das russische Zivilgesetzbuch war vermutlich dadurch bedingt, dass der Gesetzgeber sie aufgrund ihrer vorrevolutionären Entstehungsgeschichte als ideologisch unbelastet empfunden hat. Jedenfalls fand sie Eingang nicht nur in das russische ZGB und die Zivilgesetzbücher derjenigen Ex-Republiken, die dem Modell-ZGB der GUS-Staaten folgten,⁸⁷² sondern auch in die Zivilgesetzbücher Georgiens (Art. 170)⁸⁷³ und Turkmenistans (Art. 191),⁸⁷⁴ welche aufgrund des Einflusses deutscher Rechtsberater stark an das deutsche BGB angelehnt sind.⁸⁷⁵

Dabei wurde allerdings übersehen, dass das Eigentumskonzept des zaristischen Rechts, dem die Befugnistriade entstammt, bereits vor der Revolution als antiquiert und reformbedürftig wahrgenommen wurde.⁸⁷⁶ Außerdem ist zu beachten, dass diese Definition, so wie der Eigentumsbegriff insgesamt, in der sowjetischen Zeit eine spezifische Ausprägung erfuhr,⁸⁷⁷ weswegen ihre Verwendung in den modernen Gesetzestexten nicht unproblematisch erscheint. Insbesondere erfolgt die Beschreibung der Befugnisse mittels Triade durch eine positive Aufzählung, wodurch der Charakter des Eigentums als eine durch den Staat zugewiesene Position unterstrichen wird.⁸⁷⁸ Dabei wurde die Triade selbst in der Sowjetzeit als eine zumindest unzureichende Definition der Eigentümerbefugnisse angesehen, da das Phänomen des Eigentums nicht auf die Summe der in der Triade enthaltenen Befugnisse reduziert werden könne.⁸⁷⁹

Misst man Art. 209 Punkt 2 ZGB RF eine selbstständige Bedeutung zu, so wird allerdings deutlich, dass in der Vorschrift des Art. 209 ZGB RF in gewisser Weise zwei Konzepte koexistieren. Das erste Konzept wird durch die Befugnistriade verkörpert und definiert in der Tradition des oben geschilder-

⁸⁷² Hierzu ausführlicher: *Kurzynsky-Singer*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), HWB I, S. 672.

⁸⁷³ Gesetz Nr. 786-IIÓ, in Kraft getreten am 26.7.1997, *Parlamentis mac'ne* [Mitteilungsblatt des Parlaments] (im Weiteren: *Mitteilungsblatt des Parlaments*) vom 24.7.1997, S. 1; deutsche Übersetzung in elektronischer Form: GIZ, <<http://www.giz.de/Themen/de/dokumente/de-gtz-zivilgesetzbuch-materialiensammlung-24-2006.pdf>> (zuletzt abgerufen am 23.9.2013, inzwischen nicht mehr online); russische Übersetzung: *Graždanskij kodeks Gruzii*, Tiflis 2009.

⁸⁷⁴ Gesetz Nr. 294-1, abrufbar unter: <http://minjust.gov.tm/ru/mmerkezi/doc_view.php?doc_id=8361> (25.1.17). Allgemein zum turkmenischen Zivilgesetzbuch siehe: *Tiede/Boroda*, Teil 1: WiRO 2010, S. 225 ff.; Teil 2: WiRO 2010, S. 260 ff.; *Knieper*, WiRO 2000, S. 53 ff.

⁸⁷⁵ Zur Rezeption des deutschen Sachenrechts in Georgien siehe ausführlich: *Kurzynsky-Singer/Zarandia*, in: *Kurzynsky-Singer* (Hrsg.), *Transformation durch Rezeption?*, S. 108 ff., zur Problematik der Beibehaltung der Triade siehe: S. 111.

⁸⁷⁶ Zum Eigentumskonzept des vorrevolutionären ZGB-Entwurfs siehe oben, Abschnitt B I 3 dieses Kapitels.

⁸⁷⁷ Siehe ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt C I 3.

⁸⁷⁸ Siehe oben, Kapitel 2, Abschnitt C I 3 b.

⁸⁷⁹ *Venediktov*, *Izbrannye trudy* II, S. 18 ff.

ten sowjetischen Eigentumskonzepts das Eigentum als eine staatlich verliehene Position. Das zweite Konzept kommt durch die Formulierung, dass der Eigentümer berechtigt ist, „nach seinem Ermessen in Bezug auf seine Vermögensgegenstände beliebige Handlungen vorzunehmen“, zum Vorschein und ist dem absoluten Eigentumskonzept angenähert, wie es am Beispiel des deutschen Rechts beschrieben wurde. Wie oben⁸⁸⁰ bereits ausgeführt, besteht der grundlegende Unterschied zwischen beiden Konzepten in den Legitimationsmustern, mit deren Hilfe die konkrete Ausgestaltung der Eigentümerstellung definiert wird. Wie im Weiteren zu zeigen sein wird, setzt sich diese Dichotomie des Eigentumsverständnisses in der russischen rechtswissenschaftlichen Literatur und Rechtsprechung fort, was insbesondere in der Rechtsprechung zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Beurteilung konkreter Fälle führen kann. Dies führt die oben⁸⁸¹ bereits beschriebene innere Widersprüchlichkeit des russischen Rechts vor Augen, die auf die Konkurrenz verschiedener Gesellschaftskonzepte zurückzuführen ist.

b) Die Untersuchung Rubanovs und ihre rechtspolitische Bedeutung

In diesem Kontext erfährt die 1986 veröffentlichte Untersuchung *Rubanovs*⁸⁸² und die spätere Rezeption der darin geäußerten Sicht auf die Entstehungsgeschichte der Befugnistriade⁸⁸³ eine beachtliche rechtspolitische Bedeutung. Insgesamt ist die Abhandlung von dem Bestreben geleitet, das sozialistische Eigentumsmodell zu verbessern, welches in der damaligen Zeit die rechtswissenschaftlichen Abhandlungen zu diesem Thema dominierte.⁸⁸⁴ Dementsprechend versucht *Rubanov*, eine theoretische Grundlage für ein Eigentumsmodell mit einem abgespaltenen Verwaltungsrecht in Form der operativen Verwaltung zu entwickeln.⁸⁸⁵ Diesen Ausführungen ist aber eine im Kontext des vorliegenden Abschnittes durchaus interessante Untersuchung von theoretischen Eigentumsmodellen nachgestellt. *Rubanov* unterscheidet dabei ein „elementares Modell“, ein Modell des geteilten Eigentums und ein Eigentumsmodell mit einem abgespaltenen Verwaltungsrecht. Insbesondere die Ausführungen zum „elementaren Eigentumsmodell“,⁸⁸⁶ womit ein liberales Eigentumskonzept umschrieben wird, und die Art, wie *Rubanov* dieses libera-

⁸⁸⁰ Kapitel 2, Abschnitt D.

⁸⁸¹ Kapitel 1, Abschnitt B III 2 d.

⁸⁸² *Rubanov*, in: Mozolin (Hrsg.), *Razvitie sovetskogo graždanskogo prava na sovremennom etape*, S. 77–114.

⁸⁸³ *Doždëv*, in: Chazova (Hrsg.), *Žizn' i rabota Avgusta Rubanova*, S. 284, *Suchanov*, *Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo*, S. 209.

⁸⁸⁴ Siehe hierzu bereits oben, Abschnitt B II 7.

⁸⁸⁵ *Rubanov*, in: Mozolin (Hrsg.), *Razvitie sovetskogo graždanskogo prava na sovremennom etape*, S. 84 ff.

⁸⁸⁶ *Rubanov*, in: Mozolin (Hrsg.), *Razvitie sovetskogo graždanskogo prava na sovremennom etape*, S. 99 ff.

le Modell dem Modell des geteilten Eigentums entgegengesetzt, verdienen eine eingehende Betrachtung.

Als ein entscheidendes Kriterium des elementaren Modells bezeichnet *Rubanov* eine weite Bestimmung der Befugnisse und die formale Unabhängigkeit des Eigentümers, mithin den absoluten Eigentumsbegriff. Ein Gegenmodell dazu wäre eine positive Festlegung von Verhaltensweisen, die einem Eigentümer erlaubt sind.⁸⁸⁷ Als Beispiele eines elementaren Modells beschreibt er das Eigentumsmodell des BGB und des französischen *Code civil*, mithin liberale Eigentumsmodelle. Im Hinblick auf das Eigentumsmodell des französischen *Code civil* führt *Rubanov* aus, dass dieses zwar durch die Formulierung, das Eigentum sei das Recht, die Sache zu nutzen und über sie zu verfügen, Befugnisse des Eigentümers positiv festlege, insgesamt aber von einer formalen Unabhängigkeit des Eigentümers im Sinne eines liberalen Eigentumsmodells ausgehe. Die Verbindung der Nutzungs- und Verfügungsbefugnis zu einem einheitlichen Eigentum sei als Abgrenzung vom mittelalterlichen Modell des geteilten Eigentums zu verstehen. Im Übrigen sei die entscheidende Formulierung bei der Beschreibung der Eigentümerbefugnisse „auf die absoluteste Weise“.⁸⁸⁸

Die rechtspolitische Bedeutung dieser Ausführungen ergibt sich aus der Tatsache, dass *Rubanov*, wie oben⁸⁸⁹ bereits dargestellt, die Befugnistriade im russischen Recht als einen Versuch der Rezeption des Art. 544 des *Code civil* sieht.⁸⁹⁰ Damit stellt er den russischen Eigentumsbegriff in die Tradition des liberalen Eigentumskonzepts und liefert eine rechtshistorische Rechtfertigung für die entsprechende Veränderung des Eigentumsverständnisses im zeitgenössischen russischen Recht. Wie oben bereits erwähnt, wurde die von *Rubanov* gelieferte Interpretation der Entstehung der Triade durch einige russische Wissenschaftler aufgegriffen. Besonders konsequent wurde sein Gedanke von *Doždëv* fortgeführt, der die Triade aufgrund dieser rechtshistorischen Vorgaben interpretieren will und sich insbesondere gegen das Verständnis der Triade als eine Beschreibung des Eigentums als Summe einzelner Befugnisse wendet.⁸⁹¹

⁸⁸⁷ *Rubanov*, in: Mozolin (Hrsg.), *Razvitie sovetskogo graždanskogo prava na sovremennom ètape*, S. 101.

⁸⁸⁸ *Rubanov*, in: Mozolin (Hrsg.), *Razvitie sovetskogo graždanskogo prava na sovremennom ètape*, S. 104.

⁸⁸⁹ Abschnitt B I 2 c dieses Kapitels.

⁸⁹⁰ *Rubanov*, in: Mozolin (Hrsg.), *Razvitie sovetskogo graždanskogo prava na sovremennom ètape*, S. 105 ff.

⁸⁹¹ *Doždëv*, in: Chazova (Hrsg.), *Žizn' i rabota Avgusta Rubanova*, S. 284, *Suchanov*, *Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo*, S. 285.

c) Kritik an der Triade

Das Hauptargument gegen die Definition der Eigentümerbefugnisse mittels der Befugnistriade besteht darin, dass die Triade das Eigentum in seine Bestandteile aufspaltet und die Befugnisse des Eigentümers durch deren Aufzählung begrenzt.⁸⁹² Die Befugnistriade befördere damit das Verständnis des Eigentums im Sinne eines Bündels von Rechten nach dem angloamerikanischen Vorbild.⁸⁹³ Die aus dem in der mittelalterlichen Tradition stehenden *Svod zakonov* stammende Triade lege das Eigentum als eine Summe von Befugnissen fest, wodurch das Verständnis vom Eigentum als ein von seinen Bestandteilen verschiedenes Ganzes verhindert werde.⁸⁹⁴ Dieses Eigentums-konzept entspreche einer feudalen Wirtschaft, nicht jedoch den modernen Anforderungen.⁸⁹⁵

Diese Position wird verständlich, wenn man sich vor Augen führt, dass im sowjetischen Recht das Eigentum als eine staatlich zugewiesene, begrenzte Position verstanden wurde.⁸⁹⁶ Insbesondere *Suchanov* weist darauf hin, dass die Reduktion des Eigentumsbegriffs auf die Befugnistriade im sowjetischen Recht dazu führte, dass solche Rechtssubjekte formell als Eigentümer galten, deren Rechtsmacht zu begrenzt war, um als echter Eigentümer angesehen werden zu können.⁸⁹⁷ Als Beispiele fügt er Eigentum von Kolchosen und das persönliche Eigentum an. Wie oben dargestellt,⁸⁹⁸ wurden diese Arten der Zuordnung in der sowjetischen Rechtsdogmatik als Eigentumsformen bezeichnet, stellten *de facto* aber staatlich zugeteilte Nutzungsrechte dar. Die Äußerung *Suchanovs* ist insofern dahingehend zu verstehen, dass die Triade-Definition traditionell gerade nicht mit einer Vorstellung von Eigentum als einem umfassenden Recht an einer Sache verbunden wird.

Im Kernpunkt der Kritik an der Befugnistriade als Mittel zur Beschreibung der Eigentümerbefugnisse steht somit die Sorge, dass die Beibehaltung der alten sowjetischen Formulierung auch die inhaltliche Fortführung des sowjetischen Modells begünstigen würde. Die Kritik ist somit vom rechtspolitischen Ziel getragen, ein Eigentumsmodell zu etablieren, welches – anders als zu Sowjetzeiten – das Eigentum als eine ausschließliche und umfassende Befugnis zur Ausübung einer realen wirtschaftlichen Macht über Sachen versteht.⁸⁹⁹ Dabei wird ein Eigentumsbegriff befürwortet, der dem oben beschriebenen absoluten Eigentumsbegriff des deutschen Rechts sehr ähnelt.

⁸⁹² Siehe ausführlich: *Sklovskij*, *Sobstvennost'*, S. 178 f., 187 f.

⁸⁹³ *Skrjabin*, *Vestnik permskogo universiteta* 2012, Nr. 4, S. 113.

⁸⁹⁴ *Doždev*, in: Chazova (Hrsg.), *Žizn' i rabota Avgusta Rubanova*, S. 285.

⁸⁹⁵ *Doždev*, in: Chazova (Hrsg.), *Žizn' i rabota Avgusta Rubanova*, S. 286.

⁸⁹⁶ Siehe ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt C 3.

⁸⁹⁷ *Suchanov*, *Lekcii*, S. 25.

⁸⁹⁸ Kapitel 2, Abschnitt C I 4.

⁸⁹⁹ Dieses Eigentumsverständnis findet sich z.B. bei: *Suchanov*, *Lekcii*, S. 24.

Die zentralen Elemente dieses Eigentumsverständnisses sind die Festlegung, dass das Eigentum nicht über die Aufzählung von Befugnissen definiert werden könne, und die daraus folgende Vermutung für das Bestehen der Befugnisse des Eigentümers.⁹⁰⁰ Damit wird das oben beschriebene Legitimationsmuster eines liberalen Eigentumsbegriffs rezipiert. Das Eigentum ist demnach als eine zunächst unbeschränkte Rechtsmacht konzipiert, deren Beschränkung eine Rechtfertigung erfordert, nicht dagegen als eine durch den Staat vordefinierte Rechtsposition im Sinne der Immanenztheorie.⁹⁰¹

Demgegenüber wird vorgebracht, dass sich die Definition der Eigentümerbefugnisse mittels der Triade in der russischen Rechtsgeschichte bewährt habe.⁹⁰² Es sei kaum eine Handlung des Eigentümers vorstellbar, die nicht von der Triade umfasst werden könnte.⁹⁰³ Dieser Einwand soll aber über die Unterschiede zwischen beiden Positionen nicht hinwegtäuschen.

Zwar sehen die Befürworter der Triade das Eigentum als „vollstes Recht“ an,⁹⁰⁴ doch dient diese Definition in erster Linie der Abgrenzung des Eigentums von den beschränkten dinglichen Rechten, insbesondere vom Recht der operativen Verwaltung und der Bewirtschaftung, die dem Berechtigten ebenfalls die Befugnisse zu Besitz, Nutzung und Verfügung verleihen. Es wird nämlich betont, dass die Befugnisse des Eigentümers durch die Aufzählung positiv festgelegt werden können und sollen.⁹⁰⁵ Die Triade wird dabei als ein möglicher, d. h. nicht zwingender Katalog solcher Befugnisse verstanden.⁹⁰⁶

Mit der Übernahme der Triade in das moderne russische Recht sind gewisse konzeptionelle Festlegungen verbunden. Neben der Festlegung von Legitimationsmustern für die Ausgestaltung der Eigentümerposition gibt es auch praktische Auswirkungen. Diese werden an zwei Beispielen nachverfolgt: Zum einen wirkt sich der Meinungsstreit um das Eigentumskonzept im Bereich des Eigentumsschutzes aus, zum anderen betrifft er die Ausbildung des Systems dinglicher Rechte.

2. Auswirkung der Triade-Definition auf die Reichweite des Eigentumsschutzes

Wie oben bereits ausgeführt, besteht der Unterschied zwischen einer positiven Beschreibung der Eigentümerbefugnisse und dem absoluten Eigentums-

⁹⁰⁰ Suchanov, *Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo*, S. 208; *Sklovskij*, *Sobstvennost'*, S. 204.

⁹⁰¹ Siehe ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt B II 2.

⁹⁰² *Tarassenko*, in: Belov (Hrsg.), *Aktual'nye problemy*, S. 488.

⁹⁰³ *Belov*, *Graždanskoe pravo III*, S. 106, *Tarassenko*, in: Belov (Hrsg.), *Aktual'nye problemy*, S. 486.

⁹⁰⁴ *Babaev*, *Sistema*, S. 269; *Belov*, *Graždanskoe pravo III*, S. 283; *Tarassenko*, in: Belov (Hrsg.), *Aktual'nye problemy*, S. 488.

⁹⁰⁵ *Babaev*, *Sistema*, S. 269; ebenso wohl auch *Belov*, *Graždanskoe pravo III*, S. 106 f.

⁹⁰⁶ *Babaev*, *Sistema*, S. 269 ff.

konzept in erster Linie darin, wie die konkrete Ausgestaltung der Eigentümerposition, vor allem in Bezug auf die Beschränkungen der Rechtsmacht des Eigentümers, legitimiert wird. Dabei können beide Konzepte durchaus zu einer gleichen Ausgestaltung der Eigentümerposition durch den Gesetzgeber führen. Bei der konkreten Falllösung können allerdings auch erhebliche Unterschiede auftreten, wie die nachfolgende Analyse der russischen Rechtsprechung zu einem Teilaspekt des zivilrechtlichen Eigentumsschutzes zeigt. Diese Unterschiede werden umso deutlicher, als die russische Rechtsprechung, ebenso wie die russische Rechtswissenschaft, bei der Frage der Beschreibung von Eigentümerbefugnissen in zwei Lager gespalten ist. In einem Teil der analysierten Entscheidungen geht das Gericht von einem absoluten Eigentumsbegriff aus,⁹⁰⁷ in einem anderen Teil der Entscheidungen orientiert es sich offensichtlich an der Befugnistriade.⁹⁰⁸

Der Unterschied zwischen beiden Positionen wird an der folgenden Fallkonstellation deutlich: Ein Eigentümer einer Wohnung oder anderer Räumlichkeiten in einem Mehrparteienhaus nimmt am Haus bauliche Veränderungen vor, so dass Gebäudeteile, die im gemeinsamen Eigentum der Eigentümer der Räume stehen, betroffen sind. Die konkreten Beispiele reichen von der Montage einer Klimaanlage, durch die die Fassade des Gebäudes in Mitleidenschaft gezogen wird,⁹⁰⁹ über die Aufstellung eines Metallzauns auf dem Grundstück⁹¹⁰ bis hin zum Ausbau eines Dachgeschosses⁹¹¹ und zum Durchbruch in einer tragenden Zwischendecke zwischen zwei Geschossen.⁹¹²

Definiert das Gericht Eigentum als die Befugnis, in Bezug auf die Vermögensgegenstände nach eigenem Ermessen beliebige Handlungen vorzuneh-

⁹⁰⁷ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des West-Sibirischen Bezirks vom 31.5.2012, Az. F-04-2207/12 in der Sache Nr. A03-9592/2011; Entscheidung des Siebten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 26.6.2012, Az. 07AP-4273/12; wohl auch das Oberste Wirtschaftsgericht, Entscheidung vom 20.5.2014, Az. 19488/13.

⁹⁰⁸ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Povolžskij Bezirks vom 3.4.2013, Az. F06-1378/13 in der Sache A57-13243/2012; Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Nord-Westlichen Bezirks vom 18.4.2014, Az. F07-2191/14 in der Sache A56-39389/2013; Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks vom 19.6.1997, Az. KG-A40/1021-97; Entscheidung des Siebten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 29.3.2013, Az. 07AP-1128/13; Entscheidung des Dreizehnten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 27.11.2013, Az. 13AP-19678/13 und vom 20.1.2014, Az. 13AP-24912/13.

⁹⁰⁹ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des West-Sibirischen Bezirks vom 31.5.2012, Az. F-04-2207/12 in der Sache Nr. A03-9592/2011.

⁹¹⁰ Entscheidung des Siebten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 26.6.2012, Az. 07AP-4273/12.

⁹¹¹ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks vom 19.6.1997, Az. KG-A40/1021-97.

⁹¹² Entscheidung des Siebten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 29.3.2013, Az. 07AP-1128/13.

men, die dem Gesetz und anderen Rechtsakten nicht widersprechen und Rechte und rechtlich geschützte Interessen anderer Personen nicht verletzen, so nimmt es für den Fall eines gemeinsamen Eigentums an, dass die Rechte der Miteigentümer nur dann gewahrt sind, wenn die Handlungen jedes Miteigentümers im Hinblick auf die sich im Miteigentum befindende Sache mit den anderen Miteigentümern abgesprochen wurden. Andernfalls ist jeder der betroffenen Miteigentümer berechtigt, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen.⁹¹³

Legt das Gericht die Triade-Definition seinen Überlegungen zugrunde, so wird dagegen argumentiert, dass durch die baulichen Maßnahmen eines Miteigentümers die übrigen Miteigentümer in ihren Befugnissen zu Besitz, Nutzung und Verfügung nicht betroffen werden.⁹¹⁴ Es ist zu betonen, dass in diesen Entscheidungen nicht etwa Duldungspflichten der Miteigentümergeinschaft angenommen werden, sondern bereits die Eigentumsverletzung verneint wird. Interessant ist auch, dass das Gericht zum Teil als Argument für die fehlende Eigentumsverletzung die baurechtliche Zulässigkeit der frag-

⁹¹³ Entscheidung des Siebten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 26.6.2012, Az. 07 AP-4273/12. (Die baulichen Veränderungen bestanden in der Aufstellung eines Metallzauns auf dem Grundstück, das zum gemeinschaftlichen Eigentum gehörte.) Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des West-Sibirischen Bezirks vom 31.5.2012, Az. F-04-2207/12 in der Sache Nr. A03-9592/2011. (Die baulichen Veränderungen bestanden in der Montage der Lüftungs- und Klimaanlage.) Von einem absoluten Eigentumsbegriff geht wohl auch das Oberste Wirtschaftsgericht aus. In einer Entscheidung vom 20.5.2014, Az. 19488/13, gab es der Klage der Miteigentümer auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes statt. Die Eigentumsverletzung wurde nicht weiter problematisiert, da die unterinstanzlichen Gerichte die Eigentumsverletzung bejaht haben, die Klage aber wegen der fehlenden Aktivlegitimation der klagenden Miteigentümergeinschaft, die das Oberste Wirtschaftsgericht dagegen bejahte, abgewiesen haben. In diesem Fall ging es um die Installation einer Tür in einer tragenden Wand.

⁹¹⁴ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Nord-Westlichen Bezirks vom 18.4.2014, Az. F07-2191/14 in der Sache A56-39389/2013 (Installation der Klimaanlage sowie weitere bauliche Veränderungen der Fassade); Entscheidung des Siebten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 29.3.2013, Az. 07AP-1128/13; (Durchbrechen der tragenden Zwischendecke); Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Povolžskij Bezirks vom 3.4.2013, Az. F06-1378/13 in der Sache A57-13243/2012 und Entscheidung des Dreizehnten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 27.11.2013, Az. 13AP-19678/13 (beide Entscheidungen: Installation einer Lüftungs- bzw. Klimaanlage sowie Anbringung eines Firmenschildes); Entscheidung des Dreizehnten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 20.1.2014, Az. 13AP-24912/13 (Installation einer Klimaanlage); Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks vom 19.6.1997, Az. KG-A40/1021-97 (Ausbau eines Dachgeschosses). Das Gericht verweist auf andere Entscheidungen zu ähnlichen Sachverhalten, insbesondere auf die Entscheidungen des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Povolžskij Bezirks vom 21.12.2011, Az. A57-17129/2010 sowie die Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 25.4.2012, Az. VAS-1930/12 in der Sache Nr. A57-17129/10).

lichen Maßnahmen anführt⁹¹⁵ oder sonst mit fehlender Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften argumentiert.⁹¹⁶

Die Menge der analysierten Entscheidungen erlaubt es nicht, festzustellen, welche der beiden Positionen überwiegt. Dies war allerdings auch nicht das Ziel dieser Analyse, zumal durch die Auflösung des Obersten Wirtschaftsgerichts⁹¹⁷ ohnehin mit einer Veränderung der Rechtsprechungstendenzen zu rechnen ist. Vielmehr soll diese Analyse zeigen, dass die Konkurrenz verschiedener Konzepte, die sowohl für das Eigentumskonzept als auch für das russische Recht insgesamt besteht, sich bis in die Beurteilung konkreter Fälle fortsetzt.

3. Auswirkung der Triade-Definition auf das System der dinglichen Rechte

a) Historische Entwicklung der Kategorie der dinglichen Rechte im russischen Recht

aa) Das sowjetische Recht

(1) Rechtsentwicklung

Trotz der grundsätzlichen Verankerung des russischen Zivilrechts in der kontinentaleuropäischen Rechtstradition ist für das gegenwärtige russische Recht die dogmatische Kategorie der dinglichen Rechte keine Selbstverständlichkeit. Im Laufe der Entwicklung des sowjetischen Rechts ist die entsprechende Begriffsbildung obsolet geworden, was auch für das heutige Rechtsverständnis durchaus Folgen hat.

Während das ZGB RSFSR (1922) im Abschnitt „Sachenrecht“ noch das Bebauungsrecht (Art. 71 ff.) und das Pfand (Art. 88 ff.) als dingliche Rechte führte, regelte das ZGB RSFSR (1964) nur noch das Eigentum. Das Bebauungsrecht wurde dabei aus dem ZGB ersatzlos gestrichen und durch die als öffentlich-rechtlich konzipierten⁹¹⁸ Bodennutzungsrechte⁹¹⁹ ersetzt. Das Pfandrecht wurde nunmehr im Schuldrecht als ein Mittel zur Sicherung der Erfüllung von Schulden⁹²⁰ geregelt. Das Recht der operativen Verwaltung,

⁹¹⁵ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Nord-Westlichen Bezirks vom 18.4.2014, Az. F07-2191/14 in der Sache A56-39389/2013; Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks vom 19.6.1997, Az. KG-A40/1021-97.

⁹¹⁶ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Povolžskij Bezirks vom 3.4.2013, Az. F06-1378/13 in der Sache A57-13243/2012; Entscheidung des Dreizehnten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 27.11.2013, Az. 13AP-19678/13 im Hinblick auf das Firmenschild.

⁹¹⁷ Siehe ausführlich oben, Kapitel 1, Abschnitt B III 1 d.

⁹¹⁸ Suchanov, in: Litovkin/Suchanov/Čubarov (Hrsg.), Pravo sobstvennosti. Aktual'nye problemy, S. 36; Asknazij, Osnovnye voprosy teorii, S. 611.

⁹¹⁹ Siehe ausführlich oben, Abschnitt C II 2 b bb dieses Kapitels.

⁹²⁰ Art. 186 ZGB RSFSR (1964), Wortlaut in deutscher Übersetzung:

„Die Erfüllung von Schulden kann gemäß Gesetz oder Vertrag durch eine Vertragsstrafe (Geldstrafe, Verzugsstrafe), durch Pfand und Bürgschaft gesichert werden [...]“

das in den 40er Jahren von *Venediktov* entwickelt wurde⁹²¹ und erst später Eingang in die sowjetische Gesetzgebung gefunden hat,⁹²² wurde in der Sowjetzeit ebenfalls nicht als dinglich charakterisiert. Dafür spricht bereits der Wortlaut des Art. 93 ZGB RSFSR (1964), wonach „die Vermögensgegenstände, die den staatlichen [...] und sonstigen staatlich-gesellschaftlichen Organisationen zugewiesen sind, der operativen Verwaltung dieser Organisation unterliegen [...]“.⁹²³ An dieser Stelle wird die operative Verwaltung damit noch nicht als ein Recht angesehen. Die Qualifikation der Befugnisse der verwaltenden Organisation als dingliches Recht erfolgte erst Anfang der 90er Jahre. Zunächst regelte das Eigentumsgesetz der UdSSR, dass „das staatliche Vermögen, das einem staatlichen Betrieb zugewiesen wurde, diesem auf der Grundlage des Rechts der vollen Bewirtschaftung gehört“ (Art. 24, Punkt 1), womit ein Recht der verwaltenden Organisation begründet wurde. Das Eigentumsgesetz der RSFSR bezeichnete das Recht der vollen Bewirtschaftung und das Recht der operativen Verwaltung bereits ausdrücklich als dinglich (Art. 5), was später im ZGB RF (Art. 216) weitergeführt wurde.⁹²⁴

In der sowjetischen Rechtswissenschaft wurde die dogmatische Kategorie der dinglichen Rechte weitestgehend aufgegeben.⁹²⁵ Bereits Ende der 50er Jahre führte *Krasavčikov* aus, die klassische Aufteilung der Rechte in dingliche und obligatorische werde von der sowjetischen Rechtswissenschaft missachtet, da der Nachweis ihrer Nützlichkeit bislang ausgeblieben sei.⁹²⁶ Anzumerken ist, dass selbst heute noch die Berechtigung der dogmatischen Kategorie der dinglichen Rechte zum Teil angezweifelt bzw. ihre Bedeutung auf eine „literarische Figur“ reduziert wird.⁹²⁷

(2) Die ideologische Komponente im Streit um das System der dinglichen Rechte

Insbesondere *Suchanov* betont, dass das moderne russische Recht gewisse Probleme bei der Entwicklung des Systems dinglicher Rechte habe, und führt diesen Umstand auf die oben geschilderte rechtshistorische Entwicklung

Art. 192 ZGB RSFSR (1964), Wortlaut in deutscher Übersetzung:

„Kraft des Pfandrechts hat der Gläubiger (Pfandgläubiger) das Recht, sich mit Vorrang vor den anderen Gläubigern aus dem Wert der verpfändeten Sache zu befriedigen, falls der Schuldner die durch das Pfand gesicherte Schuld nicht erfüllt. [...]“ (Beide zitiert nach: *Frenzke*, ZGB RSFSR.)

⁹²¹ Grundlegend: *Venediktov*, *Gosudarstvennaja socialističeskaja sobstvennost'* (1948).

⁹²² Siehe hierzu oben, Kapitel 2, Abschnitt C I 4 b.

⁹²³ Zitiert nach *Frenzke*, ZGB RSFSR.

⁹²⁴ Siehe zu den beiden Rechten ausführlich oben, Abschnitt C III 5 a dieses Kapitels.

⁹²⁵ Für einen historischen Überblick siehe: *Suchanov*, in: *Litovkin/Suchanov/Čubarov* (Hrsg.), *Pravo sobstvennosti. Aktual'nye problemy*, S. 35 ff.

⁹²⁶ *Krasavčikov*, *Izbrannye trudy II*, S. 234.

⁹²⁷ *Tolstoj*, in: *Sergeev/Tolstoj* (Hrsg.), *Graždanskoe pravo I*, S. 402.

zurück.⁹²⁸ Es ist in der Tat auffällig, dass die oben geschilderte Dichotomie des Eigentumsverständnisses⁹²⁹ bei der Entwicklung des Systems dinglicher Rechte fortwirkt. Je nachdem, ob der jeweilige Autor von einem absoluten Eigentumsbegriff ausgeht oder das Eigentum über die Befugnistriade definiert, bestehen deutliche Differenzen in Bezug auf die Frage, welche Rechte überhaupt zu den dinglichen Rechten gezählt werden.

Diesbezüglich ist zu beachten, dass eine Unterscheidung zwischen dinglichen und obligatorischen Rechten, so wie sie dem deutschen Eigentumsverständnis zugrunde liegt, dem sowjetischen Recht fremd war. Wie oben bereits ausgeführt, fußt das deutsche Eigentumskonzept auf der Willenstheorie von *Savigny*, aus der das Verständnis des Eigentums als ein Herrschaftsrecht über eine Sache folgt.⁹³⁰ Im sowjetischen Recht wurde das Eigentum dagegen als Ausdruck von gesellschaftlichen Verhältnissen, mithin als ein Verhältnis zwischen Personen, verstanden.⁹³¹ Folglich wurde auch die begriffliche Trennung zwischen dinglichen und obligatorischen Rechten als eine Verschleierung der tatsächlichen Machtverhältnisse in einer kapitalistischen Gesellschaft angesehen.⁹³² Interessant ist in diesem Zusammenhang allerdings noch ein weiterer Aspekt.

Wie oben⁹³³ bereits ausgeführt, ist die Unterscheidung zwischen dinglichen und obligatorischen Rechten beispielsweise im deutschen Recht durch ihre unterschiedliche Funktions- und Wirkungsweise bedingt. Grundsätzlich wirken die obligatorischen Rechte nur zwischen den Parteien eines Rechtsverhältnisses, was eine weitestgehend privatautonome Regelung dieser Verhältnisse rechtfertigt. Die absolute Wirkung der dinglichen Rechte erfordert dagegen den Typenzwang und den *numerus clausus*. Die Unterscheidung zwischen der absoluten und der relativen Wirkung bildet dabei weniger ein Abgrenzungskriterium als vielmehr einen Grund zur Differenzierung.

Im sowjetischen Recht dagegen wurde die Privatautonomie des Einzelnen stark zurückgedrängt.⁹³⁴ Dies war durch die ideologischen Vorgaben bedingt. Demnach wurde der Staat als die höchste Erscheinungsform der Gerechtigkeit angesehen, was eine weitgehende Einbeziehung des Individuums in den sozialen Kontext rechtfertigte.⁹³⁵ Dementsprechend hatte die sowjetische Rechtswissenschaft eine gewisse Abneigung dagegen, die Wirkung der obli-

⁹²⁸ *Suchanov*, in: Litovkin/Suchanov/Čubarov (Hrsg.), *Pravo sobstvennosti. Aktual'nye problemy*, S. 38. Zur Diskussion über die Abgrenzung dinglicher und obligatorischer Rechte m. w. N. siehe: *Barinova*, in: *Aktual'nye problemy* Nr. 6 (2003), S. 137 ff.

⁹²⁹ Abschnitt C IV 1 a.

⁹³⁰ Siehe oben, Kapitel 2, Abschnitt B II 1.

⁹³¹ Siehe ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt C I 3 b bb.

⁹³² *Ioffe*, *Pravootnošenie (Izbrannye trudy 2009)*, S. 609.

⁹³³ Kapitel 2, Abschnitt B II 5 c bb.

⁹³⁴ Siehe ausführlich oben, Kapitel 1, Abschnitt B III 2 b aa.

⁹³⁵ *Kurzynsky-Singer/Pankevich*, *ZEUP* 2012, S. 7 (9).

gatorischen Rechte als eine Wirkung nur zwischen den Parteien zu beschreiben.⁹³⁶ Vielmehr wurde angenommen, dass sich die Wirkungen eines relativen Rechtsverhältnisses nicht auf die Beziehungen seiner unmittelbaren Teilnehmer beschränken, sondern auch Dritte betreffen würden, da ein Rechtsverhältnis ein soziales Verhältnis sei.⁹³⁷ Weiterhin ist zu beachten, dass im System der Planwirtschaft als Grundlage der vertraglichen Beziehungen nicht die Privatautonomie, sondern die staatliche Verteilung angesehen wurde.⁹³⁸ Unter diesen ideologisch-dogmatischen Voraussetzungen entbehrte die klassische, aus dem pandektistischen Eigentumsverständnis stammende Unterscheidung zwischen dinglichen und obligatorischen Rechten einer Grundlage.

bb) Einführung der dogmatischen Kategorie „dingliche Rechte“ im ZGB RF

Das ZGB RF führte die Kategorie der dinglichen Rechte wieder ein. Gem. Art. 216 Punkt 1 ZGB RF⁹³⁹ zählen hierzu die oben bereits behandelten Rechte des erblichen Besitzes auf Lebenszeit und der unbefristeten Bodennutzung sowie Servitute und die Rechte der Bewirtschaftung und der operativen Verwaltung. Bereits dem Wortlaut nach ist diese Aufzählung nicht abschließend, worauf die Verwendung des Wortes „insbesondere“ hinweist.

Die Punkte 2–4 bestimmen weiterhin, dass „dingliche Rechte an Vermögensgegenständen Personen gehören können, die nicht Eigentümer dieser Vermögensgegenstände sind“, dass „der Übergang des Eigentums an den Vermögensgegenständen auf eine andere Person keinen Grund zur Beendigung anderer dinglicher Rechte an diesen Vermögensgegenständen darstellt“ und dass „dingliche Rechte von Personen, die nicht Eigentümer sind, gegen jedermann vor Verletzungen nach Maßgabe des Art. 305 geschützt werden“.

Es ist zu beachten, dass diese Regelung die Kategorie der dinglichen Rechte in das russische Zivilrecht lediglich einführt, ohne diese zu präzisieren. Dementsprechend ist der Begriff eines dinglichen Rechts in vielerlei Weise mit Unklarheiten behaftet und in der Literatur heftig umstritten. Es herrscht weder Einigkeit darüber, was darunter zu verstehen ist, noch welche Rechte überhaupt zu den dinglichen gezählt werden sollen. Im Wesentlichen können

⁹³⁶ *Ioffe*, *Pravootnošenie* (Izbrannyye trudy 2009), S. 621 ff.; siehe auch bereits oben, Abschnitt C III 4 e bb (6) dieses Kapitels.

⁹³⁷ *Reicher*, *Vestnik GP* 2007 Nr. 2, S. 144 (178).

⁹³⁸ *Asknazij*, *Osnovnye voprosy*, S. 533 ff.

⁹³⁹ Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:

„1. Dingliche Rechte neben dem Eigentum sind insbesondere:

– das Recht des erblichen Besitzes eines Grundstücks auf Lebenszeit (Art. 256)

– das Recht der unbefristeten Bodennutzung (Art. 268)

– Servitute (Art. 274, 277)

– das Recht der Bewirtschaftung (Art. 294) und das Recht der operativen Verwaltung (Art. 296).“

dabei zwei Lager ausgemacht werden, deren jeweilige Position im Weiteren kurz skizziert werden soll.

b) *Dogmatische Erfassung von dinglichen Rechten in der modernen russischen Rechtswissenschaft*

aa) *Das System der dinglichen Rechte im Rahmen eines absoluten Eigentumsbegriffs*

Insbesondere von *Suchanov* wird für das russische Recht ein System der dinglichen Rechte befürwortet, das sich sehr stark am pandektistischen Modell orientiert.⁹⁴⁰ Demnach werden dingliche Rechte als Rechte angesehen, die eine unmittelbare, wenn auch begrenzte Herrschaftsmacht über eine Sache vermitteln. Dadurch, dass sie die Herrschaftsmacht über Sachen und nicht über Handlungen einer anderen Person vermitteln, unterscheiden sich die dinglichen von den obligatorischen Rechten.⁹⁴¹ Dies stellt eine deutliche Anlehnung an die oben⁹⁴² beschriebene Willenstheorie dar. Als ein Merkmal eines dinglichen Rechts sieht *Suchanov* die Tatsache an, dass seine Verwirklichung nicht von Handlungen anderer Personen abhängt.⁹⁴³

Zu den Prinzipien des Sachenrechts zählt *Suchanov* den Publizitätsgrundsatz und den *numerus clausus*, deren Notwendigkeit er mit dem Gedanken des Verkehrsschutzes begründet, der durch Hinweise auf die deutsche sachenrechtliche Literatur belegt wird.⁹⁴⁴ Als Objekt der dinglichen Rechte sieht er eine „individuell bestimmte Sache“ an,⁹⁴⁵ womit wohl der Spezialitätsgrundsatz gemeint ist.

Die dinglichen Rechte werden entsprechend der deutschen Klassifikation⁹⁴⁶ in Nutzungs-, Verwertungs- und Erwerbsrechte unterteilt, wenn auch diese Aufteilung *de lege ferenda* vertreten wird.⁹⁴⁷ Jedenfalls zählt *Suchanov* – anders als viele andere russische Autoren – das Pfand zu den dinglichen Rechten.⁹⁴⁸ Die Pacht bzw. Miete,⁹⁴⁹ auch die Wohnraummiete, qualifiziert er

⁹⁴⁰ Besonders deutlich kommt seine Auffassung in: *Suchanov*, Choz. i pravo 2005, Nr. 1, S. 5 ff. sowie *Suchanov*, Graždanskoe pravo III, S. 140 ff. zum Ausdruck. Siehe auch: *Suchanov*, in: Litovkin/*Suchanov*/Čubarov (Hrsg.), Pravo sobstvennosti. Aktual'nye problemy, Kapitel 2, S. 27 ff.

⁹⁴¹ *Suchanov*, Choz. i pravo 2005, Nr. 1, S. 5 f. Zur unmittelbaren Sachherrschaft als Charakteristikum dinglicher Rechte im deutschen Recht siehe: Motive III, S. 2, Staudinger-Seiler, BGB, Einl. zum SachenR, Rn. 18 ff. (Neub. 2007); kritisch m. w. N.: *Füller*, Eigenständiges Sachenrecht?, S. 37 ff.

⁹⁴² Kapitel 2, Abschnitt B I 3 b.

⁹⁴³ *Suchanov*, Choz. i pravo 2005, Nr. 1, S. 5.

⁹⁴⁴ *Suchanov*, Choz. i pravo 2005, Nr. 1, S. 8.

⁹⁴⁵ *Suchanov*, Choz. i pravo 2005, Nr. 1, S. 8.

⁹⁴⁶ Siehe z. B. *Baur/Stürner*, Sachenrecht, § 3 B III, S. 31.

⁹⁴⁷ *Suchanov*, Choz. i pravo 2005, Nr. 1, S. 8.

⁹⁴⁸ *Suchanov*, Choz. i pravo 2005, Nr. 1, S. 14.

dagegen, im Gegensatz zu einigen anderen russischen Autoren,⁹⁵⁰ als schuldrechtlich.⁹⁵¹ Zur Einordnung der Wohnraummiete als ein rein obligatorisches Recht führt *Suchanov* aus, dass die Rechte des Mieters, wie z.B. das Recht zur Untervermietung, ihre Ausgestaltung durch den Mietvertrag erfahren, was dem Typenzwang der Sachenrechte widerspreche.⁹⁵²

Kritisch sieht *Suchanov* dagegen die Rechte der Bewirtschaftung und der operativen Verwaltung. Zwar werden diese durch das ZGB RF ausdrücklich zu den dinglichen Rechten gezählt,⁹⁵³ die Eigenart dieser Rechte lasse aber Zweifel an ihrer dinglichen Natur aufkommen.⁹⁵⁴ *Suchanov* unterstreicht dabei, dass die klassischen dinglichen Rechte eine begrenzte Aufteilung der mit der Herrschaft über die Sache verbundenen Vorteile unter mehreren Personen ermöglichen. Die Rechte der Bewirtschaftung und der operativen Verwaltung erweitern dagegen in erster Linie die Handlungsmöglichkeiten des Staates, der dadurch sein Eigentumsrecht an den Produktionsmitteln wirtschaftlich realisiert. Dies empfindet er als einen Systembruch. Außerdem sei zu beachten, dass das Recht der Bewirtschaftung und das Recht der operativen Verwaltung keine individuell bestimmte Sache, sondern eine Vermögensmasse belasten, was einen weiteren Systembruch bedeute.⁹⁵⁵

Darüber hinaus gibt es Autoren, die die dinglichen Rechte zwar ebenso wie *Suchanov* anhand der unmittelbaren Herrschaftsmacht des Berechtigten identifizieren, aber dennoch vom klassischen pandektistischen Modell abweichen.⁹⁵⁶ So stellt z.B. *Lomidze* zwar auf die unmittelbare Herrschaft des Berechtigten über die Sache ab, will aber die Abgrenzung zwischen den obligatorischen und den dinglichen Rechten anhand des Maßes dieser Herrschaft vornehmen. Die Autorin qualifiziert die Rechte des Mieters als schuldrechtlich,⁹⁵⁷ sieht jedoch das Pfand ebenfalls als schuldrechtlich an⁹⁵⁸, womit sie vom pandektistischen System abweicht.

⁹⁴⁹ Das russische Recht unterscheidet terminologisch nicht zwischen Miete und Pacht und bezeichnet beide als „*arenda*“. Art. 606 ZGB RF, welcher die vertragstypischen Rechte und Pflichten bestimmt, regelt auch das Recht auf die Nutzungen der vermieteten/verpachteten Sache. Damit wird die Pacht als der allgemeine Fall der entgeltlichen Überlassungsverträge geregelt.

⁹⁵⁰ Hierzu sogleich.

⁹⁵¹ *Suchanov*, *Choz. i pravo* 2005, Nr. 1, S. 7.

⁹⁵² *Suchanov*, *Choz. i pravo* 2005, Nr. 1, S. 7.

⁹⁵³ Art. 216 Abs. 1 ZGB RF.

⁹⁵⁴ *Suchanov*, *Choz. i pravo* 2005, Nr. 1, S. 15.

⁹⁵⁵ *Suchanov*, *Choz. i pravo* 2005, Nr. 1, S. 16.

⁹⁵⁶ Für einen Überblick über den Meinungsstand siehe: *Lomidze*, *Žurnal rossijskogo prava* 2005, Nr. 10, S. 49 ff.

⁹⁵⁷ *Lomidze*, *Žurnal rossijskogo prava* 2005, Nr. 10, S. 49 (57).

⁹⁵⁸ *Lomidze*, *Choz. i pravo* 2002, Beilage zu Nr. 6, S. 16.

Zu erwähnen ist schließlich die Auffassung von *Novikov*, der als Charakteristikum eines dinglichen Rechts sowohl das Kriterium des Besitzes⁹⁵⁹ als auch das der unmittelbaren Herrschaftsmacht ablehnt.⁹⁶⁰ Als maßgebliches Kriterium der Dinglichkeit eines Rechts sieht er den Umstand an, dass dem Berechtigten durch ein Rechtsverhältnis ein durch die belastete Sache vermittelter wirtschaftlicher Vorteil zugeordnet wird.⁹⁶¹ Damit werden die dinglichen Rechte aus der Zuordnungsfunktion des Eigentums und nicht aus den mittels Triade definierten einzelnen Befugnissen entwickelt, wodurch sich sein Modell ebenfalls (wenn auch mit gewissen Einschränkungen) als auf einem absoluten Eigentumsbegriff basierend einordnen lässt. Der Autor spricht sich für den *numerus clausus* aus, was mit den Überlegungen des Verkehrsschutzes gerechtfertigt wird, stellt aber eine sehr umfangreiche Liste der dinglichen Rechte auf, zu denen neben dem Pfand auch zahlreiche vertraglich begründete Besitzrechte, wie z.B. Rechte aus Miet-, Pacht- und Leihverträgen, gehören.⁹⁶²

bb) Das Recht zum Besitz als Charakteristikum eines dinglichen Rechts

(1) Die Auffassung Belovs

Betrachtet man dagegen die in der Triade erwähnten Befugnisse als konstitutive Elemente des Eigentums, erscheint es naheliegend, sich beim Aufbau des Systems dinglicher Rechte an dieser Auflistung zu orientieren. So untersucht *Belov* die als dinglich anerkannten Rechte im Hinblick auf die ihnen immanenten Befugnisse und kommt zu dem Schluss, dass der Inhalt der dinglichen Rechte in der Regel auf eine Kombination der Befugnisse zum Besitz und zur Nutzung oder zum Besitz und zur Verfügung hinausläuft.⁹⁶³ Damit sieht er das Recht zum Besitz als ein zentrales Element eines dinglichen Rechts an, was durch seine Ausführungen zur Qualifikation einzelner Rechte weiter verdeutlicht wird.

Bei der Analyse der Rechte des Mieters, die an der gemieteten Sache nach der Übergabe entstehen, stellt *Belov* darauf ab, dass der Besitz des Mieters gemäß Art. 305 ZGB RF⁹⁶⁴ absolut, auch gegen den Eigentümer, geschützt ist.⁹⁶⁵ Im Übrigen erlauben die Vorschriften über den Miet-/Pachtvertrag (Art. 606 ff. ZGB RF) dem Mieter/Pächter eine aktive Nutzung sowie den

⁹⁵⁹ Hierzu sogleich im nächsten Unterabschnitt.

⁹⁶⁰ *Novikov*, Vestnik VAS 2010, Nr. 8, S. 6 (16 f.).

⁹⁶¹ *Novikov*, Vestnik VAS 2010, Nr. 8, S. 6 (21).

⁹⁶² *Novikov*, Vestnik VAS 2010, Nr. 8, S. 6 (24).

⁹⁶³ *Belov*, Graždanskoe pravo III, S. 42.

⁹⁶⁴ Die Vorschrift vermittelt petitorischen Besitzschutz. Zum Inhalt der Regelung siehe bereits oben, Abschnitt C I 2 dieses Kapitels.

⁹⁶⁵ *Belov*, Vestnik VAS 2010, Nr. 1, S. 6 (18).

Besitz der gemieteten Sache.⁹⁶⁶ Weiterhin verweist *Belov* auf die Regelung des Art. 611 Abs. 3 ZGB RF,⁹⁶⁷ wonach der Mieter/Pächter die Überlassung der gemieteten Sache vom Vermieter verlangen kann. Ungeachtet der Tatsache, dass die Vorschrift auf die Regelung des Art. 398 ZGB RF verweist, die bereits laut der amtlichen Überschrift „die Folgen der Nichterfüllung einer obligatorischen Pflicht [russ.: „objazatel'stvo“], eine individuell bestimmte Sache zu übergeben“, regelt, schließt *Belov* daraus auf einen absoluten Schutz des Besitzrechts des Mieters/Pächters. Damit erscheint das Recht des Mieters an der gemieteten Sache als ein absolut geschütztes Recht zur unmittelbaren Sachherrschaft, was nach Auffassung *Belovs* nur eine Qualifikation als dinglich erlaube.⁹⁶⁸ An dieser Stelle ist anzumerken, dass das russische Recht eine staatliche Registrierung der Miet-/Pachtverträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr verlangt,⁹⁶⁹ was eine Publizitätswirkung entfaltet, die zusätzlich zu dem Besitz besteht. Die Rechte des Entleihers werden von *Belov* aufgrund des bestehenden Besitzes ebenfalls als ein dingliches Recht angesehen.⁹⁷⁰

Entsprechend der Überlegung, dass das Recht zum Besitz als ein qualifizierender Bestandteil eines dinglichen Rechts anzusehen sei, sieht *Belov* das Pfand nur dann als dinglich an, wenn der Pfandgläubiger das Recht zum Besitz der verpfändeten Sache erhält, d. h. beim Faustpfand.⁹⁷¹ Im Hinblick auf die Hypothek wird die Registereintragung als ein „juristischer Besitz“ angesehen, was die Qualifikation der Hypothek als ein dingliches Recht ermöglicht.⁹⁷² Ähnliches gilt in Bezug auf die Grundstücksmiet-/Grundstückspacht. Auch dort wird auf die Registrierung abgestellt, die *Belov* als „nominelle Herrschaft“ bzw. „juristischen Besitz“ bezeichnet.⁹⁷³

Interessant an dieser Begründung ist, dass der Möglichkeit, den Gegenstand als ein Kreditsicherungsmittel einzusetzen, offensichtlich ein recht geringer Stellenwert im Gefüge der einzelnen Eigentümerbefugnisse zugemessen wird. Das korrespondierende Recht des Gläubigers, sich aus der Sache befriedigen zu können, wird nämlich nicht per se, sondern nur bei gleich-

⁹⁶⁶ *Belov*, Vestnik VAS 2010, Nr. 1, S. 6 (24).

⁹⁶⁷ Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:

„3. Wenn der Vermieter dem Mieter die vermieteten Vermögensgegenstände nicht innerhalb der im Mietvertrag angegebenen Frist überlässt oder, falls im Vertrag eine solche Frist nicht angegeben ist, in einer angemessenen Frist, ist der Mieter berechtigt, diese Vermögensgegenstände von ihm nach Maßgabe des Art. 398 dieses Gesetzbuchs herauszuverlangen und den Ersatz der Schäden zu verlangen, die durch den Verzug verursacht wurden, oder die Auflösung des Vertrags und den Nichterfüllungsschaden zu verlangen.“

⁹⁶⁸ *Belov*, Vestnik VAS 2010, Nr. 1, S. 6 (24); *Belov*, Graždanskoe pravo III, S. 311 ff.

⁹⁶⁹ Artt. 609 Punkt 2, 651 ZGB RF. Zu den Rechten des Mieters/Pächters eines Grundstücks im System des russischen Rechts siehe ausführlich unten, Abschnitt C IV 3 c.

⁹⁷⁰ *Belov*, Graždanskoe pravo III, S. 321 f.

⁹⁷¹ *Belov*, Graždanskoe pravo III, S. 353.

⁹⁷² *Belov*, Graždanskoe pravo III, S. 356.

⁹⁷³ *Belov*, Graždanskoe pravo III, S. 314.

zeitiger Übertragung des Besitzes als eine Abspaltung einzelner Befugnisse in Form der beschränkten dinglichen Rechte wahrgenommen. Dies kann als ein Indiz für die Fortsetzung der sowjetischen juristischen Denktraditionen interpretiert werden. Wie oben bereits erwähnt,⁹⁷⁴ unterschied sich die sowjetische Eigentumsordnung bereits dadurch fundamental vom kontinentaleuropäischen Sachenrecht, dass die sowjetische Planwirtschaft in vielerlei Hinsicht prinzipiell andere Probleme und Fragenstellungen als eine Marktwirtschaft aufwarf. Hierzu gehörte unter anderem, dass in der sowjetischen Rechtswirklichkeit, anders als im Westen, die dinglichen Kreditsicherungsrechte keine Rolle spielten. Das spiegelte sich darin wider, dass, wie oben ausgeführt, die dogmatische Kategorie dinglicher Rechte im sowjetischen Recht obsolet wurde.⁹⁷⁵

(2) Weitere Auffassungen

Auch in weiteren Stellungnahmen wird das Recht zum Besitz als ein zentrales Element jedes dinglichen Rechts betrachtet, wenngleich bei der Beurteilung einzelner Folgefragen Divergenzen bestehen.

So sieht *Konovalov* das Recht zum Besitz als einen notwendigen, wenn auch nicht hinreichenden Bestandteil eines dinglichen Rechts an. Er qualifiziert die Rechte des Mieters als schuldrechtlich,⁹⁷⁶ sieht das Pfandrecht aber auch als ein rein obligatorisches Recht an.⁹⁷⁷ Das dingliche Recht definiert er als ein absolutes subjektives Recht, das ein stabiles, unbefristetes und selbstständiges Besitzrecht beinhaltet.⁹⁷⁸ Die Abgrenzung von den obligatorischen Rechten erfolgt anhand des Kriteriums „abhängiger Besitz“, welcher seine Grundlage in einer relativen Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber dieses obligatorischen Rechts und dem selbstständigen Besitzer hat.⁹⁷⁹

Andere Autoren sehen dagegen den Besitz bereits als hinreichendes Kriterium eines dinglichen Rechts an.⁹⁸⁰ Zum Teil wird so weit gegangen, dass selbst das Recht des Verwahrers zum Besitz der Sache als ein dingliches aufgefasst wird.⁹⁸¹ Zum Teil wird ein Recht dann als dinglich aufgefasst, wenn dieses ein Recht zum Besitz und bzw. oder zur Nutzung der Sache begründet.⁹⁸² In dieser Variante wird der Besitz allerdings nur dann als ein hinreichendes Merkmal eines dinglichen Rechts aufgefasst, wenn er im eigenen

⁹⁷⁴ Kapitel 2, Abschnitt A I.

⁹⁷⁵ Abschnitt C IV 3 a dieses Kapitels.

⁹⁷⁶ *Konovalov*, Vladenie, S. 73, 77.

⁹⁷⁷ *Konovalov*, Vladenie, S. 93.

⁹⁷⁸ *Konovalov*, Vladenie, S. 78.

⁹⁷⁹ *Konovalov*, Vladenie, S. 78.

⁹⁸⁰ *Rybalov*, *Zakon 2007*, Nr. 2, S. 115; *Babaev*, *Sistema*, S. 301 ff.

⁹⁸¹ *Babaev*, *Sistema*, S. 308; *Barinova*, *Aktual'nye problemy graždanskogo prava*, Nr. 6 (2003), S. 135 (151); aus der Perspektive des kasachischen Rechts: *Sulejmenov*, in: ders. (Hrsg.), *Veščnye prava v Respublike Kazachstan*, S. 35.

⁹⁸² *Rybalov*, *Zakon 2007*, Nr. 2, S. 115 (124).

Interesse erfolgt, womit der Besitz des Verwahrers kein dingliches Recht begründet.⁹⁸³ Zum Teil wird aber auch auf das Nutzungsrecht als ein maßgebliches⁹⁸⁴ oder ein weiteres⁹⁸⁵ Kriterium zur Bestimmung eines Rechts als dinglich abgestellt. Jedenfalls wird aber das Recht des Mieters an der gemieteten Sache als dinglich aufgefasst,⁹⁸⁶ nicht dagegen das Pfandrecht.⁹⁸⁷

Unterschiedlich wird von diesen Autoren das Erfordernis eines *numerus clausus* als eines Prinzips des Sachenrechts beurteilt. Zum Teil wird ein solches Erfordernis gänzlich verneint,⁹⁸⁸ zum Teil wird ein *numerus clausus* für die Rechte an unbeweglichen Sachen, nicht jedoch an beweglichen, gefordert.⁹⁸⁹ Zum Teil wird sein Erfordernis auch generell bejaht.⁹⁹⁰ Zu beachten ist dabei, dass Autoren, die das Recht zum Besitz bzw. das Nutzungsrecht als ein qualifizierendes Merkmal eines dinglichen Rechts ansehen, zum Teil davon ausgehen, dass die in Art. 216 Abs. 4 und 3 ZGB RF aufgezählten Eigenschaften eines dinglichen Rechts, d. h. die Drittwirkung und der absolute Rechtsschutz, nicht die Qualifikationsmerkmale eines dinglichen Rechts seien, sondern die Folgen der Qualifikation eines Rechts als dinglich darstellen.⁹⁹¹ Die Konsequenz aus dieser Ansicht wäre, dass Rechte aus den Besitz- bzw. Nutzungsüberlassungsverträgen, welche die jeweiligen Autoren als dinglich qualifizieren, nach dem Übergang des Eigentums auch dem neuen Eigentümer entgegengehalten werden könnten.

Es würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen, den Meinungsstand in allen Einzelheiten beschreiben zu wollen. Doch bereits dieser kurze Überblick macht deutlich, dass sich das System der dinglichen Rechte im russischen Recht immer noch im Wandel befindet.

c) *Das Beispiel der Grundstücksmiete/-pacht*

aa) *Miete und Pacht als Substitut der dinglichen Rechte am Grundstück*

Auf den ersten Blick wirkt der Streit um den Begriff der dinglichen Rechte und insbesondere um die Qualifikation der einzelnen Rechte, insbesondere des Rechts des Mieters/Pächters, als eine rein dogmatische Frage. Der Streit

⁹⁸³ Rybalov, Zakon 2007, Nr. 2, S. 115 (122).

⁹⁸⁴ Barinova, Aktual'nye problemy graždanskogo prava, Nr. 6 (2003), S. 135 (150, 162, 166).

⁹⁸⁵ Babaev, Sistema, S. 301 ff.

⁹⁸⁶ Babaev, Sistema, S. 306; Barinova, Aktual'nye problemy graždanskogo prava, Nr. 6 (2003), S. 135 (150 ff.).

⁹⁸⁷ Babaev, Sistema, S. 313; Barinova, Aktual'nye problemy graždanskogo prava, Nr. 6 (2003), S. 135 (166); Rybalov, Zakon 2007, Nr. 2, S. 115 (123).

⁹⁸⁸ Barinova, Aktual'nye problemy graždanskogo prava, Nr. 6 (2003), S. 135 (165).

⁹⁸⁹ Babaev, Sistema, S. 305.

⁹⁹⁰ Kononov, Vladenie, S. 87.

⁹⁹¹ Rybalov, Zakon 2007, Nr. 2, S. 117 und 120; Belov, Vestnik VAS 2010, Nr. 1, S. 6 (26).

um die Frage, ob ein Mieter, vor allem im Fall der Wohnraummiete, ein dingliches Recht an der gemieteten Sache erwirbt, stellt die Fortsetzung einer noch im zaristischen Recht geführten Kontroverse dar. Damals war die Qualifikation der Rechte des Mieters als dinglich für die Frage entscheidend, ob sie auch nach dem Verkauf der gemieteten Sache an einen Dritten weiterbestehen.⁹⁹² Im gegenwärtigen russischen Recht ist die Fortsetzung des Miet-/Pachtvertrags mit dem neuen Eigentümer sowohl in einer allgemeinen Vorschrift im Miet-/Pachtrecht⁹⁹³ als auch als Spezialfall für die Wohnraummiete⁹⁹⁴ geregelt. Dementsprechend wird die Frage nach der dogmatischen Erfassung des Rechts des Mieters im modernen russischen materiellen Recht zum Teil für bedeutungslos gehalten.⁹⁹⁵

Im modernen Russland kommt dem Miet-/Pachtvertrag allerdings eine aus der Sicht des westlichen Beobachters ungewöhnliche Aufgabe zu. Wie oben⁹⁹⁶ bereits ausgeführt, kann das Eigentum an Grundstück und Gebäude nach russischem Recht verschiedenen Personen zustehen, wobei sich der weit überwiegende Anteil von Grund und Boden nach wie vor im staatlichen und kommunalen Eigentum befindet.⁹⁹⁷ In vielen Fällen wird die Beziehung zwischen dem Eigentümer des Grundstücks und dem Eigentümer des Gebäudes mithilfe eines Miet-/Pachtvertrags über das Grundstück geregelt. Dabei können solche Verträge zwischen dem Grundstücks- und dem Gebäudeeigentü-

⁹⁹² Siehe z.B.: Šeršenevič, Učebnik II, S. 155 ff., der selbst allerdings das Recht des Mieters als eindeutig obligatorisch qualifiziert (S. 157). Siehe dort auch die Zusammenfassung der damaligen Rechtsprechung, die das Fortbestehen des Mietvertrags mit dem Erwerber und damit nach Auffassung von Šeršenevič auch die dingliche Natur des Rechts des Mieters jedenfalls dann bejahte, wenn beim Abschluss des Mietvertrags gewisse Publizitätsanforderungen eingehalten wurden. Aus der heutigen Perspektive siehe: Rybalov, Zakon 2007, Nr. 2, S. 116.

⁹⁹³ Art. 617 Abs. 1, die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung: „Der Übergang des Eigentums (der Bewirtschaftung, der operativen Verwaltung, des erblichen Besitzes auf Lebenszeit) am verpachteten/vermieteten Eigentum an eine andere Person stellt keinen Grund zur Änderung oder Auflösung des Pacht-/Mietvertrags dar.“

⁹⁹⁴ Siehe Art. 675 ZGB RF. Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung: „Der Übergang des Eigentums an dem entsprechend dem Wohnraummietvertrag bezogenen Wohnraum führt nicht zur Aufhebung oder Änderung des Mietvertrags. Dabei wird der neue Eigentümer zum Vermieter entsprechend den Bedingungen des früher abgeschlossenen Mietvertrags.“

⁹⁹⁵ Rybalov, Zakon 2007, Nr. 2, S. 116. Vgl. auch Suchanov, in: Litovkin/Suchanov/Čubarov (Hrsg.), Pravo sobstvennosti. Aktual'nye problemy, Kapitel 2, S. 71, der generell praktische Folgen der Qualifikation eines Rechts als dinglich oder obligatorisch bezweifelt.

⁹⁹⁶ Abschnitt C II 2 dieses Kapitels.

⁹⁹⁷ Dies ergibt sich aus den Angaben in: Gosudarstvennyj (nacional'nyj) doklad o sostojanii i ispol'zovanii zemel' v Rossijskoj Federacii v 2011 g [Staatlicher (nationaler) Bericht über den Zustand und die Benutzung der Grundstücke in der Russischen Föderation im Jahr 2011], abrufbar unter: <<http://rosagroland.ru/monitoring/analitics/313/>> (15.5.2018), siehe bereits oben in der Einleitung.

mer durchaus auf Dauer angelegt sein, wie einige Fälle aus der russischen Rechtspraxis zeigen.⁹⁹⁸ Ebenso möglich sind aber auch Miet-/Pachtverträge für die Durchführung von Bauvorhaben auf Grundstücken, die sich im Staatseigentum befinden. Der Verkauf eines solchen Grundstücks an den Bauträger ist gem. Art. 39.3 BodenGB möglich, aber nicht zwingend, woraus folgt, dass das Verhältnis zwischen dem Gebäudeeigentümer und dem Staat, der in einem solchen Fall als Grundstückseigentümer auftritt, auch dauerhaft über einen Miet-/Pachtvertrag geregelt werden kann. Unter diesen Umständen kommt der Frage, ob die Rechte des Mieters/Pächters am Grundstück als dinglich zu qualifizieren seien, eine grundsätzliche Bedeutung und zum Teil auch praktische Relevanz zu.

Das Oberste Wirtschaftsgericht sieht die Rechte des Mieters/Pächters wohl als eine Art dingliche Belastung des vermieteten/verpachteten Objekts. In einem Fall entschied es, dass diese Belastung trotz der zwischenzeitlich erfolgten Liquidation des Vermieters, der als eine staatliche Einrichtung mit einem Recht der operativen Verwaltung über das vermietete Gebäude organisiert war, bestehen bleibt.⁹⁹⁹ Das Gericht führte aus, dass im Falle der Liquidation einer juristischen Person das Eigentum an den Vermögensgegenständen dieser juristischen Person nicht untergehe, sondern in irgendeiner Form an andere Personen übertragen werde. Die Belastungen, auch in Form der Rechte des Mieters/Pächters, blieben dabei erhalten.

Der Gesetzgeber bringt eine gewisse Verdinglichung der Rechte des Mieters/Pächters zum Ausdruck, indem er eine Registrierungspflicht für die Miet-/Pachtverträge über Grundstücke vorschreibt, deren Laufzeit ein Jahr übersteigt (Art. 609 Punkt 2, 651 ZGB RF). Entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes wird der Vertrag erst mit der Registrierung wirksam. In der Interpretation des Obersten Wirtschaftsgerichts gilt dieses Wirksamkeitserfordernis allerdings nur in der Beziehung zu Dritten, während die Parteien auch ohne Registrierung durch den Vertrag gebunden seien.¹⁰⁰⁰ Anzumerken ist weiterhin, dass Art. 615 ZGB RF die Rechte des Mieters/Pächters ausdrücklich als einen Vermögensgegenstand bezeichnet, welcher (mit Zustimmung des Vermieters/Verpächters) nicht nur verpfändet, sondern auch als Einlage in eine Gesellschaft eingebracht werden kann. Weiterhin ist zu beachten, dass das Bodengesetzbuch *Miete/Pacht* als ein Recht am Grundstück bezeichnet (vgl. Art. 25 i. V. m. Art. 22 BodenGB).

⁹⁹⁸ Siehe z.B. Entscheidungen des VAS vom 15.2.2011, Az. 11408/10 und vom 18.6.2013, Az. 17630/12, die einen Mietvertrag mit einer Laufzeit von 49 Jahren betrafen.

⁹⁹⁹ Entscheidung des VAS vom 15.2.2011, Az. 11408/10.

¹⁰⁰⁰ Informationsbrief des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 17.11.2011, Nr. 73 „Ob ot del'nych voprosach praktiki primenenija pravil Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii o dogovore arendy“ [Über einzelne Fragen der Anwendungspraxis zu den Regelungen des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation über den Miet-/Pachtvertrag] in der Fassung des Beschlusses Nr. 13 vom 25.1.2013, Punkt 14.

Ein Gebäude, das sich auf einem Grundstück befindet, das nicht dem Gebäudeeigentümer gehört, kann gem. Art. 552 Punkt 3 ZGB RF ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers veräußert werden. Der Erwerber des Gebäudes erwirbt laut dieser Vorschrift das Recht zur Nutzung des Grundstücks unter denselben Bedingungen wie der vorherige Gebäudeeigentümer. Das Oberste Wirtschaftsgericht führte für den Fall, dass „der Verkäufer das Grundstück aufgrund eines Miet-/Pachtrechts innehatte“, aus, dass der Käufer mit dem Zeitpunkt der Registrierung seines Eigentums „das Recht zur Nutzung des Grundstücks [...] auf der Grundlage des Miet-/Pachtrechts erwirbt, unabhängig davon, ob zwischen dem Käufer und dem Gebäudeeigentümer ein Miet-/Pachtvertrag ordnungsgemäß zustande kam“.¹⁰⁰¹ Dieses Ergebnis erscheint nur unter der Prämisse nachvollziehbar, dass die Rechte des Mieters/Pächters eine dingliche Natur aufweisen. Anzumerken ist auch, dass die Gerichte zum Teil die Rechte des Mieters/Pächters auch ausdrücklich als dinglich bezeichnen.¹⁰⁰² Allerdings gibt es auch Entscheidungen, in denen Rechte des Mieters ausdrücklich als schuldrechtlich qualifiziert werden,¹⁰⁰³ was abermals darauf hinweist, dass sich das System der dinglichen Rechte im russischen Recht noch nicht eindeutig herausgebildet hat.

bb) Interessenkollision zwischen dem Gebäudeeigentümer und dem Grundstückseigentümer bei einem fehlenden Miet-/Pachtvertrag

(1) Problemaufriss

Wird das Verhältnis zwischen dem Gebäude- und dem Grundstückseigentümer mithilfe eines Miet-/Pachtvertrags geregelt, so begründet der Miet-/Pachtvertrag zugunsten des Gebäudeeigentümers Nutzungsrechte an dem Grundstück, auf dem das Gebäude errichtet wurde. Diese Rechte gehen auf den Erwerber des Gebäudes über, wenn das Gebäude übereignet wird, so dass die auf fremden Grundstücken errichteten Gebäude dem Rechtsverkehr nicht entzogen werden. Das Problematische an dieser Lösung ist allerdings, dass das Nutzungsrecht an sich hinfällig wird, wenn der Miet-/Pachtvertrag sich als unwirksam erweisen sollte, die vereinbarte Laufzeit abläuft oder der Vertrag wirksam gekündigt wird. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass ein Miet-/Pachtvertrag, der auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden kann (Art. 610 Punkt 2 Abs. 2 ZGB RF). Wird ein befristeter Vertrag geschlossen, so ist zu beachten, dass nach Ende seiner Laufzeit das russische ZGB keinen Kontrahie-

¹⁰⁰¹ Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 1.11.2011, Az. 7088/11.

¹⁰⁰² Siehe z.B.: Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Povolžskij Bezirks vom 21.2.2014, Az. F06-2510/13 in der Sache A12-9498/2013.

¹⁰⁰³ Siehe z.B.: Entscheidung des Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks vom 6.2.2015, Az. F05-236/15 in der Sache Nr. A40-131800/2014.

rungszwang im Sinne eines Neuabschlusses vorsieht. Der Mieter/Pächter hat lediglich ein Vorzugsrecht im Falle einer Neuvermietung/-verpachtung (Art. 621 ZGB RF). In einem solchen Fall erlischt das Nutzungsrecht des Gebäudeeigentümers aus dem Mietvertrag, wobei das Eigentum am Gebäude davon unberührt bleibt. Der Eigentümer des Gebäudes behält auch nach dem Ende des Miet-/Pachtvertrags weiterhin das separate Eigentum daran.

Für den Fall des Auseinanderfallens des Eigentums am Grundstück und am Gebäude sieht das russische Recht ein Nutzungsrecht des Gebäudeeigentümers am Grundstück vor, welches in dem Umfang besteht, wie dies zur Nutzung des Gebäudes notwendig ist (Art. 271 Abs. 1). Diese Vorschrift bestimmt, dass

„der Eigentümer eines Gebäudes, eines Baus oder einer anderen Immobilie, die sich auf einem Grundstück befindet, das einer anderen Person gehört, das Recht hat, das Grundstück, das eine solche Person für diese Immobilie zur Verfügung gestellt hat, zu nutzen“.

Anzumerken ist, dass das Eigentum ausschließlich an einem rechtmäßig errichteten oder später legalisierten Gebäude entsteht. Wird ein Gebäude auf einem hierfür nicht zur Verfügung gestellten Grundstück gebaut, so erwirbt der Bauherr kein originäres Eigentum daran (Art. 222 Punkt 1 und 2 ZGB RF).¹⁰⁰⁴ Allerdings scheint diese Vorschrift nicht die Situation zu regeln, in der das entsprechende Zur-Verfügung-Stellen des Grundstücks, z. B. infolge der Beendigung des zugrunde liegenden Verhältnisses, keinen Bestand mehr hat.

(2) Lösung der Rechtsprechung

Die russische Rechtsprechung löst die dabei entstehende Interessenkollision zugunsten des Gebäudeeigentümers, indem sie ihm auch nach dem Ende des Miet-/Pachtvertrags das Nutzungsrecht am Grundstück zuspricht. So führte das Oberste Wirtschaftsgericht aus, das ordentliche Kündigungsrecht des Vermieters des Grundstücks bei einem Mietvertrag mit einer unbestimmten Laufzeit stelle keinen Eingriff in die Rechte eines Gebäudeeigentümers dar, weil eine solche Kündigung dem Gebäudeeigentümer nicht die für die Nutzung des Gebäudes notwendigen Nutzungsrechte am Grundstück entziehen könne.¹⁰⁰⁵

Das Oberste Wirtschaftsgericht bejahte die Ausdehnung dieses Nutzungsrechts sogar über den physischen Bestand des Gebäudes hinaus, indem es dem Gebäudeeigentümer für den Fall der Zerstörung des Gebäudes ein Wiederherstellungsrecht zusprach.¹⁰⁰⁶ In dem entschiedenen Fall klagte ein Kleinunternehmer, der Eigentümer eines vom Feuer zerstörten Gebäudes, gegen eine GmbH, die Eigentümerin des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet worden war. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung war das Gebäude durch

¹⁰⁰⁴ Siehe ausführlich bereits oben, Abschnitt C II 2 dieses Kapitels.

¹⁰⁰⁵ Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 15.2.2011, Az. 14381/10.

¹⁰⁰⁶ Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 15.4.2008, Az. 17616/07.

ein Feuer komplett zerstört worden. Die Eigentümerin des Grundstücks behinderte die Wiederherstellung des Gebäudes, so wie sie vorher schon die Nutzung des Gebäudes behindert hatte. Das Gebäude war errichtet worden, bevor die Beklagte das Grundstück erworben hatte. Nach dem Erwerb des Grundstücks wurde das Gebäude durch seinen ursprünglichen Eigentümer an den Kläger übereignet. Die unterinstanzlichen Gerichte stellten darauf ab, dass zwischen den Parteien keine schuldrechtliche Beziehung bestand, und wiesen die Klage des Gebäudeeigentümers ab. Das Oberste Wirtschaftsgericht sah dagegen das Eigentum des Klägers am zerstörten Gebäude als maßgeblich an. Die gem. Art. 271 Punkt 1 und 2 ZGB RF dem Gebäudeeigentümer zustehenden Rechte zur Nutzung des Grundstücks habe der Kläger gem. Art. 271 Punkt 3 ZGB RF zusammen mit dem Eigentum am Gebäude erworben. Infolge des Untergangs des Gebäudes entstand eine Situation, die durch das Gesetz nicht unmittelbar geregelt sei. Gem. Art. 6 ZGB RF komme daher die analoge Anwendung einer anderen Vorschrift in Betracht. Das Gericht griff auf die Regelung des Art. 39 BodenGB a.F. zurück, welcher bestimmte, dass das unbefristete Bodennutzungsrecht sowie das Recht des Besitzes auf Lebenszeit im Fall der Zerstörung des Gebäudes aufrechterhalten werde, soweit der Gebäudeeigentümer innerhalb von drei Jahren mit der Wiederherstellung des Gebäudes beginne.¹⁰⁰⁷

cc) Nutzungsrechte an Grundstücken im System der dinglichen Rechte

Die oben vorgestellte Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts macht deutlich, dass die russische Rechtsprechung dem Nutzungsrecht des Gebäudeeigentümers am Grundstück eine sehr hohe Bestandskraft zumisst. Dieses Recht entspringt nicht zwangsläufig dem Miet-/Pachtvertrag über das Grundstück, sondern dem Eigentum am Gebäude. Der Miet-/Pachtvertrag über das Grundstück kann dabei eine notwendige Voraussetzung für die Entstehung des Gebäudeeigentums sein, nämlich indem er die Erlaubnis, das Grundstück zu bebauen, begründet.¹⁰⁰⁸ Nach dem Entstehen des Gebäudeeigentums stellt der Miet-/Pachtvertrag nach Auffassung des Obersten Wirtschaftsgerichts aber nicht mehr den Grund für das Fortbestehen des Nutzungsrechts dar, sondern regelt nur noch die Einzelheiten dieser Nutzung.

Der Grund für diese Entwicklung ist m. E. allerdings nicht in der Dogmatik der dinglichen Rechte zu suchen, sondern in der historischen Bedeutung der Nutzungsrechte an Grund und Boden. Bereits in der vorsozialistischen Rechtsvorstellung der Bevölkerung waren sie dazu geeignet, funktional das Bodeneigentum zumindest in Teilen zu ersetzen.¹⁰⁰⁹ Später, im sowjetischen Recht,

¹⁰⁰⁷ Zu den Nutzungsrechten aus dem Bodengesetzbuch a.F. und zu der Reform siehe oben, Abschnitte C II 2 b bb und cc dieses Kapitels.

¹⁰⁰⁸ Zum Problem des Schwarzbaus siehe ausführlich oben, Abschnitt C II 3 dieses Kapitels.

erfüllte das Nutzungsrecht des Gebäudeeigentümers am Grundstück die Funktion eines Substituts des Eigentums an Grund und Boden.¹⁰¹⁰ Dabei waren das rechtliche Schicksal des Gebäudes und das des Nutzungsrechts miteinander verbunden. Im Gegensatz zum westlichen Verständnis des *superficies solo cedit*-Grundsatzes war im sowjetischen Recht *de facto* das Gebäude als Hauptsache und das Nutzungsrecht als ihr wesentlicher Bestandteil aufzufassen.

Das Fortbestehen des Nutzungsrechts des Gebäudeeigentümers am Grundstück über die ganze Dauer des Fortbestehens des Eigentums am Gebäude ist zwingend, solange das Grundeigentum ausschließlich beim Staat liegt. Anerkennt der Staat das Eigentum am Gebäude, ist er verpflichtet, auch seine Nutzung zu ermöglichen, denn ansonsten wäre das Gebäudeeigentum völlig entwertet; der Staat würde widersprüchlich handeln.

Die Übertragung dieses Rechtsverständnisses in die Gegenwart, wo das staatliche Grundeigentum zwar immer noch den Regelfall darstellt,¹⁰¹¹ aber nicht mehr zwingend ist, ist nicht unproblematisch. Gerade der oben geschilderte Fall, in dem es um das Recht des Gebäudeeigentümers zur Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes ging, zeigt dies deutlich. Zu betonen ist, dass hiermit die Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts keinesfalls vom Ergebnis her kritisiert werden soll. Hätte das Gericht den Fortbestand des Nutzungsrechts zwecks Wiederherstellung des Gebäudes verneint, hätte dies zweifelsfrei falsche Anreize für die Eigentümer der betroffenen Grundstücke gesetzt. Dennoch erscheint die gegenwärtige Lage ebenfalls wenig befriedigend. Der private Grundstückseigentümer sieht sich infolge dieser Entscheidung mit einem Nutzungsrecht des Gebäudeeigentümers an seinem Grundstück konfrontiert, das zeitlich *de facto* unbefristet ist und eine Eigentumsspaltung bewirkt, die die Verkehrsfähigkeit von Grundstücken nicht gerade fördert. Damit unterscheidet sich das Nutzungsrecht grundlegend von dem ErbbauR des deutschen Rechts, das nach Ablauf der vorgesehenen Zeit erlischt.¹⁰¹²

Als eine mögliche Lösung dieses Problems wurde bei der Reform des russischen Zivilgesetzbuchs die Einführung eines Bebauungsrechts in das russische ZGB ins Auge gefasst.¹⁰¹³ Gem. Art. 300 Punkt 2 der Entwurfsfassung des ZGB RF würde der Bauberechtigte ein befristetes Eigentum am Gebäude erwerben,

¹⁰⁰⁹ Siehe oben, Abschnitt B I 1 c dieses Kapitels.

¹⁰¹⁰ Siehe oben, Abschnitt C II 2 c dieses Kapitels.

¹⁰¹¹ Siehe: Gosudarstvennyj (nacional'nyj) doklad o sostojanii i ispol'zovanii zemel' v Rossijskoj Federacii v 2011 g [Staatlicher (nationaler) Bericht über den Zustand und die Benutzung der Grundstücke in der Russischen Föderation im Jahr 2011], abrufbar unter: <<http://rosagroland.ru/monitoring/analitics/313/>> (15.5.2018). (Siehe bereits oben in der Einleitung.)

¹⁰¹² § 27 ff. ErbbauRG.

¹⁰¹³ Vgl. Artt. 223, 300 ff. des Entwurfes des Änderungsgesetzes N 47538-6, abrufbar auf der Homepage des Forschungszentrums für Privatrecht beim Präsidenten der Russischen Föderation, unter <<http://privlaw.ru/sovet-po-kodifikacii/projects/>>.

das an das Bestehen des Bebauungsrechts geknüpft wäre. Es bliebe abzuwarten, ab das Einführen dieses Instituts den Interessenkonflikt zwischen dem Gebäude- und dem Grundstückseigentümer lösen würde. Möglich wäre nämlich, dass die Befristung des Bebauungsrechts von den Gerichten ebenso ausgehebelt werden würde, wie es bei der Miete/Pacht der Fall ist, die nach dem Willen des Gesetzgebers ebenfalls eine Gebrauchsüberlassung auf Zeit darstellt.

Ein möglicher Lösungsansatz für die Aufhebung dieser Eigentumsspaltung ist in einer weiteren Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts¹⁰¹⁴ enthalten. In diesem Fall ging es um den Konflikt eines Gebäudeeigentümers und des Eigentümers einer Produktionsanlage, die mit dem Gebäude fest verbunden war und daraus nicht entfernt werden konnte. Das Gebäude und die Produktionsanlage bestanden noch zu Sowjetzeiten als eine Einheit. Infolge der Privatisierung und der darauf folgenden Transaktionen wurde das Eigentum aber zwischen verschiedenen Inhabern aufgeteilt. Ein Mietvertrag zwischen dem Eigentümer des Gebäudes und dem Eigentümer der Produktionsanlage bestand nicht. Die unterinstanzlichen Gerichte wiesen die Vindikationsklage des Gebäudeeigentümers als rechtsmissbräuchlich ab. Das Oberste Wirtschaftsgericht befand diese Lösung für falsch, da sie den Gebäudeeigentümer *de facto* enteignen würde. Es sah stattdessen das Verhältnis der Parteien als Miteigentum an einer Sache an, die aus dem Gebäude mit der darin fest verbauten Produktionsanlage bestand. Es erscheint allerdings zweifelhaft, dass dieser Ansatz in absehbarer Zeit auf das Verhältnis zwischen Grundstücks- und Gebäudeeigentümer übertragen werden könnte, da die russische Rechtsprechung auf die Qualifizierung von Grundstück und Gebäude als verschiedene Objekte festgelegt zu sein scheint.¹⁰¹⁵

Festzuhalten ist jedenfalls, dass die Qualifikation der Rechte des Mieters/Pächters als dinglich oder schuldrechtlich für die Lösung praktischer Fragen im Ergebnis eine untergeordnete Rolle spielt. Maßgeblich erscheinen dabei vielmehr die rechtspolitischen Erwägungen und die Wertvorstellungen der russischen Rechtsordnung im Hinblick auf die Rechte an Grund und Boden.

4. Die Bedeutung der Triade für das moderne Eigentumskonzept

Wie oben bereits dargestellt,¹⁰¹⁶ wird die Auseinandersetzung zwischen dem kollektivistischen und dem liberalen Eigentumsbegriff in vielerlei Hinsicht an die Frage der Definition der Eigentümerbefugnisse geknüpft. Dies überrascht umso weniger, wenn man sich die semantische Kontinuität dieser Rechtsvorschrift im russischen Recht vor Augen führt. Zu beachten ist nämlich, dass

¹⁰¹⁴ Entscheidung des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 24.12.2013, Az. 12505/13.

¹⁰¹⁵ Siehe ausführlich oben, Abschnitt C II 2; zuletzt bestätigt durch eine jüngste Entscheidung des Obersten Gerichts vom 24.1.2017, Az. 305-KG 16-10570.

¹⁰¹⁶ Abschnitt C IV 1 dieses Kapitels.

die Triade ihre Wurzeln im vorrevolutionären Gesetzeswerk „Svod zakonov Rossijskoj Imperii“ hat, das die Eigentumsordnung einer feudalen ständischen Gesellschaft spiegelte.¹⁰¹⁷ Die Fortführung dieser Definition in den Zivilgesetzbüchern der sowjetischen Zeit und des modernen Russlands ist aus der Entwicklung des russischen Rechts verständlich. Ein wesentliches Charakteristikum des russischen Eigentumskonzepts ist nämlich, dass dieses keine Umgestaltung durch eine bürgerliche Revolution erfahren hat, wie es in den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen der Fall war.¹⁰¹⁸ Eine bewusste Aufgabe eines geteilten Eigentumsbegriffs der feudalen Gesellschaftsordnung und die damit verbundene normative Verknüpfung des Eigentumsbegriffs mit der Freiheit der Person haben insofern nicht stattgefunden. Stattdessen wurde die Befugnistriade in das Eigentumskonzept des sowjetischen Rechts integriert. Dieses lehnte die Eigentumsspaltung zwar strikt ab, allerdings aus anderen Gründen als denjenigen, die zur Entwicklung des Totalitätsgrundsatzes in den europäischen Rechtsordnungen geführt haben.¹⁰¹⁹ Wie am Beispiel des deutschen Rechts gezeigt wurde, ging die Entwicklung des Totalitätsprinzips Hand in Hand mit dem Abbau der standesrechtlichen Beschränkungen.¹⁰²⁰ Im sowjetischen Recht sorgte der Grundsatz des einheitlichen Staatsvermögensfonds dagegen für die Perpetuierung der Eigentumskonzentration beim Staat.¹⁰²¹

Nichtsdestotrotz erscheint es durchaus möglich, auf der Grundlage des russischen Gesetzestextes ein liberales Eigentumskonzept, das durch den absoluten Eigentumsbegriff charakterisiert wäre, zu entwickeln bzw. zu vertreten. Art. 209 Punkt 2 ZGB RF lässt hierfür Raum durch die Klarstellung, dass „der Eigentümer berechtigt ist, nach seinem Ermessen in Bezug auf seine Vermögensgegenstände beliebige Handlungen vorzunehmen [...]“.¹⁰²² Dies wird auch anhand der oben dargestellten Rechtsprechung zur Reichweite des Eigentumsschutzes bestätigt, denn wie oben dargelegt geht ein Teil der Rechtsprechung von einem absoluten Eigentumsbegriff aus.¹⁰²³ Die vorstehenden Ausführungen machen insofern deutlich, dass die Definition der Eigentümerbefugnisse mittels der sog. Befugnistriade weniger die Ursache als vielmehr ein Symptom für die Schwierigkeiten bei der Akzeptanz des liberalen Eigentumsbegriffs im modernen russischen Recht darstellt.

¹⁰¹⁷ Siehe ausführlich oben Abschnitte B I 2 und C IV 1 dieses Kapitels.

¹⁰¹⁸ Zur Überwindung des geteilten Eigentumsbegriffs im deutschen Recht siehe ausführlich oben, Kapitel 2 Abschnitt B I.

¹⁰¹⁹ Zum europäischen Vergleich siehe: v. Bar, *Gemeineuropäisches Sachenrecht*, Rn. 50 mit Nachweisen.

¹⁰²⁰ Siehe ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt B I 3.

¹⁰²¹ Siehe ausführlich oben Kapitel 2, Abschnitt C I 4 b bb, sowie Kapitel 3, Abschnitt B IV 1.

¹⁰²² Siehe ausführlich oben, Abschnitt C IV 1 a dieses Kapitels.

¹⁰²³ Nachweise siehe oben, Abschnitt C IV 2 dieses Kapitels.

Ergebnisse und Ausblick

A. Eigentum als ein rechtskulturelles Phänomen

Der vorliegenden Untersuchung liegt die Vorstellung zugrunde, dass jeder Rechtsordnung eine rechtskulturelle Dimension immanent ist, die auf die Auslegung der Rechtsvorschriften (d. h. der semantischen Repräsentation von Rechtsregeln) und damit auf die Herausbildung der Rechtsnormen (d. h. der in einer Rechtsordnung tatsächlich praktizierten Mechanismen der juristischen Konfliktbewältigung)¹ einen entscheidenden Einfluss ausübt. Sie wird in erster Linie durch Wertentscheidungen der Gesellschaft geprägt, die ihrerseits durch das gesellschaftliche Modell beeinflusst werden.² Das Recht wird vorliegend mithin als ein kulturelles Phänomen betrachtet und in Bezug zu der Gesellschaft, die es geformt hat, gesetzt. Damit wird eine Verwurzelung auch von zivilrechtlichen dogmatischen Grundlagen im Gesellschaftssystem des jeweiligen Landes angenommen. Diese These wurde im Verlauf der Arbeit anhand einer vergleichenden Betrachtung des deutschen und des russischen Eigentumsverständnisses nachverfolgt und präzisiert.

Als Bezugspunkt des Vergleichs verschiedener Modelle der Eigentumsordnung wurde das Eigentumskonzept gewählt, eine in dieser Untersuchung vorgeschlagene dogmatische Kategorie, die ihren Platz zwischen dem Eigentumsbegriff und dem Eigentumsinhalt der herkömmlichen Dogmatik einnimmt und den dogmatischen Kern einer Eigentumsordnung beschreibt. Auf diese Weise sollte ein Vergleich verschiedener Eigentumsmodelle ermöglicht werden.³

Die Verknüpfung zwischen den Werten einer Gesellschaft und den dogmatischen Grundlagen zivilrechtlicher Institute wurde anhand einer Gegenüberstellung eines liberalen Eigentumsverständnisses, wie es im BGB umgesetzt wurde, und eines Eigentumsverständnisses einer kollektivistisch geprägten Gesellschaft, wie es die Sowjetunion war, aufgezeigt. Diese Gegenüberstellung wurde durch einen überschlägigen Vergleich des sowjetischen Eigentumsmodells mit den während der NS-Zeit unterbreiteten Vorschlägen zur Eigentumsordnung, die ebenfalls auf einem kollektivistischen Gesellschafts-

¹ Zum multidimensionalen Rechtsbegriff siehe oben, Kapitel 1, Abschnitt A III.

² Siehe oben, Kapitel 1, Abschnitt A III.

³ Siehe oben, Kapitel 2, Abschnitt A II 3.

modell beruhen,⁴ untermauert. Dabei galt es zu zeigen, dass die Unterschiede zwischen einem kollektivistischen und einem liberalen Eigentumskonzept unabhängig von ideologischen Vorgaben und den divergierenden Wirtschaftsverfassungen bestehen. Vielmehr sind sie durch verschiedene Legitimationsmuster bedingt und laufen auf die Frage hinaus, ob als Grundlage und Rechtfertigungsgrund des Eigentums in der jeweiligen Rechtsordnung die individuelle Freiheit oder die Zuteilung einzelner Rechtspositionen durch das Kollektiv angesehen wird.

Die prinzipielle Entscheidung für das eine oder das andere Modell der Eigentumsrechtfertigung hat Folgen für die Art und Weise, in der die konkreten Eigentümerpositionen durch die Rechtsordnung geformt werden, insbesondere wie die einzelnen Entscheidungen legitimiert werden. So sind die Befugnisse des Eigentümers nach dem Eigentumsmodell des BGB als grundsätzlich unbeschränkt gedacht, können aber naturgemäß eingeschränkt werden. Damit muss jede Beschränkung legitimiert werden und kann nur nach einer Abwägung der privatnützlichen Interessen mit dem Wohle der Allgemeinheit erfolgen.⁵ Werden die Eigentümerbefugnisse dagegen in der staatlichen Zuteilung begründet,⁶ so folgen die Beschränkungen aus dem Zweck dieser Zuteilung.⁷ In einem solchen Modell ist gerade die Begründung einer Rechtsposition zugunsten eines Einzelnen legitimationsbedürftig. Ein Beispiel dafür ist das persönliche Eigentum des sowjetischen Rechts. Es wurde ausschließlich zum persönlichen Konsum vorgesehen und enthielt daher Beschränkungen, die diesen Zweck gewährleisteten.⁸

Das jeweilige Modell prägt die dogmatischen Grundstrukturen der Eigentumsordnung, mithin das Eigentumskonzept. Wie am Beispiel des deutschen Rechts zu sehen ist, verlangt eine grundsätzlich unbeschränkte Rechtsmacht nach einer Begrenzung auf der Objektebene.⁹ Dementsprechend ist nach deutschem Rechtsverständnis Eigentum nur an körperlichen Gegenständen möglich. Als Folge begegnet die deutsche Rechtswissenschaft bereits dem Terminus „geistiges Eigentum“ mit einer gewissen Skepsis. Der Streit um diesen Begriff ist aber keinesfalls nur als ein terminologischer Streit aufzufassen. Vielmehr geht es dabei um die Legitimität einzelner Regelungen und den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum.¹⁰ Weiterhin zwingt der absolute Eigentumsbegriff zu einer Gleichbehandlung aller Subjekte und Objekte. Diese Vorgabe schließt das Funktionseigentum, das nach Art der Objekte

⁴ Zur Statthaftigkeit des Vergleichs siehe oben, Kapitel 2, Abschnitt C II 2.

⁵ Siehe oben, Kapitel 2, Abschnitt B II 2.

⁶ Siehe oben, Kapitel 2, Abschnitte C I 3 b aa; C II 3.

⁷ Siehe oben, Kapitel 2, Abschnitte C I 4.

⁸ Siehe oben, Kapitel 2, Abschnitte C I 4 c.

⁹ Siehe oben, Kapitel 2, Abschnitt B II 3.

¹⁰ Siehe oben, Kapitel 2, Abschnitt B II 3 b.

differenziert,¹¹ ebenso aus wie die Eigentumsformen, die nach der Person des Berechtigten unterscheiden.¹² Auch hier geht es um die Legitimität einzelner Regelungen und das Erfordernis, die Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse zu rechtfertigen. Der Totalitätsgrundsatz, wonach ein gespaltenes Eigentum ausgeschlossen sein soll, ist ebenfalls mit der dogmatischen Verortung des Eigentums in der Freiheit der Person verbunden. Bekanntlich entstand der moderne deutsche Eigentumsbegriff als Ergebnis der Überwindung von feudalen Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen. Dem korrespondiert die Entscheidung des Gesetzgebers, die grundsätzlich freie Zirkulation von Sachen zu ermöglichen, die nicht durch die Aufteilung von Berechtigungen auf verschiedene Personen behindert werden soll.¹³

Das Eigentumskonzept stellt mithin ein System der Legitimationsmuster dar, das zwar keinesfalls eine bestimmte Ausgestaltung der Eigentumsordnung, aber die Voraussetzungen der Legitimität einzelner Regelungen vorgibt und dabei das Grundmodell des Verhältnisses zwischen dem Kollektiv und dem Individuum in der jeweiligen Rechtsordnung spiegelt.¹⁴ Dementsprechend unterliegt die Methodologie des Ausgleichsfindens zwischen den Interessen des Eigentümers und den Interessen der Gesellschaft in einem kollektivistischen Rechtssystem anderen Gesetzmäßigkeiten als in Gesellschaften mit einem liberalen Eigentumskonzept, wie es das BGB vertritt. Dies wird z. B. durch die Beobachtung der während der NS-Zeit geführten Diskussion über die Eigentumsordnung deutlich. So haben die Zivilrechtswissenschaftler der damaligen Zeit, die sich in den Dienst der nationalsozialistischen Gesellschaftsordnung gestellt hatten, das liberale Eigentumsmodell abgelehnt und das Eigentum als eine Zuständigkeit im Sinne der Gemeinschaft angesehen. Damit gingen eine immanente Pflichtbindung und eine positive Umschreibung der Eigentümerbefugnisse einher.¹⁵ Die Abstraktheit des Eigentums sollte zugunsten einer Differenzierung nach der Art der Objekte im Sinne eines Funktionseigentums aufgegeben werden.¹⁶ Viele dieser Argumentationsmuster wiederholen diejenigen des sowjetischen Eigentumsmodells,¹⁷ was bestätigt, dass die ideologischen Vorgaben für die rechtskulturelle Prägung des Zivilrechts dieser beiden Gesellschaftsordnungen weit weniger bedeutsam waren als ihre kollektivistische Struktur.¹⁸

¹¹ Siehe oben, Kapitel 2, Abschnitt B II 4 a.

¹² Siehe oben, Kapitel 2, Abschnitt B II 4 b.

¹³ Siehe oben, Kapitel 2, Abschnitt B II 5.

¹⁴ Siehe oben, Kapitel 2, Abschnitt D.

¹⁵ Siehe oben, Kapitel 2, Abschnitt C II 3.

¹⁶ Siehe oben, Kapitel 2, Abschnitt C II 4.

¹⁷ Zum überschlägigen Vergleich der Modelle siehe die Ausführungen oben in Kapitel 2, Abschnitt C II.

¹⁸ Siehe oben, Kapitel 1, Abschnitt B III.

B. Die Koexistenz verschiedener Eigentumskonzepte im modernen russischen Recht

Die vorgenommene vergleichende Analyse des kollektivistischen und des liberalen Eigentumskonzepts fördert das Verständnis der zeitgenössischen russischen Eigentumsordnung. Betrachtet man das russische Zivilrecht im Kontext der Entwicklung des Landes,¹⁹ so wird deutlich, dass seine prägende Besonderheit in der inneren Widersprüchlichkeit seiner Wertungen besteht, was dazu führt, dass im russischen Zivilrecht verschiedene Konzepte nebeneinander bestehen.²⁰

Das Eigentumskonzept stellt dabei keine Ausnahme dar. So enthält das moderne russische Recht einige Bestandteile, die ihre Wurzeln im sowjetischen oder sogar im zaristischen Eigentumskonzept haben. Hierzu sind insbesondere die Fortführung der Unterscheidung verschiedener Eigentumsformen nach der Person des Eigentümers²¹ und die damit verbundene Weiterführung von solchen Rechtsinstituten wie der Bewirtschaftung und der operativen Verwaltung²² sowie der Bestimmung der Eigentümerbefugnisse mittels der sog. Triade²³ zu zählen.

Neben diesen traditionellen Bestandteilen finden sich in der russischen Rechtsordnung aber auch Ansätze für die Rezeption eines liberalen Eigentumskonzepts nach kontinentaleuropäischem Vorbild. Zu erwähnen ist insbesondere, dass anhand der Formulierungen und der methodologischen Herangehensweise in den Entscheidungen des russischen Verfassungsgerichts eine normative Verbindung des Eigentums mit der Freiheit der Person zumindest tendenziell feststellbar ist.²⁴ Auch einzelne Entscheidungen der Wirtschaftsgerichte basieren auf einem absoluten Eigentumsbegriff.²⁵ Ebenso wird der absolute Eigentumsbegriff in Teilen der Wissenschaft vertreten.²⁶

Mithin ist anzunehmen, dass im russischen Recht gegenwärtig zwei selbstständige, sich gegenseitig ausschließende Eigentumskonzepte koexistieren. Neben dem auf die Rezeption des westlichen Gedankenguts zurückzuführenden absoluten Eigentumskonzept hat sich nämlich ein weiteres, als „traditionell“ zu bezeichnendes Eigentumskonzept etabliert, das aus der juristischen Denktradition des russischen Rechts entwickelt und an die veränderten Umstände angepasst wurde. Das traditionelle Eigentumskonzept ist insofern nicht ohne weite-

¹⁹ Siehe oben, Kapitel 1, Abschnitt B.

²⁰ Siehe oben, Kapitel 1, Abschnitt B IV.

²¹ Siehe oben, Kapitel 3, Abschnitt C III.

²² Siehe oben, Kapitel 3, Abschnitt C III 2 d bb.

²³ Siehe oben, Kapitel 3, Abschnitt C IV.

²⁴ Siehe oben, Kapitel 3, Abschnitt C I 1.

²⁵ Siehe oben, Kapitel 3, Abschnitt C IV 2.

²⁶ Siehe oben, Kapitel 3, Abschnitt C IV 1.

res mit den Relikten der sowjetischen Eigentumsordnung gleichzusetzen. Die übernommenen Denktraditionen wurden erheblich weiterentwickelt.²⁷

Dieser Befund entspricht dem im ersten Kapitel der Untersuchung herausgearbeiteten Transformationsmodell. Dort wurde der Reformprozess als eine Wechselwirkung von verschiedenen Bestandteilen einer Rechtsordnung beschrieben: Die aus dem Reformprozess stammenden *legal formants* treten in einen Konflikt mit der zu reformierenden Rechtsordnung, was in der Regel zu einer Art Synthese der alten und der neuen Ansätze führt.²⁸

In Bezug auf das Eigentumsverständnis des modernen russischen Rechts ist festzustellen, dass die Synthese der beiden im Moment koexistierenden Konzepte, d. h. des absoluten Eigentumsbegriffs und des traditionellen Eigentumskonzepts, noch keineswegs abgeschlossen ist. Dies wird nicht nur anhand der widersprüchlichen Rechtsprechung zu einzelnen Fragen deutlich. Zu beachten ist vielmehr, dass in Bezug auf die Bestimmung der Eigentümerbefugnisse und das System der dinglichen Rechte zurzeit zwei konkurrierende Vorstellungen vertreten werden, die auf nicht zu vereinbarenden Grundlagen beruhen.²⁹

Die weitere Entwicklung des russischen Eigentumskonzepts bleibt insofern abzuwarten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint es allerdings weniger wahrscheinlich, dass als Ergebnis dieser Entwicklung das liberale Eigentumskonzept das traditionelle Eigentumskonzept verdrängen könnte. Zu erwarten ist stattdessen, dass die Synthese auf der Grundlage des traditionellen Eigentumskonzepts erfolgen wird, wobei einzelne Wertungen des liberalen Eigentumskonzepts integriert werden können. Ausschlaggebend für diese Vermutung ist nicht nur die fehlende Denktradition eines absoluten Eigentumsbegriffs, sondern auch die Beobachtung, dass die russische Rechtsprechung sich zunehmend in der Lage zeigt, das traditionelle Eigentumskonzept im Sinne der veränderten gesellschaftlichen Anforderungen weiterzuentwickeln. Insbesondere die Rechtsentwicklung bezüglich des öffentlichen Eigentums verdeutlicht, dass die Beibehaltung bestimmter Institute des sowjetischen Rechts und die Fortführung einiger Denktraditionen der Aufnahme neuer Wertungen nicht im Wege stehen müssen.³⁰

Es erscheint insofern vorschnell, die aus dem sowjetischen Recht stammenden Bestandteile der russischen Eigentumsordnung als bloße Relikte vergangener Epochen ansehen zu wollen und die Entwicklung des russischen Eigentumskonzepts ausschließlich als eine Auseinandersetzung zwischen

²⁷ Siehe z. B. oben zum System der dinglichen Rechte, das auf der Grundlage der Triade-Definition entwickelt wurde und sich deutlich von dem pandektistischen System, das von den Vertretern des liberalen Eigentumsmodells befürwortet wird, unterscheidet: Kapitel 3, Abschnitt C IV 3 b bb.

²⁸ Kapitel 1, Abschnitt B III 2 d.

²⁹ Siehe Kapitel 3, Abschnitt C IV 3.

³⁰ Siehe Kapitel 3, Abschnitt C III.

Archaik und Moderne zu interpretieren. Es ist vielmehr anzunehmen, dass im russischen Recht ein Eigentumskonzept im Entstehen begriffen ist, das auf anderen Wertungen und Grundlagen als das liberale Eigentumskonzept des kontinentaleuropäischen Rechts beruht. Das charakteristische Merkmal dieses Eigentumskonzepts ist die fehlende dogmatische Verknüpfung zwischen der Freiheit der Person und der Freiheit des Eigentümers.³¹ Die dogmatische Grundlage des traditionellen Eigentumskonzepts ist in der Zuteilung einer Rechtsposition durch den Staat zu sehen,³² welche unter dem Primat des öffentlichen Rechts steht.³³

C. Dogmatik im Gefüge einer Rechtsordnung

Die vorliegende Untersuchung zeigte für den Bereich des Eigentums, dass die Bedeutung von dogmatischen Grundlagen eines Rechtsgebiets darin besteht, die Werte der jeweiligen Gesellschaft in Form von Legitimationsanforderungen an die jeweilige Ausgestaltung der Eigentumsordnung in das System der Rechtsregeln zu transportieren.³⁴ Es ist anzunehmen, dass diese Erkenntnisse über den Bereich der Eigentumsordnung hinaus verallgemeinerungsfähig sind. Insbesondere veranschaulichen sie die Grenzen von möglichen systemverändernden Rechtsreformen: Eine grundlegende Neugestaltung einer Rechtsordnung setzt eine ebenso grundlegende Veränderung ihrer rechtskulturellen Dimension voraus, die ihrerseits durch Veränderungen in der Gesellschaft selbst bewirkt wird. Die Beobachtung des russischen Rechts³⁵ belegt außerdem, dass eine Neugestaltung des rechtlichen Rahmens grundsätzlich nicht als ein simpler Austausch eines vorhandenen Konzeptes durch ein neues möglich ist. Stattdessen ist anzunehmen, dass neue Konzepte in der Übergangszeit neben den alten bestehen und mit diesen konkurrieren werden und dass die Weiterentwicklung in Form einer – wie auch immer gearteten – Synthese der konkurrierenden Konzepte zu erwarten ist.³⁶

³¹ Dies hat insbesondere Folgen für die Bestimmung der Eigentümerbefugnisse und wird z.B. in der Fortführung der Triade als Definition der Eigentümerbefugnisse reflektiert. Siehe oben, Kapitel 3, Abschnitt C IV 4.

³² Dies wird z.B. anhand der Modalitäten des Eigentumserwerbs an einem illegal errichteten Bauwerk nach dem modernen russischen Recht deutlich. Aus der Tatsache, dass an einem solchen Bauwerk kein originäres Eigentum gem. Art. 222 ZGB RF entstehen kann, der Eigentumserwerb aber infolge eines Legalisierungsverfahrens möglich ist, ist zu schließen, dass das Eigentum im russischen Recht nicht als eine wertungsneutrale Zuordnungsposition aufgefasst wird. Siehe oben, Kapitel 3, Abschnitt C II 3 a.

³³ Siehe oben, Kapitel 3, Abschnitt C II 3 b.

³⁴ Siehe bereits oben, Kapitel 1, Abschnitt A.

³⁵ Siehe ausführlich oben, Kapitel 1, Abschnitt B.

³⁶ Siehe ausführlich oben, Kapitel 1, Abschnitte A II und B IV.

Die konzeptionelle Inhomogenität wird in einer Transformationsrechtsordnung in der Regel deutlich zum Vorschein kommen. Allerdings ist zu beachten, dass auch in relativ stabilen Rechtsordnungen verschiedene Konzepte koexistieren können. So enthält der moderne zivilrechtliche Eigentumsdiskurs im deutschen Recht durchaus *legal formants*, die einem kollektivistischen Gesellschaftsmodell entstammen und das liberale Eigentumskonzept des BGB herausfordern, wie z.B. die Immanenztheorie, das Konzept des Funktionseigentums, die Auffassung des Eigentums als ein Rechtsverhältnis und die Bündeltheorie.³⁷ Dabei ist zu berücksichtigen, dass das liberale und das kollektivistische Eigentumskonzept nicht notwendigerweise in allen Fragen zu Unterschieden in der konkreten Ausgestaltung der Eigentumsordnung führen müssen. Soweit diese Konzepte nicht in ihren extremen Ausprägungen auftreten, wird es eine große Schnittmenge von Regelungen geben, die aus beiden Positionen heraus legitimiert werden können.³⁸

Besteht zwischen den Vertretern konkurrierender Modelle weitgehend Konsens über die konkrete Ausgestaltung einzelner Regelungen, wird es kaum zu einer aktiven Auseinandersetzung über die legitimatorischen Grundlagen kommen. In den Transformationsrechtsordnungen werden die Divergenzen zwischen den konkurrierenden dogmatischen Konzepten aber oft erheblich ausfallen, wie am Beispiel von verschiedenen Eigentumskonzepten im modernen russischen Zivilrecht zu sehen ist. In einem solchen Fall kommt einer Auseinandersetzung mit den Werten und Legitimationsmustern, die diesen Konzepten jeweils zugrunde liegen, eine große Bedeutung zu. Eine bewusste Weiterentwicklung von Transformationsrechtsordnungen erscheint nur auf der Grundlage von dogmatischen Konzepten möglich, deren Wertungsebene hinreichend evaluiert wurde. Dies setzt allerdings voraus, dass die in der „stillen Dimension des Rechts“ wirkenden *cryptotypes*³⁹ überhaupt erst erkannt und verbalisiert werden. Ohne eine solche Vorarbeit erscheint eine Auseinandersetzung mit den Werten und Inhalten der Rechtsordnung kaum möglich. Eine Außenperspektive der ausländischen Berater kann dabei durchaus hilfreich sein. Jedenfalls ist eindringlich vor Lösungen zu warnen, die auf einem reinen Pragmatismus beruhen, da sie leicht für beliebige Zwecke instrumentalisiert werden können.⁴⁰

Angesichts dieser Überlegungen erscheint es unglücklich, wenn gerade in der Diskussion um die europäische Rechtsvereinheitlichung das Eigentum auf seine „technische“ Funktion reduziert und darin lediglich ein Modellfall eines nach Zeit und Inhalt unbegrenzten Sachenrechts gesehen wird, dessen Funktion sich im Wesentlichen darin erschöpft, einen Bezugspunkt für die be-

³⁷ Siehe bereits oben, Kapitel 2, Abschnitte B II 2, B II 3 a aa und B II 4 a.

³⁸ Siehe bereits oben, Kapitel 2, Abschnitt D.

³⁹ Siehe hierzu oben, Kapitel 1, Abschnitt A III.

⁴⁰ Siehe oben, Kapitel 1, Abschnitt B III 1 d.

schränkten dinglichen Rechte zu bilden.⁴¹ Den kleinsten gemeinsamen Nenner der europäischen Rechtsordnungen in einer rein technischen Lösung zu suchen, erscheint bedenklich, zumal die EU gerade als eine Wertegemeinschaft konzipiert wurde.

Die Transformationsvorgänge sind aber nicht auf den postsowjetischen Raum oder die Fragen der europäischen Rechtsvereinheitlichung begrenzt. Auch im nationalen deutschen Recht erfordert die fortlaufende Veränderung der Lebenswirklichkeit eine ständige Neujustierung der Eigentumsordnung.⁴² Zum einen lassen es die fortschreitende Entdinglichung des Warenverkehrs und die Verschiebungen in der Funktionalität verschiedener Vermögenspositionen sinnvoll erscheinen, über eine etwaige gegenständliche und inhaltliche Erweiterung des Eigentumsbegriffs nachzudenken. Zum anderen bringt die weitere technische Entwicklung es mit sich, dass verschiedene Freiheitssphären immer wieder neu gegeneinander abgewogen werden müssen. Das bedeutet, dass das Verhältnis zwischen der Individual- und der Sozialfunktion des Eigentums ständig neu zu bewerten ist. Es bringt m.E. Vorteile, sich dabei bewusst mit den hinter den dogmatischen Grundlagen stehenden Wertentscheidungen zu befassen, sei es um die bestehenden Legitimationsmuster zu hinterfragen oder sich ihrer fortdauernden Tragfähigkeit zu vergewissern.

⁴¹ v. Bar, *Gemeineuropäisches Sachenrecht I*, S. 499 ff.

⁴² Ausführlich oben, Kapitel 2, Abschnitt B II 1 b.

Literaturverzeichnis

- Abova, Tamara/Kabalkin, Alexander (Hrsg.): Kommentarij k Graždanskomu kodeksu Rossijskoj Federacii, časti pervoj [Kommentar zum Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Teil 1], Moskau 2006 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Abova/Kabalkin (Hrsg.), Kommentarij)
- Adelman, Sammy/Paliwala, Abdul: Law and Development in Crisis, in: dies. (Hrsg.), Law and Crisis in the Third World, London 1993, S. 1–26w
- Aden, Menno: „Law made in Germany“, ZRP 2012, S. 50–53
- Ahrens, Joachim: Der russische Systemwandel. Reform und Transformation des (post) sowjetischen Wirtschaftssystems, Frankfurt am Main 1994 (zitiert: *Ahrens*, Systemwandel)
- Ajani, Gianmaria: By Chance and Prestige: Legal Transplants in Russia and Eastern Europe, Am. J. Comp. L. 43 (1995), S. 93–117
–: Das Recht der Länder Osteuropas, Berlin 2005 (zitiert: *Ajani*, Das Recht)
- Ajani, Gianmaria/Mattei, Udo: Codifying Property Law in the Process of Transition: Some Suggestions from Comparative Law and Economics, Hastings Int'l & Comp. L. Rev. 19 (1995–96), S. 117–137
- Allott, Antony: The Limits of Law, London 1980
- Andreev: O doveritel'noj sobstvennosti (traste) [Über das treuhänderische Eigentum (Trust)], Rossijskaja Justicija 1994, Nr. 8, S. 18–19
- Andreev, P. V.: Predposylki zaključenija dogovora učastija v dolevom stroitel'stve [Voraussetzungen des Abschlusses eines Vertrags über die Beteiligung am Anteilsbau], Vestnik VAS 2008, Nr. 6, S. 20–29
- Antonov, Mikhail: Theoretical Issues of Sovereignty in Russia and Russian Law, Review of Central and East European Law 37 (2012), S. 95–113
- Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft, Taschenbuchausgabe, 14. Aufl., München 2011
- Archipova, A. G.: Vozmeščenie poter' v novom GK RF: Za ili protiv [Freistellungen im neuen ZGB: Für oder wider], Vestnik GP 2012, Nr. 4, S. 158–183
- Armbrüster, Christian: Verjährbarkeit der Vindikation?, in: Aderhold, Lutz/Grunewald, Barbara/Klienberg, Dietgard/Paefgen, Walter (Hrsg.), Festschrift für Harm Peter Westermann zum 70. Geburtstag, Köln 2008, S. 53–66 (zitiert: *Armbrüster*, FS Westermann)
- Arndts von Arnesberg, Karl Ludwig: Lehrbuch der Pandekten, 11. Aufl. fortgef. von L. Pfaff und F. Hofmann, Stuttgart 1883
- Arnold, Hans: Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation im Entstehen, RIW 1995, S. 897–905
- Asknazij, Samuil: Očerki chozjajstvennogo prava SSSR [Grundrisse des Wirtschaftsrechts der UdSSR], Leningrad 1926 (zitiert: *Asknazij*, Očerki)

- : Problema veščnych i objazatel'stvennyh prav v graždanskom prave, nachgedruckt in: Osnovnye voprosy teorii socialističeskogo graždanskogo prava [Hauptfragen der Theorie des sozialistischen bürgerlichen Rechts], Moskau 2008, S. 503–621 (zitiert: *Asknazij*, Osnovnye voprosy teorii)
- Aslan, Mahidè*: Rückfahrkarte. Das schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkei, ZRG 7 (2005), S. 33–37
- Asoskov, Anton*: Kollisionnoe regulirovanie dogovornych objazatel'stv [Kollisionsrecht der vertraglichen Schuldbeziehungen], Moskau und Berlin 2012
- : Reforma razdela VI "Meždunarodnoe častnoe pravo" Graždanskogo kodeksa RF [Reform des Abschnitts VI „Das Internationale Privatrecht“ des Zivilgesetzbuchs der RF], Choz. i pravo 2014, Nr. 2, S. 3–28
- : Pravo, primenimoe k dogovornomu objazatel'stvu: Kommentarij k st. 1211 GK RF [Das Recht, das auf ein vertragliches Schuldverhältnis anwendbar ist: Kommentar zu Art. 1211 ZGB RF], Zakon 2016, Nr. 4, S. 104–118
- Atias, Christian*: Droit civil. Les biens, 10. Aufl., Paris 2009
- Auer, Mariette*: Der privatrechtliche Diskurs der Moderne, Tübingen 2014 (zitiert: *Auer*, Der privatrechtliche Diskurs)
- Avenarius, Martin*: Das russische Seminar für römisches Recht in Berlin (1887–1896), ZEuP 1998, S. 893–908
- : Fremde Traditionen des römischen Rechts, Göttingen 2014 (zitiert: *Avenarius*, Fremde Traditionen)
- Axer, Peter*: Otto Mayer, Walter Jellinek, Ernst Forsthoff und das Recht der öffentlichen Sachen, in: Baldus, Christian/Kronke, Herbert/Mager, Ute (Hrsg.), Heidelberger Thesen zu Recht und Gerechtigkeit, Tübingen 2013, S. 267–285
- Azatjan, G.*: Nacionalizacija promyšlennosti v SSSR [Nationalisierung der Industrie in der UdSSR], Izvestija akademii nauk Armjanskoj SSSR [Mitteilungen der Akademie der Wissenschaften der Armenischen SSR] 1958, Nr. 2, S. 3–10; abrufbar unter: <[http://bass.asj-oa.am/1543/1/1958-2\(3\).pdf](http://bass.asj-oa.am/1543/1/1958-2(3).pdf)> (22.06.2018)
- Babaev, Aleksej*: Sistema veščnych prav, [System der dinglichen Rechte], Moskau 2006 (zitiert: *Babaev*, Sistema)
- Badura, Peter*: Möglichkeiten und Grenzen des Zivilrechts bei der Gewährleistung öffentlicher und sozialer Erfordernisse im Bodenrecht, AcP 176 (1976), S. 119–144
- Bagaev, Vladimir*: Značenie dobrosovestnosti vladenija dlja priobretatel'noj davnosti, Zakon 2013, Nr. 12, S. 163–174
- Balezin, V.P./Krasnov, N.I.* (Hrsg.): Sovetskoe zemel'noe pravo. Učebnik [Sowjetisches Bodenrecht. Lehrbuch], Moskau 1986
- Bar, Christian von*: Gemeineuropäisches Sachenrecht, Band I, München 2015
- Barinova, Elena*: Veščnye prava v sisteme sub'ektivnyh graždanskich prav [Sachenrechte im System subjektiver bürgerlicher Rechte], Aktual'nye problemy graždanskogo prava, Vypusk Nr. 6, Moskau 2003, S. 137–174
- Baron, Julius*: Pandekten, 9. Aufl., Leipzig 1896
- Bartels, Steven*: An Abstract or a Casual System, in: Faber, Wolfgang/Lurger, Brigitta (Hrsg.), Rules for the Transfer of Movables, Osnabrück 2008, S. 59–67
- Basedow, Jürgen*: Grundlagen des europäischen Privatrechts, JuS 2004, S. 89–96
- : Hundert Jahre Rechtsvergleichung, JZ 2016, S. 269–280
- : Die Entwicklung des Eigentumsrechts in der Europäischen Union, ZEuP 2016, S. 573–590

- Basin, Jurij*: Ioffe, Pravovedenie 2000, Nr. 1, S. 305–307, abrufbar unter: <<http://law.edu.ru/article/article.asp?articleID=158552>> (22.6.18)
- Baur, Fritz*: Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts. 1. u. 2. Halbbd., Bearb. [von] Enneccerus Nipperdey, JZ 1961, S. 334–335
- : Möglichkeiten und Grenzen des Zivilrechts bei der Gewährleistung öffentlicher und sozialer Erfordernisse im Bodenrecht, AcP 176 (1976), S. 97–118
- Baur, Jürgen (Hrsg.): Das Eigentum. Vorträge gehalten auf der Tagung der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften, Hamburg am 10., 11. und 12. Dezember 1987, Göttingen 1989
- Baur, Jürgen/Stürner, Rolf*: Sachenrecht, 18. Aufl., München 2009
- Bazinas, Spyridon*: The Draft Pledge Provisions, in: Baškatov, Maksim (Hrsg.), Častnoe pravo i finansovij ryok [Privatrecht und Finanzmarkt], S. 362–390
- Beckmann-Petey, Monika*: Neues sowjetisches Eigentumsrecht, WGO 1990, S. 89–94
- Beisel, Wilhelm/Klumpp, Hans-Hermann*: Der Unternehmenskauf, 6. Aufl., München 2009
- Belov, Vadim*: Prava pol'zovanija čužoj vešč'ju [Rechte zur Nutzung einer fremden Sache], Vestnik VAS 2010, Nr. 1, S. 6–57
- : Graždanskoe pravo, osobennaja čast'. Tom III [Bürgerliches Recht, Besonderer Teil, Band III], Moskau 2012
- (Hrsg.): Aktual'nye problemy graždanskogo prava [Aktuelle Probleme des Zivilrechts], Moskau 2007
- Benevolenskaya, Zlata*: Celebrating a Star in the Legal Firmament of Russia: The CXXV Anniversary of the Birth of Academician A.V. Venediktov, Review of Central and East European Law 2013, S. 173–189
- Berger, Christian*: Anmerkung zum BGH Beschluss vom 5.12.1996 – V ZB 27/96, JZ 1997, S. 516–521
- Bergfeld, Christoph*: Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts zur Auslegung von Rechtsgeschäften, in: Falk, Ulrich/Mohnhaupt, Heinz (Hrsg.), Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter. Zur Reaktion der Rechtsprechung auf die Kodifikation des deutschen Privatrechts (1896–1914), Frankfurt am Main 2000, S. 625–649
- Berkowitz, Daniel/Pistor, Katharina/Richard, Jean-Francois*: The Transplant Effect, Am.J.Comp.L. 51 (2003), S. 163–204
- Bernstorff, Christoph Graf von*: Einführung in das englische Recht, 4. Aufl., München 2011
- Bevzenko, Roman*: Problema vladenija i deržanija [Das Problem des Besitzes und der Gewahrsam], in: Belov, Vadim (Hrsg.), Aktual'nye problemy graždanskogo prava [Aktuelle Probleme des Zivilrechts], Moskau 2007, S. 525–561
- : Kvalifikacija i posledstvija sdelok s buduščej nedvižimoj veščju [Qualifikation und Folgen der Rechtsgeschäfte mit zukünftiger Immobilie], Vestnik VAS 2012, Nr. 3, S. 84–105
- : Problemy častnogo (graždanskogo) prava. Bor'ba za zalog: tretij Ėtap reformy zalogovogo prava v Rossii [Probleme des (bürgerlichen) Privatrechts. Der Kampf um das Pfandrecht: Die dritte Etappe der Reform des Pfandrechts in Russland], Vestnik GP 2015, Nr. 2, S. 8–50
- : Vozniknovenie prava sobstvennosti na nedvižimost' v silu zapisi, prava investorov i zloupotreblenie pravom [Das Entstehen des Eigentumsrechts an Immobilien infolge der Eintragung, die Rechte der Investoren und der Rechtsmissbrauch], Vestnik Ekonomičeskogo pravosudija 2015, Nr. 10, S. 4–11

- Beysen, Erwin*: in: Bar, Christian von (Hrsg.), Sachenrecht in Europa (Band IV), Osnabrück 2001, S. 228–245
- Bilinsky, Andreas*: Das sowjetische Wirtschaftsrecht, Tübingen und Basel 1968
- : Die Struktur des sowjetischen Wirtschaftsrechts, in: Maurach, Reinhart/Meissner, Boris (Hrsg.), 50 Jahre Sowjetrecht, Stuttgart u.a. 1969, S. 111–131
- Birtschenko, Alexander*: Russische Föderation: Gesetz über die Beteiligung am Anteilsbau, WiRO 2010, S. 237–242 und WiRO 2010, S. 270–275
- Black, Bernard/Kraakman, Reiner/Tarasova, Anna*: Guide to the Russian Law on Joint Stock Companies, The Hague u.a. 1998
- /–/–: Russian Privatisation and Corporate Governance. What Went Wrong?, in: Fox, Merrit/Heller, Michael (Hrsg.), Corporate Governance Lessons from Transit Economy Reforms, Princeton and Oxford 2006, S. 113–193 (zitiert: *Black/Kraakman/Tarasova*, in: Fox/Heller (Hrsg.), Russian Privatisation)
- Blasi, Joseph/Kroumova, Maya/Kruse, Douglas*: Kremlin Kapitalism. The Privatization of the Russian Economy, Ithaca and New York 1997
- Blomayer, Karl*: Zur Lehre von den Rechten des Einzelnen, in: Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät (Hrsg.), Festschrift für Heinrich Lehmann zum sechzigsten Geburtstag, Berlin 1937, S. 101–114 (zitiert: *Blomayer*, FS Lehmann)
- Böcking, Eduard*: Pandekten des römischen Privatrechts aus dem Standpunkte unseres heutigen Rechtssystems oder Institutionen des gemeinen deutschen Civilrechts, Band 2.1, Bonn 1855 (zitiert: *Böcking*, Pandekten)
- Boehmer, Gustav*: Der Einfluß des Code Civil auf die Rechtentwicklung in Deutschland, AcP 151 (1950/1951), S. 289–310
- Boguslawskij, Mark/Knieper, Rolf (Hrsg.): Wege zu neuem Recht, Berlin 1998
- Böhmer, Werner*: Grundfragen der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Eigentums in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1988, S. 2561–2574
- Borodin, Dmitrij/Korčuganova, Karina*: Norma ob obchode zakona dejstvuet uže 2 goda. Kak ee primenajut sudy [Die Vorschrift über die Gesetzesumgehung ist bereits seit 2 Jahren in Kraft. Wie sie durch die Gerichte angewendet wird], Arbitražnaja praktika 2015, Nr. 5, S. 56–65
- Bos, Ellen*: Verfassungsgebung und Systemwechsel. Die Institutionalisierung der Demokratie im postsozialistischen Osteuropa, Wiesbaden 2004
- Boulanger, Christian*: Recht in der Transformation – Transformation durch Recht?, in: ders. (Hrsg.), Recht in der Transformation. Rechts- und Verfassungswandel in Mittel- und Osteuropa. Beiträge zur Debatte, Berlin 2002, S. 7–12 (zitiert: *Boulanger*, in: ders. (Hrsg.), Recht in der Transformation)
- Braginskij, M.I.*: K voprosu o sootnošenii veščnych i objazatel'stvennych pravootnošenij [Zur Frage über das Verhältnis der sachenrechtlichen und der schuldrechtlichen Rechtsbeziehungen], in: Makovskij, Aleksandr (Hrsg.), Graždanskij kodeks Rossii, Sbornik pamjati Chochlova S.A. [Das Zivilgesetzbuch Russlands. Gedächtnisschrift für S.A. Chochlov], Moskau 1998, S. 113–130
- Braginskij, M.I./Vitrjanskij, V.V.*: Dogovornoe pravo. Kniga vtoraja [Vertragsrecht, Band II], Moskau 2008 (zitiert: *Braginskij/Vitrjanski*, Dogovornoe pravo II)
- /–: Dogovornoe pravo. Kniga tret'ja [Vertragsrecht, Band III], Moskau 2011 (zitiert: *Braginskij/Vitrjanski*, Dogovornoe pravo III)
- Braguinsky, Serguey*: Postcommunist Oligarchs in Russia: Quantitative Analysis, Journal of Law and Economics 52 (2009), S. 307–350

- Bratus', Sergej*: O sootnošenii socialističeskoj sobstvennosti i prava operativnogo upravljenija [Über das Verhältnis des sozialistischen Eigentums und des Rechts der operativen Verwaltung], SovGiP 1986, Nr. 3, S. 19–25
- Bratus', Sergej/Sadikov, Oleg*: Kommentarij k GK RSFSR [Kommentar zum ZGB RSFSR], Moskau 1982 (zitiert: *Bratus' /Sadikov*, Kommentarij k GK RSFSR)
- Breig, Burkhard*: Dingliche Rechte Privater an nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken in Russland, WiRO 2002, S. 33–40
- Brünneck, Alexander von*: Die Eigentumsordnung im Nationalsozialismus, Kritische Justiz 1979, S. 151–172
- Brunner, Georg*: Was ist sozialistisch am „sozialistischen Recht“, in: Hofmann, Paul/Meyer-Cording, Ulrich/Wiedemann, Herbert (Hrsg.), Festschrift für Klemens Pleyer zum 65. Geburtstag, München 1986, S. 187–205 (zitiert: *Brunner*, FS Pleyer)
- (Hrsg.): Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas, Loseblattsammlung, Grundwerk, Berlin 1995
 - : Rechtskultur in Osteuropa: Das Problem der Kulturgrenzen, in: ders. (Hrsg.), Politische und ökonomische Transformation in Osteuropa, Berlin 1996, S. 91–132
 - : Privatisierung in Osteuropa – eine typologische Skizze, OsteuropaRecht 1999, Nr. 1, S. 2–17
- Brunner, Georg/Schroeder, Friedrich-Christian* (Hrsg.): Sozialistisches Wirtschaftsrecht zwischen Wandel und Beharrung, Berlin 1988
- Budylin, Sergej*: Delikt ili narušenje dogovora? Zaverenija i garantii v Rossii i za rubežom [Delikt oder Vertragsverletzung? Zusicherungen und Garantien in Russland und im Ausland], Vestnik èkonomičeskogo pravosudija 2016, Nr. 3, S. 96–133 und Nr. 4, S. 52–111
- Bulygin, M.M.*: Dogovor doveritel'nogo upravljenija imuščestvom v rossijskom i zaru-bežnom prave [Der Vertrag über die treuhänderische Verwaltung des Vermögens im russischen und ausländischen Recht], Moskau 2006 (zitiert: *Bulygin*, Dogovor doveritel'nogo upravljenija)
- Butler, William E*: Russian Law, 2. Aufl., Oxford 2003
- Buxbaum, Richard*: Western Support of Law-Reform and Codification Efforts of the Countries of the Former Socialistic Bloc as Seen from the United States' Viewpoint, in: Drobnig, Ulrich/Hopt, Klaus/Kötz, Hein/Mestmäcker, Ernst-Joachim (Hrsg.), Systemtransformation in Mittel- und Osteuropa und ihre Folgen für Banken, Börsen und Kreditsicherheiten, Tübingen 1998, S. 53–67 (zitiert: *Buxbaum*, in: Drobnig/Hopt/Kötz/Mestmäcker (Hrsg.), Systemtransformation)
- Bydlinsky, Franz*: Kriterien und Sinn der Unterscheidung von Privatrecht und öffentlichem Recht, AcP 194 (1994), S. 319–351
- : Der Sachbegriff im elektronischen Zeitalter: zeitlos oder anpassungsbedürftig, AcP 198 (1998), S. 287–328
 - : Zum doppelten Eigentumsbegriff, in: Bucher, Eugen u.a. (Hrsg.), Norm und Wirkung. Festschrift für Wolfgang Wiegand zum 65. Geburtstag, München 2005, S. 141–177 (zitiert: *Bydlinski*, FS Wiegand)
- Canaris, Claus-Wilhelm*: Die Verdinglichung obligatorischer Rechte, in: Jakobs, Horst Heinrich (u.a.) (Hrsg.), Festschrift für Werner Flume zum 70. Geburtstag, Köln 1978, S. 371–427 (zitiert: *Canaris*, FS Flume)
- Cao, Lan*: Chinese Privatization: Between Plan and Market, Law & Contem.Probs 63 (2000) S. 13

- Čerepachin, Boris*: Pervonačal'nye sposoby priobretenija sobstvennosti po dejstvujuščemu zakonodatel'stvu [Originärer Eigentumserwerb nach der geltenden Gesetzgebung] (Saratov 1924), nachgedruckt in: *Čerepachin*, Trudy po graždanskomu pravu, Moskau 2001 S. 53–92 (zitiert: *Čerepachin*, Trudy po graždanskomu pravu)
- : K voprosu o častnom i publičnom prave [Über die Frage des privaten und öffentlichen Rechts] (Irkutsk 1926), nachgedruckt in: *Čerepachin*, Trudy po graždanskomu pravu, Moskau 2001, S. 93–120 (zitiert: *Čerepachin*, Trudy po graždanskomu pravu)
- : Priobretenie prava sobstvennosti po давности vladenija [Ersitzung] (SovGiP 1940), nachgedruckt in: *Čerepachin*, Trudy po graždanskomu pravu, Moskau 2001, S. 151–170 (zitiert: *Čerepachin*, Trudy po graždanskomu pravu)
- : Vindikacionnye iski v sovetskom prave [Vindikationsklagen im sowjetischen Recht] (Sverdlovsk 1945), S. 34–69; nachgedruckt in: *Čerepachin*, Trudy po graždanskomu pravu, Moskau 2001, S. 171–224 (zitiert: *Čerepachin*, Trudy po graždanskomu pravu)
- : O nacal'nom momente tečenija sroka iskovoj давности [Über den Moment, in dem die Verjährungsfrist zu laufen beginnt], Vestnik Leningradskogo universiteta. Serija ekonomiki, filosofii i prava [Mitteilungsblatt der Leningrader Universität. Reihe: Wirtschaft, Philosophie und Recht] 1959, Vypusk 1, Nr. 6, S. 119–121
- : Iskovaja давност' v novom sovetskom graždanskom zakonodatel'stve [Verjährung in der neuen sowjetischen zivilrechtlichen Gesetzgebung] (Moskau 1964), nachgedruckt in: *Čerepachin*, Trudy po graždanskomu pravu, Moskau 2001, S. 443–466 (zitiert: *Čerepachin*, Trudy po graždanskomu pravu)
- Cerkovnikov, Michail*: Kommentarij k obzoru sudebnoj praktiki po nekotorym voposom primeneniya arbitražnymi sudami stat'i 222 graždanskogo kodeksa Possijskoj Federacii [Kommentar zur Übersicht der gerichtlichen Praxis zu einigen Fragen der Anwendung des Artikels 222 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Russischen Föderation durch die Wirtschaftsgerichte], Vestnik VAS 2011, Nr. 2, S. 34–51
- Černjakov, A. A.*: Sobstvennost' i sobstvenniki. 23.03.2001. Otčet [Eigentum und Eigentümer. Bericht] in: Fond obščestvennogo mnenija (www.fom.ru), abrufbar unter: <<http://bd.fom.ru/report/map/pa0008>> (22.6.18)
- Černomorec A. E.*: Logiko-lingvističeskij aspect teorii prava sobstvennosti [Logisch-linguistischer Aspekt der Eigentumsrechtstheorie], GiP 1993, Nr. 11, S. 13–23
- Chalfina, Raisa*: Pravo ličnoj sobstvennosti [Das Recht des persönlichen Eigentums], Moskau 1955 (zitiert: *Chalfina*, Pravo ličnoj sobstvennosti (1955))
- : Pravo ličnoj sobstvennosti [Das Recht des persönlichen Eigentums], Moskau 1964
- Chanturia, Lado*: Recht und Transformation. Rechtliche Zusammenarbeit aus der Sicht eines rezipierenden Landes, RabelsZ 72 (2008), S. 114–135
- Čistjakov, O. I./Novickaja T. E. (Hrsg.): Zakonodatel'stvo Ekateriny II [Gesetzgebung von Katharina II.], Band II, Moskau 2001
- Coase, Ronald*: The Problem of Social Costs, Journal of Law and Economics 3 (1960), S. 1–44
- Coing, Helmut*: Rechtsreformen der privaten Vermögensverwaltung, insbesondere durch Banken, in USA und Deutschland, AcP 167 (1967), S. 99–131
- : Die Treuhandtheorie als Beispiel der geschichtlichen Dogmatik des 19. Jahrhunderts, RabelsZ 37 (1973), S. 202–209
- : Europäisches Privatrecht, Band II, 19. Jahrhundert, München 1989 (zitiert: *Coing*, Europäisches Privatrecht II)

- Coing, Helmut/Wilhelm, Walter (Hrsg.): Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Band III, Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Grundeigentums und Grundkredits, Frankfurt am Main 1976 (zitiert: Coing/Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation III)
- Craushaar, Götz von*: Grundstückseigentum in den neuen Bundesländern, DtZ 1991, S. 359–363
- Čubukov, G.V./Pogrebnoj, A.A.*: Pravo častnoj sobstvennosti krest'janina [Recht des privaten Eigentums des Bauers], GiP 1993, Nr. 7, S. 61–70
- Daragan, Hanspeter*: Trusts und gespaltenes Eigentum, ZEV 2007, S. 204–208
- Deipenbrock, Gudula*: Legal Transplants? – Rechtsvergleichende Grundüberlegungen zum technischen Rechtsnormtransfer, ZVglRWiss 107 (2008), S. 343–361
- Dembo, L.I.*: O principach postroenija sistemy prava [Über Prinzipien des Aufbaus eines Rechtssystems], SovGiP 1965, Nr. 8, S. 88–98
- Depenheuer, Otto*: Rechtsformen der privaten Vermögensverwaltung, insbesondere durch Banken, in USA und Deutschland: Zugleich ein Beitrag zur Frage der Übernahme des Trustrechts, AcP 167 (1967), S. 99–131
- : Der Mieter als Eigentümer? Anmerkungen zum Beschluss des BVerfG vom 26.5.1993 (NJW 1993, S. 2035), NJW 1993, S. 2561–2564
- Dernburg, Heinrich*: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, Band III. Das Sachenrecht, Halle 1908 (zitiert: *Dernburg*, Bürgerliches Recht III)
- Dieke, Gerold*: in: Boguslawskij, Mark/Knieper, Rolf (Hrsg.), Wege zu neuem Recht, Berlin 1998, S. 256–258
- Djuraeva, Iroda*: Personal Non-property Rights of Minors in Uzbekisten, in: Kurzynsky-Singer, Eugenia (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, Tübingen 2014, S. 361–394
- Doždev, Dmitrij*: Meždunarodnaja model' trasta i unitarnaja koncepcija prava sobstvennosti [Internationales Modell des Trust und das unitarische Eigentumsmodell], in: Chazova, O.A. (Hrsg.), Čelovek i ego vremja: Žizn' i rabota Avgusta Rubanova [Der Mensch und seine Zeit: das Leben und das Werk von Avgust Rubanov], Moskau 2006, S. 251–286 (zitiert: *Doždev*, in: Chazova (Hrsg.), Žizn' i rabota Avgusta Rubanova)
- Dozorcev, V.A.*: Prinzipial'nye čerty prava sobstvennosti v graždanskom kodekse [Die wesentlichen Züge des Eigentumsrechts im Zivilgesetzbuch], in: Makovskij, Aleksandr (Hrsg.), Graždanskij kodeks Rossii. Problemy. Teorija. Praktika. Sbornik pamjati S.A. Chochlova [Zivilgesetzbuch Russlands. Probleme. Theorie. Praxis. Eine Artikelsammlung zur Erinnerung an S.A. Chochlov], Moskau 1998 (zitiert: *Dozorcev*, in: Makovskij (Hrsg.), Graždanskij kodeks Rossii), S. 233–270
- Dreier, Horst*: Was ist doppelt in Ernst Fraenkels „Doppelstaat“, in: Peine, Franz-Joseph/Wolf, Heinrich Amadeus (Hrsg.), Nachdenken über Eigentum. Festschrift für Alexander v. Brünneck zur Vollendung seines siebzigsten Lebensjahres, Baden-Baden 2011, S. 412–433 (zitiert: *Dreier*, FS Brünneck)
- Drobnig, Ulrich*: Security Rights in Movables, in: Hartkamp, Arthur S. et al. (Hrsg.), Towards a European Civil Code, 4. Aufl., Nijmegen 2011, S. 1025–1042
- Drobnig, Ulrich/Hopt, Klaus/Kötz, Hein/Mestmäcker, Ernst-Joachim (Hrsg.): Systemtransformation in Mittel- und Osteuropa und ihre Folgen für Banken, Börsen und Kreditsicherheiten, Tübingen 1998 (zitiert: *Drobnig/Hopt/Kötz* (Hrsg.), Systemtransformation)
- Drozov, Igor'*: K voprosu o dobrosovestnosti davnostnogo vladel'ca [Zur Frage der Gutgläubigkeit des Ersitzers], Vestnik VAS 2009, Nr. 5, S. 6–19

- Dubrovskiy, Vladimir/Paskhaver, Alexander/Verkhovodova, Lidia/Blaszczyc, Barbara:* Conditions of resuming and completing privatization in Ukraine, Center for Social and Economic Research CASE Ukraine, Kyiv-Warsaw, 2007 (zitiert: *Dubrovskiy et al., Conditions*)
- Dulckeit, Gerhard:* Die Verdinglichung obligatorischer Rechte, in: *Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart* 158/159, Tübingen 1951
- Dworkin, Ronald:* Bürgerrechte ernst genommen, Frankfurt am Main 1984
- Ebenau, Matthias:* Recht und Entwicklung bei der Weltbank: eine Kritik, *PERIPHERIE* (Zeitschrift für Politik und Ökonomie in der Dritten Welt) Nr. 125, 32. Jg. 2012, S. 43–66
- Effer-Uhe, Daniel Oliver:* Die Folgen der Verjährung des Vindikationsanspruchs, *AcP* 215 (2015), S. 245–281
- Egorov, Andrej:* Obščaja dolevaja sobstvennost': mehanizm zaščity prav sobstvennikov [Miteigentum: Mechanismus des Schutzes der Rechte von Miteigentümern], *Vestnik GP* 2012, Nr. 4, S. 4–41
- Egorov, Nikolay/Sergeev, Alexander* (Hrsg.): *Kommentarij k Graždanskomu kodeksu Rossijskoj Federacii, časti pervoj* [Kommentar zum Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Teil 1], Moskau 2006 (zitiert: *Egorov/Sergeev, Kommentarij GK RF I*)
- Eichler, Herrmann:* Institutionen des Sachenrechts, Berlin 1954
- Eimermacher, Karl:* Staatsmacht ohne Volk, *Osteuropa* 2004, Nr. 3, S. 59–66
- Eisenhardt, Ulrich:* Deutsche Rechtsgeschichte, München 1995
- Erbguth, Willfried:* Recht der öffentlichen Sachen, *JURA* 2008, S. 193–200
- Erdmann, Karl Dietrich:* Deutschland unter der Herrschaft des Nationalsozialismus 1933–1939, in: Gebhardt (Hrsg.), *Handbuch der deutschen Geschichte, Taschenbuchausgabe, Band 20*, 9. Aufl., München 1993 (zitiert: *Erdmann, in: Gebhardt (Hrsg.), Handbuch XX*)
- Eriksen, Svein:* Institution Building in Central and Eastern Europe: Foreign Influences and Domestic Responses, *Review of Central and East European Law* 32 (2007), S. 333–369
- Erošenko, Aleksandr:* Ličnaja sobstvennost' v graždanskom prave [Persönliches Eigentum im Zivilrecht], Moskau 1973
- Eschenbach, Jürgen:* Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz, Berlin 1996
- Esser, Josef:* Grundsatz und Norm, 4. Aufl., Tübingen 1990
- Ewald, William:* Comparative Jurisprudence (II): The Logic of Legal Transplants, *Am. J. Comp. L.* 43 (1995), S. 489–510
- Falk, Ulrich:* Zur Sittenwidrigkeit von Testamenten: Grundlinien der Rechtsprechung im 19. und 20. Jahrhundert, in: Falk, Ulrich/Mohnhaupt, Heinz (Hrsg.), *Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter. Zur Reaktion der Rechtsprechung auf die Kodifikation des deutschen Privatrechts (1896–1914)*, Frankfurt am Main 2000, S. 451–494
- Falk, Ulrich/Mohnhaupt, Heinz* (Hrsg.): *Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter. Zur Reaktion der Rechtsprechung auf die Kodifikation des deutschen Privatrechts (1896–1914)*, Frankfurt am Main 2000
- Fatjanov, S.:* Soveršenstvujaja otnošenija sobstvennosti [Vervollkommnung des (Rechts)verhältnisses des Eigentums], *Choz. i pravo*, 1990 Nr. 1, S. 5–10
- Feldbrugge, Ferdinand:* Russian law. The end of the Soviet system and the role of law, *Dodrecht u.a.* 1993
- Ferrari, Franco:* Vom Abstraktionsprinzip und Konsensualprinzip zum Traditionsprinzip, *ZEuP* 1993, S. 52–78

- Filatov, V.V.*: Vlast' i sobstvennost' [(Staats)macht und Eigentum], SovGiP 1989, Nr. 9, S. 120–124
- Fincke, Martin*: Specifica des Sowjetrechts, in: Brunner, Georg/Schweisfurth, Theodor/Ushakow, Alexander/Westen, Klaus (Hrsg.), Sowjetsystem und Ostrecht. Festschrift für Boris Meissner zum 70. Geburtstag, Berlin 1985, S. 79–94 (zitiert: *Fincke*, FS Meissner)
- Fisher, William W. III*: Geistiges Eigentum – ein ausufernder Rechtsbereich? Die Geschichte des Ideenschutzes in den Vereinigten Staaten, in: Siegrist, Hannes/Sugarman, David (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich. 18.–20. Jahrhundert, Göttingen 1999, S. 265–291
- Fleck, Thilo*: Das Recht auf privates Grundeigentum in Russland, Berlin 2007
- Fleischer, Holger*: Legal Transplants im deutschen Aktienrecht, NZG 2004, S. 1129–1137
–: Europäische Methodenlehre: Stand und Perspektiven, RabelsZ 75 (2011), S. 700–728
- Fögen, Marie Theres/Teubner, Gunther*: Rechtstransfer, Rechtsgeschichte 7 (2005), S. 38–47
- Fortescue, Stephen*: Die russischen Oligarchen in der Wirtschaftskrise, Russland-Analysen 2009, Nr. 182, S. 15–18
- Fraenkel, Ernst*: Der Doppelstaat, 3. Aufl., Hamburg 2012
- Frenzke, Dietrich*: Das Zivilgesetzbuch und das Ehe- und Familiengesetzbuch der Russischen Sowjetrepublik (RSFSR), Berlin 1988 (zitiert: *Frenzke*, ZGB RSFSR)
–: Rechtliche Dokumente zum Moskauer Putsch und zur Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, OsteuropaRecht 1992, Nr. 2, S. 96–138
- Freund, Heinrich*: Zivilrecht Sowjetrusslands, Berlin und Leipzig 1924
- Füller, Jens Thomas*: Eigenständiges Sachenrecht?, Tübingen 2006
- Gadžiev, G.A.*: Konstitucionnye osnovy sovremennogo prava sobstvennosti [Verfassungsrechtliche Grundlagen des zeitgenössischen Eigentumsrechts], Choz. i pravo 2006, Nr. 12, S. 30–41
- Gall, Caroline von*: Die Konzepte „staatliche Einheit“ und „einheitliche Macht“ in der russischen Theorie von Staat und Recht. Der Einfluss des Gemeinschaftsideals auf die russische Verfassungsentwicklung, Berlin 2010 (zitiert: v. *Gall*, Die Konzepte „staatliche Einheit“ und „einheitliche Macht“)
–: Auf der Suche nach einer neuen „Ideologie“ – Ein Beitrag zur russischen Verfassungstheorie, OsteuropaRecht 2010, Nr. 3, S. 272–282
- Gärtner, Rudolf*: Wohnungsmietrechtlicher Bestandsschutz auf dem Weg zu einem dinglichen Recht?, JZ 1994, S. 440–446
- Geistlinger, Michael*: Die russische Gesetzgebung – Ein Vorbild für andere ehemalige Sowjetrepubliken? in: Trunk, Alexander/Knieper, Rolf/Svetlanov, Andrej (Hrsg.), Russland im Kontext der internationalen Entwicklung: Internationales Privatrecht, Kulturgüterschutz, geistiges Eigentum, Rechtsvereinheitlichung. Festschrift für Mark Moisevič Boguslavskij, Berlin 2004, S. 663–678 (zitiert: *Geistlinger*, in: Trunk/Knieper/Svetlanov (Hrsg.), Russland im Kontext der internationalen Entwicklung)
- Genkin, D.M.*: Nedejstvitel'nost' sdelok, soveršennyh s cel'ju, protivnoj zakonu [Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte, die mit dem gesetzeswidrigen Zweck vorgenommen wurden], Učenyje zapiski [Wissenschaftliche Notizen] V, Moskau 1947, S. 40–57
–: Pravo sobstvennosti v SSSR [Recht des Eigentums in der UdSSR], Moskau 1961
- Georgiades, Apostolos*: Eigentumsbegriff und Eigentumsverhältnis, in: Baur, Fritz/Larenz, Karl/Wieacker, Franz (Hrsg.), Beiträge zur europäischen Rechtsgeschichte und zum geltenden Zivilrecht. Festgabe für J. Sontis, S. 150–166 (zitiert: *Georgiades*, FS Sontis)

- Gernhuber, Joachim*: Die fiduziarische Treuhand, JuS 1988, S. 355–363
- Giara, Tomasz*: Culpa in contrahendo: Eine Geschichte der Wiederentdeckungen, in: Falk, Ulrich/Mohnhaupt, Heinz (Hrsg.), Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter. Zur Reaktion der Rechtsprechung auf die Kodifikation des deutschen Privatrechts (1896–1914), Frankfurt am Main 2000, S. 113–154
- (Hrsg.): Modernisierung durch Transfer im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Rechtskulturen des modernen Osteuropa. Traditionen und Transfers I, Frankfurt am Main 2006
- Gierke, Otto von*: Die soziale Aufgabe des Privatrechts, Berlin und Heidelberg 1889
- : Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht, Leipzig 1889 (zitiert: *Gierke*, Der Entwurf)
- : Deutsches Privatrecht. Zweiter Band. Sachenrecht, Leipzig 1905 (zitiert: *Gierke*, Sachenrecht)
- Ginsburg, George/Barry, Donald D./Simons, William B.* (Hrsg.): The Revival of Private Law in Central and Eastern Europe, The Hague u.a. 1996 (zitiert: *Ginsburg et al.* (Hrsg.), The Revival of Private Law)
- Gojchbarg, A. G./Koblenc, I. G.*: Graždanskij Kodeks RSFSR. Kommentarij [Zivilgesetzbuch der RSFSR. Kommentar], 2. Aufl., Leningrad 1925 (zitiert: *Gojchbarg/Koblenc*, Kommentarij)
- Golova, Irina*: Instancij stanet bol'she [Es wird mehr Instanzen geben], Rossijskaja Gazeta, RG-Biznes Nr. 944 vom 22.4.2014, abrufbar unter: <<http://www.rg.ru/2014/04/22/sudi.html>> (22.6.18)
- Götting, Horst-Peter*: Der Begriff des Geistigen Eigentums, GRUR 2006, S. 353–358
- Götz, Roland*: Zehn Jahre Wirtschaftstransformation in Rußland – und der Westen, Osteuropa 2001, Nr. 11–12, S. 1286–1304
- : Vom privatisierten Staat zum verstaatlichten Markt?, Osteuropa 2013, Nr. 5–6, S. 315–332
- Graziadei, Michele*: Comparative Law as the Study of Transplants and Receptions, in: Reimann, Mathias/Zimmermann, Reinhard (Hrsg.), The Oxford Handbook of Comparative Law, Oxford 2007, S. 441–475.
- : Legal Transplants and the Frontiers of Legal Knowledge, Theoretical Inquiries in Law 10 (2009), S. 723–743
- Gribanov, Andrej*: Das Unternehmen als Rechtsobjekt im russischen Recht (Problematik, Grundzüge, Rechtsnatur), OsteuropaRecht 2003, Nr. 1, S. 25–32
- Gribanov, Veniamin*: Predely osušestvlenija graždanskich prav [Grenzen der Verwirklichung von bürgerlichen Rechten] (1955), nachgedruckt in: *Gribanov*, Osušestvlenie i zaščita graždanskich prav [Verwirklichung und Schutz bürgerlicher Rechte], Moskau 2001, S. 19–212 (zitiert: *Gribanov*, Osušestvlenie i zaščita)
- : K voprosu o ponjatii prava sobstvennosti [Zur Frage des Verständnisses des Eigentumsrechts] (1959), Nr. 3, S. 173–190, nachgedruckt in: *Gribanov*, Osušestvlenie i zaščita graždanskich prav [Verwirklichung und Schutz bürgerlicher Rechte], Moskau 2001, S. 357–382 (zitiert: *Gribanov*, Osušestvlenie i zaščita)
- : Principy osušestvlenija graždanskich prav [Prinzipien der Realisierung von Zivilrechten] (1966); nachgedruckt in: *Gribanov*, Osušestvlenie i zaščita graždanskich prav [Verwirklichung und Schutz bürgerlicher Rechte], Moskau 2001, S. 213–232 (zitiert: *Gribanov*, Osušestvlenie i zaščita)
- Gribanov, Veniamin/Suchanov, Evgenij*: O vozrastanii social'noj cennosti graždanskogo prava [Über Erhöhung des sozialen Wertes des Zivilrechts], SovGiP 1989, Nr. 9, S. 83–91
- Grigoleit, Hans Christoph*: Abstraktion und Willensmängel, AcP 199 (1999), S. 379–420

- Grimm, Dieter (Hrsg.): Wachsende Staatsaufgaben, sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts, Baden-Baden 1990
- Grimaldi, Michel/Barrière, François: Trust and Fiducie, in: Hartkamp, Arthur S. et al. (Hrsg.), Towards a European Civil Code, 4. Aufl., Nijmegen 2011, S. 1085–1105
- Gretton, George L.: Ownership and its Objects, *RabelsZ* 71 (2007), S. 802–851
- Gruber, Michael: Der Treuhandmissbrauch: Zur dogmatischen Rechtfertigung eines Verfügungsschutzes des Treugebers, *AcP* 202 (2002), S. 435–464
- Grundmann, Stefan: Trust and Treuhand at the End of the 20th Century. Key Problems and Shift of Interests, *Am. J. Comp. L.* 47 (1999), S. 401–428
- Gudkov, Lev: Fatale Kontinuitäten, *Osteuropa* 2013, Nr. 5–6, S. 283–295
- Gudkov, Lev/Dubin, Boris: Der Oligarch als Volksfeind, *Osteuropa* 2005, Nr. 7, S. 52–75
- Gurieiev, Sergei/Rachinsky, Andrei: The Role of Oligarchs in Russian Capitalism, *Journal of Economic Perspectives* 19 (2005), S. 131–150
- Gutnikov, O. V.: Nedejstvitel'nye sdelki v graždanskom prave. Teorija und Praktika osparivanija [Unwirksame Geschäfte im bürgerlichen Recht. Theorie und Praxis der Anfechtung], 3. Aufl., Moskau 2008 (zitiert: *Gutnikov*, Nedejstvitel'nye sdelki)
- Haas, Diether: Die öffentlichen Sachen, *DVBf* 1962, S. 653–658
- Habhammer, Christoph: Der ausländische Trust im deutschen Ertrag- und Erbschaft-/Schenkungssteuerrecht, *DStR* 2002, S. 425–432
- Häberle, Peter: Vielfalt der Property Rights und der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff, *AöR* 109 (1984), S. 36–76
- Habermann, Norbert: Die preußische Gesetzgebung zur Herstellung eines frei verfügbaren Eigentums, in: Coing, Helmut/Wilhelm, Walter (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Band III, Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Grundeigentums und Grundkredits, Frankfurt am Main 1976, S. 3–43 (zitiert: *Habermann*, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation III)
- Hadding, Walter: Rechtsverhältnis zwischen Person und Sache?, *JZ* 1986, S. 926–928
- Häde, Ulrich: Das Recht der öffentlichen Sachen, *JuS* 1993, S. 113–118
- Haferkamp, Hans-Peter: Die *exceptio doli generalis* in der Rechtsprechung des Reichsgerichts vor 1914, in: Falk, Ulrich/Mohnhaupt, Heinz (Hrsg.), Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter. Zur Reaktion der Rechtsprechung auf die Kodifikation des deutschen Privatrechts (1896–1914), Frankfurt am Main 2000, S. 1–37
- Hartmann, Gustav: Rechte an eigener Sache, *Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts* 17 (1879), S. 69–144 (Digitale Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte)
- Hattenhauer, Hans: Das NS-Volksgesetzbuch, in: Buschmann, Arno/Knemeyer, Franz-Ludwig/Otte, Gerhard/Schubert, Werner (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Gmür zum 70. Geburtstag, Bielefeld 1983, S. 255–279 (zitiert: *Hattenhauer*, FS Gmür)
- : Über vereintes und entzweites Eigentum, in: Baur, J.F. (Hrsg.), *Das Eigentum*, Göttingen 1989, S. 83–101
- Heck, Philipp: Gesetzesauslegung und Interessensjurisprudenz, *AcP* 112 (1914), S. 1–313
- Hecker, Demian: Eigentum als Sachherrschaft. Zur Genese und Kritik eines besonderen Herrschaftsanspruchs, München u.a. 1990 (zitiert: *Hecker*, *Eigentum als Sachherrschaft*)
- Hein, Jan von: Die Rezeption des US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland, Tübingen 2008
- Heise, Arnold: Grundriss eines Systems des gemeinen Civilrechts zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen, 3. verb. Ausg., Heidelberg 1819

- Heller, Klaus*: Dominante Prägung der Rechtskultur in Russland: Der Blick des Historikers, in: Luchterhandt, Otto (Hrsg.), *Rechtskultur in Russland. Tradition und Wandel* [Tagung der Fachgruppe ‚Recht‘ der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde (DGO) in Verbindung mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ), Bonn in Hamburg vom 15.–17. Mai 2008], Berlin 2011, S. 37–64
- Henckel, Wolfram*: Vorbeugender Rechtsschutz im Zivilrecht, AcP 174 (1974), S. 97–144
- Henning, Fridrich-Wilhelm*: Die Entwicklung des Grundstücksverkehrs vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts, in: Coing, Helmut/Wilhelm, Walter (Hrsg.), *Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert*, Band III, Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Grundeigentums und Grundkredits, Frankfurt am Main 1976, S. 172–198 (zitiert: *Henning*, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), *Wissenschaft und Kodifikation III*)
- Henssler, Martin*: Treuhandgeschäft – Dogmatik und Wirklichkeit, AcP 196 (1996), S. 37–87
- Hermann, Jonas*: A German View on Trusts: Selected Aspects of Trusts and their Possible Impact on the Recognition of Trusts by German Courts under Civil Law, ZVglRWiss 117 (2018), 260–282
- Hirsch, Ernst*: Rezeption als sozialer Prozeß, Berlin 1981
- Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, hrsg. von Schmoeckel, Mathias/Rückert, Joachim/Zimmermann, Reinhard (zitiert: *HkK-Bearbeiter*)
- Band I, Tübingen 2003
 - Band II, Teil I, Tübingen 2007
- Hitzig, Julius Eduard*: Das Königlich Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, Berlin 1838
- Hoff, Karla/Stiglitz, Joseph E.*: The Transition from Communism: A Diagrammatic Exposition of Obstacles to the Demand for the Rule of Law, World Bank Policy Research Working Papers, 2004
- Honoré, A.M.*: Ownership, in: Guest, Anthony Gordon (Hrsg.), *Oxford Essays in Jurisprudence*, Oxford 1961, S. 107–147 (zitiert: *Honoré*, *Ownership*)
- Honsell, Heinrich*: Tradition und Zession – abstrakt oder kausal?, in: Bucher, Eugen/Canaris, Claus-Wilhelm/Honsell, Heinrich/Koller, Thomas (Hrsg.), *Norm und Wirkung: Beiträge zum Privat- und Wirtschaftsrecht aus heutiger und historischer Perspektive*, Festschrift für Wolfgang Wiegand, S. 349–372 (zitiert: *Honsell*, *FS Wiegand*)
- Horwitz, Morton*: Eigentum und Person, in: Siegrist, Hannes/Sugarman, David (Hrsg.), *Eigentum im internationalen Vergleich*, Göttingen 1999, S. 33–44
- Huber, Ernst Rudolf*: Die Rechtsstellung des Volksgenossen, ZStaatsW 96 (1936), S. 438–474
- Huber, Ulrich*: Anmerkung zum BGH Urteil vom 4.4.1968–II ZR 26/67, JZ 1968, S. 791–794
- Hugo, Gustav*: Lehrbuch eines civilistischen Cursus, erster Band, Berlin 1799
- Immenga, Ulrich*: Privatisierung durch Gesellschaftsrecht: Die Treuhandanstalt, NJW 1993, S. 2471–2476
- Ioffe, Olimpiad S.*: Pravootnošenje po graždanskomu pravu [Rechtsbeziehung im Zivilrecht], Leningrad 1949, nachgedruckt in: *Ioffe*, *Izbrannye trudy*, Moskau 2009, S. 512–652 (zitiert: *Ioffe*, *Pravootnošenje (Izbrannye trudy 2009)*)
- : Sovetskoe graždanskoe pravo [Sowjetisches Zivilrecht], Moskau 1967, nachgedruckt in: *Ioffe*, *Izbrannye trudy*, Tom II, St. Petersburg 2004 (zitiert: *Ioffe*, *Izbrannye trudy II*)

- : Razvitie civilističeskoj mysli v SSSR [Entwicklung des zivilrechtlichen Gedankenguts in der UdSSR], Leningrad 1978, nachgedruckt in: Izbrannye trudy Moskau 2009, S. 161–511 (zitiert: *Ioffe*, Razvitie civilističeskoj mysli [Izbrannye trudy 2009])
- : Soviet Law and Soviet Reality, Dordrecht u.a. 1985
- : Soviet Civil Law, Dordrecht u.a. 1988
- Ioffe, Olimpiad S./Tolstoj, Jurij K.*: Novyj graždanskij kodeks RSFSR [Zivilgesetzbuch der RSFSR, Leningrad 1965 (zitiert: *Ioffe/Tolstoj*, Novyj GK RSFSR)
- Ioffe, Olimpiad S./Tolstoj, Jurij K./Čerepachin, Boris*: Sovetskoe graždanskoe pravo [Sovietisches Zivilrecht], Band I, Leningrad 1971
- Ivanov, Anton*: Učenyj i vlast'. Žizn' i dejatel'nost' A.V. Venediktova (1887–1959) [Der Wissenschaftler und die Staatsmacht. Das Leben und Wirken von A.V. Venediktov], in: Venediktov, Anatolij, Izbrannye trudy I, Moskau 2004, S. 7–56
- : Idei Venediktova i ich otryženie v proekte izmenenij graždanskogo kodeksa RF [Die Ideen von Venidiktov und ihre Spiegelung in dem Projekt der Änderung des Zivilgesetzbuchs der RF], Zakon 2013, Nr. 4, S. 77–82
- Jacobs, Otto-Wilhelm*: Eigentumsbegriff und Eigentumssystem des sowjetischen Rechts, Köln und Graz 1965 (zitiert: *Jacobs*, Eigentumsbegriff)
- Jakovlev, Andrei*: Russische Staatskonzerne: moderne Wachstumsförderung oder überholte Industriepolitik? Russlandanalysen 176 (vom 30.1.2009), S. 18–19
- Jakovlev, Vasilij*: Drevnerimskoe častnoe pravo i sovremennoe rossijskoe graždanskoe pravo [Altrömisches Zivilrecht und modernes russisches bürgerliches Recht], Moskau 2010 (zitiert: *Jakovlev*, Drevnerimskoe častnoe pravo)
- Jakunin, V.I.*: Gosudarstvennaja ideologija i nacional'naja ideja: konstitucionno-cennostnyj podchod [Die Staatsideologie und die nationale Idee: Verfassungswerte als Ansatzpunkt], GiP 2007, Nr. 5, S. 5–12
- Jänich, Volker*: Geistiges Eigentum – eine Komplementäerscheinung zum Sacheigentum?, Tübingen 2002 (zitiert: *Jänich*, Geistiges Eigentum)
- Janssen, Albert*: Otto von Gierkes sozialer Eigentumsbegriff, Quaderni Fiorentini 5–6 (1976–77), S. 549–585
- Janzen, Alex*: Gerichtsreform in Russland: Das neue Oberste Gericht der Russischen Föderation, WiRO 2015, S. 65–73
- Jessel-Holst, Christa*: Die sowjetische Wirtschaftsarbitrage, Hamburg 1974
- Jhering, Rudolf von*: Teorija vladenija [Theorie des Besitzes], eine verkürzte Übersetzung aus dem Deutschen von *Vas'kovskij*, St. Petersburg 1895
- : Juridičeskaja tehnika [Juristische Technik], Übersetzung aus dem Deutschen von *Šondorf*, St. Petersburg 1905
- Johow, Reinhold*: Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Sachenrecht Teil 1. Allgemeine Bestimmungen, Besitz und Eigentum, herausgegeben von Werner Schubert, Berlin u.a. 1982 (zitiert: *Johow*, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, Seitenangaben nach der Originalausgabe)
- Ju, Jin-Sook*: Institutionelle Reform und Demokratisierung in Russland, Russland-Analysen Nr. 211 (vom 29.9.2010), S. 2–4
- Junge, Imke*: Rückabwicklung zuordnungswidriger Veräußerungen der Treuhandanstalt, LKV 1995, S. 240–242
- Kahn-Freund, Otto*: On Uses and Misuses of Comparative Law, Mod.L.Rev. 37 (1974), S. 1–27

- Kalinina, L.*: Nedejstvitel'nost' sdelok po privatizacii gosudarstvennogo i municipal'nogo imuščestva [Unwirksamkeit der Verträge über die Privatisierung des staatlichen und des Munizipalvermögens], Pravo i ekonomika 2009, Nr. 1 (zitiert nach Garant, daher ohne Seitenangabe)
- Kalmykov, Jurij*: Princip vsemernoj ochrany socialističeskoj sobstvennosti v graždanskom prave [Das Prinzip eines umfassenden Schutzes des sozialistischen Eigentums im Zivilrecht], Saratov 1987 (zitiert: *Kalmykov*, Princip vsemernoj ochrany)
- Kamyšanskij, Vladimir*: Pravo sobstvennosti, Moskau 2000
- Karapetov, Artem*: Uslovie o vozmeščeenii poter': kommentarij k stat'e 406.1 GK RF [Freistellungsklausel: Kommentar zum Art. 406.1 ZGB RF], Vestnik ékonomičeskogo pravosudija 2016, Nr. 5, S. 80–98
- Karapetov, Artem/Bevzenko, Roman*: Kommentarij k normam GK ob otdel'nych vidach dogovorov v kontekste postanovlenija Plenuma VAS RF „O svobode dogovora i ee predelach“ [Kommentar zu den Normen des ZGB über einzelne Vertragstypen im Kontext des Plenumbeschlusses des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF „Über Vertragsfreiheit und ihre Grenzen“], Vestnik VAS 2014, Nr. 8, S. 4–97
- Karapetov, Artem/Tuzov, Daniil*: Sdelki, soveršennye v protivorečii s imperativnymi normami zakona, v kontekste novej redakcii st. 168 GK RF [Rechtsgeschäfte, die im Widerspruch zu zwingenden Gesetzesnormen vorgenommen wurden, im Kontext der neuen Fassung des Art. 168 ZGB RF], Vestnik GP 2016 Nr. 5, S. 14–67
- Kegel, Gerhard*: Von wilden Tieren, zerstreuten Leuten und versunkenen Schiffen, in: Ficker, Hans Claudius/König, Detlef/Kreuzer, Karl F./Leser, Hans G./v. Bieberstein, Wolfgang (Hrsg.), Festschrift für Ernst von Caemmerer zum 70. Geburtstag, Tübingen 1978, S. 149–178 (zitiert: *Kegel*, FS Caemmerer)
- Keiser, Thorsten*: Eigentumsrecht in Nationalsozialismus und Fascismo, Tübingen 2005 (Zitiert: *Keiser*, Eigentumsrecht)
- Kerimov, Djangir*: Philosophische Probleme des Rechts, Berlin (Ost) 1977
- Kettler, Stefan Hans*: Das Patent-, Kennzeichen- und Urheberrecht nach dem Vierten Buch des russischen ZGB, OsteuropaRecht 2009, Nr. 4, S. 329–349
- Kies, Christina*: Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentums im Steuerrecht, BWNotZ 2000, S. 80–86
- Kiethe, Kurt*: Folgen wirtschaftlicher Unmöglichkeit bei Vertragsklauseln in Treuhand-Musterverträgen, VIZ 1993, S. 225–231
- Kirillova, Marija*: Iskovaja davnost' [Die Verjährung], Moskau 1966
- Klein, Manfred J.*: Testamentary Trust nach Common Law und funktionsverwandte deutsche Zivilrechtsinstitute—ein Rechtsvergleich, ZVglRWiss 101 (2002), S. 175–199
- Klibanski, Hermann*: Handbuch des gesamten russischen Zivilrechts, Berlin 1911
- Klose, Martin*: Vindikationsverjährung: Gewogen und für Verfassungswidrig befunden!, RW 2014, S. 228–253
- Kment, Martin/Weber, Nicole*: Recht der öffentlichen Sachen, JA 2013, S. 119–123
- Knapp, Viktor*: Structural Variations in Property Law – Socialist countries, Int. Encycl. Comp. L., Vol. VI (1975), Chapter 2, Abschnitt III
- Knieper, Rolf*: Gesetz und Geschichte, Baden Baden 1996
- : Anmerkungen zu den Kodifikationen des Zivilrechts in den Übergangsgesellschaften, in: Knieper, Rolf/Boguslavskij Mark (Hrsg.), Wege zu neuem Recht. Materialien internationaler Konferenzen in Sankt Petersburg und Bremen, Berlin 1998, S. 136–144
- : Das neue turkmenische Zivilgesetzbuch im Überblick, WiRO 2000, S. 53–55
- : Gesetzliche Regelung der staatlichen und munizipalen Unitarbetriebe in der Russischen Föderation, WiRO 2003, S. 161–166

- : Rechtsreformen entlang der Seidenstraße, Berlin 2006 (alle darin enthaltenen Aufsätze zitiert als: *Knieper*, Seidenstraße)
- : Der Staat im Zivilrecht, WiRO 2008, S. 193–196
- : Kodifikatorische Suche nach Subjekten, Objekten und Übertragungen des Eigentums, WiRO 2016, S. 129–135
- Knieper, Rolf/Chanturia, Lado/Schram, Hans-Joachim*: Das Privatrecht im Kaukasus und in Zentralasien, Berlin 2010
- Knüpfner, Werner*: Neue Phase der Perestrojka – Umstellung auf Marktwirtschaft und rechtliches Konzept, ROW 1991, S. 167–175
- : Neugestaltung von Rechtsordnungen im Transformationsprozess, in: Fischer, Dirk (Hrsg.), Transformation des Rechts in Ost und West. Festschrift für Prof. Dr. Roggemann zum 70. Geburtstag, Berlin 2006, S. 53–62 (zitiert: *Knüpfner*, FS Roggemann)
- Köbler, Gerhard*: Die Regelung des Eigentumserwerbs an Grundstücken in Preußen vom ALR zum BGB, in: Coing, Helmut/Wilhelm, Walter (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Band III, Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Grundeigentums und Grundkredits, Frankfurt am Main 1976, S. 201–217 (zitiert: *Köbler*, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation III)
- Kočetkova, Ju. A.*: Sootnošenie veščno-pravovych i objazatel'stvenno-pravovych sposobov zaščity prava sobstvennosti [Das Verhältnis sachenrechtlicher und schuldrechtlicher Möglichkeiten des Eigentumsschutzes], in: Bagrinskij, M.I. (Hrsg.), Aktual'nye problemy graždanskogo prava. Vypusk II [Aktuelle Probleme des bürgerlichen Rechts, Ausgabe II], Moskau 2000, S. 8–43
- Kohler, J.*: Die Idee des geistigen Eigentums, AcP 82 (1894), S. 141–166
- Kohler, Jürgen*: Vormerkbarkeit eines durch abredewidrige Veräußerung bedingten Rückerwerbsanspruchs, DNotZ 1989, S. 339–352
- Kolesnikov, Wadim/Sidorov, Sergej*: Reformen in Russland: Auf dem Weg zum korrupten Markt?, Osteuropa 1994, Nr. 4, S. 353–366
- Kolganov, M.V.*: Sobstvennost' v socialističeskom obščestve [Eigentum in der sozialistischen Gesellschaft], Moskau 1958
- Konovalov, A.V.*: Vladenie i vladel'českaja zaščita v graždanskom prave [Eigentum und Eigentumsschutz im Zivilrecht], Sankt-Petersburg 2004 (zitiert: *Konovalov*, Vladenie)
- Kopylev, Sergej*: Art. 46 EGBGB und das Recht zur wirtschaftlichen Verwaltung nach russischen Recht, RIW 2009, S. 516–521
- Korčevskaja, L.I.*: Institut sobstvennosti i problemy nasledovanija [Eigentum und Probleme der Vererbung], SovGiP 1992, Nr. 1, S. 116–121
- Kötz, Hein*: Rezeption des Trusts im deutschen Recht, Hamburg und Göttingen 1962
- : Anmerkung zum BGH Urteil vom 4.4.1968 – II ZR 26/67, NJW 1968, S. 1471–1472
- : Die 15. Haager Konferenz und das Kollisionsrecht des trust, RabelsZ 50 (1986), S. 562–585
- Kram, Benjamin/Michaelis, Andree*: Die Reise der Enkel zu den Vätern, Rezeption denken, Rechtsgeschichte 9 (2006), S. 36–44
- Krapivin, O.M./Vlasov, V.I.*: Kommentarij zakona RF o privatizacii gosudarstvennogo imuščestva i ob osnovach privatizacii municipal'nogo imuščestva v Rossijskoj Federacii [Kommentar zum Gesetz der RF über die Privatisierung des Staatsvermögens und die Grundlagen der Privatisierung des Kommunalvermögens in der Russischen Föderation], Moskau 1998 (zitiert: *Krapivin/Vlasov*, Kommentarij zakona RF o privatizacii)

- Krasavčikov, O. A.*: Juridičeskie fakty v sovetskom graždanskom prave [Juristische Fakten im sowjetischen Zivilrecht], Moskau 1958, nachgedruckt in: *Krasavčikov, Kategorii nauki graždanskogo prava. Izbrannye trudy* [Kategorien der Zivilrechtswissenschaft. Ausgewählte Werke], Band II, Moskau 2005, S. 49–241 (zitiert: *Krasavčikov, Izbrannye trudy II*)
- (Hrsg.): *Sovetskoe Graždanskoe pravo. Tom 1* [Sovjetisches Zivilrecht Band I], Moskau 1968
- Krašennikov, P. V.* (Hrsg.): *Graždanskij Kodeks Rossijskoj Federacii, čast' I, postatejnyj kommentarij* [Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Kommentar, Teil I] (zitiert: *Krašennikov* (Hrsg.), GK I)
- Kriechbaum, Maximiliane*: Teilnichtigkeit und Gesamtnichtigkeit: die Rechtsprechung des Reichsgerichts vor und nach Erlass des BGB, in: Falk, Ulrich/Mohnhaupt, Heinz (Hrsg.), *Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter. Zur Reaktion der Rechtsprechung auf die Kodifikation des deutschen Privatrechts (1896–1914)*, Frankfurt am Main 2000, S. 39–76
- Krjaževskich, K. P./Krjaževskich, O. V.*: Nedejstvitel'nost' sdelki privatizacii [Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts der Privatisierung], in: Rožkova, M. A. (Hrsg.), *Nedejstvitel'nost' v graždanskom prave* [Unwirksamkeit im Zivilrecht], Moskau 2006
- Krjukova, Svetlana*: Zwischen Archaik und Moderne – Strategie und Taktik des russischen Absolutismus im 19. Jahrhundert, in: Giaro, Tomasz (Hrsg.), *Modernisierung durch Transfer im 19. und frühen 20. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 2006, S. 145–158 (zitiert: *Krjukova*, in: Giaro (Hrsg.), *Modernisierung durch Transfer*)
- Kroeschel, Karl*: Die nationalsozialistische Eigentumslehre in: Stolleis, Michael/Simon, Dieter (Hrsg.), *Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus*, Tübingen 1989, S. 43–61
- : *Die Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert*, Göttingen 1992
- “*Kruglyj stol*” *žurnala Sovetskoe gosudarstvo i pravo* [„Runder Tisch“ der Zeitschrift sowjetischer Staat und Recht], *Pravo gosudarstvennoj (obščeparodnoj) sobstvennosti v period perestrojki* [Das Recht des Staats-(Volks-)eigentums in der Zeit der Perestrojka], *SovGiP* 1988, Nr. 5, S. 55–64 (zitiert: *Kruglyj stol-Referent*)
- Krüßmann, Thomas*: *Privatisierung und Umstrukturierung in Russland. Zur Rolle des Rechts als Instrument struktureller Wirtschaftsreform im Übergang zur Marktwirtschaft*, Wien 1998 (zitiert: *Krüßmann, Privatisierung und Umstrukturierung*)
- Kudeškina, Ol'ga*: *Strukturen und Mechanismen richterlicher Abhängigkeit im Gerichtswesen Russlands*, Vortrag bei der Tagung der Fachgruppe „Recht“ der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde „Rechtskultur in Russland: Tradition und Wandel, 15.–17.5.2008, Hamburg, abgedruckt in: Otto Luchterhandt (Hrsg.), *Rechtskultur in Russland. Tradition und Wandel* [Tagung der Fachgruppe „Recht“ der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde (DGO) in Verbindung mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ), Bonn in Hamburg vom 15.–17. Mai 2008], Berlin 2011, S. 255–290
- Kühn, Zdenek*: *Worlds Apart: Western and Central European Judicial Culture at the Onset of the European Enlargement*, *Am. J. Comp. L.* 52 (2004), S. 531–567
- Kulms, Rainer*: *Trust und Treuhand*, in: Basedow, Jürgen/Hopt, Klaus/Zimmermann, Reinhard (Hrsg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, Band II, Tübingen 2009, S. 1501–1505 (zitiert: *Kulms*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), *HWB II*)
- : *Optimistic Normativism after Two Decades of Legal Transplants and Autonomous Developments*, in: Jessel Holst, Christa/Kulms, Rainer (Hrsg.), *Private Law in Eastern Europe*, Tübingen, 2010, S. 7–14
- Küpper, Herbert*: *Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas*, Frankfurt am Main 2005

- Kurzynsky-Singer, Eugenia*: Das Aktienrecht in der Rechtsprechung des rufländischen Obersten Arbitragegerichts, WGO 1999, S. 423–438
- : Entscheidungen des Verfassungsgerichts RF zur Eigentumsgarantie, insbesondere zur Rechtmäßigkeit einer Konfiskation, WGO 2001, S. 27–36
 - : Rücktritt und Vertragsaufhebung nach russischem Recht, WiRO 2009, S. 138–141
 - : Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, in: Basedow, Jürgen/Hopt, Klaus/Zimmermann, Reinhard (Hrsg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band I, Tübingen 2009, S. 668–674 (zitiert: *Kurzynsky-Singer*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), HWB I)
 - : Russisches ZGB, in: Basedow, Jürgen/Hopt, Klaus/Zimmermann, Reinhard (Hrsg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band II, Tübingen 2009, S. 1324–1329 (zitiert: *Kurzynsky-Singer*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), HWB II)
 - : Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen nach russischem Recht, in: Vasiljević, Mirko/Kulms, Rainer/Josipović, Tatjana/Stanivuković, Maja (Hrsg.), Private Law Reform in South East Europe. Liber Amicorum Christa Jessel-Holst, Belgrad 2010, S. 306–316
 - : Wirkungsweise der legal transplants bei den Reformen des Zivilrechts, in: Kurzynsky-Singer (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, Tübingen 2014, S. 3–38
 - : Tagungsbericht: „Eigentum und Rechtsicherheit: Wandel des Eigentumsbegriffs“ Eine gemeinsame Konferenz der Staatlichen Ivane-Javakhishvili-Universität Tbilisi (TSU) und des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht am 5. und 6. November 2015, Tiflis, Georgien, ZEuP 2016, S. 1007–1009
- (Hrsg.): Transformation durch Rezeption?, Tübingen 2014
- Kurzynsky-Singer, Eugenia/Davydenko, Dmitry*: Materiellrechtlicher ordre public bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von schiedsgerichtlichen Urteilen in der Russischen Föderation – Eine Rechtsprechungsanalyse, SchiedsVZ 2010, S. 203–213
- Kurzynsky-Singer, Eugenia/Pankevich, Natalya*: Freiheitliche Dispositionsmaxime und sowjetischer Paternalismus im russischen Zivilprozessrecht: Wechselwirkung verschiedener Bestandteile einer Transformationsrechtsordnung, ZEuP 2012, S. 7–22
- Kurzynsky-Singer, Eugenia/Zarandia, Tamar*: Rezeption des deutschen Sachenrechts in Georgien, in: Kurzynsky-Singer (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, Tübingen 2014, S. 107–138
- Kusznir, Julia*: Der Staat schlägt zurück, Osteuropa 2005, Nr. 7, S. 76–86
- Kuznecova, Elena*: Pravo hozjajstvennogo vedenija i pravo operativnogo upravljenija v sisteme sub’ektivnych graždanskich prav [Das Recht der Bewirtschaftung und das Recht der operativen Verwaltung im System der subjektiven bürgerlichen Rechte], in: Issledovatel’skij Centr Častnogo Prava/Rossijskaja Škola Častnogo Prava (Hrsg.), Aktual’nye problemy graždanskogo prava. Sbornik statej [Aktuelle Probleme des Zivilrechts. Aufsatzsammlung], Band VIII, Moskau 2004, S. 84–109
- Lange, Heinrich*: Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht. Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 102, Tübingen 1933 (zitiert: *Lange, Liberalismus*)
- Lapte, Vladimir*: Socialist Enterprises, Int. Encycl. Comp.L., Vol. XVII (1978), Ch. 16
- Larenz, Karl*: Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie. Eine Erwiderung, Archiv für die civilistische Praxis (AcP) 143 (1937), 257–281
- : Neubau des Privatrechts, Archiv für die civilistische Praxis (AcP) 145 (1939), S. 91–107

- Larenz, Karl/Wolf, Manfred*: Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 9. Aufl., München 2004 (zitiert: *Larenz/Wolf*, BGB-AT, 9. Aufl.)
- Latyev, Aleksandr*: Priznanie prava sobstvennosti na ob'ekty dolevogog stroitel'stva: povorot v praktike [Eigentumsanerkennung bezüglich der Objekte des Anteilsbaus: Praxisumschwung], *Vestnik ékonomičeskogo pravosudija* 2015, Nr. 3, S. 19–22
- : Vydača razrešenija na stroitel'stvo: fiat iustitia – pereat mundus [Erteilung der Baugenehmigung: fiat iustitia – pereat mundus], *Vestnik ékonomičeskogo pravosudija* 2015, Nr. 7, S. 14–18
- Lavigne, Marie*: *The Economics of Transition from Socialist Economy to Market Economy*, Basingstoke 1995 (zitiert: *Lavigne*, *The Economics of Transition*)
- Légrand, Pierre*: Review Article, *Comparative Legal Studies and Commitment to Theory*, *Mod.L.Rev.* 58 (1995), S. 262–273
- : The Impossibility of 'Legal Transplants', *Maastricht Journal of European and Comparative Law* 4 (1997), S. 111–124
- Lehmann, Jochen*: *Sachherrschaft und Sozialbindung?*, Ein Beitrag zu Gegenwart und Geschichte des zivilrechtlichen Eigentumsbegriffs, Berlin 2004 (zitiert: *Lehmann*, *Sachherrschaft*)
- Leisner, Walter*: Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht, *JZ* 2006, S. 869–875
- Liebs, Rüdiger*: Die unbeschränkbare Verfügungsbefugnis, *AcP* 175 (1975), S. 1–43
- Lippott, Joachim*: Russlands neue Wirtschaftsverfassung, *OsteuropaRecht* 1994, Nr. 3, S. 191–209
- Lipton, David/Sachs, Jeffrey*: Prospects for Russian Economic Reforms, *Brookings Papers on Economic Activity* 1992, Volume 23, Issue 2, S. 213–283
- Litovkin, V./Suchanov, E./Čubarov, V. (Hrsg.): *Pravo sobstvennosti* [Recht des Eigentums], Moskau 2008
- Ljušnja, A. V.*: Pravovaja priroda sudebnogo priznanija prava sobstvennosti [Die Rechtsnatur der gerichtlichen Eigentumsanerkennung], *Vestnik VAS* 2007, Nr. 5, S. 48–58
- Lomidze, O. G.*: Otčuždenie objazatel'stvennych prav [Veräußerung von obligatorischen Rechten], *Choz. i pravo* 2002, Beilage zu Nr. 6, S. 3–64
- : Objazatel'stvennye prava na vešč'i [Schuldrechte auf Sachen], *Žurnal rossijskogo prava* 2005, Nr. 10, S. 49–62
- : Izmenenija, vnesennye v punkt 3 stat'i 222 GK RF, i položenie arendatora zemel'nogo učastka [Änderungen des Art. 222 Punkt 3 ZGB RF und die Situation des Mieters eines Grundstücks], *Vestnik VAS* 2007, Nr. 1, S. 4–19
- : O pravovoj ocenke dogovora, napravlennogo na otčuždenie imuščestva nepravomočennym licom [Über die rechtliche Bewertung eines Vertrages, der auf die Veräußerung von Vermögensgegenständen durch eine nicht verfassungsberechtigte Person gerichtet ist], *Vestnik VAS* 2007, Nr. 5, S. 4–18
- Löher, Franz von*: *Das System des preußischen Landrechts in deutschrechtlicher und philosophischer Begründung*, Paderborn 1852 (zitiert: *Löher*, *Das System des preußischen Landrechts*)
- Lorenz, Dieter*: Die öffentliche Sache als Instrument des Umweltschutzes, *NVwZ* 1989, S. 812–820
- Lozo, Ignaz*: Der Putsch gegen Gorbačev, *Osteuropa* 2011, Nr. 11, S. 77–96
- Luchterhandt, Otto*: *Der verstaatlichte Mensch*, Köln u.a. 1985

- : Die Rechtsnatur des Parteistatuts der KPdSU, in: Brunner, Georg/Schweisfurth, Theodor/Uschakov, Alexander/Westen, Klaus (Hrsg.), Sowjetsystem und Ostrecht. Festschrift für Boris Meissner zum 70. Geburtstag, Berlin 1985 (zitiert: *Lucherhandt*, FS Meissner)
- : Die Sowjetunion auf dem Wege zum Rechtsstaat?, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts* 39 (1990), S. 157–234
- : Künftige Aufgaben der Ostrechtforschung, *WGO* 1996, S. 159–175
- : Russlands unsicherer Weg zum Rechtsstaat, *Osteuropa* 1999, Nr. 11, S. 1108–1125
- : Rechtsnihilismus in Aktion, *Osteuropa* 2005, Nr. 7, S. 7–37
- : Putins Perestrojka: Unitarisches Russland statt Föderation, *WGO* 2005, S. 94–105
- : Die Ernennung der regionalen Exekutivchefs durch den Präsidenten Russlands auf dem Prüfstand des föderalen Verfassungsgerichts, *WGO* 2007, S. 18–30
- : Russlands Präsident Medvedev im „Augias-Stall“ der Korruption, *Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V. (Hrsg.), Mitteilungen: Recht und Praxis der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen*, Nr. 38/39 (Jg. 19/2008), S. 31–39
- : Verhöhnung des Rechts. Der zweite Strafprozess gegen *Michail Chrodorkovskij* und *Platon Lebedev*, *Osteuropa* 2011, Nr. 4, S. 3–42
- (Hrsg.): *Rechtskultur in Russland. Tradition und Wandel* [Tagung der Fachgruppe ‚Recht‘ der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde (DGO) in Verbindung mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ), Bonn in Hamburg vom 15.–17. Mai 2008], Berlin 2011 (zitiert: *Lucherhandt* (Hrsg.), *Rechtskultur*)
- Ludwig, Bernd*: „Regierungen entstehen wieder auf die althergebrachte Art, nämlich durch Erfindungen und Übereinkunft der Menschen“. John Lockes Eigentumstheorie, in: *Eckl, Andreas /Ludwig, Bernd (Hrsg.), Was ist Eigentum*, München 2005, S. 88–102
- Luhmann, Niklas*: *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1993
- : *Einführung in die Systemtheorie*, 4. Aufl., Heidelberg 2008
- Luig, Klaus*: Richter secundum, praeter oder contra BGB? Das Beispiel der Sicherungsübereignung, in: *Falk, Ulrich/Mohnhaupt, Heinz (Hrsg.), Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter. Zur Reaktion der Rechtsprechung auf die Kodifikation des deutschen Privatrechts (1896–1914)*, Frankfurt am Main 2000, S. 381–406
- Lupoi, Maurizio*: *Trusts: A comparative study*, Cambridge 2000
- Lwowski, Hans-Jürgen*: Ökonomische und rechtliche Anforderungen an ein optimal funktionierendes Mobiliarsicherungsrecht aus der Sicht der Praxis, in: *Basedow, Jürgen u.a. (Hrsg.), Europäisches Kreditsicherungsrecht*, Tübingen 2010, S. 173–181

- Maggs, Peter B.*: Constitutional Implications of Changes in Property Rights in the USSR, *Cornell Int. Law J.* 23 (1990), S. 363–375
- Makovsky, Aleksandr*: Die neuen Zivilgesetzbücher der GUS-Staaten: Stabilität und Übergangscharakter der Regelungen, in: *Knieper, Rolf/Boguslavskij Mark (Hrsg.), Wege zu neuem Recht. Materialien internationaler Konferenzen in Sankt Petersburg und Bremen*, Berlin 1998, S. 127–135
- : Einige Einschätzungen der Hilfe bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung und des Standes der internationalen Zusammenarbeit, in: *Knieper, Rolf/Boguslavskij Mark (Hrsg.), Wege zu neuem Recht. Materialien internationaler Konferenzen in Sankt Petersburg und Bremen*, Berlin 1998, S. 337–349
- [korrekt transkribiert als „*Makovskij*“]: Code Civil Francii i kodifikacija graždanskogo prava v Rossii [Der französische Code Civil und die Kodifikation des Zivilrechts in Russland], *Vestnik VAS* 2005, Nr. 5, S. 137–148

- : O koncepcii razvitiya graždanskogo zakonodatel'stva Rossisjskoj Federacii [Über die Konzeption der Entwicklung der Zivilgesetzgebung der Russischen Föderation], in: Koncepcija razvitiya graždanskogo zakonodatel'stva Rossisjskoj Federacii [Konzeption der Entwicklung der Zivilgesetzgebung der Russischen Föderation], Moskau 2009 (zitiert: *Makovskij*, in: Koncepcija)
- : O kodifikacii graždanskogo prava [Über die Kodifikation des bürgerlichen Rechts], Moskau 2010 (zitiert: *Makovskij*, O kodifikacii)
- : Ob urokach reformirovanija Graždanskogo kodeksa Rossii [Über die Lektionen zur Reform des Zivilgesetzbuchs Russlands], Vestnik GP 2013, Nr. 5, S. 157–172
- Mal'fiet, Katlijn*: On Property Rights in the Russian Federation, in: Ginsburgs, George/Barry, Donald/Simons, William (Hrsg.), *The Revival of Private Law in Central and Eastern Europe. Essays in Honour of F.J.M. Feldbrugge*, The Hague u.a. 1996, S. 281–321 (zitiert: *Mal'fiet*, in: Ginsburgs et al. (Hrsg.), *The Revival of Private Law*)
- : Property Rights as Human Rights: A Post-Communist Paradigm?, in: Feldbrugge, Ferdinand/Simons, William (Hrsg.), *Human Rights in Russia and eastern Europe*, The Hague u.a. 2002, S. 163–186 (zitiert: *Mal'fiet*, in: Feldbrugge/Simons (Hrsg.), *Human Rights in Russia*)
- : The Russian Oligarchs: Should Their Assets Be Protected?, in: Frändberg et al. (Hrsg.), *Festschrift till Anders Fogelklou*, Uppsala 2008, S. 181–202 (zitiert: *Mal'fiet*, in: Frändberg et al. (Hrsg.), *Festschrift till Anders Fogelklou*)
- : La Propriété c'est le vol: „Property is Theft“ Revisited, in: Simons, William (Hrsg.), *Private and Civil Law in the Russian Federation. Essays in Honour of F.J.M. Feldbrugge*, Leiden und Bosten 2009, S. 297–326 (zitiert: *Mal'fiet*, in: Simons (Hrsg.), *Private and Civil Law*)
- Mamutov, Valentin*: Die Konzeption eines Wirtschaftsgesetzbuches der Ukraine, WGO 1994, S. 373–382
- Mankiw, N. Gregory/Taylor, Mark P.*: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Stuttgart 2008 (zitiert: *Mankiw/Taylor*, Grundzüge der VWL)
- Mankowski, Peter*: Rechtskultur, Tübingen 2014
- Marenkov, Dmitry*: Gesetzesanwendung am Beispiel der Registrierungsbehörde des Justizministeriums Russlands (RosRegistracija), in: Luchterhandt, Otto (Hrsg.), *Rechtskultur in Russland. Tradition und Wandel* [Tagung der Fachgruppe ‚Recht‘ der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde (DGO) in Verbindung mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ), Bonn in Hamburg vom 15.–17. Mai 2008], Berlin 2011, S. 171–201
- Margolina, Sonja*: Dialogstörung als Norm. Levada & Co. als einsame Rufer in der Wüste, Osteuropa 2008, Nr. 1, S. 17–20
- Martens, Sebastian*: 27 Rechtsordnungen oder mehr?, RW 2012, S. 432–451
- Martyšin, O.V.*: Idejno-političeskie osnovy sovremennoj rossijskoj gosudarstvennosti [Ideologisch-politische Grundlagen der modernen russischen Staatlichkeit], GiP 2006, Nr. 10, S. 31–37
- Mattei, Ugo*: Efficiency in Legal Transplants: An Essay in Comparative Law and Economics, *Int. Rev. L. Econ.* 14 (1994), S. 3–19
- : Basic Principles of Property Law. A Comparative Legal Economic Introduction, London 2000 (zitiert: *Mattei*, Basic Principles)
- Maunz, Theodor*: Bodenrecht vor den Schranken des Grundgesetzes, DÖV 1975, S. 1–8
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Begr.): Grundgesetz-Kommentar, 67. EL, München 2013 (zitiert: *Maunz/Dürig-Bearbeiter*)
- Maurach, Reinhart/Meissner, Boris (Hrsg.): 50 Jahre Sowjetrecht, Stuttgart u.a. 1969

- Mayer, Otto*: Der gegenwärtige Stand der Frage des öffentlichen Eigentums, AöR 21 (1907), S. 499–522
- : Neues vom öffentlichen Eigentum, AöR 39 (1920), S. 77–95
- Mayer-Maly, Theo*: Das Eigentumsverständnis der Gegenwart und die Rechtsgeschichte, in: Baumgärtrel, Gottfried/Becker, Hans-Jürgen/Klingmüller, Ernst/Wacke, Andreas (Hrsg.), Festschrift für Heinz Hübner zum 70. Geburtstag am 7. November 1984, Berlin und New York 1984, S. 145–158 (zitiert: *Mayer-Maly*, FS Hübner)
- Mazaev, V. D.*: Publičnaja sobstvennost' v Rossii [Öffentliches Eigentum in Russland], Moskau 2004
- Medicus, Diester*: Allgemeiner Teil des BGB, 9. Aufl., Heidelberg 2006
- Medvedev, Dmitrij*: Graždanskij Kodeks Rossii – ego rol' v razvitii rynočnoj ékonomiki i sozdaniu pravovogo gosudarstva (doklad 25 aprlja 2007 g.) [Russisches Zivilgesetzbuch – seine Rolle bei der Entwicklung der Marktwirtschaft und der Errichtung des Rechtsstaates], Vestnik VAS 2007 Nr. 7, S. 5–15
- : Novyj Graždanskij Kodeks Rossijskoj Federacii: voprosy kodifikacii [Das neue Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation: Kodifikationsfragen], in: ders. (Hrsg.), Kodifikacija Rossijskogo častnogo prava [Kodifikation des russischen Zivilrechts], Moskau 2008, S. 5–34
- Meissner, Boris*: Gorbatschov am „Rubikon“, Osteuropa 1988, S. 981–1001 (Teil I) und Osteuropa 1988, S. 1061–1090 (Teil II)
- : Die sowjetische Unionsverfassung unter Gorbačev, Jahrbuch des öffentlichen Rechts 40 (1991/1992), S. 191–283
- Mejer, D. I.*: Russkoe graždanskoe pravo. Obščaja čast' [Russisches Zivilrecht. Allgemeiner Teil], Kazan' 1858 (zitiert: *Mejer*, Russkoe graždanskoe pravo)
- Menger, Anton*: Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen: Eine Kritik des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Tübingen 1890 (zitiert: *Menger*, Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen)
- Merk, Walter*: Deutsche Rechtserneuerung, in: Süddeutsche Monatshefte 31 (1934), Heft 5, S. 257–301
- Merkel, Wolfgang*: Systemtransformation. Eine Einführung in die Theorie und Empirie der Transformationsforschung, 2. Aufl., Wiesbaden 2010 (zitiert: *Merkel*, Systemtransformation)
- Merl, Stephan*: Einstellungen zum Privateigentum in Russland und in der Sowjetunion, in: Siegrist, Hannes/Sugarman, David (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich. 18.–20. Jahrhundert, Göttingen 1999, S. 135–159
- Merryman, John Henry*: Comparative Law and Social Change, Am. J. Comp. L. 25 (1977), S. 457–491
- Mestmäcker, Ernst-Joachim*: Systemtransformation im Spiegel der Rechtstheorie, in: Drobnig, Ulrich/Hopt, Klaus/Kötz, Hein/Mestmäcker, Ernst-Joachim (Hrsg.), Systemtransformation in Mittel- und Osteuropa und ihre Folgen für Banken, Börsen und Kreditsicherheiten, Tübingen 1998, S. 89–106
- Metzger, Axel*: Extra legem, intra ius: Allgemeine Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht, Tübingen 2009 (zitiert: *Metzger*, Extra legem, intra ius)
- Michaels, Ralf*: Eigentum, in: Basedow, Jürgen/Hopt, Klaus/Zimmermann, Reinhard (Hrsg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band I, Tübingen 2009, S. 358–362 (zitiert: *Michaels*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), HWB I)
- Mikolenko, Ja. F.*: Gosudarstvennye juridičeskie lica v sovetskom graždanskom prave [Staatliche juristische Personen im sowjetischen Zivilrecht], SovGiP 1951, Nr. 7, S. 40–53

- Miller, Jonathan M.*: A Typology of Legal Transplants: Using Sociology, Legal History and Argentine Examples to Explain the Transplant Process, *Am. J. Comp. L.* 51 (2003), S. 839–885
- Mindach, Christel*: Russische Föderation: Erste Teilnovelle des Zivilgesetzbuches, *WiRO* 2013, S. 207–211
- : Russische Föderation: Zweite Teilnovelle des Zivilgesetzbuches – Teil 1, *WiRO* 2013, S. 335–338
- : Russische Föderation: Zweite Teilnovelle des Zivilgesetzbuches – Teil 2, *WiRO* 2013, S. 373–376
- : Russische Föderation: Weitere Teilnovelle des Zivilgesetzbuches ändert IPR, *WiRO* 2014, S. 53–59
- Misnik, N.N.*: O vladenii imuščestvom kak sobstvennym i dobrosovestnom vladennii v priobretatel'noj давности [Über den Besitz eines Vermögensgegenstandes wie eines eigenen und den gutgläubigen Besitz bei der Ersitzung], *Vestnik GP* 2007, Nr. 2, S. 34–74
- Mögelin, Chris*: Die Transformation von Unrechtsstaaten in demokratische Rechtsstaaten, Berlin 2003 (zitiert: *Mögelin, Die Transformation*)
- Mommsen, Margareta*: Surkows „Souveräne Demokratie“ – Formel für einen russischen Sonderweg?, *Russland-Analysen* Nr. 114 (vom 20.10. 2006), S. 2–4
- : Oligarchie und Autokratie, *Osteuropa* 2010, Nr. 8, S. 25–46
- Mommsen, Margareta/Nußberger, Angelika*: Das System Putin, München 2007
- Morgunov, Sergej*: Vindikacija v graždanskom prave [Vindikation im Zivilrecht], Moskau 2006 (zitiert: *Morgunov, Vindikacija*)
- Morozova, L. A.*: „Kruglyj stol“ žurnala „Sovetskoe gosudarstvo i pravo“: Ličnoť v socialističeskom pravovom gosudarstve, *Sovetskoe gosudarstvo i pravo (SovGiP)* 1989, Nr. 9, S. 45–56; Nr. 10, 28–36 und Nr. 11, S. 26–42
- Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Amtl. Ausg., 2. unveränd. Aufl., Berlin und Leipzig 1896, Band III Sachenrecht (zitiert: *Motive III*)
- Mozolin, V.P.*: K razrabotke zakona o sobstvennosti v SSSR v uslovijach radikalnoj ekonomičeskoj reformy [Über Erarbeitung des Eigentumsrechts in der UdSSR bei der radikalen Wirtschaftsreform], *SovGiP* 1989, Nr. 10, S. 72–78
- : O prave častnoj sobstvennosti [Über das Recht des Privateigentums], *SovGiP* 1992, Nr. 1, S. 3–15
- : Razvitie graždanskogo zakonodatel'stva na sovremennom étape (diskussionnye problemy) [Entwicklung der bürgerlichen Gesetzgebung in der gegenwärtigen Zeit (Diskussionsprobleme)], *Žurnal rossijskogo prava* 2005, Nr. 7, S. 33–45
- : Gosudarstvennaja korporacija vs. akcionernoe obščestvo [Staatliche Korporation vs. Aktiengesellschaft], *Žurnal rossijskogo prava* 2010, Nr. 6, S. 19–34
- Mugdan, Benno*: Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1899, Bd. III (zitiert: *Mugdan, III*)
- Müller-Freienfels, Wolfram*: Zur Diskussion um die systematische Einordnung des Familienrechts, *RabelsZ* 37 (1973), S. 609–659
- Müller-Katzenburg, Astrid*: Besitz- und Eigentumssituation bei gestohlenen und sonst abhanden gekommenen Kunstwerken, *NJW* 1999, S. 2551–2558
- Münchener Kommentar zum BGB (zitiert: *MüKoBGB-Bearbeiter*)
- Band I, §§ 1–240, 6. Aufl., München 2012
- Band VI Sachenrecht, §§ 854–1296, 5. Aufl., München 2009

- Band X, Internationales Privatrecht, Rom I-Verordnung, Rom II-Verordnung, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 1–24), 5. Aufl., München 2010
- Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band II, §§ 355–1024, 4. Aufl., München 2012 (zitiert: *MüKoZPO-Bearbeiter*)
- Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 2. Aufl., München 2007 (zitiert: *MüKoInsO-Bearbeiter*)
- Murzin, D. V.*: K voprosu o prezumpcii nedobrosovestnosti otvetčika po vindikacionnomu isku [Über die Vermutung der Bösgläubigkeit des Beklagten in einem Vindikationsverfahren], *Vestnik VAS* 2007, Nr. 4, S. 50–62
- Nersesjanc, V. S.*: Koncepčija graždanskoj sobstvennosti [Konzeption des Bürgereigentums], *SovGiP* 1989, Nr. 10, S. 37–47
- : O neotčuzdaemom prave každygo na graždanskuju sobstvennost' [Über das unveräußerliche Recht von jedem auf Bürgereigentum], *SovGiP* 1992, Nr. 12, S. 21–29
- Neuner, Jörg*: Die Entwicklung der Haftung für Drittschäden, in: Falk, Ulrich/Mohnhaupt, Heinz (Hrsg.), *Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter. Zur Reaktion der Rechtsprechung auf die Kodifikation des deutschen Privatrechts (1896–1914)*, Frankfurt am Main 2000, S. 193–205
- Niehues, Norbert*: Rechtsverhältnis zwischen Person und Sache: Eine Erwiderung auf Walter Hadding (*JZ* 1986, 926), *JZ* 1987, S. 453–454
- Novickaja, T. E.*: Neizvestnye stranicy istorii sozdanija Graždanskogo Kodeksa RSFSR 1922 [Unbekannte Seiten der Geschichte der Entstehung des Zivilgesetzbuches der RSFSR 1922], *SovGiP* 1990, Nr. 10, S. 112–122
- Novickij, I. B.*: Sdelki. Iskovaja davnost' [Rechtsgeschäfte. Verjährung], Moskau 1954
- Novikov, Kirill*: O veščnych pravach i prave zaloga [Über Sachenrechte und Pfandrecht], *Vestnik VAS* 2010, Nr. 8, S. 6–27
- Nußbaum, Arthur*: Soziologische und rechtsvergleichende Aspekte des „trust“, *AcP* 151 (1950/1951), S. 193–208
- Nußberger, Angelika*: Die Frage nach dem tertium comparationis. Zu den Schwierigkeiten einer rechtsvergleichenden Analyse des russischen Rechts, *ROW* 1998, S. 81–88
- : Zur Entwicklung der Rechtskultur in Russland, *Russlandanalysen* Nr. 32 (vom 25.6.2004), S. 2–5
- : Der „Russische Weg“ – Widerstand gegen die Globalisierung des Rechts?, *OsteuropaRecht* 2007, Nr. 6, S. 371–385
- : Verfassungsrechtstransfer von West nach Ost, *OsteuropaRecht* 2010, Nr. 9, S. 81–96
- : § 4. Staats- und Verfassungsrecht, in: dies. (Hrsg.), *Einführung in das russische Recht*, München 2010
- Nußberger, Angelika/Marenkov, Dmitrij*: Quo vadis iustitia? Der Fall Chodorkovskij im Lichte der Rechtsprechung zur Europäischen Menschenrechtskonvention, *Osteuropa* 2005, Nr. 7, S. 38–51
- Обščestvennoe mnenie. Ežegodnik [Öffentliche Meinung. Jahrbuch], Zentr Jurija Levady (Hrsg.), Moskau 2008 (zitiert: *Обščestvennoe mnenie* 2008)
- Обščestvennoe mnenie. Ežegodnik [Öffentliche Meinung. Jahrbuch], Zentr Jurija Levady (Hrsg.), Moskau 2018 (zitiert: *Обščestvennoe mnenie* 2018)
- Oda, Hiroshi*: The Re-emergence of the *Pravovoe* Gosudarstvo and the Russian Procuracy – The General Supervision Function of the Procuracy, in: Feldbrugge, Ferdinand (Hrsg.), *Law in Transition*, The Hague u.a. 2002, S. 157–177

- Ohler, Christoph*: Der Schutz privaten Eigentums als Grundlage der internationalen Wirtschaftsordnung, JZ 2006, S. 875–883
- Ohly, Ansgar*: Geistiges Eigentum?, JZ 2003, S. 545–554
- Olzen, Dirk*: Aktuelle zivilrechtliche Probleme des Eigentums, in: Baur, Jürgen (Hrsg.), Das Eigentum, Göttingen 1989, S. 103–124
- Ong, Burton*: Exporting Article 82 EC to Singapore: Prospects and Challenges, Competition Law Review 2006 (Vol. 2, Issue 2), S. 99–117
- Orlova, Alexandra*: Korruption in Russland, Osteuropa 2008, Nr. 1, S. 21–34
- Ostrowska, Kateryna*: Gibt es den gutgläubigen Erwerb nach russischem Recht?, WiRO 2005, S. 293–296
- Otte, Gerhard*: Die zivilrechtliche Gesetzgebung im „Dritten Reich“, NJW 1988, S. 2836–2842
- Pak, Irina*: The „Point of Confusion“ in the Uzbek Trade Mark Act 1994, in: Kurzynsky-Singer, Eugenia (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, Tübingen 2014, S. 331–360
- Palandt, Otto (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, 6. Aufl., Berlin 1944 (zitiert: Palandt-Bearbeiter, 6. Aufl.)
- Bürgerliches Gesetzbuch, 71. Aufl., München 2012
- Panfilova, Elena*: Zwang zur Transparenz, Osteuropa 2012, Nr. 6–8, S. 241–249
- Pankevich, Natalya*: Korruptionnye riski v uslovijach globalizacii [Korruptionsrisiken unter den Bedingungen der Globalisierung], Politija 2009, Nr. 4, S. 75–85
- : Phenomena of Legal Transplants Related to the Social Model of the Post-Soviet Countries, in: Kurzynsky-Singer, Eugenia (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, Tübingen 2014, S. 39–64
- Papier, Hans-Jürgen*: Recht der öffentlichen Sachen, 2. Aufl., Berlin und New York 1984
- Parise, Agustín*: Legal transplants and codification: exploring the North American sources of the civil code of Argentina (1871), in: Sánchez Cordero, Jorge A. (Hrsg.), Legal culture and legal transplants (Reports to the XVIII th International Congress of Comparative Law electronic Edition), Washington, D.C. 2010, S. 1–65
- Paschaver, Olexandr/Verchovodova, Lidija/Ageeva, Kateryna*: Pryvatyzacija ta reprivatyzacija v Ukraïni pislja „pomrančevoi“ revolucii [Privatisierung und Reprivatisierung in der Ukraine nach der „orangen“ Revolution], Kiew 2006, abrufbar unter: <http://www.c-e-d.info/current_projects/Kniga_privat_dopLT_G.doc> (22.6.18) (zitiert: Paskhaver et al., Pryvatyzacija ta reprivatyzacija)
- Paškov, Aleksej*: Sobstvennost' i trud: pravovye aspekty vzaimodejstvija, SovGiP 1991, Nr. 11, 19–28
- (Hrsg.): Sovetskoe trudovoe pravo [Das sowjetische Arbeitsrecht], Moskau 1966
- Pawlowski, Hans-Martin*: Substanz- oder Funktionseigentum, AcP 165 (1965), S. 395–420
- Penner, J.E.*: The “Bundle of Rights” Picture of Property, UCLA L. Rev. 43 (1995–1996), S. 711–820
- Peters, Frank/Zimmermann, Reinhard*: Verjährungsfristen, in: Bundesminister der Justiz (Hrsg.) Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Band I, Köln 1981, S. 77–373 (zitiert: Peters/Zimmermann, Gutachten und Vorschläge I)
- Peukert, Alexander*: Güterzuordnung als Rechtsprinzip, Tübingen 2008
- Pfaff, Dieter*: Das sozialistische Eigentum in der Sowjetunion, Köln 1965 (zitiert: Pfaff, Das sozialistische Eigentum)
- Pigolkin, A.S.*: Soveršenstvovanie sovetskogo zakonodatel'stva na sovremennom étape [Vervollkommnung der sowjetischen Gesetzgebung in der gegenwärtigen Phase], Sov-GiP 1988, Nr. 1, S. 12–20

- Pistor, Katharina*: Company Law and Corporate Governance in Russia, in: Sachs, Jeffrey/ Pistor, Katharina (Hrsg.), *The Rule of Law and Economic Reform in Russia*, Boulder u.a. 1997, S. 165–188
- : Eigentumsreform mittels institutioneller Investoren, Berlin 2000 (zitiert: *Pistor, Eigentumsreform*)
- : The Standardization of Law and its Effect on Developing Economies, *Am. J. Comp. L.* 50 (2002), S. 97–130
- Pivovarskiy, Alexander*: Ownership Concentration and Performance in Ukraine's Privatized Enterprises, *IMF Staff Papers*, Vol 50 Nr. 1 (2003), S. 10–24, abrufbar unter: <<http://www.jstor.org/stable/4149946>> (22.6.18)
- Plambeck, Barbara*: Die Verjährung der Vindikation, Frankfurt am Main u.a. 1997
- Planck, G.*: Die soziale Tendenz des BGB, *DJZ* 1899, S. 181–184
- Pleines, Heiko*: Aufstieg und Fall. Oligarchen in Russland, Osteuropa 2004, Nr. 3, S. 71–81
- : Privatisierungsauktionen zwischen Manipulationen, Skandalen und Renationalisierung, *Ukraine-Analysen* 2006, Nr. 8, S. 2–6
- : Mehr Staat und mehr Markt?, Die Quadratur des Kreises in der russischen Öl- und Gasindustrie, *Russland-Analysen* 2008, Nr. 170, S. 12–15
- Pokrovskij, Iosif*: Osnovnye problemy graždanskogo prava [Grundprobleme des Zivilrechts] (1917), zitiert nach der Ausgabe: Moskau 1998
- Pozdnjakov, V. S. (Hrsg.): *Pravo i vnešnjaja trgovlja* [Recht und Außenhandel], Moskau 1987
- Prévost, Xavier*: La renaissance du caractère exclusif de la propriété dans la doctrine humaniste [Die Wiedergeburt des exklusiven Charakters des Eigentums in der humanistischen Lehre], in: Laurent-Bonne, Nicolas/Pose, Nicolas/Simon, Victor (Hrsg.), *Les piliers du droit civil. Famille, propriété, contrat* [Die Pfeiler des Zivilrechts. Familie, Eigentum, Vertrag], Paris 2014, S. 119–138
- Primaczenko, Vladimir*: Treuhänderische Vermögensverwaltung nach russischem Recht, Tübingen 2010
- : Das Recht der Bewirtschaftung und das Recht der operativen Verwaltung im russischen Zivilrecht, in: Trunk, Alexander/Hoffmann, Thomas (Hrsg.), *50 Jahre Institut für Osteuropäisches Recht der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel*, Köln 2011, S. 113–135
- Pronina, Marija/Romanovič, Alla*: Ličnaja sobstvennost' graždan i ee zaščita [Das persönliche Eigentum der Bürger und sein Schutz], Minsk 1984
- Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Band III Sachenrecht, Berlin 1899 (zitiert: *Protokolle III*)
- Puchta, Georg Friedrich*: *Pandekten*, 12., auf Grund der früheren A. F. Rudorff'schen Bearb. sorgfältig rev. und verm. Aufl. von Th. Schirmer, Leipzig 1877 (zitiert: *Puchta, Pandekten*)
- Puginskij, B. I.*: Auszug aus dem Vortrag, in: Tolstoj/Jakovlev (Hrsg.), *Pravo sobstvennosti v SSSR* [Recht des Eigentums in der UdSSR], Moskau 1989, S. 27–30
- Puseizer, Eugen/Micheler, Eva/Kozak, Veronika*: *Die russische Aktiengesellschaft*, Wien 1993
- Pütter, Johann*: *Der Buchnachdruck nach achten Grundsätzen des Rechts geprüft*, Göttingen 1774
- Raab, Heinrich*: *Zur Lehre vom Inhalt und Wesen des Eigentums*, Köln 1935
- Raff, Murray/Taitzlin, Anna*: A Comparative Perspective on the Concept of Ownership in Russian Law: From the *Svod Zakonov* to the 1994 Civil Code, *Review of Central and East European Law* 41 (2016), S. 263–341

- Raiser, Ludwig*: Stand der Lehre vom subjektiven Recht im deutschen Zivilrecht, JZ 1961, S. 465–473
- : Das Eigentum als Rechtsbegriff in den Rechten West- und Osteuropas, *RabelsZ* 26 (1961), S. 230–237
- : Funktionsteilung des Eigentums, in: Baur, Fritz/Larenz, Karl/Wieacker, Franz (Hrsg.), Beiträge zur europäischen Rechtsgeschichte und zum geltenden Zivilrecht. Festgabe für J. Sontis, München 1977, S. 167–179 (zitiert: *Raiser*, FS Sontis)
- Raiser, Thomas*: Der Begriff der juristischen Person. Eine Neubestimmung, *AcP* 199 (1999), S. 104–144
- Rajchel', M.*: Voprosy semejnogo prava i proekt graždanskog kodeksa RSFSR [Familienrechtliche Fragen und das Projekt des Zivilgesetzbuchs der RSFSR], *Problemy socialističeskogo prava* [Probleme des sozialistischen Rechts] 1939, Nr. 2, S. 83–96
- Rehm, Gebhard*: Rechtstransplantate als Instrument der Rechtsreform und -transformation, *RabelsZ* 72 (2008), S. 1–42
- : Code Civil, in: Basedow, Jürgen/Hopt, Klaus/Zimmermann, Reinhard (Hrsg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band I, Tübingen 2009, S. 253–257 (zitiert: *Rehm*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), HWB I)
- Reich, Norbert*: Kodifikation und Reform des Russischen Zivilrechts im neunzehnten Jahrhundert bis zum Erlaß des Svod Zakonov (1833), in: Coing, Helmut (Hrsg.), *Ius Commune* Band III, Frankfurt am Main 1970, S. 152–185; abrufbar unter: <http://data.rg.mpg.de/iuscommune/ic03_reich.pdf> (22.6.18)
- : Sozialismus und Zivilrecht, Frankfurt am Main 1972
- Reicher, Vladimir*: Absolutnye i otnositel'nye prava [Absolute und relative Rechte] (Leningrad 1929, deutsche Fassung: Berlin 1929), nachgedruckt in: *Vestnik GP* 2007, Nr. 2, S. 144–204
- Reitmeier, Christian*: Untergesetzliche Rechtsakte, Normenhierarchie und Normenkontrollrechtsschutz in der Russischen Föderation, in: Luchterhandt, Otto (Hrsg.), *Rechtskultur in Russland. Tradition und Wandel* [Tagung der Fachgruppe ‚Recht‘ der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde (DGO) in Verbindung mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ), Bonn in Hamburg vom 15.–17. Mai 2008], Berlin 2011, S. 134–201 (zitiert: *Reitmeier*, in: Luchterhandt (Hrsg.), *Rechtskultur*)
- Remien, Oliver*: Vindikationsverjährung und Eigentumsschutz, *AcP* 201 (2001), S. 730–756
- Repgen, Tilman*: Das Vermieterpfandrecht im Kaiserreich, in: Falk, Ulrich/Mohnhaupt, Heinz (Hrsg.), *Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter. Zur Reaktion der Rechtsprechung auf die Kodifikation des deutschen Privatrechts (1896–1914)*, Frankfurt am Main 2000, S. 231–279
- : *Die soziale Aufgabe des Privatrechts*, Tübingen 2001
- Resch, Irma*: Unternehmensrecht in Russland zwischen Privatisierung und Staatswirtschaft, München 2006 (zitiert: *Resch*, *Unternehmensrecht*)
- Rittstieg, Helmut*: Eigentum als Verfassungsproblem, Darmstadt 1975
- : Die juristische Eigentumslehre in der Zeit des Nationalsozialismus, *Quaderni Fiorentini* 5–6 (1976–77), S. 703–721
- : Zur Entwicklung des Grundeigentums, JZ 1983, S. 161–167
- Rjasancev, V.*: Voprosy nedejstvitel'nosti sdelki [Fragen der Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts], *Socialističeskaja zakonnost'* 1950, Nr. 8, S. 33–44

- Roggemann, Herwig*: Eigentum in Ost und West – Zur Entwicklung eines Rechtsinstituts aus vergleichender Sicht, in: ders. (Hrsg.), *Eigentum in Osteuropa*, Berlin und Wien 1996, S. 17–58
- Röhl, Klaus*: Recht und Wirtschaft als Thema der Rechtssoziologie, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 26 (2005), S. 3–34
- Röhl, Klaus F./Röhl, Hans Christian*: *Allgemeine Rechtslehre*, München 2008
- Rosenkrantz, Carlos F.*: Against borrowings and other nonauthoritative uses of foreign law, *Int. J. Const. L.* 1 (2003), S. 269–294
- Rožkova, Marina*: 'Intellektual'naja sobstvennost': k voprosu ob osnovnyh ponjatiach [Geistiges Eigentum: zu den Fragen der Grundbegriffe], *Vestnik VAS* 2013, Nr. 11, S. 46–74
- Rubanov, A. A.*: Glava tret'ja. Problemy soveršenstvovanija teoretičeskoj modeli prava sobstvennosti [Kapitel drei. Probleme der Vervollkommnung des theoretischen Modells des Eigentumsrechts], in: *Mozolin, V.P.* (Hrsg.), *Razvitie sovetskogo graždanskogo prava na sovremennom etape [Aktuelle Entwicklung des sowjetischen Zivilrechts]* Moskau 1986
- : Ėvoljucija zakonodatel'noj konstrukcii sobstvennosti: osnovnye tendencii [Evolution der gesetzgebenden Eigentumskonstruktion: Haupttendenzen], *SovGiP* 1989, Nr. 8, S. 118–126
- Rudokvas, Anton*: Priobretatel'naja davnost' i zaščita dobrosovestnogo priobretatelja v Konceptii razvitija zakonodatel'stva o veščnom prave [Ersitzung und Schutz des gutgläubigen Erwerbers in der Konzeption der Entwicklung der Gesetzgebung über das Sachenrecht], *Vestnik VAS* 2009, Nr. 7, S. 94–113
- : The Impact of the Austrian Civil Code (ABGB) of 1811 on the Concept of Ownership in Russia, in: *Geistlinger, Michael/Harrer, Friedrich/Mosler, Rudolf/Rainer, Johannes* (Hrsg.), *200 Jahre ABGB – Ausstrahlungen. Die Bedeutung der Kodifikation für andere Staaten und andere Rechtskulturen*, Wien 2011, S. 239–250 (zitiert: *Rudokvas*, in: *Geistlinger u.a.* (Hrsg.), *200 Jahre ABGB – Ausstrahlungen*)
- : Spornye voprosy učeniya o priobretatel'noj davnosti [Streitfragen der Ersitzungslehre], Moskau 2011 (zitiert: *Rudokvas*, *Spornye voprosy*)
- Rüster, Lothar*: *Privatisierung und Strukturwandel russischer Unternehmen*, ROW 1997, S. 237–244
- Rüthers, Bernd*: *Wir denken die Rechtsbegriffe um. Weltanschauung als Auslegungsprinzip*, Zürich 1987
- : *Die unbegrenzte Auslegung*, 3. Aufl., Heidelberg 1988
- : *Recht als Waffe des Unrechts – Juristische Instrumente im Dienst des NS-Rassenwahns*, *NJW* 1988, S. 2825–2836
- : *Die unbegrenzte Auslegung*, 7. Aufl., Tübingen 2012
- Rüthers, Bernd/Fischer, Christian/Birk, Axel*: *Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre*, München 2011 (zitiert: *Rüthers/Fischer/Birk*, *Rechtstheorie*)
- Rybalov, A.*: O novych popytkach revizii ponjatija prava sobstvennosti [Über die neuen Revisionsversuche des Eigentumsbegriffs], *Vestnik VAS* 2005, Nr. 10, S. 151–163
- : Ograničennye veščnye prava: problemy opredelenija [Beschränkte dingliche Rechte: Problem der Definition], *Zakon* 2007, Nr. 2, S. 115–124
- Saatčian, A.L.* (Hrsg.): *Svod zakonov graždanskich [Sammlung der bürgerlichen Gesetze]*, Petersburg 1911
- Sacco, Rodolfo*: Legal Formants: A Dynamic Approach to Comparative Law, *Am. J. Comp. L.* 39 (1991), S. 1–34 und S. 343–401

- Sachs, Jeffrey*: Polands's Economic Reform, Foreign Affairs 1989–1991, S. 47–66
 –: Accelerating Privatization In Eastern Europe: The Case of Poland, New Eur. L. Rev. 1992–1993, S. 71–89
- Sachs, Jeffrey/Pistor, Katharina*: The Rule of Law and Economic Reform in Russia, Boulder Colorado u.a. 1997 (zitiert: *Sachs/Pistor* (Hrsg.), The Rule of Law)
- Säcker, Franz Jürgen*: Das Sachenrecht – Sinneinheit übergreifender Leitideen und Funktionsprinzipien oder Relikt verfehelter Systematik?, in: Trunk, Alexander/Knieper, Rolf/Svetlanov, Andrej (Hrsg), Russland im Kontext der internationalen Entwicklung: Internationales Privatrecht, Kulturgüterschutz, geistiges Eigentum, Rechtsvereinheitlichung. Festschrift für Mark Moiseevič Boguslavskij, Berlin 2004, S. 805–823 (zitiert: *Säcker*, in: Trunk/Knieper/Svetlanov (Hrsg), Russland im Kontext der internationalen Entwicklung)
- Säcker, Franz Jürgen/Mohr, Jochen/Aukhatov, Adel*: Zur geplanten Reform des Schuldrechts in der Russischen Föderation aus der Sicht des deutschen Privatrechts, ZVglR-Wiss 108 (2009), S. 332–398
- Sadikov, O. N. (Hrsg.): Kommentarij k graždanskomu kodeksu [Kommentar zu Zivilgesetzbuch], 3. Aufl., Moskau 2006
- Šadrina, N.*: Tečenie srokov priobretatel'noj davnosti po graždanskomu pravu Rossii [Der Lauf der Ersitzungsfrist nach dem bürgerlichen Recht Russlands], Choz. i pravo 2003, Nr. 9, S. 116–122
- Saftulin, D. N.*: Die Umbildung der Eigentumsbeziehungen in der Sowjetunion, Osteuropa-Recht 1989, S. 255–267
- Sakwa, Richard*: The Crisis of Russian Democracy: The Dual State, Factionalism and the Medvedev Succession, New York 2011
- Sánchez Cordero, Jorge A. (Hrsg.): Legal culture and legal transplants (Reports to the XVIII th International Congress of Comparative Law, electronic Edition), Washington, D.C. 2010
- Sárközy, Tamás*: Die Theorie des gesellschaftlichen Eigentumsrechts, Budapest 1980
 –: Das Privatisierungsrecht in den ehemaligen sozialistischen Staaten Europas, Budapest 2009 (zitiert: *Sárközy*, Privatisierungsrecht)
- Savigny, Friedrich Carl von*: System des heutigen römischen Rechts, Band I, Berlin 1840, abrufbar unter: <<http://dlib-pr.mpij.mpg.de>>
- Ščerbakov, Nikolaj*: Institut samovol'noj postrojki skvoz' prizmu pravoprimenenija (otdel'nye voprosy) [Das Institut des Schwarzbaus aus der Sicht der Rechtsanwendung (einzelne Fragen)], Vestnik GP 2007, Nr. 2, S. 120–143
 –: O novellach v sudebnoj praktike po voprosam samovol'nogo stroitel'stva [Über die Rechtsprechungsänderungen zum Schwarzbau], Vestnik GP 2010, Nr. 5, S. 107–118
- Schaab, Alia*: Überblick und kritische Analyse des Gewerbeimmobilienmarktes in der Russischen Föderation, WiRO 2009, S. 70–75 und S. 105–109
- Schacherreiter, Judith*: Das Verhältnis von Ethnozentrismus und Kulturrelativismus in der Rechtsvergleichung, RabelsZ 77 (2013), S. 272–299
- Schloßmann*: Ueber den Begriff des Eigenthums, JherJb 45 (1903), S. 289–390
- Schmidt, Albert*: Soviet Civil Law As Legal History: A Chapter or a Footnote, in: Ginsburg et al. (Hrsg.), The Revival of Privat Law in Central and Eastern Europe, The Hague u.a. 1996, S. 45–62 (zitiert: *Schmidt*, in: Ginsburg et al. (Hrsg.), The Revival of Private Law)
- Schmidt, Jan Peter*: Zivilrechtskodifikation in Brasilien, Tübingen 2009

- : Pandektensystem, in: Basedow, Jürgen/Hopt, Klaus/Zimmermann, Reinhard (Hrsg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band II, Tübingen 2009, S. 1132–1136 (zitiert: *Schmidt*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), HWB II)
- Schmidt-Aßmann, Eberhard*: Öffentliches Recht und Privatrecht: Ihre Funktionen als wechselseitige Auffangordnungen, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen, Baden-Baden 1996, S. 8–40
- Schmidt-Jortzig, Edzard*: Vom öffentlichen Eigentum zur öffentlichen Sache, NVwZ 1987, S. 1025–1031
- Schmoeckel, Matthias*: 100 Jahre BGB: Erbe und Aufgabe, NJW 1996, S. 1697–1705
- : Von der Vertragsfreiheit zu typisierten Verkehrspflichten – Zur Entwicklung des Vertragsrechts, in: Falk, Ulrich/Mohnhaupt, Heinz (Hrsg.), Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter. Zur Reaktion der Rechtsprechung auf die Kodifikation des deutschen Privatrechts (1896–1914), Frankfurt am Main 2000, S. 77–112
- Scholz, Ruppert*: Identitätsprobleme der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie, NVwZ 1982, S. 337–349
- Schomacher, Georg*: Zum Problem der Differenz respektive des Gegensatzes von westlicher und russischer Rechtskultur, Rechtstheorie 35 (2004). Sonderheft Russland/Osteuropa, S. 427–436
- Schön, Wolfgang*: Zur Analogiefähigkeit des § 571 BGB, JZ 2001, S. 119–127
- Schramm, Hans Joachim*: Scheckprivatisierung und spezialisierte Scheckinvestitionsfonds in der Russischen Föderation, OsteuropaRecht 1994, Nr. 3, S. 166–167
- Schultz, Lothar*: Russische Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart einschliesslich des Rechts der Sowjetunion, Schauenburg 1951 (zitiert: *Schultz*, Russische Rechtsgeschichte)
- Schultze, Alfred*: Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht, JherJb 43 (1901), S. 1–104
- Schultze-von Lasaulx, Hermann*: Buchbesprechung: Lehrbuch des Sachenrechts von Harry Westermann, AcP 151 (1950/1951), S. 449–461
- Schuppert, Gunnar Folke/Bumke, Christian (Hrsg.): Bundesverfassungsgericht und gesellschaftlicher Grundkonsens, Baden-Baden 2000
- Schroeder, Friedrich-Christian*: 74 Jahre Sowjetrecht, München 1992
- (Hrsg.): Die neuen Kodifikationen in Russland, Berlin 1997
- Schwab, Dieter*: Das Geistige Eigentum zwischen Naturrecht und Positivierung, in: Pahlow, Louis/Eisfeld, Jens (Hrsg.), Grundlagen und Grundfragen des geistigen Eigentums, Tübingen 2008, S. 35–49
- Schweisfurth, Theodor*: Vom Einheitsstaat (UdSSR) zum Staatenbund (GUS), ZaöRV 52 (1992), S. 541–702
- Seeler, Wilhelm von*: Der Entwurf des Russischen Zivilgesetzbuches, Berlin 1911
- Seifert, Fedor*: Geistiges Eigentum – Ein unverzichtbarer Begriff, in: Erdmann, Willi (Hrsg.), Festschrift für Henning Piper, München 1996, S. 769–786 (zitiert: *Seifert*, FS Piper)
- Seiffert, Wolfgang*: Von der Sowjetunion (UdSSR) zur Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), OsteuropaRecht 1992, Nr. 2, S. 80–95
- : Informationsgesellschaft und Eigentumsordnung, in: Trunk, Alexander/Knieper, Rolf/Svetlanov, Andrej (Hrsg.), Russland im Kontext der internationalen Entwicklung: Internationales Privatrecht, Kulturgüterschutz, geistiges Eigentum, Rechtsvereinheitlichung. Festschrift für Mark Moisevič Boguslavskij, Berlin 2004, S. 373–379 (zitiert: *Seiffert*, in: Trunk/Knieper/Svetlanov (Hrsg.), Russland im Kontext der internationalen Entwicklung)

- Sergeev, A.P.*: Graždanskoe pravo. Učebnik [Zivilrecht. Lehrbuch], Band II, Moskau 2011
 – (Hrsg.): Graždanskoe pravo. Učebnik [Zivirecht. Lehrbuch] Moskau 2009
- Sergeev, A.P. /Tolstoj Ju. K.* (Hrsg.): Graždanskoe pravo, Učebnik [Zivilrecht. Lehrbuch], Band I, Moskau 2003
- Šeršenevič, Gabriel*: Učebnik graždanskogo prava [Lehrbuch des Russischen Zivilrechts], Nachdruck der Ausgabe von 1907, Moskau 2005 (zitiert: *Šeršenevič*, Učebnik, Band)
- Shirvindt, Andrey*: Prospects of the Russian Legal System after the Abolition of the Supreme Arbitration (Commercial) Code: Judges, Legislators and Professors, in: Nikitina, T. V. (Hrsg.), *Ustojčivost' v global'nom mire* [Stabilität in der globalen Welt], St. Petersburg 2015, S. 66–70
- : Reforming the Russian Civil Code. A Search for Better Law-Making, in: Basedow, Jürgen/Fleischer, Holger/Zimmermann, Reinhard (Hrsg.), *Legislators, Judges and Professors*, Tübingen 2016, S. 41–55 (zitiert: *Shirvindt*, in: Basedow/Fleischer/Zimmermann (Hrsg.), *Legislators, Judges and Professors*)
- Siehr, Kurt*: Verjährung der Vindikationsklage?, ZRP 2001, S. 346–347
- Siegrist, Hannes/Sugarman, David*: Geschichte als historisch-vergleichende Eigentums-wissenschaft, in: dies. (Hrsg.), *Eigentum im internationalen Vergleich*, Göttingen 1999, S. 9–32
- Silnizki, Michael*: Der Geist der russischen Herrschaftstradition, Köln 1991
- Simonenko, Valentina*: Intellektual'naja sobstvennost' kak pravo sobstvennosti [Geistiges Eigentum als Eigentum], *Zakon* 2011, Nr. 6, S. 127–143
- Singer, Joseph William*: Property and Social Relations: From Title to Entitelment, in: Maanen, G.E. van/Walt, A.J. van der (Hrsg.), *Property Law on the Threshold of the 21st Century*, Antwerpen 1996, S. 69–90
- : Democratic Estates: Property Law in a Free and Democratic Society, *Cornell Law Review* 94 (2009), S. 1008–1062
- Sklovskij, Konstantin*: K probleme sobstvennosti [Zum Problem des Eigentums], *Pravovedenie* 1990, Nr. 1, S. 40–45
- : Otnošenija sobstvennika s nezakonnym vladel'cem i priobretatel'naja давност' [Das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem unrechtmäßigen Besitzer und die Ersitzung], *Choz. i pravo* 2001, Nr. 5, S. 116–119
- : Nekotorye problemy restitucii [Einige Probleme der Restitution], *Vestnik VAS* 2002, Nr. 8, S. 108–122
- : O dejstvitel'nosti prodaži čužogo imuščestva [Über die Wirksamkeit des Verkaufs eines fremden Vermögensgegenstandes], *Vestnik VAS* 2003, Nr. 9, S. 80–99
- : Sobstvennost' v graždanskom prave [Eigentum im Zivilrecht], Moskau 2008
- : O novom porjadke priminenija stat'i 169 GK RF arbitražnymi sudami [Über neue Modalitäten der Anwendung des Art. 169 ZGB RF durch Wirtschaftsgerichte], *Vestnik GP* 2008, Nr. 3, S. 143–151
- : O vindikacii prava, *Choz. i pravo* 2010, Nr. 4, S. 44–49
- : Kommentarij k postanovleniju Plenuma Verchovnogo Suda RF i Plenuma Vysšego Arbitražnogo Suda RF ot 29 aprelja 2010 g Nr 10/22 „O nekotorych voprosach, vznikajuščich v sudebnoj praktike pri razrešenii sporov, svjazannyh s zaščitoj prava sobstvennosti i drugich veščnyh prav [Kommentar zum Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF und des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 29.4.2010, Nr. 10/22 „Über einige Fragen, die in der gerichtlichen Praxis bei der Entscheidung von Streitigkeiten entstehen, die mit dem Schutz des Eigentums und anderer dinglicher Rechte zusammenhängen], Moskau 2011 (zitiert: *Sklovskij*, Kommentarij k postanovleniju Nr. 10/22)

- : Sdelka i ee dejstvie. Kommentarij glavy 9 GK RF [Das Rechtsgeschäft und seine Wirkung. Kommentar des Kapitels 9 des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation], 2. Aufl., Moskau 2015 (zitiert: *Sklovskij*, Sdelka i ee dejstvie. Kommentarij)
- Škredov, V. P.*: Ekonomika i pravo[Wirtschaft und Recht], Moskau 1967
- Skryabin, Sergej*: Pravo sobstvennosti v proektre izmenenij GK RF: preemstvennost' i novelty [Eigentumsrecht im Projekt der Änderung des ZGB RF: Kontinuitäten und Neuerungen], Vestnik permskogo universiteta 2012, Nr. 4, S. 113–126
- : Posledstvija priznanija sdelki nedejstvitel'noj: nekotorye voprosy teorii i praktiki primeneniya graždanskogo zakonodatel'stva [Folgen der Anerkennung eines Rechtsgeschäfts für unwirksam: einige Fragen der Theorie und Praxis der Anwendung bürgerlicher Gesetzgebung], Vestnik prava Respubliki Kazachstan 2013, Nr. 10 (147), S. 46–56
- Shlytschenkow, Vladimir*: Der Entwurf eines russischen Zivilgesetzbuchs von 1905, ZNR 27 (2005), S. 189–201
- Smirnov, V. T./Tolstoj, Ju. K./Jurčenko, A.K.* (Hrsg.): Sovetskoe graždanskoe pravo. Tom 1 [Sowjetisches Zivilrecht, Band I], Leningrad 1982
- Smits, Jan M.*: Import and Export of Legal Models: The Dutch Experience, Transnational Law & Contemporary Problems 2003, S. 551–574
- Sobčak, Anatolij*: Auszug aus dem Vortrag, in: Tolstoj, Jurij/Jakovlev, Veniamin (Hrsg.), Pravo sobstvennosti v SSSR [Recht des Eigentums in der UdSSR], Moskau 1989, S. 31–33
- Solomon, Peter*: Das unerwartete Ende des Obersten Arbitrage-Gerichts in Russland und die Politisierung der Justizreform, Russlandanalysen Nr. 280 (vom 4.7.2014), S. 2–5
- Solotych, Stefanie*: Bodenrechtliche Aspekte ausländischer Investitionen in der UdSSR, RIW 1990, S. 621–626
- : Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation. Erster Teil. Textübersetzung mit Einführung, Baden Baden 1996 (zitiert: *Solotych*, ZGB I)
- : Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation. Zweiter Teil. Textübersetzung mit Einführung, Baden Baden 2001 (zitiert: *Solotych*, ZGB II)
- Sontis, Johannes*: Strukturelle Betrachtungen zum Eigentumsbegriff, in: Gotthard, Paulus (Hrsg.), Festschrift für Karl Larenz zum 70. Geburtstag, München 1973, S. 981–1002 (zitiert: *Sontis*, FS Larenz (1973))
- Spasibo-Fateeva, I. V.* (Hrsg.): Pravo sobstvennosti [Recht des Eigentums], Char'kov 2012
- Spoerr, Wolfgang/Klepper, Marian*: Vermögenszuordnungsbescheide und Eigentumslage, VIZ 2000, S. 638–645
- Sprague, Leigh*: Russia's Civil Code (Diamond in the Rough): A Model Code in a Dysfunctional State, J.E.Eur.L. 7 (2000), S. 1–46
- Stadler, Astrid*: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion, Tübingen 1996
- Starženeckij, Vladislav*: Sootnošenie meždunarodnogo (evropejskogo) i rossijskogo pravovogo regulirovanija instituta sobstvennosti, Avtoreferat dissertacii na soiskanie učenej stepeni kandidata juridičeskich nauk [Das Verhältnis der internationalen (europäischen) und der russischen rechtlichen Regelung des Eigentums. Referat des Autors zur Promotionsschrift], Moskau 2003 (zitiert: *Starženeckij*, Sootnošenie)
- Staudinger, J. von* (Begr.): Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, III. Band, I. Teil, 9. Aufl., Berlin und Leipzig 1926 (zitiert: *Staudinger* (9. Aufl.)-*Bearbeiter*)
- *J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Neubearbeitung*, Berlin 2014 (zitiert: *Staudinger-Bearbeiter*)
- Steffen, Olaf*: Zur Kritik der „Schocktherapie“ in Russland, Osteuropa 1994, Nr. 4, S. 338–352 und Nr. 6, S. 545–565

- : Konzepte und Perspektiven der Privatisierung in Russland, Osteuropa 1995, S. 134–149
- Steimle, Theodor*: Die Entwicklung des Eigentumsbegriffs im liberalen Zeitalter, Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht 1941, S. 105–110
- Stepanov, Dmitrij*: Proekt Graždanskogo kodeksa: ot paternalizma po sovetski k istinnomu častnomu pravu [Proekt des Zivilgesetzbuches: vom sowjetischen Paternalismus zum wahren Zivilrecht], *Zakon* 2012, Nr. 5, S. 97–110
- Stökl, Günther*: Russische Geschichte, 5. Aufl., Stuttgart 1990
- Stoll, Heinrich*: Beiträge zum Bodenrecht, *AcP* 140 (1935), S. 320–351
- Stolleis, Michael*: Öffentliches Recht und Privatrecht im Prozess der Entstehung des modernen Staates, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schmidt-Abmann, Eberhard (Hrsg.), Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen, Baden-Baden 1996, S. 41–61
- Strauch, Dieter*: Das geteilte Eigentum in Geschichte und Gegenwart, in: Baumgärtel, Gottfried/Becker, Hans-Jürgen/Klingmüller, Ernst/Wacke, Andreas (Hrsg.), Festschrift für Heinz Hübner zum 70. Geburtstag am 7. November 1984, Berlin und New York 1984, S. 273–293 (zitiert: *Strauch*, FS Hübner)
- Strembelev, S. V.*: Veščno-pravovoj éffekt rekonstrukcii zdanij [Sachenrechtliche Auswirkungen einer Rekonstruktion von Gebäuden], *Vestnik GP* 2010, Nr. 3, S. 131–146
- Stučka, P. I.*: Kurs sovetskogo graždanskogo prava. Tom pervyj. Vvedenie v teoriju graždanskog prava [Ein Lehrgang zum sowjetischen Zivilrecht. Band 1: Einführung in die Theorie des Zivilrechts], Moskau 1931 (zitiert: *Stučka*, Vvedenie v teoriju GP)
- Suchanov, Evgenij*: Ličnaja sobstvennost' [Persönliches Eigentum], *Čelovek i zakon* [Mensch und Gesetz] 1984, Nr. 1, S. 64–65
- : Lekcii o prave sobstvennosti [Vorlesungen über das Eigentumsrecht], Moskau 1991 (zitiert: *Suchanov*, Lekcii)
- : Das Privatrecht in der modernen russischen Zivilgesetzgebung, in: Horn, Norbert (Hrsg.), Die Neugestaltung des Privatrechts in Mitteleuropa und Osteuropa, München 2002, S. 129–152 (divergierende Schreibweise: „Suchanow“; zitiert: *Suchanov*, in: Horn (Hrsg.), Neugestaltung)
- : Ograničennye veščnye prava [Die beschränkten dinglichen Rechte], *Choz. i pravo* 2005, Nr. 1, S. 5–19
- : Graždanskoe pravo [Zivilrecht], Band II, 3. Aufl. Moskau 2005
- : Graždanskoe pravo [Zivilrecht], Band I, 3. Aufl. Moskau 2006
- : Graždanskoe pravo [Zivilrecht], Band IV, 3. Aufl. Moskau 2006
- : Veščnye prava i prava na nematerial'nye ob'ekty [Dingliche Rechte und Rechte an Immaterialgütern], *Vestnik VAS* 2007, Nr. 7, S. 16–31
- : Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo [Bürgerliches Recht Russlands ist Privatrecht], Moskau 2008
- : Glava 2. Ponjatije i vidy veščnych prav [Kapitel 2. Begriff und Arten von dinglichen Rechten], in: Litovkin, V./Suchanov, E./Čubarov, V. (Hrsg.), *Pravo sobstvennosti. Aktual'nye problemy* [Recht des Eigentums. Aktuelle Probleme], Moskau 2008, Kapitel 2, S. 27–83
- : Kommentarij k Obzoru sudebnoj praktiki po nekotorym voprosam, svjazannym s istrebovanijem imuščestva iz čužogo nezakonnogo vladenija [Kommentar zur Übersicht der Rechtsprechungspraxis zu einigen Fragen des Herausgabeanspruchs des Eigentümers von dem unrechtmäßigen Besitzer], *Vestnik VAS* 2009, Nr. 2, S. 126–144
- : O koncepcii razvitiija graždanskogo zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii [Über die Konzeption zur Entwicklung der Zivilgesetzgebung], *Vestnik GP* 2010, Nr. 4, S. 2–21

- : Problemy reformirovanija graždanskogo kodeksa Rossii [Probleme der Reform des Zivilgesetzbuchs Russlands], Moskau 2013 (alle darin enthaltenen Aufsätze zitiert als: *Suchanov*, Problemy reformirovanija)
- : O dostoinstvach i nedostatkach novoj redakcii glavy 4 Graždanskogo kodeksa RF [Über die Vor- und Nachteile der neuen Fassung des Kapitels 4 des Zivilgesetzbuchs der RF], *Choz. i pravo* 2014, Nr. 9, S. 3–23
- : (Hrsg.): Rossijskoe graždanskoe pravo. Učebnik. Tom I [Das russische Zivilrecht. Lehrbuch, Band I], Moskau 2010
- Suchanov, E. A./Kofanov, L. L.*: Vlijanie rimskogo prava na novyj kodeks Rossijskoj Federacii [Einfluss des römischen Rechts auf das neue Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation], *Drevnee pravo* 1999, Nr. 1, S. 7–17
- Sulejmenov, Maidan* (Hrsg.): Veščnye prava v Respublike Kazachstan [Dingliche Rechte in der Republik Kazachstan], Almaty 1999
- (Hrsg.): Predprinimatel'skij kodeks kak instrument razvala pravovoj sistemy Kazachstana [Unternehmergesetzbuch als ein Instrument der Zerstörung des Rechtssystems Kazachstans], Almaty 2011
- Sun, Xianzhong*: Die Rezeption der westlichen Zivilrechtswissenschaft und ihre Auswirkungen im modernen China, *RabelsZ* 71 (2007), S. 644–662
- Surkov, Vladislav*: Stenogramma vystuplenija pered slušateljami Centra partijnoj učeby i podgotovki kadrov VPP „Edinaja Rossija“ 7 fevralja 2006 goda [Stenogram der Rede vor den Zuhörern des Parteilehrgangs und der Mitarbeiterfortbildung der Partei „Einiges Russland“], abrufbar unter: <http://rumol.ru/files/library/articles/future/suverenitet_politicheskij_sinonim_konkurentosposobnosti.pdf> (7.2.2011) (zitiert: *Surkov*, Stenogramma vystuplenija vom 7.2.2006)
- : Nacionalizacija buduščego, *Expert* Nr. 43 (537) (vom 20.11.2006), abrufbar unter: <http://www.expert.ru/expert/2006/43/nacionalizaciya_budushego/> (22.6.18)
- Sutela, Pekka*: Die Zukunft der Wirtschaft Russlands, *OsteuropaWirtschaft* 2007, S. 156–170
- Sverdlov, G. M.*: Sovetskoe semejnoe pravo [Sowjetisches Familienrecht], Moskau 1958
- Tamanaha, Brian Z.*: The Lessons of Law-And-Development Studies, *Am.J.Int.L.* 89 (1995), S. 470–486
- Tarassenko, Jurij*: Obščee učenie o veščnych pravach, sobstvennosti i prave sobstvennosti [Allgemeine Lehre über die dinglichen Rechte, das Eigentum und das Recht des Eigentums], in: *Belov, Vadim* (Hrsg.), *Aktual'nye problemy teorii i praktiki* [Aktuelle Probleme der Theorie und Praxis], Moskau 2007, S. 481–524 (zitiert: *Tarassenko*, in: *Belov* (Hrsg.), *Aktual'nye problemy*)
- Teubner, Gunther*: Reflexives Recht, *ARSP* 68 (1982), S. 13–59
- : Recht als autopoetisches System, Frankfurt am Main 1989
- : Legal Irritants, Good Faith in British Law or How Unifying Law Ends up in New Divergences, *Mod.L.Rev.* 61 (1998), S. 11–32
- : Rechtsirritationen: Zur Koevolution von Rechtsnormen und Produktionsregimes, in: *Dux, Günter/Welz, Frank* (Hrsg.), *Moral und Recht im Diskurs der Moderne: Legitimation gesellschaftlicher Ordnung*, Opladen 2001, S. 351–381
- Thanner, Benedikt*: Systemtransformation: ein Mythos verblasst. Der tiefe Fall Russlands: von der Plan- zur Subsistenzwirtschaft, *OsteuropaWirtschaft* 1999, Nr. 3, S. 196–225
- Thibaut, Anton Friedrich Justus*: Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts, Band I und II, Jena 1817

- Thier, Andreas*: Zwischen actio negatoria und Aufopferungsanspruch: Nachbarliche Nutzungskonflikte in der Rechtsprechung des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Falk, Ulrich/Mohnhaupt, Heinz (Hrsg.), Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter. Zur Reaktion der Rechtsprechung auf die Kodifikation des deutschen Privatrechts (1896–1914), Frankfurt am Main 2000, S. 407–449
- Thomas, Jurgen*: Die rechtsgeschäftliche Begründung von Treuhandverhältnissen, NJW 1968, S. 1705–1709
- Thomson, Rüdiger*: Das persönliche Eigentum im Sowjetrecht, Freiburg im Breisgau 1959 (zitiert: *Thomson*, Das persönliche Eigentum)
- Tiede, Wolfgang/Boroda, Elena*: Einführung in das Zivilgesetzbuch Turkmenistans – Teil 1, WiRO 2010, S. 225–229; Teil 2, WiRO 2010, S. 260–264
- Timm, Wolfram*: Außenwirkung vertraglicher Verfügungsverbote?, JZ 1989, S. 13–24
- Tjutrumov, I.M.* (Hrsg.): Zakony graždanskije s raz’jasnenijami Pravitel’stvujuščego Senata i kommentarijami russkich juristov [Zivilgesetze mit Erläuterungen des regierenden Senats und den Kommentierungen der russischen Juristen], Band II, Moskau 2004 (zitiert: *Tjutrumov* (Hrsg.), Zakony graždanskije)
- (Hrsg.): Graždanskoe Uloženie. Proekt vysočaiše učreždennoj Redakcionnoj Kommissii po sostavljeniju Graždanskogo Uloženija [Bürgerliches Gesetzbuch. Projekt der höchst eingerichteten Redaktionskommission zur Erstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs], Petersburg 1910; Nachdruck: Band I. Položenija obščie [Allgemeine Bestimmungen], Moskau 2007; Band III. Votčinnoe pravo [Sachenrecht], Moskau 2008 (zitiert: *Tjutrumov* (Hrsg.), Graždanskoe Uloženie. Proekt, Band)
- Tolstoj, Jurij*: Soderžanie i graždansko-pravovaja zaščita prava sobstvennosti v SSSR [Inhalt und zivilrechtlicher Schutz des Eigentums in der UdSSR], Leningrad 1955 (zitiert: *Tolstoj*, Soderžanie prava sobstvennosti)
- (Hrsg.): Graždanskoe pravo [Zivilrecht], Moskau 2011
- Tolstoj, Jurij/Jakovlev, Veniamin* (Hrsg.): Pravo sobstvennosti v SSSR [Eigentumsrecht in der UdSSR], Moskau 1989
- Tomsinov, V.A.* (Hrsg.): Zakonodatel’stvo imperatricy Ekateriny II 1783–1796 [Gesetzgebung der Kaiserin Katharina II, 1783–1796], Moskau 2011
- Topornin, Boris*: Die Rechtsgrundlagen der Wirtschaftsreform in Russland, übersetzt von Stefanie Solotych, in: Seiffert, Wolfgang (Hrsg.), Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht Osteuropas im Zeichen des Übergangs zur Marktwirtschaft, München 1992, S. 31–49
- : Recht und Wirtschaftsentwicklung in Russland: Probleme und Lösungsversuche, WiRO 1992, S. 241–246
- Treušnikov, M.K.* (Hrsg.): Sovetskij graždanskij process [Sowjetisches Zivilprozessrecht], Moskau 1989
- Trubek, David M./Galanter, Marc*: Scholars in self-estrangement: some reflections on the crisis in law and development studies in the United States, Wisconsin L.Rev. 1974, S. 1062–1102
- Trunk, Alexander*: Über Medvedevs Reform des russischen Zivilgesetzbuch, in: Küpper, Herbert (Hrsg.), Von Kontinuitäten und Brüchen: Ostrecht im Wandel der Zeiten. Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 75. Geburtstag, Frankfurt am Main u.a. 2011, S. 195–216 (zitiert: *Trunk*, FS Schroeder)
- Trunk, Alexander/Knieper, Rolf/Svetlanov, Andrej G.* (Hrsg.): Russland im Kontext der internationalen Entwicklung: Internationales Privatrecht, Kulturgüterschutz, geistiges Eigentum, Rechtsvereinheitlichung. Festschrift für Mark Moiseevič Boguslavskij, Berlin 2004 (zitiert: *Trunk/Knieper/Svetlanov* (Hrsg.), Russland im Kontext der internationalen Entwicklung)

- Trute, Hans-Heinrich*: Verzahnungen von öffentlichem und private Recht – anhand ausgewählter Beispiele, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen, Baden-Baden 1996, S. 171–223
- Tsertsvadze, Giorgi*: The New Georgian Arbitration Law in Practice, in: Kurzynsky-Singer, Eugenia (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, Tübingen 2014, S. 139–218
- Tuktarov, Ju. E.*: Abstraktnaja model' peredači prava sobstvennosti na dvižimye veščiči [Abstraktes Modell der Eigentumsübertragung auf bewegliche Sachen], Vestnik VAS 2006, Nr. 8, S. 19–37
- Tumanov, V. A.*: Bürgerliche Rechtsideologie, Berlin (Ost) 1975
- : O pravovom nigilizme [Über den Rechtsnihilismus], SovGiP 1989, Nr. 10, S. 20–27
 - : Pravovoj nigilizm v istoriko-ideologičeskom rakurse [Rechtsnihilismus unter dem historisch-ideologischen Blickwinkel], GiP 1993, Nr. 8, S. 52–58
- Tuzov, Danil*: Prodaža čužoj veščiči i problemy zaščity dobrosovestnogo priobretatelja v rossijskom graždanskom prave [Verkauf einer fremden Sache und Probleme des Schutzes eines gutgläubigen Erwerbers im russischen Zivilrecht], Vestnik VAS 2007, Nr. 1, S. 4–17 und Nr. 2, S. 4–26
- : Restitucija pri nedejstvitel'nosti sdelok i zaščita dobrosovestnogo priobretatelja v rossijskom graždanskom prave [Restitution bei Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte und Schutz des gutgläubigen Erwerbers im russischen Bürgerlichen Recht], Moskau 2007 (zitiert: *Tuzov*, Restitucija)
 - : Teorija nedejstvitel'nosti sdelok [Theorie der Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte], Moskau 2007
 - : Obščie voprosy nedejstvitel'nosti sdelok v proekte Konceptii soveršenstvovanija Graždanskogo Kodeksa Rossijskoj Federacii' [Allgemeine Fragen der Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte in dem Projekt der Konzeption der Vervollkommnung des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation], Vestnik VAS 2009, Nr. 6, S. 6–56
 - : Lex ‚Quasi‘ Perfecta? O novej redakcii st. 168 Graždanskogo kodeksa RF i fundamental'nych civilističeskich ponjatijach [Lex ‚Quasi‘ Perfecta? Über die neue Änderung des Art. 168 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der RF und fundamentale zivilrechtliche Begriffe], Zakon 2015, Nr. 9, S. 34–48
- Uderkuffler, Laura S.*: On Property: An Essay, Yale L.J. 100 (1990–1991), S. 127–148
- Ustimenko, Vladimir* (Hrsg.): Publična vlasnist': problemy teorii i praktiky [Öffentliches Eigentum: Probleme der Theorie und Praxis], Kiew 2014
- Vashakidze, Giorgi*: Kodifikation des internationalen Privatrechts in Georgien, in: Kurzynsky-Singer, Eugenia (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, Tübingen 2014, S. 289–330
- Vasil'ev, Gennadij*: Peredača dvižimoj veščiči [Übergabe einer beweglichen Sache], Vestnik VAS 2006, Nr. 11, S. 19–37
- Venediktov, Anatolij*: Pravovaja priroda gosudarstvennych predprijatij [Die Rechtsnatur von Staatsbetrieben], (1928), nachgedruckt in: *Venediktov*, Izbrannye trudy po graždanskomu pravu [Ausgewählte Schriften zum Zivilrecht], Band I, Moskau 2004, S. 217–393 (zitiert: *Venediktov*, Izbrannye trudy I)
- : Dogovornaja disciplina v promyšlennosti [Vertragliche Disziplin in der Industrie], (1935), nachgedruckt in: *Venediktov*, Izbrannye trudy po graždanskomu pravu [Ausgewählte Schriften zum Zivilrecht], Band I, Moskau 2004, S. 394–460 (zitiert: *Venediktov*, Izbrannye trudy I)

- : Gosudarstvennaja socialističeskaja sobstvennost' (1948), teilweise nachgedruckt als: *Venediktov*, Izbrannye trudy po graždanskomu pravu [Ausgewählte Schriften zum Zivilrecht] Band II, Moskau 2004, S. 7–412 (zitiert: *Venediktov*, Izbrannye trudy II)
- : Gosudarstvennaja socialističeskaja sobstvennost', Moskau 1948
- Vil'njanskij, S. I.*: K voprosu o sisteme sovetskogog prava, SovGiP 1957, Nr. 1, S. 102–109
- Vinnickij, A. V.*: Publičnaja sobstvennost' [Öffentliches Eigentum], Moskau 2013
- Vitrjanskij, Vasilij*: Aktual'nye problemy sudebnoj zaščity nedvizimosti [Aktuelle Probleme des gerichtlichen Schutzes in Bezug auf Immobilien], in: *Kozyr', O./Makovskij, A.* (Hrsg.), Graždanskoe pravo sovremennoj Rossii [Zivilrecht des zeitgenössischen Russlands], Moskau 2008, S. 18–34
- : Osnovnye izmenenija i dopolnenija, predlagaemye k vneseniju v čast' pervuju Graždanskogo kodeksa RF [Die Wesentlichen Änderungen und Ergänzungen, die für den ersten Teil des Zivilgesetzbuchs der RF vorgeschlagen werden], Choz. i pravo 2012 Nr. 7, S. 3–40
- Vitt, Elmar*: Nochmals: Zur Eigentumsfähigkeit und Diebstahlstauglichkeit von Betäubungsmitteln, NStZ 1992, S. 221–222
- Vogel, Hans-Jochen*: Bodenrecht und Stadtentwicklung, NJW 1972, S. 1544–1547
- Vyšinskij, Andrej*: Položenie na pravovom fronte [Die Lage auf der Kampflinie des Rechts], Sovetskoe gosudarstvo 1937, Nr. 3–4, S. 29–53
- Wacke, Andreas*: Eigentumserwerb des Käufers durch schlichten Konsens oder erst mit Übergabe? Unterschiede im Rezeptionsprozess und ihre mögliche Überwindung, ZEuP 2000, S. 254–262
- Wadle, Elmar*: Entwicklungsgeschichte des geistigen Eigentums in Frankreich und in Deutschland. Eine vergleichende Studie, in: *Siegrist, Hannes/Sugarman, David* (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich. 18.–20. Jahrhundert, Göttingen 1999, S. 245–263
- Wagner, Eberhard*: Rechtsgeschäftliche Unübertragbarkeit und § 137 S. 1 BGB, AcP 190 (1994), S. 451–478
- Wahl, Reiner*: Entwicklungspfade im Recht, JZ 2013, S. 369–379
- Wanner, Jens*: Die Sittenwidrigkeit der Rechtsgeschäfte im totalitären Staate, Ebelsbach 1996 (zitiert: *Wanner*, Die Sittenwidrigkeit)
- Walz, Reiner*: Sachenrechtliches Systemdenken im Wandel. Die ökonomischen Determinanten des Verfügungstatbestandes, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV 1990), S. 374–405
- Waters, Donovan*: The institution of the trust in civil and common law, Recueil des cours 252 (1995), S. 113–454
- Watson, Alan*: Legal Transplants. An Approach to Comparative Law, Athens und London 1993 (zitiert: *Watson*, Legal Transplants)
- : From Legal Transplants to Legal Formants, Am.J.Comp.L. 43 (1995), S. 469–476
- : Aspects of Reception of Law, Am.J.Comp.L. 44 (1996), S. 335–351
- Weber, Werner/Wieacker, Franz*: Eigentum und Enteignungen, Hamburg 1935
- Wedde, Reiner*: Russische Föderation: Bodengesetzbuch (Einführung und Textübersetzung), WiRO 2002, S. 109–114
- Weitnauer, Hermann*: Verdinglichte Schuldverhältnisse, in: *Canaris, Claus-Wilhelm/Diesrichsen, Uwe* (Hrsg.), Festschrift für Karl Larenz zum 80. Geburtstag, München 1983, S. 705–721 (zitiert: *Weitnauer*, FS Larenz (1983))
- Wendehorst, Christiane*: Methodennormen in kontinentaleuropäischen Kodifikationen, RabelsZ 75 (2011), S. 730–762

- Wendt, Otto Heinrich*: Lehrbuch der Pandekten, Jena 1888
- Wernecke, Frauke*: Die öffentliche Sache im Widerstreit privater und allgemeiner Belange – verdeutlicht am Beispiel des Hamburgischen Stadtsiegels, AcP 195 (1995), S. 445–467
- Westen, Klaus*: Probleme der Sowjetischen Rechtswissenschaft, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Nr. 22, Köln 1967
- : Die Sowjetunion und ihr Einfluss auf das Rechtsdenken der Welt, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Nr. 58, Köln 1967
 - : Zur Neuordnung des Familienrechts in der UdSSR, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Nr. 10, Köln 1969
 - : Theoretische Begründung und rechtliche Ausgestaltung des persönlichen Eigentums in den sozialistischen Staaten, Quaderni Fiorentini 5–6 (1976–77), S. 779–839
 - : Blüte im Verfall. Zur jüngsten sowjetischen Rechtsentwicklung, Osteuropa 1992, Nr. 1, S. 3–20
 - : Das „sozialistische Zivilrecht“, JZ 1993, S. 8–16
- Westen, Klaus/Schleider, Joachim*: Zivilrecht im Systemvergleich, Berlin 1984
- Westermann, Harry*: Zulässigkeit und Folgen einer Aufspaltung des Bodeneigentums in Verfügungs- und Nutzungseigentum, Bonn 1974 (zitiert: *Westermann, Zulässigkeit und Folgen einer Aufspaltung*)
- Wieacker, Franz*: Wandlungen der Eigentumsverfassung, Hamburg 1935
- : Das System des deutschen Vermögensrechts, Leipziger wissenschaftliche Studien, Heft 126 (1941), zitiert nach dem Abdruck in: Wollschläger, Christian (Hrsg.), Franz Wieacker, Zivilistische Schriften (1934–1942), Frankfurt am Main 2000
 - : Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Göttingen 1952 (zitiert: *Wieacker, Privatrechtsgeschichte* (1952))
 - : Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967 (zitiert: *Wieacker, Privatrechtsgeschichte* (1967))
 - : „Wandlungen der Eigentumsverfassung“ revisited, Quaderini Fiorentini 5–6 (1976–77), S. 841–859
- Wiegand, Wolfgang*: Zur theoretischen Begründung der Bodenmobilisierung in der Rechtswissenschaft: der abstrakte Eigentumsbegriff, in: Coing, Helmut/Wilhelm, Walter (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Band III, Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Grundeigentums und Grundkredits, Frankfurt am Main 1976, S. 118–155 (zitiert: *Wiegand*, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation III)
- : Numerus clausus der dinglichen Rechte. Zur Entstehung und Bedeutung eines zentralen zivilrechtlichen Dogmas, in: Gerhard Köbler (Hrsg.), Wege europäischer Geschichte. Karl Kroeschell zum 60. Geburtstag, Frankfurt a.M. u.a. 1987, S. 623–643 (zitiert: *Wiegand*, FS Kroeschell)
 - : Die Entwicklung des Sachenrechts, AcP 190 (1990), S. 112–138
- Wieling, Hans*: Sachenrecht, 2. Aufl., Berlin 1994
- : Abstraktionsprinzip für Europa!, ZEuP 2001, S. 301–307
 - : Die Grundstücksmitte als dingliches Recht, in: Jickeli, Joahim/Kreutz, Peter/Reuter, Dieter (Hrsg.), Gedächtnisschrift für J. Sonnenschein, Berlin 2003, S. 201–220
 - : Sachenrecht, 5. Aufl., Berlin 2007
- Wienbracke, Mike*: A clash of cultures: Trusts und deutsches (internationales) Privatrecht – mit Bezug zum ErbStG, ZEV 2007, S. 413–418.
- Wieser, Bernd* (Hrsg.): Handbuch der russischen Verfassung, Wien 2014 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Wieser (Hrsg.), Handbuch der russischen Verfassung)

- : Russlands Verfassungsjubiläen – zu Wesen und Geschichte der (sowjet-)russischen Verfassungen, DRRZ 2018, S. 4–9
- Wilhelm, Jan*: Sachenrech, 3. Aufl., Berlin 2007
- Wilhelm, Walter*: Bemerkungen zur Rezeption ausländischen Rechts, Ius Commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main 1975, S. 122–137
- Willoweit, Dietmar*: Dominium und Proprietas. Zur Entwicklung des Eigentumsbegriffs in der mittelalterlichen und neuzeitlichen Rechtswissenschaft, Hist.Jb. 94 (1974), S. 131–156
- : Geschichtliche Wandlungen der Eigentumsordnung und ihre Bedeutung für die Menschenrechtsdiskussion, in: Schwartländer, Johannes/Willoweit, Dietmar (Hrsg.), Recht des Menschen auf Eigentum, Straßburg 1983, S. 7–18
- Windscheid, Bernhard*: Lehrbuch des Pandektenrechts, Band I, Düsseldorf 1862
- : Učebnik pandektnoga prava [Das Lehrbuch des Pandektenrechts], Übersetzung aus dem Deutschen unter der Redaktion von Pachman, St. Petersburg 1874
- Winkel, Harald*: Zur theoretischen Begründung der Bodenmobilisierung in der Volkswirtschaftslehre, in: Coing, Helmut/Wilhelm, Walter (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Band III, Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Grundeigentums und Grundkredits, Frankfurt am Main 1976, S. 156–171 (zitiert: *Winkel*, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation III)
- Witthuhn, Georg A.*: Trusts und Eigentum, ZEV 2007, S. 419–420
- Wittig, Peter*: Das öffentliche Eigentum, DVBl 1969, S. 680–687
- Wolf, Manfred*: Beständigkeit und Wandel im Sachenrecht, NJW 1987, S. 2647–2652
- World Bank Legal Vice Presidency*: Legal and Judicial Reform. Strategic Directions, 2003
- Wortman, Richard*: Property Rights, Populism, and Russian Political Culture, in: Crisp, Olga/Edmondson, Linda (Hrsg.), Civil Rights in Imperial Russia, Oxford 1989
- Žarkova, Ol'ga*: Aktual'nye problemy sozdaniya novogo ob'ekta nedvizimosti [Aktuelle Probleme der Errichtung eines neuen Objekts des Immobiliarsachenrechts], Zakon 2012, Nr. 1, S. 137–148
- Zhang, Xin*: Nach dem Neoliberalismus. Staatskapitalismus in China und Russland, Osteuropa 2015, Nr. 5–6, S. 20–32
- Zimmermann, Reinhard*: Europa und das römische Recht, AcP 202 (2002), S. 243–316
- : Corpus Juris Civilis, in: Basedow, Jürgen/Hopt, Klaus/Zimmermann, Reinhard (Hrsg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band I, Tübingen 2009, S. 286–290 (zitiert: *Zimmermann*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), HWB I)
- Zimmermann, Reinhard/Verse, Dirk A.*: Die Reaktion des Reichsgerichts auf die Kodifikation des deutschen Deliktsrechts (1900–1914), in: Falk, Ulrich/Mohnhaupt, Heinz (Hrsg.), Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter. Zur Reaktion der Rechtsprechung auf die Kodifikation des deutschen Privatrechts (1896–1914), Frankfurt am Main 2000, S. 319–341
- Zweigert, Konrad/Kötz, Hein*: Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts. Band I: Grundlagen, 2. Aufl., Tübingen 1984 (zitiert: *Zweigert/Kötz* Rechtsvergleichung I, 2. Aufl.)
- /–: Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl., Tübingen 1996 (zitiert: *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung)

Rechtsquellen Russland/UdSSR

I. Zaristisches Russland

Gramota na prava, vol'nosti i preimuščestva blagorodnogo rossikskogo dvorjanstva [Verfügung über die Rechte, Freiheiten und Vorteile des wohlgeborenen russischen Adels], zitiert nach dem Abdruck in: *Tomsinov* (Hrsg.), *Zakonodatel'stvo imperatricy Ekateriny II 1783–1796*

Allgemeine Verordnung der aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern, zitiert nach Übersetzung v. d. *Recke*, Mitau 1861

Svod zakonov Rossijskoj Imperii [Gesetzessammlung des Russischen Zarenreichs], St. Petersburg 1832

Svod zakonov Rossijskoj Imperii [Gesetzessammlung des Russischen Zarenreichs], Band X, zitiert nach der deutschen Übersetzung von *Klibanski*, Handbuch des gesamten russischen Zivilrechts

II. Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR)

1. Revolutionsgesetzgebung (1917–1919)

Dekret o zemle [Dekret über den Boden] vom 26.10.1917, SU 1917, Nr. 1, Pos. 3

Dekret o nacionalizacii bankov [Dekret über die Nationalisierung von Banken] vom 14.12.1917, SU 1917, Nr. 10, Pos. 150

Postanovlenie o perechode imuščestva akcionernogo obščestva Putilovskich zavodov v sobstvennost' Rossijskoj Respubliki [Entscheidung über den Übergang des Vermögens der Aktiengesellschaft Putilov-Werke in das Eigentum der Russischen Republik] vom 29.12.1917, SU 1917, Nr. 13, Pos. 191

Dekret o socializacii zemli [Dekret über die Sozialisierung des Bodens] vom 6.2.1918, SU RSFSR 1918, Nr. 25, Pos. 346

Položenie o socialističeskom zemleustrojstve [Bestimmung über die sozialistische Bodenordnung] vom 14.2.1919, SU RSFSR 1919, Nr. 4, Pos. 43

2. Formelle Gesetze

Zakon SSSR „Ob utverždenii Osnov graždanskogo zakonodatel'stva Sojuza SSR i Sojuznych respublik“ [Gesetz der UdSSR „Über die Bestätigung der Grundlagen der Zivilgesetzgebung der Union und der Unionsrepubliken“] vom 8.12.1961, *Vedomosti VS SSSR* 1961, Nr. 50 Pos. 525, zitiert nach der Ausgabe *Osnovy graždanskogo zakonodatel'stva Sojuza SSR i Sojuznych respublik. Osnovy graždanskogo sudoproizvodstva Sojuza SSR i Sojuznych respublik*, Moskau 1964

- Osnovy zemel'nogo zakonodatel'stva Sojuza SSSR i sojuznych respublik [Grundlagen der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken über den Grund und Boden] vom 13.12.1986 Nr. 3401-VII, Vedomosti VS SSSR 1968, Nr. 51, Pos. 485
- Kodeks o brake i sem'e RSFSR [Ehe- und Familiengesetzbuch] vom 30.7.1969, Vedomosti VS RSFSR 1969, Nr. 32, Pos. 1397; deutsche Übersetzung: *Frenzke*, ZGB RSFSR, S. 271 ff., Stand 1.1.1988
- Konstitucija SSSR [Verfassung der UdSSR] vom 7.10.1977, Vedomosti VS SSSR 1977, Nr. 41, Pos. 617
- Zakon SSSR "O trudovyh kolektivach i povyšenii ich roli v upravlenii predpriyatijami, učreždenijami, organzacijami" [Gesetz der UdSSR „Über die Arbeitskollektive und die Erhöhung ihrer Rolle bei der Verwaltung der Betriebe, Einrichtungen und Organisationen“] vom 17.6.1983, Nr. 9500-X, Sobranie postanovlenij pravitel'stva SSSR [Sammlung der Beschlüsse der Regierung der UdSSR] 1983, Nr. 15
- Zakon SSSR „O Kooperacii v SSSR“ [Gesetz der UdSSR „Über die Kooperation in der UdSSR“] vom 26.5.1988, Nr. 8998-XI, Vedomosti VS SSSR 1988, Pos. 355
- Postanovlenie Presidiuma Verchovnogo Soveta SSSR „Ob arende i arendnych otnošenijach v SSSR“ [Beschluss des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR „Über die Pacht und Pachtverhältnisse in der UdSSR“] vom 7.4.1989, Nr. 10277-XI, Vedomosti SND SSSR i VS SSSR 1989, Nr. 15, Pos. 105
- Osnovy zakonodatel'stva SSSR ob arende [Grundlagen der Gesetzgebung der UdSSR über die Pacht] vom 23.11.1989, Nr. 810-I
- Osnovy zakonodatel'stva SSSR i sojuznych respublik o zemle [Grundlagen der Bodengesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken] vom 28.2.1990, Vedomosti SND SSSR i VS SSSR 1990 Nr. 10, Pos. 129
- Zakon SSSR "O sobstvennosti v SSSR" [Gesetz der UdSSR „Über das Eigentum in der UdSSR“] vom 6.3.1990, VSND i VS SSSR 1990, Nr. 11, Pos. 164, deutsche Übersetzung: *Beckmann-Petey*, WGO 1990, S. 94 ff.
- Zakon SSSR „O predpriyatijach v SSSR“ [Gesetz der UdSSR „Über die Betriebe in der UdSSR“] vom 4.6.1990, Nr. 1529-I, VSND i VS SSSR 1990, Nr. 25, Pos. 461
- Osnovy graždanskogo zakonodatel'stva Sojuza SSR i respublik [Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR] vom 31.5.1991 VSND i VS SSSR 1991, Nr. 26, Pos. 733.

3. Untergesetzliche Akte

- Dekret „O gosudarstvennyh promyšlennyh predpriyatijach, dejstvujuščih na načalach kommerčeskogo rasčeta (trestach)“ [Dekret „Über die staatlichen Industrieunternehmen, die auf der Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsführung tätig sind (Trjests)“] vom 10.4.1923, SU 1923, Nr. 29, Pos. 336, deutsche Übersetzung: *Freund*, Das Zivilrecht Sowjetrusslands, S. 136
- Položenie „O gosudarstvennyh promyšlennyh trestach“ [Verordnung „Über die staatlichen Industrietrusts“] vom 29.6.1927, SU 1927, Nr. 39, Pos. 392
- Postanovlenie ZK KPSS i Soveta Ministrov SSSR Nr. 991 ot 19.8.1986 „O merach po soveršenstvovaniju upravlenija vnešneekonomičeskimi svjazjami“ [Verordnung Nr. 991 des ZK KPdSU und des Ministerrates der UdSSR vom 19.8.1986 „Über die Maßnahmen zur Vervollkommnung der Verwaltung der Außenwirtschaftlichen Beziehungen“], Sobranie postanovlenij pravitel'stva SSSR [Sammlung der Beschlüsse der Regierung der UdSSR] 1986, Nr. 33, Pos. 172

- Postanovlenie ZK KPSS i Soveta Ministrov SSSR Nr. 992 ot 19.8.1986 „O merach po soveršenstvovaniju upravlenija ékonomičeskim i naučno-techničeskim sotrudničestvom s socialističeskimi stranami“ [Verordnung des ZK KPdSU und des Ministerrates der UdSSR vom 19.8.1986 Nr. 992 „Über die Maßnahmen zur Vervollkommnung der Verwaltung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Kooperation mit sozialistischen Ländern“], veröffentlicht in: Sobranie postanovlenij pravitel'stva SSSR [Sammlung der Beschlüsse der Regierung der UdSSR] 1986, Nr. 33, Pos. 172
- Položenie ob akcionernych obščestvach [Verordnung über die Aktiengesellschaften] vom 25.12.1990 Nr. 60, Sobranie postanovlenij Pravitel'stva RSFSR 1991, Nr. 6 Pos. 92; deutsche Übersetzung: *Puseizer*, in: Puseizer/Micheler/Kozak, Die russische Aktiengesellschaft, S. 3 ff.
- Raz-jasnenie plenuma Verchovnogo Suda RSFSR [Erklärung des Plenums des Obersten Gerichts der RSFSR] vom 29.6.1925, Eženedel'nik sovetskoj justicii [Wochenschrift der sowjetischen Justiz] 1925, Nr. 28, S. 978, abrufbar unter: <http://elib.uraic.ru/bitstream/123456789/3462/1/sovetskaya_yustitsiya_1925_28.pdf> (27.8.2018)

III. Russische Sozialistische Sowjetrepublik (RSFSR)

1. Formelle Gesetze

- Graždanskij Kodeks RSFSR [Zivilgesetzbuch der RSFSR], SU RSFSR 1922, Nr. 71, Pos. 904
- Graždanskij Kodeks RSFSR [Zivilgesetzbuch der RSFSR] vom 11.6.1964, Vedomosti VS RSFSR 1964, No. 24, Pos. 406
- Kodeks o brake i sem'e RSFSR [Ehe- und Familiengesetzbuch der RSFSR] vom 30.7.1969, Vedomosti VS RSFSR 1969, Nr. 32, Pos. 1397
- Zakon RSFSR „O predprijatijach v RSFSR“ [Über die Betriebe in der RSFSR] vom 25.12.1990, Vedomosti verchovnogo soveta RSFSR 1990, Nr. 30, Pos. 418)
- Zakon RSFSR „O sobstvennosti v RSFSR“ [Gesetz der RSFSR „Über das Eigentum in der RSFSR“] vom 24.12.1990, VSND i VS SSSR 1990, Nr. 30, Pos. 416
- Zakon RSFSR „O privatizacii gosudarstvennyh i municipal'nych predprijatij v RSFSR“ [Gesetz der RSFSR „Über die Privatisierung der staatlichen und kommunalen Betriebe in der RSFSR“] vom 3.7.1991, Nr. 1531, zitiert nach der Datenbank Garant

2. Untergesetzliche Akte

- Postanovlenie VS RSFSR „O porjadke vvedenija v dejstvie Zakona RSFSR „O predprijatijach i predprinimatel'skoj dejatel'nosti““ [Beschluss des Obersten Sowjets der RSFSR „Über die Einführung des Gesetzes der RSFSR „Über die Unternehmen und die unternehmerische Tätigkeit“] vom 25.12.1990, Nr. 446-I, zitiert nach der Datenbank Garant
- Postanovlenie Verchovnogo Soveta RSFSR Nr. 2014-I „O ratifikacii soglašenija o sozdani Sodrúžstva Nezavisimych Gosudarstv“ [Verordnung des Obersten Sowjets der RSFSR „Über die Ratifizierung des Abkommens zur Gründung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten“] vom 12.12.1991, VSND RF i VS RSFSR 1991, Nr. 51, Pos. 1798

IV. Russische Föderation (RF)

1. Völkerrechtliche Verträge

Soglašenje o sozdanii Sodružestva Nezavisimych Gosudarstv (Belovežskoe soglašenje) [Abkommen über die Gründung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten] (Abkommen von Minsk), in russischer Sprache: Rossijskaja Gazeta vom 10.12.1991, deutsche Übersetzung: *Frenzke*, OsteuropaRecht 1992, Nr. 2, S. 123

Protokol k soglašeniju o sozdanii SNG (Almatinskaja Deklaracija) [Protokoll zum Abkommen über die Gründung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (Erklärung von Alma-Aty)], Rossijskaja Gazeta vom 24.12.1991, deutsche Übersetzung: *Frenzke*, OsteuropaRecht 1992, Nr. 2, S. 128 ff.

Kooperationsabkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits vom 1.12.1997, ABl. Nr. L 327/3 v. 28.11.1997, in englischer Sprache abrufbar unter: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2003/november/tradoc_114138.pdf> (27.8.2018)

2. Formelle Gesetze

Zakon Rossijskoj Federacii „O Meždunarodnom kommerčeskom arbitraže“ [Gesetz der Russischen Föderation „Über die internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit“] vom 7.7.1993, Nr. 5338-1, zitiert nach der Datenbank Garant

Graždanskij kodeks Rossijskoj Federacii čast' pervaja [Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation Teil 1], Nr. 51-FZ vom 30.11.1994, SZ RF 1994, Nr. 32, Pos. 3301

Federal'nyj zakon „O vvedenii v dejstvie časti pervoj Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii [Föderales Gesetz „Über das Inkrafttreten des ersten Teils des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation“] vom 30.11.1994, Nr. 52-FZ, zitiert nach der Datenbank Garant

Federal'nyj konstitucionnyj zakon „Ob arbitražnych sudach v Rossijskoj Federacii [Föderales Verfassungsgesetz „Über die Wirtschaftsgerichte der Russischen Föderation“] vom 28.4.1995, Nr. 1-FKZ, SZ RF 1995, Nr. 18 Pos. 1589; 2003 Nr. 27 (Teil I) Pos. 2699

Federal'nyj zakon ob akcionernych obščestvach [Föderales Gesetz über die Aktiengesellschaften] vom 26.12.1995, Nr. 208-FZ, SZ RF 1996, Nr. 1 Pos. 1

Semejnyj Kodeks Rossijskoj Federacii ot 29.12.1995, Nr. 223-FZ [Familiengesetzbuch der Russischen Föderation vom 29.12.1995, Nr. 223-FZ], zitiert nach der Datenbank Garant

Graždanskij kodeks Rossijskoj Federacii čast' vtoraja [Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation Teil 2], Nr. 14-FZ vom 26.1.1996, SZ RF 1996, Nr. 5, Pos. 410

Federal'nyj zakon „O nekomerčeskich organizacijach“ [Föderales Gesetz „Über die nicht-kommerziellen Organisationen“] vom 12.1.1996, Nr. 7-FZ, zitiert nach der Datenbank Garant

Federal'nyj zakon „O privatizacii gosudarstvennogo imuščestva i ob osnovach privatizacii municipal'nogo imuščestva“ [Föderales Gesetz „Über die Privatisierung des staatlichen Vermögens und Grundlagen der Privatisierung des kommunalen Vermögens“] vom 21.7.1997, Nr. 178-FZ, zitiert nach der Datenbank Garant

Federal'nyj zakon „Ob ipoteke (zaloge nedvižimosti)“ [Föderales Gesetz „Über die Hypothek (Grundpfand)“] vom 16.7.1998, Nr. 102-FZ, SZ RF 1998, Nr. 29, Pos. 3400

Zemel'nyj Kodeks Rossijskoj Federacii [Bodengesetzbuch der Russischen Föderation] vom 25.10.2001, Nr. 136 FZ, SZ RF, 29.10.2001, Nr. 44, Pos. 4147

- Graždanskij kodeks Rossijskoj Federacii čast' tret'ja [Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation Teil 3], FZ Nr. 146 vom 26.11.2001, SZ RF 2001, Nr. 49, Pos. 4552
- Zakon o privatizacii gosudarstvennogo i municipal'nogo imuščestva [Gesetz über die Privatisierung der staatlichen und kommunalen Vermögensgegenstände] vom 21.12.2001, Nr. 178-FZ, SZ 2001, Nr. 4, Pos. 251
- Arbitražnyj processual'nyj kodeks Rossijskoj Federacii [Wirtschaftsprozessordnung der Russischen Föderation] vom 24.7.2002, Nr. 95-FZ, SZ RF 2002, Nr. 30, Pos. 3012
- Kodeks Rossijskoj Federacii ob administrativnych pravonarufenijach [Gesetzbuch der Russischen Föderation über die Ordnungswidrigkeiten] vom 30.12.2001, Nr. 195-FZ, SZ 2002, Nr. 1, Teil 1, Pos. 1
- Federal'nyj zakon o gosudarstvennyh i municipal'nych unitarnych predprijatijach [Föderales Gesetz über die staatlichen und kommunalen Unitarbetriebe] vom 14.11.2002, Nr. 161-FZ, zitiert nach der Datenbank Garant
- Federal'nyj zakon „O gosudarstvennoj korporacii ‚Rostehnologii““ [Föderales Gesetz „Über die staatliche Korporation ‚Rostehnologie““] vom 23.11.2007, Nr. 270-FZ, zitiert nach der Datenbank Garant
- Federal'nyj zakon „O gosudarstvennoj korporacii po atomnoj energii ‚Rosatom““ [Föderales Gesetz „Über die staatliche Korporation zur Atomenergie ‚Rosatom““] vom 1.12.2007, Nr. 317-FZ, zitiert nach der Datenbank Garant
- Federal'nyj Zakon „Ob učastii v dolevom stroitel'stve mnogokvartirnych domov i inych ob'ektov nedvižimosti i o vnesenii izmenenij v nekotorye zakonodatel'nye akty Rossijskoj Federacii“ [Föderales Gesetz „Über die Beteiligung am Anteilsbau von Mehrfamilienhäusern und anderer unbeweglicher Objekte und über die Änderung einiger gesetzgeberischer Akte der Russischen Föderation] vom 30.12.2004 N 214-FZ, SZ RF 2005, Nr. 1 (Teil 1), Pos. 40; deutsche Übersetzung durch *Birtschenko*, in: WiRO 2010, S. 239 ff. und WiRO 2010, S. 270 ff.
- Žiliščnyj kodeks Rossijskoj Federacii [Wohngesetzbuch der Russischen Föderation] vom 29.12.2004, Nr. 188-FZ, SZ 2005, Nr. 1 (Teil 1) Pos. 14
- „O vvedenii v dejstvie Žiliščnogo kodeksa Rossijskoj Federacii“ [Einführungsgesetz zum Wohngesetzbuch der Russischen Föderation] vom 29.12.2004, Nr. 189-FZ, SZ 2005, Nr. 1 (Teil 1) Pos. 15
- Graždanskij kodeks Rossijskoj Federacii čast' četvertaja [Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation Teil 4], FZ Nr. 230 vom 22.12.2006, SZ RF 2006, Nr. 52, Pos. 5496
- Federal'nyj zakon o vnesenii izmenenij v glavy 1, 2, 3 i 4 časti pervoj Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii [Föderales Gesetz „Über das Einfügen von Änderungen in die Kapitel 1, 2, 3 und 4 des ersten Teils des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation“], Nr. 302-FZ vom 30.12.2012, SZ RF 2012, Nr. 53, Teil I, Pos. 7627
- Federal'nyj zakon „O vnesenii izmenenij v podrazdely 4 i 5 razdela I čast' pervoj i stat'ju 1153 časti tret'ej graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii [Föderales Gesetz „Über die Änderung der Unterabschnitte 4 und 5 des Abschnittes I des ersten Teils und des Artikels 1153 des dritten Teils des Zivilgesetzbuchs der RF], SZ RF 2013, Nr. 19, Pos. 2327
- Federal'nyj konstitucionnyj zakon „O Verchovnom sude Rossijskoj Federacii“ [Föderales Verfassungsgesetz der Russischen Föderation „Über das Oberste Gericht der Russischen Föderation] vom 5.2.2014, Nr. 3-FKZ, Rossijskaja Gazeta vom 7.2.2014
- Federal'nyj zakon „O porjadke otbora kandidatov v pervonačal'nyj sostav Verchovnogo Suda Rossijskoj Federacii“ [Föderales Gesetz „Über das Verfahren zur Kandidatenauswahl für die ursprüngliche Besetzung des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation“] vom 5.2.2014, Nr. 16-FZ, Rossijskaja Gazeta vom 7.2.2014

3. Untergesetzliche Akte

- Postanovlenie Verchovnogo Soveta Rossijskoj Federacii „O razgraničenii gosudarstvennoj sobstvennosti v Rossijskoj Federacii na federal'nuju sobstvennost', gosudarstvennuju sobstvennost' respublik v sostave Rossijskoj Federacii, kraev, oblastej, avtonomnoj oblasti, avtonomnyh okrugov, gorodov Moskvy i Sankt-Peterburga i municipal'nuju sobstvennost'“ [Bestimmung des Obersten Sowjets der RF „Über die Aufteilung des staatlichen Eigentums in der Russischen Föderation in das föderale Eigentum, das Staatseigentum der Republiken innerhalb der Russischen Föderation, der Regionen, der Gebiete, der autonomen Gebiete, der autonomen Bezirke, der Städte Moskau und St. Petersburg und des kommunalen Eigentums] vom 27.12.1991, Nr. 3020-1, zitiert nach der Datenbank Garant
- Postanovlenie Verchovnogo Soveta Rossijskoj Federacii „O regulirovanii graždanskich pravootnošenij v period provedenija ékonomičeskoj reformy“ [Verordnung des Obersten Sowjets der Russischen Föderation „Über die Regulierung der bürgerlichen Rechtsbeziehungen in der Zeit der Durchführung der Wirtschaftsreform“] vom 14.7.1992, Nr. 3301, VSND RF i VS RF 1992, Nr. 30, Pos. 1800
- Ukaz Prezidenta Rossijskoj Federacii „O regulirovanii arendnyh otnošenij i privatizacii imuščestva gosudarstvennyh i municipal'nych predprijatij, sdannogo v arendu“ [Dekret des Präsidenten der RF „Über die Regelung der Pachtbeziehung und der Privatisierung der Vermögensgegenstände von staatlichen und kommunalen Betrieben, die verpachtet wurden“] vom 14.10.1992, Nr. 1230, VSND i VS SSSR 1992, Nr. 43, Pos. 2429
- Ukaz Prezidenta Rossijskoj Federacii „O doveritel'noj sobstvennosti (traste)“ [Dekret des Präsidenten der RF „Über das treuhänderische Eigentum (trust)“] vom 24.12.1993, Nr. 2296, zitiert nach der Datenbank Garant
- Anlage zum Ukaz Prezidenta Rossijskoj Federacii „Programma Stanovlenie i razvitie častnogo prava v Rosii“ [Dekret des Präsidenten der RF „Programm der Behauptung und Entwicklung des Privatrechts in Russland“] vom 7.7.1994, Nr. 1473 Vestnik VAS 1994, Nr. 12, S. 25–31
- Ukaz prezidenta Rossijskoj Federacii „O sovete pri prezidente Rossijskoj Federacii po kodifikacii i soveršenstvovaniju graždanskogo zakonodatel'stva“ [Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation „Über den Rat zur Kodifizierung und Vervollkommnung der Zivilgesetzgebung beim Präsidenten der Russischen Föderation“] vom 5.10.1999 Nr. 1338, SZ RF 1999, Nr. 41, Pos. 4904
- Koncepcija dolgosročnogo social'no-ékonomičeskogo razvitija Rossijskoj Federacii na period do 2020 goda [Konzeption der langfristigen sozial-ökonomischen Entwicklung der Russischen Föderation für den Zeitraum bis zum Jahr 2020], erlassen durch eine Verfügung der Regierung der Russischen Föderation vom 17.11.2008, Nr. 1662-r, abrufbar unter <<http://www.ifap.ru/ofdocs/rus/rus006.pdf>> (23.7.2018)

4. Informationsbriefe und Beschlüsse mit normativer Wirkung des Obersten Wirtschaftsgerichts und des Obersten Gerichts

Anmerkung: Gem. Art. 126 der Verfassung der Russischen Föderation ist das Oberste Gericht befugt, den Gerichten Erläuterungen hinsichtlich der Gesetzesanwendung zu erteilen. Diese Erläuterungen erfolgen außerhalb von kontradiktorischen Verfahren in Form von sog. Informationsbriefen bzw. Übersichten über die Rechtsprechungspraxis. Vor seiner Auflösung war das Oberste Wirtschaftsgericht ebenfalls zu solchen Erläuterungen gem. Art. 127 Verf. RF (a. F.) befugt. Die Beschlüsse („postanovlenija“) des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts waren gem. Art. 13 Punkt 2 des Gesetzes „Über die Wirtschaftsgerichte der Russischen Föderation“ (Föderales Verfassungsgesetz vom 28.4.1995, Nr. 1 – FKZ, SZ RF 1995, Nr. 18 Pos. 1589; 2003 Nr. 27 (Teil I) Pos. 2699) bindend. Sie werden von den Gerichten weiterhin beachtet.

- Brief des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF „O razrešenii sporov, svjazannyh s primeneniem zakonodatel'stva o sobstvennosti“ [„Über die Entscheidung der Streitigkeiten, die mit der Anwendung der Gesetzgebung über das Eigentum verbunden sind“] vom 31.7.1992, Nr. S-13/OP-171, zitiert nach der Datenbank Garant
- Beschluss des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts „O nekotoryh voprosach praktiki razrešenija sporov svjazannyh s zaščitoj prava sobstvennosti i drugich veščnyh prav“ [Über einige Fragen der Praxis der Streitentscheidung in den Sachen, die mit dem Schutz des Eigentums und anderer dinglicher Rechte zusammenhängen] vom 25.2.1998, Nr. 8, zitiert nach der Datenbank Garant.
- Informationsbrief des Obersten Wirtschaftsgerichts „Obzor praktiki razrešenija sporov, svjazannyh s primeneniem arbitražnymi sudami Federal'nogo zakona „O privatizacii gosudarstvennogo imuščestva i ob osnovach privatizacii municipal'nogo imuščestva v Rossijskoj Federacii“ [Überblick über die Rechtsprechung zu Fällen, die mit der Anwendung des Gesetzes „Über die Privatisierung des staatlichen Vermögens und Grundlagen der Privatisierung des kommunalen Vermögens in der Russischen Föderation“ durch die Wirtschaftsgerichte zusammenhängen] vom 21.2.2001, Nr. 60, zitiert nach der Datenbank Garant
- Informationsbrief des Obersten Wirtschaftsgerichts „Obzor praktiki rassmotrenija arbitražnymi sudami sporov, svjazannyh s dogovorom ob ipoteke“ [Übersicht über die Entscheidungspraxis der Wirtschaftsgerichte in Sachen, die einen Hypothekenvertrag betreffen] vom 28.1.2005, Nr. 90, zitiert nach der Datenbank Garant
- Informationsbrief des Obersten Wirtschaftsgerichts „Obzor sudebnoj praktiki po nekotorym voprosam, svjazannym s istrebovaniem imuščestva iz čužogo nezakonnogo vladenija“ [„Überblick über die Gerichtspraxis zu einigen Fragen, die mit dem Herausverlangen von Vermögensgegenständen aus dem fremden unrechtmäßigen Besitz zusammenhängen“] vom 13.11.2008, Nr. 126, zitiert nach der Datenbank Garant
- Gemeinsamer Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts und des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts „O nekotoryh voprosach, vznikajuščich v sudebnoj praktike pri razrešenii sporov, svjazannyh s zaščitoj prava sobstvennosti i drugich veščnyh prav“ [Über einige Fragen, die in der gerichtlichen Praxis bei der Entscheidung von Streitigkeiten entstehen, die mit dem Schutz des Eigentums und anderer dinglicher Rechte zusammenhängen] vom 29.4.2010, Nr. 10/22, zitiert nach der Datenbank Garant

- Informationsbrief des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF „Obzor sudebnoj praktiki po nekotorym voprosam priminenija arbitražnymi sudami stat’i 222 Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii“ [„Überblick über die gerichtliche Praxis zu einigen Fragen der Anwendung des Art. 222 ZGB RF durch die Wirtschaftsgerichte] vom 9.12.2010, Nr. 143, zitiert nach der Datenbank Garant
- Beschluss des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 11.7.2011, Nr. 54 „O nekotorych voprosach razrešenija sporov vznikajuščich iz dogovorov po povodu nedvizimosti, kotoraja budet sozdana ili priobretena v buduščem“ [„Über einige Fragen der Entscheidung von Streitigkeiten, die aus den Verträgen über Immobilien resultieren, die in der Zukunft errichtet oder erworben werden“], zitiert nach der Datenbank Garant
- Informationsbrief des Obersten Wirtschaftsgerichts „Ob otdel’nych voprosach praktiki priminenija Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii o dogovore arendy“ [Über die einzelnen Fragen der Anwendung der Regeln des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation über den Miet-(Pacht-)Vertrag] vom 17.11.11, Nr. 73, zitiert nach der Datenbank Garant
- Informationsbrief des Obersten Wirtschaftsgerichts „Obzor sudebnoj praktiki po nekotorym voprosam, svjazannym s rassmotreniem arbitražnymi sudami del s učastiem inostrannyh lic“ [Übersicht der gerichtlichen Praxis zu einzelnen Fragen, die mit der Verhandlung durch die Wirtschaftsgerichte von Verfahren mit Beteiligung von ausländischen Personen zusammenhängen] vom 9.7.2013, Nr. 158, zitiert nach der Datenbank Garant
- Beschluss des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts „O svobode dogovora i ee predelach“ [„Über die Vertragsfreiheit und ihre Grenzen“] vom 14.3.2014, Nr. 16, zitiert nach der elektronischen Datenbank Konsultant Pljus
- Informationsbrief des Obersten Gerichts „Obzor praktiki razrešenija sudami sporov, vznikajuščich vsvjazi s učastiem graždan v dolevom stroitel’stve mnogokvartirnych domov“ [„Überblick über die Praxis der gerichtlichen Streitentscheidung, die im Zusammenhang mit der Beteiligung von Bürgern am Anteilsbau von Mehrfamilienhäusern entstehen“] vom 4.12.2013 (in der Fassung vom 4.3.2015), zitiert nach der Datenbank Garant
- Postanovlenie Plenuma Verchovnogo Suda RF „O priminenii sudami nekotorych položenij razdela I časti pervoj Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii“ [Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF „Über die Anwendung durch die Gerichte einiger Bestimmungen des Abschnitts I des ersten Teils des Zivilgesetzbuchs der RF“] vom 23.6.2015, Nr. 25, zitiert nach der Datenbank Garant

5. Gesetzesmaterialien

- Koncepcija soveršenstvovanija obščich položenij Graždanskogo Kodeksa Rossijskoj Federacii [Die Konzeption zur Vervollkommnung der allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation], Vestnik VAS 2009, Nr. 4, S. 9–185
- Koncepcija razvitija graždanskogo zakonodatel’stva [Die Konzeption zur Entwicklung der Zivilgesetzgebung], Vestnik VAS 2009, Nr. 11, S. 6–99

6. *Offizielle Stellungnahmen und Berichte*

Gosudarstvennyj (nacional'nyj) doklad o sostojanii i ispol'zovanii zemel' v Rossijskoj Federacii v 2011 g [Staatlicher (nationaler) Bericht über den Zustand und die Benutzung der Grundstücke in der Russischen Föderation im Jahr 2011], abrufbar unter:

<<https://rosreestr.ru/site/activity/sostoyanie-zemel-rossii/gosudarstvennyj-natsionalnyy-doklad-o-sostoyanii-i-ispolzovanii-zemel-v-rossijskoy-federatsii/>> (15.5.2018)

Pozicija Minëkonomrazvitija Rossii po dorabotke proekta federal'nogo zakona „O vnesenii izmenenij v časti pervuju, vtoruju, tret'ju i četvertuju Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii, a takže v otdel'nye zakonodatel'nye akty Rossijskoj Federacii“ [Stellungnahme des Ministeriums für die wirtschaftliche Entwicklung zur Überarbeitung des Projekts eines föderalen Gesetzes „Über das Einfügen von Änderungen in Teile 1, 2, 3 und 4 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation sowie in einzelne gesetzgeberische Akte der Russischen Föderation“] (ohne Datumangabe), abrufbar unter <<http://www.consultant.ru/law/hotdocs/12976.html>>, Veröffentlichung auf der Homepage am 19.4.2011 (11.6.2018), zitiert: Pozicija Minëkonomrazvitija Rossii

Sachverzeichnis

- absoluter Eigentumsbegriff 96 f., 212–118, 128, 141 f., 196, 220, 384, 387
– Kritik 113–115, 118, 121
Abstraktionsprinzip 154
Aktiengesellschaft 231, 358, 367, 369
 siehe auch juristische Person
Anspruch 317–322
Anteilsbau 280–282
ausländische Beratungsprojekte 33, 57 f.
 siehe auch Entwicklungshilfe
Auslegung 18, 21, 26, 73 f., 342
Aussonderungsrecht 145
Autopoiesis, autopoietisch 12–14 *siehe auch* Systemtheorie, Luhmann
- Bauerngemeinde (zarist. Russl.) 206, 208
Befugnisse des Eigentümers 94, 112–115, 118, 211–213, 163, 175, 179, 191 f., 249, 295, 388 f. *siehe auch* Befugnistriade
Befugnistriade
– im modernen russischen Recht 277, 382, 386 f., 389, 406 f.
– im sowjetischen Recht und in der Übergangszeit 162, 164, 169, 220, 243
– im zaristischen Recht 211, 213
Bereicherungsanspruch 271, 306, 308, 339 f. 353, 356
Besitz 131, 162, 208, 256, 396–398
 siehe auch Ersitzung
Betrieb *siehe* Unternehmen, *siehe auch* Staatsbetrieb
- BGB
– Einführung 8, 97, 55, 129
– Vorentwürfe 109, 121, 124–126, 152
Bodeneigentum *siehe* Grundeigentum
Bündeltheorie 93, 110 f., 118–121, 164, 386 f.
- Chruščev* 173
Code civil 7, 49, 97, 212, 385
„conceptual stretching“ 203
cryptotype 25, 76, 415
- Dichotomie des Rechts, Normen- und Maßnahmenstaat 71 f., 187
dinglicher Anspruch 255 f., 298, 322, 324 *siehe auch* Vindikation
dingliche Rechte, Sachenrechte
– Abgrenzung zu obligatorischen Rechten 109, 152–155, 392
– in der deutschen Rechtsdogmatik 101 f., 109 f., 153
– im modernen russischen Recht 393–399, 404, 406
– im sowjetischen Recht und in der Übergangszeit 52, 227, 243, 390–392
Dispositionsmaxime 343, 350–353
dominium 98
dominium sine re 215, 305–307, 312, 314 f., 325
Doždev 248, 385
- Eigentum
– im *common law* 92 f., 147 f.
– Formen *siehe* Eigentumsformen
– Freiheitsbezug 106, 207, 215, 216, 141, 156, 250–253
– an einem Gebäude *siehe* Gebäude
– geistiges 123–126, 259 f.
– geteiltes *siehe* Eigentumsspaltung
– an Grund und Boden *siehe* Grundeigentum
– im Grundgesetz 110 f., 128–131
– kollektives 229–232
– in der NS-Zeit 120, 185–187, 190–194
– öffentliches 136 f., 139
– im Pandektenrecht 102–104

- persönliches (sowjet.) 166–167, 176–180, 218, 322
- im preuß. ALR 99–101, 135, 151, 213
- als Rechtsverhältnis 120, 164
- sozialistisches 52 f., 158–165, 216–218, 299 f., 307, 322 f.
- des Staates *siehe* Staatseigentum, *siehe auch* Eigentumsformen
- im vorrevolutionären (zaristischen) Recht 209–215
- Eigentümer-Besitzer-Verhältnis 162, 256
- Eigentumsgesetz (von 1990) 218–225, 229, 233, 391
- Eigentumserwerb
 - durch gerichtliche Zuerkennung 284, *siehe auch* Feststellungsklage – Eigentumsfeststellung und -zuerkennung
 - an herrenlosen Sachen (Aneignungsrecht) 182, 306 ff., 309, 323, 322
 - originäres 181 f., 274, 277, 282–287
- Eigentumsformen
 - in den GUS-Staaten 289, 291, 294
 - im modernen russischen Recht 288 ff., 324, 374–376, 381 f.
 - Gleichbehandlungsgebot 224, 292–294, 369 f., 380
 - im sowjetischen Recht 165–168, 300, 322
 - in der Übergangszeit 217, 218, 223–225, 229–232, 244, 290
 - im zaristischen Recht 210–211, 214
- Eigentumsobjekte
 - im deutschen Recht 109, 118, 121–123, 132 f.
 - im modernen russischen Recht 258–264, 282–287
 - im sowjetischen Recht und in der Übergangszeit 166, 220
 - im zaristischen Recht 209–210, 214
- Eigentumsschutz 255–256, 387–390, *siehe auch* dinglicher Anspruch
- Eigentumsspaltung 96–101, 105, 155 f., 170, 172–175, 213, 245–250, 405
- Eliten 44, 48, 74, 201, 234
- Entwicklungspolitik, internationale 9–11, 20 *siehe auch* ausländische Beratungsprojekte
- Entwurf des russischen Zivilgesetzbuchs (vorrev.) 41, 51 f., 213–215, 338
- equity* 148 f.
- Erbrecht 179
- Ersitzung 215, 293, 299, 305, 307, 310–313, 325
- europäische Rechtsangleichung 23
- EVÜ 61
- Familienrecht 38, 53 f., 61
- Feststellungsklage 333–336
 - Eigentumsfeststellung und -zuerkennung 256, 284–287, 309
- Funktionseigentum 133, 193 f.
- Gaidar* 58, 67
- Gebäude
 - bauliche Veränderungen 278, 355 f., 388
 - als Eigentumsobjekt 264, 268, 270, 274–276, 281, 400–404
 - Mehrparteienhaus 271–273, 280–282, 388
 - Rechte des Gebäudeeigentümers am bebauten Grundstück *siehe* Bodennutzungsrecht
 - unvollendetes Bauwerk 264, 276 f., 279, 281
- geistiges Eigentum 123–126, 259 f.
- Gemeingebrauch 135 f.
- Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), Gründung 32
- georgisches Recht 168, 294, 315, 320, 322, 324
- Gerichtsreform 74 f.
- Gesellschaftsrecht, russisches 45, 57, 235 *siehe auch* Aktiengesellschaft, juristische Person
- Gierke* 114, 118, 121 f., 136
- Gorbačev* 30, *siehe auch* *Perestrojka*
- Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Republiken vom 31.5.1991 31 f., 243–245
- Grundeigentum
 - im deutschen Recht 111, 155–157
 - im modernen russischen Recht 2, 263 f., 297
 - im sowjetischen Recht und in der Übergangszeit 40, 166, 225–226
 - im zaristischen Recht 206, 208, 209

- gutgläubiger Erwerb 139, 167, 262 f., 293, 299 f., 305, 311, 331–333, 348
- Hamburger Stadtsiegel 138–141
- Harmoniedogma 69 f., 83, 183
- historische Rechtsschule 14
- Hypothek 278–280, 281
- Haftungsverband 157, 279
- ideologische Grundlagen des Zivilrechts 37 f., 53–57, 64 f., 81, 85, 163 f., 241, 308
- Immanenztheorie 115 f., 197, 387
- immaterielle Güter 121–123, 259 f.
- Individualinteressen 68, 83 f., 184, 380
- Insolvenz 145 f., 168, 370–372
- Offfe* 55, 163, 174 f., 182
- IPR 60 f.
- Jukos* 328
- juristische Person 231, 235, 240, 368
- kommunistische Ideologie *siehe* Marxismus-Leninismus
- Konfiskation 180 f., 252
- konfiskatorische Rückabwicklung 180, 339 f., 343
- kontinentaleuropäische Rechtstradition im russischen Zivilrecht 41, 50 f., 53, 56, 59, 249, 338, 390
- Kontinuität in der russischen Rechtsentwicklung 38–42, 46 f., 60, 65, 68 f., 79–81, 84–87, 215, 220–222, 257 f., 275, 289, 301, 312, 320 f., 383
- Konzeption zur Entwicklung der Zivilgesetzgebung 43 f.
- Kreditsicherung 90
- Kryptorezeption 62, 205, 212, 249
- Law and Development Movement* 9–11, 18 *siehe auch optimistic normativism*
- legal formants* 24 f., 87, 89 *siehe auch Sacco*
- legal transplants* 11, 16–23, 56 f., 58 f., 60, 62–64, 67, 149, 245
- Legrand* 18
- Lehnsverhältnis 100
- Leibeigenschaft 208
- Leistungsstörungen 317
- liberales Eigentumskonzept, *siehe* absoluter Eigentumsbegriff
- Locke, John* 204, 124
- Luhmann* 12–14, *siehe auch* Systemtheorie, Autopoiesis
- Marxismus-Leninismus 56, 65, 66, 70 f., 74, 77, 82, 159, 163 f., 216 f.
- Mayer, Otto* 136, 138 f.
- Medvedev* 42, 46
- Methodenlehre *siehe* Auslegung
- Miete
- über ein Grundstück 273 f., 400–402
- im deutschen Recht 131 f., 154
- im modernen russischen Recht 312, 352
- Qualifizierung als dinglich 227, 394, 396, 400–402
- NEP, neue Ökonomische Politik 40 f., 77, 169
- Neukodifizierung des russischen Zivilrechts 33, *siehe auch* ZGB RF
- numerus clausus* der dinglichen Rechte 109, 141, 152, 245, 394
- Nutzungsrechte an Grundstücken 265, 267, 271, 273, 400, 402–406
- Oberstes Wirtschaftsgericht, Auflösung 74 f.
- obligatorische Rechte 392, *siehe auch* vertragliche Beziehung, Privatautonomie
- Verdinglichung 401
- öffentlich-rechtliche Bindung des Staates 70, 134, 375
- Oktoberrevolution 40, 209, 225
- optimistic normativism* 9, 16, 33
- ordre public* 85, 152, 168
- Pacht eines Staatsbetriebs 226–227, 230
- Pandektensystem 52 f.
- Pawlowski* 133, *siehe auch* Funktionseigentum
- Perestrojka* 30–32, 218, 226, 228, 232, 241, 250
- Pflichtgebundenheit des Eigentums 181, 186, 190–193
- Planwirtschaft *siehe* sozialistisches Wirtschaftssystem

- Pravitel'stvujuščij senat* 52
- Privatautonomie 46 f., 76, 81–83, 85, 130, 153, 338, 343, 346–350, 392 f.
siehe auch Vertragsfreiheit
- Privateigentum in der russischen Rechtskultur 204, 206, 217, 219–220
- Privatisierung
- in der ehem. DDR 360–362
 - in Osteuropa 30, 200 f.
 - in Russland 1, 184, 199–202, 206, 239, 253, 325 ff.
 - von Grundstücken 270
 - Objekte 335, 357 f.
 - Privatisierungsvertrag 326, 330, 337, 350
 - Recht auf Privatisierung 270, 352, 380
 - Rückabwicklung bei Rechtswidrigkeit 301, 305, 313, 329–336, 350–360, 362 f.
 - Zuständigkeit 330
 - in der Ukraine 203, 327
- Privatrecht
- Abgrenzung zum öffentlichen Recht 120 f., 376–379
 - Aufgaben und Funktionen 82, 84, 129, 379–381
 - der GUS 43, 383
 - des zaristischen Russlands 49, 338, 400
 - „publičnaja sobstvennost“ *siehe* Staatseigentum, im modernen russischen Recht
- Publizitätsprinzip 154, 275, 394
- Rat zur Kodifizierung und Vervollkommnung der Zivilgesetzgebung beim Präsidenten der Russischen Föderation* 35, 45
- Recht der operativen Verwaltung 171 f., 233, 253, 258, 364 f., 391, 395
- Recht der (vollen) Bewirtschaftung 233, 236–241, 245, 258, 364–370, 391, 395
- Rechtsanwendung *siehe* Auslegung
- Rechtsgeschäft, rechtswidriges 337–346,
siehe auch Restitution
- Rechtsgrundsatz 27,
- Rechtskultur 15, 29, 63 f.
- rechtskulturelle Dimension des Rechts 28 f.
- Rechtsnihilismus 71, 77
- Rechtsordnung, Bestandteile 25–29
- Rechtsvergleichen, Methoden 3, 15, 90, 92–96
- Restitution 330–333, 337–346, 358, 363
- Revolutionsgesetzgebung 40
- Rezeption *siehe legal transplants*
- des römischen Rechts 17
- richterliche Unabhängigkeit 73–76
- Rubanov* 212, 384 f.
- russisches Seminar für römisches Recht in Berlin 50
- Sacco* 24 f., *siehe auch legal formants*
- Sachenrecht
- konzeptionelle Selbständigkeit 109, 121, 146
 - Prinzipien 112, 146, 153–155, 394
- Savigny* 102 f., 109, 118, 142
- „samovol'naja postrojka“ 282–287,
siehe auch Gebäude
- Schocktherapie 58, 67
- Schwarzbau *siehe* „samovol'naja postrojka“
- Sicherungsübereignung 143
- social engineering* 9, 37, *siehe auch optimistic normativism*
- „Sonderweg“, russischer 62 f., 67
- souveräne Demokratie 67
- Souveränität 72, 378 f.
- sowjetisches Rechtsdenken *siehe* Kontinuität in der russischen Rechtsentwicklung
- sowjetische zivilrechtliche Tradition *siehe* Kontinuität in der russischen Rechtsentwicklung
- sowjetisches Eigentum
- Begriff 217, 175, 222, 229, 240
 - als Gemeingut 183–185, 204, 217, 225
- sowjetisches Zivilrecht *siehe* sozialistisches Zivilrecht
- Sowjetunion, Zusammenbruch 1, 9, 32 f., 254
- sozialistisches Wirtschaftssystem 1 f., 79, 82 f., 83 f., 89 f., 158, 341
- sozialistisches Zivilrecht 36, 38, 41 f., 57, 72, 76–79, 82 f., 84, 86
- Sozialpflichtigkeit des Eigentums 107, 110, 120

- Speranskij* 212
 Spiegeltheorie des Rechts 14–20
 Staatliche Korporationen 372–374
 Staatsanwaltschaft 65, 350
 Staatsarbitrage 84
 Staatsbetriebe, staatliche Betriebe
 – im modernen russischen Recht, *siehe* Unitarbetriebe
 – in der UdSSR 36, 79, 83, 169, 172, 249, 341
 – in der Übergangszeit 229, 230, 240
 – Vollstreckungsschutz 84, 167, 370–372
 Staatseigentum
 – im deutschen Recht 134–137
 – im modernen russ. Recht 2, 293, 295, 301, 330, 335, 364, 374–376, *siehe auch* Eigentumsformen
 – im sowjetischen Recht und in der Übergangszeit 167 f., 172, 175 f., 183 f., 216, 228, 239, 249, 300, 322
 – im zaristischen Recht 211
 stille Dimension des Rechts 27
 Störungsbeseitigungsanspruch 162, 256, 333–336, 362
 strukturelle Kopplungen 12–14, *siehe auch* Systemtheorie, *Luhmann*, Autopoiesis
Suchanov 226, 232, 234, 291, 374, 380, 386, 391, 394–396
superficies solo cedit 157, 265–270, 272, 278, 405
Surkov 63, 67
 Svod zakonov Rossijskoj Imperii 49, 209–213, 338 f.
 Synallagma 358, 363; *siehe auch* Restitution
 Systemtheorie 12–14, *siehe auch* *Luhmann*, Autopoiesis

Teubner 13
 Theorie des reflexiven Rechts 13
Thibaut 101 f. 104 f.
 Totalitarismus 65, 68, 177, 187–189
 Totalitätsgrundsatz 129, 141 f., 147, 150, 158, 245, 249, *siehe auch* Eigentumsspaltung
 Transformation 1, 3, 7, 13, 57, 199
 – der Eigentumsordnung 1, 199, 201, 218–222 *siehe auch* Privatisierung

 Treuhand 142–147, 170
 Treuhandanstalt 360, *siehe auch* Privatisierung, in der ehem. DDR
 Trjest 169 f.
trust 59, 147–150, 169, 246–248

 Unitarbetriebe, „unitarnye predprijatija“
 364–372
 – Satzung 366 f.
 – Verfügungsbeschränkungen 366 f.
 untergesetzliche Akte 36, 78
 Unternehmen 227, 231, 232–236, 259, 313, 330, 353–358, *siehe auch* Staatsbetriebe

Venediktov 170–172, 174, 391
 Verfassung 27, 73
 – der Russischen Föderation von 1993 66, 70, 252, 255, 261, 288
 – der UdSSR 66, 71, 74, 165, 183, 218
 Verfassungsgericht, russisches, Rechtsprechung 86, 255, 292, 332
 Verjährung 84, 302, 316–322, 327, 334, 362
 Verjährungsfrist, Beginn der 302–305, 327, 334
 Verkehrrschutz 154 f., 367–370
 Vermögensgegenstand [imuščestvo] 166, 210, 214, 259
 Vertrag *siehe* Rechtsgeschäft
 – vertragliche Beziehung 319, 153, 346–350, 392 f.
 – Vertragsstatut 61
 Vertragsfreiheit 75 f., 277, 320, 338, 343
 Vertragsstrafe 57
 Vindikation 162, 256, 259, 261–263, 322, 324, 330, 333
 – Verjährung 167, 182, 214, 298, 299–304, 311 f., 322 f.
Vyšinskij 170

Watson 18
Wieacker 185, 192, 194
 Willenstheorie 103, 119, *siehe auch* Savigny

 ZGB RSFSR (1922) 41, 52, 76, 162
 ZGB RSFSR (1964) 36, 38, 52, 162
 ZGB RF

- Entstehung 33ff.
- Grundsätze 37, 292 f.
- Reform 42–47, 304, 344–346, 347,
siehe auch Konzeption zur Entwicklung
der Zivilgesetzgebung
- Struktur und Bedeutung 34 f.
- Zivilrecht *siehe* Privatrecht, sozialisti-
sches Zivilrecht
- Zwangsvollstreckung 145 f., 152, 167 f.,
317, 319, 370 f.

